

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1887.

Erster Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1887.

Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 1887

by unknown author

Göttingen; 1887

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

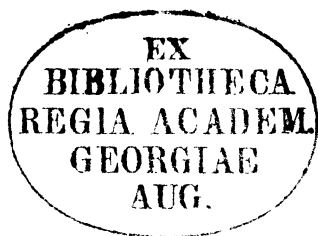
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@www.sub.uni-goettingen.de



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1.

1. Januar 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 g .

Inhalt: *Farrar*, History of interpretation Von *Holtzmann*. — *Keller*, Die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen. Von *Kolde*. — *Vischer*, Die Offenbarung Johannis. Von *Krüger*. — *Jülicher*, Die Gleichnisreden Jesu. I. Von *Horst*. — *Gwynn*, on a Syriac MS. belonging to the Collection of Archbishop Ussher. Von *de Lagarde*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Farrar, Frederic W., History of interpretation. Eight lectures preached before the university of Oxford in the year 1885. London, Macmillan 1886. LI u. 553 S. 8°.

Der durch frühere Werke (Kommentare) zu Lukas und zum Hebräerbrief, Lebensbilder von Jesus und von Paulus, ferner Early days of Christianity und Messages of the books) rühmlich bekannte Verfasser, gegenwärtig Archidiakon und Kanonikus von Westminster, veröffentlicht acht Vorlesungen, welche der Reihe der (apologetisch gerichteten) Bampton lectures angehören. Mit der bekannten Breite und rhetorischen Haltung englischer Vorträge versöhnt einigermaßen die höchst achtungswerte Belesenheit und Gelehrsamkeit, von welcher die Noten unter dem Text und am Schlusse des Buches zeugen. Hier findet sich eine erdrückende Menge von Stoff zusammengetragen, dessen nur teilweise Verarbeitung der Text der Vorlesungen selbst enthält. Trotzdem tragen die letzteren vielfach einen mehr skizzenhaften Charakter. Auf Vollständigkeit und Gleichmäßigkeit der Darstellung verzichtet der Verfasser selbst, wenn er selbst bemerkt, daß Ausleger wie Maldonatus, Estius, Cornelius a Lapide (S. VIII), aber auch die Socinianer (S. 383) in seiner Darstellung keine Stelle gefunden haben. Aber noch mehr! Auch die Exegese der Gnostiker bleibt unberücksichtigt, obgleich das erste Auftreten einer kirchlichen Auslegung und Auslegungskunst durch den Vorgang jener ursächlich bedingt ist und sich z. B. über Herakleon schon etwas sagen

ließe, was nicht ohne Belang wäre. Aber auch von Größen des kirchlichen Altertums wie Ambrosiaster, Primasius, Andreas und Arethas von Cäsarea erfahren wir nichts oder so viel wie nichts; über Andere, wie Victorinus von Plettau, die Kappadocier, Cyrillus von Alexandria, nur ganz beiläufig einiges Unwesentliche, über die Meisten nicht genug Konkretes und Charakteristisches (man vgl. z. B. was S. 174 f. über Irenäus ausgesagt wird mit Harnacks Dogmengeschichte I, S. 441 f.), während von dem, was mitgeteilt wird, sehr vieles nur in einem losen Zusammenhang mit der Exegese steht. Letztere Bemerkung gilt nicht bloß von der ganzen vierten Vorlesung, welche die Scholastik behandelt, sondern vielfach auch schon von der dritten, der Patristik gewidmeten. Daß z. B. die dogmatische Termini *τριάς* zuerst bei Theophilus, *trinitas* zuerst bei Tertullian begegnen, erfahren wir S. 171 und 368; für eine Geschichte der Auslegung ist beides überhaupt belanglos. Wohl aber wäre von Artemon und Theodotus in einer Geschichte der Auslegung ganz Anderes zu erwarten gewesen, als die gelegentliche Erinnerung an ihren Antitrinitarismus (S. 263, vgl. hierüber Harnack S. 577 f.). Keine Auskunft empfängt man auch über immer noch zur Debatte stehende Detailfragen, wie nach dem Kommentar, welchen ein gewisser Heraklit »zum Apostel« geschrieben haben soll (Euseb. KG V, 27), nach dem Kommentar des Donatisten Tichonius zur Apokalypse und seinem Verhältnis zu Victorinus und Hieronymus, nach dem Verfasser und Charakter des dem Chrysostomus zugeschriebenen *Opus imperfectum in Matthaëum*, nach den vierbändigen *Allegoriae*, welche später dem Theophilus von Alexandria oder gar dem von Antiochia zugeschrieben worden sind u. dgl. mehr.

Doch kommen wir zur Sache! Der Verfasser kennt eine Menge falscher Methoden der Auslegung; er zählt als solche auf die halachische, kabbalistische, traditionelle, hierarchische, »inferentiale«, allegorische, dogmatische, naturalistische (S. XI). Er weiß, daß die Geschichte der Auslegung eine Geschichte von Irrtümern ist (S. 8. 162); er bemüht sich gleich im Eingang, den »causes of aberration« auf die Spur zu kommen und findet dieselben wesentlich in dem Umstande, daß die christlichen Ausleger die verhängnisvolle Erbschaft ihrer Vorgänger in Jerusalem und Alexandria angetreten haben (S. 11 f.). In derselben Richtung habe ich neulich »das Problem der Auslegung« besprochen in der Festschrift zur fünfzehnjährigen Stiftungsfeier der Universität Heidelberg, veröffentlicht von dem historisch-philosophischen Verein zu Heidelberg 1886, S. 100 f. ¹⁾

1) S. 113 Z. 10 v. o. ist eine Zeile ausgefallen: »Kirchenväter des Glaubens gelebt, es hätten die heidnischen«.

Die geschichtlichen Bedingungen, unter welchen die Kirche an die Lösung der Aufgabe herangetreten ist, brachten es nämlich unvermeidlich mit sich, daß diese Aufgabe zunächst verkehrt angeschrieben, das ganze Problem gleichsam mit unsicherem Schwerpunkt auf den Kopf gestellt angetroffen wurde. Warum dies der Fall war, und wie das Problem im Laufe der Zeiten allmählich umgedreht und in die natürliche Lage gebracht, eben damit aber der Lösung entgegengeführt worden ist: das und nichts anderes ist das Thema einer Geschichte der Auslegung. Von dieser Sachlage ist auch unser Verfasser recht wohl unterrichtet. Das beweist nicht bloß die erste einleitende, das beweisen namentlich die zweite und die dritte Vorlesung, welche der rabbinischen und der alexandrinischen Auslegung gewidmet sind und nicht nur das Material für richtige Beurteilung dieser Fehlgeburten in Masse beibringen, sondern auch hinlängliche Anleitung zu solcher richtigen Beurteilung bieten. Aber des Materials ist nur zu viel, und die Anleitung zu seiner Zusammenfassung im »größten Epitomator«, wie Hegel den Gedanken genannt hat, erstickt in der Massenhaftigkeit des Stoffs. Beispielsweise wird mit vollem Recht der Widerspruch betont, daß Irenäus die Schäden der gnostischen Exegese aufgedeckt hat, aber nur um mit seiner eigenen Auslegung sofort in dieselbe allegorische Methode, die er bei jener bekämpft, zurückzufallen (S. 175). Aber es war auch zu zeigen, daß dem nicht wohl anders sein konnte. Hätte der Bischof von Lyon sich der Allegorese im Grundsätze entschlagen wollen, so hätte er eben nicht der Vorkämpfer der katholischen Kirche, der Mitbegründer ihrer Dogmatik sein können, der er in Wirklichkeit gewesen ist. Denn der Wortsinn des gesamten Alten und der meisten Teile des Neuen Testaments liefert nun einmal nichts, was sich unmittelbar für jenes, freilich noch recht lose, Gefüge von Glaubenssätzen verwenden ließe, als welches das werdende Dogma bei ihm erscheint. Denn dieses hat bekanntlich seine Wurzeln nur sehr teilweise im Urchristentum, in viel weiterem Umfange dagegen in der griechisch-römischen Religionsphilosophie. Somit mußte auch die ex regula (vgl. Iren. II, 25, 1) fließende Theologie unseres Kirchenvaters, wie sie principiell eine dogmatisch bedingte war, so auch notwendig eine allegorische sein. Speziell für die neutestamentlichen Schriften aber lag die dringlichste Nötigung zu einer solchen, ihren historischen Sinn verdunkelnden, Interpretation in ihrer soeben vollzogenen und von Irenaeus mit unter den Ersten vertretenen Kanonisation, in den auf sie übertragenen dogmatischen Vorstellungen der gleichmäßigen Inspiration, der absoluten Suffizienz, der durchgängigen inneren Einheitlichkeit. Eine Schrift kanonisieren

heißt eben gar nichts Anderes, als sie zum Objekt allegorischer Auslegung erheben. Aber gerade diese Seite an der Sache, die mit der Geschichte des Kanons zusammenhängt, tritt bei unserem Verfasser zurück (vgl. darüber S. 115 des angeführten Aufsatzes und bei Harnack S. 276. 280 f.).

An dem Mangel an Einsicht in diesen Zusammenhang hängt noch Weiteres. Man kann es einem Würdenträger der englischen Staatskirche nicht hoch genug anrechnen, daß er es vermag, die Lehre von der Inspiration nicht bloß in ihrer völligen Haltlosigkeit zu erkennen, sondern ihr auch, wenigstens in ihrer dogmatisch korrekten Gestalt als Wort-Inspiration, weil sie forthin jede ehrbare Exegese im Grundsätze unmöglich machen würde, offen den Krieg zu erklären (S. XX f. 336 f., 339 f. 369 f.). Nicht an sich selbst Offenbarung sei die Bibel, sondern ein Buch, welches Offenbarung enthält in Form von erhaltenen Fragmenten der hebräischen National-litteratur mit daran sich schließenden jüdischen und christlichen Ausläufern. Er ist sich bewußt, damit den Interessen der Frömmigkeit nichts zu vergeben. Und kein Zweifel kann bestehen hinsichtlich der vollen Aufrichtigkeit dieses Bewußtseins. Auch über die bodenloseste Allegorik und anderweitige Verirrungen kann er nicht berichten, ohne zum Schlusse göttliche Fortschritte unter den menschlichen Rückschritten zu entdecken (S. 157 f. 425 f.!) Ja die ganze Krankheit, deren Verlauf er beschreibt, schlägt insofern nach Joh. 11, 4 nur zur Ehre Gottes aus, als jedwedes andere Buch, wenn es solche Ausleger, wie die Bibel, gefunden hätte, dadurch notwendig discreditirt worden wäre (S. IX. 8 f. 303 f.).

Aber eine principiellere Behandlung wäre doch auch gerade in denjenigen Teilen des Buches zu wünschen gewesen, welche zeigen, wie in Folge einer methodischer geübten Auslegung zuerst die Allegorese fallen mußte. Dadurch aber, daß dieselbe protestantische Theorie, welche dies leistete, daneben den Korrelatbegriff der Inspiration nicht bloß festhalten, sondern noch zu steigern unternahm, geriet man in eine im Grundsatz verfehlte und widerspruchsvolle Stellung. Denn gerade die buchstäbliche Auslegung mußte auf ein historisches Verständnis der Schrift, diese aber wieder mit Notwendigkeit auf historische Kritik führen. Sobald aber einmal das Alte und das Neue Testament solcher Gestalt zur Quellensammlung für die Geschichte Israels und des Urchristentums geworden waren, traten auch die einzelnen Autoren in so individueller Abgrenzung gegen und neben einander auf, daß die einheitliche Urheberchaft verloren gieng, und an die Stelle der inspirierten Bibel eine litterarische Bewegung mit vollkommen menschlichem Verlaufe treten mußte. In

dieser Richtung etwa hätte dem etwas diffusen Gehalt der sechsten, siebenten und achten Vorlesung, welche die reformatorische, nach-reformatorische und moderne Exegese behandeln, aber vielfach mehr einer populären Darstellung der protestantischen Theologie ähnlich sehen, eine strengere Form und Fassung zu Teil werden mögen. Auch die zahllosen Citate aus englischen Bischöfen und kirchlichen Wortführern, die in den Text eingeflochten sind, stören wenigstens den deutschen Leser.

Deutsche Namen begegnen vielfach in falscher Schreibung, so Wetstein, Guerike, Schröck, Kurz. Ebenso durchgehend ist die Form Cassiodorus gebraucht. Die ältere Angabe des Todesjahrs von Valla S. 312 ist längst als falsch erwiesen. Die Zeit des Eucherius ist S. 24 in der Note mit 440, im Text mit 450 angegeben. Das S. 483 als in Wien erschienen bezeichnete Buch des Adrianus ist vielmehr in Augsburg gedruckt worden. Das nach S. 24 *Bibl. maxima patrum* VI, S. 839 stehende Buch des Tichonius ist vielmehr ebend. S. 49 (besser bei Gallandi, *Bibl. vet. patr.* VIII, S. 107) zu finden. Schleiermachers Schriften über den ersten Timotheusbrief und über Lukas sind nicht, wie S. 411 steht, 1817 und 1824, sondern 1807 und 1817 erschienen, und zwar unter anderen als den dort angegebenen Titeln. S. 409 ist eine Anmerkung stehen geblieben, welche im Text keinen Anhalt hat, aber des jüngeren Fichte »Speculative Theologie« vom Jahr 1846 auf Rechnung seines Vaters bringt. Offenbar ist die Geschichte der deutschen Theologie der Gegenwart am wenigsten auf eine Kritik von Seiten deutscher Fachgenossen berechnet. Denn solchen dürfte es nicht absonderlich imponieren, wenn erzählt wird, Lacordaire habe nach dem Studium von Strauß' Leben Jesu nur zehn Minuten gebraucht, um sich von seinem Schrecken zu erholen und zu lachen (S. 415).

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Keller, Ludwig, Die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen. Nebst Beiträgen zur Geschichte der Reformation. Leipzig, S. Hirzel 1886. V u. 189 S. 8°.

Unter den historischen Schriftstellern dürfte es wenige geben, die sich einer solchen Fruchtbarkeit erfreuen wie L. Keller. Nachdem derselbe, wohl durch seine amtliche Stellung am Staatsarchiv zu Münster dazu veranlaßt, mit seinem Buche über die Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster (Münster 1880) sich zuerst der Täufergeschichte zugewandt, sind von ihm eine ganze Reihe denselben Stoff oder naheliegende Gebiete berührende, zum

Teil umfassende Arbeiten erschienen, und mit einem wahrhaft unermüdlischen Fleiße, dessen Energie nur noch durch die Neigung, seine Resultate möglichst schnell zu veröffentlichen, überboten wird, verfolgt der Verf. seine Ziele. Und Jedermann wird anerkennen müssen, daß er eine ungewöhnliche Belesenheit besitzt und manches halb vergessene Buch an das Licht gezogen, und was dabei das wichtigste ist, die hochinteressante Frage nach der Entstehung des Täuferturns von neuem in Fluß gebracht hat. Diesem rastlosen Fleiß entsprechen freilich die Resultate sehr wenig. Zwar enthalten K.s Schriften des Neuen nicht Weniges, ja sogar überraschend Viel, von dem aber leider gesagt werden muß, daß nur der allergeringste Teil davon der Kritik Stand gehalten hat. Unglücklicherweise sieht nun aber K. nicht nur in allen denjenigen, welche ihm nicht zustimmen, seine persönlichen Gegner, sondern geradezu Ketzerrichter, die unversöhnlichen, intoleranten Gegner der armen täuferischen Gemeinden, während diejenigen, welche ihm zustimmen, als die berufenen und kompetenten Autoritäten gepriesen werden. Unter diesen Umständen kommt dann freilich der Kritiker in eine höchst bedenkliche Lage. Trotzdem hat Ref. die Unvorsichtigkeit begangen, in mehreren Zeitschriften, deren Herausgeber ihn für kundig hielten, Besprechungen von Kellers Büchern erscheinen zu lassen, die, wie nicht geläugnet werden soll, im Hinblick auf die sich steigernde Sicherheit, mit der die kühnsten Hypothesen als bewiesen hingestellt wurden, und die Leichtfertigkeit, mit der besonders Referate in politischen Zeitungen dieselben als gesicherte That-sachen weiterverkündeten, nach und nach eine gewisse, übrigens durchaus unpersönliche Schärfe annahmen. Eine Kritik des letzten größeren Werkes: »die Reformation und die älteren Reformparteien« lehnte ich ab, weil mir die Lektüre desselben jede Lust benahm, mich weiter damit zu beschäftigen, und ich an die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Keller nicht mehr zu glauben vermochte. Nur seinen ziemlich gleichzeitig in dem historischen Jahrbuch für 1885 erschienenen Aufsatz: »Johann v. Staupitz und das Waldensertum« glaubte ich beleuchten zu müssen, weil er einen Gegenstand betraf, über den ich selbst eingehend gehandelt, und ein Schweigen meinerseits als Zustimmung hätte gedeutet werden können. So entstand mein Artikel: »Johann von Staupitz, ein Waldenser und ein Wiedertäufer« in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. VII, 426 ff., in dem ich mir die Aufgabe stellte, die unhistorische Methode des Verfassers einmal rücksichtslos aufzudecken, und ich nach eingehendster Beweisführung zuletzt zu dem, gegenüber dem von mir persönlich geschätzten Verfasser ungern

ausgesprochenen, aber notwendigen Urteile kam, daß der Verf. »sich in einer Weise in seine Lieblingsgedanken verstrickt hat, die ihn zu richtigem historischen Urteil unfähig gemacht hat«. Damit hoffte ich meine Auseinandersetzungen mit Keller abgeschlossen zu haben, indessen nötigten mich die maßlosen und verleumderischen Auslassungen K.s gegen meine Person, dem Wunsche der Redaktion dieser Zeitschrift nachzugeben und die vorliegende neue Publikation einer Besprechung zu unterziehen, was um so notwendiger erscheint, als es des entschiedensten Protestes gegen die vom Verfasser beliebte Kampfweise bedarf.

K. erzählt seinen Lesern im ersten Kapitel seines Buches, daß, während von Seiten der »Historiker«¹⁾ ihm kein einziges unfreundliches Urteil bekannt geworden, »manche und zwar sehr kompetente Beurteiler sogar ihm warme Zustimmung zu erkennen gegeben haben«, — er verweist dafür u. a. auf Hans Prutz, Georg Weber, G. E(gelhaaf) und H. Boos — »eine Minorität von theologischen Recensenten« seine Arbeit als »angebliche Forschungen« bezeichnet hätten, wobei der Umstand gewiß auffallend sei, »daß die Männer, welche dieses Verdikt ausgesprochen und die wissenschaftlichen Organe, welche dasselbe publiciert haben, sämtlich als Vertreter einer Partei und zwar einer ganz bestimmten konfessionellen Richtung der lutherischen Kirche bekannt sind. Welche Partei dies ist, wird sofort klar werden, wenn ich unten die Namen nenne, die hier in Betracht kommen. Diejenigen römisch-katholischen Schriftsteller, welche ihr Urteil über mein letztes Buch abgegeben haben, stimmen mit den erwähnten Kritikern vollkommen überein und haben sich meist darauf beschränkt die Ansicht von jenen zu reproducieren oder einfach darauf zu verweisen«. Ich stehe nicht an, unter allen Entdeckungen Kellers in diesen Sätzen die größte zu sehen, die mich persönlich um so mehr interessiert, als ich mir bisher nicht bewußt war, zu irgend einer kirchlichen Partei zu gehören, und eine solche Zugehörigkeit auch bisher noch niemand von mir behauptet hat. Nach Keller dienen also der streng-konfessionellen derartig katholisierenden Partei, daß die katholischen Schriftsteller ihre Resultate ohne Weiteres acceptieren können, die von Harnack und Schürer herausgegebene theol. Litteraturzeitung, die von Brieger unter Mitwirkung von Gass, Reuter und Ritschl herausgegebene Zeitschrift für Kirchengeschichte, die in Verbindung mit G. Baur, Beyschlag und Wagenmann von

1) Daß der Verfasser Karl Müller, C. Weizsäcker, Tschackert, Brieger etc. und mich als »Historiker« nicht anerkennt, weil wir Mitglieder von theologischen Fakultäten sind, werden wir in Geduld zu tragen wissen.

J. Köstlin und Riehm herausgegebenen Theol. Studien und Kritiken und — wie man aus dem Nachtrag gegen Weizsäcker's 1) Anzeige in diesen Blättern schließen muß, last not least — die Göttinger Gelehrten Anzeigen. Den Beweis dafür bieten die Namen derjenigen, die in den genannten Zeitschriften Herrn Keller zuzustimmen nicht in der Lage waren, P. Tschackert, Karl Müller, C. Weizsäcker und meine Wenigkeit. Das ist in der That so spaßhaft, daß es unrecht wäre, die Freude daran durch irgend eine Bemerkung zu stören. Die Sache bekommt jedoch ein anderes Gesicht, wenn Keller auf S. 17, um den Standpunkt jener Männer, speciell aber den meinigen hinsichtlich seiner Konsequenzen zu charakterisieren, sich folgende Auslassungen, die hier wieder gegeben werden müssen, erlaubt: »Es war mir von großem Interesse in Carl Hases »Handbuch der protestantischen Polemik« eine lebhaft Misbilligung der in den protestantischen Kirchen an den Wiedertäufern vollzogenen Exekutionen zu finden. Hase bezeichnet dieselben als »Justizmorde des religiösen Fanatismus« und meint, daß dieselben aus der Phantasie einer »allein seligmachenden lutherischen und calvinischen Kirche« entsprungen seien. Noch interessanter aber war mir, daß ein Mann von Hases Ansehen anerkennt, wie das Götliche nach dem Einschreiten der Staatsgewalt in der lutherischen und calvinischen Orthodoxie sich stets zu erneuern pflegt. Hase sagt im Anschluß an die obenerwähnten Worte: »Nur wo mit der Rückkehr zu altertümlicher Orthodoxie auch das katholische Wesen in seiner (des Protestantismus) Mitte wieder mächtig wird, erneuert sich auch ein Götliches nach der Macht solcher rettenden Thaten!« In der That hat ja die konfessionelle Dogmatik die Waffen einstweilen nur auf dem Fechtboden niedergelegt; im Princip wird die Pflicht der Obrigkeit zur Ausmerzung der »Häretiker« noch heute aufrecht erhalten. Vielleicht werfen diese Thatsachen und Aeußerungen auf folgende Stelle der Koldeschen Polemik ein gewisses Licht. Er sagt (Theol. Lit.-Ztg. vom 11. Aug. 1883): »Wenn Kellers überraschende Beobachtung, daß die Ideen Denks bis zu einem gewissen Grade siegreich in das Bewußtsein der gebildeten Menschheit übergegangen sind (S. 237 vgl. des Verf.s Aufsatz in den Preuß. Jahrb. 1882 S. 251) wirklich wahr sein sollte, so wird die gebildete Menschheit, zu der Referent sich dann leider nicht zählen dürfte, es dem Verfasser Dank wissen müssen, daß er ihr zur Erkenntnis von dem wahren Wesen ihrer Welt- und Gottesanschauung

1) Vgl. Keller S. 175: Daß der betreffende Theologe innerhalb derjenigen Kirche steht, deren Urteil über die »Ketzer« ja bekannt ist, nämlich der lutherischen, wird, wie ich hoffe, sein Urteil nicht allzusehr beeinflußt haben u. s. w.

verholfen hat« — so Keller¹⁾ der dann weiter noch den Nachweis versucht, daß er mit den Ideen Denks dessen Gedanken von der Gewissensfreiheit gemeint habe, während ich, wie jedermann aus dem Citirten ersehen kann, von der gesamten Welt- und Gottesanschauung Denks sprach. — Welche Gesinnung und welche Absichten K. mit diesen Worten, ohne doch den Mut zu haben, es offen auszusprechen, mir vorwerfen will, ist leicht zu ersehen. Hier auf überhaupt etwas antworten zu wollen, wäre unwürdig. Diese Methode, sich eines unbequemen wissenschaftlichen Gegners durch eine verleumderische Denunciation, die ihn verächtlich machen soll, entledigen zu wollen, richtet sich selbst, und nur, um die Meinung nicht aufkommen zu lassen, als wären K.s sachliche Entgegnungen gegen mich stichhaltig und hätte ich ihm Falsches vorgeworfen, gehe ich, wiewohl mit einiger Ueberwindung, auf seine weiteren Auslassungen ein. — —

Mit sittlicher Entrüstung wirft Keller mir vor, daß schon der Titel meines Aufsatzes: »Johann von Staupitz, ein Waldenser und ein Wiedertäufer« eine, wie er hoffe, unbeabsichtigte Irreleitung derer sei, die meinen Aufsatz, aber nicht den seinigen lesen; ich hätte ihm fälschlich die Absicht untergeschoben, nachzuweisen, »daß Staupitz und Genossen eine Waldensergemeinde bildeten«, einen Satz, den er nirgends geschrieben habe. Das ist allerdings richtig, daß Keller diesen Satz nicht geschrieben hat, was ich auch nicht gesagt habe; gleichwohl halte ich meine Behauptung, daß jeder Leser seines Aufsatzes wie ich die Ueberzeugung haben mußte, daß Kel-

1) Damit vergleiche man folgende für Kellers Kampfesweise beachtenswerten Sätze: »Eben dasselbe unerhörte Proceßverfahren, welches einst die »Sektirer« auf den Scheiterhaufen gebracht hat, gilt in einzelnen Kreisen noch heute insofern als zulässig, als man noch immer gezwungen werden soll, dieselben Männer als Richter anzuerkennen, die an dem Proceß als Partei im höchsten Grade interessiert sind. Die Aburteilung nach den Gesichtspunkten einer Theologie, die, ohne sich selbst aufzugeben, ihre alte Auffassung über die Ketzerei nicht ändern könne, muß ich entschieden und nachdrücklich zurückweisen«. S. 35. Hier auf als auf die »Zurückweisung des Urteils seiner Partei« beruft sich Keller dann auf S. 175 gegenüber C. Weizsäcker. Zu meinem Bedauern hat er sich übrigens die Thatsache entgehen lassen, daß ich vor Kurzem zwei sich mit Sekten befassende Schriften habe erscheinen lassen: »die Heilsarmee« Erlangen 1885 und »der Methodismus und seine Bekämpfung«. Erlangen 1886. Wie bequem würde sich schon der Titel der letzteren zum Nachweis meiner ketzerrichterlichen Tendenz haben verwerten lassen! Ich empfehle ihm übrigens und allen, die sich dafür interessieren, wie ich und wohl im Großen und Ganzen sämtliche evangelische Theologen über die Behandlung der Sektierer denken, S. 33 ff. der zuletzt genannten Schrift zu lesen.

ler Staupitz zum Genossen der Waldenser, resp. jener Richtung, die man später Wiedertäufer nannte, zu machen beabsichtigte, vor wie nach aufrecht. Keller beruft sich dagegen auf folgenden Satz: »Es mag sein, daß Staupitz formell keiner in sich geschlossenen Confession angehört hat. Aber gleichwohl hat er in allen principiellen Fragen eine ganz bestimmte religiöse Richtung vertreten, eine Richtung, welche damals weit und breit Anhänger besaß und die sich stets in der evangelischen Kirche erhalten hat«. Diese eventuelle Entgegenstellung von »Confession« und »Richtung«, welche, was keines Nachweises bedarf, für die Zeit des Staupitz gar nicht verwendbar, ist thatsächlich nur ein Spielen mit Worten und von dem Verfasser nur noch nachträglich hervorgesucht, denn sein ganzer Aufsatz läuft thatsächlich darauf hinaus zu erweisen, daß die »religiöse Richtung« des Staupitz die der Gottesfreunde und Waldenser war (vgl. S. 131 ff.). Es genügt hier zu meiner Rechtfertigung nur daran zu erinnern, daß Keller erklärt, ich hätte in meiner Charakteristik von Staupitz durch die Bemerkung: »er wollte nur ein Nachfolger Christi sein«, einen deutlichen Fingerzeig gegeben, zu welcher besonderen Partei Staupitz zu zählen ist, und daran die Erklärung knüpft: »Es gibt in der ganzen Kirchengeschichte nur Eine religiöse Richtung, welche die Idee von der Nachfolge Christi so sehr zum Mittelpunkt ihres Gedankenkreises gemacht hat, daß sie sich selbst zur Unterscheidung von andern Gemeinschaften »Nachfolger Christi« nannte.

»Diese Gemeinschaft ist diejenige, welche bis zum Beginn der Reformation den Namen »Waldenser« führte, und die von 1525 an die Bezeichnung »Wiedertäufer« von ihren Gegnern erhalten hat, die sich selbst aber seit dem 12. Jahrhundert einfach »Brüder« nannte«.

Und hiernach erlaube ich mir, an jeden der lesen kann, die Anfrage, ob es »Leichtfertigkeit der Kritik« oder »Unwahrheit« ist, wie Keller mir vorzuwerfen die Liebenswürdigkeit hat, wenn ich auf Grund dieser Sätze schrieb (Zschr. f. K. G. VII, 427): »die Identität von Waldensern und Wiedertäufern wird von vornherein angenommen«. Eine reine Sophisterei ist es, wenn Keller erklärt, für Staupitz, der ja schon todt war, als der Name aufkam, die Bezeichnung »Wiedertäufer« nicht gebraucht zu haben, und mich, der ich ihm (im Titel meines Aufsatzes) dies untergelegt, auffordert, die Stelle nachzuweisen, wo dies geschehen. Den Namen Wiedertäufer konnte Keller dem Staupitz natürlich nicht geben, weil er denselben ja als ein empörendes Schimpfwort ansieht, und was ich behauptet habe, ist auch nur das, daß er ihn zum Mitgliede derjenigen Gemeinschaft

gemacht, »welche bis zum Beginn der Reformation den Namen Waldenser führte und die von 1525 an die Bezeichnung »Wiedertäufer« von ihren Gegnern erhielt (S. 429 f.)«. Das Recht dazu nehme ich u. a. aus folgenden Sätzen Kellers (Hist. Taschenbuch S. 143). »Es ist Thatsache, daß eine uralte bis etwa um das Jahr 1560 verfolgbare Tradition der Täufer behauptet, daß Johann von Staupitz nebst Hans Denk, Christian Endtfelder u. a. die vornehmsten Schriftsteller ihrer Partei gewesen seien« und weiter unten S. 146: »Es gibt vielleicht einzelne, welche trotz aller erwähnten Thatsachen und Verhältnisse sich nicht entschließen können, den Staupitz in mehr als zufälligen Zusammenhang mit den Waldensern und »Wiedertäufern« zu bringen. Wie aber, wenn sich der unzweifelhafte Beweis erbringen ließe, daß Staupitz persönlich in aller Stille Beziehungen zu solchen Männern unterhalten hat, deren Namen mit den »Sekten« und Ketzern auf das engste verknüpft sind? Wird es dann noch möglich sein die Richtigkeit der täuferischen Tradition zu bestreiten?

Dieser Nachweis soll in den folgenden Bemerkungen erbracht werden«. — — Ich weiß nicht, ob jemand aus diesen Sätzen — man nehme dazu den Hinweis auf des Staupitz angebliche Abneigung gegen die Kindertaufe — etwas anderes lesen kann als ich. Ebenso steht es mit Anton Tucher, bezüglich dessen Keller allerdings sagt — was er in der Antikritik allein citiert: »Ob Anton selbst wie seine Vorfahren, formell Mitglied der Nürnberger Waldensergemeinde gewesen ist, läßt sich einstweilen weder beweisen noch widerlegen«, aber fortfährt: »Wer die Stärke der Tradition in einem solchen altangesessenen deutschen Patriciergeschlecht zu beurteilen weiß, für den ist es, mag Anton Tucher formell selbst Waldenser gewesen sein oder nicht, zweifellos, daß er die religiösen Ideen, wie sie in seiner Familie üblich waren¹⁾, geteilt hat. Und denjenigen, der dies bestreiten wollte, wird, wie ich glaube, der Umstand widerlegen, daß Tucher nachweislich gerade solchen Männern seine werktätige Hülfe zugewendet hat, die heimlich sich in dem Verbande der Waldensergemeinde befanden«. — Ja was soll denn dies alles wie der nachfolgende Satz mit seiner Behauptung, daß man sehr wohl Mitglied der Waldensergemeinde sein und dabei seinen kirchlichen

1) Davon weiß man nun freilich weiter nichts, als daß im Jahre 1332 drei Tucher als Waldenser unter Anklage standen, vgl. Haupt, die rel. Sekten in Franken S. 19. Das genügt für Keller, um zu schreiben (Histor. Taschenb. 152): Anton Tucher war im Jahre 1457 geboren, und auch sein Vater war vielleicht Zeuge der Verfolgungen gewesen, denen die Gemeinde, der seine Familie nach alter Tradition angehörte, im Jahre 1399 ausgesetzt gewesen war.

Pflichten nachkommen konnte, als das Waldensertum Tuchers glaublich zu machen?

Geradezu verblüffend ist aber der Mut, mit dem Keller seine Aeußerungen über das Waldensertum Albrecht Dürers abläugnet. Historisches Tasch. S. 163 ist über Dürer zu lesen: »Die Wahrheit ist, daß weder die lutherische Gemeinschaft, wie sie seit etwa 1522 sich gestaltet, noch die katholische Kirche ein Recht hat, ihn für sich in Anspruch zu nehmen, sondern daß seine religiösen Ideen mit denen des Waldensertums in allen wesentlichen Punkten zusammenfallen«. Als Beweis dafür wird angeführt, daß die (wegen ihrer täuferischen Ideen) gefangenen und später ausgewiesenen Maler Hans Sebald Beheim und Barthel Beheim sowie Georg Penz gerade die tüchtigsten Schüler Dürers gewesen sind, worauf es weiter heißt: »Wenn nun jemand die Ansicht verteidigen wollte, daß eine so nahe Beziehung zwischen Schüler und Meister, die gleichzeitig in derselben Stadt lebten, dieselben Freunde hatten und so ähnliche Schicksale erlebten, in religiöser Richtung verschiedene Bahnen gewandelt seien, so müßte er, um hierfür Glauben zu finden, sehr gewichtige Beweisgründe beizubringen im Stande sein«, und weiter S. 165: »Vielmehr ist Dürer seinem waldensischen Standpunkt, den er bereits vor Luthers Auftreten einnahm, bis an seinen Tod treu geblieben. Man braucht nur Weniges aus der großen Literatur der Waldenser und des Anabaptismus gelesen zu haben, um in Dürers religiösen Erörterungen sofort die Anklänge daran herauszufinden etc.« (!) Und der Mann, der dies geschrieben hat, wagt mich als Lügner an den Pranger stellen zu wollen, weil ich behauptet habe, daß Keller der Welt weismachen will, daß Dürer ein Waldenser und ein Wiedertäufer gewesen, und fordert von mir S. 34 des vorliegenden Buches Zurücknahme meiner Behauptung oder Nachweis der betreffenden Stelle, widrigenfalls er sich gezwungen sehen würde, mich an das Wort zu erinnern: »Du sollst nicht falsches Zeugniß reden wider deinen Nächsten«. Das begreife wer mag!

Indessen nötigt die Wichtigkeit, welche die Sache auch für die Kunstgeschichte besitzt, zumal dafür einiges Neue beigebracht werden kann, auch auf einen weiteren Punkt einzugehn, nämlich die Frage, ob der von Dürer als guter alter Maler charakterisierte Meister Sebald Baumhauer, der zugleich Kirchner von St. Sebald war, unter den als Genossen Denks verhafteten Sektierern gewesen sei oder nicht. Da bisher Niemand etwas davon gewußt, und man immer nur von den drei gottlosen Malern geredet hat, vgl. Rosenberg,

Sebald u. Barthel Behaim, Leipzig 1875, S. 5 ff. 134 f. und Thausing, Dürer, Leipzig 1876, S. 468, so konnte ich (übrigens auch Andere, die Keller gelesen), als auf einmal ohne allen und jeden Nachweis ein Sebald Baumhauer als Gefangener auftauchte, nur die Vermutung hegen, daß es sich um eine Verwechslung mit Sebald Behaim handelte. Nachdem ich mich überzeugt habe, daß ein Sebald Baumhauer unter den Verhafteten gewesen, und seine Aussage unter den Proceßakten im Nürnberger Kreisarchiv sich noch findet, gebe ich natürlich gern zu, in jenem Punkte Keller mit Unrecht einer Gedankenlosigkeit beschuldigt zu haben, indessen ist denn der betreffende Seb. Baumhauer wirklich der Maler und Kirchner, der mit Dürer Beziehungen gehabt hat und der für das Waldensertum desselben wie des Anton Tucher benutzt wird? Ich war nahe daran, mich schon darauf zu stützen, daß Sebald Baumhauer, wie z. B. im Künstlerlexikon von S. Meyer und Lütke III S. 152 zu lesen, schon im Jahre 1517 gestorben ist, also kaum im Jahre 1525 gefangen gehalten werden konnte. Indessen traute ich dieser wahrscheinlich auf Waldau Nürnbergisches Zion 1787 S. 19 fußenden Notiz nicht, und kann jetzt aus dem Läutbuch von St. Sebald¹⁾ die sichere Notiz beibringen, daß Baumhauer im Sommer 1533 gestorben ist. Aus den Keller bekannten Aktenstücken²⁾ scheint mir deutlich hervorzugehen, daß die darunter befindliche Aussage Sebald Baumhauers nicht die des Kirchners ist, sondern seines gleichnamigen Sohnes. Veyt Virsperger, einer der inquirierten Zeugen, gibt in seinem die gottlosen Maler schwerbelastenden Zeugnis unter Anderem an: »Es geen

1) Buch der großen toden gelewt zu Sannd Sebalt, am Freitag in der Goltfasten vor Michaelis den Achzehenden tag des monats Septembris den 1517 Jar angefangen« (Pap. H. S. des germ. Mus. in Nürnberg Nr. 6277) Bl. 39 findet sich unter den Gestorbenen »Von pfingsten bis exaltationis Crucis 'jm September« 1533 eingetragen »Sebald Baumhauer maler kirchner zu S. Sebald«.

2) Thausing und Rosenberg haben die Episode von der Vertreibung der drei Maler (und Denks) wesentlich auf Grund dessen, was Baader (Beiträge zur Kunstgesch. Nürnbergs, Nürnberg 1862. Bd. II, 79 1) mitgeteilt, dargestellt. Indessen ergibt ein Vergleich mit den Originalakten, daß Baader sehr willkürlich damit umgegangen, auch sehr wesentliche, wie die Aussagen von Krug und Baumhauer übergangen. Auf Grund des in den verschiedensten Stellen sich findenden (auch Keller längst nicht vollständig bekannt gewordenen) reichhaltigen Materiales läßt sich der Proceß der drei Maler von Jan. 1525 — zum 5. März, an welchem Tage das Gesuch der Ausgewiesenen um Nachlaß ihrer Strafe abgelehnt wird, in allen seinen Phasen verfolgen. Da Keller sein Versprechen, die Aktenstücke (besonders das Bekenntnis Denks) zu veröffentlichen und die Fälschung der Verhörsaussagen nachzuweisen, bisher nicht erfüllt hat, nehme ich an, daß er darauf verzichtet.

auch diese zwei Brüder mit dem Montzer und Karolstadt Buchlin vmb. Und es sey ein Junger bei Inen Meister Sebald Kirchners Sone, wer wohlgethan das man den von Inen neme«. Wenn nun unter den weiteren Verhörprotokollen eines mit der Ueberschrift: »Sebald Baumhauer« sich findet, so liegt doch wohl nichts näher, als daß dies die Aussage jenes Sohnes des Kirchners ist, den man auf die obige Denunciation auch verhört hat, und dies um so mehr, als es bei der Entschiedenheit, mit welcher die Geistlichkeit gegen die Angeschuldigten auftrat, nicht wohl denkbar ist, daß Sebald Baumhauer der ältere als überführter Anhänger täuferischer Lehren in seinem Kirchenamte belassen worden wäre. Und daß er dasselbe bis zu seinem Tode innegehabt, ergibt das Läubuch, welches bemerkt, daß für sein Todtengeläute nichts bezahlt worden sei, weil er »der kirchen zugethan gewest«. Ob ich endlich ein Recht hatte, Sebald Baumhauer, den Maler, einen unbekanntem Mann zu nennen, wird jeder daraus ermessen können, daß trotz der von Keller angeführten (übrigens aus Tuchers Haushaltungsbuch S. 141 einfach herübergenommenen) Citate niemand etwas mehr von ihm weiß, als daß Dürer ihn einen guten alten Maler genannt haben soll, und daß ihm vielleicht mit Recht eine in der ungarischen Nationalgalerie befindliche Federzeichnung zugeschrieben werden kann. Sed haec hactenus. — —

Wenden wir uns zu den neuen Darlegungen Kellers. Die Frage nach dem Codex Teplensis als der angeblichen Waldenserbibel und ihrem Verhältnis zu den vorlutherischen deutschen Bibelübersetzungen hatte Keller in seiner früheren Schrift nur angeregt. Sie kam in Fluß durch H. Haupt (die deutsche Bibelübersetzung der mittelalterlichen Waldenser in dem Codex Teplensis und der ersten gedruckten deutschen Bibel nachgewiesen Würzburg 1885). Ihm entgegenete Fr. Jostes in Münster (die Waldenser und die vorlutherische deutsche Bibelübersetzung Münster 1885) mit völliger Zurückweisung der Keller-Hauptschen Hypothese, worauf H. Haupt erwiderte mit seiner Schrift: »der waldensische Ursprung des Codex Teplensis und der vorlutherischen deutschen Bibeldrucke gegen die Angriffe von Dr. Franz Jostes. Würzburg 1886«, welche Schrift Jostes zu einer Duplik veranlaßte (der Codex Teplensis, eine neue Kritik 1886).

Wie interessant es nun auch wäre, hier den Verhandlungen nachzugehen, so muß doch davon abgesehen werden, nur so viel soll konstatiert werden, daß auch diejenigen, die zuerst wie Ref. selbst geneigt waren, der Keller-Hauptschen Hypothese beizupflichten, der Sache nach den Ausführungen von Jostes, dessen zweite Schrift

mich auch überzeugt hat, daß die aus einzelnen Spracheigentümlichkeiten entnommenen Argumente Haupts nicht aufrecht zu erhalten sind, jetzt kühler gegenüberstehn, und wenn Karl Müller, wie er verspricht (*Zeitschrift für Kirchengesch.* VIII, 506), den Nachweis erbringt, »daß die ganze angebliche waldensische Litteratur in der vorhusitischen Periode ohne Ausnahme aus katholischen Kreisen stammt und niemals waldensisch gewesen ist«, daß also auch die romanischen Bibeltexthe, die zur Vergleichung herangezogen werden, nur qua romanische als waldensisch gelten, so würde allerdings die Unhaltbarkeit der Waldenserhypothese in der Hauptschen Form klargelegt sein¹⁾. Hier darf diese Seite der Frage um so mehr dahingestellt sein, als Keller in dem vorliegenden Buche andere Gesichtspunkte in den Vordergrund stellt. Nach seiner Ansicht verleiht der Umstand, »daß auch die lutherische Uebersetzung in vielen wichtigen Stücken auf die altdutsche Bibel zurückgeht, der in Rede stehenden Uebersetzung des Codex Teplensis noch besondere Bedeutung«. Gewährsmänner für die vermeintliche Abhängigkeit Luthers sind ihm G. W. Hopf (*Würdigung der lutherischen Bibelverdeutlichung mit Rücksicht auf ältere und neuere Uebersetzungen.* Nürnberg 1847 S. 33 ff.), Joh. Geffken, *Bilderkatechismus.* Leipzig 1855 S. 6 ff. und W. Krafft in Bonn in seinem *Lutherprogramm* von 1883. Er hätte sich auch noch auf den englischen Prof. Karl Pierson berufen können, der gegen J. Hutchinson gelegentlich einer Besprechung von Haupts Broschüre (vgl. *Academy* Sept. 26. 1885. N. 699. 700. 701. 702. 704) mit ebenso viel Selbstbewußtsein als Unkenntnis von Luthers Entwicklungsgang allen Ernstes behauptet: »Luther so far from translating from the original Greek had in the New Testament, to a great extent merely modernised the old German Vulgate. The September Bible was only a natural growth out of the version of the Codex Teplensis of fourteenth century« schon deshalb, weil Luther angeblich erst nach Melanchthons Ankunft Griechisch ge-

1) Nachdem ich dies geschrieben, kommt mir der hochinteressante Aufsatz von Sam. Berger in der *Revue historique* Tom. XXXII Nr. 63 (Sept. Okt. 1886) zu Gesicht. Soweit ich als Laie in Dingen der Sprachvergleichung urteilen kann, scheinen mir allerdings die Textverderbnisse im Cod. Tepl. bei Act. 77, 34. Cap. 27, 7 u. 15 sich in überraschender Weise aus einer Abhängigkeit vom provençalischen Texte zu erklären. Bewahrheitete sich diese Abhängigkeit, wozu wohl umfangreichere Untersuchungen nötig wären, dann würde also weiter zu untersuchen sein, wie ein deutscher Bibelübersetzer zu einem provençalischen Text kam. Daß dies durch die Waldenserhypothese am leichtesten erklärt würde, kann keinem Zweifel unterliegen, indessen wird man gut thun, vor einem abschließenden Urteil die Ausführungen Karl Müllers abzuwarten, weshalb ich nicht darauf eingehe.

lernt habe, was er sicher schon vorher mit Job. Lang (vgl. Th. Kolde, M. Luther I, 89) getrieben, wobei vielleicht auch daran zu erinnern ist, daß Hieronymus Emser, der wahrscheinlich von Luther etwas mehr wußte als Pierson, von ihm sagt, er sei »in kurzen jaren so geckisch und greekisch geworden, das er sich der lateinischen auszsprachung schier schämen thut (Annotationes Bl. 55^b)«.

Der verdienstvolle Geffken wie W. Krafft haben Proben des Zusammenstimmens des vorlutherischen und des lutherischen Textes gegeben, um zu zeigen, »daß Luther an der deutschen Vulgata, die sich schon gebildet hatte (— ein gänzlich unpassender irreführender Ausdruck) oft nur wenig zu ändern fand«. Das Richtige hierüber scheint mir K. Biltz (Ueber die gedruckte vorlutherische Deutsche Bibelübersetzung in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen. 1879 S. 386 ff.) auseinandergesetzt zu haben, und zieht man die Perikopen ab, wo, wie bei manchen anderen beliebten Bibelhistorien, sich naturgemäß durch die zahlreich verbreiteten Plenarien und den (allerdings durchaus nicht wie Krafft annimmt allgemeinen) kultischen Gebrauch ein gewisser Gleichklang für den späteren Uebersetzer fast von selbst ergab, so finde ich den Unterschied doch so groß, daß es mir unverständlich ist, wie Keller einfach Paul de Lagarde zustimmen kann, wenn er sagt, »daß Luther mindestens im Neuen Testamente sie (d. h. die altdutsche Bibel) seiner in aller Hast auf der Wartburg geschriebenen Version zu Grunde gelegt hat« (Gött. gel. Anz. 1885 Nr. 2. S. 58). Man vergißt dabei, sich einige sehr wichtige Fragen zu stellen: nämlich welche Nachweise haben wir denn für die wirkliche Lesung der angeblich so weit verbreiteten deutschen Bibeln und wie weit hat man sie denn überhaupt in Wittenberg gekannt oder benutzt? Der bekannte Vers aus Sebastian Brants Narrenschiff: All land synt jetz voll heiliger geschriff etc., der gewöhnlich dafür angezogen wird¹⁾, ist belanglos, da er von deutschen Bibeln nicht spricht und eher dabei an die lateinischen bekanntlich bis 1500 in 98 Gesamtausgaben verbreiteten Bibeln zu denken sein wird. In den sehr vielen mir bekannt gewordenen Briefen aus der Zeit vor der Reformation erinnere ich mich nur eine einzige Stelle gefunden zu haben, wo ein wirkliches Lesen der deutschen Bibel zur häuslichen Erbauung erwähnt wird, und die Leserin ist, charakteristisch genug, eine reiche Patriciersfrau, Frau Peutinger in Augsburg²⁾, die wohl in der Lage war, das theure

1) Vgl. Geffken, S. 10 Krafft 8.

2) In einem bisher ungedruckten Briefe des Konrad Peutinger, den Horawitz Erasmiana III Sitzungsber. der Wiener Akademie Bd. 102 S. 762 notiert hat, Breslau Stadtbibl. Cod. R. 254 epistol. vir. ill. ad. Er. Nr. 115. Ich gebe die

Buch sich zu kaufen, was doch nur von verhältnismäßig wenigen galt. Ihr zur Seite tritt dann allerdings schon nach Bekanntwerden von Luthers Uebersetzung Frau Argula von Grumbach als Kennerin einer deutschen Bibel, wiederum eine wohlhabende Frau¹⁾. Da, wo das größte litterarische Bedürfnis war, in den Klöstern, hat man sicher in den meisten Fällen die lateinische Bibel vorgezogen²⁾. Die Bibeln, deren einzelne Auflagen gewiß kaum mehr als 500 Exemplare umfaßt haben werden³⁾, waren Prachtwerke für die Häuser ganze Stelle, die ein schönes Bild von dem Leben im Peutingerschen Hause liefert, hier wieder: »D. Desiderio Roterodamo etc. Chuonradus Peutinger Augustanus . . . ecce quid heri actum. erat haec dies dominica Adventus Saluatoris nostri secunda. ocio laxatus Nomismatis nostri et Historiae Augustalis Cornelii Taciti lectione me oblectabar, sedebat prope ab alia tamen tabula Coniunx nostra Margarita haec tuas noui Testamenti interpretaciones Latinas: simul et eiusdem relationem Germanam vetustam admodum nec plane eruditam in manibus habebat, mox me ab oblectamentis illis reuocauit inquiens lego Matheum capite XX et perspicio Erasmus nostrum Matheo quicquam superaddidisse, respondi et quid: illa denuo: at ille quae nec in Germana lingua habentur reficit, mox Euan-gelium Mathei quod idem Hieronymus commentatus ad manum erat, Vbi eciam Verba illa et baptismo quo baptistor baptistabimini. non reperiebantur: ad tuas anotaciones cogebat, e quibus quam primum a te edocti vltra Marcum verba haec eciam in Matheo ab Origene et Chrisostomo atque Vulgario referri. Tum ipsa voluit, ut Origenes XII et Chrisostomus LXVI omilia super Matheum legeretur, ex quibus plane. quae e graeco restitueris cognouimus. tibi spero non in-iucundum fore te Praeceptorem amplissimum non solum me sed et coniugem in dies docere. . . . Ex Augusta Vindelicorum V idus Decembris Anno salutis MDXXI.« Dabei liegt folgender Zettel von der Hand der Margareta Peutinger: »Potestis bibere poculum quod ego bibiturus sum et baptisate quo baptizor baptizari. Dicunt et Possumus. Ait illis Calicem quidem meum bibetis et baptisate quo ego baptizor baptizabimini, sedere autem etc. mögend ir trincken den kelch, den ich wird trincken, vnd mit dem tawf darin ich getawft ir getawft werden, sy sprachen wir mögen, vnd er sprach zu in. wan meinen kelch werden ir trincken. Vnd mit dem Tauf darin ich getawft ir getawft werden aber zu sitzen etc.

Communis interpretatio Germanica hoc solum habet.

Mögend ir trincken den kelch den ich wird trincken, sy sprachen wir mögen, vnd der herr sprach. Ja mein kelch werden ir trincken etc. hic de baptisate nihil.

Margareta Peutingerin Augustana«. (Die Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Markgraf in Breslau).

1) Vgl. Krafft a. a. O. S. 7. Nach Th. Schott, Dr. Martin Luther und die deutsche Bibel Stuttgart 1883 S. 13 kostete die II. Bibel 12 Gulden, nach jetzigem Geldwerte etwa 250 Mark.

2) Doch haben natürlich auch die Klöster vielfach deutsche Bibeln besessen. So besitzt die Erlanger Universitätsbibliothek die Bibel von 1466 (also nach Keller ein waldensischer Text) in einem Exemplar, das dem Kloster Heilsbronn angehört hat.

3) Das ist schon hoch gegriffen, wenn die Annahme von Lorck !(Handbuch

reicher Leute, und es mag viele gebildete Leute gegeben haben, die nie eine zu Gesicht bekommen. Ich bin mir wohl bewußt, daß ein argumentum e silentio nur einen zweifelhaften Wert hat, aber es ist doch zu beachten, daß bis zum Jahre 1520 in den Wittenberger Kreisen, soweit ich zu sehen vermag, nichts auf die Kenntnis von deutschen Bibeln, geschweige denn ihre Benutzung hinweist. Eine Anlehnung an vorhandene deutsche Uebersetzungen bei Luthers erster Uebersetzungsprobe, der Uebersetzung der sieben Bußpsalmen (Weimar A. I, 158 ff.), wird nach einiger Vergleichung Niemand behaupten wollen, und wenn Luther in der Vorrede schreibt: »von dem text diszer sieben psalmen, Ist zu wissen, dass derselb yn etlichen versen vmb klerer vorstands willen uber die gemeynen translation nach der translation sancti Hieronymi genomen ist«, so ist unter der »gemeynen translation« natürlich die Vulgata zu verstehn. Bemerkenswert ist ferner, daß Joh. Lang in Erfurt in der Vorrede zu seiner Uebersetzung des Evangeliums Matthäi vom 1. Mai 1521 nur von einer Uebersetzung der Evangelien ins Deutsche etwas weiß, worunter wohl die Plenarien gemeint sind. Er schreibt: »Es seint die heyiligen Euangelien vor etlichen jaren in die deutsch sprach aus dem latein gesetzt und gewandelt, aber meines vnd viler anderer gedanckens nit fast fleisick noch eygentlich, wie auch in vnser lateinischen gemeiner translation vil befunden wirt etc.«¹⁾ Ebenso fehlt in der Widmung zu der Uebersetzung des Johannesevangeliums, die der Pfarrer und Licentiat Nicolaus Krumpach angefertigt, jede Anspielung auf das Vorhandensein früherer Uebersetzungen²⁾. Gleichwohl hat man in Wittenberg Kunde von deutschen Bibeln gehabt. In einer bisher für die Geschichte von Luthers Bibelübersetzung nicht verwerteten Stelle³⁾ in Carlstadts Schrift: »Welche Bücher biblisch seint« — es ist dies die Anfang November 1520 geschriebene Umarbeitung der lateinischen Schrift »de canonicis scripturis« — gibt Carlstadt an: »Nachdem itzt, wie ich bericht, neue und deutsche Biblien sollen gedruckt werden, und alle Christen, Geistliche und Layen, Gelarte und Ungelarte die heilige Schrift zu leszen oder hören leszen und in solchem Vleisiz schuldig seint das sie widerumb andere Christen leren mögen und wollen,

der Geschichte der Buchdruckerkunst 1882. S. 57) richtig ist, daß die gewöhnlichste Stärke der Auflagen im 15. Jahrh. 275 Exemplare, bei populären Werken 550 Exemplaren gewesen sei.

1) Vgl. Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten-, und Büchergesch. I, 252 f.

2) Ebendas. S. 265 ff.

3) Obwohl sie Jäger, Carlstadt S. 108 ausdrücklich markiert.

habe ich« etc. Hieraus geht hervor, daß man damals mitten im ärgsten Kampfe und wohl zu Kampfzwecken »neue deutsche Bibeln« ausgehn lassen wollte, das heißt doch wohl, — so wird man auch schließen müssen, weil Carlstadt damit seine Absicht von der Kanonicität der einzelnen Bücher zu schreiben, motiviert —, nicht neue Drucke der alten Uebersetzung, sondern eine neue Uebersetzung, eine solche wie Luther auf Drängen der Freunde (*quam rem postulant nostri De Wette II, 116*) sie vorhatte, *translatio digna, quae a Christianis legeretur: spero enim nos meliorem daturus (quam habeant Latini) nostrae Germaniae (De Wette II, 128 f.)*. Beachtet man, wie Luther hier seine deutsche Uebersetzung in Vergleich stellt mit der lateinischen, und in II, 116 seine Uebersetzung der von Lang aus dem Griechischen angefertigten an die Seite stellt, so ist schwer zu verstehn, wie man dazu kommen konnte, zu läugnen, daß Luther das neue Testament aus dem Grundtext zu übersetzen unternahm. Zudem wissen wir, wie abhängig Luther von dem ihm vorliegenden griechischen Text des Erasmus resp. des Gerbelius war, eine Abhängigkeit, die so weit gieng, daß er lediglich auf seine Autorität hin ohne Rücksichtnahme auf die ihm natürlich auch vorliegende Vulgata Worte oder ganze Sätze, obwohl sie in der Vulgata (und in den vorlutherischen Uebersetzungen) standen, nicht mit übersetzt hat. So fehlt z. B. nach Erasmus Apok. XXI, 26 in allen Originalausgaben der lutherischen Uebersetzung (vgl. auch hierzu F. Delitzsch, handschriftliche Funde. 1861. Hft. 1. S. 51). Ebenso steht es mit I. Joh. V, 8, das Luther nach seinem Text nicht hat (vgl. dagegen Cod. Tepl.).

Das stärkste an Unmethode ist es wohl aber, wenn Keller im Anschluß an W. Krafft und als Beweis für die Abhängigkeit Luthers von den vorhandenen deutschen Bibeln anführt, daß angeblich Luther manche Stellen später nach der »altdeutschen Bibel verbesserte«, anstatt zu erkennen, daß diese angebliche spätere Verbesserung nach jenen Texten eben gerade gegen die vermeintliche ursprüngliche Abhängigkeit spricht. Dabei will ich jedoch bemerken, daß ich es für keineswegs ausgeschlossen halte, daß Luther, als er von der Wartburg zurückgekehrt mit seinen Freunden seine Uebersetzung durchnahm, auch hin und wieder die eine oder die andere deutsche Uebersetzung — denn daß er wenigstens solche gekannt hat, ist höchst wahrscheinlich¹⁾ — zu Rate zog, vielleicht sogar die eine oder die

1) Denn auf deutsche Uebersetzungen wird man es wohl zu beziehen haben, wenn Luther schreibt: *Vides nunc quid sit interpretari, et cur hactenus a nullo sit attentatum, qui profiteretur nomen suum De Wette II, 123*. Indessen ist es gar nicht nötig, dabei an gedruckte Bibelübersetzungen zu denken.

andere Stelle danach gebessert hat. Warum sollte er es auch nicht gethan haben, hat er doch immer zu lernen gesucht und es nicht unter seiner Würde gehalten, auch Verbesserungen von seinen Feinden anzunehmen (vgl. Riehm, Luther als Bibelübersetzer Th. Stud. in Krit. 1883. S. 301). Aber beweisen läßt sich auch bei allen Anklängen in Rücksicht auf den gänzlichen Mangel an jedem Hinweis darauf die Sache nicht, und man sollte doch nicht vergessen, was dabei doch wohl auch in Betracht zu ziehen ist, daß, wenn ich nicht irre, mit einziger Ausnahme Wicels, die Gegner von dieser Abhängigkeit, die sie sich gewiß nicht würden haben entgehn lassen, nichts wissen, sondern seine Uebersetzung als neue und selbständige angesehen haben.

Indessen die ganze Untersuchung über die Abhängigkeit Luthers von den früheren Uebersetzungen, resp. dem Cod. Tepl. soll Keller nur dazu dienen, um ein neues Moment für den ketzerischen Ursprung des Cod. Teplensis darauf zu gründen. Hieronymus Emser hat in seinen Annotationes über Luthers neues Testament (1523) von Luther gesagt, daß er »weder unser glaubwürdigen noch des hochgelernten herrn Erasmus von Roterdam translation allenthalben nachgegangen, Sondern eins durch das ander gemenget vnd als zu vermuten ein sonderlich Wickleffisch oder Hussisch exemplar vor im gehabt etc.« (Emser Bl. 15 f. der Ausgabe von 1529). Da nun nach Keller die »Tepler Verdolmetschung eben diejenigen Lesungen bietet, welche Emser (in Luthers Uebersetzung) für hussisch und pickardisch erklärt«, und da ferner Emsers Uebersetzung, weil durch Herzog Georg von Sachsen approbiert, »der Maßstab (für die Katholicität) aller zwischen 1450—1530 erschienenen Uebersetzungen so lange bleiben muß, bis eine andere deutsche Verdolmetschung nachgewiesen ist, die von anerkannteren Autoritäten, als Emser es war, verfaßt und von höheren katholischen Stellen, als Herzog Georg sie darstellt, approbiert worden sind«, so ergibt sich daraus, daß diejenigen Uebersetzungen, welche die von Emser als ketzerisch bezeichneten Lesungen enthalten, auch wirklich ketzerische sind.

Wer nun weiß, wie Emser seit seiner ersten Fehde mit Luther im Jahre 1519 darauf bedacht war, ihn als Husiten und Pikharden zu zeichnen, und wie das überhaupt ein beliebtes Mittel gegen einen unbequemen Gegner war, wird sich über das Manöver desselben nicht wundern. Keller nimmt aber Emsers Vorwurf ernst und glaubt wirklich, daß derselbe von dem Vorhandensein eines von Luther benutzten husitisch waldensischen Textes überzeugt gewesen und richtet im Weiteren seine Untersuchung mit vielem Fleiße darauf, nachzuweisen, daß die von Emser bei Luther als ketzerisch gerügten Le-

sungen auf Uebereinstimmung mit dem Cod. Tepl. resp. den vor 1470 ausgegebenen deutschen Bibeln beruhen, wodurch nach den oben angegebenen Prämissen der ketzerische Ursprung seiner Auffassung nach erwiesen wäre.

Sollte Emser wirklich, was ich nicht für wahrscheinlich halte, Luther im Ernste die Benutzung einer ketzerischen Vorlage haben vorwerfen wollen, so könnte dieselbe doch nur entweder in einem ketzerischen Vulgatatext, etwa demselben, der dem Cod. Tepl. zu Grunde gelegen haben soll, zu suchen sein, oder direkt in einer der bisher gebrauchten deutschen Bibelübersetzungen. Das letztere ist ausgeschlossen, da Emser durchweg Luthers Uebersetzung als eine neue anerkennt, und weil nicht einzusehen ist, warum er, wenn er Luthers Uebersetzung für ein Plagiat der früheren Uebersetzungen, die er, wenn nicht alles trügt, sehr wohl gekannt hat¹⁾, ansah, dies nicht rund heraus gesagt hat. Es bliebe also nur das andere übrig, besonders auf Grund solcher Stellen, in denen Emser kühnlich behauptet, was freilich sehr häufig gelogen ist, daß etwas, was Luther übersetze, auch im griechischen Texte nicht stehe (z. B. Bl. 23. 58. 121. 136²⁾). Das Vorhandensein eines solchen ketzerischen Vulgatatextes ist zwar nicht unmöglich, bis jetzt aber nicht nachgewiesen. Und thatsächlich beruhen die Abweichungen, die Emser rügt, abgesehen von offenbaren, größtenteils auch später (oder auch sogar schon im Druckfehlerverzeichnis) verbesserten Uebersetzungsfehlern, fast alle auf Luthers Zurückgehn auf den griechischen Text, oder darauf, daß er den griechischen Text eben nicht nach Maßgabe der Vulgata wiedergibt.

1) Allerdings findet sich, soweit ich sehe, nur eine Hindeutung auf Bl. 55^b, wo Emser gegen Luthers Uebersetzung »ein königischer« polemisiert und dafür »ein königlin« gesetzt wissen will, »nicht das grosz daran gelegen, sondern das die vnseren (!!) die bisher getewscht haben, Es war ein königlin, nit verdacht werden, als hetten sie das Evangelion nicht recht tewtschen können«. Nun lesen sowohl der Cod. Tepl. als auch die gedruckten Bibeln *königlin*. Von dieser Thatsache, daß Emser hier gegen Luther für die Uebersetzung der ketzerischen Bibeln eintritt, kann Keller natürlich keinen Gebrauch machen.

2) Einmal versteigt sich Emser sogar zu der Behauptung, daß »das Kriechisch, daraus Luther dise stell verdolmetschet hat, von den ketzern gefelscht worden sei«. (Hier dürften sich für Keller weite Perspektiven ergeben). Charakteristisch ist es auch für Emsers Verfahren, wenn er zu Matth. 20, 30 bemerkt: Warumb hat dan Luther das wörtlein »euch« in der feder stecken lassen? Antwortet er, darumb das es im kriechischen text auch nicht steet. Dise antwort nem ich nit an, dann er dem kriechischen text selbs auch nicht allenthalben folget, sondern allein wo er sein fortel ersihet vnd jm zu seinem ketzerischen formen dienstlich ist.

Da Emser c. 1400 Stellen in Luthers Uebersetzung des neuen Testaments als ketzerisch aufweist, wird man von Keller nicht verlangen, daß er sie alle bespricht, wohl aber könnte man von ihm fordern, daß er gerade diejenigen markiere, in denen nach der bisherigen Tradition etwa die Rücksicht auf waldensische Besonderheit für die Uebersetzung hätte maßgebend sein können, z. B. bei den auf die Beichte bezüglichen. Bl. 20 wird gerügt, daß Luther Math. 8, 4 übersetzt »zu einem zeugniß über sie« statt wie allerdings richtiger wäre — »ihnen zum Zeugniß«, und wird dies ausdrücklich damit motiviert, daß »Luther den text nit aus vnser noch aus Erasmus, sonder aus Hussen exemplar den priestern vnd der beicht zu mercklichem nachteil gefolget« —: der Cod. teplensis hat aber »in czu eingezzeug«. Ebenso sieht Emser (Bl. 58) nur eine Abneigung gegen die Beichte, wenn Luther Act. 19, 18 *ἑξομολογούμενοι* nicht mit »beichten« übersetzt, was die kirchliche Uebersetzung sei. Schlägt man nun den ketzerischen Cod. Tepl. auf, so findet man daselbst »si beichten«, während die nach Keller im kirchlichen Sinne expurgierte IX. Bibel liest: »bekennend und verkündend jre that«. Bl. 22^b wird getadelt, daß Luther nicht den kleinen (wie es auch im Cod. Tepl. heißt, denen lutzeln), sondern den vnmündigen übersetzt etc. So findet Emser ketzerische Textfälschungen gerade an Stellen, wo Luther ganz anders übersetzt als der Cod. Teplensis, und zwar gerade an solchen Stellen, wo die Uebersetzung im ketzerischen Sinne verwendbar gewesen wäre, z. B. Math. 13, 52. Luther: Ein jeglicher schriftgelerter, der zum hymelreich gelert ist. Emser will haben: Ein jetzlicher schriftgelerter im hymel, und erklärt Luthers Uebersetzung daraus, »das das kriechisch daraus Luther dise stele verdolmetschet hat, von den ketzeren gefelscht worden sey. Et hoc fortassis ideo quia haeretici non dant omnem doctorem esse in regno coelorum idest, in ecclesia, sed dicunt eos qui male vivunt (quamvis bene doceant) esse extra ecclesiam quod est falsissimum.« Cod. Tepl.: ein jeglich schriber gelerter in dem reich der himel (!) — Math. 17, 2 übersetzt Luther (nach dem griechischen Text): und seine kleider wurden weysz als ein liecht. Emser: »vnser bewerter Text«, — der nach Keller S. 83 im Gegensatz zum Cod. Teplensis und zu Luther steht — »nit als ein liecht sondern als der schnee«. Der Cod. Tepl.: weisz als der snee. Ebenso verhält es sich mit dem Zusatz bei Math. 18, 35: »seine feyle«, der aber sachlich irrelevant ist, dann mit der Rüge Emsers bei Math. 23, 1, wo Luther »haben sich gesetzt« liest; der Cod. Tepl. wie Emser will »sazzen«. Ebenso Joh. 8, 25 (*ἀρχήν*), Act. 2, 4. Emser. Bl. 50^b. Auf Bl. 58 tadelt Emser, daß Luther, natürlich nach dem ihm vor-

liegenden griechischen Text von Act. 13, 25 die Worte fortgelassen: *Timuit enim ne forte raperent eum Judai et occiderent, Et ipse postea calumniam sustineret, tanquam accepturus pecuniam* — »welche wort Lut. all in seim hussischen Text auch nit gefunden hat«. Der Cod. Tepl. hat sie nicht, aber die spätern deutschen Bibeln. Vgl. I Kor. 2, 17 bei Luther mit Cod. Tepl. u. Emser 89. Ketzerisch und aus dem »hussischen Buch« ist nach Emser Luthers Uebersetzung von 2. Kor. 5, 11, weil sie gegen den Bann und die Propheten zu benutzen wäre; die von Emser Bl. 89^b als richtig angegebene findet sich, wie gewöhnlich, auch im Cod. Tepl. Ebenso Gal. I, 10 (Emser 91 f.). Ebenso steht Eph. 5, 18 die von Emser entgegen dem hussischen Buche als richtig hingestellte Lesart im Cod. Tepl. Ebenso in der wichtigen Stelle *τὸ μυστήριον τοῦτο μέγα*, wo der Cod. Tepl. wiedergibt: *Dise heilicheit ist michel*. Ebenso Phil. 4, 3 (Emser 96^b), ferner 1. Thess. 4, 3; 1. Petr. 1, 25 (Emser 111), Hebr. 8, 6 (Emser 121^b), Apok. 8, 11; 9, 3; 21, 27 etc.

Nach dieser Blumenlese von Stellen — es sind nur solche herausgegriffen, bei denen Emser ausdrücklich die Phrase gebraucht, daß sie wohl aus einem hussischen Texte herrührten — wird jeder ermessen können, was davon zu halten ist, wenn Keller S. 83 schreibt: »Sodann ist es wichtig, daß die Lesarten, welche Emser tadelt, sich zwar im Cod. Teplensis und den ersten gedruckten deutschen Bibeln, aber nicht mehr in den Bibeldrucken, die seit etwa 1470 erschienen sind, finden, daß diese letzteren vielmehr eben diejenige Version bieten, welche Emser im Gegensatz zum Codex Teplensis wie zu Luther für »unseren Text« erklärt.« — —

Indessen führt Keller noch eine Reihe Stellen an, deren Beweiskraft er darin findet, »daß sie sich sämtlich in gleicher Richtung bewegen«. Emser entrüstet sich darüber, daß Luther Luk. 16, 20 *χάσμα* (v. 26 vulg. chaos) mit »Kluft« übersetzt, was nur aus Abneigung gegen die Lehre vom Fegefeuer geschehen sei. Luthers Uebersetzung sei demnach nach Emser eine Ketzerei, noch mehr aber müsse als solche erscheinen die Lesung des Cod. Tepl. »ein michel vnderschiedung«, und daß man diese als solche empfunden, ergebe der Umstand, daß die »Expurgatoren in den späteren, deutschen Bibeln der Ausdruck in *vestenkeit*« resp. Irrsal umgeändert haben. Dem gegenüber muß nun bemerkt werden, daß Emser geneigt ist, in Rücksicht auf das griechische Original, Luthers Uebersetzung von *χάσμα* hingehn zu lassen, wenn er nur nicht v. 22 alsch interpungiert hätte und den Reichen gleich in der Hölle be-

graben werden ließe (während das *ἐν τῷ ἔδῳ* erst zu dem folgenden Satze gehöre). Und es ist offenbar, daß dieser Satz unmittelbar gegen die Lehre vom Fegefeuer verwendbar war, trotzdem finden wir nicht, daß man in diesem Punkte eine »Expurgation« in den späteren Bibeln vorgenommen hätte¹⁾, und wird die Aenderung des Wortes Unterschiedung wohl auch aus anderen Gründen erfolgt sein. Noch schwächer ist ein 2tes Argument. Luther hat offenbar nicht genau — später ist eine Aenderung eingetreten — 1 Kor. 11, 18—19 *σχίσματα* und *αἰρέσεις* gleichmäßig mit »Spaltungen« übersetzt, nach Emser und Keller aus Abneigung gegen das Wort »Ketzerei«, was natürlich lächerlich ist. Luther hätte ebensogut »Sekte« setzen können, wie er Gal. 5, 20 für *αἰρέσεις* in Uebereinstimmung mit der Vulgata gesagt hat. Vgl. Act. 5, 17. Richtig ist, daß der Cod. Tepl. dafür »Irrthum« setzt; wie wenig aber dabei ein dogmatischer Gedanke Platz gegriffen hat, geht doch wohl deutlich daraus hervor, daß er konstant so übersetzt, auch bei den verschiedenen Bedeutungen, die bekanntlich *αἵρεσις* im neuen Testamente hat z. B. auch Acta 24, 4 (wofür die angeblichen Expurgatoren schreiben: irrsale) und Act. 24, 14 (später: die sy heißen ein ketzerei), nur Act. 28, 22 heißt es für *αἵρεσις*, vulg. *secta*: Orden. Wenn spätere Uebearbeiter prägnantere Ausdrücke wählten, so werden sie denselben Grund dafür gehabt haben, der dafür maßgebend war, daß in der späteren Lutherübersetzung TA. 3, 10 für einen »abtrünnigen«, einen »ketzerischen« Menschen gesetzt wurde. Und Kellers ganze Untersuchung über diesen Punkt wird, sagen wir milde bedeutungslos, wenn man erwägt, was Keller, an dieser Stelle wenigstens, mitzuteilen vergessen zu haben scheint²⁾, daß der »waldensische« Besitzer des Codex unter den Stichworten am Rande zu Titus 3, 10 »Ketzer« schreibt und zu Act. XXIV, 14 »ketzrige«. Das *πρῶτον ψεῦδος* bleibt immer dies, daß Emser, der bei seiner Stellung zu Luther allenthalben Ketzereien wittert, auch als Maßstab für die Rechtgläubigkeit des Cod. Tepl. angenommen wird. Es würde zu weit führen und ist auch gänzlich überflüssig, zumal im Hinblick auf das oben über die Uebereinstimmung der von Emser geforderten Uebersetzung und des Cod. Tepl. Gesagte, Kellers weiteren Ausführungen nachzugehen — ich verweise dafür auch auf die treffliche Besprechung im Lit. Cen-

1) Auch macht Emser selbst darauf aufmerksam, daß erst Erasmus und Faber Stapulensis, wie er will, interpungieren. Wie wenig übrigens Emser als approbierter Richter über Lesarten gelten kann, ergibt der Umstand, daß wie früher noch heute in der Vulgata interpungiert wird *et sepultus est in inferno*.

2) Er erwähnt es nur gelegentlich später S. 127, übrigens unter Anerkennung des Umstandes, daß diese Anmerkungen gleichzeitig geschrieben seien.

tralblatt 1886 Nr. 30 und auf Kaweraus Anzeige im Theol. Litteraturblatt 1886 Nr. 33; nur ein Punkt soll noch zur Sprache kommen: Nach Keller unterscheidet sich die Lehre der »Brüdergemeinden« wesentlich in Bezug auf die Auffassung der Heiligen von der katholischen Kirche. Emser tadelt nun bei Luther, daß er Offenb. 19, 5 übersetzt »Lobt unsern Gott und alle seine Knechte«, wo er nach der Vulgata hätte setzen sollen: »alle seine Heiligen«; der Cod. Tepl. sagt »All sein knecht sagt lob unserm Gott«; die luthersche Uebersetzung ist hussisch, folglich auch die des Cod. Tepl., und dies um so mehr, als die Expurgatoren des 15. Jahrh., welche in ihrer »Vorlage«, nämlich den ersten Drucken, diese Uebersetzung fanden, übereinstimmend das Wort »Heilige« eingesetzt.

Darauf ist zu sagen, daß wie Keller leider nicht untersucht¹⁾ hat, der von Luther benutzte Text wie heute allgemein liest *πάντες οἱ δοῦλοι αὐτοῦ*, also für Luther kein dogmatischer Grund gegen die Heiligen vorlag, und daß es zu viel gesagt ist, daß die Expurgatoren übereinstimmend den Text in Emsers Sinne geändert haben, indem nach den Angaben von Klimesch noch die XI. deutsche Bibel »All sein knecht« liest, während allerdings die VI., IX. X. und XIV., die ich vergleichen konnte, »Alle Heiligen« lesen; wir werden daher anzunehmen haben, daß der Vulgatatext, der dem Cod. Tepl. zu Grunde liegt, dem griechischen Original nach *servi* gelesen hat, wie denn auch z. B. die von Koberger veranstaltete Lyoner Ausgabe der Vulgata von 1513 am Rande »servi« als gewöhnliche Variante gibt. Damit fällt natürlich auch hier die ketzerische Tendenz der Lesung »alle seine knecht«, die sich im Cod. Tepl. und den ersten deutschen Drucken findet. Doch genug davon. Das Mitgeteilte dürfte wohl zur Genüge darthun, was von den neuesten Beweisen Kellers für den waldensischen Ursprung des Cod. Teplensis zu halten sei. Ihm weiter auf diesem Gebiete zu folgen, halte ich nicht für nötig, besonders nicht auf den Wegen des allmählichen Uebergangs der evangelischen Gemeinden, der Gottesfreunde, der Waldenser und Wiedertäufer ins Freimaurertum, denn, wie ich gestehn muß, ist meine Kenntnis desselben so geringfügig, daß ich nicht einmal dartüber urteilen kann, ob es wirklich sehr merkwürdig ist, wie Keller S. 170 meint, daß in einem alten Ritual der Freimaurer »sich Gebräuche finden, welche mit denen der ältesten apostolischen Gemeinden übereinstimmen« oder ob »es als Zufall zu betrachten, daß schon vor vielen Jahren solche Historiker, welche von ganz an-

1) Er hat dem lügnischen Emser einfach geglaubt, daß der griechische Text lese »alle seine Heiligen«.

deren Ausgangspunkten aus diese Fragen untersucht haben, die nächsten Geistesverwandten der Bauhütten in jenen alten Gemeinden erkannt haben, die man »Ketzer« (Waldenser oder Katharer) nannte. Und hat nicht die römische Kirche diese Verwandtschaft dadurch praktisch anerkannt, daß sie die Hütten beider in derselben Weise wie die alten Christengemeinden in ihren amtlichen Erlassen als Häretiker unter die kirchlichen Strafen stellt? Wer wollte da noch dagegen Einspruch erheben! Ich beabsichtige es nicht weiter zu thun.

Erlangen.

Th. Kolde.

Vischer, Eberhard, Die Offenbarung Johannis, eine jüdische Apokalypse in christlicher Bearbeitung. Mit einem Nachwort von Adolf Harnack. Leipzig. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 1886. 137 S. 8°.

Gerade ein Jahr ist verstrichen, seit Jülicher an dieser Stelle das Buch von Völter über die Entstehung der Apokalypse einer sehr scharfen, aber gerechten Kritik unterzogen hat. Man stand unter dem Eindruck, daß die Hypothese, in unserer neutestamentlichen Apokalypse verschiedene Bestandteile zu unterscheiden, durch Völter so diskreditiert sei, daß an ihre Wiederaufnahme so bald nicht gedacht werden könne. Und doch haben wir nun bereits einen neuen Versuch in ähnlicher Richtung zu verzeichnen, einen Versuch, der — fügen wir das gleich hinzu -- vor dem Völterschen so gut wie Alles voraus hat und die allerernsteste Beachtung verdient.

Völter hatte seine Hypothese auf der richtigen Einsicht basiert, daß die Offenbarung Johannis, wie sie uns vorliegt, nicht von Einem Verfasser herrühren könne: und zwar unterschied er nun vier verschiedene Verfasser, welche zu ganz verschiedenen Zeiten arbeiteten, so daß unsere heutige Apokalypse nach ihm erst unter Antoninus Pius etwa um das Jahr 140 fertig gestellt war. Daß das Problem des Buches auf diese Weise nicht gelöst werden konnte, hat besonders Jülicher und unter Hinweis auf den durchaus einheitlichen Sprachcharakter der Apokalypse auch Vischer p. 2 Note dargethan. Indessen war es auf jeden Fall ein ersprießliches Resultat der Völterschen Untersuchung, daß die Aufmerksamkeit dadurch auf die Frage nach der Einheitlichkeit des Buches gelenkt worden war. Lagen doch auch für den oberflächlichen Beobachter genug Momente vor, welche dieselbe sehr in Frage stellten. Weizsäcker hat in seinem »apostolischen Zeitalter« sich mit guten Gründen gegen die Einheitlichkeit entschieden, ohne jedoch einen eigenen Erklärungsversuch zu bieten.

Einen solchen haben wir nun in dem uns vorliegenden kleinen Schriftchen, dessen Verfasser die Frage aufgenommen hat, ohne noch von Völters Buch zu wissen. Das Resultat, zu dem er nach einer mit der größten Sorgfalt und Umsicht durchgeführten Untersuchung kommt, ist kurz gesagt dieses: die cc. 4—22, 5 der Offenbarung Johannis sind eine jüdische Apokalypse, die von einem Christen mit ganz geringen, oft in einzelnen Worten, gelegentlich in kleinen Sätzen, nur dreimal in größeren Einschreibungen bestehenden Zusätzen versehen und in dieser Form für die christliche Gemeinde brauchbar gemacht worden ist. Die cc. 2 und 3, welche die 7 Sendschreiben an die Gemeinden von Kleinasien enthalten, sind ihrem ganzen Inhalt nach christlich, während von c. 1 und c. 22, 5 ff. nicht mehr sicher ausgemacht werden kann, wie sich die jüdischen zu den christlichen Bestandteilen verhalten. Da c. 4, 1 ff. nicht den Anfang der jüdischen Apokalypse gebildet haben kann, so nimmt Vischer an, daß dieser Anfang mit christlichen Zuthaten versetzt in c. 1 verborgen ist. Ein Gleiches würde beim Schluß der Fall sein, der übrigens überwiegend für christlich zu erklären ist.

Das einleitende Kapitel geht von der Beobachtung aus, daß alle uns erhaltenen jüdischen Apokalypsen im Laufe der Zeit Uebearbeitungen erfahren haben, sowie von der weiteren, daß eine Reihe jüdischer Apokalypsen, welche im Lauf des 1. und 2. Jahrhunderts in den Gebrauch der christlichen Gemeinden übergegangen sind, bei dieser Gelegenheit kürzere oder längere Zusätze erfahren haben. Die Annahme, daß es unserer Apokalypse ähnlich ergangen sein möchte, ist daher nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Indessen werden die Schwierigkeiten, die sich der Erklärung des Buches bieten, nicht sofort durch die Annahme hinweggeräumt, daß die Schrift aus mehreren zu verschiedenen Zeiten entstandenen Stücken zusammengeschweißt sei. Diese Schwierigkeiten bestehn aber darin, daß durch die ganze Apokalypse zwei vollkommen verschiedene Anschauungen unvermittelt neben einander her laufen: die eine, welche uns das Christentum des Verfassers als ein völlig jüdisch befangenes erscheinen läßt, die andere, welche von einem universalen, durch Christus bestimmten Geist zeugt. Vischer weist nach, daß kein Exeget diese Schwierigkeiten hat heben können, und formuliert demnach das Problem seiner Untersuchung dahin, ob nicht der Kern des Buches eine rein jüdische Schrift ist, welche erst durch eine Uebearbeitung zu einem christlichen Offenbarungsbuche umgewandelt worden ist. Daß diese Hypothese noch nicht aufgestellt worden ist, ist kein Grund, warum man nicht jetzt zu ihr greifen soll, zumal

sie alle Schwierigkeiten mit einem Schlage zu lösen verspricht. Ist doch ein ganz paralleler Versuch unter Zustimmung einer Reihe von kompetenten Beurteilern erst vor kurzem an den Testamenten der 12 Patriarchen angestellt worden, und scheinen sich doch die Anzeichen zu mehren, daß auch unter nichtapokalyptischen Schriftstücken, welche für christlich gelten, sich solche finden, die man als Umarbeitungen jüdischer Originale zu betrachten hat. Gegen den Einwurf, daß ein wesentlich jüdisches Buch nicht in dem neutestamentlichen Kanon aufgenommen sein könne, schützt sich Vischer durch Hinweis auf das hohe Ansehen, welches gerade jüdische Apokalypsen in der christlichen Gemeinde besaßen (vgl. auch die eschatologischen Reden Jesu und die Untersuchungen über ihre jüdische Grundlage), was z. B. bei Papias zu der wunderlichsten Entstellung christlicher Tradition, die wir überhaupt kennen, geführt hat.

In c. 2 wendet sich nun der Verfasser zur »Grundlegung der Lösung«. Er stellt sich die Aufgabe, den Charakter des Buches an seinen spezifischen Eigentümlichkeiten festzustellen, und glaubt die sichere Grundlage hierzu in c. 11 und 12 gefunden zu haben. Von diesen weist er ausführlich nach, daß sie bei der Annahme eines christlichen Ursprungs bisher jeder Erklärung gespottet haben und spotten mußten, wenn man sich nicht auf das trügerische Gebiet des Allegorisierens begibt, auf dem man Alles beweisen kann, aber auch sein Gegenteil. Es zeigt sich zunächst, daß c. 11, 1 unter *ναὸς τοῦ θεοῦ καὶ τὸ θυσιαστήριον καὶ οἱ προσκυνοῦντες ἐν αὐτῷ* nur der jüdische Tempel und jüdische Beter verstanden werden können. Es zeigt sich ferner, daß die Erwartung von zwei Zeugen, welche das Erscheinen des Messias vorbereiten, eine den jüdischen Apokalypsen eigentümliche Vorstellung, dagegen dem Christentum ganz fremd ist, da dasselbe die Weissagung, daß ein großer Prophet dem Messias vorangehn wird, in Johannes dem Täufer erfüllt weiß. Hält man aber daran fest, daß ein Christ dieses Kapitel schrieb, so muß man konsequenter Weise das Erscheinen der beiden Zeugen vor das zweite Kommen Christi verlegen. Dann aber erscheint höchst auffällig, daß des ersten Erscheinens Christi auf Erden nur in einem kleinen Nebensätzchen (Vers 8^b: *ἦ τις (scil. ἡ πόλις ἡ μεγάλη) καλεῖται πνευματικῶς Σόδομα καὶ Αἴγυπτος, ὅπου καὶ ὁ κύριος αὐτῶν ἐσταυρώθη*) gedacht wird. Diesem Christen ist die Kreuzigung des Herrn so unwichtig, daß er sie nur ganz flüchtig erwähnt, und daß er die Stadt, welche den Herrn kreuzigen ließ, im Verhältnis zu Babel sehr milde bestraft. Wenn man nun sieht, daß Jerusalem in diesem kleinen Satze als Sodom und Aegypten bezeichnet wird, während es kurz vorher (v. 2) noch *ἀγία πόλις* genannt

wurde, so erweist sich der den Zusammenhang in auffälliger Weise störende Halbvers als Interpolation. Das ganze Kapitel aber mit Ausnahme vielleicht der Worte *καὶ τοῦ Χριστοῦ αὐτοῦ* in v. 15 muß jüdisch sein und wird nur unter dieser Voraussetzung verständlich. Das Gleiche ist nun bei c. 12 der Fall. Hier soll nach gemeiner Auffassung die Geburt Christi geschildert sein. Vischer zeigt die vollständige Unmöglichkeit dieser Annahme, bei der die allgemein feststehenden Thatsachen des Lebens Jesu verflüchtigt, resp. vernichtet werden. Vielmehr stimmen die in diesem Kapitel ausgesprochenen Anschauungen auf das genaueste mit denen der jüdischen Apokalypsen zusammen, und sogar für die Thatsache, daß der Messias bald nach seiner Geburt seiner Mutter entführt wird, hat Vischer unter Berufung auf Schürer ein Analogon aus dem jerusalemischen Talmud beibringen können. Auch in c. 12 aber erweist sich ein Vers, der 11te, als eingeschoben, da die darin vertretene Anschauung gar nicht zum Zusammenhang paßt.

Es läßt sich also evident machen, daß diese Kapitel ein rein jüdisches Stück sind, welches nur von ein paar geringen, leicht auszuscheidenden Interpolationen durchsetzt ist (S. 31). Diese Erkenntnis aber präjudiciert für den Charakter des ganzen Buches. Denn das Stück c. 11, 15—12, 17 bildet das Herzstück der Apokalypse und ist von den übrigen Teilen durchaus nicht zu trennen, wie man angesichts der Schwierigkeiten der Erklärung wohl versucht hat; es ist der Schlüssel für das Verständnis der Weiterentwicklung der Endgeschichte. Sind diese Kapitel jüdisch, so muß es das ganze Buch sein; und der Verfasser hält sich nunmehr für berechtigt, seine Frage zu formulieren: was ist in diesem jüdischen Buche christlich? Er hat sich durch diesen Gang seiner Untersuchung das Recht zu der Behauptung gesichert, daß die Richtigkeit seiner Hypothese unabhängig sei von dem noch zu führenden Nachweis, daß jede christliche Stelle den Verdacht der Interpolation erweckt.

Diesen Nachweis führt der erste Abschnitt des »Lösung des Problems« überschriebenen dritten Kapitels. Abgesehen von c. 2 und 3, die ohne Zweifel einen christlichen Verfasser voraussetzen, dafür aber auch mit der eigentlichen Apokalypse in gar keinem inneren Zusammenhang stehn, handelt es sich um folgende Stellen: 1) die größeren Stücke 5, 9—14. 7, 9—17. 13, 9—10. 14, 1—5. 14, 12—13. 19, 9—10. 20, 4—6 (?). 21, 5b—8. 22, 6—21 und c. 1 (über die beiden letzten Stücke vgl. oben); 2) die einzelnen Verse: 11, 8b. 12, 11. 16, 15. 17, 14. 19, 13b. 21, 14b; 3) kleine Zusätze in 5, 6. 8. 6, 1. 16. 9, 11. 11, 15. 12, 17. 13, 8.

14, 10. 15, 3. 16, 16. 17, 6. 18, 20. 19, 7. 11. 21, 9. 22. 23. 27. 22, 1. 3.

Diese Zusätze bilden nur ungefähr den achten Teil des ganzen Buches. Die Loslösung derselben stört mit Ausnahme einer Stelle (5, 9—14) den Aufbau der Apokalypse nicht: dagegen stören die eingeschobenen Worte in vielen Fällen die Satzverbindung, unterscheiden sich übrigens in Bezug auf den allgemeinen Sprachcharakter nicht wesentlich von der Grundschrift. Diese Erscheinung erklärt Vischer, hauptsächlich unter Herbeiziehung von 9, 11. 16, 16, sowie der Deutung der Zahl 666 auf Nero, aus der Thatsache, daß die Apokalypse dem Bearbeiter in hebräischer Sprache vorlag und von ihm erst übersetzt wurde.

Die unter 1) genannten Stücke hat Vischer ausführlich besprochen und glaubt besonders durch Ausscheidung des Abschnittes 7, 9—17 eine *crux interpretum* beseitigt zu haben. Denn bisher wußten sich die Ausleger bei diesem Abschnitt wie bei c. 14, 1—5 nur dadurch zu helfen, daß sie dieselben als »Ruhepunkte« bezeichneten, auch wohl von jenem Stück im 7. Kapitel behaupteten, daß es ein »proleptischer« Ausblick in die Zukunft sei. Besonders lichtvoll hat Vischer hier dargelegt, wie man durch diese Abschnitte in die Enge getrieben wird, sei es daß man in dem Verfasser des ganzen Buches einen Heidenchristen, sei es einen Judenchristen sehen will. Da wir indessen gerade an diesen Stellen über das Maß der Ausscheidung nicht überall Vischers Ansicht sind, so mag die Besprechung dieser Abschnitte vorläufig zurückgestellt werden.

Das Resultat ist, daß sämtliche Stücke, welche auf einen christlichen Verfasser zurückgeführt werden müssen, nicht Teile der ursprünglichen Schrift sein können; sie sind vielmehr lediglich zu dem Zwecke eingefügt, den in der jüdischen Apokalypse gegebenen Stoff für die christliche Gemeinde brauchbar zu machen (S. 71); das christliche Gefühl verlangte solche Zusätze an einer Reihe von Stellen, und man darf sich nur wundern, daß der Ueberarbeiter überall so konservativ verfahren ist (vgl. die Beibehaltung von 7, 1 ff. aber auch c. 13. Vischer S. 79. 85). Die Anschauungen, die in den Zusätzen niedergelegt sind, zeigen Verwandtschaft mit der paulinischen, aber auch der johanneischen Betrachtungsweise; dazu sind eine ganze Reihe von Sprüchen eingefügt, welche stark an die uns in den Evangelien überlieferten Aussprüche des historischen Jesus anklingen (S. 74. 75).

Im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels, zugleich dem letzten, hat Vischer nochmals den »jüdischen Charakter der Grundschrift« an jedem einzelnen Kapitel des Buches nachgewiesen,

wobei vor Allem die Ausführungen über das 13. und 14. Kapitel zu beachten sind (hiezv vgl. man auch Mommsen röm. Gesch. V, S. 520 ff.). Am Schlusse weist er nochmals nachdrücklich auf den wahrhaft positiven Erfolg seiner scheinbar so negativen Kritik hin: das rache-schnaubende Buch, das im strikten Gegensatz zu Christi Lehre den Feindeshaß predigt und die Gier nach der Besiegung des Feindes offen zur Schau trägt, es ist eben jüdisch; die christlichen Zusätze aber müssen den schönsten Zeugnissen urchristlicher Frömmigkeit beigezählt werden (p. 90). Unser christliches Bewußtsein fühlt sich dadurch wahrhaft erleichtert; denn wie die Sache bisher lag, hatte Luther Recht, wenn er sagte: »mein Geist kann sich in das Buch nicht schicken, und ist mir die Ursach gnug, daß ich sein nicht hoch achte, daß Christus darinnen wedder gelehret noch erkannt wird, welches doch zu tun für allen Dingen ein Apostel schuldig ist« (vgl. Vischer p. 11).

Der Untersuchung ist zur besseren Uebersicht ein Abdruck der Apokalypse beigegeben, und zwar so, daß zunächst c. 4, 1—22, 5, indem dabei die von Vischer als christlich bezeichneten Stellen mit gesperrten Lettern gesetzt sind, ganz abgedruckt werden, dann die christlichen Stücke für sich einschließlich der ersten drei Kapitel und des Schlusses.

In seinem Nachwort berichtet Prof. Harnack über die Entstehung der Arbeit, deren Verfasser noch Studiosus der Theologie ist, und betont, daß sich sein Anteil an derselben auf einzelne Winke beschränke. Er fügt endlich noch eine Tabelle von Fragen hinzu, die sich unter Voraussetzung der Richtigkeit der Vischerschen Hypothese teilweise ganz neu, teilweise in neuer Fragstellung aufdrängen.

Denn solche Fragen bleiben genug übrig, und der Verfasser unserer Untersuchung ist weit entfernt davon es zu läugnen. Wir sehen aber einen großen Vorzug der Vischerschen Arbeit darin, daß er, von gelegentlichen Andeutungen abgesehen, die Besprechung solcher Fragen gänzlich unterlassen hat. Sie würde seine Untersuchung unnötig belastet, vielleicht verwirrt, und damit dem Resultat, auf das es vor Allem ankam, nur geschadet haben. Aus dem letzteren Grunde ist es auch sehr anzuerkennen, daß Vischer auf zu gewagte Untersuchungen, wie etwa die Sichtung der christlichen und jüdischen Stücke in c. 1 und 22, sich nicht eingelassen hat: dieselben wären niemals frei von Einwürlen gewesen und hätten principiellen Gegnern unnötiger Weise Handhaben zu kleinen Ausstellungen gegeben, die man dann der ganzen Hypothese zur Last gelegt haben würde. Diese weise Beschränkung, aber auch umsich-

tige Beweisführung sowie exakte Methode zeichnen Vischers Arbeit vor Allem aus.

Die Frage darf aber aufgeworfen werden, ob Vischer den Umfang der Ausscheidungen, die vorzunehmen sind, richtig bestimmt hat. Die Antwort wird lauten: im Wesentlichen ja. Das schließt aber kleine Meinungsverschiedenheiten nicht aus. So glaubt Ref. in Bezug auf die oben unter Nr. 1) verzeichneten größeren Einschreibungen einige Modifikationen vorschlagen zu dürfen. Zeigt nämlich die überwiegende Mehrzahl der Zusätze, daß sich der Bearbeiter nur auf ganz kleine Aenderungen beschränkte, so wird man vielleicht den Kanon aufstellen dürfen, daß man bezüglich des Umfangs der Ausscheidungen möglichst vorsichtig sein, d. h. Alles so lange für jüdisch halten muß, als es sich nicht unbedingt als christlich aufdrängt. Diesen Kanon hat ja auch Vischer befolgt; auch gibt er zu, daß in den 4 Abschnitten, um die es sich wesentlich handelt, 5, 9—14; 7, 9—17; 14, 1—5; 20, 4—6 Vieles enthalten ist, was recht wohl jüdisch sein kann. Einerseits aber ist es sein Grundsatz allzu scharfsichtige Ausscheidungen zu vermeiden, dem er auch hier treu bleibt, andererseits die Beobachtung, daß sich der christliche Ueberarbeiter gelegentlich dem Ausdruck seiner Grundschrift accommodiert haben könne. In 5, 9—14 zwingt eigentlich Nichts zur Auslösung des ganzen Abschnittes. Nimmt man an, daß in den vorangegangenen Versen von einem λέων (oder von wem immer)¹⁾ die Rede war, welcher das Buch öffnen und die Siegel lösen kann, so hat es doch nichts Auffallendes, daß zu dessen Lobpreis jetzt ein Lied gesungen wird, zumal dieser Gesang am Schlusse wieder in einen Preis des καθήμενος ἐπὶ τοῦ θρόνου, d. i. Gottes, ausläuft. Die Worte enthalten mit Ausnahme der Verse 9 und 10, deren Inhalt dem veränderten Subjekt des Lobpreises entsprechend stark umgearbeitet ist, Nichts, was nicht jüdisch sein könnte. Im Gegenteil, wenn nur die Worte καὶ τῷ ἀρνίῳ in Vers 13 eingeschoben sind, und das Subjekt in Vers 12 geändert ist, so haben wir genau dasselbe Verfahren, das der Ueberarbeiter auch sonst verfolgt. Die Wiederholung der Schilderung in c. 4, 8. 9. 10 durch Vers 14 (vgl. Vischer p. 57) kann doch nicht auffallen. Vor Allem aber würde der Anstoß beseitigt, daß sich an dieser Stelle bei Vischers Ausscheidung der ursprüngliche Wortlaut nicht mehr herstellen läßt. Die Zusätze an dieser Stelle würden sich demnach reducieren auf: Vers 9 b. 10; was hier gestanden hat, läßt sich nicht sagen; es ist

1) Nach 5, 5 ist es höchst wahrscheinlich, daß der Löwe an Stelle des Lammes in der Grundschrift stand. Vischers daran geknüpfte Vermutung p. 58 darf freilich nur als solche aufgefaßt werden; dem Ref. erscheint sie gekünstelt.

aber möglich, daß ein Nebensatz mit *ὅτι* auch in der Grundschrift stand; die Worte *τὸ ἀρνίον τὸ ἐσφαγμένον* in Vers 12; und *καὶ τῷ ἀρνίῳ* in Vers 13; möglicherweise ist auch *καινήν* in Vers 9 a Zusatz. — Die Stücke 7, 9—17 und 14, 1—5 scheidet Vischer auf Grund hauptsächlich der Erwägung aus, daß sie der Grundschrift widersprechende Anschauungen enthalten. Der jüdische Apokalyptiker kenne nur die 144000 Versiegelten aus Israel; von Heiden, die als Gleichberechtigte neben den Israeliten am Gottesreiche teilnehmen werden, wisse er Nichts. Indessen: von einer solchen Teilnahme ist doch auch an diesen Stellen die Rede nicht. Vielmehr ist nur die Erwartung ausgesprochen, daß die Heiden Gott loben und preisen werden, und diese Vorstellung hat doch nichts Befremdendes. Es würde nichts Anderes ausgesagt sein, als was wir 4 Esr. 13, 33. 34 finden, wo auch von einer *multitudo ingens* die Rede ist und es vorher heißt: *et erit quando audierint omnes gentes vocem eius*. Daß aber in Kap. 14 der Apokalyptiker nochmals auf seine 144000 zurückkommt, hat wiederum nichts Auffallendes; nur sind freilich die näheren Bestimmungen derselben in Vers 4 und 5 entschieden christlich. Die Stelle 4 Esr. 13, 35: *ipse autem stabit super cacumen montis Sion* enthält zudem eine unserem Kap. 14, 1 so verwandte Vorstellung, daß man sich kaum entschließen kann, diesen Vers ganz preiszugeben, sondern wiederum nur die ursprüngliche Bezeichnung des Messias als durch *τὸ ἀρνίον* verdrängt erklären möchte. Sind diese Bemerkungen richtig, so würde sich der Umfang der Interpolationen in 7, 9—17 auf folgende Zusätze beschränken: die Worte *περιβεβλημένους στολὰς λευκάς, καὶ φοίνικες ἐν ταῖς χερσὶν αὐτῶν* in Vers 9, die sich auch (beachte den Akkusativ *περιβεβλημένους*, während *ἐστῶτες* vorangiang) als ungeschickt eingefügt erweisen; *καὶ τῷ ἀρνίῳ* in Vers 10; endlich die Verse 13—17 ganz. Sie hängen mit der Interpolation in Vers 9 zusammen und sind entschieden christlich. Kap. 14, 1—5 würde folgende Aenderungen und Zusätze enthalten: *τὸ ἀρνίον* in Vers 1; ebenda die Worte *αὐτοῦ καὶ τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς αὐτοῦ*, wo an Stelle des ersten *αὐτοῦ* möglicher Weise *τοῦ Θεοῦ* (vgl. 7, 2) gestanden hat; endlich Vers 4 und 5. Am verwickeltsten liegen die Dinge in dem Abschnitte 20, 4—6. Vischer hat sich nicht entschieden, ob diese Verse ganz auszuschneiden seien, oder nur der störende Zusatz in Vers 4 und der Vers 6. Daß von diesen beiden letzten Sätzen abgesehen, die sicher christlich sind, die Vorstellung in Vers 4 und 5 nicht jüdisch sein könne, ist nicht zu erweisen (vgl. Vischer S. 70). Andererseits schließt sich Vers 7 vortrefflich an 5 an, während er, direkt an 4 angeschlossen, eine auffallende Wie-

derholung enthalten würde. Ferner spricht gerade die offenbare Einschlebung des christlichen Satzes in Vers 4 entschieden für die Ursprünglichkeit des übrigen Teiles: denn das Subjekt *οἱ ἀντες* ist dadurch von seinem Prädikat ganz getrennt worden. Vielleicht sind aber auch die Worte *καὶ κρύμα ἐδόθη αὐτοῖς* auszuscheiden, weil sich *οἱ ἀντες* an *ἐπ' αὐτούς* anschließt, der Wechsel des Subjekts in *αὐτούς* und *αὐτοῖς* aber sehr auffällig scheint. — Mit Bezug auf c. 1 und 22, 6 ff. erscheint es auch dem Ref. nicht rätlich, über das von Vischer Gesagte hinauszugehn.

An einer Stelle möchte Ref. eine christliche Interpolation vermuten, auf die Vischer nicht eingegangen ist. Kap. 20, 14 enthält den erläuternden Zusatz: *οὗτος ὁ θάνατος ὁ δεύτερος ἐστὶν ἢ λίμνη τοῦ πνός*. Abgesehen davon, daß dieser Satz den Zusammenhang stört, ist es nach Vers 14a sicher nicht im Sinn des Verfassers *θάνατος* und *λίμνη* zu identifizieren, und der *θάνατος ὁ δεύτερος* ist zudem eine Vorstellung, die sonst nur den christlichen Stücken eignet.

Ist nun diese Frage nach dem Umfang der Interpolationen eine verhältnismäßig unbedeutende, so erhebt sich eine andere, die sehr wichtig zu sein scheint. Sollen wir in dem Uebersetzer, dessen fast beispiellose Unbeholfenheit überall hervortritt, auch den Verfasser der herrlichen 7 Sendschreiben in Kap. 2 und 3 sehen? Zwar die Anschauungen, welche in den Interpolationen vorgetragen werden, stimmen recht wohl zu denen des Briefschreibers, aber die Annahme erscheint doch fast ungeheuerlich, daß derselbe Mann, welcher in fließendem und gutem Griechisch seine Briefe schrieb, sich Ungeschicklichkeiten zu Schulden kommen ließ, wie etwa die Einschlebung in c. 20, 4. Die letztere erscheint überhaupt rätselhaft und wird durch die Annahme eines hebräischen Originals fast noch unverständlicher: denn der Uebersetzer dachte doch jedenfalls griechisch, und es scheint fast undenkbar, daß er sein eigenes Satzgefüge in dieser Weise zerbrach.

Von den sachlichen Fragen, die sich bei Bewährung von Vischers Hypothese ergeben würden, hat Harnack eine ganze Reihe genannt. In ein ganz neues Licht muß jedenfalls die Frage nach dem Verhältnis des Uebersetzers — denn nur von diesem kann fürderhin die Rede sein — zum 4ten Evangelium rücken. Ein Verwandtschaftsverhältnis zu statuieren scheint nahezu liegen, und vielleicht würde sich die »johanneische Frage« dahin lösen, daß der Verfasser des 4. Evangeliums und unser Uebersetzer, die nicht identisch sein können, zum »johanneischen Kreise« gehörten, eine Lösung, die auch Weizsäcker a. a. O. p. 503 schon angedeutet hat.

Mit dem »Johannes« ist dann ohne Zweifel der Apostel gemeint. Sollte der Bearbeiter wirklich in Ephesus zu suchen sein, so würden auch die paulinischen Anklänge sich erklären. Die zahlreichen Herrnworte können sehr wohl aus der Tradition des Apostels Johannes stammen; und wie das 4te Evangelium unsere Synoptiker kennt, so würde auch die Bearbeitung der Apokalypse Kenntnis derselben voraussetzen. Interessant ist auch die Beobachtung, daß überall, wo Berührungen von jüdischen Stellen unserer Apokalypse mit anderen neutestamentlichen vorliegen (woraus man eventuell einen Beweis gegen Vischer entnehmen könnte), die letzteren selbst eine jüdische Grundlage haben; in den christlichen Stücken lassen sich aber fast Vers für Vers Gedanken- oder Wortparallelen mit Stellen aus den Evangelien oder Briefen nachweisen.

Die Fragen, welche Harnack unter 1) gesammelt hat, werden sich schwerlich jemals beantworten lassen, dagegen wird die letzte nach dem Einfluß des Judentums auf das älteste Christentum sicherlich in immer schärfere Beleuchtung treten. Daß Vischers Arbeit einen wichtigen Beitrag dazu liefert, uns einen weiteren Einblick in die Tragweite dieser Frage zu ermöglichen, ist ein zwar unbeabsichtigtes, aber sehr bedeutendes Verdienst derselben.

Gießen.

Gustav Krüger.

Jülicher, A., Prediger in Rummelsburg. Die Gleichnisreden Jesu. Erste Hälfte, allgemeiner Teil. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Freiburg i. Br. 1886. 291 S. gr. 8°.

Ein vortreffliches Buch, das sich von Anfang bis zu Ende mit großem Interesse liest, warm, lebendig und gut geschrieben, wenn auch einmal von den »hohlen Augen des Sinnbildes, welche nicht aus den frischen Erzählungen der Synoptiker heraus schauen« die Rede ist oder von den »hochgehenden Wellen der Allegorese, welche recht viel Sand an das Ufer des ursprünglichen Parabelbestandes hingewälzt haben«, etwas breit, aber nicht in unangenehmer Weise; ein Buch, das Licht und Ordnung in ein Gebiet bringt, auf dem bisher — man sollte es kaum glauben — eine arge Verwirrung herrschte. Die Wahrheit, welche der Verfasser den wissenschaftlichen und den praktischen Theologen — beiden wird sie sehr zu Gute kommen — zu Gemüte führt, ist einfach die, daß die Gleichnisse Jesu eben Gleichnisse sind und keine Allegorien, daß das Wesen des Gleichnisses von dem der Allegorie grundverschieden ist, daß man folglich die Gleichnisse nicht allegorisieren dürfe. Man

braucht in der That nur den ersten besten Kommentar aufzuschlagen, um zur Einsicht zu gelangen, wie unsicher das Urtheil und wie unklar die Begriffsbestimmung — wird doch oft dieselbe Erzählung bald Gleichnis, bald allegorische Erzählung genannt —, wie schwankend, und oft auch, wie abenteuerlich die Exegese.

Die zweite Hälfte des Buches ist noch nicht erschienen; sie soll die Auslegung sämtlicher einzelner Gleichnisreden Jesu enthalten; in der vorliegenden ersten Hälfte desselben, dem allgemeinen Teile, behandelt der Verfasser die einschlägigen Vorfragen und setzt sich zur Begründung der eigenen Ansicht mit seinen Vorgängern auf demselben Gebiete auseinander.

Sind die Gleichnisreden Jesu ächt, und in wie weit sind sie es? Diese Frage mußte sich dem Verfasser zu allererst aufdrängen; sie wird im ersten Abschnitte des Buches behandelt. Das Urtheil ist nüchtern und gesund. Jülicher verwahrt sich mit aller Energie gegen eine in extreme Zweifelsucht verfallende Kritik, welche jedes Gefühl für Möglich und Unmöglich und somit das wichtigste Erfordernis der Kritik verloren habe, erkennt aber an und führt aus, daß allerdings die Parabeln der Evangelien nicht unbedingt den von Jesu gesprochenen gleichzusetzen seien. Was die Evangelien bieten, ist offenbar nur eine Auswahl derselben, nachdem das Gedächtnis allein sie lange Zeit aufbewahrt und natürlich alteriert hatte. Die Abweichungen der synoptischen Recensionen von einander erstrecken sich nicht bloß auf den äußeren Verlauf, sondern nicht selten auch auf die Deutung; Anlaß und Zusammenhang variieren oft; die Persönlichkeit, der Standpunkt, die religiös-dogmatische Anschauung der Evangelisten haben ihren Einfluß dabei ausgeübt. Die relative Authentie steht nichts desto weniger fest; die Gleichnisse gehören im Allgemeinen zu dem Sichersten und Bestüberlieferten, was wir an Reden Jesu noch besitzen.

Im zweiten Abschnitt handelt der Verfasser vom Wesen der Gleichnisreden Jesu. Das synoptische Wort *παραβολή* entspricht dem hebräischen Maschal; dies aber ist ein sehr weiter Begriff; Einheit kann in die darunter zu subsumierende Stoffmasse nur gebracht werden, wenn der Begriff des Vergleichens die Grundlage bildet. Maschal ist eine Redeform, welche durch Nebeneinanderstellung von Gleichem, durch Vergleichung zu Stande kommt. In der apokryphischen Litteratur kommt der Begriff des Dunkeln und Schwierigen hinzu; bei den Evangelisten ist eben dasselbe der Fall. Sie verstehen unter *παραβολή* nicht bloß eine vergleichende Rede, sondern eine Rede, die außerdem dunkel ist und der Deutung bedarf, indem hinter den Worten ferne und hochliegende Gegenstände sich verber-

gen, welche bei der Vergleichung mit ihrer Hülle sich als derselben ähnlich erweisen; Wortlaut und Bedeutung werden als zweierlei auseinander gehalten; mit anderen Worten, die Evangelisten, wie die ihnen selbst, nicht aber Jesu zuzuschreibenden Deutungen beweisen, rücken die Parabel in das Gebiet der Allegorie. Das ist aber ein Fehler. Schon durch den Eingang der berühmtesten Gleichnisse: das Himmelreich ist ähnlich einem Könige, einem Hausherrn, einem Säemann, einem Senfkorn u. s. w., wird der Leser aufgefordert zu vergleichen, nicht zu ersetzen; der Säemann ist und bleibt ein Säemann, der König und der Hausherr ein König und ein Hausherr, der ungerechte Haushalter ein ungerechter Haushalter, während in der Allegorie Ezech. 17 der Weinstock das Volk Israel ist und am wenigsten ein eigentlicher Weinstock.

Nun unterscheidet Jülicher in den Evangelien drei Klassen von Mescholim. Zunächst einfache Gleichnisse: Verauschaulichung eines Satzes durch Nebenstellung eines andern ähnlichen Satzes. Diese Art wird definiert als »diejenige Redefigur, in welcher die Wirkung eines Satzes (Gedankens) gesichert werden soll durch Nebenstellung eines ähnlichen, einem anderen Gebiete angehörigen, seiner Wirkung gewissen Satzes«, während die Allegorie diejenige Redefigur ist, »in welcher eine zusammenhängende Reihe von Begriffen (ein Satz oder Satzkomplex) dargestellt wird vermittelt einer zusammenhängenden Reihe von ähnlichen Begriffen aus einem anderen Gebiet«. Die Vorstufe der Allegorie ist die Metapher; die Vorstufe des Gleichnisses die Vergleichung.

Eine zweite Klasse bilden die Gleichnisse in erzählender Form, welche sich von dem reinen Gleichnis nicht mehr unterscheiden als die allegorische Erzählung von dem allegorischen Satz: das ist die »Fabel«, welche definiert wird als »diejenige Redefigur, in welcher die Wirkung eines Satzes (Gedankens) gesichert werden soll durch Nebenstellung einer auf anderem Gebiet ablaufenden, ihrer Wirkung gewissen, erdichteten Geschichte, deren Gedankengerippe dem jenes Satzes ähnlich ist«. Für diese neutestamentlichen »Fabeln« schlägt Verfasser, zur Bezeichnung der eigenartigen Verhältnisse, auf die sie sich, im Vergleich mit den meisten anderwärtigen Fabeln, beziehen, den Namen »Parabel« im engeren Sinn vor: eine nicht eben glückliche Wahl, wohl zur Schonung eines, wenn nicht gerechtfertigten, so doch gewiß sehr verbreiteten Gefühls. Es wird keine Gelegenheit versäumt, dem Leser recht klar zu machen, daß bei der Parabel von Deutung keine Rede sein kann. Sie deutet, und kann nicht gedeutet werden.

Eine dritte Klasse endlich abilden solche Erzählungen, welche

nicht auf anderem Gebiete ablaufen, sondern auf demselben, auf dem der zu sichernde Satz liegt; die Geschichte ist ein Beispiel für den zu behauptenden Satz. Verfasser nennt den Maschal dieser Gattung »Beispiel Erzählung«, das ist eine Erzählung, welche »einen allgemeinen Satz religiös-sittlichen Charakters in dem Kleide eines Einzelfalles« vorführt. Sie verträgt keine Deutung, sie ist so klar und durchsichtig wie möglich, sie wünscht sich nur praktische Anwendung.

Daß Jesus in diesen *παραβολαί* keine absonderliche Lehr- oder Redeweise für sich eronnen hat, geht aus dem Gesagten hervor. Welchen Zweck verfolgte er aber damit, daß er die Gleichnisrede so häufig anwandte? Dies der dritte vom Verfasser behandelte Punkt. Nach Markus und Lukas, nicht minder aber auch nach Matthäus, ist der Zweck der Parabelrede Jesu dem Volk das Wort in einer Form zu vermitteln, welche die Wahrheit verheimlicht, damit die Verstockung des Volks durch diese Art der Verkündigung vollendet werde. Diese Auffassung Jülicher's ist exegetisch unumstößlich; ebenso gewiß hat er darin Recht, daß die synoptische Theorie auf dem fraglichen Punkte schlechterdings aufgegeben werden muß. »Wer eingesehen hat, daß in der synoptischen Auffassung vom Wesen der Parabel ein Fehler steckt, und wo er steckt, der sieht sofort ein, daß aus diesem Fehler sich ein weiterer, bezüglich des Zweckes dieser Reden, ergeben mußte«. Bei dem Gebrauch der verhüllten Rede muß Jesus einen besonderen Zweck im Auge gehabt haben. Die Thatsache des nicht gewonnenen, in seiner Verstockung beharrenden Volkes und die Propheten gaben die Antwort. Nein! wenn Jesus die Parabel anwendet, so geschieht es ganz einfach, um durch diese Form die Deutlichkeit und die Ueberzeugungskraft seiner Gedanken zu erhöhen.

Der folgende Abschnitt handelt von dem Wert der Gleichnisreden Jesu; sie sind vielleicht der unersetzliche Teil seiner Lehre, der, wo wir ihm am tiefsten ins Herz hinein sehen. Nicht genug kann sich der Biograph Jesu — und nicht minder der einfache Christenmensch, der sich in der heiligen Schrift Erbauung sucht — in die Gleichnisse vertiefen und hineinleben. Der alte Satz, der länger als tausend Jahre in der Kirche gegolten: *theologia parabolica non est argumentativa*, ist nur ein Bekenntnis der Bodenlosigkeit der damaligen Parabelexegese.

Es ist interessant zu sehen, wie die litterarische Würdigung der evangelischen Gleichnisse — deren Ruhm durch die Vergleichung mit den buddhistischen und haggadistischen nicht im mindesten beeinträchtigt wird — durch die unrichtige Auffassung ihres Wesens be-

einflußt worden ist; die meisten Ausstellungen fallen mit der Auslegungsmethode, auf deren Grund sie gemacht worden sind, und auch die Gleichnisse vom ungerechten Haushalter, vom ungerechten Richter, welche Renan zu dem Ausspruch verleitet haben, daß eine ängstliche Moralität in den Parabeln Jesu ihre Rechnung nicht finde, verlieren das Anstößige, das ihnen anzuhaften scheint, sobald man sich jeder Allegorese enthält und nur den Grundgedanken herauszieht, um ihn sofort für das religiöse Leben zu verwenden. Bei dem Satze, daß, »wenn manche Fehler in Folge unrichtiger Auslegung den Bildern Christi zur Last gelegt worden, die wirklich gerechtfertigten Vorwürfe sich durch die Kritik erledigen«, möchten wir den Wunsch ausdrücken, daß in diesem Stücke nicht des Guten zu viel geschehe.

Wie ist es nun den Parabeln Jesu ergangen, sowohl hinsichtlich der Aufzeichnung als auch der Auslegung? Dies der Gegenstand der zwei letzten Abschnitte, in deren ersterem zum Neuen, wie auch sonst hin und wieder in diesem Buch, manches Alte schon berührte hinzukommt. Bei der Aufzeichnung der Gleichnisse läßt sich eine ausmalende Richtung, besonders bei Markus und Lukas, wahrnehmen, und eine ausdeutende, besonders bei Matthäus. In vielen Fällen wird es kaum möglich sein Ursprüngliches und Hinzugekommenes zu unterscheiden, zumal wenn nur ein Bericht vorliegt. Il ne faut pas non plus vouloir à tout prix chercher la petite bête. Sollte wirklich Lukas das *ἐπὶ τὰ ὄρη* des Matthäus in *ἐν τῇ ἐρήμῳ* verändert haben, »damit noch krasser heraustrete, wie alles Interesse des Hirten durch die Sorge um das eine verlorene Schäflein absorbiert wird und für die anderen selbst die Wüste ihm gut genug ist«? Doch der Verfasser selbst sagt: »Hier gilt es Vorsicht üben und oft nicht entscheiden, um nicht unrichtig zu entscheiden«.

Bei Johannes fehlt das Gleichnis fast gänzlich; seine *παροιμίαι* sind Allegorien; sind die Gleichnisse Geheimnisworte, Rätselreden, so gebührt ihnen auch kein Platz in dem Evangelium, welches die vollkommene Erkenntnis zu lehren beabsichtigte. Der Begriff der Gnosis ist auch bei dieser Frage im Johannesevangelium entscheidend. Mit Lukas ist die Periode der Parabelaufzeichnung geschlossen, es folgt die Zeit der Parabelerklärung. Erstaunliches ist auf diesem Gebiete geleistet worden; nur der einfache Wortsinn kam nicht zu seinem Rechte. Dem Chrysostomus unter den Alten, Calvin unter den Reformatoren, van Köstfeld und B. Weiß unter den Neuern verdankt die evangelische Parabel das Beste, während heute noch die große Mehrzahl der Exegeten gewillt ist zu deuten, so viel sich bequem deuten läßt, eine kleine Schaar sogar die Alles deutende Richtung vertritt. Dagegen will der Verfasser reagieren, und von

den drei überhaupt nur möglichen Erklärungsarten der Gleichnisse, daß man Alles allegorisiere, daß man die Hauptsachen allegorisiere, daß man nichts allegorisiere, der letzteren zu ihrem guten und ausschließlichen Rechte verhelfen. Zu diesem Unternehmen können wir ihm nur Glück wünschen. Wir zweifeln nicht daran, daß er das Richtige getroffen habe, und wissen ihm Dank für seine durchschlagende Beweisführung.

Colmar.

L. Horst.

John Gwynn, on a Syriac MS. belonging to the Collection of Archbishop Ussher. Dublin 1886. (Sonderabzug aus den Transactions of the Royal Irish Academy, Band 27).

Ich erlaube mir als bekannt anzunehmen, daß die alte syrische Uebersetzung des neuen Testaments den Abschnitt von der Ehebrecherin (Iohannes 7, 53—8, 11) wie die vier kleineren katholischen Briefe und die Apokalypse nicht enthält. Von diesen Stücken ist eine syrische Version erst durch LdeDieu und EPococke veröffentlicht worden. Herr John Gwynn erweist jetzt in einer völlig überzeugenden Auseinandersetzung,

daß 1. Erzbischof Ussher den in Aleppo angesiedelten Kaufmann Thomas Davies beauftragt hat, was in Widmanstadts Drucke des syrischen neuen Testaments gegen unsere Recepta fehle, zu beschaffen:

daß 2. jener Davies eine Abschrift der gewünschten Stücke in dem Kloster Qannobin (so schreibe: Baedeker Palaestina² 408) hat anfertigen heißen:

daß 3. diese Abschrift in der Bibliothek von Trinity-College zu Dublin noch heute vorhanden ist:

daß 4. LdeDieu die Perikope von der Ehebrecherin aus eben diesem Manuscripte Usshers, daß Walton sie aus LdeDieu's Drucke herausgegeben hat.

Herr Gwynn, der musterhaft genau orientiert ist, würde sich ein sehr großes Verdienst erwerben, wenn er Alles dem alten Syrer Abgehende in einem eigenen Bande nach den Handschriften zusammenfaßte. Ich will ihn um der Sache willen auf die Aeüßerung des großen Scaliger aufmerksam machen, die in meiner Ausgabe der »vier Evangelien, arabisch« xvj^r schon 1864 mitgeteilt worden war: Herr Gwynn wird dort erfahren, daß Scaliger dieselben Wege wie Ussher gewandelt ist. Es wird sich für Herrn Gwynn vielleicht lohnen, auch an die königliche Bibliothek zu Berlin die Bitte um Mittheilung des in ihr etwa Vorhandenen zu richten, und das Buch von Ioh. Wichelhaus de novi testamenti versione syriaca antiqua, Halle 1850, so geschmacklos und ungelehrt es ist, einzusehen: der unermüdlich gefällige Ignazio Guidi würde vermuthlich in der Bibliothek der Propaganda und in der Vaticana nach Abschriften forschen. Paul de Lagarde.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2.

15. Januar 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 \mathcal{J} .

Inhalt: Mach, Beiträge zur Analyse der Empfindungen. Von *Lépps*. — Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Von *Gaupp*. — Die Oberlausitz und Hermann Knothe. Von *Meisen*. — Perkins, Ghiberti et son école. Von *Bron*. — Laistner, Der Archetypus der Nibelungen. Von *Martin*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Mach, E., Beiträge zur Analyse der Empfindungen. Jena G. Fischer 1886. VI u. 168 S. 8°.

Nicht ein Philosoph von Fach, sondern ein Naturforscher ist es, der in der bezeichneten Schrift philosophische und speciell psychologische Einzelprobleme aufstellt und zu lösen versucht. Dergleichen haben wir in letzter Zeit öfter erlebt. Und wir Philosophen haben im Grunde kein Recht uns darüber zu beklagen. Lange genug hat die Philosophie über der Lösung der Welträtsel und dem Streit um »Principien« die Inangriffnahme der konkreten Einzelprobleme, aus deren Lösung sich die Principien oft genug erst ergeben konnten, verabsäumt, ja mit einer Art von Verachtung abgewiesen. Und auch heute noch ist dies kein völlig überwundener Standpunkt. Da darf sich denn die Philosophie nicht wundern, wenn diese konkreten Probleme, wenn also der vielleicht nicht idealere aber dafür gewissere Frucht versprechende Teil ihrer Arbeit von andern übernommen wird. Und noch mehr. Die Philosophie hat der Naturwissenschaft für die Usurpation sogar Dank zu sagen. Was für die Inangriffnahme der Probleme vor allem erforderlich ist, nämlich Sinn dafür, Respekt vor der einzelnen Thatsache und dem eng umgrenzten Gebiet von Erscheinungen, und Verständnis für ihre Bedeutung, das pflegt der Naturforscher in höherem Grade als der principiengewandte Philosoph mitzubringen. Darin kann und muß die Philosophie vom Naturforscher lernen.

Aber wäre es, wenn dem so ist, nicht besser, jene Probleme einfach dem Naturforscher zu überlassen? — Ganz gewiß nicht. Das Gebiet des seelischen Lebens, das dürfen wir nicht vergessen, ist nun einmal ein eigenartiges, die Konstatierung und Analyse psychischer Thatsachen, die Feststellung psychischer Beziehungen eine besondere Art geistiger Arbeit, die darum auch eine besondere Art der Uebung und Schulung voraussetzt. Jene Eigenartigkeit ist der Naturforscher geneigt zu übersehen. Ihm erscheint leicht einfach, was nicht die Schwierigkeiten bietet, die Er zu beachten und zu lösen geübt ist. Er überträgt am Ende Begriffe, die der Eigenart seines Gebietes angepaßt sind auf das fremde, ohne sich Rechenschaft zu geben, ob sie auch da am Platze sind. — Natürlich rede ich hier nicht von den Beidlebigen, die auf dem einen und dem andern Gebiete zu Hause sind.

Aus den bezeichneten Umständen ergibt sich ein eigenartiges Gepräge mancher Arbeiten aus dem Lager der philosophierenden Naturforscher. Fast überall begegnen wir wertvollen Thatsachen, einer konkreten Fassung der Probleme. Achten wir aber auf die Lösungsversuche, so muß gelegentlich unser Urteil dahin lauten, daß so einfach, wie der Naturforscher meint, und in der Richtung, die er einschlägt, die Lösung sicher nicht gefunden werden kann.

Zunächst jener Vorzug ist nun auch dem Machschen Buche eigen. Die Bedeutung des Vorzugs erhöht sich noch, wenn man beachtet, daß es dem Verf. gelegentlich nur darauf ankommt, eine Thatsache zu konstatieren oder eine Frage zu stellen. Er bringt, was ihm eben als Beitrag zur Analyse der Empfindungen geeignet scheint. Und als solcher kann ja auch die bloße Thatsache oder Frage dienen. Damit ist schon gesagt, daß das Ganze in einigermaßen freien Bahnen sich bewegen muß. Ganz erklärt sich die Freiheit der Anordnung, wenn man erfährt, daß die Schrift aus einer Zusammenfassung und Ergänzung früherer, gelegentlich angestellter Arbeiten und zerstreuter Publikationen herorgegangen ist, und daß die Zusammenfassung zunächst zur Selbstbelehrung unternommen wurde. Die Schrift bekommt noch ein eigenartiges, frisch persönliches Gepräge durch die öftere Beziehung auf eigene Erlebnisse.

Die speciellen Probleme, um die es sich handelt, gehören dem Gebiet des Raumes, der Zeit, und der Tonempfindung an. Den Untersuchungen gehn voran und folgen Erörterungen allgemein erkenntnistheoretischer Natur. Fassen wir zunächst diese ins Auge.

Ich sagte oben, das psychische Gebiet sei ein vom physischen pecifisch verschiedenes. Dies schließt nicht aus, daß dieselben

Elemente, die Farben, die Töne, der Raum, die Bewegungen etc. beiden Gebieten zugleich angehören. Der Unterschied liegt nur darin, daß sie auf dem einen Gebiet in einen anderen Zusammenhang hineingestellt erscheinen, als auf dem andern. Insofern hat der Verfasser Recht, wenn er die Kluft zwischen Psychischem und Physischem läugnet.

Alle Erkenntnis überhaupt, so erfahren wir weiter, hat zum Material wenige Gattungen von »Elementen«. Außer jenen Inhalten sinnlicher Empfindung gehören dazu die Inhalte unseres Bewußtseins, die wir speciell dem Ich zuzurechnen pflegen. Aber diese Elemente sind nur als solche, nicht als Empfindungsinhalte, nicht als im Bewußtsein vorhandene das ursprüngliche Material des Erkennens oder das unmittelbar Gegebene. Alle Erkenntnis geht auf Verknüpfung der »Elemente«. Aus der Verknüpfung entsteht dann erst die Welt der Körper einerseits, die Welt des Ich und damit die Empfindung, d. h. die Zugehörigkeit zu der Welt des Ich, andererseits. Uebrigens gibt es nach Mach gar keine bestimmte für alle Fälle zureichende Abgrenzung des Ich und der Körperwelt.

Auch hinsichtlich dieser, von mir freier reproducierten Anschauungen bin ich mit dem Verf. einverstanden. Ich selbst habe bei verschiedenen Gelegenheiten¹⁾ angedeutet, daß mir das Ausgehen von der Empfindung, vom Bewußtsein, überhaupt vom Subjekt, als ein Grundirrtum der Erkenntnislehre gelte. Mag das »Süß«, das ich empfinde, noch so sehr »Inhalt« meiner Empfindung sein, für mich wird es dazu doch erst auf Grund eines Erkenntnisaktes, einer denkenden Bearbeitung des Gegebenen, und zwar eben der Bearbeitung, durch die auch andererseits das Bewußtsein der Zugehörigkeit dieses »Süß« zur objektiven Welt entsteht. Durch unser Erkennen differenziert sich überhaupt die Menge des einfach Gegebenen in die beiden Welten des Ich und des Nicht-Ich.

Wie nun vollzieht sich für Mach die Erkenntnisarbeit? — Auch darauf bekommen wir eine, dem Psychologen vielfach fremdartig klingende, aber doch der Hauptsache nach zutreffende Antwort. Das Erkennen ist allgemein gesagt ein »Anpassungsproceß der Gedanken an die sinnlichen Thatsachen«. Angenommen wir haben zwei Dinge A und B mit einander verbunden gesehen, und diese Verbindung in unsern Gedanken nachgebildet, so suchen wir gewohnheitsmäßig die gedankliche Verbindung auch unter etwas veränderten Umständen festzuhalten. Ich denke B hinzu überall wo A auftritt. Darin besteht das »Erkenntnisprincip der Continuität«.

1) Vgl. meine Besprechungen der erkenntnistheoretischen Arbeiten von v. Schubert-Soldern und Volkelt in Gött. gel. Anz. 1886 Nr. 3 u. Nr. 9.

Begegnet uns dann einmal in der Erfahrung eine Verbindung, die jener gedanklichen Verbindung widerspricht, so empfinden wir das als Störung, und die Störung bleibt, bis sich eine andere Gewohnheit herausgebildet hat, die auch dieser wahrgenommenen Verbindung gerecht wird. Darin besteht das »Princip der zureichenden Bestimmtheit oder zureichenden Differenzierung«. In der Wechselwirkung der beiden Principien, in der beständigen Umwandlung von Gedanken zum Zweck der Anpassung an neue Thatsachen, eben damit zugleich im Uebergang von solchen Gedanken, die nur einem engeren Thatsachenkreis sich anpassen, zu solchen, die umfassendere Kraft haben, steigert und vollendet sich die Erkenntnis.

Diese Angaben wird man schwerlich genügend finden. Vor allem sind die Begriffe der Gewohnheit und der Störung der Gewohnheit allzu vage. Nicht um Gewohnheit handelt es sich, sondern um Notwendigkeit, und nicht um Störung der Gewohnheit, die man um des damit verbundenen »intellektuellen Unbehagens« willen lieber vermeidet, sondern um Widerspruch, den zu vollziehen unmöglich ist. Dennoch wird man aus den Erkenntnisprincipien der Konstanz und der zureichenden Bestimmtheit leicht das wirkliche Grundgesetz des Denkens herausfinden. — Offenbar ist für den Verfasser das Denken und Erkennen nichts anderes als die Verbindung von Vorstellungen und die fortgehende Ergänzung und Umwandlung der vollzogenen Verbindungen, wie sie sich auf Grund des Associationsgesetzes und im Kampf der Associationen unter einander und mit den neu hinzukommenden Wahrnehmungen in uns vollzieht. Insbesondere kennt er keine »objektive« Kausalität, d. h. kein kausales Band, das von der Verknüpfung unserer Wahrnehmungen, Vorstellungen, Gedanken verschieden, zwischen den wahrgenommenen und vorgestellten Objekten selbst vorhanden gedacht würde oder gedacht werden müßte. In allem dem hat der Verf., wie ich denke, völlig recht. Auch ich meine, daß aus dem associativen Vorstellungsmechanismus — ich bitte allzu scharfe Kritiker für diesen Ausdruck um Entschuldigung — alle Denkgesetze und »Kategorien«, soweit sie einen klar gedachten Inhalt haben, ohne weitere Zuthat sich ergeben. Und ich meine dies nicht nur, sondern ich habe auch den Versuch gemacht sie daraus abzuleiten¹⁾.

Dagegen muß ich dem Verfasser widersprechen, wenn er als das letzte Ziel der »Anpassung« die Nachbildung der zusammengehörigen »sinnlichen Thatsachen« bezeichnet, dagegen alle Rückführung dieser Thatsachen, also der sogenannten Erscheinungen auf ein

1) Vgl. meine »Grundthatsachen des Seelenlebens«. Bonn 1883. Abschn. IV.

jenseits derselben liegendes »An sich« zurückweist. Jenen Principien der Konstanz und zureichenden Bestimmtheit, oder wie ich kürzer sagen würde, der Gesetzmäßigkeit unseres Denkens, wird erst genügt durch den durchgängigen gesetzmäßigen Zusammenhang der »sinnlichen Thatsachen«. Einen solchen finden wir aber in den sinnlichen Thatsachen und ihrem wahrnehmbaren Zusammenhang nicht. So sind wir gezwungen, die Wahrnehmung durch etwas, das jenseits liegt, durch eine Welt an sich, die der Erscheinungswelt zu Grunde liegt, zu ergänzen.

Von den erkenntnistheoretischen Erörterungen leitet Mach zu den Einzeluntersuchungen über, indem er aus jenen einen »Forschungsgrundsatz« ableitet, der beansprucht für diese zu gelten. Es ist der Grundsatz des durchgängigen Parallelismus des Psychischen und Physischen. So nun wie der Grundsatz ursprünglich gemeint ist, nämlich als Grundsatz für die Analyse der Empfindungen, wird man nicht umhin können, ihm zuzustimmen. Empfindungen werden zugehörige Nervenprocesse und anders gearteten Empfindungen anders geartete Nervenprocesse jederzeit zu Grunde gelegt werden müssen. Unglücklicherweise aber hat es Mach in seiner ganzen Schrift nirgends mit Empfindungen im engeren Sinne zu thun. Schon die wahrgenommenen räumlichen und zeitlichen Bestimmungen sind nicht Empfindungen wie Blau und Rot, sondern Formen, angeschaute Beziehungen derselben zu einander. Für sie werden wir darum naturgemäß nicht, wie Mach will, eigene Nervenprocesse, sondern vielmehr Eigentümlichkeiten der Nervenprocesse, oder der daraus hervorgehenden Empfindungen, nähere Bestimmungen, Beziehungen derselben zu einander verantwortlich machen müssen. Noch weniger ist das Gefühl der Harmonie oder Disharmonie, oder die eigentümliche Art, wie mir zu Mute wird, wenn zwei Töne zusammenklingen, als besondere Empfindung zu bezeichnen. Auch hier handelt es sich um Beziehungen, nicht angeschaute, aber in unserm Gefühl sich kundgebende Beziehungen zwischen Empfindungen, denen wiederum eine Beziehung oder ein Verhältnis der Nervenprocesse zu einander zu Grunde liegen wird. Endlich darf am allerwenigsten mit Empfindung verwechselt werden, unsere bloße Schätzung oder Beurteilung räumlicher oder zeitlicher Verhältnisse. Jede solche Schätzung oder Beurteilung muß freilich im letzten Grunde auf Empfindungen und damit auf bestimmten Nervenprocessen beruhen; sie ist aber darum doch nicht selbst wiederum eine besondere Empfindung, für die es Sinn hätte einen besonderen Nervenproceß aufzusuchen. Indem Mach alle diese Unterschiede übersieht, irrt er von vornherein in Bezug auf die Richtung, in der die Lösung der

Probleme gesucht werden muß. Er muß darum auch die Mittel der Lösung verfehlen. Er sucht nach Nervenprocessen und organischen Einrichtungen, wo es sich gar nicht um solche handelt, sondern um Auffindung von Beziehungen zwischen Empfindungen und Aufzeigung der Bedingungen, unter denen ein Urtheil zu Stande kommt, oder der mannigfachen Erfahrungen, auf die es sich gründet.

Von der bezeichneten Verwechslung gibt gleich die erste Machsche Untersuchung ein deutliches Beispiel. Die Gleichheit räumlicher Gebilde wird, wie man weiß, nicht unter allen Umständen gleich leicht erkannt. Zwei gleiche gerade Linien etwa, um das denkbar einfachste Beispiel zu wählen, werden leichter als solche erkannt, wenn sie einander parallel, als wenn sie verschieden gerichtet sind. Wie kommt dies? — Damit ist ein Problem gestellt, das so gut wie jedes andere seine Lösung fordert.

Mach nun meint die Lösung zu geben, indem er die Gleichheit der parallelen und die der verschieden gerichteten Geraden als zwei verschiedene Arten der Gleichheit faßt, jene als optische oder unmittelbar empfundene, diese als geometrische durch Abmessung erkannte. Und er hält jene empfundene Gleichheit für ohne weiteres gegeben durch die Gleichheit der Augenbewegungen, die zum Durchlaufen der gleich gerichteten Linien erforderlich sind. Natürlich geht dies nicht an. Jedes Bewußtsein der Gleichheit, auch das Bewußtheitsein der Gleichheit von Augenbewegungen, beruht auf Vergleichung, und jede Vergleichung ist Uebertragung, Abmessung, Versuch ohne Rest zu verschmelzen. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Vergleichung bald leichter und sicherer, bald weniger leicht und darum weniger sicher ist. Daß es sich auch hier lediglich darum handelt, daß die Gleichheit der Richtungen keine besondere Art der Gleichheit der Linien, sondern nur eine besonders sichere Vergleichung derselben bedingt, konnte Mach leicht daraus ersehen, daß ja auch die Ungleichheit der Linien bei gleicher Richtung leichter erkannt wird.

Des Verf. »Weitere Untersuchung der Raumempfindungen« beginnt mit der Versicherung: »Daß die Raumempfindung mit motorischen Processen zusammenhängt, wird seit langer Zeit nicht mehr bestritten«. Er steigert dann seine Behauptung bis zu dem Satze: »Der Wille Blickbewegungen auszuführen, oder die Innervation ist die Raumempfindung selbst«. Natürlich kann dieser letztere Satz nicht wörtlich gemeint sein. Die Innervation ist eben die Innervation und weiter nichts. Inhalte der Raumwahrnehmung sind eckig oder rund, einen Zoll oder einen Meter lang; dagegen kann von der Innervation nichts dergleichen gesagt werden. Innervationen

oder genauer Innervationsempfindungen setzen sich aber auch nicht in Raumempfindungen um. Daran hindert schon der Umstand, daß Innervationsempfindungen nur durch ihre Stärke sich unterscheiden, also ein Kontinuum von einer Dimension bilden, während der Raum unserer Wahrnehmung sich zweier, nach Mach sogar dreier Dimensionen erfreut. Nur die Bewegungsempfindungen, in denen zu den Innervationen verschiedenartige Muskel- und Hautempfindungen hinzutreten, könnten dem Raum zu Grunde gelegt werden. Aber auch dies geht, soweit es sich um den Raum der Empfindung oder besser der Wahrnehmung handelt, nicht an. Ich bestreite jene »seit längerer Zeit nicht mehr bestrittene« Annahme durchaus.

Aber freilich der Raum, mit dem es die »weitere Untersuchung« zu thun hat, ist in Wirklichkeit gar nicht der Raum unserer Wahrnehmung, sondern der gedachte Raum, zu dem sich jener durch erfahrungsgemäße Interpretation seiner einzelnen Bestimmungen ergänzt und erweitert. Und dieser gedachte Raum hängt allerdings mit Bewegungsempfindungen zusammen; insofern nämlich Bewegungsempfindungen als Zeichen oder Aufforderung zum Vollzug dieser oder jener bestimmten Interpretation dienen. Damit ist schon gesagt, daß jeder Versuch für das über die unmittelbare Wahrnehmung hinausgehende Bewußtsein von räumlichen Beziehungen und räumlichen Veränderungen Bewegungen verantwortlich zu machen, nur insoweit zu einem sicheren Ziele führen kann, als zugleich nachgewiesen wird, auf Grund welcher Erfahrungen diese Bewegungen zu Zeichen für jenes Bewußtsein werden konnten, bzw. werden mußten. Da Mach jenes Raumbewußtsein als Raumempfindung faßt, so unterläßt er natürlich diesen Hinweis. Kein Wunder, wenn dann gelegentlich bei genauerer Prüfung die von ihm angezeigten Bewegungsempfindungen oder Innervationen zur Vollbringung der ihnen zugeordneten Leistung untauglich, die nicht angezeigten, sondern nur postulierten — denn auch solche fehlen nicht — gänzlich nicht erscheinen.

Darum halte ich doch gerade den Inhalt dieser »weiteren Untersuchung« für keineswegs wertlos. Mach stellt doch die Probleme und gibt, wenn auch zu sichtiges, Material an die Hand. Vor allem sind die Versuche, die er mitteilt, geeignet, den Sachverhalt in helles Licht zu stellen.

Den Hauptgegenstand der Untersuchung bilden die Bedingungen, unter denen wir eine wahrgenommene Veränderung der räumlichen Beziehungen zwischen uns und der Außenwelt bald als eine Bewegung unseres Körpers bald als eine Bewegung der Objekte interpretieren, oder wie Mach sagt, empfinden. Vorán geht die Mit-

teilung eines Falles von falscher Lokalisation, den ich selbst oft beobachtet habe, hier aber zum ersten Male veröffentlicht finde. Wenn ich von einem in dunkler Umgebung befindlichen leuchtenden Punkte meinen Blick schnell wegwende, so scheint der Punkt einen schnell verschwindenden Lichtstreifen nach entgegengesetzter Richtung zu entsenden. Dies ist das Phänomen, um das es sich handelt. — Ich muß mich hier begnügen zu bemerken, daß jene Interpretationen, auch die auffallendsten unter ihnen, relativ leicht verständlich werden, wenn man sie eben als erfahrungsgemäße Interpretationen faßt, und daß mir dies Phänomen in der Hauptsache auf eine Urteilstäuschung zurückzugehen scheint, die ich in meinen »Psychologischen Studien« S. 26 gelegentlich mitgeteilt und andeutungsweise zu erklären versucht habe. Ich beabsichtige übrigens über die von Mach in diesem Abschnitt behandelten oder angeregten Probleme an anderer Stelle mich eingehender auszulassen.

Derselbe Gegensatz zwischen Mach und mir stellt sich heraus bei Betrachtung der Abhandlung über »Beziehungen der Gesichtsempfindungen zu einander und zu andern psychischen Processen«. Es ist darin besonders von gewissen Bedingungen des Tiefenbewußtseins, oder wie Mach auch hier sagt, der Tiefenempfindung die Rede. Mach sucht die Bedingungen dieser vermeintlichen Empfindung in verschiedenartigen organischen Einrichtungen und »Gewohnheiten des Auges«, von denen ich teilweise nicht sehe, worin sie bestehn oder wie sie ihre Aufgabe erfüllen sollten, die in jedem Falle in diesem Zusammenhang nur insoweit Wert haben, als sie zu erfahrungsgemäßen Anknüpfungspunkten für die Interpretation dienen können, durch die alles, was Tiefe, Entfernung vom Auge, Relief, Form des Sehfeldes heißt, für unser Bewußtsein erst zu Stande kommt.

Auf die Untersuchungen über die räumlichen Anschauungen folgt eine solche über die »Empfindung« der Zeit. Als Zeit empfunden wird nach Mach die Arbeit der Aufmerksamkeit. »Bei angestrenzter Aufmerksamkeit wird uns die Zeit lang, bei leichter Beschäftigung kurz«. Zunächst ist diese letztere Behauptung nicht ohne Einschränkung richtig. Es kann geradezu das Umgekehrte stattfinden. Wenn ich mit großer Aufmerksamkeit eine spannende Erzählung lese, so verfliegt mir die Zeit. Wenn ich bald dies, bald jenes in Angriff nehme, aber nichts meine Aufmerksamkeit dauernd in Anspruch nimmt, so schleichen die Stunden. Außerdem verwechselt hier Mach wiederum Wahrnehmung oder »Empfindung« und Schätzung. Die Zeit, auf die ich zurückblicke, schätze ich nach dem, was ich darin gethan oder erlebt habe. Dagegen macht es

keinen Unterschied für die Zeitwahrnehmung, ob ich den Pendelschlag der Uhr, der jetzt vor meinen Ohren erklingt, mit Aufmerksamkeit verfolge oder nur zufällig höre. Die Zeitintervalle werden durch die Aufmerksamkeit nicht größer noch kleiner.

Wie aber verhält es sich mit der Wahrnehmung des Nacheinander? Die Empfindungen, so hören wir, welche an eine größere Arbeit der Aufmerksamkeit geknüpft sind, erscheinen uns als die späteren. Was heißt dies? Erscheint uns eine Empfindung später, wenn im Momente ihres Auftretens die Kraft der Aufmerksamkeit schon in höherem Maße erschöpft ist, oder wenn sie selbst mit größerer Aufmerksamkeit vollzogen wird? Das letztere ist unmöglich. Die ersten Worte einer Rede frappieren mich, reißen mich aus apathischer Stimmung auf, dann merke ich, daß nichts dahinter ist, und falle wieder in meine Apathie zurtück. Darum erscheinen mir doch die Worte als die späteren, die thatsächlich die späteren sind. Aber auch das erstere ist unmöglich. Um gleich das Aeußerste zu sagen: Warum erscheint mir, was ich morgens bei frischer Kraft erlebe, nicht früher, als was ich am Abend zuvor halb schläfrig erlebt habe? Darauf kann Mach nicht antworten, das am Abend Erlebte sei eben vorüber, wenn der Morgen mit seinen Erlebnissen beginne. Denn das hieße die Theorie aufgeben und das thatsächliche Nacheinander der Empfindungen zum Grund der Wahrnehmung des Nacheinander machen.

In der That muß man das wirkliche Nacheinander der Empfindungen dem Bewußtsein des Nacheinander irgendwie zu Grunde legen. Außerdem muß man bedenken, was schon oben erwähnt wurde, daß die Zeitempfindung eben nicht eine besondere Empfindung, sondern die Wahrnehmung einer Beziehung zwischen Empfindungen ist. Achtet man auf beides, so weiß ich nicht, welcher andere psychologische Grund für das Bewußtsein des Nacheinander sich sollte ergeben können, als der von mir in den »Grundthatsachen des Seelenlebens« S. 588 f. bezeichnete.

Die Reihe der Machschen Untersuchungen schließt ein Abschnitt über die Tonempfindungen. Das Hauptinteresse beansprucht die Erörterung über die »Empfindung«, genauer über das Gefühl, das die verschiedenen Intervalle als solche, also abgesehen von ihrer Tonhöhe charakterisiert. Mach weist zunächst die Helmholtzsche Anschauung ab, und wie ich denke mit Recht. Nach Helmholtz sind die verschiedenen Intervalle charakterisiert durch zusammenfallende Teiltöne. So fällt bei der Terz der fünfte Teilton des tieferen Klanges mit dem vierten des höheren zusammen. Aber dieser fünfte und vierte Teilton ist bei jeder Lage des Intervalles ein anderer.

Das Zusammenfallen der Teiltöne kann also nicht die Terz als solche, abgesehen von der Lage charakterisieren. Das Charakteristische muß etwas Gemeinsames, bei jeder Terz identisch Wiederkehrendes sein. Worin kann dies bestehen?

Daranf gewinnt Mach die Antwort, indem er folgende dreifache Annahme macht.

Erstens. Jedes Endorgan des Gehörnerven ist zwar zunächst und vorzugsweise fähig durch Töne von einer bestimmten Schwingungszahl in Schwingungen versetzt zu werden. Zugleich reagiert es aber auch in minderem Grade auf solche Töne, deren Schwingungszahlen das Doppelte, Dreifache u. s. w. oder die Hälfte den dritten Teil u. s. w. jener Schwingungszahl betragen. Heißt also allgemein R_p das Endorgan, das durch einen Ton von p Schwingungen zunächst und vorzugsweise erregt wird, oder kürzer gesagt ist R_p das auf den Ton von p Schwingungen abgestimmte oder diesem Ton zugehörige Endorgan, so erregt derselbe Ton in minderem Grade auch die Endorgane R_{2p} , R_{3p} etc. und die Organe $R_{\frac{p}{2}}$, $R_{\frac{p}{3}}$ etc.

Zweitens. Wird ein Endorgan R_p durch Schwingungszahlen $2p$, $3p$ etc. oder $\frac{1}{2}p$, $\frac{1}{3}p$ etc. erregt, so entsteht nicht lediglich die Empfindung, die entstehen würde, wenn es von den ihm zugehörigen p Schwingungen getroffen würde; vielmehr gesellt sich dazu jedesmal eine eigene Zusatzempfindung Z_2 , Z_3 etc. bzw. $Z_{\frac{1}{2}}$, $Z_{\frac{1}{3}}$ etc. Die Zusatzempfindungen sind, wie schon die Indices sagen, andere, je nachdem die Zahl der Schwingungen, die das Organ treffen, das Doppelte, Dreifache etc. bzw. die Hälfte, den dritten Teil etc. der Schwingungen beträgt, auf die das Organ abgestimmt ist.

Drittens. Die Zusatzempfindungen sind an sich sehr schwach, treten aber bei Kombination verschiedener Töne durch Kontrast hervor.

Nun verhalten sich die Schwingungszahlen eines Grundtones und seiner Terz wie 4 und 5. Macht also der Grundton $4p$, so macht die Terz $5p$ Schwingungen. Diese treffen zunächst die Organe R_{4p} und R_{5p} . Beide Töne erregen aber zugleich das Organ R_p . Dabei erzeugen sie bzw. die Zusatzempfindungen Z_4 und Z_5 . Ebenso erregen beide das Organ R_{20p} und erzeugen auf Grund davon die Zusatzempfindungen $Z_{\frac{1}{4}}$ und $Z_{\frac{1}{5}}$. Die Zusatzempfindungen Z_4 , Z_5 und $Z_{\frac{1}{4}}$, $Z_{\frac{1}{5}}$ treten, wenn die beiden Töne $4p$ und $5p$ zusammen treffen, deutlicher hervor und machen das Eigentümliche der Terzverbindung im Unterschied von jeder andern Tonverbindung aus.

Bei dieser Erklärung wird man zunächst bedenklich finden,

daß sie auf einer Verkettung von nicht weniger als drei eigens zu dem Zweck ausgedachten Hypothesen beruht. Aber darauf lege ich hier kein Gewicht. Die Erklärung ist auch abgesehen davon nur eine scheinbare. Sie beruht, wenn mich nicht alles täuscht, auf einem merkwürdigen Versehen.

Fassen wir die Meinung schärfer ins Auge. Von vornherein sind die beiden Möglichkeiten: Entweder die Eigentümlichkeit der Zusatzempfindung Z_k ($k = 2, 3$ etc. oder $= \frac{1}{2}, \frac{1}{3}$ etc.) ist lediglich dadurch bedingt, daß irgend ein Endorgan von Schwingungen getroffen wird, deren Anzahl das k -fache beträgt von der dem Endorgan eigentlich zugehörigen Schwingungszahl; oder aber jene Eigentümlichkeit ist auch davon abhängig, welches Endorgan es ist, das von dieser k -fachen Schwingungszahl getroffen wird. Von diesen beiden Möglichkeiten ist die zweite für Mach durchaus ausgeschlossen. Die Zusatzempfindungen $Z_4, Z_5, Z_{\frac{1}{4}}, Z_{\frac{1}{5}}$ bilden ihm ja das Charakteristische der Terzverbindung, abgesehen von der höheren oder tieferen Lage der Terz, also auch abgesehen davon, welche Endorgane getroffen werden. Ist dem aber so, wie kommt Mach dazu, beim Zusammenklang der Töne von $4p$ und $5p$ Schwingungen nur die Z namhaft zu machen, die entstehen, wenn R_p und R_{20p} von $4p$ und $5p$ erregt werden? Warum nicht ebenso diejenigen, die durch Erregung der $R_{\frac{4}{2}p}, R_{\frac{4}{3}p}$ etc., der $R_{\frac{5}{2}p}, R_{\frac{5}{3}p}$ etc., der R_{8p}, R_{12p} etc., endlich der R_{10p}, R_{15p} etc. erzeugt werden, bzw. seiner Theorie nach erzeugt werden müssen?

Um es kurz zu sagen: die Terzverbindung ergibt nach Mach notwendig die Zusatzempfindungen Z_2, Z_3 etc. und andererseits $Z_{\frac{1}{2}}, Z_{\frac{1}{3}}$ etc., d. h. sie ergibt alle möglichen Zusatzempfindungen überhaupt; sie thut dies nicht mehr und nicht minder als die Quarte, Quinte, d. h. als jedes beliebige Intervall. Der Terzverbindung eigentümlich ist nur der Umstand, daß die Z_4, Z_5 und ebenso die $Z_{\frac{1}{4}}, Z_{\frac{1}{5}}$ durch Reizung eines und desselben Endorganes nämlich jene durch Reizung von R_p , diese durch Reizung von R_{20p} entstehen. Da es für die Beschaffenheit der Z gleichgiltig ist, welches Endorgan sie erzeugt, so gewinnt die Terzverbindung aus den Z überhaupt nichts Eigentümliches.

Nur wo es sich um den Zusammenklang der Töne handelt, wäre noch ein Ausweg denkbar. Die Z_4, Z_5 , könnte man sagen, und ebenso die $Z_{\frac{1}{4}}, Z_{\frac{1}{5}}$ werden andere, bekommen dadurch, daß sie in demselben Nerven gleichzeitig entstehen, das Charakteristi-

sche, das sie an sich nicht haben. Oder genauer gesprochen, indem die auf die Erzeugung von Z_4 und Z_5 , andererseits von $Z_{\frac{1}{4}}$ und $Z_{\frac{1}{5}}$ gerichteten Reize gleichzeitig dasselbe Endorgan treffen, erzeugen sie nicht die Z_4 , Z_5 bzw. die $Z_{\frac{1}{4}}$, $Z_{\frac{1}{5}}$, sondern statt derselben irgend welche neuen Empfindungen E_1 , bzw. E_2 , deren Eigenart auf dem Zusammentreffen eben jener Reize beruht. Offenbar wären aber unter dieser Voraussetzung die Z überhaupt überflüssig, und die ganze Machsche Theorie bekäme ein anderes Gesicht. Nicht die Z , sondern die neuen Empfindungen E_1 und E_2 wären die Kennzeichen der Terzverbindung. Und nicht die drei Hypothesen Machs, sondern nur die erste derselben wäre erforderlich. Außerdem würde der Ausweg eben nur für den Zusammenklang, nicht zugleich für die Tonfolge Geltung haben.

Was will aber überhaupt das ganze Suchen nach einer für die Terz charakteristischen objektiven Empfindung? Ich empfinde objektiv, d. h. ich höre nichts als den Grundton und die Terz, wenn sie beide zusammenklingen oder sich folgen. Ich fühle mich nur zugleich von dem Zusammenklang oder der Folge in eigentümlicher Weise angemutet. Solche subjektiven Gefühle nun pflegen in der Art, wie Empfindungen sich zu einander verhalten, ihren Grund zu haben. Darnach wäre das Nächstliegende, auch das eigentümliche Gefühl, das die Terz erweckt, auf ein besonderes zwischen beiden bestehendes Verhältnis zurückzuführen.

Auf die Frage nun, worin dies Verhältnis bestehe, antwortet die alte Theorie, indem sie auf das Verhältnis der Schwingungszahlen verweist. Vier Schwingungen des Grundtones koincidieren mit fünf der Terz. Diese Antwort scheint auch mir noch immer die einzig mögliche. Ich habe aber in meinen »Psychologischen Studien« im vierten Aufsatze ausführlich gezeigt, was dies Schwingungsverhältnis für das Verhalten der Tonempfindungen zu einander zu bedeuten haben könne. Meine Theorie ist angegriffen worden; auch Mach erklärt sich dagegen, weil nicht anzunehmen sei, daß der Rhythmus oder die Periodicität der Schwingungen im Nerven bestehn bleibe. Ich gestehe aber die Unmöglichkeit noch nicht einzusehen. Zudem kommt es lediglich darauf an, daß der Rhythmus irgendwie im percipierenden Organ wiederkehrt. Und diese Annahme ist nicht ohne thatsächlichen Halt. Jedenfalls kann man nicht umhin, sie zu machen, solange es nicht gelingt gewisse auf die Tonverbindungen bezügliche Fragen auf anderem Wege zu beantworten.

Man sieht, der Gegensatz zwischen Mach und mir ist hinsicht-

lich der Tonempfindung wie in Bezug auf die Raum- und Zeitan-
schauung so durchgreifend wie möglich. Trotzdem bleibe ich dabei
den »Beiträgen zur Analyse der Empfindungen« ihren Wert zuzu-
erkennen. Die Schrift hat mich nicht nur wegen der kühnen Ori-
ginalität der Gedanken überall interessiert, sondern ich habe auch
daraus mehr positive Anregung geschöpft als aus manchem umfas-
senden psychologischen Werke.

Bonn a. Rh.

Th. Lipps.

Bernatzik, Edmund, Dr., Rechtsprechung und materielle Rechts-
kraft. Verwaltungsrechtliche Studien. Wien 1886. Manz. X u. 326 S. 8°.

I.

Der Verf. betrachtet es als eine Aufgabe der Wissenschaft des
Verwaltungsrechts, nicht bloß das System der verwaltungsrechtlichen
Institutionen nach den realen Grundlagen der Verwaltungsthätigkeit
gegliedert darzustellen, wie dies in den neuerdings sich häufenden
Systemen des Verwaltungsrechts geschieht, sondern vor Allem im
Wege juristischer Dogmatik die im Staat vorhandenen Rechtsnormen
theoretisch zu Rechtssätzen und Rechtsinstituten zu entwickeln, die
einzelnen zu ihnen hinführenden Erscheinungen vorsichtig zu gene-
ralisieren und die so gewonnenen allgemeinen Regeln auf die realen
Grundlagen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Auf diesem Wege
der Konstruktion soll durch monographische Bearbeitung einzelner
Parteien des allgemeinen Teils des Verwaltungsrechts unter Verfol-
gung der gewonnenen Rechtssätze bis in die feinsten Adern des
öffentlichen Rechtslebens die Grundlage für ein den Anforderungen
des letztern entsprechendes System des Verwaltungsrechts erst ge-
schaffen werden. In dem vorliegenden Buch unterwirft nun B. die
Lehre von der materiellen Rechtskraft im Verwaltungsrecht einer
höchst scharfsinnigen Untersuchung, deren Ergebnisse als Grund-
lage dienen für eine kritische Beleuchtung der Rechtsprechung der
österreichischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte be-
züglich der hier einschlagenden Fragen. Scheinbar als selbständige
Abhandlung, in der That aber nur zur Feststellung der theoretischen
Prämissen des Hauptthemas werden in der ersten Studie die
verschiedenen Thätigkeitsformen der Verwaltung erörtert und wird
insbesondere versucht, den Begriff der Rechtsprechung im Gegen-
satze zur Verwaltung i. e. S. festzustellen. Dabei wird zwar jede
Erörterung de lege ferenda abgelehnt und nur das geltende öster-

reichische Recht als Gegenstand der Darstellung bezeichnet. Da jedoch die Quellen des österreichischen Verwaltungsrechts — insbesondere das Gesetz vom 22. Oktober 1875 über die Verwaltungsgerichte und das Gesetz vom 18. April 1869 über das Verfahren vor dem Reichsgericht — für die Feststellung der allgemeinen Begriffe wie für die Lehre von der Rechtskraft insbesondere nur geringe Ausbeute gewähren, so ist der Verf. überall genötigt, auf die Natur der Sache im Sinne einer Analyse der allgemeinen Grundbegriffe des Rechts zurückzugehen und bewegt sich deshalb bei der Grundlegung der Begriffe ganz auf dem Boden der allgemeinen Rechtstheorie. Eben deshalb verdient das Werk, wenn es sich auch in den Specialfragen vorherrschend mit der Konstruktion der Ergebnisse der österreichischen Verwaltungsrechtsprechung beschäftigt, auch außerhalb Oesterreichs alle Beachtung. Die Litteratur des deutschen Verwaltungsrechts ist sorgfältig berücksichtigt, wobei übrigens die Kritik, welche der Verf. an den Begriffsbestimmungen der neueren Bearbeiter mit vieler Schärfe und Folgerichtigkeit ausübt, wesentlich bestimmt sein dürfte durch den von der österreichischen Gesetzgebung beeinflussten Ausgangspunkt des Verf.

Nach B. besteht das unterscheidende Merkmal zwischen Rechtsprechung und Verwaltung nicht in der judicierenden Behörde oder deren Benennung, sondern nur in der Form, in welcher sich die amtliche Thätigkeit vollzieht. Eine Unterscheidung nach den verschiedenen Zwecken dieser Thätigkeit wird verworfen; denn Rechtsprechung wie Verwaltung ist Erfüllung der Rechtsordnung, sollte hiebei auch dem Ermessen noch so viel Spielraum gelassen sein. Maßgebend können hiernach nur die Mittel sein, durch welche die Imperative der Rechtsordnung verwirklicht werden. Dies geschieht theils durch abstrakte Normierung der Thatbestände in Verwaltungsverordnungen, theils durch Regelung eines konkreten Thatbestandes, indem die Rechtsordnung entweder die logische Thätigkeit ihrer Organe oder aber deren Willensthätigkeit in Anspruch nimmt; im ersteren Falle liegt eine logische Funktion (ein Urteil i. e. S.) vor, welcher der Zweckbegriff fremd ist; im zweiten soll ein vorbedachter Zweck erreicht werden (Verfügung). Beschränkt sich das Urteil auf die Feststellung faktischer Vorgänge, so ist es *Bekundung*, wendet es aber eine abstrakte Rechtsnorm auf den konkreten Thatbestand an, so ist es *Entscheidung* und wenn diese Anwendung von einem Gericht ausgeht, Urteil i. e. S. Die Verfügungen sind entweder *konstitutive* (Recht schaffende, bzw. Recht vernichtende) oder, wenn nämlich der verlangte äußere Erfolg erst der Thätigkeit eines Dritten bedarf: *Befehle* (Gebote, Verbote etc.).

Auf diese Differenz der Formen administrativer Thätigkeit gründet sich der Begriff der Rechtsprechung.

Abgelehnt wird insbesondere die Unterscheidung zwischen freiem Ermessen und Rechtsprechung, da auch die Rechtsprechung, selbst diejenige der Gerichte, innerhalb des Kreises der Rechtsanwendung freies Ermessen nicht ausschließt, andererseits jede Verwaltungsfunktion auch beim freiesten Ermessen durch Rechtsnormen gebunden ist, sollten diese auch nur in der Vorschrift bestehen, im wahren öffentlichen Interesse zu handeln. Die Gleichstellung der freien Verwaltung und der freien Thätigkeit des Einzelnen (Bähr, Laband) läßt sich eben deshalb nicht aufrecht erhalten.

Aber auch die Kompetenz von Gerichtsbehörden oder die subjektive Qualifikation der rechtsprechenden Organe ist kein Kriterium der Rechtsprechung, da die erstere auf wandelbaren Zweckmäßigkeitsgründen beruht, und die Auffassung, daß es nur eine Rechtsprechung durch die Gerichte gebe, eine *petitio principii* ist, herrührend aus der Zeit, wo die Gebundenheit aller Staatsorgane an Rechtsnormen noch nicht zur Anerkennung gelangt war. Dasselbe gilt von der Ausstattung der zu gewissen Entscheidungen berufenen Behörden, seien dies nun Gerichte oder Verwaltungs-Gerichte, mit besonders persönlichen Garantien. Denn hierbei würden nur die außerhalb der Verwaltung selbst stehenden Instanzen, nicht aber die besonders qualifizierte Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden berücksichtigt, welche sich im Unterschied von der Rechtsprechung jener Kontrollinstanzen nicht mit der Rechtsverletzung durch die Verwaltung, sondern mit der Anwendung der Rechtsnormen auf den konkreten Thatbestand zu beschäftigen haben. Auch diese Thätigkeit kann Rechtsprechung sein, sollte die Verwaltung bei dem fraglichen Akte nebenher auch öffentliche Interessen zu wahren haben. Ebenso wenig kann aber auch nach B. das Gegenüberstehen mehrerer Beteiligter oder die Geltendmachung der Verletzung eines subjektiven Rechts ein Unterscheidungsmerkmal bilden, ersteres nicht, da im Verwaltungsrecht wie im Strafprocesse die kontradiktorische Form ganz in den Hintergrund tritt, und das Geständnis, soweit öffentliche Interessen in Frage kommen, keine Bedeutung hat, letztere aber schon deshalb nicht, weil die — in Oesterreich allein in Frage kommende — Rechtsbeschwerde an die Verwaltungsgerichte nicht die Entscheidung eines Streits über eine angeblich von der Verwaltungsbehörde verübte Rechtsverletzung bezweckt, vielmehr hier — nach vorgängiger Nachprüfung der Sache selbst — die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofs an die Stelle der angefochtenen Sentenz tritt, und weil überdies die Entscheidung der

Verwaltungsinstanz Rechtsprechung sein kann, obgleich ein Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht nicht eingelegt worden oder nicht statthaft ist. Der Begriff der Rechtsverletzung erschöpft hiernach die Fälle der Rechtsprechung nicht.

Rechtsprechen bedeutet vielmehr nach B. Aussprechen, was im konkreten Fall Rechtens ist, also Anwendung einer abstrakten Rechtsnorm auf einen Thatbestand behufs Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses. Dies muß aber zum erkennbaren Ausdruck gebracht sein, was hier wiederum nur möglich ist, wenn die Feststellung nach gewissen, von der Rechtsordnung vorher bestimmten Regeln vor sich geht, welche die Anwendung der Rechtsnorm ermöglichen und gewährleisten. Rechtsprechung ist hiernach jede nach abstrakt geregelttem Verfahren seitens eines von der Rechtsordnung damit beauftragten behördlichen Organs vor sich gehende Erklärung, mit welcher die beabsichtigte Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses zum Ausdruck gebracht wird. Innerhalb der so charakterisierten Rechtsprechung werden dann wieder unterschieden die im ordentlichen Instanzenzug vor sich gehenden »Meritalentscheidungen« und andererseits die Fälle, wo eine durch die Verwaltung begangene Rechtsverletzung seitens einer außerhalb des ordentlichen Instanzenzugs stehenden Behörde — nämlich durch die Iudicatur der Verwaltungsgerichtshöfe festgestellt wird, unter welchen B. alle Tribunale mit gerichtlicher Organisation versteht, welche über die von der Verwaltung begangenen Rechtsverletzungen entscheiden. Jede Entscheidung eines Verwaltungsgerichtshofes ist Akt der Rechtsprechung, und es können auf diesem Wege »die stumm gebliebenen Motive obrigkeitlicher Akte jeder Art in der Form eigentlicher Entscheidung nachträglich zum Ausdruck gelangen«, auch wenn früher kein Akt der Rechtsprechung vorlag. »Die Rechtsprechung fängt hiernach nicht erst bei dem Verwaltungsgerichtshof an, es gibt aber Sachen, wo dies der Fall ist, nämlich immer dann, wenn im Instanzenzug nicht Recht gesprochen, sondern ein einfacher Verwaltungsakt erlassen wurde«. Wesentlich verschieden von dieser Iudicatur der Verwaltungs-Gerichtshöfe und keine Rechtsprechung ist dagegen die Geltendmachung des Aufsichtsrechts der staatlichen Oberbehörden durch Sistierung gesetzwidriger Verwaltungsakte, teils deshalb, weil hier das entsprechende Verfahren nicht vorausgeht, teils weil die Aufsichtsbehörde als solche, im Unterschied von ihrer Funktion als Verwaltungsrekursbehörde nicht den Zweck verfolgt, die Sache merital zu erledigen. —

B. statuiert hiernach neben der Thätigkeit der Verwaltungsge-

richte noch eine besondere rechtsprechende Funktion der Verwaltungsbehörden. Stellt man sich auf den Standpunkt der *lex ferenda*, so dürfte diese Dreiteilung — einfache Funktion der Verwaltungsbehörden, Rechtsprechung derselben, und Akte der Verwaltungsgerichtsbarkeit — erheblichen Bedenken unterliegen. Zunächst liegt es nahe, alle Akte, bei welchen die Behörde in einem besonders geregelten Verfahren über ein konkretes Rechtsverhältnis mit der Absicht der Feststellung desselben entscheidet, der Kompetenz der Verwaltungsgerichte zuzuweisen. Allein dies würde zu einer Trennung der Verwaltungsfunktion führen, welche mit den öffentlichen Interessen nicht vereinbar wäre und überdies ein ganz eigentümlich konstruiertes Officialverfahren erfordern würde, um auch in Fällen, wo eine Mehrheit von Parteien nicht vorhanden ist, schon in der unteren Instanz auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde einen Akt der Rechtsprechung durch den Verwaltungsgerichtshof etc. herbeiführen zu können. Beläßt man dagegen jene rechtsprechende Funktion bei den Verwaltungsbehörden, so ist nicht einzusehen, wie unter Aufrechterhaltung der Einheit des Verwaltungsakts innerhalb des Verwaltungsverfahrens selbst für die in Frage stehenden Feststellungen ein zur Ausscheidung des Rechtsprechungsaktes von den übrigen damit verbundenen Elementen der Verwaltungsthätigkeit qualifiziertes Verfahren konstruiert werden soll, um den bloß als Prämisse einer Verfügung dienenden Denkakt von einem förmlichen Akte der Rechtsprechung in objektiver Weise zu unterscheiden, eine Frage, über welche B. sehr rasch hinweggeht. Man ist deshalb genötigt, alle Entscheidungen, welche nicht schon äußerlich von der Verwaltungsthätigkeit im engern Sinne, sei es nun durch Verweisung an besondere Organe der Rechtsprechung, sei es bloß durch ein völlig abgesondertes Verfahren getrennt werden können, rechtlich als Verwaltungsakte aufzufassen, so daß erst durch die Erhebung der Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof die in dem bisher einheitlichen behördlichen Akte enthaltenen, mit reinen Motiven der Verwaltung, insbesondere mit Fragen des sachgemäßen Ermessens vermischten Elemente der Rechtsprechung auch formell als solche zur Ausscheidung gelangen, dagegen bis dahin die Natur einer Verwaltungsfunktion behalten, was umsoweniger Bedenken erregen kann, wenn man anerkennt, daß heutzutage auch die Verwaltung an Rechtsnormen gebunden ist. Der Einwendung von B., daß eine Entscheidung, welche in der Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechtsprechung sei, diesen Charakter auch schon in der unteren Instanz — der Verwaltungsbehörde — gehabt haben müsse, liegt zwar der richtige Satz zu Grunde, daß auch die Verwaltung

Rechtsnormen auf konkrete Thatbestände anzuwenden hat, allein diese Funktion ist noch nicht Rechtsprechung, wie B. selbst anerkennt, wenn er sagt, daß auch solche Fälle, bei welchen in der unteren Instanz ein reiner Verwaltungsakt vorliegt, nachträglich vor dem Verwaltungsgerichtshof zu einem Rechtsprechungsakt führen können. Es bedarf nur der Erweiterung dieses Satzes dahin, daß dies auch dann gilt, wenn ein solcher Verwaltungsakt nach vorgängigem Gehör einer Partei ergangen ist, weil eben derartige Modalitäten des Verfahrens innerhalb der Funktion der Verwaltungsbehörden noch nicht genügen, um einzelne Elemente ihrer Thätigkeit auch formell zu Rechtsprechungsakten zu machen.

Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt der *lex lata*, so wäre es wohl Sache des Verf. gewesen, den Nachweis zu liefern, daß für diejenigen Akte, welche nach österreichischem, bzw. deutschem Recht nicht in den Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wohl aber unter den allgemeinen Begriff der Rechtsprechung in dem von B. deducierten Sinn fallen, besondere von den für einfache Verwaltungssachen geltenden Normen abweichende Bestimmungen gelten, denn nur dann war er berechtigt, aus letzteren Normen ein von der Verwaltungsgerichtsbarkeit verschiedenes Rechtsinstitut der Verwaltungsrechtsprechung zu konstruieren; andernfalls liegt eine theoretische Abstraktion vor, zu deren Aufstellung — neben der These von der Gebundenheit der Verwaltung an Rechtsnormen — es an jeder Grundlage fehlen würde. Diesen Nachweis hat nun aber der Verf. in der ersten Abteilung seines Werkes nicht geführt. Wohl aber scheint es uns, daß derselbe auf seinen weiteren Begriff der Rechtsprechung durch seine Untersuchung über die Rechtskraft hingeleitet wurde und dann dasjenige, was ihm dort als Postulat entgegentrat, aus einem Elemente der Rechtskraft zu einem selbständigen Rechtsinstitut entwickelt hat. Soll nämlich die materielle Rechtskraft nicht auf verwaltungsgerichtliche Urteile beschränkt werden, sondern auch in solchen Fällen eintreten, wo die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ohne vorgängige Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs unanfechtbar geworden, so bedarf es einer Ausscheidung des der Rechtskraft fähigen Inhalts der verwaltungsbehördlichen Akte und äußerer Merkmale, um diesen Inhalt als solchen erkennbar zu machen. Könnte daher aus dem positiven Recht nachgewiesen werden, daß auch gewissen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nicht bloß formelle, sondern materielle Rechtskraft zukommt, so würde dadurch allerdings der von B. aufgestellte Begriff der Rechtsprechung Realität erlangen, während ohne diesen Nachweis der Verf. sich in einem Zirkel bewegt. Damit kommen wir zur zweiten Studie.

II.

In den neueren deutschen und österreichischen Verwaltungsgesetzen fehlt es, wenn man von der im württembergischen Gesetz enthaltenen generellen Verweisung auf die Civil-Proceß-Ordnung absieht, an jeder positiven Normierung der Lehre von der materiellen Rechtskraft in Verwaltungssachen. Die bisherige verwaltungsrechtliche Litteratur aber begnügte sich mit mehr oder weniger nichtsagenden Formeln, welche die Kluft zwischen materieller Rechtskraft und diskretionärer Wahrung des öffentlichen Interesses in Verwaltungssachen zu überbrücken suchten, und für die Rechtsanwendung ziemlich wertlos waren. B. will daher das geltende Recht unter Anwendung der konstruktiven Methode analysieren und zugleich aus der communis opinio der Praxis das grundlegende Princip entwickeln, um so die unbewußt wirkenden Kräfte zum juristischen Bewußtsein zu bringen. Doch scheint es uns bei Betrachtung des umfangreichen Materials, welches der Verf. aus der Praxis der österreichischen Verwaltungs-Gerichte und Verwaltungs-Behörden beigebracht und einer scharfen und freimütigen Kritik unterworfen hat, als ob es sich hier gegenüber einer (nicht bloß in Oesterreich) ziemlich ratlosen und in Widersprüchen aller Art sich bewegenden Rechtsprechung in Wirklichkeit mehr um die Sichtung jenes Materials vom Standpunkte der Deduktionen des Verfassers als um einen Aufbau der Lehre auf Grund der Praxis handeln dürfte.

Rechtsprechung und materielle Rechtskraft sind dem Verf. unzertrennlich verknüpfte Begriffe; denn es wird Recht gesprochen, damit das als bestehend anerkannte Rechtsverhältnis fortan unanfechtbar bleibt. Durch das Dispositionsrecht der Parteien erklärt sich zwar die Beschränkung der res judicata auf die Parteien des Civilprocesses, aber nicht die materielle Rechtskraft selbst. Auch nicht wegen der wirklichen oder vorausgesetzten Wahrheit des Judikats, sondern nur deshalb, weil im Auftrag der Rechtsordnung Recht gesprochen wird, muß der in der Sentenz enthaltene Schluß als bindend anerkannt werden. Da hiernach die Bindung durch die Rechtskraft eine notwendige Folge aus dem Begriff der Rechtsprechung ist, müssen die Organe der letzteren selbst, wie alle Organe der öffentlichen Gewalt an die aus dem Judikat entspringenden Imperative gebunden sein. Dies gilt auch gegenüber den öffentlichen Interessen, andernfalls wäre die materielle Rechtskraft eine Illusion, da die Frage, ob öffentliche Interessen beteiligt sind, rein Ermessenssache ist, welche sich jeder Rechtskontrolle entzieht. Nur muß die Rechtsprechung in Verwaltungssachen so organisiert sein, daß gemeinschädliche Entscheidungen möglichst ausgeschlossen werden und eine gewisse Ka-

tegorie von Nichtigkeitsgründen zur Wahrung der öffentlichen Interessen offen gelassen wird. — Voraussetzung der materiellen Rechtskraft ist wie im Civilrecht Unanfechtbarkeit der Entscheidung (sog. formelle Rechtskraft). Durch die rechtskräftige Entscheidung wird auch in Verwaltungssachen keine Novation bewirkt, es entsteht jedoch ein neues Rechtsverhältnis, welches dem in der Entscheidung festgestellten zur Seite tritt. Nur ein Akt der Rechtsprechung, aber auch jeder solche Akt erzeugt materielle Rechtskraft, alle anderen Verwaltungsakte sind derselben nicht fähig, wenn sie auch erzwingbar, bzw. vollstreckbar sind. Auch die logischen Schlüsse, welche solche Verwaltungsakte (Verordnungen, Beurkundungen, Verfügungen) bedingen, entbehren jeder bindenden Judikatswirkung und können dieselbe nur dadurch erlangen, daß die fraglichen Prämissen vorher durch einen Akt fixiert worden, welcher als Entscheidung des bedingenden Rechtsverhältnisses beabsichtigt ist und als solche auch den Parteien entgegentritt. Dies gilt namentlich auch von s. g. konstitutiven Verfügungen (z. B. Einweisung in eine Gehaltsklasse, Koncessionen etc.), wobei jedoch die Frage des Schutzes des durch einen solchen Akt wohl erworbenen Rechts von der materiellen Rechtskraft scharf zu unterscheiden ist.

Diese Grundsätze finden auch auf die Entscheidungen der Verwaltungs-Gerichtshöfe Anwendung, nur daß hier der Charakter der Rechtsprechung prägnanter zum Ausdruck kommt. Dabei wird hervorgehoben, daß die Bindung der untern Instanz an die in der kassierenden Sentenz des Verwaltungs-Gerichtshofs ausgesprochene Rechtsanschauung von der materiellen Rechtskraft wesentlich verschieden ist, indem letztere das konkrete Rechtsverhältnis selbst zum Gegenstand und bindende Wirkung für künftige identische Streitigkeiten hat, beides aber bei der erwähnten Bindung an die ausgesprochene Rechtsanschauung nicht der Fall ist, weshalb auch die bindende Wirkung verwaltungsgerichtlicher Urteile — in Oesterreich — nicht aus dieser Vorschrift, sondern nur aus dem Charakter jener Entscheidungen als Akten der Rechtsprechung abgeleitet werden kann. Gegenstand der Rechtskraft ist nur das Rechtsverhältnis selbst, nicht die thatsächliche und nicht die rechtliche Feststellung für sich. Bei der Entscheidung über bedingende (präjudicielle) Rechtsverhältnisse ist maßgebend, ob solche durch einen Akt der Rechtsprechung festgestellt werden wollten, oder ob die Ansicht der Behörde nur ein latentes Motiv der behördlichen Aktion bildete. Präjudicialpunkte einfacher Verwaltungsakte haben schon deshalb keine Rechtskraft, weil der bedingte Akt selbst kein Rechtspruch ist; (an einer andern Stelle wird übrigens auch die rechtskräftige

Feststellung der Prämissen einfacher Verwaltungsakte zugelassen). Liegt dagegen ein Rechtsspruch vor, so ist nach den konkreten Umständen des Falls zu beurteilen, ob und welche bedingende Rechtsverhältnisse durch Entscheidung festgestellt werden wollten und welche derselben als der obrigkeitlichen Feststellung nicht bedürftige Prämissen einfach dem meritalen Schlusse zu Grunde gelegt wurden. Eines Parteiantrags im Sinne des § 253 der R.-C.-P.-O. bedarf es nicht, da in Verwaltungssachen die reine Verhandlungsmaxime ausgeschlossen ist, dagegen ist bei einer solchen Feststellung präjudicialer Rechtsverhältnisse die materielle Rechtskraft derselben davon abhängig, daß die erkennende Behörde auch zur meritalen Erledigung des fraglichen Verhältnisses sachlich kompetent wäre. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist zwar die erkennende Behörde zur Entscheidung der Vorfrage befugt und verpflichtet, diese Entscheidung erzeugt aber keine Rechtskraft.

Identität des Rechtsverhältnisses liegt vor, wenn bei mehreren nach einander zur Entscheidung stehenden Sachen alle Individualisierungsmomente (Subjekt, Objekt, Entstehungsgrund) gleich sind. Da in Verwaltungssachen bezüglich desjenigen, was der Feststellung durch Entscheidung bedarf, der Parteiantrag nicht maßgebend ist, so muß die Entscheidung über das Ganze auch für den Teil, die Entscheidung über den Teil hinsichtlich des Ganzen Rechtskraft begründen, ebenso die Entscheidung über die Nebensache als solche auch bezüglich der Hauptsache und umgekehrt.

Was die subjektive Wirkung der Rechtskraft betrifft, so sind zunächst die Behörden durch ihre Entscheidungen unbedingt gebunden. Dagegen gibt es im Verwaltungsrecht, da es sich hier immer um Verwirklichung öffentlicher Interessen handelt, keine Parteien im Sinne des Civilrechts, sondern nur Beteiligte oder Interessenten, welchen unter gewissen Voraussetzungen die Behörde Parteirechte und Pflichten zuzuteilen hat. B. unterscheidet in dieser Beziehung faktische Interessenten, welche zwar durch die Rechtsordnung geschützt sind, aber ohne daß dem Einzelnen ein durch ihn selbst zu realisierendes subjektives Recht zukommt, dann subjektive Rechte, welche einen Anspruch auf einen bestimmten Inhalt der behördlichen Entscheidung gewähren, endlich — zwischen diesen beiden Kategorien stehend — die rechtlichen Interessenten, welche nur das Recht auf die Beziehung zu einem bestimmten Verfahren, insbesondere auf rechtliches Gehör, m. a. W. das Recht haben, vor der Behörde als Partei aufzutreten. Jeder rechtliche Interessent soll von der Behörde von Amtswegen zur Partei gemacht werden. Dies folgt aus der Pflicht der

Spruchbehörde, das ganze der Entscheidung unterstellte Verhältnis erschöpfend zu untersuchen, was nicht möglich wäre, wenn Personen, welchen die Rechtsordnung Parteirechte eingeräumt wissen will, präkludiert würden. Wurde daher die Beiziehung unterlassen, so erzeugt die Entscheidung keine Rechtskraft gegen einen solchen rechtlichen Interessenten. Dagegen werden alle bloß faktischen Interessenten (— welche durch die verschiedenen Organe der öffentlichen Gewalt ausschließlich und obligatorisch vertreten werden —) durch die Entscheidung gebunden, als ob sie Partei gewesen wären. Die öffentlich-rechtlichen Entscheidungen haben hiernach — von den rechtlichen Interessenten abgesehen — absolute Kraft gegen Dritte. Diesen Grundsatz hat schon das römische Recht bei Urteilen über Statusverhältnisse wegen des öffentlich rechtlichen Charakters derselben anerkannt, und die Praxis des Mittelalters hat dies dann auf dem Weg der Fiktion durch Aufstellung sog. Status indifferentes auf die verschiedensten öffentlich rechtlichen Verhältnisse übertragen. Die Wirkung gegen Dritte ist jedoch davon unabhängig, ob im einzelnen Fall die öffentlichen Interessen in irgend einer Form ihre Vertretung fanden. Handelt es sich um solche öffentliche Interessen, deren Vertretung der Staat, weil sie nur einen engeren Kreis betreffen, besonders Selbstverwaltungskörpern übertragen hat, so hat zwar auch hier der Einzelne bezüglich der fraglichen Interessen kein jus agendi; dagegen erscheinen nunmehr jene Organe gegenüber der Gesamtheit als Subjekte rechtlicher Interessen, und die Entscheidung bindet, wenn diese Organe beigezogen wurden, alle Genossen des autonomen Verbands als faktische Interessenten. Ist ein rechtlicher Interessent, dessen Interessen schon zur Zeit der Entscheidung vorlag, nicht zugezogen worden, so hat dies ihm gegenüber relative Nullität zur Folge. Wurde das Verfahren nur mit einem von mehreren rechtlichen Interessenten durchgeführt und sind divergierende Feststellungen mit der Natur des Rechtsverhältnisses unvereinbar, so wirkt die Vernichtung der Entscheidung auch auf die früher Beigezogenen, während das Gegenteil der Fall ist, wenn verschiedenartige Regelung gegenüber den einzelnen Beteiligten denkbar ist. Ist für die Meritalentscheidung ein zwischen andern Parteien bestehendes Rechtsverhältnis präjudiciell, so müssen, wenn über dieses Verhältnis selbst entschieden werden, letzteres also nicht bloß die logische Prämisse bilden soll, auch die hierbei beteiligten Personen zur Verhandlung beigezogen werden, widrigenfalls relative Nichtigkeit der Präjudicialentscheidung eintreten würde. — Entsteht dagegen erst nach der Entscheidung aus einem bisher bloß faktischen ein rechtliches Interesse, so bleibt der nicht zugezogene zeit-

her bloß faktische Interessent an die Entscheidung gebunden, m. a. W. Jeder, der in ein öffentliches Rechtsverhältnis eintritt, muß sich den Imperativen aus allen gegen den Vorgänger erlassenen Entscheidungen unterwerfen, und zwar nicht auf Grund civilrechtlicher Succession, sondern weil es die Natur der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse mit sich bringt, daß sie gegen den Subjektwechsel nicht reagieren. Oeffentliche Lasten gehn deshalb, ohne daß es der Regel nach einer grundbuchlichen Eintragung bedarf, auf den Nachfolger im Besitz der Sache oder des Rechts über.

In Deutschland wie in Oesterreich gilt ferner sowohl für die Gerichte als für alle andern Behörden auf dem Gebiet des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts der Grundsatz, daß jede Behörde konnexe Rechtsverhältnisse, auch wenn zu deren »meritaler« Erledigung eine andere Behörde sachlich zuständig ist, grundsätzlich selbst zu prüfen und incidenter zu entscheiden berechtigt, unter Umständen auch verpflichtet ist, und kein Gericht und keine Verwaltungsbehörde wegen einer in einen fremden Ressort fallenden Vorfrage die eigene Zuständigkeit verneinen darf. Solche Incidentfeststellungen durch sachlich unzuständige Behörden entbehren jedoch der materiellen Rechtskraft und können keine Rechtsverletzung enthalten, weil nur durch eine Meritalerledigung, nicht durch die Motive einer Entscheidung in subjektive Rechte eingegriffen werden kann.

Kommt dagegen eine bereits von der sachlich zuständigen Behörde entschiedene Sache später als Präjudicialpunkt vor der Behörde eines andern Ressorts zur Sprache, so muß das Postulat der gegenseitigen Unabhängigkeit der Behördensysteme zurücktreten gegenüber der materiellen Rechtskraft der von der zuständigen Behörde gefällten Entscheidung. Dasselbe Princip gilt auch für die Bindung der Administration durch gerichtliche Urteile. Dagegen ist jede Behörde befugt, zu prüfen, ob die vorhandene Entscheidung von einer sachlich zuständigen Behörde ausgegangen ist. Nur bezüglich der gerichtlichen Urteile verlieren — nach österreichischem Recht — die Parteien und die Verwaltung mit Eintritt der formellen Rechtskraft die Befugnis, die sachliche Inkompetenz geltend zu machen. Eine Entscheidung kann übrigens bindende Wirkung für fremde Ressorts nur haben, soweit sie absolute Kraft besitzt, mag es sich nun um Entscheidungen der Verwaltungsbehörden oder um Urteile der Civilgerichte in Strafsachen, Statussachen, Ehe, Entmündigungssachen etc. handeln, wogegen gerichtliche Urteile in privatrechtlichen Verhältnissen nur inter partes wirken, und den öffentlichen Interessen gegenüber einer freien Würdigung ihres inneren Werts unterliegen. Eine Bindung der Gerichte durch die von den Verwaltungsbehörden

in ihrem Ressort erlassenen Entscheidungen findet jedoch ausnahmsweise nicht statt, soweit gegen jene Entscheidungen der Rechtsweg zugelassen ist. Verf. beschäftigt sich bei dieser Gelegenheit eingehend mit der wenig klaren Bestimmung des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 A. XV., und kommt dabei zu dem Resultat, daß dieselbe ihrem Wortlaut nach auf einige wenige Fälle zu beschränken sei, in welchen ausnahmsweise durch Gesetz den Verwaltungsbehörden die vorläufige Entscheidung über privatrechtliche Verhältnisse (Streitigkeiten von Dienstboten, Arbeitern etc.) zugewiesen sei. Die dargestellten Grundsätze werden dann schließlich von B. auch angewendet auf die Judicatur in Wahlangelegenheiten, insbesondere auf die Entscheidung präjudicieller Vorfragen bei der Wahlprüfung. Den Schluß bildet eine sehr beachtenswerte Erörterung über die Anfechtung von Akten der Rechtsprechung in Verwaltungssachen, wobei zwischen den vom Verf. so benannten »Nichtigkeitsgründen« (Mängel der sachlichen Zuständigkeit, des Verfahrens und der materiellen Entscheidung selbst) und den Fällen der Wiederaufnahme unterschieden wird. Wir müssen uns des Raumes wegen versagen, auf diese Excurse weiter einzugehen.

Bei der im Vorstehenden dargestellten Theorie fehlt es dem Verf., was die Funktion der Verwaltungs-Gerichte betrifft, nicht an Anknüpfungspunkten in der deutschen wie in der österreichischen Gesetzgebung, wogegen die Ausdehnung dieser Grundsätze auf die Funktionen der Verwaltungs-Behörden, und dies ist der Kernpunkt der ganzen Ausführung, einer positiven Grundlage entbehrt, vielmehr einzig auf dem unter I. charakterisierten Begriff der Rechtsprechung beruht. Um die in den Willensakten der Verwaltungs-Behörden zur Einheit verbundenen Elemente des diskretionären oder sachverständigen Ermessens und der Rechtsanwendung auszuscheiden, bedarf es, wie der Verf. selbst anerkennt, einer äußerlich hervortretenden Sonderung dieser Elemente umso mehr, als die Abhängigmachung solcher rechtskraftfähiger Feststellung von einem Parteiantrag im Sinne des § 253 der R.-C.-P.-O. bei einem großen Teil der in Verwaltungssachen vorkommenden Vorentscheidungen nicht durchführbar ist. Jener Forderung wird nun, soweit die Entscheidung durch Verwaltungsgerichte erfolgt, in unzweideutiger Weise entsprochen. Innerhalb des Rahmens der Verwaltungsfunktion dagegen kann der von Amtswegen geäußerte Wille der Behörde, ein Rechtsverhältnis mit bindender Judicatswirkung zu entscheiden, oder aber dasselbe als bloße logische Prämisse der Hauptentscheidung zu behandeln, noch kein genügendes Kriterium für die Rechtskraftwirkung begründen, ebensowenig das »abstrakt geregelte Verfahren«, sofern dem Verfasser als solches schon die durch Gesetz vorge-

schriebene vorgängige Vernehmung der Beteiligten etc. genügt. Gerade die scharfsinnige Durchführung der Theorie des Verf. dürfte den Beweis erbringen, daß die von ihm durch Ausdehnung des Begriffs der Rechtsprechung und folgeweise der Rechtskraft erstrebte Rechtssicherung in Ermangelung eines brauchbaren Unterscheidungsmerkmals innerhalb der Aktion der Verwaltungsbehörden in das Gegenteil — eine offenbare Rechtsunsicherheit umschlagen müßte, indem dadurch die Möglichkeit gewährt würde, aus den Verfügungen etc. der Verwaltungsbehörden im Wege der Interpretation (Erhebung des Feststellungswillens aus den Umständen des Falls) nachträglich Rechtsprechungsakte und Rechtskraftwirkung zu deducieren, wodurch eben so sehr die Rechte der Verwaltung wie der speciell Beteiligten gefährdet würden. Man wird hiernach festzuhalten haben, daß, soweit der Gesetzgeber eine Ausdehnung der Funktion der Verwaltungsgerichte auf Akte der Rechtsprechung in dem weiteren Sinne von B. mit den Interessen der freien Verwaltungsthätigkeit nicht für vereinbar hält, auch eine Ausscheidung der in der einzelnen Funktion der Verwaltungsbehörde enthaltenen Elemente der Rechtsanwendung im Sinne von Rechtsfeststellung zwar theoretisch aber nicht praktisch, d. h. nicht mit positiven Rechtswirkungen, zulässig ist. Es muß vielmehr bezüglich der in solchen Verwaltungsakten enthaltenen Feststellung von Rechtsverhältnissen ganz dasjenige gelten, was B. über die Feststellung der einem fremden Ressort angehörigen bedingenden Rechtsverhältnisse ausführt, sie bilden zwar gültige Prämissen des in Frage stehenden Verwaltungsakts, sie erzeugen aber keine selbständige materielle Rechtskraft. Was insbesondere die von B. als Meritalentscheidungen qualifizierten Rechtsprechungsakte der Verwaltungsinstanzen betrifft, so dürfte den Anforderungen der Rechtssicherheit genügt werden durch die solchen Akten nach Maßgabe des positiven Rechts zukommende s. g. formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sowie durch die Auffassung derselben als Entstehungsgründe wohl erworbener Rechte. Zu einem Akte der Rechtsprechung wird dagegen die auf Feststellung von Rechtsverhältnissen gerichtete Thätigkeit der Behörde erst dann, wenn nicht nur ein »abstrakt geordnetes Verfahren« stattfand, sondern die Entscheidung auch formell losgetrennt von andern Funktionen der Verwaltung von einer hiezu berufenen Behörde, einem Verwaltungsgericht im weiteren Sinn ausgeht. Daß nämlich auch eine Behörde, welche im Uebrigen als Verwaltungsbehörde fungiert, mit einer solchen Funktion der Rechtsprechung betraut werden kann, wie dies z. B. nach dem württembergischen Gesetz vom 16. Dec. 1876 bei den Kreisregierungen und allgemein bezüglich der Ausübung der Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit der Fall ist, versteht sich

von selbst. Das Entscheidende ist in dieser Beziehung allerdings nicht die Bezeichnung der Behörde als »Gericht«, wohl aber die formelle Trennung der Verwaltungsfunktion von der Rechtsprechung bei den einzelnen in Frage stehenden Akten.

Tübingen, 25. Sept. 1886.

Ludwig Gaupp.

Die Oberlausitz und Hermann Knothe.

Bereits im Jahre 1821 stellte die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften das Preisthema: Wie ist das oberlausitzische Landvolk in die Verhältnisse zu den Gutsherrn gekommen, in welchen es im Jahr 1815 war? 1822 wurde der ausgesetzte Preis sogar verdoppelt, gleichwohl fand sich kein Bewerber.

Gegenwärtig liegt nun auf die 1883 erfolgte Erneuerung der Aufgabe die preisgekrönte Schrift vor:

»Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste« (Neues Lausitzisches Magazin Bd. LXI S. 159; und Separatabdr. bei Warnatz und Lehmann, Dresden 1885. 150 S. 8.).

Sie ist verfaßt von Hermann Knothe, und für den, der in der Oberlausitz bekannt ist, bedarf es kaum der Erwähnung, daß schlechthin Niemand für die Aufgabe besser ausgerüstet gewesen wäre, und daß sie auf das Zuverlässigste und Wohlbegründetste und zugleich in durchaus anschaulicher, energisch die lebendigen That-sachen zusammenfassender Weise gelöst ist.

Knothe beherrscht das gesamte vorhandene Material in einer solchen Weise, daß er kurz sein kann.

Er führt in markigen Zügen alles Sichere vor, was wir von der alten Wendischen Verfassung des Landes Budissin, das die Oberlausitz umfaßte, wissen, stellt die deutsche Kolonisation desselben dar, erörtert den Bauer und seine Hufe, seine Zinsen, Dienste und Abgaben, die verschiedenen Klassen, die Smurden, Gärtner, Häusler, Lassiten, das Dorfgericht in deutscher und wendischer Gestalt, die Dreidinge, die Dorfgemeinde, die Mannschaften, endlich die Leistungen an den Landesherrn, Schoß und Bede und deren Ueberlassung an zahlreiche Gutsherrschaften. Daraus ergibt sich ein bis in die kleinsten Details ausgeführtes und belegtes Bild der Entstehung und Ausgestaltung der mittelalterlichen Zustände bis gegen den Abschluß des 15ten Jahrhunderts.

Wie in ganz Deutschland liegt auch in der Oberlausitz der

Wendepunkt des bäuerlichen Daseins in der überraschend schnellen und mächtigen Entwicklung des Ständestaates in den ersten Decennien der Neuzeit. Aus den Fehderittern wurde Dienstadel, die kleinen festen Höfe erweiterten sich auf wüsten oder gelegten Bauernhufen und auf Rodeland zu großen Ackergütern, auch die Forsten schloß der Gutsherr und setzte die Bauern als Servitutare auf ihren Bedarf. Dabei aber erregte beide Parteien ein verhängnisvoller Gegensatz des Rechtsbewußtseins. Der Gutsherr betrachtete sich als Obereigentümer und die Bauern mit ihren Gütern nur als gegen Zinsen und die ihm nötigen Dienstleistungen beliehen. Die Bauern aber bewahrten das Gedächtnis ihrer ganz individuellen Besitzverhältnisse. Viele waren Wenden und in der That völlig Leibeigene, ihr Stand rührte noch aus der Slavenzeit und aus der Kriegsbeute her. Andre aber waren deutsche Kolonisten, anfänglich unzweifelhaft als freie Leute gekommen, die ihre Güter nach bestimmten Vertragsbestimmungen übernahmen, und in der Oberlausitz sogar auch im wesentlichen der landesherrlichen, nicht der gutsherrlichen, Gerichtsbarkeit unterstanden. Dazwischen lagen freilich verschiedene Arten der Leihe und des Hofrechts, und die Hörigkeits- und Gerichtsbarkeitsklassen mischten sich allmählich in den einzelnen Dörfern, die erst nach und nach aus dem früher oft geteilt und zerstreut verliehenen und vererbten grundherrlichen Besitz in die Hand eines einzigen Dominialherrn übergangen.

Indeß fällt die deutsche Ansiedelung der Oberlausitz zum Teil schon lange vor die Zeit des geregelten Kolonisationsverfahrens, das seit Albrecht dem Bären sich nach Osten verbreitete. Auch für die zweifellos von Deutschen angelegten Hagenhufen-Dörfer des sogenannten Eigenschen Landes in den südlichen Bergen von Mariastern sind Austhuungsurkunden nicht überliefert und wurden schwerlich aufgenommen. Der Bauer lebte in seinen Gewohnheiten und war Herr in der Flur gewesen, so lange der Ritter sich nicht um die Wirtschaft kümmerte. Als sich aber die Zeit änderte, letzterer nach seinen Rechten fragte, und sie als Obereigentümer mit dem Verdachte auszunutzen begann, daß der Bauer sich bisher möglichst viele Uebergriffe erlaubt habe, nahm er, der ohnehin übermächtige Grundherr, seinen Maßstab nicht an den freiesten, sondern an den unfreiesten seiner Unterthanen.

Unglücklicherweise fiel die Entscheidung der Streitfragen im besten Falle in die Hände römischrechtlich urteilender Richter. Die Unklarheit der deutschrechtlichen Besitzverhältnisse erschien als Barbarei, die Forderungen der Bauern klangen an die des Bauernkrieges an. Freies Eigentum des Herrn, Servitus des Bauern schien der natürlichste Zustand. Eine Beweiserhebung über die seit rechts-

verjährter Zeit stattgehabte Uebung der Rechte und Pflichten für jeden einzelnen Bauern durchzuführen, hätte Menschenalter und mehr als den Wert der Güter gekostet. Es wurde deshalb überall der Gedanke der Observanz geltend. Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig, was Einige leisteten, dazu wurden Alle verurteilt.

Die Ungerechtigkeiten und schweren Kämpfe, die daraus entstanden, fallen schon in die Zeit der umfangreichen modernen Akten, und diese sind für viele Orte noch vorhanden.

Knothe behandelt deshalb aus zum Teil erschreckenden gleichzeitigen Berichten die Bedrückungen der Unterthanen durch ihre Herrschaften und die Aufstände der Ersteren gegen die Letzteren zu Ende des 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts, schildert dann die Zeit des 30jährigen Krieges und die theoretisch-praktische Weiterentwicklung der Erbunterthänigkeit vor der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, und gibt schließlich einen Ueberblick über die Zeit der Aufklärung und die endliche Aufhebung der Erbunterthänigkeit nebst der Ablösung aller Frohnen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Es wäre ein Leichtes eine Menge interessanter und ergreifender Bilder aus der Darstellung herauszuheben, aber es müßte mit allen Einzelheiten geschehen, und die Schrift ist nicht so stark, daß sie nicht Jeder nach seinem speciellen Zweck schnell durchsuchen könnte.

Uns liegt eine andere Betrachtung mehr am Herzen, mit der wir auch dem Leser in höherem Grade zu nutzen meinen, und die uns als eine angenehme Pflicht gegen den Autor erscheint.

Die Schrift, so klein und knapp sie ist, wäre gar nicht möglich geworden, wenn sie nicht die Früchte eines langen reichen Lebens voll Arbeit vor uns ausschüttete. Sie ist in sehr eigentümlicher Weise mit der ganzen Entwicklung Knothes als Geschichtsschreiber der Oberlausitz verknüpft. Aus den erregten Processkämpfen der Bauern seines oberlausitzischen Heimatsortes ist sein Interesse an der Geschichte seines engeren Vaterlandes hervorgegangen und er ist ihr mit seinen Studien und seinen Arbeiten bis zur Gegenwart treu geblieben.

Hermann Knothe ist 1821 in Hirschfelde bei Zittau geboren. Sein Vater war dort Pastor.

Der Rat zu Zittau hatte bereits 1494 und 1506 Anteile von Hirschfelde, welche bis dahin adlige Besitzer inne gehabt hatten, erkauf und, wie die Städte auf den meisten ihrer Güter, die zugehörigen herrschaftlichen Felder und Wiesen ausgethan. Das heißt, es erwarben die Bauern und Gärtner des Dorfes zu ihren erblichen Grundstücken jetzt auch Pachtgut, Laßacker oder Laßwiesen, hinzu. Es war nicht üblich, von dem Rechte, den Pachtzins für diese Laß-

äcker gelegentlich zu erhöhen oder gar das Pachtverhältnis zu kündigen, Gebrauch zu machen. Die Laßäcker blieben somit, so gut als die alten Erbauer, um den festen nicht wechselnden Laßzins bei den betreffenden Bauer- und Gärtnergrundstücken; ja den meisten Häuslernahrungen verliehen bei etwaigen Verkäufen die zugehörigen Laßäcker erst einen Geldwert, den sie ohne diese nicht gehabt hätten. In älterer Zeit blieb den Leuten aber das Rechtsverhältnis noch bewußt. 1558 trat noch ein Häusler einem andern einen Wiesenplan ab, »der einem ehrbaren Rathe ist, so lange es ein ehrbarer Rath vergönnt«, um einen Zins, wie er ihn gegeben, »sofern es einem ehrbaren Rath gefällt«. Aehnlich noch ein Anderes 1562. 1570 aber kaufte der Rat das gesamte alte Komthurvorwerk der Johanniterkommende von Hirschfelde, und that alles Land als Laßgut aus, seitdem enthielten die Schöppenbücher keinen ähnlichen Vorbehalt bei den Abtretungen mehr. Die Laßgüter galten ebenso gut als festes Zubehör der Grundstücke, wie die Erbauer, und der Laßzins wurde bis in unser Jahrhundert nicht verändert.

Am 17/3 1832 aber erschien das wohlbekannte sächsische Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, nach welchem Jeder gegen den 25fachen Betrag des Geldwerts der abzulösenden Leistung freier Eigentümer seiner ländlichen Grundstücke werden konnte. Die beginnenden Ablösungen führten auch den Zittauer Rat auf die Untersuchung der Rechtsverhältnisse seiner Güter, und er kündigte 1836 den sämtlichen Inhabern von Laßäckern zu Hirschfelde an, daß nach Ablauf von 4 Jahren der bisherige Laßzins erhöht, und künftighin alle 4 Jahr die Aecker neu verpachtet werden sollten. Es handelte sich um 507 Scheffel Aecker und Wiesen, die bis dahin nur 543¹/₂ Thlr. zahlten, und nun gegen alles Herkommen und den Bauern ganz unbegreiflich Pachtlicitationen unterworfen werden sollten, voraussichtlich auch den darauf fundierten Wirtschaften ganz entzogen werden konnten. Die Aufregung unter den Hirschfelder Bauern war eine sehr große. Schriftwechsel aller Art trat ein. Der Process wurde eingeleitet und erst 1843 dahin ausgeglichen, daß die Inhaber ihre bisherigen Laßäcker für einen Kaufpreis von 20 Thalern für den Scheffel als walzende Grundstücke überkamen und den bisherigen Laßzins als ablösbaren Erbzins weiter zahlten.

Es läßt sich ermessen, wie das Pfarrhaus in die Bewegung dieser 7 Jahre hineingezogen wurde. Unablässig mußte der Pastor Klagen hören, Rat geben und Schriftstücke verfassen. Es war die Zeit, in der H. Knothe vom 15jährigen Gymnasiasten zum Studenten und Kandidaten heranreifte, und es konnte nicht fehlen, daß neben seinem Studium die Geschichte seines Geburtsortes seine Lieb-

lingsbeschäftigung wurde und ihm fast wie eine Pflichterfüllung erschien. Er war auch ganz der Mensch, nicht mit solchen Gedanken zu tändeln, sondern von sich selbst feste Ergebnisse zu fordern. Deshalb wurde schon 1846 im Lausitzer Magazin (S. 108) als seine erste Arbeit: »die Johanniter Commende zu Hirschfelde« gedruckt; und 1851 erschien »Die Geschichte des Fleckens Hirschfelde« (Dresden, Kunze). Bald folgten: »Geschichte der Dörfer Rohnau, Rosenthal und Scharre bei Hirschfeld« Zittau, Pahl 1857), »Geschichte der Dörfer Burkersdorf und Schlegel« (Ebd. 1862), »Geschichte des Schleinitzer Ländchens« (Lausitzer Mag. 1862, S. 401), »Die Burggrafen von Dohna auf Königsbrück« (Ebd. 1864 S. 1), »Das ritterliche Geschlecht der Schaff im Meißenschen und in der Oberlausitz« (Ebd. S. 19), »Die ältesten Besitzer von Pulsnitz« (Ebd. 1865, S. 283), »Die Geschichte der Herrn von Kamenz« (Ebd. 1886, S. 81).

Inzwischen war Knothe als Lehrer an das Kadetteninstitut zu Dresden berufen worden, und dessen Flucht vor dem vordringenden preußischen Heere führte ihn 1866 nach Wien und Graz, Episoden, die er kürzlich erst sehr lebendig geschildert hat.

Mit seiner Rückkehr nahm er auch die alten Arbeiten wieder auf. Er verstand es sich Zugang zu fast noch unbekanntem und sehr ängstlich gehüteten Urkundenschätzen zu öffnen. Daraus gieng die Geschichte der von Hohberg in der Oberlausitz (Laus. Mag. 1868, S. 350), die Geschichte des sogenannten Eigerschen Kreises dort (Ebd. 1870 S. 1 und Dresden, Burdach 1870) und die Urkundliche Geschichte des Jungfrauenklosters Mariastern Cisterzienserordens (Ebd. 1871) hervor.

Vor allem aber sammelte er unermüdlich die umfassenden Beweisstücke zu zwei Hauptarbeiten, den »urkundlichen Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts« (Görlitz, Remer 1877 und Laus. Mag. 1877) und dem umfangreichen Werke: »Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter« vom 13. bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts (Leipzig, Breitkopf u. Härtel 1879). In letzterem behandelt er den Ursprung des Oberlausitzischen Adels, des höheren wie des niederen, seine Stellung zum Landesherrn, zur Kirche und zu den Städten und die Kulturverhältnisse im allgemeinen, gibt die Genealogie von 200 Adelsfamilien, und endlich die Beschreibung der Güter des Adels, der großen Herrschaften, der Weichbilde der Städte, und der Besitzungen des Bistums Meißen in der Oberlausitz. Alles dies sind keineswegs trockene Verzeichnisse, sondern bei aller Knappheit lebendige, zweckbewußte Schilderungen.

Wir haben nicht nötig über Knothes weitere litterarische Thätigkeit noch Vieles zu sagen, die Titel seiner Schriften und Ab-

handlungen, die wir, soweit sie uns bekannt sind, am Schluß anführen wollen, überheben uns dessen. Sie zeigen zugleich, wie unentwegt Knothe an der Idee festgehalten hat und festhält, daß es nützlicher sei, wenn er alle seine Kräfte der Ausbeute seines allerdings fast unerschöpflichen Materials über die Geschichte der Oberlausitz zuwende, als sie auf entferntere Aufgaben zu zersplittern. Wir wissen, daß er in diesem Gedanken sogar ablehnte, das Direktorat des Königl. Staatsarchivs zu Dresden zu übernehmen, obwohl er in dieser Anstalt seit langen Jahren völlig heimisch ist. Große Bescheidenheit und der Wunsch sich nur auf dem ihm ganz sicher bekannten Gebiete zu bewegen, haben ihn stets geleitet. Dafür hat er aber auch das Verdienst und die innere Befriedigung zur Aufhellung der nach ihren nationalen und politischen Schicksalen und nach der Entwicklung ihrer Rechts- und Wirtschaftszustände durchaus eigenartigen Stellung der Oberlausitz Hervorragendes beigetragen zu haben. Möge es ihm vergönnt sein, mit gleicher Rüstigkeit, von den uns noch verborgenen Schätzen, für die ihm in seiner eindringenden Kenntnis und in der Anerkennung seiner Landsleute die wirksamste Wünschelrute zu Gebote steht, zu unserer Freude und Belehrung noch recht viele zu heben.

Mit unserer Besprechung wünschen wir insbesondere die lebhaft erwachten kulturgeschichtlichen Studien auf Knothe und die Oberlausitz hinzuweisen. Seit Carpzow und Anton besitzt die Oberlausitz eifrige Freunde ihrer Geschichte, laufende historische Zeitschriften und durch v. Redern, Hoffmann, Neumann und Köhler leicht zugängliche Urkundensammlungen. Das Lausitzer Magazin ist reich an Lokaldarstellungen. Im Anhalt an Knothes Durcharbeitung der historischen Zustände aber lassen sich für dieses bestimmt übersichtliche Gebiet die kulturgeschichtlichen Fragen in um so interessanteren allgemeinen Zusammenhang bringen, als die Oberlausitz schon seit der frühesten Ottonenzeit Gebiet der deutschen Kolonisation war, mehr als irgend eine der westlichen Slavenlandschaften an ursprünglichen nationalen Ueberresten auf unsere Zeit gebracht, und unserem Verständnisse jener Vergangenheit eine hinreichend sicher zu betretende Brücke erhalten hat.

Außer den erwähnten sind folgende historische Arbeiten Herm. Knothes zu nennen:

Die Besitzungen des Bistums Meißen in der Oberlausitz (v. Weber, Archiv für die sächs. Gesch. VI, S. 159).

Geschichte der Herrschaft Hoyerswerda bis Ende des 16. Jahrhunderts. (Ebd. X, S. 237).

Zur ältesten Geschichte der Stadt Weißenberg. (Ebd. N. F. VI, S. 329).

Zur ältesten Geschichte der Stadt Bautzen bis zum Jahre 1346 (Ermisch, N. Archiv f. sächs. Geschichte V, S. 73).

Die Stadt Bautzen im Banne des Bischofs von Meißen. (Ebd. V, S. 309).

Die ältesten Besitzer von Türchau bei Zittau. (Laus. Magaz. 1884, S. 338).

Die ältesten Besitzer der Herrschaft Gabel-Lämberg in Böhmen. (Ebd. 1885).

Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau. (Leipzig, Giesecke u. Devrient 1883; Cod. diplom. Saxon. reg. II, Bd. 7).

Die von Metzrade in der Oberlausitz. (Laus. Mag. 1872, S. 161).

Die Burggrafen von Dohna auf Grafenstein (v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. N. Folg. I, S. 201).

Höherer und niederer Adel in der Oberlausitz. (Ebd. IV, 24).

Die Berka von der Duba auf Hohnstein, Wildenstein, Tollenstein und ihre Beziehungen zu den meißnischen Fürsten. (Ermisch, Neues Archiv f. sächs. Gesch. II, S. 193).

Die Berka von der Duba auf Mühlberg. (Ebd. VI, S. 190).⁴

Zur Genealogie der Berka v. d. Duba aus dem Hause Mühlstein. (Mitth. des Nordböhmischen Exkursionsklubs VIII, 81).

Zur Geschichte der Germanisierung in der Oberlausitz. (v. Weber, Archiv für sächs. Gesch.).

Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den Wettinischen Landen während der Zeit des 11. bis 14. Jahrh. (Ermisch, N. Archiv f. s. Gesch. IV, S. 1).

Gab es zu Görlitz eine Burg und Burggrafen? (Laus. Mag. 1868, S. 70).

Die Vereinbarungen zwischen König Johann von Böhmen, Herzog Heinrich von Jauer und Bischof Withego von Meißen auf dem Schlosse Voigtsberg bei Oelsnitz. (v. Weber, Archiv f. s. Gesch. VIII, S. 266).

Die politischen Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen. (Ebd. XII, 274).

Die verschiedenen Benennungen des jetzigen Markgraftums Oberlausitz. (Ebd. N. Folg. I, S. 63).

Der Anteil der Oberlausitz an den Anfängen des 30jährigen Krieges, 1618—1623. (Laus. Mag. 1880, Dresden, Burdach 1880).

Die Bemühungen der Oberlausitz um Erlangung eines Majestätsbriefes, 1609—1611. (Laus. Mag. 1880, S. 96).

Die Landeswappen der Oberlausitz. (Ermisch, N. Archiv. f. sächs. Gesch. III, S. 93).

Zur Presbyteriologie des Zittauer Weichbildes vor der Reformation. (Laus. Mag. 1872, S. 190).

Bernhard von Kamenz, der Stifter des Klosters Mariastern (v. Weber, Archiv f. s. Gesch. IV, S. 81).

Geschichte der Pfarrei Höda bei Budessin bis zur Einführung der Reformation. (Ebd. V, 28).

Untersuchungen über die Meißner Bistumsmatrikel, soweit sie die Oberlausitz betrifft. (Laus. Mag. 1880, S. 278).

Die Franziskanerklöster zu Löbau und Kamenz. (Dibeling u. Lechler, Zeitschrift f. sächs. Kirchengeschichte I, S. 99).

Die Erzpriester in der Oberlausitz. (Ebd. II, 33).

Nachträge zur Presbyteriologie des Zittauer Weichbildes vor der Reformation. (Laus. Mag. 1885, S. 132).

Zur Geschichte der Feier des Gregoriusfestes in der Oberlausitz. (Laus. Mag. 1862, Wissenschaftliche Abendunterhaltungen 45).

Der Brüderzoll zu Dresden und die Burggrafen zu Dohna auf Königsbrück. (v. Weber, Archiv f. s. Gesch. I, S. 425).

Die Archive in der Oberlausitz. (Archivalische Zeitschrift IV).

Zur Geschichte der Juden in der Oberlausitz. (Ermisch, N. Archiv. f. sächs. Gesch. II, 50).

Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz. (Laus. Mag. 1882, S. 241; Dresden, Burdach 1883).

Berlin.

Meitzen.

Ghiberti et son école. Par Charles Perkins, directeur du musée de Boston, correspondant de l'Institut de France. Paris 1886. Jules Rouam, éditeur. 29, cité d'Antin. 1 volume in 4°. 150 pages. Édition tirée à 500 exemplaires.

Eine Reihe wichtiger kunstgeschichtlicher Werke, unter denen die verschiedenen Serien der Bibliothèque internationale de l'art wohl den hervorragendsten Platz einnehmen, hat uns die Officin der Librairie de l'art in Paris bereits geschenkt. Wir verdanken derselben z. B. die Biographie Claude Lorrains aus der Feder Mark Pattisons, diejenige des Luca della Robbia von Molinier und Cavallucci, eine Monographie über den Ursprung des Porzellans von Davillier, die Geschichte des Kupferstichs in Italien vor Marc-Anton von Henri Delaborde und die Vorläufer der Renaissance von Eugène Müntz. Das Leben Ghibertis ist eine der letzten Publikationen des verdienstvollen, unter der bewährten Leitung von Müntz stehenden Unternehmens Rouams, sein Verfasser, der amerikanische Kunsthistoriker Perkins, längst mit dem Bildhauer der berühmten Bronzethüren des Florentiner Baptisteriums vertraut. Schon in seinem Grundlegenden Buche über die »Tuscan Sculptores«¹⁾ war er Ghiberti nahe getreten; was er uns hier bietet, kann als die Ausführung der damals

1) Im ersten Bande. Englische Ausgabe von 1864. S. 122—137.

auf das Papier geworfenen Studie gelten. Leider wird dem »Ghiberti« kein weiteres Werk des unermüdlichen Forschers folgen, da derselbe durch einen seltenen Unglücksfall kürzlich um das Leben gekommen ist.

Das Buch, dessen Inhalt in den folgenden Zeilen mitgeteilt werden soll, besteht aus fünf Kapiteln, deren jedes ein abgerundetes Bild entwirft, welches mit zahlreichen Illustrationen versehen ist. Zunächst spricht der Autor vom Ursprung der Familie, aus der der Künstler, dessen Leben in die Jahre von 1378—1455 fällt, hervorging. Er war der legitime Sohn des Cione di Ser Bonaccorso de Pelago und der Madonna Fiore, die sich nach dem Tode ihres Gatten in zweiter Ehe mit dem Goldschmied Bartolo di Michele vermählte. Dem Stiefvater verdankte Ghiberti zum Teil seine künstlerische Ausbildung, er bekundete seine Anhänglichkeit an ihn dadurch, daß er an der zweiten Thüre der Taufkirche von San Giovanni in Florenz sein Bildnis anbrachte und sich bisweilen nach ihm Lorenzo di Bartolo nannte. Dies hatte zur Folge, daß er in seinen alten Tagen, als es sich darum handelte, seine politische Wählbarkeit zu hintertreiben, von seinen Feinden als ueheliches Kind denunciert wurde. Ghiberti verlangte am 29. April 1444 eine amtliche Untersuchung, welche so sehr zu seinen Gunsten ausfiel, daß es unlogisch wäre, heute, nach mehr als 400 Jahren, an dem Urtheilsspruche der Richter rütteln zu wollen. Perkins ist Milanesi gegenüber, der in seiner Vasariausgabe (Bd. 2, S. 222, Anmerk. 1) doch noch Zweifel hegt, vollkommen im Recht, an demselben festzuhalten, denn wir kennen die Zeugen, die in dem unerhörten Verleumdungsprocesse auftraten, nicht weiter, und die summarische Behandlung der Angelegenheit in den noch vorhandenen Akten schließt jede für Ghiberti ungünstige Auffassung aus. Stimme ich in diesem Fall vollkommen mit dem Verfasser überein, so kann ich dagegen seine Meinung in Bezug auf das Verhältnis Ghibertis zu Filippo Brunelleschi nicht ganz teilen. Es gereicht Perkins zur Ehre, daß er dem Gegner Lorenzos volle Gerechtigkeit widerfahren läßt und den egoistischen Zug im Charakter des Letzteren in das rechte Licht stellt, allein er geht zu weit, wenn er mit Vasari annimmt, daß der gewaltige Baumeister der Kuppel von Sta. Maria del Fiore durch seine Fürsprache beim Schiedsgericht persönlich zum Siege seines Widersachers beigetragen habe. Es wäre das von einem Konkurrenten eine zu unnatürliche That gewesen. Und Ghibertis Konkurrent war Brunellesco, nicht nur im Jahre 1402, als es sich um die Bronzethüre des Baptisterium handelte, er war es auch später, als die Florentiner ernstlich den Kuppelbau ihres Domes in Angriff nahmen. Bekanntlich gelang es ihm erst 1443, Ghiberti aus dem Felde zu schlagen und die Oberleitung ganz an sich zu ziehen,

zum Glück für die Sache selbst, denn Ghibertis Leistungen in der Architektur standen weit unter seinen Leistungen in der Bildhauerkunst. So zieht sich wie ein roter Faden durch das Leben Brunellescos und Ghibertis der Streit um die Führerschaft in dem damaligen Kunstleben von Florenz; der eine sucht den andern von dem Gebiete seiner eigentlichen Thätigkeit zu verdrängen, beide holen zu dem Zweck ihre Waffen aus der Schmiede des Gegners.

Den Schwerpunkt des zweiten Kapitels bildet die Beschreibung der 28 Reliefs der von 1403—1424 gemeißelten ersten Bronzethüre, so wie die Würdigung der Statuen von Or San Michele und der Basreliefs am Taufbecken des Baptisteriums zu Siena. Die Letzteren, welche als Bindeglied zwischen den frühen Arbeiten Ghibertis und seinen spätern gelten können, leiten uns zum folgenden Abschnitt über, in welchem die zweite Thüre ausführlich besprochen wird. Perkins bekundet hier die Sicherheit seines ästhetischen Urteils. Er läßt sich nicht irre leiten durch das berühmte, in mancher Hinsicht ja wahre Wort, »die Bronzethüre sei würdig, als Pforte des Paradieses zu dienen«, sondern hebt, auf dem Laokoon Lessings fußend, auch die stilistischen Schwächen derselben hervor. Er hätte übrigens nicht nötig gehabt, gerade Lessing zu citieren, um das malarische Princip in der Bildhauerkunst zu bekämpfen, er hätte einem Mann des Quattrocento, keinem geringeren als Leonardo da Vinci, das Wort erteilen können. Wenn Leonardo in seinem Buch von der Malerei da, wo er vom Wettstreit der Malerei mit der Bildhauerei handelt, sagt: »Das Relief ist ein Mischding zwischen Malerei und Skulptur, die Perspektive ein Glied der Malerei; der Bildhauer, der sie auf seine Kunst anwendet, macht sich zum Maler« ¹⁾, so ist damit der Beweis erbracht, daß schon in dem Jahrhundert, in welchem die zweite Bronzethür entstand, die Kritik sich gegen Ghiberti regte, und daß speciell Leonardo, der hier als Vorläufer Lessings gelten darf, über die Grenzen der bildenden Künste sich vollkommen klar war. Ohne Zweifel hat Leonardo, als er diese Sätze niederschrieb, an Ghiberti gedacht, der, so groß er auch in der Kunstgeschichte seines Landes dasteht, doch, man darf dies nicht verschweigen, die Schuld an dem frühen Verfall der italienischen Plastik trägt. Er hat gesäet, was die Bernini und Borromini ernteten, er hat seine Kunst auf eine schiefe Ebene gestellt, von welcher selbst der Genius eines Michelangelo sie nicht mehr ablenken konnte. Und das hat er gethan, nicht zum geringsten Teil, um der Welt zu zeigen, daß er die Gesetze der Perspektive, welche Brunellesco wiedergefunden, ebenso gut kenne wie sein großer Nebenbuhler.

1) Quellenschriften für Kunstgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Bd. 18, S. 46 und 48.

Die zwei letzten Kapitel umfassen die Thätigkeit Ghibertis als Goldschmied, Kunstschriftsteller und Zeichner von Scheibenrissen, und beschäftigen sich mit seiner künstlerischen Nachfolgerschaft; ein Anhang gibt Auszüge aus den berühmten Kommentaren des Meisters sowie die Uebersetzung des sehr unklaren und nicht einmal mit absoluter Sicherheit auf Ghiberti selbst zurückgehenden Traktats über die Architektur. Wir wollen uns bei seinen schriftstellerischen Leistungen nicht aufhalten und lieber noch kurz sein Verhältnis zur Antike berühren. Wie andere Künstler seiner Zeit hat auch Ghiberti fleißig Antiken gesammelt, um sich an ihnen zu bilden. Mit Recht weist Perkins darauf hin, wie einzelne Figuren seiner Werke, z. B. Isaak, Samson, welch' letzterer einem Herakles gleicht, den Stempel der Antike an sich tragen, und Vasari meldet, daß die Erben Ghibertis nach seinem Tode »oltre le cose di sua mano, molte anticaglie di marmo e di bronzo« im Atelier vorfanden. Es drängt sich uns die Frage auf, hat Ghiberti nicht ebenso wie Brunellesco, der auf seiner Konkurrenzarbeit von 1402 nachweisbar das Motiv des Dornausziehers vom Capitol verwertete (vgl. Seite 13 und 16), bestimmte Stücke seiner Sammlung nachgebildet? Perkins bleibt uns die Antwort auf diese Frage schuldig, obgleich er sie im Texte und in den Illustrationen streift. Unter den Messer Giovanni Gaddi verkauften Antiken Ghibertis befand sich auch (cf. S. 89) der Torso eines Satyr, ein Werk angeblich aus der besten griechischen Zeit, das heute in den Uffizien aufbewahrt wird. Gehn wir nun die 20 Statuetten in den Nischen der zweiten Bronzethür des Baptisteriums der Reihe nach durch, so finden wir, daß Jeremias uns mit der Maske eines Sokrates oder Satyr entgegentritt. Ich stelle diese beiden Thatsachen neben einander, ohne aus ihnen eine Folgerung zu ziehen, nur um zu zeigen, wie Ghiberti sich einläßlich mit dem Satyrtypus beschäftigt hat. Jedenfalls war aber sein Verhältnis zur Antike ein oberflächliches, das innerste Wesen des hellenischen Geistes vermochte er nicht zu ergründen. Wäre er in die Tiefe gedrungen, so hätte er auf seinen Reliefs die mit der Plastik nicht vereinbare perspektivische Verschiebung der Wandflächen entschieden vermieden.

Ich will nicht schließen ohne einige nekrologische Notizen über den Verfasser¹⁾. Charles Callahan Perkins starb am 25. Aug. 1886 im Alter von 62 Jahren zu Windsor in Vermont in den Vereinigten Staaten. Ein Sturz aus dem Wagen machte dem Leben des geistig und körperlich noch frischen Mannes gewaltsam ein Ende. Wie schon der »Ghiberti« zeigt, liegt das Hauptverdienst von Perkins

1) Cf. C. v. F. in der Kunstchronik v. 16. Dec. 1886. Nr. 10 S. 167.

in seinen Studien über die italienische Skulptur. Vier Jahre nach der Veröffentlichung des bereits erwähnten und aufs reichste mit Illustrationen versehenen zweibändigen Werkes über die »*Tuscan Sculptors*«, d. h. 1868 erschien sein Buch über die »*Italian Sculptors in northern, southern and eastern Italy*«, und 1883 kam von ihm ein »*historical handbook of italian sculpture*« heraus. Außerdem nahm er in Boston, wo er Galleriedirektor war, Teil an der Gründung des »*American journal of Archeology*«. 1869 wurde Perkins korrespondierendes Mitglied der Akademie der schönen Künste zu Paris; die Franzosen betrachteten ihn als einen der Ihrigen, und Müntz berief ihn kurz vor seinem Tode zum Mitarbeiter an der *Bibliothèque internationale de l'art*. Als solcher hätte er noch Manches leisten können, immerhin aber ist das, was er gewirkt hat, hinreichend, um seinen Namen auf die Nachwelt zu überbringen. Wenn auch vieles in den Schriften von Perkins heute überholt ist und veraltet erscheint, so bildet ihr Inhalt im Wesentlichen doch das Gemeingut der modernen Wissenschaft.

Zürich.

Carl Brun.

Laistner, Ludwig, *Der Archetypus der Nibelungen*. [Sonderabdruck der Einleitung zu dem Werke: *Das Nibelungenlied nach der Hohenems-Münchener Handschrift in phototypischer Nachbildung*]. München 1886. Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft, vormals Friedrich Bruckmann. IV, 48 SS. 4°. 2 M. 40.

Die Nachbildung der bekannten Nibelungenhandschrift *A* mit Beifügung gut gewählter Stücke aus *B* und *C* ist ein sehr willkommenes Werk und bei dem unvergleichlichen Werte des Gedichtes aufrichtigen Dankes sicher. Aus der Reproduktion von *A* ersieht man, um wie vieles genauer die verschiedenen an diesem Manuskript beteiligten Hände in Lachmanns Ausgabe als in der von Bartsch bestimmt sind. Auch das für die Heptaden so wertvolle Zeugnis, welches die von R. v. Muth bemerkte Abirrigung des Schreibers von 1282,² auf 1289,² bietet, tritt hier klar hervor.

Die als Einleitung dienende Arbeit von L. Laistner bezieht sich auf die Urschrift des Gedichts, aus welcher *A* direkt, mehrere andere Handschriften durch Vermittelung nur eines einzigen Zwischengliedes oder vielleicht ebenfalls direkt geflossen sein sollen. Schon diese Annahmen werden bedenklich erscheinen. Wie viele Gedichte jener Zeit sind uns nur durch späte Handschriften, z. T. nur durch Zeugnisse bekannt, und über die Nibelungen allein soll ein verhältnismäßig so günstiges Geschick gewaltet haben?

Der Verf. bestimmt nun diese Urhandschrift überaus genau, nach Seiten- und Zeilenzahl und nach sonstiger Einrichtung. Vor allem

aber äußert er über den Grund der Hauptverschiedenheit zwischen *A* und dem gemeinen Text eine Vermutung, die er bis ins Einzelste verfolgt.

Diese Hauptverschiedenheit ist die Differenz in der Zahl der Strophen. *A* hat bekanntlich 63 Strophen weniger als der gemeine Text, und zwar fallen von diesen Strophen bei weitem die meisten, 56, in eine bestimmte Partie des Gedichts, zwischen die Strophen 325 und 662 nach der Zählung von *A*, in Lachmanns IV. und V. Lied.

Eine Erklärung dieser Differenz aus äußerlichen Gründen hatte schon Konrad Hofmann 1872 gegeben in den Abhandlungen der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften I. Kl. XII. Bd., 1. Abth. Er vermutete, daß an dieser Stelle der Schreiber von *A* eine ältere kürzere Hs. des Gedichts benutzt hätte, aus welcher mehrere Lagen irgendwie in seine Vorlage gekommen wären. Dann hätte aber auch in den übrigen Partien des Gedichts, wie es in *A* überliefert ist, die gleiche Behandlung des Grundtextes, wie sie die Interpolatoren hier vorgenommen haben sollen, nachweisbar sein müssen. Daß auch die Berechnung der bezüglichen Lagen nicht ganz stimmte, zeigte Rautenberg Germania 17, 431 ff.

Laistner nun vermutet, daß die Urhandschrift allerdings jene Strophen schon enthalten habe, daß sie aber durch einen unglücklichen Zufall, eine Uebergießung mit Dinte, unlesbar geworden seien. *A* habe sie dann weggelassen, dagegen der Verfasser des Textes, der den übrigen Hss. zu Grunde liegt, an ihrer Stelle neue, teilweise schlechte Strophen eingesetzt.

In diesem Falle hätte aber wohl, wenn nicht überall, so doch in der Regel der Text von *A* Lücken des Sinnes aufweisen müssen: solche zu zeigen, hat sich der Verf. nicht bemüht.

Er begnügt sich mit einer überaus künstlichen Berechnung, wie jener unglückselige Dintenerguß gerade diese, weit von einander zerstreuten Strophen hätte treffen können.

Dabei legt er eine Ansicht über den Anfang des Gedichtes zu Grunde, deren Stichhaltigkeit hier des Näheren geprüft werden möge.

Die erste Strophe fehlt in *B* und *J*; die letztere Hs. hat außerdem auch die Strophen 7—12. 16. 17 nicht. Alle diese Strophen spricht Laistner dem Original ab. 1 und 17 haben ganz durchgereimte Cäsuren, eine »Modernisierung«, die das Original, d. h. *A* im Uebrigen, nicht kenne. Zugegeben, daß diese Strophen späterer Zusatz sein mögen (sie gehören nach Lachmann den Interpolatoren an); warum soll aber auch Str. 16 fallen, eine in jeder Beziehung untadelhafte, ja für den Zusammenhang kaum entbehrliche Strophe? Und sind nicht 7—12 wenigstens ebenso gut wie 2—5? Daß *J* wegläßt, erkennt doch Laistner selbst an, indem er die Strophe 19, welche in *J* fehlt,

in *d* aber ebenso vorhanden ist wie 1, gelten läßt. Und sollte nicht wie Str. 19, so auch 1 der Vorlage von *Jd* angehören? Wollte man nach äußeren Gründen für diese Lücken im Anfange von *J* suchen, so ließen sich wohl solche erdenken, die weit weniger wunderbar wären als jener ungeheure und doch so geschickt verteilte Dintenerguß. Ständen in der Vorlage von *J* Str. 1—9 auf der ersten Seite, 10—19 (19 wie in *A* vor 18 gestellt) auf der Rückseite, so wäre durch eine Verletzung des ersten Blattes oben und unten, für welche Brand, Wegreißen, oder auch Beschmutzung nach Belieben als Grund gedacht werden können, der Wegfall von Str. 1 und 10 oben, 7—9 und 16. 17. 19 unten erklärt; auch 11 und 12 könnte man sich leicht so beschädigt denken, daß der Abschreiber sie lieber ganz wegließ. Aber ich möchte ebenso gut auch irgend eine, uns jetzt unerdenkliche Laune des Abschreibers für einen möglichen Grund dieser Weglassungen halten.

Allzu künstlich, wie Laistners Annahme für die Benutzung der Urhandschrift, scheint mir auch, was er über die Entstehung einiger uns erhaltener Handschriften vermutet. Die Hss. *Db* bieten einen Text, der bis Str. 268 an *C*, von da ab an *B* sich anschließt; ebenso wie sie auch in der Klage anfangs den modernisierten Text enthalten, dann plötzlich zum älteren übergehen. Hier vermutet nun Laistner folgenden Vorgang (p. 2): »Der Schreiber von *D** (bezeichnen wir so die Vorlage von *Db*) sollte oder wollte den *C*-Text liefern. Zur Verfügung stand ihm nur ein Vulgatatext *δ*. Er beschloß seiner Abschrift wenigstens am Schauende den Anschein der *C*-Redaktion zu verleihen. Zu diesem Behufe entnahm er seiner Vorlage *δ* diejenigen Lagen, welche den Anfang der zwei Gedichte enthielten, und begab sich an den Ort, wo er Einsicht von einem *C*-Text nehmen konnte, notierte sich die Abweichungen und stellte mit Hilfe dieser Notizen, welche allerhand Kleinigkeiten unberücksichtigt ließen, seine Abschrift her«. Wie viel einfacher ist es doch anzunehmen, daß der oder vielmehr die Abschreiber von *D**, nachdem sie gleichzeitig den Anfang des Liedes und der Klage geschrieben hatten, sich überzeugten, nicht der Text der erstbenutzten Handschrift, sondern der einer anderen, ihnen vielleicht erst später bekannt gewordenen, sei der bessere.

Notizen an den Rand, Lesarten anderer Hss. und Zusätze, etwa als Vorbereitung einer späteren Verarbeitung, nimmt der Verf. mehrfach an. Ref. bezweifelt sehr, daß dies Verfahren überhaupt im Mittelalter üblich gewesen. Eben beschäftigt mit dem Abschluß seiner Ausgabe des *Roman de Renart*, dessen Text noch viel weiter gehende Veränderungen erfahren hat als die Nibelungen, darf er sagen, daß keine einzige der hierher gehörigen Handschriften derartige kritische

Notizen zwischen den Zeilen oder am Rande zeigt. Die mittelalterlichen Handschriften, wenigstens die des XIII. Jahrhunderts noch, waren viel zu kostbar, als daß die Schreiber sich hätten eine solche Verunzierung gestatten dürfen. Einzelne Glossen oder auch absichtliche Durchglossierung mit Worten, die zum Verständnis dienen sollten, sollen damit nicht geläugnet sein.

Uebrigens ist der Verf. auch nicht durchweg genau in seinen Angaben. S. 21 sagt er, daß sämtliche Hss. der *D*-Gruppe in fortlaufenden Zeilen geschrieben seien: aber *b* setzt die Verse ab.

Kaum weniger als die Erörterungen über die Hss.-verhältnisse werden die Vermutungen Bedenken erregen, welche der Verf. über die Herkunft und Entstehung des Gedichtes äußert. Die Erhaltung der meisten Handschriften in Tyrol oder in der Nähe wird benutzt zu einer wieder bis in das geringste Detail durchgeführten Hypothese für den Ursprung des Werkes in Tyrol. Woher dann die genaue Kenntnis nur Oesterreichs, die Hervorhebung Wiens? Laistner begnügt sich auf S. 47 gegen diese inneren Gründe auf die Aeußerungen eines Kritikers hinzuweisen, dessen Ansichten über die Handschriftenfrage doch nicht den geringsten Eindruck auf ihn gemacht haben. Auch geht er hier nicht nur über den sonst von ihm angeführten mitteldeutschen Charakter einer Hs. hinweg, auch die mittelniederländische Bearbeitung bleibt gänzlich außer Betracht.

Die Konjekturen zum Texte im Einzelnen haben denselben Grundzug: erst wird die Möglichkeit eines Versehens erörtert, ehe erwiesen ist, daß wirklich ein Versehen stattgefunden hat. 895, 1 will Laistner lesen: *Von zierlichem siute was allez sîn gewant*. Aber er fühlt wohl selbst, daß der Ausdruck »ein Kleid ist von zierlicher Nat« uns anstößig sein würde, und es wohl auch früher gewesen wäre; und fügt deshalb die weitere Konjektur *snite* bei.

Laistner schließt mit der Hoffnung, zwischen »Liedkämpfen und Notgestallen« einen Mittelweg eingeschlagen zu haben, der beide Gegner zur Versöhnung führen könne. Es ist doch sehr zweifelhaft, ob die Verteidiger von *C* die Bezeichnung dieses Textes als »Modernisierung« annehmen, ob Bartsch in die gänzliche Außerachtlassung seiner Hypothese sich fügen werde. Lachmanns Anhänger aber werden gewiß der Ansicht sein, daß eine Untersuchung des Inhalts mehr Gewicht habe als eine äußerliche Betrachtung der Ueberlieferungsform, sei diese auch scharfsinnig angestellt und mit hingebendem Fleiße durchgeführt.

Straßburg.

E. Martin.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3.

1. Februar 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Lamy, Sancti Ephraem Syri hymni et sermones. Tom. II. Von *Nöldeke*. — Rudrata's Çṅgārātilaka and Ruyyaka's Saḥḍayalilā ed. Pischel. Von *Zachariae*. — D. Poshutan, Gan-jeshāyagān etc. Von *Justi*. — Ludwig, Johann Georg Kastner, ein elsässischer Tondichter etc. Von *Plew*. — Güldenpennig, Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. Von *Seeck*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Sancti Ephraem Syri hymni et sermones, quos e codicibus Londinensibus, Parisiensibus et Oxoniensibus descriptos, edidit, latinitate donavit, variis lectionibus instruxit, notis et prolegomenis illustravit Thomas Josephus Lamy. Tomus II. Mechliniae, Dessain 1886. (XXIII S. und 832 Columnen in Quart).

Der zweite Band dieser großen Nachlese zu der Römischen Ausgabe ¹⁾ enthält von Werken des Ephraim zunächst einen Teil seines Bibelkommentars, nämlich die Auslegung des Jesaias von da an, wo die Römische Ausgabe damit abbricht (capp. 43–66), von fünf kleinen Propheten und von den Klageliedern. Der Herausgeber bemerkt aber mit Recht, daß diese, einer Katene entnommenen, Scholien nur Bruchstücke des Werkes sind. Andererseits ist aber auch hier wieder Fremdes eingemischt. Wenn zu Jona 3, 4 nicht bloß die LXX, sondern auch Aquila und Symmachus citiert werden, wenn zu Nabum 2, 11 der hexaplarische Text neben dem der Peshita erscheint und ebenso, wie schon der Herausgeber konstatiert, zu Hab. 3, 3, so weist das mit Notwendigkeit auf direkte oder indirekte Benutzung des syrisch-hexaplarischen Textes hin, der erst im Anfang des 7ten Jahrhunderts n. Chr. entstanden ist. Auch die Angaben über die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Propheten in den Ueberschriften mögen zunächst einer hexaplarischen Handschrift entnommen sein, wie ja auch der codex Ambrosianus

1) Siehe diese Blätter 1882, 29. Nov. (Stück 48).

solche Bemerkungen hat. Was nun Ephraïms eigne Erklärungen betrifft, so haben sie für diese Bücher allerdings nicht das Interesse wie für einige andere. Das war natürlich von vorn herein gewiß, daß sie uns für das Verständnis der Propheten selbst nichts Neues bieten könnten, sondern nur für die Geschichte der Auslegung.

Er folgen einige längere, und natürlich weitschweifige, paränetische und strafende *Mémrê*. In einem derselben lesen wir eine krasse, aber im Grunde wenig phantasiereiche Schilderung der Hölle (365 ff.), welcher ich meinerseits die entsprechenden Stellen im Korân immer noch vorziehen möchte. In eben demselben schildert Ephraïm das Strafgericht über Sodom und hebt dabei besonders hervor, wie sehr sich die Frauen in Sodom durch ihren übertriebenen Putz — oder durch ihren Putz überhaupt — versündigt hätten. Er tadelt dabei u. A. die Frauen, welche sich ordentlich die Zähne bürsten (S. 379)¹⁾: man weiß, zu welcher Unsauberkeit die asketischen Neigungen der syrischen Kirchen später geführt haben! — Der letzte *Mémrâ* enthält einige merkwürdige Hinweisungen auf allerlei heidnischen Aberglauben, der damals noch unter den mesopotamischen Christen herrschte. Ephraïm berichtet über den Unfug, der mit Amuletten getrieben ward (395. 411)²⁾, wie noch heute bei Muslimen und Christen des Orients. Er erwähnt die Sitte, bei zauberischen Handlungen mit eigenem Blute zu schreiben (S. 411): »wer mit dem Blute seines Leibes nur ein Iota schreibt und in ein Schriftstück einzeichnet, der bleibt bei Jannes und Jambres, den Namenzauberern«³⁾. Diese »Namen«, mit denen gezaubert wird, finden sich u. A. auch bei den Mandäern und den Abessiniern. Sie werden noch 419, 26 erwähnt. 397, 5 gibt uns Ephraïm auch zwei Dämonen- (resp. Engel-)Namen, wie wir solche aus litterarischen und andern Denkmälern des Orients in Fülle kennen: *Rûfâël* und *Rêfâfâël*, beides natürlich Entstellungen von *Raphael* (*Rêfâël*) in bekannter Art⁴⁾. Auch die geheimnisvollen Waschungen in Quellen, gegen die er an mehreren Stellen eifert⁵⁾, werden hier wieder ge-

1) »Welche sich viel ihre Zähne abrieben«. Der Herausgeber bringt erst durch die Uebersetzung »quarum dentes nimio studi detersae fuerant« ein »zu viel« hinein und schwächt so den Anstoß.

2) Vgl. die Röm. Ausg. II, 464 D. III, 671 B.

3) Der Glaube, daß der Kontrakt, wodurch man sich dem Satan zu eigen gebe, mit eigenem Blute zu schreiben sei, ist erst aus dem 13ten Jahrhundert bezeugt, s. Roskoff, Geschichte des Teufels I, 347; aber etwas Aehnliches muß doch schon hier gemeint sein.

4) Der Erzengel heißt bei den Abessiniern ja selbst *Rûfâël*.

5) Siehe die Stellen bei Payne-Smith col. 2588 unten.

nannt (395); leider läßt uns auch die etwas genauere Stelle III, 666 f. (der Röm. Ausg.) noch nicht recht das Wesen und den Ursprung dieses Brauches erkennen. Selbstverständlich verwirft Ephraïm dies Treiben nicht als Unsinn, sondern als Gottlosigkeit, da er mit seiner ganzen Zeit an die Existenz der von den Beschwörern angerufenen Dämonen und an die Wirksamkeit der Zauberei auf die höllischen Mächte so fest glaubt wie nur Einer der Beschwörer selbst.

Den größten Teil des Bandes nehmen Medrâschê (strophische Lieder zum Singen) ein, zum Teil auf Kirchenfeste, zum Teil auf Andres bezüglich. Einige davon sind alphabetische Akrosticha. Dazu gehört außer den vom Herausgeber als solche bezeichneten auch der 551 ff. Ein Bruchstück aus einem alphabetischen Liede ist 575 f. (von כ bis ה und כ, ל); vielleicht ließen sich noch mehr solche nachweisen. Ueberhaupt sind, wie Hr. Lamy selbst anerkennt, manche dieser Hymnen fragmentarisch. In ihrem Wesen unterscheiden sie sich nicht merklich von den schon bekannten. Angenehm berührt uns allerdings, daß innerhalb dieser starren Kirchlichkeit bei den Osterliedern die echt menschliche Freude über das Erwachen der Natur im Frühling laut wird.

Dem Ganzen vorauf schickt Hr. Lamy das Leben Ephraïms nach der Pariser Handschrift. Schon Bickell hatte nachgewiesen, daß der Pariser Text starke Abweichungen von dem Vatikanischen zeigt, der im 3ten Band der Römischen Ausgabe abgedruckt ist, und darunter solche, die entschieden Besseres geben. Somit war die Herausgabe dieses Textes durchaus gerechtfertigt. Allerdings bietet uns auch der Pariser Text keine neue historische Belehrung von Belang. Ist ja diese Vita, wenn wir das Unwahrscheinliche und das ganz Fabelhafte abziehen, überhaupt sehr arm an geschichtlichen Nachrichten. Ephraïm hatte, natürlich abgesehen von den schweren Schicksalen seiner Vaterstadt und seines Heimatlandes, für seine Person offenbar wenig große Wechselfälle erfahren, und, als er berühmt geworden war, wußte man schon wenig von seinem früheren Leben. Der Herausgeber kombiniert allerdings die, gewiß richtige, Angabe, daß Ephraïm unter Konstantin geboren, und die, auch ganz glaubliche, daß er im Alter von 18 Jahren getauft sei (23), mit der Nachricht, daß er, natürlich als Getaufte, an dem Concil von Nicaea (325 n. Chr.) teilgenommen habe, und bringt somit seine Geburt noch eben im ersten Jahr Konstantins (beginnt den 24. Juli 306) unter. Aber das ist nicht zulässig, denn Ephraïms Anwesenheit auf dem Concil ist höchst unwahrscheinlich; schwerlich findet man in seinen Schriften ein Wort davon. Ganz erdichtet ist sein Aufenthalt in Aegypten. Nicht einmal das scheint mir völlig

gewiß, daß der syrische, des Griechischen unkundige Diakon wirklich mit Basilius von Caesarea, damals wohl dem allerrangesehensten Kirchenfürsten, persönlich zusammengekommen ist. Das eigne Zeugnis des Basilius geht nicht sicher auf Ephraïm (s. 59 dieser Ausgabe), und die Schlüsse aus dem Encomium auf Basilius, das dem Ephraïm zugeschrieben wird, sind sehr anfechtbar. Denn gegen die Echtheit dieser, nur griechisch vorhandenen, Schrift läßt sich Erhebliches einwenden, wenn sie auch die Schule jenes Mannes zeigt, und vielleicht die Erweiterung eines echten Werkes ist. Dies Encomium geht nämlich, wie mit der Vita gegen Lamy und Andre festzuhalten ist, nicht auf den lebenden, sondern auf den schon verstorbenen Basilius († 1. Jan. 379). Von diesem ist durchweg in der Vergangenheit die Rede (sogleich im Anfang *ἐπισκοπίσας*). Ebenso setzt der Verfasser voraus, daß Kaiser Valens schon todt ist († 9. Aug. 378). Einem Lebenden gegenüber hätte Ephraïm auch schwerlich die Farben so stark aufgetragen. Am Schluß wird die Fürbitte nicht des lebenden, sondern des in höhere Regionen entrückten Heiligen erbeten. Danach kann dies Encomium nicht wohl von Ephraïm herrühren, denn es ist, darin gebe ich wieder Lamy Recht, sehr unwahrscheinlich, daß dieser den Basilius überlebt hat. Die einfache Notiz der Edessenischen Chronik und des Landsehn Chronographen (Anecd. I, 15, 1), sowie des sorgfältigen Jacob von Edessa (hier VIII Anm. 2), daß Ephraïm im Juni 373 gestorben sei, verdient vollen Glauben, zumal dies Datum ursprünglich auch am Schluß der Vita stand, wie zur Hälfte noch im römischen Text; denn es findet sich in dem kurzen Auszug aus jener bei Assem. I, 25 f. und in dem noch kürzeren Sachauschen (hier S. VIII f.). Das genaue Datum ist wohl der, am besten bezeugte, 9te Juni; der 19te, 18te oder 15te werden auf Entstellung beruhen, die ja bei Zahlbuchstaben nur allzu leicht vorkommt.

Auf alle Fälle ist diese Vita, so wenig positiv Brauchbares sie gibt, schon sehr alt, bald nach Ephraïms Tode geschrieben und auch sofort in's Griechische übersetzt; natürlich mag sich die Urgestalt ein wenig auch von der unterschieden haben, die sich durch kritische Vergleichung der beiden uns jetzt bekannten Texte annähernd ermitteln läßt. Wenn das Encomium des Gregor von Nyssa auf Ephraïm echt ist, so scheint schon dieser († 394 oder etwas später) die Vita benutzt zu haben. Allem Anschein nach ist das bei Palladius in der um 420 geschriebnen historia Lausiaca (cap. 101) wirklich der Fall, ebenso bei Theodoret im Philotheus (c. 1) wie in der Kirchengeschichte und bei Sozomenus, der Späteren zu geschweigen. Sozomenus hat 316 allerdings auch das »Testament«

Ephraïms benutzt; das beweist die vollständige Uebereinstimmung in der Aufzählung der Schüler Ephraïms mit Einschluß der beiden irrgläubigen, im Gegensatz zur Vita. Uebrigens hat dieser das Testament schon selbst als Quelle gedient¹⁾.

Aus der Vita hatte Bickell schon einige Stücke herausgegeben. Ein Vergleich seines Textes mit dem bei Lamy, der auf einer Abschrift Martins beruht, hat das, nicht unerwartete, Ergebnis, daß ersterer korrekter ist. So hat Bickell nicht den, von Lamy auch in der Uebersetzung wiedergegebenen, Unsinn, daß Jovian den Julian in Nisibis begraben habe (23), sondern für **ܡܪ** »er begrub« hat er, wie der Römische Text, **ܡܪ** »er zog vorüber«. 67, 5 hat Bickell richtig **ܡܡܘܕ** statt **ܡܡܘܕ**; 77 paen. **ܡܡܘܕ** statt des nichtsnutzigen **ܡܡܘܕ**. Nach 79, 11 fehlt sogar eine ganze Zeile, welche Bickell gibt. Und so noch einiges Kleinere.

Im Ganzen ist der syrische Text in diesem Bande nicht so nachlässig gegeben wie im ersten, in der zweiten Hälfte sogar durch die genauere Druckkorrektur, für die wir nach der Vorrede dem Professor Forget zu danken haben, wesentlich besser; aber Vieles, was ich vom ersten Bande gesagt habe, gilt doch leider auch vom zweiten. Der Unterschied von **ܟ** und **ܠ** ist Hr. Lamy immer noch nicht recht klar geworden, und auch **ܟ** und **ܠ** werden noch gelegentlich vertauscht²⁾. Die, zum Teil sehr alten, Handschriften zeigen sicher nur sehr wenige von den Sprachfehlern des Drucks; der Herausgeber hat eben durchaus keinen Sinn für grammatische Richtigkeit. Bringt er es doch fertig, sich bei **ܡܡܘܕ ܡܡܘܕ ܡܡܘܕ** (63, 25) zu beruhigen und zu übersetzen »ne plebs avida seduceretur«: er scheint also **ܡܡܘܕ** als »plebs« aufzufassen, dem sein attributives Adjektiv im Plural vorangehe! Natürlich wird die Handschrift **ܡܡܘܕ** haben, so daß es heißt: »daß die einfältige Schafheerde nicht in Gefangenschaft gerate«. **ܟ** und **ܠ** sind ja allerdings in Handschriften oft kaum zu unterscheiden; so ist umgekehrt 35, 9 **ܡܡܘܕ** für **ܡܡܘܕ** gelesen. Dagegen nimmt Hr. Lamy an einer völlig korrekten Form 807, 17 Anstoß, wie das beigefügte (*sic*) bezeugt. — Eine hübsche Blumenlese kleiner Fehler, von denen nur ein Druckversehen in den Corrigenda berichtigt wird, zeigt der letzte Absatz von col. 351.

1) Eine gründliche kritische Untersuchung des Testamentes auf seine echten und unechten Bestandteile — letztere wohl nicht die am wenigsten interessanten — wäre sehr erwünscht. Allerdings müßten dazu nicht bloß die Römischen, sondern auch die von Overbeck benutzten Handschriften noch einmal sorgfältig verglichen werden.

2) Sollte nicht auch das unglückliche **ܡܡܘܕ ܡܡܘܕ** 251, 18 aus dem allein richtigen **ܡܡܘܕ ܡܡܘܕ** durch Verwechslung der Zischlaute verlesen sein?

Sehr viele Fehler lassen sich leicht berichtigen, aber das gilt natürlich nicht von allen, und eine Nachvergleihung der Handschriften würde gewiß noch Manches richtig stellen, worüber wir hinweglesen; jedenfalls ließe sich auch der kritische Apparat daraus stark vermehren.

Die Uebersetzung habe ich auch bei diesem Bande nur ziemlich selten angesehen, aber dabei ist mir doch wieder sehr Wundersames aufgestoßen. Daß die Henne nicht über ihren Küchlein (*pullos*), sondern über ihren Eiern brütend sitzt (59), sollte auch der wissen, dem es unbekannt ist, daß die Syrer die Eier »Töchter« des Vogels nennen. — Die »tribus Hernah« ܡܢܫܝܗܘܢ (230, 7) erregte Herrn Lamy kein Bedenken: natürlich ist das ܡ in 2 Jod aufzulösen und *hrânâjai š'* zu lesen = *ἀλλόφυλοι* d. i. Philistäer. — 250, Str. 5 leuchten die Oefen der Helden! Allmählich müßte doch ein Editor syrischer Werke wissen, daß *tannûrâ* auch »Panzer« heißt. — Für: »o daß doch statt (es ist wohl ܡ ausgefallen) der äußeren (irdischen) Schafheerde die innere (geistliche) behütet würde!« (357, 19) wird sinnlos übersetzt: »Hisce adhaereat (ܡ) grex temporalis, servetur (ܡܘܨܘܪܐ) grex spiritualis«. — Ein aus ܡܘܨܘܪܐ verlesenes, unmögliches ܡܘܨܘܪܐ (385, 17) soll bedeuten »mortem evomunt«. — Der Zusammenhang zeigt, daß 391, 2 ܡܘܨܘܪܐ von weichen Stoffen zum Lager gesagt ist, daß das erste Wort also ein Pl. von ܡܘܨܘܪܐ ist¹⁾; Lamy aber nimmt das ܡ als ܡ und verwandelt die weichen Wollstoffe in »vina dulcia«. — ܡܘܨܘܪܐ »sein Reis« (455 paen.) übersetzt er »Exaltaverat se«, als könnte das Verb sein reflexives Objekt-suffix annehmen und als wäre das Imperfekt ein Perfekt. — ܡܘܨܘܪܐ ܡܘܨܘܪܐ »mir war es leid, o Herr« (*ἔαββοννί* Marc. 10, 51, Joh. 20, 16) gibt er wieder »molesta mihi fuit mea inflatio (?)«; allerdings wird hier ein Fragezeichen beigegeben. Ebenso begleitet ein solches bescheiden die geistreiche Uebersetzung von »Topf und Horn« (803 ult.) durch »viscera«. Obwohl hier von der Geschichte des Propheten Elias die Rede ist, kam Hr. Lamy nicht darauf, daß Ephraïm vom Mehltopf und vom Oelhorn der Wittwe 1 Kön. 17, 12 ff. spricht. Mit diesem Propheten hat er überhaupt Unglück. Für ܡܘܨܘܪܐ (387, 26) hat die Handschrift sicher ܡܘܨܘܪܐ »Regen und Thau«, denn Ephraïm hat hier 1 Kön. 17, 1 im Auge; Lamy aber übersetzt »pluviam mortiferam« und verbessert demnach in den *Corrigenda* ܡܘܨܘܪܐ; grammatisch wäre das richtig, aber Sinn hätte es auch nicht. — Ich zweifle nicht, daß eine systematische Durch-

1) Wie ܡܘܨܘܪܐ »buntes Zeug« von ܡܘܨܘܪܐ, (bei Onkelos ܡܘܨܘܪܐ: ܡܘܨܘܪܐ). Beide Fälle sind in meiner syrischen Grammatik § 74 hinzuzufügen.

musterung der Uebersetzung Hunderte von Verstößen ergeben würde.

Dem Buche ist eine ziemlich lange Liste von Verbesserungen zum ersten Bande angehängt, die aber sicher noch nicht ein Drittel der auch ohne neue Kollation der Handschriften leicht zu machenden Korrekturen enthält. Dazu sind einige dieser Verbesserungen nicht ganz richtig, z. B. muß es I, 247, 11 nicht صعب, sondern صعب heißen, und andere sind entschieden falsch: so ist I, 355, 2 حصبه *pakkānthā* zu lesen; 627 Str. 28, 1 صعب. — Auch von den Korrekturen zum 2ten Bande ist die zu 367, 16, wo der Text ganz in Ordnung ist, und die schon besprochne zu 387, 26 unrichtig.

Auf dem Umschlag liest man den Abdruck des Briefes, welchen Leo XIII dem Herausgeber auf die Zusendung des ihm dedicierten ersten Bandes geschrieben hat. Es ist wohl nicht zufällig, daß der fein gebildete Papst zwar den Inhalt von Ephraïms Schriften höchlich lobt, aber von dessen Eleganz und dichterischer Bedeutung ganz schweigt.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

Rudraṭa's Çṛṅgāratilaka and Ruyyaka's Saḥṛdayalīlā. With an Introduction and Notes edited by Dr. R. Pischel. Kiel, C. F. Haeseler. 1886. pp. 32, 104. 8°.

Zwei kleine Texte aus der umfangreichen Alamkāra-Litteratur der Inder werden hier zum ersten Male veröffentlicht. Der erste Text ist das Çṛṅgāratilaka des Rudraṭa, nicht zu verwechseln mit dem angeblich von Kālidāsa verfaßten Çṛṅgāratilaka, das Gilde-meister, Bonn 1841, herausgegeben hat. Das Werk des Rudraṭa ist meines Wissens zuerst von Aufrecht im Katalog der Oxforder Sanskrithandschriften p. 209 kurz beschrieben worden: es behandelt τὸ πάθος ἐρωτικόν in drei Kapiteln. Der zweite Text ist die Saḥṛdayalīlā des Ruyyaka *alias* Rucaka, die bisher kaum dem Namen nach bekannt war.

Den Texten hat Pischel eine längere Einleitung vorausgeschickt, in der er sich nicht ausschließlich über das Alter und die litterarische Thätigkeit des Rudraṭa und Ruyyaka verbreitet. Es werden hier überhaupt eine Anzahl von litterarhistorischen Fragen, welche das Interesse der Sanskritphilologen in Anspruch zu nehmen geeignet sind, besprochen und gelöst oder wenigstens ihrer Lösung näher gebracht. Kurz, Pischels Arbeit ist ein sehr wichtiger Beitrag zur Geschichte der Sanskritlitteratur, — eine Frucht seiner ein-

gehenden Studien auf dem Gebiete des Alamkâraçâstra, aus denen unter Anderem schon seine reichen Mitteilungen in der Recension von Regnauds Rhétorique Sanskrite GGA. 1885 S. 757—69 geflossen waren. Es ist der Zweck der vorliegenden Anzeige, auf die wichtigsten Punkte in Pischels Einleitung zu seiner Ausgabe des Rudraça und Ruyyaka aufmerksam zu machen.

Von dem Rhetoriker Rudraça sind zwei Werke auf uns gekommen, das kleine Çrñgâratilaka und ein größerer Text, der Kâvyâlamkâra. Um die Zeit des Rudraça zu bestimmen, stellt und beantwortet Pischel S. 6 ff. die Frage, ob die Beispiele, welche in den genannten Werken als Belege für die einzelnen Regeln angeführt werden, von Rudraça selbst gedichtet oder aus älteren Werken entlehnt worden sind. Pischel entscheidet sich, im Anschluß an eine Vermutung von Peterson, für das Erstere. Die älteren Rhetoriker, zu denen auch Rudraça gehört, waren Theoretiker und Dichter zugleich, sie verfaßten die Beispiele selbst oder entnahmen sie höchstens ihren eigenen dichterischen Kompositionen. Der ausführliche Beweis, den Pischel für seine Behauptung liefert, kann hier nicht wiederholt werden. Ich will nur auf die interessanten Bemerkungen über das Amaruçataka S. 9 ff. aufmerksam machen. Dieses Werk ist schwerlich in seiner ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen, obwohl es so wie es jetzt vorliegt bereits im neunten Jahrhunderte kursierte. — Wenn aber Rudraça die Beispiele (*nidarçana*, *udâharana*) in seinen beiden rhetorischen Werken selbst gedichtet hat, so sind wir berechtigt, diese Beispiele zu chronologischen Zwecken zu benutzen (S. 11). Rudraça wird älter sein als die Schriftsteller, die seine Beispiele citieren. Nun ist der älteste Autor, der Verse des Rudraça citiert, Pratiârendurâja, der Verfasser eines Kommentares zum Udbhaçalamkâra. Pratiârendurâja aber gehört, wie Pischel zeigt (vgl. schon GGA. 1885 S. 764), in die Mitte des zehnten Jahrhunderts. Zu dieser Zeit wurde Rudraça bereits als ein 'standard writer' betrachtet: mithin wird er spätestens um die Mitte des neunten Jahrhunderts gelebt haben. Daß Rudraça auch nicht viel älter sein kann, zeigt Pischel in einer ziemlich langen Erörterung — die zugleich den wichtigsten Teil der Einleitung bildet — über die Zeit und die litterarische Thätigkeit der älteren Rhetoriker, insbesondere des Dañḍin und des Vâmana.

Râjaçekhara sagt in einem versus memorialis¹⁾, der in der

1) Eine ganze Anzahl solcher versus memoriales über indische Dichter ist von Aufrecht und neuerdings von Peterson mitgeteilt worden. Diese Verse sind, wie die Verse in der Einleitung zum Harshacarita, sehr wichtig für die indische Litteraturgeschichte; die in ihnen enthaltene Ueberlieferung ist, soweit mein Ur-

Çārngadharaṭṭhati¹⁾ citiert wird, daß 'drei Werke von Daṇḍin in den drei Welten berühmt sind'. Welches sind diese drei Werke? Nur zwei sind allgemein bekannt: der Kāvyaḍarça und das Daçakumāracarita. Das dritte 'berühmte Werk' des Daṇḍin ist noch aufzufinden; oder — das wäre möglich — Daṇḍin ist der wirkliche Verfasser eines berühmten Sanskritwerkes, das unter dem Namen eines anderen Verfassers geht. Pischel durchmustert zunächst die Werke, die außer dem Kāvyaḍarça und Daçakumāracarita noch den Namen des Daṇḍin tragen und zeigt, daß dieselben entweder fälschlich dem Daṇḍin zugeschrieben werden²⁾ oder mit dem Kāvyaḍarça und Daçakumāracarita nicht auf eine Linie gestellt werden können. Hierauf führt Pischel den GGA. 1885 S. 765 versprochenen Nachweis, daß Daṇḍin der Verfasser des Dramas Mṛcchakaṭikā ist³⁾. Dieses Drama — angeblich von König Çūdraka verfaßt — ist allerdings ein Werk, das wir dem Daṇḍin zutrauen und von dem wir glauben können, daß es die dritte von den drei berühmten Kompositionen des Daṇḍin in dem Verse des Rājaçekhara ist. Pischels Beweisführung beruht auf der Annahme, daß Daṇḍin die Beispiele in seinem rhetorischen Werke Kāvyaḍarça selbst gedichtet (vgl. S. 7) oder doch nur seinen eigenen sonstigen Kompositionen entlehnt hat: wie z. B. Udbhāṭa im Kāvyaḍarçakārasaṅgraha Verse aus seinem Kumārasaṅbhava (Bühler, Detailed Report, p. 65), oder wie der ältere Vāgbhāṭa Verse aus seinem Neminirvāṇa anführt (GGA. 1884 S. 306). — Daṇḍin Kāvyaḍarça II, 362 gibt den bekannten Vers *limpatīva* (Ind. Sprüche² 5853) als Beispiel für eine rhetorische Figur. Die erste Zeile desselben Verses erscheint noch an einer anderen Stelle, II, 226, und zwar wird hier eine ungewöhnlich lange Erörterung daran geknüpft. Daṇḍin will, offenbar

teil reicht, durchaus zuverlässig (vgl. weiter unten S. 94 den Vers über Kumāradāsa). Der Verfasser dieser versus memoriales, dieses »Catalogue of Poets« (Peterson, Report for 1883—84, p. 64), Rājaçekhara, ist wahrscheinlich zu unterscheiden von dem Dramatiker Rājaçekhara: vgl. The Academy vol. XXIX (1886) p. 153, und Subhāshitāvalī (Bombay 1886), Introduction, p. 101. Ich bemerke das wegen Pischel, Einleitung zum Rudrāṭa, S. 25 Anm. 1.

1) Sonderbar liest sich: »Rājaçekhara's Çārngadharaṭṭhati«, bei Müller-Cappeller, Indien in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung, Leipzig 1884, S. 285 Anm. 119.

2) So z. B. die Chandoviciti. Mit *chandoviciti* Kāvyaḍarça I, 12 ist allgemein »Metrik«, nicht ein bestimmtes Werk über Metrik gemeint, vgl. Vāmana, Kāvyaḍarçakāravṛtti I, 3, 3. 7 und dazu Böhtlings kürzeres Wörterbuch unter *chandoviciti*. Anders Jacobi in den Indischen Studien XVII, 447; ZDMG. XL, 100.

3) Früher, GGA. 1883 p. 1232 ff., hatte Pischel die Vermutung ausgesprochen, daß B h ā s a der Verfasser der Mṛcchakaṭikā sei.

im Gegensatz zu anderen Rhetorikern, beweisen, daß die rhetorische Figur *utprekshâ* auch mit der Partikel *iva*¹⁾ angedeutet, angezeigt (*dyotitâ*) werde. Pischel ist nun der Ansicht, daß der Vers *limpativa*, so gut wie alle anderen Beispiele im *Kâvyâdarça*, von Daṇḍin selbst herrührt. Der Vers wird auch in der That dem Daṇḍin direkt zugeschrieben von einem verhältnismäßig alten Schriftsteller, dem oben erwähnten Pratiḥarendurâja. In den Anthologeeen wird er allerdings dem Vikramâditya und Menṭha, oder ersterem allein, zugeeilt; doch das zeigt nur, daß der wahre Verfasser des Verses schon frühe in Vergessenheit geraten ist²⁾. Wenn aber Daṇḍin im *Kâvyâdarça* nur seine eigenen Verse citiert, so muß er der Verfasser desjenigen Sanskritwerkes sein, in welchem der Vers *limpativa*, wie bekannt, ebenfalls vorkommt, das heißt — der *Mr̥cchakaṭikâ*.

Es läßt sich nicht verkennen, daß Pischels Annahme viel Bestechendes hat. So erinnert z. B. die Schilderung der Sitten in der *Mr̥cchakaṭikâ* stark an das *Daçakumâracarita* des Daṇḍin. Diesen Punkt sowie einige andere, die geeignet sind, seine Annahme zu unterstützen, erörtert Pischel kurz auf S. 19 f. und wendet sich dann zu *Vâmana*. Dieser gehört dem südlichen Indien an, wie wahrscheinlich auch Daṇḍin. Ob *Vâmana* älter oder jünger als Daṇḍin, oder etwa ein Zeitgenosse von diesem ist, läßt sich nicht bestimmen (S. 21). Dagegen weiß man jetzt ziemlich genau, wann *Vâmana* gelebt hat³⁾. Er citiert die *Vâsavadattâ* des Subandhu und die *Kâdambarî*⁴⁾ des Bâṇa. Folglich kann *Vâmana* nicht älter sein als ca. 700 A. D. Daß er auch nicht viel jünger sein kann, wird von

1) Die von Pischel S. 21 Anm. gegebene Verbesserung von Cappellers Text des *Vâmana Kâvy*. IV, 3, 9 p. 49, 24 ist von mir schon früher gegeben worden in den GGA. 1880 S. 1021.

2) So wird der bekannte pâda *varatanu sampravradanti kukkuṭâḥ* von einer Autorität dem Kumâradâsa, von einer anderen dem Bhâravi zugeschrieben. Vgl. weiter unten S. 93 ff.

3) Wo mag der im Kommentar zum *Mankhakoça* citierte Halbvers *kâvyâlamkârabhûr urvî vâmaneneva dhâritâ* herkommen? (*Çaçvata*, Einleitung, S. XIV Anm. 1).

4) *anukaroti bhagavato nârâyaṇasya*. Ich habe diese Stelle zuerst nachdrücklich hervorgehoben GGA. 1880, S. 1020. Ebendasselbst S. 1019 habe ich darauf hingewiesen, daß die Genetive von *anukaroti* abhängen (vgl. *Kâvyâdarça* II, 65), was Cappeller in seiner Uebersetzung von *Vâmanas Stylregeln* S. 14 nicht gesehen hatte. Die Stelle wird auch citiert im *Kârakapâda* des *Samkshiptasâra* (s. *Bezenbergers Beiträge* V, 61) und in *Mallinâthas Kommentar* zum *Kirâtârjunîya* VII, 28. Aus der *Kâdambarî* ist die Stelle von *Borooh* angeführt worden zuerst in seiner *Higher Sanskrit Grammar* pp. 147. 152 (vorgedruckt seinem *English-Sanskrit Dictionary* vol. II, *Calcutta* 1879).

Pischel S. 22 ff. nachgewiesen. Als besonders interessant hebe ich Pischels Mitteilungen über den achten Sarga des Kumārasambhava hervor, der von Vāmana an drei Stellen citiert wird, was ich, wenn ich nicht irre, zuerst, gezeigt habe in Bezzenbergers Beiträgen V, 51. Ich weiß nicht, ob Pischel S. 24 die Stellen, die von den Rhetorikern aus dem achten Sarga angeführt werden, vollständig zu geben beabsichtigt: jedenfalls fehlt in seiner Zusammenstellung Kumārasambhava VIII, 49. 51. 79 = Sarasvatikaṅṭhābharāṇa p. 308, 3. 343, 23. 305, 5; s. GGA. 1884 S. 309. Vgl. auch meine Beiträge zur indischen Lexikographie S. 78. Uebrigens scheint Pischel immer noch an der früher von ihm vertretenen Ansicht, daß der achte Sarga nicht von Kālidāsa herrührt, festzuhalten. Dem sei wie ihm wolle: die Erwähnung des achten Sarga in der Kāvyaśāstra kann uns nicht hindern, den Vāmana für älter zu halten als ca. 1000 A. D. (Vāmanas Stylregeln, bearbeitet von C. Cappeller, S. IV). Dasselbe gilt von der Erwähnung des Kavirāja¹⁾, Vāmana Kāvya. IV, 1, 10. Den Kavirāja setzt Pischel in den Anfang des achten Jahrhunderts. Was Pischel bei dieser Gelegenheit über das vielbesprochene Datum des Dramatikers Rājaçekhara vorbringt, wird wohl durch die neuesten Mitteilungen von Peterson im Journal of the Bombay Branch of the Royal Asiatic Society überholt worden sein. Ich kann das hier nur andeuten, da mir Petersons Aufsatz nicht zugänglich ist. Doch vgl. einstweilen The Academy XXIX, 153; Subhāshitāvali, Introduction, p. 101.

Auf S. 26 kehrt Pischel zu Rudraṭa zurück. Vāmana gehört in das achte Jahrhundert. Er war wahrscheinlich ein Zeitgenosse des Udbhata, den Kalhana in die Regierung des Königs Jayāpīda 779—813 versetzt. Nun wird Rudraṭa überall nach Udbhata citiert und er dürfte daher jünger sein als Udbhata und Vāmana, der von Rudraṭas Beispielen kein einziges anführt. Somit erhalten wir als Rudraṭas Datum wiederum die Mitte des neunten Jahrhunderts.

Ist diese Zeitbestimmung und Pischels Annahme, daß Rudraṭa die Beispiele selbst gedichtet hat, richtig, so muß die sogenannte nördliche Recension des Pañcatantra später entstanden sein als ca. 850 A. D. Es findet sich nämlich eine Strophe des Rudraṭa im vierten Buche des Pañcatantra, und zwar eng verwebt mit der dort er-

1) GGA. 1880, S. 1015 hatte ich geäußert, es sei zweifelhaft, ob mit Kavirāja der Dichter des Rāghavapāṇḍaviya gemeint sei (und nicht vielmehr irgend ein anderer Dichter). Böhtlingk im kürzeren Sanskritwörterbuch geht noch weiter: er übersetzt *kavirāja* Vāmana IV, 1, 10 mit »Dichterstürm«, faßt das Wort also gar nicht als einen Eigennamen.

zählten Geschichte. Auch die *Vetâlapañcaviṅṭatikâ* in der Recension des *Çivadâsa* muß jünger sein als *Rudraṭa*, da sie Strophen aus dem *Çṛṅgâratilaka* enthält. Dasselbe gilt dann auch — wie ich hinzufügen kann — von der *Çukasaptati*. Denn hier, am Anfang der 25. Erzählung, wird die Strophe *yatra svedajalair alam Çṛṅgârat*. I, 71 citiert, wenigstens in der Londoner Handschrift, Sammlung von William Jones, No. 18.

S. 27 zählt Pischel die Werke auf, die denselben Titel führen, wie das *Çṛṅgâratilaka* des *Rudraṭa*. Hierauf wendet er sich zu *Ruyyaka*, der eine bedeutende schriftstellerische Thätigkeit entfaltet hat (S. 28). Die Zeit des *Ruyyaka* ist schon bestimmt worden von Böhler in seinem Detailed Report. Ihm folgend setzt Pischel den *Ruyyaka* in den Anfang des zwölften Jahrhunderts. Schließlich berichtet er über die Handschriften, die ihm bei der Herausgabe der Texte zu Gebote gestanden haben. —

Mögen auch manche von den Resultaten Pischels später angezweifelt und umgestoßen werden — er ist selbst auf Widerspruch gefaßt (S. 21 unten), und jeder Tag kann neue Entdeckungen bringen —, so läßt sich doch nicht läugnen, daß seine Arbeit wieder ein tüchtiger Schritt vorwärts ist. Wenn man sich, wie Pischel es gethan hat, bemüht, von einzelnen sicheren Anhaltspunkten aus die Zusammenhänge, namentlich die Entlehnungen des einen Werkes aus dem anderen, nach oben und nach unten zu verfolgen, dann wird es gewiß allmählich gelingen, für die neuere Sanskritliteratur eine genügende Chronologie aufzustellen¹⁾. Sollte es aber nicht an der Zeit sein, erst einmal inne zu halten und die bisher gewonnenen Resultate übersichtlich zusammenzustellen in einem Kompendium der Sanskritliteratur? Was für ein Stoff hat sich nicht aufgehäuft in den zahlreichen Lists, Reports, Catalogues, Classified Indexes u. s. w. seit dem Erscheinen der zweiten Auflage von Webers Vorlesungen über indische Litteraturgeschichte! Ein Kompendium der Sanskritliteratur — das von einem kompetenten Gelehrten hoffentlich bald unternommen werden wird — ist meines Erachtens dringend erforderlich für ein schnelleres Vorwärtkommen bei der Einzelforschung. Es giebt so viele litterarhistorische Kleinigkeiten, um sie so zu bezeichnen, die zwar bekannt, aber doch nicht allgemein genug bekannt sind, und deren Kenntnis für diesen oder jenen Forscher unter Umständen von Wichtigkeit sein kann. Zwei solche »Kleinigkeiten«, die mir während der Ausarbeitung dieser Anzeige zufällig vor Augen kamen, will ich hier erwähnen. Im *Mahâbhâshya* und in der *Kâçikâvṛtti* werden eine Anzahl von Stellen citiert, die den Eindruck

1) Nach Rud. Roth, Indische Studien XIV (1876) 398 f.

machen, als seien sie der sogenannten klassischen Sanskritlitteratur entnommen. Es lassen sich aber nur sehr wenige Stellen aus der uns bekannten Litteratur nachweisen, z. B. keine einzige Stelle aus den Dichtungen des Kālidāsa. Da ist es nun interessant zu sehen, daß wenigstens éins von den älteren Kunstgedichten in der Kāçikā bereits citiert wird: das Kirātārjunīya des Bhâravi, wie Kielhorn¹⁾ vor Kurzem gezeigt hat. Es ist das ein neues Zeugnis für das bekanntlich vergleichsweise hohe Alter des Bhâravi. — Die Zeit des Kunstdichters Mâgha ist, soviel ich weiß, noch nicht genau bestimmt. Nach Aufrecht ZDMG. 27, 72 gehört er der mittleren Schule indischer Kunstdichtung an und dürfte ein jüngerer Zeitgenosse von Bhavabhūti sein²⁾. Es wäre möglich — das soll hier erwähnt werden — daß eine leicht zu übersehende Notiz in Aufrechts Catalogus einmal zu einer genaueren Zeitbestimmung benutzt werden kann: Lib. II. dist. 112. auctor ad Nyāsam, Jinendrarum librum grammaticum, alludit (p. 118).

Ich möchte jetzt an einem Beispiel zeigen, wie selbst wohlunterrichtete, mit außerordentlichen Hilfsmitteln arbeitende Gelehrte bekannte Thatsachen übersehen können, weil diese nicht allgemein bekannt sind, weil es noch an einem Kompendium der Sanskritlitteratur fehlt.

Im Mahābhāshya werden, wie eben bemerkt, eine Anzahl von Stellen³⁾ citiert, die den »klassischen« Dichtungen der Inder entnommen zu sein scheinen. Zu diesen Stellen — Versen oder Versteilen — gehört auch der pāda

varatanu sampravādanti kukkūṭāh,

der, wie Aufrecht zum Ujjvaladatta p. 150 zuerst gezeigt hat, aus einer Strophe stammt, die mit *ayi vijahiki* beginnt (Indische Sprüche²

1) Indian Antiquary XIV, 327. Die in der Kāçikā citierte Stelle Kirāt. 3, 14, kommt auch im Saṃkshiptasāra vor, vgl. Bezzenbergers Beiträge V, 56. — Auf ein nicht nachweisbares Citat aus einem älteren Lexicon in der Kāçikā zu P. I, 2, 36 hat Borooh aufmerksam gemacht in seiner Comprehensive Grammar III, 1, Preface, p. 46. — Es ist vielleicht nicht überflüssig, wenn ich hier anführe, daß die Worte *pradīyatām Dāçarathāya Maithilī* Kāç. P. IV, 1, 95 (auch bei Ujjvaladatta zu Uṇ. II, 2) einer Strophe entnommen sind, die nach Kātantra p. 119 also lautet:

*tyaja svakopaṃ kulakṛttindānaṃ
bhaja svadharmāṃ kulakṛttivardhanam |
prasīda jīvema sabāndhavā vayaṃ
pradīyatām Dāçarathāya Maithilī ||*

2) Vgl. auch Lassen, Indische Alterthumskunde IV, 807. Jacobi in den Verhandlungen des 5. internationalen Orientalistenkongresses II, 2, 136; ZDMG. 38, 615; Indische Studien 17, 444 f.

3) Neuerdings zusammengestellt von Kielhorn, Indian Antiquary XIV, 326.

562) und auch sonst, ganz oder teilweise, öfters angeführt wird; so z. B. der erste pāda

ayi vijahīhi dṛḍhopagūhanam

im Gaṇaratnamahodadhi p. 16, 7. In den Kommentaren zu den homonymischen Wörterbüchern dient der dritte pāda

aruṇakarodgama esha vartate

als Beispiel für *aruṇa* in der Bedeutung »Sonne«, vgl. meine Beiträge zur indischen Lex. S. 38.

Bis vor Kurzem wußte man nicht, woher, aus welchem Werke oder von welchem Dichter, die Strophe *ayi vijahīhi* stammt. Sie mußte, wie so viele andere anonym citierte Stellen, für ἀθέσιος gelten. Da machte Peterson die Entdeckung, daß diese Strophe in Kshemendras Aucityālamkāra ¹⁾ einem bestimmten Dichter, dem Kumârādāsa, zugeschrieben wird. Diese Entdeckung ist »mindestens sehr interessant«. Sie könnte einmal dazu dienen, die Zeit des Mahābhāshya zu bestimmen Zunächst fragt es sich aber: Wer ist dieser Kumârādāsa? Hat er ein bestimmtes Werk verfaßt und ist dieses vielleicht erhalten? Ist die Zeit des Kumârādāsa bekannt? — Eine Antwort auf diese Fragen gab Peterson, bald nach seiner ersten Mitteilung über Kumârādāsa, in einer Zuschrift an die »Academy« vom 24. October 1885, betitelt: The date of Kumârādāsa. Hier wird berichtet ²⁾, daß in Jalhaṇas Sūktimuktāvali, einer Anthologie, der folgende Vers des oben S. 89 genannten Rājaçekhara vorkommt:

*Jānakīharāṇam kartum Raghuaṇçe sthite sati |
kaviḥ Kumârādāsaç ca Rāvaṇaç ca yadi kshamaḥ ||*

Das Werk des Kumârādāsa, oder wenigstens eines seiner Werke, heißt demnach Jānakīharāṇa. Auch ist klar, meint Peterson, daß Kumârādāsa sein Werk später als Kālidāsa geschrieben haben muß. Man könnte auch sagen: Kumârādāsa und Kālidāsa waren Zeitgenossen. Dieser Schluß liegt, meine ich, ebenso nahe. Irgendwelcher Schluß auf Kumârādāsas Zeit ist übrigens nur dann gestattet, wenn wir annehmen, daß unter dem Raghuaṇça in dem Verse des Rājaçekhara das bekannte Mahākāvya des Kālidāsa zu

1) The Aucityālamkāra of Kshemendra, with a Note on the date of Paṭañjali by Peter Peterson, Bombay 1885, p. 3. 15. 22 (man beachte hier die Worte: Unfortunately we do not yet know Kumârādāsa's own date).

2) P. 277a. Wesentlich dasselbe findet man in einem Bericht über ein Paper read before the Bombay Branch of the Royal Asiatic Society by Professor Peterson: Academy vol. XXIX (1886), p. 153; und in der Subhāshitāvali of Valabhadeva, ed. by Peterson and Durgāprasāda, Bombay 1886, Introduction, p. 24 f. (Beachte hier p. 25: Nothing is known of Kumârādāsa's date). Etwaige weitere Mitteilungen Petersons über Kumârādāsa sind mir nicht bekannt geworden.

verstehn ist. Es könnte verschiedene Raghuvan̄ca gegeben haben, so gut als verschiedene Werke Namens Kumārasambhava existieren oder doch existiert haben (oben S. 89).

Ich werde jetzt zeigen, daß Petersons Mitteilung über Kumāradāsa, so interessant und dankenswert sie an sich auch ist, nichts Neues enthält. Ein Dichter Kumāradāsa ist längst bekannt; sein Gedicht Jānakīharaṇa soll sogar erhalten sein; es existiert auch eine bestimmte Ueberlieferung über die Zeit, in der Kumāradāsa gelebt hat.

James d'Alwis hat in seinem Descriptive Catalogue of Sanskrit, Pāli and Sinhalese literary Works (Colombo 1870) p. 188 ff. einen ziemlich ausführlichen Bericht über das Jānakīharaṇa erstattet. Das Wesentliche daraus habe ich mitgeteilt in den Beiträgen zur Kunde der indogermanischen Sprachen, herausgegeben von Bezzenberger, V (1880) S. 52. Nach James d'Alwis ist das Gedicht nur in einer singhalesischen »wörtlichen Uebersetzung« (*sanna*) erhalten. Doch läßt sich der Sanskrittext daraus wiederherstellen. James d'Alwis selbst gibt eine Probe von zehn Versen. Als der Verfasser des Jānakīharaṇa wird Kumāradāsa oder Kumāradhātusena, König von Ceylon 513—522 (s. Lassen IV, 293), angegeben.

Unabhängig von James d'Alwis (soweit ich jetzt zu sehen vermag) hat Rhys Davids neuerdings über Kumāradāsa gehandelt in der Academy XXIII (1883) p. 136. Rhys Davids macht hier, in einer Anzeige von Max Müllers »India«, darauf aufmerksam, daß ein interessanter, übrigens wohlbekannter¹⁾ Synchronismus von Bhāo Dāji und Max Müller bei der Zeitbestimmung des Kālidāsa übersehen worden sei. Die »südlichen« Buddhisten nämlich versetzen den Kālidāsa in das sechste Jahrhundert unserer Zeitrechnung, sie machen ihn zu einem Zeitgenossen des Königs Kumāradāsa von Ceylon. Ueber Letzteren speciell bemerkt Rhys Davids: At that time [im Anfang des 6. Jahrh.] there was reigning in Ceylon a king named Kumāradāsa, who was himself a celebrated scholar and poet, and the author of a Sanskrit poem, still extant, entitled Jānakīharaṇa. Was die Ceylonesen über den Tod des Kālidāsa und Kumāradāsa berichten, hat Weber nach der mir nicht zugänglichen History of Ceylon von William Knighton, vor 19 Jahren, ausführlich mitgeteilt in der ZDMG. 22, 730; früher, aber kürzer, Lassen in der Indischen Alterthumskunde IV, 293. Die älteste Quelle, in der Rhys Davids

1) Billiger Weise hätte Rhys Davids die Leser der Academy verweisen sollen auf Webers Vorlesungen über indische Litteraturgeschichte² S. 221 (in der englischen Uebersetzung p. 204) Anm. 211.

die ceylonesische Ueberlieferung gefunden hat, ist nach der Ansicht dieses Gelehrten nicht älter als das zwölfte Jahrhundert.

Wenn das Jânakîharaṇa einmal herausgegeben sein wird, so wird es sich ja zeigen, ob die Strophe *ayi vijahâhi* darin vorkommt oder nicht¹⁾. Zu den Stellen, die sonst noch aus Kumâradâsa oder dem Jânakîharaṇa angeführt werden (Subhâshitâvali, Introduction, p. 24 f.), füge man hinzu die Strophe *jugupsata smainam*, welche nach Kramadiçvara aus dem Jânakîharaṇa stammt: dieselbe Strophe wird aus »Raghu« (sic) citiert in der Prayogaratnamâlâ des Purushottama, und anonym im Kâtantra p. 291 (cfr. p. 537) und im Sarasvatîkanṭhâbharaṇa p. 40, 18. Diese Nachweise sind, bis auf den letzten, von mir schon gegeben worden in Bezzenbergers Beiträgen V, 52. Mehrere Fragmente aus Kumâradâsa und dem Jânakîharaṇa, die in Râyamukuṭas Kommentar zum Amarakoça citiert werden, siehe bei Aufrecht ZDMG. 28, 118 ff. Der erste pâda eines dieser Fragmente

ravaḥ pragalbhâhatabherisaṃbhavaḥ

wird auch von Ujvaladatta zu Uṇ. p. 106, 10, und zwar aus »Kumâra«, citiert. In diesem Falle ist Kumâra s. v. a. Kumâradâsa (*Bhîmasene Bhîmavat*), nicht, wie sonst gewöhnlich bei Anführungen, s. v. a. Kumârasambhava. Ueber Kumâradâsa = Kumâra vgl. auch die Subhâshitâvali l. c.

»Should the book run to a second edition«, sagen die Herausgeber der Subhâshitâvali, Preface, p. II, »we undertake that this part of it [the Introduction] shall show that the editors have neglected no suggestion of improvement which may have reached them«. Es ist demnach zu hoffen, daß in einer zweiten Auflage der Subhâshitâvali das hier Vorgebrachte Berücksichtigung finden wird. Ich bemerke noch, daß ich Mittel und Wege kenne, die Zeit des Kunstdichters Padmagupta *alias* Parimala (Subhâshitâvali, Introduction, p. 51 ff.) ganz genau zu bestimmen — so genau wie es eben in der indischen Litteraturgeschichte möglich ist. Doch muß ich das einer besonderen Arbeit vorbehalten.

Ich hatte mir vorgenommen, an dieser Stelle auch ein Paar Worte zu sagen über die (Dichterin?) Râjyaçrî²⁾ in Müller-Cappel-

1) Aber selbst wenn sie vorkäme, so wäre es dennoch möglich, daß die im Mahâbhâshya citierten Worte *varatanu sampravradanti kukkuṭâḥ* nicht von Kumâradâsa selbst gedichtet, sondern irgendwoher von ihm entlehnt worden sind. — Uebrigens scheint es nicht »allgemein bekannt« zu sein, daß der pâda *varatanu* u. s. w. in Râyamukuṭas Kommentar zum Amarakoça dem Bhâravi zugeschrieben wird: s. Aufrecht in der ZDMG. 28, 115.

2) Sic! Wohl nur Druckfehler, wie bei Lassen IV, 817: Râjmaçrî, statt Râjyaçrî. — Borooah, der in seiner Schrift: *Bhavabhûti and his place in Sanskrit literature* (1878) § 46 die Stelle Râjatarāṅgi IV, 145 bespricht, hält Vâkpatirâja

lers »Indien« S. 288, sehe indessen aus der Subhāshitāvali l. c. p. 95, daß mir Peterson zuvorgekommen ist. Es ist in der That unverständlich, wie Jemand angesichts der Mitteilungen von Bhandarkar (in der Vorrede zum Mālatīmādhava 1876) noch von einem oder einer Rājyaçrī sprechen kann.

Ich kehre zu Pischels Buch zurück. Die Texte sind nach vortrefflichem handschriftlichen Material ediert. Der Umstand allein, daß Çāradā-Handschriften aus Kaschmir benutzt worden sind, bürgt für die Zuverlässigkeit der Texte. In den kritischen Anmerkungen werden die Varianten und gewisse, nicht allen Handschriften gemeinsame Zusätze gegeben. Sehr dankenswert ist das Verzeichnis der im Çṛṅgāratilaka vorkommenden Beispiele S. 88—90.

Den Schluß des Buches bilden Noten zunächst zum Rudraṭa. Hier werden einige schwierige oder seltene Ausdrücke erklärt; Parallelstellen aus den rhetorischen Büchern — soweit letztere im Druck erschienen sind — zu den einzelnen Regeln oder Abschnitten aufgeführt; endlich werden die Werke — darunter auch solche die nur im Manuscript vorhanden sind — namhaft gemacht, in denen Beispiele des Rudraṭa vorkommen. Zu diesen Nachweisen vermag ich aus meinen eigenen Sammlungen keinen hinzuzufügen, mit Ausnahme der oben S. 92 genannten Stelle Çukasaptati 25.

Zu Pischels Note (p. 101 f.) über die zehn oder zwölf *kāmāvasthās* in den erotischen und rhetorischen Schriften der Inder bemerke ich, daß ich hierüber ausführlich gehandelt habe — was Tawney (Uebersetzung des Kathāsaritsāgara, vol. II p. 304 n.) merkwürdiger Weise nicht entgangen ist — in Bezzenbergers Beiträgen IV, 373. Dort findet man damals (1878) noch nicht edierte Werke, wie das Sarasvatīkaṇṭhābharana und Rudraṭa's Çṛṅgāratilaka, bereits angeführt. Vgl. auch Vetālapañcaviṅcatikā ed. Uhle p. 174.

Aus den Noten zum Ruyyaka sei die Erörterung über die richtige Schreibung von *pushyarāga* »Topas« hervorgehoben.

Pischel hat sich in seinem Buche der englischen Sprache bedient. Möge das Buch nun auch außerhalb Deutschlands die Beachtung finden, die ihm gebührt.

Königsberg i. Pr.

Th. Zachariae.

für einen Titel des Bhavabhūti, läugnet übrigens, daß mit Bhavabhūti der berühmte Dramatiker gemeint ist.

Peshutan Dastur Behramji Sanjana, Ganjesháyagán, Andarze Átrepat Máraspandán, Mádigáne chatrang and Andarze Khusroe Kavátán. The original Pehlvi Text; the same transliterated in Zend Characters and translated into the Gujarati and English Languages; a Commentary and a Glossary of select words. Mr. Otto Harrassowitz, Bookseller, Leipzig, sole agent for Europe. Bombay: Printed at the Duftur Ashkara Press by Rustomjee Nowrozjee Khambatta, 87 Cowasjee Patell Street, Fort. In the year 1254 of Yezdezard and 1885 of Christ ¹).

Der gelehrte Herausgeber der vier hier genannten Stücke ist den Freunden der zoroastrischen Studien vorteilhaft bekannt als Verfasser einer Pahlawigrammatik (Bombay 1871) und Uebersetzer und Herausgeber des Dinkard (Bombay 1874—83). Wie dieses größere Werk besteht auch das vorliegende aus dem Urtext in Pahlawi, einer vom Verf. vorgenommenen Transscription in Zendschrift (wobei jedoch die semitischen Fremdwörter nicht in ihre persischen Aequivalente umgesetzt, wie in sogenannten Parsiwerken der Fall ist, sondern semitisch gelesen sind), einer englischen und Guzaratiübersetzung, einem Verzeichnisse der ungewöhnlichen oder bisher nicht bekannten Pahlawiwörter, sowie einer Vorrede über die Stellung der vier Stücke in der Litteratur.

Von den Texten kannte man bereits die Titel (s. Haug, Essays on the sacred language etc. ed. by E. W. West. Lond. 1878, S. 110. 111). Die Uebersetzung ist sehr frei, bisweilen paraphrastisch. Die Stücke sind moralischen Inhalts und erhärten aufs neue den hohen sittlichen Gehalt der persischen Religion, deren genauere Erkenntnis sie indessen nicht fördern; es würden die gelehrten Dasturs sich in noch höherem Grade den Dank der europäischen Forscher verdienen, wenn sie das was von Geschichte, Geographie und sonstigem Wissenswürdigem in ihren noch unbekanntem Manuscripten erhalten ist, veröffentlichen wollten. Freilich ist der geschichtliche Wert dieser Pahlawiwerke schon deßhalb fraglich (man sehe z. B. die verwirrte Uebersicht der persischen Könige im Bahman Jascht, West, Pahl. Texts I, 199), weil viele erst lange nach dem Untergang des sasanischen Reiches entstanden sind, wie die Erwähnung des Chalifen Māmūn (814—834) in der Refutation des Ketzers Abälisch und andere sichere Thatsachen zeigen (West, Pahl. Texts III, XXVII), oder wie in unserm ersten Stück, Ganj-i šāyigān, die elegische Auslassung über die Vergänglichkeit alles irdischen, selbst der heiligen Stätten des zoroastrischen Glaubens (mān-i magān, S. 2, Z. 4) und des (sasanischen) Königreichs gegenüber der alleinigen Dauer der

1) Obiges Werk ist für den Preis von 20 Reichsmark bei Herrn Harrassowitz, Leipzig, käuflich.

Dinge des Fräschokereti (2, 8) d. h. der Werke, welche am Tag des Gerichts von der Verdammung erretten, erweist. Dieses Ganj-i šāyigān (in der alten Handschrift šābakān, also »königlicher Schatz«) gibt nach einer Einleitung über den Unterschied von vergänglichen und ewigen Gütern eine in Katechismusform verfaßte Erklärung der wichtigsten moralischen Begriffe und deren Ursprung in den Seelenkräften. Der Kern des Werkes, welchem der Eingang und der nach dem Katechismus folgende Schluß (der aus dem Parsi zurückgeschrieben scheint, worauf u. a. die Form *čīmpat* für die Brücke *čīmwat* hindeutet § 133) später hinzugefügt sein mögen, wird aus der Sasanidenzeit stammen, denn wir haben hier offenbar einen jener Pahlawitexte vor uns, welche Firdusi zu seinen paraenetischen Einschaltungen benutzt hat (Mohl, Le livre des rois VI, S. V. J. Pizzi, Manuale di Letteratura persiana. Milano 1887, S. 170). Dastur Peschutan hat die besonders übereinstimmenden Stellen aus dem Pand-nāmeḥ des Buzurgmihr bei Firdusi zum Vergleich ausgehoben (im Livre des rois VI, 364, 2463. 366, 2488. 368, 2509, Stelle über die Diws). Die neupersische Litteratur hat mehrere Werke zu verzeichnen, welche auf die Maximen des Buzurgmihr zurückgehen, wie das Zafarnāmeḥ, das Naḡḡat-nāmeḥ (Rieu, Catalogue I, 52. IV. VII) und das von Dastur Peschutan S. X erwähnte Djawēdān chirad. Das Manuscript, aus welchem die 3 vom Herausgeber benutzten Kopien stammen, ist angeblich im Jahre 1010 (indisches Samvat 1067) von einem Erzpriester (Pēšchwā) in Barotsch für seinen Zögling geschrieben (vielleicht verfaßt); die erste Kopie stammt aus dem 16. Jahrhundert, die andere von 1761 und 1778.

Ein zweiter Traktat, Andarz-i Atropāt Māraspandān, enthält die diesem berühmten in der Pahlawiglosse zu Wend. 4, 128 genannten Dastur in den Mund gelegten Lehren für seinen Sohn Zartuscht (s. Nöldekes Tabari 457, Z. 6). Für eine genauere Bestimmung der Abfassungszeit findet sich kein Anhalt.

Dagegen sind geschichtliche Notizen, freilich fraglicher Art, in der Schrift über das Schachspiel enthalten. Dieselbe wurde bereits 1854 vom Herausgeber in einer Bombayer Wochenschrift bekannt gemacht. Sie ist in 3 Handschriften vorhanden, deren älteste 1257 geschrieben ist. Leider gibt diese Erzählung nichts was unsere Kenntnis der Geschichte des Spiels erweitern könnte, denn wir finden über seine Verpflanzung aus Indien nach Persien diejenige legendenhafte Darstellung, welche wir auch bei Firdusi lesen und welche bereits Ant. von der Linde (Geschichte und Litteratur des Schachspiels I. Berlin 1874, S. 67) als unhistorisch gekennzeichnet hat. Da zwischen der Einführung des Spiels unter Chosro Ano-

schirwān (531—578) und der Ausbildung der Legende geraume Zeit verfloßen sein muß, so ist es schwer, an ein hohes Alter der Schrift zu glauben. Der Rādja, welcher das Schach erfindet, ist bei Ma'sūdi Balhīt, bei andern ist es dessen Wezir Çiççah (Çaççah) Sohn des Dāhir (der indische Name Tschatscha kommt zweimal in der Rāidynastie in Sind, ein Jahrhundert später als Chosro, vor, Lassen, Ind. Alt. III, 595. 604. 631. 632. Gildemeister, ZDMG. 28, 695), in unserm Traktat aber Dēwsāram (ديفسارم), vielleicht richtiger mit Unterdrückung eines Zeichens Dewscharm (ديفشورم zu lesen), welcher bei Ma'sūdi als Dabschilim den mit dem Schachspiel gewöhnlich zusammen genannten Kalilah und Dimnah (s. von der Linde II, 473) verfaßt. Der Name Dabschilim (richtiger wäre zu sprechen Dehb-schalm), dessen Identität mit Devaçarman eben aus diesem Fabelbuch erhellt, kommt auch in der Geschichte des Mahmud von Ghazna vor (Lassen III, 560. 561), und Devaçarman findet sich in der Gardabhadynastie, deren Münzen den sasanischen Typus haben (Prinsep Essays on Ind. Ant. ed. Thomas I, 341. A. Weber, Ind. Stud. XV, 252), während zu Chosros Zeit die Vallabhidynastie herrschte (seit 480). Fragen wir nach der Abfassungszeit unsres Traktats, so dürfte der Name des Rādja nicht für ein höheres Alter beweisend sein, da er aus dem Fabelbuch entnommen sein könnte; wohl aber dürfte der Name des Spiels Tschaturang deßhalb für die Abfassung noch zur Zeit der Sasaniden sprechen, weil der neupersische Ausdruck (welchen wir ohne Zweifel vor uns haben würden, wenn die Schrift erst in das Pahlawi zurück transscribiert wäre) schon in der ältesten Stelle (bei Firdusi) die arabische Form Schatranj شطرنج zeigt; das Spiel wurde von den Arabern in Persien erlernt und in hohem Grad ausgebildet, sodaß die persischen Schachwörter in arabischer Umformung nach Persien zurückkehrten. Auch das Kārnamak des Ardeschir I, welches Nöldeke (Bezzenberger, Beiträge zur Kunde d. indog. Spr. 4, 1878, S. 39) in die Zeit des Chosro Parwēz setzt, hat den indischen Namen Tschat(u)rang; auch die Guzaratisprache kann den letztern nicht geliefert haben, weil auch sie das Spiel *schetranj* nennt. Gegen diese Verlegung in die spätere Sasanidenzeit dürften Bedenken sprachlicher Natur nicht sehr ins Gewicht fallen, wie das Nebeneinanderstehn der Pahlawiform *wartaschn* und der neuern *gardaschn* (auch *gartānāk* aus *wart*⁰, bereits in der Uebersetzung des Awesta findet man *gart* 'rund'), welche das Schriftehen für die Umdrehung der Planeten und die Umwälzung des Himmels, oder wie D. Peschustan im Glossar erklärt, für die Vorwärtsbewegung und den Rückgang (der Planeten) anwendet; oder wie die neuere Form Artachschir, denn obwohl noch der letzte König dieses Namens auf

den Münzen Artachschatr heißt, so dürfte die Erhaltung dieser ursprünglichen Form in officiellem Styl eine künstliche sein. Ein neuer Name, der soviel Ref. bemerken kann, bei A. von der Linde und seinen sachverständigen Kritikern nicht vorkommt, ist der des Ministers des Rādja, Tātartūs (D. Peschutan: Takhtaritus; aus *Θεοδώροτος*?). Die Stelle, welche den Namen der Schachfiguren enthält, lautet wörtlich: »Devaçarman hat das Tschaturang auf die Weise des Krieges gleichsam gemacht; gleichwie hier sind 2 Generale (*sar-chudāi*) gemacht (geworden) zum König (*malika* d. i. *schāh*) als die obersten Ordner (*mātāchwar*, die Lesart scheint ungenau, denn wir haben offenbar np. مايعور vor uns, im Sinne des مَدِير bei Mašūdi,

s. Gildemeister, Scriptorum Arabum de reb. Ind. loci, Bonn 1838, S. 10, ult. = 142, Z. 5) für links und rechts (für beide Flügel des Heeres); der Wezir (*Farjān*) als Anführer der Krieger (*artēstarān* urspr. Wagenkämpfer) gleichsam, das Roß als Anführer der Reiter gleichsam, der Fußgänger (*piātak*) als das Korps des Fußvolks gleichsam vor der Schlachtlinie«. Der Name des Ruch, welcher am wichtigsten sein würde, ist nicht genannt. Ganz ungeschichtlich ist, wenn das weit ältere Nardspiel oder Trikrat dem Buzurgmihir zugeschrieben und von ihm nur nach dem ersten Sasaniden aus Anerkennung seiner Tüchtigkeit und Weisheit *Nēw-artachschr* benannt wird. Dastur Peschutan liest diese Benennung Wēn-arʿasdar (*d* und *i* haben gleiche Zeichen), ohne diesen Ausdruck zu erklären. Dieses *New* hat dieselbe Bedeutung wie in dem Städtenamen Newschabpuhr (Nöldekes Tabari 59); das unter Artachschatr erfundene Spiel konnte ebenso benannt sein wie eine von ihm erbaute Stadt; aus *Nēw-artachschr* scheint das neben *Nerd* besonders von den Juden gebrauchte *Nerdschr* eher entstanden zu sein als aus *Nerd-Ardeschr*; das Wort würde eine ähnliche Kontraktion erfahren haben wie der Name der Stadt *Weh-artachschr* in Seleukia, welche bei den arabischen Geographen *Bahursir* u. dgl. heißt, oder wie *Rēw-artachschr*, arabisch *Rischahr*, mit Anlehnung an *schahr* (Stadt), *Bahman-schr* (Forat und Obollah gegenüber); *Bardasir* oder *Guwā-schr* (aus *Weh-Ardeschr*, heute *Kirman*), vgl. Jaqut بهمن اردشير etc. Wüstenfeld, ZDMG. 18, 406. Nöldeke 31, 149. Tabari 10. 16. 19. Houtum-Schindler, Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. 1881, 329. Das Wort *nēw* (altpersisch *naiba*) dürfte auch in dem Titel *nēwān-pat* (oberster Wezir, eigentlich Herr der Tapfern, der Helden) enthalten sein, welchen D. Peschutan *wēnān-pat* liest und von *vain* (sehen) ableitet, sodaß er den Herrn der Sehenden, Oberaufseher, dann Rat oder Minister bedeuten würde, etwa mit Bezug auf die *κατάσκοποι*

und *δφθαλμοί* des Herodot und Xenophon. Ganz zoroastrisch ist die Erläuterung des Nardspiels und von ähnlicher Tendenz wie die Erklärung des Schachs als Planetenschach und Himmelskreisspiels bei Mas'udi und andern (von der Linde I, 108. 130), in dem das Bret der Spendarmat oder dem Genius der Erde, die 30 Spielsteine (*muhrak*) den Tagen und Nächten des Monats, ihre Bewegungen derjenigen der Planeten gleichgesetzt, auch die Steine noch mit gewissen Begriffen des Avesta in Verbindung gebracht werden.

Der 4. Traktat ist die Ermahnung des Chosro Anoschirwān an seine Minister und Edlen, nach zwei modernen Handschriften.

Zum Schluß einige Einzelheiten. Statt *ahūmān* (Ganj. § 169, S. 21, Z. 4; Transscr. 28, Z. 9) ist richtiger zu schreiben: *χānemān*, wie das Glossar wirklich bietet. — In einer Note zum 2. Stück S. 2 sucht der Verf. die Vorstellung von 'Frauen des Ahuramazda', einen Ausdruck anthropomorphischer Bildersprache, durch eine unrichtige Uebersetzung aus dem Gāh Aiwisruthrema zu entfernen. Der Text ist ohne Schwierigkeit und läßt nur Eine Deutung zu. — Im 3. Stück ist das Pahlawiwort *guschan* (awest. *varchni*) unrichtig durch *yuyān* transscribiert. — Das Wort, welches Dastur Peschutan *aozamburd* und *aozmēburd* transscribiert und durch Diamant, Gemme übersetzt (Schachsp. § 1, Z. 4 Glossar S. 2^a) und für eine Zusammensetzung von hebräisch עֲרֵךְ (Kostbarkeiten) und neupersisch برد (Stein) hält, ist nichts anderes als das Wort Smaragd; die Pahlawizeichen اوزموبورت müßten *uzmuburt* gelesen werden, sie scheinen aber nicht richtig zu sein, denn entweder muß man eine vom arabischen *zumurrud* oder vom syrischen *ezmor'agdo* abgeleitete Form annehmen; ersteres ist wahrscheinlicher, und man müßte wohl *uzm(bv)ur'ud* (russisch *izumurd*, armenisch *zmruxt*) verbessern, wobei *by* nur eine orthographische Bezeichnung des scharf artikulierten *m* wäre, wie das *b* in ستهمبک (heftig) neben ستهمک. Das Vorkommen dieser aus dem Arabischen zu erklärenden Form würde gegen ein hohes Alter des Traktats sprechen, wenn nicht eine spätere Einführung durch einen Abschreiber möglich wäre. Das Pahlawiwort für Rubin (an derselben Stelle) liest Verf. *yākūd* (arabisch), während offenbar *yā-kand* zu sprechen ist. — *Afād* (*awad*, Ganj. § 69) 'bewundernswert, lobenswert' wird aus hebr. עֲבָרָה erklärt, während es awest. *abda*, neupersisch است است ist. — *Kanpak* (*karfa*) neupersisch کوفه (frommes Werk, Gegensatz von کُناه) ist nicht mit arabisch قرآن verwandt, sondern ist sanskritisch *kalpa* und deutsch 'Hülfe'. — Das Wort für 'Panzer' زریه (*zaréh*, S. 10) ist nicht mit hebräisch זָרֵחַ (umgürtet) verwandt, sondern awest. *zrada*. — Pahlawi سنپەر (groß) liest Verf.

satwar und erklärt es aus شطف, hebräisch שטף; es ist vielmehr *stapar* zu lesen, neupersisch ستبر, awestisch *stawa*, griechisch σπαράδος. So ist auch *stahmak* (Tyrannei) kein semitisches Wort, wie Verf. annimmt, sondern neupersisch استنبيه, ستنبیه (starker Mann) und ستم (Unterdrückung); derselben Abkunft ist awestisch *staxra*, und das deutsche Stahl (altpreußisch *stakla*). — *šekoh* (Glanz, Würde) ist neupersisch شکوه und übersetzt im Zend-Pahlawifarhang 134, 5 das alte *ainiti*, was im Awesta vielmehr durch pahlawi اکينيه (Freisein von Rache) wiedergegeben wird; die Grundform wird *skauša* gewesen sein, verwandt mit altdeutsch *skūwo* (Schatten), denn Glanz und Schatten werden durch dasselbe Wort ausgedrückt, armenisch *šāh'* ist Schatten und Glanz, griechisch σκιά und deutsch Schemen ist mit 'scheinen' verwandt.

Marburg.

Ferd. Justi.

Ludwig, Hermann, Johann Georg Kastner, ein elsäbischer Tondichter, Theoretiker und Musikforscher. Sein Werden und Wirken. Leipzig 1886. (Breitkopf & Härtel). 2 Teile in 3 Bänden.

Selten wird wohl ein Buch mit größerem Kopfschütteln aufgenommen sein, als das vorliegende. Drei dicke Bände von zusammen etwa 1300 Seiten in wahrhaft glänzender Ausstattung, mit einer Fülle von Buchzierungen nach den besten Mustern der Renaissance, mit Photographien, Faksimiles, einer Partiturbeilage von 32 Seiten — und wem ist das alles gewidmet? Einem Manne, der bisher kaum mehr als dem Namen nach bekannt gewesen ist. Liegt hier eine große Ungerechtigkeit der Musiker oder ein großer Irrtum des Verfassers vor? Doch hören wir erst, wie der Verf. das Werk einführt. Er deutet zunächst die Erfüllung einer Pietätspflicht an. Darüber kann hinweggegangen werden. Vor den Gefühlen der Angehörigen hat die Kritik mit schuldiger Rücksicht Halt zu machen. Sie darf sich aber auch in keiner Weise dadurch abhalten lassen, das Buch rein sachlich zu schätzen. Familienpietät hat auf dem Felde der Litteratur keine Stimme. — Sodann wirft der Verf. den nationalen Gesichtspunkt in die Waagschale. Das Buch soll »dem verdienstvollen elsäbischen Tondichter, Theoretiker und Musikforscher auch in der deutschen Kunstwelt den ihm gebührenden Platz erringen«, ferner S. 5: »Ein echter, bei tiefer musikalischer Veranlagung mit unermüdlichem Streben, staunenswertem Fleiße und scharfer Forschergabe

ausgestatteter Sohn Alsas, hat J. G. Kastner mit der Innerlichkeit deutschen Gemüts und deutscher Treue sein politisches Vaterland Frankreich geliebt. Er verstand es, sich die Feinheiten französischer Bildung anzueignen, ohne doch in der geringsten seiner seltenen Geistes- und Herzenseigenschaften die alte Stammesart zu verläugnen. So gehört der schon seit bald zwei Jahrzehnten Dahingegangene zu den geistig eingebornen Söhnen des wiedererstandenen deutschen Reichs. Auch ihn durch liebevolle, genauere Kenntnis seines Werdens und Wirkens sich voll anzueignen, dürfte zu den neu erworbenen Pflichten und Rechten Deutschlands gegen das Reichsland zu rechnen sein«. Zu den Rechten? Wird etwa auch auf litterarischem Gebiet erst durch den Waffensieg das Recht der Aneignung erworben? Auf die Pflicht komme ich hernach. Was zunächst den Satz betrifft, daß Kastner ein geistig eingeborner Sohn des neuen deutschen Reichs sei, so ist mehr als fraglich, ob K. selbst nicht gegen denselben auf das äußerste protestieren würde. Denn er war mit Leib und Seele Franzose. Das bedarf keiner Entschuldigung, wie es anderseits auch kein Verdienst ist, daß sein Charakter die germanischen Merkmale aufweist. In der Einleitung wird die Entstehung und das Wesen dieser zwiespältigen elsäbischen Eigenart, der französischen *nationalité politique* und der germanischen *nationalité morale*, mit umfassender Kenntnis von Land und Leuten eingehend und gut geschildert, und diese Darstellung, welche neben der Schilderung von Paris i. J. 1835 das Anziehendste des ganzen Buchs ist, erfüllt den Nebenzweck, in Altdeutschland das Verständnis für den elsäbischen Volkscharakter zu fördern. Ob aber der Hauptzweck erreicht, nämlich für Kastner durch den Hinweis auf seine *nationalité morale* in Deutschland Sympathie erweckt wird, ist wiederum mehr als fraglich. Die Musikgeschichte wird ihn, soweit sie ihn überhaupt erwähnt, immer zu den Franzosen rechnen müssen, wie dies bisher geschehen ist. Ebenso wenig wird es in Deutschland besonderen Eindruck machen, daß K. in Frankreich für Einführung und Verbreitung deutscher Musik gewirkt hat. Einmal hat K. sehr wenig damit erreicht, und das Wenige ist durch den Krieg völlig in Vergessenheit geraten. Sodann ist es für die deutsche Musik aber auch sehr nebensächlich, wie sie in Paris beurteilt wird. Sie ist und bleibt nun einmal für die Franzosen, diese unmusikalische Nation, zu hoch, ein wahres Buch mit sieben Siegeln, das zu entsiegeln weder Fähigkeit noch Neigung vorhanden ist. *Musique allemande* nennen sie ja auch eine Musik, die ihnen nicht gefällt, und die Verspottung der Deutschen, weil sie die Musik *comme une affaire d'état* behandeln, ist gleichfalls bekannt. Vor allem hat

der Verf. aber durchaus nicht erwiesen, ob denn Kastner selbst wirklich umfassende Kenntniss und eindringendes Verständniss der deutschen Musik besessen hat. — Ganz gleichgiltig für Deutschland sind endlich K.s Verdienste um den Musikunterricht am Pariser Conservatorium und um die französische Militärmusik. Der Verf. sagt übrigens nicht, ob diese Verdienste K.s auch heute noch in Frankreich anerkannt werden und in Geltung sind. Von einer Pflicht Deutschlands, Kastner genauer kennen zu lernen, kann also nur dann die Rede sein, wenn K.s Leistungen in Komposition, Theorie und Geschichte der Musik abgesehen von allen nationalen Gesichtspunkten, überhaupt von jedem relativen Maßstabe, von hoher allgemeiner Bedeutung sind. Sind sie das nicht, so muß das Buch in dieser Ausdehnung als verfehlt bezeichnet werden, und höchstens ein kleiner Teil verdiente dann als Beitrag zur Kunstgeschichte des Elsaß, bzw. Frankreichs, die Veröffentlichung. Jene allgemeine Bedeutung K.s ist aber nicht vorhanden, nach keiner der angegebenen Richtungen.

Werfen wir zuerst einen Blick auf K.s theoretische Leistungen. Vorweg muß ich bemerken, daß der Verf. nach meiner Meinung auf einem principiell unrichtigen musikalischen Standpunkt steht, wenn er in Wagner, Berlioz, Liszt eine höhere musikalische Entwicklungsstufe sieht, als in Haydn, Mozart, Beethoven. Damit hängt zusammen, daß der Verf. zu den drei Grundfaktoren rein musikalischer Darstellung, Melodie, Harmonie und Rhythmus, die Instrumentation als vierten gleichberechtigten Faktor hinzufügt. Das läuft auf die Ansicht hinaus, daß Instrumentationseffekte einen Mangel an jenen Dreien zu ersetzen vermöchten. Wenn er aber gar sagt, daß die Klassiker in der Instrumentation »unbewußt« das Rechte gefunden hätten, womit er ihnen in der Instrumentation klare Einsicht und bewußte künstlerische Absichten abspricht, so muß dies als durchaus falsch zurückgewiesen werden. Der Verf. hat hier nicht zwischen angewandten Principien der Instrumentation und theoretischer Darstellung dieser Principien zum Zwecke der Unterweisung unterschieden. Alle Instrumentation beruht auf Erfahrung. Von ihr giengen die Meister aus, und nachdem sie durch Beobachtung der Natur und Studium der Errungenschaften ihrer Vorgänger Herrschaft erlangt hatten, bereicherten sie die Orchestersprache durch neue geniale Erfindungen, durch erweiterte Benutzung der einzelnen Instrumente und durch neue Kombinationen und Mischungen. Zu letzteren schritten sie behutsam fort, unter steter Kontrolle der inneren Vorstellung durch die äußere Wirkung, und gestanden es ohne Eigensinn durch Aenderungen ein, wenn sie sich einmal geirrt hatten. Daß sie dabei unbewußt verfahren, hat wohl noch niemals jemand ange-

nommen. Es fiel ihnen nur nicht ein, durch Darstellung ihrer Principien als Lehrer der Instrumentation aufzutreten. Dazu hatten sie besseres zu thun. Sie waren wohl überhaupt der Meinung, daß der lebendige Verkehr mit Partituren guter Meister die Buchdarstellung entbehrlich mache. Noch weniger wäre es ihnen in den Sinn gekommen, die Instrumentation als besonderen musikalischen Grundfaktor anzusehen. Ihre Gedanken sprangen mit der instrumentalen Rüstung hervor, und nur die Ausführung im Einzelnen blieb der späteren Arbeit überlassen. Bloße Klangspielereien mit Orchester-
effekten endlich hätten sie für ein künstlerisches Armutzeugnis angesehen. — Damit soll nun nicht gesagt sein, daß in der Instrumentation durch theoretische Darstellung gar nichts gelehrt und gelernt werden könne. Tonumfang, Tongebiet und Spielart der einzelnen Instrumente ist Vorbereitung zur Instrumentation; Klangwirkung und Mischung der Instrumente können jedoch nur demjenigen mit Nutzen demonstriert werden, welcher die Principien bereits durch Partiturstudien und Uebung des Gehörs beherrscht. So kann eine Instrumentationslehre wohl Erleichterung und Anregung gewähren, niemals aber die wahren Lehrbücher der Instrumentation, Partituren und Orchester, ersetzen. Eine »künstlerische That« ist also in jedem Falle für eine Instrumentationslehre eine übertriebene Bezeichnung. Nun ist außerdem Kastners *Traité général d'Instrumentation* durch Berlioz' *Grand Traité d'Instrumentation*, welcher mehrfach ins deutsche übersetzt ist, völlig in den Schatten gestellt. Diese Thatsache sucht der Verf. dadurch zu parieren, daß er für einige von Berlioz zuerst angewandte Orchestereffekte Kastner die Priorität der Erfindung wahrt, und daß er überhaupt das Werk Kastners als Hauptquelle Berlioz' bezeichnet, was er aber gleich darauf so einschränkt, daß B.s Originalität unangefochten bleibt (II¹ S. 149). Daß jedes Werk, welches einen Gegenstand irgendwie fördert, alle früheren Leistungen in sich aufgenommen haben muß, versteht sich von selbst. Aber nicht einmal bei seinem Erscheinen ist K.s Werk mit ungeteilter Anerkennung aufgenommen, vielmehr heftig angegriffen worden, und zwar von seinen speciellen Landsleuten, was der Verf. auf Neid und Gehässigkeit zurückführt. — Noch unbedeutender sind K.s übrige theoretischen Werke. K.s musikalische Entwicklung ist eine sehr unvollkommene gewesen, nicht durch seine Schuld, sondern durch äußere Verhältnisse. Bis zu seinem Abgange nach Paris ist er völliger Autodidakt gewesen, womit in keiner Kunst etwas zu erreichen ist. In Paris erhielt er in seinem 25ten Lebensjahre den ersten geordneten theoretischen Unterricht von Reicha. Auch dieser wird vom Verf. offenbar überschätzt. Reichas Methode muß nach der

Schilderung (II₁ S. 103 ff.) ebenso oberflächlich gewesen sein, wie sein kontrapunktisches Wissen und Können mangelhaft war. R. fand alle bis auf ihn erschienenen Werke unklar, d. h. er hat sie nicht verstanden. Das beweist schon sein oft und »feierlich« geäußelter Hauptsatz: »In der Vorbereitung der Quart liegt das ganze Geheimnis eines guten Basses«. Mit solchem Unsinn konnte ihn sein Schüler wohl leicht in die Enge treiben, aber belehrt wurde er dadurch nicht, wie die Quart zu behandeln sei. Das Geheimnis eines guten Basses hätte er damit freilich auch noch nicht besessen. Im Belang der Fuge bekämpft Reicha die »allzustrengen Theoretiker und die absoluten Regeln«, er misbilligt sie, ohne sie zu kennen. Denn er ist nicht im Stande, ein Fugenthema mit Sicherheit zu beantworten. Doch genug. Cherubinis Haltung gegen Reicha ist hier allein völlig entscheidend, und wenn Berlioz, der auch Schüler Reichas war, zu Cherubini äußerte *je n'aime pas la fugue*, so galt die beißende Antwort *et la fugue ne vous aime pas* vielleicht ebensosehr dem Lehrer als dem Schüler. Und was bezwecken nun sowohl Reicha wie Kastner mit ihren theoretischen Werken? Sie wollen dem Schüler Studien ersparen, *dont la sécheresse et la longue durée ont souvent fait naître le découragement*. Oft? Das mag sein, wenn nämlich der Schüler kein Urteil hat, oder wenn der Lehrer lehrt, was er selbst nicht kann. Ist dies aber beides nicht der Fall, so ist keine Lehre ermutigender und befriedigender, als gerade die strengste Schule, auf welche jener Vorwurf zielt, nämlich J. Fux' Gradus ad Parnassum, welches Werk durch die meisterhafte Behandlung H. Bellermanns in seinem »Contrapunkt« erst recht fruchtbar gemacht worden ist. Nur von diesem Werke gilt, was Kastner von seiner Grammaire musicale unrichtig und allzu selbstgefällig behauptet, daß »alle, welche sich gewissenhaft damit beschäftigt haben, mit eigenen tondichterischen Arbeiten beginnen können und überzeugt sein dürfen, daß eine Menge Komponisten vor ihnen bezüglich der einschlägigen Kenntnisse nichts voraushaben«; dann müßte es heißen, »daß sie vor andern Komponisten etwas voraushaben«. Das können aber nur die beurteilen, welche jene Schule wirklich durchgemacht haben. Man erklärte dieselbe, wiewohl alle klassischen Meister in ihr gebildet sind, seit dem Auftauchen der Zukunftsmusik für Zopf, mit demselben Recht, wie wenn etwa der Plastiker plötzlich die Antike für Zopf erklären wollte. Mit der *longue durée* hat es allerdings seine Richtigkeit. Die Klage ist alt. Schon Fux hat aber die treffende Antwort darauf gegeben (vgl. Bellermann a. a. O. S. 166). Ich bin im vorhergehenden absichtlich nicht auf Einzelheiten eingegangen, sondern habe meinen principiellen Standpunkt in der musikalischen

Theorie bezeichnet. Denn auf die bestimmte Umgrenzung eines solchen kommt es an, wenn über musik-theoretische Werke bestimmt geurteilt werden soll. Ich glaube danach nicht, daß die vom Verf. angekündigte deutsche Bearbeitung der theoretischen Werke Kastners mein ablehnendes Urteil durch den Erfolg widerlegen wird.

Wir kommen zum Komponisten. Was Kastner alles komponiert hat, erfahren wir bis auf jeden Walzer und Militärmarsch. Sogar mit denjenigen Kompositionen beschäftigt sich der Verf. aufs ausführlichste, welche K. selbst vernichtet hat. Hier steht die glorifizierende Tendenz des ganzen Buchs mit den Thatsachen doch in so starkem Widerspruch, daß der bloße Hinweis darauf zur Widerlegung genügt. Schon zu seinen Lebzeiten hat Kastner auch nicht einen einzigen, sei es auch nur vorübergehenden, Erfolg errungen, weder in Paris, noch in seiner engeren Heimat Straßburg, hier merkwürdigerweise am wenigsten. Das lassen die Preßstimmen und privaten brieflichen Urteile durch die schmeichelnde Verhüllung durchblicken — ein so ungeheuerliches Urteil, wie das der Gazette musicale, welche einmal einen Satz Kastners dem letzten Satz der neunten Symphonie Beethovens an die Seite stellt, hätte der Verf. im Interesse seines Helden doch lieber unterdrücken sollen — ja der Verf. muß es trotz alles Sträubens selbst zugeben. Sein ganzes Streben geht nun dahin, dieser Thatsache die Spitze abzubrechen. Bald ist es ungenügende Einstudierung, bald schlechter Text, einmal ein ungeheizter Saal, was den Erfolg hindert, zur komischen Oper eignete sich K. nicht wegen seiner nationalité morale, die Pariser schalten die Komposition une musique allemande (ob Deutschland sie als solche anerkennen würde?); er galt den Parisern überhaupt als Erudit allemand; seine theoretischen Werke sollen »Voraussetzungen geschaffen haben, welche die Beurteilung seiner tondichterischen Schöpfungen in der Folge in gewisser Weise (?) beeinflussen mußten«. Außerdem soll Berlioz aus Künstlerneid und Furcht vor K.s Nebenbuhlerschaft die komische Oper K.s zu Fall gebracht haben, wofür jedoch nur das Zeugnis K.s selbst angeführt wird. Im Ganzen ist es aber schließlich »die Art seiner musikalischen Veranlagung, welche seinem allgemeineren Bekanntwerden als Musiker im Wege stand«. Er war »gegen moralische Misklänge« zu empfindlich, um seine Werke in die Oeffentlichkeit zu bringen. »Er konnte sich weder zur Benutzung der in dieser Richtung meist allein zum Ziele führenden Druckwerke der üblichen Ränke, Umtriebe und selbst Leidenschaften, noch der ihm zu Gebot stehenden geldlichen Mittel und einflußreichen Verbindungen entschließen. Seine sittliche Kraft war hier

zugleich seine praktische Schwäche. Erfüllt vom Glauben an das Ideal, selbst durchsichtig im Handeln und Wollen, hatte er nach kurzem Versuch den Wettlauf um öffentliche Erfolge als Tondichter eingestellt«. Man mag von den Pariser Musikzuständen noch so gering denken, wozu Grund genug vorhanden ist, aber hier geschieht doch wohl selbst ihnen Unrecht. Daß allein durch Intrigen, Bestechungen und einflußreiche Verbindungen dort musikalische Erfolge errungen werden, die Beschaffenheit der Werke aber gar nichts vermag, wird dem Verf. schwerlich jemand glauben. Was ferner der Glaube an das Ideal hier soll, ist unverständlich. Ist dieser Glaube unvereinbar mit praktischen künstlerischen Bestrebungen? Verlangt der Glaube an das Ideal, wenn er Wert haben soll, nicht vielmehr den Kampf für dasselbe? Doch statt auf Gemeinplätze einzugehen, will ich die Gegenfrage stellen: Läßt das ganze Verhalten K.s, seine angebliche praktische Schwäche bezüglich des öffentlichen Auftretens als Komponist, nicht auch eine ganz andere Auslegung zu? Geht diese praktische Schwäche nicht vielmehr aus Mutlosigkeit, aus dem unbestechlichen Gefühl der künstlerischen Schwäche hervor, einem Gefühl, welches ihn in der That in jüngeren Jahren wiederholt beschlichen hat, welches aber später durch die Eigenliebe zurückgedrängt wurde? Wie ist es anders zu erklären, daß er sein »Hauptwerk«, eine biblische Oper *Le dernier roi de Juda*, nicht einmal hat drucken lassen? Schon die Erzählung der Handlung, welche 20 Seiten einnimmt, ist so ermüdend, daß man sich nur mit Anstrengung hindurchwindet. Der Verf. erklärt das für »Ueberfülle des Reichtums« und deutet Notwendigkeit der Kürzung an. Denn nach der Behauptung des Verf. besitzt das Werk »in seinen großartigen musikalischen Schönheiten und seinem reichen dramatischen Leben Unvergängliches genug, um vollbegründeten Anspruch, auf der Bühne zu uneingeschränkter Wirkung zu gelangen, fort-dauernd behaupten zu dürfen«. K. selbst hat nur eine Aufführung ausgewählter Stücke im Konzertsaal veranstaltet, wo der mangelhaft geheizte Saal keinen rechten Eindruck aufkommen ließ. Betrachtet man aber das in Partitur mitgeteilte Vokalsexett, so wird man den Grund der kalten Aufnahme in der Musik suchen. Etwas platteres und trivialeres, als dieses Sextett, welches als eine musikalische Hauptnummer bezeichnet wird, kann man sich kaum denken. Wenn das Uebrige nicht besser ist, so wird schwerlich eine Theaterleitung sich bereit finden lassen, dem Ruf des Verf. Folge zu leisten und die Oper zur Aufführung zu bringen. Wieder sucht der Verf. der Oper dadurch höhere Bedeutung zu geben, daß er Zedekia zum Ur-

bilde Johanns von Leyden im Propheten Meyerbeers macht. M. habe Kastner bei Rückgabe der Partitur versichert *J'en ai fait mon profit; il y a là dedans une foule de choses neuves à étudier*. Der Zedekia Kastners sei aber »zweifellos nachhaltigern Anteil zu erwerben berechtigt, als der Johann von Leyden Scribes«. Allerdings wird für den letzteren niemand schwärmen. Ob aber die obigen Behauptungen richtig sind, kann nur durch die Bühnenaufführung erhärtet werden. Wie kam es denn nun aber, daß auch seine speciellen Landsleute im Elsaß sich so gleichgiltig und undankbar gegen den Komponisten zeigten? Er komponierte zum Schlettstädter Sängerfest 1859 eine Festkantate. Dieselbe wurde aber nicht einstudiert, sondern mit nur einer Probe gesungen, oder vielmehr geschwiegen; denn von den 750 Mitwirkenden sangen nicht 200. Das Straßburger Sängerfest 1863 brachte K. eine neue Erfahrung des Undanks von Seiten seiner Landsleute, welche fast nach Verhöhnung aussieht (II² S. 215 ff.). Die ganze Sache wirft ein sehr übles Licht auf den Charakter der damaligen elsäßischen Musikvereine. Durch »blaßen Neid« allein ist dies Verhalten aber nicht zu erklären. Waren K.s Kompositionen wirklich so bedeutend, wie der Verf. versichert, so hätte sich nicht bloß in der Presse und in einzelnen Privatbriefen die Entrüstung geäußert, sondern auch in den Vereinen selbst doch mindestens eine für den Komponisten wirkende Minorität gefunden. Ein neuerdings hier in Straßburg wieder zur Auführung gebrachter Männerchor von Kastner beweist aber, daß die obige Voraussetzung nicht zutrifft. —

»Die Eigenart Kastners als Musikforscher beruht, wie namentlich seine Hauptschöpfungen nach dieser Seite, die Livres-Partitions, darthun, darin, daß derselbe vollständig aus dem Tondichter hervorgegangen ist«. Diese Livres-Partitions haben in der gesamten Litteratur nicht ihresgleichen. Es sind Bücher, d. h. historisch-philosophisch-litterarisch-musikalische Abhandlungen und Partituren für Gesang und Orchester, welche den Gegenstand der Abhandlung musikalisch bearbeiten. Die Gegenstände sind: Die Totentänze, Ueber den Ursprung des Männerchorgesangs, Ueber die Soldatenlieder der französischen Armee, Die Aeolsharfe oder die kosmische Musik, Pariser Stimmen (d. h. Straßenrufe, K. gibt sogar eine Geschichte der Straßenrufe vom Mittelalter bis zur Gegenwart), die Sirenen (über die wichtigsten Bezauberungsmythen, über magische Musik, über Schwanengesang, in ihren Beziehungen zur Geschichte, Philosophie, Litteratur und schönen Kunst), endlich *Parémiologie musicale de la*

langue française (etwa: musikalische Sprichwörtererklärung, über die Sprichwörter, deren Bilder aus der Musik stammen). Zu den Totentänzen kommt ein musikalischer Totentanz für Chor und Orchester, zu der Abhandlung über den Männergesang Männerchöre, zu den *vois de Paris* eine humoristische Symphonie *Les cris de Paris* u. s. w. — Auf diese Abhandlungen näher einzugehen vermeide ich absichtlich, weil die Kritik hier gar zu leichtes Spiel hat. Zu soliden literarischen Arbeiten fehlte es K. an der nötigen wissenschaftlichen Durchbildung. Die Schriften bewegen sich in haltlosen Vermutungen, veralteten wissenschaftlichen Anschauungen, starken Irrtümern und vor allem in Phrasen, welche ganz aus der *nationalité politique* Kastners stammen.

Mag Kastner als Mensch die vortrefflichsten Eigenschaften besitzen haben, als Musiker verdient er das ihm hier errichtete Denkmal nicht, und die tendenziöse Uebertreibung der Darstellung dient nur dazu, das Gegenteil der Absicht zu bewirken. Wer zu viel beweisen will, beweist gar nichts.

Straßburg i. E.

J. Plew.

Güldenpennig, A., Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. Halle, Niemayer 1885. XIV und 425 S.

Von dem vorliegenden Buche habe ich nur wenige Seiten gelesen, doch genügen sie vollständig zu seiner Beurteilung. Die mäßigsten Anforderungen, welche man an einen Historiker stellen kann, sind fraglos diese: er muß auf dem Gebiete, welches er behandelt, erstens die Litteratur kennen, zweitens die Quellen, drittens die Sprache, in welcher sie geschrieben sind. Wie G. ihnen entspricht, mögen folgende Thatsachen zeigen.

Im ersten Kapitel wird mehrere Mal der dritte Band von Becker-Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer, citiert. Dieser ist längst veraltet und schon vor dreizehn Jahren als neue Auflage desselben Marquardts Staatsverwaltung erschienen. Wenn aber G. dies verbreitetste aller Handbücher nicht kennt, so kann er von der Litteratur seines Faches nicht mehr gelesen haben, als was ihm irgend ein glücklicher oder unglücklicher Zufall in die Hände spielte. Daß in der Uebersicht der Provinzen, welche das Buch eröffnet, Mommsens Untersuchungen über die Provinzenver-

zeichnisse des Veronensis und des Polemius Silvius nicht einmal genannt sind, kann also gar nicht Wunder nehmen.

Das zweite Kapitel beginnt mit den Worten: »Der Kaiser Arcadius oder, wie er mit vollem Namen heißt, Flavius Arcadius Pius Felix«. Wer in Eckhels *Doctrina numorum* oder im *Corpus Inscriptionum* auch nur flüchtig geblättert hat, wird wissen, daß Pius Felix keine Namen, sondern Bestandteile des Kaisertitels sind. Folglich sind die Münzen und Inschriften, welche in der römischen Kaiser-geschichte zu den allerwichtigsten Quellen gehören, dem Verf. so gut wie unbekannt.

Seine Sprachkenntnis endlich wird durch folgende Stelle genügend charakterisiert S. 34: »Aus Ambrosius (ep. I 57, 3: *aderat amplissimus honore magisterii militaris Bauto comes et Rumoridus, et ipse eiusdem dignitatis, gentilium nationum cultui inserviens a primis pueritiae suae annis*) will Seeck schließen, daß Bauto Christ war, indem er sich dabei auf den Singularis »*inserviens*« stützt. Indes beweist derselbe nichts, weil auch das gemeinsame Prädikat »*aderat*« singularisch ist«.

Wer so wenig von Litteratur, Quellen und Sprache weiß, kann kaum die Absicht gehegt, geschweige denn erreicht haben, die Wissenschaft durch irgend ein neues Resultat zu bereichern. Wenn aber Güldenpennig gehofft haben sollte, das schon Bekannte in schönerer Form zu bieten, so hat er sich auch hierin getäuscht. Wie Styl und Darstellung beschaffen ist, mag dieses Pröbchen zeigen S. 36: »Dazu kam gewiß ein hoher Grad persönlicher Klugheit und Gewandtheit, Eigenschaften, die niemand zur Schande gereichen, andererseits aber für jemand, der an einem intriguenreichen Hofe seine Laufbahn machen will, ganz unentbehrlich sind«. Ueber die historische Auffassung wird man bei einem Buche dieser Art wohl ein Urtheil nicht verlangen.

Greifswald.

Otto Seeck.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4.

15. Februar 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ♁

Inhalt: Kuntze, Die Obligationen im römischen und im heutigen Recht und das *ius extraordinarium* der römischen Kaiserzeit. Von *Ubbelohde*. — Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. I. Von *Mayer*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Kuntze, Dr. Johannes Emil, ord. Prof. d. Rechtswissenschaft a. d. Universität Leipzig, Die Obligationen im römischen und im heutigen Recht und das *ius extraordinarium* der römischen Kaiserzeit. Zwei Abhandlungen. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 1886. VIII u. 399 S. 8°.

Laut der Einleitung (S. 1—11 §§ 1—3) beabsichtigt der Verf. zweierlei zu zeigen, nämlich einmal an der Verarbeitung des Obligationensbegriffs das Verhalten der römischen Rechtswissenschaft der Kaiserzeit zu einem traditionellen antiken Stoffe, und sodann, »inwiefern im *ius privatum* und *publicum* ein Hinausschreiten über die Linien des alten römischen Gedankensystems erkennbar, auch den Römern selbst schon bewußt gewesen ist, und inwiefern dieses Hinausschreiten selbst wieder zu einem System, dem jüngsten in der römischen Rechtswelt, geführt hat« (S. 3 f.), nämlich dem von ihm behaupteten Systeme des *ius extraordinarium*. Die *Obligatio* aber greift er zu dem ersten Zwecke heraus, weil sie in der Kaiserzeit »die weitaus hervorragendste Gestalt, die Lieblingsfigur der römischen Jurisprudenz, der unbestreitbare Prototyp in der immer reicher sich belebenden Welt der Rechtsverhältnisse« sei (S. 4); und weil an ihr die juristische Meisterschaft der Römer sich am höchsten zeige, kein anderes Volk zu einem so abgeklärten Begriff der *Obligatio* gelangt sei. »Keine Rechtskultur wird der *Obligatio* so, wie sie ist, entbehren können, keine Zeit in dieser Richtung voll-

kommneres erfinden«. Während alle übrigen Begriffe des römischen Privatrechts mannigfach gewandelt worden seien, stehe die *Obligatio* fast unangetastet als eine fast übergeschichtliche Erscheinung. »Wenn wir heute von einer den Römern unbekanntem obligatorischen Singularsuccession (neben *Novation* und *Cession*) reden und im modernen Circulationspapier die *Obligatio* mit einer Art Körper (als Vehikel für den Verkehr) überkleidet haben, so geschieht das doch ganz unbeschadet der Natur der *Obligatio*, ja dieselbe ist gerade durch die Hand der Römer so zweckmäßig und handlich organisiert worden, daß sie die Begriffe der Singularsuccession und der *Negotiabilität* nicht bloß trefflich zu ertragen vermag, sondern zu ihrer präcisen und funktionsfähigen Ausbildung Motiv und Norm gibt« (S. 5). Endlich zeige die Geschichte der *Obligatio* eine Stufenfolge der Entwicklung »von rohen kindlichen Anfängen zu reinster und freier Höhe«, eine Stufenfolge jedoch, auf deren oberen Staffeln »die Römer sich nicht mehr in der Bahn ihres nationalen Geistes fühlten und gleichsam das Programm der Klassicität verließen« (S. 6 f.). Hiermit aber ist der Grundgedanke der zweiten Aufgabe des Verf.s berührt. Die Kaiserzeit nämlich habe die in den, zuletzt parallel laufenden, Linien des *ius civile* und des *ius honorarium* gezogene alte klassische Bahn der Rechtsgeschichte zu schmal befunden und an tausend Punkten die alte Ordnung durchbrochen. »Neben der antiken Doppellinie mußte eine dritte Linie gefunden werden, wenn wirklich in der Kaiserzeit sich eine neue Welt ankündigte und vorbereitete, denn aus lauter Punkten setzt sich keine Linie, aus bloßen Ausnahmen und Unregelmäßigkeiten setzt sich nicht eine neue Welt zusammen«. Man zog um die Kreislinie des alten Horizonts »gleichsam einen neuen weitem Horizontkreis in konzentrischer Umspannung«, nämlich die Linie des *ius extraordinarium*; »erst mit (dessen) Aufstellung — neben dem *ius civile* und *honorarium* (ist) das Römertum in seine volle Ehre eingesetzt« (S. 8). »In dem *ius extraordinarium* ward sich für das Privatrecht Rom seiner Aufgabe bewußt, Ordner und Hort nicht mehr bloß eines nationalen Kulturkreises, sondern einer ganzen Kulturwelt zu sein«. »Der römische *miles* und der römische *servus* dieser Zeit sind die beiden Häupter, welche den neuen erweiterten Horizont markieren« (S. 9). Bei genauerer Betrachtung stelle sich zu dem privatrechtlichen *ius extraordinarium* auch im *ius publicum* der Römer ein Seitenstück dar. »Was der *filiusfamilias miles* neben dem *paterfamilias*, das war der *Imperator* neben dem senatorisch-republikanischen System« (S. 11). — Uebrigens erklärt der Verf. in der Schlußbetrachtung ausdrücklich, er »habe überhaupt nichts Neues

sagen wollen, vielmehr im Wesentlichen nur in (seinen) Exkursen über römisches Recht Gesagtes wiederholt«, indem er eine Anzahl jener Exkurse weiter entwickelt und in Zusammenhang gestellt habe (S. 389).

Die erste Abhandlung (S. 12—244. §§ 4—50) gibt im I. Kapitel (S. 12—35 §§ 4—8) »die Geschichte der Obligatio«.

Das II. Kapitel (S. 35—55 §§ 9—12) stellt »die Verbreitung der Obligatio« dar, d. h. die obligatorischen Elemente auf dem Boden des Sachenrechts, des Familien- und Erbrechts, in den übrigen Rechtsgebieten, nämlich im Civilproceß, Strafrecht, Polizei- und Sakralwesen, sowie im Staatsrecht, endlich »die Obligatio aus angeborenen Rechten«. »Die Obligatio ist die juristische Gestalt par excellence. Sie ist eine höhere Art von Rechten, die den Römern nationalste und vollkommenste Form rechtlicher Herrschaft. Ihr gegenüber erscheint das Sachenrecht niedriger, schwerfälliger, irdischer; man kann sagen: dieses ist das Erdgeschoß im Aufbau des Privatrechts, die Obligatio aber erhebt sich über ihm und bildet gleichsam den bel étage, d. h. das obere Stockwerk, welches freiere, sonnigere, mannichfaltigere Räume und Fächer enthält und einen weiteren Aus- und Umblick gewährt« (S. 54).

Kapitel III (S. 56—89 §§ 13—20) behandelt »Obligatio und Anspruch«. Der Verf. unterscheidet (S. 69) Ausübung, Geltendmachung, Verfolgung der Rechte als drei Begriffsstufen: Ausübung nennt er jeden Gebrauch der Macht, welche den Inhalt des Rechts bildet, auch einen dispositiven Akt, d. h. einen solchen, bei welchem nicht Dritte als Verpflichtete in Frage kommen, z. B. Einräumung eines dinglichen Rechtes seitens des Eigentümers, Abtretung des Eigentums, Dereliktion; — Geltendmachung ist »diejenige Machtäußerung nach Außen, welcher eine fremde Pflicht korrespondiert, also welche auf einen fremden Willen als rechtlich gebundenen hinüberwirkt, ein fremdes Thun oder Leisten zum Zweck hat,« also nur die contradiktorische Ausübung, geschehe sie außergerichtlich oder gerichtlich; — Verfolgung (der Rechte) endlich die gerichtliche Geltendmachung und zwar sowohl offensive (Klage) als defensive (Einrede). Auf das ganze Gebiet der Geltendmachung bezieht er den Anspruchsbegriff, Anspruch ist ihm das Recht im Zustande der Geltendmachung. Insofern decken sich ihm Anspruch und actio. Während jedoch einerseits ihm in dem letzteren Ausdrucke Windscheid die gerichtliche Geltendmachung zu sehr zu accentuieren scheint, weist er anderseits darauf hin, daß actio oft auch das Recht, bez. die Obligatio selbst, samt dem gegenwärtigen oder zukünftigen Anspruche, bedeute, nicht minder aber solche Rechte, welche

gar keinen Anspruch aus sich erzeugen, wie z. B. das Statusrecht, und ferner sehr oft geradezu und bloß das Recht, bez. den Anspruch im Zustande der gerichtlichen Geltendmachung, m. a. W. die Klage und das Proceßverfahren; ja endlich oft auch den Angriff vor Gericht im Unterschied von der Verteidigung (*actio-exceptio*). In jedem Civilprocesse, welcher nicht auf Präjudicialklage beruhe, spitze sich das geltendgemachte Recht notwendig in einem Ansprüche zu, welcher spätestens in der *condemnatio* zu Tage trete. Im Hinstreben des Processes auf die letztere nehme das geltendgemachte Recht die Form einer *Obligatio* an, werde einer solchen ähnlich. Der Anspruch sei die dem Gegner zugekehrte Seite des Rechtes, welche diesen zu entsprechendem Thun oder Verhalten aufrufen solle. Dingliche Ansprüche seien nicht vor der Rechtsverletzung, obligatorische nicht vor Verfall der Schuld da. Von einem betagten oder bedingten Anspruch sollte man gar nicht reden, sondern nur von einem gegenwärtigen und einem zukünftigen (S. 80). Zur Anwendung komme der Anspruchsbegriff vor allem da, wo ein Geltendmachungsakt in Frage ist, also beim Mahnen, Klagen, Excipieren, dem Verlangen nach Aufrechnung. Ferner lassen sich die *venditio ususfructus*, die *cessio nominis*, die Schuldübernahme, auch die Erbschaftsrestitution *ex Scto Trebelliano* unter den Gesichtspunkt des Anspruchs stellen, nur müsse für alle diese Fälle hinzugefügt werden, daß *actio* die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung begreife; und für *Cession* und Schuldübernahme vor Verfall der Schuld sei zu beachten, daß sie zukünftige Ansprüche zum Gegenstande haben (S. 82). Ueberall, wo es sich um Geltendmachung des s. g. Interesse handelt, stehe nicht eigentlich das Recht, sondern der Anspruch in Frage, denn das Recht könne und müsse entschieden sein, bevor das Interesse in Frage gezogen werde, und die rechtlichen Grundsätze vom Interesse beziehen sich auf die Frage, ob ein Anspruch und wie hoch er begründet sei (S. 83). Auch für den Vergleich (*transactio*) habe der Anspruchsbegriff Wert. Regelmäßig handle es sich beim Vergleich nicht um Rechte, sondern Ansprüche (S. 83 f.). Endlich sei das Institut der Verjährung mit dem Anspruchsbegriff in Zusammenhang zu bringen, m. a. W. die Verjährung sei eine Frage der Geltendmachung, sie nehme nicht eigentlich das Recht selbst, sondern die *actio*; und sofern es bei der *Obligatio* anders sei, beruhe dies auf positivem Rechte, nach welchem aus Zweckmäßigkeit die Verjährung dem Schuldner eine *perpetua exceptio* gebe (S. 84). Sollte es aber nicht vielmehr dem auf ihrem Zwecke beruhenden eigensten Wesen der Verjährung entsprechen, daß ein Forderungsrecht, dessen Klage ver-

jährt ist, auch sonst auf keine Weise (abgesehen von dem etwa noch nicht verjährten Pfandrechte) wider den Willen des Schuldners geltend gemacht werden kann? — Aus dem aufgestellten Anspruchsbegriffe erhelle der Wert des *certum* für die römische *condictio*: die *intentio* sei eine *certa*, wo aus ihr sofort und unmittelbar sich die *condemnatio* ergebe, m. a. W., wo Recht und Anspruch sich decken. *Incertum* dagegen habe vorgelegen, wenn nach Entscheidung des Rechts der Richter zwecks der *condemnatio* noch Inhalt und Umfang des Anspruchs zu ermitteln hatte (S. 85 f.) Vergriffen ist übrigens als Beispiel eines modernen Falles, wo der Inhalt des Rechts mit dem Inhalt des Anspruchs sich deckt, die *vindictio*, welche einfach auf Herausgabe der Sache geht. — Wie Anspruch und Klagrecht nicht identische Begriffe seien, weil der Anspruch auch außergerichtlich und innerhalb des Processes auch *exceptivisch* geltend gemacht werden könne, so gebe es auch Ansprüche, welchen kein Klagrecht zur Seite stehe, nämlich die *Naturalobligationen*, die schon deshalb nicht mit Windscheid für etwas »durchaus Anomales und Exceptionelles« gehalten werden dürften, weil sie bei den Römern einen großen Raum im praktischen Leben eingenommen haben, insbesondere in den zahlreichen *Peculienverhältnissen* der Haussöhne und Sklaven, — noch weniger aber, wenn man mit dem Verf. annehme, daß ihr Begriff in dem durch Ulpian vollendeten Systeme des *ius naturale* eine breite dogmatische Grundlage habe (S. 86). Als Geltendmachung eines Anspruchs lasse sich auch die Ausübung des *ius retentionis* auffassen; und wo die *Obligatio* nur in Gestalt des *ius retentionis* geltend gemacht werden könne, da nehmen die Quellen nicht einmal eine *Naturalobligation* an; in der That liege ein auf irgend welchem Rechte, einer *Obligatio* in ganz beschränktem Sinne, begründeter Anspruch vor, welcher *retentionsweis* zur Geltung komme (S. 87). Im Widerspruche zu dieser allerdings durchaus herrschenden Ansicht muß Berichterstatter umgekehrt den Fall des *Retentionsrechts* ohne begleitendes Klagrecht für die wirksamste Art der *Naturalobligationen* halten; außer dem unlängbar besonders kräftigen Mittel der *Retention* kommen für sie alle übrigen Wege zur Ausübung einer klaglosen Forderung in Betracht: die Befriedigung des Anspruchs kann lediglich als *Schuldtilgung* behandelt werden; das zu jenem Zwecke Geleistete unterliegt nicht der *condictio indebiti*; der Anspruch bietet eine geeignete Grundlage für *Constitutum*, *Bürgschaft*, *Pfandrecht*, *Novation*; der Berechtigte wird ihn unter seinen *Activa*, derjenige, gegen welchen er geht, unter seinen *Passiva* zu inventarisieren haben; es kommt dazu, daß im Laufe des Processes die *Retention* sich auch

heute noch nicht selten in eine Kompensation verwandelt. Der Umstand, daß die uns überlieferten Bruchstücke der römischen Rechtsaufzeichnungen unsern Anspruch nicht *naturalis obligatio* nennen, ist völlig gleichgültig gegenüber dem unzweifelhaften Wesen desselben. — Sodann gebe es Ansprüche, welche zwar klagweis auftreten können, aber nicht in selbständiger Klage, sondern nur als Anhang zu einem selbständigen *Petitum*, z. B. die *usurae officio iudicis praestandae* und die nicht konsumierten Früchte in der Hand des *bonae fidei possessor*. Solche Ansprüche müssen auf ein latentes Recht zurückgeführt werden, *Obligatio* in einem ganz beschränkten Sinne, *aequitatis vinculum* (S. 87 f.). Anspruch und Klagrecht, welches letztere bei den Präjudicialklagen ohne Anspruch vorkomme, leiten sich beide real aus dem Recht ab; sie seien das geltend zu machende Recht selbst in seiner gegen den Verpflichteten gerichteten Kraftäußerung inmitten der staatlichen Ordnung und (besser wohl: bezw.) im Einwirken auf die Organe des Staatsschutzes. Doch könne der Staat seine Hülfe noch im Exekutionsstadium versagen, indem er gewisse Sachen des Beklagten von der Pfändung eximiere: hier liegen Ansprüche mit beschränkter Vollstreckbarkeit vor (S. 88).

Kap. IV (S. 90—125 §§ 21—27) beschäftigt sich mit der »Struktur der *Obligatio*«. Gehe man, um zu dieser zu gelangen, von der römischen Proceßformel aus, so erblicke man in dem Gegenstücke zur *petitorischen intentio* »*rem Titii esse*«, welche Subjekt und Objekt des Rechtes und rechtliche Abhängigkeit des einen von dem andern ausdrücke, nämlich in der *obligatorischen intentio* »*Negidium Aulo dare (facere) oportet*«, ebenfalls das Subjekt des Rechtes, nicht minder aber auch in der daneben genannten Person das Objekt, um welches es sich bei der *Obligatio* handle, und in dem *dare oportet* die Art der Gebundenheit, d. h. der Objektqualität eben dieser Person. Zu dem gleichen Ergebnisse gelange man vom dogmatischen Ausgangspunkte. Ein subjektives Recht sei Macht; die Macht aber als reale Existenz müsse sich an einem Objekte erweisen. *Obligatio* sei die Macht, auf einen fremden Willen, welcher zu einem dem Gläubiger wertvollen Erfolge diesem gebunden sei, rechtlich bestimmend einzuwirken. S. 96 ff. Verf. unterscheidet nunmehr an der *Obligatio* drei Momente: das *Obligationsobjekt*, den *Obligationsinhalt*, den *Leistungsgegenstand* (S. 99.).

Das *Obligationsobjekt* haben wir nach ihm in der Welt des lebendigen menschlichen Willens zu suchen. »Der menschliche Wille ist eine Realität«; »das zeigt sich — auch darin,

daß er als andauernder Zustand der Selbstbestimmung im eignen, wie im fremden Interesse auftreten kann. Ein solcher konstanter Selbstbestimmungszustand zeigt sich im Schuldner. Derselbe empfindet die Schuld als eine Fessel, welche ihn gebunden hält« (S. 100) — »Die Fessel kann ihm so lästig — werden, daß er — vielleicht zum Aeußersten, zum Selbstmord schreitet, um — nicht die Last von der Seele, sondern — die Seele von der Last zu trennen. Beweis genug, daß nicht bloß ein Gedanke, sondern eine Realität vorhanden ist« (S. 101). »Die Obligatio eine Herrschaft des Willens über den Willen, des Wollenden über den Wollenden« (das.). »Wie scharf umrissen steht (den) Gebilden (des germanischen Begriffs der »Schuld«) gegenüber die römisch geborene Obligatio mit ihrer Concentrierung auf einen festen Punkt in der Willenssphäre des Schuldners, dessen Persönlichkeit im Uebrigen intakt bleibt, und dessen Freiheit gewahrt ist so gewiß, wie die Herausnahme eines Punktes aus der Unendlichkeit die Unendlichkeit nicht aufhebt. Dieser Punkt ist der dem Gläubigerwillen unterworfenen Schuldnerwille, das Rechtsobjekt der Obligatio«. — Der »Gläubiger ist berechtigt, an diesem Punkte den Schuldner zu halten« u. s. w. (S. 102). Sollte aber hieraus nicht unabweislich folgen, daß eine Obligation nicht vorhanden sei, so lange dem Gläubiger nicht als gegenwärtig ein Mittel zu gebote steht, auf den indolenten oder gar widerstrebenden Willen des Schuldners bestimmend einzuwirken? oder wäre ein Verhältnis, welchem, sei es zur Zeit, wie der betagten, der bedingten Obligation, oder gar dauernd, wie der Naturalobligation, jedes derartige Mittel gebriecht, füglich noch als »Macht«, als »Herrschaft über den Willen des Schuldners« zu bezeichnen? Denn die Möglichkeit, auch solche Obligationen zu cedieren, zu novieren u. s. w., enthält doch nimmer eine solche Herrschaft: entweder erfordert sie einen Willen des Schuldners überhaupt nicht, oder, sie setzt ihn, wo sie ihn erfordert, wie z. B. beim *constitutum debiti proprii*, als durchaus spontanen voraus. Nicht einmal die Anfechtung einer Rechtshandlung wegen Verkürzung steht einem derartigen Gläubiger zu: der bloß naturaliter berechnete hat sie nie, der Gläubiger sub die nur, nachdem der gegen den Schuldner eröffnete Konkurs seine Forderung zur unbefristeten umgestaltet hat. Dieser Einwurf wird nicht im geringsten dadurch beseitigt, daß der Verf. sehr nachdrücklich als vermeintliche Kehrseite jener Herrschaft des Gläubigers über den Willen des Schuldners das »Wollenmüssen« des letztern, die für ihn vorhandene rechtliche *necessitas* hervorhebt: bevor nicht der Gläubiger infolge der »Willensbindung« des Schuldners einen »Anspruch«, d. h. ein Mittel hat, seine Forderung geltend zu machen, hat er

eine Macht, eine Herrschaft über den Schuldnerwillen nicht; jene *necessitas* kann ohne diese Macht des Gläubigers vorhanden sein.

Obligationseinhalt nennt Verf. das Moment, wodurch der von ihm als Obligationsobjekt bezeichnete Wille des Schuldners »individuell erkennbar, gleichsam greifbar, und das Verschwimmen in dem unterschiedslosen Element des Willens verhütet wird« (S. 107). Jenes Moment »muß sinnliche Merkmale an sich tragen, denn nur dadurch kann es individualisierende Kraft haben. Wie aber tritt der Schuldnerwille, welcher gebunden sein soll, in die Sinnlichkeit? Im Augenblick der Entstehung der Obligatio; da auf alle Fälle. In ihrem Entstehungsgrund, in der Ursprungsthatsache also individualisiert sich die Obligatio« (S. 107). »Diese Ursprungs- oder Generativbestimmtheit« heißt für den Verf. der Obligationseinhalt, »weil der Schuldwille im Augenblick der Obligierung sich mit ihm erfüllt oder sich zu seinem Träger macht« (S. 107). Wie Verf. behauptet, aber mittels der dafür beigebrachten Quellenaussprüche schwerlich erweist, hätten die Römer dafür die Ausdrücke: *causa*, *debitum*, *pecunia*, *obligatio* gebraucht.

Das Leistungsobjekt gehört nach dem Verf. S. 113 »nur äußerlich zur Obligatio und hat nur für deren Erfüllung Wert. Es ist das Medium der Erfüllung; es ist die Form, welche die Obligatio in einem einzigen Augenblicke, im Augenblicke der Erfüllung annimmt; es ist der Aufwand, welchen der Schuldner behufs seiner Lösung oder Entlastung macht, und welcher mehr oder weniger von seiner Willkühr, vom Zufall, von für die Obligatio unwesentlichen Umständen abhängig ist. Sehr oft freilich sind Willkühr und Zufall dabei in sehr enge Grenzen eingehegt, so namentlich, wenn die Obligatio auf *dare certam rem* geht. Hier decken sich äußerlich Obligationseinhalt und Leistungsobjekt, und daher ist es erklärlich, daß die Quellen für das Leistungsobjekt Ausdrücke haben, welche an die Bezeichnung des Obligationseinhalts anklingen«.

Die dem Wesen der Obligatio entsprechende Art der Zwangsvollstreckung erblickt Verf. in einem Wege der Erzwingung des Schuldnerwillens, wie ihn das altrömische Recht ausschließlich in der Personalexekution, das Recht seit der *lex Poetelia* in erster Linie in der Exekution an den *universa bona* des Schuldners kannte. Außerdem sind noch verschiedene, zum Teil schon der römischen Rechtsordnung, zum Teil dem modernen Proceß bekannte, Mittel denkbar, »welche darauf abzielen, die *necessitas faciendi* praktisch zu verwirklichen und den entgegengesetzten Naturwillen des Schuldners rechtlich zu überwinden« (S. 119). Die s. g. *Special* exekution dagegen »greift mit Umgehung der Person des Schuldners

unmittelbar in dessen Vermögen, — um nicht zu sagen: in seine Tasche — und holt ein einzelnes Exekutionsobjekt, welches für den Gläubiger mit Beschlag belegt, versiegelt, sequestriert, abgepfändet, in Gerichtsaufsicht genommen, verkauft wird«. Diese Maßregel, in welche sich die Römer erst während der Kaiserzeit fanden, »fällt aus dem Rahmen des *ius ordinarium* und gehört in das System des *ius extraordinarium*« (das.). »Der Befriedigungszweck tritt hier in erste Linie«. »Die Herrschaft über die Person ist damit im letzten Zipfelchen preisgegeben, und aller Accent auf den ökonomischen, durch Geld repräsentablen Wert gelegt. Hentzutage ist das der herrschende Gesichtspunkt. Der persönliche Ehrenpunkt tritt zurück, die Forderungsfrage ist eine Geldfrage« (S. 120). Aber war nicht im Formularproceſſe die *condemnatio*, ohne welche hier Zwangsvollstreckung niemals eintreten konnte, stets und notwendig auf Geld gerichtet? War mithin nicht in der klassischen Zeit des römischen Rechtes eine gerichtlich geltend gemachte Obligation, sofern der Schuldner es zur Verurteilung kommen ließ, in viel entschiedenerem Sinne auf eine reine Geldfrage gestellt, als bei uns? ja, nach der Ansicht der Proculeianer eine *obligatio stricta* so sehr, daß selbst die Erfüllung der ursprünglichen Verpflichtung nach der *Litiscontestatio* die *condemnatio pecuniaria* nicht mehr abzuwenden vermochte?

Kap. V »Einige Configurationen der *Obligatio*« (S. 125—186 §§ 28—40) erörtert *Novation* und *Korrealität*, deren innere Verwandtschaft Verf. in dem Momente der »Identität des Obligationinhalts« für die bei beiden Instituten, dort *successiv*, hier *simultan*, vorhandene »Mehrheit der Obligationen« erblickt (S. 126).

»Die *Novation* ist nicht eine besondere Art der Begründungen, sondern der Aufhebungen von Obligationen« (S. 130). Ihr »juristisch Charakteristisches tritt hervor, wenn wir (sie) als eine besondere Aufhebungsart ins Auge fassen. Warum? Weil hier von den Römern angenommen wurde, daß die *prior obligatio ipso iure* untergehe, ohne daß ein solenner *actus contrarius* (*acceptilatio*) oder wirkliche *solutio* stattfindet. Das war im römischen System etwas Besonderes« (S. 131). »Aber warum entscheidet die neue *Obligatio* durch ihr bloßes Dasein das Nichtdasein der alten *Obligatio*?« — »Die innere Berechtigung kann doch unmöglich in etwas Anderem liegen, als daß durch Entnahme des Stoffs der alten in die neue *Obligatio* jene entseelt wird und stirbt«. — »Der Begründungswille schafft aus der alten eine neue *Obligatio*, nimmt in der That eine Verwandlung vor und thut das, was nicht bloß in dem Worte *novatio* (oder in der Wendung *obligationem mutare* (fr. 45 § 1

mand. (17, 1) cf. Berichtigungen und Zusätze) ausgedrückt, sondern auch in der bekannten Legaldefinition (fr. 1 de nov. 46, 2) desselben mit drastischer und unmissverständlicher Handgreiflichkeit dargelegt wird« —: »das prius debitum wird in die neue Obligatio transfundiert und transferiert, wie aus einem Gefäß in das andere, und jenes schrumpft damit in Nichts zusammen, einem Ballon vergleichbar, welchem der Luftinhalt ausgepumpt ist. Weil der alten Obligatio ihre causa geraubt ist, um sie für die neue zu verwenden, darum bewirkt der Novationswille die Tilgung der alten Obligatio, und deckt die Form des Begründungswillens zugleich den unsolennen Tilgungswillen, so daß er civilrechtlich wirken kann« (S. 132). »Freilich«, fährt Verf. S. 133 fort, »ist der Vorgang, welcher von mir als Verwendung bezeichnet wurde, kein einfacher, denn es läßt sich eine causa nicht ohne Weiteres übertragen, weil jede Obligatio ihre causa hat, aber sie läßt sich in der Weise ein- und umschmelzen, daß sie in die neue formale causa aufgenommen wird und in dieser fortwirkt«. Stellen wir statt des bei seiner Mehrdeutigkeit immerhin leicht verwirrenden Ausdrucks »causa« den im Sinne des Verf.s hier gleich bedeutenden »Obligationsinhalt« (S. 116) oder noch bezeichnender den Ausdruck »Ursprungs- oder Generativbestimmtheit« (S. 108) der Obligatio ein, so würde danach also unter Novation »die Ein- und Umschmelzung der Ursprungs- oder Generativbestimmtheit einer alten Obligatio in diejenige einer neuen Obligatio« zu denken sein. Ob und wie weit damit Anderen der Novationshergang anschaulich gemacht wird, muß selbstverständlich dahin gestellt bleiben; der Berichterstatter darf aber vielleicht auf gütige Nachsicht hoffen, wenn er offen bekennt, daß ihm dafür das Verständnis gebricht. Hält er nämlich an der platten Thatsache fest, daß »eine Obligatio völlig bestimmt (erscheint) durch die Personen des Gläubigers und des Schuldners, durch die Leistung (= Leistungsobjekt) und den Entstehungsgrund« (Mitteis, die Individualisierung der Obligatio S. 5), so dünkt ihn schon der einfachste Fall der Novation, nämlich die Novation unter den Subjekten der alten Obligatio mit Beibehaltung des ursprünglichen Leistungsobjektes, einen unlöslichen Widerspruch gegen jene Begriffsbestimmung zu enthalten, weil die neue Obligatio notwendig einen andern Entstehungsgrund hat, als die alte, und damit eben eine andere »Ursprungs- oder Generativbestimmtheit«. Vollends aber eine Novation mit Wechsel der Subjekte, des Leistungsobjektes! Sollte es also inzwischen nicht geratener sein, die hausbackene Begriffsbestimmung der Novation beizubehalten, wonach sie die Aufhebung einer Obligatio durch Begründung einer neuen ist? — Verf.

sagt weiter: »Nur ein abstrakter Kontrahierungsakt ist vermögend, eine alte causa herüberzunehmen und gleichsam aufzufangen (vgl. auch § 30 S. 134 ff.); unzweifelhaft ist das die Vorstellung Ulpian's in der Legaldefinition«. Berichterstatter will nicht betonen, daß er von jener Vorstellung in dieser Definition nicht die blasseste Spur erblickt; um so mehr aber muß er das Bedenken erheben, ob nicht die These des Verf.s auf einer Verwechselung beruhe. Die causa der neuen Obligation im üblichen Sinne, die causa novandi, ist eine besondere Anwendung der causa solutionis. Es versteht sich daher ganz von selbst, daß diese causa nicht verwirklicht werden kann mittels einer solchen materiell individualisierten Obligation, deren causa eine andere ist als die solutionis causa, z. B. mittels einer obligatio venditi, locati u. s. w. Aber auch eine derartige materiell individualisierte Obligation ist zur Novation nicht geeignet, deren causa zwar die causa solutionis ist, aber die causa solutionis einer erst durch Eingehung dieser Obligation re, z. B. durch Empfang eines Darlehns, begründeten Schuld. Dagegen steht begriffsmäßig nichts im Wege, eine materiell individualisierte Obligation gerade auf die causa solutionis einer bereits anderswie entstandenen Schuld zu gründen. Freilich hat das römische Civilrecht dies nicht gethan: es gibt keinen Konsensualkontrakt solchen Inhalts. Wohl aber hat das, honorarische, constitutum debiti eben jene causa solutionis. Und wenn dasselbe da, wo es in der Absicht eingegangen worden, daß aus der alten Obligation nicht mehr geklagt werden soll, diese alte Obligation nicht ipso iure, sondern nur ope exceptionis pacti de non petendo unwirksam machte (S. 137 f.), so folgt das nicht so wohl aus der »diskreten« Natur der obligatio ex constituto, als vielmehr aus ihrer honorarischen Natur, wie Verf. selbst S. 160 unter III ganz unbefangen ausspricht. Auch kann unser Schuldner iussu nostro gegenüber einem Dritten eine auf einen spezifischen Zweck gerichtete einseitige Verpflichtung recht füglich ex causa nobis solvendi übernehmen; und in dieser Weise war auch dem ius civile die Novation durch materiell individualisiertes Geschäft nicht völlig fremd, nämlich in der dotis dictio seitens des debitor delegatus der Frau. Es sollte darnach nicht bezweifelt werden, daß heute die Novation auch durch formlosen Schuldvertrag geschehen kann: dieses ist alsdann eben kein abstrakter, sondern ein kraft der causa solutionis prioris debiti materiell charakterisierter, nicht, wie Verf. S. 139 sagt, ein bezugnehmender Formalakt.

Das Rätsel der Korrealobligation meint Verf. mit der Formel gelöst zu haben: »Mehrheit der Obligationen, Identität des Inhalts (in seinem Sinne natürlich); das die Obligationen einende Band ist

der allen gemeinsame Obligationsinhalt« (S. 153); d. h. »die Ursprungs- oder Generativbestimmtheit« (S. 108). Wie sich freilich die Verschiedenheit der Obligationssubjekte mit dieser identischen Generativbestimmtheit vertrage, das wird nicht gesagt. — Es werden nun neun »grundlegende« Quellenaussprüche mitgeteilt, »auf welche das System der Correalobligation wissenschaftlich zu gründen ist« (S. 156). Mit einer einzigen Ausnahme werde in allen diesen Stellen »die solutio als maßgebender Gesichtspunkt, als prototypischer Aufhebungsgrund angeführt«. Die Rolle, welche die solutio und zwar speciell für die Korrealobligation spielt, wird darauf nicht bloß dogmatisch, sondern historisch aufzufassen gesucht. Vorweg wird dabei die Meinung abgewiesen, es strebe die Obligatio nach Tilgung; »denn es ist ein Mißgedanke, als Zweck einer lebendigen Potenz Tod oder Selbstmord hinzustellen« (S. 157). Es verhält sich vielmehr folgendermaßen. Ursprünglich verlangten die Römer zur Tilgung einer Obligatio einen contrarius actus. Für die bonae fidei contractus des spätern Civilrechts entsprach der mutuus dissensus diesem Princip, aber es kam der Erfüllungs- oder Zahlungsakt hinzu, »denn dieser, indem er sich aus Hingabe und Annahme zusammensetzt, enthält ja zugleich die übereinstimmende Absicht der Lösung des Obligationsnexus« (S. 158). Der praktische oder teleologische Gesichtspunkt der Erfüllung trat somit an die Stelle des logischen oder konstruktiven Gesichtspunktes des Kontraraktes; und dieser Gedanke kam dann auch zur Herrschaft über die Obligationen ex stipulatu. Auch ihnen gegenüber erklärt man die Zahlung (numeratio) als Lösung (solutio); solutio erhielt den Sinn der Zahlung oder Erfüllung. »Man nannte die Wirkung statt der Ursache, und konnte endlich von da aus leicht den letzten Schritt thun, daß man den natürlichen Erfüllungsakt als den wichtigsten und darum vorbildlichen, normalen Tilgungsvorgang hinstellte« (S. 159). In diesem Sinne drücke es Paulus aus, »daß solutio zwar speciell die naturale Erfüllung bedeute, aber dann auch alle den Obligationsinhalt treffenden Tilgungsgründe begreife, wenn er sagt: Solutionis verbum pertinet ad omnem liberationem quoquo modo factam, magisque ad substantiam obligationis refertur, quam ad nummorum solutionem« (das.). Worauf aber gründet sich die Befugnis, der Ausdruck »substantia obligationis«, der m. W. nichts weiter bedeutet als »Bestand der Obligation« durch »Obligationsinhalt« im Sinne des Verf.s wiederzugeben? Für ihn versteht es sich von selbst; und indem er sodann erklärt, daß acceptilatio und novatio sich unbestreitbar auf die Substanz, den Obligationsinhalt beziehen, so ergibt sich ihm weiter,

daß sie als *Solutionsurrogate* den *Gesamt nexus* der *Korrealobligation* aufheben. Entsprechend verhält es sich mit dem *abändernden constitutum* und dem *iusiurandum liberatorium de ipso contractu et de re*: sie ergreifen »den *Obligationsinhalt*« (= *Ursprungs- oder Generativbestimmtheit* der *Obligatio*) und erledigen denselben. Wie sie das bewerkstelligen, bleibt freilich dem Bericht-erstatter gerade so unverständlich, wie bei der *Novation*; verständlich dagegen ist es ihm, daß alle diese *Tilgungsgründe* den Bestand, das *Dasein* des *Obligationsverhältnisses* (im Gegensatz zu der *Verpflichtung* oder *Berechtigung* einer bestimmten Person daraus) betreffen. Hinsichtlich der *Litiskontestation* zweifelt Verf. (S. 162) nicht, daß den römischen Juristen der klassischen Zeit die *Vergleichung* derselben mit der *solutio* ganz vertraut war. »Ihren tieferen Grund hat diese *Solutionsartigkeit* und *Solutionswirkung* der *Litiskontestation* darin, daß sie die *res in litem deducta* ergreift und der *ursprünglichen obligatio* entzieht«. Bei Erörterung des Erfordernisses der *eadem res* begegnet S. 163 beiläufig das Versehen, daß die in l. 22 D. de exc. rei iud. 44, 2 erwähnte *personarum mutatio* bei den Klagen gegen die Erben des *Depositars* auf die »*erbrechtliche Geteiltheit* der *nomina hereditaria*« zurückgeführt wird, während doch die *obligatio depositi* als *unteilbare* ungeteilt auf sämtliche Erben des *Despositars* übergeht. — Die *confusio* endlich sei nach l. 71 D. de fideiuss. 46, 1 bald der *solutio* vergleichbar, bald nicht (S. 164 f.). — In gewissen Fällen haben die Römer die *Selbständigkeit* der durch *eadem pecunia* verbundenen *Obligationen* noch gesteigert, indem sie nicht alle *Konsequenzen* aus der *Identität* der *pecunia* (*res*) zogen, sondern den Gläubiger gegen die *nachteilige Wirkung* der mit dem einen *Schuldner* *kontestierten lis* in *Schutz* nahmen durch *Aufstellung* des Satzes: *reus non litiskontestatione, sed solutione liberatur*. Dieser Satz habe für solche Fälle gegolten, wo die *Billigkeit* eine *Ausnahme* von der *strengen Konsequenz* empfahl: wenn die *Solidarschuld* auf *dolus* oder *culpa* beruhte (S. 168 ff.). Wie aber war es, wenn mehrere *unabhängig* von einander die *Garantie* für die *nämliche Gefahr* übernommen hatten? (vgl. S. 129 zu N. 10) eine Frage, welche auch *Mitteis a. a. O.* S. 67 unbeantwortet läßt. — Der Verf. führt schließlich aus, daß für die *Gegenwart* der *Unterschied* zwischen *Korrealität* und *einfacher Solidarität* den *Boden* verloren habe, und nur noch *aequitatis* oder *utilitatis ratione* für einzelne *Anwendungsfälle* etwa diese oder jene *Ausnahme* im Einzelnen durch *positive Rechtsvorschriften* beliebt worden sei (S. 186). Auf diese *Betrachtung* näher einzugehn, mangelt hier der *Raum*. Doch mag Bericht-

statter nicht unterlassen, auch jetzt, wie schon bei einer frühern Veranlassung in diesen Blättern (1883 Stück 25. 26 S. 924 f.), auf die große praktische Bedeutung hinzuweisen, welche der s. E. nach l. 18 D. de duob. rei 45, 2 bei Korrealschuldnern aus Vertrag eintretenden Haftung für die Widerrechtlichkeiten des Correatus zukommt. Nur freilich darf dieselbe nicht auf das Wesen der Korrealverbindlichkeit zurückgeführt werden, sondern darauf, daß jeder Correatus durch seinen Vertrag die Haftung für den andern übernimmt (cf. Mitteis a. a. O. S. 95 Anm. 111). Bei correati debendi aus Legat findet sie also nicht statt.

Kap. VI (S. 186—206 §§ 41—44) betrifft die extraordinäre Obligatio. Auch die Obligatio hatte laut der Ausführungen des Verfs. teil an dem allmählichen Umschwunge, welcher während der Kaiserzeit in der wirtschaftlichen Wertschätzung und humanitären Behandlung der Sklaven stattfand. Wie das *ius gentium* schon längst Bürger und Peregrinen umschlang, so sei jetzt ein Rechtsboden Bedürfnis geworden, auf welchem auch der Sklav sich sicher, geschützt und anerkannt fühlen konnte. Als solcher Rechtsboden erscheine das *ius naturale* Ulpian's. In demselben sei gleichwohl nur ein Teil der neuen Lebensordnungen zusammengefaßt gewesen; viele andere Erscheinungen haben gleichfalls eine Placierung im System bedurft. Gemeinsam sei ihnen die Abweichung von der römischen Tradition, das Heraustreten aus dem Rahmen der Nationalanschauung, die Erhebung zu einem neuen Gesichtskreis. Habe man das Erzeugnis des römischen Geistes als *ordo iuris* bezeichnen, von einem *ordinarium ius* reden können, so habe sich das Neue als *extraordinarium ius* gegenüberstellen lassen. Das *naturale* und das *extraordinarium ius* sei der neuen Zeit als das ihr Entsprechende erschienen; man habe es als *novum ius* zusammengefaßt (S. 186 ff.). Nach dem letzten Aufflammen des nationalrömischen Geistes mit Trajan habe sich das *ius novum* seit Hadrian in rascherem Tempo zur Blüte entwickelt. In diesen Zusammenhang gehöre das *fideicommissum libertatis*, durch welches der Sklav Gläubiger eines römischen Bürgers habe werden und sein Recht gerichtlich geltend machen können. Es liege hier also eine *obligatio iure extraordinario* vor (S. 188 f.). Der Ausdruck »*libertas servo debetur*« freilich dürfte dies nach Ansicht des Berichterstatters ebenso wenig beweisen, als der bekannte Ausdruck »*servitus praedio debetur*« ein Forderungsrecht des herrschenden Grundstücks erweise. Auch der vom Setum Dasumianum (l. 51 § 6 D. de fideic. lib. 40, 5) gebrauchte Ausdruck »*oportet*« (*perinde habeatur, atque si, ut oportet, ex causa fideicommissi manumissus esset*) beweist nicht das Dasein eines Forderungsrechtes für den

Sklaven, sondern nur die Notwendigkeit der Freilassung für den Belasteten, genau das Nämliche, was Marcellus in l. 50 D. de R. N. 23, 2 »necessitas« nennt. Denn wenn schon beide Ausdrücke häufig für die obligatorische Verpflichtung vorkommen, so fehlt doch viel daran, daß sie nur diese bezeichnen können. Weiter stellt Verf. hierher die *redemptio suis nummis*, welche er ebenfalls als *obligatio iuris extraordinarii* zwischen *servus* und *emptor imaginarius* auffaßt (S. 190 f.). Beide Fälle zusammen nennt er wegen ihres Rechtsschutzes durch *cognitio extraordinaria* »*cognitionalis obligatio*«. Sofern aber die hierin erblickte Obligation nicht etwas spezifisch Anderes sein soll, als das, was man herkömmlich Obligation benennt, wie verträgt sie sich mit dem Satze Ulpian's (l. 9 § 2 D. de statulib. 40, 7): »*ea enim in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt, libertas autem pecunia lui non potest nec reparari potest. quae sententia mihi videtur vera*« —? (vgl. S. 123 zu N. 16). — Neben der *cognitionalis obligatio* stehe die technisch als *naturalis* bezeichnete, zwar als klaglose von geringerer Kraft als jene, aber thatsächlich von größerer Bedeutung. Hinsichtlich ihrer Anerkennung im römischen Rechte bleibt Verf. bei der schon früher (Excuse 2. Aufl. S. 373) von ihm verfochtenen Ansicht, dieselbe sei in der Republik noch nicht zum Bewußtsein der Juristen gekommen; vermutlich sei Labeo der Bahnbrecher gewesen. Allein neue Beweisgründe bringt er dafür nicht; und der früher von ihm in l. 40 § 3 D. de cond. 35, 1 angeführte und jetzt S. 201 einfach wiederholte ist, wie bereits Mandry Familiengüterrecht I S. 371, N. 4 bemerkt hat, völlig unkräftig: er beweist nichts weiter, als daß Servius den Ausdruck »*debere*« für eine *Naturschuld* des Herrn an den Sklaven nicht zuließ, — was um so weniger überraschen kann, als ja noch Ulpian ausspricht, daß *nec servus quicquam debere potest, nec servo potest deberi*, bei Sklavenobligationen vielmehr der Ausdruck nur abusiv gebraucht werde (l. 41 D. de pec. 15, 1 S. 198 nach N. 6), wie man überhaupt von *Naturschuld*nern nur *minus proprie*, nur *per abusionem* »*debere*« sage (l. 16 § 4 D. de fideiuss. 46, 1); und als er die *Naturläubiger* nicht *loco creditorum* rechnet (l. 10 D. de V. S. 50, 16, cf. Lenel ed. perp. S. 63 N. 19). Auf Tuberos bekannte Definition des *Peculium* dagegen, wonach am Wertbetrage dessen, was der Sklav *domini permissu separatim a rationibus dominicis* habet, abgesetzt werden muß, *si quid domini debetur* (l. 5 § 4 D. de pec. 15, 1), welcher Servius bereits hinzugefügt hat: *et si quid his debeatur, qui sunt in eius potestate, quoniam hoc quoque domino deberi nemo ambigit* (l. 9 § 3 eod. s. auch l. 17 1. f. eod.), läßt der Verf. sich gar nicht ein, wiewohl Man-

dry a. a. O. ihm sehr nachdrücklich die l. 9 § 3 cit. entgegengehalten hat (s. auch Pernice *Labeo* I S. 131 zu N. 74). Ganz willkürlich erscheint es, wenn der Ausdruck »*naturalis obligatio*« auf das *ius naturale* zurückgeführt wird als das den Römern mit den Sklaven gemeinsame Recht (S. 191 f.). Jedenfalls ist der Ausdruck »*naturalis cognatio*« dafür eine bedenkliche Stütze: bei ihm handelt es sich ja in der That um ein durch die natürliche Abstammung geknüpftes Band, wie gerade die vom Verf. S. 194 N. 9 mitgeteilte l. 4 D. si tab. test. null. 38, 6 (*Si naturales emancipati et adoptati iterum emancipati sunt, habent ius naturale liberorum, d. h. sie werden nunmehr, nachdem sie aus der fremden Agnatenfamilie ausgeschieden sind, wieder im ordo unde liberi berufen*) zeigt, wo der Ausdruck »*ius naturale liberorum*« sicher nicht bedeutet: »das natürliche Recht der Kinder«, sondern »das (prätorische) Recht der leiblichen liberi«. Vielmehr hätte die technische Bedeutung des Ausdrucks »*liberi naturales*« für Konkubinenkinder den Verf. darauf leiten sollen, daß die Römer von *naturale* im Gegensatze zu »*civile*« u. a. auch bei Forderungsverhältnissen da sprechen, wo die Rechtsordnung an einen Thatbestand zwar nicht die vollste denkbare Wirkung, immer aber doch eine gewisse Wirkung knüpft; so z. B. auch in derjenigen Bedeutung des Ausdrucks »*naturalis possessio*«, womit jeder zur *Usucapion* nicht geeignete Besitz gemeint ist (vgl. S. 195 N. 16). Wie erkünstelt, aus dem Grunde, weil das Konkubinat vorzüglich im Hinblick auf *libertinae* geregelt worden sei, im Begriffe der *progenies* »*naturalis*« einen indirekten Hinweis auf den Sklavenstand zu finden! oder in dem Ausspruche: in *contrahendis matrimoniis naturale ius et pudor inspiciendus est* (l. 14. § 2 D. de R. N. 23, 2), womit Paulus das Ebehindernis der *servilis cognatio* begründet, eine enge Beziehung des *nomen naturale* zu dem *status servitutis* zu erblicken! Ganz befangen in der Vorstellung, wonach der Ulpiansche Begriff des *ius naturale*, nämlich *quod natura omnia animalia docuit* (l. 1. § 3 D. de J. et J. 1, 1), mit dem Sklavenstande zusammenhängt, trägt Verf. nicht einmal Bedenken, die von Ulpian selbst gegebene Bestimmung des nämlichen Begriffes, dessen rechtliche Erfassung er S. 342 als »eine schöpferische That ersten Ranges und die großartigste Leistung der klassischen Jurisprudenz« hinstellt, dadurch erst für seine Meinung brauchbar zu machen, daß er ihre auf das Tierreich übergreifende Formulierung für eine ungeschickte oder lieber für eine traditionelle erklärt. Denn freilich paßt zu seiner Annahme das »*omnia animalia*« herzlich schlecht! Es ist zudem falsch, daß Ulpian das *ius naturale* als ein »Rechtsband« neben das *ius gentium* stelle. Allerdings ge-

hören zu den *animalia* neben den Tieren und den freien Menschen auch die Sklaven; allein aus dem Ausdrucke »*matrimonium*«, welchen Ulpian als Bezeichnung für die *maris ac feminae coniunctio* unter Menschen der ebenfalls unter dem *ius naturale* begriffenen *coniunctio maris et feminae* unter Tieren entgegenstellt, und wofür obendrein bei dauernder Geschlechtsverbindung von Sklaven bekanntlich *contubernium* gesagt wurde, — so wie aus der Bemerkung (l. 4 eod.): *iure naturali omnes liberi nascuntur*, und: *uno naturali nomine homines appellamur*, — ist doch noch ganz und gar nicht »deutlich«, daß der Jurist unter dem *ius naturale* eine jenseits des *ius gentium* liegende, »höhere, ideale und gleichsam übergeschichtliche Region« gemeint habe, welcher als einer rechtlichen Sklaven und Freie gemeinsam angehören (S. 195); vielmehr scheint hiernach das *ius naturale* nichts weiter zu sein, als der »Inbegriff derjenigen durch die *lex naturae* gebotenen Normen, welche die auf dem *appetitus* (d. h. den Menschen und Tieren gemeinsamen instinktiven Regungen) beruhenden gegenseitigen Beziehungen der beseelten physischen Geschöpfe regeln« (M. Voigt *ius nat.* I S. 291), — also ein für das positive Recht völlig unbrauchbarer Begriff. — Auch ganz abgesehen von des Verf. Deutung des *ius naturale*, erscheint mißglückt seine Erklärung der *naturalis obligatio* des Sklaven in l. 14 D. de O. et A. 44, 7 (S. 198 f.). Dieselbe beruht auf der Unterscheidung einer dreifachen Verpflichtungsfähigkeit, nämlich nach *ius civile*, nach *ius honorarium* und nach *ius naturale* im Sinne des Verf.s. Ulpian meine, daß sowohl nach Civil-, als nach Edictrecht Sklaven durch Delikt verpflichtungsfähig seien, was freilich nicht mit den Worten *naturalis obligatio* ausgedrückt zu werden pflege; auf dieser Verpflichtungsfähigkeit ruhe der Satz: *noxam caput sequitur*, sowie die positive Regel, daß der haftende Sklav nach seiner Freilassung verklagt werden könne. Die Fähigkeit des Sklaven zur kontraktlichen Verpflichtung und Berechtigung beruhe auf prätorischem Recht, daher könne hier von einer *civilis obligatio* nicht die Rede sein. Dann trete der Begriff der *naturalis obligatio* im Sinn der Kaiserzeit hinzu, und die *Naturalobligationen* folgen dem Sklaven auch in die Freiheit. Wie seltsam aber würde Ulpian verfahren sein, wenn er in seiner Darstellung die Möglichkeit der Verpflichtung nach *ius praetorium*, welche doch wesentliche Grundlage für das Verständnis seiner Erörterung bilden würde, mit völligem Still-schweigen übergangen hätte!

Kap. VII (S. 206—244 §§ 45—50) bringt unter der Ueberschrift: »Die *negociabile Skripturobligatio*« zuerst Betrachtungen über das Verhältnis von *Novation* und *Cession*. Gemeinsam ist danach bei-

den, daß sie den positiven Vermögenswert einer Obligation, das nomen, auf ein neues Subjekt übertragen können. Während aber die Novation die bisherige Obligation und mit derselben deren Accessionen opfert (abgesehen, wie wohl hinzugefügt werden müßte, von dem auf die neue Forderung kraft Vereinbarung übergehenden Pfandrechte), dafür jedoch auch die Einreden aus der Person des frühern Gläubigers beseitigt, läßt die Cession die Substanz der bisherigen Obligation mit deren Accessionen bestehen, aber auch mit den Einreden aus der Person des Cedenten. Dem Vorteile übrigens, welchen die Novation dem neuen Gläubiger dadurch gewährt, daß sie ihm eben ein neues, von den Einreden gegen den alten Gläubiger freies, Forderungsrecht verschafft, steht der Verkehrsanwendung der Novation sehr hinderlich das Erfordernis der Einwilligung des Schuldners gegenüber. Diese Unbequemlichkeit trifft die Cession nicht; bei ihr ist der Schuldner zur Passivität genötigt: auf Grund seiner Schuld an den Cedenten hat er jetzt dem Cessionar zu leisten. Hierin liegt keine Unbill gegen ihn, »denn sein Schuldverhältnis wird nicht eigentlich abgelöst vom bisherigen Forderungsberechtigten, die Obligatio dem Gläubiger nicht entfremdet. Noch immer ist sie dessen Obligatio, der Cessionar in der Geltendmachung sein Organ, sein Vertreter. Der Cessionar macht also im Grunde nicht seine, sondern des Cedenten Obligatio geltend«. Machte er die cedierte Forderung wirklich als seine Obligatio geltend: wie in aller Welt könnte es da gerechtfertigt werden, daß der Schuldner, wenn der Cessionar sein eigenes Recht geltend macht, auf die Person des Cedenten zurückgreift und Einreden aus dessen Person herholt?« »Wie könnte er das, wenn der Cedent kein rechtliches Verhältnis mehr zu seiner Obligatio hätte?« »Hier gibt es keine andere dogmatische Hülfe als die: entweder die Identität des Cessionars mit dem Cedenten zu fingieren — zu welcher Fiktion uns die Quellen aber nicht berechtigen —, oder den Gedanken einer abgeleiteten, abgezweigten Obligatio zu setzen. Die Cession ist eine obligatorische Veräußerung, aber nicht der dinglichen Singularsuccession adäquat, sondern eine konstitutive Translation, welche eher der Servitutenbestellung ähnlich genannt werden kann« (S. 209 f.). Diese Analogie ist sicherlich ganz verfehlt; denn einerseits begründen diejenigen Mängel am Rechte des Auctors, welche überhaupt die von ihm bestellte Servitut beeinflussen, unmittelbare Mängel dieser Servitut selbst, während es nach Ansicht des Verf.s hinsichtlich der abgezweigten Obligatio« des Cessionars sich umgekehrt verhalten soll; andererseits aber behält der Eigentümer, welcher seiner Sache eine Servitut auferlegt, zweifellos ein sehr reales Eigentumsrecht, während der Cedent, jedenfalls nach

der Denuntiation an den Cessus, von der cedierten Obligation höchstens den leeren Namen zurückbehält, aber kein irgendwie wirksames Forderungsrecht. Es ist deshalb unbegreiflich, wie das in Wahrheit untergegangene Forderungsrecht des Cedenten dazu dienen kann, in dessen »Vermögenssphäre« solche Exceptionen fort dauern zu lassen, welche keine weitere Bedeutung haben, als jenes, nunmehr in dieser Vermögenssphäre wirksam nicht mehr vorhandene, Forderungsrecht zu modificieren, z. B. die *exceptio pacti de non petendo*. Wenn aber Verf. behauptet, es sei der Cessionar nicht Singularsuccessor des Cedenten, vielmehr seine Forderung eine abgeleitete, welche aus der Stammobligatio des Cedenten die Normen ihrer Geltendmachung empfangt (S. 212), so hat er es nicht bloß unterlassen, selbst nur eine Andeutung darüber zu geben, wie er sich den Her gang dieses Normenempfangens vorstellt, durch welches gleichwohl die Eigenschaften der abgeleiteten Obligation als solcher nicht bestimmt sein sollen, — sondern er bringt auch statt eines Beweises für jenen angeblich klassischen Gedanken in der That nur eine rhetorische *petitio principii* vor. Oder wäre es wirklich etwas Mehreres, wenn er sagt, der Gedanke, daß die Exceptionen Anhängsel oder Qualitäten oder Mängel oder Gebrechen der Obligatio seien und als solche der Obligatio auch in dem neuen Subjekte anhafteten, schwebe ganz in der Luft, sei barbarisch (S. 212)? Dies ist doch wahrlich nicht mit der Redewendung dargethan, der Obligatio fehle die dingliche Natur, vermöge deren bei der dinglichen Singularsuccession der Successor sich auch ein vom Auctor begründetes *ius in re aliena* gefallen lassen müsse; sie habe keine Sache zum Objekt, sie hange an den Personen. Muß man anerkennen, daß ungeachtet der persönlichen Natur der Obligationen der Cessionar ein zu seinem Vermögen gehöriges Forderungsrecht auf der Grundlage des bisher dem Cedenten zuständigen Forderungsrechtes erhält, so ist schlechterdings nicht zu verstehn, weshalb es unmöglich sein soll, daß auf jenes Forderungsrecht des Cessionars sich gleichzeitig und notwendig dieselben Beschränkungen übertragen, welche dem Stammrechte des Cedenten anhafteten, es müßten denn diese Beschränkungen, wie z. B. das auf einer persönlichen Eigenschaft des Gläubigers beruhende *beneficium competentiae*, eine noch engere persönliche Beziehung haben, als das Forderungsrecht selbst.

Verwirft nun Verf. die von vielen in der Cession angenommene Singularsuccession in Obligationen, so sucht er dafür die obligatorische Singularsuccession als ein von Novation wie von Cession verschiedenes, eigenartiges Rechtsinstitut aufzustellen, und zwar zunächst theoretisch - abstrakt. Seine Singularsuccession würde das

Gleiche leisten, wie die Cession, insofern es für sie der Einwilligung des Schuldners nicht bedarf, und andererseits das Gleiche, wie die Novation, insofern sie »das Recht gänzlich vom bisherigen Gläubiger ablöst, und den neuen Gläubiger zum selbständig Berechtigten, mit andern Worten zum Subjekt einer ganz eigenen Obligation macht« (S. 204), d. h. ihn von den Einreden aus der Person des alten Gläubigers befreit. Die Römer haben ein solches Institut nicht gehabt, Novation und Cession genügten ihrem Mobilisierungstrieb« (S. 216) im Obligationenrechte; auch würden sie gefürchtet haben, daß für ihren Verkehr der Gewinn durch solche Singularsuccession gegenüber der Einbuße an Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gering sei, da die hierbei ausreichende Sicherheit gewährende Urkundenform ihnen in der geeigneten Anwendung fremd blieb. Vor allem aber habe der obligatorischen Singularsuccession die römische Anschauung von der Obligatio und dem Obligierungsakte entgegengestanden. Die Frage, wie der in der Willenssphäre des zu Verpflichtenden belegene Gegenstand gewonnen werde, »so daß er etwas Abgegrenztes, Konkretes, eine individualisierte Realität und damit eben fähig wird, den Stoff abzugeben für eine Macht, wie sie dem Gläubiger eingeräumt und zugestanden werden soll« (S. 218), haben die Römer erledigt unter dem Gesichtspunkte des Vertrages: der künftige Gläubiger habe dabei thätig werden und mitwirken, ja sogar im Vordergrund stehn, als wahrer Schöpfer seines Rechtes erscheinen müssen.

Bevor der Verf. dazu übergeht, die moderne Rechtsbildung zu erörtern, welche er als obligatorische Singularsuccession ansieht, berührt er noch die Frage, ob dieselbe geeignet sei, wie die Cession, die Accessionen der Forderung auf den Erwerber der letztern mit zu übertragen. Er bejaht diese Frage, falls die Accession Aufnahme in die Skriptur finde und nicht etwa mit höchst persönlicher Wirkung begründet worden sei. Freilich gehe die Obligatio als dieses bestimmte Rechtsindividuum insofern unter, als der neue Gläubiger eine neue, d. h. eigne Obligatio erwerbe; allein die Accession brauche keineswegs gedacht zu werden als gebunden an die rechtliche Individualität der Obligatio; es sei nicht nur zulässig, sondern genauer, sie mit dem Rechtsobjekt der Obligatio, d. h. dem Willen des Schuldners, verknüpft zu denken. »Der Pfandschuldner, wie der Zinsenversprecher, erweitert das Haftungsobjekt (?), welches dem Gläubiger unterthan sein soll; die Gebundenheit des Pfandes dient der Gebundenheit der Person und geht ganz in diesem Dienste auf. Dasselbe (?) ist von der Zinsverbindlichkeit zu sagen. Und nicht minder gesellt sich die Haftung des Bürgen und die Haftung des

Pfandobjekts des intercedierenden Pfandbestellers so unmittelbar zu dem Schuldwillen des (Haupt-)Schuldners, daß das Objekt des accessorischen Rechtsverhältnisses sich wie eine Pertinenz an das Objekt des Principalverhältnisses hängt« (S. 221), — d. h. an den Willen des Schuldners! Berichterstatter muß abermals bekennen, daß hier sein Verständnis aufhört. Er besorgt, daß die Grundauffassung eines praktischen Verhältnisses, welche derartiger Spekulationen bedarf, für unser reales Leben ganz und gar verfehlt sei.

Verf. wendet sich nunmehr zu der Skripturobligation. Im Gegensatz zu den Römern brauchen wir die obligatorische Singularsuccession wegen der Ausdehnung unseres Verkehrs um so mehr, als uns das bequeme Erwerbs- und Obligierungsinstrument fehlt, das die Römer in den Sklaven hatten. Hinter der Beweglichkeit des Kaufmannsgutes darf die Obligatio, dieses Hauptorgan der Vermögensbeweglichkeit, nicht zurückstehn; »die Abhängigkeit des ursprünglichen Gläubigers von der Einwilligung seines Schuldners (bei der Novation) und die Exponiertheit des succedierenden Rechtssubjekts gegenüber ursprünglich dem Schuldner zur Seite stehenden Einreden (bei der Cession) mußten fallen« (S. 223); die Obligatio mußte fungibel werden. Unser Verkehr hat sodann zur Befriedigung dieses Bedürfnisses das geeignete Hilfsmittel in der Urkunde. Kraft ihrer Verbindung mit dieser nimmt die Obligatio teil an deren sinnlicher Erkennbarkeit und Identificierbarkeit, Handgreiflichkeit und Beweglichkeit. Freilich ist es nicht »die Obligatio selbst, die Obligatio nach ihrer Substanz als Rechtsindividuum, in ihrer Ganzheit als das bestimmte einzelne Rechtsverhältnis, welche in der Urkunde verkörpert wurde« (S. 225); auch würde es nicht genügen, den Obligationsinhalt im Sinne des Verf.s »als in das Papier versenkt zu denken«, denn dabei bliebe es unentschieden, »ob die Begebung eine Novation oder Singularsuccession bedeute, da ja auch die Novation den Obligationsinhalt unangetastet läßt und transferiert. Es handelt sich ja gerade darum, daß der Gläubiger frei über die Forderung zu Gunsten eines Nachfolgers verfügen kann, und der Nachfolger die Forderung ganz als eigenes Recht und mithin exceptionsfrei erwirbt. Dies leistet — die Begebung (mit der Wirkung der Singularsuccession), welche die Identität nicht bloß des Obligationsinhalts, sondern des Obligationsobjekts zur begrifflichen Voraussetzung hat« (S. 226). »Das Obligationsobjekt, d. h. der Wille des Schuldners, ist also dasjenige obligatorische Element, welches, als die Verbindung mit der Urkunde eingehend, in diese versetzt und eingesenkt zu denken ist«. Der Schuldner »objektiviert seinen Schuldwillen in der Urkunde,

diese ist mithin Trägerin des Schuldwillens, d. h. des Rechtsobjekts der Obligatio« (S. 227). Hiernach ist es nicht »verwunderlich, daß der Schuldner allein den entscheidenden Akt vollzieht, daß er dem Rechtsobjekt Beharrungskraft einflößen kann, und daß er es durch die Cirkulationsbestimmung unabhängig macht von der Person des Gläubigers« (das.). »So lange der Accent auf dem Gläubiger ruht, oder auch nur beide Kontrahenten paritätisch zusammenwirkend gedacht werden, verschwindet mit dem Wegfall des Gläubigers das Rechtsobjekt« (= Wille des Schuldners!) »unaufhaltsam, rettungslos in Nichts, und kann also von Singularsuccession keine Rede sein; sobald aber der Accent auf den Schuldner hinüber rückt, und dessen einseitiger Thätigkeit überlassen ist, den Schuldwillen zu fassen und zu objektivieren, kann es dem Schuldner zukommen, auch die Tragweite seiner Haftung zu bestimmen: entweder sie auf einen bestimmten Gläubiger zu beschränken, oder aber auf eine beliebige Succession von Gläubigern auszudehnen« (S. 229). »Der Creator setzt seinen Willen (den Schuldnerwillen) in Bewegung zu dem Ende, die Obligatio zu erzeugen. — Aber es ist nur eine Bethätigung des Willens, welche sich in der einen Handlung erfüllt und erschöpft; sobald diese vollzogen ist, tritt die wollende Person in ihre bisherige Ruhe zurück« (S. 231 f.). Aber aus der Bewegung sei eine Urkunde hervorgegangen, und diese zeige einen gebundenen Willen, den Schuldwillen, der als Objekt ein beharrendes, dauerndes Etwas sei.

Von den bei Windscheid Pand. II § 291 Anm. 2 aufgezählten fünf Auffassungen der Cirkulationserscheinung weiset u. E. mit Fug Verf. zwei von vornherein zurück, nämlich die Auffassung des Hergangs als Cession und diejenige, wonach ein Forderungsrecht erst mit der Präsentation erwächst. Entschieden bekämpft er sodann die Auffassung, wonach das Forderungsrecht durch den Besitzerwerb originär für jeden Erwerber entsteht. Die genetische Einheit und Ungeteiltheit des grundlegenden Versprechens führe auf die Kontinuität; die neuen Gläubiger rücken ein kraft der ursprünglichen Schulderklärung, welche, durch die successiven Inhaber fortwirkend, diese unter einander nicht löse, sondern verbinde. Dies dürfte nur eine Umschreibung des thema probandum sein, sicher kein Beweis; und noch weniger liegt ein solcher in dem angehängten Bilde eines elektrischen Funkens, welcher als ununterbrochene Strömung eine Kette in einander gefügter Hände durchlaufe. Ferner zeige im Ordrepapier der Leitungsapparat »Indossament« den Zusammenhang der Leitung; die hier erforderte formelle Kontinuität müsse aber auch bei Inhaberpapieren angenommen werden, wenn

nicht die theoretische Einheitlichkeit des Systems der Cirkulationspapiere verloren gehn soll. Darf man jedoch, um den Schein einer nicht sachlich, sondern rein spekulativ geforderten Einheitlichkeit zu gewinnen, sachliche Unterschiede einfach übersehen? Kraft des Versprechens an Ordre verpflichtet sich Aussteller und Acceptant successiv dem ersten Empfänger und jedem Indossatar; kraft der Ausstellung eines Inhaberpapieres verpflichtet sich der Aussteller jedem Inhaber. In keinem beider Fälle succediert der spätere Erwerber in das Recht des vorigen: im erstern nicht, weil in der Begründung der Verpflichtung aus einem Ordrepapier zwischen Aussteller bezw. Acceptanten einerseits und Remittenten andererseits beiderseits die Erklärung liegt, daß kraft eines Indossaments an Stelle der alten Obligation eine neue zwischen Aussteller bezw. Acceptanten und Indossatar treten solle; — im andern Falle nicht, weil ganz unabhängig von irgend einem frühern Inhaber jeder zum Gläubiger wird, welcher den Besitz des Papieres erwirbt. Wenn Verf. endlich meint, die Auffassung, wonach jeder Besitzer eines Inhaberpapieres originär das Forderungsrecht erwerbe, entziehe dem spätern Gläubiger die obligatorischen Accessionen, so ist dafür schwerlich ein Grund zu erkennen. So gut die Hauptobligation mit dem Besitze des Papieres erworben wird, so gut muß auch die in diesem Papiere verbrieft Zinsforderung Bürgschaftsforderung und Pfandsicherheit damit erworben werden. Verf. kämpft hier gegen einen imaginären Gegner, indem er wider Stobbes Auffassung des Indossamentes als einer novatorischen Delegation einen Einwand erhebt, welcher nur dann am Platze wäre, wenn Inhaberpapier und Ordrepapier notwendig unter der gleichen Auffassung stehn müßten. Bei Rechtfertigung seiner eignen Auffassung, wonach die Forderung aus einem Cirkulationspapiere durch Singularsuccession erworben wird, und zwar durch einseitige Besitzergreifung seitens des Nachmanns, hat Verf. übersehen, daß damit für das Inhaberpapier den von ihm selbst (S. 213) aufgestellten begrifflichen Erfordernissen der Singularsuccession nicht genüge geschieht, insofern das Recht des Vormanns durch Dereliction oder durch Verlust des Papieres bereits in einem frühern Augenblicke beendet sein kann, als in welchem das Recht des Nachmanns entsteht. Für des Verf.s Successionsbegriff scheint es überhaupt verhängnisvoll gewesen zu sein, daß er die Bedeutung nicht gewürdigt hat, welche dem die Succession begründenden Rechtsverhältnisse zwischen Auctor und Successor zukommt: es hat etwas Widerstrebendes, den Dieb eines Inhaberpapieres als Rechtsnachfolger des Bestohlenen gelten zu lassen. Und sofern wir gegenüber dem Verf. daran festhalten dürfen, daß Einreden gegen

ein Forderungsrecht dieses Forderungsrecht selbst in seinem objektiven Bestande modificieren, nicht bloß seine Geltendmachung seitens eines bestimmten Subjekts, müssen wir eben den Nichtübergang der Einreden aus der Person des Vormanns als zwingende Instanz gegen die Annahme einer Singularsuccession sowohl beim Inhaberpapiere als beim Ordrepapiere anerkennen.

Die zweite Abhandlung (S. 245—399 §§ 51—70) betrifft »das *ius extraordinarium* der römischen Kaiserzeit«. Sie wendet sich hauptsächlich gegen die Angriffe, welche die Darstellung dieses Gegenstandes in des Verf.s Exkursen durch Wlassak, kritische Studien zur Theorie der römischen Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen, erlitten hat. Vermutlich ist es eine Laune des Zufalls im Verkehr mit dem Sortimentsbuchhändler gewesen, wie sie danach also auch in Leipzig nicht ausgeschlossen zu sein scheint, was dem Verf. die Bekanntschaft mit der im November 1885 erschienenen vom Berichterstatter besorgten Fortsetzung von O. E. Hartmanns *Ordo iudiciorum* vorenthalten hat. Infolge davon ist Berichterstatter zu seinem Bedauern um die ohne Zweifel höchst lehrreiche Äußerung des Verf.s betreffs der dort §§ 39 ff. vertretenen Ansicht Hartmanns über das *ius extraordinarium* gekommen. Während einerseits der Verf. das römische Recht der Kaiserzeit in die drei neben einander stehenden Massen des *ius civile*, des *ius honorarium* und des *ius extraordinarium* zerlegt, andererseits Wlassak nur die Zweiteilung in *ius civile* und *ius honorarium* gelten läßt, dagegen das *ius extraordinarium* rein processualisch erklärt, nimmt dort Berichterstatter mit O. E. Hartmann an, daß das *ius extraordinarium*, d. h. das auf Kaiserconstitutionen und *Senatusconsulten* und der an dieselben sich anschließenden Praxis beruhende Recht, nicht als gleichberechtigtes Glied neben *ius civile* und *ius honorarium* stehe, vielmehr diesen nur einzelne, teils sie ergänzende, teils sie als Ausnahmen durchbrechende, Rechtssätze und Rechtsinstitute hinzugefügt habe, von welchen letzteren nur einzelne weder *ius civile* noch *ius honorarium* enthalten. Und diese Auffassung scheint ihm auch durch die vorliegenden Ausführungen des Verf.s nicht widerlegt.

Der grundsätzliche Gegensatz dieser Ansichten liegt, soviel Berichterstatter zu sehen vermag, in der Bestimmung desjenigen Umstandes, kraft dessen ein Rechtssatz, ein Rechtsinstitut zu einem Stücke des *ius extraordinarium* gestempelt wird. Wlassak findet diesen Umstand ausschließlich in der Form der processualischen Behandlung, O. E. Hartmann in der Art der Rechtsquelle, beide also in einer gegenüber dem Rechtsstoffe äußerlichen Thatsache; der Verf. erblickt ihn, obschon auch er der Form des processualischen

Verfahrens und insbesondere der Art der Rechtsquelle Rücksicht schenkt (vgl. S. 280 f. und namentlich die Begriffsbestimmung S. 281 N. 3) wesentlich in der Stylart, also in einer Eigenschaft des Stoffes selbst. Wäre nun der Ausdruck »ius extraordinarium« nicht ein Quellenausdruck, so müßte jedem Rechtshistoriker die gleiche Befugnis zuerkannt werden, denselben nach seinem Ermessen zu gebrauchen; und lediglich die größere sachliche Angemessenheit des Namens zu dem damit bezeichneten Inhalte dürfte irgend einem der verschiedenen Vorschläge, jenen Ausdruck anzuwenden, den Vorzug verschaffen. In der That jedoch handelt es sich darum, festzustellen, was die Quellen unter *ius extraordinarium* verstehen; und demnach können wir nur diejenige Auffassung als die richtige gelten lassen, welche eben die quellenmäßige Bedeutung des Ausdrucks trifft. Damit ist es übrigens recht wohl vereinbar, von ihrer Quellenmäßigkeit abgesehen, einer abweichenden Auffassung insofern eine innere Berechtigung zuzuerkennen, als dieselbe auf einen tiefgreifenden Gegensatz in dem Wesen der Rechtsinstitute hinweisen sollte, welcher die ihm gebührende Beachtung bisher nicht gefunden hat.

Verf. behandelt seine Aufgabe in zwei Kapiteln. Das erste derselben (S. 245—303) »Das Allgemeine« bezeichnet zunächst (§ 51) »das Thema« und skizziert sodann (§ 52) »die bisherige Lehre«. § 53 »die Vorstufen des neuen Systems« unterscheidet als Etappen zu dem *ius extraordinarium* im Sinne des Verf.s eine republikanische Vorstufe, welche der *privatrechtlichen Souveränität* des *paterfamilias* mittels der *lex Falcidia*¹⁾ und der Aufstellung der *querela inofficiosi testamenti* zuerst eine Schranke zog, und eine Vorstufe der augustisch-tiberischen Zeit, welche einen Bruch mit der bisherigen Rechtsordnung in den *leges Julia de maritandis ordinibus*, *Aelia Sentia*, *Julia vicesimaria*, *Fufia Caninia*, *Iunia Norbana*, *Claudia de legitima agnatorum tutela mulieris* bezeichnet. Wasaks Ansichten werden als »Phantasien« in § 54 abgewiesen.

1) Wenn Verf. S. 258 zu N. 3 die Vermutung aufstellt, die *lex Cincia* habe nicht dem Eigentümer verboten, zu schenken, sondern nur dem Andern, Schenkungen anzunehmen, so steht das im Widerspruch mit der ganz unverdächtigen Ueberlieferung der *Vat. fragm.* § 298, welche *donare capere liceto* liest, sowie nicht minder mit dem trümmerhaften Anfange der Fragmente Ulpian's, dessen Beziehung auf eben diese *lex* kaum abzulehnen ist; hier heißt es: *si plus donatum sit, non rescindit*. Verf. hat nicht beachtet, daß das Gesetz als *lex imperfecta* unbedenklich das Schenken selbst verbieten konnte; als *lex minus quam perfecta* hätte es das natürlich nicht gekonnt, ohne seinen Zweck geradezu umzukehren. Vielleicht war es diese Fassung, welche den *Proculeianern* Anlaß bot, die Erfüllung eines *contra legem Cinciam* gegebenen Schenkungsversprechens für durch *quamvis* anfechtbar zu erklären, *quasi popularis sit haec exceptio [sc. legis Cinciae]*. *Vat. fragm.* § 266.

In § 55 folgen »die Aussprüche der römischen Juristen«. Von den vierundzwanzig abgedruckten Stellen, die übrigens zum Teil Nichtjuristen, zum Teil Gesetzen und Konstitutionen angehören, beziehen sich drei Viertel, nämlich achtzehn, gar nicht auf den Gegensatz des *ius ordinarium* und *extraordinarium* im Sinne des Verfs. In der *lex de imp. Vespas. lin. 13* geht das *extra ordinem* auf eine von der regelmäßigen Berücksichtigung der Magistratskandidaten abweichende; — bei *Frontin. p. 16, 24 und 36* steht *ius ordinarium*, wie auch *Verf. S. 271 N. 6* bemerkt, im Gegensatze zum Verfahren vor Feldmessern; daß dasselbe Civilrecht und Interdictrecht umfaßt, bedingt durchaus keinen Gegensatz zu dem *ius extraordinarium* im fraglichen Sinne; — bei *Sueton. Claud. 15* ist der Gegensatz des *ordinari iuris*, d. h. des vor Geschworenen im *rerum actus* zur Entscheidung gelangenden Rechtes, die *cognitio*; — ebenso hat das *extra ordinem in l. 2 D. ex quib. c. mai. 4, 6* seinen Gegensatz in dem an den *rerum actus* gebundenen *ius dicere*; — bei *Paul. R. S. 3, 5, 18* ist der Gegensatz zu *iure ordinario* mindestens ebenso gut als in der Zugehörigkeit zu dem *ius extraordinarium* in der summarischen und provisorischen Entscheidung aus diesem Rechtsbehelfe zu suchen; desgleichen in *l. 15 § 4 D. de re iud. 42, 1*; — in *l. 32 § 9 D. de recept. 4, 8* ist der Gegensatz der *actio ordinaria* das Verfahren vor einem *arbiter ex compromisso sumptus*; — in *l. 2 D. de fur. baln. 47, 17* wie in *l. 3 D. de priv. del. 47, 1* und ähnlich in *l. 3 D. expil. her. 47, 19* muß als Gegensatz zu dem *ad ius ordinarium remittere* (ursprünglich wohl *ad forum remittere*) vorzugsweise gewiß die vom *rerum actus* unabhängige Aburteilung des *crimen extraordinarium* gedacht worden; — in *l. 1 pr. D. si tab. test. null. 38, 6* bezeichnet *ordinarium* die angemessene Reihenfolge; genau das Gleiche das *ex ordine* in *l. 1 D. de fid. her. pet. 5, 6* (vgl. *l. 1 D. de poss. her. pet. 5, 5*), wofür *Verf. S. 273 N. 18* höchst gewaltsam *extra ordinem* als auf der Hand liegende Lesart setzen will; — in *l. 1 § 2 D. si ventr. nom. 25, 5* steht *ius ordinarium* im Gegensatze zum Verfahren *praetoria potestate* (*extra ordinem i. d. S.*) cf. *l. 1 § 2 D. de migr. 43, 32. l. 3 pr. § 1 D. ne vis fiat ei 43, 4. l. 5 § 27 D. ut in poss. 36, 4*; — in *l. 1 Cod. de ord. cogn. 7, 19*, aus welcher *Verf.* freilich die entscheidenden Worte wegläßt, ist *ius ordinarium* die richtige Reihenfolge der Prozesse; — in *l. 5 Cod. de priv. fisci 7, 73* heißt »*extraordinario iure*« kraft fiskalischen Privilegs, ähnlich wie in der vom Berichterstatter im *Ordo S. 549* aus Versehen ausgelassenen *l. 12 D. ut in poss. legat. 34, 4* (Wlassak S. 88) das *extraordinarium remedium* auf ein prätorisches Dekret geht, welches kraft eines *ius singulare* den Municipien erteilt wird, und in *l. 16 pr. D. de min. 4, 4* die *restitutio propter minorem*

aetatem extraordinarium auxilium heißt (s. auch l. 10 D. de Carb. ed. 37, 10, wo ius ordinarium das gewöhnliche Recht der bonorum possessio gegenüber der Carboniana bonorum possessio bedeutet), was Verf. S. 331 § 63 irrig bestreitet; — in der O. E. Hartmann und dem Berichterstatter entgangenen l. 7 Cod. de H. v. A. V. 4, 39, welche übrigens Verf. in einer nicht korrekten Fassung gibt, bedeutet ordinarium das der fest bestimmten Regel Entsprechende also den logischen Gegensatz dessen, was von den besonderen Umständen abhängt, entsprechend der ordinaria actio in der in den Berichtigungen und Zusätzen zu dieser Stelle noch nachgefügte l. 5, Cod. si aliena res 8, 15 (16), nicht aber, wie Verf. S. 274 N. 21 für möglich hält, den Gegensatz zu kaiserlicher Nachhülfe. Dagegen hat Verf. nicht benutzt die für sein Beweisthema besonders geeigneten l. 7 § 2 D. de off. proc. 1, 16. l. 2 §§ 19 und 33 D. de O. J. 1, 2. l. 1 Cod. ubi de crimin. 3, 15. Sueton. Claud. 23 cf. § 3. J. de Atil. tut. 1, 20. l. 50 D. de evict. 21, 2. l. 7 D. ad Sc. Silan. 29, 5. l. 1 Cod. de libert. et eor. lib. 6, 7. Rubr. D. 43, 1: de interdicitis sive extraordinariis actionibus, quae pro his competunt. Weit erheblicher erscheinen, abgesehen freilich immer von der streitigen Bedeutung des Ausdrucks »ius extraordinarium«, für den sachlichen Zweck des Verf.s diejenigen Aussprüche der Quellen, welche sich auf den Gegensatz des ius vetus oder pristinum oder antiquum einerseits und des ius novum oder constitutum oder concessum andererseits beziehen (S. 276 ff. unter III). Denn sie meinen diesen Gegensatz nicht bloß als einen zeitlichen, der ja etwas nur Relatives sein würde, sondern sicherlich zugleich und wesentlich als einen gegenständlichen, welchen sie ganz ausdrücklich auf die Verschiedenheit der Rechtsquellen zurückführen. Allein handelt es sich hier wirklich um einen Gegensatz gleichwertiger Rechtsmassen? oder nicht vielmehr um bestimmte Einzelvorschriften, mittels deren das alte Recht abgeändert worden ist?

Eben auf »die Quellen des ius extraordinarium« gehn dann die §§ 56 und 57 ein. Es sind im Gegensatze einerseits zu den leges und plebiscita, der interpretatio und der consuetudo, der tacita civium conventio, als den Quellen des ius civile, andererseits zu den, hier nicht weiter in Betrachtung gezogenen, edicta magistratum als den Quellen des ius honorarium, die Senatus consulta und die Constitutiones principales. Es ist nicht zu verkennen, daß die Senatus consulta und die Constitutiones principales nicht selten dem ius civile entgegengestellt werden.

§ 58 bespricht »die Litteratur des ius extraordinarium« bei den Römern. Verf. vermutet, daß Papinians Hauptverdienst in der wissenschaftlichen Durchdringung des ius extraordinarium zu suchen

sei; nur unter dieser Voraussetzung erkläre sich eigentlich das hervorragende, einzigartige Ansehen dieses gepriesensten aller römischen Juristen. »Für die feine Geistigkeit des Schriftstellers Papinian hatte die spätere Zeit, die einen Gaius zu den Koryphäen rechnete, keinen Sinn«. »Aber wohl war es die kosmopolitische, die römischen Nationalschranken durchbrechende Art des *ius extraordinarium*, welche der Richtung der späteren Kaiserzeit entsprach. Das *ius extraordinarium* ward nun gewissermaßen zur Regel, wie die *extraordinaria cognitio* zum Ordinarproceß; was Wunder also, daß unter den Koryphäen der am höchsten gepriesen wurde, welcher dem *ius extraordinarium* den wissenschaftlichen Stempel aufgedrückt hatte« (S. 294). Wenn Verf. unbefangen genug ist, dies vorläufig als Hypothese zu bezeichnen, so darf Berichterstatter gewiß dieselbe ebenso künstlich, als überflüssig nennen. Papinians hervorragende wissenschaftliche Gediegenheit, bei seinen Lebzeiten gehoben durch die einflußreiche Stellung des *praefectus praetorio*, welche er vor allen Juristen zuerst bekleidet hat, nach seinem Tode verklärt durch den in der Christenheit des Reiches besonders wirksamen Märtyrernimbus, dürfte ausreichender Grund für Papinians Ansehen sein. Jener Hypothese aber fehlt schon die äußere Grundlage, bevor nicht nachgewiesen ist, daß die Römer selbst das *ius extraordinarium* als ein den Gebieten des *ius civile* und des *ius honorarium* nur annähernd gleichartiges Rechtsgebiet anerkannt haben.

Daß jedoch dieser Nachweis unerschwinglich sein dürfte, ergibt sich aus den eignen Ausführungen des Verf.s in § 59 »das sekundäre Civil- und Honorarrecht«. Unmöglich nämlich ist es, zu verkennen, »daß teils *Seta*, teils *Principales Constitutiones* sich mit Stoffen des *ius ordinarium* beschäftigten« (S. 296). Für die bereits von Huschke bemerkte Erscheinung einer von Senat oder Princeps ausgehenden Ergänzung des *ius honorarium* hat Wlassak sich des Ausdrucks »sekundär-prätorisches Recht« bedient, welchen Verf. auf die gleiche Erscheinung hinsichtlich des Civilrechts in der Bezeichnung »sekundär-civiles« Recht überträgt. Indem er nun den Inhalt derjenigen *Seta* und *Constitutiones*, welche eine solche Ergänzung des *ius civile* oder *honorarium* bilden, von seinem Begriffe des *ius extraordinarium* ausschließt, hat er damit nicht nur die Begrenzung dieses Begriffes von dem unter allen Umständen mehr oder minder subjektiven Stylgeföhle abhängig gemacht (vgl. S. 247 f.), sondern, falls Berichterstatter recht sieht, geradezu der Ansicht Wlassaks den Boden bereitet, wonach als *ius extraordinarium* nur diejenigen Rechtsbildungen der Kaiserzeit gelten, für welche das gerichtliche Verfahren von jeher mittels ausschließlich magistratischer Kognition erfolgte. Denn sobald nicht mehr lediglich die Art der Rechtsquelle

über die Zugehörigkeit einer Rechtsbildung zum *ius extraordinarium* entscheiden soll, wird sich kaum ein anderes sicheres Unterscheidungsmerkmal hierfür gewinnen lassen, als die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der für das *ius civile* oder das *ius honorarium* aufgestellten Formen des Rechtsschutzes.

Indem Verf. auch die Rechtsbildungen der Jurisprudenz der Kaiserzeit je nach ihrem Inhalte entweder dem *ius ordinarium* oder dem *ius extraordinarium* beizählt, scheint er hinsichtlich der Einreihung der Innominatkontrakte nicht ganz vorurteilslos geblieben zu sein. Unläugbar haben manche römische Juristen einzelne Fälle, namentlich das Schema »*facio, ut des*« nicht für Kontrakte gehalten und deshalb da, wo ihnen gleichwohl statt der in *concreto* unanwendbaren *condictio ob causam dati* eine Schadensersatzklage billig erschien, bei Dolus des Gegners die *actio de dolo*, sonst eine *actio in factum*, d. h. ohne Zweifel eine prätorische Klage mit einer *intentio in factum*, gegeben. So noch Paulus nach Julians Vorgange. l. 5 §§ 2 ff. D. de praescr. verb. 19, 5. l. 7 § 2 i. f. D. de pact. 2, 14 (nach welcher letztern Stelle, wie schon von Cujacius u. A. bemerkt worden ist, in l. 5 § 2 cit. das Schlußwort »*civilem*« gestrichen werden muß, vgl. l. 15 eod. i. f.). Soweit jedoch ein römischer Jurist einen zur Erfüllung verpflichtenden Vertrag annahm, konnte er nicht füglich darüber im Zweifel sein, daß es sich um einen *civilen* Schuldvertrag handele, welcher mit dem »Prätorenrecht« schlechterdings nichts gemein hatte. Seltsam genug beruft sich dagegen Verf. S. 301 für die zwischen *contractus* und *pactum* geteilte Zwitternatur der Innominatkontrakte auf die seiner Meinung nach von Labeo oder vielleicht erst von Ulpian für einen derartigen Vertrag in l. 19 pr. D. de praescr. verb. 19, 5 gebrauchte Bezeichnung: *quasi negotium quoddam inter nos gestum proprii contractus*, während offensichtlich das »*quasi*« jener Stelle die *ablativi absoluti* »*negotio quodam — gesto*« als einen verkürzten Kausalsatz bezeichnen soll, in keiner Weise aber das *negotium* zu einem *quasi-negotium* machen will, wie ja auch der nämliche Ulpian in l. 15 eod. von einer *conventio* der fraglichen Art sagt: *habet in se negotium aliquod*. Eine Uebertreibung dürfte es ferner sein, daß der Ausdruck *actio in factum civilis* mit dem alten Maß gemessen eine *contradictio in adiecto sei* (S. 303). Gehört es denn zum republikanischen Kontraktbegriffe, daß ein Kontrakt einen *civilrechtlich* anerkannten technischen Namen haben müsse, mit welchem bei einer *intentio incerta* aus diesem Kontrakte die *demonstratio rei, de qua agitur*, gemacht werden könne? Wenn aber nicht, so war es ja ganz unvermeidlich, daß der Inhalt einer *intentio incerta* aus einem *technisch nicht benannten Kontrakte* statt mittels der *unanwendba-*

ren demonstratio mittels einer thatsächlichen Angabe der im Einzelfalle getroffenen Vereinbarung, in factum, die erforderliche Bestimmtheit erhielt. Wer jedoch sähe nicht, daß dies eine an sich recht unerhebliche Aeußerlichkeit ist? Daß die Innominatkontrakte ihrer Zeit etwas Neues gewesen sind, versteht sich freilich von selbst; immerhin aber könnte es fraglich bleiben, ob es diese, für seine Untersuchung mindestens gleichgültige, Thatsache sei, was Gaius in l. 22 D. de praeser. verb. 19, 5 mit dem »quasi de novo negotio« bezeichnen wollte, oder nicht vielmehr einfach das Dasein eines neuen, d. h. eines unter der vorher von ihm genannten, gebräuchlichen, locatio conductio nicht begriffenen, ungewöhnlichen, Geschäftes, wie bereits Brissonius de S. ad v. novum § 3 ed. Hein. annimmt. Ist hiernach aber der Innominatkontrakt kein Gemisch der alten Systeme, d. h. des ius civile und des ius honorarium, so kann auch seine Aufstellung keine Vorbereitung des Bruchs mit dem alten Systeme, kein Vorrücken des römischen Rechtstriebis bis an die Grenzscheide zwischen ius ordinarium und ius extraordinarium (S. 303) sein.

Kap. II (S. 304—399 §§ 60—70) endlich stellt »die einzelnen Zweige des neuen Systems« dar, und zwar unter I »das ius extraordinarium im engeren Sinne« (§§ 60—64).

§ 60 erörtert »die materiell rechtliche Natur desselben«. Wie Cäsar das Pomerium durchbrochen, so habe der, an die Stelle des Gemeindestaates getretene, Nationalstaat sich angeschickt, ein Weltstaat zu werden. Auch im Privatrechte habe sich die Masse dessen, was des alten Maßstabes spottete, so beträchtlich gehäuft, daß mit dem Gedanken vereinzelter Ausnahmen nicht auszukommen gewesen sei. Was die Zeit von Augustus bis Aurelian in juristischer Beziehung recht eigentlich auszeichne, sei das s. g. ius extraordinarium. Mit dem, was gewöhnlich zuerst unter ius extraordinarium gedacht werde, stehe das ius naturale und das ius militare in nächster Verbindung; auch das ius publicum zeige einen in entsprechender Weise über den alten Rahmen hinausgehenden Entwicklungsgang. Freilich lasse sich für das Dasein des ius extraordinarium in dem hier fraglichen Sinne nur ein Indicienbeweis führen; und zu dessen Würdigung müsse verlangt werden, daß der Leser geschichtlichen Sinn mitbringe.

Dem ius extraordinarium sei das Glück eines wissenschaftlichen Abschlusses nicht zuteil geworden. So habe es die durchbrochene Eischale der processualen Hülle, nämlich der extraordinaria cognitio, am jugendlichen Körper behalten; in Wahrheit aber sei hier nicht bloß ein neues Proceßsystem, sondern eine neue Welt materiel-ler Rechtsgebilde zur Entstehung gekommen. Insofern aber habe

die *extraordinaria cognitio* für uns eine prototypische Bedeutung, als wir an ihrer Art recht deutlich den Grad der Abweichung des neuen Systems vom alten zu ermessen vermögen. Während die im *ius honorarium* organisierte Masse völlig vom Römertum naturalisiert gewesen sei, machen die Gestalten des *ius extraordinarium* Risse in das alte Gewebe. So nehme der Proceß der Kaiserzeit Elemente der Heimlichkeit und Schriftlichkeit in sich auf; der Kognitionalproceß lasse die Proceßcäsur der Litiskontestation fallen und mache sich los von der Mitwirkung des Bürgers im Geschwornenamte. Wie nun dies nicht ohne Wandelung der rechtlichen Anschauungen habe vor sich gehn können, so erkläre sich auch die Geltendmachung der *Seta Macedonianum*, *Velleianum*, *Trebellianum*, der *epistola D. Hadriani* u. s. w. in der Form der *exceptio* gegenüber dem reprobieren Thatbestande, statt in der Form der *ipso iure* eintretenden Nichtigkeit desselben, innerlich nur daraus, daß das neue Recht als eine besondere Schicht von den alten Rechtssystemen unterschieden worden sei. Allein, wenn wirklich die Herkunft des Verbotes aus dem *ius extraordinarium* dessen Geltendmachung *ope exceptionis* bedingt hätte, wie erklärt alsdann Verf., daß nach den *Seta Hosidianum* und *Volusianum* verbotswidrige *venditiones irritae*, d. h. nichtig, waren, ebenso nach dem *Setum* vom J. 122 n. Chr. (l. 41 §§ 1 sqq. D. de legat. 1) verbotswidrige Legate? S. auch l. 46 § 2 D. de J. F. 49, 14 (wo das *infirmato contractu vindicatur* auf die *vindicatio* seitens des Veräußerers geht). Und wenn es nicht bestritten werden kann, daß die eigentümliche Form der *exceptio* erst dem durch den Prätor gehandhabten *agere per formulas* angehört, so muß doch behauptet werden, daß solche *exceptiones*, die, wie die *exceptio legis Cinciae*, *ex legibus substantiam capiunt*, dies nur darum thun, und thun können, weil die betreffende *lex* eine *perfecta* nicht war, d. h. weil sie das von ihr verbotene Rechtsgeschäft eben nicht völlig entkräften wollte, wie es daher sicherlich schon im *Legisaktionen-Verfahren* eine besondere Form der auf derartige *leges* gestützten Anfechtung gegeben hat. Sollte nicht entsprechend die bloß *exceptivische* Wirkung eines durch *Setum* ausgesprochenen Verbotes darauf beruhen, daß das *Setum* selbst absolute Nichtigkeit des Verbotenen nicht wollte, während umgekehrt da, wo diese gewollt war, Nichtigkeit *ipso iure* eintrat? und ist nicht die bloß *exceptivische* Befreiung des *heres fiduciarius ex Trebelliano* die notwendige Folge des *character indelebilis* des *heres*, den auch das *Trebellianum* nicht beseitigt hat? (S. 317 zu N. 42). Demnach dürfte einstweilen wohl eine starke Vermutung auch dafür streiten, daß die bloß *exceptivische* Wirkung des *beneficium divisionis* nicht auf der Konstitutionennatur der *epistola D. Hadriani* beruht, sondern

auf sachlichem Grunde, wie es entsprechend Gai. 4, 22 gegenüber der korrupten Lesart von 3, 121 unzweifelhaft beweist, daß auch die lex Furia de sponsu kraft der von ihr vorgeschriebenen Kopfteilung unter die im Augenblicke der Fälligkeit vorhandenen sponsos keinesweges die Schuld auf das plus quam virilem partem ipso iure aufhob, vielmehr als minus quam perfecta das exigere jenes plus formell gestattete.

§ 61 stellt in hervorragenden Beispielen »das Recht aus Senatusconsulten« dar, welches nach Ansicht des Verf. einen principiell neuen Charakter trägt. Als derartige Beispiele sind hier genannt die Seta über den s. g. quasi-ususfructus, Neronianum, Velleianum über die intercessio mulierum, Macedonianum, Velleianum über die assignatio liberti, Rubrianum, Claudianum über das Advokatenhonorar, Apronianum, Trebellianum, Pegasianum, Tertullianum und Orfitianum. Gewiß ist dem Verf. darin zuzustimmen, daß diese Senatuskonsulte die alte Bahn des römischen Rechts verlassen. Gleichwohl muß nachdrücklich betont werden, daß diejenigen dieser Seta, welche nicht bloß negativ wirken, wie das Velleianum über Frauenintercession und das Macedonianum, sofern ihr Inhalt in das ius civile schlägt, mit der gleichen formellen Kraft Recht schaffen, wie es die Volksschlüsse gethan haben. Wer ein iure civili, d. h. nach altem Civilrecht, nichtiges Legat ex Neroniano erhält, ist ipso iure Legatar, d. h. er hat die Klage aus einem Damnationslegat mit intentio in ius concepta; — das Kind des Patrons, welchem der letztere ex Velleiano den Liberten assigniert, ist gerade so gut civiler Patron desselben, wie er es ohne Assignation geworden sein würde; der Unterschied seines Rechtes in beiden Fällen ist nur ein quantitativer, kein qualitativer; — die ex Aproniano von ihren Freigelassenen rite eingesetzten Gemeinden wurden heredes; — das Tertullianum und Orfitianum gewährten nicht minder in dem Sinne die hereditas legitima, daß durch sie die berechtigte Person quiritarisches Eigentum der Nachlaßsachen erwarb, Erbschaftsklagen aktiv und passiv direkt auf sie übergiengen u. s. w. Es ist in der That nicht verständlich, wie Verf. S. 318 f. N. 45. dies Letzte bestreiten mag, indem er die vielfach dafür gebrauchten Ausdrücke »hereditas legitima« »heredes legitimi« in dem Sinne von Intestaterbfolge verstehn will, was in den meisten Stellen ganz bedeutungslos sein würde und z. B. in l. 6 § 2 D. de A. et O. H. 29, 2 als Gegensatz der in § 1 erörterten bonorum possessio gar nicht paßt. Daß das Trebellianum eine hereditas secunda nicht begründete, beruht ganz folgerecht auf dem charakter indelebilis des heres; und aus dem nämlichen Grunde vermochte auch die erzwungene Antretung und

Restitution der Erbschaft ex Pegasiano den Fideikommissar zum heres nicht zu machen.

§ 62 bringt »das Constitutionenrecht«. An die Spitze ist das Fideikommiss gestellt. Verf. verteidigt hier mit großer Entschiedenheit den Satz, »daß das Fideicommissrecht nicht Prätorienrecht ist« (S. 322), während u. W. niemand das Gegenteil behauptet hat, auch nicht für das Universalfideikommiss. In der That kann es ja keinem Zweifel unterliegen, daß die Klage des Fideikommissars gegen den heres fiduciarius auf Erfüllung des Fideikommisses die *extraordinaria fideicommissi persecutio* ist. Es handelt sich lediglich um die Wirkung der Erfüllung. Während bei einem Singularfideikommiss die Leistung einer Nachlaßsache oder einer dem Belasteten selbst gehörigen Sache den Fideikommissar zum vollen quiritarischen Eigentümer macht, oder, wenn jene Sache eine *res mancipi* ist, kraft der *mancipatio* oder in *iure cessio* oder kraft nachträglicher *usucapio* immerhin machen kann, vermag Erfüllung eines Universalfideikommisses, wie schon oben erwähnt, wegen der Unzerstörlichkeit der Eigenschaft eines heres, den Fideikommissar niemals zum heres zu machen. Gäbe es nun nach *ius extraordinarium* eigentümliche, den *actiones hereditariae* entsprechende Rechtsmittel für die *Universal-succession*, so würden diese möglicherweise gerade auch auf den *Universalsuccessor ex Trebelliano* angewandt worden sein. Derartige Rechtsmittel aber gibt es bekanntlich nicht. Das *Trebellianum* überließ daher die Aufstellung der geeigneten Klagen dem Prätor, welcher dieselben im Edikte als *utiles actiones quasi heredi et in heredem proponierte*, wie Gai. 2, 253, eine vom Verf. nicht berücksichtigte Stelle, ausdrücklich sagt. Zum Ueberfluß fügt dann Gai. 4, 111 hinzu, daß der Prätor bisweilen auch solche Klagen, welche unmittelbar vorher als *actiones, quae ex ipsius iurisdictione pendent*, in unzweideutigen Gegensatz gesetzt sind zu denjenigen, *quae ex lege senatusve consultis proficiscuntur*, unverjährbar gebe, und als Beispiele dafür werden genannt *eae, quas bonorum possessoribus ceterisque, qui heredis loco sunt, accommodat*. Die Behauptung des Verf.s (S. 322), es sei nicht wahr, daß Gaius dort die Klagen des Universalfideikommissars zu den prätorischen, d. h. vom Prätor eingeführten, zähle, ist gegenüber dem Zusammenhange dieser, von Wlassak S. 101 N. 8 angeführten, Stelle nur unter der Annahme zu begreifen, daß er jenen Zusammenhang gänzlich übersehen und dafür sein Augenmerk auf eine bei Wlassak von ihm grundlos vermutete, irrige Auslegung von *accommodare* beschränkt hat. Ebenso wenig scheint es bezweifelt werden zu dürfen, daß in l. 20 D. fam. ercisc. 10, 2 und in l. 2 § 19 D. pro empt. 41, 4 der Ausdruck »*ceteri honorarii* oder *praetorii successores*« auch auf den unmittelbar vorhergenann-

ten Fideikommissar geht, cui restituta est hereditas ex Trebelliano Scto; wenn dagegen in l. 20 § 13 D. de H. P. 5, 3 diejenigen, qui existiment sibi restitutam hereditatem, erst nach denen, qui bonorum possessores se existiment vel alias iustos successores, aufgeführt werden, so dürfte Ulpian darunter solche Fideikommissare gemeint haben, denen ex Pegasiano, d. h. ohne den Erfolg der Universalsuccession, restituirt worden war (vgl. Francke Comment. S. 146 und S. 158 f.).

Dann erwähnt Verf. einige Konstitutionen, welche sich auf das fideicommissum libertatis und die iura ingenuitatis beziehen. Dabei ist der Inhalt des rescriptum D. Marci über die addictio bonorum libertatum conservandarum causa insofern ungenau mitgeteilt, als der Sklav, welcher dieselbe nachsuchen kann, einer der letztwillig freigelassenen Sklaven des Erblassers selbst sein muß, und die addictio an einen Freien erst durch Gordian (l. 6 Cod. de testam. manum. 7, 2) erlaubt worden ist. Uebrigens zeigt auch dieser Fall, daß Vorschriften des ius extraordinarium durch den Prätor kraft der Mittel des ius honorarium vollzogen wurden: es ist für denjenigen, cui bona addicta sunt, keinesweges ein eigentümlicher Rechtsmittelapparat aufgestellt worden; ebenso wenig wurde er heres, ohne Zweifel deshalb nicht, weil die addictio, worauf seine Stellung beruhte, durch den zuständigen Magistrat kraft des imperium erfolgte, dieser aber heredem facere non potest; — dagegen heißt es von ihm in l. 4 § 21 D. de fid. lib. 40, 5: bonorum possessori assimilari debet, was doch kaum etwas Anderes bedeuten kann, als daß ihm und gegen ihn nach Analogie des bonorum possessor vom Jurisdiktionsmagistrate utiles actiones gegeben werden müssen. Propontiert waren diese freilich nicht; es genügte, sie im Einzelfalle zu erteilen. Wie so aber aus jener Aeußerung deutlich erhellen soll, daß man sich außerhalb der Sphäre des ius ordinarium im Sinne des Verf.s befindet (S. 288), ist hiernach schwer zu verstehn. Und nicht deutlicher erhellt dies, wenn Paulus in Beziehung auf das Ungültigwerden des durch Privileg gestatteten Quasi-Pupillartestaments für den filius pubes mutus in l. 43 pr. D. de vulg. subst. 28, 6 sagt: ut, quemadmodum iure civili pubertate finitur pupillare testamentum, ita princeps imitatus sit ius in eo, qui propter infirmitatem non potest testari. Denn sicherlich kommen diesem Quasi-Pupillartestamente alle Wirkungen eines civilrechtlich gültigen Testamentes zu; ius civile bedeutet hier soviel wie ius commune im Gegensatze zum Privileg.

Weiter folgt die Quarta D. Pii, welcher die durch die Jurisprudenz eingeführte praeceptio dotis ex lege verglichen wird; das decretum in l. 93 (92) de H. J. 28, 5; die kaiserlichen Transmissions-

fälle (l. 86 pr. D. de A. v. O. H. 29, 2. l. 6 § 1. l. 42 § 3 D. de B. L. 38, 2. l. 11 Cod. de his, quae ut indign. 6, 35. l. 4 D. de Seto Sil. 29, 5. cf. l. 3 §§ 30—32 eod. S. ferner l. 12 D. de Carb. ed. 37, 10. l. 1 § 1 D. ad Sc. Tertull. 38, 17). Hinsichtlich der letzten nimmt Verf. selbst an, daß sie »formell an die in integrum restitutio angeschlossen« worden seien (S. 330), d. h. doch wohl, daß den Erben des Delaten causa cognita die Erwerbung sei es der hereditas, sei es der bonorum possessio gewährt wurde. Beim Untergange der Delation infolge des Sc. Silanianum bedurfte es gemäß einer Konstitution (wahrscheinlich von M. Aurelius l. 11 Cod. l. 4 D. citt.) vielleicht nicht einmal der i. i. restitutio: die Erben des Delaten hatten die erbschaftlichen Klagen ohne weiteres als utiles (cf. Fr. Schröder in v. Jherings Jahrb. 15 S. 435 f.). Ueber die Rechtsbehelfe, mittels deren die übrigen Vorschriften verwirklicht wurden, läßt sich Verf. nicht aus; sonst würde er einräumen müssen, daß dieselben mindestens in den beiden ersten Fällen dem ius civile oder dem ius honorarium angehörten: der Quarta D. Pii dient eine personalis actio (l. 1 § 21 D. de collat. 37, 6), ohne Zweifel eine condictio ex lege (l. un. D. de cond. ex lege. 13, 3); der praeceptio dotis falls der filius maritus Miterbe des Gewalthabers ist, das arbitrium familiae erescundae, falls er exherediert ist, dasselbe als utile (l. 1 § 9 D. de dote prael. 33, 4). Aber auch im Falle der l. 93 cit. mußte, sofern die dort mitgeteilte kaiserliche Entscheidung einen allgemein anwendbaren Rechtssatz ausspricht, ein der herkömmlichen Rechtsordnung sich einfügendes Verfahren stattfinden; Berichterstatter meint, der in dem ersten Testamente Eingesetzte, dessen irrig angenommener Tod den Erblasser zur Errichtung eines neuen Testamentes veranlaßt hatte, habe eine bonorum possessio decretalis cum re erhalten, bei welcher die Vermächtnisse des zweiten Testamentes aufrecht erhalten blieben arg. Val. Max. 7, 7, 5. Plin. H. N. 7, 5, 4. (Vgl. Schröder a. a. O. S. 437).

Die »Fortsetzung« in § 63 berührt das ius singulare des Fiscus »neben dem Fideikommiss eine zweite Grundwurzel des ius extraordinarium« (S. 331); das ius offerendi et succedendi des nachstehenden Pfandgläubigers; den Satz »ipso iure compensatur«; die Alimentations-, Dotations- und Funerationspflicht, von welcher letzten übrigens bemerkt wird, daß sie zum Teil in das Prätorenedikt zurückreiche; die adoptio per mulierem; die Specialexekution durch pignoris capio und die Appellation. Es bedarf keiner Ausführung parüber, daß manche der hier aufgezählten Rechtsbildungen in den gewöhnlichen Formen des ius civile oder honorarium verwirklicht wurden oder, wie z. B. das in einzelnen Fällen dem Fiscus ipso iure zufallende Eigentum, genau den nämlichen Inhalt haben, wie

die entsprechenden iure ordinario entstandenen Verhältnisse; über die Zugehörigkeit anderer aber zum ius extraordinarium sich streiten ließe.

§ 64 endlich betrifft »das Juristenrecht«, soweit dasselbe auf Anregung der Jurisprudenz selbst, d. h. ohne nachweisbare Grundlage im Rechte der Seta oder der Konstitutionen Schöpfungen gezeitigt haben soll, welche von denjenigen des alten Römerrechts specifisch verschieden sind. Als solche nennt Verf. die potestas usufructuarii, worunter er den Erwerb des Usufruktuars durch Rechtsgeschäfte der seinem Nießbrauche unterworfenen Sklaven versteht; — das Pfandprivilegium wegen in rem versio; — die Emphyteuse oder vielmehr das ius in agro vectigali; — die epistola oder cautio inter praesentes als Surrogat der Stipulation; — die Erweiterung der obligatorischen Stellvertretung in der actio quasi institoria und dem Klagrechte des Principals ohne Cession für einzelne Fälle, wobei l. 1 § 18 D. de exerc. act. 14, 1 fälschlich herangezogen wird, um den Zusammenhang der Jurisprudenz mit dem von den kaiserlichen Behörden verfolgten Systeme zu belegen, während doch extra ordinem hier die Bedeutung »ausnahmsweis« hat; — das Klagrecht des Haussohns oder, wie Verf. sagt, dessen persona standi in iudicio, nach l. 18 § 1 D. de iud. 5, 1, eine »Neuerung, welche ohne Präcedenz im ius ordinarium war«, wie Verf. S. 339 wohl im Hinblick auf das »extraordinario iudicio« der Parallelstelle l. 17 D. de R. Cr. 12, 1 meint, welche jedoch nur sagt, daß die fragliche Klage unabhängig vom rerum actus stattfinde; — endlich die divisio patrimonii inter liberos nach l. 20 §§ 3. 5. 8. l. 32. l. 39 D. fam. ercisc. 10, 2. l. 30 § 3 D. de adim. leg. 34, 1. Selbst wenn einzuräumen wäre, daß alle diese Bildungen dem Juristenrechte angehören, was u. E. für die in rem actio de fundo vectigali zu bereiten bleibt, und daß sie aus dem Rahmen des ius ordinarium herausfielen, was u. E. für keine einzige zugestanden werden kann, so läßt sich andererseits gar nicht leugnen, daß sie samt und sonders in den gewohnten Formen des ius civile oder des ius honorarium verwirklicht werden.

Dem ius extraordinarium i. e. S. sind in § 65 unter II »das ius naturale« und in § 66 unter III »das ius militare« angereiht. Beide »haben einen gemeinsamen Grundzug: sie tragen dem kosmopolitischen Bedürfniß der neuen Zeit Rechnung und thun das gewissermaßen mit Bewußtsein und systematisch« (S. 341).

Auf das über das ius naturale hier Vorgetragene brauchen wir nach dem bereits oben Bemerkten nicht weiter einzugehen. Doch sei hervorgehoben, daß wohl nur von einer vorgefaßten Meinung aus in Redewendungen wie: inter nos cognationem quandam *natura* constituit, libertas est *naturalis facultas* eius, quod cuique facere libet,

quas (res) — *natura vel gentium ius vel mores civitatis commercio exuerunt, earum nulla venditio est* — der Hinweis auf ein *ius naturale*, und vollends im Sinne einer Rechtsordnung, zu erblicken ist.

Hinsichtlich des *ius militare* bekämpft Verf. die Ansicht, dasselbe sei »ein Mosaik von Privilegien«, auch dürfe man nicht zuerst an den *filiusfamilias miles* denken (S. 349). Vielmehr handele es sich um die Persönlichkeit des *miles Romanus* überhaupt: diese sei duplex, die civile und die militärische. »Zwar ist es schwer, daß ein Mensch doppelt sei; aber der Imperator hat das mit seinem Machtwort fertig gebracht« (S. 350). In der *libera testamenti factio* des *miles* sind zwei Hauptgruppen von Rechtssätzen zu unterscheiden, die eine bezüglich der Form der Testamente, die andre bezüglich des Inhalts derselben. »Neben der neuen Gestalt des *paterfamilias miles* erhebt sich die ebenso neue Gestalt des *filiusfamilias miles*« (S. 351). Auffallend ist es übrigens, daß Verf. die Verfügungsbefugnis des *filiusfamilias* über die *bona castrensia inter vivos* auf Hadrian zurückführt, dagegen der einflußreichen, die wissenschaftliche Auffassung der *bona castrensia* bedingenden, Vorschrift dieses Kaisers nicht erwähnt, wonach auch der *filius veteranus* über jene *bona* noch testiren kann.

So tief aber das *ius militare* in das alte Recht einschneidet, so wenig darf verkannt werden, daß seine privatrechtlichen Vorschriften durchaus in den alten Formen sich vollziehen: wer aus einem Soldatentestamente, selbst aus demjenigen eines *filiusfamilias* über dessen *peculium castrense*, erbt, ist gerade so gut *heres*, d. h. Erbe nach *ius civile*, als der *heres* aus einem Paganentestamente. So sind jene Vorschriften in der That nur eigenartige Ausnahmgestaltungen zu dem hergebrachten Systeme, keinesweges ein selbständiges neues neben demselben, wie es die *honorum possessio* neben der *hereditas* ist.

Und eben diese Unselbständigkeit des *ius extraordinarium* bestätigt der von einem *ius tripartitum*, nämlich civile, praetorium, ex constitutionibus, redende § 3 J. de test. ord. 2, 10, welchen Verf. S. 274 als eine, allerdings nicht besonders wertgeachtete, Belegstelle seiner Lehre beibringt. Ein ordentliches Privattestament hat es gegeben sowohl nach *ius civile* als nach *ius praetorium*, niemals aber ein solches nach *ius extraordinarium*: die dasselbe betreffenden Vorschriften dieses letzten Rechtes haben sich gleichmäßig auf civile wie auf prätorische schriftliche Testamente bezogen; und so ergab es sich mit der Verschmelzung der civilen und der prätorischen Voraussetzungen für das schriftliche Testament ganz von selbst, daß neben ihnen auch die beide ergänzenden Vorschriften des Konstitutionenrechtes in Kraft blieben.

Unter IV folgt »das *ius publicum* des Augustus« (S. 353—387. §§ 67—69), auf welches der Berichterstatter nicht eingeht, weil es außerhalb seines Arbeitsfeldes liegt.

V. »Schlußbetrachtung« (S. 388—399. § 70) bringt eine Reihe inhaltsschwerer Aussprüche über die moderne Rechtswissenschaft, welche auch nur berichtend zu erwähnen, der ohnehin außergewöhnlich von uns beanspruchte Raum gebriecht.

Wir haben zu den dogmatischen Ausführungen der ersten Abhandlung uns fast durchweg ablehnend verhalten müssen, und ebenso zu demjenigen, was Verf. als den Schwerpunkt der zweiten ansieht. Gleichwohl verkennen wir weder das Anregende seiner Konstruktionsversuche auf dem Gebiete des Obligationenrechts, noch das Verdienstliche seines Bemühens, die Rechtsbildungen der Kaiserzeit planmäßig auf ihr inneres Verhältnis zu dem der Republik entstammenden Rechte zu prüfen. Freilich gelangen wir nach den Zusammenstellungen des Verf.s in Beziehung auf die Gesamtschätzung des in jenen Bildungen enthaltenen *ius novum* zu einem wesentlich verschiedenen Ergebnisse, als er: uns wollen nämlich die Neubildungen andern Styls quantitativ wie qualitativ gegenüber dem Grundstyle des römischen Rechtes immerhin verhältnismäßig unerheblich erscheinen. Selbstverständlich waren wir es einem Gelehrten von des Verf.s Bedeutung schuldig, sowohl seine eigne Darstellung im Zusammenhange zu schildern, als auch unsre abweichenden Ansichten ausreichend zu begründen. Was wir hier gern noch betonen, daß ist die jugendliche Wärme, mit welcher Verf. für seinen Gegenstand erfüllt ist. Ihretwegen mag auch die mitunter etwas zu persönliche Polemik gegen Wlassak entschuldigt sein, wie sie z. B. S. 257 N. 2 a. E., S. 278, 280, 303, 322 N. 8 und S. 331 wohl kaum zum Vorteile der Sache heraustritt.

Schließlich verzeichnen wir an störenden Druckfehlern S. 80 Z. 1 v. u.: ein Komma hinter »ohne Weiteres«; S. 253 Z. 11 v. u.: »*cognitio naturalis*« statt »*cognatio naturalis*«; S. 318 N. 45: Paul. 4, 9, 1—3 statt 4, 10, 1—3; S. 325 N. 16: fr. 1 statt fr. 4 § 2 de *fideic. lib.* 40, 5; S. 330 N. 34: fr. 1 § 30. 32 statt fr. 3 § 30. 32 de *Scto Sil.* 29, 5; das. zu N. 35 Z. 4 v. o. wo es statt der »Erstere (nämlich Papinian) fügt einen dritten und einen vierten Fall hinzu« wohl heißen müßte: »der Erstere fügt einen dritten, der Andere (nämlich Ulpian) einen vierten Fall hinzu«, und das. N. 35, wo die unter allen Umständen falschen Citate wohl zu ersetzen sind durch das Citat: l. 12 D. de *Carb. ed.* 37, 10; S. 340 N. 24: fr. 39 eod. statt fr. 39 § 1 eod.; das. N. 25: fr. 20 § 2 statt fr. 20 § 3 *fam. ercisc.* 10, 2.

Huber, Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Erster Band. Basel. Detlofs Buchhandlung 1886. 767 S. 8°.

Der Verfasser beabsichtigt auf Veranlassung des Schweizer Juristenvereins eine vergleichende Darstellung der kantonalen Privatrechte erscheinen zu lassen. Dabei gliedert er seinen Stoff in ein System des geltenden Rechtes und einen Abriß der Rechtsgeschichte. Während nun aber der letztere nicht bloß die Entwicklung derjenigen Institute besprechen soll, die dem heutigen kantonalen Privatrecht verblieben sind, sondern auch jene Einrichtungen umfassen wird, für die jetzt das Bundesprivatrecht maßgebend geworden ist, beschränkt sich der systematische Teil auf dasjenige in den Kantonen geltende Privatrecht, welches nicht der Bundesgesetzgebung entstammt. Vom systematischen Teil liegt nunmehr der erste Band vor, der Personen- und Familienrecht befaßt, letzteres abzüglich des Erbrechts. — Die Arbeit ist auch für den deutschen Juristen von großem Interesse, wenn man schon bei uns dem rechtsgeschichtlichen Teil mit noch größerer Spannung entgegensehen wird: haben doch bereits Heuslers Institutionen gezeigt, daß die schweizerischen Rechte die ungebrochene Entwicklung des alamannischen Rechts aufweisen und ist hiuwieder dem Bedürfnis einer gründlichen Darstellung derselben durch die zum großen Teil veralteten kantonalen Rechtsgeschichten noch nicht genügt. — Für die vorliegende dogmatische Darstellung war dem Verfasser offenbar das Verfahren Roths maßgebend. Doch gilt dies nur von der Einteilung des Stoffes im allgemeinen und von der Genauigkeit, mit der das Detail wiedergegeben ist: zuerst sind in knappen Zügen die hauptsächlichsten Aehnlichkeiten und Abweichungen mitgeteilt, in denen sich ein Institut für die vier großen Schweizer Rechtsgebiete: das Gebiet des österreichischen Gesetzbuchs, des französischen Gesetzbuchs, des zürcher Gesetzbuchs und des nicht kodifizierten Rechtes darstellt. Dann werden die gewonnenen Grundsätze für jeden einzelnen Kanton genau ausgeführt, ohne daß sich der Verfasser mit einer Exemplifikation auf das eine oder das andere Recht begnügte. Allein in der Detailausführung spricht Verf. nicht selbst, sondern läßt nahezu immer die Quellen reden. Eine selbstständige Durcharbeitung des Detail wird fast nirgends geboten. Da nun aber das Detail die selbständigen grundsätzlichen Ausführungen des Verfassers weit überwiegt, so kann man das Werk zunächst nur bezeichnen als eine Zusammenstellung unverkürzt oder verkürzt wiedergegebener Artikel der schweizer Gesetzbücher unter allerdings sehr geschickt gewählten Rubriken. Ein Tadel soll darin nicht liegen. Jedenfalls wird das Buch sich für den schweizer Juristen sehr brauchbar erweisen, wenn es in der That so vollständig gearbeitet ist, als es den Anschein hat. Zu einem sichern Urteil über diesen Punkt ist nur ein schweizer Praktiker berufen. Auch der deutsche Jurist wird die Arbeit als eine sehr erwünschte systematische Sammlung der schwer zugänglichen schweizer Rechtsquellen ansehen. Was ihm manchmal — mehr als dem Schweizer vielleicht — als ein Mangel erscheinen mag, daß der Verfasser nicht auch die einschlägigen Bundesgesetze mitteilt, das erklärt sich aus der Tendenz und wohl auch der Entstehungsgeschichte des Buches. — Nur der Kritiker, der an-

zugeben hat, welche neuen fertigen Resultate sich für die Wissenschaft des deutschen Rechts aus Buch entnehmen lassen, ist in einer schlimmen Lage, denn neue konstruktive Gedanken sind in der Arbeit fast nicht enthalten und können nach Absicht des Verfassers auch nicht enthalten sein: man wird dieselben im historischen Teil suchen müssen. Eigentlich bleibt also dem Referenten nur die Anzeige übrig, daß ein ungemein praktisches Repertorium des kantonalen Privatrechts erschienen ist, dann ein Hinweis auf die beabsichtigte Rechtsgeschichte. Ein einigermaßen eingehender Bericht wird erst nach dem Erscheinen dieses zweiten Teiles möglich sein. Nur auf einen Punkt sei gleich heute hingewiesen, auf das eigentümliche Güterrecht, wie es sich in Bern und ähulich in Aargau, Freiburg und Waadt ausgebildet hat. Durch die Eheschließung wird hier der Mann Eigentümer des gesamten ehelichen Vermögens; im Verhältnis zur Frau findet eine echte Universalsuccession unter Lebenden statt: die Schulden der Frau gehn auf den Mann über, ohne daß die Frau noch persönlich verhaftet ist. Die Frau ihrerseits hat nur noch ein persönliches Forderungsrecht auf ihr eingebrachtes im Fall der Auflösung der Ehe, oder im Fall daß der Ehemann in Konkurs gerät. Wird die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, und sind keine Kinder vorhanden, so fällt die Forderung auf Rückgabe des Frauenguts weg. Sind Kinder vorhanden, so fällt die Forderung an diese, die Proprietät bleibt bei dem Manne. Stirbt der Mann, so tritt die überlebende Frau, wenn sie will, in die Stellung des Mannes ein. Huber selbst weist darauf hin, daß dieser Güterstand, der sich bekanntlich im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch nicht findet, die konsequente Fortentwicklung ältern bernischen Rechts ist; es ist dabei zunächst an § 43 der Berner Handveste und dann an die verwandten elsässischen, breisgauischen und schweizerischen Rechte zu denken (Schröder Gesch. d. eh. Güterrechts II, 2 S. 14 ff.). Man sieht: hier wo der Mann vollkommen einseitig auch über das Immobilienvermögen der Frau disponiert, bildet sich Alleineigentum des Ehemanns aus. Bekanntlich hat Dunker (das Gesamteigentum S. 218—231) die juristische Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft in dem Alleineigentum des Ehemanns gesucht. Seine Ansicht ist in dieser Fassung mit Recht verworfen worden. Allein fraglich ist doch, ob es sich nicht empfiehlt nach dem Vorgang von Huber für das deutsche Recht überhaupt einen Güterstand des Alleineigentums des Mannes auszuscheiden und diesem eine Anzahl von Rechten zu überweisen, die man jetzt gemeiniglich zur allgemeinen Gütergemeinschaft rechnet: nämlich alle Rechte, nach denen der Mann freie Verfügung über die von seiner Frau eingebrachten Grundstücke hat (Schröder II, 3 S. 234 ff.).

Würzburg.

Dr. Ernst Mayer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckeret (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5.

1. März 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: D'Arbois de Jubainville, Essai d'un catalogue de la littérature épique de l'Irlande. Von Zimmer. — Usteri, Die Selbstbezeichnung Jesu als des Menschen Sohn; — Derselbe, Hinabfahren zur Hölle. Von Jülicher.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

H. D'Arbois de Jubainville, Essai d'un catalogue de la littérature épique de l'Irlande. Précédé d'une étude sur les manuscrits en langue Irlandaise conservés dans les Iles Britanniques et sur le Continent. Paris, E. Thorin 1883. CLV und 282 S. 8°.

In dem ersten Teil seines Werkes, der Introduction, handelt Herr D'Arbois (auf Seite XI—CLV) in zwölf Kapiteln: über seine Mission Littéraire dans les Iles Britanniques (1), die irischen Handschriften in Cambridge (2), im British Museum in London (3), in der Bodleiana in Oxford (4), in der Bibliothek der Royal Irish Academy in Dublin (5), im Trinity College in Dublin (6), im Franziskaner Konvent ebendasselbst (7), in der Handschriftensammlung des Lord Ashburnham — die sogenannte Stowe-Collection, jetzt in Dublin in der Royal Irish Academy deponiert — (8) und über die in verschiedenen Bibliotheken zerstreuten Handschriften (9); des Weiteren (10) rekapituliert er in chronologischer Ordnung die besprochenen Handschriften, verzeichnet (11) die bekannten Irischen Handschriften des Kontinents und schließt (12) mit einer allgemeinen Uebersicht der Handschriften unter dem Gesichtspunkt der in ihnen behandelten Materien.

Der zweite umfangreichere Teil des Werkes bringt (auf S. 1—257) einen Katalog der epischen Litteratur Irlands, soweit uns solche in Irischer Sprache noch erhalten ist oder nachweislich vorhanden war. Wir besitzen nämlich schon in einer Hand-

schrift aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts ein nach sachlichen Gesichtspunkten angeordnetes Verzeichnis der bekannten epischen Stoffe: unter einzelnen Rubriken wie *togla* (Zerstörungen), *tochmarca* (Werbungen) *catha* (Kämpfe), *immrama* (Seefahrten), *fessa* (Feste), *aitheda* (Entführungen), *airgne* (Plünderungen) etc. werden 187 Titel von epischen Erzählungen vorgeführt. Dieses wichtige Denkmal ist nach der ältesten Handschrift (LL. 189b, 44—190b, 8) von O'Curry ediert (Lectures on the Manuscript Materials of the ancient Irish history S. 583—593) und nach der jüngeren H. 3, 17 Col. 797 ff. von O'Looney (Proceedings of the Royal Irish Academy 1879, I, 215—240): beide Gelehrte haben in den Anmerkungen in umfassendem Maße festzustellen versucht, was von diesen Erzählungen heutigen Tags noch vorhanden ist und auf die ihnen bekannten Handschriften hingewiesen, in denen diese Erzählungen sich finden. Auf einen zweiten Katalog derart, welcher sich in mehreren Handschriften des 15. und 16. Jahrhunderts findet und eine Anzahl neuer Titel bietet, hat O'Curry (Manners and Customs of the ancient Irish II, 131 ff.) hingewiesen: abgedruckt ist derselbe in vorstehend genannter Arbeit S. 260—264. — Herr D'Arbois gibt nun (S. 1—257) in alphabetischer Reihenfolge die in diesen Katalogen genannten Irischen Titel der epischen Stoffe nebst den ihm sonst noch bekannt gewordenen Titeln größerer oder kleinerer epischer Erzählungen. Unter einem jeden Titel, dem eine französische Uebersetzung beigegeben ist, folgt in chronologischer Reihenfolge die Aufzählung der Handschriften, in denen das Stück erhalten ist und zwar bis auf die vor 40 und 50 Jahren verfertigten modernen Abschriften von Handschriften des 19. Jahrh. selbst; orientierende Notizen darüber, wo von Gelehrten über den betreffenden Text gehandelt ist, gehn der Aufzählung der Handschriften voraus oder folgen derselben.

Dieses Werk des vielschreibenden Herrn D'Arbois kann nicht den Anspruch erheben, als eine wissenschaftliche Arbeit betrachtet zu werden, da dazu jede Vorbedingung fehlt: sowohl die skizzierte Einleitung als auch der Katalog der epischen Litteratur Irlands sind nämlich nicht auf einem Studium der zahlreichen Handschriften oder auch nur einzelner Hauptcodices aufgebaut, sondern auf Excerpten, die Herr D'Arbois aus den vorhandenen Katalogen in London, Oxford, Dublin machte; auf handschriftlichem Studium beruht die Arbeit des Herrn D'Arbois nur in soweit als die Kataloge der drei Haupt-sammlungen — British Museum in London, Royal Irish Academy und Trinity College in Dublin — noch nicht gedruckt sind. 166

Irische Handschriften des British Museum sind von dem verstorbenen O'Curry im Jahre 1849 katalogisiert; von diesem ungedruckten Katalog des British Museum befindet sich eine Abschrift in der Royal Irish Academy. In letzterem Institut befindet sich ein handschriftlicher Katalog in 13 Bänden mit 6 Bänden Indices über 559 irische Handschriften, angefertigt von den verstorbenen O'Curry, O'Longan, O'Beirne Crowe. Das Trinity College endlich weist einen handschriftlichen Katalog O'Donovans auf über 54 irische Handschriften. Unter diesen 779 Handschriften oder 794, wenn man die 15 Handschriften der Bodleiana hinzu nimmt, die in gedruckten Katalogen analysiert sind, befinden sich mehr als 20, von denen jede einzelne durch ihren Umfang und die Mannigfaltigkeit des Inhalts auch nur bei flüchtiger Durchsicht vollauf eine Woche in Anspruch nimmt: Herr D'Arbois hat nicht nur die 794 Handschriften, sondern sogar 953 in der Zeit vom 6. Juni bis 21. August inclusive Hin- und Rückreise (p. XI) »etudié«, die 166 Handschriften des British Museums in dix séances, also auf jeden Sitz 16! Daß ein Mann, der nachgewiesener Maßen noch mit den Elementen der irischen Grammatik im Kampf liegt, die Handschriften in der angegebenen Zeit nicht durchfliegen, geschweige denn durcharbeiten konnte, liegt auf der Hand. Herr D'Arbois hat sich denn auch in der That darauf beschränkt, aus den genannten Katalogen sich Notizen über Größe und Umfang der Handschriften, wahrscheinliche Zeit der Abfassung zu machen und sich die Titel der behandelten Stoffe mit der in den Katalogen beigefügten englischen Uebersetzung des Titels notiert. Aus diesen Notizen hat er sein Werk zusammengestellt mit Hinzufügung dessen, was er über einzelne Stoffe in der gedruckten Litteratur bemerkt fand.

Der Essai d'un catalogue de la littérature épique de l'Irlande ist also im Wesentlichen geschrieben 1) ohne Kenntnis der epischen Stoffe selbst und 2) ohne Kenntnis der Handschriften, in denen dieselben erzählt sind. Die Fehler, die daraus entspringen müssen und die sich in dem Werk des Herrn D'Arbois in großer Zahl finden, liegen auf der Hand. Unter demselben Titel werden Handschriften mit Erzählungen citiert, die nur den Titel gemeinsam haben und vollständig gleiche Texte finden sich als verschiedene aufgeführt, weil die Ueberschriften verschieden sind. Andererseits geschieht die Aufzählung der Handschriften unter jedem Titel völlig kritiklos, sieht man von der chronologischen Reihenfolge ab, die sich auf Angaben und Vermutungen der Kataloge gründet. Die Unterdrückung jedes nationalen Lebens in Irland und die immer größer werdende Verarmung Irlands seit den

Tagen der Elisabeth und Cromwells erklären es hinlänglich, daß die Zahl der in Irland in irischer Sprache bis zu Anfang dieses Jahrhunderts gedruckten Bücher so gut wie Null ist, wenn man von einigen zu kirchlichen Zwecken veröffentlichten absieht. Gleichwohl wurde die Irische Sprache und vor allem die epische Litteratur des Mittelalters in Irland gepflegt: die Stelle von Druckofficinen auf dem Kontinent vertreten Schreiberfamilien. Belehrend ist, daß von O'Clerys *Focloir no Sanasan nua* gedruckt in Löwen 1643 in Irland kein Druckexemplar zu finden ist — das Exemplar der Franziskaner in Dublin ist vor 15 Jahren aus Rom dorthin gekommen —, dagegen die Royal Irish Academy zahlreiche »Manuscripts« dieses Werks besitzt, d. h. Abschriften, mehr oder minder vollständig, angefertigt im vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts von Abschriften, welche direkt oder indirekt auf ein gedrucktes Exemplar zurückgehn. Sie repräsentieren zweite, dritte oder vierte Auflage. Daß diese »Manuscripts« von O'Clerys Werk gegenüber den erhaltenen Druckexemplaren wissenschaftlich völlig wertlos sind, liegt auf der Hand. Gleich wertlos ist eine große Anzahl, ja man kann sagen die Mehrzahl der 953 Handschriften, welche Herr D'Arbois angeblich »studiert« hat. Unter den 559 katalogisierten Handschriften der Royal Irish Academy in Dublin gibt es ungefähr bloß 25, die über das 17. Jahrhundert hinaufgehn. Die übrigen 95 oder 96 Procent (534 Handschr.) stammen zum größten Teil aus der zweiten Hälfte des vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts. Viel günstiger gestaltet sich zwar das Verhältnis in der zweitgrößten Sammlung Irischer Handschriften, in der des British Museum, immerhin ist das Verhältnis 141 Handschriften aus 18. und besonders 19. Jahrh. unter der Gesamtzahl 166 absolut wenig günstig. Gewiß befinden sich unter den nahezu 700 Handschriften aus dem 18. und 19. Jahrhundert einzelne, in denen neben wertlosen Kopien von Texten aus den erhaltenen Vorlagen hie und da ein in älterer Zeit sicher vorhandener aber in uns erhaltenen älteren Handschriften nicht überlieferter Text gerettet ist, wie auch nachweislich in einzelnen Fällen durch eine solche junge Handschrift uns eine unabhängige Recension eines beliebten Textes gerettet ist, die sicher im 12. Jahrh. vorhanden war: dies sind jedoch vereinzelte Ausnahmen, die Mehrzahl obiger 700 Handschriften ist für wissenschaftliche Herausgabe eines Textes absolut wertlos. Zwischen diesem handschriftlichen Schund und den wirklich in Betracht kommenden Handschriften macht Herr D'Arbois keinen Unterschied: alles rangiert auf derselben Stufe. Ganz natürlich, da Herr D'Arbois in der Regel weder den Inhalt

der einzelnen Erzählungen kennt noch die Handschriften, die er als Quellen citiert, mehr als von außen gesehen hat.

Ich glaube es wird lehrreich sein, wenn ich einen Artikel aus dem Catalogue de la littérature épique de l'Irlande hersetze und Kritik daran übe.

Agallamh na Senoraib ou *Seanōrach* »Dialogue des vieillards« Cycle ossianique.

Manuscripts:

1) XV^e siècle, Oxford, Bodleian library, Rawlinson B. 487 fol. 12 v;

2) XV^e siècle, Livre de Lismore, appartenant au duc de Devonshire, copie d' O'Curry. R. J. A., 23. Q (Academy, 39. 6), fol. 201—240;

3) XVI^e siècle, Franciscains de Dublin (Ce ms. est déjà mentionné dans l'inventaire après décès de Colgan, mort en 1658, voir Gilbert dans Fourth report of the royal commission on historical mss., 1874, p. 611, col. 2);

4) 1758, British Museum, Egerton 211, fol. 67 v;

5) 1761, R. J. A. 23. C. 26 (H. and S. 167) p. 153—176;

6) Vers 1772, R. J. A., 23. N. 18 (Betham 35), p. 63;

7) 1799, R. J. A., 23. G. 23 (Betham 4); p. 1;

8) Commencement du XIX^e siècle, British Museum, Egerton 175, p. 81;

9) Commencement du XIX^e siècle, R. J. A., 23. C. 6 (H. and S. 84) p. 119—404;

10) XIX^e siècle, British Museum, additional 18949;

11) XIX^e siècle, R. J. A., 23. E. 11 (Miscell.), p. 405;

12) XIX^e siècle, R. J. A. 23 N. 11 (Betham 18), p. 160;

13) XIX^e siècle, R. J. A., 23. L. 22 (H. and S. 149);

Traductions manuscrites en anglais, l'une par O'Longan, l'autre par O'Beirne Crowe dans la bibliothèque de la R. J. A.

Analyse par O'Curry, Lectures on the ms. materials of ancient Irish history, p. 307—312.

Extraits d'après le Livre de Lismore; ibidem, p. 594—597 (avec facsimilé sous la cote SS, p. 16) et Manners and customs of the ancient Irish, t. III, p. 366. Autre extrait d'après le ms. R. J. A. 23. E. 11, chez le même auteur: Manners and customs of the ancient Irish, t. III, p. 223—224, note 305¹⁾.

Der in Rede stehende Text heißt in den alten Handschriften nur *Acallam na senōrach*; er ist nächst *Táin bō Cualnge* der umfangreichste Sagentext des irischen Mittelalters und auch einer der

1) Die Nummern 1—13 sind von mir zugefügt.

wichtigsten. Bei seiner vollständigen Vernachlässigung habe ich demselben längst vor dem Erscheinen des Katalog des Herrn D'Arbois meine Aufmerksamkeit zugewendet und zwar an der Hand der Handschriften selbst. Darnach kann ich konstatieren, daß in obigem Verzeichnis zwei Handschriften fehlen: einmal die älteste und wichtigste, die Oxforder Laud 610 fol. 123a—146b, und zwischen Numero 3 und 4 eine Handschrift im Franziskanerkonvent geschrieben 1626 in Löwen. Beide Quellen fehlen, weil sie in den von Herrn D'Arbois benutzten Katalogen fehlen, worauf ich im Verlauf zurück komme.

Ueber die Frage, ob die aufgezählten 13 Handschriften alle einen vollständigen, eventuell denselben Text enthalten, oder ob einzelne nur Teile enthalten, erfahren wir nichts: Keine einzige Handschrift enthält einen vollständigen Text, ja nicht einmal aus Benutzung aller läßt sich ein solcher gewinnen; eine Thatsache, die nach obiger Aufzählung gewiß Niemand abnt. Mit Ausnahme von 1. 2. 3. 9. 13 enthalten alle aufgezählten Handschriften nur dürftige Bruchstücke, einzelne nicht bis an $\frac{1}{200}$ des erhaltenen Textes reichend; von ihnen ist zudem 8 eine Abschrift von 4. Unter den vollständigeren Texten ist der in 9 aus 2 abgeschrieben, wie überhaupt Alles, was in 9 steht, im Anfang dieses Jahrhunderts aus der 1815 wieder aufgefundenen Handschrift 2 stammt: auch 10 geht auf dieselbe zurück. Als von einander unabhängig bleiben nur 1. 2. 3. 13 übrig, wovon 1. 2. 3 nebst der oben erwähnten Handschrift Laud. 610 im Wesentlichen denselben Text bieten und sich so ergänzen, daß aus allen 4 sich bis gegen Ende ein Text herstellen läßt. Der Schluß ist, sofern nicht neue Handschriften gefunden werden, unrettbar verloren. No. 13 im Anfang und Ende unvollständig bietet eine abweichende Recension, in der Ossian eine größere Rolle spielt. In der Handschrift 2 nun (Book of Lismore), in der unser Text fol. 201—240 steht, findet sich auf fol. 194—200 ein kürzerer ohne Ueberschrift, der eine abweichende, kürzere Recension desselben Stoffes repräsentiert, welche aber nicht eine Abkürzung der größeren in Laud. 610 sowie 1. 2. 3 vorliegenden Erzählung sein kann: von diesem »kleinen« *Acallam na Senórach*, wie ich vorläufig diese Recension in Book of Lismore fol. 194—200 nennen möchte, könnte vielleicht No. 13 eine Abschrift sein.

Demnach stellt sich heraus, daß wissenschaftlich Brauchbares so gut wie Nichts in den Angaben des Herrn D'Arbois bleibt; auch seine sonstigen Bemerkungen sind unvollständig. O'Curry giebt nicht nur an den genannten drei Stellen »extraits« sondern noch Manners

and Customs III, 169—170. 179. 323—324. 325. 328. 360—361. 377. 379. 380. Die Angabe, aus welchen Handschriften O'Curry seine Auszüge gibt, beruht natürlich nicht auf Einsicht des Herrn D'Arbois in die Handschriften, sondern ist O'Currys Buch entnommen.

Wenn sich somit Herr D'Arbois Thätigkeit bei vorliegendem Werk wesentlich auf Excerptieren handschriftlicher und gedruckter Kataloge, Anordnung und Zusammenstellung der Excerpte beschränkt, also eine Thätigkeit ist, welche ebenso gut von Jemand hätte ausgeführt werden können, der noch weniger vom Irischen versteht als er — so ist damit nicht gesagt, daß eine derartige, wissenschaftlich wertlose Arbeit nicht praktisch von Nutzen sein könnte. Im Gegenteil, ich stehe nicht an zu bekennen, daß eine gewissenhafte und zuverlässige Kompilation der Art des Dankes Aller sicher sein kann, auch derjenigen, welche durch selbstständiges Studium der Quellen in zahlreichen Fällen solche Katalogexcerpte berichtigen und ergänzen können. Der Umfang der epischen Stoffe und der Quellen nöthigen beim Quellenstudium, sich zu beschränken; ist man mit einem umfangreichen Stoffe oder einem Cyklus von solchen beschäftigt, so wird man häufig durch diese oder jene Frage auf einen anderen hingelenkt: dann ist es nicht nur von Interesse sondern von unzweifelhaftem Nutzen ein solch statistisches Nachschlagewerk zur Hand zu haben, mag es an sich auch noch so unvollkommen und absolut gemessen wertlos sein. Die vorläufige und unmaßgebliche Informierung genügt häufig und erspart Zeit, und selbst in dem Fall daß man sich gezwungen sieht über selbige hinauszugehen, ist sie eine Erleichterung der Arbeit.

Freilich wird dieser relative Wert einer derartigen Kompilation in vorliegendem Falle dadurch gedrückt, daß die Ausnutzung der Kataloge weder vollständig noch zuverlässig ist. Die wichtigste Handschrift für die ältere epische Litteratur Irlands ist neben den beiden durch Facsimile allgemein zugänglichen *Lebor na huidre* (R. J. A.) und *Book of Leinster* (H. 2. 18, Trinity College, Dublin) anerkanntermaßen das *Yellow Book of Lecan* (H. 2. 16, T. C. D.). Der wichtigste und umfangreichste Text des älteren Sagenkreises *Táin bó Cuailnge* findet sich in genannten drei Handschriften und zwar, wie ich auf Grund von Untersuchungen behaupten kann, in allen dreien nicht bloß unabhängig sondern auch in abweichenden Recensionen. Herr D'Arbois führt S. 214. 215 wieder 15 Handschriften aus der Zeit von 1100—1836 oder noch später an, von denen die meisten ebenso wertlos sind wie bei *Acallam na senórach*, aber die drittälteste und an Wert keiner nachstehende H. 2. 16 (*Yellow Book of Lecan*) fehlt! Diese Handschrift gehört zu den

katalogisierten des Trinity College, Herr D'Arbois spricht S. LXII—LXIV des Langen und Breiten über sie, als ob er sie wirklich gesehen hätte. Daß in dem Katalog der älteste und umfangreichste Text der Handschrift fehlen sollte, ist nicht glaublich. Selbst wenn dem so wäre, müßte Herr D'Arbois wissen, daß diese Handschrift eine wichtige Quelle für die *Táin bó Cūalnge* ist, vorausgesetzt daß er von dem genannten Stoff mehr als den Titel kennt: nicht nur in der dem Facsimile des LU. beigegebenen Inhaltsangabe dieser Handschrift heißt es bei Gelegenheit *Táin bó Cūalngi* »there are two ancient copies of it in the library of Trinity College Dublin — one of them, in MS. H. 2. 16, imperfect at the beginning; the other, in the Book of Leinster, H. 2. 18 is perfect, and nearly as old as the present« (p. XVIII), sondern auch O'Curry handelt *Manners and Customs III*, 413 davon, ja er gibt sogar l. l. 425. 430 Besserungen aus ihr zu dem aus Book of Leinster gedruckten Text.

Wie bodenlos oberflächlich Herr D'Arbois excerpiert hat, wird durch eine andere Nummer bewiesen. Seite 138 lesen wir:

Fled Bricrenn. »Festin de Bricriu«. Cycle de Conchobar et et Cúchulainn. Cette pièce paraît identique à celle qui est appelée *Feis tige Bricrenn* dans la Liste B 1, 2, 3.

Manuscrits:

- 1) Fin du XI^e siècle, *Leabhar na hUidhre*, pag. 99, col. 2;
- 2) XIV^e siècle (?), T. C. D., H. 2. 16, col. 759—765;
- 3) XV^e siècle, British Museum, Egerton 93, fol. 29, fragment;
- 4) XV^e—XVI^e siècle, T. C. D., H. 4. 22, fragment, suivant O'Curry, *Lectures on the manuscript materials*, p. 194;
- 5) XVI^e siècle, T. C. D., H. 3. 17, col. 683—710.

Edition:

Texte irlandais d'après le *Leabhar na hUidhre*, et l'Egerton 93, chez Windisch, *Irische Texte*, p. 254—314. Variantes de l'Egerton 93, ibidem p. 335—336. Extrait de T. C. D. H. 2. 16, ibidem p. 311. Variantes de T. C. D. H. 3. 17, ibidem p. 330—335.

Analyse de ce morceau chez Windisch, *Irische Texte*, p. 236—245.

Wenn man nach Vorstehendem annehmen wollte, daß Herr D'Arbois den von Windisch edierten Text kenne oder auch nur Windischs Bemerkungen über denselben gelesen habe, dann würde man sehr irren. Windisch sagt l. l. S. 236 ausdrücklich: »Gänzlich verschiedenen Inhalt hat der Sagentext, welcher den Titel führt *Fled Bricrend ocus loinges mac nDul nDermaít*, überliefert im Gelben Buch von Lecan (H. 2. 16), fol. 759—765« und der »extrait«, den Windisch nach Herrn D'Arbois aus dieser Handschrift H. 2. 16 gibt, ist eben der Anfang des total verschiedenen Tex-

es. Wenn nun Herr D'Arbois trotzdem H. 2. 16 col. 759—765 als zweite Quelle neben Leabhar na hUidhre citiert, so beweist er damit, daß er weder den einen noch den andern Text kennt und nicht einmal gelesen hat, was Windisch schreibt! In Folge dieses Umstandes bringt er es sogar fertig S. 173 folgenden Artikel zu bieten: »*Longes mac nDuil Dermait* Navigation ou exil des fils de Dul-Dermait. Cycle de Conchobar et Cúchulainn. C'est un sous-titre de la pièce intitulée *Fled Bricrenn* dans le manuscrit T. C. D., H. 2. 16, col. 759. Cf. Windisch, Irische Texte, p. 311«. Doch damit nicht genug. Windisch bemerkt an der angeführten Stelle (S. 236) in einer Anmerkung: »Nach O'Curry, on the ms. Mat. p. 193 und 194 finden sich außerdem Fragmente des *Fled* in den Handschriften H. 3. 17 (16. Jahrh.) und H. 4. 22 (15. Jahrh.) Trin. Coll. Dublin. Allein ich erfahre von Prof. O'Looney, daß nur ersteres Ms. diesen Text enthält, letzteres dagegen ein zweites Exemplar des *Serglige Conculaind*«. Trotz dieser Angabe und trotzdem, daß Windisch Ir. Texte S. 325—330 die Varianten aus H. 4. 22 gibt und dadurch thatsächlich beweist, daß es sich um *Serglige Conculaind* handelt —, trotzdem führt Herr D'Arbois diese Handschrift als vierte Quelle zum *Fled Bricrenn* an! Dies hindert ihn allerdings nicht 50 Seiten weiter unter dem Stichwort *Serglige Conculaind* (S. 207) als zweite Quelle anzuführen »XV^e siècle, T. C. D., H. 4. 22, p. 89—104« und anzugeben, daß Windisch die Varianten an eben genanntem Orte gebe. Es bleiben also für *Fled Bricrenn* die Handschriften 1, 3, 5 und zwar sind alle drei fragmentarisch, d. h. ohne Schluß, wie aus Windischs Ausgabe ersichtlich; wieso Herr D'Arbois demnach dazu kommt, bloß bei 3 zu bemerken »fragment«, ist nicht ersichtlich.

Wenn man bedenkt, daß diese Dinge Herrn D'Arbois bei einem der umfangreichsten, ältesten und wichtigsten Texte der epischen Litteratur begegnen, einem Texte, der zudem mit dem gesamten erhaltenen handschriftlichen Material durch Facsimile und Druck publici juris gemacht ist, dann kann man eine Vorstellung gewinnen davon, was sein Katalog bei weniger bekannten, bis jetzt unedierten Stoffen bietet. Aber durch viel Schlimmeres als die nachgewiesene Oberflächlichkeit wird die Nützlichkeit der Kompilation noch mehr herabgedrückt.

Wie eingangs bemerkt ist der Katalog (S. 1—257) so angelegt, daß die Irischen Titel der einzelnen größeren oder kleineren Erzählungen und Dichtungen in alphabetischer Reihenfolge vorgeführt werden und unter jedem Titel das gegeben wird, was sich auf den Zetteln des Herrn D'Arbois findet, die dies Stichwort tragen. Nun

finden sich in den Handschriften, und besonders den ältesten, epische Erzählungen, vor Allem aber zahlreiche epische Dichtungen, welche Episoden der Heldensage behandeln und keinen Titel tragen oder nur ein *Ossin cecinit* und Aehnliches. Wie verfährt hier Herr D'Arbois? Er läßt in seinem *Essay d'un catalogue de la littérature épique de l'Irlande* diese Stoffe einfach weg! Beachtet man nun ferner: in den Bänden der *Ossianic Society*, vor Allem Band 4 und 6 (Dublin 1859. 1861), ist eine ganze Anzahl von Ossianischen Gedichten publiciert auf Grund von Handschriften aus dem Jahr 1780, 1812 und jüngeren, und diese Gedichte haben thatsächlich meistens kein höheres Alter; in dem vierten Bande genannter Zeitschrift nennt Standish O'Grady S. 17 ff. eine stattliche Reihe solcher moderner Gedichte mit Titeln oder charakteristischen Ueberschriften. Alle diese Titel moderner Produktionen sowie die veröffentlichten Gedichte, soweit sie Titel haben, nimmt Herr D'Arbois in seinen Katalog auf und belegt sie aus den jungen Handschriften des *British Museum* und der *Royal Irish Academy*, natürlich auf Grund der handschriftlichen Kataloge dieser Bibliotheken. In Folge dieses zweierlei Maaßes, welches Herr D'Arbois für gut befindet an die epischen Stoffe anzulegen, ergibt sich für sein Werk folgendes wunderbare Verhältnis: während dasselbe Dutzende ganz moderner Stücke des Ossiansagenkreises aufführt, die meistens aus Handschriften von 1760—1840 stammen, fehlen sämtliche Gedichte des LL. aus dem Ossiansagenkreis, also einer Handschrift von 1150 (z. B. LL. 204a, 32 ff., 192a, 61 ff., 192b, 34 ff., 297b, 41 ff., 298b, 34 ff., 193a, 34 ff., 208a, 36 ff., 154a, 44 f., 206b, 11 ff., 208a, 7 ff., 207b, 5 ff., 208a, 24 ff., 197a, 53 ff. und andere), mithin fast die gesamten übers 14. Jahrh. hinausgehenden Zeugnisse für den Ossiansagenkreis.

Das einzige Kriterium für Aufnahme eines Textes aus der epischen Litteratur in den *Catalogue de la littérature épique* war in diesem wie zahlreichen anderen Fällen, die Titelfrage: trugen sie in den excerptierten Katalogen einen Titel, so wurden sie notiert, wenn nicht dann nicht. Wenn man bedenkt, wie leicht es gewesen wäre, bei genauerer Durchsicht auch nur der Handschriftenkataloge, die namenlosen Stoffe zu notieren und dann unter Rubriken wie »Ossiansagenkreis, Cuchulinnisage« oder ähnlichen aufzuführen, dann wird man eine Vorstellung bekommen von dem Aufwand geistiger Kräfte, mit dem Herr D'Arbois sein Werk ausgeführt hat¹⁾.

1) Einen nach vielen Seiten hin interessanten Beleg dafür, welche Rolle die »Titelfrage« für Herrn D'Arbois spielte, werden wir in anderem Zusammenhang kennen lernen.

Durch die im Vorhergehenden aufgedeckte oberflächliche und wenig gewissenhafte Arbeitsweise des Herrn D'Arbois wird natürlich der praktische Wert seiner Kompilation sehr herabgedrückt: etwas besser wie gar Nichts ist sie immer noch, und ich würde gern mit der Anerkennung schließen. Leider macht dies Herr D'Arbois selbst unmöglich.

Bei dem Verhältnis seiner Arbeit zu den Katalogen von O'Donovan, O'Curry, O'Beirne Crowe, O'Longan, O'Grady und Atkinson (zum Book of Leinster) dünkt es mir nicht nur eine Pflicht der Dankbarkeit, sondern vor allem der litterarischen Ehrlichkeit, daß der Herr D'Arbois den Sachverhalt klar darlegte. Er mußte auf dem Titel unbedingt angeben, daß seine Arbeit sich im Wesentlichen auf die Kataloge genannter Gelehrten stütze, um so mehr, als eine solche Angabe von vornherein verhindert hätte, daß mehr in dem Werk gesucht wird als es bieten kann. Wenn auch die Kataloge von O'Donovan, O'Curry, O'Beirne Crowe und O'Longan zur freien Benutzung in den Bibliotheken von British Museum, Trinity College und Royal Irish Academy ausstehen: geistiges Eigentum genannter Männer bleiben sie und zwar ist dasselbe um so heiliger zu achten, als die genannten Verfasser sämtlich verstorben sind. Der Titel von Herrn D'Arbois Werk entspricht nicht den Forderungen der litterarischen Ehrlichkeit; im Gegenteil, er sucht durch die Angabe »*précédé d'une étude sur les manuscrits en langue irlandaise conservés dans les Iles Britanniques et sur le Continent*« direkt den Eindruck hervorzurufen, als ob der Catalogue de la littérature épique de l'Irlande auf einem Studium der irischen Handschriften selbst beruhe. Auch in der Vorrede, die sich von den Cedern des Libanon bis zum Ysop der an der Wand wächst, verbreitet, wird mit der Wahrheit hinterm Berge gehalten; zwar gesteht Herr D'Arbois (S. VIII), daß sein Katalog kein »*travail complet*« sei und »*bien des erreurs*« wohl enthalte, aber das verschweigt er, daß diese Mängel in der Anlage größtenteils begründet sind, weil er nicht Handschriften studiert, sondern Handschriftenkataloge. Keine Spur, daß ihm beim Schreiben der Vorrede das Gewissen auch nur leise geschlagen habe. In den einzelnen Kapiteln der Introduction werden natürlich die vorhandenen Kataloge erwähnt, ja S. XXIII geht Herr D'Arbois soweit, daß er beim British Museum sagt: »*Dans ce grand établissement, j'ai eu pour guide le catalogue composé en 1849 par Eugène O'Curry*«. Daß man in einer Bibliothek den Handschriftenkatalog als Führer benutzt, ist so selbstverständlich, daß aus diesem Geständnis und den Bemerkungen über die anderen Kataloge

gewiß Niemand auf den Gedanken kommen wird, daß Herrn D'Arbois' Werk fast ausschließlich auf Notizen und Excerpten aus den Katalogen sich aufbaue. Damit nun aber nicht Jemand durch einfache Vergleichung der Arbeitstage mit der Zahl der angeblich benutzten Handschriften doch etwa auf einen solchen Gedanken komme, dafür weiß der gelehrte Herr zu sorgen: er nimmt aus jeder der Sammlungen ein Dutzend oder mehr der größeren Handschriften aus verschiedenen Jahrhunderten vor, verbreitet sich in der Introduction über Umfang, Alter der einzelnen Partien, Inhalt und Wert der wichtigeren Texte — alles natürlich auf Grund der Kataloge — und zwar in einer Weise, daß ein mit den Dingen wenig Vertrauter glauben muß, Herr D'Arbois habe jede einzelne Handschrift gemäß der Horazischen Regel *nocturna versate manu versate diurna* behandelt; zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit fließt mitten ein »*parmi les vingt-trois manuscrits du XV^e et du XVI^e siècle, il y en a plusieurs sur lesquels je suis passé très-rapidement: tels sont*« etc. (werden 7 aufgezählt)¹⁾; an einer anderen Stelle zählt er die Handschriften auf dont il a été question jusqu'ici (es sind 953), und nachdem bemerkt ist, daß die Zahl der wirklich vorhandenen eine viel größere ist, fährt er mit den Worten fort »*parmi les manuscrits que nous avons étudiés*« (S. CIII), was nur heißen kann »unter den 953 Handschriften«; im Hauptteile des Werkes, dem alphabetischen Katalog der epischen Stoffe, gibt sich Herr D'Arbois durch Bemerkungen aller Art den Anschein, als ob er ganz genau wisse, was hinter den Titeln stecke, und er die Texte in den Handschriften gelesen habe: für denjenigen, welcher diesen und jenen Text wirklich gelesen hat, wirkt der Widerspruch zwischen den Angaben und den Thatsachen (vergl. eben das über *Fled Bricrend* beigebrachte S. 160) gewöhnlich komisch, die Nichtkenner werden aber sicher überzeugt.

Kurz Herr D'Arbois hat die einfachste Pflicht litterarischer Ehrlichkeit nicht erfüllt, nirgends das Verhältnis seiner Kompilation zu vorhandenen Arbeiten meist verstorbener Männer dargelegt; im Gegenteil geht sein ganzes Streben von Anfang bis Ende dahin, das Publikum über die wahre Grundlage seines Werkes irre zu führen: dies ist mit einem Raffinement ausgeführt, welches sich nur durch jahrelange Praxis erwerben läßt, wie sie Herr D'Arbois auf dem Gebiete der keltischen Studien pflegt. Gegenüber einem solchen unerhörten Schmücken mit fremden Federn konstatiere ich also:

1. Herr D'Arbois hat *nur* diejenigen Handschriften

1) Der Unterschied in der Benutzung wird wohl darin bestanden haben, daß Herr D'Arbois diese Handschriften nur von außen betrachtete, die anderen aber aufmachte.

»studiert«, die in Katalogen analysiert sind oder deren Inhalt aus gedruckten Werken bekannt ist.

2. Herr D'Arbois kennt in seinem *Catalogue de la littérature épique de l'Irlande* nur das aus den von ihm »studierten« Handschriften, was in den Katalogen vorkommt: sind letztere lückenhaft, so fehlen die betreffenden Stücke auch bei ihm, enthalten sie falsche Angaben, so bringt er selbige ebenfalls.

Der Beweis für die erstere Behauptung läßt sich bei aufmerksamer Lektüre der Introduction trotz aller Verschleierungsversuche aus den Angaben des Herrn D'Arbois selbst führen. So hat er z. B. nach seiner Aufzählung 560 Handschriften der Royal Irish Academy benutzt, und auf Seite XLII—LV verbreitet er sich des Ausführlichen in der geschilderten Weise über die größeren und wichtigeren aus ihnen. Diese 560 Handschriften teilen sich nun in 559 von O'Curry, O'Longan und O'Beirne Crowe katalogisierte und das später erst in den Besitz der Academy gelangte sogenannte Book of Fermoy. »Le nombre de ceux qui ne sont pas catalogués est, dit-on, presque égal. Les fonds manquent à l'Académie pour faire continuer cette utile opération: on s'en console par la pensée que les manuscrits non catalogués sont dénués d'intérêt. Le seul manuscrit important que j'aie remarqué parmi eux est le livre de Fermoy« (S. XLIV). Wer aus den letzten Worten den Schluß ziehen wollte, daß Herr D'Arbois die ungefähr 500 nicht katalogisierten Handschriften untersucht oder auch nur flüchtig studiert habe, der täuscht sich: das Book of Fermoy ist darum »seul important«, »seul digne de notre attention« (p. CIII), weil davon ein ziemlich ausführlicher Katalog von dem früheren Besitzer desselben, Todd, erschienen ist in den Proceedings of the Royal Irish Academy, Irish mss. series I, S. 1—65! Also circa 1100 Handschriften besitzt die R. Irish Academy in Dublin, von ihnen sind 559 in den handschriftlichen Katalogen analysiert und eine in Druckschriften dieser Institution: Herr D'Arbois »studiert« 560 Handschriften aus der Sammlung, nämlich jene 559 und jene eine. Der Gesichtspunkt, von dem Herr D'Arbois sich leiten ließ, ist klar; in noch helleres Licht wird er durch folgende Erwägung gerückt: unter den von Herrn D'Arbois »studierten« 560 Handschriften sind ungefähr 480, schreibe vier Hundert und Achtzig, welche aus der Zeit von 1760—1830 stammen und von denen mindestens die Hälfte vollkommen wertlos ist, weil sie moderne Auszüge sind aus vorhandenen allgemein zugänglichen Pergamenthandschriften oder gar Abschriften gedruckter Texte. Wertloser können die ungefähr 500 nicht katalo-

gisierten Handschriften doch nicht sein, im Gegenteil wird gewiß manche derselben eine zweite oder dritte unabhängige Kopie jener modernen Produktionen bieten, wie sie in den katalogisierten Handschriften der Royal Irish Academy und des British Museum aus der Zeit 1760—1830 so zahlreich sind. Also Wert oder Unwert der Handschrift kommt nicht in Frage, ja die Handschrift überhaupt nicht, sondern nur ob katalogisiert oder nicht.

Höchst unbequem war für Herrn D'Arbois die kleine irische Handschriftensammlung im Franziskanerkloster in Dublin. Sie ist erst Anfang der 70er Jahre von Rom dorthin gekommen und enthält die dürftigen Reste der schönen Irischen Bibliothek, welche Irische Franziskaner in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. in Löwen sammelten. Zwar sind neben dem Katalog der vollständigen Sammlung, welcher kurz nach Colgans Tode (1658) aufgenommen wurde, mehrere jüngere vorhanden, so besonders der Gilberts, welcher im Jahre 1873 angefertigt wurde und die kurz vorher nach Dublin gekommenen Reste aufzählt (gedruckt in Fourth report of the royal Commission on historical manuscripts p. 601 ff.); aber der reichte für Herrn D'Arbois Zwecke nicht aus, da er nur die Handschriften aufzählt, nicht aber den Inhalt und die einzelnen Teile mit genügendem Detail analysiert. Stolz bemerkt daher Herr D'Arbois: »Je ne me suis pas contenté de ce catalogue, et je me suis rendu au convent des Franciscains, où j'ai été introduit par le révérend C. Mehan, savant prêtre catholique, auquel j'avais été présenté par M. W. Hennessy«. Gewiß eine respektable Leistung, wenn ein Gelehrter, der in der Absicht einen Katalog der epischen Stoffe in irischer Sprache zu verfassen von Paris nach Dublin geschickt ist, sich leibhaftig in die Bibliothek der Franziskaner daselbst begibt und sich nicht mit einem ungenügenden Katalog begnügt, der um billiges in Paris käuflich ist. Wir finden also Herrn D'Arbois einmal wirklich vis-à-vis von irischen Handschriften. Die Art und Weise, wie er sich über diese schwierige Lage hinweg hilft, ist lehrreich in wissenschaftlicher Beziehung und lehrreich hinsichtlich des Charakters des Mannes. Er fährt in direktem Anschluß an die eben citierten Worte fort (p. LXXIX): »J'ai été accueilli avec la courtoisie la plus parfaite, mais les règlements du monastère ont rendu très difficile le travail de vérification auquel je voulais me livrer. Les manuscrits venus de Saint-Isidore de Rome sont enfermés dans un coffre-fort dont le père gardien ne confie à personne la clé, et le père gardien n'est ordinairement visible que pendant quelques minutes tout les jours, de une heure à une heure un quart environ. Dans ces conditions, il est aisé d'obtenir la communication d'un manuscrit qui sort du

coffre-fort; on le lit sous la surveillance incessante d'un religieux moins occupé que le père gardien, et qui peut tous les jours, avec autant de dévouement que d'ennui, consacrer quelques heures à la garde du précieux manuscrit. L'intervalle d'une heure à quatre était celui qui m'avait été fixé. Mais sous l'empire de cette réglementation, il n'était pas aisé d'étudier la collection dans son ensemble. Les manuscrits ne sont point numérotés; ils sont déposés dans le coffre-fort sans aucun ordre, mêlés même à des imprimés de valeur médiocre. L'offre que j'ai faite de leur donner les cotes du catalogue de M. Gilbert et de les disposer dans l'ordre de ces cotes a été rejetée. Mon travail est resté par conséquent incomplet.

Fast ebenso viele grobe Unwahrheiten als Behauptungen! Ich habe zu zwei verschiedenen Zeiten (August-September 1878, März-April 1885) wochenlang im Franziskanerkloster in Dublin gearbeitet und hatte keine andere Einführung als die des Herrn D'Arbois, nämlich eine Empfehlungskarte von Hennessy. Bei ersterer Gelegenheit fand ich Rev. Theob. Carey, bei letzterer Rev. N. A. Hill als Bibliothekar vor. Von beiden mit gleicher Liebenswürdigkeit aufgenommen, habe ich Tag ein Tag aus von Morgens 9 bis Abends 6 oder 7 Uhr — ganz nach meinem Behagen — ungestört und unbeaufsichtigt gearbeitet. Die Bibliothek des Convents ist ein mäßig großes Studierzimmer, worin neben Bücherregalen, zwei Arbeitstischen ein feuerfester Schrank steht, der mit anderen Wertsachen auch die Handschriften enthält in einer Zahl und Umfang, daß man sie bequem unter beiden Armen forttragen kann. Aus diesem Schrank wurde mir gegeben, resp. ich durfte mir in Gegenwart des Bibliothekars aussuchen, was ich zur Arbeit brauchte. Den Schlüssel zum Schrank nahm natürlich der Bibliothekar an sich, der sich in den ersten Tagen mindestens 10 mal am Tage einstellte oder sich erkundigen ließ, ob ich eine Handschrift oder sonst was brauche. Sobald ich das Gewünschte gefunden hatte, habe ich tagelang von Morgens 9 bis Abends 4 oder 5 gearbeitet durch nichts unterbrochen als durch das mir gastlich gebrachte Frühstück. Ich bemerke zur Charakteristik noch folgende Einzelheiten: 1878 wurde mir gestattet gelegentlich Sonntags nach 12 Uhr zu arbeiten, ebenso am 4. Oktober, dem Tage des heil. Franziskus, im Oktober habe ich in den Abendstunden von 6—9 bei Licht O'Clerys Sanasan nua abgeschrieben; 1885 wurde meinerwegen im März-April fortwährend die Bibliothek geheizt, ich habe Gründonnerstag und Charfreitag gearbeitet und in liberalster Weise wurde mir auf meine Bitte Zutritt für ersten Ostertag nach 12 Uhr zugesagt, wovon ich keinen Gebrauch machte, sondern einer Einladung Dr. Mac Car-

thys nach Macroom folgte. Ich gehe nur höchst ungern auf diese persönlichen Dinge ein, glaube aber gegenüber den unerhörten Unwahrheiten, die Herr D'Arbois zum Besten gibt, es den Franziskanern schuldig zu sein: ich habe nirgends so angenehm und liberal behandelt gearbeitet als bei ihnen. Stokes hat öffentlich seinen Dank für die Liberalität ausgesprochen, die er in der Klosterbibliothek fand, und mir ist glaubwürdig versichert, daß er sowohl wie Hennessy mehr als einmal am Sonntag Nachmittag im Franziskanerkonvent über Handschriften saßen. Die Entrüstung über die oben angeführte Münchhausiade des Herrn D'Arbois ist daher in Dublin nicht bloß bei den davon betroffenen Franziskanern zu treffen.

Der Grund, warum Herr D'Arbois zu solchen Unwahrheiten greift, ist klar: er wollte damit verdecken, daß er unfähig ist mit Irischen Handschriften etwas anzufangen; weniger verwerflich wird seine Handlungsweise dadurch nicht.

Man ist gespannt, was denn überhaupt bei dem Besuch im Franziskanerkloster für Herrn D'Arbois herausgekommen ist. Er beginnt seine auf Autopsie gegründeten Mitteilungen damit, daß er von den fünf Seiten, welche er den Handschriften der Franziskanerwidmet, nahezu eine Seite auf die Beschreibung eines Ms. verwendet, das er nicht gesehen hat (S. LXXX ff.); dann spricht er mehr als eine Seite von einer Handschrift sehr gelehrt, über die er sich gar Notizen will gesammelt haben, »mais les notes que j'ai recueillies n'ont plus d'utilité depuis que M. Zimmer a inséré un travail identique, et même sur certains points plus détaillé, dans ses Keltische Studien, p. 13—15«. Doch halt, S. LXXXIII spricht er über eine Handschrift, die im Katalog von Gilbert nicht steht, wohl aber im Nachlaß Colgans (1658) erwähnt wird: »*Agallamh na seneorach* Dialogue des vieillards, quatre-vingt-une pages numérotées, dont les quatre premiers manquent; c'est un des manuscrits les plus importants de ce morceau, dans lequel on reconnaît un des textes fondamentaux du cycle ossianique«. Nur 5 Zeilen, gewiß dürftig gegenüber der sonstigen Redseligkeit, und was sie enthalten ist größtenteils ganz falsch oder nur halb richtig.

Die Pergamenthandschrift, die auf der Außenseite den Titel *Agall. na seneorach* und darunter von jüngerer Hand No. 12 trägt, beginnt allerdings scheinbar mit Seite 5, aber in der Handschrift lag 1878 und 1885 — also vor und nach Herrn D'Arbois Anwesenheit — ein Doppelpergamentblatt von derselben Größe wie der Codex, welches den fehlenden Anfang enthält: Seite 5 beginnt mit *doðainib icarabatar sin ar Patric* und Seite 4b Mitte endet

mit *mor dodáinib icarabatarsin*, also dem Anfang von Seite 5. Dann folgt S. 4 b noch *feuch ar do láim deis aleighthecir finis* d. h. »schaue rechter Hand o Leser, wo Fortsetzung folgt«, wodurch sich diese Blätter als beabsichtigte alte Ergänzung der wahrscheinlich beschädigten ersten Blätter ergeben. Also der Anfang fehlt nicht. Da Seite 41 zweimal gezählt ist, so tritt von S. 42 die seltene Erscheinung ein, daß die geraden Zahlen die Vorderseite der Blätter bezeichnen, mithin S. 81 Rückseite eines Blattes ist und die Handschrift also nicht 81, sondern 82 Seiten enthält. Da Herr D'Arbois nun angibt, daß im Anfang 4 Seiten fehlen — was nicht richtig ist — so muß man annehmen, daß die Handschrift am Schluß vollständig ist, was wieder nicht zutrifft. Sie schließt S. 81 mit den Worten *Caide taignedsin imme siut a Chais Coraig ar Cailte ise maigned*. Hätte Herr D'Arbois eine Ahnung von dem Inhalt dieses Fundamentaltexites, wie man aus seinen gelehrten Worten sowie seinen Bemerkungen S. 3. 4 eigentlich schließen muß, so müßte er wissen, daß dies nicht Schluß sein kann: es entspricht Book of Lismore fol. 239b, 2 und Laud. 610, fol. 145a, 1. Es folgt denn auch auf S. 82 Fortsetzung von der Hand des Schreibers, welcher S. 1—4 ergänzte; auch diese Fortsetzung bringt den Schluß nicht: sie endet mitten auf S. 83 erste Spalte mit *tainic remhe iarsin godorus intsida 7 dorinne lamach mas fior et cetera* gleich Laud. 610, fol. 145a, 2. Darunter steht *ni bfuil ann n̄os m̄o re scriobh(adh) don cor so 7 dam(eth) dodheanmais arndiothchell fair* d. h. »für jetzt ist nicht mehr zum Schreiben hierunter vorhanden und wenn wäre, dann würden wir unsern Fleiß darauf verwenden«.

Es läßt sich demnach annehmen, daß von einer vollständigen Handschrift des *Agallamh na senorach* die ersten und letzten Blätter beschädigt, resp. abgerissen waren; während der Anfang (2 Blätter) wenigstens erhalten war, so daß nur die beschädigten Blätter brauchten umgeschrieben zu werden, waren von den Schlußblättern einige verloren gegangen. Von der Hand des Restaurators der Handschrift steht auf dem gebliebenen leeren Raum S. 4 b *Agsin dáibh enrv̄i ṽ agan 7 mobheandacht fein maille reis da bar nionsoigh(eadh) 7 cuirim fiaghnuisi ar dia gid nach cōir athōgbhail mfiagnuisi acht goro dengmala nach me is ciontaighe res in leabarso aolcus atā scriobtha acht droch membrum 7 becān aimsire etoa* (mit Abkürzungszeichen über o) *bar ncuine for Maoitir b(rū)c*, woraus wir sehen, daß die Restauration für einen Henry O'Hagan geschah und der Schreiber die schlechte Schrift entschuldigt.

Ueber Schreiber, resp. Benutzer der Handschrift selbst ergibt

sich: S. 13 unten steht *misi Concob. o. D* (nicht Schreiber der Handschrift), S. 25 unten *Fionnduine ma. Firbis*, S. 56 von jüngerer Hand unten 1589 (5 unsicher), S. 57 wieder andere Hand *misi Morch. o maoilochluin (?) dosgribo*, S. 65 unten *Manam duid ade ath(air) timna iscoir docrichnach (adh) nifath dimda modhol. domtimna istrath tindsgnama*, dasselbe zwischen erster und zweiter Spalte 66 (nur *mogol. domtimna*) und darunter *is misi Niall O'Maoilechb ... dosgriobso an agallaim nasenorach antaonud la deg d. h.* »ich Niall O'Maoilechb ... schrieb die Unterhaltung der Alten den elften Tag«. Seite 83 steht nach der angeführten Klage des Restaurators ein Gedicht aus zwei Strophen beginnend *Uch is mairg on och is mairg atā fān saoghol ag spairng*; ganz unten auf der Seite lesen wir *Mo mheallacht ort aPhinn, dārlind atāoi goholc mar nach (?) bfuarustu regles, ata in lebran fein goholc*: wenn man bedenkt, daß zahlreiche Episoden des Textes von den galanten Abenteuern des Finn Mac Cumail, Oisín, Cailte und anderer Helden handeln, dann wird man begreifen, wie ein streng denkender Klosterbruder in asketischem Eifer sich zu den Worten »Sei verflucht o Fingal« konnte hinreißen lassen und die Handschrift ein »schlechtes Buch« nennt. Auf der nicht paginierten Umschlagsseite stehn zwei dreistrophige Gedichte beginnend *A dhūibh dil in ccluinti angāir* und *Dercc anoicht cōrr mo cruít*.

Für Kenntnis und Herausgabe des ältesten zusammenhängenden Textes des Ossiansagenkreis kommen, wie oben S. 158 ausgeführt, überhaupt nur 4 Handschriften in Betracht: der Herr D'Arbois unbekannter Text in Laud 610, fol. 123—146, dann Book of Lismore und Rawl. 487, endlich in letzter Linie die in Rede stehende Franziskanerhandschrift. Letzteres darum, weil der Schreiber der Handschrift die schlichte und volkstümliche Prosaerzählung der anderen Handschriften durch geschmacklose Häufung von schmückenden Beiwörtern und ungeschickte auf Reminiscenzen aus anderen Texten beruhenden Redefloskeln verunstaltet hat.

Vorstehender Kommentar zu Herrn D'Arbois' Worten (s. oben S. 168) wird genügen, um des Mannes ganze Hilfs- und Ratlosigkeit zu zeigen gegenüber einer irischen Handschrift, über welche Kataloge nichts zum Ausschreiben bieten.

Höchst auffallend ist, daß Herr D'Arbois unter den wenigen Handschriften des Franziskanerklosters eine nicht erwähnt, welche durch Umfang und Dicke schon auffällt und auch sachlich von ganz bedeutendem Wert ist. Es ist eine Papierhandschrift in groß Oktav, welche in einem alten Bucheinband liegt, der auf der Vorderseite oben: anno, unten: 1628 trägt. Der eigentliche Papierumschlag trägt

mehrere Stempel und die Nummer 2. Blatt 1 und 2 sind zerrissen. Diese Handschrift enthält auf fol. 1 bis 129a unten eine getreue Abschrift der eben besprochenen Agallamhandschrift und zwar in ihrem restaurierten Zustande: sie endigt *dorinne lamh (ach) mas fíor!*, es fehlt also nur *et cetera* der Vorlage. Bei schwer lesbaren Stellen der Vorlage habe ich die Abschrift öfters mit Erfolg zu Rate gezogen, dabei auch gefunden, daß einzelne Blätter nachträglich (d. h. nach dem Binden) herausgerissen sind.

Seite 129b beginnt *Agso duit trachtad aithger ar seilg dobi ag Finn mac Cumail ar Benn Edair* »hiermit hast du einen kurzen Bericht über die Jagd, welche durch Fingal in Howth standfand« und des Weiteren wird in der Inhaltsangabe mitgeteilt, daß die Erzählung auch berichtet *mar do cuireadar astech go crioch Lochlann iad* (sc. *secht catha na Feine*) *mar do sgriosadar riogacht Magnuis mhór le cunnamh Oscáir mhic Osín: do marbhse an Cailleach doibh ag aithbeochad muintere Maghnuis mic Rí Lochlann*, d. h. wie sie hinaus nach Norwegen schickten die 6 Schaaren der Fenier, wie sie das Reich des Magnus mór vernichten mit Hilfe Oskars des Sohnes des Ossian: der tötete die Jungfrau, welche das Gefolge des Magnus des Sohns des Königs von Lochland wieder erweckte«. Die Erzählung beginnt *Feachd naon daraibh crowned ag ionadh selga ar Fionnib Eirion ag Fionn mac Cumail*. Eine wunderbare Mischung: irische Sagenelemente gemischt mit dem historischen König Magnus von Norwegen, welcher den Versuch Irland in gewohnter Weise auszuplündern im Jahre 1103 an der Küste von Ulsterland mit dem Leben büßte; dazu die nordisch-germanische Hildensage, denn »die Jungfrau, welche pflegte das Gefolge des Magnus des Sohns des Königs von Lochland wieder zum Leben zu erwecken« und die von Oskar, Ossians Sohn getötet wurde, ist sicher die nordgermanische Hilde. O'Grady führt (Ossianic Soc. 3, 18) ein *comhrac Mhaghnuis mhic rígh Lochlainn*, modernes Gedicht in 32 Strophen und ebendasselbst ein 40-strophisches Lied an betitelt: *Laoidh Mhaghnuis rígh Lochlainn*; die Handschriften des letzteren gehn nach Herrn D'Arbois (S. 164) bis 1726 zurück.

Nachdem in der Handschrift eine Anzahl Blätter leer gelassen ist, beginnt eine neue Paginierung bis zu Ende: fol. 1—94. Dieser Teil der Handschrift enthält auf fol. 1—94a Mitte die stattliche Zahl von 69 Gedichten aus dem Ossian-sagenkreis und wird vom Schreiber selbst *Duanaire Finn* »Fin-

gals Liederbuch* genannt! Folgendes sind die Strophenanfänge der einzelnen Gedichte

	fol.
<i>Eol dumh senchus fēine Finn</i>	1a
<i>Cumain let a Oissin fheil</i>	2a
<i>A chaorthuinn Clūana ferta</i>	3b
<i>Sgēla catha Chruinn mhona</i>	4b
<i>A bhen dēn folcud mochinn</i>	6b
<i>Fuār ar naghaidh aloch luig</i>	8a
<i>Maidim inmhaidin faglonn</i>	9a
<i>Ceist agam ort a Chaoilte</i>	10a
<i>Mo mhallacht ar chloinn Baoisgne</i>	10b
<i>A bhean beir let molēine</i>	10b
<i>Fiond file ba fer goli</i>	11a
<i>Fēghar tech Finn anAlmain</i>	11b
<i>Aonach so amoigh eala inrī</i>	12b
<i>Fuaramar seilg iar samhuin</i>	14a
<i>Sgriobh sin aBhrogain sgribh inn</i>	15a
<i>Uchān asgeith morōgh reil</i>	15b
<i>Siōthal Charlti cīa rosfuār</i>	17b
<i>Eūchtach ingen Dermatta</i>	21b
<i>Anocht fīr deiredh naffīan</i>	22b
<i>A cloidimh chlēirchīn inchluig</i>	23b
<i>Claidhtear leibh leab(aid) Osguir</i>	27b
<i>Abair aOisīn mhīc Finn</i>	29a
<i>Fleadh rosfuār Corbmac oFionn</i>	31b
<i>Lā robhāmor ar stīabh Truim</i>	40a
<i>Dobhādhusa uār. fa folt buidhecas</i>	43a
<i>Mairg ismuinte do clēirchīb</i>	43a
<i>Trūagh sin aChaoilte achara</i>	43a
<i>Triar laoch dochuadmhor dosheilg</i>	43b
<i>Dīrgidh bhar sleagha sealga</i>	43b
<i>Gorta chille crīon locha</i>	43b
<i>A muicidh seolam sastīabh</i>	44a
<i>Guth gadoir agnoc na rīogh</i>	44a
<i>Codail begān begān beg</i>	44b
<i>Abhean labhrus rinn anlaoidh</i>	45a
<i>Uathadh damh sa coirtheso</i>	45b
<i>Sgrīobh sin aBrogāin sgribh inn</i>	50a
<i>Fiafraighis Patraic Macha</i>	52a
<i>ALorchāin mheic Luigdech lāin</i>	52b
<i>A Oisīn cīa infert dona</i>	54a
<i>An seisiōr triūr attigim ar deisiōl</i>	57b

	fol
<i>Cl̄abān cuil c̄ia doroinne</i>	58a
<i>Al̄ia tulcha tuaithe shuas</i>	58b
<i>Agso inf̄od inarghein Fionn</i>	63a
<i>Cairdius logha r̄e droing donf̄ein</i>	64b
<i>Innis aOisin echtaigh</i>	65a
<i>Fiamain mac Foraigh gof̄ior</i>	65b
<i>Is̄e sud colg inl̄aoigh l̄ain</i>	65b
<i>Derg ruathar cloinne Morna</i>	68a
<i>A Ois̄n inr̄aidhe rinn</i>	69a
<i>A Ois̄n fuirigh ard̄ia</i>	70b
<i>Eirigh sūas aOis̄n</i>	71b
<i>Eirigh sūas aOsgair</i>	71b
<i>Fāoidh cluig doch̄uāla andruim deirg</i>	72a
<i>Domhnach lodmair tar luachair</i>	72b
<i>Is fada anocht anoil Finn</i>	73b
<i>Mairg fuil arhiarr(ad) aBrain</i>	73b
<i>A Ois̄n isfada doshuan</i>	74b
<i>La dandech(aidh) Fionn nabf̄ian doseilg ar sl̄abh namban fionn</i>	75b
<i>L̄a da rabhamur and̄un b̄o</i>	76a
<i>In cc̄uāla t̄u f̄iana Finn</i>	77a
<i>L̄a dandech(aidh) Fionn nabf̄ian doseilg ar beinn Gulb(en) s̄ar</i>	78a
<i>L̄a do b̄i sealg sl̄eibhe Guillenn</i>	78b
<i>Aithreos caithr̄eim infirmoir</i>	83b
<i>Leacht Guill dochraidh mochroidhe</i>	85b
<i>La daraibh Fionn ag ol anAlmhain</i>	86b
<i>In cumhhain let aOisin fh̄eil</i>	87a
<i>La daraibh Padraic and̄un</i>	89b
<i>Dubach sin abhenn Gh̄uāalann abend nan uabhar</i>	90b
<i>Cumain liom animirt, dab̄i ag flaith naff̄ian</i>	93b

Wie weit einzelne Lieder dieser Sammlung sich einerseits mit den in »die Unterhaltung der Alten« eingestreuten, andererseits mit solchen in der schottischen Sammlung des Dean of Lismore (Macgregor) aus dem 16. Jahrhundert teilweise decken und berühren, kann hier nicht untersucht werden; noch weniger, in welchem Verhältnis moderne ossianische Gedichte dazu stehn: ich will vorläufig bloß auf diese Fundgrube aufmerksam gemacht haben.

Ueber Zeit und Ort der Entstehung dieser wertvollen bis jetzt unbekanntten Handschrift ergibt sich folgendes: fol. 35b unten nennt sich der Schreiber *Niall gruamdha OCathan* »Niall O'Cathan der saure (bittere)«. 56a unterer Rand steht *anoist̄in indeich ... la xx. Seiptemper. 1626. crich in leabair cuici seo 7 go ndena dia trocairi.*

ar in bfer rosgríbh ./. Níall gruamda OCath. cc. 7 air fhir in liub(uir) mur incetna ./. Somairle mac Domnaill rl. Auf den 4. Oktober und ein Franziskanerkloster weist die Bemerkung fol. 64b unten *Anūgh trosgudhlā S. Proindsīos mo patrūin bennaig 7 co nguidh(edh) sē ar arson dochum Dē nime. amen.* Folio 90a unten steht 16. Oktober 1626; fol. 97a unten 2. desemper 1626. *aLobhān don leabursa da sgríbh(aidh)se Níall OCath.* Wir sehen also, daß die Kopie »der Unterredung der Alten« im Herbst und Winter 1626 von einem Franziskaner Níall OCathain dem sauren (herben) in Löwen für einen Somairle mac Domnaill angefertigt wurde.

Der Schreiber der zweiten Hälfte, der Liedersammlung, ist ein anderer: fol. 39b Schluß steht vom Schreiber *Agsin duit a chauptin Samhairle 7 ní fedium niosa mho dosgriobad anuairsi obhuaidhr(edh) in cretha*; fol. 74a Schluß klagt er, daß ihm die Vorlage ausgegangen: *Agsin duit achauptin Samhairle et da ffaghuinn nī badh mo in-nasin do Duānaire Finn rē na sgríob. dodhenainn daoibsi ē. misi Aodh o Docart(aigh) dosgriobh. anoisdin in 12. Februari 1627* Es muß lange gedauert haben bis neues Manuskript in seine Hände kam und dann nicht viel, denn fol. 93a unten klagt er schon wieder *Daffagauinn nī b(adh) mō ina affuarus dosgríbbehuinn iad, anoisdin in 6. Augustus 1627.* »Fingals Liederbuch« wurde also in direktem Anschluß an den ersten Teil der Handschrift im Laufe des Jahres 1627 geschrieben und zwar mit großen Unterbrechungen, da dem Schreiber Hugh O'Doherty die Vorlage nur bruchstückweise zugienge. Der Auftraggeber ist Captain Somhairle, der wohl identisch ist mit Somairle mac Domnaill im ersten Teil der Handschrift; es wird dadurch wahrscheinlich, daß auch der zweite Teil in Löwen geschrieben ist.

Die vorkommenden Namen weisen nach Nord-Irland: die O'Dohertys sind eine seit dem 12. Jahrh. in den Annalen häufig auftretende Ulsterfamilie, ein Cahir O'Doherty Lord von Innishowen (Country Donegal) erhob 1608 die Fahne des Aufstandes gegen die Engländer. Die O'Kanes (*O'Cathain*) sind gleichfalls ein hochangesehenes Geschlecht in Ulsterland, das noch viel häufiger in den Annalen erwähnt wird wie die O'Dohertys. Der Name *Somhairle* tritt in den Irischen Annalen zuerst 1083 auf, in welchem Jahre *Somhairle mac Giollabrigde* als König der Hebriden stirbt. Hier auf den Hebriden halten die Somhairle eine mächtige Herrschaft bis Ende des 15. Jahrhunderts. Ein jüngerer Somhairle erwirbt Argyle (*Airer-Gaoidheal*) und wird Ahnherr der angesehenen Familien der Mac Donnell, Mac Dougall, Mac Rory, bei denen der Name *Somhairle* (englisch *Sorley*) häufig auftritt. An den Kämpfen der mäch-

tigen Ulsterfamilien vom 12. bis 15. Jahrh. nehmen sie eifrig Anteil, sodaß öfters einzelne Glieder des *Clann-Somhairle* auf entgegengesetzter Seite kämpfen (s. Annalen der 4 Meister 1366). Ende des 14. Jahrhunderts fassen sie durch Heirat in der den Hebriden und Argyle benachbarten Ulstergrafschaft Antrim festen Fuß und gelangen dort nach und nach zu großer Macht und Besitz¹⁾ *Somhairle Buidhe Mac Domnaill* (Sorley Boy Mac Donnell) unterwirft sich 1573 der Königin Elisabeth; sein zweiter Sohn wird erster Earl of Antrim. Ueber den »Captain Sorley Mac Donnell (*Somhairle Mac Domnaill*), der sich »die Unterhaltung der Alten« und »Fingals Liederbuch«. 1626 und 1627 von den Franziskanern Neal O'Kane (*Niall O'Caithain*) und Hugh O'Doherty (*Aodh O'Dochartaigh*) in Löwen abschreiben ließ, weiß ich aus den mir zu Gebote stehenden Quellen Nichts beizubringen. Vermutlich gehörte er dem Antrim-Zweige der Mac Donnells an. Jedenfalls ist die Handschrift ein gewichtiges Zeugnis für das Interesse, welches man im Anfang des 17. Jahrh. in Ulster am Ossiansagenkreis nahm und zwar in dem Teile der Provinz, welcher durch viele Fäden an das nachbarliche Argyle geknüpft war, wo Dean Macgregor ein Jahrhundert früher ein ähnliches »Liederbuch Fingals« aufzeichnete, wie es Hugh O'Doherty für Kaptain Sorley Mac Donnell abschrieb.

Fast unmittelbar auf den Schluß des *Duanaire Finn* fol. 94a Mitte folgt von jüngerer Hand ein Gedicht, in dem der Schreiber persönliche Erlebnisse schildert. Es beginnt:

*Olc mothuras sòn ò Lunduin go Cnoc Samhruih aoi bhinn àird
Fuarus ainnsèin mur nàr saoilios begàn aoi bhnis easbaid gràidh
Doshaoilìs gombiàd sandùnsoin fàilte romham ar son Dè
Mur nàr saoilios tàrla damhsa beg farìor dom amgar è.*

Auf fol. 94b Mitte steht »to Sister Sumusset att the English Gresan (?) in Lier. Darunter

»voor suster Sumuset in de English Gresan tot Lier«.

Durch diesen Nachweis zweier Handschriften mit dem Text *Agallamh na seanorach* in der Sammlung der Franziskaner werden wir in den Stand gesetzt, einen Irrtum im Katalog Gilberts zu berichtigen. Gilbert bringt sämtliche Handschriften und Fragmente solcher in der Bibliothek der Franziskaner zu Dublin unter 40 Nummern, von denen 26 Irisches bieten. Unter ihnen sollen zwei (die Nummern 4 und 29) den Text benannt *Acallam in da suad* »die

1) Den Stammbaum dieser Mac Donnells von Antrim gibt O'Donovan in den Anmerkungen zum Jahr 1590 der Annalen der vier Meister (Band 6, S. 1892—1896).

Unterhaltung der beiden Weisen« bieten. Herr D'Arbois führt sie S. 5 unter den Quellen zu dem genannten Text gewissenhaft an, bemerkt aber »Je n'ai pas eu le talent de les trouver«. Sehr natürlich, da sich unter den Handschriften der Franziskaner Kopieen des genannten Textes thatsächlich nicht finden. Da nun, wie oben nachgewiesen, 2 Handschriften mit dem Text *Acallam na senorach* vorhanden sind, welche Gilbert in seinem Katalog nicht kennt, so werden eben die 2 Handschriften Gilberts mit *Acallam in da suad*, welche in der Sammlung weder 1878 noch 1885 waren, mit jenen identisch sein: beide Texte haben allerdings nicht mehr gemeinsam als das Wort *Acallam* im Titel, was aber für Leute, die weder den einen noch den andern Text kennen, genügt sie zu verwechseln. Ich weise noch darauf hin, daß dabei die Anzahl der Handschriften dieselbe bleibt wie in Gilberts Aufzählung und daß die beiden Handschriften von *Acallam na senorach* zu den Nummern passen, welche Gilbert ihnen gibt: mit No. 4 meint er die erst besprochene ältere Pergamenthandschrift und mit No. 29 die Papierhandschrift von 1626 mit dem *Duanaire Finn*. Es überstieg natürlich die Fähigkeiten des Herrn D'Arbois vis-à-vis den genannten Handschriften den Irrtum zu erkennen, zumal auch er keinen der beiden Texte selbst kennt.

Ich hoffe damit genügend gezeigt zu haben, daß genannter Herr nur diejenigen Handschriften studiert hat, welche in Katalogen analysiert sind oder deren Inhalt aus gedruckten Werken bekannt ist, und wende mich zum zweiten Teil meiner Behauptung, daß Herr D'Arbois aus den von ihm »studierten« Handschriften nur die Texte, resp. die Titel der Texte kennt, welche in den Katalogen vorkommen.

Im Jahre 1814 wurde beim Aufräumen von Trümmern des alten Castells Lismore in der Grafschaft Waterford in Südirlan d eine umfangreiche Pergamenthandschrift des 15. Jahrh. aufgefunden. Dies durch die vielen epischen Stoffe besonders wichtige Dokument wird entweder Book of Mac Carthy Riagh (nach dem vermuteten alten Besitzer) oder Book of Lismore (nach dem Fundort) genannt. Der Agent des Herzogs von Devonshire, dem Lismore gehört, ließ die Handschrift bald nach ihrer Auffindung an einen gewissen O'Flinn in Cork, welcher sie nach gemachtem Gebrauch gebunden zurück erstattete. Im Jahre 1839 machte O'Curry eine Facsimileabschrift von der Handschrift für die Royal Irish Academy, die zudem von O'Donovan noch genau kollationiert wurde und unter 23. Q (ancient fond 39. 6) in der Handschriftensammlung der Academy aufbewahrt wird.

Bei dieser Arbeit wurde es O'Curry zur Gewißheit, daß die vielen fehlenden Blätter und Lagen ein ganz junger Verlust sein müssen, erst eingetreten nach dem Auffinden der Handschrift, also vermutlich in den Jahren 1816—1820 in Cork; seinen Nachforschungen gelang es (vergl. *Manusc. Mater. of ancient Irish History* S. 197 ff.) zu eruieren, daß in Cork und Umgebung aus jener Zeit nicht nur vollkommene Abschriften von Texten existierten, die in der zurtückgelieferten Handschrift verstümmelt sind, sondern auch Abschriften von Texten, die jetzt ganz in ihr fehlten: sie waren von Michel O'Longan im Jahr 1816 im Haus des genannten O'Flinn von dem *Book of Lismore* gemacht worden¹⁾. Im Laufe der 50er Jahre tauchten auch umfangreiche Fragmente der alten Handschrift wieder auf, mit der sie schon seit einiger Zeit wieder vereinigt sind. Nach O'Currys Tode gelangte dann eine zweite Facsimileabschrift des *Book of Lismore* in den Besitz der Royal Irish Academy, angefertigt von Joseph O'Longan, dem Sohn Michel O'Longans. Ein Vergleich ergibt sofort, daß dieses zweite Facsimile wesentlich ein Facsimile ist der im Jahr 1839 fehlenden Blätter: die Abschrift O'Currys enthält fol. 42—44; 47—70; 96—131; 148—175; 201—240 der Handschrift, die O'Longans dagegen fol. 42—44; 47—147; 176—200 hat also die bei O'Curry fehlenden 66 folia (71—95; 132—147; 176—200), sodaß durch beide die Handschrift von fol. 47—240 vollständig repräsentiert wird. Da O'Currys und O'Longans Abschriften Seiten- und Zeilengetreue Facsimiles sind, dasjenige O'Currys gar von O'Donovan nachkollationiert ist, so können beide, soweit es sich um Kenntnisnahme des Inhalts der Texte handelt, vollkommen die in Privatbesitz des Herzogs von Devonshire befindliche Handschrift ersetzen.

Herr D'Arbois war also vollauf in der Lage, diese für einen Katalog der epischen Stoffe Irlands höchst wichtige Handschrift bequem ausnutzen zu können. Er erwähnt sie im 9. Kapitel der Introduction (*Manuscripts Irlandais conservés dans divers collections*), hat sie jedoch nicht in den Händen gehabt: »on en trouve deux copies dans la bibliothèque de la Royal Irish Academy; l'une a pour auteur Joseph O'Longan, l'autre est de la main d'O'Curry. Elles

1) Eine ganze Anzahl der aus der »Sir William Betham Collection« stammenden Handschriften aus den Jahren 1815—1830, welche sich in der R. J. A. befinden, sind Abschriften und Excerpte aus dem *Book of Lismore*; auch einzelne aus der Sammlung Hodg. and Smith (z. B. 23. C. 6) gehn auf sie zurück. Alle diese jungen Abschriften sind in den 5 Bänden Katalogen beschrieben und Herr D'Arbois verwendet sie daher in rührender Unwissenheit als selbständige Quellen!

offrent de notables différences qui tiennent à ce qu'elles représentent deux états différents de ce manuscrit gravement mutilé par des lecteurs peu délicats. Ce manuscrit, précieux à la fois pour la littérature religieuse et pour la littérature profane de l'Irlande, est surtout considéré comme important au point de vue du cycle ossianique. Da Herr D'Arbois eingeständnermaßen von den beiden Kopien Kenntniss hat, auch angeblich weiß, daß sie verschieden sind und so beredt den Wert der Handschrift schildert, so sollte man glauben, daß er dieselbe ausgenutzt habe. Aus dem Werk ergibt sich: Herr D'Arbois hat sämtliche in dem Facsimile O'Currys stehende epische Stoffe gewissenhaft verzeichnet, also die auf den fol. 42—44; 47—70; 96—131; 148—175; 201—240 der Handschrift stehenden und zwar immer mit genauer Angabe der folios der Handschrift; dagegen kennt Herr D'Arbois keinen der dem Facsimile O'Longans eigentümlichen Stoffe, also der auf fol. 71—95; 132—147; 176—200 stehenden, auf Grund dieses Facsimile.

Die Aufklärung dieses Rätsels liegt in Folgendem: unter den katalogisierten 559 Handschriften der Royal Irish Academy befindet sich auch 23. Q (ancient fond 39. 6) d. h. O'Currys Facsimile des 1839 vorhandenen Teils des Book of Lismore, während O'Longans Facsimile zu den noch unkatologisierten Handschriften gehört; es sind daher nur die aus dem Katalog bequem abzuschreibenden Titel gegeben. Mit gewohnter Ehrlichkeit hat Herr D'Arbois natürlich die Thatsache verschwiegen, daß der durch O'Currys Facsimile repräsentierte Teil der Handschrift in den Katalogen der Academy analysiert ist.

Hiermit sind die Leistungen dieses Gelehrten hinsichtlich des Book of Lismore noch nicht erschöpft. O'Curry gibt in den Lectures on the Ms. Materials p. 198 einen Brief von Josep Long (wohl Joseph O'Longan) aus Cork vom 10. Febr. 1848, worin derselbe W. Hudson eine Handschrift anbietet, welche enthalten soll various pieces from the Book of Lismore. Als solche werden angeführt *Forbais Dromma Damghoire*, *Air an da Fearmaighe*, *Scél Fiachna mic Reataig*, *Riaghail do righthib*, *Scél air Chairbré Cinncait* u. A. In Herrn D'Arbois Katalog lesen wir nun unter dem Titel *Forbais Dromma Damgaire* als älteste Quelle: XV^e siècle, Livre de Lismore, propriété particulière, dont copie par O'Curry, R. J. A., 23. Q., fol. 169—176. Unter dem Titel *Scél Fiachna mic Reataig* finden wir als einzige Quelle angegeben (S. 198): XV^e siècle, Livre de Lismore, d'après O'Curry, Lectures on the manuscript materials p. 198. Endlich ist S. 182 bei dem Titel *Scél air Chairbre Cinn-*

Caith auf S. 182 verwiesen auf *Orgain Cairpri Cinn-Caith*, woselbst als älteste Quelle: XV^e siècle, Livre de Lismore, sous le titre de *Scél air Chairbre Cinn-Cait*, suivant O'Curry, Lectures on the manuscripts materials, p. 198«.

Wie man sich erinnert enthält O'Currys Facsimile fol. 148—175 der Handschrift, dann 200—241; die Lücke zwischen beiden Teilen, fol. 176—200, füllt O'Longans Facsimile aus: aus dem Katalog von O'Currys Abschrift stammt daher das Citat unter *Forbais Dromma Damgaire*. Es gehört nun gewiß nicht viel Kombinationsgabe zu der Vermutung, daß die in dem angeführten Briefe hinter *Forbais Dromma Damgaire* citierten Texte aus Book of Lismore in der fol. 176 beginnenden Lücke standen, also in O'Longans Facsimile zu suchen sind. Wenn man bedenkt, daß es sich in dem einen Fall (*Scél Fiachna mic Retaig*) gar um die einzige Quelle handelt, dann ist doch klar vorgeschrieben, was zu thun war: mag nun Herr D'Arbois dies aus mangelndem Verständnis dessen, worauf es ankam oder aus Unfähigkeit, die Texte aufzufinden, unterlassen haben — eins so schlimm wie's andere.

Noch viel stärker ist Herr D'Arbois bei einem anderen Texte darauf hingewiesen worden, ihn in dem Teil der Handschrift zu suchen, welcher durch O'Longans Facsimile repräsentiert wird, also in dem nicht katalogisierten, ohne daß er dem nachgekommen wäre. Der Text *Imthecht na tromdaime* muß in irgend einer Form schon Ende des 9. Jahrh. eine bekannte Erzählung gewesen sein, wie schon O'Curry On the manners and customs II, 89 sah. Herr D'Arbois belegt ihn (S. 156) mit 5 Handschriften, von denen die älteste aus dem Jahr 1800 und die 4 anderen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen, und fährt dann wörtlich fort: »Edition, texte irlandais avec traduction anglaise, par Owen Connellan, dans Transactions of the Ossianic Society for the year 1857, vol. V, p. 1—129. L'éditeur dit qu'il reproduit le Livre de Lismore, manuscrit attribué par lui au quatorzième siècle, et qu'il appelle aussi Livre de Mac Carthy Riagh; comparez à son introduction, p. XXXIII—XXXIV, la note de la page 128. Il s'est aussi servi, comme il déclare, d'un manuscrit sur papier qui avait appartenu à M. Lamb de Newtownhamilton«. Connellan gibt an der citierten Stelle ausdrücklich an, daß »Thomas Hewitt, Esq. of Summerhill House, Cork« der Besitzer des von ihm benutzten Book of Lismore ist; andererseits berichtet O'Curry, Manuscript Materials S. 198 — eine von Herrn D'Arbois Seite C citierte und sonst mehrfach ausgeschriebene Stelle —, daß die abhanden gekommenen Teile des Book of Lismore 1854 in den Besitz von

»Thomas Hewitt, Eq. of Summer hill House, near Cork« übergien- gen: der Text muß demnach sicher in dem durch O'Longans Facsimile repräsentierten Teile des Book of Lismore stehn. Dies ist in der That der Fall; er findet sich fol. 186a—193b, unter dem Titel *Tromdam Guaire* »die lästige Schaar für Guaire«.

Das Machwerk des Herrn D'Arbois durch Hinzufügung der in dem nicht katalogisierten Teile der Handschrift noch vorkommenden epischen Stoffe zu vervollständigen, würde mich zu weit abführen; bemerken will ich, daß fol. 87a, 1. 2 unter *Sgel ar Moling* die LL. 284a, 49 ff. erzählte Geschichte sich findet, so daß für das vierte Gedicht der Kloster S. Pauler Handschrift (*Isor glan isnem imgrein*) hier ein neuer mittelirischer Beleg vorliegt.

Herr D'Arbois hat also von einer der wichtigsten mittelirischen Handschriften für epische Stoffe, deren Benutzung ihm durch die genannten Facsimiles geboten war, nur die Teile in seine Arbeit mit aufgenommen, welche in einem Katalog analysiert sind, er hat sich nicht einmal vergewissert, ob bestimmte epische Texte, welche in verschiedenen Werken dieser Handschrift zugewiesen werden, aber in dem katalogisierten Teile nicht stehn, ob diese Texte in dem nicht katalogisierten Partien wirklich vorkommen. Dieser Unfähigkeit hat er die Krone aufgesetzt durch die Unehrlichkeit, womit er das Vorhandensein des von ihm ausgeschriebenen Katalogs für einen Teil der Handschrift verschweigt. Sich selbst übertroffen hat er aber durch folgende Praktik: S. 212 bietet er den Artikel »*Stair ou Sdair na Lumbardag* histoire des Lombards Manuscript: XV^e siècle, Livre de Lismore, suivant la copie de Joseph O'Longan, R. J. A., 3 Q, fol. 112r.« Herr D'Arbois citiert hier einen Text aus dem Book of Lismore auf Grund von O'Longans Facsimile, also scheinbar aus dem nicht katalogisierten Teil der Handschrift, er müßte demnach also diesen Teil benutzt haben. Die Beweisführung ist von Seiten des Herrn D'Arbois fein angelegt; aber nichts ist so fein gesponnen, es kommt ans Licht. Unser Gelehrter läßt in der citierten Stelle aus Seite C seine Leser vollkommen im Dunkeln über das Verhältnis der durch die beiden Facsimile repräsentierten Teile der Handschrift, er sagt bloß: elles offrent de notables différences qui tiennent à ce qu'elles représentent deux états différents de ce manuscrit gravement mutilé. Aus dem oben S. 178 gegebenen Inhalt beider Facsimile ergibt sich, daß beide fol. 42—44; 47—70 und 96—131 gemeinsam haben, also auch das fol. 112a beginnende Fragment *Dosdair na Lumbard andso*. Dasselbe ist daher auch in dem von Herrn D'Arbois geplünderten Katalog O'Currys, sei-

ner einzigen Quelle verzeichnet. Wenn man bedenkt, daß das in Rede stehende Stück, das einzige aus den beiden Facsimiles gemeinsamen Stücken ist, welches Herr D'Arbois in seine Arbeit aufnehmen konnte oder vielmehr aufnahm, dann kann die dargelegte Handlung des genannten Herrn — also Ausschreiben des Titels aus dem unehrlicher Weise verschwiegenen vorhandenen Katalog zu O'Currys Facsimile und Citieren nach dem die betreffenden Folios gleichfalls enthaltenden aber nicht katalogisierten Facsimile O'Longans — einen Begriff gaben von dem Raffinement, mit dem er die simulierte Benutzung von Handschriften sucht glaublich zu machen.

Höchst lehrreich für die am Book of Lismore nachgewiesene Thatsache, daß Herr D'Arbois aus den von ihm »studierten« Handschriften nur die Texte, resp. deren Titel kennt, welche in vorhandenen Katalogen aufgeführt werden, sind die irischen Handschriften der Bodleiana in Oxford. Ihre Zahl ist sehr gering (15), aber durch Alter, Inhalt und Umfang sind sie wertvoll. »Ils sont décrits dans les beaux catalogues imprimés qui sont un des titres de gloire de ce grand établissement«, sagt Herr D'Arbois S. XXXII. Ich muß leider gestehn, daß diese Kataloge, soweit sie sich auf die irischen Handschriften erstrecken, sehr wenig schön sind: sehr wichtige Texte der Handschriften fehlen in den Katalogen vollständig oder sind verkannt, und Herr D'Arbois folgt ihnen unbesehen.

»Le Rawlinson B. 512, 154 feuillets, est un des plus importants mss. littéraires irlandais qui existent« sagt er Seite XXXVI und widmet der Handschrift und ihrem wertvollen Inhalt eine ganze Seite. Wie weit diese Beschreibung auf Studium der Handschrift selbst oder auf Studium des gedruckten Katalogs beruht, möge man aus folgendem beurteilen.

Fol. 119a, 1 beginnt ohne Ueberschrift eine Erzählung: *Coeca rand rogab in ben atrib ingnad forlar antige do Bran mac Febail, oroboí arigthech lán dorigaib annadfedatar can dolluid inben orobatar indliss duntai. Issed tossach insceoil* »Fünfzig Strophen sang das Weib aus den unbekanntem Gefilden auf der Flur des Hauses dem Bran mac Febail, als sein Königshaus voll von Königen war, welche nicht wußten, woher das Weib kam, da die Burg verschlossen war. [I. *oroba* mit H. 2. 16. T. C. D]. Folgendes ist der Beginn der Erzählung«. Nun folgt bis fol. 120b, 2 Mitte eine vollständige Kopie der wunderschönen Erzählung von Bran mac Febails Reise in das Land der Feen (*tír namban*), zur In-

sel der Freude (*inis subai no meld*). Als er endlich durch Sehnsucht eines Gefährten bestimmt zurückkehrt, da erkennt man ihn am heimischen Strand nicht mehr: in den alten Erzählungen wisse man von einer Meerfahrt des Bran. Der Genosse, der ans Land gesetzt wird, zerfällt sofort in Staub, als ob er viele hundert Jahre in der Erde gelegen. »Er (scil. Bran) erzählt seine Erlebnisse alle von Anfang an und schrieb diese [vorher angeführten] Strophen in Ogam und sagte ihnen darauf Lebewohl und von seinen weiteren Erlebnissen weiß man von der Stunde an nichts«.

In dem Katalog von Rawl. B 512 steht nun zu fol. 119 und 120: »The poem of >fifty stanzas<, prophetic«. Der Verfasser desselben (O'Grady) las ersichtlich in der Handschrift die 5 ersten Worte »Fünzig Strophen sang das Weib« und schrieb hin The poem of fifty stanzas; dann warf er vermutlich einen Blick auf die 50 Strophen der Fee, mit der sie Bran verlockt, und da er wenig davon verstand, setzte er hinzu »prophetic«. Herr D'Arbois trug offenbar kein Verlangen in die Handschrift zu sehen; nach der Information des Katalogs handelte es sich nicht um Episches, der Text trug zudem nicht einmal einen Titel: es wurde über ihn zur Tagesordnung übergegangen. So kommt es, daß im Catalogue des Herrn D'Arbois unter *Echtra Brain maic Febail* S. 105 die in erster Linie in Betracht kommende vollständige Handschrift fehlt.

Auf fol. 120 b, 2 folgt dann ebenfalls ohne Ueberschrift ein ähnlicher Stoff *Echtra Condla Ruaid*, nicht vollständig wegen der Lücke zwischen Blatt 120 und 121. Auch hier fehlt unsere Handschrift bei Herrn D'Arbois S. 109. In der Handschrift folgen auf einander 117 a—118 a Schluß von *Tochmarc Emere*, 118 b, 1 *Verba Seathaige fri Coinculaind*, 118 b, 2 *Forfess fer Falgae*, 119 a, 1—120 b, 2 *Imram Brain*, 120 b, 2 *Echtra Condla Ruaid*. Bis fol. 119 a sind die Angaben des Katalogs richtig und da hat Herr D'Arbois unter den betreffenden Titel richtig Rawl. B. 512; wo der Katalog falsch ist, ist auch Herrn D'Arbois Weisheit zu Ende.

Eine wichtige litterarhistorische Notiz, die, weil sie im Katalog fehlt, auch Herrn D'Arbois unbekannt ist, findet sich fol. 101 a: hier beginnt der Text genannt *Baile in Scail*; von dem Schreiber der Handschrift steht quer über Kolumne 1 und 2: *Incip(it) dibaile inscail inso arslight hisenlib(ur) Duibdaleitius ./. coarpa Pat(raic)*, also nach der Version der alten Handschrift des Dubdaleithius, Nachfolger Patriks ist der Text geschrieben. Nach O'Curry (*Manusc. Mat. p. 19*) citieren die Annalen von Ulster zweimal (962 und 1021) »the book of Dubhdaleithe«; in den Annalen von Loch Cē wird

gelegentlich einer Begebenheit des Jahres 1021 hinzugefügt *sic in libro Duibhdhaleithe*«. Von den Dubdalethe der Annalen der 4 Meister ist der eine comarba Patriks von 965—998 und der andere von 1049—1064. Der Urheber des *liber Dubdalethe*, welcher in den Ulsterannalen und von Loch Cē citiert wird, kann nur der letztere sein, wie O'Curry und Henessy (Ann. of Loch Cē, I, 22 Anm. 2) annehmen; nothing else is known regarding the book at present, setzt Henessy hinzu. Der Text (*Baile inScáil*), welcher nach der Version in dem alten Buch des Dubdaleithe in Raw. B. 512 gegeben ist, wird schon in einem der chronologischen Gedichte Flann Mainstrechs in LL. 132 a 49 citiert (vergl. O'Curry Man. Mat. S. 389), war also, da Flann 1056 gestorben ist, zur Zeit des genannten Dubdaleithe (1049—1064) sicher wohl bekannt. Von der Seite steht also nichts im Wege, daß unter dem *senlibar Duibdaleitius* eine Handschrift aus der Mitte des 11. Jahrh. kann gemeint sein, die mit dem *liber Duibhdhaleithe* der Annalen von Loch Cē identisch sein kann. Darauf möchte ich hinweisen, daß nicht nur dieser Text, sondern auch die folgenden Sagentexte bis fol. 120 hin auffallend viel altirische Formen bewahrt haben: ihm, sich (*ei*) heißt immer *dōu* (z. B. 101 a, 1; 102 a, 1; 103 a, 1; 104 b, 2; 105 b, 1), der Dat. Sing. der *o*-Stämme heißt *di neort* (zu *ner* 102 a, 2), *di oul meda* (zu *ol* 105 a, 1), der Acc. Plur. *laithiu* findet sich 101 a, 1, *couru* (zu *cor*) 105 b, 1; *sceo* für Konjunktion »und« 102 a, 2; *cichis* ist redupliziertes *s*-Futur zu *cingim* (*cichis archel* 103 b, 1; cf. *cinges archel* 105 b, 1), ebenso *iurait* zu *orgim* (103 a, 2); die altir. Konjunktion *cammaib* findet sich als *camma* 117 a, *cammaibh* 117 b, 1; für *fein*, *fadēin* steht *cadein* 119 b, 2 (cf. *caresin* LU. 64 b, 24. 73 a, 21. 74 b, 23). Dies sind Erscheinungen, welche auf das Irische um die Wende des 8. und 9. Jahrh. hinweisen (vergl. *dāu* in der Handschrift des Kloster St. Paul, im Book of Armagh und im ältesten Teil des Book of Deir). Jedenfalls ist auf den genannten folios von Rawl. B. 512 die ältere Sprache unter mittellirischer Umschrift getreuer bewahrt als in irgend einem Text der um 200—300 Jahre älteren Handschriften Lebor na hUidre und Book of Leinster. Auf mehrere Vorlagen deutet eine Bemerkung 105 a, 2 *dofuitt didaigir Diarmait hiTelenmaig. XVI. bli. no XXX. no XIII. sic exemplaria variantur.*

Rawl. B. 502 ist eine andere wichtige irische Handschrift der Bodleiana; ihre ältesten Teile reichen sogar bis ins 12. Jahrhundert. Herr D'Arbois hat ihr, entsprechend ihrem Wert, 1½ Seiten Besprechung gewidmet (S. XXXIII). Woher seine Kenntnis der Handschrift stammt, mag man daraus schließen, daß nicht weniger

als 6 epische Texte, die im Katalog der Handschrift übersehen sind, auch bei ihm fehlen.

Gein Branduib mic Echdach 7 Aedain mic Gab. insosis fol. 47a, 2.

Doluid Diarmait mac Cerbail fecht naile fol. 47 b, 2 unten.

Im Katalog steht »various short pieces in prose and verse on the kings of Leinster fol. 47—50 b«, damit konnte natürlich Herr D'Arbois nichts machen.

Geinemain Fínd mic Cumaill fol. 70 b, 2.

Tairired nan Dessi inso fol. 72 a, 2 Mitte. Es ist dies derselbe Text, von dem ein größeres Fragment sich LU. 53 a, 33—54 b Ende findet unter dem Titel *Tucait innarba nan Dessi im Mumain inso* und der Laud. 610 fol. 99 d ff. unter *De Causis torche nan Dëssi inso* vorliegt. Die beiden letzten Quellen kennt Herr D'Arbois S. 236, da die Kataloge sie bieten.

Orquin tri mac Diarmata mic Cerbaill la Maelodran ifothauch muilend mic Dimma fol. 73 b, 2. Dieser Text, welcher erzählt, wie die 3 Söhne Diarmaits (Dunchad, Conall, Maelodur) auf einem Raubzug (*forreich*) von Maelodran O'Dimmæ verfolgt in einer Mühle umkamen, findet sich auch noch Rawl. 512, 115 b, 1 ohne Ueberschrift. Herr D'Arbois kennt keine der Quellen, ja den Stoff überhaupt nicht.

Die schlimmste Auslassung in Folge der Nichtkenntnis und Nichtbenutzung dieser Handschrift ist aber die, daß in Herrn D'Arbois Katalog der epischen Stoffe eines der ältesten und interessantesten Stücke des Ossiansagenkreises fehlt. Fol. 59 b, 2 steht zuerst das Gebet des Adomnan zu Columba dem Aeltern (*Adomnan mac Ronain rochächain innorthainseo*), welches Goidelica S. 173 von Stokes aus Liber Hymnorum abgedruckt ist; dann folgt auf derselben Spalte ein Gebet Columbas selbst (beginnt *Dia árd arlethar*, schließt *dia domairlisea*); hieran schließt ohne Absatz noch in derselben Spalte und geht bis fol. 60 a, 1 erste Hälfte ein Text beginnend *Mac Lesc mc Ladain aithech* und endend *badescaidiu osain mach*; hierauf folgt ein Gebet von Cainech an Columba (*Cainech dorigni innorthainnse*) und daran schließt ein weiteres (*Cainech beos dorigne innorthainseo*). Der zwischen diesen Gebeten an Columba und von Columba stehende Text ohne Ueberschrift ist eine Erzählung des Ossiansagenkreises; wie sie eine der ältesten ist, so auch eine der interessantesten: Fingal selbst spielt die Hauptrolle und ihm ist ein allitterierendes Gedicht in den Mund gelegt:

Mac Lesc mc. Ladain aithech Meith bwi hitegluch Finn: ise rogab narunnusa sis. Adaig dosrala 7 Fínd foleith ondfeim icorthi

Chuilt his(eib) Chuilind, corochart Find eseom foriarair usci doib. Conidann asbertsom arnatess(ed) immach doiarair indu(sci):

Fuitt cobrath ismo indonenn arcach isob cachetrice an isloch lan cach ath.

<i>Meit muir mōr cech loch lonn</i>	<i>isdrong cechcuiri gūr gann</i>
<i>Met taul sceith banna dondlinn</i>	<i>met moltchrocann find cech slamm.</i>
<i>Meit cuithi cach laathrach lēig</i>	<i>coirthe cachreid caill cachmoin</i>
<i>Nahelta nista dān</i>	<i>snechtai Find¹⁾ fūr doroch tōin.</i>
<i>Roiad reod rota gribb</i>	<i>iargleo glicc imchoirthi Cuilt</i>
<i>Congab donenn dar cach leth</i>	<i>connaabair nech acht fuit. F.</i>

Asrubart Find babrec dō 7 rogab formalad (sic) nasīn 7 nasēun 7 nanamser 7 rochachain inso sīs:

<i>Tanic sam slan soer</i>	<i>diambi cloen caill ciar</i>
<i>Lingid ag seng snēid</i>	<i>diambī rēid rōn rīan.</i>
<i>Canaid cu:²⁾ ceol m̄ bind m̄ blāith</i>	<i>diambī suan sainreid.</i>
<i>Lengait eoin ciuin cruaiçh</i>	<i>7 daim luath leith.</i>
<i>Foss noss rogab tess</i>	<i>gairdless cass cuan.</i>
<i>Tibid tracht find fonn</i>	<i>diambi lonn ler luath.</i>
<i>Fuam ngaeth baeth barr.</i>	<i>dairi duib drumdaill.</i>
<i>Rethid graig mælmuad.</i>	<i>diambi dincuan caill.</i>
<i>Maidid glass forcechlus</i>	<i>bilech doss daire glaiss</i>
<i>Tanic sam rofāith gaim.</i>	<i>gonit coin cuilinn caiss.</i>
<i>Canaid lōn dron dord</i>	<i>diambi f(or)bb caill cerb.</i>
<i>Suanaid ler lonn liac</i>	<i>foling iach brec bedc.</i>
<i>Tibid grian dar cachtir</i>	<i>dedlaid lim frisil snon</i>
<i>Garit coin dāilit daim</i>	<i>forbrit brain tanic sam. T.</i>

Atheratsom tra ropoecen dosom techt doiarair indusci 7 rocengalt Find lonnocht comatain dochoirthi Chuilt connadbui ifēin Find badāiniu 7 badescaidiu osain mach.

Ist die allgemeine Annahme richtig, daß die 83 Pergamentblätter von Rawl. B. 502 aus dem 12. Jahrb. stammen, also so alt sind wie das Book of Leinster, dann haben wir in dem eben gegebenen Text die älteste erhaltene vollständige Erzählung vor uns, in der Finn selbst auftritt. Der Anfang dieser Erzählung liegt mit geringen Varianten LL. 208a, 36–51 vor, so daß, wenn Rawl. B. 502 auch nicht so alt sein sollte wie man annimmt, die Erzählung selbst für das Jahr 1160 bezeugt ist. Der Schreiber von LL. scheint nicht mehr in seiner Vorlage vorgefunden zu haben als er gibt, da keine Lücke in LL. angedeutet ist. Gewiß eine der

1) Hier beginnt fol. 60 a, 1.

2) Vergleiche cōi Pr. Sg. 204, caī Revue Celt. 5, 201; cāi ./. cuach (Kukuk) O'Clery.

wunderbarsten Erscheinungen ist aber, wie in Rawl. B. 502 fol. 59b, 2—60a, 1 diese Fingalerzählung so mitten zwischen die Gebete des Adomnan, Cainech und Columba kommt. Es wäre erklärlich, wenn sie fol. 59b, 2 zu Ende gieng, dann könnte der Schreiber nachträglich einen leergelassenen Raum damit ausgefüllt haben. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Erzählung ohne Zwischenraum sich 59b, 2 unten an das Gebet Columbas anschließt, auf fol. 60a, 1 gegen Mitte ohne Absatz von dem Gebete Cainechs gefolgt wird, also das Ganze vom Gebet Adomnans bis zum Schluß des zweiten Gebetes von Cainech aus einem Guß geschrieben ist: wie kommt Saul unter die Propheten möchte man fragen. Die Möglichkeit liegt, wie mir scheint, nur vor, daß in der älteren Vorlage von Rawl. B. 502 die Fingalerzählung eine leergelassene Spalte nachträglich füllte und der Schreiber von Rawl. B. 502 diese Vorlage kritiklos abschrieb.

Aus der vorliegenden Erzählung erfahren wir, daß Fingal eines Nachts sich allein mit einem Genossen seiner *fián* auf Sliab Cuilind befand und denselben aufforderte, Wasser suchen zu gehn. Der weigerte sich dies zu thun unter dem Vorgeben, daß es grimmig kalt sei und der Sturm heule, was er dann in einem dreistrophigen Gedicht weiter ausführt [soweit geht das Fragment in LL.]. Finn sagte, dies sei nicht wahr und begann das Wetter und die Jahreszeit zu preisen: in 7 Strophen schildert er das Wiedererwachen der Natur beim Beginn der schönen Jahreszeit. Fingal tritt uns hier gewissermaßen in der Rolle eines lyrischen Dichters entgegen, und dazu stimmen weitere alte Quellen. Das älteste Zeugnis für Finn und für den Ossiansagenkreis überhaupt haben wir meines Wissens in dem Commentar zu Dallān Forgaills *Amra Coluim Chillí*, erhalten in zwei Handschriften, die um 1100 geschrieben sind (LU. und Liber Hymnorum TCD); hier wird zum Beleg einer Erklärung des Substantivs *rian* (die Wogen, Flut, das Meer) ein Lied Fingals angeführt: *ut dixit Fínd hu Baiscne*

<i>Scél lem dúib: dordaid dam,</i>	<i>snigid gaim rofaith sam.</i>
<i>Gáeth ard huar ísel grian</i>	<i>gair arrith ruthach rian.</i>
<i>Roruad rath rocleth cruth,</i>	<i>rogab gnath giugrand guth</i>
<i>Rogab uacht ete ēn</i>	<i>aigre rē, e, mosclē. Scél lem dúib.</i>

Dies kleine lyrische Gedicht (LU. 11b, 22—27; Liber Hymn. 27a siehe Goidelica S. 165) ist das gerade Gegenstück zu dem in Rawl. B. 512: es schildert die Veränderung in der Natur beim Eintreten der rauhen Jahreszeit, des Winters, dem *rofaith gaim* in ersterem entspricht hier *rofaith sam*. Dies Gedicht ist unstreitig ebenfalls aus einer kleinen Erzählung genommen, wie wir sie in Rawl. B. 512 kennen lernten.

Es ergibt sich also, daß die ältesten erhaltenen Erzeugnisse lyrischer Profandichtung in irischer Sprache — sieht man von dem kleinen Stimmungsbild im Sanct Gallerer Priscian p. 203. 204 ab — dem Finn (Fingal) zugeschrieben werden: »Winteranfang« und »Sommeranfang« könnte man dieselben überschreiben. In der in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts geschriebenen Oxforder Handschrift Laud 610 liegt von fol. 118a, 2—121 b, 1 ein umfangreiches Fragment vor betitelt »Jugendthaten des Finn« (*Macgnimmartha* Finn, zuerst abgedruckt von O'Donovan in *Ossianic Society* 4, 288 ff., vollständiger von K. Meyer in *Revue Celtique* 5, 197 ff.), welches ganz klar eine Nachahmung der »Jugendthaten des Cūchulinn« ist (*Macgnimrada Conculaind* LU. 59 a, 6 ff. = LL. 62 a, 19 ff.), also erst aus der Zeit stammen kann, in welcher die Gestalten des älteren Sagenkreises, vor allem Cūchulinn, durch den jüngeren Ossiansagenkreis aus der Phantasie des irischen Volkes verdrängt wurden, resp. viele von ihnen erzählten Dinge auf die Helden des Ossiansagenkreises übertragen wurden. Es scheint mir nicht schwer, die Zeit einigermaßen zu bestimmen, in welcher diese große Revolution in der bis auf den heutigen Tag die Stoffe der Heldensage mit Liebe pflegenden irischen Volksseele sich vollzog. Ein Vergleich des Inhalts der großen Sagenhandschriften des 12. Jahrhunderts mit denen des 15. Jahrhunderts ist lehrreich. Vom *Lebor na Huidre* (um 1100 geschrieben) sind 134 Seiten erhalten; auf die Stoffe des älteren Sagenkreises (Cūchulinn, Conchobar) kommen davon ungefähr 58 Seiten, auf die des Ossiansagenkreises 4 resp. 6 Seiten und ein Citat (LU. 11b, 22 ff.). Im *Book of Leinster* (geschrieben um 1150) hat sich das Verhältnis schon zu Gunsten des Ossiansagenkreises etwas verschoben: es überwiegt zwar der ältere noch bei Weitem, indem mehr als 100 Seiten dieser Handschrift mit Erzählungen aus ihm gefüllt sind, aber die Zahl der meist kurzen Stücke (Gedichte) aus dem Ossiansagenkreis steigt doch auf etwa 25 (gegen 4 oder 5 in LU.)¹⁾. Wie ganz anders sind die Handschriften des 15. Jahrhunderts Laud. 610, Rawl. B. 487 und *Book of Lismore*: in ihnen ist das Verhältnis gerade das um-

1) Ganz dasselbe Verhältnis, welches LU. und LL. hinsichtlich der Vertretung der Stoffe des Heroen- und des Ossian-Sagenkreises bieten, ergibt sich, wenn man die 187 Titel des Sachkatalogs in LL. oder die des zweiten Katalogs prüft. Gerade der Umstand, daß in diesem allgemeinen Gesichtspunkt kein Unterschied zwischen dem LL-Sachkatalog und dem Rawl-Sachkatalog besteht, spricht mit dafür, daß letzterer, obwohl er erst in Handschriften des 15. und 16. Jahrh. vorliegt, thatsächlich das durch die Erzählung vorausgesetzte Alter hat (Ende des 10. Jahrh.).

gekehrte wie in LU. und LL. Dazu kommen zwei wichtige That- sachen. LU. und LL. haben große umfangreiche epische Erzählungen aus dem älteren Sagenkreis; das Wenige, was sie aus dem Ossiansagenkreis bieten, sind kurze Epi- soden, Scenen, Gedichte. In den Handschriften des 15. Jahr- hunderts haben diese Episoden ihren Rahmen gefunden: in ihnen liegen umfangreiche Erzählungen aus dem Ossiansagenkreis. Dies die eine Beobachtung, und die andere ist die: die Sprache, in der die großen Texte des älteren Sagenkreises in LU. und LL. vorlie- gen, selbst in jüngeren Handschriften wie Rawl. B. 512, verrät bei den meisten Texten deutlich, daß es sich um Umschriften von Tex- ten handelt, deren Aufzeichnung sicher ins 8. und 9. Jahrh., wenn nicht früher zurückgeht; die Sprache aber, in der die umfangreichen Prosatexte des Ossiansagenkreises in Laud. 610, Rawl. B. 487 und Book of Lismore vorliegen, ist sicher keine hundert Jahr älter als die Handschrift selbst, ist das Mittelirische (Neuirische) des 14. und 15. Jahrhunderts.

Ich glaube wir dürfen aus den mehr angedeuteten wie ausge- führten Gründen behaupten: um 1100 und im 12. Jahrhundert stan- den in den litterarischen Kreisen Irlands noch die Stoffe des älteren Sagenkreises im Vordergrund des Interesses; um die Mitte des 15. Jahrh. nahmen die Stoffe des Ossiansagenkreises diese Stelle ein. Es wird daher im 13. und 14. Jahrhundert das allmähliche Vordringen der Stoffe der älteren Heldensage in diesen Kreisen ein- getreten sein, was zur Voraussetzung hat, daß dieser Proceß im Volke zu dieser Zeit schon wesentlich zum Abschluß gekom- men war. Wo daher von da an noch Handschriften mit Stoffen des älteren Sagenkreises vorkommen, da sind sie, und zwar je spä- ter sie sind um so mehr, lediglich das Produkt antiquarischen Inter- esses, ein Zeugnis für das Studium und die Pflege irischen Alter- tums: heutigen Tags ist ja fast Alles, was von Sagenelementen im irischen Volke lebendig ist, in den Kreis der Ossiansage hineinge- zogen. Den Beginn der Bewegung werden wir nach dem Bemerk- ten wohl ins 12. Jahrhundert zu setzen haben.

Gerade wegen dieser Entwicklung des Ossiansagenkreises wer- den wir uns hüten müssen das Bild, welches wir in den umfang- reichen Texten des 15. Jahrhunderts von den hervorragendsten Ges- talten desselben empfangen, ohne Weiteres um einige Jahrhunderte hinauf zu rücken, etwa auf Finn, Oisín um 1100 zu übertragen. Diese Gefahr liegt so nahe, weil man mit einiger Sicherheit glaubt annehmen zu dürfen, daß Gestalten des älteren Sagenkreises wie Cuchulinn, wie sie in Texten des 12. Jahrh. auftreten, wesentlich so

in der Volksphantasie im 8. und 9. Jahrh. lebendig waren. Der Finn mac Cumail, wie er in den *Macgnimmartha*, in *Acallam na senorach*, in *Cath Finntragha*, in den *Tesmolta Cormaic ui Cuinn* auftritt, darf vor der Hand bloß der Finn des 15. (oder 14. Jahrh.) sein, ebenso wie der Fingal Macphersons nicht wegen der Namensidentität mit seinem Thun und Lassen ins 15. oder gar 12. Jahrh. darf versetzt werden. Erst wenn eine eingehende Vergleichung gezeigt hat, wie viel alte Sagenzüge des Cuchulinkreises in die genannten zusammenfassenden Erzählungen des Ossiansagenkreises verwoben sind ¹⁾, können wir von dem Uebrigbleibenden rückwärts schließen. Die Gestalt des Finn mac Cumail des 15. Jahrh. ist nun in ganz hervorragendem Maaße im Sinne des alten Ulsterhelden Cuchulinn ausgearbeitet. Bei solchen Umgestaltungen kommt es sehr leicht vor, daß alte gewohnte Züge der neuen Gestalt sehr schlecht stehn und allerlei Umdeutungen und Interpretationen erfahren: etwas Derartiges scheint mir mit Finn mac Cumail vorgegangen zu sein. In den erwähnten *Macgnimmartha Finn* wird eine Reihe von Begebenheiten gemeldet, die wie die Namensänderung Deimne in Finn u. A. sicher Nachbildungen der Knabenthaten Cuchulins sind; dann wird erzählt, wie der junge Finn zu Finnēces an die Boine geht, um die Dichtkunst zu lernen, wie er bei demselben in Besitz prophetischer Gabe gelangt, den Namen Finn erhält, die drei Dinge lernte, welche einen *file* ausmachen und

1) Ich möchte hier aber noch besonders betonen, daß nicht nur eine Reihe von Zügen des Cuchulinsagenkreises auf die Gestalten des Ossiansagenkreises übertragen ist, wie man schon verschiedentlich beobachtet hat, sondern daß die großen Erzählungen des Ossiansagenkreises selbst, wie sie uns in den Handschriften des 15. Jahrh. entgegentreten, Nachahmungen der Hauptkompositionen des älteren Sagenkreises sind. So ist die Idee die Helden Ossian und Cailte mac Ronain mit Patrik im Leben zusammen zu bringen, wodurch der Rahmen für *Acallam na senorach* und jüngere Erzeugnisse gegeben wurde, doch nur eine Vergrößerung der alten Erzählung *Siaburcharpat Conculaind* (LU. 113 a ff.), wonach Cuchulinn dem Patrik leibhaftig auf seinem Streitwagen erscheint, und wie in der alten Erzählung der leibhaftig erschienene Cuchulinn aufgefordert seine und seiner Genossen Thaten erzählt (LU. 114 a, 37—115 a, 25), so Ossian und Cailte die Thaten der Fenier. Der zweite Haupttext *Cath Finntragha* ist als Komposition der *Táin bó Cúalnge* nachgeahmt: dort zieht die ganze Welt gegen Irland, hier ganz Irland gegen Ulster; dort zahlreiche Kämpfe am Strand, hier die zahlreichen Kämpfe Cuchulins an der Furth; dort die Sendung um Hülfe an Cormac, hier die Sendung Sualtams zu Conchobar (LL. 93 a, 31 ff.) um Ersatz; beidemal ist die Sendung momentan erfolglos; in beiden Fällen Heranziehen der Hülfe und entscheidende Schlacht. Daß die *Macgnimmartha Finn* endlich den *Magnimrada Conculainn* nachgebildet sind, als Ganzes sowie in vielen Einzelheiten liegt auf der Hand.

als Meisterstück ein Gedicht verfertigte. Dies Gedicht behandelt wie dasjenige in Rawl. B. 502 das Erwachen der gesamten Natur im Frühsommer, es ist in demselben Metrum abgefaßt und zeigt vielfache Anklänge, wie der hier folgende Anfang zeigt:

<i>Cettemain cain ree</i>	<i>rosair and cucht</i>
<i>canait luin laid lain</i>	<i>diambeith laigaig ann.</i>
<i>Gairid cai cruaid dean</i>	<i>is fochen samh sair</i>
<i>Suidig sine serb</i>	<i>imme cerb caill craib.</i>

Sein O'Donovan fiel der Umstand auf (Ossianic Society 4, 302 Anm.), daß kurz hinter einander zwei total verschiedene Berichte darüber folgen, wie der junge Deimne zum Namen Finn kam. Haben wir den ersteren nun als eine Nachahmung der Cuchulinn-geschichte erkannt, so bleibt der zweite als der der Finnsage eigentümliche. Er liefert uns den Schlüssel zu einer älteren Vorstellung von Finn als der im 15. Jahrhundert geläufigen, und diese durch die Cuchulinn-sage noch nicht beeinflusste ältere Vorstellung denkt sich Finn als einen vollendeten *file*, (Dichter), stimmt also zu dem, was um 300 Jahre und mehr ältere Handschriften uns thatsächlich lehren.

Wir wenden uns wieder den Oxforder Handschriften zu. Laud 610 ist eine irische Handschrift des 15. Jahrhunderts. Sie ist zuerst eingehender beschrieben und analysiert von Todd in den Proceedings of the Royal Irish Academy für 1842—1843 S. 336—345; der sogenannte Katalog von H. E. Coxe (Oxford 1858) ist nur eine Wiedergabe dieser Analyse, und Herrn D'Arbois Beschreibung (S. XXXVI—XXXIX) sowie die gegebenen Titel fußen auf letzterer: Die Irrtümer der Toddschen Arbeit liegen also in dem Werk des Herrn D'Arbois in dritter Auflage vor.

Bei Todd heißt es nun in der Beschreibung der Handschrift (Proceedings of the R. J. A. 1842—1843, S. 345): fol. 122 A very important tract which appears from the handwriting to be much more ancient than any other part of the volume, containing the derivation of names, local traditions and other remarkable circumstances of the hills, mountains, rivers, caves and monumental remains in Ireland, more especially such as relate to the deeds of Finn mac Cumail and his heroes. There is an imperfect copy of this tract in the book of Lismore. — fol. 127 a a Finian tale entitled the Elopement of the Daughter of the King of Munster with Oisín. — The remainder of the volume is occupied with a series of these tales, which are of great interest and im-

portance. Many modern copies of them on paper are preserved, especially in the valuable collection of Hodges and Smith; but with the exception of the fragment in the book of Lismore, the present volume is the only vellum MS. of such tales whose existense is known«. Der gedruckte Katalog wiederholt diese Worte mit einigen Kürzungen. Herr D'Arbois endlich, nachdem er an der Hand des Katalogs bemerkt, daß von fol. 118—121 die Revue Celt. 5, 197 abgedruckten *macgnimmartha Finn* stehn, fährt fort: »Le reste du volume [d. h. von fol. 122 an], qui se termine au fol. 146, est occupé par des histoires ossianiques. Il est très important pour l'étude du développement de ce cycle, qui a pris très tardivement sa forme définitive«. Wie man sieht, Excerpt und wörtliche Uebersetzung!

Welchen Gebrauch macht nun Herr D'Arbois in seinem Catalogue de la littérature épique de l'Irlande von diesen 50 Folioseiten, also mehr als dem sechsten Teil der ganzen Handschrift, die er »très important« nennt für das Studium des Ossiansagenkreises? Sie existieren für ihn nicht, weil ihm der Katalog keinen Titel zum Abschreiben bietet. Unglaublich, aber wahr. Man beachte noch: 1) Todd gibt in der von Herrn D'Arbois geschriebenen Analyse der Handschrift ausdrücklich an, daß many modern copies of them on papers are preserved, especially in the valuable collection of Hodges and Smith; 2) diese valuable collection of Hodges and Smith ist jetzt in der Royal Irish Academy und diese modernen, zum Teil aus dem 19. Jahrh. stammenden Papierhandschriften sind durch O'Curry katalogisiert; 3) Herr D'Arbois schreibt diesen Katalog O'Currys aus und liefert, wie wir oben S. 157 sahen, zahlreiche wertlose Belege aus modernen Handschriften; 4) Herr D'Arbois hat nach seinen eigenen Angaben (S. XI) Oxford nach den irischen Bibliotheken besucht, hatte also alle Excerpte aus den Katalogen O'Currys — und der Mann hat es nicht der Mühe wert gehalten oder war nicht fähig zu konstatieren, ob etwas und was von den notierten Produkten aus Handschriften des 19. Jahrh. in der Pergamenthandschrift des 15. belegt sei. Die Erklärung liegt darin, daß Herr D'Arbois in Wirklichkeit auch nicht weiß, was in den modernen Dubliner Handschriften steht, sondern nur Titel abgeschrieben hat.

Wie groß das Körnchen Wahrheit ist, welches in Todds Angaben über fol. 122—146 von Laud 610 steckt, kann man leicht aus nachfolgenden näheren Mitteilungen ersehen. Fol. 122 ist von fol. 123—146 durch Pergament, Tinte und Schrift geschieden, wie überhaupt in Laud 610 Bruchstücke zweier wesentlich gleichaltriger

Handschriften von demselben Format vereinigt sind: fol. 122 gehört nun auf Grund der äußeren Indicien (Pergament, Schrift, Tinte) unbedingt mit den vorhergehenden Blättern zusammen und ergibt sich inhaltlich als Fortsetzung einer fol. 121 b, 1 in direktem Anschluß an das Fragment der *Macgnimatha Finn* folgenden Erzählung aus dem Ossiansagenkreis. Dieselbe ist ohne Ueberschrift, hat aber Egerton 1782 fol. 24 b, 2 den Titel *Tesmholta Corbmic ui Cuinn 7 aighed Finn mic Cumail*. Dies ist schon von Kuno Meyer in der Revue Celt. 6, 190 bemerkt. Der Text fehlt vollständig bei Herrn D'Arbois. Im Anschluß an dieses *Aided Finn*, welches fol. 122 b, 2 Mitte schließt, folgt dann der Anfang einer Finnerzählung beginnend *Artoidhecht airsaighecta do Fhinn hua Baiscne*; nach wenigen Zeilen endet fol. 122 und damit brechen die Fragmente des einen Manuskripts ab.

Fol. 123—146 gehören unstreitig einer anderen Handschrift an, aus der z. B. auch die Blätter 59—72 stammen, welche den Féilire enthalten. Als ich die Handschrift Laud. 610 zum ersten Mal zu Gesicht bekam (1878), da hatte ich sofort den Eindruck, daß uns in den Blättern 59 ff. und 123 ff. Fragmente einer Handschrift vorliegen, welche von dem Schreiber des Lebar Brece geschrieben ist. Auch bei wiederholtem Gebrauch der Handschrift 1885 ist mir der Eindruck geblieben. Ist diese Beobachtung richtig, dann ergäbe sich daraus, daß die genannten Teile von Laud um 50 Jahre älter sind als die Handschrift, aus welcher fol. 93—122 und andere Teile stammen (geschrieben 1453. 1454 cf. fol. 58 b, 2). Inhaltlich nun repräsentieren fol. 123—146 nicht verschiedene Erzählungen aus dem Ossiansagenkreis wie Todd angibt, sondern sie bieten die am Anfang und Ende durch Verlust von Blättern etwas verstümmelte älteste Ueberlieferung des oft genannten Textes *Acallam na senorach*. Der Anfang *fer Muman andes* entspricht Rawl. B. 487, fol. 23 b, 2 Zeile 18 von oben und Franciscan Convent fol. 31 b, Zeile 1. In Betracht kommen für diesen umfangreichsten irischen Sagentext nur 4 Handschriften: Laud. 610, fol. 123—146, Rawl. B. 487, fol. 12—52, Book of Lismore fol. 201—240, Franciscan Convent No. 12, S. 1—83. Von diesen ist nur die an letzter Stelle genannte Handschrift in sich vollständig; keine jedoch enthält den ganzen Text und nicht einmal aus allen 4 Handschriften läßt sich ein solcher gewinnen: In Laud 610 fehlen im Anfang wohl 12 Blätter, denn zwischen fol. 123 und 124 sowie zwischen 129 und 130 je ein Blatt, endlich Schluß (1 Blatt?); in Rawl. B. 487 ist fol. 12a unleserlich, zwischen fol. 12 und 13 fehlt ein Blatt, ebenso zwischen

16 und 17, zwischen fol. 20 und 21 fehlen zwei Blätter, zwischen fol. 38 und 39 fehlt ein Blatt, endlich endigt fol. 52 b = Laud. 610, fol. 141 a, 1, so daß also das gesamte Material in Laud. 610 fol. 141 a, 1–146 in Raw. B. 487 fehlt; Franciscan Convent No. 12 geht etwas weiter wie Rawl. B. 487, aber nicht soweit wie Laud 610, sondern nur bis fol. 145 a, 2; nur Book of Lismore geht um eine halbe Spalte weiter als Laud 610, welche Handschrift fol. 240 b, 2 Mitte des Book of Lismore endigt, wogegen in letzterem allerdings zwischen fol. 239 und 240 ein Blatt fehlt. Wir sind also, abgesehen von dem fehlenden Schluß, in dem nicht viel verloren sein kann, im Stande einen Text aufzubauen, der sich für weite Strecken auf 4 Handschriften stützt, für kürzere auf 3 respektive 2, für eine kurze Strecke (das in Book of Lismore zwischen fol. 239 und 240 Fehlende) auf Laud 610 und für eine halbe Spalte auf Book of Lismore allein.

Der in Rede stehende Text ist eine Rahmenerzählung. Die Idee, Ossian und Cailte, die der Vernichtungsschlacht von Gabair entronnenen Fenierführer, als alte Recken mit dem 200 Jahre jüngeren Patrik zusammen zu bringen, liefert den Rahmen zu einer Sammlung von gegen 100 Einzelerzählungen. Gemeinsam und einzeln durchziehen Cailte und Ossian mit Patrik und seiner Begleitung Irland: jeder Hügel, jeder Wald, jeder See, jeder Wasserfall, jeder Bach hat im Munde des Volkes seine Geschichte und diese Geschichten werden Cailte oder Ossian den Alten in den Mund gelegt. Fast alle Ereignisse stehn mit Finn und den Thaten der Fenier in Beziehung. Es ist begreiflich, daß viele dieser Erzählungen auch außerhalb des rein äußerlichen Rahmens vorkommen, und so sind in der That manche der in jungen Handschriften vorliegenden Erzählungen des Ossiansagenkreises mit Einzelerzählungen in *Acallam* identisch. Um einen Begriff von dem Umfang dieser Rahmenerzählung zu geben, erwähne ich, daß meine Zusammenstellung eines fortlaufenden Textes auf Grund der genannten 4 Handschriften allein 501 enggeschriebene Quartseiten umfaßt, ohne die Collationen.

Ich glaube genügendes Material zum Beweis meiner beiden S. 165 aufgestellten Behauptungen beigebracht zu haben. Hat aber Herr D'Arbois nur Titel aus Katalogen excerpiert, so liegt es auf der Hand, daß er von dem Inhalt noch nicht publicierter epischer Texte nur soweit eine Ahnung haben kann, als sich derselbe aus den benutzten Katalogen oder Analysen O'Currys und anderer in den allgemein zugänglichen Hilfsmitteln ersehen läßt. Welche Feh-

ler daraus entspringen müssen, darauf habe ich Seite 155 hingedeutet. Ich greife einen Beleg heraus.

S. 236 wird der Text *Tochomlod nan Desi o Themraig* aufgeführt und mit 2 Handschriften belegt (LU. und Laud 610).

S. 253 findet sich ein Text *Tucait caechta Cormaic*, er wird mit H. 2. 15 T. C. D. belegt.

S. 90 endlich wird *Coecad Cormaic i Temraig* mit H. 3. 17 T. C. D. belegt. Herr D'Arbois verweist unter *Tucait caechta* auf *Coecad Cormaic* und umgekehrt, wohl weil in beiden Titeln *coecad Cormaic* vorkommt. Beide Texte sind nicht nur unter sich, sondern auch mit *Tochomlod nan Desi* identisch und zu den 4 Handschriften des einen Textes kommt noch Rawl. B. 502 fol. 72a, 2 (s. oben S. 184) und zwar als zweitälteste.

Daß Herr D'Arbois sich in diesem und vielen anderen Fällen geriert, als ob er wirklich wisse, was hinter den Titeln stecke, wird man nicht auffallend finden: das gehört zur übernommenen Rolle. Selbst der harmloseste wird sich nach den vorausgegangenen Erörterungen dadurch nicht täuschen lassen, um so weniger als ich schon oben S. 160 Gelegenheit hatte zu zeigen, daß Herr D'Arbois von dem Inhalt eines der wichtigsten und umfangreichsten Texte des älteren Sagenkreises keine Ahnung hat, trotzdem derselbe in Facsimile und einer von Analyse und Wörterbuch begleiteten Ausgabe vorliegt. Die Belege für diese Thatsachen lassen sich häufen.

Seite 156 lesen wir »*Imtheacht na Tromdhaimhe* adventures de la lourde compagnie. Cycle de Conchobar et Cūchulinn«. Dann folgt die Aufzählung der Handschriften und daran schließen sich die oben S. 179 angeführten weiteren Erläuterungen, wonach Herrn D'Arbois die 1857 erschienene Ausgabe mit englischer Uebersetzung bekannt ist. Als Hauptpersonen der Handlung treten in dem Text auf der bei Colum Cilles Tode (597 p. C.) noch lebende Dallán Forgaill, sein Nachfolger in der Würde eines Ollam der bekannte Senchān Torpeist und König Guaire, welcher zwischen 622 und 662 in den Annalen auftritt: die Geschichte spielt um 630 am Hofe Guaire's im christianisierten Irland und die bekanntesten Heiligen Irlands des 6. und 7. Jahrh. treten auf und der Text soll zum Conchobar- und Cūchulinn'sagenkreis gehören! Wie Herr D'Arbois zu dem Unsinn kam, ist klar. In dem Text wird gegen Schluß erzählt, daß dem Senchān Torpeist und den um ihn versammelten Barden als Strafe für ihren Uebermut von Marbān dem Bruder König Guaire's aufgegeben wurde, eine vollständige Version der Erzählung *Táin bō Cualnge* herbeizuschaffen, was ihnen

auch entgeltig gelangt. Es ist erklärlich, daß in den verschiedenen Bezugnahmen O'Currys auf *Imthecht na tromdaime* dieses Kapitel in den Vordergrund tritt eben wegen der in ihm enthaltenen litterarhistorischen Nachricht. Nehmen wir nun an: Herr D'Arbois hat den seit 1857 mit Uebersetzung vorliegenden Text nicht gelesen, er hat sich aus O'Currys Analysen ein falsches Bild von dem Inhalt des Textes gebildet, in der Flüchtigkeit confundiert er »Erzählung von dem Wiederauffinden einer vollständigen Version der Erzählung *Táin bō Cualnge*, also einer Erzählung des älteren Sagenkreises« mit »Erzählung des älteren Sagenkreises« — so ist begreiflich, wie er dazu kam, die Erzählung einer Begebenheit des 7. Jahrh. dem Cūchulinnisagenkreis zuzuweisen.

Einen weiteren Beweis, daß Herr D'Arbois den in Rede stehenden Text nicht gelesen hat, geben die erläuternden Worte, die er ihm S. 157 widmet: »*L'imtheacht na Tromdhaimhe* est un développement de la pièce plus courte intitulée *Fallsigad Tana bo Cualnge* découverte de l'épopée connue sous le nom *Táin bo Cualnge*«. Dementsprechend hat er S. 128 einen Titel *Fallsigad Tana bo Cualnge* belegt durch LL. 245 und knüpft daran die erläuternde Bemerkung: »La composition *Imtheacht na Tromdhaimhe* en est un développement«. Hiermit beweist er nebenbei, daß er auch diesen Text wesentlich nur aus den Bemerkungen O'Currys Manuscript Materials S. 29—30 kennt. Wer nämlich den Inhalt von *Imthecht na tromdaime* näher kennt und dies Stück *Fallsigad Tana bō Cualnge* LL. 245b liest, sieht sofort, daß letzteres nur ein Kapitel aus der Erzählung *Imthecht na tromdaime* ist und zwar eben dasjenige Kapitel, in welchem erzählt wird, wie es dem Senchán und seinen Barden gelang, in den Besitz einer vollständigen Táinversion zu gelangen. Schon der Anfang *concomgartha tra filid Erenn* »es wurden nun zusammengerufen die Dichter Irlands (LL. 245b, 2) zeigt, daß es sich um einen Ausschnitt aus einer Erzählung handeln muß. Freilich, die Recension von *Imthecht na tromdaime*, aus der LL. 245b, 1—29 ein Kapitel repräsentiert, muß von der uns erhaltenen und edierten in manchen Punkten abgewichen sein. In dem Glossar Cormacs liegt ein anderes Kapitel aus *Imthecht na tromdaime* unter dem Worte *prúll* vor, wie schon O'Currys Manners and Customs II, 89 sah, das uns für Ende des 9. Jahrh. das Vorhandensein des Textes bezeugt und zwar in einer von kirchlichen Tendenzen weniger beeinflussten Redaktion als die uns aus dem 15. Jahrh. erhaltene. Da nun gerade die Abweichung des Kapitels LL. 245b, 1—29 von dem entsprechenden in der erhaltenen Recension darauf beruht, daß es von den dort zu Tage tretenden kirchlichen Einflüssen frei ist, so werden wir eben in LL. 245b, 1—29 ein

weiteres Zeugnis für die ältere, profane Recension von *Imthecht na tromdaime* betrachten dürfen.

Durch das Erscheinen der Facsimile von Lebor na hUidre (Dublin 1870) und Brook of Leinster (Dublin 1880) ist Jeder in die günstige Lage versetzt, die wichtigsten und umfangreichsten Texte des älteren Sagenkreises an den ältesten Quellen studieren zu können. Man sollte doch meinen, daß Jemand, der den Versuch macht einen Katalog der epischen Stoffe Irlands zusammen zu stellen, wenigstens dasjenige von epischen Stoffen gelesen hat, was in diesen Facsimiles Allen zugänglich ist. Für Herrn D'Arbois existieren diese beiden Handschriftenfacsimile nur, um aus den beigegebenen Inhaltsverzeichnissen Titel auszuschreiben und Analysen zu plündern. Wo eine auf Lektüre gegründete Kenntnis eines Textes aus diesen Faksimiles erforderlich ist, da hört Herrn D'Arbois Weisheit auf. Nicht einmal die in beiden Handschriften, LU. und LL., enthaltene berühmteste irische Erzählung der Heldensage *Táin bō Cūalnge*, die nationaler Stolz der Ilias oder den Nibelungen gleichstellt, hat er gelesen, wie sich nachweisen läßt.

Schon in den beiden ältesten Handschriften führen Einzelepisoden dieses Epos besondere Titel; die in LL. vorkommenden Titel hat O'Looney in den Proceedings of the Royal Irish Academy 1879, Band I p. 242 ff. gesammelt. Der jüngere der beiden Eingangs erwähnten alten Sachkataloge zählt neben *Táin bō Cualnge* in anderem Zusammenhang Titel von Texten auf, die nur Einzelepisoden dieses Epos sein können. Jüngere Handschriften endlich bieten tatsächlich solche aus dem Zusammenhang gerissene Einzelerzählungen. Herr D'Arbois nimmt natürlich sämtliche Titel des jüngeren Katalogs in sein alphabetisches Verzeichnis, daher auch die von Einzelepisoden der *Táin bō Cualngi*. Alle Einzelepisoden dieses Epos nun, welche sich auf Grund von O'Looneys Zusammenstellung oder in Folge ihres selbständigen Auftretens in den excerptierten Katalogen als Teile der *Táin bō Cualnge* verifizieren lassen, weist Herr D'Arbois tatsächlich als solche nach. Wo aber die beiden Krücken fehlen und bloß Kenntnis der *Táin* weiter helfen konnte, da heißt es »cette pièce paraît perdue«! selbst wenn es sich um eine der bekanntesten Episoden handelt. So stehn gleich im Anfang des jüngeren Katalogs (S. 260) folgende Titel hinter einander: 1. *calathgleo Cethirn*, 2. *mellgleo nIliach*, 3. *fiacalgleo Fintain*, 4. *airecar narad*, 5. *brisleach nuige Murthemni*, 6. *imslige Glendammach*, 7. *cath Forgairig ocus Irgairig*, 8. *aus in Duib Chualngi diatir*, 9. *damgal ina tarb hi tarbgae*, 10. *tochustal nUlad*. Wer die *Táin bō Cualnge* gelesen hat, sieht sofort, daß es sich um bekannte Episoden dieses Epos handelt. Herr D'Arbois weist auch an den betreffenden Stellen

seines Katalogs die obigen Nummern 1—5, sowie 8—10 richtig nach; für 6 und 7 lassen ihn O'Looney und Katalogexcerpte im Stich und da finden wir: S. 69 »*Cath forgairid acus Irgairig*. Liste B. Cette pièce paraît perdue«; S. 157 »*imslige Glenn Amnaig* Marche de Glenn Amnach. Liste B. La localité dont il est question ici paraît être celle dont le nom est écrit Glennamnach, par O'Donovan, Annals I, 85 sous l'an du monde 4981. Il y aurait eu en ce lieu, à cette date, une bataille; mais la pièce dont il s'agit ici paraît perdue«. Unter *bristech mor maige Murthemne*, also Nummer 5 in obiger Reihe, bemerkt er richtig (S. 47): C'est une section du Tain bō Cualnge und gibt richtig LU. p. 77 col. 2 und LL. p. 75, col. 2. Hätte er nun diese Citate nachgeschlagen und sich die »section du Tain« angesehen, so würde er gefunden haben, daß dieselbe zum Schluß erzählt, wie Cuchulinn so mordete, daß die Gefallenen immer zu sechs auf dem Schlachtfeld lagen (die Nacken dreier gegen die Fußsohlen dreier), und daß daher die Episode auch den Namen *sesrech* (Sechsheit) *breslige* führe: *7 issed tres ndwīme natāna ./. sessrech breslige 7 imslige Glennamnach 7 incath forgārig 7 irgarig* (LU. 80 b, 21 = LL. 78 a, 51), d. h. und dies ist die dritte Unzählbarkeit der Tāin, nämlich *Sessrech breslige* und [die beiden andern sind] *imslige Glennamnach* und *cath forgārig acus irgarig*.

Imslige Glendamnach wird noch LU. 73 a, 17 als eine Tāin-episode erwähnt und findet sich LL. 92 a, 1—44 (cf. 24) erzählt. *Cath Forgairig 7 Irgairig* wird noch erwähnt LL. 95 a, 38. 44. 51; 102 b, 11; 103 a, 23. 107 a, 15 und ist die Bezeichnung der entscheidenden Schlacht in der Tāin, LL. 101 b, 4—103 b, 18 erzählt. Der Ort, wo die Schlacht stattfand wird LL. 95 a, 41. 46. 96 a, 54 ff. auch *Slemain Mide* genannt, in Folge dessen gibt O'Looney l. l. als Episode der Tāin an *cath na tana a Slemain Mide*. Es ist also *Cath Forgairig 7 Irgairig* und *Cath na tana i Slemain Mide* Bezeichnung derselben Episode; ersteres ist die Bezeichnung der Handschrift, letzteres die O'Looneys; unter ersterem Titel sagt Herr D'Arbois »Cette pièce paraît perdue« (S. 69) unter letzterem (S. 83) bemerkt er wise »section du Tain« und gibt sogar LL. 95—103 als manuscrit an! O'Looney wird natürlich in gewohnter Ehrlichkeit verschwiegen. Dafür erhalten wir ein »cf. *Tochim inna mbuden iSlemain*«; sieht man an alphabetischer Stelle nach, so erfahren wir (S. 224), daß dies ebenfalls ein Titel der jüngeren Liste ist, im Uebrigen aber »cf. *cath na tana i Slemain Mide*«, d. h. Herr D'Arbois weiß nichts mit dem Titel anzufangen, vermutet aber wegen *iSlemain* Beziehungen. Es ist dies die Bezeichnung eines der Schlacht vorausgehenden Abschnittes und muß nach LL. 97 a, 3 dem Ab-

schnitt LL. 97 a, 17—100 b beigelegt werden: »Aufmarsch (Parade) der Schaaren in Sleman Mide«. Die Angabe des Herrn D'Arbois, daß *cath na tana iSlemain Mide* LL. 95—103 stehe, ist falsch: LL. 95 a, 3—31 steht *tochostul nUlad*, LL. 95 a, 32 ff. *büadris Celt-chair*, dann wird LL. 95 b ff. der Vormarsch der Ulsterlaute und Mac Roths Ausspähung erzählt; LL. 97 a, 17 ff. gibt dann Mac Roth eine Schilderung der Parade des Ulsterheers vor Conchobar, LL. 100 b und 101 a folgen die am Abend in der Nacht und am Morgen der Schlacht voraufgehenden Begebenheiten, LL. 101 b, 4 beginnt die Schilderung der Schlacht. Herr D'Arbois hat also selbst da, wo er die in Aller Händen befindlichen Handschriftenfaksimiles nach Seiten und Columnen citiert, keine wirkliche Kenntnis des Inhalts.

Ja sogar da, wo Herr D'Arbois die Faksimiles nach Seiten, Columnen und Zeilen citiert, was vereinzelt vorkommt, hat man nicht die Gewähr, daß er die citierte Stelle gelesen oder verstanden hat. S. 101 findet sich der Titel *Dia luid Cúchulainn do Emain Macha cosna maccu*, S. 147 *Gabáil gascid do Conchulainn ocus a dul icarpat*, S. 220 *Techt Conculainn do thaig Culaind cherdda*. An allen drei Stellen heißt es übereinstimmend dann: »une des douze histoires qui servent de préface au Tain bo Cualnge suivant le Livre de Leinster, p. 245, col. 2, lignes 39—40« (resp. 38—39, resp. 37). LL. 245 b, 30—41 lautet: *Ishe seo turem remscēla Tāna bō Cualnge † a dō dēc † de Gabáil intsíd . . . Atberat dano isdiremsce-laib .De thecht Conculaind dothaig Culaind cerdda, de Gabail gascid do Choinchulaind 7 diadul icarpat, Dialuid Cúchulaind do Emain Macha cosnamaccu. Acht isicurp na Tāna adfiadtar natrisceōil dedenchasa*. »Folgendes ist die Aufzählung der Vorgeschichten der Tāin bō Cualnge, d. h. ihre 12, nämlich *de Gabáil intsíd* etc. Man sagt auch, daß zu den Vorgeschichten gehören *De thecht Conculaind* etc. Aber im Körper der Tāin selbst werden die drei letztgenannten Erzählungen berichtet«. Hier sind doch folgende Punkte klar: 1) Der Redaktor des Textes zählt zwölft Vorerzählungen und rechnet nicht darunter die mehrfach angeführten 3 Episoden, da sie in der ihm bekannten Tāinversion in diesem Epos selbst vorkommen, was auch der Fall ist in allen auf uns gekommenen Recensionen. 2) Andere rechneten die 3 Episoden zu den Vorerzählungen, dann zählten sie aber mehr als 12. Es steht daher die dreimal wiederholte Behauptung des Herrn D'Arbois, jede der genannten drei Episoden sei »une des douze histoires qui servent de préface au Tain bo Cualnge suivant le Livre de Leinster p. 245, col. 2, lignes 38—39« etc. in direktem Widerspruch mit der citierten Stelle.

Dem Urteile des Lesers bleibe die Entscheidung darüber vorbehalten, was das Charakteristische des besprochenen Werkes ist: die darin zu Tage tretende Unehrllichkeit oder die Unfähigkeit oder die Unwissenheit des Herrn D'Arbois.

Greifswald.

H. Zimmer.

Usteri, J. M., Die Selbstbezeichnung Jesu als des Menschen Sohn. Zürich, Höhr 1886. 23 S. 8°.

Derselbe, Hinabgefahren zur Hölle. Eine Wiedererwägung der Schriftstellen: I Petr. 3, 18—22 und Kap. 4, vers 6. Zürich, Höhr 1886. 58 S. 8°.

Der Verfasser dieser beiden Abhandlungen hat sich um die Reformationsgeschichte anerkannte Verdienste erworben. Auch hier zeigt er eine vielseitige Belesenheit, große Zuverlässigkeit und besonnenen Ernst der Forschung. Von Druckfehlern abgesehen wüßte ich nur den Namen des Clemens-Herausgebers (S. 27. 55. 57) *Pott* in *Potter* zu verbessern. Die Sprache ist nicht sehr durchsichtig; gar zu lange und schwerfällig gebaute Sätze erlegen dem Leser ungewöhnliche Anstrengung auf. Doch gebe ich der zweiten Schrift in jeder Hinsicht den Vorzug. Die erste will den Sinn der Selbstbezeichnung Jesu als »Menschensohn« feststellen — denn daß dieselbe auf Jesum selber zurückgeht, behauptet der Verf. mit Recht — das geschieht dahin, daß Jesus mit dem allerdings unter dem Einfluß von Daniel c. 7 gewählten Namen nicht seine göttliche oder menschliche Natur, sondern seinen einzigartigen Beruf habe bezeichnen wollen, in »tiefsinniger Hinweisung auf die geschichtliche Einpflanzung des Heils in die Menschheit«. Jesus »dachte dabei an seinen eigentümlichen Beruf, wie er sich durch seine Menschwerdung (!) bestimmte«. Da wird U. doch mit Vorstellungen rechnen, welche der kirchlichen Dogmatik entlehnt eine streng historische Beantwortung der Frage kaum gestatten, ebenso wenn es S. 18 vom geschichtlichen Menschensohn heißt, daß »er als sündlos schon von oben gekommen war«. Der Kardinalfehler scheint mir indessen, daß der Verf. unbedenklich in jedem überlieferten Wort (auch denen des 4. Evangeliums), wo der »Menschensohn« erwähnt wird, ein authentisches Wort Jesu sieht, als ob nicht die Evangelisten diesen Titel weggelassen haben könnten, wo er ursprünglich stand und eingeschoben, wo ihn ein anderer vertrat. Selbst die Auslegung des Unkrautgleichnisses Mt. 13, 37 ff. behandelt er wie ein Stenogramm einer Rede Jesu, während sie sicher das Werk eines Späteren ist, und wenn man schon da viel mehr Vorzicht wünschte, so ist dies vollends der Fall, wenn Usteri »die Anwendung des Namens „Menschensohn“ in allen charakteristischen Worten sich erklären« will, wenn er »in jenen Prädikaten«, welche irgendwo mit dem Subjekt »Menschensohn« verbunden sind, eine deutliche und umfassende Charakteristik des Sinnes, in dem Jesus sich des Menschen Sohn nannte, entdeckt und aufzeigt. Wenn Mt. 12, 8 referiert: des Menschen Sohn ist Herr auch des Sabbaths, so macht U. daraus: Jesus ist Herr über den Sabbath »in seiner Eigenschaft als der Sohn des Menschen, der frei ist und frei macht u. s. w., wenn Lc. 6, 22 diejenigen selig heißen, welche sich um des Menschen Sohnes willen schmähen lassen, so erklärt U.: »Nur ein hoher Name

kann, indem er Schmach bringt, beseligend sein«. Aber wären jene Sätze Mt. 12 und Lc. 6 weniger richtig, wenn statt Menschensohn Christus dastände? Den Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen hat Usteri wohl dem Leser einmal ins Gedächtnis zurückgerufen, aber nicht sich: darum mögen seine Resultate das Selbstbewußtsein Jesu überhaupt treffend umschreiben, das ihn zur Wahl des Namens Menschensohn treibende Bewußtsein umschreiben sie nicht. Und auch das Erstere muß ich bestreiten; wenigstens ist mir ein Jesus mit so dunklen und modern angehauchten Empfindungen über seinen Beruf nicht verständlich.

Die zweite, rein exegetische Schrift hingegen ist ein sehr fördernder Beitrag zur Auslegung der katholischen Briefe. I Petr. 3, 17—22 unterwirft der Verf. einer gelehrten und eindringenden Untersuchung, deren m. E. sicheres Resultat ist, daß der Verf. eine Heilspredigt des gestorbenen Christus im Hades als den Gedanken von v. 19 konstatiert. Den Zusammenhang weist er gut nach, wie das Beispiel Christi die Leser ermuntern solle zum Gutestun bei allem Leiden, da dies *κρείττον*, d. h. gar segensreich sei; und gewiß lag es dem Briefsteller nahe bei Christus den Segen des sündlosen Leidens recht ausgiebig zu beschreiben. Fast zu reichlich setzt sich U. hier mit seinen Vorgängern auseinander; so interessant seine Mitteilungen aus der Geschichte der Exegese sind, führen sie den Leser doch bisweilen in Gefahr den Faden zu verlieren. Auch über »die dogmatische Situation« der Lehre von Christi Höllenfahrt handelt er im Schlußabschnitt S. 53 ff. besonnen, wiewohl ich glaube, man muß jene Idee mit Weiß für einen Bestandteil schon des ursprünglichen apostolischen *κήρυγμα* halten: sie ist auf dem Boden der Vorstellung ja eine notwendige Konsequenz des Glaubens, daß Gott alle Menschen in Christo selig machen will. Nur darin kann ich U. wieder nicht beistimmen, daß I Petr. 4, 6 jede Beziehung auf eine »Hadespredigt Christi an alle Todten« entbehren soll. Seine Auslegung der *νεκροί* als der inzwischen, d. h. vor der Heilsvollendung Gestorbenen, denen bei ihren Lebzeiten das Evangelium gebracht worden sei, dünkt mich übermäßig gezwungen, höchst erstaunlich, — da doch der Verf. nach 3, 19 einen Besuch Christi im Todtenreich annimmt und eine Beschränkung desselben auf die vornoachischen Geschlechter oder genauer auf die unbußfertigen Zeitgenossen Noahs direkt undenkbar ist, vielmehr eine Pflicht der Gerechtigkeit ihn auf alle *νεκροί* auszudehnen — und durch nichts begründet, da das erste Glied des Absichtssatzes in v. 6 auch von U. dem zweiten subordiniert, also ihm vorausgehend gedacht wird. Nach »Petrus« hatte die Predigt Christi im Hades den Zweck zu bewirken, daß die dort gefangenen Geister der Verstorbenen mit ihm in den Himmel aufstiegen, wenn auch die Leiber noch fortfuhren unter dem Gericht, d. h. in der Auflösung des Grabes sich zu befinden. »Petrus« liebt scharfe Antithesen, darum hat er den *ἵνα*-Satz etwas misverständlich gebildet; die spätere kirchliche Theologie hat ihn ganz richtig verstanden.

Rummelsburg b. Berlin.

Dr. Jülicher.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6.

15. März 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Schlenther, Frau Gottsched und die bürgerliche Komödie. Von *Seuffert*. — Budget. The Book of the Bee. Von *Nesle*. — Gardiner, History of the great civil war 1642—1649. Vol. I. Von *Stern*. — van Bebbler, Handbuch der ausübenden Witterungskunde. Von *Meyer*. — Zweiundsechzigster Jahresbericht der Schlesienschen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Von *Kranse*. — Berger-Levrault, Catalogue des Alsaticas de la Bibliothèque de O. Berger-Levrault. Von *Kaufmann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schlenther, Paul, Frau Gottsched und die bürgerliche Komödie.

Ein Kulturbild aus der Zopfzeit. Berlin, W. Hertz (Bessersche Buchhandlung) 1886. VIII und 267 SS. 8°. M. 5.

Die Gottsched verdient eine Biographie. Schlenther hat sich ihrer mit Kenntnis und mit Liebe angenommen. Daß er dabei der Versuchung erlag, als Ritter einer Frau gegen ihren Gemahl ungerrecht zu werden, ist in diesem Falle doppelt begreiflich. »Wenn an Gottsched überhaupt etwas zu rühmen ist, so wäre es, nach des Verf.s Meinung, die Selbsttätigkeit in den Büchern« S. 22. Das dünkt mich stark aufgetragen. Doch es handelt sich hier nicht um den Wert der Gottschedschen Pläne und Unternehmungen; es handelt sich um die Rolle, die er als Ehemann spielt. Die gemüthlichen und moralischen Qualitäten des Ehrgeizigen sind nicht hoch anzuschlagen. Trotzdem, der Tyrann seiner Frau war er nicht, den Schl. aus ihm macht. Hat er sie bis zur Erschöpfung zur Schriftstellerei gezwungen? hat er ihre freiere Entfaltung durch seinen Regelkram gehemmt? hat er ihr eheliches Glück gestört? Die letzte Frage ist zu bejahen von einem ganz bestimmten Zeitpunkte an; man sieht die Wendung in den Briefen der Frau gegen Ende 1756; dahin weist auch das Geständnis vom Jahre 1762: »sechs Jahre lang unzählige Thränen« (Briefe 3, 167). Vorher kann ich kein Zeichen dafür finden, daß sie jene Frage nicht verneint hätte, auch nicht dafür, daß sie sich das eheliche Leben wesentlich anders er-

wartet hätte, als Gottsched es gedacht und bereitet hat. Die Verlobung war auf gegenseitige Bewunderung schriftstellerischer Leistungen gegründet; gemeinsame Geistesarbeit war das erwünschte und erreichte Ziel der Ehe für beide. Aus den Briefen der Braut ist wenig anderes zu lesen, als daß sie ihre höhere Ausbildung vom Gemahl erwartet. Die späteren hinterlassen nicht den Eindruck, als ob die Schreiberin wider ihren Willen zu arbeiten gezwungen worden sei; sie hatte selbst das Bedürfnis nach immer neuer Thätigkeit, und wenn sie einmal, da sie schon kränkelt, über ihren Platz auf einer Galeere seufzt, so steht nicht dabei, daß ihr Mann sie daran geschmiedet. Sie war keineswegs trotz Schl. S. 26 des Ehrgeizes bar. Sie ward nicht durch persönliche Bescheidenheit vom Eintritte in gelehrte Gesellschaften abgehalten, sondern weil sie überhaupt weibliche Beteiligung daran misbilligte. Ihr Wort, vor der Aufnahme der Ziegler sei ihr die Ehre zu groß gewesen, darnach zu klein, ist stolz. Und in der Vorrede zur Guardian-Uebersetzung tritt sie mit Selbstbewußtsein auf. Sie war wirklich nicht »von der Selbstliebe, diesem so wesentlichen Stücke der menschlichen Natur, gänzlich entblößt«, wenn sie auch ebenso gewiß nicht mehr davon besaß, als ihr zustand. Ich möchte daraus nur schließen, daß sie eigenen Trieb zur Bücherarbeit hatte, und daß es ihr eine Genugthuung sein mußte und war, an der Seite eines so lehrreichen und so berühmten Mannes zu gehn. Die Rolle, die sie durch ihn, und dann allerdings auch durch ihren eigenen Wert, in geselligen und literarischen Kreisen spielte, hat Schl. nicht genügend gezeichnet, obwohl das in einem »Kulturbild« bestimmt zu erwarten war. Sie hat Befriedigung darin gefunden, wie ihr die Berührung mit fürstlichen Personen, in welche sie vornehmlich als Gattin des Herrn Professors kam, so sehr schmeichelte als ihm.

Man braucht dabei gar nicht zu vergessen, daß sie ein »munterer« Kopf war als ihr Gemahl, der seinen Verstand in sehr strenge Zucht genommen hatte. Aber sie stellte die etwaigen freieren Regungen desselben in voller Ueberzeugung in den Dienst der Ansichten ihres Mannes, denen sie huldigte, bevor er ihr Bräutigam war. Hätten sie sich selbständig oder unter anderer Leitung besser entfaltet, wer vermag es zu behaupten? Ihre Gedichte vor der Verlobung und vor der Ehe geben dafür keinen Beweis; sie sind wie ihre damalige Lektüre »ganz nach Gottschedischem Geschmack« S. 9. Und wie viele ihrer Briefe, die nicht ausgeschlossen, welche vor der Heirat liegen, und die nicht, in denen sie sich auf den Wunsch der befreundeten Adressatin »ohne Gepränge«, ohne zierlich gemalte Anrede gehn ließ, zeugen denn für ein stärkeres Naturell,

für eine leichtere Beweglichkeit? Wie selten erreicht sie die Bewegtheit des Briefes über den Tod ihrer Mutter? Wie selten die Leidenschaft der Freundschaft, die z. B. 2, 78 f. einige Funken sprüht? Die Briefe der Mutter Hagedorn sind so viel natürlicher. Die Gottsched schreibt ihre Briefe konventionell, wie eine moralische Wochenschrift. Die Vorrednerin Runkel stellt sie mit Fug und Recht auf eine Stufe mit Briefromanen. Es spricht mehr Erziehung aus ihnen als Natur. Der individuellen Züge, die den Charakter im kleinen ausmalen, sind wenige. Eine jugendlich bewegte Seele hat die Schreiberin nicht gehabt oder sie verdeckt sie sorgfältig. Sie hat ein festes Herz, aber seine Gefühle sind verstandesmäßig eingengt. Sie meint 1, 32 »heftige Gemütsbewegungen lassen sich wohl empfinden, aber nicht beschreiben«. Sie hilft der Unfähigkeit des Ausdruckes ihrer Empfindungen durch häufige Citate von Versen und Aussprüchen berühmter Männer nach. Für das ruhig vernünftige führt sie eine gewandte Feder; sie spricht überlegt und einfach; sie huldigt nicht dem Modestyl, »dem falschen Anstrich, den ausgesuchten, nichts bedeutenden Worten« (1, 102); und sie besitzt Humor, mehr noch als Witz. Im ganzen aber erheben sich ihre Briefe nicht viel über die, welche die Runkel von einigen andern am Schlusse der Sammlung mitteilt.

Und wenn die Kulmus-Gottsched nun hier in ihren vertraulichsten Aeußerungen und jederzeit keine besonders kräftige und originelle Prägung zeigt, womit soll bewiesen werden, daß diese Prägung in ihren Druckwerken durch das Gebot ihres Mannes oder auch nur durch ihre Befangenheit in seinen Ansichten verwischt worden sei? Ueberdies wissen wir ja, daß sie sich durchaus nicht ganz und gar vom Gemahl einschütren ließ; sie verehrt Haller, sie lehnt Voltaire stolz ab, sie verachtet Schönaich u. s. w. Aus solchen Selbständigkeiten gegenüber den Meinungen ihres Mannes erhellt, daß sie nicht so völlig geknechtet, und daß es also nicht Gottscheds Druck, sondern Mangel an originaler Kraft war, wenn ihre Produktion in seinen Geleisen blieb. Von einigen abweichenden Ansichten, vom Durchschauen, ja gelegentlichen Ueberschauen seiner Ziele bis zur Fähigkeit neuer Darstellung ist ein weiter Sprung. Hätte sie ihn zu thun vermocht, so hätte sie ihn trotz Gottsched gethan. Wußte sie doch hinter seinem Rücken der Runkel Manuskripte zuzustellen.

Sonach kann ich die geistige Tyrannei Gottscheds so hoch nicht schätzen. Frau Louise Adelgunde Victorie war seine überzeugte Schülerin, ja sie verdankte ihre Entwicklung seiner Führung; und wenn ihr Naturell verbildet war, war es schon vor der Verlobung

geschehen. Für den ersten Teil seines Buches gewann allerdings Schl. durch seine Auffassung des Verhältnisses einen recht wirkungsvollen Effekt; im zweiten Teile läßt er ihn bei Seite und scheint überhaupt Gottsched höher zu stellen.

Der erste Teil gibt die Biographie und schildert dabei die Gesinnung und litterarische Thätigkeit der Gottschedin mit Ausnahme der Lustspiele. Die Einteilung ist außer im ersten und letzten Kapitel dieses Teiles nicht von der zeitlichen Folge genommen, sondern nach den Meinungen und den Beschäftigungen der Heldin. Die Nachteile solches Vorgehens scheinen mir die Vorteile zu überwiegen. Der Verf. bringt sich dadurch um die Möglichkeit, die Entwicklung der Gottsched darzustellen, und der Leser bekommt zwar einen Ueberblick über ihre Haupteigenschaften, verliert aber den Zusammenhang des Charakters. Die Unruhe der Darstellung wird wesentlich auch durch die Manier des Verfs. gesteigert, zu Gunsten effektvoller Eingänge der Abschnitte späte Ereignisse vorzugreifen, das letzte zuerst zu sagen. So setzt er mit der Vermählung der Kulmus ein und erzählt dann ihre Mädchenzeit; so berichtet er zu Beginn des zweiten Kapitels ihren Tod und trägt in sechs Kapiteln ihren Lebenslauf nach. Und so werden ihre Werke auch nicht in chronologischer Ordnung besprochen, sondern so wie sie sich nach inneren oder auch nur äußeren Gesichtspunkten zusammenreihen lassen, in Kapitel verteilt. Schl. sucht für diese Kapitel sachlich bezeichnende Ueberschriften und er sucht packende Ueberschriften. Der zweite Abschnitt gleich ist auf der gelehrten Galeere betitelt, ein Wort, das die Gottsched gelegentlich fallen läßt; dazu halte man Kolummentitel wie: Das geschickte Kind, Hangen und Bangen, Ideal und Wirklichkeit, Die beiden Tabaksdosen u. s. f. Derlei ist bezeichnend für die Darstellungsweise des Verfs. und leider auch für ihren Geschmack. Zur Beleuchtung des letzteren verweise ich noch auf die Phrase: Professor May hatte in seinem Wesen etwas maifrisches, auf die witzelnde Antithese: Der sterbende Cato lebte, der lebende Harlekin sollte sterben u. ähnl. m. Auch so manches über die Psychologie des Weibes und über das Verhältnis von Gatten ist nur dem Bedürfnisse, gemeiniglich zu unterhalten oder zu reizen, entwachsen. Es ist ja eine schöne Sache, auch als gelehrter Forscher — denn das ist Schl. in diesem Buche — nicht langweilig und trocken zu sein, und sein Stoff fordert eine gewisse Laune heraus. Aber der flotte Styl konnte solcher Schnörkel entbehren und würde ohne sie die Leser gleichmäßiger fesseln. Gegen diejenigen unter ihnen, welche sich mit der Sache, für die er sie interessiert, näher befassen wollen, wäre es rücksichtsvoller gewesen, Anmerkun-

gen beizufügen, da sie jetzt nur in Beilagen ein paar Winke über seine Quellen enthalten. In diesem Falle, wo selbst dem Specialforscher die zerstreut liegenden Quellen schwer zugänglich sind, wo keine Vorarbeiten anderer bereiten Aufschluß geben, wäre ein genaues Citat öfters sehr dankenswert, ja nötig gewesen. Nicht zuvörderst um nachprüfen zu können, auf welche Stelle gerade sich des Verf.s Ansicht gründet, mehr noch um von diesen Stellen aus zu einer Vervollständigung des Themas zu gelangen. Denn erschöpfend ist die Biographie nicht.

Schl. erklärt, sein Bemühen gelte weniger der Erforschung und Vermehrung des litterarhistorischen Materials, als vielmehr ästhetischen Beobachtungen. Diese Absicht ist bedauerlich. Denn es ist unerläßlich, daß die Teilnahme der Gottsched an Zeitschriften, die Aufnahme ihrer Werke in der Kritik und auf der Bühne, ihre Stellung im Leipzig-Zürchischen Kampfe untersucht werde und manches andere, was Schl. eben so nebenher und halb oder nicht berührt. Und ich dünkte doch, daß sie als Recensentin z. B. eine Seite ihres Wesens zeigte, die Schl. nicht gesehen hat. Das gute, das er geleistet hat, wird nun der Feind des besseren sein: Nachlesen zu machen ist keine verlockende Aufgabe.

Für den zweiten größeren Teil seines Buches, welcher dem bürgerlichen Prosalustspiel in Obersachsen gilt, gleichfalls den Vorwurf der Unvollständigkeit zu erheben, wäre ungerecht. Hier ist die Aufgabe ungleich schwieriger und umfassender, der Mangel an Vorarbeiten empfindlicher. Schl. führt von Gryphius zu Weise, läßt die Neubers folgen, führt Gottsched wie einen Mann ein, mit dessen äußerer Lage, dessen Ansichten und Absichten der Leser noch nicht im ersten Teile vertraut gemacht worden sei, behandelt Henrici und König, das Verhältnis des Dresdener Lustspieles zum Leipziger, die Stellung des Harlekin, dann Reuter und Henrici als Pasquillanten und schließt mit dem Streite Straubes und J. E. Schlegels über Vers und Prosa in der Komödie die Vorgeschichte der Gottschedischen Lustspiele ab. Das ist eine Skizze in übersichtlichen Strichen, deren selbständiger Wert durch umfassendere Komödienuntersuchung im einzelnen beeinträchtigt werden wird, die aber sehr wohl auf die Hauptsache, die Betrachtung der Lustspiele der Gottsched vorbereitet. Im 6. Kapitel ist Schl. bei ihr angelangt und behandelt nun unter der Ueberschrift: Talentprobe ihre Pietisterei im Fischbeinrock, wobei wohl die Anmerkung erwünscht gewesen wäre, daß davon in der ersten Woche der Michaelismesse 1736 150 Exemplare in Leipzig verkauft wurden und daß die Censur auf das Werklein fahndete (Grenzboten 1882. 1, 275), dann ihre Uebersetzungen — der

Verweis auf Lessings Dramaturgie 17 fehlt auffallender Weise — und verweilt bei diesen auch noch in dem Kapitel mit dem Titel: Einrichtung. Wer diese und die nächsten Kapitelstichworte: der moralische Satz und seine Anwendung, Typus und Charakter, der Knoten betrachtet, sieht nun auch deutlicher, wie Schl. seine versprochenen ästhetischen Beobachtungen anstellt. Er geht jedesmal von Gottscheds Theorie aus und zeigt, wie die Dichtung der Frau Gottsched derselben gerecht wird. Diese Art von Untersuchung ist fruchtbar, nur daß auch sie das Urteil über die Entwicklung der Gottsched erschwert und die Bilder ihrer einzelnen Komödien, die doch wenigen alle und genau bekannt sind, nicht ganz deutlich zeigt. Man muß sich aus den Kapiteln die Züge zusammensuchen. Immerhin übersteigt hier der Gewinn den Schaden, zumal Schl. hiebei der geschichtlichen Folge einige Rechnung trägt. In diesen Abschnitten liegt die nachhaltigste Förderung, welche die litterarhistorische Forschung aus Schl.s Buch erfährt. Das ist sein Kern.

Schl. geht freilich in seiner Beobachtung, wie die Theorie in Praxis umgesetzt wird, so einseitig vor, daß er dem Geschichtsforscher auch hier nicht überall genug thut, z. B. den Witzling zu kurz abgefertigt und seine litterarischen Bezüge nur durch eine Notiz S. 204 andeutet. Aber der Litterarhistoriker wird sich eben überall in das Buch Nachträge einschreiben müssen, so viel Förderung er daraus erfährt. So z. B. zum dritten Kapitel den Inhalt der Vorrede zum Guardian, auf welche die Gottsched selbst (Briefe 2, 265) Gewicht legt. Er wird ihre Gedichte doch näher betrachten als in der summarischen Behandlung Schl.s geschieht und daraus z. B. ihre Ablehnung des Brockes (Gedichte S. 113) und des Schwulstes (S. 45 ff.) notieren, welch letzteres auf der Gegen den Schwulst überschriebenen Seite 45 Schl. so gut wie die Stelle in den Briefen 1, 102 hätte anziehen sollen. Er wird hier und oft, gerade weil das Buch ein Kulturbild entwerfen will, die Gottsched an der Ziegler und Zäunemann und andern poetischen Zeitgenossinnen messen, wie er zum 1. Kapitel die Anforderungen Gottscheds und seine Urteile über die Braut mit den Aeußerungen anderer Zeitgenossen vergleichen und anmerken wird, daß sie, mit Ausnahme Hallers, auch nicht über den Preis der Klugheit, Munterkeit, Tugend, Schönheit, des Fleißes hinausgekommen sind; ja ein Blick in das wohlverdiente Ehrengedächtnis der seligen Frau Hofrätin Maria Henrietta Trillerin von 1754 wird ihn zu einer besseren Würdigung des Gottschedischen Ehrenmales veranlassen. Er wird zu dem 6. Kapitel über die Panthea sich erinnern, daß in demselben Jahre 1756, in welchem die Gottsched die zweite Bearbeitung jenes Trauerspieles unternahm, auch

Wieland in Zürich denselben Stoff dramatisch zu gestalten begann; ohne daß er jedoch von seiner, durch Bodmer recensierten Vorgängerin etwas entlehnte, wenn man nach der aus dem Plane erwachsenen moralischen Geschichte Araspes und Panthea auf die erste Konzeption zurückschließen darf. Er wird sich in demselben Kapitel erinnern, daß der Schwabe Wieland seinen Cyrus auf Friedrich den Großen anwendete, während die Danzigerin ihre gute Meinung von dem Preußenkönig (Gedichte S. 101) bald änderte und seine »Ehrbegierde« verständnislos beseufzte. Und er wird aus jeder Vergleichung einen Standpunkt gewinnen, von dem aus er den Charakter der Gottsched und die Kultur ihrer Zeit und ihres Ortes stärker beleuchtet sieht als bei Schl. Dort wo von den aus dem Französischen übersetzten Komödien und von ihrer Vergrößerung durch die Gottsched die Rede ist, wird er fragen, wie andere Zeitgenossen derlei übertragen, wird dabei an die realistische Dialektscene in der Pietisterei und die Unflätereien in der Hausfranzösin sich erinnern und bedenken, ob nicht in diesen Derbheiten ein Charakterzug der Gottsched unverfälscht zu Tage tritt und also der Versuch Schls., ihre Feinfühligkeit zu retten S. 98 f. eine verfehlte Künstelei ist. Aus der neuesten Litteratur wird er nachtragen, daß Baculard d'Arnaud sich 1751 mit der Uebersetzung eines Lustspieles des Gottsched befaßte (Zs. f. vgl. Litteraturgeschichte 1, 150 ff.). Und so wird jeder Leser des Buches, der mit der Zeit einigermaßen vertraut ist, und gar der, dem die Litteratur der Komödie jener Epoche besser gegenwärtig und zur Hand ist als mir, Zweifel und Zusätze beischreiben. Trotzdem wird jeder das Buch gebrauchen und besonders die Beiträge zur Geschichte des deutschen Lustspieles dankbar benutzen.

Graz.

Bernhard Seuffert.

Budge, Ernest A. Wallis, M.A., *The Book of the Bee*. The Syriac Text edited from the manuscripts in London, Oxford and Munich with an English Translation. Oxford at the Clarendon Press 1886. XVI. 156 180 SS. 4°. 2 Facsimile. Auch unter dem Titel *Anecdota Oxoniensia. Semitic Series*. Vol. I. Part II.

Der kleinste Teil dieses stattlichen Bandes stammt aus der Bodleiana oder sonst einer Oxforder Bibliothek; eigentlich nur 10 Seiten des arabischen Anhangs und eine Reihe Anmerkungen unter der englischen Uebersetzung; auch der Herausgeber ist ein Cambridgean, ebenso derjenige, dem das Buch gewidmet ist, W. Wright,

der auch den arabischen Anhang bearbeitete und vom Ganzen eine Korrektur las: um so dankenswerter, daß die Delegierten der Clarendon Press dasselbe unter die *Anecdota Oxoniensia* aufgenommen. An unserer Freude über das Erscheinen des Werks ändert auch der Umstand nichts, daß dasselbe seinem Inhalt nach schon bekannt war. J. M. Schönfelder hatte 1866 in Bamberg eine lateinische Uebersetzung des Buchs veröffentlicht, die auf der einen der unserer Ausgabe zu Grunde liegenden Hss., der Münchener, beruhte. Aber abgesehen davon, daß diese Uebersetzung in mancher Hinsicht fehlerhaft war — Budge führt gelegentlich einige Proben an, die vor 20 Jahren allerdings eher entschuldbar waren als heute —: das Werk scheint in dieser lateinischen Uebersetzung verhältnismäßig wenig bekannt geworden zu sein; Ref. erinnert sich wenigstens nicht, viele Beziehungen auf dasselbe gefunden zu haben, auch nicht bei Gegenständen und Autoren, wo man solche hätte erwarten können. Und jetzt bekommen wir, neben einer trefflichen Uebersetzung, das Original, und zwar in sehr guter Gestalt. Zwar stammt die älteste der 3 Hss. erst aus dem Jahr 1569 (nicht 59 S. III, letzte Zeile), die zweite aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, und derselben Zeit gehört wahrscheinlich auch die Münchener an, obgleich sie im Münchener Katalog (1875) noch mit Schönfelder ins 14. Jahrh. versetzt wird (ein treffliches Facsimile dieser und der ersten aus der Bibliothek der Asiatic Society vor dem Text). Die Vaticana hätte eine noch um 100 Jahre ältere Hs. geboten. Aber einmal lebte der Verf., den Ebedejsu in seinem Katalog der orientalischen Schriftsteller als letzten vor seiner Zeit anführt, erst um 1222, und sodann war der sündige Knecht und fehlerhafte Elias, dem wir die erste Hds. danken, ein überaus pünktlicher Mann, wie manche seiner Randbemerkungen bezeugen; ähnlich der Schreiber der zweiten, der auch sonst bekannte Homo von Alkosch. Nur eine Stelle im letzten Kapitel (nur in A erhalten) mußte der Herausgeber, als zur Zeit unverständlich, unübersetzt lassen; an einigen andern kann man über den Text etwas zweifelhaft sein, namentlich wo es sich um die Schreibung fremder Namen handelt, z. B. c. 22 Völkertafel, c. 49 die 70 Jünger Christi, c. 54 die 22 Völker, welche Alexander im Norden eingeschlossen; aber auch hier sind wir nicht sicher, wie weit dem Verf. selbst noch die richtigen Formen zugekommen waren. Bei der Völkertafel hat übrigens der Herausgeber, der sonst eine sehr umfassende Litteraturkenntnis zeigt, sich eine Quelle entgehen lassen, Lagardes *Praetermissa* 244 f.; dadurch hätte sich die Stelle 38, 1 des syrischen Textes und eine Reihe von Namen (Keniter, Kenisiter, Thebäer, Lacedämonier) sofort richtig

stellen lasen. Dasselbe Werk 94, 20 ff. hätte auch zur Geschichte der 30 Silberlinge beigezogen werden können. Dies Uebersehen ist aber um so eher begreiflich, als diese von Lagarde veröffentlichten Texte für die neuen Teile des Thesaurus nicht excerpiert worden zu sein scheinen; Namen wie ܠܘܕܝܐ, ܠܘܕܝܐ hätten sofort auf diese Quelle führen müssen, wären sie im Thes. zu finden gewesen (ähnlich fehlen dort auch die vielen (geographischen) Namen aus Hoffmanns syrischen Märtyrerakten). Auch noch einige andere Anstände hätten sich durch Rückgang auf weitere Quellen erledigen lassen, z. B. die Anmerkung 6 S. 69 über die syrische Wiedergabe des griechischen *χώρας, καταχώρας* in Epiphanius, oder S. 121, Anm. 3, daß unter den Namen der griechischen Bibelübersetzer aus dem Stamm Asser fälschlich Johannes, Jonathau stehe; ebenso hat ja auch der syrische Epiphanius (bei Lagarde nach einer Hs. aus dem Jahr 650) und die Urquelle, der griechische Aristeeas. Besonders zahlreich sind die Varianten zu den 12 Namen der Weisen aus dem Morgenland; zwei Listen in meiner syrischen Porta; eine Verweisung auf v. Gutschmid, Rheinisches Museum 19 (1863) 169 wäre hier für manchen Leser gewiß besonders erwünscht gewesen. Dankenswert ist das Glossar S. 11—15; hinter dem unerklärt gebliebenen Wort S. 48, 11: Moses sei ܡܘܨܝܐ der Tochter Pharaohs genannt worden, wird ܡܘܨܝܐ Findling stecken. Doch genug des Sprachlichen, obgleich noch manches Interessante herauszuheben wäre, wie die Anmerkung über den männlichen und weiblichen Gebrauch von ܠܘܕܝܐ und dergleichen.

Unser Hauptinteresse erfordert der Inhalt des Buches. Es ist eine mit Bienenfleiß zusammengetragene Sammlung alles dessen, was einem syrischen Theologen im Anfang des 13. Jahrh. zur Bibel alten und neuen Testaments wissenswert oder erklärungsbedürftig schien, mit Welterschöpfung und Paradies beginnend und mit der Frage nach der Ewigkeit der Höllenstrafen oder der Wiederbringung aller Dinge schließend. Noch heute beschäftigt sich eine eigene Fakultät unserer Universitäten größtenteils mit demselben Buch und es ist nicht gerade sehr erfreulich zu sehen, wie viele der exegetischen und dogmatischen Fragen, die den syrischen Metropoliten von Basra vor 600 Jahren beschäftigten, zum Teil heute noch auf der Tagesordnung stehn. Andere freilich sind verschwunden, nicht weil sie endgültig gelöst wären; man ist nur bescheidener geworden und hat einsehen gelernt, daß wir über vieles, was die fromme Phantasie jener Zeiten wissen wollte und zu wissen glaubte, einfach nichts wissen könne. Eben hier erhebt sich nun aber die interessante, bis jetzt kaum aufgeworfene Frage: wie entstanden jene vermeintlichen

Kenntnisse? Unser Salomo weiß z. B. von Zwillingschwestern von Kain und Abel, die Kelemath und Leboda hießen, er kennt die Eltern des Melchisedek Malach und Jozadak, die Entstehung der Magie zur Zeit Nabors, den Namen der Tochter Pharaohs, die Moses rettete, Shipor, nach andern Tharmesis, den des Aegypters, den Moses erschlug, Pethkom, oder aus dem N. T. weiß er, daß die Frau, welche zu Bethlehem helfen sollte, Salome hieß, nicht Hadjok, wie die Ketzler sagen, daß 7 Hirten, deren Namen er kennt, die Weihnachtsbotschaft erhielten, daß die namentlich verzeichneten 12 Weisen aus dem Morgenland in dem Stern die Weissagung des Zaradost d. i. Baruch erfüllt sahen. Die 2 Jünger, welche Johannes zu Jesu sandte, waren Stephanus und Ananias, die Tochter der Herodias hieß Bozia (nach andern wie ihre Mutter) und brach auf dem Eis rettungslos bis an den Hals ein, daß man ihr den Kopf abschneiden mußte. Er verfolgt die Geschichte des Kreuzesholzes vom Paradies bis Golgatha, die der 30 Silberlinge von Abraham bis Judas Ischarioth; er weiß genau, wo die 12 Apostel wirkten und begraben liegen; welche verheiratet waren, darunter auch Paulus; wie die 70 Jünger Jesu hießen und dergleichen. Woher weiß er das alles? Zum Teil nennt er uns seine Quellen, solche die uns noch erhalten und andere, die uns nicht mehr oder zur Zeit noch nicht wieder zugänglich sind; einmal weist er auch ausdrücklich auf mündliche Tradition hin im Unterschied von der schriftlichen (S. 103 über die Herkunft des Chrysam). Andere Quellen wissen diese Dinge auch, theils ebenso wie unser Gewährsmann, theils in anderer Form. Man vergleiche, um nur 2 Beispiele herauszuheben, die mittelalterlichen Holzschnitte zu der *History of the Cross*, die von Dibdin in der *Bibliotheca Spenceriana* nachgebildet wurden, und die Fortsetzung dieser Legende vom Verf. der Briefe aus der Hölle, und hinsichtlich der Magier die von Brentano herausgegebenen Betrachtungen der gottseligen Anna Katharina Emmerich. Wie haben diese oft so sinnvollen, manchmal aber auch recht abgeschmackten kirchlichen und biblischen Legenden sich verbreitet? und weiter zurück, wie ist deren Entstehung zu denken? Zur Beantwortung solcher Fragen liegen bis jetzt kaum Versuche vor, nur für die Apostellegenden neustens das meisterhafte Werk von Lipsius. Ueber Märchen, Volkslieder, Volksepen und deren Entstehung hat man ganz anders denken gelernt, als noch vor kurzer Zeit; über die Entstehung von Mythen und Legenden ist auch nach Strauß das rechte Wort noch zu sprechen. Der Herausgeber hat in den Anmerkungen unter seiner Uebersetzung mannigfach auf Parallelen, insbesondere auf die

Schatzhöhle hingewiesen; ich füge noch einige Kleinigkeiten bei. Zu dem über das Paradies bemerkten konnte auch Moses bar Kepha de Paradiso, zu Nicodemus Land Aneed. Syr. III, zu dem Metropolitenerverzeichnis Guriel citiert werden (der letzte, Mar Simon, lebt nach G. 1477, nicht 1507, wie S. 119, A. 6). S. 122 ist in der Uebersetzung bei dem Haus des Antoninus die Jahrszahl (20) ausgefallen; S. 148 n. 2 ist die Lesart aus C unverständlich. Zu der Anm. S. 124, 5 daß Methodius, den Salomo zum Bischof von Rom macht, in Olympus und Tyrus Bischof gewesen, ist der Exkurs über den Bischofssitz des Methodius in Zabns Studien zu Justinus Martyr (ZfKG. 8, 15—20) zu vergleichen. In den synchronistischen Tabellen ist S. 123 der Ausdruck »dies 15. Jahr des Chosrau« bemerkenswert; auf ihren Ursprung habe ich diese chronologischen Tabellen nicht geprüft. Besonderes Interesse gewährt eine Vergleichung der apokalyptischen Partien mit den parallelen der gleichzeitigen abendländischen Litteratur; hier steht Kaisertum und Papsttum, dort der Islam im Vordergrund; aber wie viel Berührungspunkte im einzelnen. Nach allen Seiten lassen sich die Fäden ziehen; möchte das Buch zu den vielseitigen Forschungen anregen, zu denen Anlaß zu geben es in der That geeignet ist. Ein Stellenverzeichnis und ein sehr sorgfältiges Register erleichtert seinen Gebrauch.

Ulm a. D.

E. Nestle.

Gardiner, Samuel, Rawson, History of the great civil war 1642—1649. Vol. I. 1642—1644. London, Longmans, Green and Co. 1886. XXX und 522 S. 8°.

Zwei Jahre erst sind verflossen, seit die früheren Werke S. Rawson Gardiners, die sich auf die englische Geschichte vom Jahre 1603 bis zum Jahre 1642 erstrecken, in zehn Bänden zusammengefaßt uns vorliegen, und schon können wir uns glücklich schätzen aus derselben Hand die Fortsetzung, einen ersten stattlichen Band der Geschichte des Bürgerkrieges, zu empfangen. Es gehört die ganze Konzentration auf einen einzigen Gegenstand, die in Jahrzehnten erworbene unvergleichliche Kenntnis aller mit ihm zusammenhängenden Fragen, endlich der Reichtum an Hilfsmitteln dazu, wie ihn London dem Forscher aufs bequemste darbietet, um es dem Verfasser möglich zu machen, ohne die Feder abzusetzen, sofort in der Behandlung seines großen Themas fortzufahren. Wenn ein Band von mehr als 500 Seiten zwei Jahre des Bürgerkriegs behandelt, so

kann man sich schon vorstellen, daß hier die Ereignisse Tag für Tag mit einer Genauigkeit verfolgt werden, wie sie bisher in keinem früheren Werke, das sich mit dieser Epoche beschäftigt, anzutreffen ist. Auch hat keines eine so breite Grundlage zeitgenössischer Berichte wie das vorliegende. Von den allgemein zugänglichen officiellen Aktenstücken, gedruckten Memoiren u. a. zu schweigen: ist hier die große Flugschriftensammlung des Britischen Museum, die unter den Namen »Kings Tracts« einen so wohl begründeten Ruf hat, und darunter die Masse der »Zeitungen« kritisch und systematisch ausgenützt. Eben da boten sich ein paar handschriftliche Tagebücher von Mitgliedern des Parlamentes und ein Teil der wichtigen Manuskripte, die Warburton, weil er Chiffriertes nicht immer zu entziffern wußte, durchaus nicht genügend, für sein Werk »Memoirs of Prince Rupert and the Cavaliers« verwertet hat. Die Papiere des »Committee beider Königreiche«, in dessen Händen die gemeinsame englisch-schottische Kriegführung gegen den König ruhte, im Record-Office sind leider nicht vollständig, haben aber doch auch R. Gardiner gute Dienste geleistet. Die Depeschen des venetianischen Gesandten, in Kopie gleichfalls in London aufbewahrt, sowie andere diplomatische Berichte, z. B. die französischen, ergaben eine nicht zu verachtende Ausbeute. In Oxford war ein genaues Studium der Carte Mss. in der Bodleiana unentbehrlich, um den Gang der Irischen Dinge zu verfolgen. Eben da finden sich die Tanner- und Clarendon Mss., die zum Teil über die Politik der royalistischen Partei die besten Aufschlüsse geben. Endlich darf man nicht vergessen, daß manche wichtige Veröffentlichung der Camden-Society, deren Direktor S. R. Gardiner ist, in den letzten Jahren ihm als Vorarbeit für sein Geschichtswerk dienen könnte, wie z. B. das im Jahre 1883 erschienene Heft: »A secret negotiation with Charles the first 1643. 1644«, dessen Herausgabe man der kundigen und geschulten Gemahlin des Verfassers verdankt.

So groß und so verschiedenartig die Masse des benutzten Quellmaterials auch ist, wird der Verfasser doch niemals von ihm erdrückt. Er ermöglicht dem Leser durch die Noten unter dem Texte ihn Schritt für Schritt zu kontrollieren, aber seine Darstellung bewegt sich in vollkommener Freiheit. Bei voller Beherrschung der Einzelheiten läßt sie immer die großen Gesichtspunkte hervortreten. Zu diesen gehört vor allem die Durchführung des Gedankens, daß die kirchliche Frage, weit mehr noch als die politische, die Geister trennte, den Bürgerkrieg unvermeidlich machte und während des Bürgerkrieges die erste Rolle spielte. Es handelte sich in erster Linie darum, ob der Puritanismus ein Lebenselement des englischen

Volkes bleiben sollte, und die tausende, »für die der Puritanismus die Stimme Gottes selbst war«, die bereit waren für diesen Glauben zu sterben, wollten ebensowenig auf parlamentarische Majoritäten wie auf die königliche Prärogative Rücksicht nehmen, wenn es galt ihr religiöses und kirchliches Ideal zu vertheidigen. Daß Karl I. hiefür vollkommen das Verständnis abgieng, war die Hauptursache seines Verhängnisses. An zahlreichen Stellen dieses Bandes wird die »doppelte Politik«, die Verfolgung von zwei einander widerstreitenden Plänen, auf die sich der Meister der Intrigue gegenüber der puritanischen Energie und Leidenschaft glaubte verlassen zu können, vorzüglich auseinandergesetzt. Besonders auf seine Verhandlungen mit den irischen Rebellen fällt neues Licht, und es wird unwiderleglich dargethan, daß die Furcht, die katholisch-celtischen Hilfstruppen des Königs auf englischem Boden erscheinen zu sehn für die Gegner Karls die beste Bundesgenossin war. Es kann nicht fehlen, daß der Verfasser bei diesem Anlaß die allgemeinen Fragen, die heute wieder brennend sind, über das Verhältnis Englands zur grünen Insel berührt. Aber er spricht als Historiker, nicht als Politiker. Er erkennt die Thatsache, daß von den Irländern der damaligen Zeit das Banner der Nationalität entfaltet wurde, an, aber er kommt zu dem Schlusse, daß keine englische Partei im siebzehnten Jahrhundert die Organisation einer rein irischen Regierung zugestehn wollte und zugestehn konnte. Zu den neuen Enthüllungen über die Absichten des Königs gehört auch der Bericht über die mit dem König von Dänemark gepflogenen Unterhandlungen. Es kann kein Zweifel daran sein, daß für die Gewährung dänischer Hilfe die Abtretung der Orkney- und Shetlandinseln zugestanden war. Hier wie bei anderen wichtigen Verhandlungen tritt die Königin Henriette Marie als treibende Kraft hervor. Die Feinheit und Lebenswahrheit, über die der Historiker bei der Schilderung ihrer Persönlichkeit gebietet, erinnert an die Pinselführung van Dyks. Ein Gleiches läßt sich von seiner Charakterisierung des Prinzen Rupert, Newcastle's, Falklands u. a. sagen, die der royalistischen Partei angehören.

Was die andere Seite betrifft, so wird der Verfasser der Größe des Puritanismus vollkommen gerecht, ohne deshalb seine Einseitigkeit und Härten zu übersehen. Insonderheit findet der schottische Presbyterianismus, bei seinem Versuche in England Propaganda für sich zu machen, in ihm einen strengen Beurteiler. Die Auseinandersetzung, daß die politische und sociale Entwicklung des englischen Volkes dem kirchlichen Systeme des nordischen Nachbarreiches ganz und gar widerstrebte, gehört zu den vorzüglichsten des vor-

liegenden Bandes. Nicht minder in die Tiefe gehend sind die Darlegungen des 13. und 14. Kapitels über den entstehenden Gegensatz von Presbyterianern und Independenten, sowie über die Frage der Gewissensfreiheit. Zu dem vielen Neuen, was uns hier geboten wird, gehört u. a. der Hinweis auf eine merkwürdige anonyme Flugschrift: »Liberty of Conscience or the sole means to obtain peace and truth«, die schon vier Monate vor Roger Williams' »Bloody Tenent« erschienen ist. Sie ist eine der merkwürdigsten Erzeugnisse der Epoche, das der unbekannte Verfasser in seiner Forderung unbedingter Gewissensfreiheit mit dem Gründer von Rhode-Island übereinstimmt. Die bisherigen Forscher haben sie aber nicht beachtet¹⁾. Dagegen vermisste ich eine Erwähnung der Petition der Brownisten aus dem Jahre 1641 (s. Barclay: *The inner life of the religious societies of the commonwealth* S. 476), in welcher bereits der beachtenswerte Satz vorkommt: »Whether it were not more convenient for the state and more grateful to the subjects to tolerate *all professions whatsoever every one being left to use his own conscience none to be punished or persecuted for it*«.

Von den politischen Größen der parlamentarischen Partei tritt John Pym in das hellste Licht. Das abschließende Urteil, welches nach der Erzählung seines Todes über ihn gefällt wird, ist ein historiographisches Meisterstück. Hier erhebt sich die Darstellung des Verfassers zur Höhe hinreißender Beredsamkeit und wetteifert mit den besten Mustern. Dasselbe läßt sich von dem Nekrologe John Hampdens sagen, dessen letzter Brief aus den »Barrington Mss.« zum ersten Male mitgeteilt, nebst manchem anderen Funde zur Vervollständigung des Bildes beiträgt, das man sich von dem edlen Kämpfer um's Recht zu machen hat. Auch ein dritter großer Parlamentarier, Henry Vane, gewinnt nach den Mitteilungen dieses Bandes für den Nachlebenden an Deutlichkeit der Züge. Höchst beachtenswert ist namentlich die hier meines Wissens zum ersten Male festgestellte Thatsache, daß Vane bei seiner Mission in's Lager von York (Juni 1644) den geheimen Auftrag hatte, die Führer der bewaffneten Macht für die Idee der Absetzung Karls I. zu gewinnen, eine Idee, die schon im Frühling d. J. bei den radikalen Politikern in London aufgetaucht war. Die Schotten, Fairfax und Manchester sprachen sich entschieden dagegen aus. Von Cromwell läßt sich nur vermuten, daß er auf Vanes Seite trat, was denn viel zur weiteren Erklärung der bald darauf entstehenden Konflikte im parlamentarischen Heere beitragen würde.

1) S. R. Gardiner hatte auf diese Flugschrift schon aufmerksam gemacht in »*The English historical review*« No. 1. 1886.

Mit Cromwell tritt das größte militärische Talent auf, dessen Thätigkeit in diesem Bande zu schildern war. Die Gefahr war nicht gering, ihn zum Mittelpunkte der Erzählung zu machen. Aber der Verfasser hat sie sehr wohl vermieden. Die übrigen Heerführer, sowohl der königlichen wie der parlamentarischen Partei, werden nach Verdienst gewürdigt. Wie viel bisher Unbekanntes, um nur zwei Namen herauszugreifen, über die Leistungen von Essex und Waller beigebracht wird, kann nur derjenige ganz ermessen, der sich die Mühe nimmt, die ausführlichsten früheren Darstellungen der ersten Jahre des Bürgerkrieges mit derjenigen S. R. Gardiners zu vergleichen. Sie bleiben alle hinter der seinigen zurück, in der die Zusammensetzung der Armeen, die Einwirkung der politischen Abwandlungen und der finanziellen Schwierigkeiten auf den Gang des Krieges, die strategischen Bewegungen und die einzelnen Gefechtsbilder mit unübertroffener Klarheit aus oft sehr verwirrten Notizen herausgearbeitet und dem Leser zur Anschauung gebracht werden. Der Verf. spricht im Vorworte mit zu großer Bescheidenheit von diesen Parteen des vorliegenden Bandes. Wer, wie er, über die reichste Kenntnis des Materiales verfügt und sich noch dazu durch Besichtigung der in Betracht kommenden Oertlichkeiten eine unmittelbare Vorstellung des Schauplatzes der kriegerischen Ereignisse zu verschaffen gewußt hat, bedarf keiner Entschuldigung gegenüber den Militärschriftstellern von Beruf, wenn er es unternimmt ihr eigenstes Gebiet zu betreten. Eine große Zahl sehr sorgfältig gearbeiteter Karten kommt der Darstellung im Texte zu Hilfe.

Alles in allem kann man sich glücklich schätzen, die historische Litteratur durch den Anfang eines Werkes bereichert zu sehen, bei dem die Begabung des Darstellers der Größe des Gegenstandes ganz und gar entspricht. Auch braucht man nicht zu fürchten, daß die Vollendung dieses Werkes auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben sei. Der Verfasser ist mitten in der Fortführung seiner Arbeit begriffen, er rechnet darauf mit zwei weiteren Bänden bis zum Ende des Bürgerkrieges in seiner Erzählung zu gelangen, und so dürfen wir hoffen, in einigen Jahren das Ganze in fertiger Gestalt zu besitzen.

Bern.

Alfred Stern.

van Bebbber, Dr., W. J., Abteilungsvorstand der deutschen Seewarte, Handbuch der ausübenden Witterungskunde, Geschichte und gegenwärtiger Zustand der Wetterprognose. Zwei Teile. Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke. I. Teil: Geschichte der Wetterprognose, 1885, X, 392 S. mit 12 Holzschnitten; II. Teil: Gegenwärtiger Zustand der Wetterprognose mit einem Vorwort von Buys-Ballot. 1886. X, 503 S. mit 1 Wolkentafel und 66 Holzschnitten.

Zur Abfassung eines Handbuches der ausübenden Witterungskunde war von den deutschen Meteorologen wohl kaum einer befähigter als der langjährige Vorstand der III. Abteilung der deutschen Seewarte, deren Aufgabe in der Pflege der Witterungskunde, der Küstenmeteorologie und des Sturmwarnungswesens in Deutschland besteht; so ist denn auch das vorliegende Werk, das in der ganzen meteorologischen Litteratur einzig dasteht, ein vortreffliches.

Das Werk zerfällt in zwei Teile:

I. Teil: Geschichte der Wetterprognose. Von jeher ist die Aufstellung einer verlässlichen Wetterprognose eins der Hauptziele meteorologischer Forschung gewesen. Die hier gegebene Geschichte der Wetterprognose ist daher für lange Perioden eine Geschichte der Meteorologie selbst, für eine vollständige Geschichte dieser Wissenschaft bedarf es nur noch relativ geringer Erweiterungen, welche jetzt keine erheblichen Schwierigkeiten mehr haben.

Die Neigung des Menschen, die Ursachen für die ihm unerklärlich erscheinenden Vorkommnisse außerhalb der Erde zu suchen, führte zum Glauben an willkürliche Einflüsse höherer Wesen und übernatürlicher Kräfte auf die Witterungserscheinungen. Die nicht zu verkennenden periodischen Aenderungen der Temperatur mit der Aenderung der Stellung der Sonne gegen die Erde verleitete, durch Analogieschlüsse, zur Astrometeorologie. Diese beiden Ansichten haben das ganze Altertum und Mittelalter hindurch die Meteorologie beherrscht und jeden Fortschritt dieser Wissenschaft unmöglich gemacht. Die Ueberzeugung, daß die Witterungserscheinungen außer von der Sonne nur durch irdische Kräfte bedingt werden, hat sich nur langsam Bahn gebrochen, sie gehört der Neuzeit an.

Der Glaube an die Beeinflussung des Wetters durch die Götter ist allen Völkern, wenigstens in ihrer Kindheit, gemein, er ist meist harmlosester Natur. Weit schlimmer ist die Wirkung der Dämonen; denn sie haben die unglückliche Fähigkeit ihre Verderben wirkenden Kräfte auf ihnen ergebene Menschen übertragen zu können. Zahllose Hexen haben wegen Wettermachens den Scheiterhaufen besteigen müssen. Nachdem der Verf. im ersten Kapitel die bezüglichen Ansichten der Israeliten, Griechen, Römer, Inder, Aegypter,

Chaldäer und der altnordischen Völker besprochen hat, wendet er sich im zweiten Abschnitte zu den ersten Bestrebungen die Witterungserscheinungen wissenschaftlich zu erklären, zur Astrometeorologie, indem er von derselben die Mondmeteorologie für das folgende Kapitel abtrennt. Die Geschichte und Verbreitung der Astrometeorologie wird von den ältesten Zeiten her betrachtet, dabei werden die Ansichten der hervorragendsten oder doch bekanntesten Astrologen durch Auszüge aus deren Schriften erläutert. Als Erster, der einen Fortschritt anbahnte, muß der Nürnberger Astronom Johannes Werner (1468—1528) genannt werden; denn er machte zuerst den Versuch die nach astrologischen Principien abgeleiteten Wetterprognosen mit den thatsächlich eintretenden Verhältnissen zu vergleichen. Ihm folgte Tycho Brahe und viele Andere. Fortgesetzte Kritik der Astrometeorologie durch die Erfahrung mußte die einsichtsvollen Köpfe jener Zeit zu der Ueberzeugung bringen, daß alle astrometeorologischen Principien unhaltbar seien, aber mancherlei zum Teil äußere Gründe hielten den Durchbruch dieser Meinung noch lange zurück. Von Kepler z. B. dürfte es feststehn, »daß er mit sich darüber im Klaren war, was von der Astrologie zu halten sei, aber der Umstand, daß er beständig mit Nahrungssorgen zu kämpfen hatte, war der Beweggrund nebenher auch astrologische Künste auszuüben, wenn dieses auch jedenfalls mit großem Widerwillen geschah«. Im Volke fand die Astrometeorologie namentlich durch die Kalender Verbreitung, unter denen die sog. hundertjährigen, deren Aera in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnt, nicht zu vergessen sind. Erst durch die Erfindung der meteorologischen Instrumente wurde die Astrometeorologie, wenigstens in wissenschaftlichen Kreisen zu Fall gebracht. Dem allmählich durchdringenden Copernikanischen Weltsysteme darf man nach der Meinung des Ref. doch wohl keinen großen Einfluß zugestehn; denn in der Astrologie kommt es weniger auf die Gesetze der relativen Bewegung der Himmelskörper an als auf die Konstellation der Gestirne. — Wie sehr man noch am Ende des vorigen Jahrhunderts in den Banden der Astrometeorologie lag, beweist am besten eine von der Münchener meteorologischen Gesellschaft 1781 gestellte Preisaufgabe, welche nach den Ursachen der Barometerschwankungen fragte. Zwei Lösungen dieser Frage wurden mit goldenen Medaillen gekrönt, beide führten die Aenderungen des Barometerstandes auf die Wirkungen von Sonne, Mond und der Planeten und deren Konstellation zurück. Die dritte nur durch eine silberne Medaille ausgezeichnete Arbeit bestreitet den direkten Einfluß der Himmelskörper; wenn ein solcher vorhanden wäre, so müsse er nach dem

Newtonschen Gesetze bestimmbar sein, und könne dann nicht mehr als $\frac{1}{32}$ Linie betragen; der Verfasser war ein Physiker, Joseph Stark mit Namen.

Diese ersten Kapitel des vorliegenden Buches sind der Natur des Inhalts gemäß mehr schildernder und erzählender Art, der Charakter des Werkes ändert sich im Folgenden, wo es sich um die kritische Darstellung der Ansichten über den Einfluß des Mondes und der Sonnenflecken auf das Wetter handelt, ganz wesentlich. Diese Ansichten sind nicht nur in den sog. Bauernregeln ausgesprochen, sie sind auch in überaus zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen durch instrumentelle Beobachtungsreihen oder durch mathematische Berechnungen zu begründen und zu widerlegen versucht. Bei der Besprechung dieses Streites beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Mitteilung und Abwägung der Ansichten der einzelnen Forscher, sondern er gibt auch, wofür ihm besonderer Dank gebührt, in zahlreichen Tabellen das zum Teil schwer zugängliche Material, welches die Gründe für und wider enthält. Der Reihe nach werden zunächst die Untersuchungen über den Einfluß des Mondes auf den Luftdruck, die Witterungsänderung überhaupt, die Niederschläge, die Bewölkung, die Gewitter, den Wind und der kalorische Einfluß des Mondes in streng wissenschaftlicher Weise diskutiert und die Resultate schließlich in 7 Paragraphen resumiert. Darnach kann ein Einfluß des Mondes auf die Atmosphäre zwar nicht geläugnet werden, doch ist er immer geringer, als daß er durch unsere bisherigen instrumentellen Hilfsmittel mit Sicherheit hätte nachgewiesen werden können; für die Wetterprognose ist er ohne jeden Belang, so daß die Versuche, ihn für diese zu verwerten, »den astrologischen Bestrebungen fast gleich zu achten« sind. Zwar glaubt der Verf. selbst nicht, daß der bekannte Ausspruch des alten Lichtenberg »Der Mond sollte zwar keinen Einfluß auf das Wetter haben, er hat aber einen« beim Volke in absehbarer Zeit an Ansehen verlieren werde, beim wissenschaftlichen Publikum aber wird die vorliegende Untersuchung der Mondmeteorologie, soweit sie sich auf die Wetterprognose bezieht, den Todesstoß versetzen.

In den beiden folgenden Kapiteln wird der vermeintliche Einfluß der Kometen und Meteorite kurz abgethan. Die Vermutung, daß die Meteorite die Witterungsverhältnisse der Erde berühren, ist zuerst von Erman und St. Claire-Deville ausgesprochen worden. Es treten nämlich um die Zeit des 7. Febr. und 11. Mai die August- und November-Asteroiden beim Durchgang der Erde durch ihre zweiten Knoten mit der Sonne in Konjunktion, und man könnte vermuten, daß diese Asteroiden einen merklichen Teil der von der Sonne in der

Richtung nach der Erde hin ausgestrahlten Wärme absorbierten und so Kälterückfälle bedingten. Diese Kälterückfälle wurden dann auch aus langjährigen Beobachtungen als thatsächlich vorhanden bestätigt. Sie haben aber doch wohl einen andern Grund. Nachdem sich auch die Ansichten von Mädler und Dove als unhaltbar erwiesen, haben in neuester Zeit Aßmann und v. Bezold jene Rückfälle der Temperatur in engsten Zusammenhang mit einer bestimmten Luftdruckverteilung gebracht. Eine Erklärung der Thatsachen ist damit natürlich noch nicht gegeben, aber die Frage ist jetzt auf ein anderes, viel allgemeineres Gebiet hinübergeführt, auf das nach den Ursachen der Ortsveränderung der barometrischen Maxima und Minima. Daß man hier auf dem rechten Wege zu einer Erklärung ist, dafür scheint mir eine Untersuchung von Krankenhagen (Meteorologische Zeitschrift 1, p. 11, 1884) zu sprechen, nach welcher die ebenfalls mit großer Regelmäßigkeit im Juni eintretenden Kälterückfälle an eine ähnliche sonst außergewöhnliche Luftdruckverteilung gebunden erscheinen.

Im folgenden Kapitel erfährt die Wirkung der Sonnenflecken auf die Atmosphäre, auf welche zuerst Meldrum und Lockyer die Meteorologen hingewiesen haben, eine ebenso ausführliche Behandlung wie in Kap. III die des Mondes. Das Resultat, zu dem der Verf. gelangt, ist auch hier ein negatives. Ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Sonnenflecken und den Witterungsänderungen ist wohl nicht zu läugnen, bei unserer jetzigen Kenntnis der Verhältnisse ist aber nicht daran zu denken, die Periodicität der Sonnenflecken für die Vorhersagung des künftigen Wetters nutzbar zu machen. Die Perioden der einzelnen meteorologischen Phänomene erscheinen häufig gegen die der Sonnenflecken etwas verschoben, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß beide von einer gemeinsamen oder von mehreren gleichzeitig wirkenden Ursachen abhängen. Jedenfalls bedarf es hier noch eingehender Studien, für welche die einschlägigen Untersuchungen von Köppen als Muster dienen dürften.

Nach alle dem erscheinen also z. Z. kosmische Phänomene für die Wetterprognose unbrauchbar. Wenn trotzdem der Glaube an kosmische Einflüsse auf das Wetter noch immer besteht und noch lange bestehn wird, so liegt das vornehmlich daran, daß das Eintreffen einer auf diesen Glauben basierten Prognose mit rührendster Treue im Gedächtnis bewahrt zu werden pflegt, während ein Fehlschlagen entweder gar nicht beachtet wird, oder doch bald der Vergessenheit anheim fällt. Eine rationelle Prognose kann sich nur auf Beobachtungen innerhalb der Atmosphäre stützen. Der Verf. bespricht daher kurz die Bedeutung der Bauernregeln, der Loos- oder

Noteltage, das Barometer als Wetterglas, als welches es besonders durch Otto von Guericke bekannt wurde, und die Hygrometerprognosen der neuesten Zeit, um dann im achten Kapitel zur Entwicklung der neueren Meteorologie zu gelangen. Charakteristisch ist der modernen Meteorologie das gemeinsame Beobachten nach demselben Principe. Es ist das Verdienst des Karlsruher Prof. Böckmann, 1778 zuerst die Notwendigkeit gemeinsamer Arbeit zahlreicher Beobachter nach denselben Grundsätzen betont zu haben, wenn es ihm auch nicht möglich war, seine Ideen zu realisieren. Das blieb der Societas meteorologica palatina, 1780—1792, vorbehalten; sie hat sich durch die Ausstattung zahlreicher meteorologischer Stationen in Europa, Amerika und Grönland mit genau verglichenen Instrumenten, durch die Fürsorge, daß an allen Orten nach denselben Instruktionen beobachtet wurde, und durch die Publikation eben dieser Beobachtungen unvergänglichen Ruhm erworben. Da die Meteorologie wie keine andere Wissenschaft auf die Mitwirkung Zahlreicher angewiesen ist, so mußte sie unter dem Einflusse der politischen Wirren im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts und der sich anschließenden napoleonischen Kriege verkümmern, erst nachdem Europa der Frieden wiedergegeben war, konnte sie zu neuem Leben erblühen. Allmählich haben sich die meteorologischen Beobachtungssysteme mehr und mehr ausgebreitet, und heute finden wir über alle civilisierten Staaten der Welt (die Türkei und Griechenland ausgenommen) ein mehr oder weniger dichtmaschiges Netz meteorologischer Stationen ausgebreitet. Die Verarbeitung des durch Beobachtung gewonnenen Materials war lange Zeit hindurch eine statistisch-geographische; die wissenschaftlichen Meteorologen verfolgten fast ausschließlich klimatologische Ziele, für alle Orte der Erde die durchschnittlichen atmosphärischen Verhältnisse zu kennen, erschien als das Ideal der Meteorologen, nur ausnahmsweise fanden besondere Erscheinungen (heftige Stürme, strenge Kälte etc.) ein besonderes Studium, das dann nicht verfehlte zu wichtigen Entdeckungen Anlaß zu geben. Wie Kopp treffend bemerkt, man studierte das Wetter wie es in der Vergangenheit gewesen war, während sich heute die Mehrzahl der Meteorologen mit dem Wetter beschäftigt, wie es ist und wie es voraussichtlich sein wird. Dieser Umschwung trat ein, sobald es gelang die Telegraphie der Wetterberichterstattung dienstbar zu machen. Die heutige meteorologische Forschung mit ihrem Streben, dem praktischen Leben, namentlich der Seefahrt und Landwirtschaft, nützlich zu sein, setzt ein internationales Zusammenwirken voraus; wie dieses durch meteorologische Kongresse und Konferenzen herbeigeführt worden ist, und wie sich die telegraphische

Wetterberichterstattung in den einzelnen Staaten Europas, Asiens und Amerikas entwickelt hat, ist der Inhalt der beiden Schlußkapitel des ersten Bandes des vorliegenden Werkes.

Ueberblickt man die Entwicklung der Meteorologie, so glaube ich, wird man die Geschichte dieser Wissenschaft am besten in zwei große Epochen teilen, von denen die erste vom grauen Altertum bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts reicht, sie ist die Zeit der meteorologischen Beobachtung ohne instrumentelle Hilfsmittel. Die zweite Epoche erstreckt sich von da bis in unsere Tage, sie ist die Zeit instrumenteller Beobachtung und der Zurückführung der atmosphärischen Erscheinungen auf physikalische Gesetze. Diese Epoche zerfällt in drei Perioden 1) bis 1780 die Zeit der Bestrebungen Einzelner; 2) 1780—1860, die Zeit vorwiegend statistisch-geographischer Studien auf Grund des nach gemeinsamen Principien gewonnenen, an Centralstellen gesammelten und von hier aus publicierten Materials (was in diesem Zeitabschnitt geleistet worden ist, das ist der Inhalt von E. E. Sch mudis Lehrbuch der Meteorologie); 3) 1860 bis heute, die Zeit vorwiegend synoptischer Studien mit Hilfe täglicher Wetterkarten oder auch die Zeit der wissenschaftlichen Wetterprognose auf Grund telegraphischer Berichterstattung. Selbstverständlich werden auch in dieser Zeit die klimatologischen Untersuchungen fortgesetzt, und es ist wohl wahrscheinlich, daß sie mit der Zeit wieder etwas mehr aus dem Hintergrunde, in den sie augenblicklich durch die praktischen Anforderungen an die Meteorologie gedrängt sind, hervortreten werden.

II. Teil: Gegenwärtiger Zustand der Wetterprognose. Im ersten Hauptabschnitte des zweiten Bandes wird der gegenwärtige Zustand der Wettertelegraphie dargelegt und daran Vorschläge zur Verbesserung derselben geknüpft. Dieses Kapitel hat auch für den Laien ein großes Interesse, denn es gestattet einen Einblick in einen Hauptteil der Thätigkeit der großen Centralinstitute, indem es eine Vorstellung gibt von dem telegraphischen Verkehr dieser Anstalten und der Verarbeitung des Depeschmaterials, wovon sich der Uneingeweihte nur ein höchst mangelhaftes, wenn nicht ganz falsches Bild zu machen pflegt. Die Vorschläge zur Verbesserung unserer telegraphischen Berichterstattung verdienen ganz besondere Beachtung; es wäre sehr zu wünschen, daß dieselben eine lebhafte Diskussion hervorriefen, wodurch sie ohne Zweifel gefördert werden würden.

Das amerikanische System übertrifft die europäischen durch die Exaktheit, mit welcher es funktioniert, ganz bedeutend. Der Grund hierfür liegt in den reichen Mitteln, über welche das Signal Office ver-

fügt (im Jahre 1881—82 beliefen sich die Ausgaben auf rund 1022000 Doll.), in der straffen Disciplin (die meteorologischen Beobachtungen bilden den Friedensdienst der Militär-Telegraphenabteilung), in den gesetzlichen Verpflichtungen sämtlicher Telegraphenverwaltungen gegenüber dem Signal Office, und endlich in dem Umstande, daß man sich fast ganz auf inländische Berichte beschränken kann. Charakteristisch ist dem amerikanischen Wetterdienste ferner die rasche Verbreitung der Beobachtungsergebnisse durch das »Circuit System« über das ganze Land. Der Entwicklung der Wettertelegraphie in Europa steht ein unüberwindliches Hindernis entgegen: die Centralanstalten, insbesondere die des Continentes, bedürfen nicht nur inländischer, sondern auch ausländischer Berichte, es müssen also die Telegraphenverwaltungen verschiedener Länder zusammenwirken. Wenn aber auch dieses Hemmnis bestehen bleibt, es läßt sich doch manches verbessern. Was auf dem Continente angestrebt werden muß, ist nach der Meinung des Ref. nicht allein eine pünktlichere Berichterstattung an die Centralstellen, es muß auch für eine raschere und weitere Verbreitung der Beobachtungsergebnisse gesorgt werden. Es dürfte sich empfehlen im Großen und Ganzen das amerikanische System zum Muster zu nehmen. Bislang werden die Wetterberichte bei uns als Staats- oder Dienstdepeschen befördert und wirken so während längerer Zeit störend auf den öffentlichen Verkehr. Ich glaube, es ist eher eine Verminderung als eine Steigerung dieser Störung, wenn die betreffenden Telegraphenlinien für wenigstens zwei kurze Momente ausschließlich für die Wetterberichterstattung reserviert bleiben, zumal einer dieser Zeitpunkte in die Nacht fallen kann. Als dann aber müßten die Beobachtungen nach Simultanzeit angestellt werden. Daraus ergibt sich für die Mehrzahl der meteorologischen Stationen, welche gleichzeitig klimatologischen Zwecken dienen, eine Verdoppelung der Arbeit; bei dem regen Eifer aber, den die meisten meteorologischen Beobachter schon durch lange Zeit an den Tag gelegt haben, wird dieses Hindernis mit ziemlich geringen Mitteln zu überwinden sein. Weniger leicht wird es sein, die verschiedenen Centralstellen Europas zur Annahme derselben Beobachtungstermine zu bestimmen; man erinnere sich nur, welche Mühe es gekostet hat, die Annahme eines internationalen Nullmeridians durchzusetzen, obwohl hier noch nicht einmal praktische Fragen, die aus den Bedürfnissen des großen Publikums entspringen, in Frage kamen. Es wäre aber auch schon ein Fortschritt, wenn nur an allen Stationen desselben Netzes nach Simultanzeit beobachtet würde. Man hätte dann nur an den Grenzen der verschiedenen nationalen Systeme Sprünge, die leicht zu berücksichtigen wären. Da man doch

über kurz oder lang zu Simultanbeobachtungen wird übergehn müssen, so möge man diesen Zeitpunkt nicht zu weit hinausschieben. — Einen weiteren Fortschritt in der Wettertelegraphie, der unbedingt angestrebt werden muß, sehe ich, wie schon gesagt, in der Ausbildung der Berichterstattung von Seiten der Centralstellen an das Publikum. Man kann nicht behaupten, daß diese heute, in Deutschland wenigstens, ausreichend wäre; das liegt aber nicht an der Centralstelle, sondern an den Telegraphenbehörden. Zur Zeit gelangen bei uns, mit Ausschluß der Küstengebiete, die Beobachtungsergebnisse nur durch die größeren Zeitungen (1880 im deutschen Reiche durch wahrscheinlich nur 59) in das Publikum (die autographischen Wetterberichte kommen viel zu spät) und zwar meist in Gestalt von Tabellen, die für die Mehrzahl der Leser ganz unverständlich, weil unübersichtlich sind, zudem kommen diese Zeitungen zu spät in die Hände der meisten Interessenten. Es ist zu verwundern, daß trotzdem unsere Bevölkerung noch einen so lebhaften Anteil an den Bestrebungen der Meteorologen nimmt. Unstreitig würde dieses Interesse, dessen die Meteorologie wie wenige andere Wissenschaften bedarf, außerordentlich gehoben werden, wenn sich die Telegraphenverwaltungen entschließen wollten vielleicht nach einem den amerikanischen Circuits ähnlichen Systeme die Beobachtungsergebnisse einmal täglich an eine größere Anzahl von Stationen des Reiches portofrei oder doch gegen ein mäßiges Entgelt zu übermitteln, wo sie dann von Amtswegen durch Anschlag und kartographische Darstellung bekannt gemacht, und von wo sie auch rechtzeitig weiter verbreitet werden könnten. Im Wesentlichen dürfte ein derartiger telegraphischer Wetterdienst auch den Wünschen des Verf. entsprechen. Daß er durchführbar ist, beweist Nord-Amerika.

Das zweite Kapitel ist das wichtigste des ganzen Bandes; es behandelt die Grundzüge der ausübenden Witterungskunde. Die klimatischen Konstanten, deren Kenntniss für die Aufstellung einer rationellen Prognose unerläßlich ist, finden in allen neueren Lehrbüchern der Meteorologie und Klimatologie eine mehr oder weniger ausführliche Behandlung, der Verf. konnte also mit wenigen Worten, nur das Wichtigste hervorhebend, über dieselben hinweg gehn. Um so eingehender werden die barometrischen Maxima und Minima, die ja nach den modernen Anschauungen das Wetter beherrschen, untersucht. Herr van Bebber findet sich hier auf seinem eigensten Forschungsgebiete. Unsere Kenntnisse von den Eigenschaften und dem Verhalten der barometrischen Maxima sind noch in mehrfacher Beziehung mangelhaft, da ihre statistische und kartographische Behandlung mancherlei eigentümliche Schwierigkeiten

hat, die bei dem Studium der Depressionen nicht, oder doch nur in weit geringerem Maße hervortreten, diese sind uns daher weit besser bekannt als jene. Zwischen den tropischen Wirbelstürmen und den Windsystemen, welche in unseren Breiten den barometrischen Depressionsgebieten zugehören, besteht nur ein gradueller Unterschied. Der Verf. gibt daher an dieser Stelle zunächst einen historisch-kritischen Ueberblick über die älteren Sturmtheorien; ausführlicher wird die Dovesche Theorie besprochen, welche sich in Europa eines derartigen Ansehens erfreute, daß hier die genialen Untersuchungen William Ferrels mehr als zwanzig Jahre so gut wie unbeachtet blieben. In großen Zügen wird alsdann die moderne Cyclonentheorie dargestellt, und noch einiger anderer neueren Theorien Erwähnung gethan, von denen uns die von Faye besondere Beachtung zu verdienen scheint, weil sie die Cyclonen der unteren Luftschichten in Zusammenhang mit der allgemeinen atmosphärischen Cirkulation zu bringen versucht¹⁾. Die Untersuchungen von Miller-Hauenfels bleiben unberücksichtigt.

Die nächsten Abschnitte bringen eine ausführliche Darstellung der Konstitution der europäischen Cyclonen an der Hand der Wind- und Wolkenbeobachtungen. Eine genaue Untersuchung der Verteilung der meteorologischen Elemente in den Cyclonen haben wir bislang nur für solche, welche das Gebiet der Ostsee betreten, bezügliche Studien für Binnenlandstationen sind noch nicht angestellt, obwohl sie von besonderem Interesse sein dürften. Darauf wird die geographische Verbreitung mit ihrer jährlichen Periode in Europa betrachtet, die Tiefe, Veränderlichkeit, das Entstehen und Verschwinden der Depressionen besprochen und dann zu dem wichtigen Abschnitte über die Fortpflanzung der barometrischen Minima übergegangen, an welchen sich die Behandlung der »typischen Witterungserscheinungen« anschließt. Diese Untersuchungen stützen sich vornehmlich auf eine Statistik der Cyclonen von 1876—80 nach den Wetterkarten der Seewarte; sie ganz zu würdigen ist wohl nur der im Stande, dem es vergönnt ist, auf Grund der täglichen Wetterkarten selbst regelmäßig Prognosen aufzustellen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Verf. seinem Werke an geeigneter Stelle Köppens vortreffliche Karte, die Häufigkeit der mittleren Zugstraßen der barometrischen Minima darstellend, einverleibt hätte. Dies Kapitel wird zu zahlreichen Untersuchungen Anlaß geben.

Kap. III gibt eine Anleitung zur Aufstellung von Wetterprogno-

1) Vergl. hierzu auch den kürzlich erschienenen Aufsatz von Werner Siemens Wiedemanns Ann. d. Phys. u. Chem. 28 p. 263, 1886.

sen auf Grund der Wetterkarten bei Benutzung der typischen Erscheinungen.

Die im Voraufgehenden enthaltenen Untersuchungen beziehen sich in erster Linie auf die Abhängigkeit des Wetters und seiner Aenderungen von der Luftdruckverteilung, wie sie sich in Deutschland geltend macht. Aehnliche Bestrebungen sind auch in Frankreich, Großbritannien und Italien zu Tage getreten. Aus der Besprechung, welche der Verf. diesen angedeihen läßt, gewinnt man den Eindruck, daß sie dem hier ausführlich mitgeteilten Systeme an Einfachheit und Uebersichtlichkeit nachstehn. Namentlich erscheint das System von Poincaré, welches für Nordfrankreich gelten soll, sehr kompliziert und, wenn man die kurze Zeit der Beobachtungen, auf welche sich dasselbe stützt, in Betracht zieht, auch wohl etwas zu detailliert.

In neuerer Zeit hat sich ein ziemlich lebhafter Streit um die Bedeutung lokaler Beobachtungen für die Wetterprognose erhoben, indem behauptet wurde, die Kenntnis der allgemeinen Wetterlage sei für eine lokale Prognose ziemlich wertlos. Es versteht sich von selbst, daß der Verf. dieser Ansicht nicht beipflichten kann; dennoch hat auch für ihn die Beachtung lokaler Wetterangaben eine gewisse Bedeutung, aber vornehmlich in anderer Hinsicht als man gewöhnlich anzunehmen pflegt (Kap. V, S. 384). »Meiner Ansicht nach besteht aber der Wert der Anwendung dieser lokalen Anzeichen auf die Prognose insbesondere darin, daß wir unter dem frischen Eindrucke der Witterungserscheinungen die Aenderungstendenzen am Orte intensiver verfolgen und ein begründetes Urteil darüber gewinnen können, in welcher Weise sich die Veränderungen der allgemeinen Wetterlage für die betreffende Gegend vollziehen werden«. Folgen dann einige Winke, wie bei Zugrundelegung der Wetterkarten die beobachteten Aenderungen der meteorologischen Elemente namentlich des Wolkenhimmels (Clement Ley, Richter) von Wert sein können.

Eine vorurteilsfreie Prüfung der gestellten Prognosen an der Erfahrung ist für die Entwicklung der Prognose ebenso wichtig, wie sie schwierig ist, wir müssen daher dem Verf. Dank wissen, diesen Gegenstand nicht übergangen zu haben. Wir lernen in Kap. VI die von der Seewarte früher (bis 1. Jan. 1886) und die jetzt befolgte Methode kennen, welche letztere, von Köppen eronnen, den Vorzug hat, von jeder Willkühr frei zu sein.

In Kap. VII behandelt der Verf. die Frage nach der Möglichkeit einer Wetterprognose auf längere Zeit voraus. Wenn man von einer Berechnung des mutmaßlichen Wetters der Zukunft aus dem

Witterungscharakter der verflossenen Zeit nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung (Kap. VIII) absieht, so erfordert eine derartige Prognose eine wenigstens angenäherte Kenntnis der Luftdruckverteilung über dem östlichen Teile des atlantischen Oceans. Um diese zu erhalten, hat Hoffmeyer vorgeschlagen eine regelmäßige telegraphische Berichterstattung von Grönland, den Far Öern, Island und den Azoren anzustreben, ein Projekt, das lebhaften Beifall gefunden hat und seitdem wiederholt ventiliert wurde, das aber vor allem eine telegraphische Verbindung jener Punkte mit dem Kontinente voraussetzt, die wohl noch lange auf sich warten lassen wird.

Die räumliche Verteilung gleichzeitiger Niederschläge und die Möglichkeit einer hierauf gegründeten Einteilung eines gegebenen Gebietes in Prognosenbezirke bilden das Schlußkapitel, das noch sehr der Ergänzung bedarf, da bezügliche Untersuchungen bislang nur für Württemberg und Bayern ausgeführt wurden.

Angehängt sind dem Werke sodann noch ein Abschnitt über das Manöverieren der Seeschiffe bei Stürmen mit praktischen Regeln für Seeleute in tropischen Wirbelstürmen und eine Anzahl meteorologischer Hilfstabellen. Ein Namen- und Sachregister findet sich am Ende des zweiten Bandes.

Das vorliegende Werk erhält noch einen besondern Wert durch die ausführlichen Litteraturnachweise. Dürfen wir noch einen Wunsch aussprechen, so ist es der, daß in einer neuen Auflage diese Citate nicht an das Ende der Bände, sondern direkt unter den Text gestellt werden; die Benutzung derselben wird bequemer und die Darstellung dadurch gewiß nicht gestört.

Göttingen.

Hugo Meyer.

Zweihundsechzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Jahrgang 1884. 8^o. XLII und 402 S. Breslau, Aderholz.

Wie früher zerfällt der Jahresbericht in einen allgemeinen Teil und in Einzelberichte über die Thätigkeit der verschiedenen Sektionen.

Medicinische Sektion. (S. 1—160). In dieser Sektion hielt Voltolini einen Vortrag über Tuberkulose des Gaumensegels und des Kehlkopfes, demonstrierte daher stammende Tuberkel-Bacillen und gab Veranlassung zu einer Discussion über die Tuberkulose überhaupt. Bekanntlich hat Virchow die Forderung gestellt, zwischen einer bacillären und einer nicht-bacillären Form der Tuberkulose zu unterscheiden. Ponfick (S. 19) will dagegen nur das als

Tuberkulose betrachten, was mit der Anwesenheit der spezifischen Bacillen von vornherein verbunden und erfahrungsgemäß durch sie hervorgerufen ist. Die secundären miliaren Knötchen, welche man bei Tieren z. B. durch Injektion von Zinnober oder Glaspulver unter die Haut erzeugen kann, würden also nicht unter diese Definition fallen. Lassen wir das aber hier bei Seite und abstrahieren wir auch von einem technischen Bedenken. Wenn man in irgend einem der Luft fortwährend zugänglichen Geschwür in der Mund-Pharynxhöhle oder im Kehlkopf feine stäbchenförmige Bacillen antrifft, mögen sie sich nun färben resp. entfärben lassen oder nicht, so kann man doch hieraus unmöglich die Diagnose auf Tuberkelbacillen ableiten. Denn es gibt viele indifferente aber vollkommen ähnlich aussehende Bacillen, wie schon sehr lange bekannt ist. Die Praktiker aber sind sich dieser Fehlerquelle um so weniger bewußt, weil sie die letztgenannten Bacillen gewöhnlich gar nicht einmal kennen. Lassen wir jedoch, wie gesagt, das bei Seite, so resultiert eine enorme Abweichung von den seit Alters her gangbaren Vorstellungen. Man weiß oder glaubte zu wissen, daß die Tuberkulose zwar erblich ist, aber nicht ansteckend. Nach der Entdeckung von R. Koch sollte man nun bei einer bacillären Krankheit gerade das Umgekehrte erwarten. Bacillen sollten anstecken wie die Cholera-bacillen und nicht erblich sein, so wenig wie etwa die Krätzmilbe. Vor der Entdeckung der letzteren hielten ja manche Aerzte auch die Krätze für erblich, weil sie bei Eltern und deren Kindern gleichzeitig beobachtet wurde. In Betreff der Erblichkeit der Tuberkulose hilft man sich jetzt bekanntlich durch die Annahme, daß zwar nicht die Bacillen erblich sind, aber eine anatomische Disposition: schmaler Brustkasten, gebeugte Rückenwirbelsäule, Neigung zu Katarrhen und dadurch bedingte leichtere Vulnerabilität der Bronchialschleimhaut und der Lungen, in welche die Bakterien am leichtesten einwandern können, wenn die schützenden Epithelüberzüge durch Katarrh lädiert sind. Man könnte sich auch auf die Untersuchungen von Jani berufen, der in den Hoden und der Prostata sowie andererseits in den Eileitern von Lungenschwindstüchtigen Tuberkelbacillen aufgefunden hat, so daß wenigstens doch eine Möglichkeit gegeben ist, die letzteren möchten schon zur Zeit der Zeugung oder später auf dem Wege des Blutkreislaufes durch die Placenta in das Ei hineingelangen (Ref.). In Bezug auf die Ansteckungsfähigkeit dagegen ist die Sache nicht nur schwieriger, sondern zugleich von eminentester praktischer Bedeutung. Vielleicht ein Drittel aller Gestorbenen geht an Tuberkulose zu Grunde, die Sputa der Kranken enthalten notorisch Bacillen, man müßte also, wenn die Ansteckungsfähigkeit

eine erhebliche ist, eigentlich schon von Seiten des Staates auf Unschädlichmachung des Auswurfes, wo der Tuberkulöse geht und steht, dringen. Von den Konsequenzen für die zahlreichen Tuberkulösen auf den Sälen großer Krankenhäuser, in Kurorten wie Meran, Nizza und in eigenen Heilanstalten für Tuberkulose ganz zu schweigen. Voltolini nun bestreitet principiell die Ansteckungsfähigkeit. Er beruft sich auf die Seltenheit der gleichzeitigen oder successiven Erkrankung von Ehegatten, auf die Immunität der Krankenwärter in jenen Anstalten, auf die Möglichkeit eines zufälligen Zusammentreffens oder gleichzeitiger hereditärer Belastung bei einer an sich so häufigen Krankheit, u. s. w. Ferner wird aus den Thierexperimenten mit Koch der Schluß gezogen, daß die Tuberkulose eben nur dann ansteckend sei, wenn sie eingepflegt, die Bacillen also unter die Haut gebracht werden, gerade wie z. B. die Syphilis oder Intermitiens, weil es Gerhardt gelang, von einem bei einem Wechselieberkranken entstandenen Herpesbläschen die Intermitiens überzuimpfen. Auch meint Voltolini, daß trotz der zahlreichen Impfungen durch zufällige Verletzungen bei Sektionen doch die betreffenden Aerzte nicht tuberkulös geworden wären. Im Ganzen läuft die Deduktion darauf hinaus: weil trotz tausendjähriger Erfahrung, trotz der Millionen von Bacillen, welche an Versammlungsorten der Schwindstüchtigen täglich ausgehustet werden und noch im getrockneten staubförmigen Zustande überimpfbar sind, die Ansteckungsfähigkeit der Tuberkulose bisher nicht erkannt worden ist, so — sind die Tuberkel-Bacillen nur als gleichsam zufällige Ansiedler auf den tuberkulösen Geschwüren, in den Kavernen u. s. w. zu betrachten. Dagegen sagt Koch mit Recht: ein solches Ansiedeln kann doch nicht nur eine Marotte dieser Krankheit sein.

Wollner (S. 21—37) sprach über Diabetes und seine Kur in Karlsbad. Die Krankheit ist unheilbar, kann aber längere Intermissionen, bis zu vier Jahren z. B. machen. Unter 210 Diabetikern fanden sich 20, die niemals an vermehrtem Durstgefühl oder verstärkter Harnabsonderung litten. Katarakte kamen in 4%, Amblyopie in 5%, Retinitis in 3% vor. Der höchste Zuckergehalt des Harnes betrug 10%. Golezowski (1883) fand die ersteren Procentzahlen viel höher, z. B. 31% Katarakten; die Differenz würde sich durch die Annahme erklären, daß sich die letztere französische Statistik vorzugsweise aus schweren Fällen zusammensetzt, während die leichteren in Folge der weniger sorgfältigen Untersuchung übersehen worden sind (Ref.). Wollner sieht dagegen eine Art von wissenschaftlichem Chauvinismus darin, der sich in Angriffen auf die deutsche Ophthalmologie geäußert haben mag, der aber doch die Zah-

len an sich kaum beeinflussen könnte. Förster erklärte, daß es überhaupt nicht möglich sei, bei älteren Leuten zu entscheiden, ob man eine diabetische oder eine einfach senile Katarakt vor sich habe, die Statistik sei hierbei also immer mit Unsicherheit behaftet. — Störungen der Geschlechtsfunktionen konstatierte Wollner nur bei ca. 20 %. Interessant ist es, daß Karlsbad den Zuckergehalt vorübergehend herabsetzt, obgleich allen dort üblichen, sowie auch den Diätregeln für Diabetiker von den Kranken Hohn gesprochen wurde. Wie thöricht die ersteren Regeln sind und vielleicht nur den Hotelbesitzern zu Gute kommen, da eine solche sog. Kurdiät im Großen sich billig liefern läßt, scheint man nach und nach auch an den Badeorten selbst einzusehen. Dem entsprechend will Wollner die Ernährung des Diabetikers höchstens vorübergehend durch strikte Fleischkost, im Allgemeinen aber durch gemischte Kost mit vorwiegender Berücksichtigung stickstoffhaltiger Nahrungsmittel bewerkstelligen, sogar ohne Roggenbrot ganz zu verbieten. Trotz reichlicher stärkehaltiger Kost ließ sich der Zuckerverlust in leichteren Krankheitsfällen zurückdrücken, wenn energische Muskelanstrengungen, wie Bergbesteigungen mit einer Trinkkur kombiniert wurden. Vielleicht wäre es thunlich, die letztere das ganze Jahr oder doch Monate hindurch fortzusetzen.

In der Diskussion heben noch Ponfick die Kombination mit Lungennekrose, Berger mit physischen und nervösen Symptomen, Asch mit Furunkulose hervor, welche letztere Kombination Neißer für mehr zufällig ansehen wollte. — Da der Harn ohne Zuckerreaktion darzubieten im Anfange der Krankheit oder bei Intermissionen nicht selten ein hohes spezifisches Gewicht zu zeigen fortfährt, so läßt sich vermuten, daß hieran noch besondere, abnorme Stoffwechselprodukte Schuld seien.

Magnus (S. 50—63) sprach über die *Blennorrhoea neonatorum*. Der Schaden, welchen der Nationalwohlstand oder der Staat durch das Erblinden eines Kindes erleidet, ist auf fast 12,000 Mark zu veranschlagen. Eine rechtzeitige ärztliche Behandlung würde oftmals das Unglück der Erblindung haben beseitigen können und schon deshalb erscheint eine größere Sorgfalt in Betreff der Prophylaxis dieser verhütbaren Krankheit lohnend zu sein. Da die letztere jedenfalls von der Mutter auf das Kind übertragen wird, die blennorrhöischen Erblindungen aber ungefähr 25 % der vermeidbaren ausmachen, so hielt Jani in der Diskussion es für notwendig, den Hebammen ihre Verantwortlichkeit klar zu machen, indem sie sich durch eigene Kurversuche, Unterlassung der ihnen aufzulegenden Anmeldung der Krankheit u. s. w. einer fahrlässigen, im

Maximum mit drei Jahren Gefängnis zu ahndenden Körperverletzung schuldig machen würden.

Neißer (S. 66—67) demonstrierte einen sog. Bärenmenschen, nämlich einen Fall abnormer Behaarung bei einem 13jährigen Knaben. Der ganze Körper ist mit feinen, weichen Wollhaaren sehr dicht besetzt, am meisten das Gesicht; wie gewöhnlich besteht ein Defekt der Zahnentwicklung, so daß nur fünf Zähne vorhanden sind. Diese Behaarung ist als eine Entwicklungshemmung zu betrachten, indem das embryonale, in den sechs letzten Schwangerschaftsmonaten normal sich entwickelnde Haarkleid bei diesen Fällen, von denen etwa 23 bisher bekannt geworden sind, sich nicht abgestoßen hat, um durch die bleibenden Haare ersetzt zu werden. Dem entspricht die vorzugsweise im Gesicht hervortretende Behaarung, ferner die mikroskopische Beschaffenheit derselben. Die Haare sind wie die embryonalen Haare fein, pigmentarm und marklos, sog. Rindenhaare.

Berger (S. 70—75) besprach die *Tabes dorsalis*. Im Initialstadium sind die lancinierenden Schmerzen das wichtigste, nur in 14,5 % fehlende Symptom; ohne tabische Grundlage kommen solche durchaus nicht häufig vor. Nicht nur der Patellarsehnenreflex, sondern auch der Achillessehnenreflex fehlen später regelmäßig. Harnblasensymptome, insbesondere ohne nachweisbaren Grund im Mannesalter auftretende Enuresis nocturna sind häufig. Die initialen Neuralgien können unter dem Bilde einer heftigen Migraine auftreten. Auch die sog. reflektorische Pupillenstarre ist zu beachten.

Born (S. 75—85) hat seine Studien über die Entwicklung der Froscheier, speciell über den Einfluß der Schwere auf dieselbe fortgesetzt. Bekanntlich hatte Pflüger (1883) eine direkte, richtende Wirkung der Schwerkraft auf die Teilung der Eier resp. der Zellen überhaupt aus seinen Versuchen gefolgert. Born dagegen erkennt nur eine, freilich auch interessante, indirekte Wirkung an, die bedingt ist durch die excentrische Lage und das ohne Zweifel geringere specifische Gewicht des Kernes (Keimbläschens) in dem speciellen Falle des befruchteten Froscheies. Nach Pflüger ist durch die Verlagerung des hellen Eipoles in bestimmter Weise die spätere Medianebene des Embryo festgestellt; Born formuliert die Sache so, daß letztere immer durch den vertikalen Meridian geht, welcher die höchste Erhebung des weißen Kreises (in seiner späteren Stellung) trifft. Diese Stelle ist zugleich diejenige, wo später die Blastoporus zuerst auftritt. Roux kam gleichzeitig und unabhängig in Bezug auf die Lage der späteren Medianebene an normalen Eiern von *Rana esculenta* zu denselben Resultaten wie Born, der in Zwangslage

fixierte Eier untersuchte. Das Merkwürdige ist dabei, daß trotz der durch Verlagerung der Eier herbeigeführten, erheblichen Störungen in der Verteilung des Eimateriales sich schließlich doch normale Kaulquappen entwickeln. Auch die Willkür, mit der man die Richtung der Medianebene ändern kann, macht das Problem der Entwicklung durchaus nicht leichter verständlich, denn die Sicherheit in der Vererbung nicht bloß der großen (zoologischen) Familiencharaktere, sondern der kleinsten Eigentümlichkeiten der Art und selbst des Individuum hat immer dazu geführt, eine möglichst frühzeitige, specielle, örtlich feste Austeilung des Eimateriales je nach seinen zukünftigen Bestimmungen anzunehmen. Die experimentellen Erfahrungen zeigen sich dieser bekanntlich von His betonten Auffassung nicht günstig, doch werden weitere Untersuchungen erforderlich sein. In der Diskussion stellte Roux auch solche in Aussicht über die Frage, ob die Richtung von vorn nach hinten beim künftigen Embryo schon im unbefruchteten Froschei fest gegeben ist, oder ob dieselbe erst nach der Befruchtung bestimmt wird.

Ponfick (S. 104—108) hielt einen sehr interessanten Vortrag über *Actinomykose ohne Actinomyces* (Strahlenpilz). Von dieser neuen, nicht sehr angenehmen Krankheit, die dem größeren Publikum noch ziemlich unbekannt ist, kamen Ponfick drei weitere Fälle vor und es stellte sich dabei heraus, daß große Zerstörungen in den Organen, die der Pilz veranlaßt, den letzteren selbst so weit zu Grunde richten können, daß nur bei genauester Nachforschung noch Reste von demselben zu entdecken sind. Daraus folgt ohne Weiteres, daß ein Uebersehenwerden leicht möglich ist und fernerweit, daß diese Pilzkrankheit viel häufiger auftritt, als man bisher voraussetzen geneigt war. Auch Wolff (S. 113—121) teilte einen ähnlichen Fall mit, bei welchem der Kranke anfangs eine Arsenikvergiftung sich zugezogen zu haben glaubte, und Soltmann (S. 127—128) wies zum ersten Male die Einwanderung auf dem Wege einer verschluckten Garbe der Mäusegerste, *Hordeum neurinum* nach.

Im Anschluß an seine erwähnte Darstellung der *Tabes dorsalis* (S. 230) hat Berger (S. 138—140) auch die Beziehungen derselben zur Syphilis erörtert. Während man seit Hippokrates die sog. Rückenmarksschwindsucht mit Excessen in Verbindung zu bringen pflegte, läugnete Leyden die Aetiologie der Syphilis für die *Tabes* durchaus. Berger konstatierte unter 100 Fällen 43mal Syphilis und zwar betrug die durchschnittliche Zeitdauer zwischen der Infektion und der Entwicklung der *Tabes* 8,4 Jahre. Ein sehr charakteristischer Fall wurde von ihm bei einem 74jährigen Manne beobachtet. Andere Ursachen der *Tabes* behalten darum doch ihre

Bedeutung; 43 % vorausgegangene Syphilis bei Nicht-Tabetischen würde aber unerhört sein und einer antisiphilitischen Behandlung der Tabes namentlich in deren Anfänge das Wort zu reden sein.

Fränkel (S. 142—148) erörterte die Wirkungen des damals neuen Anästhesierungsmittel, des Cocains, auf die Schleimhäute und empfiehlt dasselbe außerdem, wenn die Reflexerregbarkeit herabgesetzt werden solle. Ebenfalls Landmann (S. 148—154) benutzte dieselbe Substanz vielfach in der Augenheilkunde als Narkoticum und Anästheticum für die Konjunktiva, bei kleinen Operationen am Auge u. s. w. Nach Fränkel ist es besonders in der Zahntechnik zu empfehlen, um die freiliegende Pulpa abzustumpfen, wozu man bisher meistens Arsenik u. dergl. zu gebrauchen pflegte.

Ponfick (S. 154—157) demonstrierte die bekannte in Deutschland herumreisende Mikrocephalin, Margarethe Becker, das Mädchen mit dem Vogelkopfe. Seit C. Vogt derartige Mikrocephalen als Affenmenschen bezeichnete und auch schon früher haben sie stets das Interesse des großen Publikum wachgerufen, das die zahlreichen analogen, in Irrenhäusern oder Idiotenanstalten detinierten Fälle nicht kennen kann. Um dies zu erläutern muß Ref. ein wenig weiter darauf eingehn. Blödsinnige, Idioten, Cretins und Mikrocephalen sind keineswegs Synonyme. Der Blödsinn kann angeboren oder erworben, nämlich als Ausgang von Geisteskrankheiten entstanden sein. Idiotie ist angeborener Blödsinn. Von der Idiotie hat man seit langer Zeit den Cretinismus abgetrennt, charakterisiert durch sein endemisches Vorkommen, meist in Gebirgsthalern, durch das Vorhandensein eines mehr oder weniger starken Kropfes und durch die frühzeitige oder embryonale Verknöcherung der Synchondrosis basilaris, wodurch die Schädelbasis zu kurz wird. Als Mikrocephalie bezeichnen die Irrenärzte jede erhebliche Verkleinerung des Schädels und Gehirnes; jeder Mikrocephale leidet an angeborenem Blödsinn, aber keineswegs ist jeder Idiot zugleich mikrocephal. Vielmehr läßt sich eine Reihe bilden von unbedeutenden Verkleinerungen, den Minimalmaßen der Schädelgröße bei Gesunden entsprechend, bis zu den ausgesprochensten Mikrocephalen, deren Köpfe solchen von ganz jungen Kindern gleichkommen. Die geistige Störung geht keineswegs der Wachstumshemmung des Schädels parallel, man sieht aber so viel, daß es sich um pathologische Prozesse, namentlich Entzündungen, Wassersucht u. desgl. des Gehirnes handelt. Die Mikrocephalie steht also einer scheinbar entgegengesetzten Erkrankung, dem Hydrocephalus oder Wasserkopf ganz nahe und ferner den nicht-lebensfähigen Misbildungen, die als Kynoccephali, Hundsköpfe, Hemikranie u. s. w., endlich als Spina

bifida, bezeichnet werden. Alles das bildet offenbar nur Eine Reihe von Erkrankungen, so merkwürdig das auch sei, und stets ist das Gehirn das primär erkrankte Organ. Die geistige Störung bei Mikrocephalie zeigt oft, aber nicht immer, neben dem selbstverständlichen Blödsinn verschiedenen Grades bei intakter Sinnesthätigkeit noch Tobsucht, d. h. motorische Erregung geringeren Grades, auch nicht selten geschlechtliche Erregung. Sind die Kranken nun noch ein wenig erziehungsfähig, so werden sie in Idiotenanstalten gebracht und misbräuchlicher Weiss hier und da sogar konfirmiert. Sind sie tobstüchtig, störend, geschlechtlich erregt oder, wie so sehr häufig, unreinlich, so kommen sie ebenfalls in Anstalten. In Privatpflege können nur solche asserviert werden, bei denen von Allem diesen nichts zutrifft, und wenn sie dann noch recht kleine Köpfe haben — so werden sie auf Reisen zur Schau gestellt und gelten als Affenmenschen. Daß die Margarethe Becker ganz und gar in jene gewöhnliche Reihe gehört, zeigt der Sektionsbefund bei ihrer Schwester: es war nämlich von acht Geschwistern die Hälfte mikrocephal. Die Schwester Helene wurde etwa 10 Jahre alt, ihr Gehirn zeigte sich in eine Art häutigen Sackes verwandelt und durch Flüssigkeit ersetzt, sein Gewicht betrug nur etwa 360 g. Die Ohren der Margarethe sind relativ groß, stehn weit ab, die Augen irren unsetet umher. Letzteres deutet auf Tobsucht im psychiatrischen Sinne, d. h. erhöhte motorische Erregung; das Verhalten des äußeren Ohres zeigt, daß die embryonalen Schlundspalten keine wesentlichen Störungen erlitten hatten, denn das Ohr bildet sich aus der zweiten Spalte. Anders bei den Cretins, wo die ebenfalls von Schlundspalten abzuleitende Schilddrüse abnorm groß ist und an der Schädelbasis frühzeitige knöcherne Verwachsungen stattfanden: offenbar sind beim Embryo in dem Niveau der Schlundspalten und Nackenkrümmung pathologische Störungen vorhanden gewesen. Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, was den Psychiatern ebenfalls hinreichend bekannt war, daß bei der Mikrocephalie von Atavismus, von einem Rückschlag auf Entwicklungsstufen, die zwischen Mensch und Affe stehn sollten, gar keine Rede sein kann.

Buchwald (S. 157—160) sprach über und empfahl warm den Kephir oder eigentlich den Kapir. Dies ist ein durch Gährung aus Milch wie Kumyss bereitetes, angenehm schmeckendes Getränk; dasselbe enthält Alkohol, Kohlensäure, Milchsäure und Peptone, in welche das Casein und Albumin der Milch zum Teil verwandelt wird. Zur Bereitung des Kapir dient am Kaukasus eine aus graupenähnlichen Körnern bestehende Hefe, die sich aus Hefezellen der Gat-

tung *Saccharomyces* und einer Bacterie, *Dispora caucasica* Buchwald, zusammensetzt. Der Kephir wird aus dieser Hefe allein dargestellt.

Sektion für öffentliche Gesundheitspflege (S. 160—217). Schon im Eingange des Berichtes findet sich ein ausführlicher Nekrolog (S. I—XXVII) Heinrich Robert Göpperts. Dieser Nestor unter den deutschen Botanikern war am 25. Juli 1800 zu Sprottau geboren; er starb am 18. Mai 1884. Der schlesischen Gesellschaft widmete er eine ausgedehnte Teilnahme und noch dieser Bericht enthält (S. 161—168) einen Vortrag Goepperts über den Hausschwamm, *Merulius lacrymans*, der in Breslau sehr viel Schaden anrichtet. Alle Gegenmittel wie Imprägnierungen, Aetzmittel, Geheimmittel, welche in den Zeitungen angepriesen werden, sind vollkommen nutzlos. Trockene Luft kann der Pilz nicht vertragen, es wird also Ventilation anzuwenden sein, ferner als Vorbaumittel Vermeidung der Ausfüllung des Raumes unterhalb der Fußböden mit altem Bauschutt, der so vielerlei schädliche Pilze enthält (was das Publikum von den Baumeistern erzwingen sollte) und Verbrennung allen inficierten Holzwerkes.

Cohn (S. 173—177) teilte die Geschichte einer wörtlich abgeschriebenen Hygiene des Auges mit. Im Jahre 1800 erschien die erste Auflage der »Pfleger gesunder und geschwächter Augen« von dem berühmten Augenarzt F. Beer in Wien. Dieses Buch übersetzte der Leibarzt des Königs August Stanislaus von Polen, F. L. de la Fontaine 1801 für ein polnisches Journal, *Dziennik z dromia* unter dem Titel: »O chorobach oczu« (Ueber die Krankheiten der Augen) ins Polnische. De la Fontaine starb 1812 in russischer Gefangenschaft, in seinem Nachlaß fand sich ein deutsches Manuskript vor, eine Abschrift jenes Beerschen Buches mit einzelnen Auslassungen und wahrscheinlich ohne Titel. Dieses Manuskript hat nun F. R. Lichtenstädt, damals Professor der Medicin in Breslau, 1824, unter dem Titel: »Ueber den vernünftigen Gebrauch und die Pflege der Augen« incl. der Beerschen Vorrede bei Kern in Breslau drucken lassen, und später nochmals in den »hinterlassenen Schriften von F. L. de la Fontaine« herausgegeben. Der Herausgeber handelte offenbar bona fide, aber de la Fontaine ließ in der polnischen Uebersetzung das Beersche »ich« stehn, so daß der Leser glauben mußte, die betreffenden Beobachtungen seien solche des Uebersetzers. Auffallend ist noch, daß die polnische Zeitschrift das Beersche Original ohne jene Auslassungen wiedergibt. Da Beer 1821 gestorben war, so konnte er keinen Protest mehr erheben. Ein analoges Plagiat

wurde in der Diskussion, wie Förster bemerkte, von Letzterem 1862 nachgewiesen. Das Lehrbuch der Augenheilkunde von J. J. Plenck ist nämlich von dem Engländer Rowley großenteils wörtlich übersetzt und als sein eigenes Werk herausgegeben; merkwürdiger Weise erschien dann 1792 eine deutsche Rückübersetzung aus dem Englischen.

Biermer (S. 184—199) hielt einen längeren, sehr zeitgemäßen Vortrag über die Cholera. Auch hier wie bei der Tuberkulose (S. 227) wollen die alten Anschauungen sich nicht ohne Weiteres der Kochschen Entdeckung von Kommabacillen accommodieren. Pettenkofer hatte seit 1854 die Kontagiosität der Cholera geläugnet und sie für eine durch den Boden mitgeteilte Infektionskrankheit erklärt. Seitdem knüpfen sich im großen Publikum allerlei mystische Ideen an den Namen des Grundwassers an, obschon Pettenkofer auf's Bestimmteste die Verbreitung der Cholera durch das Trinkwasser in Abrede nahm. Als nun Koch Cholerabacillen in indischen Wasserbassins, Tanks, freilebend nachwies, kamen die unbestimmten Theorien Pettenkofers noch mehr ins Gedränge, als sie es für die einsichtsvollen Pathologen, beispielsweise Virchow, von Anfang an gewesen waren. In der Diskussion erhob sich sofort Förster, um aus der Thatsache, daß in manche kleinere und größere Orte die Cholera öfters eingeschleppt ist, ohne eine Epidemie zu erzeugen, die Folgerung zu ziehen, hiervon müsse das Trinkwasser die Ursache sein. Z. B. die Städte: Polnisch-Lissa, Glogau, Lauban, Pleß, Rybnik, Grünberg, Neumarkt, Zobten, Tarnowitz, Karlsbad, Jena, Crossen, Belpern u. s. w. haben sich jener anscheinenden Immunität erfreut und wurden gleichzeitig durch gutes Quellwasser versorgt. (In diesem Sinne könnte man auch Göttingen für immun erklären, denn daselbst wurde 1851 die Cholera in das akademische Hospital eingeschleppt, ohne sich in der Stadt zu verbreiten, Ref.). Indessen scheint vom Standpunkt der bacillären Anschauungen eine andere Erklärungsweise aufgesucht werden zu müssen. Wenn man an die enormen Verheerungen denkt, welche die Krankheit in Südfrankreich seit ihrer letzten Einschleppung (1884) nach Toulon, ferner in Neapel und das Jahr darauf in Spanien anrichtete, während sie in Paris und jetzt (1886) am adriatischen Meer nur kleine Epidemien zu veranlassen vermochte, so könnte man glauben, der tropische Cholerapilz vertrage das nördliche Klima nicht, er vegetiere unter unseren Breiten im Trinkwasser oder feuchten Boden nur kümmerlich, wovon es abhängig sei, daß die Cholera in Europa noch nicht stationär geworden ist. So plausibel dies klingt, möchte

Ref. doch noch auf einen wesentlichen Unterschied hinweisen. Anfangs sucht man überall die Krankheit zu vertuschen, schon um dem Fremdenverkehr nicht zu schaden oder die Börsencourse nicht zu deprimieren. Man zieht mit den Mitteln der Apotheke oder mit Räucherungen und Processionen dagegen zu Felde, ungefähr wie beim Ausbruche eines feuerspeienden Berges, malträtiert auch wohl die Aerzte. Später, wenn die Ruhe zurückkehrt und die Vernunft in ihre Rechte tritt, beseitigt man, nach staatlicher Vorschrift oder so zu sagen instinktmäßig, die Abgänge von den Kranken, verbrennt deren Wäsche, beobachtet eine skrupulöse Reinlichkeit und das Resultat ist die Zurückdrückung der Epidemie auf eine kleine Anzahl von Fällen, die kaum noch diesen Namen verdienen.

Was die Prophylaxis nach dem Ausbruch der Epidemie anlangt, so empfiehlt Biermer, wo es angeht, schleunige Entfernung vom Choleraherde. Ferner Vermeidung von Diätfehlern, Reinlichkeit, Ventilation der Wohnungen, Genuß von Rotwein, Beachtung jeder Verdauungsstörung, während es spezifische Vorbauungsmittel nicht gibt. — Sollte die Cholera zu irgend einer Zeit nach Deutschland übergreifen, so wird sich ohne Zweifel das Reichsgesundheitsamt mit populären Belehrungen befassen; bis dahin macht Ref. nur auf eine Folgerung aus der Bacterientheorie aufmerksam. Pilze, auch der Choleraapilz können das Kochen nicht vertragen — so wenig wie z. B. die Trichinen — man darf also nichts ungekocht und weder Milch noch Obst aus Händen genießen, bei denen man nicht sicher ist, ob die Verkäufer nicht bereits an Cholera-Diarrhöe leiden oder mit solchen Kranken in Berührung gekommen sind. Denn leider ist es eine Thatsache, die freilich für den Sachverständigen begreiflich genug ist, daß auch der sauberste Mensch unachtsam zu werden anfängt, wenn er öfters im Tage von Diarrhöe überrast wird. Sapiienti sat! Absperrungen, Quarantänen, die gebräuchlichen Desinfektionen, Gossenspülungen sind nicht nur nutzlos, sondern meist direkt schädlich, weil sie eine trügerische Sicherheit verleihen, die Spülungen außerdem, weil sie zufällig in die Gossen gelangte Choleraapilze am Leben erhalten und verbreiten, die sonst bald vertrocknet wären.

Bei dem Umfang, den diesmal die medicinischen Berichte erlangt haben, bedauert Ref., auf die Wiedergabe von Vorträgen aus den übrigen Sektionen heute verzichten zu müssen. Nur seien die Nekrologe noch erwähnt: von Göppert, dessen Lithographie als Titelbild den Band ziert, von G. H. von Ruffer, C. L. F. von Wittken, H. Friedberg, F. F. Graf von Pfeil, H. Straka, J. Promnitz,

G. F. F. Eberty, J. L. A. Wendt, H. Neumann, J. Steinitz, G. H. von Boguslawski, J. G. Droysen und Julius Cohnheim. Ueber Göppert haben Heidenhain und Cohn (S. II—XXVII), über Cohnheim hat Ponfiek (S. 128—138) gesprochen und des Letzteren Verdienste um die pathologische Anatomie sowie seine litterarische Thätigkeit ausführlich gewürdigt.

W. Krause.

Berger-Levrault, Oscar, Catalogue des Alsatica de la Bibliothèque de Oskar Berger-Levrault. Nancy. Imprimerie Berger-Levrault et Cie. 1886.

Nicht leicht wird man einer ähnlichen Publikation begegnen, sie ist wirklich in vieler Beziehung einzig in ihrer Art. Der ehemalige Inhaber und Leiter der großen Druckerei und Buchhandlung Berger-Levrault zu Straßburg in Elsaß, (jetzt R. Schultz & Co.), der nach den Ereignissen des Jahres 1870 für Frankreich optierte, sich auf die Filiale des Geschäfts in Nancy und dann überhaupt vom Geschäftsleben zurückzog, hat seine Muße benutzt, um einen Katalog all der Druckwerke herzustellen, welche von der Gründung der Buchhandlung durch F. W. Schmuck 1675, der dann bald eine Kupferdruckerei und Buchdruckerei angefügt wurde, bis zum Jahre 1870 aus dem Geschäft hervorgegangen sind. Zunächst im Ganzen betrachtet, machen diese 7 Hefte von zusammen etwa 1000 Seiten scharfen aber engen Druckes¹⁾ einen bedeutenden Eindruck. Welche Fülle der Arbeit ist hier vereinigt, welch eine Arbeit der Schriftsteller, welch ein Unternehmungsgeist des Herausgebers! Und wenn man nun etwas Näheres weiß von der Familiengeschichte dieses Geschäfts, wie sie der Pfarrer Rathgeber in der Landeszeitung von Elsaß-Lothringen (1884) Gemeindezeitung Nro. 11 u. 12 auf Grund von Material erzählt hat, das ihm ein langjähriger Beamter des großen Hauses lieferte, so steigert sich dieser Eindruck zu ehrfurchtsvollem Respekt vor diesem Hause, in welchem echter Bürgersinn und männliche Thatkraft Generationen hindurch in immer neuen Formen sich entfalteteten. Wir Deutsche sind viel zu sehr ein Volk der Gelehrsamkeit und des Beamtentums, wir suchen die Größe zu

1) Es ist eine bedeutend erweiterte Ausgabe des 1883 veröffentlichten Katalogs.

sehr bei den Dekorationen, den Titeln und den Recensionen, es ist wirklich nicht unnütz, bei solcher Gelegenheit einmal energisch darauf hinzuweisen, daß in dem Thun und Treiben des Geschäftsmannes, wenn es sich irgend über das Maß des kümmerlichen Broderwerbs erheben soll, regelmäßig eine ganz andere Kraft des Geistes und des Herzens aufgewendet werden muß als in der Thätigkeit der Gelehrten und der Beamten, wie sie im Durchschnitt verläuft. Diesen ist der Tisch immer gedeckt, und mit den Jahren kommen die Ehren — im Geschäft will alles erkämpft sein. Hier ist nun ein Ueberblick über die Arbeit einer solchen Familie, die noch dazu zwei Jahrhunderte hindurch ihr Geschäft auf einer bedeutenden Höhe zu halten wußte. Die Namen des Hauses wechselten, weil mehrmals die Schwiegersöhne die Weiterführung übernahmen. Der Gründer war F. W. Schmuck, von dem es an den Bruder G. F. Schmuck kam, von dem übernahm es der aus Kempten zugewanderte Christmann, dessen Sohn nahm seinen Schwager Levrault, der aus Lothringen kam, in das Geschäft, der es seit 1771 allein führte. Bis 1850 hieß dann die Firma »Buchhandlung und Buchdruckerei Levrault«. Der älteste Sohn dieses Levrault war ein ungemein hedeutender Mensch. Das Zeitalter der Revolution trug ihn an die Spitze der gemäßigten Freiheitsfreunde, er mußte deshalb flüchten vor den Schergen der Schreckensmänner, die es ihm namentlich nicht vergaßen, daß er mit rücksichtslosem Mute für den Maire Dietrich eingetreten war, gewann dann aber, nachdem er 1795 von der Liste der Emigranten gestrichen war und zurückkehren durfte, eine Stellung in der Stadt wie sie selten einem Bürger gewährt wird. Im Jahre 1809 wurde er zu anderen Ehrenämtern noch zum Inspecteur d'Académie ernannt, erhielt 1810 den Ehrendoktor der philosophischen Fakultät und wurde 1818 Rektor der Akademie. Dazu war er auch Präfekturrat und sogar die Präfektur selbst wurde ihm angeboten. Dies Amt lehnte er jedoch ab, denn selbst seine riesige Arbeitskraft mußte erliegen, als er diese und andere wichtige Aemter noch neben der Leitung seines großen Geschäfts verwaltete. Nur die strengste Zeiteinteilung konnte ihm über diese Arbeitsfülle hinweghelfen. Sein Tagewerk begann 4½ Uhr früh, von 5—7 beredete er mit seiner Frau und seinem Bruder die Angelegenheiten des Geschäfts, von 7—8 erteilte er Audienzen in persönlichen Angelegenheiten, dann nach kurzem Frühstück in das Bureau, wo er, eine kurze Mittagspause abgerechnet, bis zum Abendessen arbeitete. Dann folgten einige Stunden der Erholung bis 10 Uhr, dann wieder Arbeit bis Mitternacht. Seine Frau und seine Brüder waren ihm aus-

gezeichnete Gehülfen. Die Frau war eine Tochter des straßburger Professors Schertz. Sie war Protestantin und Levrault ließ denn auch die Kinder dieser Ehe, zwei Töchter, protestantisch erziehen. Bis dahin war das Haus katholisch gewesen, führte auch den Titel eines »Buchdruckers der katholischen Universität und des bischöflichen Seminariums«. Die eine Tochter vermählte sich mit Friedrich Berger aus Mümpelgard, der aber früh (1837) starb, und da auch der jüngere Levrault gestorben war, so wurde das Geschäft von den beiden verwitweten Frauen geführt. Die Mutter Levrault-Schertz leitete die Buchhandlung, die Tochter, Frau Berger, leitete die Druckerei mit der Firma Berger-Levrault. 1850 gieng dann, nach dem Tode der Großmutter die Leitung des Hauses an den Sohn der Frau Berger-Levrault, Oskar Berger-Levrault über, den Verfasser des vorliegenden Katalogs.

Die Buchhandlung hat Schriften aller Art veröffentlicht. So enthält das 7. Heft Publications non alsatiques 1676—1815 unter den Rubriken 1) Histoire, Géographie, 2) Révolution, 3) Gravures, 4) Religion catholique, 5) Instruction u. s. w. Material zu einer Geschichte der Litteratur, der socialen Bewegungen u. s. w., das zu den mannigfaltigsten Beobachtungen auffordert. Noch reicher ist das 6. Heft, das Publikationen des 18. Jahrhunderts umfaßt und neben zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen auch Singularitäten enthält, die den Kulturhistoriker auf manche längst vergessene Spur leiten können. So die Rumpleriana p. 212 f. Eine ganz außerordentliche Bedeutung für die historische Forschung gewinnt aber dieser Katalog durch die Hefte 1—5, vor allem durch die Hefte 2—5, welche die Ordonnanzen der französischen Verwaltung verzeichnen, denn vom 12. December 1681 bis zum September 1870 war dies Haus der Drucker der französischen Verwaltung¹⁾, und es wurden alle Erlasse, welche für Frankreich allgemein ergiengen, außer in Paris zugleich und nur noch in Straßburg in diesem Hause gedruckt und zwar regelmäßig in beiden Sprachen. Außerdem wurden alle von der Provinzialverwaltung ausgehenden Erlasse hier gedruckt.

Es fehlen nur die Erlasse des Conseil Souverain d'Alsace, die in Colmar gedruckt wurden. Nun hatte dieser Gerichtshof gleich den alten Parlamenten auch gewisse Befugnisse der Gesetzgebung

1) A dater du 12 décembre 1681 et en tout cas nous avons continué à être les Imprimeurs de l'Administration jusqu'en septembre 1870 schreibt mir Herr O. Berger-Levrault.

und Verwaltung, aber die eigentliche Verwaltung gieng doch von Paris und der Intendance d'Alsace aus. Die Thätigkeit dieses Intendanten umfaßte den Handel, das Gewerbe, die Zünfte und sonstigen Korporationen, die öffentlichen Straßen, die Schiffahrt, das Militärwesen — kurz alle Zweige, und so bietet denn diese Zusammenstellung der Verfügungen ein ungemein reiches Material zur Geschichte der Ansichten und der Richtungen in allen Zweigen des thätigen Lebens, und im Ganzen genommen ein Regestenwerk über die allgemeine Verwaltung Frankreichs und der Provinzialverwaltung des Elsaß im Besonderen. Ich wüßte nicht, daß ein ähnliches Hilfsmittel für irgend ein Land geboten würde. Wer sollte sich auch der Mühe unterziehen, die zum Affichieren bestimmten Bekanntmachungen durchzugehen, im Regest zusammenzufassen und dies drucken zu lassen? Es läuft da viel Unbedeutendes mit unter, allein da hier nun die Liebe zur Geschichte des Hauses den geeigneten Mann dazu veranlaßte, der auch die großen Kosten nicht scheute, diesen Katalog mit jener Sauberkeit und Eleganz zu drucken, welche den traditionellen Ruhm des Hauses bildet, so ist hier eine ungemein nützliche Arbeit entstanden. Für einige Jahre sind nur wenig Bekanntmachungen verzeichnet, da wird also manches verloren sein, ohne daß die angestregten Bemühungen des Autors die Spur davon finden konnten: aber was hier geboten wird ist trotzdem erstaunlich viel. Herr Berger-Levrault hat sich durch diese Publikation ein wesentliches Verdienst um die Forschung auf dem Gebiet der Geschichte Frankreichs, im Besonderen aber des Elsaß und vor allem der Stadt Straßburg erworben und zugleich dem Andenken seines Hauses und dem straßburger Bürgertum überhaupt ein unvergleichliches Denkmal gesetzt. Der rechte Dank aber wird ihm abgestattet werden, wenn die Specialforschung dies Hilfsmittel nun ausgiebig benutzt und wo dies möglich ist ergänzt.

Straßburg i. E.

Dr. G. Kaufmann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7.

1. April 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*.

Inhalt: Vischer, Studien zur Kunstgeschichte. Von Springer. — Thode, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Von Dobbert. — Berger, Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen. I. Von Neumann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Vischer, Robert, Studien zur Kunstgeschichte. Stuttgart, Verlag von Adolf Bonz & Comp. 1886. IX, 630 S. 8°.

Der Verfasser hat vor einiger Zeit in einer zornigen, gegen Woltmann, Janitschek u. a. gerichteten Streitschrift das Ideal eines Kunsthistorikers aufgestellt. »Nur ein lebendiger philosophisch durchklärter Empirismus wird Dasjenige erfassen, was eigentlich ein Bildwerk will, was der Kunst und ihrer Bewegung zu Grunde liegt«. Daran knüpfte er eine herbe Kritik der gegenwärtig in der Kunstgeschichte herrschenden Methode. Er nennt die Forscher, welche der ästhetischen Betrachtung keinen weiten Raum in der historischen Untersuchung gönnen: »Streblinge, welchen der blaurote Truthahnklunker über die Nase herabwächst und welche wider alles kollern, was bei Mutter Philosophie in die Kost gegangen ist«; er schildert sie weiter als »Affen der Kalendermacher, Anstreicher und Traktatschreiber des Mittelalters«. In dem vorliegenden Buche ist Vischer seinem Programm, aber auch seiner Abneigung gegen die exakte Kunstforschung treu geblieben. Thausings Dürerwerk erscheint ihm »als ein trauriges Exempel dafür, wie sehr in der Kunstgeschichte einseitiges Getüpfel mit äußeren Merkmalen und faktischen Umständen, advokatisch klügelnde Zersetzung und Kombination irreführen kann. Seine Betrachtung klebt fast durchweg unfrei am Einzelnen, und vermag sich nicht zur Erfassung von Dürers Kunst aufzuschwingen«. Noch schlimmer fährt Morelli, »ein russischer Bilder-

kenner« (!) weg. »Er stößt durch geschwätzige salbungsvolle Eitelkeit ab und trägt gegen Aesthetik, des Beifalls moderner Kurzköpfe gewiß, ein ironisch wegwerfendes Verhalten zur Schau, ohne zu wissen, daß er damit einen unstatthaften Mangel an Intelligenz und Wissen verrät«. In diesen Klagen über die angeblich schrofie Einseitigkeit der gegenwärtigen Kunstforschung steht der Verfasser nicht allein. Sie klingen auch sonst, namentlich bei Theologen, häufig an und gipfeln in dem Bedauern, daß die Kunstgeschichte den geistigen Gehalt der Bildwerke nicht genügend hervorhebe, nicht tief genug in die Seele des Künstlers dringe. Gustav Portigs »Angewandte Aesthetik« geht von den gleichen Grundsätzen aus und verfolgt ähnliche Zielpunkte wie Vischer. Ob wohl immer nur böser Wille oder die den Kunsthistorikern wiederholt an den Kopf geworfene Unwissenheit ihr zurückhaltendes Wesen gegenüber der Aesthetik verschuldet haben? Es könnte das Beispiel der rein politischen Geschichtschreibung angerufen werden. Die Kunstgeschichte steht zur Aesthetik in einem verwandten Verhältnisse, wie die Staatengeschichte zur Politik. Der früheren engen Verbindung folgte eine vollkommene Trennung. Wohl muß jeder Historiker politische Bildung besitzen; ihr Erwerb ist eine wesentliche Voraussetzung seiner Thätigkeit als Geschichtsschreiber. Er läßt aber nicht seine politische Ueberzeugung auf sein historisches Urteil bestimmend wirken, er bescheidet sich, wahrhaftig zu erzählen, wie die Dinge in der staatlichen Welt sich ereigneten und entwickelten. Ranke und Sybel standen zu einander in deutlich ausgeprägtem politischem Gegensatze. Das hinderte aber den jüngeren Mann nicht, die Methode der Geschichtschreibung von dem alten Meister anzunehmen, sich als dessen Schüler zu bekennen. Wenn die Kunstgeschichte in unseren Tagen den gleichen Weg einschlug, auf die wahrhaftige Erzählung den Hauptnachdruck legte und die Zumutung von sich abwehrte, außerdem noch zu lehren und zu bestimmten ästhetischen Ansichten zu bekehren, so geschah dieses nicht willkürlich, aus persönlicher Laune, sondern weil die allgemeine wissenschaftliche Strömung dazu drängte. Ob dieselbe im Laufe der Zeit von einer anderen wird abgelöst werden? Darüber mag die Zukunft entscheiden. Eine ewige Geltung der jetzt herrschenden Methode behauptet Niemand, wohl aber muß jedermann zugeben, daß ihr die Geschichtschreibung große Fortschritte verdankt. Und auch die Kunstgeschichte hat durch den Anschluß an die strenge historische Methode viel gewonnen. Sie gebietet seitdem über eine stattliche Reihe gesicherter Thatsachen, welche doch auch für eine ästhetische Betrachtungsweise die unabweisbare Grundlage bilden.

Das früher herrschende Vertrauen zur ästhetischen Leitung wurde vornehmlich durch zwei Erfahrungen erschüttert. Unter der Firma: ästhetische Würdigung eines Kunstwerkes schmuggelten sich nur zu häufig zufällige Eindrücke einer beliebigen Betrachtung in die Kunstgeschichte ein. Stammen solche Herzensergüsse von einem wohl unterrichteten, geistreichen Manne, so nimmt man sie mit Dank entgegen und liest sie mit Vergnügen. Das ist leider durchaus nicht immer der Fall. Außerdem aber wird durch das Vorschieben subjektiver, der augenblicklichen Stimmung des Betrachters entsprungener Ansichten der historische Standpunkt leicht verrückt. Bei einem alten Bildwerke handelt es sich in erster Linie gar nicht darum, ob es uns noch heute gefalle. Gewiß muß dasselbe auf seinen künstlerischen Gehalt geprüft werden. Wir fragen nach der Absicht und dem Ziele des Schöpfers, forschen nach den Mitteln, mit deren Hilfe er seine Absicht verwirklicht, und untersuchen, ob er das Ziel erreicht oder in welchem Maße er sich demselben wenigstens genähert hat. Wir gehn dabei von dem überlieferten oder selbständig gefundenen Gegenstande der Darstellung aus, stellen die Form fest, welche der Gedanke in der Phantasie des Künstlers empfängt, verfolgen die Entwicklung des Werkes wenn möglich vom ersten Entwurfe bis zur endgiltigen Gestalt, wiederholen im Geiste gleichsam den ganzen schöpferischen Proceß. Aus dem Werke heraus bemühen wir uns seine ästhetische Bedeutung zu erfassen. Wir spüren dann dem Eindrücke desselben auf die Zeitgenossen und dem Einflusse auf die Kunstgenossen nach. Fanden jene ihre Ideale in dem Werke wiedergegeben? Haben diese in ihm eine neue Seite der Auffassung oder Formgebung erblickt, wodurch die Kunst in andere Bahnen gelenkt wurde? Auf diese Art vorgehend, legen wir an den Künstler und seine Schöpfung keinen fremden Maßstab an; wohl aber droht die Gefahr einer falschen Beurteilung, wenn wir von Stimmungen und Strömungen einer ganz anderen Zeit, insbesondere der Gegenwart den Ausgangspunkt nehmen. Der Künstler hat nur für seine Zeit und seine Welt gearbeitet; das darf auch die ästhetische Betrachtung nicht vergessen. Sobald die Aesthetik das Gebiet der allgemeinen Gesetze verläßt und die lebendige künstlerische Phantasie zu schildern unternimmt, erscheint sie einem großen Wechsel und Wandel in der Beurteilung derselben unterworfen. Sie formuliert nicht mehr Grundsätze, sondern spricht Ansichten aus, auf welche die mannigfachsten äußeren Umstände, der gerade herrschende Geschmack, die von den Künstlern eingeschlagene Richtung, neue Entdeckungen u. s. w. bedeutenden Einfluß üben. Wie wogte nur im Laufe der letzten Menschen-

alter die ästhetische Wertschätzung der alten Künstler auf und nieder! So lange die Aesthetik im Banne romantischer Anschauungen stand, galt selbstverständlich als der größte Farbendichter Correggio. Seitdem die realistische Richtung in der Malerei siegte, mußte Correggio den Thron an Franz Hals und Velasquez abtreten. Bekannt ist auch das wiederholt schwankende Urteil über die Praeraphaeliten und die italienische Kunst des siebzehnten Jahrhunderts, über die Gothik und die Renaissance, von dem Preise und Tadel, welcher abwechselnd einzelne Künstler traf, gar nicht zu reden. Aehnliche Schwankungen zeigte auch die ästhetische Kritik der hellenischen Kunst gegenüber. Man kann auf solche Beobachtungen gestützt, die Regel aufstellen: Die ästhetische Kritik ist solchen Künstlern und Kunstwerken der Vergangenheit am günstigsten gestimmt, welche entweder mit der gegenwärtigen Richtung zusammenhängen oder von dieser unmittelbar verwertet werden können. Sie ist nicht notwendig parteiisch aber gewöhnlich subjektiv gefärbt.

Der Einwand, daß sich diese Klagen vorwiegend auf einen Mißbrauch der Wissenschaft, auf die populäre, von Dilettanten betriebene Aesthetik beziehe, soll gelten. Aber auch das Auftreten der wissenschaftlichen Aesthetik bei künstlerischen Fragen weckte einzelne Bedenken. Auf das Recht wahrer Spekulation fußend liebte sie es, die Begriffe als selbstthätig einzuführen. Sie ließ bereits im Kreise derselben alle Bewegungen, die ganze Entwicklung der Schönheitswelt sich vollziehen. Die Geschichte lieferte nur die Beispiele des inneren Begriffslebens und gab die praktische Probe auf die Richtigkeit des im Reiche der Ideen sich abspielenden Processes. Damit steht aber die Aufgabe des Historikers, auf dem Boden der greifbaren Wirklichkeit den Gang der Dinge zu zeichnen, aus dem Zusammenwirken realer Faktoren die Entwicklung der Ereignisse zu erklären, in argem Widerspruche. Die lebendigen Persönlichkeiten, welche die Bestrebungen der Zeitgenossen kraftvoll zusammenfassen oder mutig in neue Bahnen lenken, kann der Historiker nicht missen. Ohne Heroenkultus gibt es keine Geschichtschreibung.

Das sind die Hauptbedenken, welche gegen die Ansprüche der Aesthetik, der Kunstgeschichte den Weg zu weisen und ihr den Stempel der reinen Wissenschaft aufzudrücken, erhoben werden. Sie entstammen nicht einem grundsätzlichen Hasse, sondern bitteren, im Laufe mehrerer Menschenalter gesammelten Erfahrungen. Sollte es z. B. dem Verfasser der »Studien zur Kunstgeschichte« gelingen, diese Bedenken zu heben, sollte er sich als feinsinniger Psychologe in der Schilderung der Künstlergestalten bewahren und den Beweis liefern, daß seine Begriffsbestimmungen nicht den Thatsachen Ge-

walt anthun, dieselben vielmehr in ein reines Licht stellen, so kann er des Dankes aller Kunsthistoriker gewiß sein. Darauf hin haben wir Vischers Buch zu prüfen. Leicht macht er uns das Geschäft nicht. In einer gelegentlichen Bemerkung über K. Ch. Plancks »Gesetz und Ziel der neuen Kunstentwicklung« klagt Vischer, die Schrift sei schwer zu lesen. Das Gleiche gilt auch von seinen Studien. Vischer steht mit seiner Muttersprache zuweilen auf recht gespanntem Fuße. Ein akademisch gebildeter Mann sollte den folgenden Satz doch nicht drucken lassen: »Es waren zuvörderst drei Meister, welche mit voller Macht auf ihn einwirkten und zur Reife gelangen ließen«. Wenn nicht fehlerhaft, so doch unklar ist die Konstruktion des Satzes: »Stumm hingegeben glauben wir um so inniger zu erfassen«. Große Schwierigkeiten bereitet dem Leser auch der Umstand, daß dem Verfasser der vorhandene Sprachschatz nicht genügt, er sehr häufig nur in neuen oder seltsamen Wendungen und Wortbildungen den richtigen Ausdruck für seine Meinungen findet. Wir stoßen auf ornamentiv, Individuation, Getheil und Getheilwerk der menschlichen Physis, fremdendes Antlitz, inkräftig erscheinende Gebilde, gedrange Beine, knüppelhaft verholperte und quallerte Formen, bäumige Gestalten, zülig ausgreifende Richtung u. s. w. Niemand bestreitet einem Schriftsteller das Recht freier Wortbildung. Dasselbe wird nur an eine einzige Voraussetzung gebunden: den Schein der Naturnotwendigkeit. Der Leser muß die Ueberzeugung gewinnen, daß er es mit einer urkräftigen Persönlichkeit zu thun hat, welche sich durch die Schranken des Sprachgebrauches nicht hemmen läßt oder daß die neuen und originellen Gedanken unwillkürlich auch ungewöhnliche Wortformen schaffen. Leider gewinnen wir aus Vischers Studien nicht diesen Eindruck. Gar häufig müssen wir vielmehr fragen, ob die sonderbaren Wendungen und Wortfindungen der unmittelbare Erguß eines kühnen Originalgeistes sind, oder ob nicht vielmehr nur bekannte ältere Vorbilder mühsam nachgeahmt werden, ob es in der That die Notwendigkeit erheischte, die Ansichten des Verfassers in die von ihm beliebten Wortformen zu kleiden und ob endlich durch das den Urteilen umgelegte spekulative Gewand die Wissenschaft der Kunstgeschichte eine namhafte Bereicherung erfahren hat?

Der erste Aufsatz, zur Kritik mittelalterlicher Kunst betitelt, stellt sich die Aufgabe den »Byzantinismus im gebräuchlichen stylkritischen Sinne des Wortes« zu erklären. Unter Byzantinismus wird »der extreme Schematismus, welcher so weite Strecken des mittelalterlichen Kunstgebietes beherrscht«, verstanden. Der Verfasser kehrt demnach zu dem Standpunkte zurück, welchen Fr.

Schlegel und Boisserée am Anfange des Jahrhunderts eingenommen hatten. Auch ihnen galt der Byzantinismus im Mittelalter vorherrschend und der Mangel an Natürlichkeit durch das Feierliche und Strengwürdevolle aufgewogen, auch sie leiteten den im Mittelalter herrschenden Styl von oströmischen Einflüssen ab. Ist diese historische Ableitung, die Unterwürfigkeit des Mittelalters unter die byzantinischen Vorbilder richtig? Der Verfasser behauptet dieselbe, beweist sie aber nicht. Und doch wäre eine solche Beweisführung in Angesicht der gegenwärtig vorherrschenden entgegengesetzten Anschauungen wohl am Platze gewesen. Einen Satz wie folgenden: »daß seit dem Bilderstreite im 8. Jahrhunderte eine starke Einwanderung von oströmischen Künstlern in Italien stattfand, ist mehr als wahrscheinlich« kann selbst der Verfasser nicht als ernsten Beweis gelten lassen. Die andere Behauptung, der Byzantinismus oder der extreme Schematismus bilde ein Wahrzeichen der mittelalterlichen Kunst, erinnert an den Satz, welcher ehemals in populären Geschichtsbüchern zu lesen war: Die politischen und socialen Zustände im Mittelalter wurden durch das Feudalwesen bestimmt. In dieser allgemeinen Fassung ist beides falsch. Um dem Byzantinismus als dem herrschenden Princip in der mittelalterlichen Kunst den Schein der Wahrheit zu verleihen, werden ganze Reihen kunsthistorischer Thatsachen übersehen, andere willkürlich ausgewählt und zusammen gestellt. Der Verfasser lehnt sich in seiner Schilderung des byzantinischen Styles an Semper an. Aber dieser scharfsinnige Forscher beschränkt ganz richtig die »Flächenstereometrie« auf die lokal byzantinische Kunst. Für die »Malerei des Westens« im Mittelalter stellt er einen principiellen Gegensatz fest. Sie tritt »mit ihrem ersten Flügelschlage instinktmäßig ihren alten Kursus, ihre frühere plastische Richtung wieder an«. Dadurch daß Vischer die Raumstrahlen niederwirft, raubt er seiner stylkritischen Betrachtung den wissenschaftlichen Wert.

Um den Leser in den Stand zu setzen, sich ein selbständiges Urteil über Vischers Studie zu bilden, lassen wir den Gedankengang des Verfassers in seinen eigenen Worten folgen. Die in ihrer Sinnlichkeit unterbundene Phantasie fand ihren adäquaten Ausdruck in der Mosaiktechnik. Die Feierlichkeit und statuarische Gemessenheit wurde durch die Herwendung der Figuren zur Vorderansicht bedeutsam gemacht und der Charakter feierlicher Objektivität der so subjektiv uns zugewendeten Gestalten noch durch das unpersönliche Gepräge der künstlerischen Genesis verstärkt. (Der Verfasser will damit sagen, daß der Entwurf und die technische Ausführung bei Mosaikbildern wie in vielen andern Kunstgattungen verschiedenen

Händen anvertraut sind). Die höchste Wirkung erzielt die musivische Kunst da, »wo der Bildschmuck als strenge Folgerung aus dem architektonischen Gefüge und in sich selbst architekturähnlich erscheint vermöge der hoch einfachen und klaren Gesetzmäßigkeit symmetrischer Konstellation und einfachster Gliederung in parallel untereinander gereihete Serien«. Nachdem uns der Verfasser über das Wesen der Mosaikmalerei, Formalisierung der Menschengestalt nach Analogie des Flachmusters, aufgeklärt, und diesen Zug durch das Citat aus Wilhelm Busch: »Die bösen Buben von Korinth platt gewalzt wie Kuchen sind«, erläutert hat, versichert er, daß auch die eigentliche Malerei in Wandbildern und Miniaturen zur selben Zeit, schon im 7. Jahrhundert, demselben Geschmack huldigte, wobei er uns leider die doch so wünschenswerten Belege vorenthält, und stellt die Vermutung auf, daß die Mosaizisten auch als Wand- und Tafelmaler auftraten und Miniaturen und Emailtechniker sich ihrer Muster bedient haben mögen. Die eingehende Untersuchung wenigstens der Miniaturen lehrt bekanntlich das Gegenteil und beweist, daß sowohl die byzantinische wie die karolingisch-ottonische Malerei in Ausgangspunkt, Formgebung und Ziel technisch wie künstlerisch von der Mosaikmalerei verschieden waren, alles andere eher als eine Formalisierung der Menschengestalt anstrebten. Ebenso beruht es auf einem Irrtum, wenn der Verfasser behauptet, daß die byzantinische Malerei in dem Zeitraum zwischen dem 9. und 14. Jahrhundert im äußersten Maße unter die Herrschaft der Flächendekoration geraten und dem Wesen derselben konform geworden sei. Schon das Zusammenfassen von fünf Jahrhunderten zu einer einheitlichen Periode verrät, daß dem Verfasser die mannigfachen Strömungen, welche neben und nach einander auftauchten, unbekannt geblieben sind. Einzelheiten, welche zum Widerspruch reizen, wie die übertreibende Behauptung von dem Einflusse des Schreibstyles, namentlich des irischen auf die deutsche Malerei, der sich nur in der Initialenornamentik äußert, die Gegenüberstellung der am Rheine herrschenden Richtung und der Gemälde in — S. Gercon zu Köln, die Schilderung der byzantinischen Architektur: »mehr Princip und Maßregel als lebendige Geberde, gleichsam mehr strategischer als taktischer Gewinn«, mögen auf sich beruhen und nur noch der abschließende Satz hervorgehoben werden, in welchem die Thatsache, daß die Natur des Stoffes auf die künstlerische Behandlung einwirkt und derselben feste Schranken setzt, in folgender Weise gefaßt wird: »Wenn wir als Substrat der Kunst den von ihr verwendeten Stoff ins Auge fassen, so können wir sagen: Der Byzantinismus unterwirft wie alle junge Kunst das Bild der organischen Gestalt den

Bedingungen des Anorganischen und läßt sie somit halbwegs bloß als ein Ding, als eine Sache erscheinen. Verstehen wir unter Substrat weiter den an sich schon künstlerisch geformten Gegenstand, welcher mit einem Anhang verziert wird, das örtliche Unterlager, so können wir den Satz aufstellen: Die menschliche Gestalt wird dem Gefüge dieses Substrates stylistisch angeformt, so daß sie also halbwegs bloß dekorativ, architektonisch, keramisch, vorhang- und tafelförmig, deckelhaft, kapselmäßig, schlußgerecht erscheint«. Das ist nach Vischer der stylkritische Begriff des Byzantinismus.

Stützt sich der Verfasser in dem Aufsätze über die mittelalterliche Kunst vornehmlich auf Hotho und Semper, so wählt er in der Studie über Raphael Crowe und Cavalcaselle zu Führern. Er belastet die Kunsthistoriker mit dem Vorwurfe, »daß ihnen die Frage nach dem Logos und Pneuma in Raphaels Kunst fast ganz abhanden gekommen sei, sie den centralen Geist im Umkreis seiner Leistungen, den inneren Raphael Raphaels nur flüchtig anstreifen«. Der Tadel würde stärker haften, wenn nur der Verfasser selbst sich auf kunsthistorischem Gebiete mit größerer Sicherheit bewegte. Er stellt die Jugendentwicklung Raphaels so dar: Der zehnjährige Knabe mag zu Perugino nach Perugia in die Lehre gebracht worden sein. Peruginos Einfluß auf seine Entwicklung war offenbar die erste und nachhaltigste. In Perugia aber, wird zwei Seiten weiter erzählt, stand in Abwesenheit Peruginos seit c. 1495 der »trockene« Pinturicchio der Werkstätte als Geschäftsführer vor. Wie steht es dann mit dem ersten persönlichen Einfluß Peruginos? Wieder einige Seiten weiter werden wir belehrt, daß Timoteo Viti, wenn nicht Raphaels Lehrer, so doch sein bahnweisender und vorbildlicher Ratgeber war. Auch des Kunstkenners harren mannigfache Ueberraschungen. Das florentiner Selbstbildnis und das Frauenporträt in der Tribuna atmen etwas vom Geiste bolognesisch-ferraresischer Kunst und sind sicher um 1500 entstanden. Logos und Pneuma in Raphaels Kunst lassen sich nach dem Verfasser nur durch eine »rege, erfahrungsreiche Wanderzeit« erklären. »Schon zwischen 1499 und 1503 dürfte er manchen Ausflug gemacht haben, jedoch besonders zwischen 1503 und 1508 war sein Leben offenbar ein örtlich wie geistig hochbewegtes. Aus gewissen Gründen halte ich die Hypothese für geboten, daß er Besuche in Florenz und Rom, Bologna, Ferrara, Padua, Orvieto, Monteoliveto, Borgo S. Sepolero, Castiglione fiorentino, Cortona machte und zwar wohl die meisten vor dem Jahre 1504«. Auch nach Venedig läßt Vischer den jugendlichen Raphael reisen, um das Breviarium des Kardinal Grimani zu studieren und aus diesem (vom Verfasser c. 1475 angesetzten) niederländischen

Prachtwerke die Anregungen für den Petersburger h. Georg und die Münchener Mad. Tempì holen. »Wollte ich, heißt es S. 101, alle nur dem Namen nach nennen, welche namentlich in der Zeit seiner florentiner Periode nachweisbar auf Raphael einwirkten, so gäbe es ein ermüdend langes Register«. Vischer begnügt sich daher mit der Nennung Masaccios, Leonardos und Fra Bartolomeos und hebt nur die Anregungen hervor, welche Raphael von der antiken Plastik und den Skulpturen eines Ghiberti, Donatello, Robbia, Andrea Sansovino u. a. empfieng. Wir fragen nicht, wie sich der Verfasser eigentlich den Bildungsgang eines einfachen Malerlehrlings und Gesellen am Ende des 15. Jahrhunderts denkt, ob diese Studienreisen kreuz und quer durch Italien nicht allzustark an moderne Touristenfahrten erinnern —, ob es glaublich ist, daß ein unbekannter junger Mensch im Hause eines Kirchenfürsten gemächlich dessen Bücher durchblättert? Wohl aber müssen wir die Forderung stellen, daß diese Dutzendeinflüsse auch im Einzelnen nachgewiesen werden. Crowe und Cavalcaselle schienen in der Einflußtheorie, welche die künstlerische Individualität vollkommen verflüchtigt, bereits das Menschenmögliche geleistet zu haben. Hier werden sie aber noch weit übertroffen. In demselben Maße muß sich auch der Widerspruch gegen ein solches Verfahren verschärfen. Es genügt durchaus nicht, daß man sich auf »gewisse Gründe« beruft oder auf allgemeine Ähnlichkeiten hinweist. Die sogenannte Balgzooologie hat in früheren Zeiten auf Grund allgemeiner äußerer Ähnlichkeiten die Gattungen und Arten der Tiere zusammengestellt. Erst als man von dieser Methode abgieng, die innere Verwandtschaft im Einzelnen nachwies und anschaulich machte, konnte an einen wissenschaftlichen Aufbau der Zoologie gedacht werden. Auch in der Kunstgeschichte gilt es, den gleichen Fortschritt anzubahnen. Wer den Einfluß eines Künstlers auf die anderen behauptet, von dem verlangen wir, daß er die besonderen Beziehungen im Einzelnen darlege, wie sich Gestalt mit Gestalt, Gruppe mit Gruppe deckt, die Zeichnung in diesem oder jenem Teile wiederholt, überzeugend uns vorführe. Wir fordern ferner Gewißheit darüber, ob nicht die Verwandtschaft auf einer gemeinsamen Tradition beruhe, ob nicht der Gegenstand der Darstellung eine Ähnlichkeit der letzteren von selbst schon bedinge. Wenn z. B. Vischer behauptet, der Petersburger h. Georg sei von einer Miniatur in Brevier Grimanis abhängig und stimme mit der letzteren höchst auffallend überein, nur der Mantel wäre anders geworfen, das Pferd anders gewendet, die Königin anders gestellt, der Drache anders gezeichnet, der Hintergrund anders entworfen, der Lanzenstoß anders geführt, so verwechselt er einfach die Ähnlichkeit der Schil-

derung, welche aus der Gleichheit des Gegenstandes entspringt, mit der Verwandtschaft, welche auf dem Einflusse eines Bildwerkes auf das andere beruht. Alle Darstellungen des Ritter Georg müssen unter sich eine gewisse Aehnlichkeit aufweisen. Wie schwankend solche Annahmen von künstlerischen Einwirkungen sind, ersieht man daraus, daß Crowe und Calcaselle den h. Georg Raphaels mit einem Relief Donatellos in Zusammenhang bringen.

Vischer führt noch ein zweites Beispiel von künstlerischen Wechselbeziehungen an. Er leitet die Gruppe der knieenden Jünglinge hinter dem Papste Gregorius in der Disputa und die Zuschauer auf dem Pfeilersockel in der Heliodorfreske von Paduaner Reliefs Donatellos ab. »Die urwüchsige, heiß gährende Leidenschaftlichkeit Donatellos muß Raphaels schlummernden Sinn für Dramatik, für feste energische Befuerung und Spannung der szenischen Organe wie Feuerlärm wachgerufen haben«. Nun stellt sich die Sache bei genauerer Vergleichung so dar, daß nur die allgemeinen Motive übereinstimmen, alle Einzelheiten: Haltung, Bewegung, Wendung der Köpfe, Zeichnung der Leiber u. s. w. abweichen. Das allgemeine Motiv wurde aber schon durch den Gegenstand der Darstellung unmittelbar gegeben. Wenn man Raphael nicht einer jämmerlichen Gedankenlosigkeit beschuldigen will, so muß man anerkennen, daß er, sobald ihm die bestimmte Aufgabe vorlag, von selbst auf die erwähnten Gruppen kommen mußte.

In dem einen Falle schildert Raphael das Wunder, welches sich im Vorraume des Tempels ereignete. Staunen und Schrecken mit Neugierde gemischt bemächtigt sich des Volkes, als es den himmlischen Reiter gegen den Tempelräuber anstürmen gewahrt. Diesen Widerschein der Handlung breiter auszumalen bildete die Aufgabe des Künstlers und zwar mit Rücksicht auf den gegebenen Raum. Da der Volkshaufe nicht in die Handlung eingreift, mußte Raphael denselben etwas zur Seite schieben. Aus der Nebenhalle drängen sich Menschen heran, die Pfeiler und Säulen der Halle gewähren den Geängstigten Schutz. Was lag da näher, als einzelne der Kühnsten und Neugierigsten noch über der Frauengruppe anzubringen, welche den Sockel emporkletterten, an der Säule sich halten (was sie bei Donatello nicht thun) und auf diese Weise rascher den Ueberblick über die Scene gewinnen? Gerade so ist in der Disputa die Gruppe der Knieenden durch die Komposition bedingt. Die Stimmung der Hauptfigur (h. Gregorius) verlangt notwendig eine verwandte Umgebung, die andächtige Begeisterung in der Hauptperson mußte in den nächsten Nebenpersonen nachklingen. So erscheinen die knieenden Jünglinge als ein untrennbarer Bestandteil

der Gedankenreihe, welche wir bei Raphael lebendig und klar gefaßt voraussetzen müssen, als er an das Werk schritt. In der That lernen wir die Gruppe bereits auf der vom Verfasser nicht erwähnten Windsorzeichnung, einem der frühesten Entwürfe zur Disputa, kennen, aber erst nur im Keime; auf dem bekannten Blatte im Städelschen Museum ist sie dann reicher entwickelt, mit ihrer Umgebung in einen noch engeren auch formalen Zusammenhang gebracht worden. Dieses langsame stetige Wachsen des Motivs weist darauf hin, daß es selbständig der Phantasie des Künstlers entstammt und nicht aus einem fremden Werke mechanisch herübergenommen wurde.

In diesen beiden Fällen deutet der Verfasser die Richtung des von ihm behaupteten Einflusses genau an und macht dadurch eine sachliche Erörterung möglich. Wenn er in anderen Fällen sich mit dem Bekenntnisse begnügt, dieses Werk und dieser Meister wecke in ihm Erinnerungen an jenes Werk und an jenen Meister, so setzt er einer ruhigen Verständigung die engsten Grenzen. Jedermann weiß aus täglicher Erfahrung, wie schwankend, trügerisch und von Zufälligkeiten abhängig solche Erinnerungen sind. Sollte die Vorliebe, aus allgemeinen Aehnlichkeiten auf den Ursprung eines Werkes zu schließen, die Berufung auf mehr oder weniger dunkle und unklare Erinnerungen, sich noch weiter steigern, so werden die Vertreter der anderen Wissenschaften als Motto für kunsthistorische Schriften wahrscheinlich die Unterredung Hamlets mit Polonius vorschlagen: Seht ihr die Wolke dort, beinahe in Gestalt eines Kameels? — Beim Himmel, sie sieht auch wirklich aus wie ein Kameel. — Mich dünkt, sie sieht aus wie ein Wiesel. — Sie hat den Rücken eines Wiesels. — Oder wie ein Walfisch? — Ganz wie ein Walfisch!

Vischer ereifert sich gegen die »unsinnige Annahme« eines unbekanntem Kunsthistorikers, Raphael sei ein eklektischer Klassiciist gewesen. Empfangen wir aber eine andere Vorstellung von Raphael, wenn wir wiederholt von den vielen »Bezugsquellen« hören, welchen er »allerlei wertvolle Gestaltungsmotive entnahm«, von dem »Amalgamieren der Errungenschaften gewisser Meister«, von der »Konsumtion von Anregungsfaktoren« und lesen, daß Raphael »aus einem tiefen Bedürfnis seiner Natur eine gewisse Einbegleichung der distrahten Intentionen und Methoden vollbringt, von welchen die Renaissance bewegt war«? Allerdings wird die Konsumtion als eine organische bezeichnet und hervorgehoben, daß er die »Anregungsstoffe pflanzenhaft gedeihlich verarbeitete«. Immer bleibt der Eindruck stärkster Abhängigkeit von fremden Meistern. Gerade die reiche Empfänglichkeit Raphaels legt dem Forscher die Pflicht auf, auch die anderen Seiten in seiner Natur, den festen Kern dersel-

ben klar darzulegen und ein genaues Bild seiner psychologischen Entwicklung in deutlichen Linien zu zeichnen. Was uns der Verfasser in dieser Hinsicht bietet, reicht nicht aus. Als Merkmal für die florentiner Periode hebt er die »leichte, von der Erscheinung in flüssigstem Rapport beseelte Pinselschrift hervor, welche immer in wachem Anschluß den gegebenen Formen folgt«. Zum tieferen Verständnis Raphaels gelangen wir sodann nach der Meinung des Verfassers durch folgende Sätze: »Raphael einigt klassische und romantische Kunstideale, antike Göttersinnlichkeit, platonischen Hochsinn und christliche moderne Gemütsvertiefung«. Es glückt Raphael »bis zu einem gewissen Grade eine Vermittlung des Kolorismus mit streng plastischer Behandlung«. »In der kühlen, keusehen Flut der kastalischen Quelle, im zarten Himmelsäther seine Gestalten vom Irdischen so rein zu baden und so streng ins Allgemeine, Urbildliche zu läutern wie ein Phidias, dies konnte bei allem Adel nicht seine Absicht sein«. Als Grundeigenschaften seiner Kunst erkennen wir »die seelenvolle Natur und naturvolle Seele«. Raphaels Psyche ist »hochgeartet, edel, wohlgethan, von normalem Gleichmaß in sich selber, genial und glücklich organisiert«, sein künstlerisches Verhalten« offenäugig und ruhesam schwebend«. »Die sixtinische Madonna hinschwebend aus dem Himmel entzückter, seliger Anschauung ist — Raphael, Symbol seiner Seele«. Nur die in der letzten Zeit auftauchende Neigung »zum morphologischen Folgeru« stört zuweilen die Wirkung. Sonst aber läßt sich sein Wesen so zusammenfassen: »Raphaels warme und willkürfreie Subjektivität schafft wahre Objektivität. Seine klassische Kunst ist lebendige That«.

Die dritte größere stylkritische Studie ist Dürer gewidmet. Der Verfasser holt weit aus. Er beginnt mit einer Schilderung der romanischen Malerei, leider ohne die Denkmäler zu bezeichnen, an welchen er seine Beobachtungen machte. »An dominierenden Stellen, wie inmitten des Tympanons und der Concha bleibt noch die hergebrachte (byzantinische) Zucht bestehn, aber in den Seitenteilen sehen wir eine so zu sagen »geworfene und geschlenkerte, schusselhafte Formengebung«. Die Ursachen dieser stylistischen Eigentümlichkeit findet er teils in den Werkstätten der Miniaturen und Schreibezeichner, teils im Wesen der Erzgießerkunst und Freskomalerei. Da aber die romanische Malerei sich fast ausschließlich in Miniatur- und Fresko- (Wand-)Malerei bethätigt, so erfahren wir aus Vischers Darlegung nur, daß die Eigentümlichkeit der Miniatur- und Freskomalerei durch die Miniatur- und Freskomalerei bedingt wurde. Auch in der Formensprache der Gothik findet er noch sehr viel Byzantinisches, doch spricht uns in den Heiligengestalten ein subjektives

Fühlen an. Er erläutert dieses Verhältnis durch folgendes Bild: Es ist, als ob der emaillierte Schild des byzantinischen Himmels transparent würde und liebeverwandte Wesen erblicken ließe, in einem Strahlenmeere bräutliche Himmelsgestalten, atmend in zarter Jugend aber erst mit unerfaßlichem verklärem Leibe«. Den Maßstab zum Urteile über die Eycksche Schule entlehnt er von den oberen Gestalten des Genter Altares. Den Eindruck, welchen er von einem einzelnen Werke empfangen hat, generalisiert er nach der bei ihm nun einmal herrschenden Sitte und überträgt ihn in die begriffliche Form. Nur so kann man die Behauptung, daß die Eycksche Kunst schlicht monumental sei, die Oertlichkeit von ihr als »einbegleichender Schirm und Hort der heiligen Szenen« erfaßt werde und daß die deutsche Malerei »im Unterschiede von der flandrischen Kunst bald mit Vorliebe bewegtere Vorgänge zu schildern« versuche, erklären. Gehören denn Roger von der Weyden, Bouts u. a. Niederländer zur deutschen Schule? In die Nähe Dürers bringt uns endlich die Schilderung der deutschen Kunst im 15. Jahrhundert, welche der Verfasser nicht ganz zutreffend als spätgothische Kunst bezeichnet. Diese Benennung deutet immerhin eine Abhängigkeit von der Architektur an, welche denn doch nicht so schlechtweg von der Malerei behauptet werden kann. Das 15. Jahrhundert gehört zu den schwierigsten Kapiteln in der deutschen Kunstgeschichte, nicht nur weil noch manche Gebiete hier der genauen Durchforschung harren, sondern auch wegen seines zwiespältigen Wesens, da es gleichzeitig den Abschluß einer Kunstperiode und den Anfang eines neuen Kunstlebens bedeutet. Diese Schwierigkeiten spiegeln sich auch in der Behandlung deutlich wieder, welche der Gegenstand in den Studien erfährt. Daß wir hier noch häufiger als sonst auf dunkle Wendungen, wie z. B. das »Streben nach optischer Polyphonie« in der Spätgothik, die »mit dem Fidelbogen gezogenen Konturen« stoßen, hat nicht viel zu sagen. Der Verfasser kann vom Leser verlangen, daß dieser sich in seine Ausdrucksweise hineinlebe. Verwirrend wirkt aber die Sitte Vischers, seine Eindrücke in einem Wortbilde wiederzugeben und das letztere sodann wie einen strengen Begriff zu fassen, von ihm zu weiterer historischer Entwicklung den unmittelbaren Ausgangspunkt zu nehmen. »Wir finden, versichert Vischer, in der Spätgothik gleichsam den stylisierten deutschen Wald und seine Seele: das Märchen. — Die Erinnerung, daß die spätgothische Phantasie so innig mit dem Wald zusammenhängt, führt uns auf das gebräuchlichste Material altdeutscher Kunst, auf das Holz, auf die Tüchtigkeit damaliger Zimmerleute, Schreiner, Drechsler und Schnitzer«. Darauf folgt unmittelbar eine Erörterung

der »holzmäßigen Richtung«, welche mit der malerischen und metallotechnischen zusammen die Kunst am Ende des 15. Jahrhunderts charakterisiert.

Die historischen Thatsachen in Dürers Leben werden nur kurz berührt. Von einem der groben Gesellen Wohlgemuths »dürfte« Dürer in die Kunst Schongauers eingeführt worden sein. Außer Schongauer übte dann der Amsterdamer Meister von 1480, »offenbar ein Rheinschwabe, welcher von der Schongauerschen Tradition ausgieng« den größten Einfluß auf den Jüngling. Man muß annehmen, daß Dürer im Jahre 1495, also sehr bald nach seiner Hochzeit eine kurze Reise nach Venedig unternommen. Diese Anführungen mögen genügen. Von größerem Gewichte sind gewiß auch in den Augen des Verfassers die stylkritischen Ausführungen. Er läßt sich dabei von dem Grundsatz der »stofflichen Metamorphose der Phantasie« leiten. Das Material, welches der Künstler bearbeitet, erscheint als Zug in seiner Phantasie wieder, bekundend daß »wir ein Auszug aller Kräfte sind«; der Geist nimmt die Natur des Stoffes, mit welchem er sich beschäftigt, an. Daher spricht Vischer von einer »Metallphantasie« bei Pollajuolo u. a. Auch Dürer besitzt dieselbe. »Die Bearbeitung der Metallfläche mit dem Stichel weckt in ihm eine qualitativ übereinstimmende Kraft gediegenster Verarbeitung. Der Reiz seiner Stiche ist ein metallischer in dem übertragenen Sinn der Spiegelung menschlichen Wesens im rein Formalen und Anorganischen. Das in ihnen enthaltene Künstlertum gemahnt selber so gedräng und schneidig wie Erz und Eisen«. Vischer führt noch weitere Beispiele der stofflichen Metamorphose an. — In dem Stiche des Einhorn, dessen Kopf »eine urgründliche Feuergewalt verkündet«, hat Dürer »den antediluvianischen Granitgehalt seiner eigenen Genialität an den Tag gelegt«. Wenn er Roßschweife, Vogelschwingen besonders Adlergefieder zeichnet, so feiert seine Phantasie die »homoegensten Triumphe«. »Das Adlergemüt altdeutschen Wesens ist ihm selber eigen«. Persönlich sprechen wieder in anderer Weise einzelne Zeichnungen und Holzschnitte zu uns. »Das Eichenknorrige, Bemooste, Rindenmürbe, Föhrenmilde seiner Linienführung hat etwas Väterliches«. Aber auch eine lederne Phantasie muß Dürer zugesprochen werden. Nürnberg war nach Vischers Untersuchungen ein »höheres Reutlingen mit ziemlich großem Gerberviertel, wo es stark nach Loh riecht und man ein sonderliches Gefallen an Wasserstiefeln, Schweinslederfolianten, Dudelsäcken, ledernen Strümpfe u. dgl. hat«. »Dürers angeborene und namentlich in Verbindung mit dem Handwerk der Holzschneider erstarkte Art treibt zu diesem ihr genehmen Stoffgepräge hin«. Auch seine Kreidezeichnungen »enthalten oft

durchweg, selbst im Nackten einen Anklang an zerfeuchtetes Leder oder schrundigen Feuerschwamm«. Das Wort »Anklang« weckt im Verfasser einen neuen Gedankenkreis. Er nennt solche Wiedergabe des zerfeuchteten Leders »Baßgeigenstreiche«, im Gegensatze zu »fein gezogenen Violintönen«, durch welche »die vornehm flatternde Bewegtheit« von Seide und Leinwand ausgedrückt wird.

Von dieser »Stoffsinnigkeit« Dürers läßt aber der Verfasser doch auch Ausnahmen gelten. Als Dürer in dem Kupferstiche: das große Pferd »den latschigen Viechkerl in grotesk antikisierender Rüstung gezeichnet hatte, mag er sich mit kindlichen Freudeblicken gesagt haben: Das ist ein netter Kerl!« Hier findet also keine stoffliche Metamorphose der Phantasie statt, sondern der Künstler steht frei und unabhängig dem Gegenstande, dem latschigen Viechkerl gegenüber, ohne seine Natur anzunehmen.

Nachdem Vischer festgestellt, daß Dürers Kunst »aus einem schwungvollen Schweifen, aus spontanem Flugspielen des inneren Sinnes« hervorgegangen ist und daß das »Ineinanderspielen von Lebenstreue und abstrakter Ornamentalisierung« ihn (wie Veit Stoß) charakterisiere, wirft er die Frage auf, wer wohl der eigentliche Lehrer Dürers gewesen sei? Die Antwort wird am Schlusse einer längeren Studie über Wohlgemuth gegeben. Dürers erster Lehrer war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Unbekannter. Von Wohlgemuth hat er nur »einen starken sensorischen Einfluß« erfahren. Zahlreiche Vermutungen werden aufgestellt, um dem großen X. auf die Spur zu kommen. Keine bringt aber auf die richtige Fährte. Der Verfasser hätte sich viel Mühe sparen können, wenn er von dem Satze ausgegangen wäre, welchen er resigniert am Schluß der Studie ausspricht; »Das Beste zu Dürers Entwicklung konnte nur dieser selbst gethan haben; das eigentliche Wesen der Kunst läßt sich nicht lehren«. Jeder Unbefangene weiß, daß Dürer vor seiner ersten italienischen Reise nur eine handwerkmäßige Ausbildung empfangen hatte, seine künstlerische Richtung, welcher er sodann zeitlebens treu blieb, zuerst durch die Kunde von den richtigen Maßen und Verhältnissen bestimmt wurde.

In dem Aufsatze über Wohlgemuth und den folgenden Studien betritt der Verfasser das engere Gebiet der Kunstkritik und Kunstgeschichte. Auch hier regen sich gegen einzelne Behauptungen und gegen die Methode Bedenken. Aus der Angabe, daß ein Wohlgemuth 1451 am Ulmer Dome arbeitete, folgert er Beziehungen des Nürnberger Michael Wohlgemuth zu Ulm. Der Umstand, daß ein Schwager des Hans Schühlein in Nürnberg als Maler ansäßig war, wird benutzt, um die behauptete Stylverwandtschaft zwischen Wohl-

gemuth und Schühlein erklären zu helfen. Solche grundlose Vermutungen bilden doch nimmermehr die richtigen Bausteine zu einer wissenschaftlichen Kunstgeschichte. Ebenso sträubt sich die besonnene Forschung einen im J. 1522 thätigen tiroler Maler ohne weiteres zum Schüler des 1474 verstorbenen Squarcione zu stempeln. Die Freude an Hypothesen kommt auch in der kritischen Schilderung der tiroler Kunst stark zum Vorschein. Dieselben lassen sich, wie billig zugegeben wird, nicht völlig vermeiden; nicht minder häufig muß man in einem Lande, in welchem sich zwei große Volksstämme berühren und kreuzen, auf Einflüsse mannigfacher Art stoßen. Wenn nun aber behauptet wird, daß die Tiroler Kunst im Zeitraum von 1470 bis 1530 einerseits unter dem Einflusse von Squarcione, Mantegna, Cossa, den Vivarini und Bellini, Liberale di' Giacomo, Pisanello und anderen Veronesen, von Verrocchio, Leonardo stand, andererseits die Einwirkung von Schühlein, Zeitblom, Strigel, Schaffner, Burgkmair, Giltlinger, Muschgat, Baldung, Grien, Schäubelin, P. Vischer, Wolgemut, Dürer, Hans von Kulmbach, Altdorfer, Ostendorfer, Schoreel erfuhr, so ist dieses Stelldichein von so vielen Italienern, Deutschen und Niederländern auf dem doch eng begrenzten Tiroler Boden eine so außerordentliche, in der Kunstgeschichte einzig dastehende Thatsache, daß wir dringend den Nachweis dieser bunt gewürfelten Einflüsse wünschen müssen. Der Verfasser begnügt sich leider nur mit einer summarischen Angabe derselben. Er nennt z. B. die Gemälde in der Pfarrkirche zu Terlan (aus dem 16. Jahrhunderte?) bald »ziemlich giottesk«, bald »hoch giottesk«, findet eben dort Anklänge an Spinello Aretino, weist aber gleichzeitig auf Altichieri und d'Avanzo hin, er charakterisiert ein Bild in der Augsburger Gallerie, welches der älteren Augsburger Schule bisher zugeschrieben wurde, also: »tirolisch, entfernte Reziehung zum Meister M. R., vorn knieender Apostel filippes K.«, ein anderes Gemälde ebendort: »tirolisch, das dicknäsige Gesicht der Madonna erinnert an Cossa; ihr Gewand ist noch ziemlich vaneyckisch« u. s. w. Dieses genügsame Anrufen subjektiver Eindrücke und beiläufiger Erinnerungen verringert gar sehr die wissenschaftliche Brauchbarkeit der Bilderbeschreibungen. Vielleicht legt der Verfasser selbst keinen großen Wert auf seine historischen Specialarbeiten. Aber auch in Bezug auf die stylkritischen Abhandlungen muß man bei allem Wohlwollen für den Verfasser und aller Anerkennung seines Fleißes bekennen, daß er seine Absicht, zwischen der Kunstgeschichte und der spekulativen Aesthetik eine feste Brücke zu schlagen, nicht erreicht hat.

Thode, Henry, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Mit Illustrationen. Berlin, G. Grottesche Verlagsbuchhandlung 1885. XII, 573 S. 8°.

Die italienische Kunst des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Kunst der Renaissance, hat ihre Wurzeln und Keime in den beiden vorangegangenen Jahrhunderten. Diesen Anfängen jener großartigen Kunstblüte nachzugehen, bietet einen ungemainen Reiz, zu gleicher Zeit aber auch große Schwierigkeiten. Der Reiz der Aufgabe springt sofort ins Auge, sobald man erwägt, daß es sich hier um die Erforschung der frühesten Aeußerungen einer später zur höchsten Vollendung gediehenen Entwicklung handelt. Die Schwierigkeiten aber sind von mancherlei Art: hier gilt es den noch unscheinbaren Keim des neuen Lebens mitten in der innerlich absterbenden, aber äußerlich noch mit Wucht auftretenden älteren Kunstweise aufzusuchen; dort sind diejenigen Momente in den der Kunst benachbarten, aber auch in scheinbar weit abliegenden Gebieten des übrigen Kulturlebens zu erforschen, welche auf die Entstehung und Fortentwicklung des neuen Kunstideales eingewirkt haben. Dazu kommt, daß wir von den persönlichen Verhältnissen der Künstler des 13. und 14. Jahrhunderts nur geringe Kunde haben und mithin die Gefahr nahe liegt, daß beim Erläutern der Entstehung ihrer Werke die Individualität der Urheber nicht zur Genüge in Rechnung gebracht wird; macht doch so mancher an sich gewiß gerechtfertigte Versuch, den Einfluß allgemeiner Kulturverhältnisse auf die Entstehung eines Kunstwerkes zu ergründen und darzustellen, den Eindruck, als meinte der Forscher, er könne und müsse das betreffende Werk, so daß kein Rest übrig bleibe, als ein Produkt jener Verhältnisse erklären.

Henry Thode hat die Kunst der werdenden Renaissance, soweit sie zu Franz von Assisi und dem von ihm begründeten Orden in Beziehung steht, zum Hauptgegenstande seiner Darstellung gemacht, nur hier und da werden auch Ausblicke in das 15. und 16. Jahrhundert gethan.

Das Werk zerfällt in zwei Teile, deren erster ein Lebensbild und eine Charakteristik des Franciskus bietet, sowie seinen Einfluß auf die Malerei, Skulptur und Architektur in Italien schildert, während der zweite von dem Franziskanertum und dessen Bedeutung für die italienische Kunst handelt. Ein Anhang enthält neben wichtigem kunstgeschichtlichen Material eine Kritik der Quellen zur Geschichte des Franz.

Thode schildert das Leben des Ordensstifters mit nahezu glühender Begeisterung für das Wesen desselben. Als Grundlage

dient ihm hauptsächlich die sogen. »I. vita« des Thomas von Celano, »die (von allen frühen Lebensbeschreibungen) den größten Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat und deren Schreibweise einfach und natürlich ist«.

Ueber der Bewunderung seines Helden vergißt der Verfasser nicht, auf die Vorgänger des Franz in der Verinnerlichung des religiösen Lebens sowie in der Volkstümlichkeit des Wirkens gegenüber den damals herrschenden, »von den eigentlichen Berufspflichten abziehenden politischen und zugleich weltlich sinnlichen Interessen der Geistlichen« hinzuweisen. So wird er namentlich dem Petrus Waldus gerecht, wie er denn auch einen direkten Einfluß der Waldenser auf Franz von Assisi, besonders bezüglich der Auffassung von dem freien Rechte der Predigt der heiligen Schrift, sehr wahrscheinlich gemacht hat. Auf welche Weise diese Einwirkung stattgefunden hat, läßt sich freilich nicht mit Sicherheit angeben, aber der Verfasser entnimmt seinen Quellen einen Fingerzeig dafür: stammte doch die Mutter des Franz aller Vermutung nach aus dem Süden Frankreichs, stand doch der Vater in Geschäftsbeziehung zu diesem Lande und ist doch von dem Sohne bezeugt, daß er gern »auf gallisch sang«, was ihm wohl auch den Beinamen »Francesco« eintrug, der bald seinen Taufnamen Giovanni gänzlich verdrängte.

Trefflich charakterisiert der Verfasser die Volkstümlichkeit des im tiefsten Gemütsleben wurzelnden Wesens seines Helden. »Weil Alles Natur in seiner Rede, Alles Empfindung war, und diese Empfindung aus dem reinsten, von Liebe zu Gott und den Menschen überströmenden Herzen kam, mußte er eine Wirkung auf die Zuhörer ausüben, die wir uns gar nicht groß genug vorstellen können«. »Franciskus ist durchaus Gefühlsmensch. Alle seine Empfindungen konnten so ursprünglich, so stark und einheitlich sich nur geltend machen, weil sie durch keine, Zweifel anregende Verstandeskritik schon im Entstehn gehindert wurden«. . . »Sein Leben ist ein großer Dithyrambus auf das Gefühl. Darin allein liegt die Erklärung für seinen gewaltigen Einfluß«.

Dieses gefühlsinnige Wesen des Franciskus tritt in besonders schlagendes Licht bei einem Vergleiche mit seinem Zeitgenossen Dominikus. Ueberaus treffend hat Dante den Unterschied zwischen den beiden Ordensstiftern im 11. Gesang des Paradieses bezeichnet, wo geschildert wird, wie Gott der Braut Christi (der Kirche) zwei Führer verordnet habe: »der Eine war an Gluten ganz seraphisch, der Andre war auf Erden schon an Weisheit ein Abglanz von dem Licht der Cherubim«. Mit Recht dehnt Hettner (»Die Dominikaner in der Kunstgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts«, in den Ital.

Studien S. 99) diesen Gegensatz auch auf die beiden Orden aus, indem er sagt: »Die Franziskaner trachten nach Innerlichkeit und bußfertiger Erweckung; die Dominikaner nach Festsetzung und Aufrechterhaltung der strengen Kirchenlehre und Kirchengucht. Die Franziskaner sind mystische Schwärmer, unvergängliche Andachtslieder sind von ihnen ausgegangen; die Dominikaner sind die Meister der Scholastik und die unerbittlichen Schergen der Inquisition«.

Von besonderer Bedeutung für die Frage nach dem Einfluß des Franziskus auf die bildende Kunst ist neben der Gefühlswärme im Allgemeinen seine Liebe zur Natur. Tiere, Pflanzen, Sterne, Sonne und Mond waren ihm »Brüder und Schwestern«. »In der ganzen Natur sah er nur den Abglanz der Allmacht und Herrlichkeit Gottes«. Dem einzigen Liede, welches von Franziskus selbst auf uns gekommen, dem Gedichte von der Sonne, liegt diese Begeisterung für die Natur zum Grunde. Ein wesentliches Moment in der sich allmählich anbahnenden Renaissance-Kunst ist aber auch ein innigeres Verhalten zur Natur, das wachsende Verständnis für dieselbe. Wie weit ist hier die bildende Kunst dem Franziskus zu Dank verpflichtet?

Thode faßt in dem Kapitel: »Franz und die Kunst« die Segnungen zusammen, welche der letzteren durch Franziskus gebracht worden. Er teilt uns hier bereits die Hauptergebnisse der dann folgenden Specialuntersuchungen mit. Diesen läßt er sodann einen Schlußabschnitt folgen, dessen kunstgeschichtliche Betrachtungen als eine Ergänzung des oben genannten Kapitels betrachtet werden können.

Des Verfassers Gedankengang ist, möglichst mit seinen eigenen Worten wiedergegeben, in Kürze folgender:

Franz hat den geheimen und noch verborgenen Drang der Zeit zur Natur der Menschheit zum Bewußtsein gebracht, er hat das bis dahin unter geistiger Bevormundung gehaltene individuelle Gefühl befreit und ihm für alle Zeiten die selbständige Berechtigung erworben. Sein Christentum predigte die Gleichheit der Menschen vor Gott und das direkte persönliche Verhältnis jedes einzelnen Menschen zum Schöpfer. Die Religion der Franziskaner fand als Religion des Bürgertums eine dankbare Aufnahme in den Städten. Hand in Hand sind die Bürger und Bettelmönche mit einander groß geworden, durch sie beide auch die Kunst, zwischen Predigt und Kunst entwickelte sich die innigste Wechselbeziehung. Durch Franziskus ward der Mensch Christus in den Vordergrund gerückt. Indem er die Geheimnisse des christlichen Glaubens in den natürlichen Vorgängen von Christi irdischem Lebenswandel veranschaulicht

sah, hat er den alten Stoff der christlichen Legende als einen gleichsam ganz neuen der Kunst zugeführt. Da nun Christus als leiblicher Bruder der Vertraute und Freund jedes Einzelnen geworden war, konnte, ja mußte auch der Künstler ihn als solchen in der erhabenen Einfach menschlicher Natürlichkeit schildern. Da malte dann Giotto seine lebensfrischen, ungezwungenen Fresken in der Arena zu Padua — kurz, erstand die Kunst der Renaissance. Toskana, aber auch nur dieses wird im XIII. Jahrhundert der Ausgangspunkt der neuen Kunstbewegung. Die Lebenskraft aber der toskanischen Kunst, die durch Franz bewegt wird, sich zu äußern, liegt in dem starken Gefühl für die Natur. Was die Antike beigetragen zu der Entwicklung ist nichts als eine formelle Anweisung und praktische Belehrung. Fast unbewußt wenden sich die ersten großen Meister der Kindheitszeit der Kunst, Niccolò Pisano und Giotto, um Rat an die Denkmäler des Altertums, ohne doch genügend darauf vorbereitet zu sein, aus denselben wirklich großen Nutzen ziehen zu können. Mag auch im Einzelnen der Bildhauer und Maler antiken Vorbildern manchen praktischen Hinweis verdanken, im Großen und Ganzen geht er doch unbekümmert in der seit dem 13. Jahrhundert vorgeschriebenen Bahn vorwärts, bis das Ziel in Raphaels und Michelangelos Werken erreicht ist. Was aber dieser ganzen Entwicklung gemeinsam ist, eine, Religion und Natur in harmonischen Einklang setzende Anschauung, wurzelt in Franz von Assisi. Malerei und Plastik beginnen in der Mitte des 13. Jahrhunderts sich zu regen. Nur der Mangel eingehender Kenntnis hat es bisher verhindert, daß man neben den Werken der Pisani die Elemente der neuen künstlerischen Auffassung auch in den Bildern ihrer Zeitgenossen entdeckte. Am faßlichsten sind sie in den Darstellungen des Franz und seiner Legende zu sehen. Diese werden gewissermaßen die Vorschule der neuen Malerei. Das allgemeine Verlangen nach bildlicher Verherrlichung des Heiligen bietet den Künstlern einen neuen, großen und dankbaren Stoff. Da für denselben keine von Alters her geheiligte Tradition zu berücksichtigen war, wurde der Maler direkt auf die Beobachtung des Lebens hingewiesen.

Vor Thode ist bereits wiederholt auf die Bedeutung des Franziskus und seines Ordens für die bildende Kunst hingewiesen worden. In meiner Studie über Giotto (Kunst und Künstler des Mittelalters und der Neuzeit, herausgegeben von Dohme) brachte auch ich den Fortschritt der italienischen Malerei nach der Seite tieferen Seelenausdruckes hin mit der durch Franz und seinen Orden neu

belebten religiösen Empfindung in Verbindung und hob die Bedeutung der Thatsache hervor, daß die künstlerische Darstellung der Legende des Heiligen neue, der Nation ans Herz greifende Kompositionen und neue Typen ins Leben rief, die nicht unter dem Banne der alten kirchlichen Tradition standen. In besonders eindringlicher Art wies sodann Hettner in seinem schönen Aufsätze: »Die Franziskaner in der Kunstgeschichte« (Kleine Schriften, S. 312 ff.) auf die durchgreifende Verinnerlichung und Durchgeistigung der künstlerischen Motive hin, welche dem vertieften Innenleben der Franziskaner zu danken sei. Thode hat das Verdienst, den Einwirkungen, welche das Gefühlsleben des Franziskus und die Begeisterung für ihn, welche ferner die gesamte Lebensauffassung und Thätigkeit der Franziskaner, vor Allem ihre Dichtung und Predigt, auf die bildende Kunst geübt, mit größter Sorgfalt bis ins Einzelne nachgegangen zu sein.

Bei der eingehenden Analyse von Giotto's Fresken in der Oberkirche von S. Francesco zu Assisi, welche die Legende des Heiligen zum Gegenstande haben, teilt der Verfasser Schritt für Schritt, unter Berücksichtigung der älteren Quellen, diejenigen Stellen aus Bonaventuras »Vita« mit, die den einzelnen Bildern zum Grunde liegen, und erleichtert hierdurch dem künftigen Beschauer das Eindringen in diese Kompositionen, sowie in das künstlerische Schaffen des großen Meisters. Er wird hier durchweg der Gediegenheit von Giotto's Kompositionsweise und (in der zusammenfassenden Betrachtung auf S. 185) der Art seiner Begabung mit den Worten gerecht: »Giotto hatte die glücklichste Anlage des Genies in der Wiege erhalten, er ist von vornherein bestimmt gewesen, die Natur und das menschliche Sein in derselben mit anderem Blicke zu erfassen, als die Künstler vor ihm«.

Daß die Giotto in seiner Jugend zu Teil gewordene Aufgabe, die Legende des so volkstümlichen Heiligen darzustellen, ihn in seiner Entwicklung mächtig gefördert haben wird, ist nicht zu bezweifeln. Die Dichtung der Franziskaner hat aber auch auf seine Schilderung des Lebens Jesu ihren Einfluß ausgeübt. Ein lehrreiches Kapitel in dem zweiten Teil des Thodeschen Buches, »Die künstlerische Neugestaltung der christlichen Darstellungen« überschrieben, versucht meist mit Glück diesen Einfluß im Einzelnen nachzuweisen. Schon Hettner hatte auf die Bedeutung hingewiesen, welche in dieser Beziehung Bonaventuras berühmtes Buch »Meditationes Vitae Christi« besitzt, dieses Werk, welches die überlieferten Begebenheiten individueller ausmalt und einen feinen Blick und sinniges Verständnis für die Seelenbewegungen der Handelnden bekundet. Hettner hatte

besonders an zwei Beispielen: dem Fußkuß bei der Anbetung der Könige und jenen Bildern, welche die Madonna vor dem Christuskinde knieend darstellen¹⁾, die Einwirkung Bonaventuras nachgewiesen. Thode bringt auch für eine große Anzahl anderer Darstellungen aus dem Leben und Leiden Christi die betreffenden Stellen aus derselben Quelle bei, indem er mit der ihm eigenen anerkennenswerten Vorsicht bemerkt: er wolle damit nicht behaupten, daß die angeführten litterarischen Stellen direkt bestimmend für die Kunstwerke gewesen seien, er wolle vielmehr mit denselben nur auf die besonders durch die Predigt verbreiteten maßgebenden allgemeinen Anschauungen hinweisen.

Das befruchtende Element bei der Entstehung der großen christlichen Kunst sieht Thode in der »Gefühlsherrschaft einer subjektiven Religionsanschauung«, wie sie eben dem Franziskus eigen war; als gleichsam empfangendes Element bei jenem Prozesse erscheint ihm die ursprüngliche, eingeborene künstlerische Anlage des toskanischen Volksstammes, als dritter Faktor kommen die günstigen äußeren Umstände dieses Volksstammes hinzu, in denen die Bedingung der gedeihlichen Entwicklung liege.

Doch wohl zu ausschließlich wird hier das religiöse Element als der die neuere italienische Kunst befruchtende Faktor betont. Steht diese Kunst auch noch Jahrhunderte hindurch wesentlich im Dienste der Kirche, hat, wie wir oben sahen, das gesteigerte subjektiv religiöse Verhalten des Franziskus und der Seinen große Verdienste um die Kirchenmalerei, so dringen doch etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts je länger je mehr auch die specifisch weltlichen Elemente der ganz allmählich aus dem Bannkreise der Kirche tretenden italienischen Kultur in die Kunst dieses Volkes. Bereits im Jahre 1260 vollendete Niccolo Pisano seine Kanzel für das Baptisterium zu Pisa, deren Skulpturen nicht nur nach der Seite der Formgebung, sondern auch bezüglich des Inhalts und des Ausdruckes einen starken Einfluß der Antike zeigen. Ist es ihm hier auch noch nicht gelungen, das antike Element mit dem Ideengehalte der von ihm behandelten religiösen Gegenstände innig zu verschmelzen, so wird man doch bei einem Blicke auf die weitere Entwicklung

1) Mit Recht bemerkt Thode, daß nicht Gentile da Fabriano, wie Hettner meint, dieses Motiv zuerst angewendet habe. Doch wurde der betreffende Schritt auch nicht, wie Thode glaubt, erst am Ende des 14. Jahrh. gethan, die neben der Krippe knieende Maria findet sich vielmehr bereits in einem der, dem Taddeo Gaddi zugeschriebenen, kleinen Bilder von den Sakristei-Schränken der Kirche S. Croce in der Sammlung der Florentiner Akademie. Auch Joseph ist hier knieend dargestellt.

der Renaissance es nicht in Abrede stellen können, daß jenes antike Element, wie in der Litteratur, so auch in der Kunst fortan einer der bedeutendsten befruchtenden Faktoren war.

Aber auch Giottos Kunst ist vielfach weltlich gefärbt. Thode legt, wie wir sahen, ein großes Gewicht auf die Begeisterung des Franziskus für die Natur. Wenn auch Giotto die Natur wieder zu Ehren bringt, so geschieht es doch wesentlich in einer andern Weise. Das Verhalten des Franz zu den Gestirnen, zur Landschaft, zum Tierreiche hatte, nach den Berichten der Legenden zu urteilen, etwas Schwärmerisches, Empfindsames, Ueberschwängliches, ich möchte sagen Weibliches an sich, wie ja das ganze Wesen des Franziskus — auch nach Thodes Auffassung — in Gefühl aufgeht. In den Malereien Giottos bewundern wir aber vor Allem den energischen, männlichen Sinn, bei welchem Denken und Fühlen im Gleichgewicht sind. Seine Naturauffassung macht auf uns den Eindruck, daß doch noch ganz andere Momente, als jene allgemeine Begeisterung des Franziskus für alles Geschaffene, ihm das Auge für die Wirklichkeit geschärft haben. Seiner glänzenden Beobachtungsgabe liegt vor Allem ein klarer Verstand zum Grunde, wie denn auch die meisten jener Anekdoten, welche schon frühe über Giotto im Gange waren, und in denen sich denn doch etwas von seinem wirklichen Wesen spiegeln möchte, sein scharfes Denken betonen.

In der romantischen, »prärafaelitischen« Kunstepoche unseres Jahrhunderts hat Rumohr ¹⁾ ein hartes Urteil über Giotto gefällt: er sei gleichgültig gewesen gegen die Würde der von ihm dargestellten Gegenstände, seine Richtung habe den ernsten Sinn der vorangehenden Kunstbestrebungen verdrängt, er habe die Richtung seiner Vorgänger auf edle Ausbildung heiliger und göttlicher Charaktere, wenn auch nicht ganz aufgegeben, doch hintangesetzt, hingegen die italienische Malerei zur Darstellung von Handlungen und Affekten hinübergelenkt, in denen . . . das Burleske neben dem Pathetischen Raum fand. Diese erbitterten Vorwürfe eines so feinen Kunstkenners, wie Rumohr es war, erklären sich, wie mir scheint, durch den Umstand, daß er die starken Keime einer Verweltlichung der Kunst in Giottos Werken empfand. Wer die seit Giotto ganz allmählich sich vollziehende Emancipation der Kunst von der Kirche, ja von der Religion, beklagt, verfährt ganz folgerichtig, wenn er Giotto tadelt. In seiner Kunst ist eben bereits etwas von jenem weltlichen Zuge der Renaissance-Kultur, und so vermag ich denn diese Kunst nicht in dem Maße, wie Thode es thut, als Ausdruck des Franziskanertums anzusehen. Wohl aber weist die italienische Kunstgeschichte einen Meister

1) Italienische Forschungen II, S. 39 ff., »Ueber Giotto«.

auf, der wie ein ins Künstlerische übersetzter Franziskus erscheint: Fra Angelico da Fiesole, und mit Recht sagt Thode, es lebe des Franz Empfindung fast in jeder der Figuren dieses Meisters, »der, wenn irgend einer, »seraphisch ganz von Gluthen«, dazu bestimmt schien, das Wesen des Heiligen ganz nachzuempfinden«.

Vergleicht man nun die holdseligen in Andacht aufgelösten Engel, Jünglinge, Frauen des frommen Malers, seine sanften Männer und Greise, deren stets gefühlsinnige, ja nicht selten empfindsame Blicke und Gebärden den Gedanken an männliche Kraftentfaltung oder an eine Verschiedenheit der Charaktere kaum aufkommen lassen, mit der der Wirklichkeit abgelauschten reichen Mannigfaltigkeit der durch Giotto geschaffenen, meist von Willenskraft strotzenden, leidenschaftlichen Charaktere, so wird man sich dessen bewußt, daß dort allerdings die Empfindungsweise des Franziskus vorherrscht, hier aber eine Gedanken- und Gefühlswelt sich offenbart, die sich aus noch ganz anderen Elementen zusammensetzt. Vor Allem da, wo Giotto und Fiesole Seelenschmerz darzustellen haben, macht sich der tief gehende Unterschied in dem Denken und Empfinden beider Künstler bemerkbar: während in Fiesoles Beweinung Christi (in der Sammlung der Akademie zu Florenz) die Angehörigen Jesu trotz ihrer tiefen Trauer gottergeben erscheinen, hat das leidenschaftliche Gebahren derselben in Giottos gleichnamigem Bilde in der Arena zu Padua mit religiösem Empfinden schlechterdings nichts zu thun. Hier bricht die Verzweiflung mit elementarer Gewalt hervor; selbst die, wie eine Schaar aufgescheuchter Vögel, in der Luft umherflatternden Engel nehmen an dieser trostlosen Stimmung Theil. Wir haben es mit einer rein menschlichen, hinreißenden Tragödie zu thun, die uns wohl an das leidenschaftliche Pathos der Klagegesänge antiker Trauerspiele, nicht aber an die christliche Demuth eines Franziskus gemahnt.

Thode hat sich allerdings nicht die Aufgabe gestellt, eine Geschichte der Anfänge der Renaissance-Kunst im Ganzen zu schreiben, sein Ziel war vielmehr die Darlegung der Einflüsse des Franziskanertums auf diese werdende italienische Kunst, und dieses Ziel hat er im Einzelnen in glänzender Weise erreicht, aber beim Lesen seines Buches komme ich von dem Eindruck nicht frei, daß er in der Gesamtauffassung jenes Verhältnisses über das Ziel hinausgegangen.

Thode führt ja freilich, wie wir sahen, dort, wo er zusammenfassend von der Entstehung der Renaissance-Kunst spricht, als einen der drei seiner Meinung nach hierbei in Betracht kommenden Fak-

toren, die günstigen äußeren Umstände des toskanischen Volksstammes an, in denen die Bedingung der gedeihlichen Entwicklung liege. Da aber dieser Gedanke nicht weiter ausgeführt wird, verschwindet er so gänzlich hinter den eingehenden Erörterungen über die Einwirkung des Franziskanertums auf die werdende italienische Kunst, daß beim Leser der Eindruck zurückbleibt, nach der Meinung des Verfassers habe doch eigentlich Franziskus hier fast das ausschließliche Verdienst, und jene günstigen äußeren Umstände hätten nur im Verein mit der künstlerischen Anlage des toskanischen Volksstammes einen fruchtbaren Boden für den vom Franziskanertum ausgestreuten Samen geschaffen.

Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß der Verfasser auch in der Geschichte der italienischen Dichtung dem Franziskus eine geradezu vorherrschende Stellung anweist, hat doch seiner Meinung nach die religiöse Begeisterung, die von Franziskus ausgegangen, die *Divina commedia* Dantes, »dieses erhabene Lied zur Verherrlichung der himmlischen Liebe«, hervorgerufen. Es liegt mir ganz fern, den Einfluß des Franziskanertums auf Dante in Abrede stellen zu wollen. Wie die Weltanschauung des Thomas von Aquino, so kommt ohne Zweifel auch die Mystik des von Dante im 11. Gesang des Paradieses mit warmen Worten gefeierten Franziskus und der Seinen in der großen Dichtung zum Ausdruck. Aber wie zahlreiche andere Elemente in Dantes Denken und Fühlen, die mit der Gedanken- und Gefühlswelt der Bettelorden nicht das mindeste zu thun haben, mußten zusammenwirken, um diese gewaltige Dichtung zu ermöglichen: ein offenes Auge und ein offener Sinn für die weltlichen Dinge; Liebe zum Weibe; glühender Patriotismus; politische Leidenschaft; gründliche Kenntnis der römischen Litteratur und Begeisterung für dieselbe u. s. w. Wie fühlt man es doch immer wieder aus der »göttlichen Komödie« heraus, daß ihr Urheber mitten im vollen Leben seiner Zeit stand, wie spürt man da die scharfe Luft, welche das politisch und social erregte, von inneren Kämpfen durchtobte, die verschiedenartigsten Bildungselemente geistlicher und weltlicher Natur allmählich zu einer neuen Art der Kultur verarbeitende Florenz durchzog! So kann ich denn Thode nicht Recht geben, wenn er sagt, die mystische Dichtung der Franziskaner habe der *Divina commedia* den eigentlich künstlerischen ewigen Gehalt verliehen. Auch hier, wie in der bildenden Kunst, liegen die Dinge nicht so einfach. Und Dante selbst hat nicht etwa auf den Franziskaner Jacopone da Todi als seinen »Vorläufer« hingewiesen, er nennt vielmehr voller Begeisterung den Vergil seinen Meister, seinen Vater, dem er zu seinem Heile sich ergeben (Inf. I, 85; Purgat.

XXX, 49), und bezeichnet dann wieder mit demselben Ehrennamen den Dichter Guido Guinicelli (Purgat. XXVI, 97—114). Spricht Dante hier diesem seinem Vorbilde in der Liebespoesie den Dank in warmen Worten aus, so ist sein Gefühl für das, was er seinem Vorgänger bezüglich der Popularisierung und Einführung des Altertums in die nationale Litteratur, was er Brunetto Latini verdankt, nicht minder lebhaft. Denn gewiß war es ihm Ernst mit jenen schönen pietätvollen Worten, welche er an den geliebten Lehrer richtet:

»Se fosse pieno tutto 'l mio dimando,
 — — — — voi non sareste ancora
 Dell' umana natura posto in bando:
 Chè in la mente m' è fitta, ed or m' accuora
 La cara e buona imagine paterna
 Di voi, quando nel mondo ad ora ad ora
 M' insegnavate come l'uom s'eterna:
 E quant' io l' abbo in grado, mentr' io vivo
 Convien che nella mia lingua si scerna. (Inf. XV, 79 sq.).

Es ist hier nicht meine Aufgabe, alle die verschiedenen Bildungselemente zu analysieren, mit denen die geistige Atmosphäre erfüllt war, aus welcher heraus ein Dante, ein Giotto ihre unsterblichen Werke schufen. In einem Buche aber, welches die Anfänge der Kunst der Renaissance zum Gegenstande hat und die hiebei in Betracht kommenden religiösen Anregungen so eingehend bespricht, vermisste ich den Hinweis auf diejenigen außerhalb der Sphäre des religiösen Lebens liegenden Momente der damaligen Kultur, welche ebenfalls auf die Kunst eingewirkt haben. Die Folge der Unterlassung eines solchen Hinweises ist eben der Eindruck, als genügte, des Verfassers Meinung nach, unter Voraussetzung der angeborenen hohen dichterischen oder künstlerischen Begabung eines Dante, eines Giotto, das Franziskanertum, um Werke wie die göttliche Komödie oder die Fresken in der Arena ins Leben zu rufen. Dazu stimmt denn auch der Ausspruch: »Fast zur Gewißheit wird die Ahnung, daß dem Franziskus der beste Teil der neuen Geistesrichtung in Italien zu verdanken ist, betrachten wir die künstlerischen Aeußerungen derselben«.

Thode unterschätzt ferner, wie mir scheint, gegenüber dem neuen Gefühlsgehalt, der durch Franziskus in die Kunst gekommen, die Vorgänge auf formal künstlerischem Gebiete, welche es erst einem Giotto ermöglichten, das Leben Christi so zu schildern, wie er es in der Arena that; namentlich wird er der gewaltigen Umgestaltung der Kunst, welche Niccolò Pisanos Zurückgreifen auf die Antike be-

wirkte, nicht gerecht. Ich kann ihm nicht zustimmen, wenn er sagt, Niccolò Pisano habe fast unbewußt sich an die Denkmäler des Altertums um Rat gewendet, ohne daß es ihm wirklich großen Nutzen gebracht hätte, lehren doch vielmehr Niccolòs Werke mit den zahlreichen der Antike entnommenen Motiven und Gestalten, daß er sich dessen klar bewußt war, was er that, als er zu dieser lange vergessenen Quelle künstlerischer Wahrheit und Schönheit zurückkehrte; und hat doch dieses sein Studium der Antike der Kunst erst wieder gleichsam die Binde von den Augen genommen, welche sie so lange verhindert hatte, der Natur ins Antlitz zu schauen. An der Hand dieser Lehrmeisterin kamen die Pisaner Bildhauer dazu, die menschliche Figur wieder plastisch zu gestalten, bewegungs- und ausdrucksfähig zu machen. Thode ist uns den Beweis für die Behauptung schuldig geblieben, daß die Elemente der neuen künstlerischen Auffassung auch in den Gemälden der Zeitgenossen der Pisani vorhanden seien, wohlverstanden solchen Malereien, die von der großen Neuerung des Niccolò Pisano und seiner Schule unbeeinflusst waren. Wenn es jenes großen Fortschrittes in der Darstellung des menschlichen Körpers, welchen die Pisani vollzogen, nicht bedurft hätte, um auch die Malerei erst wieder in den Stand zu setzen, subjektives Empfinden zu veranschaulichen, wie kommt es dann, daß die frühesten künstlerischen Darstellungen des Franziskus und seiner Legende, welche Thode in dankenswerter Vollständigkeit uns vorführt, noch so gar nichts Individuelles zeigen! Und doch muß Franziskus und das damals noch junge Franziskanertum in jenen Jahrzehnten viel begeisternder gewirkt haben, als in der Zeit, da Giotto malte, einer Zeit, in welcher bereits viele Misbräuche und Schäden in den Bettelorden offenkundig geworden waren, und die Begeisterung für das Princip derselben, welche Franziskus durchglüht hatte, sich eine so herbe Kritik gefallen lassen mußte, wie sie sich in dem bekannten Gedichte desselben Giotto findet, jener Canzone¹⁾, die den Gedanken nahe legt, Giotto habe sich hier dafür entschädigen wollen, daß er in seinem Bilde der Vermählung des Franziskus mit der Armut die letztere dem ihm gegebenen Programm gemäß als Künstler habe feiern müssen, während er als Mensch ganz anders über sie dachte.

Vermag ich Thode in Betreff der Gesamtauffassung des Verhältnisses des Franziskus zur italienischen Kunst aus den angeführten Gründen nicht beizustimmen, kann ich nicht mit ihm der italienischen Kunstgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts gleichsam die Ueberschrift: Die Epoche des Franziskanertums geben, so pflichte

1) Neuerdings wieder abgedruckt in der Vasari-Ausgabe von Milanesi. I, 426.

ich dem Verfasser bezüglich der Art, wie er im Einzelnen die Einwirkung des Franziskus und seines Ordens auf die Kunst erforscht und dargestellt hat, mit Freuden bei.

Mit welcher Liebe, Sorgfalt und Sachkenntnis ist der Verfasser jeder Spur dieses Einflusses nachgegangen! Mit welchem Fleiße hat er die einschlägige Litteratur durchforscht!

Aus der ungemeinen Fülle des trefflich verarbeiteten Stoffes kann zu dem oben bereits Hervorgehobenen hier nur noch wenig hinzugefügt werden.

Zur Geschichte der mittelalterlichen Architektur gibt Thode in den Kapiteln, welche von der Kirche S. Francesco in Assisi und den Bettelmönchkirchen in Italien handeln, sehr schätzenswerte Beiträge. Nach eingehender Untersuchung des 'sämtlichen auf die Kirche S. Francesco bezüglichen Quellenmaterials hat sich ihm ergeben, daß der von Vasari wahrscheinlich erfundene Name des Jacopo Tedesco aus der Baugeschichte der Franziskuskirche, wie der allgemeinen Kunstgeschichte zu streichen sei. Als Leiter des Baues der Oberkirche erscheint Philipp de Campello.

Das Studium der zahlreichen Bettelmönchkirchen in Italien hat den Verfasser zur Ueberzeugung geführt, daß sie alle, mit Ausnahme der wenigen Kirchen, die dem romanischen Basilikenstyle folgen, in ihrer ursprünglichen Gestaltung auf die Cistercienseranlagen zurückgehen, wobei letztere teils, wie in Umbrien und Toskana, entsprechend den Intentionen der Ordensstifter und dem im Lande entstandenen Ideal, vereinfacht; teils, wie in Venedig, fast treulich wiederholt; teils, wie in der Lombardei und einzelnen Kirchen des Südens, erweitert werden.

Während an der größeren Mehrzahl der Kirchen in Mittelitalien wie im Norden jenes einfache Cistercienser-System der östlichen Kapellenanlage befolgt erscheint, übernimmt eine Gruppe bolognesischer Kirchen die reichere Kathedralenanlage von den französischen Cisterciensern.

Die unscheinbaren einschiffigen Bettelmönchkirchen in Umbrien und Toskana, deren künstlerische Schönheit in der einfachsten Harmonie des Raumes, in den Verhältnissen der Höhe zur Breite und Länge beruht, wurden dann wiederum die Vorstufe für eine Gruppe von Renaissancekirchen, wie S. Andrea zu Mantua, S. Francesco in Monte bei Florenz, S. Francesco della vigna in Venedig, S. Pietro in montorio in Rom und anderen.

Bedeutende Verdienste um die Geschichte der italienischen Malerei hat sich der Verfasser durch den Abschnitt seines Buches, welcher von der künstlerischen Ausschmückung der Kirche S. Francesco

zu Assisi handelt, erworben. Bereits Crowe und Cavalcaselle haben die zahlreichen Wandgemälde in der Unterkirche wie in der Oberkirche von S. Francesco einer eingehenden stylistischen Untersuchung unterzogen, und das betreffende Kapitel ihrer epochemachenden Geschichte der italienischen Malerei bildet die Grundlage für alle ferneren Forschungen. Es blieb hier aber noch so manche Frage zu beantworten. Da ist es denn sehr erfreulich, daß ein so gründlicher Forscher, wie Thode, sich in das Studium dieser für die Entwicklungsgeschichte sowohl der florentinischen als auch der sienesischen Malerei hochwichtigen Werke vertiefte und die Ergebnisse seiner Forschung in ausführlich begründender, die Ansichten seiner Vorgänger durchweg berücksichtigender Weise dem Leser vorführte. Auch jetzt noch bleibt manches Rätsel ungelöst, aber ist doch, wie mir scheint, der Lösung näher gerückt.

Was die Wandbilder der Unterkirche betrifft, so sei zunächst hervorgehoben, daß Thode den im Langhause der Unterkirche befindlichen Malereien aus der Legende des Franziskus eine größere künstlerische und kunstgeschichtliche Bedeutung beilegt, als es bisher geschehen: er meint, daß bereits hier der neue, durch Franziskus in die Kunst gekommene Stoff befreiend auf den Künstler gewirkt habe, da sei fast nichts mehr von dem Schematismus der älteren Kunst zu bemerken, alles spreche von Naturbeobachtung, so befangen die Zeichnung im Einzelnen noch sei. So weist denn Thode diesem Künstler, für den er die Bezeichnung »Meister des Franziskus« vorschlägt, eine bedeutsame Stellung unter den Vorgängern Cimabues und Giotto an. Seine Hand glaubt er auch in einigen Tafelbildern gefunden zu haben, so namentlich in dem Bilde des Franz in der Sakristei von S. Maria degli Angeli bei Assisi und in dem bisher meist dem Margaritone zugeschriebenen Crucifix der Pinakothek zu Perugia vom Jahre 1272; auch das Crucifix in der Sakristei der Unterkirche von S. Francesco in Assisi meint er ihm mit einiger Wahrscheinlichkeit zuweisen zu dürfen. Die den oben genannten Franziskusbildern im Langhause gegenüber befindlichen Szenen aus dem Leben Jesu schreibt Thode wegen der größeren Breite und Derbheit der Darstellung und des Fortschritts in der Richtung auf Monumentalität einem Künstler zu, der zwischen dem »Meister des Franziskus« und Cimabue mitten inne stehe, ja er hält es nicht für unmöglich, daß wir es hier bereits mit einem Jugendwerke des Cimabue zu thun haben. Crowe und Cavalcaselle hatten für beide Cyklen eine frühere Entstehungszeit angenommen und dieselben mit den rohen Malereien in S. Pietro in Grado in Zusammenhang gebracht, wenn sie auch einen Fortschritt in der Bewegung

und Gruppierung anerkennen. Jedenfalls hat Thode hier eine wichtige Frage berührt. Sollte sich seine Auffassung bewähren, so würde nachstehende Angabe Vasaris über Cimabue bis zu einem gewissen Grade ihre Rechtfertigung finden: »dove (sc. in Assisi) in compagnia d'alcuni maestri greci, dipinse nella chiesa di sotto di San Francesco parte delle volte, e nelle facciate la vita di Gesù Cristo e quella di San Francesco; nelle quali pitture passò di gran lunga que' pittori greci«¹⁾. (Vasari, ed. Milanese I, 252).

Wenn es mir erst nach einem erneuerten Besuche Assisis möglich sein wird, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, kann ich bereits gegenwärtig dem Verfasser bezüglich seiner Auffassung des Verhältnisses der Malereien in der Sakraments- oder Nikolaus-Kapelle und in der Magdalenen-Kapelle zu Giotto vollständig zustimmen. Die Fresken beider Kapellen stehn in der That der Kunst Giottos ganz nahe. Auch darin dürfte der Verfasser das Richtige treffen, daß er die Bilder der Nikolaus-Kapelle mit dem früheren Styl Giottos in Zusammenhang bringt und es für das wahrscheinlichste hält, es habe hier ein ganz früher Schüler Giottos nach Entwürfen seines Meisters in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts gearbeitet. Die nahe Verwandtschaft dieser Bilder mit Giottos Kunst hatten auch schon Crowe und Cavalcaselle mit den Worten: kein Maler habe sich bis dahin erfolgreicher und zugleich enger an Giotto gehalten als dieser, anerkannt. Die Malereien der Magdalenen-Kapelle in ihrer breiteren, monumentaleren Kompositionsweise, der größeren Sicherheit der Zeichnung, der feineren Vollendung im Einzelnen weisen, wie Thode mit Recht bemerkt, auf die Zeit der Arenafresken hin, mit denen nicht allein einzelne Kompositionen, sondern auch die Typen die nächste Berührung zeigen. Ich halte es mit Thode für das Wahrscheinlichste, daß hier Giotto selbst, vielleicht unter Beteiligung eines begabten Schülers, gearbeitet hat. So würde sich auch die Verwandtschaft mit Giottos allegorischen Bildern über dem Hauptaltar noch einfacher erklären, wie wenn man mit Crowe und Cavalcaselle als Urheber der Magdalenenbilder den Gehilfen Giottos bei den allegorischen Deckenbildern annimmt.

Da auch die Scenen aus dem Leben Jesu und aus der Legende des Franziskus in dem nördlichen Querschiffe auf das Engste mit der Kunst Giottos zusammenhängen, so wird man Thode nur Recht geben können, wenn er alle diese Fresken auf einen geistigen Urheber, auf Giotto, zurückführt. Und eben so kann man ihm darin

1) Daß Vasari auch hier griechische Maler thätig sein läßt, hängt mit seiner unbegründeten Auffassung von dem Betriebe der vorcimabuesken Kunst in Italien ausschließlich durch byzantinische Meister zusammen.

beipflichten, daß sich in ihnen Giottos Entwicklung im Allgemeinen erfassen läßt: in der Nikolaus-Kapelle der Uebergang von dem jugendlichen Style der Oberkirche zu einem reiferen, etwa dem der Arenabilder entsprechenden, wie ihn die Magdalenen-Kapelle zeigt, in den Querschiff fresken eine Milderung und Umwandlung zu einer liebenswürdig graciöseren Auffassung.

Die Darstellungen aus dem Leiden Jesu im südlichen Querschiff, welche Crowe und Cavalcaselle dem Pietro Lorenzetti zuschreiben, hält Thode für das Werk eines diesem sehr nahe stehenden Schülers. Ich muß auch noch gegenwärtig meine früher (Die sienesische Malerschule, bei Dohme, Kunst und Künstler S. 47) ausgesprochene, aus der Verwandtschaft dieser Bilder mit denjenigen in S. Francesco zu Siena hergeleitete Ansicht aufrecht erhalten, wonach wir es hier mit einer in naher Beziehung zu Ambrugio Lorenzetti stehenden Arbeit zu thun haben.

Gehn wir nun zu den Malereien in der Oberkirche über! Hier stimmt Thode in Betreff der Darstellungen aus der Legende des Franziskus mit der, in meiner Studie über Giotto ausgesprochenen Ansicht überein, wonach der ganze Cyklus diesem Meister zuzuschreiben sei. Dafür, daß ein und derselbe Künstler alle 28 Bilder geschaffen, spricht Alles: Kompositionsweise, Typen, Gewandung, Architektur, Technik.

Das Ergebnis, zu welchem das eingehende Studium der dem Cimabue und seiner Schule zugeschriebenen übrigen Bilder der Oberkirche den Verfasser geführt hat, ist folgendes: das Querschiff und der Chor seien bis auf wenige Teile von Cimabue selbst, das Langhaus durchweg nur von Schülern desselben gemalt worden. Unter den Arbeiten der letzteren, den Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente, aber machen sich im Großen und Ganzen zwei verschiedene Richtungen geltend: eine ältere, die, den Styl des Cimabue abschwächend, seine Schule verrate, und eine jüngere, die ganz neue Elemente in Komposition, wie Formenbildung und Technik bringe. Die Bilder dieser jüngeren Richtung — die Scenen aus dem Leben Jakobs und Josephs, die Beweinung Christi, die Himmelfahrt und das Pfingstfest, die Heiligen im Eingangsbogen und die Kirchenväter an der Decke, sowie auch die kreisförmigen Bilder an der Eingangswand — seien wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Franziskus-Cyklus bereits Giotto zuzuweisen.

Daß in den soeben aufgeführten Malereien eine neue künstlerische Kraft zu spüren ist, muß zugegeben werden. Mit Recht betont Thode das starke antike Element, das sich in der maßvollen Bewegung der Figuren, so wie in der Gewandbehandlung, besonders

bei den Jakobsbildern und bei den Frauengestalten im Hintergrunde der Beweinung, auf das Entschiedenste bemerkbar macht¹⁾. Auch dieses hat der Verfasser richtig beobachtet, daß neben den offenbar direkt der Antike entnommenen Zügen in einigen der hier in Betracht kommenden Bilder noch zahlreiche Anklänge an die traditionelle, cimabueske Darstellungsweise sich finden. Ja, ich muß gestehn, daß die mit der byzantinischen Kunst eng zusammenhängenden düstern Gesichts-Typen in dem Bilde, das uns die vor Joseph knieenden Brüder zeigt, sowie die wiederum anders behandelten, aber auch von byzantinischem Einfluß zeugenden Köpfe in den Fresken an der Eingangswand: der Himmelfahrt Christi und der Ausgießung des heiligen Geistes, sich so stark von der Auffassungsweise der Jakobsbilder unterscheiden, daß ich für alle diese Maleereien einen und denselben Urheber kaum annehmen kann. Eine gewisse Abhängigkeit der Giottoschen »Beweinung Christi« zu Padua von dem gleichnamigen Bilde in Assisi hatte ich bereits in meiner Studie über Giotto betont; dagegen aber, daß Giotto das letztere gemalt, spricht, auch abgesehen von den ganz abweichenden Typen, der Umstand, daß hier die beiden mittleren der im Hintergrunde stehenden Figuren von dem tragischen Vorgange nicht irgend berührt erscheinen, bloße Füllfiguren sind, wie wir solche nirgend bei Giotto finden²⁾. Daß der jugendliche Giotto an den unzweifelhaft vorgeschrittenen zuletzt genannten Bildern, daß er namentlich auch an der dramatisch bewegten Hauptgruppe der »Beweinung« gelernt, ist mir unzweifelhaft, von dem durch Thode angenommenen direkten Uebergang zu den Franziskusbildern habe ich mich aber nicht überzeugen können.

Ich breche hier ab. Thodes Buch geht auf so zahlreiche Denkmäler und kunstgeschichtlich wichtige Fragen ein, daß aus der weiteren Besprechung seiner Ansichten leicht wieder ein Buch entstehn könnte.

Der Leser wird durch die lebhafteste, überall von Begeisterung

1) Bereits Crowe und Cavalcaselle hatten auf die antiken Anklänge in den Jakobsbildern, sowie die Fortschritte, die sich in den letzten Maleereien der beiden Cyklen einstellen, hingewiesen.

2) Treffend bemerkt Tikkanen in seiner gediegenen und geistreichen Schrift: Der malerische Styl Giottos, Helsingfors 1884: Giotto stellte sich vor, welche Eindrücke die in den Legenden beschriebenen Ereignisse den Anwesenden verursacht haben mußten, machte diese Eindrücke durch Geberden und Mienen äußerlich sichtbar und übersetzte so in echt künstlerischer Weise die Worte der Legende ins Bild.

für die Aufgabe getragene Darstellungsweise des Verfassers in die Gedankengänge desselben hineingezogen. An solchen Stellen, wo sich der Verfasser mit Meinungen, die von den seinigen abweichen, auseinandersetzt, geschieht es mit einem so gründlichen Eingehn auf die Gedanken des Gegners und in einem so urbanen Tone, daß man sogleich die Ueberzeugung gewinnt, dem Verfasser komme es nur auf die Sache an.

Durch Thodes Buch ist unsere kunstgeschichtliche Litteratur um ein durchaus tüchtiges Werk bereichert worden.

Berlin.

E. Dobbert.

Berger, Hugo, Dr., Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen. Erste Abtheilung. Die Geographie der Ionier. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1887. XII, 145 S. 8°.

Die von Johann Heinrich Voß begründete Geschichte der griechischen Geographie schien der Stagnation verfallen, als die Untersuchungen von Müllenhoff und Berger fast gleichzeitig neues Leben brachten. Müllenhoffs Avien erschloß uns die älteste Kunde von Westeuropa, aber seine Behandlung der alexandrinischen Systeme war bereits in dem Augenblicke, wo sie das Tageslicht erblickte, durch den Hipparch von Berger überholt. Müllenhoffs »offenes Bekenntnis« in den Nachträgen zur deutschen Altertumskunde I 500 f. gereicht ihm selbst und Berger zur Ehre. Nach zehnjährigen Vorarbeiten einer fast unbeschränkten und auf das Gewissenhafteste benutzten Muße konnte Berger 1880 dem Hipparch seinen Eratosthenes folgen lassen, ein Werk, das wohl in Einzelheiten Ergänzungen und Aenderungen erfahren mag, als Ganzes aber dauern wird und voraussichtlich noch lange den Mittelpunkt der auf die systematische Geographie der Griechen gerichteten Studien bilden wird. Was man an den genannten beiden Fragmentsammlungen vermissen konnte, war der Umstand, daß kein Versuch gemacht war, die Fülle der wohlgeordneten Einzelheiten zu concentrirtem Ueberblick zusammenzufassen. Bergers Aufsatz »Zur Entwicklung der Geographie der Erdkugel bei den Hellenen«, 1880 in den Grenzboten erschienen, konnte bei seiner durch den Charakter der Zeitschrift gebotenen Knappheit einen vollständigen Ersatz dafür nicht bieten; aber dieser Aufsatz mußte den Wunsch erwecken, in ausgeführter Darstellung zu erhalten, was hier in Kürze angedeutet war. Wir freuen uns, daß es einem einsichtigen Verleger gelungen ist, Berger zu einer Zusammenfassung der Resultate fast zwanzigjähriger Studien zu bewegen; heute liegt das erste Stück des ausgereiften Werkes vor uns.

Was Berger uns in historischer Behandlung vorführt, ist nicht die Gesamtheit alles dessen, was man bisher Geographie der Griechen genannt hat. Die Geschichte der griechischen Länderkunde ist

in bewußter Absicht ausgeschlossen, die Geschichte der Entdeckungen nur soweit behandelt, als ihre Resultate für die Grundzüge des Kartenentwurfes in Betracht kommen. Nach brieflicher Verständigung mit Berger bin ich dessen sicher, daß es die Zustimmung zu einer von mehreren Geographen der Gegenwart gebilligten Begriffsbestimmung erklären soll, wenn Bergers Buch der Länderkunde ihre Stelle außerhalb des Gebietes anweist, dessen Behandlung der Titel verspricht. Es ist nicht meines Amtes, die Zugehörigkeit oder die Geschiedenheit der Länderkunde von der Geographie zu diskutieren; auch bestreite ich niemandem das Recht, die Geschichte eines in moderner Weise abgegrenzten Gebietes der Wissenschaft zu schreiben. Aber danach muß allerdings gefragt werden, ob Berger mit der Ausschließung der Länderkunde die Absicht der Griechen selbst getroffen hat. Ich suche vergeblich in dem Buche eine Bestimmung dessen, was die Griechen unter Geographie verstanden haben; die Bemerkung auf S. 2 A. 1 und 2 kann in keiner Weise genügen.

Im sechsten Jahrhundert und einem großen Teil des fünften kann man bei den Griechen wohl von Wissenschaft, aber noch nicht von Einzelwissenschaften reden. Die *ιστορία* umfaßt das ganze Gebiet der Beobachtung, der wirklichen und der vermeintlichen Ueberlieferung; was über die Beobachtung hinausgeht ist *φιλοσοφία*. Erdbeschreibung und Geschichte gehören in gleicher Weise in das Gebiet der *ιστορία*, der Erkundung. Die Gestalt der Erde aber und ihre Stellung in der Welt zu bestimmen, reichte keine Erkundung aus. Diese Fragen beantwortete der Mythos und nach und neben ihm die Philosophie. So sind geographische Elemente auf den beiden großen Gebieten geistiger Thätigkeit zu finden; zur Einheit eines selbständigen Zweiges wissenschaftlicher Erkenntniß sind sie nicht verbunden.

Innerhalb der *ιστορία* aber hat man bereits zeitig eine Scheidung der geographischen und historischen Elemente versucht. Aber obwohl man Periegesen und Genealogien als getrennte Werke schrieb, war es nicht möglich, eine rein sachliche Sonderung durchzuführen. Die Barbarengeschichte, die Völkerkunde fügte sich besser in den periegetischen Rahmen; ihre Einfügung in das genealogische Schema ist nicht ursprünglich. In noch engere Verbindung treten Länderkunde und Geschichte in der einheitlichen Darstellung Herodots. Diese Verbindung ist, im Gegensatze zu der großen Masse römischer Historiographie, ein charakteristisches Merkmal der griechischen Geschichtschreibung geblieben, das auch dem Werke des Thukydides nicht fehlt.

Das sicherste Zeichen einer bestimmten Unterscheidung bietet immer das Vorhandensein eines terminus technicus. Das Wort *γεωγραφία* bez. *γεωγράφος* und *γεωγραφέω* ist aber in der voralexandri-

nischen Litteratur überhaupt nicht nachzuweisen; ebensowenig *χωρογραφία*, *τοποθεσία* oder ein anderer ähnlicher terminus¹⁾. Und man darf sich hier nicht auf die Lückenhaftigkeit unserer Ueberlieferung berufen. Wäre ein solches Wort vorhanden gewesen, so stände es bei Aristoteles. Einmal findet sich allerdings *γεωγραφέω* in dem aristotelischen corpus, — aber in dem bekanntlich nicht aristotelischen, späten Schriftchen *περὶ κόσμου* 3 p. 393 b 20. Aristoteles selbst braucht *γῆς περίοδος* von der Karte (met. I 13 p. 350a 15. 16; II 5 p. 362b 12) und der litterarischen Behandlung (pol. II 3 p. 1262a 18. 19). Erst im Zeitalter der alexandrinischen Wissenschaft findet sich das Wort *γεωγραφία* gebraucht. Nach Strabon I 1, 2 C 2 hatte Hipparch den Homer als *ἀρχηγέτης τῆς γεωγραφικῆς ἐμπειρίας* bezeichnet; aber schon vor ihm Eratosthenes. Daß das Citat bei Strabon I 1, 1 C 1 sich auch im Wortlaut eng an Eratosthenes anlehnt, ist an sich deutlich und wird dadurch nur gewisser, daß dem *θαυρολόγοι* bei Strabon *ἐτόλμησε* bei dem von Strabon unabhängigen Agathemeros (I 1) entspricht. Vor Allem aber lautete der Titel des eratosthenischen Werkes *γεωγραφικὰ* (Strabon I 2, 21 C 29).

Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, daß eben Eratosthenes den terminus geschaffen hat, der durch den Titel seines Werkes weite Verbreitung finden mußte. Daß Dikaiarchos hierin nicht sein Vorgänger gewesen, erkennt man daraus, daß derselbe noch die alte Bezeichnung *περίοδος γῆς* bietet. Auf jeden Fall läßt sich erkennen, worauf Eratosthenes das neue Wort bezogen wissen wollte. Es handelt sich bei ihm um die Vorbedingungen und die Ausführung der Karte. Als Pioniere der Geographie nennt Eratosthenes bei Strabon I 1, 1 C 1 Homer, Anaximander und Hekataios. Die beiden letzteren haben Erdkarten entworfen; das legt den Gedanken nahe, daß Homer hier wesentlich wegen des Schildes des Achilleus erwähnt wird, wo Hephaistos

ἐν μὲν γαῖαν ἔτευξ', ἐν δ' οὐρανόν, ἐν δὲ θάλασσαν (Σ 483).

Die Daten für die Ausführung dieser Karte mochte dann ein jeder in den homerischen Gedichten suchen. Meiner Meinung nach ist also der eratosthenische *γεωγράφος* lediglich der Kartenzeichner, *γεωγραφία* der Kartenentwurf. Die *γεωγραφικὰ* des Eratosthenes sind eben die »Lehre vom Kartenentwurf«. Die Karte selbst behält natürlich die Bezeichnung *πίναξ*. Zu genauerer Bestimmung aber brauchte man nun nicht mehr *πίναξ ἐν τῷ γῆς ἀπάσης περιόδου ἐνετέμνητο, γῆς περιόδου πάσης* oder *πίνακες, ἐν οἷς γῆς περίοδοι εἶσιν* zu sagen; jetzt

1) Der Ausdruck *τοπογραφία* bei Strab. VIII 1, 3 C 334 ist nicht ephorisch, sondern strabonisch. Die Absicht des Ephoros klarzulegen bedient sich Strabon seiner eigenen Sprache.

genügt es, von einem *γεωγραφικός πίναξ* (Strabon II 5, 13 C 118) zu reden.

Womöglich noch bestimmter als bei Eratosthenes zielt bei seinem Gegner Hipparch alles auf die Konstruktion der Karte hin. Der wesentliche Teil des Bergerschen Buches, die Kapitel über die äußere Begrenzung der ionischen Erdkarte, die Einteilung der Oikumene, über das innere Kartenbild und der Beschluß nehmen genau dieselbe Richtung. Bergers Stoffabgrenzung würde demgemäß der eratosthenisch-hipparchischen und m. E. ursprünglichen Begriffsbestimmung der Geographie entsprechen, wenn sie sich hierauf beschränkt hätte. Aber das Kapitel über die Spuren der physischen Geographie fügt sich nicht in diesen Rahmen.

Welchen Einfluß die eratosthenische Begriffsbestimmung gewonnen hat, erkennen wir daraus, daß die ptolemäische Definition sich fast vollständig mit ihr deckt. *ἡ γεωγραφία*, sagt Ptolemaios, *μίμησις ἐστὶν διὰ γραφῆς τοῦ καιειλημένου τῆς γῆς μέρους*. Eine Differenz tritt nur insofern ein, als bei Eratosthenes offenbar die Herstellung jeder Karte unter den Begriff der *γεωγραφία* fällt, während Ptolemaios bereits zwischen geographischen und chorographischen Karten scheidet. Letztere unterscheiden sich von ersteren durch die Berücksichtigung des Details; eben diese ist es, welche Chorographie und Geographie von einander trennt. Bereits Strabon kennt die Unterscheidung des *χωρογραφικός πίναξ* vom *γεωγραφικός*¹⁾. Das Wort *χωρογραφία* kann ich nicht früher als bei Polybios nachweisen: daß Strabon X 3, 5 C 465 den Wortlaut des Polybios erhalten hat, sagt er selbst, und seine Aussage findet in der Vergleichung mit Polyb. I 36 f. ihre Bestätigung. Die eigenste Aufgabe der *χωρογραφία* ist nach Polybios *περὶ θέσεως τόπων καὶ διασημάτων* zu handeln, es ist die specielle Länderbeschreibung. Ich wage es nicht, auch diesen terminus bereits auf Eratosthenes zurückzuführen; ich finde ihn bei Strabon nur in solchen Stücken, die polybische Gedanken weiterspinnen. Aber nachdem einmal Eratosthenes seinen terminus geschaffen hatte, lag es nahe, die verwandten, von ihm ausgeschlossenen Gebiete ebenfalls unter einem einheitlichen Namen zu begreifen. Nur in einer Beziehung glaube ich einen verschiedenen Entwicklungsgang beider termini annehmen zu sollen. Die *γεωγραφία* ist ursprünglich lediglich die Herstellung der bildlichen Erdzeichnung, und daraus entwickelt sich erst die Bedeutung der redenden, die Karte erklärenden Erdbeschreibung. Der terminus *χωρογραφία* dagegen geht von der ausführlichen litterarischen Länderbeschreibung aus, wie sie bereits vorhanden war, während es detaillirte Länder-

1) Frick, Fleckeisens Jahrb. 123 (1881) S. 650 ff. die *ποικίλματα* finden ihre schlagende Parallele bei Ptol. I 1 p. 5, 11. 12 und p. 5, 2 Müller.

karten offenbar noch gar nicht gab. Erst im Fortgang der römischen Herrschaft hat dann die Straßenkarte der *γεωγραφία* auch diese chorographische Komplement verschafft.

Es muß also zugestanden werden, daß die Terminologie der nacheratosthenischen Zeit Geographie und Länderkunde unterscheidet; was Polybios in Exkursen seiner pragmatischen Geschichte behandelt, hat er selbst nicht als Geographie, sondern als Chorographie bezeichnet. Wie Ptolemaios zeigt, ist diese Scheidung auch in der Folge nicht vergessen worden. Aber daß auch Strabon »den Unterschied anerkenne«, meint Groskurd I 13 in gewisser Beziehung mit Unrecht. Strabon kennt wohl diese Unterscheidung, aber sie ist ihm keine Norm. Man führe nicht dagegen an, daß seine Gegenüberstellung des *γεωγραφικός* und des *χωρογραφικός πίναξ* ja von jener Trennung ausgeht; denn hier hat Strabon offenbar übliche Ausdrücke wiedergegeben. Für seine eigene Grundanschauung ist vielmehr Folgendes charakteristisch. Der Inhalt seines Werkes ist bekanntlich überwiegend Länderkunde, und eben darin beruht seine Stärke; trotz alledem hat er sein Werk *γεωγραφικά* genannt. Das lehrt ganz unzweifelhaft, daß er an eine Gegenüberstellung nicht im Entferntesten gedacht hat. Wohl versteht auch er Chorographie von der ausgeführten Beschreibung; aber er subsumiert dieselbe unter dem höheren und umfassenderen Begriffe. So sind die verwandten Stücke, die im Anfang in der *ιστορία* und der *φιλοσοφία* zu suchen waren, nunmehr zur Einheit zusammengezogen. Und man kann dieser Zusammenfassung ihre Bedeutung nicht bestreiten, wenn man erwägt, daß A. v. Humboldt und Karl Ritter den umfassenden strabonischen Begriff der Geographie anerkannten.

Die Anfänge der physischen Geographie, sofern man von ihren Objekten nicht bloß staunend als *περὶ θαυμασίων ἀκουσμάτων* redet, gehören nun unzweifelhaft nicht in die Geographie eratosthenischer Bestimmung, sondern in die Chorographie, die Länderkunde. Dieselbe gibt zunächst wohl *θέσεις τόπων* und *διαστήματα*, aber daß sie darauf nicht beschränkt ist, zeigt auch die Definition des Ptolemaios (I 1 p. 5, 2 Müller), wonach sie mehr *περὶ τὸ ποιόν* als *τὸ πῶσον τῶν κατατασσομένων γίνεται*. Ebenso ist deutlich, daß die Fülle physikalischer Notizen, die bei Strabon stehn, nicht dem geographischen, sondern dem chorographischen Teile alexandrinischer Scheidung entstammen.

Beurteilt man nun die Stoffbegrenzung Bergers nach den eben konstatierten Thatsachen, so ist deutlich, daß sie sich der alexandrinischen Einteilung nicht fügt. Sie würde ihr allerdings entsprechen, wenn das Kapitel über die Anfänge der physischen Geographie bei den Griechen fehlte. Dagegen deckt die Auswahl Bergers sich aller-

dings in anderer Weise und ohne es beabsichtigt zu haben mit einer Einteilung der Griechen selbst, mit der alten Scheidung von *ἰστορία* und *φιλοσοφία*. Denn unter letztere fällt die physische Geographie, und die Objekte der *ἰστορία* sind von Berger nur insoweit behandelt, als sie der *φιλοσοφία* zur Grundlage dienen. So wird denn Bergers von modernen Gesichtspunkten ausgehende Stoffbegrenzung sich bis auf die Zeit des Aristoteles auch mit der griechischen Scheidung decken; der alexandrinischen Gegenüberstellung von *γεωγραφία* und *χωρογραφία* wird sie aber nicht mehr entsprechen, da die physische Geographie eben zur Chorographie gehört, und Berger mit ihrer Behandlung über den Rahmen der alexandrinischen *γεωγραφία* hinausgeht. Aber wir wollen uns dessen freuen, daß wir nunmehr erwarten können, wenigstens einen Teil der *χωρογραφία* in Bergers Darstellung zu erhalten.

Eine Geschichte der physischen Weltanschauung des Altertums, wie sie Humboldt in großen Zügen entworfen hat, wird wohl jedem als das höchste Ziel vorschweben, das hier zu erreichen ist. Ich weiß nicht, ob in der Gegenwart irgend jemand für die Lösung dieser Aufgabe besser vorbereitet ist als Berger. Auf jeden Fall wird uns sein Werk der erreichbaren Lösung erheblich nähern.

Die ältesten kosmologischen und geographischen Vorstellungen der Griechen haben wir unzweifelhaft in ihrem Mythos zu suchen und aus den homerischen Gedichten zu erkennen. Ein psychologischer Unterschied der ältesten Spekulation und der mythenbildenden Phantasie ist kaum zu finden; auf jeden Fall hat die älteste Philosophie der Griechen an die Vorstellungen des Mythos angeknüpft. Nicht ohne guten Grund hat Zeller die griechische Religion als eine Quelle griechischer Philosophie behandelt, und Berger hätte m. E. diesem Beispiele folgen sollen. Das gleiche Recht, das der Lehre Anaximanders von der Erdgestalt sorgfältige Erörterung verschafft hat, kann ohne Zweifel auch die Angabe des Aristoteles geltend machen, der zu Folge Thales die Erde auf dem Wasser schwimmen ließ. Die äußeren und inneren Gründe, welche dafür sprechen, daß Anaximander die Erde für eine kreisförmige Platte von mäßiger Dicke erklärte, macht Berger in überzeugender Weise geltend. Wenn er aber eine weitgehende Unabhängigkeit Anaximanders von der mythischen Vorstellung behauptet, so vermag ich ihm hierin nicht zu folgen. Ich bekenne, nicht recht einzusehen, welcher Unterschied zwischen einer kreisförmigen Platte von mäßiger Dicke und einer dicken Scheibe besteht, als welche sich nach J. H. Voßens Darlegung die homerischen Gedichte die Erde vorstellen. Berger, der die Abhängigkeit der anaximandrischen Karte von dem runden, durch die Gestalt des Horizontes bedingten, homerischen Erdbilde richtig konstatiert,

würde hiergegen wohl nichts einzuwenden haben, wenn er dieselben Anschauungen von der allmählichen Loslösung des wissenschaftlichen Denkens von der mythischen Vorstellung hegte, in denen ich mich mit hervorragenden Forschern einig weiß. Die kosmologischen Vorstellungen des Mythos müssen uns aber den Thales ebenso gut wie den Anaximander erklären helfen; ich glaube nicht, daß man ein Recht hat anzunehmen, Thales habe sich die auf dem Wasser schwimmende Erde als etwas anderes als eine dicke Scheibe vorgestellt. Mit Homer hätte ich die Geschichte der griechischen Erdkunde begonnen, und von dort aus wäre ich zu Thales und Anaximander fortgeschritten. Als Begründer der wissenschaftlichen Geographie hat Berger den Anaximander doch wohl nur unter dem Einflusse des Eratosthenes bezeichnet. Eratosthenes nannte ihn auch mit vollem Rechte, von dem homerischen Hephaistos abgesehen, an erster Stelle, aber als *γεωγράφος* in seinem Sinne, d. h. als ersten Kartenzeichner ¹⁾. Dieser Ruhm, und das ist kein kleiner, möge ihm bleiben.

In dem ersten vorliegenden Hefte behandelt Berger die Geographie der Ionier d. h. die Geschichte der griechischen Geographie, soweit dieselbe durch die ionische Philosophie bedingt ist. Im zweiten Hefte soll zunächst der Einfluß der pythagorischen Lehre von der Kugelgestalt der Erde in ihrer mächtigen Wirksamkeit nachgewiesen werden. Ich halte es für ein großes Verdienst von Berger, den Einfluß der Philosophie mit Energie betont und zum Princip der Einteilung gemacht zu haben. Die Behandlung der ionischen Geographie erörtert die äußere Begrenzung der Erdkarte, die Einteilung der Oikumene, das innere Kartenbild und die Spuren der physischen Geographie, um mit einem Ausblick auf Demokrit und Herodot zu schließen. Betrachten wir zunächst den

I. Abschnitt, die äußere Begrenzung der ionischen Erdkarte S. 1—51. Daß die älteste Philosophie ihr Erdbild in den großen Zügen der naiven Vorstellung entlehnt hat, habe ich bereits bemerkt. Berger sucht nun die Umgrenzung des Oikumenenbildes auf der ältesten Karte festzustellen und die Gründe zu erkennen, auf denen diese Umgrenzung beruhte. Bei wiederholter Lektüre ist mir immer deutlicher geworden, daß Bergers Darstellung mit dem Worte Oikumene operiert, als ob über den begrifflichen Inhalt dieses Wortes und das Alter des Begriffes allgemeine und bewußte Uebereinstimmung herrschte. Mehrfach führen gelegentliche Bemerkungen Bergers bis dicht vor die Frage, die auch einmal S. 9 beiläufig aufgeworfen wird, aber keine geschlossene Antwort findet. Von

1) Das ist auch für Berger S. 53 zu beachten. Auch Hekataios verdankt die Stellung, welche Eratosthenes ihm in der Geschichte der Geographie anweist, seiner Karte, wonach Berger S. 65 zu berichtigen ist.

einer Oikumene konnte nur im Gegensatze zu einer unbewohnten Erde geredet werden. Ein solcher Gegensatz konnte vielleicht von der mythischen Vorstellung seinen Ausgang nehmen. Von dieser aber abgesehen konnte er entweder durch die Erfahrung gewonnen werden, falls dieselbe faktische Grenzen der menschlichen Siedelungen aufwies, oder er war auf Grund mathematisch-naturwissenschaftlicher Spekulationen zu erschließen.

Wenn der Fluß Okeanos die Erde rings umströmte, so wird es uns nicht leicht, von der Frage nach dem jenseitigen Ufer desselben abzusehen, und man kann auch nicht behaupten, daß die homerischen Zeiten sich keine Gedanken darum gemacht hätten. Das Todtenreich, der Hades, liegt auf dem jenseitigen Ufer des Stromes, nicht, wie Voß gemeint hat, auf der dem Ocean zugekehrten Seite der Erde, auf der die lebendigen Menschen wohnen¹⁾. Im Anschluß an diese Vorstellungen hätte der Begriff der *οἰκουμένη* vielleicht entstehen können als Bezeichnung für die vom Okeanos umströmte Erde. Hiervon aber abgesehen mußte Wort und Begriff sich bilden im Zusammenhang mit der Lehre von der Kugelgestalt der Erde und der parmenideischen Zonentheorie. Auf dem Grunde dieser Lehre stehend hat man die Bewohnbarkeit der ganzen Kugel als eine Unmöglichkeit bezeichnet. Endlich hat man, wie der Empirismus der Spekulation ja immer nachhinkt, angefangen, faktische Grenzen²⁾ des bewohnten Landes im Norden und im Süden zu ermitteln.

Es ist notwendig und nützlich, die Verschiedenheit dieser Wege zu erkennen und festzuhalten, wenn auch der Versuch, eine so genaue Präcisierung zu gewinnen, wie der terminus *γεωγραφία* sie gestattet, angesichts der Trümmerhaftigkeit der älteren Litteratur, für welche Aristoteles hier nicht entschädigt, kaum unternommen werden darf. Daß bereits Anaximander den Ausdruck *οἰκουμένη* gebraucht habe, läßt sich aus Aristoteles Meteorologie, die in den Ausdrücken ihrer eigenen Zeit redet, nicht entnehmen, so recht auch Berger S. 10 daran thut, Anaximanders Karte in die von Aristoteles getadelten einzuschließen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, die bewußte Formulierung des Begriffes und die Bildung eines terminus erst auf die Nötigung der parmenideischen Lehre zurückzuführen. Wollte man aber Begriff und Wort *οἰκουμένη* doch bereits bei Anaximander voraussetzen, so könnte bei ihm lediglich die Vorstellung des homerischen Erdbildes in Betracht kommen. Denn der Fluß Okeanos ermöglicht immerhin die Vorstellung einer Oikumene. Tritt aber das Weltmeer an die Stelle des Flusses, so schwindet der Gedanke an

1) Daß die Kimmerier nicht in den ursprünglichen Zusammenhang gehören, ist evident; v. Wilamowitz, Homer. Unters. S. 165.

2) Berger S. 84.

das andere Ufer und damit der Gegensatz, ohne welchen der fragliche Begriff eben nicht entstehen konnte¹⁾.

Der Zusammenhang des die Erde rings umgebenden Wassers verstand sich ganz von selbst und bedurfte keines Beweises, so lange man am Flusse Okeanos²⁾ festhielt. Daß die Betrachtungsweise für diesen mythischen Begriff keinen Platz mehr gehabt habe, hat Berger S. 15 f. meines Erachtens nicht erwiesen. Denn daraus, daß Anaximander die *θάλασσα* für den Ueberrest *τῆς πρώτης ὑγρότητος* erklärte (doxogr. p. 494 Diels), folgt ja nicht im Mindesten, daß er den Okeanos in anderer Weise als die Flüsse zur *θάλασσα* in Beziehung setzte³⁾. Und wie *περὶ τὴν γῆν* doxogr. 494, 5 aufzufassen ist, zeigt deutlich die von Diels A. 4 citierte Stelle aus Aristoteles met. II 2 p. 355 a 21. Wirklich erschüttert wurde die mythische Vorstellung vom Okeanos erst durch die Fahrten der Phönicier außerhalb der Säulen. Den Ursprung dieser Fahrten zu datieren sind wir aber bekanntlich nicht im Stande; wir können nur sagen, daß manichfache Versuche vorhergehen mußten, ehe Expeditionen von solcher Ausdehnung möglich wurden, wie der alte Periplus des Avienus sie voraussetzt. Indirekt gewonnene Kunde von dem Ocean mochten die Fahrten der Phokäer bringen. Daß Anaximander die mythische Vorstellung vom Okeanos aufgegeben habe, würde nur dann mit Sicherheit behauptet werden können, wenn der Nachweis möglich wäre, daß die Resultate dieser westlichen Fahrten ihm bekannt geworden seien und einen Einfluß auf ihn gewonnen hätten. Eine sichere Entscheidung wird aus dem vorhandenen Materiale für Anaximander nicht direkt zu gewinnen sein; es fragt sich, ob uns nicht doch Herodot indirekt dazu verhilft. Mit größerer Bestimmtheit lehne ich aber Bergers Vermutung auf S. 30 ab, nach der die Erzählung des Aristetas von Prokonnesos auf eine dunkle Kunde der Ostsee deutet. Herodot IV 13 führt in eine ganz andere Richtung und nicht bis zum Weltmeer; der ursprüngliche Bericht wird den Okeanos genannt und den Strom gemeint haben. Allmählich haben die ionischen Geographen allerdings eine wirkliche Kunde vom äußeren Weltmeer gewonnen, welche den Glauben an den Okeanosstrom schließlich vernichten mußte. Auf die Entdeckung des atlantischen Oceans hat Berger nicht genauer eingehen wollen. Für den Eridanos waren v. Wilamowitz und Robert, Hermes XVIII (1883) S. 426 ff., sowie Knaacks quaestiones Phaethontaeae, Berlin 1886, noch zu benutzen. Bergers

1) Die platonische Dichtung des Atlantis kommt in der Entwicklungsreihe des auf die Erkenntnis der Wirklichkeit gerichteten naiv-mythologischen und spekulierenden Denkens überhaupt nicht in Betracht.

2) Ueber die *ἕμνη* des Helios handelt Berger S. 34 in gelehrter Weise. Entgangen ist ihm Bergk, Geburt der Athene (opuscul. II S. 665 ff.).

3) Griechische Anschauungen über die Natur der Flüsse bei Berger S. 67 f.

Skepticismus in der Kassiteridenfrage (S. 29 f.) zu teilen bin ich nicht im Stande; allerdings bin ich der Meinung, daß die richtige Interpretation der entscheidenden Stellen des Avien sich weder bei Müllenhoff noch bei Unger findet, um von den Scillyinseln ganz zu schweigen.

Meine Anschauung von der Entwicklung der Okeanoslehre stimmt in wesentlichen Stücken mit der von Berger überein, deckt sich aber nicht mit derselben. Das mythische Erdbild gab den Strom Okeanos, der die ganze Erde umkreiste. Die Entdeckung des Weltmeeres zwang allmählich dazu, die Vorstellung von dem weltumgürtenden Strome aufzugeben und an seine Stelle ein umgebendes Meer zu setzen. Der ungestörte Zusammenhang dieses Außenmeeres aber wurde aus der alten Okeanoslehre einfach übernommen. Mit Herodot beginnt der Zweifel sich zu regen und eine empirische Begründung des Zusammenhanges zu verlangen. Dieselbe wird nun in der That versucht, aber erst in Folge dieses Zweifels und nicht vorher. Von Herodots Bestrebungen, soweit dieselben sich in dieser Richtung bewegen, hat Berger eine Charakteristik entworfen, die ich durchaus für richtig halte. Auch an seiner Besprechung der Fahrt der Phöniciere um Libyen und der Expedition des Skylax möchte ich keine wesentliche Aenderung in Vorschlag bringen. Was ich in meinen letzten Vorlesungen darüber vorgetragen habe, berührt sich eng mit Bergers Resultaten, aber seine Auseinandersetzung ist genauer durchgeführt. Ueber den Magier des Herakleides Pontikos wird Berger wohl keine günstigere Meinung haben als die im Philologus 45 (1886) S. 385 vorgetragene. Ueber die Fahrtrichtung des Skylax hätte Berger S. 48, 5 die m. E. richtige Bemerkung im Hermes VI (1872) S. 461 lesen sollen. Ueber Damastes würde ich mich im Philol. Anz. 16 (1886) S. 217 anders geäußert haben, wenn ich mich einer mir wohlbekannten Angabe des Aristoteles (meteor. II 1, 10) zur rechten Zeit erinnert hätte.

Als Ganzes in hohem Grade überzeugend, wenn auch vielleicht nicht in allen Einzelheiten unanfechtbar ist Bergers Nachweis von der allmählichen Schließung des Mittelmeeres. Daß die Kenntnis von der Geschlossenheit dieses Beckens in den ältesten Zeiten nicht vorausgesetzt werden darf, war allerdings schon mehrfach bemerkt worden. Aber Berger führt den Nachweis, wie die allmähliche Ausdehnung des geographischen Horizontes mehr und mehr dort Küsten nachwies, wo man Anfangs ungehinderte Wasserfahrt erwartet hatte. So konnte die Karte der Ionier schließlich einen zusammenhängenden Umriß der Länder um das Mittelmeer gewinnen.

Auf die Frage nach der geographischen Homerehexegese des Altertums führt Berger mit seiner Bemerkung über den Exokeanismos auf

S. 15. Er verweist auf die Behandlung dieser Frage in seinem Eratosthenes. Indessen trage ich Bedenken, die dort geführte Untersuchung in allen Resultaten zu acceptieren. Mir scheint, als ob man über die Begriffe des *ἔξωκεανισμός* und *ἐκτοπισμός* noch nicht zur erwünschten Klarheit gelangt ist, wenn man den Exokeanismos wie Berger S. 15 definiert und (Erat. S. 26) die alexandrinischen Grammatiker, Krates von Mallos und Strabon als Exokeanisten zusammenfaßt.

Dem, der die homerische Darstellung der Irrfahrten des Odysseus als Einheit auffaßt und erklärt, sollte unserer Meinung nach die Frage, ob und in wie weit Homer diese Fahrten in den Ocean versetzt hat, keine besonderen Schwierigkeiten bieten können. Auf dem Okeanos wird lediglich die Fahrt unternommen, welche den Odysseus von Aiaie zu den Kimmeriern und dem Hades hinführt. Auf der Rückfahrt verläßt Odysseus die Flut des Okeanos und gelangt zur *θάλασσα* und der Insel Aiaie. Die Homeregeese des Altertums hat die Okeanosfahrt indessen nicht durchweg darauf beschränken wollen, sondern sich dadurch freie Hand geschaffen, daß sie Od. α 1. 2 auf eigene Weise deutete. Krates (bei Strabon I 1, 7 C 5) machte geltend, Odysseus habe nicht den ganzen Okeanos, sondern nur einen Teil desselben, den *ῥύος ὠκεανοῦ* verlassen. Wie zeitig man bereits den Odysseus in den Okeanos gelangen ließ, erkennen wir aus der Polemik des Polybios (bei Strabon I 2, 17 C 25) gegen einen Exokeanismos, der gleich die erste Gelegenheit benutzte. Auf der Heimfahrt von Troia bis Maleia gekommen (ι 80) wird Odysseus vom Boreas verschlagen und gelangt nach neun Tagen zu den Lotophagen. Polybios weist die Ansetzung der Lotophagen am Okeanos damit ab, daß die neun Tage nicht ausgereicht hätten, den Odysseus von Maleia bis zum Okeanos zu führen.

Unter Exokeanismos müßten wir demgemäß zunächst die Lehre verstehen, welche die homerische Darstellung nicht bloß bei der Hadesfahrt auf eine Okeanosfahrt bezog. Indessen wie die Exokeanisten thunlichst viel zu erobern suchten, so bestritten ihre Gegner schließlich sogar die Ansetzung der Kimmerierfahrt im Ocean; deuteten jene die Fluth des Okeanos, die Odysseus verlassen, nur als einen Teil des Oceans, so erklärten diese (bei Strabon I. 2, 10 C. 21), hier habe Homer mit dem Okeanos vielmehr den Pontos *ὡσπερ ἄλλον πᾶν ὠκεανόν* gemeint. Jetzt wird man es begrifflich finden, wenn man alle, die zur Deutung der Odysseusfahrten das Weltmeer überhaupt verwandten, als Exokeanisten bezeichnete.

Indessen dieser Streit über die Ansetzung dieser Fahrten im Ocean oder in der *θάλασσα* ist ein häuslicher Streit der Stoiker und derer, die der stoischen Homeregeese folgten. Exokeanisten und »Thalattisten« steht Eratosthenes in gleicher Weise ablehnend

gegentüber. Wenn er die Lokalisierung der Odysseusfahrten dem überließ, der den Riemer fassen könnte, der den Schlauch der Winde genäht, so lehnte er eben jede Lokalisierung ab. Wenn er dem Homer bereits die Kenntnis von Sicilien und Italien absprach, um wie viel sicherer die des Weltmeers! Ueberhaupt aber habe der Dichter gar nicht beabsichtigt, die Irrfahrt *ἐν γνωρίμοις τόποις* anzusetzen (Strabon I. 1, 14 C. 23). Nur dagegen wollte Eratosthenes (bei Strabon I. 2, 19 C. 26) sich nicht erklären, daß der Dichter wohl die Absicht gehabt habe, den Odysseus in den westlichen Gegenden umberirren zu lassen, aber er habe diese Absicht nicht festgehalten und durchgeführt, teils wegen des geringen Umfanges seiner geographischen Kenntnisse ¹⁾, teils in poetischer Richtung auf das Wunderbare.

Man sieht deutlich, welch tiefe Kluft den Eratosthenes von den Exokeanisten trennt, eine viel tiefere als die, welche Exokeanisten und Thalattisten von einander scheidet. Den Eratosthenes und die ihm folgenden Alexandriner gleichwohl, wie das Berger thut, unter den Exokeanisten zu subsumieren, dazu würde man sich nur dann entschließen, wenn unzweifelhafte Zeugnisse dies verbürgten. Das ist aber nicht der Fall. Denn mit Apollodor bei Strabon I. 2, 36 C. 44 und VII. 3, 6 C. 299 hat es, wie wir sehen werden, eine andere Bewandnis.

Wenn Eratosthenes es ausgesprochen, daß Homer nicht einmal beabsichtigt habe *ἐν γνωρίμοις τόποις ποιεῖν τὴν πλάνην*, so läßt er offenbar den Dichter die fraglichen Lokalitäten in unbestimmte Ferne rücken. Auf diese von Eratosthenes begründete Ansicht bezieht sich das *ἐκτοπιζειν* der Scholien zur Odyssee; begreiflicher Weise ist Aristarch ²⁾ auch hierin dem Eratosthenes gefolgt. Der *ἐκτοπισμός* ist also von dem *ἐξοκεανισμός* durchaus verschieden.

Bei Strabon I. 2, 10 C 21 aber finden wir offenbar das Bestreben, Ektopismos und Exokeanismos mit einander auszugleichen; auch eine Fahrt im Pontos habe der Dichter ruhig als Okeanosfahrt bezeichnen können, denn damals hätte man Leute, die nach dem Pontos gefahren wären, in gleicher Weise für *ἐκτετοπισμένοι* ansehen können, wie solche, welche über die Säulen des Herakles hinausgekommen. Die Frage, ob wir diese Harmonistik erst dem Strabon selber oder bereits einem seiner Vorgänger zuschreiben sollen,

1) Innerhalb deren aber auch nach Eratosthenes die Syrte gelegen hat und insofern liegen konnte, als Eratosthenes eine frühe Bekanntschaft der Griechen mit derselben sehr wohl auf ein Verschlagenwerden griechischer Schiffer bei der Fahrt um Maleia zurückführen konnte; vgl. auch v. Wilamowitz, Hom. Unters. S. 164.

2) Daß bei Gellius XIV 6, 3 utrum *ἐν τῇ ἕξω θαλάσῃ* Ulixes erraverit *κατ' Ἀρίσταρχον* an *ἐν τῇ ἕξω κατὰ Κράτεια* die Fragstellung falsch ist, brauche ich wohl ebensowenig erst zu zeigen, wie den Weg, der zu dem Irrtum geführt hat.

läßt sich m. E. noch beantworten. Schon oben habe ich auf zwei strabonische Stellen hingewiesen, welche beide ein und dieselbe apollodorische Notiz wiedergeben, VII. 3, 6 C. 299 genauer und in höherem Grade das Verständnis fördernd als I. 2, 36 C. 44. Hier übt Apollodor an Kallimachos Kritik und glaubt das in eratosthenischem Sinne zu thun; er tadelt den Kallimachos, weil dieser Gaudos für die Insel der Kalypso und Kerkyra für Scheria erklärt hatte. Dem hätte Eratosthenes allerdings schwerlich zugestimmt, aber nicht wegen des Exokeanismos, wie wir an beiden Stellen lesen, sondern wegen des sich nicht einmal an die Wirklichkeit bindenden Ektopismos. Was aber den Apollodor anlangt, so ist es gewiß nicht zufällig, daß wir in den Scholien zur Odyssee, die sonst vom *ἐκτοπισμός* reden, zu *δ* 556 just über die Insel der Kalypso bemerkt finden: *δηλον καὶ τοῦτον, ὅτι ἐξήκισται ἢ νῆσος* 606; wir würden *ἐκτετόπισται* erwarten. Aber die Lesart *ἐξήκισται* ist auch nicht zu halten, denn *ἐξοικίζειν* heißt nicht dasselbe wie *ἐκτοπίζειν* und hat überhaupt keine Bedeutung, welche in diesen Zusammenhang paßt; aus Lehrs, Arist. 244³, ersehe ich, daß Hecker in durchaus zu billiger Weise *ἐξωκεάνισται* geschrieben hat. Wir sehen, Strabon hat an beiden Stellen den Apollodor richtig wiedergegeben. Wir werden demgemäß geneigt sein, auch bei Strabon I. 2, 10 C. 21 die Annäherung des Exokeanismos und Ektopismos auf Apollodor zurückzuführen. Und in dieser Vermutung werden wir dadurch bestärkt, daß I. 2, 10 C. 21 offenbar mit I. 2, 39. 40 C. 45 f. zusammengehört, dessen apollodorischen Ursprung bereits Niese, Rhein. Mus. 32, 308 erkannt hat¹). Auf Apollodor würden wir also diesen Versuch einer Vereinigung alexandrinischer und stoischer Homerexegese zurückzuführen haben. Und eine solche Harmonistik kann bei einem Manne nicht befremden, der, wie Diels, Rhein. Mus. 31, 6 mit Recht betont, zugleich den Philologen Aristarch und den Stoiker Diogenes aus Seleukeia gehört und den Gegensatz wirklich vereinigt hat.

Ich würde gern noch zu mancher Stelle dieses Kapitels meine Zustimmung äußern oder meinen Widerspruch begründen, aber an eine vollständige und gleichmäßige Auseinandersetzung kann ich in dieser Recension ja doch nicht denken. Ich muß mich auf das Notwendigste beschränken.

Der II. Abschnitt, über die Einteilung der Oikumenen, behandelt auf S. 51—74 die Scheidung der Erdteile. Daß der ionischen Zweiteilung der Erde ebenso wie der eratosthenischen die Rücksicht auf die klimatischen Differenzen zu Grunde liege,

1) Auch C. 224 V. 2, 6 Ende, wo für *ἐκτοπισμῶν ἐκτοπισμῶν* zu schreiben sein wird, ist apollodorisch. Das nicht sehr weit vor dieser Stelle befindliche apollodorische Gut ist Nieses Aufmerksamkeit (a. a. O. S. 289) dagegen nicht entgangen.

nimmt Berger gewiß mit gutem Recht an; daß Mittelmeer und Pontos die Scheide bilden, leuchtet ebenso ein, wie daß diese Scheide später in der Maeotis fortgesetzt wurde und schließlich zur Tanaisgrenze führte. Daß die Maeotisgrenze überhaupt älter sei, als die Phasisgrenze, wird Berger wohl selbst nicht annehmen wollen; aber sein Bestreben, sie als altionisch hinzustellen, ist mir verständlich, weil diese Ansetzung auf der reflectierenden Durchführung eines bestimmten Principis beruht. Bewiesen hat nun freilich Berger diese Grenze erst für Hippokrates; aber sie findet sich bereits bei Hekataios fg. 164—167 Kl. auf das unzweideutigste. Diesen Beweis hat sich Berger offenbar nur darum entgehen lassen, weil er den Hekataiosfragmenten überhaupt nicht recht traut; aber daß ich in Uebereinstimmung mit A. v. Gutschmid, Nöldeke, Niese und anderen Gelehrten dieses Mistrauen für unbegründet halte, habe ich bereits früher ausgesprochen. Ueber die eigentümliche, uns zuerst bei Sallust begegnende Teilung der Oikumene, welche ebenfalls nur Asien und Europa kennt, Libyen aber nicht zu Asien, sondern zu Europa rechnet, hat Berger S. 53 A., 59 A. 2, 66 A. 5. zwar nichts Falsches gesagt, aber er hat sie doch eigentlich unerklärt gelassen. Die Bemerkung, daß diese Teilung sich auf den Meridian Tanais-Nil gründe, ist zwar richtig, obwohl Sallust als Grenze nicht den Nil, sondern den Katabathmos nennt; denn letzteres ist doch nur geschehen, um Aegypten nicht zu zerreißen. Aber die Frage, wie man denn dazu gekommen sei, einen Meridian, der weder wie das Meer eine natürliche Grenze bildet noch wie das Diaphragma sich an eine solche anlehnt, zur Scheide zu machen, ist nicht einmal aufgeworfen, geschweige denn beantwortet. Ich kann mir diese sallustische Scheidung lediglich als ein Kompromiß erklären. Man stand unter dem starken Eindruck der eratosthenischen Zweiteilung und wollte doch die Bezeichnung der Erdteile nicht aufgeben. Ohne weiteres zur altionischen Scheidung zurückzukehren war aber misslich. Nach den geographischen Kenntnissen der Zeit nahm Asien allerdings die eine Hälfte der Oikumene ein, aber nicht die südliche, sondern die östliche, und zwar ohne Libyen. Man sah sich demgemäß nicht in der Lage, Libyen zu Asien zu rechnen; man mußte es zusammen mit Europa die andere Hälfte bilden lassen. Diese Hälfte bekam als Ganzes aber natürlich den Namen Europa und nicht Libyen, denn in der altionischen Scheidung waren eben Asien und Europa einander entgegengesetzt und Libyen nur ein Sonderabschnitt. Ein solcher blieb es, aber nunmehr vor Europa. Der späteren Zeit des Altertums blieb es vorbehalten, auch für diese Teilung der Oikumene in eine östliche und westliche Hälfte natürliche Gründe zu suchen, aber plausible nicht zu finden. — Auch auf

die Namen der Erdteile kommt Berger zu sprechen. Die neuesten Behandlungen derselben konnten ihm wohl erst z. T. bekannt sein, die von Baunack, Beiträge zur altgriech. Onomatologie, studia Nicolaitana S. 21 f. und Studien auf dem Geb. der griech. und arischen Sprachen I. 1. S. 68 f., sowie die von Maspero, die mir bis jetzt nur in dem Referate der Berliner philol. Wochenschrift vom 13. Nov. 1886 Sp. 1455 f. zugänglich gewesen ist. Für seine Besprechung des Prokop auf S. 51. 71 ff. würde Berger aus Jungs verdienstlicher Abhandlung in den Wiener Studien V. (1883) S. 85 ff. für seine Zwecke keinen Nutzen gezogen haben, auch wenn sie ihm bekannt gewesen wäre.

Im III. Abschnitt (S. 75–92) sammelt und sichtet Berger mit Sorgfalt und Vorsicht die Notizen, auf die wir für eine Vorstellung von dem innern Kartenbilde der Ionier angewiesen sind. Sehr berechtigt ist seine Kritik an Klausens Hekataioskarte; übrigens ist Klausen auch in der Ordnung der Hekataiosfragmente sehr mit Unrecht dem Skylax gefolgt. Mir ist bekannt, in welcher Weise A. v. Gutschmid, dessen vorzeitiges Ende wir beklagen, sich den hekataeischen Periplus angeordnet dachte. Gutschmids Begründung kenne ich nicht; indessen wird man wohl nicht fehl gehn, wenn man dieselbe in solchen Fragmenten wie 75, 79 u. a. sucht, die zwei Namen nennen und dadurch die Fahrtrichtung verraten.

An eine große Mannichfaltigkeit ionischer Karten vermag ich nicht mit Berger zu glauben, und wer mit mir der Meinung ist, daß Eratosthenes in seinem Ueberblick über die Geschichte der griechischen Geographie lediglich eine Geschichte der Kartographie gegeben hat, für deren Rekonstruktion auch Agathemeros Dienste leistet, der wird nicht ohne Weiteres viele Kartentypen statuieren wollen. Natürlich soll damit nicht im Entferntesten das Vorhandensein einer größeren Anzahl von Exemplaren ionischer Karten bestritten werden; nur werden dieselben eine ganz beschränkte Anzahl von Typen wiedergegeben haben¹⁾. Bei diesem meinem Standpunkte kann ich nicht wohl zweifeln, wessen Karte Aristagoras mit nach Sparta gebracht habe, und ich kann das um so weniger, wenn ich erwäge,

1) Beiläufig sei eine Bemerkung über eine der spätesten Karten des Altertums, die Ravennatische, gestattet. Soeben kommt mir Nr. 12 des lit. Centralblatts von 1887 zu Gesicht, das Sp. 387 f. eine Recension von Berger bietet. Ich muß danach mit der Möglichkeit rechnen, daß eine Bemerkung meiner Recension von Schweders Ravennas im philol. Anz. 17 (1887) S. 75 f. misverstanden worden ist oder misverstanden werden kann. Natürlich habe ich nur sagen wollen, daß die Richtigkeit der Schwederschen Construction vorausgesetzt, die eigentümliche Art der Stundenteilung erst vom Ravennaten herrührt. Darauf aber, daß Karten mit Stundeneinteilung des Oikumänenrandes viel älter sind und bereits von Plinius erwähnt werden, war ich längst aufmerksam geworden, eben durch Bergers früheren Hinweise.

aus welcher Quelle Herodots Darstellung des ionischen Aufstandes geflossen ist. Den Umsturz der ionischen Karte leitet Berger neben der Lehre vom Kaspischen See hauptsächlich von der fortschreitenden Kunde des Perserreiches ab. Erwägt man aber, daß der Gesichtskreis eines Hauptvertreters der ionischen Geographie, des Hekataios, sich bereits bis zum Indus erstreckte, so wird man lediglich an den Nordosten, d. h. ausschließlich an das Kaspische Meer denken dürfen. Daß die Erkenntnis von der Geschlossenheit dieses Meeres sich von Herodot bis Aristoteles und Alexander in Geltung erhalten hat, habe ich früher nachgewiesen und erkennt auch Berger an. Ganz allein auf die Wirkung dieser Lehre wird man Bergers Motivierung auf S. 81 beschränken müssen.

Geradezu als ein erster Wurf muß der IV. Abschnitt (S. 93—136) bezeichnet werden, der den Spuren der physischen Geographie der Ionier nachgeht. Vorarbeiten von Bedeutung konnte Berger hier eigentlich nur für die Nilschwelle benutzen: unter den benutzten aber vermißt man ungern die Untersuchung von Diels über Seneca und Lucan (Abh. d. Berl. Ak. v. J. 1885). Dem Reichtum dieses Kapitels kann ein Referat unmöglich gerecht werden; es wird ja ohnehin ein jeder, der etwas von griechischer Geographie lernen will, Bergers Buch lesen und studieren. Mit gespannter Erwartung wird man einem diesem Abschnitt analogen Behandlung Strabons und Senecas im dritten Hefte entgegensehen.

Auf den Einfluß, den die Veränderung des griechischen Denkens in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts auf die ionische Geographie ausüben mußte, hat Berger m. E. ebenso richtig wie darauf hingewiesen, daß dieser Einfluß sich bereits bei Herodot geltend mache. Auch das ist mit gutem Grunde als Herodots Verdienst bezeichnet, daß er in richtiger Würdigung der Bedeutung der Länderkunde für die Geschichte beide in seiner Darstellung vereinigte. Das moderne Urteil über Herodot als Geographen wird von der Stellung beeinflußt bleiben, die der Kritiker zu der Länderkunde einnimmt; ich will daher lieber nicht erörtern, ob Berger dem Herodot vollkommen gerecht geworden ist, und ob er Grund hat, ihm den Charakter eines Geographen abzustreiten. Ein γεωγράφος in des Wortes eratosthenischer Bedeutung ist er allerdings nicht gewesen.

Hoffen wir, daß die Fortsetzung dieses grundlegenden Werkes über die Geographie der Griechen nicht lange auf sich warten lasse; bei Berger gilt es, nicht zum Zögern zu raten, sondern zum Abschluß zu drängen. Zunächst aber wollen wir uns an dem Gebotenen erfreuen und dafür danken! *εἰ δέ που ἠναγκάσθημεν τοὺς αὐτοὺς ἀνυλέγειν, οἷς μάλιστα ἐπακολουθοῦμεν κατ' ἄλλα, δεῖ συγγνώμην ἔχειν. οὐ γὰρ πρόκειται πρὸς ἀπαντας ἀνυλέγειν, ἀλλὰ τοὺς μὲν πολλοὺς ἔαν, οἷς μηδὲ ἀκολουθεῖν ἄξιον, ἐκείνους δὲ διαιτᾶν, οὓς ἐν τοῖς πλείστοις κατωρθωκίας ἴσμεν. ἐπεὶ οὐδὲ πρὸς ἀπαντας φιλοσοφεῖν ἄξιον, πρὸς Ἐρατοσθένη δὲ καὶ Ποσειδάωνιον καὶ Ἰππαρχον καὶ Πολύβιον καὶ ἄλλους τοιοῦτους καλόν.*

Straßburg i. E.

K. J. Neumann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8.

15. April 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ♂.

Inhalt: Nouveaux mélanges orientaux. Von *Paul de Lagarde*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Nouveaux mélanges orientaux. Mémoires, textes et traductions publiés par les professeurs de l'école spéciale des langues orientales vivantes à l'occasion du septième congrès international des orientalistes réuni à Vienne (Septembre 1886). Paris 1886, xiv 600 Seiten größtes Oktav.

Ousâma ibn Mounkidh, un émir syrien au premier siècle des croisades (1095—1188) par Hartwig Dérenbourg. Deuxième partie, texte arabe de l'autobiographie d'Ousâma, publié d'après le manuscrit de l'Escurial. Paris 1886, xii 184 Seiten größtes Oktav.

Note sur quelques mots de la langue des Francs au douzième siècle d'après le texte arabe de l'autobiographie d'Ousâma ibn Mounkidh, par Hartwig Dérenbourg. Paris 1887. 20 Seiten größtes Oktav.

A. Carrière, un ancien glossaire latin-arménien (von der école des langues orientales vivantes Herrn J-B. Emin in Moskau zur solennité du jubilé cinquantenaire gewidmet). 20 Seiten größtes Oktav.

Von *Paul de Lagarde*.

Die Herren, welche an der école spéciale des langues orientales vivantes zu Paris angestellt sind, haben dem zu Wien versammelten siebenten Orientalistenkongresse einen stattlichen Band überreicht, in welchem Texte der von ihnen gelehrten Sprachen, wie Abhandlungen über die Schrift und Litteratur dieser Idiome veröffentlicht werden. Wer Vieles bringt, wird Allen Etwas bringen: aber er kann nicht erwarten, daß ein einzelner Mann, der zu einer Anzeige einer solche *πολυποίκιλος σοφία* vorführenden Arbeit aufgefordert wird, mehr thue, als auf das Ganze aufmerksam machen, und die seinen Studien näher liegenden Stücke der Sammlung für seine Besprechung heraus-

greifen. Ich lasse also das Türkische, Malaiische, NeuGriechische ¹⁾, Serbische, Annamitische, Chinesische, Tamulische, Romänische, Japanische, ja selbst das Persische des Bandes unbeachtet, und beschäftige mich nur mit den Aufsätzen der Herren Carrière, HDérenbourg und Houdas, ziehe aber einige den in dem Bande der école des langues orientales vivantes veröffentlichten Abhandlungen der Herren Carrière und Dérenbourg parallel laufende, für sich erschienene Arbeiten derselben mit in den Kreis meiner Betrachtung.

Ehe ich aber über den Inhalt der von mir zur Besprechung ausgewählten Stücke etwas sage, muß ich meiner Bewunderung der Form Ausdruck geben, in der jener Band uns vorgelegt wird. Die Imprimerie nationale hat mit Fuge unter die Norm jedes Bogens ein »imprimerie nationale« gesetzt. Ich muß freilich auf einen Fehler des Drucks aufmerksam machen: die Schwärze zieht sich gelegentlich mehr oder weniger ab. Was Deutsche (aber Symmicta 1 101, 43), Engländer und Amerikaner können, werden auch die Franzosen fertig bringen. In Amerika erscheinen selbst Zeitschriften — ich nenne nur das zufällig auf meinem Tische liegende Andover Review —, ohne daß die eine Seite auf der gegenüberstehenden sich in umgekehrtem Bilde wiederholt. So schlimm wie in den ersten Bänden von Dozys Cataloge der Leydener Handschriften tritt die Krankheit in den Nouveaux mélanges nicht auf — jenen Katalog mag ich als Eigenthum gar nicht in meinem Hause leiden —, aber verdrößlich ist auch der von mir besprochene Band hier und da anzuschauen. Uneingeschränktes Lob hingegen verdienen die angewandten Typen. Zu nicht kleinem Theile sind dieselben alter Besitz der Anstalt: die république française lebt vom Erbe der Monarchie, und zu diesem Erbe gehören die Lettern, mit denen sie die Bücher ihrer Gelehrten setzt, gehört auch die Einrichtung, daß die Staatsdruckerei nicht unter der Leitung von Handwerkern, sondern unter der Aufsicht von Gelehrten steht. Als ich im October 1877 griechische Typen von der Imprimerie nationale kaufen wollte, war das mir zugehende

1) Ich hebe aus der im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts verfaßten Reisebeschreibung des Βασίλειος Βατάτζης (Seite 287) die Verse hervor, welche von Berlin handeln: τῆς Μπρουσίας ἡ μητρόπολις, τᾶνακτος ἢ καθέθρα liege nicht in Μπρουσία:

κάστρον δὲν εἶναι δὲ μικρόν, ἀλλὰ σχεδὸν καὶ μέγα,
εἰς πάντα ὠραιότατον, Μπερλὶν ὠνομασμένον,
καὶ τοῖς ἑρῶσι γίνεται πολλὰ ἡγαπημένον.

Ein Urtheil, das die Anspruchslosigkeit des guten Βασίλειος erweisen wird. Das χειρῆμπάρι des Verses 989 ist natürlich ԷՅԿ (meine gesammelten Abhandlungen 54 226) = ԷԿՅՐԷԿՄԻՐ арменische Studien § 443.

Antwortschreiben von keinem Geringeren als Herrn Hauréau unterzeichnet, neben dem jetzt, so viel ich weiß, Herr Joseph Dérenbourg wirkt: früher haben Reinaud und Silvestre de Sacy über die Druckerei zu befehlen gehabt, und die Leistungen sind denn auch danach gewesen, und sie sind noch danach. Es würde gewis nicht schaden, wenn Deutschland in diesem Punkte der alten, früh geeinigten Kulturturnation nachstrebte: ich weiß ein Lied von den Nöthen zu singen, die bei uns ein »Orientalist« auszustehn hat. Meine vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen kann ich nirgends drucken: syrische Texte habe ich mit hebräischen, neuAegyptische mit lateinischen Buchstaben herausgeben müssen, danach allerdings der überaus gültigen Kritik meiner Gönner von der Zunft dafür zu genießen gehabt. Für meine Bibliotheca syriaca die nöthigen Typen zu beschaffen, bin ich außer Stande. So etwas freut einen alten Menschen nicht, der sein Lebtag nicht das Seine gesucht hat, und der abschließen möchte.

Zohrab, so bekannt durch seine Ausgabe der armenischen Bibel und der armenischen Uebersetzung der Chronik des Eusebius, hatte dem vierten Bande seines Oktavdruckes der Bibel einen *յաւեղուած աստուածաշունչ մատենիս* beigefügt, der die armenische Uebertragung des Sirach, des dritten (bei uns vierten) Buches des Ezdras, des Gebetes des Manasses, des Briefes der Korinthier (oder des Stephanus) an den Paulus¹⁾, den *Հանգիստ Յովհաննու* und *աղերս Եւթաղի* vorführt. Ich habe zwei der hier aufgezählten Schriften benutzt, Zohrabs Einleitung aber nie gelesen, und so erst jetzt durch Herrn Carrière erfahren, daß Zohrab in ihr schon im Jahre 1805 die Herausgabe anderer tritokanonischer Stücke der Bibel als die in seinem *յաւեղուած* enthalten sind, in Aussicht gestellt hat. Die armenische Uebersetzung des Testaments der zwölf Patriarchen und der Geschichte der Asseneth liegt Herrn Carrière in einem von Zohrabs Hand geschriebenen Manuscripte vor: aus demselben theilt er uns fürs Erste nur ein Stück aus der Geschichte der Asseneth mit. Seit die nouveaux mélanges orientaux erschienen sind, hat in einer Berliner Promotionschrift Herr Gustav Oppenheim die *fabula Iosephi et Asenethae apocrypha e libro syriaco latine versa* herausgegeben. Was Herr Oppenheim gesammelt hat, muß mit dem von Fabricius

1) Da ich nicht die Muße gehabt habe, die über die Pseudepigraphen des neuen Testaments erwachsene Litteratur zu verfolgen, ich aber sicher sein darf, eine Ladung der üblichen Urbanitäten zugeführt zu bekommen, wenn ich nicht durchaus Bescheid weiß, enthalte ich mich, mehr zu geben. Einen Artikel »Pseudepigraphen des neuen Testaments« bringt die Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche nicht, ich vermag also nichts zu citieren, als dieser Realencyclopädie ersten Band 527, der, 1877 erschienen, gewis schon der Nachträge bedarf.

und von Herrn Carrière Zusammengetragenen verglichen werden, vor Allem aber müssen wir die Texte selbst erhalten. Herr Dillmann wußte 1883, als er seinen Artikel in der Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche 12 366 schrieb, nicht, daß Herr Land Eine der syrisch vorhandenen Gestalten der Asseneth-Ioseph-Sage schon 1870 herausgegeben hatte: Herr Dillmann nennt was ihm aus Fabricius bekannt ist, »sicher christlichen Ursprungs, von einem müßigen Kopfe geschrieben, doch nicht ohne alles höhere Streben« — eine recht schulmeisterliche Werthung —, Herr Noeldeke urtheilt im literarischen Centralblatte 1871, 1 von dem die *ܐܘܨܬܝܘܫܐܘܬܐ* enthaltenden ersten Buche des von Land vorgelegten Werks »das Meiste hätte wohl ohne Schaden verloren gehn können«. Ich bin leider auch hier anderer Ansicht als die tonangebenden Kritiker unsrer Tage: alles Einzelne ist als Einzelnes freilich ohne Gewicht, als Glied eines größeren Ganzen gewinnt es eine Bedeutung, die freilich nur der Historiker, nicht der Chronist und nicht derjenige versteht, dem die Thatsachen der Geschichte nur »Eideshelfer«, wie man jetzt sagt, für seine Dogmatik sind. Herr Sachau gibt in seiner der Academy 1871, 292—294 einverleibten Besprechung von Lands Anecdota nichts was uns hier interessierte. Herr Carrière — neben Baumgartner die einzige Hoffnung derer, die vom Studium des Armenischen Nutzen für die Wissenschaft erwarten — zeigt sich schon so gut über die einschlagende Litteratur unterrichtet, daß er uns schwer was er noch nicht zur Hand hat, wird beschaffen können: ich bitte ihn nicht um Abhandlungen über die Texte, sondern um die Texte selbst, zunächst die armenischen, die ganz gedruckt werden müssen. Alle Beziehungen auf Fabricius und ähnliche Werke sind meines Erachtens zu vermeiden: sie verunzieren nur das Buch. Was kein Tadel für den hochachtbaren Fabricius sein soll, aber ein Tadel für diejenigen ist, die durch ihre Faulheit uns zwingen, noch heute den Fabricius zu citieren. Urtheilen darf über diese Litteratur nur derjenige, dem sie vollständig vorliegen wird. Möglich, daß ich Muße finde, über die aus dem Syrischen stammenden Stücke der armenischen Litteratur einiges des Lesens Werthe vorzulegen: sehr wahrscheinlich ist es freilich nicht.

Eine dem Seminare in Autun gehörige, um das Jahr 900 geschriebene Hieronymushandschrift bot Herrn Omont verba seu dictiones Armeniorum, lateinisch und armenisch. Da die Schriftzüge die lateinischen sind, haben wir in dieser Liste eine Urkunde vor uns, die uns wie nichts anderes über die vor dem Jahre 900 irgendwo übliche Aussprache des Armenischen unterrichtet. Herr Carrière hebt mit Recht den Werth dieser Belehrung hervor.

Ich schrieb im November 1853 in meinem Hefte »zur Urgeschichte der Armenier« 919: »so viel ist klar, daß die Aspiratae փ փ փ zu den Mediiis բ գ դ herabgesunken sind, und daß die Sprache, um ihr Gefühl von der Verschiedenheit dieses aus փ փ փ verstümmelten und des ursprünglichen, dem փ ր ր entsprechenden, բ գ դ kund zu thun, angefangen, jenes ursprüngliche բ գ դ in պ կ ս zu verschieben, diese Verschiebung aber zu großer Unbequemlichkeit von uns armen Etymologen nicht durchgeführt hat«. Ich gab dann Beispiele des Schwankens. 1866 und 1883 behauptete ich (gesammelte Abhandlungen 30, Mittheilungen I 156), »daß die Armenier in dem hier geschilderten Prozesse, nachdem ihre Sprache durch die Schrift fixiert worden war, in der Art weiter fortgeschritten sind, daß sie die $\beta \gamma \delta$, welche sie in der Schrift nicht mehr verschieben konnten, in der Aussprache verschoben haben, also statt $\beta \gamma \delta$ wenigstens in gewissen Gegenden Armeniens $\pi \kappa \tau$ sprechen, was zu schreiben sie durch das Herkommen gehindert werden«. Ich argumentierte aus der Thatsache, daß die Armenier selbst an verschiedenen Orten jetzt dieselben Schriftzeichen verschieden aussprechen, daß Procopius einen Ort *Baίβεργα*, Cedrenus ihn *Παιπεργε* nennt, daß älteres *Λουυ* später als *Τυβιλη* auftritt, gegen die Möglichkeit, das Originalalphabet der Armenier durch eine »Transcription« zu ersetzen. Wenn ich zur Zunft gehörte, würde man nicht unterlassen haben, die Tragweite dieser 1853 und 1866 nicht auf der Oberfläche liegenden Bemerkungen anzuerkennen. Der Fund der Herren Omont und Carrière bestätigt was ich vor so langer Zeit schon behauptet habe. Schon vor dem Jahre 900 treffen wir բ als p , գ als c ch kc , կ als g k ch c , ս als d t : wir treffen schon die von Schroeder als die normale verzeichnete Aussprache des ն als ue , während ն doch unweigerlich ursprünglich das griechische o ist. Ich bin in der Lage, Ein Wort nachzuweisen, in dem vermuthlich schon lange vor dem Jahre 900 կ als g gesprochen worden ist. Die Hauptstadt Cappadociens, die später Caesarea genannt wurde, hieß ursprünglich *Μάλακα* = $\text{U}^{\text{w}}\text{d}\text{w}\text{k}$, also Mažak: meine armenischen Studien § 1402. Herr Jacob Levy verzeichnet in seinem großen Wörterbuche 3 14 62 den Namen einer cappadocischen Stadt מגריה = מזנה , für den er des Herrn Neubauer géographie du Talmoud 318 319 citiert. Herr Levy hat nicht für nöthig erachtet, Herrn Neubauers Arbeit genau zu benutzen: Herr Neubauer — was ihm 1868 vorgeworfen wurde, hat seiner Zeit HEwald in unsern Anzeigen erwähnt — fand nicht für nöthig, als er über Cappadocien handelte, Saint-Martins mémoires sur l'Arménie an den durch das Register leicht zu beschaffenden Stellen einzusehen, aus denen er über $\text{U}^{\text{w}}\text{d}\text{w}\text{k}$ $\text{U}^{\text{w}}\text{d}\text{w}\text{p}$ $\text{U}^{\text{w}}\text{z}\text{w}\text{p}$ $\text{U}^{\text{h}}\text{z}\text{w}\text{k}$ *Μάλακα* Aus-

kunft erhalten hätte. *Méξαα* Strabos *ιβ* 2, 7 erweist, neben *U̇ẇṫẇḣ* und *מזגא* gestellt, Alles, was ich hier erweisen will. Bis auf Weiteres halte ich *מזגא* für die richtige Form, und meine, dies sei *Méξαα U̇ẇṫẇḣ*, aber schon mit der Verschiebung des *ḣ* in *γ*. Herr Levy citiert *ברה בראשיה רבה* 34 gegen Ende, also 43³ 19 des Stettiner, 144¹ 3 des herrlichen Wilnaer Drucks: im Talmud erscheint das cappadoeische *מזגא* als ein Ort, an dem Strafrechtsprocesse ihren Austrag fanden, was auf Caesarea paßt. Leider haben die Juden noch immer nicht begriffen, daß sie vor allen Dingen eine nach den Regeln der modernen Philologie gearbeitete Ausgabe der Talmude herzustellen haben, wenn sie für ihre Nation einen Platz in der Wissenschaft der Geschichte beanspruchen wollen: zur Zeit schwebt meines Erachtens noch recht Vieles, was über die Chronologie des Talmuds und der an den Talmud sich anlehrenden oder angelehnten Schriften umläuft, in der Luft. Also wie alt ist das *ג* in *מזגא*?

Herr Hartwig Dérenbourg hat in den *Mélanges orientaux* aus *خريدة القصر* des von 1125 bis 1201 lebenden Imâdaldîn den über Usâma ibn Munqiḋ handelnden Abschnitt, er hat in einem eignen Bande die Autobiographie des Usâma herausgegeben: in einem kleinen Hefte bietet er lexikographische Bemerkungen zu jener Autobiographie.

Was ich über diese drei Arbeiten zu sagen habe, muß ich mit dem Bekenntnisse großer Unwissenheit anheben. Der Usâma ibn Munqiḋ, dem HDérenbourg so viel Fleiß gewidmet hat, war mir bis 1886 nur aus Weils Geschichte der Chalifen 3 297 und aus Reiskes *Abulfidâ* 3 532 bekannt, bei welchen Schriftstellern er sich höchst unvortheilhaft ausnimmt.

Wie ich nun an einem schlechten Buche irgend etwas Lobenswerthes, so suche ich an einem vortrefflichen Buche — und vortrefflich sind die beiden Texte Dérenbourgs — etwas was ich tadeln muß: denn mitunter bin sogar ich abstrakt. Ich will aber meinen Tadel freundlich einkleiden, und mache daher Herrn Dérenbourg auf das Wohlwollen aufmerksam, mit dem 39, 20 sein Usâma einen Koranschreiber behandelt hat, der die *أخماس* und *أعشار* des Koran (Noeldeke, Geschichte des Qorâns, 323) sorgfältig angegeben hatte. Will Dérenbourg sich nicht — hoffentlich tritt das Bedürfnis erst nach langen Jahren fleißigen Schaffens ein — einen ähnlichen *استدعاء الرحمة* von dem sichern, *من وقف على كتبه*? Er hat ja dem Sîbawaihi so schön die Zeilen gezählt: warum nicht auch dem alten Recken Usâma? Ich habe, um genau citieren zu können, Alles mit der Feder durchnumeriert: daß mir das Freude gemacht habe, kann ich nicht behaupten: es that dies nicht, da es erstens Zeit kostete,

da es zweitens das schön ausgestattete, mir sogar in einem Schreibpapierexemplare zugegangene Buch nicht verschönerte.

Die Gedichte Usâmas erinnern mich an die des Abû Firâs: genau gelesen habe ich sie nicht, desto genauer zwei bis drei Male die Autobiographie, die recht ein Buch nach meinem Herzen ist, von einem klugen und in seiner Art guten Manne verfaßt, der unbändig offenherzig und wahrhaftig, rein sachlich und durchaus naiv schreibt, und, ohne es zu wollen, das Leben, das im zwölften Jahrhunderte in Coelesyrien und dessen Nachbarländern gelebt wurde, in einer Anschaulichkeit uns vorführt, die geradezu in Erstaunen setzt. Dabei ist das Buch eine Fundgrube für den Lexikographen, auch den an erster Stelle den Interessen der Theologie gehorchenden Lexikographen meines Schlages. Ich glaube, die Entdeckung dieser Autobiographie sei für Hartwig Dérenbourg das ihm von der Vorsehung für seinen Sibawaihi gezahlte Honorar: Sibawaihi ist freilich selbst schon eine Gottesgabe, nur eine schwerer als Usâma zu verdauende.

Völkerpsychologie — schon der Name flößt Grauen ein —, wer will über sie reden, der nicht wenigstens bei zwei Völkern Sprache, Litteratur, Recht, Religion und einige der zahllosen X der den beiden Völkern angehörigen Individuen durch vertrautesten Umgang kennt, der nicht versteht, die ihm entgegentretenden Individuen als Symptome oder als Typen oder als Bahnbrecher zu begreifen? Nur in Preußen, und zwar erst, nachdem die Paedagogik Hegel-Altenstein-Schulze-Wieses einerseits, nachdem die Zeitungspressen andererseits zwei Menschenalter hindurch Alles schablonisiert und langweilig gemacht hatte, konnte der verwegene Gedanke, Völkerpsychologie zu lehren, in eines Menschen Hirn entstehen. Ich habe jetzt wenigstens Villehardouins Geschichte der Eroberung Constantinopels und vor Allem Joinvilles Geschichte des heiligen Louis gelesen, um einen Maßstab für die Beurtheilung Usâmas zu gewinnen: ich werde das unschätzbare Aktenstück so bald nicht aus der Hand lassen.

Usâma ist selbst eine Person, und darum spricht er auch über andere Personen mit Verständnis. Obwohl ich in meinem Durste nach Konkretem die Schriften der arabischen Aerzte und Botaniker verschlinge, wie die armen Seelen das Blut der von Odysseus geschlachteten *μηλα*, habe ich von *يروحنا ابن بطلان* (1), dessen Taqwîm in meiner Sammlung steht, keine Vorstellung gehabt, bis von diesem Usâma dem *ἀμενηνὸν κάρηρον* Blut, und mit dem Blute Leben ge-

1) Ibn Abî Uçaibiâ 241, Wüstenfeld § 133, LeClerc 1 489. Interessant ist was Usâma 97, 19 ff. über die christlichen Aerzte seiner Zeit erzählt.

geben worden ist. Sogar Humor zeigt Usâma: man lese nur 138, 5 ff. die Geschichte von dem fast hundertjährigen Mütterchen, das sich über den Käsegeruch des von ihm gewaschenen Mandil beklagt, und, wie Usâma nachsieht, darauf ertappt wird, statt der Seife ein Stück Käse zum Waschen zu verwenden: oder aber 82, 9 ff. die Geschichte von dem Panther — ich bitte die Gerechten um Verzeihung, wenn das nicht der zoologisch richtige Namen des Thieres ist —, der aus Versehen einen der fränkischen Satane, Sir Adam, tot springt, und zur Belohnung von den Bauern seines Bezirks der am heiligen Kriege betheiligte Panther, النمر المحياعد, genannt wird. Joinville erzählt § 196 von einem Araber, den unser Kaiser Friedrich der zweite zum Ritter geschlagen, und fügt § 198 hinzu: En sa baniere portoit les armes l'empereour qui l'avoit fait chevalier: sa baniere estoit bandée: en l'une des bandes estoient les armes l'empereour qui l'avoit fait chevalier, en l'autre estoient les armes le soudanc de Halape, en l'autre bande estoient les au soudanc de Babiloine. Dem entspricht bei Usâma 97 ff., daß ein fränkischer Ritter aus dem Heere Fulcos [des Fünften, Grafen von Anjou, Königs von Jerusalem: HDérenbourg Note 10] sich mit Usâma bis zur Brüderschaft befreunden, und als er nach Europa zurückkehren will, dem Fürsten von Šaizar vorschlagen kann, den eigenen Sohn zur Ausbildung des Verstandes und der Rittertugend ihm als Genossen für den vierzehnjährigen Knaben, den er selbst zu Hause hatte, mitzugeben. Usâma lehnt das Anerbieten mit Rücksicht auf des Knaben Großmutter, die an ihm hange, ab, und der Franke räth, der alten Frau nicht zu widerstreben.

HDérenbourg spricht am Ende der Vorrede verständig über die Nothwendigkeit, ein arabisches Wörterbuch aus den arabischen Schriftstellern, nicht aus den Originalwörterbüchern, zusammenzutragen. Durch eine günstige Fügung bin ich schon 1845 oder 1846 mit Avicenna bekannt geworden: ERoedigers beste (und im Grunde einzige) Abhandlung über einzelne Theile der arabischen Bibel wies mich, wie auch meine Studien zur Kritik des Bibeltexes dies thaten, auf die arabischen Bibelversionen, die ich noch heute für hervorragend wichtig ansehe, und von denen ich einzelne Stücke selbst herausgegeben habe: koptisch-arabische und syrisch-arabische Glossare hoffe ich noch auszubeuten. Die Hauptsache wird sein, daß die auszuziehenden Schriftsteller verständig gewählt, und daß sie schlechterdings vollständig verbucht werden. Ich habe, nachdem ich bei Rückert als einziger, einen Winter hindurch fast täglich auf Stunden kommender Schüler die Hamâsa gelesen hatte, geglaubt, daß die ältesten Dichter uns das Semitischste des Arabischen bieten

würden: ich bin von diesem Glauben längst zurückgekommen, und meine, daß die Bibelübersetzungen der *كامل*, Avicenna, der aus dem Syrischen (nicht aus dem Griechischen) gedolmetschte Dioscorides, Damiîrî, Ibn Baiîâr, Maidânî, daß Reisebeschreibungen und Uebertragungen griechischer Autoren, vor Allem die des Galenus, zunächst in Angriff zu nehmen seien. Weder des Korans noch auch der wirklich oder angeblich alten Dichter können wir entrathen, am allerwenigsten des Korans: im Ernste für diejenigen belehrend, die sich einem ausgedehnten Studium der arabischen Sprache und Litteratur widmen wollen, sind nur die genannten Stücke. Und Bücher wie die Autobiographie Usâmas schließen sich ihnen unmittelbar an. Die Originalwörterbücher der Araber haben uns das Fachwerk bereits geliefert, in das hinein gesammelt werden muß¹⁾.

1) Ich benutze diese Stelle, um eine Parallele drucken zu heißen. Was links steht, habe in den persischen Studien 65 Ich geschrieben: was man rechter Hand lesen wird, rührt von Herrn Noeldeke her, und steht in der im literarischen Centralblatte 1884 Spalte 888 gedruckten Anzeige jener meiner Studien:

Wohl aber hebe ich hervor, daß ... ein persisches Wörterbuch nicht allein durch Zusammenstellung und Sichtung des in den im Oriente verfaßten Wörterbüchern enthaltenen Stoffes zu Stande kommen darf: daß vielmehr diese Bücher nur das Fachwerk liefern sollen, in welches das aus der Beobachtung des Sprachgebrauchs der freilich erst noch herauszugebenden persischen Klassiker gewonnene Material eingeordnet wird.

Uebrigens hieße es die Lösung der Aufgabe ins Unabsehbare verschieben, wenn man warten wollte, bis alle etwa brauchbaren persischen Werke dieser Art [Wörterbücher] gedruckt vorlägen. Die Hauptsache muß unseres Erachtens für den Verfasser eines persischen Lexikons doch die sein, daß er die Schriftsteller selbst, vor Allem das Schâhnâma, gründlich und umsichtig ausbeutet. Besonders erwünscht wäre die Durchforschung alter Prosawerke, in guten alten Handschriften.

Man wird billig eine Kritik bewundern, die als Berichtigung eines Schriftstellers dem mit dem kritisierten Buche unbekanntem Publikum die Ansichten des Beurtheilten aufzischt, und aus Eigenem nur einen Fehler hinzufügt. Denn aus dem Schâhnâma wird man etwa zwei Fünftel des Wortschatzes der neupersischen Sprache erhalten: drei Fünftel werden fehlen. Herr Noeldeke hält freilich auch »Vertraulichkeit mit dem Sanskrit« für eine dem »Iranisten« nöthige Eigenschaft. Er wird die Verantwortung für diese Ansicht um so leichter tragen, als er an der Universität Kiel nach Ausweis der amtlichen Vorlesungsverzeichnisse selbst, und zwar in denselben Semestern, in denen er auch Arabisch las, publice, Sanskrit gelehrt hat: ich bin, nachdem ich nun 43 Jahre lang Persisch treibe, gewis, daß das Sanskrit mir für das NeuPersische (von diesem allein handeln Meine persischen Studien) so gut wie nichts helfen würde. Auch um Chaucer und Shakespeare zu verstehn, brauche ich Boehdtingk-Roth und den Pâpini meines Erachtens nicht: oder hat AWvSchlegel den Shakespeare nur deshalb so gut übersetzt, weil er dereinst das Râmâyana herausgeben sollte? Das NeuPersische ist allerdings eine indogermanische Sprache, steht aber, obwohl es sich schon in den Tagen des Ktesias gebildet hat, virtuell auf Einer Stufe mit dem NeuEnglischen.

Zu Herrn Dérenbourgs Aufsätze über die fränkischen Wörter, die Usâma braucht, will ich einen Nachtrag geben, der eigentlich kein Nachtrag ist: ich bespreche eine weitgewanderte Vokabel, die auch bei Usâma vorkommt: 34, 17 (wo falsch vokalisiert wird) 41, 17 49, 7 63, 17 74, 26 75, 5 76, 6 92, 37 und wohl auch an andern Stellen, die ich in der Freude des Lesens nicht aufgezeichnet haben werde, erscheint als Name eines Kleidungsstückes کزاغند. Freytag hieß 4 32¹ [aber 3 439¹], wo er die Vokabel durch zwei Stellen belegte, und für persisch erklärte, kuzâgand aussprechen. Aus IGolius (meine persischen Studien 7) hatte ECastle schon 1669 im *lexicon persicum* 453 کزاغند = kažâgand aufgeführt als *tegumentum lecti, pec. multo gossipio intersutum: thorax multo cotto^{sic} et serico infaretus, sine ferro, quo in bello uti solebant.* Dies war von Meninsky wiederholt worden: in dessen anderer Ausgabe 4 73¹ kiežâgænd erscheint = *stragulum seu tegumentum lecti, pec. multo gossipio intersutum: thorax multo cotto^{sic} seu gossipio et serico crudo infarctus, quo in bello sub lorica uti solent.* 4 33¹ bietet Meninsky² كج الغند als *species vestis ex serico viliori, quae sub lorica tempore belli gestari solet.* Unter کزاغند nennt RDozy *Supplément* 2 462², indem er ein Paar Beläge gibt, das ihm durch Vullers [2 828²] bekannt gewordene کزاغند = *espèce de jaquette rembourrée et piquée, en coton ou en soie, dont on se sert en guise de cuirasse.* Er merkt nicht, daß کز der Vokabel das von ihm 2 342¹ ungenügend behandelte کز ist. Ich las 1865 meinem Amtsgenossen BLangkavel zu Liebe die Hamburger Handschrift des ما لا يسع [EMeyer Geschichte der Botanik 3 239—245, Hâğî Kalfa § 11278], und lernte aus ihr was ich 1866 in den gesammelten Abhandlungen 7^r mitgeteilt habe, und aus ihnen Herr ESachau zu Gawâlîqî 124, 5 wiederholte, daß کز die aus dem Cocon nach dem Ausschlupe des Schmetterlings gesponnene, ابريسم [persisch ابريشم = *սարչուժ*, armenische Studien § 175] die aus dem noch unversehrten Cocon bereitete Seide ist. Hiervon, wie auch von des Cañes 3 354 seda en bruto کز, hat RDozy Kenntnis nicht genommen: auch Wüstenfelds Qazwîni 2 434, 10 کز = Seidenwurm kennt er nicht. Mein Pedro de Alcala bietet mir 413¹ 39 *texedor cazîç = قزاز [= venditore di seta, Angelus a S^o Ioseph gazophylacium 390]* und 413² 2 *texedora cazîza = قزازة.* Nun ist کز, wie der Farhang i Rašîdî 2 148, 13 lehrt, aus dem persischen کز = كج entstanden: Gawâlîqî 124, 5 nennt das Stammwort von کز nicht ausdrücklich, was auch Gauharî 434 und der aus Gauharî schöpfende Kafâğî 180, 3 nicht thun. Das bei den Armeniern dem كج = کز entsprechende *հաղ* (meine armenischen Studien § 1072)

setzt das Venediger Wörterbuch 1 1030 ¹ neben das französische [von Diez nicht behandelte] gaze zu schreibende, »gase«, und führt Stellen an, in denen in der That, wie ما لا يسع erwarten läßt, *گازل* *گازل* *گازل* *گازل* *گازل* neben einander genannt werden: ver gleiche Firdausî *Ġamšêd* 13 [Vullers zwingt, da er keine lebenden Kolumnentitel gibt, daneben »leidener Ausgabe 1 23« zu citieren!]

زکتان واپریشم وموی وقر

قصب کرد پرمایه دبیا وخز

Bei *ج* wird PSmith, der *ج* schon unter »حصار« 472 genannt hat, seiner Zeit natürlich von allem was ich eben beigebracht habe, nichts wissen. Die *باغزیه* der Araber führte schon ECastle 397 auf = vestis ex serico facta, in primis crudiore, quod *خز* dicitur: Gauharî sagt nur الباغزیه جنس من الشیاب. RDozy schwieg 1845 im Dictionnaire und 1877 im Supplément. *واغز* oder *باغز* bedeutet »mit der Seidenart gaz verbunden«: die *باغزیه* ist vielleicht für die Friedenszeiten das gewesen, was der *کراغند* für Kriegsläufe war.

Von *کتریم* *کجیم* = *کترین* *کجین* bilden die Perser *کج* = *کتر*: diese Wörter bedeuten eine mit Florettseide oder Baumwolle ausgestopfte Decke, die man im Kriege über Pferde, Elephanten und auch Menschen breitet. Aus Vullers kann in diesem Falle und sonst nur lernen wer Persisch liest: so verweise ich auf Meninsky ² 4 36 ². JvHammer hat in den Wiener Jahrbüchern 125 159 von dem (von ihm nicht als Ableitung von *کج* erkannten) *کجیم* das mittelhochdeutsche Geziem hergeleitet: ich habe diesen Einfall gutgläubig in meinen gesammelten Abhandlungen 60^r verbreiten helfen. Aber Hammer hat sein Geziem nur aus dem von ihm (was ich damals in meinen Auszügen nicht notiert hatte) daneben angeführten *geziemiert* [von *cimière*!] erschlossen: kein von mir eingesehenes Wörterbuch, kein des mittelhochDeutschen genau kundiger Kollege kennt ein Geziem. Ich erwähne dies natürlich nicht nur, um einen alten Fehler von mir gut zu machen — 1866 war ich noch nicht mistrauisch genug —, sondern auch, weil *کاژیم* *کاژیم* = *کاژین* *کاژین* das von mir erläuterte *کراغند* weiter zu erklären helfen können.

Ich füge aus Rudolfs von Wagner Handbuche der Technologie ¹¹ 775 776 hier ein, daß durch das Herausbrechen des Schmetterlings [aus dem Cocon] der Zusammenhang des Seidenfadens zerstört werden würde, und durchbissene Cocons nur einen geringen Werth haben, und daß derjenige Theil des Seidenwurmgespinstes, welcher sich nicht abhaspeln läßt [also auch die Seide der vom Schmetterlinge durchbissenen Cocons] auf Florettseide verarbeitet wird. Diese Florettseide also ist es, die *گاز* = *ج* = *قر* = *ج* = *گاز* = gaze

genannt wird. Nunmehr ist erwiesen, daß کزآغند = کج الغند »mit Florettseide ausgestopft (wattiert)« bedeutet. [Langlès zu Chardin 4 162.]

Durch die Kreuzzüge ist کزآغند nach Europa gekommen. Alwin Schultz spricht in dem Buche über das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger 2 32 vom kasagân Wolframs von Eschenbach (die beiden Stellen, die er anführt, stehn auch in WMüllers mittelhochdeutschem Wörterbuche 1 791) und dem gasygan Henris aus Valenciennes (Godefroy gibt 4 243³ für gasygan nur den von Schultz angezogenen Belag). Kasagân = gasygan ist کزآغند = kazâgand selbst. Die neufranzösische Form der Vokabel lautet casaquin, das WMüller neben kasagân gestellt hat. Aus casaquin [kaum کزآئین F Rašîdî 2 148, 8] ist casaque dadurch entstanden, daß man »in« für verkleinernd, und darum unstatthaft, anzusehen anfieng, was erst geschehen konnte, als der Ursprung des Wortes vergessen war. Aus der neuen Ausgabe des La Curne de Sainte Palaye 3 259 — vielleicht hat das schon in der alten gestanden — lerne ich, daß »casaqui justaucorps est un mot languedocien, ainsi traduit par Borel au mot Beguines«. Die Académie hält casaquin für ein diminutif, casaque für die Urform, wie denn auch die Spanier zur Zeit casaquin als Verkleinerungs-, casacon als Vergrößerungsform von casaca empfinden, während meines Erachtens casaquilla — eine alte Verkleinerungsform von casaquin — erweist, daß casaquin eine Verkleinerungsform nicht ist: woraus dann folgt, daß casaca im Spanischen dasselbe ist was cassock im Englischen und casacca im Italienischen, nämlich ein aus dem französischen casaque entstandenes Fremdwort. Man hört und liest voltar casacca wie volver casaca, weil die Franzosen tourner casaque »zu einer andern Fahne schwören« sagen. Die Académie erklärt casaquin durch espèce de déshabillé court, qu'on porte pour sa commodité: il ne se dit guère aujourd'hui que d'un vêtement à l'usage des femmes du peuple ou de la campagne: sie erklärt casaque durch sorte d'habillement dont on se sert comme d'un manteau, et qui a ordinairement des manches fort larges. Diez lehrt in der Grammatik⁴ 2 339, was für mich gegen die Académie spricht, das Suffix »in« habe im Französischen kaum noch »diminutive Kraft«. Da der casaquin ein ungefügtes Kleidungsstück war, lag es nahe, das scheinbare Suffix, das unpassend schien, und altmodisch klang, abzuwerfen, und aus casaquin casaque zu bilden. Die Italiener besitzen meiner Meinung nach ein casachina, dem ich im Augenblicke nicht nachkommen kann: wie es sich mit dem von DuCange 2 246³ aus einer italienischen Urkunde des Jahres 1227 nachgewiesenen cazeta verhält, überlasse ich denen zu ermitteln, welche die Urschrift der Urkunde vergleichen können.

Zu meinen Gunsten muß ich noch Folgendes anführen: ich bedaure, Quicherats *histoire du costume en France* (1878) nicht einsehen zu können. Der *Sieur du Bellon* rät bei *GDaniel*, *histoire de la milice française* [Amsterdam 1724], 1 288: *il les faut armer à cru et sans casaques: car cela a bien plus belle monstre, et pourvu que la cuirasse soit bonne et forte, il n'importe du reste.* Erstens folgt hieraus, daß für *du Bellon* die *casaque* noch genau der *کراغند* war, das unter dem Panzer getragene wattierte Kleid, in dem man sich auch zeigen konnte, nachdem der Panzer abgelegt worden war, also dasselbe was *Fauchet* bei *Daniel* 1 281 *gobisson*¹⁾ nennt, *un vêtement long, jusques sur les cuisses, et contrepoinié, über den man den »auber, hauber« oder die »brugne« zog.* Die Entwicklung der Bedeutungen des Wortes *casaque* geht dann ihre eigenen Wege: *Daniels* Ausdruck [irgendwo] »au lieu de *casaque* un *mandil*« will ich erwähnen, weil der Zusammenhang der mir jetzt unfindbaren Stelle lehrt, daß die *casaque* schwerer als der *mandil* ist: sonst verweise ich auf das von *Daniel* 2 158 Beigebrachte, und erwähne, daß *casaque* auch geradezu *Soldat* ist: *d'Aubigné* bei *Daniel* 1 343 schreibt »les *casagues* *cramoisies* et *blanches* se séparèrent«. Wer sich genauer über das *πίλημα* bei den Alten unterrichten will, lese die Abhandlung des *Papadopulo Vretos* in den *mémoires des savants étrangers* der *nouvelle académie des inscriptions* vom Jahre 1842.

Da es für kleine Leute immer rätlich ist, an den durch allgemeine Bewunderung der Menge gegen die Kritik gesicherten großen Gelehrten nicht vorbeizugehn, erwähne ich, daß *FDiez* das nach meiner Ansicht aus *casquin* = *کراغند* verstümmelte *casaque* unter *casacca* von *casa* »Hütte« ableitet: eine lange Ueberjacke wäre also ein »Hütt-

1) *Gamboison* *NdeWailly* zu *Joinville* Seite 463, *gambeso* und dessen Nebenformen bei *DuCange* 4 20³ 21¹, *gonbiç* mit der Mehrheit *ganbiç* = *jubon*, *vestido nuevo* mein *Pedro de Alcalá* 280³ 8. *RDozy* hat im *Supplément* 2 228² dies *gonbiç* als *غنباز* erkannt, und das spanische *gambax* [schreibe *gambaj*] daneben gestellt: *gamboison* nennt er in seinem gelehrten Artikel nicht. *PdeGayanog* (bei *Diez* 4 155 citiert) hatte, ohne Nutzen für *ASchultz* das höfische Leben 2 32, *gambeso* für *غنباز* erklärt. Die Endung »on« ist ebenso falsch zugesetzt, wie die Endung »in« aus *casequin* falsch weggelassen worden ist. Was *ASchultz* 2 42 gibt, bedarf wohl noch näherer Prüfung, ebenso, nur in anderer Weise, was *PhCluver* bei *DuCange* 4 21² Mitte sagt. *ThVatke* besprach unlängst in seinem höchst interessanten *Buche* *Culturbilder aus AltEngland* 261 das *Doublet*, das *bombasted* = gefüttert war, und zwar mit mehreren Pfunden »*bombast*«. Bei *DuCange* 4 21³ trifft man *gambesatus* im Sinne jenes *bombasted*, aber — wie ich glaube, irrtümlich — mit *gambeso* in Verbindung gebracht. Auf jeden Fall ist unser *Bombast* aus jenem englischen Worte zu erläutern. *Guiot de Provins* hat sich, als er *Bible* 1683 [San Marte *Parcivalstudien* 1] *fèves à tout le gainbais* schrieb, nicht träumen lassen, daß er *غنباز* verwendete.

lein« oder »Hütchen«: ich bin in Luthers und Bauerbachs Schriften nicht genug zu Hause, um zu wissen, welches Diminutivsuffix ich als guter Deutscher hier anzuwenden habe. Uebrigens hat Diez diese Weisheit aus Menage abgeschrieben, der die Meinung Labbés anführt, *casaque* stamme entweder aus *sagum* oder aus *casa*. Etwas mehr Gelehrsamkeit als diesem Lieblinge der »Neusprachler« zur Verfügung stand, würde ermöglicht haben, Philo zur Unterstützung zu citieren. Zu Anfange der Schrift *περὶ ζώων τῶν εἰς θυσίας* (2 238 Mangey = 573, 8 Tourneboeuf) sagt Philo *αἰγῶν καὶ τρίχες καὶ δοραί, συνυφαινόμεναί τε καὶ συρραπτόμεναί, φορητὰ γεγόνασιν ὁδοιπόροις οἰκίαι, καὶ μάλιστα τοῖς ἐν στρατείαις, οὓς ἔξω πόλεως ἐν ὑπαίθρῳ διατρίβειν ἀναγκάζουσιν αἱ χρεῖται τὰ πολλά*. Theologen kennen diese Stelle und die entsprechende des Isidorus origines *ιβ* 21 aus dem *dictionary of christian antiquities* 1 293: bei Kraus 2 205 findet man Philo wie in jenem dictionary citiert, und einiges Neue.

Usâma jagt öfters den *حَمُور*, also den *חַמּוּר* Deuteron. 14, 5 Regn. *γ* 5, 3. In den gesammelten Abhandlungen 52 hatte ich vor 21 Jahren aus Moses *Κορηναζι* 615, 10 *յամհրամբան* angeführt, und *յամհր* = *חַמּוּר* gesetzt: ich hatte 1877 in den armenischen Studien § 1546 aus dem *η* gefolgert, daß *سحور* in GHoffmanns Glosse 4448 in *سحور* umzuschreiben sei. Daß davon trotz meiner Register in dem 1879 erschienenen Buche des Herrn Hommel »Namen der Säugthiere bei den südsemitischen Völkern« 333 392, in Gesenius-Mühlau-Volck ⁹, von PSmith und RDozy keine Notiz genommen wird, ist en règle: Herr Hommel hat das Verdienst, zuerst auf CRConders Tentwork in Palestine 1 172 verwiesen zu haben: darum nennen auch die Herren Mühlau und Volck ⁹ den Herrn Hommel, und nicht den das Entscheidende bringenden Conder selbst. *حَمُور سحور*. Elias aus Nisibis (meine Praetermissa) 42, 64. Jene Stelle des Moses *Κορηναζι* mögen die Herren in der Whiston, mit einer lateinischen Uebersetzung versehenen Ausgabe 366 nachlesen, und aus dem Venediger Wörterbuche die schon von LaCroze gebrachte Thatsache kennen lernen, daß *յամհր* Iob 39, 1 *τραγέλαφος*, Deuteron. 14, 5 *ծրջ* wiedergibt daß es bei Moses *Κορηναζι* *β* 78 [Whiston = 81 Seite 163, 8 Venedig 1843] vorkommt, wo neben *յամհրաց* die Varianten *յամուրաց* und *յամօրաց*, und bei Philo Exodus *β* 101 [Seite 533 Aucher]. Durch Conder wissen wir, daß der *حَمُور* noch heute in den Waldungen des Carmel lebt, durch Usâma (141, 4 6 158, 1 3 161, 2), daß er im zwölften Jahrhunderte in Coelesyrien und Mesopotamien gejagt wurde, durch die Armenier, daß sein Name auch ihnen bekannt war, durch Regn. *γ* 5, 3 endlich, daß er in Salomons Tagen neben *אַיִל* und *צִבְרִי* als tägliche Speise genannt werden konnte, das Reh neben

dem Hirsche und der Gazelle: ich bin »einer, der nicht Zoologe sein will«, mithin mit Fuge für seine vielleicht gegen die Titulaturen der Zoologen begangenen Verstöße denunciirt werden darf. Das sind nicht bloße Notizen: wer eine Ahnung von vergleichender Grammatik der semitischen Sprachen hat, wird einsehen, daß die Verbreitung eines Wortes der Form *يفعلول* interessiert: wer IGuidis Aufsatz della sede primitiva dei popoli semitici (1879) und des verstorbenen Rutgers Buch de echtheid van het tweede gedeelte van Jesaja gelesen hat, wird wissen, was aus der Localisierung eines Thiernamens — unter Umständen — für die Geschichtsforschung sich ergibt.

صقر (Usâma 92, 18 160, 7 und sonst) hätte von Herrn Dérenbourg in seiner »Note« genannt werden müssen, da es als *sacre* und *sagro* in die romanischen Sprachen übergegangen ist. SBochart *hierozoicon* 2 2, 19 [dritter Band 267, 53 Leusdens, 1692] hatte das romanische *sacre* *sagro* als *صقر* erkannt, was GMenage annahm, Engelmann-Dozy 338 billigten, FDiez ⁴ 279 in der für ihn charakteristischen Urtheilslosigkeit ablehnte. Ohne von Diez zu wissen, folgte ihm SFränkel, die aramäischen Fremdwörter im Arabischen 115/116, unter Berufung auf VHehn, Kulturpflanzen und Hausthiere ⁴ 495 (er citirt »537«). Pedro de Alcala 166 ² 29 zeigt *صقر* in Spanien. Wollte nicht Herr Hehn, bevor er lateinisches »*sacer*« und deutsches »Weihe« als »Uebersetzung« von *ἑράξ* [ἑράξ, meine *Reliquiae iuris eccles. graece* xxiv!], und jenes »*sacer*« als Original von *صقر* ansprache, lieber erst »*sacer* = Weihe = *ἑράξ*« aus alten Texten belegen, und untersuchen, ob mit Falken zu jagen europäisch oder asiatisch ist? Iosephs von Hammer Falknerklee zu studieren wäre rathsam, mindestens um aus xxij des Buches zu lernen, daß Abulfidâ 5 376, 2 (Reiske) *صناقر* und *صقور* unterscheidet, also *صنقر* = *سنقر*, was nicht persisch, sondern altaisch ist (chinesisch *song eulb*), mit *صقر* nichts zu schaffen hat. Auch was Langlès zu Chardin 8 128 und Quatremère zu Makrizîs *Mamlouks* 1 91—95 anmerkten, muß kennen wer über *صقر* und *سنقر* mitreden will. Wäre *صقر* unsemitsch, so dürfte das türkische *چاقور* (Meninsky ² 2 306 ²), immer noch eher als »*sacer*« sein Original sein, da die Sitte mit Stoßvögeln zu jagen aus Hoch-Asien stammt: *چاقورچی* Hammer Falknerklee xxiv. *Συγκούριον*.

Noch erwähne ich, daß Usâma 142, 6 160, 13 und sonst den *بلشوب*, also *πλεσωβ*, in Syrien jagt (meine »Mittheilungen« 2 16), und daß er 141, 7 bei Paneas einen *سحاب* auf einem Baume sitzen sieht (die Endung, meine *Semita* 1 46): ich gedenke des *كلب زغارى* Usâma 92, 18 156, 2 166, 11 und sonst, den RDozy *Supplément* 1 594 ¹ nicht belegt, und der als *χαράριον* (DuCange 455/456) bei den Byzantinern, als *zarapę* bei den Slaven umläuft: siehe die Urkunde in

PJŠafariks¹⁾ slavischen Alterthümern 2 692, 1 der deutschen Uebersetzung. Ausdrücklich bemerke ich, daß Usâma 156, 2 diese Hunde aus griechischem Gebiete kommen läßt, daß also, trotz des غ, ξαγάριον oder aber das angeführte slavische Wort für das Arabische die Vorlage ist. Die Urkunde Šafariks ist vom äußersten Interesse für das in meinen »Mittheilungen« 2 72 73 Besprochene: das ξαγάριον gleicht in ihr den Tataren. Uebrigens ist das türkische زغر Meninsky²⁾ 3 150¹⁾ als das Original des slavischen, zu den Byzantinern und von diesen zu den Arabern gewanderten Wortes زغارى anzusehen. زغر ist nach Hammer, Falknerklee xxiv, Windhund, nicht Spürhund²⁾). Herr Hommel schweigt.

Unverständlich ist mir, wie Hartwig Dérenbourg so oft (106, 14 148, 5 8 15 17 und sonst) بازبار hat drucken können. Der Herausgeber des Sibawaihi weiß natürlich Vieles was ich nicht weiß: aber wo ich in meinen Hilfsmitteln suche, fehlt بازبار, und erklärbar ist es mir auch nicht, während بازبار alltäglich, und wie شهریار gebildet ist. Bei بار darf man natürlich nicht, wie Freytag 1 172¹⁾ thut, an بار »Freund« denken: PSmith 504 belehrt uns unter كُرْمُ [Elias aus Nisibis 8 = 22, 86 meiner Praetermissa], daß بازبار aus بازدار verderbt sei: Quatremère Makrizi 1¹⁾ 251 gibt nicht genug: etwas mehr steht in meinen gesammelten Abhandlungen 21, vgl. die armenischen Studien § 316.

Ich denke, Hartwig Dérenbourg werde auf die Wichtigkeit seines Usâma genügend aufmerksam gemacht finden: die das große Wort führenden Rationalisten und »Darwinisten« unter unseren mit dem Morgenlande beschäftigten Gelehrten dürften vielleicht zugeben, daß ein Theologe, πολλὰ πλαγχθεὶς ἐνάγκη, in aller Eile wandernd, am Wege manches aufliest, was für die Vertreter anderer Wissenschaften von einigem Werthe ist.

Ich wende mich jetzt zu dem Aufsätze des Herrn OHoudas sur l'écriture maghrébine.

Dem Herrn Houdas gilt als eine nach den Untersuchungen Sacys unumstößliche Wahrheit, daß man sich schon im Jahre 600 in den arabischen Kanzeleien der NaskîSchrift bedient hat: aber auf den hohen Schulen des Islâm, meint Herr Houdas (88 oben) habe man das Naskî nicht vor der Reform des Ibn Muqla in Gebrauch genommen: auf der Universität Qairuwân (die Stadt Qairuwân hatte Uqba [Weil, Geschichte der Chalifen, 1 283 284 286 287] im Jahre 55 der Flucht [Yâqût 4 213, 15] gegründet), auf der Universität

1) Beiläufig merke ich für Slavisten an, daß mir das von Miklosich im Jahre 1850 verzeichnete зєркъ, das auch als зѣркъ und зєкръ auftritt, ὑπόγλαυκος, das arabische أزرق zu sein scheint.

2) Aber bei DuCange: τὰ ξαγάρια τὰ ἀνιχνεύοντα τὴν ὄσμην τῶν περιδίμων.

Qairuwân sei noch um 909 (89 Mitte, 91 Ende) das Kûfî der alten Gelehrtenwelt geschrieben worden, und aus diesem allmählich der von uns maghrebisch genannte Ductus entstanden: in Qairuwân müsse man chercher les formes primitives de l'écriture employée dans tout le Maghreb (87 Ende).

Ich schiebe hier ein, daß die Brüder Ibn Muqla — man weiß nicht genau, welchem der beiden die Einführung der uns geläufigen arabischen Schrift verdankt wird — um 925 blühten: der Aeltere lebte von 886 bis 940, der Jüngere von 892 bis 949: ich erinnere daran, daß Ibn al Bawwâb das Werk des Ibn Muqla noch verbessert hat: Slanes Uebersetzung des Ibn Kallikân 2 282 331 3 270. Ueber den *خط المنسوب*, den MacGuckin nicht zu deuten wußte, jetzt RDozy Supplément 2 665: schon ECastle heptaglottum 2327 hätte nicht zu verachtende Dienste geleistet.

ThNöldeke, Geschichte des Qorans¹⁾ 329, hatte 1860 dem Naskî

1) Als ich, um dem Herrn Houdas in keiner Weise Unrecht zu thun, dies lange nicht zur Hand genommene Buch wieder einmal durchlief, traf ich am Rande der Seite 270 die Behauptung, das hebräische und aramäische עך habe »wie die mit Suffixen verbundenen Formen zeigen, eigentlich ערי gelautet. Hätte Herr Nöldeke dies bedacht, als er gegen meine Deutung des Wortes אל zu Felde zog, so würde er sich und mir das in meinen Symmicta 2 101—103 Auseinandergesetzte, und sich eine große Niederlage erspart haben. Meine Probe einer neuen Ausgabe der lateinischen Uebersetzungen des alten Testaments 48: die dort von mir gegebene Deutung des מאל findet ihre Bestätigung durch ein von Herrn SFränkel, die aramäischen Fremdwörter im Arabischen 131, nicht verstandene Vokabel. مان »Pflugsterz« hat mit *σάκος* (*asûs*) armenische Studien § 71) nichts zu schaffen: es stammt von אני wie מאל von אן, wie מען von ענה. Wenn Nathan קננקן = מאן = את setzt, so hat er, ohne es zu wissen, die hebräische Vocabel richtig aufzufassen gelehrt, und der Regn. α 13, 21 stehenden Vocalisation zu Gunsten der bei Isaias 2, 4 und sonst vorkommenden den Garaus gemacht. את gehört zu אנה wie מן zu אן: vergleiche meine Mittheilungen 1 64—68. Das syrische *مص* (Castellus-Michaelis 771) wird für *مص* stehn, und = קננקן sein: Elias in meinen Praetermissa 27, 15

عود القدان مصلا

ἔνυς ist nach Iulius Pollux α 252 τὸ ἀρόν [τὸ ἀρότρον] *σπῆλαιον*, fast genau das, was die Araber *مان*, die Hebräer את nennen — Ableitungen der Wurzel אני: Geopon 3, 14 entspricht *فهل* *مص* dem *ἔνυς* des Originals β 23, 14. Unmöglich wäre nicht, daß *ἔνυς* mit *مان* und *את* = *אנת** desselben Stammes wäre, dann nämlich nicht unmöglich, wenn die eisernen Pflugschaaren einmal nicht in Hellas gefertigt, sondern irgendwoher durch semitisch redende Händler nach Hellas gebracht worden wären.

Es sei gestattet, Herrn Fränkels Buch an Einer Stelle aus Castles Heptaglottum zu verbessern, um, ich weiß nicht zum wie vielsten Male nutzlos, auf Castles Werk hinzuweisen. Herr Fränkel nennt 277 باغوث »ein sehr schwieriges Wort«, und erkennt darin *حسا*: »wieso aber grade das Osterfest speciell das „Gebet“ genannt wurde, weiß ich nicht zu sagen«. باغوث verdankt sein غ

nachgesagt, daß man es schon vor dem Ende des vierten Jahrhunderts der Flucht, also vor 1009, »zum Bücherschreiben und im gemeinen Leben« gebraucht habe. Die arabischen Tafeln der Oriental Series der Palaeographical Society zeigen Naskî (5) in einem Passe des Jahres 750, (96) in einem Exodus des zehnten Jahrhunderts, (96) in einem 960 zu Mosul vollendeten Exemplare des كتاب الغاذى والمغتذى, (60) in einem 974 zu Samarqand geschriebenen ديوان الادب AlFarâbis, (60) in einem 990 zu Bagdâd gefertigten Diwane des Abû Oâlib, (21) in einem 993 in Aegypten kopierten Lucas, wie sie Kûfî (19) in einer Genealogie des achten Jahrhunderts, und sogenanntes kufisches Naskî allerwärtsher, und durchaus nicht nur in Koranen, vorführen.

Herr Houdas hat die Darstellung der Schriftgeschichte nicht gekannt, die Herr von Kremer in seiner Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen 2 313 bis 315 schon 1877 gegeben hat: was in einem allerdings nicht gut redigierten Satze Herr von Kremer 314 behauptet, entspricht meiner eignen Anschauung von der Sache: »Spanien, das politisch vom Mutterlande getrennt war, bewahrte seinen eigenen Schriftzug, der sich bis jetzt in WestAfrica erhalten hat«. Es wird Herrn Houdas nicht schwer fallen, was Herr von Kremer beigebracht hat, und das, was ich gleich beibringen werde, zur Ergänzung seiner eignen Darstellung zu benutzen, da er 87 (99) anerkennt, daß Qairuwân der Sitz der Mâlikiten gewesen, und daß von Qairuwân aus die Mâlikiten den ganzen Westen, auch Spanien, soweit dies dem Islâm anhieng, für ihre Rechts- und Glaubensanschauungen gewonnen haben.

Die Iren schreiben noch heute als nationalIrish die im Wesentlichen auch den Angelsachsen einst geläufigen Buchstaben (über deren Herkunft ich nichts ausgesagt haben will), weil ihnen keine normännische Eroberung, wie 1066 den Angelsachsen, normännisch-französischen Ductus gebracht hat. Den Besitz sogenannter maghrebini-scher Schrift dankt der Westen nicht Qairuwân, sondern dem Umstande, daß im Maghreb Umayyaden weiter herrschten, als im Osten

allerdings dem Glauben, daß es von حد = بغا herstamme: in Wahrheit ist die Wurzel بعث, die ECastle 404 reichlich belegt.

Erpen Galat. 1, 1 *من بين الاموات بعثه من بين الاموات* *ηγερθεν αυτον εκ νεκρων.*

„ Corinth. α 15, 4 15 16 Coloss 2, 12 *انبعث ηγερθη.*

Polygl. Act. 4, 33 23, 6 Rom. 1, 4 *انبعاث αναστασις.*

يوم البعث *انبعاث αναστασις* Erpen Hebr. 6, 2) MI Nacht 4 389, 11 [Habicht] Auferstehungstag: ich bemerke, daß schon Castle (mit falschem Citate) sich auf den Qoran berufen hat, aus dem mit der Hülfe Willmets und Flügels *يوم البعث* [22, 5] 30, 56 wie *مبعوث* 6, 29 zu nennen ist.

die Abbäsiden das Scepter ergriffen hatten. Daß die im Westen regierenden Umayyaden gerne eine der in dem ihnen feindlichen Osten angenommenen Rechtsauffassung entgegenstehende Theologie und Jurisprudenz, so zu sagen als Staatstheologie und Staatsjurisprudenz, unter sich wirken sahen, war — beweisen kann ich es nicht — selbstverständlich: so brutal war der Staat damals noch nicht, nicht in der Idee, die er freilich schon anbefahl und aufzwang, das den Staat Zusammenhaltende zu erblicken. Die im Grunde von vorne herein unmögliche Gemeinsamkeit der Entwicklung der islamischen Länder wurde 750 durch die Schlacht am großen Zâb in aller Welt Augen unmöglich gemacht. Von Marwân des zweiten Nachfolger an entwickelten sich die beiden Hälften des Gebiets selbstständig. Analog erwuchs später eine persische Schrift, als Erân nicht mehr im Machtbereiche des von kräftigen Abbäsiden beherrschten Bagdâd lag. Ich sollte meinen, daß auch das türkische Reich einen eigenen Schriftzug hervorgebildet habe. Kann man doch sogar, was heute im Königreiche Sachsen zu Papiere gebracht wird, noch in unserer Alles gleich machenden Zeit auf den ersten Blick als königlich sächsisches Schriftstück erkennen.

Man wolle mir nicht verübeln, daß ich hier auf zwei mich als Theologen — denn etwas anderes bin ich nicht, und mein Interesse für alle Dinge hat seinen Mittelpunkt in meiner Theologie — daß ich auf zwei mich als Theologen interessierende Thatsachen aufmerksam mache.

Dem Ezdras wird ¹⁾ nachgesagt, er habe den Canon der Juden aus Einer Schriftart in eine andere umgeschrieben. Sollte Ezdras dabei von etwas Anderem als dem Wunsche geleitet worden sein, das jüdische Volk von den stammverwandten Nachbarvölkern zu scheiden? Dieses Streben, zu trennen, hat ja in der Speisegesetzgebung bereits IDMichaelis erkannt: Gesamtausgabe meiner deutschen Schriften 325. Ich habe schon als Religionslehrer der Untersecunda am Werderschen Gymnasium, nachher in Göttingen in meinen Vorlesungen über die Genesis und in der Einleitung in das alte Testament regelmäßig gezeigt, daß im Hexateuche der durch das Labyrinth leitende Faden der Bericht darüber ist, wie von Gott immer weniger Erwählte aus dem Menschengeschlechte ausgesondert werden, und wie in Israel selbst schließlich die פְּרִישִׁים oder Pharisäer, »die Ausgesonderten«, »sich Aussondernden« als Endpunkt der Entwicklung erscheinen: ich meinte damit zu erweisen, daß die Entstehung des Hexateuchs als eines Ganzen in die Zeit der Entstehung des PharisäerOrdens

1) Origenes in meinem novae psalterii graeci editionis specimen 9¹.

falle. In den Zusammenhang dieser von mir lange ehe 1869 Graf seinen bekannten Aufsatz in des Herrn Merx Archiv schrieb, öffentlich und privatim geschilderten Anschauungen scheint mir zu passen, daß der damals Israel leitende Mann die innere Scheidung auch mit dadurch äußerlich anschaulich machte, daß er eine neue Schrift einführte: diese Schrift mußte natürlich von des Ezdras Hauptgegnern, den Samaritern, abgelehnt werden. Der »Epiphanius«, der über die Edelsteine des Hohenpriesterschildes schrieb, nennt 215, indem er diese Aenderung der von GHoffmann in des Herrn Stade Zeitschrift 1 334—336 aus ԵԶՐԱ (meine armenischen Studien § 2274^r) erklärten *deession-* oder *deessenon-* in die *somahirenus-*Schrift (ich deute סִפְרֵי מְדִירָה) berichtet, den Ezdras »volens discernere Israel a reliquis gentibus, ut genus Habrahae non videretur esse permixtum cum habitatoribus terrae«. Nun, der Erfolg hat des Ezdras Werk gekrönt: die Scheidung ist noch heute, nach 2350 Jahren, vollkommen.

Nicht so geflissentlich hat man die Schrift in Syrien geändert: allein daß syrische Iacobiten anders als syrische Nestorianer schreiben, kommt deutlichst davon her, daß Iacobiten und Nestorianer sich getrennt von einander gegen den Tod wehrten¹⁾.

1) In des Herrn ThNoeldeke syrischer Grammatik § 1 steht über die syrische Schrift nicht Alles, was man dort über dieselbe gesagt erwarten mußte: einigermaßen orientiert Herr RDuval in seinem zweiten Kapitel. Es wäre immerhin hübsch gewesen, wenn Assemanis BO 3^o 378 mit ihrem Berichte über ܐܘܪܘܫܠܝܡ = *σπογγύλη* und ܘܘܪܘܫܝܡܐ (der Iacobiten und Maroniten), wenn desselben Assemani BO 2 352 Auszüge über den 1299 die seit hundert Jahren auf dem ܘܘܪܘܫܝܡܐ in Abnahme gekommene »Estrangelo«Schrift erneuenden Iohannes von Qartamin auch Anfängern genannt worden wären: wir sollen von den Studierenden doch nicht Glauben heischen, sollen sie unter keinen Umständen aus anderen als den ersten Quellen trinken lassen. Für die beiden Grammatiker der syrischen Sprache, die am 30 September 1880 und 1881 erscheinen ließen, würde es sich vielleicht empfohlen haben, von den von mir am 12 Juni 1879 herausgegebenen Praetermissa 95, 73—96, 81 Kenntnis zu nehmen, in denen von den sieben Schriftarten der Syrer die Rede ist: dieselben heißen ܐܘܪܘܫܝܡܐ, ܘܘܪܘܫܝܡܐ, ܘܘܪܘܫܝܡܐ, ܘܘܪܘܫܝܡܐ, ܘܘܪܘܫܝܡܐ [Briefschrift? Fibrist 1 16, 19], ܘܘܪܘܫܝܡܐ, ܘܘܪܘܫܝܡܐ und (von einem Kloster ܘܘܪܘܫܝܡܐ) ܘܘܪܘܫܝܡܐ. Mit dem beregten Abschnitte ist PSmith 304 2739 zu vergleichen.

Nicht einmal, wenn von persönlichen Freunden der tonangebenden Leute auf die von mir herausgegebenen Urkunden ausdrücklich aufmerksam gemacht wird, nimmt man von diesen Urkunden Kenntnis: mit meinen sogenannten Ansichten möchte man in seiner Selbstgenugsamkeit meinethalben verfahren wie man verfährt. GHoffmann hat im literarischen Centralblatte 1879, 1708 auf die im neunten Jahrhundert geschriebene Grammatik des Išó bar Nûn als die Quelle der hier in Betracht kommenden, von mir veröffentlichten Nachricht verwiesen, und Khayyáth Syri Orientales 143 citiert: Herr Nestle hat in der theologischen Literaturzeitung 1879, 539 die in Rede stehende Notiz hervorgehoben. Aber wie PSmith en règle nicht einträgt was ich bringe und brachte, wie Herr Budge (Nestle GGA 1887,

Unerklärt ist noch, warum gerade Aktenstücke der Verwaltung schon 660 in Naskî geschrieben worden sind: freilich kennen wir, so viel ich (Nicht-Arabist) weiß, nur Aktenstücke der islamischen Verwaltung Aegyptens. Ich wage auf die Gefahr hin, in die Hände eines Gerechten zu fallen, die Vermuthung, daß die arabische Regierung Aegyptens dem Islâm nicht angehörende, also christliche, Araber zu Schreiberdiensten herangezogen hat: dann wäre das Naskî, sage ich einmal nabatäischen Ursprunges, das Kûfi die erst allmählich häufiger angewandte plumpe Schrift von Mekka und Medîna. 1855 hat Herr FrSpiegel ZDMG 9 191 daran gedacht, das awestische naçka (= نساك) aus נסאק⁸⁰ »transcriptum« herzuweisen: er hat den Gedanken noch 1860 in dem Buche »die traditionelle Literatur der Parsen« 438 wiederholt. Ich habe 1856, zu welcher Zeit ich bei 38 Unterrichts- und 8 mit wenigen Pfennigen besoldeten Turnaufsichtsstunden — der gnädigen Ueberwachung der hohen und höchsten Behörden hatte ich mich dabei dankbarlichst zu erfreuen — nicht in der Lage war, viele Bücher zu lesen, ohne von des Herrn von Spiegel Aeußerung zu wissen, in den Reliquiae iuris ecclesiastici antiquissimae graece ix gefragt, ob نساك = نساك und das zu diesem gehörende awestische naçka nicht ägyptischer Herkunft seien: wie sich נאצק zu נאצק, נאצק zu נאצק, נאצק zu נאצק verhalte (ich schrieb damals »ortum est ex«), könne ein נאצק נאצק aus נאצק נאצק entstehn: נאצק-הכול ופאנטוס sei belegbar. Da GHoffmann ZDMG 32 760 Spiegels und meine Aeußerungen übersehen hat, soll Herr sFränkel (die aramäischen Fremdwörter im Arabischen, 251) entschuldigt sein, wenn er von Herrn von Spiegel und mir nichts weiß, zumal er dadurch, daß er נאצק aus einer nabatäischen Inschrift nachweist, meine unabhängig von dieser Thatsache gemachte Vermuthung bestätigen hilft, daß Naskî die arabische Schrift bedeutet, wie Nabatäer sie im Rohre hatten. Ueber die Nabatäer lese man Noeldeke ZDMG 25 122—128. Nabatäer konnten 660 in Aegypten sehr wohl von den harthändigen Raufbolden des Islâm als Schreiber angestellt werden: nach Qairuwân ist kaum je ein Nabatäer gekommen: dort mußten Uqbas Soldaten sich helfen, so gut sie es vermochten, und

208 209), ein Schüler WWrights, meine Praetermissa, Fragmenta und Materialien nicht kennt, Bücher von denen in Cambridge mindestens siebenzehn Exemplare vorhanden sind, so schweigen die Herren Noeldeke und Duval über die einzige ausdrückliche ältere Angabe über die syrische Schrift, die es gibt, da ich sie zugänglich gemacht habe. Wenn ich dem Herrn Roensch nicht meine Genesis seiner Zeit als Geschenk in das Haus geschickt hätte, würden er und seine Gehülfen nie gemerkt haben, was in dieser Genesis für das Buch der Inbiläen steckt.

deshalb schrieb man im Maghreb die den **נרסחארת** der Nabatäer fremde plumpe Koranschrift, das Kûfi.

Außerordentlich geistvoll ist es, um dies beiläufig zu erwähnen — die Semasiologie der semitischen Sprachen wird noch lange ungeschrieben bleiben —, daß **سخ** nicht allein Abschrift, sondern auch Seelenwanderung und Plagiat bedeutet. Nur muß man das cum grano salis verstehen. Meine Seele wenigstens ist nicht in natura in diejenigen übergewandert, die meine Arbeiten abgeschrieben haben: die ihr da zur Verfügung gestellten Lokale wären ihr zu unsauber. Die Bedeutung Plagiat belegt RDozy aus Mehrens Rhetorik der Araber 146 199: **تناسخى** »einer der die **μετεμψύχωσις** lehrt« ist aus Pocockes Specimen 219 und Šahrastânî 249, 15—250, 2 433, 13—15 449, 7 bekannt genug: **تناسخ** Gurgânî **تعريفات** 72, 3. Besser freilich **μετεμψώματος** als **μετεμψύχωσις**, Clemens von Alexandrien 217, 38 268, 51/52 Sylburgs.

Ich führe als weitere Bestätigung meiner Ansicht von der Entstehung des Naskî und des Kûfi, die ich als verschiedenen Gegenden entsprungen betrachte, den Werth an, den in ihnen die Buchstaben als Zahlzeichen haben. Die Formel lautet nach FvDombay, *grammatica linguae mauro-arabicae* 6, hinter **كلمين** im Maghreb **صعقص** während das Naskî **ضنخ** hat. Das heißt, es bedeutet

im Naskî	س	60,	magrabinisch	300:
	ص	90,		60:
	ض	800,		90:
	ظ	900,		800:
	غ	1000,		900:
	ش	300,		1000:

Auch für die vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen ist die Thatsache wichtig. **ص** (meine Mittheilungen 1 68 69 152) wird im Naskî durch **س**, im Kûfi durch **ص** vertreten, **ق** dort durch **ص**, hier durch **ض**, **ث** dort durch **ش**, hier durch **س**: im Kûfi ist **ش** ein neuer, im Naskî ein alter Laut. Der für die Geschichte der semitischen Schrift erheblichen Verschiedenheit weiter nachzugehen, ist nicht dieses Orts.

Herr Houdas macht 96 darauf aufmerksam, daß das Kûfi avec un qalam en pointe, das Naskî avec un roseau geschrieben werden müsse, dont l'extrémité présente une section rectiligne taillée en biseau et à arêtes vives. Noch heute sind nach ihm im Maghreb les roseaux taillés en pointe, während im Osten le qalam a un bec plat et taillé en biseau. Herr Houdas versichert 98, im Maghreb könne man sich die für die Naskîschrift nöthigen Rohre gar nicht

verschaffen. Man beschaue den biseau auf Herbins von Herrn IPN Land Aneecdota syriaca 1 wiederholter Tafel, und lese über den *برى* den Fibrist 1 20, 26—21, 5: wozu dies wichtige Buch herausgegeben worden ist, habe ich bislang noch nicht erfahren: Niemand benutzt es, und dabei steht doch nicht »PdeLagarde« auf dem Titel. Es versteht sich von selbst, daß die Weiterentwicklung des Kûfi von dem Materiale abhängig ist, auf das, wie von den Werkzeugen, mit denen es geschrieben wurde. Chardin von Langlès 4 273—284.

Ich setze aus RCaldwells comparative grammar of the Dravidian family of languages² 6 7 folgendes aus des Herrn Beames Buch Uebernommene zur Erläuterung her: The Oriyas and all the populations living on the coast of the Bay of Bengal write on the Tâlpatra, or leaf of the fan-palm, or palmyra (*Borassus flabelliformis*). The leaf of this tree is like a gigantic fan, and is split up into strips about two inches in breadth or less, according to the size of the leaf, each strip being one naturally-formed fold of the fan. On these leaves, when dried and cut inter proper lengths, they write with an iron style, or Lekhani, having a very fine sharp point. Now, it is evident that if the long, straight, horizontal mâtrâ, or top line of the Deva-nâgarî alphabet, were used, the style in forming it would split the leaf, because, being a palm, it has a longitudinal fibre, going from the stalk to the point. Moreover, the style being held in the right hand and the leaf in the left, the thumb of the left hand serves as a fulcrum on which the style moves, and thus naturally imparts a circular form to the letters.

Ich gestatte mir zum Schlusse, um meinen Gönnern an einer recht augenfälligen Stelle Gelegenheit zur Erweisung ihres Wohlwollens zu geben, eine Frage in Betreff des Wortes *πάπυρος* zu stellen. Dasselbe ist bis jetzt, so viel ich weiß, noch nicht erklärt. Herr von Kremer berichtete 1877 in seiner Culturgeschichte des Orients unter den Chalifen 2 305 »Der Hauptsitz der Papyrusindustrie war im Delta, und zwar in dem Städtchen Bura, einem Küstenorte des Bezirks von Damiette. Hier ward die Papyruspflanze, die vermuthlich im nahen MenzalehSee in großer Menge wuchs, verarbeitet, und dann in den Handel gebracht«. Herr von Kremer beruft sich auf »Ja'kuby 126 127«. Er meint des jüngeren Juynboll كتاب البلدان (Leiden 1861): dies Buch des يعقوبى gehört in das zehnte Jahrhundert. Von »dem« Hauptsitze lese ich in ihm nichts: die Worte lauten 126, 16 *وبورة وفي حصن على ساحل البحر من عمل دمياط تجعل بها الثياب والقراطيس* = und Bûra, und dies ist ein fester Platz am Gestade des Meeres, im Bezirke von Damiette: in ihm werden Kleider und *χάρται* verfertigt: 127, 1 *والمدينة يقال لها وسيمة تجعل بها القراطيس* = und [zwi-

schen **اخنو** Yâqût 1 166, 10 (und gelegentlich sonst) und Alexandria liegend] die Stadt, die Wasîmat heißt, in der **χάρται** verfertigt werden. Wasîm Yâqûts 4 929, 7 scheint mir der Lage nach nicht zu passen: die amtliche Statistik des Reichs des Khedive habe ich im Augenblicke nicht zur Hand. Aber Ein Hauptsitz der Papyrusausfuhr wird Bûra sicher gewesen sein. Wer schafft den alten Namen des Ortes? Yâqût 1 755, 17 meldet, daß nach Bûra gewisse Turbanbinden und gewisse Fische genannt wurden. Letztere bespricht SdeSacy Relation de l'Égypte par Abdallatif 281 287, UJSeetzen Reisen 3 497 (mugil cephalus ist ein Meerfisch: Herr Fleischer in der musterhaft schlecht eingerichteten, registerlosen Ausgabe des wichtigen Werks weiß 4 517 nur Abdallatif zu citieren), mein Pedro de Alcalá 345¹ 22 pece pescado generalmente bur bûri (meine Mittheilungen 2 11—15, die sich schon ergänzen ließen): über die Turbanbinden aus Bûra sagt RDozy nichts. Konnten gewisse Salzfische und gewisse Turbanbinden Bûrische heißen, weil sie aus Bûra stammten, so konnte auch der aus den Rohren des bei Bûra gelegenen MenzaleSees gefertigte Schreibstoff als **πα-ῥογγ...** bezeichnet werden. **παφουγγ** = *Παφνούτιος* zeigt dieselbe Bildung: **נָא אַמִּוּן** = *παλαμουν* die dem Ammon gehörigen (= Thebäer) lehrt die Mehrheit kennen. Wer mir gegen meinen Einfall spricht, ist kein Geringerer als Theophrast, der Geschichte δ 8, 2 drei Arten des Rohres nennt, *πάπυρος, σαρι* (**ἄρι**? Peyron 304: **סרי** ist nach Brugsch **ρογγ**), *ὁ μνάσιον*⁸⁰. Siehe EQuatremère mémoires sur l'Égypte 526 unter Pa usw. Bûra, dessen B den des P entbehrenden Arabern gedankt werden wird, scheint jetzt untergegangen: es kann ebensowohl einst bedeutend gewesen sein, wie *Ἁλαῖσα* = Halaesa auf der Nordküste Siciliens, das als **אַלִישַׁר** in der Völkertafel Sicilien vertritt¹). **نابير** stammt aus dem Griechischen.

16 März 1887.

Paul de Lagarde.

1) Cum illa sit haec insula, quae undique exitus maritimos habeat, quid ex ceteris locis exportatum putatis? quid Agrigento, quid Lilybaeo [**לִלְיָבְיָא**, aramäisch: PSmith 1903], quid Panormo [*****פני**, kann auch aramäisch sein], quid Thermis, quid Halaesa, quid Catina [**קטינר**, aramäisch], quid....? Cicero gegen Verres β 75 (185).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9.

1. Mai 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. — Von *v. Inama-Sternegg*.
Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Von *Schanz*. — *Stern*, Abhandlungen und Ak-
tenstücke zur Geschichte der preussischen Reformzeit. Von *Fournier*. — *Christie*, The Diary and
Correspondence of Dr. John Worthington. Vol. I. Part. II. Von *Stern*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter.

Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. I. Band: Darstellung. XVI und 1640 S. II. Band: Statistisches Material. Quellenkunde. X und 784 S. III. Band: Quellensammlung. X und 608 S. Mit 18 Karten. Leipzig, Verlag von Alphons Dürr, 1886.

Das von langer Hand vorbereitete, von den Freunden des Verfassers und der von ihm gepflegten Studien mit lebhaftem Interesse erwartete Werk liegt nunmehr in drei Bänden, von denen der erste wieder in zwei starke Halbbände zerfällt, abgeschlossen vor. Mit seinen mehr als 3000 Seiten ist es schon ganz äußerst genommen eine imposante Erscheinung, wie sie nur äußerlich selten mit einem Male und von einem einzigen Autor herrührend auf dem Büchermarkte vorkommen mag, und gibt in dieser Art Zeugnis von der Leistungsfähigkeit, aber auch von dem hingebenden Interesse einer deutschen Verlagsfirma für ein großartiges wissenschaftliches Unternehmen. Mit seiner auf vieljähriger Sammlung, Durchforschung und Gliederung eines ungeheuer reichen Materials beruhenden Vielseitigkeit, Reichhaltigkeit und Vertiefung in alle wissenschaftlich wichtigen Probleme der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte innerhalb des der Arbeit gesteckten Rahmens ist das Werk ein höchst ehrenvolles Zeugnis deutschen Fleißes, deutscher Gründlichkeit und Umsicht verbunden mit hoher geistiger Kraft, die an dem schweren Werke

nicht erlahmt und sich den vollen Umblick und Ausblick nicht trüben läßt durch die Fülle der konkreten Thatsachen und die Massenhaftigkeit des sich herandrängenden Materials. Mit seiner von inniger Verehrung und Dankbarkeit diktierten Widmung an den Geheimrat Dr. jur. Gustav von Mevissen, Mitglied des preußischen Herrenhauses und des Staatsrats, den unermüdlichen und opferwilligen Förderer und Berater des ganzen Unternehmens, ist das Werk ein schönes Denkmal gemeinnützigem Sinnes im Bereiche der Wissenschaft, das um so freudiger begrüßt, um so höher geschätzt zu werden verdient, als sich so großartige Opferwilligkeit gerade auf diesem Gebiete in Deutschland bisher leider noch selten bethätigt hat. Und mit der energischen und zielbewußten Art endlich, mit welcher diese drei Faktoren des Werkes, Gönner, Autor und Verleger, jeder seine ganze Kraft für die Lösung des wirtschaftsgeschichtlichen Problems eingesetzt hat, liefert das Werk den lebendigen und höchst wirksamen Beweis von der Notwendigkeit und Wichtigkeit der wirtschaftsgeschichtlichen Durchforschung des deutschen Volkslebens wie der historischen Nationalökonomie überhaupt, und zeugt von der Fruchtbarkeit der Anregungen, welche die zu neuem Leben erwachte wirtschaftsgeschichtliche Forschung schon jetzt dem Studium der Geschichte wie der Nationalökonomie gegeben hat. Es sind aber auch gerade bei Karl Lamprecht die beiden Qualitäten des Historikers und des Nationalökonomens in einer Weise entwickelt und in eins verschmolzen wie nicht leicht bei einem zweiten der jetzt lebenden Forscher. Wie er sich schon in seinen »Beiträgen zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert« (Schmollers staatswissenschaftliche Forschungen I, 3, 1878) für dieses Gebiet gleichsam prädestiniert bewährt hat, so zeigen ihn auch seine zahlreichen späteren, zumeist in rheinischen Zeitschriften enthaltenen Arbeiten ebenso sehr als gründlichen Kenner und selbständigen Kritiker der deutschen Geschichtsquellen wie als geschulten Nationalökonom und Socialpolitiker; ja es läßt sich wohl sagen, daß er es verstanden hat, seine eigne wissenschaftliche Wirksamkeit gleichsam zu einem Central- und Sammelpunkt der ganzen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit in Deutschland zu machen; ihm verdanken wir zunächst die musterhaften und schon ganz unentbehrlich gewordenen Jahrestübersichten über die Fortschritte der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung, welche er im Verein mit Höniger seit einigen Jahren in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik publiciert und womit er den Ueberblick über die noch immer sehr zerstreute Litteratur und dadurch zweifellos auch den einheitlichen Fortschritt dieser ganzen Richtung wesentlich gefördert hat.

Ueber die Gesichtspunkte, welche für den Gesamtplan und die Richtung der vorliegenden Untersuchungen maßgebend waren, spricht sich der Verfasser selbst eingehend aus. »Nach dem lebhaften Erwachen wirtschaftsgeschichtlicher Forschung neben den älteren Disciplinen der Rechts- und Verfassungsgeschichte muß es nunmehr darauf ankommen, nicht einseitig zu werden, weder wirtschaftliche noch juristische, noch auch sociale und politische Fragen speciell in den Vordergrund zu drängen; vielmehr ist jetzt die Aufgabe zu stellen, die materielle Kultur in ihrer Gesamtheit als Ziel der historischen Forschung zu erfassen, soweit sich diese Forschung überhaupt den realen Dingen im Gegensatz zur Erforschung der idealen Entwicklungsfaktoren des Glaubens, der Wissenschaft und der Kunst besonders zuwendet«. Dieses eine Geschichte der materiellen Kultur im weitesten Sinne umfassende Programm konnte natürlich nur schrittweise und Stück für Stück in Angriff genommen und einer Erledigung zugeführt werden. Ganz besonders wünschenswert vom praktischen wie vom wissenschaftlichen Standpunkte aus schien dem Verfasser eine solch umfassende und vielseitige Behandlung für die Entwicklungsgeschichte der realen Kultur des platten Landes mit besonderer Beschränkung auf das Mittelalter des alten Deutschland, wie sich eine solche teils aus dem bisherigen Stande der Forschung, teils aus dem Bedürfnisse einer Konzentration und möglichsten Vertiefung der Forschung ergab. Daß er bei der Auswahl eines engeren Bezirkes und damit eines begrenzteren Quellenmaterials für seine Studien gerade auf das Land an Mosel und Mittelrhein fiel, wird nicht nur mit dem berufsmäßigen Aufenthaltsort des Verfassers, sondern auch mit seiner hinlänglichen Orientierung über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte überhaupt zu erklären sein; die Wahl hat sich übrigens als richtig getroffen bewährt; 30,000 Urkunden mehrere Tausende von Weistümern und mehre Hunderte von Urbaren boten der Forschung auch noch auf diesem beschränkten Gebiete ein ergiebiges Feld. So sind diese Untersuchungen, principiell ganz universell gedacht, doch stofflich, räumlich und zeitlich begrenzt; aber die Idee des Ganzen ist damit nicht preisgegeben; sie hat schon in der Aufstellung eines für die Fortsetzung der Studien berechneten Programms gewirkt; sie ist auch in der vorliegenden begrenzten Bearbeitung überall als roter Faden erkennbar.

Ueber die Weiterführung des großen Gesamtplans informiert der Verfasser selbst: »nachdem ich die Forschungen zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte des platten Landes, besonders an Mosel und Mittelrhein begonnen hatte, ergab sich die Möglichkeit, den Plan für eine diesen Studien analoge Bearbeitung der mittelalterlichen Wirt-

schaftsgeschichte der Städte, mit besonderer Rücksicht auf Köln zu entwerfen. Man konnte in dieser Hinsicht vier einzelne Themata als besonderer Untersuchung wert bezeichnen: die Anfänge des Bürgertums und der Stadtverfassung darzulegen auf Grund der Schreinskarten; die Entwicklung der Stadtverfassung und Stadtverwaltung im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Finanzen; die Entfaltung des selbständigen bürgerlichen Lebens in Handel und Industrie; endlich die Darstellung einer großbürgerlichen Privatwirtschaft des späteren Mittelalters«. Die Arbeiten sind, wie Lamprecht berichtet, bereits in Angriff genommen, so daß sich damit schon diese neue Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters über die beiden Hauptrichtungen, die agrarisch-territoriale und die industriell- und kommerziell-städtische verbreiten und, wenigstens für die Rheingegenden auch so ziemlich das ganze von Lamprecht entworfene Programm erschöpfen wird. Neuerdings ist nun aber von Lamprecht auch der Gedanke einer Wirtschaftsgeschichte der niederrheinischen Länder seit etwa dem 16. Jahrhundert, unter genauerer Untersuchung namentlich des preußischen Einflusses angeregt und der Studienplan für eine solche Arbeit in seinen Grundzügen fertig gestellt worden. Es eröffnet sich damit die Aussicht auf den völligen Abschluß einer eingehenden rheinischen Wirtschaftsgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart — auf die erste voll durchgeführte Wirtschaftsgeschichte für ein deutsches Land überhaupt.

In diese große und verheißungsvolle Perspektive mußten wir vorerst das vorliegende Werk stellen, um seine eigene Bedeutung, seine innere Struktur und seine Zielpunkte als Glied einer großen Aufgabe richtig beurteilen und so den richtigen Maßstab für seine Wertschätzung im Ganzen gewinnen zu können. In diesem Zusammenhang ergibt sich auch sofort das Verständnis für die Gliederung des in der Darstellung des I. Bandes behandelten Stoffs in seinen Hauptteilen: 1. Recht und Wirtschaft zur fränkischen Stammeszeit. 2. Land und Leute im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung an der Mosel. 3. Die Entwicklung der Landesverbände und der autonomgenossenschaftlichen Wirtschaftsverfassung. 4. Die Agrarverfassung. 5. Die Entwicklung der Landeskultur. 6. Die Wirtschaftsorganisation des Großgrundbesitzes. 7. Grundherrlichkeit und Vogtei als Formen halbstaatlicher Gewalt und Fermente sozialer Schichtung. 8. Zur Entwicklungsgeschichte der Landesgewalt. Die Belege und Grundlagen für alle diese Untersuchungen, so weit sie nicht in die Darstellung selbst verwoben sind, bilden den Inhalt der weiteren zwei Bände, von denen der eine die Bearbeitung des statistischen Materials, sowie eine erschöpfende Quellenkunde zur Wirtschaftsge-

schichte des Mosellandes enthält und zugleich eine Einleitung zur Quellensammlung bildet, welche den 3. Band ausschließlich füllt, und mit wenigen Ausnahmen nur Inedita enthält; sie ist übrigens nicht als Urkundenbuch zur Wirtschaftsgeschichte des Mosellandes im Sinne eines Gegenstücks zu anderen Sammlungen gedacht, sondern sie ist nur eine für die hier vorgenommenen Untersuchungen unumgängliche Ergänzung zu den vorhandenen Urkundenbüchern und als solche für sich allein schon von großem bleibenden Wert.

Indem wir uns nach diesen allgemein orientierenden Bemerkungen zu der Darstellung Lamprechts in ihren einzelnen Partien wenden, müssen wir es uns versagen einen erschöpfenden Bericht über alle in dem Buche behandelten Fragen der deutschen Wirtschaftsgeschichte zu geben. Doch soll die Stellung des Verfassers zu einer Reihe wichtiger Probleme markiert werden, wo er entweder einer herrschenden oder doch verbreiteten Auffassung entgegentritt, oder wo er neue bisher noch nicht beachtete Momente der historischen Entwicklung oder neue Gesichtspunkte für ihre Beurteilung zur Geltung zu bringen sich bemüht. Es wird sich daraus schließlich doch auch ein Urteil über die Gesamtauffassung ergeben, welche der Verfasser von dem Charakter der mittelalterlichen Volkswirtschaft und ihren Entwicklungstendenzen vertritt.

In dem ersten Kapitel: *Recht und Wirtschaft zur fränkischen Stammeszeit* behandelt der Verfasser die äußeren Formen des Wirtschaftslebens, die gegenseitigen Beziehungen von Recht und Wirtschaft, die Entwicklung der Stände und des Staates vorwiegend nach den Rechtsaufzeichnungen der *lex Salica* und der verwandten *LL. Rib. Cham. Angl. et Werin.*, deren Einfluß auf die gesamte reale Kultur der Wirtschafts- und Machtbeziehungen für diese älteste Zeit gewiß nicht unterschätzt werden darf, wenn wir auch zugestehn müssen, daß auch andre nur quellenmäßig nicht zu verfolgende Faktoren hierbei in entscheidender Weise mitgewirkt haben. Alle fränkischen Rechte bieten Rechtssysteme der übermächtigen Urproduktion. Die gesamte Entwicklung der realen Kultur ist angeknüpft an die Einrichtungen, die Ausiedelungen und die Organisation des Landbaus. Aber wir vermögen diese beiden Angelpunkte des vollen Verständnisses jener ältesten Zeit aus den Volksrechten nicht mit genügender Deutlichkeit zu erkennen. Schon bei der Frage der Ansiedlungsformen zeigt sich das. Lamprecht hält sich trotz, oder vielleicht gerade wegen der eingehenden Untersuchungen, die er dem Gegenstande gewidmet hat (*die ältesten Nachrichten über das Hof- und Dorfsystem, speciell am Niederrhein« in der Zeitschrift des Ber-

gischen Geschichtsvereins 16, 192 ff.) sehr reserviert. »Das Dorf der fränkischen Stammeszeit darf man sich nicht den uns geläufigen Vorstellungen entsprechend denken, namentlich kann es nicht nach einer noch immer beliebten Anschauung im schroffen Gegensatz zum Ausbau ganzer Gegenden im Einzelhofsystem gefaßt werden. Der Ausdruck *villa* in der *lex Salica* bedeutet eine Ansiedelung von einem oder mehreren Höfen und ist daher auf das Hofsystem und das Dorfsystem gleich anwendbar«. Lamprecht stellt sich damit, wie mir scheint mit Recht, gegen Schröder (*Zeitschr. d. Savigny-Stiftung* II, 49), der die Existenz von Hofanlagen neben den Dorfanlagen zu stark in Zweifel zog und mir bei dieser Gelegenheit imputierte, ich hätte (*Wirtschaftsgeschichte* I 43 f.) ein ausschließendes Hofsystem bei den Saliern behauptet, während ich doch nur beweisen wollte, daß man die Stellen der *l. Sal.*, in welchen der *villa* Erwähnung geschieht, im Einzelnen sehr wohl mit Hofsystem vereinigen könne. Ich bin also nicht, wie Schröder (*l. c. p. 49*) sagt, den Beweis schuldig geblieben, da ich überhaupt nichts anderes beweisen wollte, als daß den Franken wie den Alamannen keine bestimmte Ansiedlungsform, wenigstens keine scharf ausgeprägte, eigentümlich war. — Auch in der Frage der salischen Agrarverfassung steht Lamprecht der von mir vertretenen Auffassung viel näher als der entgegengesetzten Schröders. Wenn letzterer (*l. c. S. 53*) den Gegensatz des Sallands und des feldgemeinschaftlichen Landes in *Ed. Chilp. c. 3* einerseits, *l. Sal. tit. 59 § 5* späterer Redaktion andererseits erblickt und mit uneigentlichem Salland, das aus den in herrschaftlichen Besitz erst nach Entstehung bäuerlichen Privateigentums übergegangenen Dorfhufen entstanden sein soll, eine ganz willkürliche Kategorie schafft, so macht Lamprecht mit Recht geltend, daß sich der spätere Begriff Herrenland ungezwungen aus dem Begriff: volksrechtliches Salland = zu einer *sors* gehöriges Land entwickelt; auch meine Auffassung (*Wirtsch. Gesch. I p. 44*), wonach *campus* und *ager* in der fränkischen Zeit wohl allgemein schon als Ackerland in Sondereigentum zu verstehn sind, wird durch die neueren Untersuchungen von Lamprecht (*I, 13*) im Wesentlichen bestätigt, während Schröder (*l. c. 59*) die verschiedenen bezüglichen Stellen der *l. Sal.* willkürlich bald auf Salland in seinem Sinne, bald auf Gemeinland bezieht. Wenn Lamprecht trotzdem der Idee einer Feldgemeinschaft den Markgenossen im rechtlichen Sinne größere Koncessionen macht, als sich aus der *l. Sal.* begründen lassen, so mag er ja für die älteste fränkische Stammeszeit immerhin im Rechte sein; die Entwicklung, welche die fränkische Agrarverfassung auf Grund des Gesetzes genommen hat, spricht aber doch wohl entschied-

den genug zu Gunsten der Annahme eines dem Grundeigentum deutscher Auffassung schon sehr nahestehenden Rechts der Markgenossen an ihrem Lose sowohl wie an anderweitig erworbenem Grundbesitz, der dann allerdings, wie Lamprecht richtig bemerkt, auch im 5.—8. Jahrhundert mit nichten frei war von allen durch Volksrecht und Staatsanschauung auferlegten Fesseln.

In dem zweiten Abschnitt: Land und Leute im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung an der Mosel wird zuerst der differenzierende Einfluß von Natur und Geschichte auf die ländliche Kultur durch das ganze Mittelalter hindurch untersucht, sodann in »Waldwuchs und Neubruch« die ursprüngliche Ausdehnung und Lichtung des Waldes, Charakter und Ausdehnung des Neubruchs nach seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Seite eingehend erörtert. Die interessanteste und wohl auch principiell bedeutendste Ausführung dieses Kapitels ist unstreitig der durch Schröder neuerdings wieder mehr betonten Frage des Bodenregals gewidmet. Die Lehre vom Bodenregal in der Ausdehnung und Intensität, wie sie Schröder in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung II entwickelt, ist nicht nur nach dessen eigenem Zugeständnis aus den Quellen der fränkischen Stammeszeit nicht strikte zu erweisen, sondern auch mit der socialen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Volkes nicht vereinbar. Es setzt eine viel stärkere Gewalt der fränkischen Könige voraus, als wir sie thatsächlich geübt finden, eine viel strammere Organisation der Verwaltung, eine wesentlich geringere Bedeutung der altgermanischen Freiheit, die sich ja vor allem auf freiem Grund und Boden behauptet; und in seinen Konsequenzen würde es zu einer politischen Verfassung ähnlich dem normannischen Lehensstaat in England, zu einer den slavischen ähnlichen socialen Struktur der Gemeinden geführt haben, während von alle dem in der älteren deutschen Wirtschaftsgeschichte durchaus keine Spur vorzufinden ist. Das eroberte Land stand allerdings, wie es war, zur Verfügung des erobernden Volkes, und der König als der Führer des Volkes machte seine Macht auch bei der Verteilung geltend; aber ihm stand doch andererseits von Anfang an die Macht eines social wohlgefügteten Volkstums gegenüber, das, wie es um die Gewinnung neuer Landstriche willen ausgezogen war, sich das natürliche Recht auf das Landlos für jeden Freien auch durch Königsmacht nicht entwinden ließ. Die scheinbare Parallele dieser Verhältnisse in den ostdeutschen Kolonialgebieten trifft nicht zu, denn hier wandert nicht ein ganzes Volk um neue Sitze zu gewinnen; hier erobert der König mit seinem Heere als Mehrer des Reiches. Hier werden Beneficialverhältnisse begründet durch die Anerkennung guter Dienste, dort

wird ein Staatswesen begründet durch ein siegreiches Volk, das sich seine neue Heimat als gutes Recht eignet. Lamprecht ist geneigt die theoretische und ursprüngliche Konstruktion des Bodenregals, als ein hoheitliches Eigentum, bzw. Obereigentum des Königs an ursprünglich allem Lande seines Territoriums, auch dem in Privateigentum übergegangenen, anzuerkennen; im übrigen scheint auch ihm die besondere Betonung des königlichen Verfügungsrechtes über alles Grundeigen auch in späterer Zeit, bei den geringen Spuren, welche die Quellen hier von ihm aufweisen, doch nicht völlig gerechtfertigt; »die Praxis gestaltete sich so aus, daß der König mindestens seit spätmerowingischer Zeit Rechte an reinem Privateigen auf Grund des Bodenregals nur noch in Ausnahmefällen geltend macht«. »Spätestens um die Wende des früheren und späteren Mittelalters gehörte das alte Bodenregal seiner rechtlichen Konstruktion nach endgültig zu den Rechtsaltertümern«. Diese Beschränkungen des Bodenregals stimmen besser, als dessen prinzipielle Anerkennung zu dem Satze Lamprechts, daß der König im salischen Gesetz noch nicht der Träger der Staatsgewalt, noch nicht der Herr der Rechtsbildung, daß das Volk noch souverain ist; sie finden ihre ergänzende Erläuterung in der Bemerkung, daß dem König frühzeitig die Exekutive des Volkswillens zugefallen ist, und daß er damit das Recht hatte, über das rechtlich noch nicht vergebene Land zu verfügen und mit Berücksichtigung der aus politischen Gründen aufgerichteten Schranken des Rechtsschutzes für das Privateigentum auch von diesem Leistungen zu verlangen und Hoheitsrechte auf demselben geltend zu machen.

In dem dritten der »Entwicklung der Landesverbände und der autonom-genossenschaftlichen Wirtschaftsverfassung« gewidmeten Abschnitte scheint uns die sehr umsichtig und an vielfach ganz neuem Material durchgeführte Untersuchung über die Zenderei nicht nur die originellste, sondern auch prinzipiell wichtigste zu sein. Speziell ist die Bedeutung der Zenderei für die Ausgestaltung des Wirtschaftsverbandes hier wohl zum ersten Mal mit voller Klarheit dargelegt und damit das Bild der markgenossenschaftlichen Organisation um einen seiner wesentlichsten Züge bereichert worden. Zu der auch bisher wohl schon unbestrittenen Annahme einer Identität der Hundertschaftsbezirke mit den autonomen Wirtschaftsbezirken der ältesten Zeit, d. h. den ersten Ansiedlungs- und Anbauabgrenzungen tritt nun nach den Ausführungen von Lamprecht auch die Identität der aus den älteren Hundertschaften entstandenen Zendereien als Untergerichten mit einer Art von Markgenossenschaften zweiten Ranges hinzu, welche sich aus den von ihm ange-

zogen Quellen mit großer Deutlichkeit als Zenderemarkgenossenschaften abheben. Eine reiche Fülle von Nachrichten, wie sie gerade die Quellen des Mosellandes darbieten, läßt ersehen, daß diese Eigenschaft der Zenderei und in ihr des gewöhnlichen (Unter-)Gerichts als Mark ganz regulär war. Dieses Zusammenfallen war nach Lamprecht geradezu obligatorisch. Die Notwendigkeit ist in dem überwiegenden Charakter des Zenders als genossenschaftlichen Gemeindebeamten begründet. Der Zender wird von der Gemeinde gewählt, er ist der Vertreter ihrer Autonomie in der Wirtschaftsverwaltung; wo er seine Bedeutung nicht verloren hat (z. B. grundherrlich geworden ist) läßt er sich außerhalb einer Markgenossenschaft überhaupt nicht denken. Für die Beurteilung der Größe dieser Zenderemarken gewinnt Lamprecht durch sehr sorgsame Untersuchung der über die Lokalitäten der einzelnen Marken vorhandenen Angaben das sehr wichtige Ergebnis, daß die Marken der karolingischen Zeit noch durchschnittlich groß genug waren, um mit den späteren Zenderbezirken identifiziert werden zu müssen. »Man wird daher mit der Behauptung nicht fehl gehn, daß noch bis zum Schlusse des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung die Heeres- und Gerichts-, sowie die Wirtschaftsverfassung der Regel nach in denselben Verbänden und Bezirken lokalisiert war; die Zenderei-mark war bis dahin die erste und letzte allgemein entwickelte Emanation des ursprünglich allein vorhandenen Wirtschaftsbezirks der Hundertschaften. Bei fortschreitender Intensität der Wirtschaft konnte allerdings diese Organisation nicht mehr genügen. Die Gerichtsverfassung allerdings machte bei den Zendereien Halt und gewann in ihnen eine letzte allgemein durchgeführte Bezirkseinteilung, welche, wenn auch unter mannigfachen Aenderungen der Gerichtsorganisation und des Proceßrechts, doch sogar für die Bevölkerungshöhe des späteren Mittelalters noch ausreichte. Aber die Wirtschaftsverfassung griff tiefer. Bei ihr ergaben sich mit der höheren Entwicklung der Landeskultur stets zunehmende Emanationen, welche nun nicht mehr in zugleich staatlich-gerichtlichen, sondern in allein genossenschaftlich-wirtschaftlichen Verbänden und Bezirken zum Ausdruck gelangten«. Dieser Proceß der Ausbildung rein wirtschaftlicher Verbände und zwar namentlich der Ortsgemeinde, der Samtgemeinde und der Partikularmarkgenossenschaft setzt nach den Quellen des Mosellandes spätestens im 11. Jahrhundert ein, manifestiert sich zunächst in Marktstreitigkeiten und folgender Regelung der Marknutzung, um dann spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Gemeinheitsteilungen eine weitere folgenschwere Etappe zu erreichen, deren Abschluß über die Zeit des Mittelalters hinaus zu verfolgen

ist und erst in unserer Zeit unter dem Einfluß der Gesetzgebung über die Gemeinheitsteilung ihren Abschluß findet. Die Einschränkung, welche man dieser Theorie von der Entwicklung der Wirtschaftsverbände zu machen sich veranlaßt sehen kann, sind zum großen Teil von Lamprecht selbst schon gemacht. Er weist insbesondere darauf hin, daß schon vor dem vollen Herabsinken der alten markgenossenschaftlichen Verfassung auf diese räumlich kleineren Verbände im Heimgerede eine embryonale Ortsverfassung bestand, womit jedenfalls die Ansätze der wirtschaftlichen Lokalverwaltung bis in die spätere karolingische Zeit hinaufgerückt werden müssen. Ebenso ist es schon nach der Art der Beweisführung bei Lamprecht ganz ausgeschlossen, diese Entwicklung unbedingt auch für andere Gebiete anzunehmen, wo sich einerseits die Zondereimark gar nicht, die Hundertschaftsmark aber ausschließlich nur in ihrer Projicierung auf grundherrliche Verhältnisse darthun läßt; endlich ist auch die von Lamprecht selbst genau entwickelte aristokratisch-grundherrliche Lokalverwaltung in Zusammenhang mit der stellenweise schon sehr früh durchgeführten Entwicklung eines grundherrlichen Obereigentums an Allmenden auf die Ausbildung lokaler Wirtschaftsverbände der Markhörigen geführt worden, welche vielleicht doch auch zur Erklärung des vielfach gänzlichen Fehlens einer Zwischenbildung, wie sie die Zondereimark darstellt, hervorgehoben zu werden verdient.

Eine höchst interessante, auf ebenso reichem wie neuem Material beruhende Untersuchung ist in dem 4. Abschnitte »die Agrarverfassung« den vielbesprochenen »Königshufen« gewidmet. Nachdem der Verfasser die verschiedenen im Moselgebiete vorkommenden Hufenformen beschrieben, stellt er zunächst die urkundlichen über das Vorkommen und die Beschaffenheit der Königshufen aus dem 10.—13. Jahrhundert verfügbaren Nachrichten zusammen und gelangt dadurch zu einer ziemlich sicheren Charakteristik dieser Hufenform. Die Königshufen sind darnach mit aller Sicherheit als Rotthufen zu erkennen. Sie entstammen ferner ursprünglich sämtlich königlichem Besitz. Später verflacht sich freilich der Begriff; auch andere besonders große Rotthufen von 120—160 Morgen werden nun wohl Königshufen genannt, woraus Lamprecht wieder zurückschließt, daß für die alte Königshufe des 10.—12. Jahrh. neben ihrer Derivation aus Königsgut auch eine besondere Größe (eben von 120—160 Morgen) notwendig erforderlich war. Die Natürlichkeit dieser Hufenart in dieser Zeit beruht nach Lamprecht darauf, daß man bei wachsender Bevölkerung nothwendig zum Ausbau schreiten mußte: ein solcher Ausbau konnte aber nur dann prosperieren, wenn er die Mühen der ersten Anlage und die Folgen eines

zunächst sehr extensiven Ausbaues gegenüber der Intensität der alten Kulturen durch eine wesentliche Vergrößerung des Areals gegenüber der gewöhnlichen Besiedlungsanlage gedeckt erhielt. Aber eben in Folge dieser ganz allgemein gültigen Veranlassung für die Entstehung größerer Rotthufen ist die Königshufe keineswegs die einzige sich hier ergebende und damit singular dastehende Bildung; sie ist vielmehr nur die besondere fiskalische Rotthufe.

Die Einfügung der Königshufen in die alte Flurverfassung ist im Moselgebiete nur selten in der Weise erfolgt, daß neue Rotthufendörfer angelegt wurden; vor dem Dorfsystem hat die Königshufe wie überhaupt die Rotthufe das Hofsystem bevorzugt. Dabei ist jedoch der Unterschied zu beobachten, daß man in den Ardennen in Gewannen mit obligater Verteilung der einzelnen Streifen an die zu Einzelwirtschaften entwickelten Hofsplissen rodet; an Saar und Rhein dagegen ist in großen Stücken, welche man Blöcke nennen kann, von jedem Hofspieß für sich gerodet worden. Zu diesem Resultat ist Lamprecht durch ein eingehendes Studium der Flurkarten geführt, von denen auch mehrere sehr charakteristische Beispiele beige stellt sind; auch die Autorität Meitzens, wohl des genauesten Kenners der deutschen Flurverfassung, wird für diese Auffassung eine gewichtige Stütze, um so mehr als derselbe selbst erst durch die mit Lamprecht gemeinsam durchgeführte Durchforschung der Katasterkarten von Lokalitäten, in denen Königshufen örtlich festgestellt sind, zur Ueberzeugung gekommen ist, daß dieselben auch in Einzelhöfen ausgethan wurden. Dieses zunächst für die Königshufe, wie mir scheint, genügend sichergestellte Ergebnis verspricht für die genauere Feststellung der Bedeutung, welche der kolonisorischen Thätigkeit der Könige beizumessen ist, von größerer allgemeiner Tragweite zu werden. Insbesondere wird dadurch Licht verbreitet über den Charakter der in der Ostmark und in Steiermark zahlreich auftretenden Königshufen. Die in der fiskalischen Rotthufe hervortretende Eigentümlichkeit, mit der *virga regalis* aufgemessen und überwiegend außerhalb des bisherigen Dorfverbandes in Bauerschaften nach Hofsystem organisiert zu werden, mag auch bei der kolonisorischen Besiedelung dieser neu erworbenen Reichsgebiete, über welche ja der König zunächst als Fiskalland verfügte, traditionell fortgewirkt haben. So erklären sich vor allem schon jene zahlreichen Verleihungen von *mansi regales* mit nur ungefährender Ortsbestimmung (z. B. 1025 Steier. U. B. I n. 45, 1041 n. 50, 1049 n. 97, 114 n. 95 und 98; 1011 Mon V. Boic. VI p. 158 u. o.), neben welchen verhältnismäßig selten direkte Beziehungen von Königshufen zu vorhandenen Dörfern vorkommen; auch die von Meitzen (bei Lamprecht I 353) erwähnten

Katasterkarten von Stillfried an der March mit ihren unregelmäßigen Gewannen und Blöcken bei urkundlich sichergestellten Königshufen lassen in der That keine andere Deutung zu, als daß hier eine curtis mit dazugehörigen, in Einzelhöfen angelegten Hufen bestand, wie sie ganz ähnlich in einer Urk. Otto III v. J. 970 für das Erzstift Salzburg bezeugt ist: *curtem ad . . . Nidrinhof nominatam et 50 regales hobas ad eandem curtem pertinentes pariterque ut contiguum et adiacens eidem curti nemus Susil*. Ist ja doch auch in den nach Wald- und Marschhufen angelegten Kolonistendörfern das ökonomische Prinzip des Hofsystems zur Geltung gekommen; warum sollte die Macht dieses reformatorischen Gedankens sich, besonders im Gebirgslande und unter dem zielbewußten Eingreifen der königlichen Gewalt, nicht auch in Ausgestaltung des reinen Hofsystems bei den Königshufen geltend gemacht haben?

Eine weitere in die Fragen der Agrarverfassung tief eingreifende Untersuchung betrifft den Allmendeausbau und insbesondere die Charakteristik des Beundeaubaus. »Die Beunde war ihrem eigentlichen und ursprünglichen Charakter nach eine jüngere auf Rodung beruhende agrarische Institution: sie war vom Grundherrn allein in Beschlag belegtes und erworbenes umfangreicheres Stück der Allmende, etwa in sonstiger Gewinngröße«. »Neben der Rodung bestand freilich von jeher, aber zunächst doch nur für sehr vereinzelte Fälle, eine zweite Möglichkeit für die Einrichtung von Beunden: der Grundherr konnte eine Gewanne des Hufenlandes ganz in seine Hand bringen und nun aus der Gewanne eine Beunde machen«. Die Beunden konnten daher sehr wohl an den verschiedensten Stellen der Flur liegen und ebenso konnten die verschiedensten Kulturen im Beundebau vorkommen. »Es begreift sich, daß eine so eigenthümliche Sonderbildung, wirtschaftlich noch dazu fast ausschließlich an die Sonderstellung der Grundherrschaft gebunden, zur Ausbildung eines dem gemeinen Markrechte entgegengesetzten Rechts führen mußte. Schon äußerlich schied sich die Beunde durchaus von der gemeinen Mark ab. Sie war stets genau abgegrenzt, und der äußeren Selbständigkeit entsprach die rechtliche; die Beunde war stets Allod, sie konnte frei verliehen und veräußert werden. Diese Selbständigkeit ging so weit, daß man die Beunden zusammen mit der Hofstätte als Haupt des Gutes ansah, zu welchem der übrige Besitz die Pertinenz bildet. Zur rechtlichen Freiheit kam die wirtschaftliche Immunität; die Beunde war nicht nur aus der Mark sondern auch aus dem markgenossenschaftlichen Nexus von Rechten und Pflichten geschieden: die Beunden waren geradezu grundherrliche Enklaven im Gebiete der autonomen Wirtschaftsverfassung der Dorf-

genossen. Vergegenwärtigt man sich dazu noch die außerordentlich weite Ausdehnung der Beundewirtschaft, welche mit der grundherrlichen Organisation auch bis in entlegene Landesteile vordrang, so wird man die große Bedeutung der Beunde für die Entwicklung der Agrarverfassung nicht verkennen dürfen. Das um so mehr, als sich für die Beunde zugleich auch eine besondere Wirtschaftsform ausbildete. Die Beunden wurden in Frondienst bestellt: gerade auf diesen Frondienst hin ist die Beunderodung vor sich gegangen; und es war nun zugleich im Charakter der Beunde wie der Hofgenossenschaft nothwendig begründet, daß diesen Arbeitskräften für den Beundbau eine besondere Organisation gegeben wurde. In der That ist der Charakter des Beundebaus eine Betriebsgemeinschaft der grundhörigen Arbeitskräfte. Diese Konstruktion der Beundefronen als Kollektivfronen ist übrigens keine allein dastehende Erscheinung in der Geschichte der Grundherrschaft; im Grunde waren alle grundhörigen Leistungen in diesem Sinne gedacht. Diese aus den Quellen des Mosellandes geschöpfte Auffassung der Beunde als einer ausschließlich grundherrlichen Institution stimmt zwar nicht überein mit der Entwicklung des Beunderechts, wie wir sie aus süddeutschen Quellen kennen, wo es vielmehr mit Einödrecht überhaupt identifiziert, also auch den Dorfgenossen zugestanden ist (vgl. mein »Hofsystem« S. 79 ff.); soweit jedoch ihre Bedeutung für die grundherrschaftliche Entwicklung reicht, ist sie gewiß zutreffend geschildert. Der Einfluß des Beundebaus auf die Gestaltung und die Wirtschaftsführung des Sallandes einerseits, und der »Geböferschaften« andererseits ist unstreitig ein mächtiger gewesen und hat sich insbesondere in der Geschichte des Sallands vom 10.—14. Jahrhundert sehr fühlbar gemacht. Lamprecht erkennt selbst ausdrücklich an, daß Beundestücke mit dem alten Salgute verbunden wurden wie überhaupt eine Verschmelzung von Salland und Beundeland sowohl vom Standpunkt der Agrarverfassung als auch vom Standpunkt der Domonialwirtschaft aus zu beobachten sei. Allerdings ist dadurch der Verfall der Sallandswirtschaft nicht aufgehalten worden; aber für die ältere Zeit mindestens hat der zunehmende Beundebau unzweifelhaft zu einer vorübergehenden Vergrößerung des Sallands geführt, während im späteren Mittelalter gewiß die Zerschlagung des Sallands und des Beundelands zum Zwecke der Verleibung gegen Zins oder Ertragsanteil der Veränderung der Agrarverfassung nach dieser Seite hin ihre Signatur aufdrückt. Für die Karolingische Zeit ist das Vorkommen von Beundestücken im Sinne von Lamprecht wohl schon unbedingt anzunehmen, und es würde sich vielleicht eine Korrektur der Vorstellungen von der Größe des eigentlichen Sal-

lands daraus ergeben, wenn über den Umfang der Beunde für diese Zeit irgend genauere Anhaltspunkte zu Gebote ständen; da aber, wie Lamprecht selbst zugesteht, ihre Zahl nicht groß und ihr Charakter noch sehr unbestimmt ist, überdies der Ausdruck *terra salaricia* schon frühzeitig für Beunde gebraucht erscheint, so bleibt zur Charakterisierung des Herrenlandes im Gegensatz zum ausgethanen Zinslande wohl kein anderer Ausweg übrig als eben die im Ganzen doch zutreffende nur nicht hinlänglich präzise Zusammenfassung von Salland und Beundeland, wie ich sie (Wirtschaftsgeschichte I, 307 ff.) zur Bestimmung der Größenverhältnisse des Sallands angewandt habe.

Endlich sei in diesem Zusammenhang auch noch der Untersuchung über die *Gehöferschaften* gedacht, welche ihre eigentliche Bedeutung ja gerade innerhalb des von Lamprecht hauptsächlich berücksichtigten Moselgebietes haben. Bekanntlich ist das wissenschaftliche Interesse an diesen eigentümlichen agrarischen Bildungen besonders geweckt worden durch Hanssens sorgfältige Schilderung der Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Reg. B. Trier (Abh. der Berliner Akademie d. W. 1863 nebst Nachträgen in seinen Agrarhist. Abh. II. 1884). Er bestimmt nicht nur den Charakter dieser bis in unsre Zeit hereinragender Gehöferschaften »als agrarische Genossenschaften mit dem Gesamteigentum ihres ganzen Grundbesitzes an Feldgärten, Aeckern, Wiesen, Wildländereien und Waldungen unter periodischem Wechsel der Interessanten in der privaten Nutzung der Ländereien auf Grund erneuter Verlosungen, soweit nicht eine gemeinsame Nutzung derselben stattfindet«, sondern er erblickt in diesen Gehöferschaften auch Reste der urzeitlichen Agrarverfassung, speciell der in derselben bestehenden absoluten Feldgemeinschaft. In direktem Widerspruch damit sucht nun Lamprecht die Auffassung zu begründen, daß die Gehöferschaft eine auf und aus grundherrlichem Boden erwachsende Gemeinschaft ist: keine Fortsetzung und kein Ueberrest germanischer Feldgemeinschaft, sondern vielmehr eine relativ junge Bildung, welche für das Verständnis urzeitlicher Zustände nur wegen gewisser Einzelanalogien von Wichtigkeit sein könnte. Speciell glaubt Lamprecht die Gehöferschaftswirtschaft an jene von ursprünglicher Betriebsgemeinschaft im hofgenossenschaftlichen Nexus zu voller Feldgemeinschaft fortentwickelte und später meist zu Gesamteigentum unter privater Nutzung der Ländereien auf Grund erneuter Verlosungen abgeblaßte Beundewirtschaft anknüpfen zu können, von welcher im Vorangegangenen die Rede war. Den Beweis für diese ganz neue originelle Auffassung sucht Lamprecht vor allem aus dem Charakter der Gehöferschaft selbst, so wie ihn Hanssen vornemlich aus den bis auf

unser Jahrhundert gekommenen Resten fixiert hat, zu erbringen. Er konstatiert zunächst, daß in den bisher über die Gehöferschaften bekannten Daten keinerlei Anhalt vorliegt, welcher einen Widerspruch gegen die von ihm behauptete Entstehungsweise gestattete. Dagegen gibt es eine Anzahl schwerwiegender, noch heute vorhandener Tatsachen, welche nur zum Beundecharakter des Gehöferschaftslandes, aber in keiner Weise zu einer altgermanischen Feldgemeinschaft passen. Hierher gehört zuvörderst die Bestimmung, daß nicht einmal Wohnsitz im Dorfe zur Teilnahme an der Gehöferschaft notwendig ist; namentlich aber die folgenden drei von Hanssen selbst als mit seiner Theorie völlig unvereinbar erklärten Erscheinungen: 1. Die Differenz zwischen Allmende (Gemeindegut) und Gehöferschaftsland an Orten wo Gehöferschaften sind; 2. Die Tatsache, daß das Areal einer einzelnen Gehöferschaft häufig in mehreren Gemeindefluren liegt, während andererseits in einer Anzahl von Gemarkungen mehrere Gehöferschaften nebeneinander bestehen; 3. Die Tatsache, daß Hochwald nie im Gehöferschafts-, sondern mit ganz geringfügigen Ausnahmen im Gemeindebesitz ist. Außerdem treten in der Verfassung der Gehöferschaften noch eine große Anzahl von Einzelheiten auf, welche unter der Betrachtung der Gehöferschaft als höriger Beundegemeinschaft ein überraschendes Licht empfangen. So z. B. die Benennung der ideellen Anteile der Gehöfer als Zins oder Schaft, als Pflug oder Rute; auf die beiden letzteren Ausdrücke konnte man erst zu einer Zeit verfallen, welche schon die Auflösung der Hufenverfassung sah. (?) Nirgends sind die Anteile nach Hufen veranlagt. Vereinzelt wenigstens ist die Weidenutzung der Gehöferschaftsländereien den Gehöfern ausschließlich zugesprochen; auf manchen Gehöferschaften lastete sogar noch die ursprünglich (?) grundherrliche Pflicht den Stier für die Ortsgemeinde zu halten. Auch die Tatsache, daß die Gehöferschaften noch heutzutage fast gar keine Organisation aufweisen, zeigt, wie wenig die Gehöferschaft in die Ortsgemeinde aufging, wie sie sich vielmehr in der Ablösung aus einem für sie autoritativen, grundherrlichen Verband, der einst ihre Behörden gestellt hatte, bildete. Neben diesen aus dem jetzt noch erkennbaren Bestände der Gehöferschaften abgeleiteten Gründen gegen die Annahme einer altmarkgenossenschaftlichen Feldgemeinschaft der Gehöferschaften führt Lamprecht auch noch den direkten Beweis aus geschichtlichen Ueberlieferungen zu Gunsten der Entstehung der Gehöferschaften aus der Beundegemeinschaft. Dieser Uebergang war ein verhältnismäßig einfacher: es bedurfte nur einer Uebergabe des Beundenackers an die Hofgenossenschaft zur Eigenkultur mit der Konsequenz der allmäligen Auflösung des

alten grundherrlichen Beundenexus und einer dementsprechenden Umwandlung der hörigen Betriebsgemeinschaft zur Feldgemeinschaft d. h. zur Eigentumsgemeinschaft mit anfänglichem Gesamtbetrieb. Daß die Grundherrschaft Salland der Hofgenossenschaft übergibt, ist durch mehrere Beispiele aus verhältnismäßig früher Zeit belegt; mit Beginn des 13. Jahrhunderts löst sich auch allmählich der Zusammenhang der grundherrlichen alten Beundewirtschaft: die Beunden werden an die Hofgenossenschaft gegen einen Jahreszins erblich verliehen. Die Beibehaltung des Gesamteigentums und bisweilen der Betriebsgemeinschaft nach Uebergang der Beunden in das erbzinsliche, später freie Eigentum der Gehöferschaft erklärt sich in vielen Fällen einfach daraus, daß die mit diesen Systemen verbundene Art des Anbaues für die Aussenfelder, auf denen die Beunden zumeist lagen, eben die technisch ratsamste war. Aber auch die Steuergemeinschaft, in welcher die Gehöferschaften zunächst verblieben, mußte auf die Beibehaltung auch der Betriebsgemeinschaft bzw. des Gesamteigentums Einfluß haben; für alle diese Vorgänge liefern insbesondere die Weistümer des Mosellandes zahlreiche Belege. Die Entstehung der Gehöferschaften steht also nach Lamprecht im engsten Zusammenhang mit dem Verfall der alten grundherrlichen Eigenwirtschaft: »sobald nur die Grundherrschaften ihre alte feste Geschlossenheit zu verlieren beginnen, treten Nachrichten auf, welche auf das Emporkommen gehöferschaftlicher Bildungen deuten, und um die Wende des 12. und 13. Jahrh., in der ersten offenkundigen Verfallzeit der Grundherrschaft, ergibt eine klare Ueberlieferung die ersten selbständigen hofgenossenschaftlichen Beundefeldgemeinschaften«. Mit diesem Schlußergebnis der Erörterung über das Wesen der Gehöferschaft wird man sich, wie wir glauben, allgemein einverstanden erklären können. Die Charakteristik der Gehöferschaften als Reste alter markgenossenschaftlicher Feldgemeinschaft war ja doch von Anfang an nichts als eine ganz ungefähre Vermutung ohne jeden Versuch einer streng historischen Beweisführung und ohne nähere Kenntnis des Zustandes jener Stufe der Agrarverfassung, als deren Ueberrest man die Gehöferschaft in einem Anflug von Romantik anzusehen geneigt war. Hier ist zum ersten Mal das ganze verfügbare Quellenmaterial herangezogen, Urkunden und Weistümer, Urbare und Flurkarten; hier ist zum ersten Mal die singuläre Erscheinung der Gehöferschaft in ihrem Zusammenhang mit Feldgemeinschaft und Allmende, mit grundherrlicher Beunde- und Medemwirtschaft betrachtet, so daß jede Abirring auf das Gebiet anderweitiger bekannter Erscheinungen sich von selbst verbot. Indem Lamprecht die Gehöferschaft voll und rückhaltslos der grundherrschaftlichen Wirtschaftsverfassung einordnet, löst sich

nicht nur einfach und leicht das scheinbare Rätsel, welches der Wirtschaftsgeschichte gestellt schien, sondern es schließt sich damit auch der Kreis der an das Problem der spätern Entwicklung der Grundherrschaften sich anreihenden Fragen in Bezug auf die autonome Lokalverwaltung agrarischer Interessen in der spätern Markgemeinde in überraschend günstiger Weise ab. Vermögen wir auch die ausschließliche Bedeutung der Beunde für die Entstehung der Gehöferschaft an dieser Stelle ebensowenig wie früher den scharf formulierten Gegensatz der Beunde zum eigentlichen Salland ohne eine gewisse Einschränkung anzunehmen (die von Lamprecht selbst aus Lac. UB. I 367 v. J. 1149 angeführte Urkunde spricht hier eine nicht undeutliche Sprache), so bleibt doch in der Hauptsache der Beweis des grundherrlichen Ursprungs der Gehöferschaft vollkommen gelungen und bestätigt an der Hand von Quellen, die mir nicht zur Verfügung waren, die Vermutung, welche ich aus allgemeinen Erwägungen über die gesamte Entwicklung der Agrarverfassung schon vor Jahren in den Jahrb. f. Nationalök. und Statistik ausgesprochen habe.

In dem fünften Kapitel über die Entwicklung der Landeskultur ist wohl die wichtigste Untersuchung der Güterbewegung im Mittelalter und der daraus resultierenden Verteilung der Bodennutzung zugewandt. Nicht nur, daß eine genauere Kenntnis der Größenverhältnisse der einzelnen Arten von Landgütern und ihres gegenseitigen Verhältnisses an sich schon für die Beurteilung der Faktoren der Bodenkultur von großer Tragweite ist, so zeigt sich auch die fortschreitende Belastung der Bodennutzung gerade von der Art der Güterbewegung und Güterverteilung in entscheidender Weise beeinflußt. Das Hauptagens für die Geschichte der Bodenverteilung liegt natürlich in der Entwicklung des Privatrechts und innerhalb desselben wieder in der Entfaltung des Immobiliärerbrechts, im Mittelalter um so mehr, als seine Strenge in dieser Epoche noch das gesamte sonstige Privatrecht in viel weitergehender Weise als heutzutage beeinflußte. Im Charakter des alten fränkischen Erbrechts war schon die Tendenz zur unablässig weitergreifenden Zersplitterung der Bodenbenutzung und des Landeigens gegeben; von einer vielfach behaupteten alten Marklösung als Hemmnis der Veräußerung ist aber ebensowenig eine Spur aufzufinden, wie überhaupt von einer markgenossenschaftlichen Beschränkung der Güterbewegung. Diese Tendenz mußte voll wirksam werden, sobald der Ausbau des Landes soweit vorgeschritten war, daß jüngere Söhne nicht mehr außerhalb des Erbrechts unter Auswanderung neue Hufen auf Rottland erwerben konnten. Gemäßigt wurde diese Tendenz für die faktische Boden-

nutzung dadurch, daß man Realabteilungen so weit als möglich vermied und das Erbenwart- und Beispruchrecht als Nachklang alter Grundsätze der Familienerbfolge wieder mehr in Aufnahme brachte. Aber doch konnte sie die immer wachsende Zersplitterung der Bodennutzung nicht aufhalten, wie sie sich innerhalb des Allodialvermögens, spätestens seit Ende des 12. Jahrhunderts ausbildete. Gegenüber dieser Tendenz der sog. vorfälligen Güter ergeben sich allerdings bei den sog. hinterfälligen Gütern mit abgeleitetem Eigentum einige Besonderheiten. Zwar war im Ganzen und Großen das materielle Recht der hinterfälligen Güter, soweit es hier in Frage kommt, dem Rechte der vorfälligen Güter so ziemlich konform entwickelt. Aber doch hatten die hinterfälligen Güter eine allgemeine Grundlage für ihre Verkehrsfähigkeit von singulärer Art. Zunächst ist es hiefür schon richtig, daß gegenüber einer beständigen Abnahme des echten Eigens der Bestand des abgeleiteten ein rasches Wachstum zeigt. Alle diese hinterfälligen Liegenschaften aber, das Lehengut, das Zinsgut und das Vogteigut unterlagen bei Teilung, Veräußerung und Vererbung einer besonderen Einwirkung des Obereigentümers, durch welche die Ausbildung eines besonderen Rechts der hinterfälligen Liegenschaften in diesen Beziehungen veranlaßt wird. Noch im späteren Mittelalter, wo doch die Rechte der Obereigentümer schon mehr zurücktraten, blieb doch auf dem platten Lande ihr Zustimmungsrecht bei allen wesentlichen Veränderungen im Schicksal des hinterfälligen Eigens bestehen. Freilich bewirkte nun dieses Einmischungsrecht nicht durchgängig eine Erschwerung im Güterverkehr; höchstens in den daraus abgeleiteten Besitzveränderungsabgaben kann ein allgemeines Hemmnis aber von doch nur geringfügiger Wirksamkeit gesehen werden. Im übrigen machte sich auch bei den hinterfälligen Gütern die gewohnheitsmäßige Erbfolge geltend, ja sie war weithin sogar im Interesse des Obereigentümers selbst gelegen; nicht selten war dadurch Gelegenheit die Einnahmen zu erhöhen, indem auf alle Splissen früherer Vollgüter große Teile der alten Lasten jedesmal vollinhaltlich und selbständig übertragen wurden. Nichtsdestoweniger ergab sich doch aus dem Verhältnis des Obereigentums von selbst eine Grenze für diese Teilbarkeit und Vielfältigung der Abgaben eben in der Leistungsfähigkeit der hinterfälligen Liegenschaften selbst. Zugleich bewirkte die Zersplitterung der Vollgüter die organisatorische Zusammenfassung der Teilgüter für die Leistung der gesammten Lasten des zu Grunde liegenden Stammgutes und die Feststellung von Minimalgrößen für die ersteren. Andererseits hatte die Abänderung der alten Erbfolgeordnung, wo sie im Interesse der Obereigentümer lag, die singuläre Bildung der sog.

Stock- oder Schaftgüter im Gefolge, welche im Sinne der Individualsuccession wieder zu einer Beschränkung der Verkehrsfreiheit der Güter führte. Das aber ist doch vor dem 13. Jahrhundert kaum anzunehmen und hängt sichtlich mit der vollen Radicierung der vogteilichen Lasten und mit dem Verfall der Hufenverfassung zusammen. Als eines noch besonders bedeutsamen Faktors für die Entwicklung der Landnutzungsverteilung gedenkt Lamprecht schließlich noch des kirchlichen Rechts der toten Hand. Dieses Recht untersagt bekanntlich im Allgemeinen die Veräußerung kirchlicher Liegenschaften; es läßt eine Veräußerung nur bei evidentem Nutzen zur Arrondierung und zu anderen Zwecken zu; selbst der Tausch ist nur unter besonderen Bedingungen zulässig. Dieses Recht der toten Hand bildete also ein ganz wesentliches Hemmnis für die Mobilisierung der Liegenschaften und somit für die Verteilung des Grund und Bodens und seiner Nutzung; es macht sich denn auch schon frühzeitig eine gewisse Abneigung der Laienwelt gegen diesen unbeweglichen Besitz der toten Hand geltend; bald kam man zu völligen Erwerbsverboten an Liegenschaften für dieselbe. Seit der Mitte des 13. Jahrh. war der Einfluß der toten Hand auf die Güterbewegung, abgesehen von der Einwirkung ihres einmal vorhandenen großen Besitzes, erschüttert, seit dem 14. Jahrh. war er gebrochen, wenn gleich die Wirkung auf die Mobilisierung des Grundbesitzes in dieser Zeit noch wenig zu beobachten ist. Andererseits ist freilich auch der Einfluß nicht zu übersehen, welchen die Kirche durch Begünstigung der Testierfreiheit und durch die besondern für kirchliche Schenkungen erwirkten Erleichterungen des Güterverkehrs auf die Mobilisierung des alten Güterbestandes ausgeübt hat. Den Gesamtaffekt dieser gesamten mittelalterlichen Entwicklung der Verteilung des Grundbesitzes und der Bodennutzung faßt Lamprecht dahin zusammen, daß ein Uebergang vom reinen Hufenanbau zu kleineren Landgütern einerseits, zu etwas größeren aber gleichwohl nicht übergroßen Herrenhöfen andererseits stattfand und in den Schaftgütern eine eigne Kategorie größerer Bauerngüter entstand, neben welchen auch noch eine Anzahl größerer Allodialgüter auf hochkultiviertem Boden erhalten blieb. Diese Mischung größerer und kleinerer Landgüter war im Allgemeinen dem Fortschritte der Landeskultur im Moselgebiete entschieden günstig, ja es ist für die natürlichen Vorbedingungen dieses Gebietes eine bessere Verteilung der Bodennutzung, als die während des Mittelalters historisch erwachsene, im Ganzen wohl nicht denkbar.

Das sechste Kapitel über die Wirtschaftsorganisation des Großgrundbesitzes bietet in seinem ersten Abschnitte

im Wesentlichen eine wertvolle Ergänzung und Weiterführung der bisher in der deutschen Wirtschaftsgeschichte gewonnenen Anschauungen über die Bildung und den Charakter des Großgrundbesitzes im Mittelalter. Es überrascht dabei vielleicht einigermaßen, daß der Verf., nachdem er die Vorgänge der Bildung geistlicher und weltlicher Großgrundbesitzungen zuerst analysiert, schließlich doch zu dem Urtheile gelangt, daß die Unterschiede dieser doppelten Bestrebungen nicht so groß sind als das nach den beiderseitigen Ausgangspunkten wohl hätte erwartet werden können. Weltlicher wie geistlicher Besitz war bis zum 11. Jahrh., der eine durch Besiedelung, der andere durch Schenkung, völlig ausgeweitet und nahezu abgeschlossen; weltlicher wie geistlicher Besitz erlebte vom 12. bis 14. Jahrh. in Hofanlagen eine Nachblüthe des Erwerbs, welche zugleich mit der Einführung ausgedehnterer Hofwirtschaft verknüpft war. Selbst die größere Kohärenz des Laienbesitzes, welche man deshalb vermuten möchte, weil die Kirche im Zufall vornemlich der Schenkungen, der Laienadel mit der bewußten Absicht kolonisatorischer Erweiterung erwarb, scheint keine bedeutende gewesen zu sein; die positiven Nachrichten ergeben auch für den Grundbesitz des Laienadels einen ziemlich weitgehenden Streucharakter. Mag dieses Urtheil nach der Lage der Quellen des Moselgebietes auch im Großen als zutreffend anerkannt werden, so bleibt doch der große Unterschied bestehen, welcher sich in den Organisationstendenzen zwischen weltlichem und geistlichem Großgrundbesitz zeigt, und sich insbesondere durch größeres Salland der ersteren, durch reicheres Zinsland der letzteren, besonders der Klosterherrschaften charakterisiert. Andererseits unterschätzt Lamprecht doch auch unter dem Eindrucke der zahlreichen Einzelnachrichten über Streubesitz die auf bessere Anordnung und Zweckbestimmung der großgrundherrlichen Besitzstücke gerichteten Veränderungen in der Organisation der Wirtschaft. Schon die auch von ihm anerkannte Veränderung der Erwerbsarten, besonders die für den geistlichen Besitz wichtige Thatsache, daß die Schenkungen mit der Zeit seltener werden, während Kauf, Tausch und andere Erwerbsarten, welche den Grundherrschaften mehr Ingerenz verstatten, zunehmen, ist hierfür ein wichtiger Umstand; waren die kirchlichen Institute an dieser Veränderung auch nur passiv, nicht aktiv beteiligt, so haben sie doch dadurch erst Gelegenheit bekommen, bei Gutserwerbungen auf die Interessen der Wirtschaftsorganisation Rücksicht zu nehmen. Und daß durch Arrondierung und Gutstausche nicht nur viel geleistet, sondern der Gutsbestand geradezu massenhaft geändert wurde, dafür liefert ja doch so ziemlich jedes Urkundenbuch für die Zeit vom 10—13. Jahrh. schla-

genden Beweis. Auch sonst wohl ist Lamprecht geneigt, die Bedeutung der Großgrundherrschaft für die Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte für unbedeutend zu halten; insbesondere eine steigen-Specialisierung der Dienste und Abgaben will er nicht zugeben, die Gewährung von Saatgetreide und Ausstattung der Zinsgüter mit Inventar, sowie die freie Wahl der Wertform der Leistungen durch die Grundhörigen sieht er nur als singuläre Vorkommnisse an, welche keine durchschlagende Bedeutung für eine einheitlichere Organisation der Großwirtschaft gehabt haben. Es wird sich nun allerdings bei der Kargheit der Ueberlieferungen vielleicht nie entscheiden lassen, ob wir es hier mit mehr oder weniger häufig vorkommenden Verhältnissen zu thun haben; genug an dem, daß sie nicht eben nur vereinzelt sind, und daß sie erst in der Zeit einer bewußten grundherrschaftlichen Organisation überhaupt auftreten.

Wird sich in dieser Art in Bezug auf die Bildung der großen Grundherrschaften und den Gesamtcharakter ihrer volkswirtschaftlichen Wirksamkeit wenigstens für die ältere Zeit doch im Großen und Ganzen die Auffassung aufrecht erhalten lassen, welcher ich (Wirtschaftsgeschichte I 278—427) Ausdruck gegeben habe, so ist andererseits die Charakteristik, welche Lamprecht innerhalb des Großgrundbesitzes speciell von der fiskalischen Lokalverwaltung entwirft, und seine Betonung der Verschiedenheit zwischen dieser und der aristokratisch-grundherrlichen Lokalverwaltung zweifellos vollkommen berechtigt und geeignet die Vorstellungen von der grundherrschaftlichen Wirtschaftsverfassung überhaupt wesentlich zu bereichern und zu berichtigen. Die karolingische Fiskalverfassung hat darnach keine Parallele in der aristokratischen Grundherrschaft. Gegenüber so ausgedehnten Unterverwaltungen, wie es die der Fisci waren, und bei so wenig ausgebildeten Verkehrsverhältnissen wie den karolingischen konnte die Centralverwaltung im wesentlichen nur in Rechnungs- und allgemeiner Verwaltungskontrolle bestehn; der Schwerpunkt der Verwaltung und Bewirtschaftung mußte dagegen im Ganzen und Großen auf den einzelnen Fisci selbst liegen. Es war mithin die Aufgabe, jeden Fiskus zu einer thunlichst kräftigen Einheit auszugestalten, an die Spitze desselben also einen besonders umsichtigen und besonders verantwortungsfähigen Beamten zu setzen; unter diesem Beamten und von ihm abhängig konnte dann die weitere Ausgestaltung der Fiskusverwaltung im Einzelnen vor sich gehn. Dieser Beamte war der Judex, stets ein freier Mann, wohlbegütert und mächtig; in seiner Hand konzentrierte sich die ganze Verwaltung des Domänialbezirks: die obere Wirtschaftsverwaltung, die Rechtspflege und die Polizei; der Bezirk war also von der gewöhnlichen

Hundertschaftsverfassung eximiert und bildete für sich wie einen eignen Wirtschafts- so auch einen eignen Gerichtssprengel. Den weitreichenden Befugnissen des Judex stehn dann die einzelnen ihm sämtlich zur Rechnungslage verpflichteten Lokalbetriebe gegenüber, teils allgemein landwirtschaftliche, die Fronhöfe, teils Sonderbetriebe wie die Forstverwaltung u. a. An der Spitze aller dieser Betriebe standen Subalterne, Juniores des Judex, wie der Maior an der Spitze des Fronhofes, der Forestarius an der Spitze einer lokalen Forstverwaltung, lauter Ministeriale niedrer Gattung. Dieser Verwaltungsorganisation der Fiskalbezirke hat die aristokratische Grundherrschaft nichts Gleichwertiges an die Seite zu stellen; es gibt hier keine höhere Klasse von grundherrlichen lokalen Verwaltungsbeamten als die Meier der einzelnen Fronhöfe; nur in dem Viztum oder Propst der größten geistlichen und weltlichen Grundherrschaften ist eine gewisse Analogie mit dem Judex der Fiskalverwaltung zu finden; sie gehören aber nicht der Lokalverwaltung an, sondern sind nur Vertreter der rechtlichen Interessen des Grundherrn zumeist als Immunitätsherrn. So bereitwillig und dankbar nun aber auch dieses Resultat der sorgsamsten Analyse der grundherrschaftlichen Verwaltungseinrichtungen bei Lamprecht anzuerkennen ist, so wird doch auch zu konstatieren sein, daß in dem Fehlen der eigentlichen lokalen Verwaltungsbehörde die einzige wesentliche Verschiedenheit der aristokratischen gegenüber der fiskalischen Gutsorganisation besteht. Und so weitragend dieser Unterschied für die Geschichte der Verwaltung sein mag, — die eigentliche Betriebsorganisation der Grundherrschaften ist doch kaum sehr erheblich davon berührt worden. Denn in der eigentlichen Villenverfassung, der Wirtschaftsorganisation des Fronhofes mit seinen zugeteilten Hufen und mit seinem Sal- und Beundeland, lag doch der Schwerpunkt der produktiven Arbeit dieser Wirtschaften, gleichmäßig bei den königlichen Domänen wie bei dem, immerhin viel mehr zerstreuten, Besitz der geistlichen und weltlichen Herrn. Der Meier wird allerwege eine sehr maßgebende Rolle für die Wirtschaftsführung und ihre Erträge gespielt haben, mag im Uebrigen die Centralisation der Verwaltung eine vollständige, in der Hand des Grundherrn selbst gelegen, oder durch die Zwischenstufe des judex eine mehr gegliederte gewesen sein. Es wird Lamprecht unbedingt zuzugeben sein, daß die aristokratische Grundherrschaft die Einrichtung des Fiskalbezirks nicht nachgeahmt hat, bei ihrer relativ geringeren Ausdehnung, schlechteren Arrondierung und geringerem Maße von öffentlicher Gewalt auch nachzuahmen gar nicht in der Lage war; in der Organisation der Fronhöfe mit ihren Meiern und sonstigen Ministerialen, mit ihrem Salland und zugeteilten Zins-

land, in der Organisation ihrer Specialbetriebe und ihrer gewerblichen Arbeit zeigt sie dennoch in der Zeit vom 9. Jahrh. an so viel verwandte Züge mit der königlichen Villenverwaltung, daß eine Herübernahme leitender Gedanken dieser in die Ordnung jener doch außer Zweifel scheint. Und daß sich schließlich aus dieser wenngleich unvollkommenen Nachahmung der Verwaltungseinrichtungen im Verlaufe der Zeit Propsteien, Oberschultheißenämter und ähnliche Officien mit einem den Kompetenzen des fiskalischen Judex nahe verwandten Inhalt ihres Amtes entwickeln konnten, wie das am Ende doch in den zu landesherrlichen Territorien herangewachsenen Grundherrschaften vielfach beobachtet werden kann, das spricht doch auch dafür, daß die aristokratische Grundherrschaft den Geist der königlichen Wirtschaftsorganisation wohl erfaßt und in jahrhundertelanger Ausgestaltung wirksam erhalten hat.

In dem siebenten Abschnitte werden die Grundherrlichkeit und Vogtei als Formen halbstaatlicher Gewalt und Fermente socialer Schichtung in überaus anschaulicher und vielfach origineller Weise vorgeführt. Vertretungsgewalt vor Gericht und Obereigentum sind die Basis der Grundherrlichkeit, wie sie etwa seit Beginn des 10. Jahr. in jedem Fronhofs vorliegt; unter ihrem Einwirken verschmelzen die Verhältnisse der unfreien, minderfreien und vollfreien Bevölkerung der karolingischen Grundherrschaft nunmehr völlig zur Grundhörigkeit des eigentlichen Mittelalters: aus ihrer Ausgestaltung zu besonderen Institutionen erwächst die specifisch grundherrliche Verfassung. Allmendeobereigentum dagegen und Immunität sind nur, allerdings kostbare, Zugaben jeder späteren, wahrhaft bedeutenden Grundherrschaft, sie runden deren Charakter ab, ohne für die Grundherrlichkeit wesentliche Erfordernisse zu sein. Daß sie trotzdem in den meisten Fällen hinzutraten und damit der einfachen Grundherrlichkeit eine weitaus größere Bedeutung gaben, erkennt Lamprecht nichtsdestoweniger unumwunden an: insbesondere von den markgenossenschaftlichen Rechten führt er selbst des näheren aus, wie es die Grundherrn etappenweise, bald früher bald später, zur vollen Entwicklung eines Obereigentums an den Allmenden derjenigen Marken brachten, in welchen Fronhöfe von ihnen gelegen waren. Bis zum 12. Jahrh. war der Erwerb eines solchen Obereigentums schon weitreichend durchgeführt, und auf dieser Basis entwickelte sich nun ein besonderes grundherrliches Allmenderecht, dessen Ausgestaltung bis zum Schlusse des 13. Jahrh. im wesentlichen abgeschlossen wurde. Daß dieser Entwicklungsproceß schon in der Karolingerzeit begann, wird wohl nicht zu bestreiten sein; es ist aber ein Misverständnis von Lamprecht, wenn er meine auf dieses

Verhältnis sich beziehenden Ausführungen (Ausbildung der großen Grundherrschaften S. 65, 101) dahin versteht, als hätte ich den Proceß bereits mit dem 9. Jahrh. als abgeschlossen, die Markgenossenschaft in dieser Zeit schon ganz in Hofgenossenschaft umgewandelt bezeichnet. Vielmehr ist in diesen Stellen nur der unzweifelhaften Thatsache Ausdruck gegeben, daß die Grundherrn sich frühzeitig die Marken für ihre ökonomischen Interessen dienstbar zu machen und sich als faktische Herrn der Mark zu gerieren begannen, und daß sie andererseits den hofgenossenschaftlichen Verband da, wo sie in einer Mark diese Macht errangen, an die Stelle des alten markgenossenschaftlichen setzten, wobei ich aber ausdrücklich hervorgehoben habe, daß in der Karolingerzeit nur Spuren einer solchen Wirksamkeit vorhanden sind, während die Ausbildung eines eignen Hofrechts und damit natürlich auch die Ersetzung der Markgenossenschaft älterer Struktur durch eine neue grundhörige Bildung schon wesentlich einer späteren Zeit angehört.

Ein letztes großes Hauptthema erörtert Lamprecht im VIII. Kapitel »zur Entwicklungsgeschichte der Landesgewalt, und zwar, wie wir gleich hinzufügen wollen, mit besonders glücklichem Erfolge. Zwar stellten sich gerade dieser Aufgabe besondere, äußere und innere Schwierigkeiten entgegen; schon der hierfür brauchbare Quellenstoff war ein beschränkter, im Wesentlichen nur zur Geschichte des Kurfürstentums Trier verfügbar, das nicht den begünstigten Entwicklungscentren der Landesgewalt angehörte. Auch war es durch die grundsätzliche Beschränkung des ganzen Werkes auf das Mittelalter verwehrt, den ganzen Proceß der Bildung der Landesgewalt bis zu seinem Abschlusse zu verfolgen, daher insbesondere auch später erst wichtig gewordene Bildungsmomente auf ihre Wurzeln zurückzuverfolgen; andererseits aber war durch die Beschränkung des Werkes auf ein deutsches Territorium die erschöpfende Darstellung des Einflusses der Reichsgewalt, durch die besondere Betonung der materiellen Kultur des platten Landes der volle Ausblick auf städtisches Wesen in seiner Bedeutung für die Ausbildung der Landesgewalt behindert. Das aber, was nun in dieser mannigfachen Beschränkung zu leisten war, die Klarlegung der im Bereiche der Kultur des platten Landes liegenden Potenzen und ihre differente Wirksamkeit für die Bildung eines großen landesherrlichen Territoriums, sowie der Organisation dieser Landesverwaltung selbst, das ist Lamprecht doch in hohem Maße gelungen. Und wenn wir bedenken, daß gerade diese mittelalterliche Vorgeschichte der Landesherrschaft noch am meisten der Aufhellung bedarf, und andererseits nicht übersehen, daß für diese erste Periode ihrer Geschichte

doch Grundherrlichkeit, Vogtei und Lehnsherlichkeit nebst der eigentümlich entwickelten, aber wesentlich doch immer noch auf nicht-städtischen Fundamenten ruhenden Kriegsgewalt die eigentlichen Faktoren der Territorialgewalt waren, so werden wir auch über die allgemeine Bedeutung dieser Specialuntersuchung für die deutsche Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte nicht geringfügig urteilen können. Es scheint uns dabei ganz besonders verdienstlich die Art und Weise, in welcher Lamprecht den Parallelismus entwickelt, in welchem eben diese genannten Momente für die Entwicklung der Landesgewalt und für den Umbau der socialen Ordnung wirksam gewesen sind. In der That wäre wohl das Streben der größten Grundherrschaft nach der vollen Landesherrschaft nicht zum Ziele gelangt, wenn nicht die parallele Entwicklung der ständischen Verhältnisse sie so begünstigt hätte. Insbesondere ist hier die Rolle der Ministerialität, der kriegerischen wie der unkriegerischen, bedeutsam, welche Lamprecht mit Recht so besonders in's Licht gerückt hat. Vielleicht hätte aber diese Seite der ganzen Entwicklung auch aus den Quellen des Mosellandes noch anschaulicher hervortreten können, wenn Lamprecht etwas näher auf die Wechselbeziehungen eingegangen wäre, welche zwischen den seit dem 10. Jahrhundert gegründeten Burgstädten und dem platten Lande bestanden. Die Besatzung der für die Anfänge der Landesgewalt so hervorragend wichtigen Burgen bestand ja doch vornemlich aus Kriegsdienstmannen, welche mit ihrer neuen Bedienstung keineswegs den Zusammenhang mit dem platten Lande verloren. Vielmehr zogen sie aus demselben, wo sie selbst und ihre Familien mit Lehen und Beneficien begütert waren, die wirtschaftliche Kraft, mit deren Hilfe sie sich dann in den aufkeimenden Burgstädten als social bevorzugte Klasse mindestens ebenso sehr als mittelst ihrer militärischen Organisation behaupteten. Wirtschaftliche Beziehungen sind damit zwischen Stadt und Land angeknüpft worden, wie sie vordem nie bestanden; der Landbevölkerung guter Absatz ihrer Produkte, der Stadtbevölkerung reiche Zufuhren und ein stets belebter Markt; beide Vorteile aber zunächst in der Hand eben der ritterschaftlichen Familien, von denen ein Teil mit dem Pfluge, der andere mit dem Schwerte die sociale Führerrolle erkämpfte, mit der sie dann die ganze Bevölkerung in die Gewalt ihrer Herrn, der Landesherrn, brachten.

•

Wir müssen uns angesichts des großen Reichtums an Einzeluntersuchungen, welche der I. Band des Lamprechtschen Werkes bietet, mit diesen Stichproben begnügen, können aber nicht unterlassen, noch besonders hervorzuheben, daß wohl kein irgend belang-

reiches Moment der agrarischen Entwicklung des Mittelalters ohne Beachtung, kein principiell wichtiges Verhältnis ohne eingehende selbständige Untersuchung geblieben ist. Das Werk wird weit über den Kreis des eigentlichen Forschungsgebietes des Verf. hinaus für die weitere Entwicklung der deutschen, ja wohl der Wirtschaftsgeschichte überhaupt von fruchtbarster Wirksamkeit sein, wie es ja auch keineswegs aus den partikularen Quellen des Mosellandes allein, sondern mit vollem historisch-nationalökonomischen Verständnis aus den geschichtsquellen des deutschen Lebens überhaupt geschöpft ist.

Zum Schluß sei noch des außerordentlich reichen statistischen und urkundlichen Materials gedacht, welches der Verf. für seine Bearbeitung des deutschen Wirtschaftslebens im Mittelalter gesammelt und in zwei starken Bänden seinem Werke beigegeben hat. Die Schwierigkeit aus den Urkunden und Akten des Mittelalters statistisches Rohmaterial zu gewinnen, ist den Forschern auf diesem Gebiete ebenso bekannt, wie das Bedürfnis nach dieser exakten Unterlage wirtschaftlicher Forschung allgemein anerkannt ist. Da ist es denn ein um so größeres Verdienst Lamprechts, nicht nur die unwegsamen Pfade, welche zu diesem Material führen, unverdrossen aufgesucht und alles Brauchbare mit Bienenfleiß gesammelt zu haben, sondern durch seine musterhafte Bearbeitung nach statistischer Methode zugleich den Stoff fruchtbar für seine eigentlichste Aufgabe und die Wege gangbar auch für seine Nachfolger gemacht zu haben. Wir messen diesem statistischen Teile eine eminent methodologische Bedeutung bei; alle künftige wirtschaftsgeschichtliche Forschung wird hier in die Schule gehn müssen, und das ist um so wichtiger, als ja gerade diese Richtung der Forschung kaum eingeschlagen, geschweige denn schon viel verfolgt ist. Der Kreis von Thatsachen der mittelalterlichen Kultur, auf deren Erforschung sich die statistische Methode anwenden läßt, ist naturgemäß ein beschränkter. Am ehesten noch ist die Preisgeschichte bis jetzt dadurch gefördert worden, und auch bei Lamprecht spielt diese Seite der historischen Statistik eine große Rolle, um so mehr, als sie auf der breiten Grundlage eingehender Ausführungen über Verkehrsmittel, Verkehrsbewegung und Zölle, über Münze, Maß und Gewicht entwickelt wird. Immerhin bleibt es bemerkenswert, daß sich in dem ganzen reichen Quellenschatz des Mosellandes keine preisgeschichtliche Quelle erhalten hat, welche nur annähernd etwa mit den Eton- und Oxfordlisten oder mit den schönen Preisverzeichnissen von Orléans, Braunschweig und anderen Orten sich vergleichen ließe. Größere, einheitliche Preisreihen fehlen daher gänzlich in Lamprechts statistischem Material und mit einiger Enttäuschung haben wir, trotz des reichlichen Details, diesen Abschnitt

als einen der am wenigst fruchtbaren des ganzen Werkes gelesen. Wie ganz anders baut sich da Rogers history of agriculture and prices in England gerade aus dem preisstatistischem Material auf! Auch die Bevölkerungsstatistik geht beinahe leer aus; Lamprecht versucht zwar für die verschiedenen Perioden des Mittelalters den Zuwachscoefficienten aus allen ihm zu Gebote stehenden Anhaltspunkten zu ermitteln und nimmt ihn an:

	für das Jahr cca 900 mit 3,5 Procent	
- - - -	1000	1,8 -
- - - -	1100	2,25 -
- - - -	1200	2,9 -

Aber eigentlich bevölkerungsstatistische Quellen hat er doch nicht zu erschließen vermocht und auch die als Reduktionsfaktoren etwa verwendbaren Verhältnisse sind statistisch nicht genügend festgestellt, um darauf eine Rechnung begründen zu können. Dagegen ist das statistische Verfahren mit ebenso viel Umsicht wie Erfolg angewendet zur Beleuchtung der Geschichte der Besiedelung und des Ausbaues durch tabellarische Nachweisung der gleichzeitig vorkommenden Ortsnamen mit Rücksicht auf ihre neuzeitliche Verteilung und Bevölkerung, ferner zur Geschichte des Grundbesitzes durch statistische Bearbeitung der wichtigsten Urbare von Prüm, Mettlach, St. Maximin und Trier, woraus auch auf die Parcellierung, Verteilung und Belastung des Grundbesitzes vielfach Licht verbreitet wird.

Die Quellenkunde sodann, welche die andere Hälfte des 2. Bandes einnimmt und sich über Weistum und Urbar als die Hauptquellen der Wirtschaftsgeschichte des platten Landes i. A., dann über die einzelnen territorialen Quellenkreise mit voller kritischer Sorgfalt verbreitet, beweist nur aufs Neue die sorgsame und erschöpfende Vorbereitung, mit welcher der Verfasser an seine Aufgabe herangetreten ist.

Der dritte Band endlich enthält eine Quellensammlung und zwar 282 Stücke Verwaltungsurkunden und 26 Stücke statistische und kalkulatorische Quellen, letztere zumeist Einnahmen- und Ausgabenregister, zu welchen Dr. N. van Werveke in Luxemburg das schöne Urbar der Grafschaft Luxemburg (1306—1317) beige-steuert hat. Es sind fast durchaus Inedita, welche hier geboten werden; nur sehr wenige schon früher gedruckte wichtige Urkunden, für welche wegen ihrer bisherigen mangelhaften Veröffentlichung eine neue Edition notwendig war, finden sich darunter. Weistümer und Urbare fehlen fast gänzlich, weil ihre Edition der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde vorbehalten ist. Die Sammlung der Verwaltungsurkunden bietet für manche besonders wichtige wirtschaft-

liche Verhältnisse z. B. die Geschichte der Pachtformen, die Entstehungsgeschichte der Territorialverwaltung im Sinne des Beamtenstaates ganze Entwicklungsreihen oder doch hervorragende charakteristische Beweisstücke.

Schließlich sei noch der im I. Bande enthaltenen Chronik der elementaren Ereignisse gedacht, welche sich eigentlich der Urkundensammlung anschließt, insoferne der Verf. dabei den gewiß sehr gerechtfertigten Grundsatz befolgt, nicht nur das Datum selbst, sondern die quellenmäßige Fassung desselben mitzuteilen. Es zeigt sich eben bei jeder Gelegenheit, wie gewissenhaft, in wahrhaft historischem Geiste, der Verf. seine Aufgabe erfaßt und durchgeführt hat. Wir können uns aufrichtig eines Werkes freuen, das ebenso großartig in seiner Anlage wie tüchtig in seiner Durchführung die Position der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung wesentlich gefestigt hat und damit gewiß auch erheblich dazu beitragen wird, ihre Zukunft hoffnungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

Wien.

Dr. von Inama-Sternegg.

Geering, Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunfwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts aus den Archiven dargestellt. Basel 1886. Druck und Verlag von Felix Schneider (Adolf Geering). XVI u. 678 S. 8°.

Das vorliegende Buch, obwohl ein Erstlingswerk, kann den Anspruch erheben, die Wirtschaftsgeschichte um ein gutes Stück gefördert zu haben. Der Verfasser hat ein erstaunlich großes archivalisches Material verarbeitet, er ist auch nationalökonomisch genug geschult, um zu wissen, worauf es ankommt; es fehlt ihm nicht an Gesichtspunkten, er weiß Fragen zu stellen und sie auch zu beantworten. Basel bot freilich ein sehr dankbares Feld zu Untersuchungen teils wegen seiner reichen und in seltener Vollständigkeit erhaltenen archivalischen Schätze, teils wegen der wertvollen Vorarbeiten, wie sie Häusler, Fechter, Arnold, Schönberg, Ochs u. A. geliefert haben, so daß der Verf. auf Nebengebieten, wie z. B. bezüglich der Baseler Verfassungsgeschichte, guter Berater nicht entbehrte.

Den Hauptwert des Geeringschen Werkes möchten wir darin erblicken, daß es nicht ein Bruchstück, nicht ein einzelnes Gewerbe herausgreift, sondern den Versuch macht, die gesamte wirtschaftliche Entwicklung des eigenartigen Baseler Gemeinwesens bloß zu legen und zwar so, daß an die wirtschaftlichen Einrichtungen angeknüpft und den treibenden Kräften nachgegangen wird, welche Umgestal-

tungen vorbereiten und durchsetzen. Das ist ja auch der Punkt, der uns Nationalökonomien interessiert; antiquarische Einzelheiten können uns wenig nützen.

Es wäre undankbar, wollte man in Anbetracht dessen, was uns der Verf. im Ganzen bietet, am Einzelnen nörgeln. In den meisten Stücken ist ohnehin ohne Kenntnis der Quellen selbst eine Kritik gar nicht möglich, wird also erst zu Tage treten, wenn das Baseler Wirtschaftsleben noch weiter untersucht wird. Wir wollen es auch nicht betonen, daß in der Darstellung manchmal das Detail die leitenden Gedanken etwas drückt, daß manche Seiten, wie der Uebergang von Handwerk in Haus- und Fabrikindustrie, und die Verhältnisse der letztern noch fruchtbarer hätten gemacht werden können, daß hie und da die einschlägige Litteratur nicht gekannt wird; worauf es z. B. zurückzuführen sein dürfte, wenn Geering S. 592 behauptet, von den Refugiantenindustrien wisse man in Deutschland wenig oder nichts, sie blieben als unwesentlich oder undeutsch bei Seite liegen. Wohl aber scheint es uns am Platz, wenn wir eine kurze Skizze geben, um klar zu stellen, was der Verf. Neues gebracht hat.

Gleich das erste Kapitel über die Entstehung des Baseler Zunftwesens ist sehr wertvoll. Die Darlegung des Verf. macht einen überzeugenden Eindruck und bestätigt in der Hauptsache die Nitzsch und Fechterschen Forschungen. Die Basler Zünfte sind aus dem bischöflichen Herrenhof hervorgewachsen; im 10. und 11. Jahrh. ward mit dem privaten Hofrecht gebrochen, aus dem Hof ward eine öffentliche Stadt, der Bischof aus einem Hofherrn ein Stadtherr, das Verwaltungssystem aus einem privaten ein öffentliches. Das geschah durch Eröffnung der *gratia emendi et vendendi*, die wahrscheinlich den Ottonischen Privilegien nachfolgte. Die Fürsorge des Meiers und der Officialen verwandelte sich in die Marktpolizei und Handhabung der wenigen Reste hofrechtlicher Leistungen. Die Verminderung der letztern erschien als finanzpolitische Weisheit, der Ausfall wurde durch die Abgaben der großen Zahl neu Zuwandernder aufgewogen. Das Interesse von Stadt und Bischof verschmolz immer enger mit einander, es entstand unter dem Segen der neuen Gewerbe-freiheit Wettbewerb, ein Markt, eine Summe feinerer Wertbegriffe, eine Menge gebundener Kraft wurde durch das Freigeben des städtischen Verkehrs gelöst. Die Organisation von Handwerkern alten Styls verschwand übrigens mit der *gratia* keineswegs, im Gegenteil trat jeder neu zuwandernde Handwerks-genosse in die 8 oder 9 officiellen Handwerke ein. Die neu entstehenden Handwerke hatten dagegen ursprünglich keine Organisation, die *gratia* stand auch ihnen

offen, aber sie war nicht an die Zugehörigkeit zu einer hofrechtlichen Genossenschaft geknüpft — es waren offene Handwerke; die Gerichtsbarkeit übte der Probst zu St. Bernhard, sie war der alten hofrechtlichen des Vullicis und der Officialen nachgebildet. Die Aemter waren vornehmer als die offenen Handwerke, welche schon ihr Wohnsitz in den damaligen Vorstädten zu einem niedrigen Stande stempelte; die offenen Handwerke hatten dafür den Vorzug größerer Beweglichkeit. Die Zunftbildung bei diesen setzte nur an den kirchlichen Bruderschaften («Seelenheilversicherungsgesellschaften») an; es entstand das Bewußtsein der Solidarität, man traf auch gemeinsame Verabredungen über gewerbliche Dinge (*Condictum inter se fecerunt*); die widerwilligen außerhalb Stehenden suchte man zu zwingen und setzte beim Bischof durch, daß die gratia an das Kondikt der Handwerker geknüpft wurde. Vom privaten Verein erhob sich die Bruderschaft so zu einer öffentlichen Zwangsgenossenschaft. Von den Gewerbeordnungen der Officia unterschieden sich die Kondikte der offenen Handwerke formell darin, daß sie auf autonomer Initiative der Handwerksgemeinde beruhten. Aber in dieser Autonomie, meint der Verf., sei noch durchaus kein Vorzug vor den officia zu erblicken. Die neuen Handwerke streben zunächst durchaus nicht etwa nach persönlicher Freiheit, sondern im Gegenteil sie streben, um Anteil an dem noch ministeriellen Rat zu erhalten, in das Hofrecht des Bischofs hinein, sie suchen die Leitung eines Officialen nach. Dem Ministerial lagen die Einrichtung der neuen Zunft, sowie etwa nötig werdenden Verfassungsänderungen ob; die eigentliche Aufsicht erhält ein Meister, er ist der dienende Gehülfe des Ministerials, er ist aber Handwerksgenosse, während er bei den Officia Ritter oder Achtbürger war.

Wir können dem Verf. hier nicht weiter folgen in seiner lichtvollen Darstellung der weitem Fortbildung und des Zusammenhangs der Frage mit der Entwicklung der Stadtverfassung. Entscheidend war, daß der Bischof die Hülfe der Handwerker gegen seine Gegner brauchte und damit den Grund zu einer der autonomsten Zunftherrschaften in ganz Deutschland legte. Auch auf das, was uns der Verf. über die Ansiedlung der alten Officia und der Zünfte, über ihre Einfügung in den städtischen Verfassungsorganismus mitteilt, können wir nicht eingehn. Es sei nur bemerkt, daß letztere insofern sehr wichtig war, als die Zahl der Zünfte, seit ein integrierendes Element des Rats aus ihnen hervorgieng, nicht mehr beliebig vermehrbar war, weshalb es bei den 15 bleibt; neu auftauchende Handwerke werden den bestehenden angegliedert, die meisten den Krämern, welche bisher ihre Produkte importiert hatten. Dieser

Umstand scheint mir außerordentlich wichtig: der Zusammenschluß der Gewerbe in wenige Gruppen hielt doch eine Masse Streitigkeiten und Unbequemlichkeiten ferne, gestattete eine größere Beweglichkeit. Diese wurde noch erhöht durch die in Basel häufig vorkommende Doppelzünftigkeit, die wie ein roter Faden die jeweils auftauchenden Gestaltungstendenzen durchzieht und begleitet.

Ueber die Zunftverfassung von 1356—1526 unterrichtet uns der Verfasser im 2. Kapitel. Wir erfahren über Bedingungen der Zünftigkeit, Zunftkauf und Aufnahme, zünftige Pflichten, Wachen und Reisen, zünftige Rechte, Bruderschaft, Vorstand, Zunft- und Stubenknecht, Rechnungswesen, Zunftgerichtsbarkeit, Teilzünfte neues Detail verknüpft mit kulturhistorischen Notizen. Doch kommt für die Entwicklung im Ganzen so sehr viel nicht heraus. Im Gegensatz zu ähnlichen Darstellungen ist immerhin wertvoll die zeitliche und örtliche Einheit, welche die Darstellung umspannt; auch ist recht interessant, was über Burgrecht, Strafmaß und manches Andere gesagt wird. In ersterer Hinsicht mag hervorgehoben werden, daß in Basel das Bürgerrecht ursprünglich nicht Bedingung der Zünftigkeit war; im Gegenteil gleichwie die Handwerker seit der *gratia* 2—3 Jahrhunderte gebraucht, um sich vom alten Hofrecht zu emancipieren, so wuchsen sie auch nur ganz allmählich etwa von 1260—1350 in das Bürgerrecht hinein. Die meisten eroberten das Bürgerrecht erst nach mehrjährigem zünftigen Aufenthalt durch die Teilnahme an einem Kriegszuge. Später trat Burgrechtszwang ein, und nur ausnahmsweise erhielt ein Nichtbürger eine Zunft; noch später z. B. 1700/16 wurde das Bürgerrecht aus Konkurrenzfurcht zeitweilig geschlossen. Was die Zunftstrafen betrifft, so hat der Verf. eine hübsche Beobachtung bezüglich des Strafmaßes gemacht; er zeigt, wie allgemein der 5 β Bann herrschte und wie dies der germanischen Rechtsanschauung entsprach, wonach es eben nur zwei Dinge gab; entweder im Rechtsschutz stehn oder den Frieden verwirkt haben. Mit dem Eindringen des römischen Rechts gieng der 5 β Bann in Stücke; die Strafen wurden bis zu einem ziemlich hoch gegriffenen Maximum beweglich.

Ein sehr instruktives Kapitel ist wieder das dritte: die Grundlagen des Verkehrs im Mittelalter. In das dunkle Gebiet wird einiges Licht gebracht, wenn schon die gesamte Urproduktion und der ihr dienende Handel unberücksichtigt blieben. Was uns vom Transitwesen und Transitzoll, von den Straßen und ihrem Verkehr von Basel aus, vom Straßenzwang, Zollwesen am Rhein, vom mittelalterlichen Rechnen, Schreiben, Geld und Kredit erzählt wird, ist ein achtungswerter Versuch. Die wertvollste Partie ist aber un-

streitig das über das Kaufhaus Mitgeteilte. Ohne dasselbe kann man allerdings den mittelalterlichen Verkehr Basels kaum begreifen. Das Kaufhaus gab dem Zunftwesen die Möglichkeit den namentlich in Folge der Doppelzünftigkeit etwas lose organisierten Handel in sein System einzufügen. Hier verschafft es seinen lokalen und gewerblichen Sonderrechten die Herrschaft über Import und Export. Das Kaufhaus war in Folge des Kaufhauszwangs der einzige Markt der Fremden en gros sowohl als en detail; der Verkehr mit Gästen deckte sich nach dieser Seite mit dem Kaufhausverkehr überhaupt. Geschäfte mit Fremden ausgenommen Detailinkäufe in Basler Kaufläden kamen in der Stadt überhaupt nicht vor außerhalb des Kaufhauses. Zu diesem absoluten Kaufhauszwang der Fremden kam der Kaufhauszwang der heimischen Kaufleute für allen Engrosumsatz, kam ferner ihre Beschränkung auf das Angebot fremder Produkte. Der interne Umsatz von Rohstoffen lag außer ihrem Bereich; jedes Handwerk erhielt auf seine Rohstoffe für 24 Stunden den Vorkauf, nachher zuweilen noch ein Zugrecht. Jeder durfte nur soviel kaufen, als er selbst zu verarbeiten gedachte. Wiederverkauf war strengstens untersagt. Konnte einer nicht alles verarbeiten, so durfte er den Rest an einen andern abgeben, aber ohne Mehrschatz, zu dem Preise, den er selbst bezahlt hatte. Aller Import durfte nur einmal en gros umgesetzt werden; die verteuernde kaufmännische Zwischenhand wurde zurückgedrängt. Zünftisches und fiskalisches Interesse reichten sich im Kaufhaus die Hand. Nach diesen grundlegenden Kapiteln werden in acht weiteren die Geschicke, die Handel und Industrie von 1356 bis Ende des 17. Jahrhunderts erfahren haben, im Einzelnen dargelegt. Es ist unmöglich, auch nur entfernt den Reichtum, der sich uns bietet, zu erschließen.

Die erste Epoche (1356—1430) zeigt uns Basel auf seiner politischen Höhe. Damals gewann der Rat vom Bischof die öffentlichen Hoheitsrechte — 1373 die des Verkehrs, 1386 die der Vogtei — und die beiden wichtigsten Landgebiete, Kleinbasel und die Landschaft, ein Territorium, wie es damals keine andere Freistadt besaß. Die Finanzwirtschaft wird eine reichere. Die Wirtschaftspolitik aber beginnt mehr und mehr die Handelsinteressen zu vernachlässigen, erhält immer schärfer einen handwerklichen Charakter. Der Rat verleiht seinen Gewerben durch staatliche Regelung den Charakter von konkurrenzfähiger Exportindustrie. In der Steuer- und Zollpolitik kam natürlich der Umschwung zum Ausdruck. Die Handwerker besaßen seit 1382 die politische Macht und suchten der vereinten Intelligenz der Handelzünfte und der so nahe verwandten Patricierstuben die Spitze zu bieten. Wie sich die aufsteigende Entwicklung

der industriellen Production des 15. Jahrhunderts vollzog, sucht der Verfasser an der Hand der Geschichte der vier wichtigen Zünfte zum Schlüssel, zum Safran, zu Gerbern und Webern im Einzelnen darzulegen. Namentlich die Krämerzunft zum Safran läßt gewissermaßen vor unsern Augen das Umsichgreifen neuer Gewerbe sich abspielen. Sie erscheint so recht als die Zunft der Mode und des Geschmacks, deren Beruf es ist, den Bedürfniskreis der Einwohnerschaft zu erweitern und zu heben. Sie brachte die zahllosen Artikel aus der Fremde. Der gewöhnliche Gang war aber dann der, daß der Import außer Konkurrenz trat, sobald der betreffende Artikel in der Stadt producirt wurde. Den unerbittlichen Ausschlag gab eben die Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit des mittelalterlichen Transports und Verkehrs. Darin lag der beste Schutzwall. Es ist die Ansicht des Verf. nicht unwahrscheinlich, daß der Krämer oft gleich selbst einen Knecht mitbrachte, von dem er und seine Kinder die Technik erlernten; das Beispiel fand Nachahmung, selbständige Meister thaten sich auf, das neue Handwerk war begründet. So kam es, daß nach und nach 42 Gewerbe und Handwerke der Krämerzunft sich beigesellen und daraus erklärt sich auch die unorganische Zusammenfassung mancher Gewerbe, wie daß die Rotgießer, Riegler, Nadler, Spengler zu den Krämern und nicht zu den Schmieden gehören.

Anders lagen die Verhältnisse zum Teil in der Textilindustrie; da waren die Konkurrenten vor der Thüre. Kamen, wie im untern Elsaß, die Vorteile der Großproduction und billige Preise des Rohprodukts dazu, so war ein Unterbieten möglich, wie denn auch die Baseler Grautücher an dieser Konkurrenz sich verbluteten.

Die Zunftverhältnisse der Textilgewerbe und des Handels sind in Basel sehr verwickelte, es ergaben sich manche Abweichungen von den Forschungen Schmollers. Der Verf. vermochte auch eine Lücke auszufüllen, die in dem großen Bild, das Schmoller von der oberrheinischen Textilgeschichte entworfen hat, geblieben ist; es betrifft dies die Leinen- und Baumwollweberei. Basel war relativ stark in der ersteren von 1268—1380, in der letzteren bis 1500. Die Baumwollweberei war durch die Mauren aus dem Orient nach Sicilien und Spanien gedrungen, von da im 13. und 14. nach Oberitalien, Frankfurt, Ulm, Konstanz, Augsburg. Auch Basel beteiligte sich an dem billigen Modeartikel, es war der Baseler Schürtlitz (Barchent). Die Krämer brachen auch hier wieder mit ihrem Import die Bahn, der Rat unterstützte in mehrfacher Weise die Bewegung; gleichwohl wollte die Sache sich zunächst nicht recht entwickeln. Während die Leineweber Lohnwerker, d. h. Hausindustrielle waren, sind die Baumwollweber Eigenwerker, sie kaufen sich ihre

Baumwolle selbst, weben auf Vorrat, den sie dann an fremde oder heimische Kaufleute absetzen; es fehlte der Organisator des Absatzes. Mit dem zunft Handwerklichen Kleinbetriebsprinzip war es nicht mehr gethan. Um eine Exportindustrie im großen Styl aufzubringen, wäre es nötig gewesen, ähnlich wie in Ulm und Augsburg, die Weber vom Lande heranzuziehen, der Handelsstand war aber nicht mächtig genug, um da den Widerstand der Weberzunft zu überwinden.

Ein 5. und 6. Kapitel sind der wirtschaftlichen Bedeutung des Konzils (1431—49) und der Renaissance gewidmet. Ein Konzil war die stärkste Konjunktur, die sich für das gesamte Wirtschaftsleben einer mittelalterlichen Stadt denken läßt. Die gesamte Bauindustrie erhielt einen mächtigen Impuls, das Mietswesen bildete sich aus, die Gasthäuser mehrten sich (früher 3, 1433 dagegen 20); die Wertsverhältnisse des Grundbesitzes erfuhren starke Wandlung. Der Bedarf nach Waaren wuchs. Soweit der Import in Betracht kam, überließ man in Basel die günstigen Chancen meist fremden Spekulanten; die Kaufleute und Krämer Basels standen eben in Folge der städtischen Wirtschaftspolitik nicht auf der Höhe. Dagegen profitierte das Handwerk und der Detailhandel. Die Technik zeigt verschiedene Fortschritte, durch die Fremden werden ganz neue Arten der Produktion vermittelt, ebenso treten eine Masse Arbeitsteilungen auf; es zeigt sich dies namentlich auch in der Textilindustrie. Es wurde ferner auch die älteste der »freien Künste« Basels begründet, es war dies die Papierindustrie und zwar geschah es — ein in der Industriegeschichte Basels seltener Fall — durch die Initiative eines Baselers, Namens Halbisen. Es war mit diesem ersten kapitalistisch unbeschränkten Betriebe der Keim gelegt, der später in Verbindung mit dem Handelsstand in der Seidenindustrie zur Sprengung des Zunftwesens führte. Daß das Konzil auch im Geld- und Kreditwesen erhebliche Neuerungen nach Basel bringen mußte, liegt auf der Hand. Der Wechsel bürgerte sich mehr ein und zeitweise war Basel natürlich der beste Markt für Edelmetall. Nach der hochgehenden Konjunktur, die das Konzil gebracht, folgte mit seiner Auflösung ein schwerer Rückschlag, verstärkt durch Pest (1439) Hungersnot (1438), innern und äußern Krieg (1443—49). Auch social und politisch sank Basel, besonders in Folge des Wegzugs des größten Teils seines Adels (1445/49); den bürgerlichen Regenten fehlten die großen Gesichtspunkte, wie sie ihnen die Zeit Karls des Kühnen stellte. Man versäumte die Gelegenheit zu Gebietserweiterungen, welche Basel zur Königin des oberrheinischen Verkehrs gemacht und die Unterthanenstädte zu Dörfern herabgedrückt hätten.

Gleichwohl zeigt sich bald wieder ein Aufblühen der Gewerbe hauptsächlich in Folge der Renaissance, die in Basel etwa 1460—1520 sich geltend macht. Italienische Mode, Bedürfnisse und Luxusartikel halten ihren Einzug. Der Sinn für die Form wird geweckt, man hat ein Bedürfnis nach geschmackvoller Gestaltung, nach organischer Belebung der täglichen Gebrauchsgegenstände. Man kann dies deutlich beobachten an dem Einfluß, den diese Strömung auf die Weberei übte. Der Schürliitz, der bereits auf dem Aussterbeetat stand, erhielt einen mächtigen Impuls, als er animale Ornamente und Mehrfarbigkeit aufnahm und so zum Vogelschürliitz wurde. Allein auch jetzt wird der Versuch, das Land mit in die Textilindustrie zu ziehen und nach dem Vorgang Ulms und Straßburgs Basel zu einem Centrum der Textilindustrie zu machen abgewehrt. Die Basler Weberei bleibt Handwerk, und es schien überhaupt in Basel Alles sich so zu gestalten, daß es wie Isny, Memmingen, Biberach und so viele ehemals blühende Reichsstädte in mittelalterlichen Verhältnissen stehn bleibend zur Bedeutungslosigkeit eines Dorfes herabsinken sollte. Die Vorteile seiner Lage, sein Transit, seine freien Künste, Papierer und Buchdrucker in Verbindung mit Universität (1460) und Messe (1471) hielten es selbst während der Zeit des ausgesprochensten Handwerksregiments auf einem höhern Niveau. Der Verf. gibt hier eine Geschichte der Basler Papierindustrie und Buchdruckerei, wobei er vielverbreitete Irrtümer namentlich bezüglich der Gallizianen definitiv beseitigt. Die Papierer und Buchdrucker standen außerhalb des Zunftwesens, sie bedeuteten wie schon oben erwähnt die erste Durchbrechung des sonst festgeschlossenen Rings, aber sie wiesen der wirtschaftlichen Regsamkeit, dem kaufmännischen Unternehmungsgeiste neue Bahnen. Von innen heraus das Zunftwesen erfassend und durchdringend geschah das Gleiche durch die Errichtung einer Messe. Der kaufmännische Geist gewann an Terrain. Für die Zeit der Messe stand es Jedermann frei zu handeln, womit er wollte. Die Messen machten die Handwerker vorübergehend zu Kaufleuten und Krämern. Sie waren dem Zunftwesen nicht nur stets eine heilsame Medicin, sondern sie bildeten zugleich den Heerd der ganzen modernen Gewerbefreiheit. Die Messe brachte den starken städtischen Handwerken durch die Reciprocität der fremden Märkte weit mehr Vorteil als Schaden. Die Märkte und Messen der Landstädte wurden in kurzer Zeit ihre gewinnreichsten Absatzgebiete. Je länger die Handwerker die neue Gewerbefreiheit kosteten, um so mehr Geschmack fanden sie daran. Die neue Wendung führte aber zu Reibungen und principiellen Erörterungen namentlich gegenüber den durch den Handelsbetrieb der

Handwerker geschädigten kleinen Kaufleute. Diese Beeinträchtigung des Detailhandels durch Märkte und Messen führte den Import einerseits zu Versuchen, neue Bedürfnisse zu wecken, andererseits zum Engroshandel. Die Messen boten Gelegenheit zu Importspekulationen. Das Kapitel verstärkte sich wie im Buchhandel durch die Form der Gesellschaft und es tauchen die ersten kaufmännischen Monopole auf. Das war dann auch der Punkt, an dem das Reformationszeitalter einsetzte, wie es sich denn auch gegen die am Kapitalismus beteiligten oberen Stände, den Klerus und das Patriciat und die Ausgelassenheit der Renaissanceperiode wendet.

Diese Zeit (1501—52) behandelt der Verfasser im 7. Kapitel. Die Befreiung der Geister im 16. Jahrh. war bekanntlich umgeben von Unruhen der untern Bevölkerungsschichten. Die Landbevölkerung begann ihre Menschenrechte aus dem Schutte feudaler Traditionen zu eruieren, ebenso machten sich in den Städten große sociale Klassenkämpfe geltend. Die geistige Gleichheitstheorie der Reformation wurde auf das materielle und gesellschaftliche Leben übertragen, ein kommunistischer Zug machte sich in den breiten Massen geltend. Es ist sehr verdienstlich, daß der Verf. für Basel diese Bewegung näher untersucht und im Gegensatz zu Vorgängern ihre volle Bedeutung erst erkannt hat. Sie kam zum Ausdruck in der Wirtschaftsordnung von 1521. Das durch den Kapitalismus bedrohte Kleinbetriebsprincip wurde bewußt zur Geltung gebracht. Der Kaufmann mußte noch mehr zurtüctreten. Er war nur dazu da, dringende Lücken der heimischen Produktion durch seinen Import auszufüllen. Konkurrieren darf er mit den heimischen Producenten überhaupt nicht mehr. Das Verkaufsrecht des Handwerkers auf die Produkte der eigenen Hand wird erweitert zu einem Verkaufsmonopol auf die ganze Branche. Selbst, wenn er schlecht und theuer arbeitet, bleibt ihm der Absatz gesichert. Der Kaufmann ist entweder gezwungen, das Angebot ganz dem lokalen Handwerk zu überlassen oder doch seine Waaren nur theurer zu verkaufen. Den Krämern z. B., welche mit nürnbergischen fragenden Pfennwerten umgehn oder Gürtel führen, wird der Import von gesprengter Arbeit auf Leder und von Gürteln aus Nürnberg und Ungarn ausdrücklich untersagt, sie sollen ihre Gürtel von den Gürtlern in Basel und sonst nirgends kaufen. Dem Handel blieben seine specifischen Gebiete, feines Wolltuch, Seide und Brokat, Gewürze und einige Pfennwerte; allein auch da suchte man den zünftigen Kleinbetrieb durchzuführen, man theilte den Zunftzwang jeder der beiden Handelszünfte in 2 oder 3 sich gegenseitig ausschließende Branchen, eine künstliche Arbeitsteilung wurde dem Handel aufocroyiert.

Weiter wurde die Doppelzünftigkeit, ferner die Association zwischen Verschiedenzünftigen, sowie die Association in einem und demselben Gewerbe, außer zwischen Vater und Sohn, verboten. »Mußiggängern«, d. h. Nichtgewerbetreibenden blieb die Kommandite innerhalb ihrer Zunft gestattet. Mit Gewalt wurde alles auf das mittlere wirtschaftliche Niveau herabgedrückt.

Dem Charakter der Bewegung entsprach es, wenn man auch der gesamten Klosterarbeit zu leibe gieng, den Handel mit den Juden verbot, den Geldwechsel verstaatlichte. Allein der Sieg des Handwerksregiments war nur ein äußerlicher. Die volle Durchführung war überhaupt nie gelungen. Der Handel, zu allen Zeiten die natürliche wirtschaftliche Großmacht Basels, konnte nicht dauernd unterliegen; mit elementarer Kraft rang er sich wieder durch. Nach zwei Jahrzehnten war die Opposition so erstarkt, daß sie die gewerblichen Errungenschaften der Reformationsjahre zu beseitigen vermochte. Die kapitalistische Arbeitsvereinigung, Doppelzünftigkeit, Association und Kommandite hielten wieder ihren Einzug, die Juden wurden wieder zugelassen. Es brach eben eine neue Zeit an, für welche das Kleinbetriebsprinzip und der rein lokale Charakter des Zunftwesens unzureichend wurde. In Basel zwar dauert in Folge der Befruchtung der Renaissance, des Verschontbleibens vom Krieg, des Anwachsens der Bevölkerung namentlich durch die Refugianten die Blüte des Handwerks noch bis etwa 1650; allein dem aufmerksamen Beobachter können die vielen Regungen, die eine andere Gestaltung vorbereiteten, nicht entgehn.

Ein treffliches Bild von diesen allerwärts eintretenden Verkehrsänderungen entwirft der Verf. im 8. Kapitel, indem er an die Autobiographie des Tuchhändlers Andreas Ryff (1550—1603) anknüpft, der so ganz seine Zeit auf sich einwirken ließ und mit ihr Schritt zu halten suchte. Der größere Gesichtskreis, die größer werdenden Verhältnisse in der Technik und Struktur des Handels, so daß es nötig wurde, »auf den Handel zu studieren«, das Emporblühen des Engros- und Kommissionsgeschäfts treten in vollster Deutlichkeit uns entgegen. Zu diesem sich vorbereitenden Umschwung kam ein anderer Faktor, der für die spätere Entwicklung Basels ausschlaggebend wurde. Es war die in Folge der gegenreformatorischen Ereignisse namentlich aus Frankreich her erfolgte Zuwanderung.

Der Verf. untersucht eingehend im 9. und 10. Kapitel diese Verhältnisse. Die Flüchtlinge traten allenthalben als Begründer neuer Industrien auf, die Industrie der Schweiz ist ohne diese Bewegung gar nicht zu verstehn. Die schweizerische Uhrenindustrie z. B. begann 1587 mit der Ankunft des Burgunders Charles Cousin

in Genf; die Spitzenklöppelei von Neuchâtel ist ein echtes Refugiantengewerbe, in Basel waren die, wie uns der Verf. durch ein Gesellenbuch nachweist, Samt- und Passementweberei fast ganz, die Stricker, Lederbereiter, Seidenfärber zum größern Teil Refugiantengewerbe. Die Refugiantenpolitik der Stadt war übrigens eine sehr kluge. Basel sah nicht auf die Zahl, um so mehr aber auf die Qualität. Während Zürich mit seiner Exklusivität in Bezug auf das Vollbürgertum seinen altbürgerlichen Industriellen eine starke Arbeiterbevölkerung heranzog, ja gleich Bern und Waadt von armen Arbeitern förmlich überflutet wurde, wußte Basel mit seiner Ablehnung des Hintersassentums, aber leichteren, jedoch vorsichtig gehandhabten Bürgerrechtsgewährung die Elite an sich zu ziehen. Es wurden nur Leute zugelassen, an denen der heimische Handwerker etwas zu verdienen fand, ferner solche, die der Stadt neue wirtschaftliche oder bedeutende geistige Kräfte zuzuführen im Stande waren. Für reiche und gelehrte Flüchtlinge wurde Basel der Sammelpunkt. Diesem Verhalten dankt Basel seine kulturhistorische und wirtschaftliche Bedeutung während der folgenden Jahrhunderte, sein heutiges Patriciat. Weit über die Hälfte der heutigen großen Basler Firmen tragen, vielfach allerdings unkenntlich verdeutscht, in ihren Namen den welschen Ursprung zur Schau. An die Stelle, die der eingeborne Adel des Mittelalters 1529 leer gelassen, haben sich in Basel verhältnismäßig wenige Altbürgergeschlechter emporgearbeitet, es sind vielmehr die vornehmen evangelischen Flüchtlinge in die Lücke eingertickt; sie waren keine »Müßiggänger«, wie dereinst die Ritter, das Kapital, das sie der Stadt zubrachten, haben sie ohne falschen Standesdünkel, formell dem gemeinen Bürger sich gleichstellend, in industriellen und Handelsunternehmungen fruchtbar gemacht, so daß es nie aus ihren Händen kam, sondern von Geschlecht zu Geschlecht nunmehr in der zehnten Generation gedieh und geüfnet wurde. Bei keiner andern Stadt deutscher Zunge trägt die heutige Gesellschaft noch so sehr die Reminiscenzen an die große Refugiantenzeit in sich. Auf das reiche Detail, das der Verf. hinsichtlich des Einflusses der Refugianten auf die Entwicklung der Gewerbe bringt, kann hier nicht eingegangen werden. Glänzende Seiten haben sie mit ihrer überlegenen Kultur aufgezeigt, aber sie brachten auch in das Basler Gewerbsleben den Kapitalismus als etwas abgeschlossenes Fertiges mit allen Konsequenzen, insonderheit mit seinen socialen Unterschieden. Wie sich ihnen die vornehme Lebenshaltung von selbst verstand, so auch die Existenz großer dienstbarer Volksmassen. Namentlich die Italiener waren an das industrielle Proletariat schon von Jugend auf gewöhnt. Neben den

Anfängen des vierten Standes, bildete sich damals auch der Grundstock der blühenden Hausmanufaktur der Landschaft Basel, indem viele welsche Seidenmüller und Seidenfärber, Samtweber und Passementer auf dem Land sich ansiedelten, auf diese Weise sich leichter ernährten und die Beengungen, die den Basler Verlegern auferlegt waren, umgehn halfen. Dieser Ansatz wurde für die künftige Zeit außerordentlich wichtig; denn in der gesunden Verbindung von Landarbeit und Handerwerb liegt das eigentliche Geheimnis der unverwüstlichen Lebenskraft der schweizerischen Industrien.

Es ist das letzte Kapitel, in welchem der Verf. das Umsichgreifen der Haus- und Fabrikindustrie an einer Reihe von Industriezweigen (Stricken, Landweberei, Strumpffabrikation, lederne Handschuhe, Tabak), die Verschiebungen in denselben und die Zwiste, die mit den alten Zünften daraus entsprangen, zur Darstellung bringt. Der schwerste und entscheidende Kampf spielte sich ab, als in der Bandweberei der Kunststuhl aufkam und das allerdings bereits hausindustriell betriebene Passamentergewerbe zersetzte. Der Kunststuhl siegte. Das herrschende Zunftwesen wurde seitdem durch die Fabriken und Hausindustrien nach allen Seiten hin durchbrochen. Aus der lokal zünftigen Produktionsweise war Basel in den freien Wettbewerb des Weltmarktes eingetreten. Bei dem Uebergang war ihm die äußere Lage günstig gewesen. Im 17. Jahrh. war Frankreich in der industriellen Produktion tonangebend, wie es früher Italien gewesen war. Deutschland war durch den 30jährigen Krieg geknickt. Frankreich sah es als eine Domäne für seine Industrie an, während es sich gegen außen abschloß. Basel war das kein Hindernis, seine Entwicklung beruhte vielmehr auf der Verdrängung französischer Produkte auf dem deutschen Markt; der kürzere Transport gab ihm einen Vorsprung.

Damit hat der Verf. die Darstellung so weit geführt, daß die Wurzeln der wirtschaftlichen Bedeutung Basels zu erkennen sind. Erfreulich ist, daß bis auf heute der ideale Hauch, der das Refugiantentum umgab, in Basel nicht verloren gegangen ist. Die Mehrzahl der Basler Fabrikanten hat zu keiner Zeit die Arbeiter als reine Exploitationsobjekte angesehen, sondern stets den Sinn für Gemeinwohl und Humanität bewahrt.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß der Verf. noch recht viel ähnliche fruchtbare Studien zu Tage fördern möge.

Würzburg.

Georg Schanz.

Stern, Alfred, *Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815*. Leipzig, 1885, Duncker und Humblot, VIII und 410 S. 8°.

An verschiedenen Orten: in der »Historischen Zeitschrift«, in den Göttinger »Nachrichten«, in den »Forschungen zur deutschen Geschichte«, in der »Revue historique«, der »Deutschen Revue« und der »Gegenwart« hat Alfred Stern die meisten der Aufsätze mitgeteilt, die er jetzt mit neuen Früchten seines Sammelfleißes zu einem stattlichen Bande vereinigt vorlegt — gewiß allen denen zu Dank, die es von Tag zu Tag mehr als ein Unerschwingliches erkennen, die zahllosen Abhandlungen in Evidenz zu halten, denen Zeitungen und Wochenschriften, fachmännische und nicht fachmännische Revuen gastlich Raum gewähren. Der Verf. hatte ursprünglich den Plan — und wie die Vorrede andeutet, hat er ihn noch nicht aufgegeben — »eine zusammenhängende Geschichte der preußischen Reformzeit zu schreiben«. Wir haben demnach, was er hier bietet, als Vorstudien zu einem größeren Werke anzusehen, welches bestimmt zu sein scheint, mit den Forschungen Dunckers und Rankes, Treitschkes und Hassels in Konkurrenz zu treten. An Material für eine solche neue Unternehmung ist allerdings ebensowenig ein Mangel als an Lücken in unserer Kenntnis, die ausgefüllt, an dunklen Partien, die noch aufgehellt werden müssen, wovon sich Jeder, der dieser Epoche deutscher Geschichte näher trat, leicht überzeugen konnte.

Gleich die erste der neun Abhandlungen: »Der Sturz des Freiherrn vom Stein im Jahre 1808 und der Tugendbund« erörtert eine solche noch unaufgeklärte Frage. Diese Studie war bisher noch nicht veröffentlicht worden; nur die Beilagen zum Teil bekannt. Darin ist das Thema, wie der große Reformminister zu Fall kam, mit der größten kritischen Sorgfalt behandelt. Und dennoch kann das Resultat noch nicht als ein endgiltiges bezeichnet werden. War es nur jener Brief an Wittgenstein vom 15. August 1808, der Stein den Haß Napoleons und dadurch mittelbar seine Entlassung zuzog? oder war es eine Intrigue der preußischen Reformfeinde, welche den Sturz des Ministers endgiltig herbeiführte? Stern registriert die Zeugnisse für Beides, um schließlich ein Zusammenwirken von beiden Seiten, entsprechend den Worten des Grafen Goetzen: »Stein fiel durch Kabale von innen und außen« anzunehmen. Stein selbst bezeugte dies, so z. B. auf einem Bündel von Aktenstücken aus dieser Zeit, dem er die Aufschrift gab: »Verdrängen aus dem Dienst durch Napoleon, Davoust, Daru, die Kabale des H. Minister von Voß, Fürst Hatzfeld u. A. und die Schwäche des Ministers Grafen von Goltz«. Hierher gehört auch noch eine

Stelle jenes Briefes an Hardenberg, aus Prag vom Juli 1811 datiert, den Goldschmidt in der »Histor. Zeitschrift«, 46, 188 mitgeteilt hat: »Rappelez-vous seulement les misérables petits ressorts qu'on a fait jouer pour me perdre en 1808«. Die Rolle, welche Voß dabei spielte, ist von Stern an der Hand von Berichten desselben an König Friedrich Wilhelm III. vom 14. November und 4. December nachgewiesen, die im Anhang unter anderen bezüglichen Schriftstücken mitgeteilt sind. Aber auch damit ist noch nicht Alles erklärt. Die Oberhofmeisterin von Voß, die Tante der Gemahlin Schöns, eines der Gehilfen und Gesinnungsgenossen Steins, hat über diese Dinge Aufzeichnungen gemacht, die sich, nach der Versicherung der derzeitigen Besitzerin derselben, »nicht zur Veröffentlichung eignen«. Wir vermuten, daß darin die Haltung, welche Königin Louise gegen Stein annahm, zur Sprache kommt, der Stern nur wenig Beachtung schenkt. Hoffentlich werden die Erinnerungen der geistvollen Frau nicht für immer der Forschung vorenthalten bleiben.

In einem der beiden von Stern mitgeteilten Briefe von Voß an den König, d. i. in demjenigen vom 14. November 1808, ist von einer »revolutionären Gesellschaft in den preußischen Staaten« die Rede; sie sei von Schriftstellern und Beamten gegründet und habe der französischen Regierung ewigen Haß geschworen, die französischen Behörden seien von ihrer Existenz unterrichtet und setzen alles in's Werk, um ihre geheimen Absichten zu erforschen. Das war, nach Steins Vermutung, der Königsberger sittlich-wissenschaftliche Verein mit seinen Filialen, den man mit dem Namen »Tugendbund« belegte. In einem der Zweigvereine, dem Berliner, soll die Erwartung ausgesprochen worden sein, binnen kurzem in Preußen einen »constitutionellen König« zu haben. Mit diesem Vereine brachte man Steins Reformsystem in Beziehung, und seitdem ist Stein für das geheime Oberhaupt des Tugendbundes gehalten worden, auch noch zu einer Zeit, als sich der harmlose, königstreue Verein auf den Befehl des Monarchen Ende 1809 bereits gehorsam aufgelöst hatte. Ref. hat diesen Gegenstand, parallel mit Stern, in einer Abhandlung »Zur Geschichte des Tugendbundes« (Historische Studien und Skizzen 1885, S. 302—330) untersucht und an der Hand authentischer Dokumente den Nachweis geführt, daß Stein dem Königsberger Verein nicht nur ferne stand, sondern ihn sogar bekämpfte und dessen Auflösung in Vorschlag brachte¹⁾. Danach wird Sterns Mei-

1) Zu den von M. Lehmann (Knesebeck und Schön, S. 118 f.) registrierten Quellenstellen für Steins Abneigung gegen den Bund vergl. man auch das Gneisenausche Gutachten vom December 1811 bei Oncken, Oestreich und Preußen I. 300.

nung, »Stein habe eine Zeit lang geglaubt, den Tugendbund benutzen zu können« (S. 27) zu berichtigen sein. Ich möchte es auch nicht auf den Tugendbund zurückführen, wenn Boyen, der allerdings ein Mitglied desselben war, am 29. September 1808 dem Könige die Berufung eines Landtages aus Volksvertretern vorschlug, wie Hassel 1. 288 und im Anschluß an ihn Stern (S. 25) meinen. Dieser Gedanke findet seine Vertretung vielmehr in jener geheimen Königsberger Gesellschaft, welcher auch Stein angehörte und über die wir erst durch Schöns Selbstbiographie bestimmte Kenntnis erhalten haben. »Bald nachdem wir uns in Königsberg im Sommer 1808 geordnet hatten — erzählt Schön — errichteten wir auf Roeckners, des Feldprobstes, Vorschlag einen geheimen Bund. Roeckner, Stein, Stüvern, Scharnhorst, Nicolovius, Gneisenau, wenn ich nicht irre Grolmann, und ich bildeten den Bund. Wir hatten uns durch Handschlag verpflichtet, ohne daß etwas wiedergeschrieben werden durfte, Mittel zu suchen, durch welche die Schmach, welche auf unserem Vaterlande haften, entfernt werden könne. Wir kamen in jeder Woche an einem anderen Orte zusammen u. s. w.«. (Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren Th. v. Schöns S. 61 f. und Aus den Papieren Schöns. 4. 571 ohne Grolmann). Es kann nicht übersehen werden, daß genau dieselben Namen, den Steins ausgenommen, unter dem von Pertz (Steins Leben II. 250—257) mitgeteilten Dokumente stehn, in welchem dem Minister vorgeschlagen wird, der König solle wegen der Ratifikation oder Nichtratifikation des Vertrages mit Frankreich »das Volk in seinen zu berufenden Stellvertretern« befragen, dann sei der Monarch außer Haftung, die Nation habe eine Sache mit ihrem Oberhaupte und müsse tragen, was aus ihrem Entschluß folge. Das Schriftstück ist vom 14. Oktober datiert; kurze Zeit darauf trug Stein auf die Auflösung des Tugendbundes an. (Histor. Studien und Skizzen, S. 317 Anmerk.) Man sieht also, die Ansicht, daß Stein mit dem Tugendbund in Verbindung, dessen Stifter gar oder geheimes Oberhaupt gewesen sei, ist entstanden trotz der entschiedensten Gegnerschaft des Ministers gegen die Königsberger Doktrinäre. Ich habe in der angeführten Studie (S. 327) den Versuch gemacht, das Aufkommen jener irrigen Meinung folgendermaßen zu erklären: »Da man die heimlichen insurrektionellen Konventikel nicht kannte, welche damals ganz unabhängig vom Tugendbunde in und außerhalb Preußens bestanden und mit denen Stein und seine Gesinnungsgenossen thatsächlich in Beziehung waren, dagegen um so mehr von jenem Vereine gesprochen wurde, so war es natürlich, daß man in der öffentlichen Meinung die geheime Wirksamkeit des Tugendbundes überschätzte . . . Man

nannte schließlich Tugendbund, was gar nicht Tugendbund war und bezeichnete mit dem Namen insgesamt alle die national und patriotisch Gesinnten, die Stein, Scharnhorst, Gneisenau etc. — »Es bleibt zu untersuchen — sagt Stern S. 27 — ob nicht dieser Wahn sehr viel dazu beigetragen hat, — nach der Entlassung Steins von seinem Posten auch noch jenes Aechtungsdekret auf sein Haupt herabzuziehen, das ihn für vogelfrei erklärte, und zum heimatlosen Flüchtling machte«. Stern läßt die Frage offen. Sie läßt sich beantworten. Schön erzählt: »Einige Wochen später (nach Steins Entlassung) kam leider die Nachricht, daß Stein seine Unvorsichtigkeit so weit getrieben habe, daß Napoleon noch spätere Briefe von ihm habe auffangen können und daß er geächtet sei. Ob die Wut Napoleons nicht von Berlin aus angeregt sein mag, mag dahin gestellt bleiben« (Weitere Beiträge S. 61). Der erste Teil dieser Mitteilung wird durch zwei Briefe bestätigt, die Stern im 9. Abschnitte seines Buches abgedruckt hat. In dem einen, welcher bisher nur in deutscher Uebersetzung bekannt war, schreibt Napoleon, das Aechtungsdekret begleitend, am 16. December 1808 an Champagny: Stein fahre fort »à manigancer avec les Anglais de chimériques complots contre la confédération du Rhin«. Im zweiten meldet Champagny an S. Marsan in Berlin: der Kaiser sei unterrichtet worden »que M. de Stein, dont les premières manoeuvres ont été dévoilées, continue d'entretenir des intelligences avec les Anglais et travaille en secret à exciter des troubles dans les états confédérés du Rhin.« (Stern S. 269 f.). Von dem Wunsche Napoleons, Stein nicht mehr an der Spitze der preußischen Regierung zu sehen, bis zur Aechtung und leiblichen Bedrohung desselben ist ein großer Schritt, den die Hofintrigue allein nicht erklärlich macht. Man muß hier unwillkürlich an Verrat denken, durch den die Franzosen in den Besitz dieser spätern Briefe gelangten, ein Gedanke, der sich übrigens schon bei dem ersten Schreiben an Wittgenstein einstellt und den man nicht leicht los wird.

Gleichfalls neu ist die achte Abhandlung: »Die Entstehung des Ediktes vom 11. März 1812 betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate«. Dem Verf. erscheint die Entstehungsgeschichte des Gesetzes betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom März 1812 sehr stiefmütterlich behandelt, und auch von L. Geiger in seiner Geschichte der Juden in Berlin nur in beschränktem Maße dargestellt, da demselben die Akten des Staatskanzleramtes zwar behufs Durchforschung aber nicht behufs freier Verwertung zur Verfügung gestanden hatten. Bei Stern fiel diese Einschränkung hinweg, und er

unternimmt es nun zu zeigen, »wie es allmählich Schritt für Schritt unter heftigen Meinungskämpfen« zur Annahme und Promulgation des Ediktes kam. Stein hat die Juden in seiner Selbstbiographie unter seine persönlichen Feinde gezählt. Die Städteordnung hatte ihre besonderen staatsbürgerlichen Verhältnisse, denen der christlichen Bevölkerung ungleich, nicht geändert. Doch wurde schon 1808 daran gedacht, »das staatsbürgerliche Verhältnis der jüdischen Nation angemessener zu stellen«. Minister von Schrötter hatte einen bezüglichen Befehl vom Könige erhalten und beauftragte seinerseits den Kriminalrat Brand in Königsberg, ein Mittel zu ersinnen, um die Juden »zwar unblutig, jedoch auf einmal todtzuschlagen«. Der Brandsche Entwurf von Oktober 1808 ist der erste in einer ganzen Reihe, die Stern analysiert. Er diente einem Berichte Schrötters vom Ende 1808 zur Grundlage, welcher dann sämtlichen Departements zur Begutachtung überwiesen wurde. In der Hauptsache: »daß der bisherige Zustand der Absonderung und Unterdrückung der Juden nicht fort dauere, sondern unter gewissen Restriktionen eine Einbürgerung der Juden und Gleichstellung der Rechte und Pflichten zwischen ihnen und den Christen stattfinden müsse«, waren alle Ressorts einig, nur im Detail giengen die Meinungen auseinander, wobei die von W. v. Humboldt dirigierte Sektion für Kultur und Unterricht den vorgeschrittensten Standpunkt einnahm. Die Gutachten liefen erst im Sommer 1810 ein. Im selben Jahre übernahm Hardenberg das Ministerium, fand aber erst 1811 Zeit und Anlaß, sich mit der Sache zu beschäftigen. Im Januar dieses Jahres wurde ein neuer Gesetzentwurf angefertigt. Dieser ist Stern nicht bekannt geworden, wohl aber zwei von dem Tribunalsrat Pfeiffer und dem jüdischen Stadtrat Friedländer darüber gelieferte Elaborate, die er im Wesentlichen mitteilt. Bald aber wurden die Vorbereitungsarbeiten neuerdings unterbrochen. Erst im Februar 1812 arbeitete Pfeiffer einen neuen Entwurf aus. Dieser mit den Bemerkungen und Aenderungen des Justizministers und des Staatskanzlers -- der Letztere äußerte sich zumeist im Sinne der Rechtsgleichheit -- gab endlich die Grundlage für das Gesetz, welches Friedrich Wilhelm III. am 11. März vollzog. Die Excerpte und Analysen der Aktenstücke, welche Stern darbietet, liefern einen willkommenen Beitrag zum Studium dieser Frage, dessen sich auch die heutige Zeit nicht entschlägt. Nur wäre es wünschenswert gewesen, einen gewissen antijüdischen Zug verzeichnet zu finden, der zu jener Zeit in der öffentlichen Meinung nicht fehlte und seit Stein die deutsche Nationalbewegung begleitet hat. In der Abhandlung findet sich hierfür nur ein einziges Zeugnis: die Klage der Stände

des Lebusschen, Storkowschen und Breskowschen Kreises vom J. 1811 über den »neumodischen Judenstaat«. In den Depeschen S. Marsans dagegen, z. B. in der vom 18. August 1811, ist von dieser antisemitischen Tendenz unter den nationalen Patrioten die Rede: »il est assez singulier que l'animosité contre les juifs soit un caractère distinctif des sociétés secrètes allemandes« (Stern S. 333).

In dem neunten Abschnitte des vorliegenden Buches »P r e u ß e n und F r a n k r e i c h 1 8 0 9 — 1 8 1 3« bietet der Verf. urkundliche Mitteilungen aus dem Archive des Ministeriums des Auswärtigen zu Paris, zumeist die Berichte St. Marsans aus Berlin vom Januar 1809 bis zum April 1813. Der Botschafter Napoleons am preußischen Hofe war so wenig Franzose als sein Herr. Er hatte ehemals dem König von Sardinien gedient und war — wie Stern in einer dankenswerten biographischen Skizze nach neuen Quellen zu erzählen weiß — erst 1805 dem schmeichelhaften Rufe des Kaisers gefolgt. Die Revolution in ihrer republikanischen sowohl als imperialistischen Periode hat immer Wert darauf gelegt, durch ein gewisses formgewandtes aristokratisches Element nach außen vertreten zu sein. Ein völlig gefügiges Werkzeug hatte man jedoch in St. Marsan nicht gewonnen. Gleich bei der Aechtung Steins trat dies zu Tage. Er warnte den Verfolgten und ließ ihn entweichen. Er ist im Jahre 1811 lange nicht von der kriegerischen Wendung in Preußen überzeugt und wird auch zwei Jahre später über den bereits erfolgten Systemwechsel bis zum letzten Augenblicke von Hardenberg getäuscht. Napoleon ließ sich denn auch lieber von dem Botschaftssekretär Lefebvre, der schwärzer sah, berichten und vertraute den Mitteilungen des westfälischen Gesandten Baron Linden mehr als denen seines eigenen Vertreters. Gleichwohl enthalten die Depeschen St. Marsans viel Wertvolles und ergänzen die unvergänglichen Arbeiten Dunckers und Rankes über Preußen zur Zeit der französischen Hegemonie in erwünschter Weise. Aus ihnen wurde Stern z. B. darüber belehrt, daß der bisher für echt gehaltene Rapport Champagnys an Napoleon vom 16. November 1810 und der darin enthaltene Plan zur Vernichtung Preußens eine Fälschung sei. Die Untersuchung hierüber, zuerst in den »Forschungen zur Deutschen Geschichte« mitgeteilt, ist in das neue Buch als vierte Abhandlung wieder aufgenommen. Stern thut wohl daran, im Anschluß an eine Stelle in Ernoufs Maret zu bemerken, daß, wenn man auch dieses Dokument ins Bereich der Fabel zu verweisen habe, deshalb über die zeitweiligen Absichten Napoleons in Bezug auf das Schicksal Preußens noch nicht das letzte Wort gesprochen

sei. Hierher würde u. A. ein Brief gehören, der den spanischen Guerillas in die Hände fiel, im Courier de Loudres von 1811 abgedruckt und über Prag nach Berlin bekannt wurde, des Inhalts, daß Berthier mit Preußen beschenkt werden sollte. Aber auch sonst enthalten St. Marsans Berichte wertvolle Beiträge zur Zeitgeschichte. Vor Allem interessant — von Stern bruchstückweise in der Revue historique bereits mitgeteilt — sind die Bemerkungen über die »Sekte« der Franzosenfeinde, die »Tugendfreunde«, die »deutschen Jakobiner« und wie sonst die Partei der nationalen Unabhängigen genannt wird. In den Berichten vom 15. Februar 1810 und vom 14. August 1811 ist sogar von zwei Parteien, der »antifranzösischen« und der »revolutionären«, in Preußen die Rede, welche Letztere gleichfalls Frankreich feindlich und durch die herrschenden Umstände mit der Ersteren verbunden sei (S. 307 und 332). Soweit geht allerdings St. Marsan nicht, wie der französische Konsul Clérambault in Königsberg, welcher Blücher, Scharnhorst, Auerswald, Chasot, Schill u. A. nicht nur zum Tugendbund zählt, sondern ihnen auch noch die Absicht zuschreibt, die Krone Preußens von Friedrich Wilhelm III. auf Stein übertragen zu wollen. Stern scheint mir aber doch S. 290 Anm. 2 eine gewisse Tendenz gegen den herrschenden König zu unterschätzen. Sie war vorhanden. Was Wessenberg am 26. Juni 1809 an Stadion berichtet, wird durch die Bemerkung von Harnisch, Mein Lebensmorgen, S. 220, bestätigt: »In einem Gedanken, das muß ich bekennen, mochten einige von uns zu weit gehn, nämlich in dem, daß wenn unser König zur rechten Zeit für das Vaterland nicht vorgehn werde, dann wohl sein Bruder dies thun würde«. Unter den St. Marsanschen Depeschen seien noch besonders hervorgehoben: die vom 14. Februar 1810 mit den Aeußerungen des Königs über Stein und Hardenberg und seine persönliche Abneigung gegen Jenen (S. 306), die vom 14. August 1811 mit der Nachricht, daß und in welchem Maße der Kronprinz den Antifranzosen feindselig gesinnt sei (S. 330), die vom 27. August 1811, mit dem kriegerisch klingenden Ausspruch Hardenbergs, welcher bisher von Lefebvre nicht ganz wortgetreu wiedergegeben wurde (S. 333), die vom 24. December 1811 über die Werdersche Konspiration (S. 370), über welche übrigens außer den von Stern citierten noch ein eingehender Bericht von Nostiz (mitgeteilt von E. Guglia in der Oesterreichischen Rundschau I. 426) vorliegt, ferner die vom 30. Januar 1812 mit der Denkschrift Hatzfelds über die Franzosenfeinde, welche St. Marsan selbst »übertrieben« nennt (S. 371), die vom 6. und 24. März 1812 über die Demissionen preußischer Officiere, worin Wittgenstein als einer der eifrigsten Par-

tisane Frankreichs erscheint (S. 385 f.), die vom Juni, Juli und August 1812 über die *Affaire Gruner* und dessen Arretierung in Prag (S. 389 ff.), in denen Hardenberg nicht eben im schönsten Lichte erscheint, und die wir gerne etwas weniger gekürzt mitgeteilt gesehen hätten. Erwähnenswert sind auch die Depeschen vom Januar 1813 über die Schwenkung York's, welche das bisher hieüber Bekannte ergänzen, die vom 4. März über die preußischen Freiwilligen und die letzte vom 10. April 1813, welche St. Marsans Auffassung zum Ausdruck bringt, daß »nicht Alexander und nicht Friedrich Wilhelm den Krieg mache, sondern die Stein, Blücher, Scharnhorst, Tettenborn und eine Menge von ehrgeizigen Aufwiegeln, deren erste Opfer ihre eigenen Souveräne sein würden, wenn sie im Felde Erfolg haben sollten. Dann würde man Deutschland in einen Zustand verfallen sehen, wie derjenige Frankreichs von 1793 war, nur mit einigen von dem Unterschiede des Nationalcharakters diktierten Nüancen«. So sehr war die Ansicht des Gesandten von den Einflüsterungen der Voß und Hatzfeldt und Wittgenstein beherrscht, die sich später bekanntlich auch im eigenen Lager Gehör verschafft haben.

Die fünfte Studie »Zur Geschichte der Mission Scharnhorsts nach Wien im Jahre 1811« ist den Fachmännern schon bekannt; desgleichen Abschnitt 6: »die Sitzungsprotokolle der interimistischen Landesrepräsentation Preußens 1812—1815« und Abschnitt 7: »Geschichte der preußischen Verfassungsfrage 1807—1815«. Wir wollen deshalb hier nicht näher auf deren Inhalt eingehn. Nur nebenbei sei angemerkt, daß in der Abhandlung über Scharnhorst's Sendung der Rat, den Metternich dem Abgesandten gab, Preußen möge sich an Rußland anschließen (Duncker, Preußen während der französischen Occupation S. 422) als charakteristisch für die Politik dieses Staatsmannes nicht hätte unterdrückt werden sollen.

Prag.

August Fournier.

Christie, Richard Copley, The Diary and Correspondence of Dr. John Worthington. Vol. II. Part. II. Printed for the Chetham Society 1886. 8°.

Mit diesem zweiten Teil des zweiten Bandes von Worthingtons Tagebuch und Briefwechsel gelangt ein Werk zu seinem Ende, das man als eine wahre Fundgrube für die englische, wenn nicht in gewissem Sinne für die europäische Gelehrten-geschichte einiger Decennien des siebzehnten Jahrhunderts betrachten kann. John Wor-

thington, während des Protektorates Master des Jesus-College in Cambridge, hat selbst auf seinem eigenen Arbeitsfelde, dem theologischen, zwar nichts Originelles von Bedeutung hervorgebracht, aber sein reges wissenschaftliches Interesse wie seine trefflichen Charaktereigenschaften machten ihn zum Mittelpunkte eines Kreises von Freunden, deren Korrespondenz mit ihm sich über weite Gebiete erstreckt. Das Vielseitigste unter ihnen war unzweifelhaft jener nach England verschlagene Deutsche Samuel Hartlib, dessen Beziehungen zu Milton, Hobbes, Boyle, Comenius, Oldenburg, Gassendi u. a. bekannt sind (s. den Artikel Samuel Hartlib in der Allgemeinen Deutschen Biographie und die daselbst angeführte Litteratur sowie den Aufsatz von Althaus im Historischen Taschenbuch 1884). Durch ihn wurde Worthington auch mit John Durie (Duraeus) in Beziehung gesetzt, dessen Bestrebungen, eine Union zwischen Reformierten und Lutheranern herbeizuführen eine so große Rolle in der Kirchengeschichte der damaligen Zeit spielen.

Der ursprüngliche Herausgeber von Worthingtons Tagebuch und Korrespondenz, der gelehrte James Crossley, welcher 1847 den ersten Band, 1855 den ersten Teil des zweiten Bandes erscheinen ließ, hatte die Absicht am Schlusse des Werkes Biographien der drei genannten Männer, Worthington, Hartlib, Durie hinzuzufügen. Sein Tod hat leider die Ausführung dieser Absicht vereitelt. Richard Copley Christie, der Fortsetzer seines Werkes und sein Nachfolger auf dem Präsidentenstuhle der Chetham-Society, hat sich damit begnügt den fehlenden Rest des Manuskriptes zum Abdruck zu bringen und mit Anmerkungen auszustatten, die wie diejenigen der vorangehenden Teile Zeugnis von außerordentlicher Sorgfalt ablegen. Den Hauptstoff dieses Schlußbandes bildet, die Korrespondenz mit Henry More und N. Ingelo. Wie mancherlei neue litterarische Erscheinungen, wie viele bekannte Persönlichkeiten der gelehrten, gelegentlich auch der politischen Welt in ihren und anderer hier mitgetheilten Briefen berührt werden, läßt sich erschöpfend nicht angeben. Nur, um ein paar Beispiele herauszugreifen sei auf die Erwähnung L. Meyers von Amsterdam, des Freundes Spinozas (S. 280), Hobbes (S. 288 u. s. w.), Lauderdale (S. 340) hingewiesen.

Bern.

Alfred Stern.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10.

15. Mai 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Havet, Questions Mérovingiennes. Von Zeumer. — Huber, Geschichte Oesterreichs. Band 1 und 2. Von Bachmann. — Lossen, Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden. Von Loserth.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Havet, Julien, Questions Mérovingiennes. I. La formule: N. rex Francorum v. inl. (dazu M. Pirenne, La formule N. rex Francorum v. inl. in 'Compte rendu de la commission royale d'histoire' XIII, no. 2, 4^{me} série. Bruxelles 1886. 8°). — II. Les découvertes de Jérôme Vignier. — III. La date d'un manuscrit de Luxeuil. Paris 1885. (Besonders abgedruckt aus der Bibliothèqe de l'école des chartes XLVI). 8°.

Von den drei Abhandlungen, welche J. Havet unter dem obigen Titel veröffentlicht hat, verdienen namentlich die beiden ersten im vollen Maße die Beachtung, welche sie bei den Fachgenossen gefunden haben. Die Resultate sind überraschend. Lange herrschende Irrtümer, zum Teil von sehr tiefgreifender Bedeutung, sind widerlegt und zwar meist mit so einfachen und, wie ich meine, zwingenden Gründen, daß man sich nachträglich kaum so sehr über die aufgedeckten Thatsachen wundert, als vielmehr darübr, daß dieselben so lange vermocht haben, sich den prüfenden Blicken der Forscher zu entziehen. Das kann natürlich dem kritischen Scharfblick, wie der trefflichen Darstellung des Verfassers nur zur Ehre gereichen. Wenn demgemäß die folgende Besprechung der einzelnen Abhandlungen sich zumeist als ein zustimmendes Referat erweisen wird, so glaube ich doch an einzelnen Punkten die Beweisführung des Verfassers einschränken oder erweitern zu können. Wie ich aber hoffen darf, hierdurch im Ganzen die Sicherheit der Resultate zu verstärken, so glaube ich auch einzelne Einwände, welche seither gegen Havets Ausführungen erhoben sind, als unzutreffend erweisen zu können.

I. La formule: *N. rex Francorum v. inl.*

Das Beweisthema dieser ersten Abhandlung ist folgendes: Die Formel *N. rex Francorum v. inl.* in den Inskriptionen der Merowinger-Diplome ist nicht, wie bisher geschehen, *N. rex Fr. vir inluster*, sondern *N. rex Fr. viris inlustribus* zu lesen. Das hauptsächlichste Argument ist: Keins der erhaltenen Original-Diplome hat ausgeschreiben *vir inluster*, sondern alle haben entweder Abkürzungen, welche die Endungen zweifelhaft lassen, oder ausdrücklich *viris inlustribus*, theils ausgeschrieben, theils so abgekürzt, daß diese Lesart unzweifelhaft bleibt. 22 Stücke haben *v. inl.* oder *v. inlt.*, 7 dagegen *viris inlustribus* oder unverkennbare Abkürzungen dafür, und 3 Stücke, nach Havet, Abkürzungszeichen, welche ebenfalls eher so, denn *vir inluster* lesen lassen. Nach dem einfachen Grundsätze der Palaeographie, daß zweifelhafte Abkürzungen so aufzulösen sind, wie in analogen Fällen vollständig ausgeschrieben wird, schließt Havet, daß *v. inl.* und *v. inlt.* nicht *vir inluster*, sondern nur *viris inlustribus* aufgelöst werden darf. Nicht auf den König bezieht sich also der Titel, sondern auf die Beamten, an welche der Erlaß gerichtet ist. Die Formel ist eine vollständige Inscriptio mit Adressant und Adressat, angemessen dem Briefcharakter, welchen die Diplome tragen. Der Titel *vir inluster* für den König ist nicht merowingisch, sondern karolingisch. Er ist von der Kanzlei der Hausmeier, welche ihn führten, für das arnulfingische Geschlecht, auch nachdem es die Königswürde angenommen hatte, noch eine Zeit lang beibehalten. Dadurch gewöhnten sich die späteren Abschreiber auch in den Merowinger-Diplomen *v. inl.* als *vir inluster* aufzulösen und auf den König zu beziehen, und dadurch wieder sind die Editoren der letzten Jahrhunderte zu einem gleichen Verfahren veranlaßt.

Havets Verdienst ist zuerst klargestellt zu haben, daß kein einziges Original-Diplom das bisher als regelmäßig geltende *vir inluster* hat und demnach kein Grund vorhanden ist, diese Form als Regel anzusehen, neben welcher die schon früher beobachteten Fälle mit *viris inlustribus* als Ausnahmen zu erklären wären. Merkwürdig genug hat man sich mit diesen vermeintlichen Ausnahmen bisher abzufinden gesucht, indem man den Dativ Pluralis theils wirklich auf die Beamten bezog, an welche das Diplom sich wendet, theils ein Misverständnis der Kanzlei annahm, welche über die Konstruktion im Unklaren gewesen sei, und trotz des Dativ Pluralis das Prädikat habe auf den König beziehen wollen. Auch Ref. hat sich früher ausdrücklich dieser Ansicht angeschlossen, sieht sich aber genötigt jetzt die Seltsamkeit derselben unumwunden anzuerkennen,

Dreierlei Fälle nahm man also an: 1. *vir inluster* steht hinter *rex Francorum* in der Inscriptio der Diplome als Titel des Königs. 2. An derselben Stelle steht statt dessen *viris inlustribus*, seiner Form gemäß als Titel der Beamten, an welche der Erlaß gerichtet ist. 3. Es steht zwar wie im 2ten Falle *viris inlustribus*, dies ist aber dennoch, wie im ersten, nicht auf die Beamten zu beziehen, sondern als Titel des Königs zu *rex Francorum* zu nehmen. Ist es schon sehr unwahrscheinlich, daß derselbe Titel an derselben hervorragenden Stelle an der Spitze der Diplome bald dem Könige, bald nicht ihm, sondern seinen Beamten beigelegt wird, so ist es im höchsten Grade die Annahme des dritten Falles. Und doch lag gerade hierfür ein scheinbar sicheres Beispiel vor in dem Diplom Chilperichs II. (Mon. Germ. DD. Merov. ed. K. Pertz Nr. 82), welches die Inscriptio hat: *Ch. rex Francorum viris inlustribus omnis tilenariis Masiliensis*. Weil man nicht annehmen wollte, daß den Zöllnern ein Titel beigelegt worden sei, welchen auch der König führte, glaubte man hier das Prädikat trotz der nach Casus und Numerus widersprechenden Form auf den König beziehen zu müssen. Nachdem nun die Voraussetzung, daß der König diesen Titel sich in der Inscriptio der Diplome beigelegt habe, als unbegründet nachgewiesen ist, dürfen wir mit Havet wohl umgekehrt aus dieser Stelle die Unwahrscheinlichkeit der Annahme folgern, daß der König selbst einen Titel geführt haben sollte, den er allen seinen Beamten und, wenn auch vereinzelt, sogar den Zöllnern beilegte (p. 14).

Was die Originaldiplome ergeben, findet Havet mit Recht auch in den merowingischen Formeln und andern Quellen bestätigt: der König führt nicht den Titel *vir inluster*, wohl aber seine Beamten; und wenn man die Verleihung der Konsulswürde an König Chlodovech durch Kaiser Anastasius mit jenem römischen Titel in Verbindung gebracht hat, so erinnert der Verfasser daran, daß den Konsuln das Prädikat *clarissimus* zukam.

Nur eine Stelle, welche Havet nicht berücksichtigt hat, könnte man etwa mit Waitz, Verfassungsgeschichte II, 1, S. 187, A. 3, benutzen, um die frühere Annahme zu stützen, nämlich die in der *Exhortatio ad Francorum regem* enthaltenen Worte: *O rex Francorum inluster* (Digot, Histoire du royaume d'Austrasie III, p. 352). Doch ist hier zu beachten, daß nicht *vir inluster* steht und der Verfasser an dieser Stelle wohl ebensowenig eine officielle Titulatur anwenden wollte, als wenn er den König *rex nobilissime* (p. 349) oder *dulcissime rex* (p. 353) anredet.

Noch eine Bemerkung möchte ich hinzufügen. Gewiß ist es

kritisch durchaus gerechtfertigt, wenn Havet seine Untersuchung zunächst auf die erhaltenen Originaldiplome gründet. Ich glaube aber auch das ist zu beachten, daß selbst eine Anzahl der nur abschriftlich überlieferten Diplome nicht *vir inluster*, sondern ausdrücklich *viris inlustribus* aufweist. Es sind das in der Ausgabe von K. Pertz die Nummern 28. 29. 40. 44. 52. 86. 91. 96. Dazu kommen noch zwei Stücke, welche mehr der Formel Mareulfs I, 2 entsprechen, Nr. 95: *Theudericus rex Francorum viris apostolicis patribus episcopis nec non et inlustribus viris ducibus* —, und Nr. 97: *Chil-dericus rex Fr. viro inclito Karolomanno — viris apostolicis patribus nostris necnon et imperatoribus* (lies: *inlustribus*) *viris omnibus comitibus*. Genau den Fällen, wo das Diplom an mehrere Beamte gerichtet ist, entsprechen Nr. 25 und 42, welche nur einen einzelnen als Adressaten bezeichnen: *N. rex Francorum viro inlustri*, und mit Auslassung des *viro* auch Nr. 62. Ebenso haben auch neuere Herausgeber in dem Original Nr. 20 (Letronne Nr. 9) gelesen; ich kann nicht entscheiden ob mit Recht. Jedenfalls genügen aber die übrigen Fälle schon, um das von Havet gewonnene Resultat etwa so zu formulieren: In der Formel *N. rex Francorum v. inl.* in merowingischen Diplomen sind die beiden letzten Wortzeichen in der Regel *viris inlustribus*, und wenn ausnahmsweise das Diplom nur an einen einzelnen Beamten gerichtet ist, *viro inlustri* zu lesen.

Gegen Havets Ausführungen hat M. Pirenne in der in der Ueberschrift mit angeführten Abhandlung einige Einwände erhoben. Pirenne verkennt keineswegs das Gewicht der von Havet geltend gemachten Gründe, ist aber der Meinung, daß die neue Annahme Schwierigkeiten, die Begründung einige schwache Seiten darbiete, und hält mit Recht die Sache für wichtig genug, um alle etwa entgegenstehenden Momente in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Zunächst glaubt Pirenne auf Grund der Facsimiles bei Letronne die drei Diplome, in denen Havet in den Originalen *v. inl.* mit Abkürzungszeichen gelesen hat und *viris inlustribus* auflösen will, zu den 22 Stücken stellen zu sollen, welche *v. inl.* oder *v. inlt.* haben und die Auflösung zweifelhaft lassen. Soweit ich ohne Einsicht der Originale urteilen darf, möchte ich hierin Pirenne zustimmen. Wenn aber somit auch die Zahl der direkt für den Dativ Pluralis zeugenden Diplome von 10 gegen 22 auf 7 gegen 25 neutrale reduziert werden muß, so ändert das an der Hauptsache nichts. Es bleibt auch dabei der entscheidende Umstand bestehen, daß kein Original ausgeschrieben *vir inluster* hat, daß dagegen alle Originale, welche nicht unbestimmt abkürzen, *viris inlustribus* haben. Nun bemerkt aber Pirenne in allen Stücken der letztern Art besondere Eigentümlich-

keiten. Während in allen Diplomen, welche hinter *rex Francorum* die abgekürzte Form *v. inl.* aufweisen, dieser Titel auch äußerlich durch verlängerte Schrift und folgenden Absatz als zu *rex Francorum* gehörig bezeichnet wird, sind in vier von jenen sieben Fällen (Letronne Nr. 3. 5. 19 und 40) die Worte *viribus inlustribus* von *rex Fr.* getrennt und an den Anfang des Kontextes der Urkunde gesetzt; in einem 5ten Falle (Nr. 17) ist dagegen nicht nur *viris inlustribus* mit gleichfalls verlängerter Schrift unmittelbar hinter *rex Fr.* gestellt, sondern ebenso auch noch die Aufzählung der einzelnen Beamtenkategorien, während in einem 6ten Falle (Nr. 7) ebenso eigentümlich die verlängerte Schrift überhaupt nicht angewandt ist. Diese 6 Stücke charakterisieren sich also sämtlich durch überraschende Abweichungen vom merowingischen Kanzleigebrauche. Nur das 7te Stück mit *viris inlustribus* (Nr. 39) scheint tadelfrei; aber, wie Pirenne meint, scheint es nur so. Während nämlich in den sechs übrigen Fällen mit *viris inlustribus* diesem Titel stets noch eine nähere Bezeichnung der Beamten folgt, fehlt diese in Nr. 39. Also bildet dieses Stück wieder eine Ausnahme von einer konstanten Regel.

Ich halte diese ganze Argumentation, welche, wie wir sehen werden, darauf hinausläuft, 6 Stücke zu beanstanden, weil sie eine gewisse Eigentümlichkeit haben, und das 7te, weil es eben diese Eigentümlichkeit nicht hat, für nicht zutreffend. Richtig führt Pirenne eine gemeinsame Eigentümlichkeit jener 6 vom Kanzleigebrauch abweichenden Fälle an, bemerkt aber nicht, daß in dieser gemeinsamen Eigentümlichkeit eben der gemeinsame Grund jener Abweichungen liegt. Bestand die Inskription nur aus *N. rex Fr. v. inl.* so war es durchaus natürlich dieselbe, wie regelmäßig geschieht, von dem übrigen Inhalt der Urkunde auch in der äußeren Erscheinung zu trennen und mit der Arenga oder Narratio in der gewöhnlichen Textschrift eine neue Zeile zu beginnen. Folgten aber den Worten *viris inlustribus* noch andere im gleichen Casus, welche diese *virii inlustres* noch näher bezeichneten oder durch Hinzufügung anderer Personen ergänzten, so war man gezwungen entweder die ganze erweiterte Inscriptio vom Texte äußerlich zu unterscheiden, wie in Nr. 17 geschehen ist, oder auf äußerliche Unterscheidung etwa durch Anwendung verlängerter Schrift für die ganze Inscriptio zu verzichten, wie in Nr. 7 geschehen ist, oder endlich, wie in den übrigen Fällen geschieht, die Inscriptio zu teilen. Teilte man aber, so lag es durchaus nahe, nur den Königsnamen und Titel mit verlängerter Schrift in die erste Zeile zu setzen und alles übrige, also die Dative, in gewöhnlicher Schrift an den Anfang des Textes zu

stellen. Diese, wie mir scheint, unabweisbare, Erklärung gibt zugleich die Antwort auf die Frage, weshalb gerade vorzugsweise in diesen Fällen das *viris inlustribus* nicht abgekürzt wird, sondern ausgeschrieben. Allein mit davorstehendem *N. rex Fr.* als Inscriptio gesetzt, brauchten Casus und Numerus des *v. inl.* als selbstverständlich nicht ausgeschrieben zu werden. Folgten aber diesen Dativen Pluralis noch mehrere koordinierte, so wäre es seltsam gewesen, wenn man die ersten hätte abkürzen wollen, da man es doch bei den übrigen ohne undeutlich zu werden, nicht durfte. Daß aber der Schreiber nicht etwa nur durch die folgenden Dative verleitet wurde auch *v. inl.* in diesen Casus zu setzen, zeigt nunmehr auf das deutlichste jener 7te Fall, wo *viris inlustribus* auch ohne folgende Dative steht. Pirenne meint (p. 8), es scheine, daß die Schreiber, welche dem Könige in der Regel den Titel *vir inluster* beilegten, in den Fällen, wo das Schreiben mit einer Adresse an Beamte versehen wurde, welche ihrerseits Anspruch auf den Titel *vir inluster* hatten, diesen Titel ihnen gegeben, dagegen dem Könige genommen hätten. Das Unwahrscheinliche dieses Hin- und Herschiebens desselben Titels zwischen dem Könige und seinen Beamten liegt auf der Hand. Eine solche Kanzleiregel wäre unerklärlich, während unsere Annahme für Alles die einfachste Erklärung bietet.

Auch Marculfs Formeln sprechen nicht, wie Pirenne p. 9 meint, gegen Havets Ansicht. Könnte es in I, 29 scheinen, als hätte Marculf, was er sonst nie thut, dem Könige den Titel *vir inlustris* beilegt, so dürfen wir diese einzige Ausnahme angesichts der That- sache, daß unsere Handschriften sämtlich nicht über die karolingische Zeit zurückgehn, aus Verderbnis des Textes erklären¹⁾. Keineswegs aber ersetzt Marculf die Formel *N. rex Francorum v. inl.* immer kurz durch *ill. rex*; vielmehr steht niemals *ille rex* allein, sondern stets ist noch der notwendige dem *v. inl.* der Diplome entsprechende Dativ dazu gesetzt. Daß hierbei *vir inluster* fast nur erscheint, wo ein Comes genannt wird, trägt bei dem Charakter des Werkes, welches die Regeln der königlichen Kanzlei nur im Großen und Ganzen kennt und befolgt, wenig aus.

Auch der weitere Einwand, welchen Pirenne erhebt, daß nicht *v. inl.* sondern *v. inlbus* die Abkürzung für *viris inlustribus* gewesen zu sein scheine, ist kaum von Bedeutung. In *v. inlbus* sind die für die Endung ausschlaggebenden Buchstaben so deutlich ausgeschrieben, daß hier im Sinne unserer Frage gar keine Abkürzung vorliegt. Eben darum handelt es sich, ob auch die Abkürzungen, welche keine Elemente der Endungen enthalten, so aufzulösen sind. Daß aber,

1) Eine Handschrift, freilich nur B, hat auch hier *viro inlustre*.

weil *v. inibus* nur *viris inlustribus* aufgelöst werden kann, eine andere Abbeviatur nicht auch noch dasselbe bedeuten könnte, wird Niemand behaupten und ebensowenig, daß *v. inl.* an sich nur in *vir inluster* aufgelöst werden dürfe. Zeigen das doch schon die Beispiele, welche Pirenne, p. 10, n. 1, gerade für die Auflösung *vir inluster* anführt: *Signum † v. inl. Radoberto . . . Signum † v. inl. Ermenrico . . .* (Letronne 8 = K. Pertz Nr. 19). Gerade hier kann *v. inl.* nicht *vir inluster* sondern nur entsprechend den dazu gehörigen Eigennamen *viro inlustri* (für *vir inlustri*) aufgelöst werden ¹⁾.

Ebensowenig vermag ich Pirenne zuzugeben, daß eine Adresse *N. rex Fr. viris inlustribus* bei den Placita-Urkunden ein Nonsens sein würde. Freilich wurden diese den Parteien im Königsgericht übergeben, und nicht unmittelbar »*viris inlustribus*«. Letzteres war aber auch sonst oft nicht der Fall z. B. bei Zollprivilegien; wie durch diese der König sich erst, wenn der Besitzer des Privilegs von demselben dem Beamten gegenüber Gebrauch macht, an diesen wendet, so kann man auch annehmen, daß die Adresse der Placita sich an die Richter wende, denen gegenüber etwa die Partei von der Urkunde Gebrauch zu machen hat. Briefcharakter haben auch die Placita, wie schon die in den Originalen häufig beigefügte Formel: »*Bene valete*« zeigt (z. B. K. Pertz Nr. 59. 60. 64), welche sich nicht auf die Parteien im Gericht beziehen kann, da diese im Kontexte nicht angedet, sondern nur in dritter Person erwähnt werden.

Endlich aber findet Pirenne in einigen Stücken den positiven Beweis, daß die merowingischen Könige den Titel *vir inluster* geführt hätten. Freilich seien diese Texte nicht im Original erhalten, doch der Art, daß die Beziehung auf den König nicht erst durch einen Fehler des Kopisten hineingekommen sein könne. Es sind dies Fälle, wo in der Inscriptio erst *vir inluster* hinter dem Königstitel, dann noch einmal in der Anrede der Beamten *inlustribus viris*, steht. Von den drei von Pirenne angeführten Stücken gehört aber eins, Marculfi Addit. 2 (cf. Coll. Flav. 69), der karolingischen Zeit an. Es ist dies die karolingische Uebearbeitung der merowingischen Formel *Marc. Suppl. 1*, welche im bemerkenswerten Gegensatz zu der Uebearbeitung ganz den merowingischen Originaldiplomen entsprechend *Ille rex Francorum viris inlustribus* bietet. Ebenso ist ein zweites dieser Stücke, das angebliche Diplom Chlotars I, Pardessus No. 136, bei K. Pertz Spur. 9, p. 125, welches Sickel, Beiträge z. Diplomatik III, S. 195 für nur sprachlich emendiert erklärte, wohl sicher mit Waitz, Verf. Gesch. II, 2, S. 14, n. 1. S. 42, n. für un-

1) Auch für die den Namen folgenden Titel *major domus* und *domesticus* ist die in den Drucken gewählte Nominativform nach dem Facsimile nicht berechtigt.

echt oder mindestens überarbeitet zu halten, und zwar ist es grade die Inscriptio, welche zu Verdacht Veranlassung gibt. Das dritte Stück endlich, das Diplom Dagoberts für Resbach, Pard. Nr. 270, ist durch Marculfs nach diesem Diplom verfaßte Formel I, 2 zu kontrollieren. Das Diplom ist ediert von Mabillon aus einem angeblichen Original, welches aber kein Original gewesen sein kann, da der Text, wie die Vergleichung mit dem Marculfs ergibt, schlechter ist als der eines Chartulars des XIII. Jahrh. Dieses enthält leider nur die 2. Hälfte, so daß der erstere Teil textlich nicht besonders sicher ist. Der Text jenes angeblichen Originals lautet nun allerdings: *Dagobercthus rex Francorum vir inluster apostolicis patribus nostris dominis episcopis et illustribus viris ducibus* u. s. w. Marculf aber schreibt richtiger: *Ille rex viris apostolicis patribus nostris necnon et inlustribus viris illi comite* u. s. w., und aus dieser Fassung erklärt sich leicht die des Diplomentextes, wenn man annimmt, daß durch das Versehen oder die vermeintliche Korrektur eines karolingischen Abschreibers *vir. inl.* aus *viris* geändert sei.

Den besten Beweis für die Existenz des Titels *vir inluster* für den merowingischen König erblickt Pirenne darin, daß auch die ersten Karolinger bis 774 denselben führten. Denn entschieden falsch sei, was Havet meine, daß das karolingische Urkundenwesen vom merovingischen wesentlich verschieden sei. Havets Behauptung geht thatsächlich nicht ganz so weit, sondern nur dahin, daß die Kanzlei eine Umwandlung erlitten habe und die karolingischen Diplome sich merklich von den merowingischen unterschieden. Das ist unbestreitbar richtig und durch die von Havet p. 13 angeführten Thatsachen ausreichend begründet. Und wenn Pirenne sich für seine Behauptung auf Ausführungen Sickels beruft, welche darthun, daß die Kanzlei der Arnulfinger, als sie königlich wurde, sich in manchen Dingen mehr dem Gebrauch der merowingischen Kanzlei angeschlossen hat, so steht das nicht im Widerspruch mit der Annahme großer Verschiedenheiten, welche ja auch Sickel anerkennt und hervorhebt. (Vgl. z. B. Sickel, *Acta Karol.* I, S. 193. 213. 214. 219). Havets Annahme, daß die Kanzlei der Arnulfinger den Titel für das königlich gewordene Geschlecht von früher her beibehalten habe, ist also durchaus zulässig.

Die Kritik Pireennes dürfte demnach das Resultat Havets nicht erschüttert haben ¹⁾.

1) Da das Manuskript dieser Anzeige schon vor längerer Zeit abgeschickt wurde, konnte ich die ebenfalls gegen Havet gerichteten Ausführungen H. Bressaus im N. Archiv XII S. 353 ff., die mich nicht zu überzeugen vermögen, im Vorstehenden nicht mehr berücksichtigen, ebensowenig Havets Entgegnung im neuesten Hefte der »Bibliothèque de l'école des chartes«.

II. Les découvertes de Jérôme Vignier.

Diese zweite Abhandlung geht von der Beobachtung aus, daß die Glaubwürdigkeit einer Reihe höchst wichtiger Denkmäler der Merowingerzeit lediglich auf dem Zeugnis eines einzelnen Mannes, des 1661 verstorbenen Priesters vom Oratorium Jérôme Vignier ruht. Keiner vor ihm hat sie gekannt. Nur Er hat die Handschriften gesehen, und nach ihm Keiner eine Spur davon aufgefunden. Diese auffallende Gleichartigkeit der Ueberlieferung macht die Entdeckungen Vigniers im hohen Grade verdächtig. Eine nähere Prüfung der einzelnen Texte, welche die Mehrzahl derselben als unecht erkennen läßt, bestätigt den Verdacht und führt zu der Ueberzeugung, daß diese Entdeckungen samt und sonders Fälschungen Vigniers sind.

Die Mehrzahl der hier in Frage kommenden Stücke hat nach Vigniers Tode sein Freund D'Achery aus dessen hinterlassenen Papieren im 5. Bande des Spicilegium natürlich bona fide herausgegeben. Dies sind: 1. Das Testament des Bischofs Perpetuus von Tours vom Jahre 475 (Pardessus, Diplomata Nr. 49). 2. Die Grabchrift desselben Perpetuus. 3. Die Schenkungsurkunden Chlodovechs für St. Mesmin, die sogenannte Fundatio Miciacensis (K. Pertz, Dipl. Mer. nr. 1). 4. Das Religionsgespräch zu Lyon vor König Gundobad vom Jahre 499, die sog. Collatio episcoporum (Spic. V, p. 110), und 5. Briefe von Bischöfen und Päpsten, welche als Appendix ad miscellanea epistolarum p. 578 ff. gedruckt sind. Es sind dies Briefe des Bischofs Lupus von Troyes an Apollinaris Sidonius vom Jahre 472, des Papstes Gelasius an Bischof Rusticus oder Rusticius von Lyon vom 25. Jan. 494 (Reg. Pont. ed. 2. nr. 634), des Papstes Anastasius II. an König Chlodovech vom Jahre 497 (Reg. Pont. nr. 745), des Papstes Symmachus an Avitus von Vienne vom 13. Oct. 501 (Reg. Pont. nr. 756). Die Texte selbst sind bei Havet sämtlich genau und vollständig wieder abgedruckt.

Der § 2 beginnt mit der Kritik des Testaments des Perpetuus. Folgende Gründe macht Havet gegen die Echtheit geltend.

Erstens besteht ein Widerspruch zwischen der Nachricht Gregors von Tours über das Testament und Vigniers Texte. Nach Gregor war der Bischof reich begütert *per multas civitates* und vermachte, was er in den einzelnen *civitates* besaß, den dortigen Kirchen (Hist. Fr. X, 31, M. G. SS. Merov. I, 444 sq.). Wäre Vigniers Text echt, so müßte Gregor die in demselben genannten Parochialkirchen kleiner Städte der Umgegend von Tours gemeint und diese als *civitates* bezeichnet haben, während dieses Wort im VI. Jahrhundert sonst ausschließlich zur Bezeichnung der Dioecesanhauptstadt und ihres Gebietes gebraucht wird. Die einzige wirkliche *civitas* aber nach Gregors Sprachgebrauch, welche der Text des Testaments

nennt, würde Tours sein, so daß das Gregor bekannte echte Testament nicht dem Texte Vigniers entsprochen haben kann. Sehr wohl aber konnte ein Fälscher des XVII. Jahrhunderts Gregors Ausdruck *civitates* irrig von kleinen Städten der Umgegend verstehen, wie denn auch eine 1668 erschienene Uebersetzung des Gregor diesen Fehler begeht.

Zweitens entspricht das Testament nicht dem zu Perpetuus Zeit in Gallien geltenden römischen Rechte. Es war dies das vorjustinianische Recht, wie es einige Jahrzehnte später in der vom Gothenkönig Alarich II. veranstalteten Sammlung, dem sogenannten *Breviarium* fixiert wurde. Nach diesem älteren römischen Rechte sollten diejenigen Legate und Freilassungen, welche im Testamente dem wesentlichsten Teile desselben, der Erbeinsetzung, vorhergingen, nichtig sein, die Erbeinsetzung also den Legaten und Freilassungen vorhergehen. Im Testamente des Perpetuus steht dagegen die Erbeinsetzung ganz am Schluß hinter allen Legaten und Freilassungen, was erst durch eine Konstitution Justinians vom Jahre 528 für zulässig erklärt wurde. Ferner verlangte das damalige römische Recht die Nennung von *certae personae* als Erben. In unserem Texte dagegen bezeichnet der Testator ganz allgemein die Armen und Bedürftigen als Erben: *Vos pauperes Christi, egeni, mendici, aegri, viduae, orphani, vos inquam heredis meos scribo, dico, statuo*. Das widerstreitet also einer Regel, für welche wiederum erst Justinian 528 oder 529 eine Ausnahme zu Gunsten der Armen zugelassen hat. Endlich verlangte das damalige Recht auch für die Legate *certae personae* als Legatäre und *certae res* als Gegenstand der Vermächnisse. Auch dieser Forderung entspricht nicht, wenn im Testamente des Perpetuus der Bischof seinen Schuldnern alles das vermacht, was sie ihm am Tage seines Todes schuldig sein würden, und wenn er an anderer Stelle seinem künftigen Nachfolger im Amte Gegenstände vermacht, welche dieser sich aus der Hinterlassenschaft auswählen soll. Auch hier ist wieder die Beschränkung, wie man aus einer Institutionen-Stelle vermuten darf, erst durch Justinian aufgehoben.

Sonach würde das vorliegende Testament nicht dem am Ende V. Jahrhunderts in Gallien herrschenden Rechte, sondern vielmehr dem späteren justinianischen Rechte, welches zudem erst nach Jahrhunderten in Frankreich Eingang erhielt, entsprechen.

Weitere Kriterien der Unechtheit findet Havet in der Sprache, zunächst in einzelnen Ausdrücken. So ist das Wort *mansus*, wenn auch nicht, wie der Verfasser meint, erst seit der karolingischen Zeit, so doch nicht vor dem VII. Jahrhundert mit einiger Sicherheit nachzuweisen (vgl. Neues Archiv XI, S. 331). In eine viel jüngere

Zeit aber weist der Ausdruck: *servitus ad heredes transmissibilis et glebatica*.

Die Ortsnamen, welche im Gegensatze zu der Mehrzahl der älteren Testamente sehr spärlich vorkommen, zeigen einige Formen, die für das V. Jahrhundert unmöglich sind. So *Proillum*, *Malleium*, *Preslaim*, *Rambasicaca*, *Orbona*, welche theils frei erfunden, theils aus modernen Ortsnamen in unrichtiger Weise zurückgebildet sind. Endlich macht Havet den ganz überschwänglich religiösen Styl, das Uebermaß der erbaulichen Betrachtungen gegen die Echtheit geltend. Andere nicht weniger fromme Bischöfe jener Zeit reden in ihren Testamenten die dem bürgerlichen Geschäfte angemessene Sprache, während dieses sich so lese, daß man oft glaube, eine Predigt zu hören.

Dieser Beweisführung kann ich mich im Großen und Ganzen nur anschließen. Doch in einem Punkte glaube ich sie einschränken, in einer Richtung dagegen noch erweitern zu sollen.

Mit Recht erblickt Havet in der ganz unbestimmten Weise, wie die Armen und Elenden im Allgemeinen zu Erben eingesetzt werden, ein wesentliches Merkmal der Unechtheit dieses angeblich vorjustinianischen Testaments. Es verstößt das nicht nur gegen das geschriebene Recht jener Zeit, sondern findet sich auch in keinem der uns erhaltenen älteren gallischen Testamente. Dagegen dürfen wir die Legate an *incertae personae* nicht mit Havet als Grund gegen die Echtheit anführen, da sich solche auch in anderen, unzweifelhaft echten Testamenten finden. So enthält das Testament des heiligen Remigius vom Jahre 533, Pardessus Nr. 118, und das des Bischofs Caesarius von Arles ebenso wie die Fälschung Vermächtnisse an den Amtsnachfolger: *future episcopo successori meo amphibalum album relinquo*, a. a. O. I, p. 81; *sancto et domino meo pontifici, qui mihi indigno digne successerit — indumenta paschalia etc. dimisero*, p. 105. Beide Stellen entsprechen nicht weniger als die von Havet aus der Fälschung hervorgehobenen: *Tibi fratri et consecratori carissimo, de quo Dominus providebit regendae post discessum meum ecclesiae*, do u. s. w. der von Gaius als Beispiel für unzulässige Legate an *incertae personae* angeführten Bezeichnung des Legatars: *Qui post testamentum scriptum primi consules designati erunt*. Auch im Testament des Aredius und der Pelagia, Pard. Nr. 180, wird in ähnlicher Weise an Personen legiert, welche nach dieser Auffassung als *incertae* gelten müßten. Die Hälfte eines Gutes soll der Erbe — der heil. Martin von Tours — haben, die andere Hälfte erhalten die Mönche von Attano: *monachos quos ibi Deus per nos peccatores esse ordinavit aut in antea Deus ordinare jusserit*. Weitere Beispiele finden sich im Testamente des Bischofs Bertram von Le

Mans vom Jahre 615, Pardessus Nr. 230, I p. 197 sqq., wo z. B. p. 207 im letzten Absatze dem unbekanntem künftigen Bischof, dem ebenfalls noch unbestimmten einstigen Archidiakon und den Armen Legate vermacht werden, deren Gegenstände sogar zum Teil als *incertae res* zu charakterisieren sein würden. An eine Einwirkung des justinianischen Rechts ist in allen diesen Fällen nicht zu denken, vielmehr haben wir es hier wohl mit einer den Reformen Justinians parallelen Entwicklung im Occident zu thun. Die Praxis durchbrach die Schranken des geschriebenen Rechts hier etwa um dieselbe Zeit, wo Justinian durch die gesetzliche Aufhebung derselben dem gleichen Bedürfnisse der Zeit und namentlich dem Interesse der Kirche und der kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten entsprach.

Können wir so einerseits die Legate an *incertae personae* nicht als Merkmal der Fälschung gelten lassen, so nennen wir dagegen noch als wichtiges Kriterium der Unechtheit die Abwesenheit fast aller Formeln, welche seit dem vierten Jahrhundert bis in die karolingische Zeit hinein den Testamenten eigentümlich sind. Ich hebe nur einige der charakteristischsten und häufigsten hervor. Vor allem fehlt die Kodicillarklausel, welche schon Ulpian, l. 3, D. de testamento militis 29, 3, als üblich in den Testamenten der Civilpersonen bezeichnet, und die vom Testament des heil. Gregor von Nazianz an die vorhandenen Testamente, soweit sie uns in den in Frage kommenden Teilen vollständig überliefert sind, bis zum VII. Jahrhundert sämtlich, vom VII. Jahrhundert an bis zum Verschwinden der römischen Testamentsformel meistens enthalten. Die Formel lautet in den besser redigierten Stücken im Wesentlichen etwa: *quod (testamentum) si jure civili vel praetorio valere nequiverit etiam ab intestato vice codicellorum valere volo*, und findet sich — in einzelnen Stücken allerdings verstümmelt und entstellt — in folgenden Testamenten: Test. Gregorii Naz. a. 389 bei Spangenberg, Tabulae p. 76 sqq.; in sämtlichen Testamenten des Ravennatischen Protokolls (von 474—552) bei Marini, I papiri dipl. Nr. 72, p. 110—115 (bei Spangenberg p. 97. 99. 101. 103. 107. 110; Test. S. Remigii a. 533, Pardessus Nr. 118; Test. Caesarii Arelat. a. 542, Pard. Nr. 139; Test. Aredii et Pelagiae a. 571, Pard. Nr. 180; Test. Bertramni episcopi Cenom. a. 615, Pard. Nr. 230; Test. Burgundofarae a. 632, Pard. Nr. 257; Test. Hadoindi ep. Cenom. a. 642, Pard. Nr. 300; Test. Abbonis a. 739, Pard. Nr. 559; Test. Remigii ep. Argent. a. 778, Straßb. UB. I, p. 11 (echt!); Test. Rogerii comitis a. 785, Mabillon, Ann. ord. S. Ben. II, p. 711. Form. Visigoth. Nr. 21. 22. Ebenso fehlt die Fideikommissklausel, welche ungefähr lautet: *quod cuique hoc testamento dedero, legavero darivae iussero, id ut detur,*

fiat, praestetur, fidei heredis mei committo. Auch diese findet sich im Wesentlichen in der Mehrzahl der älteren Testamente, nämlich im Ravennater Protokoll, Spangenberg p. 97. 99. 103. 107; Pardessus Nr. 118. 139. 180. 300. 559, Test. filii Iddanae a. 619, Pard. Nr. 413, und entstellt bei Marculf II, 17, darnach im Test. Wideradi a. 721, Pard. Nr. 514, und in der wieder hieraus abgeleiteten Formel *Collectio Flavin. c. 8 (M. G. Form. p. 476)*. Ferner fehlt die *Exhereditatio: ceteri (ceteraeve) omnes exheredes sunt*, welche in den älteren Testamenten entsprechend den rechtlichen Bestimmungen regelmäßig der Erbeinsetzung hinzugefügt wird. Sie findet sich im Testamente des heil. Gregor von Nazianz, Spangenberg p. 73, in Pard. Nr. 118. 139. 230. 413. 559, im Test. Erminethrudis a. 700 Pard. Nr. 452 (II, p. 258), Marculf II, 17 und fehlt in dem Ravennater Protokolle sicher nur, weil die dort angeführten Testamente sämtlich nur bis zur Erbeinsetzung mitgeteilt sind. Ebenso mag es sich mit der Korrektur-Klausel verhalten, welche schon zu Ulpian's Zeiten den Testamenten angehängt zu werden pflegte und damals lautete: *lituras, inductiones, superductiones ipse feci* (l. 1, § 1, D. de his quae in testamento delentur 28, 4); vgl. Test. Dasumii bei Bruns, Fontes ed. 4. p. 231. In den merowingischen Testamenten beginnt dieselbe regelmäßig und mit nur geringen Variationen: *si qua litura vel caraxatura inventae fuerint*, woran sich dann *a me factae sunt* oder ein gleichbedeutender Satz schließt; so Pard. Nr. 118. 180. 230. 413. 450. 559; Test. Irminae a. 698, Pard. Nr. 449; im Test. Grimonis, Mittelrhein. Urkb. I, Nr. 6, S. 7; und mit Erwähnung der *superductiones* der altrömischen Formel bei Marculf II, 17. Endlich aber um nur das noch hervorzuheben, enthalten fast alle die angeführten Testamente und Testamentsformeln im Eingang die Erklärung, daß der Testator *sana mente integroque consilio* handle, im Wortlaut mit nur geringen Modifikationen. Auch das fehlt hier.

Es fällt gewiß gegen die Echtheit des Testaments des Perpetuus schwer in die Wagschale, daß sich in demselben von all diesen häufigen und charakteristischen römischen Formeln nicht Eine findet, während man doch gerade in diesem angeblich ältesten aller gallischen Testamente noch einen stärkeren Einfluß der römischen Formen erwarten sollte. Was von den Formeln, welche der Verfasser benutzt hat, um seiner Fälschung römisches Kolorit zu geben, etwa den echten Testamenten entspricht, ist außer der *heredis institutio* die Freilassungsformel: *volo liberos esse liberisque*. Das ist aber auch alles. Denn was sonst noch an vermeintlich echten Formeln verwendet ist, ist nur geeignet den Fälscher zu verraten. Dahin gehört vor Allem das bis zur Ermüdung wiederholte;

do, lego. Freilich ist das die echte alte Formel des römischen Legats; doch gerade diese kommt so in dieser knappen Form wohl in den Schriften der klassischen Juristen, nicht aber in den späteren gallischen Testamenten vor. Selbst wenn man die Möglichkeit zugeben wollte, daß die Formel zu des Perpetuus Zeiten noch üblich gewesen, bald darauf aber außer Gebrauch gekommen wäre, so zeigt doch die Art der Anwendung, daß der Verfasser von der Bedeutung dieser Formel eine so ungenügende Kenntnis hatte, wie wir sie im fünften Jahrhundert nicht voraussetzen dürfen. Benutzt er doch diese Formel des römischen Legats, um den Angehörigen der Kirche den Frieden Jesu Christi zu erteilen: *presbiteres, draconibus et clericis ecclesiae, meae pacem domini nostri Jesu Christi do, lego Amen.* Wie hier der Verfasser durch unrichtige Anwendung einer römischen Formel ein wohl einzig dastehendes Legat schuf — tatsächlich mochte dem Fälscher die eigentümliche Invokation an der Spitze des Testaments des Caesarius von Arles vorschweben: *Pax ecclesiae Arelatensi* Pard. Nr. 139 — so zeigt er sich auch sonst nicht gerade glücklich in seinen Versuchen durch Einstreuen von Wendungen, welche an alte Formeln anklingen, seinem Machwerk römisches Kolorit zu geben. Worte wie *rogo, volo, statuo, ratum esse iubeo* sind oft in ganz sinnloser Weise eingefügt. Endlich aber ist die Anweisung an Delmatius das vorliegende Exemplar des Testaments aufzubewahren und mit einem anderswo deponierten Exemplare zum Grafen Agilo — ein echtes Testament jener Zeit mußte die Kurie nennen — zu bringen, damit dieser es öffne und verlese, innerhalb der also verschlossen gedachten Urkunde sinnlos und in echten Testamenten unerhört. Denn auch die Testamente der beiden Bischöfe von Le Mans, Bertram und Hadoin, enthalten nicht, wie Savigny, Geschichte des römischen Rechts im MA. II, 118 f. meint, die Vorschrift das Testament nach dem Tode der Testatoren vor der Kurie zu eröffnen, sondern das eine, Pard. Nr. 230, enthält im Text die Vorschrift, das Testament nach erfolgter Eröffnung der Kurie zur Eintragung in die Gesta vorzulegen, das andere, Pard. Nr. 300, dieselbe Anweisung in einem beigefügten besonderen Mandat.

Hiermit hoffe ich dem Resultat, daß das Testament des Perpetuus eine Fälschung ist, an Sicherheit reichlich ersetzt zu haben, was demselben durch Beseitigung eines nicht stichhaltigen Grundes etwa entzogen sein könnte.

Dem Testamente reiht sich das in § 3 besprochene Epitaphium des Perpetuus als zweites der von Vignier »entdeckten« Stücke an. Verdacht erregt hier neben der Nachahmung eines Wortspiels aus einem ebenfalls auf Perpetuus bezüglichen Gedichte des Apollinaris

Sidonius die Uebereinstimmung mit dem falschen Testamente. Für sich betrachtet könnte das Stück, wie Havet bemerkt, echt sein.

Im folgenden Abschnitt, § 4, beschäftigt sich der Verfasser mit der angeblichen Schenkungsurkunde Chlodovechs für Miciacum (Micy). Früher schon sind vereinzelte Zweifel an der Echtheit des Diploms laut geworden, aber seit Mabillon und wohl vor allem auf seine Autorität hin ist dasselbe nicht mehr angefochten. Während zwei andere denselben Gegenstand behandelnde Urkunden längst als mittelalterliche Fälschungen erkannt waren, weil die Fälscher sich späterer Formulare bedient hatten, blieb diese viel gröbere Fälschung, vielleicht gerade weil sie gänzlich frei komponiert ist und zwar so, daß sie weder mit anderen merowingischen noch mit späteren Diplomen, noch überhaupt mit Urkunden irgend einer Zeit Aehnlichkeit hat, als echt anerkannt. Wohl mancher schon mag, wie auch Ref., das Monstrum mit stillen Zweifeln betrachtet haben, ohne sich näher mit dem rätselhaften Wesen einzulassen, und wird es mit ihm Havet danken, daß er das Rätsel gelöst, das Stück als Produkt eines Betrügers erwiesen hat. Der Beweis geht mit solcher Sorgfalt auf alle in Betracht kommenden Einzelheiten ein, daß der plumpen Fälschung damit fast zu viel Ehre geschieht.

Wenngleich in allen Fällen die Reinigung des Quellenbestandes von Fälschungen ein verdienstliches Werk ist, so ist doppelt erfreulich, wenn dadurch mehr eine Störung, ein Hindernis für unsere Erkenntnis beseitigt wird, als eine wenn auch nur anscheinend wertvolle Quelle. Mit dem Diplom Chlodovechs verlieren wir, außer dem Bewußtsein ein solches zu besitzen, wenig. Wohl kein echtes Diplom hat der Forschung so wenig Material geboten wie diese Fälschung, und ähnlich verhält es sich mit dem Testament des Perpetuus gegenüber den äußerst wertvollen echten Testamenten des sechsten und siebenten Jahrhunderts.

Ganz anders freilich liegt die Sache bei dem Gegenstand des § 5, der sog. *Collatio episcoporum*, einem Berichte über ein angebliches Religionsgespräch, welches im Jahre 499 vor König Gundobad zu Lyon stattgefunden haben soll. Wesentliche sonst unbekanntes Thatsachen erfahren wir allerdings auch aus diesem Stücke nicht, doch um mit den von Havet angeführten Worten Bindings zu reden: »selten schildert eine Quelle die gesamte Lage in einem bestimmten Moment in so drastischer Weise«. Leider ist aber auch hier anzuerkennen, daß wir es lediglich mit der Erfindung eines Fälschers zu thun haben, mit einer Fälschung, die freilich im Gegensatze zu dem Diplom Chlodovechs als eine überaus geschickte zu bezeichnen ist. Havets gewichtigste Gründe gegen die Echtheit

sind diese: 1. Als Bischof von Lyon erscheint in der Collatio schon Stephanus, während sein Vorgänger Rusticius erst 502 starb, was zu Vigniers Zeiten noch nicht bekannt war. 2. Als gegenwärtig nennt das Schriftstück die Bischöfe von Vienne, Arles, Valence und Marseille. Die Namen der beiden ersten Bischöfe, die auch sonst bekannt sind, werden genannt. Es wäre nun von Interesse gewesen, auch die der beiden letzteren zu erfahren, die man heute noch ebensowenig wie zu Vigniers Zeiten aus anderen Quellen kennt. Hier aber wurde plötzlich die Handschrift, welche sonst alles deutlich erkennen ließ, unleserlich, so daß die beiden Namen und merkwürdiger Weise nur diese wichtigen Namen nicht zu entziffern waren, und Vignier in seiner Abschrift Punkte setzen mußte. Offenbar fürchtete der Fälscher sich durch fingierte Namen, die jeden Tag durch Auffindung einer echten Quelle widerlegt werden konnten, der Gefahr der Entdeckung auszusetzen und zog deshalb die neutralen Punkte vor.

Zu den übrigen Gründen, welche neben diesen beiden mehr zurücktreten, möchte ich noch die Nachricht der Collatio fügen, daß »Arianer« Buße gethan hätten und »getauft« wären, da die Wiederholung der Taufe an Arianern verboten war. Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts I, S. 556, N. 2, glaubte hier entweder eine Textverderbnis (*baptismati* für *chrismati*) annehmen, oder an noch »ungetaufte Arianer« denken zu müssen. Die einfachste Erklärung gibt wohl auch hier die Annahme der Fälschung.

Die fünf Briefe, welche in § 6 besprochen werden, bieten z. T. weniger Angriffspunkte dar, doch reicht, was Havet beibringt, fast bei allen aus um den Verdacht, den ihre Provenienz erregt, zu bestätigen.

In dem Briefe des Bischofs Leontius an den Papst Hilarius wird letzterer mit »tu« angedet, was in Briefen abendländischer Bischöfe jener Zeit ohne Beispiel ist. Daß der Brief eine Lücke ausfüllt, indem er einem echten Antwortschreiben des Papstes (Reg. Pontif. Nr. 553) entspricht, kann ihn aus dem Grunde nicht glaubwürdiger machen, weil dieses Antwortschreiben zu Vigniers Zeiten bereits allgemein bekannt war und die Handhabe zur Fälschung darbieten konnte. Ich möchte aber noch hinzufügen, daß der Brief merkwürdiger Weise nicht nur im Inhalt der Antwort entspricht, sondern auch in einer Aeußerlichkeit. Beide haben kein Monatsdatum. Das päpstliche Schreiben ist, was verhältnismäßig selten, ohne Monatsdatum überliefert. Vignier findet die Antwort, deren Datum wenigstens Aufschluß geben mußte über den terminus ad quem jenes Papstbriefes. Doch hier geht es gerade wie bei jenen Bischofs-

namen: alles andere war deutlich zu lesen, nur bei den Monatsnamen selbst versagte das Manuskript. Ein Kalendenzeichen war noch sichtbar, der Name selbst aber mußte wieder durch Punkte ersetzt werden. Der sonst so glückliche »Entdecker« zog es offenbar vor in solchen heiklen Dingen lieber ein ganz auffälliges Mißgeschick zu haben, als die gelehrte Welt durch thatsächlich neue und wertvolle Angaben zu erfreuen, welche durch eine wirkliche Entdeckung so leicht als Schwindel entlarvt werden konnten. Freilich war es wenig vorsichtig in beiden Fällen genau denselben Kunstgriff zu benutzen, denn dadurch hat er uns ein wertvolles Beweismittel für die Identität des Fälschers beider Stücke in die Hand gegeben.

Der zweite Brief, der des Bischofs Lupus von Troyes an Apollinaris Sidonius ist ganz im eleganten Style des Adressaten geschrieben. Die Adresse ist genau den Briefen nachgebildet, welche Sidonius an Lupus gerichtet hat. Der Fälscher versteht aber nicht nur Formeln genau nachzuschreiben; er kann sie auch frei umbilden. Dabei passiert es ihm denn, daß er bei der Umgestaltung der Schlußformel jener Briefe: *Memor nostri esse dignare, domine papa*, den Lupus gerade die Worte wählen läßt, mit welchen er im Testamente des Perpetuus in so auffälliger Weise den Testator seine Legatare ermahnen läßt: *Memor esto mei*. Darauf, daß der Brief im Style sehr von einem Schreiben, welches Lupus, von dem wir sonst nichts haben, gemeinsam mit einem andern Bischof erlassen hat, abweicht, möchte ich dagegen nicht allzu großes Gewicht legen.

Der dritte Brief, von Pabst Gelasius an Bischof Rusticus von Lyon gerichtet, ist datiert vom 25. Jan. 494, was Havet mit Recht als auffallend bezeichnet, da der Pabst noch im August desselben Jahres den Bischof von Arles ersucht, den gallischen Bischöfen den Antritt seines Pontifikats anzuzeigen. In der Schlußformel findet sich eine Unregelmäßigkeit. Es heißt dort: *Deus praestat te incolumem*, während alle echten Pabstbriefe jener Zeit *custodiat* statt *praestat* haben. Daß auf keine Thatsachen Bezug genommen wird, welche einem Fälscher des siebzehnten Jahrhunderts nicht bekannt sein konnten, weist Havet im Einzelnen nach.

Die wenigsten Angriffspunkte bietet der vierte Brief, das Gratulationsschreiben des Pabstes Anastasius an König Chlodovech. Als ungewöhnlich bezeichnet Havet, daß der König beständig mit »tu« angeredet wird. Ich möchte hinzufügen, daß dem nachdrücklichen »Tuum«, womit in gesuchter Weise dieser Brief an Chlodovech beginnt, so genau das ebenso auffällige »Tibi« entspricht, mit welchem das gefälschte Diplom des Königs anfängt, daß wir darin

wohl ein Zeichen für die gleiche Fabrik beider Stücke erblicken dürfen.

Im fünften und letzten der von D'Achery aus Vigniers Papieren veröffentlichten Briefe, einem Schreiben des Pabstes Symmachus an Avitus von Vienne vom Jahre 501, findet sich wieder eine von der echten Grußformel *Deus te incolumem custodiat* abweichende Fassung: *Deus te incolumem servet*. Viel verdächtiger ist aber das Datum dieses Briefes, da von den zwei angeführten Konsuln des Jahres (Avieno et Pompejo coss.) der eine, Pompejus, im Abendlande gar nicht bekannt geworden ist, und demgemäß in Italien und Gallien echte Datierungen nur Avienus nennen. Schon Rossi hat deshalb das Datum für interpoliert gehalten. Nachdem jetzt die Ueberlieferung dieses Stückes klargestellt ist, dürfen wir darin vielmehr mit Havet ein Zeugnis für die Fälschung des Ganzen erblicken.

Das Ergebnis der Prüfung der einzelnen Stücke ist also: das Testament des Perpetuus und das Diplom Chlodovechs sind grobe Fälschungen, und auch die übrigen Stücke sind bis auf das Epitaphium und den Brief des Anastasius, die nur geringere Auffälligkeiten enthalten, durch ihren Inhalt in hohem Grade verdächtig. Da nun von allen diesen Stücken nur Vignier die handschriftlichen Vorlagen gesehen haben will, Niemand vor ihm etwas von ihnen gewußt oder nach ihm eine Spur davon entdeckt hat, und da ferner mehrfach dieselben Eigentümlichkeiten in verschiedenen Stücken wiederkehren, und auf ein und dieselbe Fabrik deuten, (vgl. zu dem oben gelegentlich Bemerkten die Zusammenstellung bei Havet p. 61, n. 2) so ist der von Havet gezogene Schluß gar nicht abzuweisen, daß alle diese Stücke gefälscht sind und zwar von keinem andern als eben dem Entdecker: Jérôme Vignier.

Dadurch wird aber alles verdächtig, was nur auf Vigniers Autorität beruht und so auch ein bisher für sehr wichtig gehaltenes Stück, das Bruchstück der älteren Lebensbeschreibung der heiligen Odilie, dessen Glaubwürdigkeit Havet im § 7 prüft. Das Stück ist in einem anonymen, aber bald nach dem Erscheinen als Vigniers Werk bekannt gewordenen Buche: *Le véritable origine des très-illustrés maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche* Paris 1649, zuerst veröffentlicht. Der Verfasser gibt von der Auffindung des Fragments in anschaulicher Darstellung einen eingehenden Bericht, der nur den einen Fehler hat, stark an die Auffindungsgeschichten, mit welchen mittelalterliche Fälscher ihre Produkte zu empfehlen pflegten, zu erinnern. Und ebensowenig wie dieser Bericht ist der Inhalt des Stückes selbst geeignet, Vertrauen zu erwecken.

Vignier fand, nach seiner Erzählung, eine Handschrift oder viel-

mehr die Ueberreste einer solchen, von welcher nur 5 bis 6 Blätter gut erhalten waren, alles Uebrige aber so von Moder und Wurmfraß zerstört, daß sich vom Inhalt nichts mehr erkennen ließ. Gerade jene wenigen Blätter enthalten nur eine ganz erstaunliche Fülle von wichtigen genealogischen Aufschlüssen, und zwar gerade die, welche Vignier gebrauchte. Reste einer Widmung an Bischof Gerhard von Toul bezeugen, daß die heilige Odilie und Leo IX. zu dem Vorfahren jenes Gerhard aus dem Hause der Grafen von Vaudemont gehören, und das Fragment der Vita gibt innerhalb einer ganz kurzen Episode die vollständigste Auskunft über die Eltern, die Geschwister und deren Kinder und Enkel. Von der Unglaublichkeit dieses angeblichen Zufalls überzeugt vielleicht am wirksamsten eine Zusammenstellung der genealogischen Notizen in der Fassung des Textes selbst: *dux Ethico et Bruswinda uxor eius — Odilia eorum filia — Ethico dux, Adalbertus dux, Ethiconis et Bruswindae gloriosissima progenies — nepotes tam Ethiconis cuius filii fuerunt episcopus Argentinensis aequivocus et Albericus, comes, quam Adalberti liberi Eberardus scilicet et Liutfredus sed etiam Hugonis, qui ante parentes suos defunctus erat — Eberardus Alberici comitis filii.* — Mehr kann man von einem wenige Seiten umfassenden Bruchstück nicht verlangen: Wie auf einem Theaterzettel werden die verwandtschaftlichen Beziehungen der auftretenden Personen knapp und klar angegeben. Sicher haben wir mit Havet hier nur eine weitere Fälschung Vigniers zu registrieren.

Julien Havets Kritik hat, wie nicht anders zu erwarten war, fast allgemeine Zustimmung gefunden. W. Wattenbach hat bereits einen Nachtrag geliefert, der sehr geeignet ist, die Fälscherqualität Vigniers zu bestätigen. Die Mon. Germ. SS. XIII, p. 245 abgedruckte Genealogie ist eine anerkannte Fälschung, deren Verfasser man jedoch bisher im Mittelalter suchte. Wattenbach macht nun im Neuen Archiv XI, S. 631 darauf aufmerksam, daß es Vignier gewesen, von welchem der erste Herausgeber dieses Stück erhalten hat. Ferner hat der Abbé Pierre Batifoll in einem Aufsatz im Bulletin critique VII, p. 155 sq. wahrscheinlich gemacht, daß Vignier auch als der Urheber der gefälschten Epistel des Theonas an Lucian, Spicilegium XII, p. 545 sqq. zu betrachten ist. Beide Nachträge sind in der Bibliothèque de l'école des chartes t. XLVII, 1886 von J. Havet nochmals zum Abdruck gebracht, der erstere in französischer Uebersetzung.

Widerspruch hat, so viel ich sehe, bis jetzt nur der gelehrte Herausgeber des Avitus, Professor R. Peiper, in seiner Recension in der Deutschen Litteratur-Zeitung VII (1866) S. 298 sq. erhoben.

Derselbe meint, von einigen der von Havet besprochenen Stücke sei die Echtheit längst mit guten Gründen angezweifelt worden, wie vom Testament des Perpetuus. Falls sich diese Bemerkung nicht auf eine Aeußerung von Waitz, *Altdeutsche Hufe* S. 14 beziehen soll, wo jedoch die Urkunde als »an sich unverdächtig« bezeichnet wird, ist es mir nicht gelungen zu finden, wo diese Zweifel ausgesprochen sind. In jedem Falle haben dieselben auf die herrschende Ansicht keinen Einfluß geübt. Zugegeben wird von Peiper nur, daß dieses Testament und die Urkunde Chlodovechs einer späteren Zeit angehören. Die Darstellung Havets soll aber gegen dessen Absicht zu der Annahme führen, daß wir es mit Fälschungen des elften oder zwölften Jahrhunderts zu thun haben. Bei den anderen Stücken sei selbst ein solches Resultat nicht erreicht. — Ich meinestheils sehe keine Möglichkeit diese Aufstellungen zu begründen und gegenüber dem erdrückenden Beweismaterial Vignier von der Anklage der Fälschung freizusprechen. Wenn aber Peiper zur Entlastung Vigniers behauptet, den Brief des Papstes Symmachus an Avitus (Nr. 33, ed. Peiper p. 63) habe D'Achery gar nicht von Vignier, sondern von Chifflet erhalten, so ist das offenbar unrichtig. In der ersten von D'Achery selbst besorgten Ausgabe des *Spicilegium* sind die fünf von Vignier herrührenden Briefe, darunter dieser als letzter, besonders als Appendix den übrigen Briefen angehängt. Die Vorrede des fünften Bandes gibt dazu ausdrücklich an, daß der Herausgeber diese Stücke von B. Vignier, dem Bruder des damals bereits verstorbenen Jérôme Vignier, welcher auch die übrigen Sachen aus dem Nachlaß an D'Achery auslieferte, erhalten hätte, und das Inhaltsverzeichnis enthält p. 35 nach Anführung der fünf Briefe nochmals die deutliche Angabe: *Hujus appendicis epistolae e schedis Hieron. Vignerii*. Peipers irrige Behauptung dürfte auf einen Fehler der zweiten lange nach D'Acherys Tode veranstalteten Ausgabe des *Spicilegium* zurückzuführen sein. Dort sind diese fünf Briefe unter die übrigen eingereiht, und dabei ist der Brief des Symmachus durch ein leicht erklärliches Versehen mit der Randnote: *Idem communicavit* versehen. Der Bearbeiter übersah, daß unmittelbar vorher ein Stück mit der Quellenangabe: *Franc. Chifflet. S. J. comm.* geht, welches die Reihe der von Vignier herrührenden und mit *Vignerius comm.* bezeichneten Stücke unterbricht. Maßgebend sind natürlich nur D'Acherys eigene ausdrückliche Angaben in der ersten Ausgabe.

Gewiß müßte man es mit Peiper bedauern, wenn auf unzureichende Gründe hin ein von vielen seiner Zeitgenossen und besonders von D'Achery so hochgeschätzter Mann, nach Jahrhunderten als Fälscher gebrandmarkt würde. Leider kann man aber in unserem Falle

nur bedauern, daß es einem Fälscher gelungen ist, nicht nur seine Zeitgenossen, sondern Jahrhunderte lang die gelehrte Welt bis tief in unsere so kritische Zeit hinein über seinen wissenschaftlichen Charakter und die wahre Natur seiner Entdeckungen zu täuschen.

Uebrigens urteilten nicht alle, welche Vignier persönlich gekannt haben, so günstig über ihn wie D'Achery. A. Ingold hat in den *Mémoires historiques, critiques et littéraires de Bruys*, Paris 1702, in 12^o ein sehr abweichendes Urteil gefunden und kürzlich im *Bulletin critique* VII, 1886, p. 477 veröffentlicht. Ein Zeitgenosse berichtet in den *Borboniana* am Ende des zweiten Bandes der *Mémoires* über das Oratoire de Saint-Honoré zu Paris: »*Il y a céans un certain père, qui autrefois a été huguenot, nommé le P. Vignier, qui est un grand, excellent et hardi menteur. D'où on dit par ironie: »Les vérités du Père Vignier, les promenades de M. de Bourbon, la science du P. Gomer, la consciense du P. Bonnet.*« Also im Kreise der nächsten Genossen Vigniers war die Verlogenheit dieses »großen, hervorragenden und kühnen Lügners« sprichwörtlich! Diesem Urteil gegenüber wird wohl Niemand mehr mit Peiper befürchten, daß unserem Oratoristen-Pater Unrecht geschieht, wenn er als Fälscher gebrandmarkt wird. Wichtig aber ist jene Mitteilung Ingolds vor Allem deshalb, weil sie ein scharfes Schlaglicht auf die Motive der Fälschungen wirft. Havet, der mit Recht hervorhebt, daß als Triebfeder des Fälschers nicht wohl irgend ein materielles Interesse angenommen werden könne, meint auf Grund einer Stelle, wo Vignier mit Bezug auf die »Collatio« sagt: *Quo pio lectori ὄρεξις moveatur nobisque gratuletur, qui thesaurum isterum minime invidemus*, es habe ihn Streben nach litterarischem Ruhme geleitet. Ich möchte dagegen nach jener Nachricht annehmen, daß Vignier ein Lügner von Profession, eine Art Münchhausen gewesen ist, welcher log um der Lüge willen, und fälschte aus Lust an der Täuschung, ja der sich nicht begnügte seine Mitmenschen so lange er lebte zu belügen, sondern auch noch nach seinem Tode seine gelehrten Freunde mittels seines litterarischen Nachlasses am Narrenseile führen wollte.

III. La date d'un manuscrit de Luxeuil.

Dieses dritte Stück der »Questions« enthält eine chronologische Abhandlung, welche im Anschluß an Kruschs Korrektur der Merowinger-Chronologie das genau bezeichnete Datum der in Luxeuil geschriebenen von Mabillon bereits benutzten, aber erst kürzlich von Herrn J. Delisle wiederaufgefundenen Handschrift der Homilien des heil. Augustin feststellt und die sich daraus ergebenden Schlüsse zieht.

Das Datum lautet: *Explecitum opus favente Domino apud coenubium Lussovium anno duodecimo reges Chlothacharii, indictione tercia decima, anno quadragesimo patris nostri feliciter peracti.* Mabillon bezog das Datum auf Chlotachar II., und zwar auf das zwölfte Jahr seiner Regierung in Burgund (625), welches der dreizehnten Indiktion entspricht. Havet zeigt jedoch in Ausführungen, welche sich in der Hauptsache mit gleichzeitigen des Ref. decken (siehe Neues Archiv XI, S. 358), daß die Regierungsjahre der merowingischen Könige, d. h. die *Anni regni* schlechtweg, stets für die ganze Regierungszeit durchgezählt und nicht für jeden Landesteil besonders berechnet wurden, wie es ja auch der Auffassung des *regnum Francorum* als einer Einheit entsprach. Da aber Chlotachar II. in seinem zwölften Regierungsjahre noch nicht über Burgund herrschte, in Chlotachars I. zwölftem Jahre aber Luxeuil noch nicht bestand, kann nur Chlotachar III. gemeint sein. Andere Quellen ergeben nun, daß Chlotachar III. entweder in der Zeit vom 2. Januar bis 10. März oder in der vom 11. September bis zum 16. November des Jahres 657 König geworden ist. Mit der ersten Annahme stimmt das Datum der Handschrift von Luxeuil nicht überein, da dann kein Teil des zwölften Regierungsjahres mit der dreizehnten Indiktion zusammenfallen würde; dies geschieht aber bei der zweiten Annahme in der Zeit vom 1. Sept. 669 bis zu dem zwischen dem 10. Sept. und 15. Nov. desselben Jahres liegenden Regierungsantritte. Daraus ergibt sich ferner mit Hülfe anderer Nachrichten, daß Chlotachar III. in der Zeit vom 11. März bis 15. Mai 673 gestorben ist und der Tod seines Nachfolgers, Childerichs II. und damit der Regierungsantritt Theuderichs III. in die Zeit vom 11. Sept. bis 14. Dec. 675 fällt. Für die Geschichte des Klosters selbst ergibt sich außerdem eine Berichtigung der Regierungszeit des Abtes Waldebert (629 bis 2. Mai 670).

Die drei im Vorstehenden besprochenen Abhandlungen gehören trotz ihres geringen äußeren Umfanges zu dem wertvollsten was in unserer Zeit über die Merowingerzeit veröffentlicht ist. Hoffen wir, daß die Reihe der »*Questions Mérovingiennes*« noch nicht erschöpft ist ¹⁾.

1) Diese Hoffnung hat sich inzwischen erfüllt durch eine die Urkunden für S. Calais behandelnde Fortsetzung der *Questions* im neuesten Hefte der »*Bibliothèque de l'école des chartes*«.

Huber, Alfons, Geschichte Oesterreichs. Band 1 und 2. Gotha 1885, Andreas Perthes. XXVII und 618; XVIII und 539 SS. 8°.

Bei nicht allzu vielseitiger monographischer Thätigkeit hat es auch in letzter Zeit an zusammenfassenden Darstellungen der Geschichte des österreichischen Staates nicht gefehlt. Zu M. Büdingers trefflichem, leider nur den Zeitraum vor 1055 behandelndem Buche sind, abgesehen von populär geschriebenen Werken, binnen kaum zehn Jahren drei Bearbeitungen der österreichischen Gesamtgeschichte gekommen, denen früheren Arbeiten gegenüber ihre besondere Stellung und Bedeutung eingeräumt werden muß. In seiner »Geschichte Oesterreichs mit besonderer Rücksicht auf Kulturgeschichte«, 2 Bände, Wien 1874, faßte erst F. Mayer (Graz) das seit zwei Decennien von der Einzelforschung Geleistete methodisch und lichtvoll zusammen, um, wenn auch abhängig von seinem Materiale, kaum irgendwo selbständig vorwärts dringend, ja sogar nicht immer auf voller Höhe, hier den nutzbringenden Einblick in den Stand dieser wissenschaftlichen Aufgabe, dort das gefällige Lesebuch zu bieten. Ihm folgte F. Krones mit dem »Handbuch der Geschichte Oesterreichs von der ältesten bis neuesten Zeit«, 5 Bände, Berlin 1876—1879. Krones hatte die vielen und weitklaffenden Lücken erkannt und strebte nun mit seltener Schaffenskraft und Arbeitsfreudigkeit, vor allem seine erstaunliche Belesenheit in Quellen und Litteratur glänzend bewährend, sie selbständig auszufüllen; daß er sich schönen Erfolges zu erfreuen hatte, soweit es bei einem derartigen schwierigen und ersten Versuche möglich war und namentlich ungünstige äußere Verhältnisse, welche die Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit des Werkes beeinträchtigten, gestatteten, muß mit Recht hervorgehoben werden. Als dritter gesellt sich jetzt, wie oben ersichtlich, A. Huber hinzu. Ihm gilt es, das von den früheren Geleistete sorgsam prüfend und verwertend, gestützt auf eigene langjährige Thätigkeit auf diesem Gebiete, die von Krones vielfach im einzelnen erreichte Höhe zur Eigenschaft des Ganzen zu erheben, und, damit seinem Werke die wissenschaftliche Harmonie leihend, andererseits mit dem Schatze des inneren Gehaltes den Vorzug gleichmäßiger und gewählter Darstellungsform zu verbinden. In hohem Grade, reichlicher noch, als man namentlich letzteres erwarten konnte, ist ihm beides bisher geglückt. Hubers österreichische Geschichte gehört, soweit sie erschienen, zu jenen bemerkenswerten Leistungen, an denen der fachmännische Berichterstatter viel leichter dies oder jenes findet, das zu tadeln ist, als er hier der Pflicht genügt, durch Hervorhebung der in Fülle gebrachten neuen Anschauungen und Forschungsergebnisse, kurz der Vorzüge der Arbeit, dem Autor die

verdiente Anerkennung kundzugeben. Wenn Refer. trotzdem sich begnügt, einfach zu betonen, daß er die neueste österreichische Geschichte würdigt, wie wohl nur wenige, und dafür seine Aufmerksamkeit einigen Streitfragen zuwenden will, so hofft er durch die der Tendenz der »gelehrten Anzeigen« entsprechende Absicht, wo möglich zur Lösung jener beizutragen, entschuldigt zu sein.

Es ist gewiß bezeichnend, daß trotz der langen Reihe der »österreichischen Geschichten« bisher unter den Historikern eine Einigung über den Begriff der österreichischen Geschichte und die dem entsprechende Gliederung derselben nicht erfolgt ist. Es steht dies in direktem Zusammenhange mit den divergierenden Anschauungen über das Entstehn, die Lebensbedingungen, die Aufgaben der Monarchie, ebenso aber mit der Art der Auffassung ihrer früheren Geschicke und dem Festhalten an sich zum Teile geradezu widersprechenden Principien, nach denen die Verfassung und Verwaltung Oesterreichs in der Gegenwart organisiert werden soll. Ob da der Staatsmann den Historiker oder dieser jenen im Stiche läßt oder in unbilligem Maße, fördernd oder hemmend, beeinflusst, bleibe hier unerörtert. Im allgemeinen erzeugt aber, sowie denn der Mensch in allem das Maß der Dinge von sich selbst nimmt, die politische Spaltung die Parteigesichtschreibung, über die, so sehr die hehre Aufgabe, die Wahrheit überall zu suchen und zu sagen, bestehn bleiben muß, dem Mitlebenden und Mitkämpfenden sich zu erheben, nur schwer und selten gelingt. Aber wird denn auch in unserem vom Streite zerrissenen Zeitalter, jene erste Bedingung wissenschaftlicher Thätigkeit immer vorausgesetzt, nationale Geschichtschreibung ohne die ernsteste Prüfung und triftige Gründe zu verwerfen sein?

Huber sagt (Bd. 1, Vorrede VI): »Oesterreich ist nicht ein Baum, der von einem Grundstocke aus immer mächtiger werdende Aeste und Blätter getrieben hat, sondern eine Verbindung von drei ursprünglich getrennten Gebäuden, aus denen erst eine Reihe von Baumeistern ein einheitliches architektonisches Werk zu schaffen bemüht war«. »Wer die Entwicklung Oesterreichs seit 1526 verstehn will, der muß tiefer dringen, muß zu ergründen suchen, wie die Einzelstaaten, welche damals zu einer losen Einheit verbunden wurden, entstanden und fortgebildet worden sind. Daher beginnt die Geschichte Oesterreichs im zehnten Jahrhunderte, wo sowohl in Ungarn und Böhmen geordnete einheitliche Reiche entstanden sind, als auch die bairische Ostmark oder Oesterreich gegründet worden ist, an welche sich nach und nach im Laufe mehrerer Jahrhunderte die übrigen südostdeutschen Länder angeschlossen haben«. Die Zugehörnisse, welche die Anhänger des historischen Rechtes in Oester-

reich, die Männer des österreichischen Föderalismus nun auch auf dem Gebiete vaterländischer Geschichte aus diesen Sätzen herauslesen werden, die Stelle, an der sie stehn, sind zu gewichtig, als daß Ref. sich ihnen gegenüber mit dem Hinweise auf die gelegentlich einer Anzeige von F. Krones, Grundriß der österreichischen Geschichte, Lief. 1, in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, 1881, S. 338 gemachten Bemerkungen begnügen könnte¹⁾, als daß er es unterlassen möchte, auch hier wieder hervorzuheben, daß, sowie jegliches staatliche Gebilde eben nur als Einheit gefaßt werden kann, falls man nicht vom Wesen des Staates überhaupt absehen will, so auch die Erfassung und Darstellung des Einheitsgedankens, die Voranstellung der staatenbildenden und erhaltenden Momente in materieller und ethischer Hinsicht für die Zeichnung seiner Geschichte maßgebend sein müssen. Was gilt aber da unbestritten von Oesterreich? Ist es Phrase oder historische Wahrheit, daß die Wiege der europäischen Großmacht Oesterreich, der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie, und nicht bloß des deutsch-österreichischen Staates der Babenberger und Habsburger im Donauthale stand? Ruht nicht sein Schwerpunkt bis 1867 unverrückt auf den deutschen Alpenländern, in den Millionen deutscher Bevölkerung mit den durch sie repräsentierten Elementen vorschreitender Kultur? Ist Oesterreich geworden, indem man die böhmischen oder ungarischen Institutionen zu Reichseinrichtungen ausbaute, oder indem der von Kaiser Maximilian nach französisch-burgundischem Muster und der Eigenart des Länder einheitlich und allseitig organisierte Staat Deutschösterreich seine Centralbehörden sich ausgestalten ließ zu Organen, welche das ganze Reich Ferdinand I. u. s. w. umfassend zu den mächtigsten Mitteln und Kennzeichen des Einheitsstaates wurden? Nicht daß Böhmen und ein Teil Ungarns mit Deutschösterreich vereinigt ward — das war ja wiederholt ganz oder ähnlich ebenso früher geschehen, machte Oesterreich zum Großstaate, leitete seit 1526 für dasselbe neue Geschicke ein, sondern daß die vereinigte und organisierte deutsch-österreichische Ländermasse, und daß deren deutsches Fürstenhaus, zugleich in Burgund, Spanien, Neapel u. s. w. herrschend, nun die Kraft besaß, jene Landschaften festzuhalten und wenigstens die Errichtung der dringendsten gesamtstaatlichen Behörden zu vollbringen. Damit dieser Organismus aber bestehe,

1) Mit großem Vergnügen ersehe ich hinterher aus der soeben erschienenen Besprechung eben des Huberschen Werkes durch Krones, (Zeitschr. f. die österr. Gymnasien 1887, S. 57—64, daß K. nun im wesentlichen hinsichtlich dieser Dinge mit mir übereinstimmt.

Wurzel fasse, das Ganze staatlich gedeihe, gehörte dazu durch Jahrhunderte der unmittelbare Zusammenhang mit, ja die Führung im deutschen Reiche. Im Wesentlichen erwächst aus altösterreichischen und reichsdeutschen Elementen, trotz aller Beeinflussung und Anteilnahme seitens slavischer, ungarischer, italienischer, auch spanischer und niederländisch-burgundischer Geschlechter, der neuösterreichische Adel, die österreichische Diplomatie und das österreichische Heer, die österreichische Beamtenschaft. Es ist ein jahrhundertelanger Proceß, der noch lange nicht abgeschlossen ist, dessen Wesen und Tendenz aber unmöglich verkannt werden kann. Die Aufgabe, welche hier zu leisten, ist gewiß eine ungeheure, der Störungen sind mannigfaltige und mächtige; aber dem Historiker vor Allem sollte es erspart sein, den Stillstand als Norm, die Hemmungen als organisch anzusehen.

Huber begründet die eingehende Berücksichtigung der Geschichte, namentlich Böhmens und Ungarns vor ihrer Vereinigung mit Deutschösterreich, weiter auch damit, daß »doch auch früher mannigfache freundschaftliche und friedliche Beziehungen derselben mit Oesterreich eintreten« (I Vorrede VII). Dem gegenüber genügt es wohl, darauf hinzuweisen, daß der Einfluß der bayerischen und allgemein deutschen Verhältnisse auf die Geschichte Oesterreichs vor 1500 ungleich maßgebender und vielseitiger war, als jener des böhmischen oder ungarischen Reiches. Stellt man nun deswegen die Forderung, daß — von der genauen Charakterisierung der Verfassungsverhältnisse abgesehen, die für die Erkenntnis des Werdens der deutsch-österreichischen Territorien und ihres Zusammenwachsens zum deutsch-österreichischen Verfassungsstaate Max I. unerlässlich ist — die eingehendere Behandlung der allgemeinen deutschen und besonders der bayerischen Geschichte ein integrierender Bestandteil der österreichischen Geschichte sei? Hat man nicht vielmehr das Recht, jene Kapitel der böhmischen und ungarischen Geschichte, in welchem sie als Biographie selbständiger Reichsbildungen mit eigenem Recht, eigener Dynastie, eigener Nationalität erscheint, der ja erfreulicherweise nicht zu wenig entwickelten und selbstbewußten Provinzialgeschichtschreibung zuzuweisen? Soll man sich in einer Geschichte Oesterreichs nicht lieber auf die Klarlegung der politischen und materiellen Lage jener Länder und Reiche zur Zeit ihrer Vereinigung mit den alten habsburgischen Hauslanden, auf die allerdings möglichst allseitige Betonung ihrer Bedeutung für die Einrichtung und Weiterbildung des Oesterreichs Ferdinands I. beschränken, um von nun an, da es mit den wesentlichen Momenten einer Monarchie ausgestattet ist, auch darnach seine Geschichte zu schreiben?

Scheint es aber somit nicht allzu schwer, den richtigen Weg für die Darstellung der Geschichte Oesterreichs vor 1526 zu finden, so muß freilich für die nachfolgende Periode bis 1765 etwa, oder besser bis zu den Reformen Maria Theresias und Josephs II., ein Weiteres zugestanden werden: Eben weil die Neuerwerbungen von 1526/7 zu bedeutend waren, als daß, gestützt auf den alten deutsch-österreichischen Hausbesitz u. s. w., die für das Ganze zu schaffenden Neuinstitutionen rasch und allseitig ausgebaut werden konnten, als daß das staatsbildende deutsche Element den mächtigen Körper entsprechend zu durchdringen vermochte, wird auch für diese Epoche — und ganz und gar ist sie ja bis heute nicht abgeschlossen — die Geschichte der Dynastie und der von ihr beherrschten Länder noch nicht durchaus identisch mit der Entwicklung des österreichischen Staates jener Periode, dessen und nur dessen Biographie die »österreichische Geschichte« ist. Die besondere Entwicklung der Provinzen und Länder der Monarchie, deren Umfang zudem wesentliche Aenderungen erfährt, bleibt während dieser Epoche eine so reiche, daß neben der Reichsgeschichte immer noch die Provinzialgeschichte berechtigten Raum erhält und behauptet. Um so mehr wird ein einheitlich aufgebautes und damit allein übersichtliches und zugleich lesbares Werk über österreichische Geschichte, bei strenger Beobachtung der Forderungen voller Wissenschaftlichkeit, auch während dieser Periode seiner oben gekennzeichneten besonderen Aufgabe nachgehn können.

Aehnliche Erwägungen haben nun zwar wiederholt zum Betreten des bezeichneten Weges geführt; konsequent gewandelt ist ihn Niemand. F. Mayer hält ihn für die ältere Periode betreffs der Alpenländer, wo er gerade minder berechtigt ist, fest, schenkt uns aber hinterher keinen der Borschiwojs und Stefans. Huber empfindet das Unthunliche, dreimal — und wenn man konsequent ist, muß man es noch öfter —, von vorne anzufangen; er entgeht dem durch die Nebeneinanderstellung des Stoffes, den er zu diesem Zwecke in kleine Abschnitte gliedert. Aber inhaltlich haben diese rasch auf einander folgenden Kapitel gewöhnlich blutwenig Zusammenhang, und von einer Einheitlichkeit der Erzählung, sie mag im Einzelnen sehr klar und gefeilt sein, ist oft genug nicht zu reden. Dazu kommt, daß H. vielfach direkt auf der eigenen bisher nirgends verwerteten Forschung steht. Es ist dies gewiß ein bedeutender Vorzug seines Werkes. Wer aber weiß, wie schon die Notwendigkeit, das neu Behauptete wenigstens im Wesentlichen zu begründen, zu größerer Breite führt, und daß wir in der Finderfreude leicht etwas

mehr als gerade nötig von unserer Forschung in die Darstellung einfließen lassen, der wird sich über die Ausdehnung, in welcher z. B. die ungarische Geschichte in den beiden vorliegenden Bänden H.s behandelt ist, nicht wundern.

Zu mehr materiellen Fragen übergehend, widersteht Refer. der Versuchung, seine an anderer Stelle vorgebrachten Anschauungen über den Zusammenhang der avarisch-slavischen und bajuvarischen Einwanderung, soweit sie von H. nicht verwertet erscheinen, hier neuerdings zu begründen; auch sind es mehr Momente von untergeordneter Bedeutung, in denen der Verfasser noch nicht völlig die Anschauungen des Refer. teilt. Ueber die Entstehung des Landes Ob der Ems und das Rechtsverfahren König Rudolfs gegen Ottokar II. mit Böhmen 1274—76 zu sprechen, hat Refer. unlängst in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien die Gelegenheit wahrgenommen; daraus erhellt auch, in wie weit er bezüglich dieser Punkte anderer Meinung als der Verfasser ist. Ueber eine Differenz in der Auffassung der inneren böhmischen Zustände nach 1431 wird endlich besser bei der Anzeige des dritten Bandes zu handeln sein. Dagegen fordert die Darstellung der Nachfolge Herzog Spithigniew II. in Böhmen nach seinem Vater Břetislav I. zu einigen Bemerkungen heraus. Břetislavs auf dem Todtenbette geäußerten »Wunsche gemäß«, schreibt Huber I 222, »der übrigens nur den bisherigen Thronfolgeverhältnissen entsprach, erkannten die Böhmen seinen ältesten Sohn Spithigniew als Herzog an, worauf er im März 1055 auch von Heinrich III. mit seinem Lande belehnt wurde«. Er fügt (ebd. Anm. 1) hinzu, es sei Loserths Verdienst, durch seine Schrift »Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislav I. und die böhmische Succession in die Zeit des nationalen Herzogtums« (Arch. f. österr. Gesch. Bd. LXIV, 1882), »der lange geglaubten aber durch den allein maßgebenden Bericht des Cosmas II. 13 f. nicht begründeten Mythe von der Einführung eines neuen Erbfolgegesetzes durch Břetislav u. s. w. ein Ende gemacht und überhaupt die Art der Besetzung des Thrones und die den deutschen Verhältnissen analoge Mischung von Erbrecht und Wahlrecht aus den Quellen dargelegt zu haben«. Refer. hat seinerzeit die Loserthsche Darstellung um so mehr durchgenommen, als es darin an offener (S. 14) und versteckter (S. 17, 37, 41, 45, 61) Polemik gegen die vom Refer. in der Zeitschrift f. d. österr. Gymn., Bd. 29, S. 840—847 vorgebrachten bezüglichen Anschauungen nicht fehlt. Ref. fand aber in der Loserthschen Arbeit neben manchen richtigen und beachtenswerten Bemerkungen

über die Nomination, Konfirmation und Inthronisation der böhmischen Herzoge (S. 67 ff. des Separatabdruckes) die Beweisführung gegen die Gültigkeit des Břetislawschen Erbfolgegesetzes nicht gelungen; daß Loserth zudem ganz übersehen hatte, wie das Verhältnis des böhmischen Adels, ja des ganzen Landtages dem Landesherrn gegenüber zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden war, daß seine Schrift an Widersprüchen, an irrigen Interpretationen keinen Mangel leidet, daß er hier an bedeutsamen Belegen vorübergeht und dort mit feinstem Ohre das Gras wachsen hört, ließ Refer. erwarten, daß die »Resultate« der Loserthschen Schrift schwerlich viele Gläubige finden würden. Die Zustimmung H.s belehrt mich eines Andern, und ich sehe mich genötigt, über die Loserthsche Beweisführung eingehender zu handeln und für die oben dagegen gemachten Bemerkungen die Belege beizubringen.

Der Kernpunkt der Streitfrage ist der: hat Herzog Břetislav bezüglich der Nachfolge Verfügungen getroffen, welche eine neue Ordnung dieser Sache bedeuteten? Mit dem Beweise für oder gegen diesen Satz ist die ganze Kontroverse erledigt. Man wird im allgemeinen einem Forscher nicht vorschreiben wollen, auf welchem Wege er die Wahrheit finden will, die Form seiner Darlegung bleibt ohnehin sein Eigentum; aber es muß doch der Kritik erlaubt sein, zu prüfen, ob der eingeschlagene Weg zweckmäßig gewählt war. Das ist nun bei L. entschieden nicht der Fall. Es galt ihm zunächst, den Nachweis zu erbringen, daß das Seniorat bereits vor 1055 in Böhmen in Geltung war. Hat L. eine solche Rechtsanschauung in Böhmen oder doch eine entsprechende Rechtsübung dargethan? Behauptet hat er wohl S. 29 »diese Succession (das Seniorat) bestand in Böhmen und Mähren, aber in einer das Wahlrecht der Großen nicht präjudicierlichen Weise, schon seit nahezu 200 Jahren zu Recht«. Aber die Beispiele für das Vorrecht des Alters, die er S. 60—61, an ganz anderer Stelle, aus der böhmischen Geschichte anführt, gelten insgesamt für die Zeit nach Břetislav (übrigens hindert dieses Vorrecht L. nicht, ebendort S. 60 wieder zu sagen: »Im allgemeinen gelten die Sprößlinge aus dem Prschemyslidenstamme unter einander als gleich«. Wie es aber überhaupt mit diesem »Vorrechte« bei den Böhmen (Czechen) und den andern Slaven stand, hat schon Palacky, Gesch. v. Böhmen I 163—164, richtig ausgeführt: »Fast in allen slavischen Ländern sah man, früher oder später, bei vermehrter Anzahl der Nachkommen des regierenden Hauses, das Staatsgebiet durch das Paragium in kleine Fürstentümer zerfallen, deren Besitzer, die Teilfürsten, dem Großfürsten, als dem Aeltesten

des Hauses, zu Treue und Gehorsam verpflichtet waren. Die Würde des Großfürsten wurde jedoch nicht immer nach Alter und Erstgeburt vererbt; meist war sie an den Besitz der Hauptstadt des Landes geknüpft und wurde auch durch Wahl oft auf den Jüngsten des Hauses übertragen¹⁾«. Das ist doch etwas ganz anderes als das später in Böhmen gehandhabte und dem Herzoge Břetislaw zugeschriebene Gesetz, welches jederzeit dem den Jahren nach Aeltesten den Prager Herzogsstuhl zuweist, Böhmen ungeteilt läßt, die jüngeren zu versorgenden Fürsten nach Mähren weist. Eher läßt sich das Gegenteil von Loserths Behauptung stützen: die Libuschasage wird man nur als Lokalsage des um den Wyschehrad herum angesiedelten Namens ansehen dürfen: wenn aber nach ihr die jüngste der Töchter Kroks die Herrscherin des Landes ist, muß ein solches Verhältnis wohl der Rechtsanschauung des herrschenden Stammes der Czechen entsprochen haben; Cosmas, der nach den Zeiten Břetislaws jede Verletzung der Senioratserbfolge hervorhebt, läßt die ähnlichen Fälle zur Zeit der Söhne Boleslaws II. in dieser Hinsicht ungetadelt. Und will denn nicht L. selbst aus den Annales Hildesheimenses zu 1034 folgern, daß damals zwei Brüder in Böhmen von einander unabhängig geherrscht hätten? (S. 21). Wo bliebe da das Seniorat? Freilich hat er die bezügliche Stelle unrichtig interpretiert. Und sagt er nicht S. 20: »Eine solche Teilung, wie sie im Jahre 1034 und vielleicht auch schon 1002 stattgefunden, ist nun wesentlich verschieden von der Zuteilung einzelner Distrikte in der Form von Paragien«, d. i. doch von dem Seniorate? Und gesteht er nicht selbst zu, daß Cosmas »dieses Recht (des Seniorats) für die Zeiten vor Břetislaw nicht kennt« (S. 29)? Im Ganzen erhellt aus dem Vorhergehenden klar, daß die Rechtsanschauungen und die Feststellung bei der Thronfolge in Böhmen vor Břetislaw nicht jenen entsprechen, die man auf Břetislaw I. zurückführt und als Senioratserbfolge bezeichnet.

Aber nach Loserth und Huber ist eine derartige Verfügung Břetislaws nicht hinlänglich bezeugt! Vielleicht doch. Refer. hat an der oben bezeichneten Stelle S. 842 ausgeführt, daß Cosmas nicht bloß mit seinem Berichte über die Sterbescene in Chrudim unsere Quelle ist. »Er berichtet weitere Anordnungen Břetislaws zu 1054 oder früher, die darauf hindeuten, daß B. rechtzeitig sein Haus bestellte; den Frieden mit Polen (ebdt.), die Versorgung seiner jün-

1) Die dafür von Palacky l. c. (Wilzen) und Loserth S. 61 (Mähren) gebrachten Beispiele können leicht vermehrt werden.

geren Söhne mit Teilen Mährens (p. 77 bei Pertz, Sc. rer. Germ. IX) und Maßregeln bezüglich seines ältesten Sohnes, den er bei sich in Böhmen behält und inzwischen mit Saaz ausstattet. Mit vollem Rechte darf mit Palacky daraus geschlossen werden, daß Břetislaw auch das wichtigste zu thun nicht versäumt haben wird, die Feststellung der Thronfolge, die Zuweisung der Herzogswürde an den erstgeborenen Spitighniew; denn nur so erlangt die Versorgung der jüngeren Söhne in Mähren Sinn und Bedeutung«. Dabei bleibt es doch sehr begreiflich, daß Břetislaw im Angesichte des Todes in schwerer Sorge um die Eintracht seiner Söhne und die Zukunft des Reiches es angezeigt findet, die anwesenden Edlen zu ermahnen und zu beschwören, über die Einhaltung der gemachten Ordnungen zu wachen: *obtestor (vos) fidei vestre per sacramentum, quatenus inter meos natos sive nepotes semper major natu summum jus et solium obtineat in principatu*. Cosmas ist auch noch für diese Zeit, wie der Vergleich mit den Annal. Hildesh. zeigt, keineswegs im Detail verlässlich: so bekamen, weil er des Herzogs eigentliche (frühere) Verfügung nicht kannte, bei ihm des Herzogs letzte Worte jene obige Fassung. Nun sucht freilich Loserth darzuthun (S. 15—16), daß »der Friedensschluß mit Polen gar nicht unter jenen Gesichtspunkt gestellt werden könne, welcher auf das Ende Břetislaws hinweist; »derselbe erfolgte vielmehr im J. 1054 unter der Einflußnahme und auf den Wunsch des Kaisers«. Los. hat dabei Einiges übersehen: 1. Hatte der Kaiser 1041 die Ordnung im Osten getroffen und stand es auch sonst, nach seiner Stellung zu Böhmen und Polen ihm zu, wenn es hier zum Streite kam, zu intervenieren. 2. Hatte er dies bereits 1043, 1046 und wohl auch später, aber ohne Erfolg, gethan (Annal. Altah. ad. ann. 1043, 1046, 1050; Loserth S. 16). 3. Gelang der Vergleich 1054 nur, indem der Böhmenherzog nachgab und auf das streitige Gebiet gegen einen Zins verzichtete. Wer bringt da den Frieden zu Stande, der Kaiser oder der Herzog? Noch viel übler sieht es mit Loserths Kritik jener Stellen des Cosmas aus, in denen er von einer früheren (vor 1055 fallenden) Versorgung der jüngeren Söhne B.s berichtet. Loserth sucht darzuthun, daß die Vergabung Mährens schon »viel früher«, als 1054, an Břetislaws jüngere Söhne erfolgte. Cosmas sage: *regnum Moravie, quod pater ejus olim inter filios suos dividens etc.* —, das deute doch auf die Zeit vor 1053 oder 1054. Daß Spitighniew schon lange vor 1055 in Saaz waltete, erkenne man auch sonst; weil Comas sagt, Spitighniew habe sich, bereits Herr von Saaz, eine von der Aebtissin zu St. Georg erlittene Beleidigung tief eingepägt, scheine er »anzu-

deuten«, daß jene Beleidigung doch schon geraume Zeit vor dem Regierungsantritte des Herzogs sich zugetragen habe; hat aber *alta mente*, von Vergil (vgl. Aen. I 26) bis Cosmas, je die Intensität oder die Dauer des Affektes bezeichnet? Gegen solche Duffeleien auf die Latinität des Cosmas hin und das, was er »anzudeuten« »scheint«¹⁾, genügt es auf das Lebensalter der jungen Fürsten hinzuweisen: der älteste war Beginn 1055, wie Loserth S. 17 selbst, zu anderem Zwecke freilich, ausführt, 23 Jahre, die drei jüngeren also wohl zwischen 17 und 22; und denen soll Břetislaw schon vor Jahren, vor 1054 oder 1053, Mähren übergeben haben? Mähren, dem Loserth sogar »eine selbständige Verwaltung« (S. 19) zugesteht? Uebrigens was lag denn schließlich daran, ob Břetislaw früher oder später seine Ordnung getroffen haben mag, wenn nur diese selbst feststeht. Hat der Herzog den Jüngeren früher zugeteilt, was er ihnen zu geben willens war, so hat er doch mindestens zu gleicher Zeit betreffs des Aeltesten verfügt. Nicht das Jahr, sondern der innere Zusammenhang dieser Maßregeln ist ausschlaggebend. L. bestreitet hier ebenso Nebenargumente, wie er völlig überflüssiges vornimmt, wenn er einen bezüglichen Reichstag Böhmens und Mährens in der Form und mit den Rechten späterer Reichstage bekämpft. Diese Frage sollte doch wohl nach meinen Darlegungen, die sich übrigens nur mit den Anschauungen Anderer (z. B. Tomeks) decken, erledigt sein (Zeitschr. f. die österr. Gymnas. I. c. 843--844).

Es bleibt noch übrig, zwei Gründe zu würdigen, mit denen L. die Einsetzung der Břetislaw'schen Senioraterbfolge bestreitet: gegen sie spreche das Wahlrecht der Großen und der Umstand, daß Böhmen auch nach Břetislaw Teilfürstentümer aufzuweisen hatte.

Was die Entstehung des »Wahlrechtes« der böhmischen Großen anbelangt, so führt es Loserth zurück auf die Begründung der Alleinherrschaft der Premydliiden im ganzen Lande; das Resultat dieses Processes, der zum Teil in friedlicher Weise (?) sich vollzogen habe, zum Teil in schweren Kämpfen, sei, »daß die einzelnen Stämme Böhmens das gemeinsame Oberhaupt aus dem Geschlechte der Přemydliiden wählten«. Diese Vorstellung von der Aufrichtung einer Alleinherrschaft über die (14?) Stämme Böhmens und die daraus gezogene Folgerung ist ganz unhistorisch. »Wer Staaten (die in demselben Lande liegen und dieselbe Sprache haben) erobert, muß zwei Dinge beobachten, wenn er sie erhalten will, ein-

1) Man vergl. damit, was Los. S. 39 und 43 von dem Unwerte des von Cosmas Erzählten »noch über die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts hinaus« sagt.

mal, daß das Blut ihrer alten Fürsten aussterbe« . . . sagt schon N. Macchiavelli (Principe cap. III); er bezeichnet es (ebdt. cap. 6) als unbedingt notwendig, daß der Gründer einer Fürstengewalt »die Kraft und Klugheit« habe, »alle Nebenbuhler und Eiferstüchtigen auf seine Macht zu vernichten«. So ist es denn auch jederzeit der Fall gewesen von David und Psammetich bis auf Moimir von Mähren (s. Priwina) und die ersten in ganz Böhmen gebietenden Přemysliden. Es mag da hie und da nicht alles auf einmal ausführbar gewesen sein; dieser und jener Gegner mußte wohl zeitweilig geschont werden oder deckte sich durch Klugheit, wie der Slawnik gegen Boleslaw I. von Böhmen; aber das Endergebnis war, wie überall, wo man die Sachlage erkannte, so auch in Böhmen: die absolute Fürstengewalt. Nun war hier, was L. hätte genauer unterscheiden sollen, die Sachlage so: auch im Czechengau inmitten Böhmens galt offenbar ursprünglich jenes Wahlrecht der Familienältesten, wie es die patriarchalische Entwicklung mit sich brachte (vgl. Huber I 58. 59); es scheinen dieser Familienverbände des Gaues noch drei neben den Přemydliden gewesen zu sein, die Muncia, Tepta und Wrschowetz (vgl. Cosmas über die Erhebung Břetislaw I. l. c. p. 65). Dieses Wahlrecht des Gauadels wurde natürlich bedeutungslos, sobald der Gaufürst zum Landesfürsten, er, bisher das Haupt eines Stammes, zum Herrn aller Stämme des Landes und Eigentümer ungeheuer umfangreichen Besitzes und ungeahnter Macht und Rechte wurde; es wurde ebenso zur gehaltlosen Form, wie ja auch die Landtage den herzoglichen Wünschen gegentüber willenlos wurden (Zeitschr. f. d. österr. Gymnas. 29, 843). Dies gilt natürlich am vollkommensten für die Zeit unmittelbar nach Beendigung der Einheitskämpfe, die erste Hälfte und Mitte des XI. Jahrhunderts. Anders wurde die Sache, als unter Břetislaws Enkeln die Thronkämpfe begannen, als oft genug der Versuch seitens přemyslidischer Fürsten gemacht wurde, das Herzogtum zu erlangen, ohne vom Gesetze dazu berufen zu sein. Da mußten der Kaiser oder die gewonnenen Großen, — am besten war's, wenn man beide gewann —, das mangelnde Recht ersetzen; je öfter man aber an die Einflußnahme der Großen apellierte, durch Geschenke und Ehren sie erkaufte oder belohnte, desto mehr steigerte sich ihre Bedeutung und ihr Besitz. Trotzdem läßt sich auch für die spätere Zeit (nach Břetislaw) bei normaler Thronbesetzung ein irgendwie entscheidendes Votum der Großen nicht erweisen.

Ueber all dies erbietet sich Ref. Herrn Los. an anderer Stelle zum Beweise. Hier hat er, statt Los's Beweisführung im Einzel-

nen als unzureichend darzuthun, sofort zugleich die eigenen Anschauungen entwickelt. Nur Eines sei noch erwähnt. Los. gesteht zu, daß Cosmas von einer Wahl der Herzoge in der älteren Zeit (von jener in der Libuschasage abgesehen) nichts weiß und offenbar an eine solche nicht geglaubt hat (S. 37). Die S. 38 angeführte Stelle aus Gumpold. vita St. Venceslai: *Quidam gentis illius progenie clarior ac potencia in cives eminentior, Zpugtignew nomine principatus regimen sub regis dominatu impendens* (M. G. SS. VI 214) sagt doch von einer Wahl gar nichts; und wenn es ebenda von Wenzel heißt: *Favorabili populorum assensu in paterni ducatus successionem delectus et in principalis sedem dignitatis est elevatus*, so wird hier, wo ein Unmündiger im »väterlichen Herzogsamte« »unter Zustimmung der Bevölkerung« nachfolgt, Niemand im Zweifel sein, welches Moment für die Nachfolge maßgebend war, ob das Erbrecht des Fürsten oder ein Wahlrecht der Großen. Das ist nun unser Quellenmaterial. Wie kann L. da (S. 37) sagen: »daß die Herzöge Böhmens, von Spitighniew angefangen, durch Wahl zu ihrem Amte gelangten, läßt sich nach dem vorhandenen Quellenmaterial nicht gut bezweifeln«?! Aber Loserth, der S. 37 Cosmas' Stellung hierin »charakteristisch« findet, erklärt dieselbe S. 39 für bedeutungslos, denn Cosmas' Erörterungen für diese Zeit »haben nur sehr geringen Wert«, ja sie sind (S. 42) selbst »für die erste Hälfte des elften Jahrhunderts und noch darüber hinaus«, »entweder ganz falsch oder doch mit vielen unrichtigen Notizen vermengt«. Den Beweis für das Wahlrecht der Großen nach Břetislaw stützt L. namentlich auf die Erklärungen Herzog Sobieslaws I 1026 Kaiser Lothar gegenüber, und Kaiser Friedrich Barbarossas 1173 König Wladislaw gegenüber. L. hat dabei ganz übersehen, daß bei beiden Gelegenheiten ganz bestimmte Absichten die Sprechenden leiteten: 1126 gilt es bei Herzog Sobieslaw, dem Anspruche des Kaisers das im Lande gültige Nachfolgerecht (nicht ein Wahlrecht der Großen, wie Loserth die Stelle auffaßt) entgegenzustellen. 1173 ist der Kaiser entschlossen, gegen alte Zusagen die Nachfolge in Böhmen dem Herzoge Friedrich zu nehmen; als Grund macht er geltend, daß dessen Erhebung erfolgt sei, indem der König »*flitum suum ad injuriam nobis inconsultis substituit*«; neben der Beleidigung, die man ihm zugefügt, weist er auch hin auf die fehlende Guttheißung dieses Thronwechsels in Böhmen. Daß der Kaiser hier eine Gewalthat auch noch durch andere Momente zu entschuldigen und zu rechtfertigen sucht, als durch die Verletzung seiner Majestät, wem ist dies auffallend? Und wer hat sich je weniger um das böhmische Fürstenrecht oder gar ein »Wahlrecht

der Großen Böhmen« (1179, 1182, 1187 und auch schon 1158) gekümmert, als der gewaltige Staufer?

Ich komme zu jenem weitem Einwande. »Falls Bretislaw Anordnungen bezüglich der Nachfolge getroffen hat«, sagt L. S. 29, »so sind dieselben nicht dahin gegangen, daß das Teilfürstentum in Böhmen überhaupt abgeschafft werde, denn Teilfürstentümer sind daselbst auch nach Bretislaw, sobald dies überhaupt möglich ist, nachweisbar«. Hier wäre zunächst ein Einwand vom Standpunkte der gemeinen Logik zu erheben: daraus, das ein Gesetz nicht befolgt wird, folgt noch lange nicht, daß es auch nicht erlassen wurde. Doch wir wollen die Sache selbst vornehmen. Es ist sicher, daß auch nach Bretislaw Teile Böhmens an Přemysliden gegeben wurden. Aber die Gründe und Umstände waren andere, als L. meint. Bretislaw hat zwar die bisher schwankende Nachfolge in der angedeuteten Weise geordnet, indem er vor allem die eigenen Söhne und die Burggrafen und königlichen Dienstleute dafür verpflichtete — anders läßt sich nach den damaligen Verfassungsverhältnissen in Böhmen diese Ordnung nicht verstehen — und noch auf dem Todbette mahnte, daran festzuhalten — seit dieser Zeit gilt des Cosmas Satz: *justicia enim erat Boemorum, ut semper inter principes eorum major natu solio potiretur in principatu*, (l. c. p. 108; vgl. pag. 155), seitdem folgt auch stets der Aelteste, er mag nun bisher wie immer versorgt sein, oder wird doch, falls das Gesetz darin verletzt wird, das Recht des ältesten hervorgekehrt (vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymnas. l. c. 879—886; Loserth selbst S. 59 ff.), — aber in einem Punkte war das Gesetz schwer durchzuführen und ist es nur wenige Male wirklich durchgeführt worden: betreffs der Neuaufteilung während bei jeder Neubesetzung des böhmischen Fürstenthums. In den uns bekannten Bestimmungen über das Seniorat gibt es nämlich eine Lücke. Was sollte mit den Nachkommen Spitighniews II. (und der später regierenden Herzoge Böhmens) geschehen, wenn der Prager Herzog starb und nun nicht sein Sohn oder Bruder, sondern ein entfernter Verwandter, etwa einer der mährischen Vettern, der Aelteste war und somit im Herzogthume nachzufolgen hätte? Es gibt hier nur zwei Möglichkeiten: entweder hat Bretislaw den Mangel übersehen, was man nicht wohl annehmen wird; oder er hat vorausgesetzt, daß bei jeder Thronbesteigung und je nach Bedürfnis der Großherzog von Prag die regierungsfähigen Verwandten in Mähren, so wie er selbst es gethan, versorgen werde. Nun haben in der That solche Neuauftheilungen Mährens stattgefunden. Im Jahre 1062 gab der neue Herzog Wratislaw II., bisher Fürst von

Olmütz, ganz Mähren (mit dem Olmützer Gebiet) an seine Brüder Konrad und Otto, die allein damals neben ihm vom Premyslidenhause einen Anspruch erheben konnten. Aehnliche Verfügungen trafen eben noch Wradislaw II. selbst i. J. 1087, als sein Bruder Otto gestorben war, Herzog Břetislaw II. 1093, 1099 und eine ganze Reihe der nachfolgenden Inhaber des Prager Herzogstuhles. Aber zwei große Schwierigkeiten stellten sich dem rasch entgegen: die wachsende Zahl der zu beteilenden Přemysliden und noch mehr, daß die in Mähren 1062 eingesetzten Fürsten Otto und Konrad und deren Nachkommen, wiewohl mit Unrecht, einen besonderen Anspruch auf den Alleinbesitz Mährens behaupteten, worin sie sich gegenseitig mit aller Kraft unterstützten und durch die auch in Böhmen zur Geltung gelangenden lehnsrechtlichen Anschauungen gefördert sahen. Darum vermochte schon 1087 König Wratislaw, als er, dessen Söhne allmählich herangewachsen waren, nach dem Tode seines Bruders Otto das Olmützer Gebiet seinem Zweitgeborenen übertrug, schließlich doch nicht zum Ziele zu gelangen. Sein Neffe Friedrich, Sohn Spitighniew II., blieb ohne Land trotz aller Bewerbung und obwohl sich sogar der Papst für ihn verwendete: Wratislaw überließ ihm nach seinem Rechte nichts von Böhmen, die Oeime duldeten keine Apanagierung in Mähren. So war es auch weiterhin: vor die Wahl gestellt, dem Sohne, dem Bruder, der als junior nicht die Nachfolge in Böhmen und seitens der Ottonen und Konradine nichts in Mähren zu hoffen hatte, an Land und Leuten gar nichts zu überlassen, oder ihnen Teile des böhmischen Hauptlandes, freilich entgegen der Intention des Ahnherrn und dem Interesse der Centralgewalt, zuzuweisen, griffen die Großherzoge doch wieder, wie begreiflich, zu dem letzteren. So wenig es an Versuchen fehlt, über Mähren frei zu verfügen, so oft přemydlidische Prinzen überhaupt ohne Land blieben, so wenig mangelt es darum im 12. und 13. Jahrhunderte an Beispielen, daß Söhnen und Brüdern der Herzoge Teile Böhmens zugewiesen werden. Nur bedeutet dies nichts gegen das einstige Princip.

Von den sehr vielen Einwendungen, die gegen das Detail der Erzählung Hubers wie natürlich erhoben werden können, seien hier nur wenige gebracht, weil sie vielleicht höheres Interesse beanspruchen dürfen. Wenn H. (I 45) sagt, »Mangel und Not bewogen den (Ostgoten-)König Theodomir um das Jahr 473 sein Volk aus dem verwüsteten Pannonien über die Save in das oströmische Reich zu führen, um demselben hier bessere Wohnsitze zu verschaffen«, so ist dies mindestens ungenau. Seit 453 galt Pannonien auch den Völkern des gefallenen Hunnenreiches wieder als Teil des Imperiums

(Jordanis, De Goth. s. G. orig. et reb. gest. cap. 50: *Gothi . . . a Romano regno terras petere . . . accipientes Pannoniam*). Vgl. Arch. f. österr. Gesch. LXI, 194. Wenn aus den Angaben I 49 (vgl. I 60, Anm. 1) über die Ausdehnung des Avarenreiches »bis an das Erzgebirge« und zwar schon unter dem ersten Chakan, also noch im 6. Jahrhunderte, für die Bewegung der neuen und früheren Bevölkerung Böhmens kein Schluß versucht wird, so mag man diese Zurückhaltung gern gelten lassen; wenn aber H. (I 64) ohne weitere Begründung die fränkische Völkertafel mit Müllenhoff noch immer zwischen 510 und 524 entstanden glaubt, so gilt diese Zeitbestimmung dem Refer. heute noch mehr als vor acht Jahren (vgl. Sitzb. der kais. Akadem. in Wien, 91. Bd 865) für eine der vielen haltlosen historischen Aufstellungen des ausgezeichneten Germanisten. Was H. (I 91) O. Kummel, Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich, 292, über die Lage der deutschen Kolonisten im Slavenlande entnimmt, hat beinahe mit denselben Worten schon der treffliche Justus Möser geschrieben. Als Urheimat der Kroaten läßt Huber (I 59, Anm. 1) mit Recht Galizien nicht gelten; der czechische und ebenso der deutsche Dalimil lassen erkennen, daß schon das beginnende 14. Jahrhundert von einer nördlichen Heimat der Kroaten nichts wußte. Die Aufstellung, daß die Babenberger schwäbischen Ursprunges seien, ist nicht so neu, wie H. (I 174 und Mitteil. des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. II 374 ff.) meint. Schon J. Cuspinianus sagt (Austria 9—10): »*Leopoldus* (scil. *marchio Austriae*) *ex ducibus erat Suevorum*«, was sich auch in Heuteri Delf. praep. Arnh. Schrift De Habsb. (Austriac.) origine, Antverpiae 1598, wiederholt findet (c. XV. 37): »*Leopoldus . . . e familia Babenbergica, e Suevis orta*«. Gegen die Angabe H.s, welche Herzog Břetislav I. zum Sohne »eines schönen Bauernmädchens« macht (I 168), bemerke ich neuerdings, daß Božena nach Cosmas (I 36) nur die Frau des Bauers Kresina gewesen sein kann. Zwar könnte die maßgebende Angabe: *quae fuit Kresina* auch bedeuten »die dem K. (als Leibeigene) gehörte«; aber die Stelle selbst und noch mehr die nachfolgenden Ausführungen des Cosmas, es sei in Böhmen überhaupt nichts besonderes gewesen, wenn einer dem andern die Frau wegnahm, zwingen zu ersterer Interpretation. Die Standeserhöhung, die Kresina gelegentlich erfuhr, ist aus den Quellen nicht zu begründen; daß Božena Bäuerin war, zeigt auch ihre Beschäftigung (Wäschewaschen); das Bauernmädchen stammt aus dem czechischen Dalimil (cap. XLI 13 ff.), den hier der deutsche Uebersetzer völlig misverstand (*sedlská díewka*). Auch mit dem »Grafen« Wacek (Huber I 288), den schon

Palacky Geschichte von Böhmen I 358 ff. bringt, ist nichts zu machen; der »comes Wako« findet sich erst bei Joh. von Marignola (vgl. Font. rer. Bohem. III, Prag 1882, 549), also im 14. Jahrh., und bei einem Fremden; Marignolas Quelle, Cosmas, sagt nur: *et continuo (Suatpluk) cum suo comitatu vertens iter Moraviam sic fatur Wacek ad comitem* (Font. rer. Bohemic. II 152 ad ann. 1005), wo natürlich *comes* ebensowenig »Graf« bedeutet, als *comitatus* »Grafschaft«; Grafen gab es ja in Böhmen nicht bis auf die Schlicke und Guttensteine, und sie hatten ihre Titel anderswoher. Doch genug. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß durch derlei geringfügige Ausstellungen das oben dem Werke Hübers gespendete Lob keinerlei Einschränkung erfahren soll.

Prag.

Adolf Bachmann.

Lossen, Max, Dr., Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538–1573. [Publicationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. II. Bd.] Leipzig 1886. Verlag von Alphons Dürr. XX und 537 S. 8°.

Man hat Masius mit Recht immer als einen der hervorragendsten Gelehrten des sechszehnten Jahrhunderts und namentlich als Exegeten des Alten Testaments hochgeschätzt und wußte, daß er in der Kenntnis des Hebräischen, Arabischen und Syrischen kaum jemanden seines gleichen hatte. Er war einer der verdienstvollsten Mitarbeiter an der großen bei Plantin gedruckten Polyglottenbibel; seine syrische Grammatik und sein syrisches Wörterbuch, die 1571/2 erschienen, dienten bis in das siebzehnte Jahrhundert als Grundlagen für syrische Sprachstudien und sein bedeutendstes Werk, die hebräisch-griechische Ausgabe des Buches Josua — dieselbe kam wegen einiger freien Äußerungen auf den Index — ist wiederholt aufgelegt worden. Die vorliegenden Briefe zeigen uns Masius im Verkehr mit den namhaftesten Gelehrten seiner Zeit und gewähren in Folge dessen einen Einblick in die geistigen Bewegungen dieser Jahre.

Weniger als die litterarische ist bisher die politische Thätigkeit des Masius gewürdigt worden. Erst die Arbeiten Kellers und Lossens haben auf diese etwas Licht geworfen; namentlich muß man es der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde zum Verdienst anrechnen, daß sie in ihrer Denkschrift vom Mai 1881 unter den zur Veröffentlichung geeigneten »Literalien« auch die im Staatsarchiv zu

Düsseldorf verwahrten Berichte des Agenten zu Rom, Andreas Masius, an den Herzog von Jülich-Cleve-Berg verzeichnete. Die Edition derselben konnte kaum in bessere Hände als die Lossens gelegt werden, da sich derselbe bereits in seinem Kölnischen Kriege (S. 235 ff.) mit der politischen Thätigkeit des Masius in dessen letzten Jahren beschäftigt und in der Allg. D. Biographie (XX. S. 559—562) dessen Leben geschildert hatte. Lossen hat übrigens nicht bloß die Düsseldorfer Archivalien, sondern auch die sonstigen gedruckten und ungedruckten Briefe von und an Masius einer umfassenden Durchsicht unterzogen und dieselben nach der politischen Wirksamkeit der letzteren in drei Teile: 1538—1548 (Nr. 1—22, S. 1—26), 1548—1558 (Nr. 23—224, S. 27—309) und 1558—1573 (Nr. 225—352, S. 310—515) geteilt. Masius war nämlich, nachdem er noch in jungen Jahren eine Lehrstelle an der Artistenfakultät zu Löwen, wo er auch seine Studien gemacht, bekleidet hatte, 1537 im Alter von 23 Jahren als Sekretär in die Dienste des kaiserlichen Rates und früheren Erzbischofs von Lund getreten. Nach dessen Tode (1548) wirkte er als Agent deutscher Fürsten, namentlich des Herzogs Wilhelm von Cleve und Friedrichs II. von der Pfalz. Im Jahre 1558 wurde er Rat des ersteren und ließ sich in dem (damals clevischen) Städtchen Zevenaer nieder, wo er 1573 starb. Schon als Sekretär Weeze's war er viel herumgekommen; namentlich weilte er schon damals und dann als selbständiger Agent oft und lange in Rom und verkehrte daselbst mit vielen humanistisch gebildeten Männern, unter denen sich die Kardinäle Morone, Cervino (später Marcellus II.), Maffeo, Sireli und Commendone befanden. Unter diesen Umständen darf es nicht Wunder nehmen, daß die Masiusbriefe für die Geschichte seiner Zeit im Allgemeinen und die Cleves insbesondere von großer Wichtigkeit sind: Der schmalkaldische Krieg, das Konzil von Trient, die letzten Kämpfe Karls V., die Unruhen in den Niederlanden, die Hugenottenkriege u. d. werden gestreift. Als Agent des Herzogs von Cleve suchte er in Rom den Bestrebungen seines Herrn, die auf eine eigene Kirchenreformation und namentlich auf die Gewährung des Laienkelches gerichtet waren, die Billigung des Papstes zu verschaffen, was ihm jedoch ebensowenig gelang, wie die Genehmigung zur Errichtung der Universität in Duisburg.

Von den Briefen des Masius und seiner Freunde war bisher nur ein verhältnismäßig kleiner Teil — das meiste als *Epistolae Palatinae* (im VII. Bd. der *Acta Acad. Theodoro-Palatinae*) — gedruckt. Lossen hat von diesen in Kürze den Inhalt verzeichnet und eine Reihe Verbesserungen und Ergänzungen angefügt. Einige aus den

Jahren 1568—1573 stammende Briefe und Aktenstücke — sie betreffen zumeist die Münsterer Koadjutorfrage — sind von Keller (Publik. aus den Pr. Staatsarch. IX) mitgeteilt worden. Lossen konnte auch zu diesen einzelne Verbesserungen beibringen. Die bisher ungedruckten Briefe stammen aus der Münchner Hof- und Staatsbibliothek, dem Münchner Reichsarchiv, den Staatsarchiven zu Düsseldorf, Münster und Stuttgart, dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Archiv zu Regensburg und der Hamburger Stadtbibliothek.

Die sachlichen Ausstellungen, die man an dem Buche machen kann, sind im Ganzen unerheblich. Der »Ueberblick über das Leben des Andreas Masius«, ein (an einigen Stellen verbesserter) Wiederabdruck des Artikels der Allg. D. Biogr. ist zu knapp gehalten. So war z. B. die diplomatische Thätigkeit des Masius in dessen letzten Lebensjahren, welche Lossen in seinem Kölnischen Krieg (S. 235—239) in trefflicher Weise geschildert hat, nicht so stiefmütterlich zu behandeln, wie es hier geschehen ist. Die Ausgabe als solche ist (bis auf vereinzelte Druckfehler) korrekt. Von den vielen Lücken und unleserlich gewordenen Stellen konnten einzelne ergänzt werden; schwer verständliche, zumeist dialektische Wörter werden (in Klammern) erklärt, doch ist der Herausgeber hierin etwas zu weit gegangen: das Wort *dar* = wagt bez. wage wird an vier Stellen SS. 106. 241. 243. 276 erklärt. Nach meiner Meinung war eine Erklärung hier ebenso überflüssig, wie bei den Wörtern *kum* = kaum (S. 246), *zessen* = zu essen (S. 254), *sider* = seither (S. 256), *türn* = Thürme, *ret* = Rede u. a. *erreichen* S. 217 ist nicht unverständlich und *belligerabimur* S. 235 nicht unrichtig. Auch die Stelle (bez. das Wort) *nomina omittent, sed redditus (!) servabunt* hätte ich nicht beanstandet. Ist *redditus* als Schreibfehler bemängelt, dann waren auch *ilico*, u. a. als solche zu bezeichnen; *redditus* ist übrigens die noch aus dem M. A. überkommene Form.

Fast jedem Briefe ist ein ausführlicher Kommentar beigegeben, in welchem die in den Briefen genannten Persönlichkeiten festgestellt oder Erläuterungen des Sachverhaltes gegeben werden. Das Register ist mit großer Genauigkeit ausgearbeitet.

Czernowitz.

J. Loserth.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11.

1. Juni 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Schmidt, Kritische Studien zu den griechischen Dramatikern. Band I. Von *Hiller*. — *Meyer*, Griechische Grammatik. Zweite Auflage. Von *Bezenberger*. — *Baunack*, Studien auf dem Gebiete des Griechischen und der arischen Sprachen. 1. Band, erster Teil. Von *Prellwitz*. — *Eubel*, Geschichte der oberdeutschen (Strassburger) Minoriten-Provinz. Von *Goedeke*. — Erklärung. Von *Nöldeke*. — Erwiderung. Von *de Lagarde*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schmidt, F. W., Dr., Oberschulrat und Direktor des Gymn. Carol. zu Neustrelitz, Kritische Studien zu den griechischen Dramatikern nebst einem Anhang zur Kritik der Anthologie. Band I. Zu Aeschylos und Sophokles. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1886. XIV und 282 S. 8°.

Vorliegendes Buch ist eine achtungswerte Leistung, die auf liebevoller und sorgfältiger Beschäftigung mit den griechischen Tragikern und auf genauer Kenntnis derselben beruht. Der Inhalt ist zum weitaus größten Teile neu; einiges ist bereits früher in zwei Programm-Abhandlungen von Neustrelitz (»Kritische Miscellen« 1868; »Satura critica« 1874) und in Bd. 111 und 113 der Fleckeisenschen Jahrbücher veröffentlicht und hier wiederholt. Der Verfasser gibt Verbesserungsvorschläge zu einer sehr großen Zahl von Stellen des Aeschylos und Sophokles; gelegentlich werden auch Stellen anderer Autoren zum Gegenstande kritischer Versuche gemacht. Von den letzteren erscheinen mehrere, wenn auch nicht sicher, so doch ansprechend, ebenso auch manche unter den Konjekturen zu den Fragmenten der Tragiker. Eine Anzahl von Stellen der Art findet man z. B. von Wecklein in der Berliner philol. Wochenschrift 1887 S. 325 f. aufgezählt. Was die erhaltenen Dramen des Aeschylos und Sophokles anlangt; auf die sich der größte und die Mehrzahl der Philologen jedenfalls am meisten interessierende Teil dieses Bandes bezieht, so hat mir keine der hier vom Verf. vorgeschlagenen Aenderungen (auch nicht die von Wecklein gebilligten) den

entschiedenen Eindruck großer Wahrscheinlichkeit gemacht: indessen soll damit kein den Verf. speciell treffender Vorwurf ausgesprochen sein, da es eine allbekannte Thatsache ist, daß von den zahlreichen Konjekturen, die in gegenwärtiger Zeit zu diesen vierzehn Dichtungen gemacht werden, die überwiegende Mehrzahl von niemandem außer von den Urhebern für richtig gehalten wird. Bei manchen mit Sicherheit nicht zu heilenden Stellen gebe ich übrigens zu, daß die Vorschläge des Verf. ebenso gut resp. nicht schlechter sind, als die vorher gemachten Emendationsversuche. Scharfsinnig ausgedacht ist mehreres. Den eigentlichen Nutzen des Buches erkenne ich nicht so sehr in den darin enthaltenen neuen Konjekturen, als vielmehr einmal in seinen reichen sprachlichen Sammlungen, die von der Gelehrsamkeit und Belesenheit des Verf. ein rühmliches Zeugnis ablegen, sodann in der richtigen Widerlegung, die vielfach den Ansichten anderer zu Teil wird (wohlgelungen ist z. B. die Rechtfertigung der Ueberlieferung an den Stellen Aesch. Hik. 507 [Weckl.] Soph. El. 573. 651. 1235. Trach. 259. 1247. Philokt. 271. Aristoph. Pax. 522), endlich darin, daß die eindringenden Bemerkungen des Verf. häufig Anlaß geben, den von ihm behandelten Stellen eine sorgfältigere Erwägung zuzuwenden, auffallende Erscheinungen semasiologischer, syntaktischer und inhaltlicher Art mit größerer Bestimmtheit und Schärfe hervorzuheben als es bisher geschehen ist. Nur befinde ich mich hierbei sehr häufig insofern in Widerspruch mit dem Verf., als dieser (vielfach nach dem Vorgange anderer) eine Korruptel annimmt, während meiner Meinung nach das auffallende der Ueberlieferung sich rechtfertigen oder mindestens entschuldigen läßt. Der Verf. stellt, wie mir scheint, an die Dichtersprache viel zu sehr die Anforderungen strenger Regelmäßigkeit und peinlichster Logik, erkennt das, was man als dichterische Freiheit zu bezeichnen pflegt (womit freilich auch starker Misbrauch getrieben wird) viel zu wenig an. Sprachliche Singularitäten hält er öfter für unmöglich, auch wo sie sich durch Analogieen hinlänglich verteidigen lassen. So steht z. B. Aesch. Hik. 385 (Weckl.) *τύχην ἔλεῖν* (*τύχη* in der Bedeutung »Glück«): Schmidt führt selbst aus Euripides die Verbindungen *τῆς τύχης ἀψασθαι*, *τύχην λαβεῖν*, *μεγάλα ἔλεῖν* an: trotzdem verdächtigt er die Ueberlieferung, weil sich gerade diese specielle Verbindung sonst nicht findet. Das gleiche gilt von der Konstruktion von *ἀρπάζειν* mit dem Genetiv Agam. 632, oder auf dem Gebiete der Formenlehre von der in den Trimetern Choeph. 738 und Kritias fr. 1, 18 überlieferten offenen Form *νόος* (wortüber von Gerth in Curtius' Studien zur griech. u. lat. Gramm. 1, 2 S. 234 im Zusammenhang gehandelt ist) u. s. w.

Auch darin weiche ich vom Verf. ab, daß er (auch hierin mit anderen Gelehrten übereinstimmend) die Texte der griechischen Tragödien auch in den Dialogpartieen durchweg für viel stärker korrupt hält als ich. Eine große Zahl seiner Aenderungen liegt von der Ueberlieferung weit ab. So z. B., um bei einem Stücke zu bleiben, Soph. Oed. Tyr. 360 *ἑτέρα λέγω* statt *ἐπιειρᾶ λέγειν*, 420 *ποῦ ποί' οὐκ ἔσται μέλη* statt *ποῖος οὐκ ἔσται λιμήν*, 441 *σὺ ταῦτ' ὀνειδίζεις ἃ μ' ἤρε καὶ μέγαν* statt *τοιαῦτ' ὀνειδίζ' οἷς ἔμ' εὐρήσεις μέγαν*, 598 *ὧν γὰρ τυχεῖν ἐρωῶσι, πάντ' ἐν τῷδ' ἐνι* statt *τὸ γὰρ τυχεῖν αὐτοῖς ἅπαν ἐνιαυθ' ἐνι*, 608 *δήλου δ' ἐλέγχου* statt *γνώμη δ' ἀδήλω*, 677 *σοὶ μὲν δοκῶν ἄλλοιός* statt *σοῦ μὲν τυχῶν ἀγνώτος*, 725 *ἔχη μέριμναν* statt *χρεῖαν ἐρευνᾶ*, 1031 *ἄρχατοῖς ὄντ'* statt *ἄλγος ἴσχοντ'*, 1084 f. *οὐκ ἂν ἐξέλθοιμί υς ἄνθρωπος οὐ' ὅτι μὴ ἐκμαθεῖν λῶον γένος* statt *οὐκ ἂν ἐξέλθοιμ' εἰ ποί' ἄλλος ὥστε μὴ ἐκμαθεῖν τοῦμόν γένος*, 1293 *πάντως δ' ἀρωγῆς* statt *δωμῆς γε μέντοι*, und so auch sonst. In der Regel wird zwar bei derartigen Vorschlägen ein Versuch gemacht, die Entstehung der Korruptel zu begründen; aber die Art, wie dies geschieht, ist allzu künstlich, um glaubhaft zu erscheinen. Ich kann nicht umhin, die treffenden Worte, die der Verf. S. IX f. gegen die kritischen Versuche anderer vorbringt, auf einen guten Teil seiner eigenen anzuwenden. Gewiß gibt es auch in den Dialogpartieen korrupte Stellen, bei denen man mit der Annahme einer leichteren Verderbnis nicht auskommt; aber ich wüßte nicht, in welcher Zeit und auf welche Weise die Texte eine so durchgreifende, massenhafte und gründliche Verwüstung erfahren haben sollten, wie sie der Verf. annimmt. Es scheint mir, als wenn derselbe den auf die Textesgeschichte und den Thatbestand unserer Ueberlieferung bezüglichen Fragen nicht ganz die nötige Aufmerksamkeit zugewendet habe. S. 157 bemerkt er über einen Vers, den er für verdorben hält: »allerdings kannte Suidas unseren Vers schon in der uns vorliegenden Form, indessen dies Zeugnis wiegt nicht so schwer, daß wir eine offenbare Ungereimtheit mit in den Kauf nehmen müßten«. (Es wird alsdann auf eine Bemerkung Naucks über die Kritiklosigkeit des Suidas verwiesen). Hiernach scheint also der Verf. zu glauben, die schwereren Verderbnisse unserer Tragikertexte gehörten, wenigstens zu einem großen Teile, erst der Zeit nach Suidas an! Zu Aesch. Sept. 295 wird bemerkt: »überliefert ist neben *πωμάτων* auch *ΠΥΜΑΤΩΝ*, wodurch uns *PEYMATΩΝ* nahe gelegt wird«. Mir ist von jener »Ueberlieferung« nichts bekannt.

Anerkennung verdient der maßvolle, ruhige und stets sachliche Ton, der in dem Buche herrscht. Auch will ich nicht unterlassen

hervorzuheben, daß der Verf., wie er S. X bemerkt, von dem Ansprüche weit entfernt ist, überall das Richtige zu bieten; vielfach will er sich mit dem Zugeständnis begnügen, daß das dargebotene »einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich habe«. Nicht selten wird man ihm freilich nicht nur dieses Zugeständnis versagen, sondern auch behaupten müssen, daß seine Konjekturen aus formalen oder inhaltlichen Gründen geradezu unstatthaft sind. Manches der Art ist von Wecklein nachgewiesen worden. Ich will auf diese Seite der Kritik nicht weiter eingehn, dagegen eine Anzahl von Bedenken gegen die Textes-Ueberlieferung der erhaltenen Aeschyleischen und Sophokleischen Tragödien, die ich hier zuerst geltend gemacht finde, einer kurzen Besprechung unterziehen.

Oefter bringt der Verf. gegen die handschriftliche Lesart im Grunde weiter nichts vor, als daß er irgend welches ästhetische Misbehagen an ihr empfindet. Aesch. Hik. 464 macht πολλῶν auf ihn »den Eindruck eines äußerst mattherzigen Attributs« (es wird *ῥέλω* vorgeschlagen); ebenso klingt ihm Soph. El. 562 das Attribut κακοῦ »allzu mattherzig« (*πειθῶ κακοῦργος ἀνδρός*). Choeph. 256 ist der Ausdruck *ὁμοίας χειρός* »über die Maßen nüchtern und farblos« (*ὁμοίας χάριτος*). Choeph. 922 ist das »kühl warnende« *ῥρα* nicht am Orte (*ὦ παῖ*). Agam. 1669 ist *ἐπεὶ πάρα* »völlig inhaltlos« (*ἔταις γ' ἀρά*). Trachin. 536 klingt *οἶμαι δ' οὐκέτι* »überaus ungeschickt«, und die Rede wird dadurch »höchst ungelentk« (*οἶσαν οὐκέτι*). Agam. 520 klingt *φίλον κήρυκα* im Munde des Herolds »nicht geziemend« (*ῥεῶν κήρυκα*). Oed. Col. 817 hat die sprachliche Form »etwas geschraubtes und unnatürliches« (*ποτόν τι ἔργον*). Pers. 455 klingt *Ἑλλήνων* wegen des vorbergehenden *ἐχθροὶ* »höchst befremdlich« (*ἐχθίρωτον ἄν κείνων ἄγραν*). Auf Zustimmung in Betreff der Annahme einer Korruptel wird der Verf. in diesen und ähnlichen Fällen natürlich nur bei solchen rechnen können, die seine Empfindung teilen; aber auch von diesen werden viele der Ansicht sein, daß es unzulässig sei, wegen eines derartigen ästhetischen Anstoßes, der sich moderner Empfindung aufdrängt, auf eine Verderbnis der Ueberlieferung zu schließen, einmal darum, weil sich unser Empfinden mit dem der alten Athener nicht notwendig zu decken braucht, und sodann darum, weil auch den größten Dichtern dies und jenes minder gelingt. (Auf eine Kritik von Schmidts Konjekturen will ich mich, wie schon bemerkt, nicht einlassen). An anderen Stellen wird irgend welcher direkte Tadel gegen den Wortlaut der Ueberlieferung gar nicht vorgebracht; eine Aenderung wird nur darum vorgeschlagen, weil sie dem Verf. besser gefällt, indem dadurch entweder eine Uebereinstimmung des Ausdrucks mit anderen

Stellen erzielt wird, oder der Dichter um eine in der Ueberlieferung nicht vorhandene Schönheit oder Feinheit bereichert werden soll oder dgl. mehr. So wird z. B. vorgeschlagen Hik. 493 ἐπιρροίφθῆ statt ἀπορροίφθῆ, weil ein Verbum wünschenswert sei, »welches deutlicher und bestimmter den Sinn einer feindlichen Tendenz zum Ausdruck brächte«. 531 τὰ μὰ statt ταῦτα, damit auf das zurückgewiesen werde, was Pelasgos vorher als seine Aufgabe bezeichnet hat. Agam. 557 εὐπρότιμως statt εὐπειῶς, weil man den Begriff »günstig, glücklich« erwarde (S. 91). 845 τύχη statt νίκη, weil ersteres dem Verf. »angemessener dünkt«. 1114 hält er statt πέλοι »in Rückblick auf V. 1093 und 1096 für richtiger τσελετ oder auch πελάξ«. 1630 πάντα τοι statt πάντ' ἀπὸ ohne Angabe eines Grundes. Choeph. 282 ἔφαινε als »terminus technicus« statt ἐφώνει. Aias 64 scheint dem Verf. ἄγων statt ἔχων »weit angemessener und sinngemäßer«. El. 878 ὡς παροῦσ' ὄρεξ statt ὥσπερ εἰσορέξ, weil es »im Interesse des Gedankens liege, den Gegensatz noch schärfer hervortreten zu lassen«. Oed. Tyr. 930 ναίσις statt γένοιε' (γένου' Wecklein), weil ersteres durch »die unmittelbare Verbindung mit ξὺν δλβίοις« empfohlen werde. 1074 sollen die Ausdrücke ἀγρίας und ᾄξασα »zu dem Schluß berechtigen«, daß λύσσης statt λύπης vom Dichter geschrieben worden sei. Antig. 183 νέμω statt λέγω »in Hinblick auf Stellen wie Aesch. Pers. 501 und Eur. Andr. 210« (hinzugefügt wird: »sowie in der Erwägung, daß auch sonst eine Vertauschung von λέγειν und νέμειν vorgekommen ist«, was hoffentlich kein Grund zur Aenderung sein soll). 517 οὐ γὰρ τριδουλος statt οὐ γὰρ τι δουλος, weil dadurch »der Gegensatz an Schroftheit gewinnen würde«. Oed. Col. 1093 erscheint διπλοῦς ἀρωγοῦς statt διπλᾶς ἀρωγᾶς »wegen der Stellung vor dem Inf. μολεῖν weit natürlicher«. Trach. 942 πατρὸς τεκούσης τ' statt πατρὸς τ' ἐκείνης τ' ohne Begründung.

Anderes erfordert eine etwas eingehendere Widerlegung. Aesch. Prom. V. 27 behauptet Schmidt, οὐ — πω könnte nur dann stehn, wenn Hephästos einen bestimmten, für Prometheus später erst erscheinenden Retter im Auge hätte, und schlägt deshalb σοι statt πω vor. Mit Unrecht: vgl. die Anmerkung Weckleins. — Agam. V. 554 σκληράς δ' ἀπόντων κοιρανῶν ἔτλης τύχας. Der Anstoß, den Schmidt an der Ueberlieferung nimmt, scheint mir nicht gegründet. Denn die Vermutung, daß während Agamemnons Abwesenheit die Argiver von feindlicher Seite irgendwie bedrängt worden seien, liegt für den Herold nach den vorhergehenden Worten des Chors nicht allzu ferne, und für eine derartige Situation (die sicherlich eine βλάβη ist) gibt die Ueberlieferung einen angemessenen

Ausdruck. — Weshalb V. 877 φέρει in dem Sinne »eine solche Rechtfertigung führt keinen Trug mit sich« falsch sein soll, ist nicht einzusehen. Der Verf. sagt, der Sinn der Worte sei »eine derartige σκήψις birgt keinen listigen Anschlag in sich« und will daher τρέφει schreiben. Damit wird, was bewiesen werden sollte, ohne weiteres angenommen. — V. 1066 wird an οὐ μόλις Anstoß genommen und statt dessen vermutet τοῦ μὲν ἤ. Aber οὐ μόλις mit der Erklärung Schneidewins ist schon an sich ohne Bedenken und wird überdies geschützt durch Eur. Hel. 334. — Choeph. V. 226 φωρᾶν statt ὄρᾶν. Die Spuren von Orestes' Anwesenheit haben die Gedanken der Elektra auf ihn gerichtet, was sie in lebhafter längerer Rede kund thut; kann hiernach Orestes nicht sagen, sein Bild sei vor ihrer Seele emporgestiegen? und kann dies der Dichter nicht mit den Worten ἐδόκεις ὄρᾶν ἐμέ ausdrücken? — V. 514 τίνουσ' statt τιμῶσ'. Daß ἀνήκεστον πάθος für denjenigen gesagt wird, dessen Geschick ein ἀνήκεστον πάθος gewesen ist, der also gewissermaßen den Gegenstand des πάθος bildet, ist eine Freiheit, für welche es nicht an Analogieen fehlt. — V. 544 θρόμβω τ' ἔμυζεν αἵματος κοινὸν γάλα (S. 38), weil φίλον ein »ziemlich müßiges Attribut« sei, ἔμιζεν dem V. 531 voraufgehenden σπάσαι zu wenig entspreche, und der Aorist passender Weise erst mit V. 545 einzutreten habe. Daß das Attribut φίλον (mit Bezug auf den Säugling, vgl. V. 541. 543. 547 f.) müßiger sei als viele andere Epitheta der Dichtersprache, kann ich nicht zugeben. ἔμιζεν, von der beim Saugen bewirkten Vereinigung von Blut und Milch, ist ohne Bedenken, und ebenso der Aorist, da die Verwundung das entscheidende Moment ist. — V. 650 ἐπαῦτιῶ statt ὦ παῖ παῖ, weil zu μάλ' αὐθις ein Verbum vermißt werde. Der Gebrauch von μάλ' αὐθις ohne Verbum nach einer Interjektion ist bekannt; ihn nach einem Vokativ für unstatthaft zu erklären erscheint willkürlich. — V. 770 verwirft Schmidt mit Recht die Erklärung des Scholiasten φρονεῖς εὔ = χαίρεις. Aber seine Aenderung ἢ σὺ γ' εὔφρων ist überflüssig, denn die Ueberlieferung gestattet auch eine andere Erklärung: vgl. die Anmerkungen von Blomfield, Klausen und Paley. — V. 850 πάρεμι' ἐλέγξαι τ' εὔθελω τὸν ἄγγελον: denn es komme weniger darauf an, daß Aegisthos den ξένος sich selbst ansehe, als daß er ihn genauer befrage: ein ἐλέγχειν habe noch nicht stattgefunden, so daß das Adverbium εὔ nicht recht passend erscheine; endlich sei eine Berücksichtigung der Mahnung εἶσω παρελθεῖν am Orte. Die Mahnung wird berücksichtigt durch die That; daß es auch in Worten geschehe, erscheint mir vollkommen überflüssig. Weshalb Aegisthos nicht sagen soll, er wolle den Boten »sehen und befragen« (wenn

auch natürlich das letztere die Hauptsache ist), verstehe ich nicht. αὖ endlich ist hier nicht Partikel der Wiederholung, sondern des Gegensatzes: derselbe findet statt zwischen der genaueren Kenntnis, die sich Aegisthos verschaffen will, und der Unklarheit, in der er sich bis jetzt noch befindet. — V. 896 f. βροίζων γάλα οὐλ. ἐξ. εὐτρ. πάλαι, weil das Trinken nicht gleichzeitig mit dem Schlummern des Kindes stattfinden konnte. Dieser Einwand scheint mir kleinlich; die Zeit, während welcher das Kind an der Brust der Mutter gelegen hat, wird als einheitlich aufgefaßt. — V. 931 μελέων statt πολλῶν, weil der Chor »einen Doppelmord nicht mit πολλὰ αἵματα bezeichnen kann«. Das thut er auch gar nicht: vgl. die Erklärer. — V. 1045 εὐπότμως statt εὐπειῶς: dieses schicke sich nicht für den vorliegenden Gedanken, »in welchem auf den Segen hingewiesen wird, welcher die That dem Lande gebracht habe«. Ganz recht: aber dies geschieht schon zu Genüge im vorhergehenden Verse. In εὐπειῶς liegt eine Anerkennung der Klugheit und Gewandtheit, mit der das Unternehmen ins Werk gesetzt wurde und in Folge deren es, ohne auf Hindernisse und auf Widerstand zu stoßen, ausgeführt werden konnte. — Aehnlich verhält es sich mit dem Anstoß, den Schmidt Eum. V. 718 an οὐ λαχῶν nimmt, wofür er οὐ καλῶς vorschlägt. Es komme hier, sagt er, darauf an, daß Apollon in seiner Eigenschaft als μάστις zu blutigem Werke seine Hand biete; die sich hierin offenbarende Entweihung seines göttlichen Berufes werde vom Chor verurteilt. Dieser Gedanke ist in V. 719 klar ausgedrückt; daß die Sache nicht zum Wirkungskreise des Gottes gehöre, wofür οὐ λαχῶν ein ganz angemessener Ausdruck ist, dient dazu, den Vorwurf zu verstärken. — An der Stelle Eum. V. 753 f. nimmt Schmidt, außer den schon von Anderen geltend gemachten Bedenken, auch den Anstoß, daß zu γνώμης der Begriff μιᾶς fehle. Allein γνώμη braucht nicht in dem Sinne von ψῆφος genommen zu werden; vgl. Paley. — Soph. Aias V. 324 erhebt Schmidt gegen die Ueberlieferung den Einwand, daß es »hier nicht auf eine Umwandlung eines edlen Menschen in einen unedlen ankommt«. Aber was ist an dem Gedanken unpassend: »wer sich undankbar zeigt, hört damit auf, ein edler Mensch zu sein«, vorausgesetzt daß er bis dahin ein solcher gewesen. Diese Voraussetzung aber ist darum vollkommen am Platze, weil trotz der allgemeinen Fassung des Satzes die Beziehung auf Aias unverkennbar ist. γίγνεσθαι ist bekanntlich von εἶναι öfter nur wenig verschieden: vgl. Ellendt Lex. Sophocl. S. 147 a. — V. 781 f. will Schmidt die Versanfänge πέμπει und Τεῦχος mit einander vertauschen. Dies halte ich für eine Verschlechterung. Steht nämlich zwischen ὁ δὲ und Τεῦχος das ver-

bum finitum, so ist \acute{o} Pronomen und *Τεύκρος* wird epexegetisch hinzugefügt; dies rechtfertigt sich (zumal in einer Erzählung) durch den Gebrauch des Epos. Weit anstößiger scheint mir die Wortstellung $\acute{o} \delta' \epsilon\upsilon\theta\upsilon\varsigma \xi\zeta \xi\delta\rho\alpha\varsigma \text{Τεύκρος} \mu\epsilon \kappa\lambda.$ — V. 1195 ist der Anstoß, den Schmidt an $\epsilon\delta\epsilon\iota\zeta\epsilon\nu$ nimmt (wofür er $\epsilon\tau\epsilon\nu\zeta\epsilon\nu$ verlangt) gerechtfertigt, wenn man, was offenbar auch Schmidt thut, unter dem $\kappa\epsilon\iota\nu\omicron\varsigma \acute{\alpha}\nu\eta\rho$ den Urheber des trojanischen Krieges versteht. Allein bei der Erklärung Wolffs ist $\epsilon\delta\epsilon\iota\zeta\epsilon\nu$ ohne Bedenken. — Elektra V. 291 f. Wenn Klytämnestra die Elektra mit den Worten verwünscht $\kappa\alpha\kappa\omega\varsigma \delta\lambda\omicron\iota\omicron \mu\eta\delta\acute{\epsilon} \sigma' \acute{\epsilon}\kappa \gamma\omicron\omega\omega\nu \pi\omicron\tau\acute{\epsilon} \tau\omega\nu \nu\upsilon\nu \acute{\alpha}\pi\alpha\lambda\lambda\acute{\alpha}\xi\epsilon\iota\alpha\nu \omicron\iota \kappa\acute{\alpha}\tau\omega \theta\epsilon\omicron\iota$, so ist der Sinn unverkennbar der, daß sie stets in der gleichen trostlosen Stimmung bleiben, stets in gleicher Weise Anlaß zum Jammer haben möge. Schmidt, auch hier die Worte allzu sehr pressend, nimmt Anstoß an $\gamma\omicron\omega\omega\nu$, weil gerade die lauten Klagen es seien, die den Unwillen der Klytämnestra hervorriefen, und will $\pi\acute{o}\nu\omega\nu$ statt $\gamma\omicron\omega\omega\nu$. — V. 564 widerlegt Schmidt zwar die bei Schneidewin-Nauack stehende Erklärung von $\tau\acute{\alpha} \pi\omicron\lambda\lambda\acute{\alpha}$, aber nicht die Hermannsche, für welche die Bemerkungen von Partsch Physik. Geogr. von Griech. S. 106 f. Anm. 8 zu vergleichen sind. Das von allen Herausgebern aufgenommene $\pi\omicron\iota\nu\acute{\alpha}\varsigma$ ist die Schreibung der ersten Hand des Laurentianus; wenn Schmidt auch in dem Umstande, daß jüngere Handschriften $\pi\omicron\iota\nu\eta\varsigma$ bieten und der Schreiber der Scholien des Laur. $\pi\omicron\iota\nu\acute{\alpha}\varsigma$ in $\pi\omicron\iota\nu\eta\varsigma$ geändert hat, ein Anzeichen für eine Korruptel erkennen zu dürfen glaubt, so wird ihm darin wohl kein Sachkundiger zustimmen (er will $\tau\acute{o} \lambda\mu\eta\varsigma \acute{\alpha}\pi\omicron\iota\nu\alpha$ statt $\pi\omicron\iota\nu\acute{\alpha}\varsigma \tau\acute{\alpha} \pi\omicron\lambda\lambda\acute{\alpha}$ schreiben). — Mit Recht bemerkt Schmidt V. 620 f. stehe $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron \delta\rho\acute{\alpha}\nu$ und $\acute{\alpha}\iota\sigma\chi\rho\acute{\alpha} \pi\rho\acute{\alpha}\gamma\mu\alpha\tau\alpha$ von dem Verhalten der Elektra überhaupt. Diesen allgemeineren Bezug kann aber Elektra ihrer Rede bereits V. 618 geben. Der Anstoß, den hier Schmidt an $\pi\rho\acute{\alpha}\sigma\omega$ nimmt (dafür $\varphi\rho\acute{\alpha}\xi\omega$), ist daher nicht gerechtfertigt. — Gegen die Ueberlieferung von V. 628 f. erhebt Schmidt einen doppelten Einwand: nach den Worten $\pi\rho\acute{\alpha}\varsigma \acute{o}\rho\gamma\eta\nu \acute{\epsilon}\kappa\varphi\acute{\epsilon}\rho\eta$ sei der Erklärungsgrund des Zornes, daß Elektra von der Erlaubnis frei zu reden Gebrauch gemacht habe, eigentlich »nur angedeutet« und erst aus dem folgenden Satzgliede $\omicron\delta\delta' \acute{\epsilon}\pi\iota\sigma\tau\alpha\sigma\alpha\iota \kappa\lambda\acute{\upsilon}\epsilon\iota\nu$ zu entnehmen; dieses aber sei »matt nachhinkend«. Ueber letzteres läßt sich nicht streiten; daß aber Elektra von jener Erlaubnis den ausgiebigsten Gebrauch gemacht hat, stand dem Publikum noch in so lebhafter und unmittelbarer Erinnerung, daß der Sinn der (in concessivem Sinne stehenden) Worte $\mu\epsilon\theta\epsilon\iota\sigma\alpha \kappa\lambda.$ jedem klar sein mußte. (Schmidt will $\omicron\delta\delta'$ in $\omicron\iota\epsilon\kappa$ ändern und $\mu\epsilon\theta\epsilon\iota\sigma\alpha$ zu $\omicron\upsilon\kappa \acute{\epsilon}\pi\iota\sigma\tau\alpha\sigma\alpha\iota$ ziehen, wobei das Asyndeton nicht angemessen erscheint). — Mehrfache Bedenken äußert

Schmidt gegen *ἔω κελεύω* V. 632; die Frage sei berechtigt, warum Elektra mit solchem Eifer zur Darbringung des Opfers auffordere; zu befehlen habe Elektra nichts; ein derartiges Asyndeton verrate an anderen Stellen eine gewisse Gemüts-erregung, von der hier nichts zur verspüren sei; endlich seien es sonst immer sinnverwandte Worte, die zu derartigen Verbindungen zusammenträten. Der erste Punkt erledigt sich meines Erachtens dadurch, daß die Aufforderung mit Ironie ausgesprochen wird, der zweite dadurch, daß *κελεύειν* nicht vollständig unserem »befehlen« entspricht: vgl. H. Schmidt Synonymik der gr. Spr. 1 S. 203 f.; von einer Gemüts-erregung ist an manchen der von Schmidt mit dankenswertem Fleiße gesammelten Stellen (z. B. Aias 59) noch weniger wahrzunehmen als hier; sinnverwandt endlich sind die zwei Begriffe doch auch an unserer Stelle, insofern sie sich beide auf die zustimmende Einwirkung beziehen, die jemand auf die Handlung eines anderen ausübt; daß die Differenz eine größere ist als anderswo, ist zuzugeben, genügt aber, wie mir scheint, nicht zur Annahme einer Korruptel (Schmidt hält für das ursprüngliche *ἔω σ', ἐκηλος θυε.*) — 656 nimmt Schmidt an *πᾶσιν* Anstoß und schlägt vor *ὦ δ' ὄπασον ἡμῖν*. Durch die Hinzufügung von *πᾶσιν* will der Dichter die Klytämnestra, im Gegensatz zu dem vorhergegangenen schroffen Auftreten gegen Elektra, ihre Liebe zum Gatten und zu den ihr nicht feindlich gesinnten Kindern mit besonderem Nachdruck hervorheben lassen. Zur Athetese von V. 653 f. liegt ein zwingender Grund nicht vor. — Die Frage *ἄρ' ἔχει καλῶς*; V. 790 ist meiner Meinung nach von Wunder nicht richtig mit den Worten »nonne egregie *mecum actum est*« übersetzt worden; der Begriff »*mecum*« ist nicht ausgedrückt (anders 816), und seine Ergänzung erscheint nicht geboten. Elektra stellt die gegenwärtige Situation als schlechthin schmachvoll, in Widerspruch mit der göttlichen Gerechtigkeit stehend, hin. *ποῦ χρῆ τίθεσθαι ταῦτα, ποῦ δ' αἰνεῖν κτλ.* fragt in ähnlicher Stimmung Philoktet V. 451. Dieser bitteren Frage gibt Klytämnestra eine andere Wendung, indem sie an Stelle des unpersönlichen Gebrauchs von *καλῶς ἔχει* den persönlichen setzt. Hält man diese Auffassung für statthaft, so liegt zu Schmidts Aenderung *ἄρ' ἔχω καλῶς* kein Grund vor. — V. 902 hält Schmidt *τάλαινα* für unstatthaft, weil Chrysothemis nicht schmerzlich bewegt sei, und vermutet statt dessen *τομήν*. Allein aus Aristophanes sehen wir, daß in der attischen Umgangssprache sowohl die Vokative *τάλαν τάλαινα* wie die Nominative *τάλας τάλαινα* nicht selten zum Ausdruck einer erregteren lebhafteren Stimmung dienten, auch ohne daß dieselbe eine irgendwie schmerzliche war. Vgl. Pax 544. Av. 1260. 1646. Lys. 102. 910.

914. Thesm. 559. Ran. 559. 926. EkkI. 124. 242. 658. 919. Plut. 706. 1055. (Soph. Oed. Col. 318). — Unverständlich ist mir die Behauptung, in V. 1054 sei durch die Hinzufügung von *καί* »die Voraussetzung angedeutet, daß der Gedanke an einen Versuch wirklich aufgestiegen oder Gegenstand einer Erwägung geworden sei«, während dies bei der vorgeschlagenen Aenderung *κάρτα* statt *καὶ τὸ* nicht der Fall sein soll. — V. 1036 ist bei *προμηθίας σου* die Assimilation nicht streng logisch, läßt sich aber, wie mir scheint, dadurch rechtfertigen, daß der Gedanke vorschwebt, das Verhalten, wozu Chrysothemis die Elektra veranlassen wolle, sei nicht ehrlos, sondern ein solches, wie es der *προμηθία*, die sie für Elektra hegt, entspreche, d. h. ein solches, bei dem diese nicht dem Verderben und Tode ausgesetzt sein werde. Schmidt hält dies für unmöglich und schreibt daher 1035 *ὡς ἀυμίας ἔχη*. — Ebenso wenig vermag ich den Anstoß, wegen dessen Schmidt V. 1066 *φέρουσα νείκη* schreiben will, zu teilen. Der Chor erklärt das Verhalten der Chrysothemis gegen den toten Vater für pietätlos, wirft ihr vor, die Elektra im Stich zu lassen und prophezeit ihr Bestrafung; man ist hiernach, wie mir scheint, nicht berechtigt, den Ausdruck *δνειδή* für unpassend zu erklären. — V. 1209 f. hat die Störung der Sticho-mythie Analogieen: vgl. Wolff. *οὐ φήμ' ἔάσειν* steht nicht wie Philokt. 817, sondern es ist zu *ἔάσειν* das Objekt mit dem Infinitiv (*ἔχειν*), dessen Begriff sich aus der Situation von selbst ergibt, zu ergänzen: vgl. Oed. Col. 1135. *ταφῆς* wird von den Herausgebern richtig erklärt. Damit dürften wohl die Gründe zu Schmidts gewaltsamer und wenig ansprechender Aenderung *OP. σοὶ φήμ'. ἔασον. αὐτὸ πάλιν λέγω. μέθες. HA. Ὀρέστα, τῆς σῆς καὶ στερήσομαι τέφρας* wegfallen. — V. 1296 bestreitet Schmidt mit Recht Wolffs Erklärung von *οὕτω*: aber die Auffassung von Nauck und Campbell erscheint nicht unzulässig (die Ellipse ist nicht härter als z. B. die nach *ὡδέ* Oed. Tyr. 1056), so daß zu dem freilich bestechenden Vorschlage von Blydes und Schmidt (*δρα*) eine zwingende Notwendigkeit nicht vorliegt. — Unklar ist mir der Anstoß geblieben, den Schmidt Oed. Tyr. V. 296 an *δρῶντι* nimmt und wegen dessen er *δρᾶν τι* schreiben will. (»Wenn jemand die That ohne Furcht begeht, so läßt er sich auch durch ein Wort nicht in Schrecken setzen«) — 594 *οὐ γὰρ* statt *οὐπω*. Aber ein derartiges Asyndeton ist wiederum keineswegs auf erregtere Stellen beschränkt; vgl. Ziel de asyndeto apud Sophoclem S. 9. — In dem Scholion zu 635 ist *φιλονεικούντες* nichts weiter als Erklärung von *ἴδια κινούντες κακά*: weder dieses Scholion, noch (was auch Schmidt anerkennt) der Fehler im Laurentianus geben zu der sprachlich sehr bedenklichen Aenderung *ἴδια νεικοῦντες κακά* eine

Berechtigung. — V. 676 verlangt Schmidt den Begriff des Ver-
kennens bestimmt ausgedrückt und hält die Aenderung σοὶ μὲν δοκῶν
ἀλλοτῆος für »fast unabweisbar«. Auch hier erscheint mir seine
Behandlungsweise allzu peinlich; ein Verkennen ist immer auch ein
Nichtkennen, nämlich ein Nichtkennen der wahren Eigenschaften
eines Menschen. Der Dichter konnte unbeschadet der Deutlichkeit
den weiteren Begriff statt des engeren setzen. Auch der Gegensatz
zwischen den beiden Satzgliedern war für jeden einigermaßen den-
kenden Hörer unverkennbar. — 937 soll geändert werden ἡδοιτό
γ' ἄν· πῶς δ' οὔχ; ἄμ' ἀσφάλλοισ' ἴσως. Soviel ich sehe, ohne
irgendwie genügende Gründe. Wenn der Bote V. 934 den Gatten
der Iokaste erwähnt hat, so kann er denselben doch 939, nachdem
er nur zwei Verse dazwischen gesprochen hat, ohne alle Zweideutig-
keit durch αὐτόν bezeichnen. Weshalb es bei der Ueberlieferung
Anstoß erregen soll, daß nicht schon vorher speciell die Freude der
Iokaste hervorgehoben ist, verstehe ich nicht. Daß das Ableben
von Oedipus' vermeintlichem Vater auch die Teilnahme der Iokaste
erregen werde, darf, nach Schneidewins richtiger Bemerkung, der
Bote voraussetzen. Daß sich endlich in V. 937 die Wirkung der
Partikel ἄν auch auf das unmittelbar vorhergehende ἡδοιο erstreckt,
läßt sich durch analoge Stellen hinlänglich rechtfertigen. — 1013
verlangt Schmidt τοῦτο δὲ μ' αἰεὶ φοβεῖ oder (da ihm αἰεὶ »nicht recht
zusagt«) τοῦτό μ' ἐστὶ δὲ φοβοῦν, weil der Sinn der Stelle »einer
Beziehung zur Zukunft widerstrebe«. Durchaus nicht: denn Oedipus
wehrt den Gedanken des Boten ab, daß von nun an Korinth dauernd
oder zeitweilig sein Herrscher- und Wohnsitz sein werde: s. 939 f.
1006 f. 1010 ff. Für das Präsens neben εἰς αἰεὶ vgl. z. B. Eur. Or. 207.
— V. 1286 ἔοπη statt σχολῆ. Schmidt fragt: »wie kann der Chor-
führer jetzt an einen Ruhepunkt in dem Leiden des Oedipus den-
ken?«. Die für mich vollkommen befriedigende Antwort hierauf er-
teilt die Note Wolfs. Wenn hiernach der Chor eine σχολή glaubt
annehmen zu dürfen, so kann er auch fragen, von welcher Art die-
selbe sei. — V. 1292 πάντως δ' ἀρωγῆς statt ξώμης γε μέντοι.
Ich glaube, daß ξώμη von Sophokles hier weder in der Bedeutung
»Stütze« noch in der Bedeutung »forte auxilium« gebraucht ist, son-
dern im eigentlichen Sinne. »He needs some one to lend him
strength and guidance, for his calamity is greater than can be
borne« übersetzt Campbell. — Antig. V. 1214 ist σαινεῖ allerdings
ein auffallender Ausdruck; derselbe findet indessen darin seine Erklä-
rung, daß es die Stimme des geliebten Sohnes ist, die an
Kreons Ohr dringt. Schmidt (S. 275) hält für das ursprüngliche
παιδός μ' ἰκάνει φάγγος. — Oed. Col. V. 326 δῆτ' ἐγὼ statt

δεύτερον. *δεύτερον* ist darum berechtigt, weil Ismene die Jahre, die sie zusammen mit Vater und Schwester in Theben verbracht hat und die von der Gegenwart durch einen längeren Zwischenraum getrennt sind, als zeitliche Einheit zusammenfassen und der jetzt eingetretenen Wiedervereinigung gegenüberstellen kann. Daß das harmlose bei Sophokles häufige Wort hier »höchst prosaisch klinge«, wird dem Verfasser schwerlich jemand zugestehn. — V. 907 *ἄν δ' οὐσπερ αὐτὸς θείεις νόμους εἰσῆλθε γῆν* statt *τοὺς ν. εἰσῆλθε ἔχων*. Der Anstoß, den Schmidt an den Worten *τοὺς νόμους ἔχων* nimmt, dürfte sich erledigen, wenn man den Ausdruck in demselben Sinne faßt, in welchem sich z. B. Ai. 548 *ἐν νόμοις πατρός* findet. Schlechte *νόμοι*, in diesem Sinne, hatte Kreon, als er ins attische Land kam, wie sich durch sein Verfahren gezeigt hat. Für den folgenden Vers ist dann *νόμοι*, was kein Bedenken bietet, in etwas anderem Sinne zu nehmen. Die Ergänzung des lokalen Begriffs zu *εἰσῆλθε* ist ebenso selbstverständlich wie Oed. Tyr. 319 oder El. 685. 700. — V. 1344 *ξυνφέροντος* statt *ξυνθέλοντος*, weil letzteres nur »eine Bezeichnung der Geneigtheit« enthalte und dies zu wenig sei. Daß aber in *ξυνθέλειν* mehr als eine bloße Geneigtheit liegt, zeigt z. B. die Anwendung des Wortes Arist. Av. 851. — V. 1381 hält Schmidt *θάκημα καὶ θρόνους* für falsch, weil »eine derartige Verbindung« (soll wohl heißen »diese Verbindung«) sich sonst nicht finde und weil auch daraus, daß Bergk V. 1382 mit Recht *θρόνους* in *νόμοις* geändert habe, auf eine Verwechslung der beiden Verhältnisse zu schließen sei. Er vermutet daher *δόμους* statt *θρόνους*. Die Argumentation hat für den nichts überzeugendes, der Bergks Konjektur für unberechtigt hält und an dem einmaligen Vorkommen einer Verbindung, für die es an Analogieen nicht fehlt, keinen Anstoß nimmt. — Der Sinn von Trach. V. 1131 soll nach Schmidt sein: »du verkündigst ein Wunder, woran man nicht glauben kann«. Da aber der letztere Gedanke, wie er mit Recht bemerkt, in *διὰ κακῶν* nicht liegen kann, so vermutet er statt dessen *διὰ πονῶν*. Es ist natürlich, daß die Nachricht von dem unerwarteten und seinem Anlasse nach zunächst noch unverständlichen Ereignisse den Herakles in Staunen versetzt und er daher dasselbe als ein *τέρας* bezeichnet. Aber kein Grund liegt für ihn vor, die Angabe rundweg für eine Lüge zu erklären. Der Zusatz *διὰ κακῶν* bezieht sich auf das unerwünschte der Nachricht: Herakles ist, wie wir sogleich aus seinen nächsten Worten erfahren, zornig, daß er nicht selbst die Strafe vollstrecken konnte. — V. 1201 f. steht in freier Weise mit persönlicher Wendung, *μὲν δ' ἔγὼ καλ.* statt »die von mir veranlaßte Strafe wird dich erwarten« (vgl. 1239 f.), und *ἀρατος* steht un-

gewöhnlich, aber ohne Verletzung eines Sprachgesetzes, substantivisch. Hält man diese beiden Freiheiten für statthaft, so ist die Stelle ohne Anstoß. *καὶ νέροθεν ὧν* ist mit dem folgenden zu verbinden; *καὶ* ist einfach darum hinzugefügt, weil der strafende Rächer einer Missethat in der Regel ein Lebender ist. Schmidt will schreiben: *εἰ δὲ μή, δαίμων σ' ἐλώ κάτωθεν ἄν κιλ.* — V. 1204 wird *ὅποτα* durch Stellen wie Oed. Tyr. 1076 oder Oed. Col. 1347 geschützt; der Sinn des einfachen Relativs und der Qualitätsbegriff sind darin vereinigt. Die »Undeutlichkeit«, wegen deren Schmidt *ὅποτα* in *ἃ σοί γε* ändern will, war für den einigermaßen aufmerksamen Hörer nicht vorhanden. — Philokt. V. 440 schlägt Schmidt vor *γλώσση δὲ δεινοῦ καὶ ψόφφ, τί νῦν κρηεῖ* oder *καὶ φόφοι σι νῦν πέρι*. Mit Unrecht erklärt er das Prädikat *σοφῶν* in der Schilderung des Thersites für unpassend. *γλώσση δεινός καὶ σοφός* gibt das homerische *λιγὸς ἀγορητής* B 246 wieder: die Neueren halten diesen Ausdruck teils für ironisch, teils für das Zugeständnis eines wirklichen Vorzugs; jedenfalls hindert nichts, dem Sophokles die letztere Auffassung beizulegen. Uebrigens wissen wir auch nicht, wie Thersites in der Aethiopis geschildert war: *ἔχαιρε Σοφοκλῆς τῷ ἐπικῶ κίκλω*. Daß die beiden syntaktischen Singularitäten der Stelle keine zwingenden Gründe zur Annahme einer Korruptel sind, stellt auch Schmidt nicht in Abrede.

Halle, im März 1887.

E. Hiller.

Meyer, Gustav, Griechische Grammatik. Zweite Auflage. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel. 1886. XXXVI und 552 S. 8°. [A. u. d. T.: Bibliothek indogermanischer Grammatiken. Band III.]

Der Titel »Grammatik«, welchen dies Werk führt, ist in einem sehr eingeschränkten Sinn zu verstehn, denn es fehlt ihm die Lehre von der Betonung, von der Wortbildung und von der Syntax der griechischen Sprache. Aber trotzdem stehe ich nicht an, es für die beste griechische Grammatik zu erklären, welche wir haben. Die Grammatiken Buttmanns, Krügers und auch Kühners überragt es weit, weil es, und zwar im allgemeinen in beifallswerter Weise, komparativ gehalten und auf den griechischen Inschriften aufgebaut ist, und vor derjenigen Brugmanns, die allerdings sehr viel, aber darum durchaus nicht jedem etwas bringt, hat es reicheres Material, größere Gründlichkeit, bessere Darstellung und weniger junggrammatische Einseitigkeit voraus. Frei von der letzteren ist es allerdings durchaus nicht, aber dieselbe tritt nach meiner Empfindung

bei dem Hrn. Verfasser nicht in verletzender Weise hervor und ist bei ihm offenbar nicht Folge eines bösen Willens, sondern einer wissenschaftlichen Gewöhnung, die mir ganz verständlich ist. Die Junggrammatiker folgen eben alle emporgehobenen Hauptes ihrem Stern und unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß die einen von ihnen — und hierzu rechne ich den Hrn. Verfasser — den ihnen entgegenkommenden einen Blick zuwerfen und aus dem Wege gehn, die anderen aber diese anrennen.

Von der ersten Auflage dieses Werkes unterscheidet sich die vorliegende zweite durch eine Menge von Aenderungen und Zusätzen und, in Folge dessen, durch eine erheblich größere Seitenzahl (552 gegen 464 S.). Wer die Arbeiten des Hrn. Verfassers kennt, wird hiernach nicht zweifeln, daß diese zweite Auflage erheblich wertvoller ist, als ihre, übrigens auch schon sehr anerkanntswürdige Vorgängerin, und ich freue mich um so mehr, dies bestätigen zu können, je häufiger mir die Darstellung des Hrn. Verfassers Anlaß zu Ausstellungen gibt. Die Fortschritte, welche die Wissenschaft in den letzten sechs Jahren gemacht hat, sind in ihr fleißig berücksichtigt und hin und wieder durch selbständige Bemerkungen vervollständigt und vertieft, und mancher Irrtum der ersten Auflage ist in ihr ausgemerzt. Das Lob, welches Collitz der letzteren gespendet hat, daß sie nämlich »im allgemeinen ein getreues Bild des jetzigen Standpunktes der griechischen Grammatik liefert« (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VII 175) darf demnach dieser neuen Auflage in erhöhtem Maße gezollt werden.

Indem ich mich nun den Einzelheiten des Werkes zuwende, betone ich, daß ich nur einen Teil dessen, was ich dazu zu bemerken habe, hier zur Sprache bringen kann, und daß der Widerspruch, welchen ich dem Hrn. Verfasser im folgenden wiederholt entgegenstellen werde, teilweise nur durch die Verschiedenheit seines und meines principiellen Standpunktes bedingt ist und insofern nicht als Tadel aufgefaßt werden darf. Auf diese Verschiedenheit selbst einzugehn, halte ich für unnötig, da ihre Diskussion erhebliches neues kaum zu Tage fördern würde¹⁾, und da die Lehrsätze der junggrammatischen Richtung in dieser Grammatik nicht in den Vordergrund gestellt sind.

1) Im Vorbeigehn möchte ich mir nur die Frage erlauben, warum es im Gotischen wohl *fanuh*, *fammuh*, *fatuh*, aber z. B. *hvanoh*, *hwammeh*, *hvarjatoh* heißt. Man wird erwidern, daß *fanuh* u. s. w. spätere Formationen seien, und ich will das gern annehmen; aber dann finden sich doch altertümlichere und jüngere Gestaltungen einer grammatischen Bildungsweise in einer und derselben sprachlichen Periode neben einander.

Bei der Besprechung der Vokalreihen (S. 4 ff.) vermiße ich außer einem Hinweis auf die fleißige Arbeit Bloomfields *Americ. Journal of Philology* I 281 (»The 'Ablaut' of greek roots which show variation between *e* and *o*«) die Würdigung von ἀνήρ: ἀγ-ήνωρ, ἐρῖω: ἀμφ-ήρισος, ὄρος: ἀρ-ώρεια u. s. w. (vgl. ved. *an-ānukṛtyā*, lit. *skán-skoniai* u. s. w.). Der Ablaut, welcher in solchen Fällen erscheint und bekanntlich vollkommen geregelt ist, beruht offenbar je auf dem betreffenden kurzen Vokal. Ob ὀδ-ἀγός für die Zurückführung von ἀγω auf eine starke Wurzelform ἀγ (S. 52, 62) zu verwerthen ist, erscheint hiernach zweifelhaft.

S. 12 (Anm. zu § 11) heißt es: »Nasalis und Liquida sonans stehn von Haus aus nur in unbetonten Silben«. Vielleicht ist dieser Satz richtig, vielleicht aber auch nicht. Da nämlich sowohl ein Nasal wie eine Liquide den Ton tragen kann, so ist die Ursprünglichkeit von z. B. indogerm. *velqos* durchaus nicht undenkbar. Ein Lautkomplex *velqos* konnte an drei Stellen betont werden: *vélqos*, *vel'qos* (vgl. lit. *wilkas*), *velqós*. Aus *vel'qos* und *velqós* mußte sich aber gleichmäßig *velqos* ergeben¹⁾.

An derselben Stelle wird *παιάνω* aus **τεκτινώ* erklärt (vgl. S. 14, 23, 456). Ich habe mich dagegen schon anderswo (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen X 72, vgl. das. VII 73) ausgesprochen und will diesen Widerspruch hier etwas ausführen. Man vgl.:

$$\left. \begin{array}{l} \text{παιάνω βαρύνω} \\ \text{ἐπιάνα ἐβάρυνα} \\ \text{ἐπιάνθη ἐβαρύνθη} \end{array} \right\} = \left\{ \begin{array}{l} *πιανῖω *βαρυνῖω \\ *ἐπιανσα *ἐβαρυνσα \\ *ἐπιανθη *ἐβαρυνθη. \end{array} \right.$$

1) Beiläufig mögen hier ein paar andere den indogerm. Accent betreffende Bemerkungen Raum finden. 1) Die vedischen Verkürzungen und Dehnungen stehn teilweise vielleicht mit der indogerm. Verschiedenheit von Akut und Circumflex in Zusammenhang. Man beachte: *paurá* (Voc. Dual., gr. ὦ), *svastí* (Instr. Sg., lit. ì), *parákáat* (Abl. Sg., gr. ᾠ[ς]), *gaam* (Acc. Sg., gr. βῶν), *devánaam* (Gen. Pl., gr. ᾠν), *nuu* (gr. νῦ[ν]), *dhártáís* (wie A. Kuhn las) (Gen. Sg., lit. ēs). 2) Die Regel Bechtels, daß die urgerm. Verschärfung von *j* vor unmittelbar folgendem indogerm. Accent eingetreten, bei unmittelbar vorausgehenden unterblieben sei (Götting. Nachr. 1885 S. 235), wird von Brate Beitr. z. K. d. ig. Sprachen XIII 33, wie mir scheint mit Recht, auf den Kopf gestellt. Nehmen wir an, daß nicht got. *frīje* nach *frēis*, sondern an. *friggja* (ahd. *thriio*) nach *weggja* (as. *tueio*, ahd. *zuueio*) sich gerichtet habe, so erhalten wir urgerm. *frījē* = gr. *φρῶν*, lit. *trijū* (ved. *trīnām*) und urgerm. *twa(dd)jē* = ved. *dváyoś* (gr. *δvoῖν*, lit. *dvēju*). *Twa(dd)jē* wäre hiernach ein alter Gen. Dual., der die Endung des Gen. Pl. angenommen, aber seine ursprüngliche Betonung bewahrt hat. 3) Der Name *Frigg* beweist nichts für Bechtels Annahme, da es skr. *priyá* gegenüberstehn kann, wie an. *furs* dem ahd. *durri* (Grimm Mythol. ³ S. 488), *Θάας*, *Θόη*, *Θόων* dem Adj. *θοός*. Der — von Wheeler und Prellwitz (Gött. gel. Anz. 1886 S. 760) übrigens mit Recht bestrittene — »Nominalaccent« kam eben auch im Germanischen vor,

Der Parallelismus je dieser beiden Reihen ist vollkommen und lehrt, daß das ν von $\pi\alpha\acute{\iota}\nu\omega$ nicht das von $\pi\acute{\iota}\omega\nu$, sondern, wie in $\beta\alpha\rho\acute{\iota}\nu\omega$ (neben $\beta\alpha\rho\acute{\iota}\varsigma$), verbal-suffixal ist (vgl. Grassmann K. Zs. XI 99). Da aber das ν von $\pi\acute{\iota}\omega\nu$ doch in $\pi\alpha\acute{\iota}\nu\omega$ stecken muß und nur in dessen α enthalten sein kann, so ergibt sich, daß dies α für η steht und wir erhalten dadurch folgenden Parallelismus:

* $\pi\epsilon\tau\eta\text{-}\nu\acute{\iota}\omega$	* $\beta\alpha\rho\upsilon\text{-}\nu\acute{\iota}\omega$
* $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\tau\eta\text{-}\nu\text{-}\sigma\alpha$	* $\acute{\epsilon}\beta\alpha\rho\upsilon\text{-}\nu\text{-}\sigma\alpha$
* $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\tau\eta\text{-}\nu\text{-}\theta\eta\nu$	* $\acute{\epsilon}\beta\alpha\rho\upsilon\text{-}\nu\text{-}\theta\eta\nu$,

womit man vgl.:

$\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\omega$	}	=	*	$\delta\iota\kappa\alpha\text{-}\delta\acute{\iota}\omega$
$\acute{\epsilon}\delta\iota\kappa\alpha\sigma\sigma\alpha$			*	$\acute{\epsilon}\delta\iota\kappa\alpha\text{-}\delta\text{-}\sigma\alpha$
$\acute{\epsilon}\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\sigma\theta\eta\nu$			*	$\acute{\epsilon}\delta\iota\kappa\alpha\text{-}\delta\text{-}\theta\eta\nu$.

Hiernach ist das ν von $\acute{\epsilon}\pi\alpha\acute{\iota}\nu\theta\eta$, $\acute{\epsilon}\pi\eta\mu\acute{\alpha}\nu\theta\eta$ u. s. w. klar und gesetzmäßig, während es bei der bestrittenen Erklärung der Verba auf $\text{-}\alpha\iota\nu\omega$ unklar bleibt, da * $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\tau\eta\text{-}\theta\eta\nu$ nur * $\acute{\epsilon}\pi\iota\acute{\alpha}\theta\eta\nu$ hätte ergeben dürfen. Die letztere ist also zu verwerfen, und ich konstatiere wieder einmal, daß wir anderen den sprachlichen Gesetzen mehr gerecht zu werden suchen, als die Junggrammatiker.

Dasselbe konstatiere ich gegenüber § 111 b) (S. 122), wo die »u-Epenthese« besprochen ist. Hier ist die Gleichung $\nu\epsilon\acute{\iota}\rho\omega\nu = nervus$ ein nachgerade fast absichtlich erscheinender Verstoß gegen ein griechisches Lautgesetz, während die Zurückführung von $\tau\acute{\alpha}\upsilon\rho\varsigma$ auf * $\tau\alpha\rho\mu\omega\varsigma$ wegen lit. *tauras* (K. Beitr. I 238) grundlos erscheint, die Gleichsetzung von Κένταυρος und skr. *gandharvá* gar keine Beweiskraft hat, zumal wenn man in jenem eine »volksetymologische Umdeutung« annimmt, und das Hesychische $\gamma\epsilon\nu\nu\acute{\omega}\nu$ doch nur etwas für Liebhaber ist.

Daß $\acute{\epsilon}\lambda\alpha\varphi\rho\acute{\varsigma} = \text{as. } lungar$ sei (S. 21), hat vor Kluge Froehde ausgesprochen (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen III 13), und die Zusammenstellungen $\acute{\alpha}\kappa\tau\acute{\iota}\varsigma$ — skr. *aktú* = got. *áhtvo*, $\acute{\alpha}\mu\mu\epsilon$ — skr. *asmá* — got. *uns* (das.) sind älter als de Saussures »Système« (L. Meyer K. Zs. VI 4, Fick Wbch. ² I 6, Scherer ZGDS. ² S. 352, Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen III 167).

»Auch im . . . Genitiv Singular (got. *fiskis*) . . . hat man die e-Form des Suffixes anerkennen wollen« (S. 22). Die Schrift von Victor Henry, welche der Hr. Verf. im Anschluß hieran citiert, ist mir unbekannt geblieben, und so ist es jetzt vielleicht zwecklos, die Frage aufzuwerfen, ob *fiskis* etwa auf **fiskeis* beruhe und zu den italischen Genitiven auf -eis der δ -Deklination (osk. *livfrèis* u. s. w.) zu stellen sei. Natürlich wäre bei einer solchen Annahme got. *fis*, ahd. *des* für eine von jener verschiedene Bildung (vgl. asl. *ěiso*, *ěeso*)

zu erklären und anzunehmen, daß der Ausgang der letzteren den der ersteren in großem Umfange verdrängt habe (vgl. as. *dagas*, *dages* u. a.).

Bei *ὄκτα-*, lat. *octin-* (S. 25) wäre wohl auch Benfey Quantitätsverschiedenheiten V, 1 S. 16 ff. zu erwähnen gewesen.

Zu S. 25 § 21 und S. 419 verweise ich auf Müller Fragm. hist. graec. IV 478: »*ἔνιοι τῶν Ἰώνων . . . τὸ ἐπόμενον ν φυλάττουσι*« (sc. in *πεποιέανται*, *γεγενέανται*). Dies *-ανται* entspricht dem activ. *-αντι* (*-ᾶσι*), wie *-αιαι* dem activ. *-αι* (*ᾶσι*). *-ανται*, *-αντι* sind nur zeitlich von *-αιαι*, *-αι* verschieden und zwar jünger als diese. Die letzteren stammen aus der Zeit, in welcher das thematische *α* des Perfekts¹⁾ noch Schwā war (also *-αι* = *-ναι*, *-αιαι* = *-ναιαι*), die ersteren aus derjenigen, in welcher dasselbe bereits zum volltönenden *α* geworden war (also *-αντι* = *-αντι*, *-ανται* = *-ανται*). — Daß ich, obwohl kein Junggrammatiker, die Zurückführung von *ἰ-ᾶσι* auf idg. *ǵ-ńti*, von *ἔ-ᾶσι* auf idg. *s-ńti*²⁾ und des optativischen *-ι-ατο* auf *-ńto* für Verstöße gegen die Lautgesetze halte, bemerke ich nur beiläufig.

Das *α* von *τράπω*, *τράφω*, *τράχω*, *στράφω* wird S. 27 für »notwendig hysterogen« erklärt, »da den nur mit dem thematischen Vokal gebildeten Präsensstämmen *ε* zukommt«. Seine notwendige Korrektur erhält dieser Satz durch S. 443 § 499 B), wo sich der Hr. Verf. nur etwas ausführlicher über die s. g. VI Konjugationsklasse hätte aussprechen sollen.

Was *γέ* und *γά* betrifft (S. 30), so entspricht das erstere dem skr. *ha*, asl. *že*, altlit. *ge*, das letztere dem skr. *hi*, lit. preuß. *gi*; skr. *gha* ist gleich avest. *ga(-t)*, asl. *go*, altlit. preuß. *ga*. Zweifelhaft bleiben hiernach nur german. *-k*, *ga-*, ahd. *-gi*³⁾ und lit. *gu*.

Unter »unregelmäßige Vertretung von *ο*« (S. 31), wo ich die an anderer Stelle erwähnten Wörter *ἔβδεμήκοντα*, *Ἔργαρον* vermisste, heißt es im Anschluß an das pamphyliche *περιέδωκε*: »Ksl. *proti*

1) Nach dem Hrn. Verf. S. 481 § 551 freilich »ist das Perfektum ursprünglich eine unthematische Bildung« und »im Activum durch Eintritt eines analogisch entstandenen *-α*- Alteration des ursprünglichen Verhältnisses [eingetreten]. Wer aber kein Analogieschwärmer ist, wird dem einen nackten Widerspruch entgegensetzen und das perfektische *α* mit dem entsprechenden skr. *ι* und german. *u* identifizieren.

2) *ἔ-ᾶσι* ist vielmehr von einer Basis *ǵ[σ]α-* aus gebildet, die bereits von Fick mit an. *eru-* identifiziert ist (Beitr. VII. 171 f.), und auf welcher auch das dor. Particp. *ἔασσα* und *ἔας*, *ἔατε* bei Herodot beruhen. Verschieden von dieser Basis sind *ǵ[σ]ο-* in *ἔον* (skr. *ásam*) und *ǵ[σ]ᾶ-*, *ἔη-* in *ἔησ-θα* (lat. *erās*).

3) *seegi* »ecce« Holtzmann Isidor 15, 25. 26. *i* für *e* wie in den einsilbigen *gib*, *ich*, *mich*?

lt. *port-* umbr. *pur-* scheinen auf *o* zu weisen. Eigentümlich ist lit. *prėsz* gegen, wieder, lett. *pretti* u. s. w. Lit. *prėsz* liegt aber von lett. *preti*, asl. *proti* himmelweit ab, und das letztere läßt sich nach Ausweis seiner slavischen Reflexe nicht auf **porti* zurückführen.

Zu *ὑπό* und *ὑπα-* (S. 33 Anm. zu § 26, S. 63 Anm. 2 S. 74 [wo die unrichtige Proportion *κατό: κατά* = *ὑπό: ὑπα-*]) gesellt sich jetzt die ionische Form *ὑπύ*, vorkommend in der in den Notizie degli scavi com. all' academia dei Lincei 1884 p. 352 ff.¹⁾ veröffentlichten und behandelten kymaeischen Grabinschrift: *ΗΥΓΥΤΕΙΚΛΙΝΕΙΤΟV-ΤΕΙΛΕΝΟΣΗΥΓΥV . . .* — Wie diese Form und *ἀπύ* oder *κατό* zu erklären sei, weiß ich nicht, aber jedenfalls ist sie sehr wertvoll und berichtigt manches, was über *κατά*, *κατό* u. s. w. (vgl. damit lett. lit. *sa*: lit. *su*, lit. *ga*: *gu* u. s. w.) gesagt ist.

S. 37 § 32 war neben *συνέαν* das S. 506 erwähnte *ἐπιθεῖαν* u. a. (Daniel Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VI 246) zu nennen.

S. 40 Anm. 1 heißt es: »Sie [sc. die Wurzelformen *πλη*, *πρη*, *ρη* u. s. w.] sind nach der gewöhnlichen Ansicht durch Metathesis aus solchen Wurzeln entstanden, wo ein kurzer Vokal zwischen der Explosiva und dem Sonanten steht, z. B. *πλη* aus *πελ*. In den meisten Fällen müßte die Metathesis bereits idg. sein, wie bei *πλη* *πρη* *ρη* *γη* *κη* *τη*. Die Annahme der Metathesis macht nicht unbedeutende Schwierigkeiten; deshalb hat Brugmann in einer eingehenden und sorgfältigen Erörterung MU. 1, 1 ff. diese Erklärung durch eine andere zu ersetzen gesucht, nach welcher *η* ein an die schwache Wurzelform (*πλ κλ*) angetretenes Suffix wäre«. Ich verweise dem gegenüber nicht sowohl auf meine Auseinandersetzung GGA. 1879 S. 670 ff., und auf Fick das. 1881 S. 1425 ff., als auf Benfey Kieler Monatschrift 1854 S. 34, GGA. 1865 S. 1379, Gött. Nachr. 1873 S. 403. Ein Junggrammatiker, der diese Aeüßerungen Benfey's liest, wird zugeben müssen, daß »der Leipziger Sprachforscherkreis von 1876 und 1877« doch wirklich einiges von auswärts hätten lernen können. Brugmanns Suffix *ā* begegnet außer an den von ihm genannten Stellen übrigens auch bei Justi Handbuch S. 366 § 113 a).

S. 54 ist gesagt: »Da dies *-iā* in auffallender Weise mit dem *-ī* Acc. *-im* gewisser altindischer Femininbildungen sowie mit den übrigens als *-jā*-Stämme flektierenden Nominativen auf *-ī* im Germanischen und Slavolettischen übereinstimmt, was zuerst Sievers, Paul und Braune's Beitr. 5, 136 ff. hervorgehoben hat . . .« Sievers zuerst hervorgehoben hat? Wer nichts von der Sache versteht, wird

1) Jetzt auch von Bechtel Die Inschriften des ionischen Dialekts No. 3 a. *ΤΟΥΤΕΙ* halte ich nicht für das Adverb *τουτεῖ*, sondern für Dat. Sing. = *ταύτη*; vgl. *ἐπιτοῦθα* Bechtel a. a. O. No. 18 Z. 17.

hiernach gewiß annehmen, daß vor Sievers und seinen Freunden überhaupt noch nichts nachgewiesen ist. Ich verweise beispielsweise auf Ebel K. Zs. VI 214, L. Meyer das. S. 386, Schleicher Formenlehre d. ksl. Sprache S. 168 Anm.

Die Annahme, daß *τιμάσω, ποιήσω* aus **τιμάξσω, *ποιείξσω* entstanden seien (S. 59), ist durch die Schrift von K. F. Johannson De derivatis verbis contractis linguae graecae, Upsalae 1886, jetzt hoffentlich aus der Welt gebracht.

In *λοφνίδια, λοφνίς* steht *ο* nicht für *α* (S. 64), sondern für *υ*, d. h. diese Wörter sind = *λυχνίδια, λυχνίς* (Moritz Schmidt K. Zs. IX 366).

Die Etymologie *Ἐριννύς* = ai. *saranγύ-* (S. 67) hätte auch nicht mit einem Fragezeichen angeführt werden sollen. Wohl aber konnte auf die etwaige Beziehung von *Ἐριννύς* zu dem maked. *Ἀράννισι* (Legerlotz K. Zs. VIII 418, Fick das. XXII 200) und osk. *keri arentik[ai]* (Bücheler Osk. Bleitafel S. 6, Bugge Altit. Stud. S. 5) hingewiesen werden.

S. 69 vermissen ich unter den dialektischen Belegen für *ι = ε* lakon. *διφοῦρα* (erwähnt S. 103 und S. 199), *ύριος· θέρους. Κρητες* Hesych und auch das S. 130 Anm. zu § 115, S. 198 Anm. zu § 193 angeführte böot. *πρισγετες*.

Weshalb S. 73 bei der Besprechung von *κύκλος* der unvermeidliche Osthoff, nicht aber Sievers PBr. Beitr. V 149 und Collitz Beitr. z. K. d. ig. Sprachen III 209 Anm. citiert sind, verstehe ich nicht.

G. Curtius' Erklärung von *νόσος νοῦσος* ist nicht nur sehr zweifelhaft (S. 90), sondern unrichtig. *Νοῦσος*, att. *νόσος* steht für **[σ]νοϋςτος* und gehört zu an. *snaudr* »stripped, bereft, poor«, *sney-dūligr* »destitute«, nhd. *schnöde* (vgl. *κλόνις*: skr. *gróṇi, κάλη, κήλη*: an. *haull* und Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VII 65 f.).

S. 105—106 wäre es gut gewesen, *Ιθονίκη* Collitz Sammlung No. 41 (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VI 71) als inschriftlichen Beleg für kypr. *ο* statt *υ* anzuführen.

Zu *ι* für *υ* (S. 106 f.) trage ich nach: *κίμαι· χυμός πύρινος* . . . (M. Schmidt K. Zs. IX 365) und *Ἀσιμαχος* Rhein. Mus. XXXV 358. Zweckmäßig wäre es wohl gewesen, auf *αἰσιμνάτας* u. s. w. S. 75 zu verweisen. — Ist *σίκα* richtig und steht es für *σύκα*, so entspricht ihm genau lett. *zūka*.

Allzu lückenhaft ist § 98 »prothetische Vocale«. Gar nicht belegt ist hier die Prothese vor *υ*: *ἀνήρ, ὄνειδος*¹⁾. Ferner sind gar

1) In *ἐννία, ὄνομα* und *ὄνυξ* ist nicht Prothese angenommen, sondern *ἐννία* ist auf ein **έννη, *έννην* zurückgeführt (S. 379), und *ὄνομα, ὄνυξ* (nicht aber *ἐννία*) sind in § 97 d) »Vocalenfaltung zwischen Nasal und Consonant« (welche ich gänzlich leugne) untergebracht.

nicht erwähnt die — wirklichen oder scheinbaren — Fälle des α - und η -Vorschlags (vgl. Froehde Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VII 327 ff.). Endlich vermisse ich die Beispiele: $\alpha\sigma\acute{\iota}\varsigma$, $\alpha\sigma\iota\alpha\lambda\acute{\upsilon}\zeta\omega$ (neben $\sigma\alpha\lambda\acute{\upsilon}\zeta\omega$), $\alpha\sigma\tau\rho\acute{\alpha}\pi\omega$ und $\alpha\sigma\tau\rho\alpha\pi\acute{\eta}$ (neben $\sigma\iota\epsilon\rho\omicron\pi\acute{\eta}$, $\sigma\iota\rho\omicron\pi\acute{\alpha}$), $\alpha\sigma\iota\eta\rho$, $\alpha\mu\alpha\rho\tau\acute{\alpha}\nu\omega$ (neben $\mu\omega\rho\omicron\varsigma$), $\alpha\mu\acute{\alpha}\omega$, $\alpha\rho\pi\alpha\zeta$, $\alpha\rho\iota\theta\mu\acute{\omicron}\varsigma$, $\epsilon\rho\acute{\epsilon}\theta\omega$, $\epsilon\rho\epsilon\nu\nu\alpha$, $\epsilon\rho\omega\acute{\eta}$, $\epsilon\rho\mu\alpha$, $\alpha\lambda\alpha\pi\acute{\alpha}\zeta\omega$ (neben $\lambda\alpha\pi\acute{\alpha}\zeta\omega$), $\alpha\lambda\acute{\epsilon}\zeta\omega$, $\alpha\lambda\iota\tau\epsilon\acute{\iota}\nu$, $\alpha\lambda\acute{\epsilon}\gamma\omega$, $\alpha\lambda\pi\nu\iota\sigma\iota\omicron\varsigma$, $\epsilon\lambda\mu\nu\iota\varsigma$ ($\lambda\acute{\iota}\mu\nu\iota\theta\epsilon\varsigma$ · $\epsilon\lambda\mu\nu\iota\theta\epsilon\varsigma$. $\Pi\acute{\alpha}\rho\iota\omicron\iota$ Hesych), $\alpha\acute{\zeta}\acute{\alpha}\omega$, $\alpha\acute{\zeta}\epsilon\acute{\iota}\delta\omega$, $\alpha\acute{\zeta}\acute{\epsilon}\zeta\omega$, $\alpha\acute{\zeta}\eta\mu\iota$, $\alpha\acute{\zeta}\acute{\iota}\sigma\theta\omega$, $\epsilon\upsilon\nu\iota\varsigma$ (got. *vans*), $\epsilon\upsilon\lambda\acute{\alpha}\kappa\alpha$, $\acute{\alpha}\gamma\epsilon\acute{\iota}\rho\omega$, $\acute{\epsilon}\gamma\epsilon\acute{\iota}\rho\omega$, $\omicron\sigma\iota\lambda\iota\gamma\acute{\epsilon}$ ($\sigma\iota\lambda\epsilon\gamma\gamma\acute{\iota}\varsigma$) u. a. Einige, vermutlich auch hier anzuschließende Wörter, wie $\acute{\alpha}\tau\tau\alpha$, $\acute{\epsilon}\lambda\theta\epsilon\acute{\iota}\nu$, hat der Hr. Verf. in anderem Sinne besprochen. $\omicron\mu\varphi\alpha\lambda\acute{\omicron}\varsigma$, das er nicht erwähnt hat, und $\omicron\nu\omicron\mu\alpha$, $\omicron\nu\eta\zeta$ haben ihren vorgeschlagenen Vokal schon in vorgriechischer Zeit erhalten. In Hinblick auf ihre Lautstufe und auf $\alpha\sigma\tau\rho\alpha\pi\acute{\eta}$ neben $\sigma\iota\epsilon\rho\omicron\pi\acute{\eta}$ und $\sigma\iota\rho\omicron\pi\acute{\alpha}$ erscheint mir die Annahme Ficks GGA. 1881 S. 1448, daß »der Vokalsvorschlag des Griechischen ursprünglich nur vor solchen Silben eintrat, welche ursprüngliches Schwâ ausstießen«, sehr beachtenswert. — Beiläufig bemerke ich hier noch, daß die Etymologie $\omicron\lambda\acute{\iota}\gamma\omicron\varsigma$: lit. *ligà* (S. 114) meines Wissens von mir herrührt (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen IV 332), daß ich ($\sigma\nu\nu$ -) $\epsilon\omicron\chi\mu\acute{\omicron}\varsigma$ (S. 115) für redupliciert halte (vgl. das. VII 72), und daß $\mu\omicron\iota\chi\acute{\omicron}\varsigma$ »Ehebrecher« (S. 114) seiner Bedeutung nach nur verständlich wird, wenn man es ähnlich wie $\kappa\acute{\alpha}\sigma\iota\varsigma$ (Fick Curtius Stud. VIII 313) erklärt, ihm also ein * $\mu\omicron\iota\chi\acute{\alpha}$ oder dgl. »weibliche Scham« (vgl. lit. *mìžė* und *kùszbendris*) zu Grunde legt.

S. 169 fehlt unter »Cap. III« in der Litteratur über das grundsprachliche l die ausgezeichnete Arbeit Fortunatows Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VI 215.

Dagegen, daß »ursprüngliches idg. anlautendes r , soweit es nicht zu λ geworden ist wie in den Wurzeln $\lambda\iota\pi$, $\lambda\iota\chi$, $\lambda\nu\kappa$, im Griechischen stets einen Vokal vor sich entwickelt hat« (S. 173), sprechen außer $\delta\acute{\alpha}\rho\upsilon\varsigma$ — daß lat. *rāpa*, slav. *rēpa*, lit. *rōpė*, d. *rübe* aus dem Griechischen entlehnt seien, ist lautlich doch sehr unwahrscheinlich — auch $\xi\acute{\iota}\mu\varphi\alpha$ (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen IV 354) und $\xi\acute{\omega}\omicron\mu\alpha$ (de Saussure Système S. 169).

$\lambda\acute{\iota}\kappa\nu\omicron\nu$ für später als $\nu\acute{\iota}\kappa\lambda\omicron\nu$ zu erklären (S. 178) verbieten lett. *lėkscha*, lit. **lėkóti* (GGA. 1885 S. 928).

Unter den inschriftlichen Belegen für ν statt λ (S. 178 § 170) fehlt das korkyräische $\acute{\epsilon}\nu\theta\acute{\omega}\nu$ (s. jetzt Blass Beitr. z. K. d. ig. Sprachen XII 190).

Statt der in Note 1 zu S. 183 mitgeteilten Etymologie von $\acute{\Lambda}\varphi\rho\delta\acute{\iota}\eta$ hätte lieber auf lat. *fordus*, *hordus* hingewiesen werden sollen.

Anm. 2 zu S. 183 scheint mir etwas zu kurz gefaßt zu sein; vgl. z. B. *σκύραξ: σκύραξ, Μουβρω* (Hesych): *Μορω* u. a.

Wenn für das *ν* von *ών* Entstehung aus *m* behauptet wird (S. 184, 296), so muß auch das *n* von lit. *tán*, got. *þana* hierauf zurückgeführt werden. Mehr als vermutungsweise läßt sich jene Entstehung nicht annehmen.

Όκα soll nicht aus *δκα*, sondern aus *δκα κα* entstanden sein (S. 192). Aber woraus ist *κάκη* (lit. *sèlkti*) entstanden? Vgl. S. 276 § 285 (*γλύκα, ἴκος, λάκος, μικός, πέλεκον*).

»Wo sonst vor hellen Vokalen *π* erscheint, ist dies an die Stelle von *τ* aus Formen getreten, die vor dunklen Vokalen oder vor Konsonanten das *π* lautgesetzlich hatten« (S. 192 § 187). Gegen diese Auffassung habe ich mich Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VI 236 Anm. 2 gewendet, und in gleichem Sinne wie ich, aber erst später hat dies auch Brugmann gethan. In der Anmerkung zu der citierten Stelle ist dieser aber allein erwähnt. Ein solches Verschwiegenwerden ist nicht angenehm, aber immer noch angenehmer, als die Citierweise Brugmanns Morphol. Unters. IV 411 Anm. 1, die ich für nicht gentlemanlike halte.

Wäre es richtig, daß *ἀνάσσω* auf **φανακτῶ* beruhe, was oft behauptet, aber in Hinblick auf die Stammform *φανακ-* und lat. *prōvincia* unsicher ist, und daß *προΐσσομαι* eine Ableitung von *προΐκης* sei (Ascoli Krit. Studien S. 332 Anm. 14, vgl. jedoch Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VIII 330), so ließe sich z. B. *πλήσσω* (S. 201) auf **πλήγτῶ* zurückführen (vgl. *πῆν: πάσσειν* Mekler Beiträge z. Bildung d. griech. Verbuns, Dorpat 1887, S. 19 und skr. $\sqrt{pā}$: \sqrt{pat} IV). In derselben Weise habe ich *νίσσομαι* und *πίσσω* zu erklären versucht (GGA. 1879 S. 562), was der Hr. Verf. nicht erwähnt. Er weist dafür aber wiederholt (S. 260, 444, 453) darauf hin, daß Hr. Osthoff *πίσσω* als *πινσιῶ* und *νίσσομαι* als *νινσιῶμαι* auffasse, was ich meinerseits wegen *ἐκρίνα* und des (α)ι von *λιλαίωμα* für lautgesetzlich unerlaubt halte. Freilich scheinen des Hrn. Verf.s und meine Ansichten über griechische Lautgesetze zum Teil entgegengesetzt zu sein. Ich vermute dies wegen der Anmerkung zu S. 408, wo über meine Erklärung von *φέρεις* geurteilt ist, sie »stehe mit feststehenden Thatsachen der griechischen Lautlehre in direktem Widerspruch«, während ich dieselbe der Hauptsache nach für tadellos halte und die Zurückführung von *φέρεις* auf **φέρειν* aus dem Grunde beanstande, welchen Collitz Anzeiger f. deutsch. Altertum V 342 und Bechtel Philol. Anzeiger 1886 S. 18 dagegen bereits geltend gemacht haben.

Θέλω und *φαλιζω* habe ich keineswegs, wie es nach S. 204

scheint, kurzerhand zu ahd. *geil*, lit. *gailūs* gestellt, sondern zu ›der Wurzel *ghal*, auf der nach J. Schmidt Voc. II 467 ahd. *geil* u. s. w. beruhen«.

S. 215 § 212 konnte ἡθ' ὁμόλευκτος (= ἡδὲ ὁμόλευκτος?) Bull. d. corresp. hell. IV 288 erwähnt werden.

Bei den Verbis auf *-αζω* (S. 217 f.) bitte ich Fick Vgl. Wörterb. ² II 1000 und Stokes Beitr. z. K. d. ig. Sprachen XI 158 zu vergleichen. Die ir. Denominativa auf *-aigim* erinnern auch an skr. *bhisajyāti*, av. *baēshazyata-ca*.

Gegen die Erklärung von Ἀθήναζε aus *Ἀθήνασδε (S. 219, 262, 275) spricht außer μέταζε und χαμᾶζε (hinsichtlich dessen Betonung ich Herodian mehr glaube als Hrn. Osthoff und seinem Gewährsmann), die man nur im Wege der Kabinettsjustiz zum schweigen bringen kann, außer ἔραζε (in dem man seines Begriffs wegen ebenso wenig einen Acc. Plur. suchen darf, wie in μέταζε und χαμᾶζε), die sonstige, von Bechtel Beitr. z. K. d. ig. Sprachen X 286 besprochene Behandlung von *z* + Media im Griechischen und besonders, wie Bechtel treffend betont hat, *αἰδέομαι*. In inschriftlichen Schreibungen wie Θεόζοτος (daneben Θεόςζοτος) sehe ich nur graphische Versuche die Lautgruppe *zd* zu bezeichnen; von dem ζ des durch die ganze Gräcität gehenden θύραζε läßt sich dies aber natürlich nicht annehmen. — Die Zurückführung von κιστός auf *κενσός (S. 286) ist, beiläufig bemerkt, durchaus nicht notwendig; vgl. lett. *sists* und Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VIII 330.

Die Annahme, daß in »λέλυσαι, ἐλέλυσο die Konservierung des *σ* der Anlehnung an Formen konsonantisch auslautender Stämme wie γέγραψαι zu verdanken sei, und vom Perfektum aus die Analogie auch auf die häufig reduplierten Präsientia der Konjugation auf *-μι* gewirkt haben möge« (S. 222, vgl. S. 417) ist sehr hart. Weshalb sind *-σαι, -σο* nicht auf demselben Wege auch in die *ω*-Konjugation gedrungen, der doch auch zahlreiche reduplierte Praesentia angehören? Die Betrachtung von

φέρει (ai. *bhārase*)

λύει (ai. *viçāse*)

εἰίδου (ai. *ādhatthās*)

ἔπει (ai. *sācasva*)

πυθῆ (ai. *dādhasē*)

πυθεο (ai. *dādhitthās*)

ἐλύσο (ai. *ābodhitthās*)

ἦοτ (ai. *usāsī*)

τίθεισαι (ai. *dhatsē*)

εἰτίθεσο (ai. [*a*] *dhaththās*)

τίθεσο (ai. *dadhitvā*)

λέλυσο (ai. *vavrtsva*, vgl. *mumugdhī*)

ἐλέλυσο (ai. *susupthās*)

παιράσι (lit. *akmenisē*)

δόμοισι (lit. *krasztūsē*)

δασύς

θρασύς

πράσον (aus *πρσόν)

legt die Vermutung nahe, daß inlautendes *s*, ähnlich wie *j*, im Griechischen ursprünglich nur nach vorausgehendem Accent eingebüßt sei. Ein vollständiger Beweis hierfür läßt sich aber nicht führen.

Bei der Besprechung des Rhotacismus (S. 227 ff.) vermisste ich das befremdliche *ῥίγα· σιώπα* Hesych.

Daß *γ* vor *μ* als gutturaler Nasal ausgesprochen sei (S. 271) ist vor Westphal (1870) bereits von Ebel K. Zs. XIII (1864) 264 vermutet (später von Havet Mém. de la soc. de ling. IV [1880] 276). Außer z. B. *πέπλεγμαι*, worin der Hr. Verf. eine Analogiebildung nach *λέλεγμαι* sehen will, scheinen mir dafür namentlich *ἐλήλεγμαι* und *ἔσφιγμαι* (neben *ἔξ-ελήλεγτο* und *ἔσφιγκται*) zu sprechen.

Gegen S. 273 Anm. 1 erwidere ich, daß von einem »Erklärungsversuch« gar keine Rede sein kann; an der citierten Stelle sind nur die nun einmal bestehenden Thatsachen konstatiert.

S. 281 § 290 (vgl. S. 90 ff.) heißt es: »Geminierte Liquiden und Nasale, besonders solche, die aus der Verbindung des einfachen Lautes mit *f* hervorgegangen sind, werden im attischen und vereinzelt im homerischen Dialekt häufig vereinfacht, ohne daß dabei eine verlängernde Wirkung auf den vorhergehenden Vokal ausgeübt wird . . . Att. *δέρη* neben lesb. *δέρρα* dor. *δηρά* ion. *δειρή* und *κόρη* . . . neben dor. *κώρα* hom. *κούρη* thessal. *κόρφα* legen wegen ihres *η* übrigens die Erwägung nahe, ob sie (und ebenso die andern hierher gehörigen Formen) nicht direkt aus *δέρφη* *κόρφη* entstanden sind«. Nur die letztere Auffassung ist zuzugeben. Beruhte *δέρη* auf **δέρρη*, *ξένος* auf **ξέννος* u. s. w., so verstünde man, in Hinblick auf *ἔκτεινα*, *οἰκίτιρας* u. s. w., die Entstehung von *δέρη*, *ξένος* überhaupt nicht.

Die neueste Behandlung des homer. *ἀδροῖτα* ist nicht von Clemm (S. 285 Anm.), sondern, soviel ich weiß, von Benfey *Vedica und Linguistica* S. 220 = Gött. Nachr. 1880 S. 299.

Zu S. 294 bemerke ich, daß eine Spur des Ablativausganges *ᾶ* (der Hr. Verf. schreibt dafür *t*; vgl. darüber M. Müller *Essays* IV 415 der Uebersetzung) sich möglicherweise in dem vielleicht rustiken böot. *ὄπωι* Collitz *Samml. No. 1145* erhalten hat. Da im böotischen Dialekt *δσ* als *ττ* erscheint (vgl. *κομιττάμενοι* u. dgl.), so mußte hier für *ὄπωδ-ς* *ὄπωι* und weiter, da *ττ* im Auslaut nicht sprechbar war, *ὄπωι* eintreten. Wäre dies sicher, was es aber natürlich nicht ist, so wäre damit bewiesen, daß das *ς* von *καλῶς*, *οὔτως* u. s. w. bereits in einer Zeit eintrat, in welcher das *-ᾶ* des Ablativs teilweise noch gesprochen wurde.

Bei *δός*, *θές* u. s. w. (S. 295, 496), deren von Brugmann gegebene Erklärung in der Hauptsache jedenfalls zutrifft, ist es viel-

leicht gut, an die Regel der Sanskritgrammatik zu erinnern, daß *dā*, *dhā* zur Bildung der Conjunctive Praes. und Imperf. auch das schwache Thema annehmen können (Benfey Vollst. Gramm. § 811 3) Bem.).

Daß die böotischen Kosenamen auf *-ει* auslautendes *ς* und zwar zunächst vor tönenden Lauten verloren haben (S. 296), ist bereits von mir Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VII 74 bemerkt. Anders sind sie von Blass Rhein. Mus. XXXVI 604 ff. beurteilt. Beides hat der Hr. Verf. nicht erwähnt.

Ἐποίησιν, ἤσκειν, βεβλήκειν (S. 298—9) sind nicht eigentlich Ausnahmen von der Regel, daß das *ν ἐφελκυστικόν* an kontrahierte Verbalformen nicht tritt; sie reflektieren vielmehr die Zeit, in welcher die betr. Kontraktion noch nicht vollzogen war. — Die Behandlung des *ν ἐφελκυστικόν* hätte ich übrigens etwas eingehender gewünscht. Ich vermisste darin z. B. einen Hinweis darauf, daß dieser paragogische Laut im Kyprischen nicht vorzukommen scheint. Der Dativ *πάσων* Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VI 143 ist durch Deecke selbst Collitz Samml. No. 31, 32 wieder beseitigt.

Zu S. 304 und 327 sei wenigstens an das *Ἀπόλλω, Ὠπόλλω* der Inschriften von Naukratis (Ernest A. Gardner Inscriptions from Naukratis p. 9; vgl. G. Hirschfeld Rhein. Mus. XLII 209 ff.) erinnert. Bechtel Die Inschriften des ionischen Dialekts S. 153 f. bezweifelt mit Recht die Richtigkeit der Lesung. — S. 328 § 338 war neben *Ψάπφ' αὔα* zu erwähnen.

S. 310 würde ich unter den Litteraturnachweisen zu »1. Stämme auf *-ι-* und *-υ-*« auch Benfey Vocativ S. 56 ff. genannt haben.

S. 318 ff. (§ 327) ist gerade diejenige Erklärung der Maskulina auf *-ᾶ, -ης*, welche mir die richtigste zu sein scheint (Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen III 159, vgl. meine Bemerkungen das. S. 174) nicht erwähnt. Aus einem *ἰππότᾶ* — die Bedeutung »Ritterschaft« »Reiterei« und die von Delbrück angenommene Begriffsentwicklung schwebt ganz in der Luft — hätte man gewiß kein *ἰππότᾶ* gebildet: die chronologische Betrachtung der betr. Wortgruppe führt auf die gerade entgegengesetzte Annahme. Daß *αἰχμητιά* (man beachte den Accent!), *ἰππότᾶ* u. s. w. eigentlich Vocative seien, ist eine Annahme, mit der ich nicht rechnen kann. Sind etwa *ἄκανθα* und *μέριμνα* auch alte Vocative?

Bei der Besprechung von *ῥδατ-, ἤπαι-* u. s. w. (S. 325) hätte Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen V 183 (vgl. de Saussure Mémoire S. 27 f.) wohl Erwähnung verdient; bei derjenigen der pelasgotischen Genitive auf *οι* (S. 334), die — wie schon von Ebel K. Zs. XIII 446 ff. — für genitivisch gebrauchte Lokative erklärt und mit lat. *equi* ver-

glichen werden, war auf Mahlow Die langen Vokale S. 37 (vgl. Stolz Lat. Gramm. S. 209) Bezug zu nehmen, wo die Auffassung von *equi* als Locativ von J. Schmidt widerlegt ist. Bei der Rolle, welche man jetzt dem Satzsandhi zuzuweisen pflegt, ist die Ansicht Lugebils Fleckeisens Jahrbücher Suppl.-Bnd. XII 216 f. und Ficks Odyssee S. 29, daß jene thessalischen Genitive aus solchen auf *-οιο* vor Vokalen entstanden seien, daß ihr Ausgang also als *-οι'* aufzufassen sei, mindestens sehr zeitgemäß.

Die kyprischen Genitive auf *-ων* (S. 334) haben, wie mir scheint, im Auslaut *ε* oder *ι* verloren und sind dem arkad. *τωνί*, dem thessal. *τοίνος* zur Seite zu stellen; ihre Endung ist dann = *-ων[ε]*.

Was über den Gen. Sing. der männlichen *ā*-Stämme gelehrt ist (§ 345), ist nach den wertvollen Mitteilungen Bechtels Beitr. z. K. d. ig. Sprachen X 280 ff. zum Teil sehr wesentlich zu berichtigen. Daß diese Genitive mit dem Suffix *sjō* gebildet seien, ist erst noch zu beweisen.

Daß die »männlichen Locative auf *-οι* als eine, wenn auch alte, so doch speciell griechische Analogiebildung aufgefaßt werden müssen, die sich durch Einführung des der Mehrzahl der anderen Kasus gemeinsamen stammauslautenden *ο* an Stelle von altem *-ει* gescho-ben hat« (S. 341 § 352), ist nicht zuzugeben; *-οι* kam von Haus aus den barytonierten, *-ει* (vgl. *πεῖ*, *τηνεί*, *ἀντίει* u. s. w.) den oxytonierten betr. Locativen zu. Das Slavische (*lqcê* u. s. w., vgl. Collitz Beitr. z. K. d. ig. Sprachen III 203 Anm.) bestätigt die Endung *-οι*.

Wenn die attischen Accusative Plur. *πόλεις*, *πήχεις*, *βασιλείς* u. s. w. wirklich Nominativformen wären (§ 360—62), so hätten die Athener einfach nicht griechisch deklinieren können. Wir haben in diesen Formen vielmehr echte Accusative auf *-εσ* anzuerkennen, die wohl auch in got. *baúrgs*, *bisítands* zu erkennen sind (über den lit. Acc. Plur. *asžmenes* Kurschat Gram. § 739 enthalte ich mich des Urteils, *dantes* Z. Gesch. d. lit. Sprache S. 140 kann latinisiert sein). Ob man dagegen in den vereinzelt dialektischen Fällen *δεκατέιορες*, *ἐλάσσονες* u. s. w. (S. 348 § 365, wo el. *πλείονες* und phthiot *στατήρες* Collitz Sammlung No. 1172, 1448 fehlen) fehlerhaft gesetzte Nom. Plur. annehmen soll, lasse ich dahin gestellt sein.

Die femininischen Dativendungen *-αις*, *-αισι*, *-ης*, *-ησι* sollen Analogiebildungen nach bez. *-οις*, *-οισι* sein (S. 359). Das entspricht nicht ganz den Ergebnissen der vergleichenden Grammatik (s. Mahlow Die langen Vokale S. 101).

»In den Adverbien auf dorisch *-ā* ionisch-attisch *-η* sieht man allgemein Instrumentale von *-ā*-Stämmen (ved. *dhāra* lit. *mergà*)« S. 364 § 388. Die »abweichende Ansicht von Mahlow« a. a. O. S. 131

hat nach einer Anmerkung zu dieser Stelle »nicht das mindeste Ueberzeugende«. Nach meiner Meinung enthalten die betr. Ausführungen Mahlows mehreres sehr bemerkenswerte, und ich stimme ihnen insofern zu, als ich *ἀμᾶ* u. s. w. mit lit. *dėwo* (vgl. *dėwō[pi]*) verbinde. Lit. *mergà* steht für *mergą* (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen X 313 f.), ist also von *ἀμᾶ*, *κρυφᾶ* u. s. w. auf alle Fälle fern zu halten.

Anlaß zur Bildung der Komparative auf *-αίτερος* soll das vom Adverb *πάλαι* gebildete *παλαιότερος* gegeben haben; nach dem Vorbild *παλαιότερος*: *παλαιός* seien dann *γραιότερος*, *σχολαίτερος* neben *γραιός*, *σχολαίος* geschaffen, und später sei dann *-αίτερος* gewissermaßen als ein Suffix angefügt worden: *ισαίτερος*, *μεσαίτερος* u. s. w. (S. 372). Beruht aber *παλαιότερος* auf *πάλαι*, so kann doch *μεσαίτερος* auf **μέσαι* (vgl. *μσαι-πόλιος*) beruhen und braucht durchaus keine Analogiebildung zu sein, so können die Steigerungsformen auf *-αίτερος*, *-αίτατος* überhaupt von Adverbien auf *-αι* ausgegangen sein, deren Vergleichung mit den litauischen auf *-aí* sehr nahe liegt.

Bei *τίνος*, *τίνα* (S. 400) würde ich Ascoli Vorlesungen S. 77 erwähnt haben.

S. 404 § 444 heißt es: »Auch im Griechischen hat sich die Endung *-μυ* mehrfach über den ihr ursprünglich nur zukommenden Kreis hinaus verbreitet. 1) Im Aeolischen sind die abgeleiteten Verba in ausgedehnter Weise in die Analogie der Verba auf *-μυ* übergeführt worden, so *κάλημι φίλημι* . . .«. Diese Formen fallen aber vollkommen in die alten Grenzen des Gebrauchs von *-μυ*; sobald *καλη*, *φιλη* als Präsensstämme verwendet wurden, war ihre Bildung gegeben. — Weiter wird a. a. O. bemerkt, *-μυ* sei in den Coniunctiv der *ω*-Konjugation eingedrungen. Hierbei — vgl. auch die III Sing. Konj. *ἄγησι*, *λάβησι* u. s. w. — thut man gut, sich daran zu erinnern, daß der Konj. Aor. im Sanskrit Vorliebe für die Präsensendungen zeigt.

»Secundär war ursprünglich *-ι*, nach griechischem Auslautgesetze geschwunden: *ἔφερε* für **ε̄-φερε-ι*« (§ 454). Ich betone wiederholt (vgl. Beitr. z. K. d. ig. Sprachen II 135), daß *-ι* mit Nichts bewiesen ist, und daß ihm das Italische widerspricht (vgl. Bugge K. Zs. XXII 401 und jetzt wieder *fhefhaked* Bücheler Rhein. Mus. XLII. 317).

Die Gleichung *-μεθα* = skr. *-mahi* (S. 418 § 468) ist meines Wissens zuerst von Lepsius Paläographie als Mittel f. d. Sprachforschung (1834) S. 54 aufgestellt.

Ob das Augment von Anfang an ein notwendiger Bestandteil der Präterita war, wird unter Verweisung auf G. Curtius Verbum ² I 136 f. — wo dasselbe aber gerade für einen solchen notwendigen

Bestandteil erklärt wird — als unentschieden hingestellt (S. 421). Ob die Verbindung der Präterita mit dem Augment von Haus aus notwendig war, will ich nicht beurteilen; jedenfalls aber war dieselbe, wie der Gegensatz *ἔτερον: ἕτερον* zeigt, ursprünglich eine ganz lose.

Wieso *κα-* »liegen«, *κιν-* »bewegen«, *ἐρχα-* unsicher sind (S. 434), sehe ich nicht ein; über *κα-* und *ἐρχα-* vgl. Fick GGA. 1881 S. 1426, 1432.

Bei der Besprechung der reduplicierenden Konjugationsklasse (S. 435 ff.) unterscheidet der Hr. Verf. reduplicierte Präsensia 1) vokalisches auslautendes Wurzeln, 2) konsonantisches auslautendes Wurzeln und führt unter 2) auf: *πίμπλαμεν, πίμπρημι, πιφράναι* und vermuthungsweise *ἴλη-, ἴλᾶ*. Ich verstehe diese Unterscheidung nicht, da ich in *πίμπλαμεν* ebenso wenig wie in *πιφράναι* u. s. w. konsonantisches Wurzel auslaut finden kann. Hätte der Hr. Verf. hier übrigens Recht, so wüßte ich nicht, wie er den Unterschied von z. B. *πιφράναι* und *γίγνομαι* (welchem er $\sqrt{\gamma\epsilon\nu}$ zu Grunde legt [S. 443], während ich es auf $\gamma\epsilon\nu\epsilon$ zurückführe) erklären könnte. Im übrigen kann ich nicht umhin, meiner Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß ein so einsichtiger Sprachforscher wie der Hr. Verf. sich von der Vorstellung von »Wurzeln auf Consonanten« nicht frei machen kann, deren Unrichtigkeit vor mehr als fünfzig Jahren schon Lepsius a. a. O. S. 65 eingesehen hat.

Ob sich wegen *πίω* annehmen läßt, daß inlautendes *πίω* zu *πιω* werden konnte (S. 444), ist doch äußerst fraglich.

Die Unterscheidung der Verba auf *-ανω* in solche mit nasalierter und solche mit nicht nasalierter Wurzelsilbe (S. 447 f.) ist vorläufig äußerlich und zwecklos. Wie *κευθάνω* auf *κεύθω*, so sind *θιγγάνω, λαγχάνω, λαμβάνω, λιμπάνω, πυνθάνομαι, χανθάνω* auf lat. *finġo*, preuß. *-länkei*, ags. *limpan*, lat. *linguo*, lit. *bundù*, lat. *-hendo* zu beziehen. Die Präsensia auf *-ανω* scheinen also durchweg ganz gleich gebildet, und jene Verschiedenheit scheint nur die Folge der Verschiedenheit der betr. Wurzelformen zu sein. Daß die baltischen Verba auf *-inu* und *-ināju* an die griechischen auf *-ανω* und *-αναω* erinnern, habe ich schon wiederholt bemerkt; auf die Aehnlichkeit zwischen *λανθάνω* u. s. w. und lett. *rānu* (= **randnu*, lit. *randù*; Prät. *radu*) u. s. w. hat bereits Bielenstein Lett. Sprache I 348 aufmerksam gemacht; auch lat. *damunt, obinunt, prodinunt, redinunt, nequinunt, solinunt, ferinunt* (Neue Formenlehre II² 412 f.) fordern Berücksichtigung. — *Κιχάνω* ist nicht redupliciert; vgl. *κίχαιτο· εἶρεν. ἔλαβεν. ἤνεγκεν* Hesych und Beitr. z. K. d. ig. Sprachen II 191, VIII 330, K. Zs. XXV 61.

Die Intensiva, soweit er sie überhaupt erwähnt hat, hat der Hr. Verf. unter »VI. Jod-Classe« § 513 ff. und zwar zum Teil als Denominativa eingeschachtelt. Diese schöne, alte Bildungsweise kommt in seiner Darstellung also sehr schlecht weg, während sie eine besondere und eingehende Behandlung verlangte. Man betrachte nur *ἐπι-νῆτω* (skr. *yāyat*), *παμφραίνω* (skr. *janḡamyate*), *μαρμαίρω* (skr. *marmṛjya*), *πίμπρημι* (skr. *pamphulyate*) und *δαιδάλλω*, *ποιπνύω* u. s. w. Was das *ι* der letzten Verba betrifft, so beziehe ich es — ebenso wie das *ι, ι* von ai. *kanikradyāmāna*, *varivartyāmāna* — auf das Suffix *jo* der s. g. Intensiva II; das *δαι-* von *δαιδάλλω* = *δαιδάλω* wäre hiernach in *δαι-* zu zerlegen und nur in *δα-* die Reduplikation der Wurzelsilbe zu sehen.

Ἴξον, ἔπεσον und dgl. Aoriste (S. 466 § 532) halte ich nicht für Analogiebildungen, sondern stelle sie zu ved. Aoristformen wie *yaksatām*.

Daß der Hr. Verf. in § 535 Brugmanns Erklärung des Aor. auf *-θην* wie etwas ganz selbstverständliches vorträgt, bedauere ich sehr. Nach meiner Ansicht ist dieselbe so falsch wie nur möglich (vgl. GGA. 1879 S. 675). Das nicht-passivische korkyr. *πονήθη* ist nicht erwähnt.

Daß die Zurückführung von *μενώ, γαμῶ* auf **μενεσῶ, *γαμεσῶ* (S. 470 f.) unsicher ist — ich lege **μενεσω, *γαμεσω* zu Grunde — ist bereits mehrfach von anderer Seite bemerkt.

Ueber den Fortfall der Reduplikation (S. 480) habe ich GGA. 1879 S. 818, also vor J. Schmidt und Osthoff gehandelt.

Nach S. 489 § 559 »muß das Perfektum auf *-χα* als eine spezifisch griechische Neubildung gelten«. Der Gegenbeweis ist von mir Beitr. z. K. d. ig. Sprachen V 318, Bugge das. X 112 ff., Bartholomae das. XII 84, K. Zs. XXVII 355, Ar. Forschungen II 64 Anm. geführt. Auf italischem Boden scheinen mir auch die Bildungen auf *-cundu-s* (*fācundus, fēcundus, irācundus, jūcundus, verēcundus*), verglichen mit denjenigen auf *-bundu-s*, auf das *k*-Perfektum zu beziehen zu sein.

Die Formen der II Sg. Aor. I Imper. Med. auf *σαι* (S. 498) halte ich für nichts anderes, als die gewöhnlichen Infinitive Aor. I Act. (was zögernd bereits Thurneysen K. Zs. XXVII 178 vermutet hat). Ihre mediale Verwendung verdanken sie dem äußeren Zusammentreffen ihrer Endung mit der medialen Personalendung *σαι*; die Zurückziehung des Accentus erfolgte in ihnen im Anschluß an die II Sg. Aor. I Imper. Act. auf *-σον* und weiterhin an den Vocativ dem der Imperativ als Rufwort nahe steht.

Was über die Endungen der III Plur. Imper. Act. gesagt ist

(S. 498 f. § 577), bedauere ich nur zum kleinsten Teile annehmen zu können. Durch die Berufung auf Brugmann Morphol. Untersuchungen I 163 ff. wird es nicht unterstützt, denn Brugmann ist für einen Nicht-Junggrammatiker keine Autorität, und seine citierten Auseinandersetzungen enthalten nichts, als das schablonenmäßige junggrammatische Raisonement, mit dem alles widerlegt und alles bewiesen werden kann. Die Endung *-ντων* identificiere ich mit skr. *-ntām* und *-ντω* mit ved. *-ntāt* (Benfey Pluralbildungen S. 33, Schleicher Compendium ³ S. 667). Aus *-ντω(δ) + σαν* entstand *-ντω-σαν*, das in Hinblick auf die große Verbreitung, welche die Endung *-σαν* gefunden hat, für Brugmanns Zwecke nichts beweisen kann.

Die II und III Sg. Praes. Konj. Act. (S. 409 f., 502) scheint mir im Griechischen je mit doppeltem Ausgang, mit und ohne *ι* subscriptum vorgekommen zu sein. In den Endungen *-ης* (*-ησ-θα*), *-η* (*-η-σι*) sehe ich die regelrechten conjunctivischen Gegenstücke zu den indicativischen Endungen *-εις*, *-ει*; in *-ης*, *-η* mit anderen die zu indicativisch **-εσ*, **-ε* (vgl. got. *-is*, *-iþ* u. a.). Die Annahme von Analogiebildungen ist auch hier unnötig und würde die klaren und natürlichen Verhältnisse der Sprache nur stören.

S. 516 § 602 war zu erwähnen, daß Usener Fleckeisens Jahrbücher XXIV (1878) 55 die Suffixform *-māna* in Namen wie *Ἰσμηνός*, *Ἀλκμήνη* finden will.

S. 516 § 603 ist aus dem Hesiodischen *φατειός* geschlossen, daß die Grundform des Verbaladjektiv-Suffixes *-τέος* *-τειος* gewesen sei. Dabei ist zu beachten, daß nur das unregelmäßig betonte *φατειός* *-τειος* zeigt, und daß *δοτέος*, *θετέος*, *νηγάτειος* sich von ihm außer durch das Fehlen des *ι* durch ihre Betonung unterscheiden. *δοτέος* u. s. w. einerseits und *φατειός* andererseits sind demnach treffende Belege für die von Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen IX 317 aufgestellte Regel.

Königsberg i. Pr.

A. Bezenberger.

Baunack, Joh. u. Theod., Studien auf dem Gebiete des Griechischen und der arischen Sprachen. I. Band, erster Teil. Leipzig, Verlag von S. Hirzel 1886. X und 218 S. 8°.

Der erste Teil der »Studien«, welche die Brüder Baunack herauszugeben beabsichtigen, stammt ganz von Johannes Baunack her und enthält I. »Analekten«, II. »Inschriften aus dem Asklepieion zu Epidauros«, III. Nachträge und Indices. Die Analekten, welche »fast überall an eigene frühere Arbeiten anknüpfen«, sind zum Teil

lose aneinander gereihte Bemerkungen zu den griechischen Dialektinschriften und zu Hesychius, zum Teil Etymologien. Eine Vorstellung von der Art und dem Werte derselben werde ich dem Leser besser und unparteiischer als durch einzelne Beispiele dadurch verschaffen, daß ich sämtliche Punkte eines größeren Abschnittes bespreche. Dazu wähle ich die »Thessalica« S. 18—24, weil ich auf diesem Gebiete, in welches meine eigene Erstlingsarbeit fällt, mir am ehesten ein Urteil zutrauen darf und weil ich dabei zugleich meine Arbeit gegen B. verteidigen und ihre Rechte wahren will.

In No. I. der Thessalica gibt B. seine Ansicht über den Namen der Thessaler, welche sich selbst *Πεθαλοὶ* nannten, bei den Böoten *Φεταλοί*, den Attikern *Θεταλοί*, gemeiniglich *Θεσσαλοί* hießen. B. freilich hält *Φεταλός* auch für thessalisch: »τοῦμ Φεταλοῦν« Inschrift von Phalanna, Fick, Bezenb. Beitr. 5 325« ist sein Beleg. Die fragliche Inschrift steht jetzt Collitz' Samml. unter No. 371, und Lolling, welcher sie nach Heuzey wieder gelesen und Mitt. d. deutsch. arch. Inst. VII z. S. 224 ein Facsimile gegeben hat, schreibt den Schluß der dritten Zeile [χ]θ[σ]νός ἐπ' ἀρούρα[ας] (Ref. de dial. Thess. 30 ἀρούρα[ας]). Früher war die Lesung dieser Stelle so unsicher, daß Fick »τομ φεταλο[ν] = τῶμ Φεταλῶν oder τοῦμ Φεταλοῦν« vermuten konnte. Fick selbst erwähnt nun in der neuen Ausgabe diese Vermutung gar nicht mehr, B. aber citiert sie in allem Ernst als Beleg für *Φεταλός*. Offenbar hat er sich nicht die Mühe genommen, nachzusehen, was für eine »Inschrift von Phalanna« das eigentlich wäre. Als Grundform für den Namen der Landschaft nimmt B. **Πεταλία* an. Um nun »so verschiedene Formen wie *Πεθαλία* und *Θεταλία* zu vereinigen, bedarf es ... des Namens *Φθία* als Mittelform«. »Während *Πεθ-αλ-ία* offenbar erst aus dem masculinen Stamme *Πεθ-αλο-* abgeleitet ist, geht *Φθία* aus dem unerweiterten (*Πεθ-*, *Πεθ-* vgl. G. Meyer § 210), synkopierten Stamme hervor«. »*Φθία-* verhält sich zu **Πεθ-ία* = *μία*: *σμ-ία*, **σ(ε)μία*«. — Die Ansetzung von **Πεθ-*, **Πεθία* neben *Πεθ-αλο-*, d. h. doch, die Annahme eines Wandels von τθ zu θ, wird durch das Citat G. Meyer² § 210 geschützt. An dieser Stelle handelt Meyer von der (späten) Lauterscheinung der Affrikation der Aspiraten, infolge deren bisweilen τθ für θ und ττ eintreten soll (s. unten). B. aber läßt θ aus τθ entstehn, das Citat hat also gar keinen Sinn und die Ansetzung von **Πεθία* ist nicht gerechtfertigt. Daß *Φθία*, hom. *Φθίη* wegen der Verschiedenheit der Quantitäten mit *μῖᾶ* nicht auf eine Stufe gestellt werden darf, wie B. es thut, braucht kaum bemerkt zu werden. Indessen auch wenn B.s Ansicht über *Φθία* sprachlich ganz ohne Anstoß wäre, so wäre sie deswegen um nichts

richtiger. Das uralte *Φθίη* nämlich, die Heimat des Achill, bestand lange unter diesem Namen, ehe die Thessaler in ihre späteren Sitze wanderten. Dies geschah bekanntlich erst nach Homer, der sie noch gar nicht kennt. Deswegen darf man *Φθία* nicht mit dem Namen der Thessaler in Zusammenhang bringen, und B. verstößt somit gegen die wichtigsten sprachlichen und sachlichen Momente, um die Mittelform *Φθία* zu gewinnen. Mit ihr fällt alles, was er über *Θισσαλός* u. s. w. sagt und ich könnte es füglich übergehn. Indes der Leser soll ja B. kennen lernen! Das Etymon von *Πεθαλος* soll (böot.) *πέτταρες* »vier« sein. »Danach scheint mir der Name auf die *τετράδες* hinzuweisen, deren besondere Namen zum Teil aus dem Voll- und Kurznamen (*Θεσσαλιῶνις* und *Φθιωῖτις*) zum Teil aus neuen Stämmen (*Πελασγιῶνις* und *Ἐσθιαῖωτις*) nach Sonderung des eingewanderten Stammes in vier Isopolitien sich bildeten.« — Also zuerst ist das Ganze (dessen älterer Name verloren gieng?) nach seiner Teilung in vier Teile benannt worden, dann zwei dieser Teile nach dem Ganzen! Diese Annahme könnte kaum unwahrscheinlicher sein, auch wenn wir nicht durch Aristoteles wüßten, daß die Teilung erst von Aleuas Pyrrhos herrührt, also, welches dessen Zeitalter auch gewesen sein mag, sicherlich nicht so alt ist, wie der Name der Thessaler. Die Erklärung der Lautübergänge, welche seine Vermutung anzunehmen nötigt, macht B. sich sehr leicht. »Die Entwicklungsreihe *Πεττ-, Πετθ-, Πεθ-* hat in *Ἄτις, Ἄτθ-ίς, Ἄθῆναι* (Stud. Nicol. 27) u. a. ihre Analogien.« — In der That gibt es eine Reihe *Ἄτις, Ἄτθίς, Ἄθῆναι* ebenso wenig wie *Πεττ-, Πετθ-, Πεθ-*. An der von ihm genannten Stelle erklärt B. *Ἄτική* als »Wasserland« aus einem verlorenen *ἄκλα*, von welchem er Spuren im Griechischen nachweisen zu können glaubt. Aber darauf läßt *Ἄτική* sich nicht zurückführen, weil dann nothwendig eine Nebenform *Ἄσική* in anderen Dialekten (z. B. im Ion.) und auch im Attischen selbst zu erwarten wäre (G. Meyer § 282). Zu *Ἄτική* soll nun *Ἄτις* gehören, hieraus *Ἄτθίς* und daraus *Ἄθῆναι* geworden sein. *Ἄτις· Ἄθῆναι* bei Hesychius ist aber der einzige Beleg für die Form, die B. zur Grundlage seiner Erklärung macht. Das ist doch mehr wie bedenklich! Natürlich muß man die älteste Form zu Grunde legen: *Ἄθῆναι*. Hierzu ist *Ἄτθίς* »das Land, die Sprache, die Geschichte und die Göttin von Athen« regelrechte Kurzform, wie *τιθῆ* zu *τιθῆνη* (Wurzel *θῆ*), *σαφίς* zu *σαφνή*, *ἄστρις* zu *ἀστράγαλος*. Nicht Vereinfachung des *τθ* zu *θ* liegt in *Ἄθῆναι*: *Ἄτθίς, τιθῆνη*: *τιθῆ* vor, sondern die Verdoppelung des Konsonanten bei Kurznamenbildung, die ja so häufig ist. Von der »Aspirierung der Doppelkonsonanz *ττ*« in *Ἄτθίς* ist also auch keine Rede, sondern *Ἄτική* ist von

Ἄθῆναι, Ἄθῆς ganz zu trennen. Jenes einzige **Ἄτις** **Ἄθῆναι** Hes. ist entweder zu **Ἄτικῆ** Kurzform oder es verdankt seinen Ursprung der Zurückführung von **Ἄθῆς** auf **Ἄτικῆ**, welche schon bei den Alten wie bei den Neueren bisher üblich gewesen ist. Deshalb darf ich für diesen Irrtum B. nicht allein verantwortlich machen. Auch z. B. G. Meyer § 210 nimmt für **Ἄθῆς** und **Πετραλός** Verwandlung von **τ** in **ιθ** an. Sonst kann er nur **ιτθεν** **ιτικεν** aus Hesychius anführen. Von diesem aber weiß man nicht, in welcher Zeit es entstanden ist, und mit **Πετραλός** läßt es sich nicht vergleichen, weil sein **ιθ** (**τ**) auf **κ** zurückgeht. Die Beispiele Meyers für denselben Vorgang bei Labialen und Gutturalen können auch nur höchstens das zeigen, daß er ganz vereinzelt möglich war: **Ἀμφιανός** ist nicht griechisch, **ἄφρας, ἀφρός, βάκχαρις** etymologisch unklar. Weitere Beispiele hat Meyer nicht und B. führt die seinigen bloß unter dem Rande an. **Πιθεύς, Πιθῆς, Πιθός**, thess. **Πιθούνειος** u. a. sollen mit **Πιτας, Πιταλος** u. a. auf den Stamm **πιτν-** zurückgehn. Die Namen mit **θ** aber gehören ohne Zweifel zu **πέιθω**, idg. *bheidhō*, dessen zwifache Aspirata böot. **Φέιθων** Collitz' Samml. 850 zu bewahren scheint. **Πιθεύς, Πιθός** u. s. w. zeigen die Verdoppelung des **θ** wie **Ἄθῆς, ἄθη**. Ebenso gehören **Πλαθῆς, Πλαθῆιον** zu **Πλαθαίνη (πλαθάνη)** und daß **Πλάτων** mit ihnen etwas gemein hat, wird B. erst beweisen müssen. So gibt es für das Verhältnis **Πειτ-: Πειθ-: Πεθ-** in der That keine Analogien. Um B.s Methode weiter zu schildern, gebe ich seine eigenen Worte wieder: »Ausgehend von der Ueberzeugung, daß gegenüber **Πέιθ-αλος** [so!] von den Formen **Φειτ-αλός** und **Θειτ-αλός** nur die letztere die jüngere sein kann, denke ich mir, daß, als **Φθία** regelrecht [!] Kurzname geworden war, ***Πειταλία**, die ursprüngliche Form des Vollnamens, an den Anlaut jener Bildung sich anglich, daß also aus ***Πειτ-αλία** ein **Φειτ-αλία** dem **Φθία** zuliebe gebildet wurde und dieses **Φειταλία** die Basis für das gewöhnliche **Θειτ-αλία** abgab«. So sehen wir hier in No. I. B. unter schweren Verstößen gegen geschichtliche Thatsachen altes und junges ohne alle Kritik durcheinander werfen, falsch citieren, Analogieen, die gar keine sind, als Beweise anführen, dazu die abenteuerlichsten Analogiebildungen annehmen und schließlich dem Leser seine »Ueberzeugung« anstelle eines Beweises bieten.

De dial. Thess. S. 26 habe ich auch einen Versuch gemacht, die genannten Namensformen auf ihre Grundform zurückzuführen. Als solche stellte ich ***χφεθζαλος** auf, woraus sich alle überlieferten Formen erklären, wenn man annimmt, daß thess. **ιθ**, die reine aspirata geminata, auf **θj** zurückgeht. Hierauf scheint auch thess. **Βαυθέκας** = att. **Βαυτάκης** zu weisen. Diese Erklärung erwähnt B.

S. 20 unter dem Rande: »Ganz anders Fick und Prellwitz p. 26«. Soviel ich weiß, hat Fick nirgends über den Namen der Thessaler gesprochen und ich muß vermuten, daß B.s Irrtum folgendem Satz meiner Arbeit entstammt: *radicem igitur ghedh habemus, quae in πόθος, θέσσεσθαι latet, quae Fickius . . . cum Germanico bidjan . . . comparat*«. Trifft diese Vermutung zu, so läßt sie B. nicht gerade als einen aufmerksamen Leser erscheinen.

In No. II der Thessalica heißt es: »Die beiden Namen *Γολλ-ίνας* und *Γολλ-ίνας* . . . auf den von Fick unter No. 1307 publicierten Inschriften ([*Ἀστομάχος*] *Γολλίνας* | [*Γο*]λλίνας *Ἀστομάχιος* | *Κράτυπος Γολλίνας*) stelle ich zu *Γελ-ίας*, *Γελλ-ίας*, *Γελλ-ώ*. Vgl. z. B. einmal (!) *Ἀολφοί* für *Ἀελφοί* . . .«. Zunächst ist *Γολλίνας* neben *Γολλίνας* kein zweiter Name, sondern das regelmäßige thessalische patronymische Adjektiv, welches den Genetivus vertritt. Was aber die Sache betrifft, so heißt das Verfahren B.s doch nichts anderes, als ein unbekanntes X durch ein ebenso unbekanntes Y erklären wollen. *Ἀολφοί* kommt einmal vor und seine Entstehung ist unklar, ebenso die von *Γελ-ίας*. Wenn dieses z. B. aus *Ἀ-γέλ-αος* entstanden ist, wogegen sich sprachlich nichts einwenden läßt, so ist B.s Vermutung falsch.

III. Für »*Ἐχναίος*« werden zwei Möglichkeiten der Entstehung angeführt. Da die Lesung unrichtig ist, gehe ich gleich zu der hier angeknüpften Note über. Sie beginnt: »Prellwitz p. 5 *Σεχναίοι*, was nichts ist«. Welchen Sinn dieser Relativsatz auch haben mag, an der Lesung *Σεχναίοι* muß festgehalten werden. Dieser Name steht nämlich, auf der (linken) Schmalseite einer Marmorplatte, deren beide Kanten nicht unversehrt sind; Lolling Mitt. d. deutsch. a. Inst. VIII, p. 104 = Fick, Collitz' Samml. 1329 II b. Die erste Zeile zeigt . . *ΥΡΟ* ., die zweite unversehrt *Φιλίπποι*, darunter steht *ΕΥΔΑΜ* und unter dem *ο* von *Φιλίπποι* ein rechts zerstörtes *ο*: C. Die rechte Kante ist also hier abgeschlagen, jedenfalls unleserlich. Da die vorhergehende und die folgende Zeile (*ΣΕΧΝΑΙΟΙ*) über das C der dritten hinaus noch einen Buchstaben haben, so ist kein Zweifel, daß der unversehrte Stein noch Platz für Σ bot. Deswegen hat Lolling 3 *Εὐδαμ[ος]* | 4 *Σεχναίοι* geschrieben, der die Inschrift allein gesehen hat. Der Schreibung Ficks 3 *Εὐδαμο* | 4 *ς' Ἐχναίοι* kann ich mich schon deswegen nicht anschließen, weil mir die Abtrennung des Σ allein auf die andere Zeile bedenklich scheint. Auf jeden Fall hätte B. nicht mich, sondern Lolling citieren sollen. Umgekehrt hätte ich z. B. gewünscht, daß er für *πεφειράκων[τες]* nicht »Mitteil. d. deutsch. arch. Inst. VII 346«, sondern meine Arbeit S. 2 f. citierte, weil hier jene Form zum ersten Male ergänzt und erkannt ist.

Aber B. fährt in jener Note mit dem besprochenen Anfang fort: »Im ganzen enthält seine Arbeit viel Gutes. Doch ist sie leider recht unzuverlässig. Von S. 6—14 kann ich genaue Angaben beibringen: ich zähle 55 Korrekturen, auf S. 12 z. B. 10, auf S. 14 gar 19. In § 4 werden die Beispiele für Ableitungen von *Θέρσος* angeführt: warum fehlt *Θερσέαιος* 60 und *Θέρσονν* 50? Mit der Ueberlieferung ist ganz willkürlich verfahren: die Genitive der Steine sind meist in den Nominativ verwandelt, S. 14 wird bald der Nominativ, bald der Genitiv citiert; *Αἰλέον[τειος]* hat das Zeichen der Ergänzung, aber vier Zeilen weiter steht *Νικολαος* statt [*Νικ*]όλαος 345, 82, wie denn auf den in Rede stehenden Seiten sonst kein Klammerzeichen angewendet worden ist; S. 6 wird *Αράστιας* st. *Αράσσιας* citiert, aber S. 14 *ἔσσιασε* (richtiger *ἔσσιασ'*); S. 11 (Mitte) wird *ἔθανε* angeführt, während der Stein *ἀπέθανε* hat, dahinter aber *ὄνεθεικε* mit der Präposition; S. 11 Z. 23 v. o. gehört das böot. Citat zu 489 19/20; es hat also danach erst 488, 45. 92 zu folgen; S 14 Z. 15 steht *ψαφιζαμένας* 345. 14 (17. 41), während es doch *ψαφιζαμένας* 345. 9. 40, *ψαφιζασθαι* 345, 14, *ἐψαφισται* 345, 17, 41 heißen muß. Und diese Proben von Inkonsequenz und Ungenauigkeit ließen sich noch vermehren!« Ich bitte den freundlichen Leser mit mir das Gewicht und die Wahrheit dieser Vorwürfe zu untersuchen. *Αράστιας* für *Αράσσιας* ist ein Druckfehler und ich gestehe, daß es deren leider mehr und schlimmere in meiner Arbeit gibt. Dieser ist unschädlich, da es sich an der betreffenden Stelle nur um die Entstehung des Namens aus *Ἄ-δράστιας* handelt. Im übrigen spreche ich auf den von B. herangezogenen Seiten über die Vokale des Thessalischen und führe z. B. unter *ā* § 9 die Stämme an, wo thessalisches *ā* gegenüber attischem *η* erscheint. Dabei hatte ich ursprünglich alle Belege für diese Stämme gesammelt; weil ich aber einsah, daß Vollständigkeit hier gar keinen denkbaren Zweck haben kann, so strich ich vor dem Druck den größten Teil der Citate weg. Dadurch ist es nun leider gekommen, daß die gebliebenen Citate zwar immer noch richtig den besprochenen Stamm, die behandelte Lauterscheinung belegen, aber nicht mehr genau die Form, welche als Beispiel angeführt wird. Z. B. für **δᾶμος* führe ich an »*Δαμαρχιος* 1323 . . . *Εὐδαμος* 345^{52. 56. 82} alia« und von diesen Citaten zu *Εὐδαμος* ist keines richtig: 345, 52 (bis) u. 56 steht *Εὐδαμειος*, 82 *Εὐδαμιδας*, während *Εὐδαμος* z. B. in der oben erwähnten Inschrift 1329 II b, 8 steht, was man bei mir nun gar nicht findet. Ich gestehe ein, daß diese Art ungenau und deshalb fehlerhaft ist. Aber derartig sind auch nur alle die »Proben von Inconsequenz und Ungenauigkeit«, die B. gibt. Bei *ἔθανε*, *ὄνεθεικε* handelt es sich um

das ϵ des Schlusses und nicht um die Präposition, über welche § 40 Aufschluß gibt; bei *ψαφιξαμένας* u. s. w. bloß um das α , nicht die Verbalformen, welche § 37, Kap. V besprochen werden; bei *Νικολας* steht außer dem von B. erwähnten Citat noch ein anderes 345, 82, wo keine Verstümmelung des Steines vorliegt; die böot. Citate belegen alle nur die Konstruktion von *κείσθαι* mit *παρά* c. acc., ihre Reihenfolge ist also gleichgiltig. *Θέρσον* 345, 55 kann zu den übrigen von mir genannten Belegen hinzufügen, wer hier Vollständigkeit für wünschenswert hält. *Θερσάιος* dagegen, dessen Fehlen B. auch tadelt, darf gar nicht aufgeführt werden, weil es neben dem von mir genannten *Θερσέας* 345⁶⁶ kein neues Beispiel ist, ebenso wenig wie *Γολλίνας* und *Γολλίνας* zwei Namen sind. *Θερσέας Πεταλλίαιος* ist der Vater des *Πεταλλίας Θερσάιος*, *Θερσέας* und *Θερσάιος* gehn also auf dieselbe Person. — Ich habe mir nicht die Mühe gemacht, B. alle Citate nachzuschlagen, weil ich meinen Fehler keineswegs dadurch geringer zu machen glaube, daß ich ihm eben denselben nachweise. Aber als Curiosum führe ich an — vielleicht hat es der Leser schon bemerkt — daß eben das Wort bei B., an welches diese Note anknüpft, jene tadelnswerte »Verwandlung des Genetivs in den Nominativ« aufweist: nicht *Ἐχραιος* hat der Stein, sondern (Σ)*εχραίοι*!

B.s Anmerkung hat noch einen zweiten Teil: »Daneben gibts auch noch genug des Seltsamen und Unrichtigen: p. 12 schließt P. aus *Ὀρόλυκος* auf einen „obtusum fuscumque sonum“ des σ ; — Aber S. 39 n. führe ich die mir während des Druckes meiner Arbeit von Fick gütigst mitgeteilte Verbesserung *Ὀρόλυκος* an, welche B. nur verdunkelt, wenn er S. 22 daneben auch *Ὀρόλυκος* für möglich hält. — »p. 9 Z. 21 wird kypr. *κατέθραν* aus dem bekannten Falsifikat (Hans Voigt Bezz. Beitr. IX, 167) angeführt«; — Erstlich habe ich für die genannte Form zwei Citate gegeben, nämlich auch die Inschrift von Idalion 60 Z. 27, was B. verschweigt, und zweitens bezeichnet Voigt selbst seine Vermutung, daß die von mir an zweiter Stelle citierte Inschrift von Thremithus 123₂ gefälscht sei, keineswegs als sicher: »Ich verkenne nicht, daß meine Hypothese einer Fälschung mancherlei bedenkliches hat« sagt er S. 169, und deshalb ist es unrichtig, von einem »bekannten Falsifikat« zu reden, wie B. thut. — »p. 13 liest man böot. *Θιοντίμου* st. $\sigma\mu\nu$ (GDI. 502, 2)« — ist Druckfehler — »ferner *Μνασιγένος* = $\sigma\gammaενος$, während doch Meister GDI zu No. 497, 532 und 557 konstatiert, daß Wegfall des Iota nicht anzunehmen ist«; — Erstlich stehn die betreffenden Äußerungen Meisters nicht bei den genannten Nummern, sondern erst in den Nachträgen, zweitens berührt mich die erste Stelle gar nicht. Hier sagt Meister, daß nach Latschew auf dem Steine

ιαραρχόντων steht und nicht, wie Decharme gelesen hatte, *ιαραρχόντων*. Drittens aber ist es interessant zu erfahren, was B. unter »konstatieren« versteht. Im Nachtr. zu 532 und 557 erklärt Meister nämlich, daß er jetzt *Ξένος* (für *Ξένιος*) und *Μνασιγένος* (für *ογένεος*) nicht mehr auf die Gr. Dial. I, 246 angegebene Art entschuldige und das *ι* hinter *ν* eingesetzt wissen wolle. Das ist doch nichts als eine Konjektur, für B. also ist konstatieren soviel wie konjizieren! Daß die Konjektur falsch, ist mir sehr wahrscheinlich. Auch G. Meyer ² § 147 bleibt bei der alten Ansicht, schreibt freilich auch noch *ιαραρχόντων*. — B.s nächster Tadel überbietet den eben besprochenen noch an Grundlosigkeit, wenn das möglich ist; »p. 11 erfährt man nichts über das Zahlenverhältnis von *Κλιο-*: *Κλεο-*« Dem gegenüber stelle ich fest, daß S. 11 von mir bemerkt wird, in den Inschriften von Metropolis, Pherae und Krannon — die Beispiele führe ich sämtlich auf — sei »*ι* ante vocalem pro *ε*« geschrieben. »Ceteris in titulis semper *ε* legitur«. Dies genügt B. nicht und er will speciell über das »Zahlenverhältnis von *Κλιο-*: *Κλεο*« etwas genaues erfahren. Beabsichtigt er aus der Angabe über das zufällige Vorkommen von Namen mit *Κλεο-* auf den bisher gefundenen thess. Inschriften eine ganz besondere Wissenschaft zu ziehen? Weswegen will er von den Namen mit *Θεο-*, die doch auch nicht selten sind, gar nichts wissen? Ich meinesteils gestehe, daß ich mir von dieser Forschungsmethode nichts verspreche und daß ich den von ihm gertügten Mangel weder für »seltsam«, noch für »unrichtig« halte, wohl aber sein Verlangen für beides.

So gelangen wir zu dem letzten Vorwurf, den B. mir macht: »p. 12 ist die Annahme von *Ἀνια-* als erstem Kompositionsgliede sicher falsch: *Ἀνιοχος* hat regelmäßigen Verlust des Iota und *Ἀνιόχος* ist jünger, vgl. att. *περι* vor Vokalen (*περιέθηκε*; I. v. G. 68), *Πολυάνθης* nach *Πολυ-(φ)άναξ* (regelrecht *Γλυκ-ανθίς* GDI. 973 u. a.)«. — Es ist wahr, daß meine Vermutung, durch welche ich die Annahme »falscher Analogiebildung« überflüssig zu machen suchte, sich nicht direkt beweisen läßt. Jedenfalls aber können B.s Andeutungen, die vielleicht selbst unrichtig sind, sie auch nicht widerlegen. B. schließt seine Anmerkung mit folgenden Worten: »Doch genug. Ohne beständige Kontrolle bis in's Einzelne ist das Buch nicht zu gebrauchen«. Ich hoffe, der freundliche Leser meiner Rechtfertigung wird diesen Satz mit mir auf diejenigen Benutzer einschränken, welche in den Arbeiten anderer nichts als Citatsammlungen sehen, die sie ohne jede weitere Rücksicht auf den Inhalt für eigene Leistungen ausschreiben zu können wünschen. — Gelernt habe ich aus B.s langer Anmerkung nichts und bei der Oberflächlichkeit und Grund-

losigkeit des größten Teiles seiner Vorwürfe mußte auch meine Antwort auf sie unfruchtbar sein; ich würde sie mir und dem Leser erspart haben, wenn B. einen weniger herausfordernden Ton angeschlagen hätte. Uebrigens bemerke ich, daß die Vergleichung der Citate von S. 6—14 mit dem Meisterschen Wortregister die Hauptmühe gewesen ist, welche B. meiner Arbeit gewidmet hat. Es wird sich im folgenden zeigen, daß er gewisse Ergebnisse derselben zu seinem eigenen Schaden nicht verwertet hat.

No. IV der Thessalica stellt den Namen *Κορβίδαιος* zu delph. *Κόβων* und vergleicht wegen der Schreibung böot. *Μέκγασ*. Doch ist diese Parallele nicht unbedenklich, da durch die Schreibung *κγ* für *γγ* im Eigennamen, »unzweideutiger als in *ΜΕΓΓΙΛΑΣ* der Laut einer einfachen Fortis (im Gegensatz zur Lautgruppe *γγ = ηγ*) bezeichnet wurde« (Meister I, 266) und deswegen da eine bestimmte Absicht vorgelegen haben kann, die bei *πβ* für *ββ* nicht denkbar ist. *Χάββειος* 326 I 24, 25 zeigt neben böot. *Χάβας* auch *ββ*. Daher halte ich an meiner Erklärung jenes Namens aus *Κορβίδαιος* fest, welche B. gar nicht erwähnt. *Χάββειος* (*Χάβας*) stellt sich so zu *Χαβρ-ίας*. Zum Schluß heißt es bei B.: »Während das *ι* von *κατά* im Homer sich sonst jedem beliebigen Konsonanten assimiliert, schreibt man *καίθανε*, *κατθάψαι*: verhält es sich etwa ebenso mit *Βαιθ-έκας* 326 II, 19, steckt etwa *βαθν-* darin? Vgl. *Βάθιππος*«. — Daß Aspirata geminata in guter Zeit überhaupt fast nie geschrieben wird, sollte B. doch bekannt sein! Die Vergleichung mit *Βάθιππος* samt dem att. *Βατιάκης*, welches B. nicht kennt, findet sich bereits bei mir S. 28. Ebenso im wesentlichen alles, was in No. V über *Κρον-κίνας* und Xen. Hell. II, 3, 1 gesagt wird S. 16 n. Nr. VI über *Οτολίκον* (*Οιολίκον* Fick) kam schon oben zur Sprache.

VII. meint B., der »wunderliche Name *Φακᾶς* repräsentiere »im ganzen etwa *Φανο-κλής*«. Ich habe ihn S. 3 von *φακῆ* »die Linse« hergeleitet, wie thess. *Σκορδεία*, welches Lolling in *Σκορρεία* ändern wollte, von *σκόροδον*, *σκόρδον* »der Lauch«. Das erwähnt B. nicht. — VIII. »Das zweimalige *Φαῦτιων* . . . (sonst *Φαισιός*; Liv. 36, 13 *Phaestum*) könnte man als eine erwünschte Bestätigung für Assimilation von *σ* zu *τ* ansehen, welche ich Stud. Nic. 50 in *Ἀνύλα* 340, *Ἀνύλας* 332 suchte«. Aber B. sieht in diesen Namen jetzt doch lieber seinen Stamm **ἄσσα-* (»Wasser«) belegt. — Beides ist gleich falsch. Wie *Φαῦτιων* mit *Φαισιός* zusammenhängt, ist gänzlich unklar wegen des *αῦ* für *αι* ebenso, wie wegen des *τ* für *σ*. Für *κῆ*, welche dem *σ* in jenem *ἄσσα-* zu Grunde liegen würde, zeigt das Thessalische wie für *τῆ* immer *σ*, nie *τ*! (de dial. Thess. § 24). Aber B. führt mich selbst als Stütze seiner Vermutung an: »Gegen Er-

klärung durch Assimilation aus $\kappa\iota$ spricht, wie Prellwitz 33 selbst anführt, *Πολύκοιος* 345, 75 u. a.«. Diese Bemerkung ist wieder ganz unrichtig und ein neuer Beweis für die Oberflächlichkeit und Gedankenlosigkeit B.s. A. a. O. spreche ich über die Assimilation von $\kappa\iota$ und $\pi\iota$ zu $\tau\iota$ in *ἀττιάς*, *Λετίναιος*, *Ἀιδόνειος* u. a. und fahre fort: *Atque ita omne ττ Thessalicum explicandum est. Αττιος* igitur pro *Ἀττιος*, *Αττῶλας* 340 pro *Αττω*, *Αττινον* pro *Ἀτίνον*, ut *Ἀττική* pro *Ἀκική*. Cave autem putes hanc assimulationem semper factam esse, cf. *Πολυκοιος*, *Κλεοπτολεμος*«. Hiemit stimmt S. 28 »Quotiens $\tau\tau$ apud Thessalos invenitur, assimulatione ex $\kappa\iota$ vel $\pi\iota$ natum est«. B. freilich bindet sich hieran nicht, wie er überhaupt fremde Meinungen nie widerlegt; aber daß er mich zu Gunsten jener Vermutung anführt, ist mehr als seltsam. IX. *Χορροῦνειος* wird auf *χορός* zurückgeführt. X. »*Βυκίνον* ist ggr. gen. zu *Βυκίνας* . . . mit böotischer Orthographie . . . für *Φοκίνας*«. Höchst unwahrscheinlich. XI. »*Βασ-ανίσιος* . . . setzt für's Sprachgefühl ein *ἔβασσα* voraus«. Diese kurze Bemerkung ist ausgezeichnet, aber abgesehen von dem unsicheren *Χορροῦνειος* in der That das einzige beifallswürdige Neue in B.s »Thessalica«. Denn die Erklärung von *μεσποδι* in No. XII. ist auch gänzlich verfehlt.

Der erste Teil dieser thessalischen Konjunktion ist stets mit *μέσφα* kret. *μέσσα*, *μεττες* verglichen worden. Dieses *μεττες* I. v. G. IX, 48 zerlegt B. (J. v. G. 544) in *μεττε-ς*, sieht in *μεττε μέσσε* und erklärt dies aus *μέχρι* »und dem dialektisch so geläufigen *ἔσσε*, assimiliert *ἔττε*« und *μεσ-* in *μεσποδι* soll aus *μέχρι εἰς* entstanden sein. Hierbei ist, abgesehen von der Schwierigkeit *μέχρι — ἔσσε* zu *μέσσε* zusammenrücken zu lassen, noch mehreres falsch. Allerdings haben diese irrigen Ansichten nicht erst bei Baunack ihren Ursprung und dehnen sich weiter aus. Man hat *ἔσσε* mit lat. *usque* ai. *acchã* (Bloomfield Am. J. VI 41 f.) und abulg. *ešte* (Burda K. Beitr. VI. 89 f.) verglichen und damit *ἔσσε* für ein sehr altes Wort erklärt. Aber das delphische und lokrische *ἔντε* (Cauer Del² 204₄₀, 229 A₁₅) zeigen meiner Meinung nach doch, daß vielmehr die frühere Erklärung aus *ἐνς + τε* die richtige ist. Denn da jene Dialekte *ἐνς* (*εἰς*) nicht kennen, sondern *ἐν* c. acc. dafür brauchen, bilden sie *ἐν-τε*. Wäre *ἔσσε* vorgriechisch, so wäre die gleichmäßige Verteilung von *ἐς*, *ἔσσε* und *ἐν*, *ἔντε* ganz unerklärlich. Auch das Böotische kennt *ἐς* nicht und daraus folgt, daß böot. *ἔττε* — für andere Dialekte ist diese Form nicht belegt — nicht aus *ἔσσε* entstanden sein kann, wie Meister u. a. meinen, sondern aus *ἐντε*. Dafür spricht auch, daß Uebergang von *στ* zu $\tau\iota$ auf böot. Inschriften erst in sehr später Zeit zu belegen ist (Meister I, 265), und andererseits aus *ἔντε* sehr wohl *ἔττε* werden

konnte, wie *ἔμπασις* zu *ἔππασις* geworden ist. Das hat vor langer Zeit schon Führer gesehen. Da nun das Thessalische weder *ἔσσι* noch *ἐς* oder *εἰς* kennt, kann *μεσ-* nicht auf die von B. vermutete Weise entstanden sein.

Im zweiten Teil von *μεσποδι* sieht B. den Accusativus *ποδ + ι* aus *ιδ = ai. id.* Dafür führt er an, daß im Thessalischen *ποίας κς* für *ὁποίας ἄν, πόκι* aus *πόδ κι* (so schon de dial. Thess. 24 n.) für *ὄπι*, also »das Interrogativum für das Relativum gebraucht ist«. Das ist auch falsch. De dial. Thess. 40 f. nenne ich die Stellen, wo der Artikel relativisch gebraucht wird und fahre fort: »*Relativi compositi loco semper interrogativum ponitur*«, also nicht für das einfache Relativum, welches B. doch für seine Erklärung von *μεσποδι = εἰς ὄ* allein brauchen kann. Endlich wird die Affigierung des *ι* an *ποδ* durch ai. *gadā id* u. ähnl. nicht genügend geschützt.

Auch hier ist aber nicht bloß B.s eigene Ansicht falsch, sondern er verschweigt wieder die richtige Erklärung, die in einem Buche gegeben ist, welches er doch kennen muß. Bücheler das Recht von Gortyn p. 8 bemerkt: *μέτι' ἐς . . .* wofür ark. *μέστ'*, nächst verwandt mit *μετά, μέσφα*, thess. *μεσποδι*, in welchem *μετά* und die dafür in Gortyn wie sonst gebrauchte Präposition *πεδά*, die Elemente beider, komponiert sind«. Da ich auf dieselbe Erklärung im wesentlichen auch verfallen bin, so sei es mir hier gestattet, meine Gründe für diese Ansicht vorzubringen, wobei ich noch einige andere Präpositionen besprechen muß. *Μεσποδι* ist aus zwei Präpositionen zusammengesetzt wie unser »*bis*«, ahd. *unzi, unza*, mhd. *unz, untze*. Das Griechische kennt solche Verbindungen auch: *μέχρις ἐπί, εἰς, πρός*, kret. *μέτι' ἐς* und so auch *ἔσσι ποῖ* mehrmals in der trözenischen Inschrift Cauer Del² 62^{21. 28}. Auch dieses *ποῖ* ist von B. falsch erklärt (I. v. G. 23). Es findet sich außer auf Inschriften der Argolis im böot. *Ποίδιχος* Collitz Samml. 307,^{3 1)} delph. *Ποιτρόπιος* Cauer del² 219³, *Ἐνδυσποιτρόπιος* 212²⁻³, im Lokrischen *ποῖ τὸν φάστον* Collitz Samml. 1479 B¹⁴ und ist auch im Korkyreischen *ποῖ τόμ . .* CIG. 1838a₃, *ποῖ τᾶι* CIG. 1840₁₇ = Dittenberger Syll. 320 anzuerkennen, obwohl Blass B. B. XII p. 193 und 196 *πο<ε>* schreibt. Denn daß daneben *ποτ* vorkommt, ist nicht auffällig, da sich in Epidaurus dasselbe findet. Hier hat sich der Gebrauch der ursprünglich ganz verschiedenen Präpositionen so geordnet, daß in der Regel *ποῖ* vor Konsonanten, vor Vokalen *ποτ* steht, wie B. S. 120 richtig bemerkt. Ausnahmen sind nur *ποιβλέψας, ποιπορευο[μένον]* und

1) Auch im Kypr. gibt es einen Beleg, wenn Meister (Berliner philolog. Wochenschr. 1885. S. 1604) Nro. 230 der Collitzschen Samml. mit Recht *ποῖ τῶ-τακῶ* liest.

ποσειχοντι. Bannack schrieb früher mit Kabbadias u. a. diese Präposition **ποῖ**, jetzt **ποι**, da die Einsilbigkeit durch den Vers des Isylos bewiesen wird: **ποῖ δ' Ἀσκλάπιον ἔρνεσι ἐλαίας ἡμεροφύλλου** (v. 20). Auch dies ist nicht richtig, da die beiden bisher allerdings verkannten Stellen, wo diese Präposition in alten Texten überliefert wird, **ποῖ** haben: Et. M. 678, 44 ist folgendes Zeugnis des Apollonius Dyskolus erhalten: **ποῖ παρὰ Ἀργείοις ἀντὶ τοῦ ποτί, ἀφαιρέσει τοῦ τ, εἶτα συνόδω. περὶ καθῶν.** Nur so lange man keine inschriftlichen Belege für arg. **ποῖ** = **ποτί** hatte, durfte die Konjekture Sylburgs **ποθί** und **θ** für **ποι** und **τ** Beifall finden. Auch in dem Orakel an die Tirynthier, welches Stephanus Byz. in leider ganz verstümmelter Gestalt unter **Ἀλιεῖς** überliefert, ist **ποῖ τν** = **πρός σε: ποῖ τν λαβῶν καὶ ποῖ τν καθέξω καὶ ποῖ τν οἴκησιν ἔχων Ἀλιέα τε κεκληῖσθαι** (vgl. Ahrens II, 364). Auf die Erklärungen von **ποῖ**, welche B. IvG. 23 und andere gegeben haben, wonach die Präposition auf griechischem Boden aus **ποτί** entstanden sein soll, gehe ich nicht ein. Sie werden allein durch den Accent von **ποῖ** widerlegt. Nur bemerke ich, daß die Bemühung so vieler Gelehrten, die verschiedenen dialektischen Formen der griechischen Präpositionen alle aus einer Grundform durch griechische Lautgesetze abzuleiten, von Grund aus verfehlt ist. Vor allem sind hier die verwandten Sprachen zu befragen und diese zeigen einen erstaunlichen Reichtum an präpositionalen Formen, welche ohne Zweifel einst nebeneinander bestanden haben. Von diesem alten Reichtum haben nun die Dialekte manches erhalten, was die Schriftsprache verloren hat. Für **ποῖ** hat das Richtige bereits Bechtel zu Collitz Samml. n. 1479 ausgesprochen. Es entspricht genau dem lettischen **pī** und weiter dem lit. **pi**, welches sich mit **pi** in **πέζω** (J. Schmidt K. Z. XXVI 23) deckt. Vollerer Anlaut neben **pi** zeigt ai. **api**, gr. **ἐπί**, neben **pī** lit. **apē** und diesem letzteren vergleicht sich wieder **ἐπέι**, die Konjunktion. Die Ausdrücke **πρόσσεις**, praepositio, **συνδεσμός**, conjunctio sind bekanntlich rein äußerlich und es besteht in Wahrheit ursprünglich kein Unterschied darin, ob diese »Richtungsadverbien« oder »Verhältniswörter« zu einem einzelnen Worte oder zu einem Satzgefüge hinzutreten. Vgl. Grassmann K. Z. XXIII. 559 ff. Auch **πός** ist nicht auf griechischem Boden aus **ποτί** entstanden. Ich habe es de dial. Thess. 54 n. mit lit. **pas**, lat. **pos-t** (**pos-sideo**) verglichen. Wenn Bechtel Bezzb. B. X 287 ff. **πός** aus ***πότς** erklärt, so ist das sehr möglich, nur muß man den Vorgang seiner Entstehung in eine vorgriechische Periode setzen, was lat. **ab-s** (**ἄψ**), **sus**, osk. **az** (Bechtel a. a. O.) got. **us** aus **ud + s** (nach Bezzzenberger; ai. **ud**, kypr. **ῖ s**. unten) als möglich zeigen. So erklärt sich auch **μεσ-** in **μεσποδι**,

μέστα, μέσφα als *μετ + σ*, welches sich zu *μετά* stellt, wie *πός* zu *ποτί* und *πετά*.

Denn auch dieser Präposition muß wieder zu ihrem Rechte verholfen werden. Die Grammatiker (Meister I, 117) nennen sie äolisch für *μετά*. Belegt ist sie freilich nur in dem koischen Monatsnamen *Πεταγείνιος*, -*νος*, während im Lesbischen *πεδά* für *μετά* erscheint. Deswegen aber die Grammatikerüberlieferung unberücksichtigt zu lassen und für *Πεταγείνιος* eine Vermischung von *Πεδα-* (dessen Verhandensein in Kos nicht einmal feststeht) mit *Μετα-γεινιος* anzunehmen, ist unerlaubt. Wie sich kret. *πορι* zu paph. *περι-έδωκε* (Collitz Samml. 1261) osk. *pert*, wie *πορι* zu lett. *preti*, *pretim* (*pretm* = gr. **πρεια*), *πρός* zu äol. *πρές* (Meister I, 44; für *πρέις*), *ἐν*, *ἐνί* zu *ὄν*, so verhält sich *ποτί* zu *πετά* und, fahre ich fort, auch *ποδι* in *μεσποδι* zu *πεδά*. Daß die Präpositionen so häufig *e-* und *o-*Färbung nebeneinander zeigen, wie auch *ἐπέ* neben lit. *apẽ*, beruht auf ihrer leicht veränderlichen Stellung und Betonung und auf ihrer Abkunft von einsilbigen Stämmen, die ja jene Vokalverschiedenheit auch zeigen (Gött. gel. Anz. 1886. 764). Es ist klar, daß etymologisch *μετά*, *πετά*, *πεδά* und ihre Verwandtschaften nichts mit einander zu thun haben. Man könnte alle drei »Richtungsadverbien« Wurzeln zuweisen, welche eine Bewegung nach einem Ziele sehr lebhaft ausdrücken: *μετά* zu *mitto*, lit. *meti* »werfe«, *πετά* zu *πέτομαι*, *peto* und *πεδά* zu ai. *pad* fallen, hinzugehn u. a. (Curtius Grdz. ⁵ 245).

Doch kehren wir zu Baunack zurück, dessen »Thessalica« der Leser ganz kennen gelernt hat. Die übrigen Abschnitte seines Buches sind nicht viel besser. Ueberall zeigt sich derselbe Mangel an Schärfe und genauer Beweisführung, dieselbe Vernachlässigung wichtiger und nahe liegender Momente. Dazu tritt noch die eigentümliche Art, mit welcher B. ihm unbequeme Ansichten anderer einfach verschweigt und auch Vorgänger in seiner eigenen Meinung gar nicht nennt. Seine »Cyprica« S. 16—18 geben hauptsächlich eine Besprechung der kypr. Präposition *ῥ* und ihre Vergleichung mit »arischem *ud-*, *us* (d. i. *ud + s*)«, aber mit keiner Silbe wird erwähnt, daß eben diese Vergleichung sich schon auf S. 117 von Brugmanns Gr. Gr. findet, obwohl er auf die nämliche Seite dieses Buches ein wenig später (S. 23) selbst verweist¹⁾.

Bei der Erklärung des Namens der Dichterin *Ψαπφώ*, *Σαπφώ* aus **Ψαλεφίλα* (S. 56 ff.) wird der ähnliche Name des attischen Demos *Ψαφίδα* (Wachsmut Hell. Altert. II, ₁. S. 436) gar nicht erwähnt, obwohl ein Zusammenhang doch nicht unmöglich erscheint.

1) Beide haben auch die unrichtige Erklärung von abaktr. *us* aus *ud + s*; vgl. vielmehr Bezzenberger Kuhns Beitr. VIII. S. 363 ff.

S. 66 wird *Ἀφρική* von *Ἀφροδίτη* hergeleitet mit Beziehung auf den Astarte-Aphroditekult der Karthager. »Unter *Ἀφρική* verstand das Altertum nur das Gebiet von Karthago« beginnt der Abschnitt; freilich: nur die römische Provinz *Africa*. Denn der Ausdruck *Ἀφρική* (*Ἀφρικανός* u. ä.) findet sich erst in der Zeit des römischen Einflusses und Griechen wie Römer bezeugen, daß die Griechen »Africa« vorher Libyen genannt hatten: z. B. Plin. h. n. 5, 1: *Africam Graeci Libyam appellavere*. Wäre der Name *Africa* griechischer Entstehung, so müßten lat. *Afer*, *Africa* griechische Lehnwörter sein, und daß das *a* und das *f* dieser Wörter eine solche Annahme in gleicher Weise verbieten, ist B. gar nicht in den Sinn gekommen. Derselbe Einwand widerlegt seine Etymologie von *Εἰσπανία* S. 74 (*εἰς Πανίαν* (»Colonialbesitz«) *πλεῖν!*)

S. 69 ff. wiederholt B. die Zusammenstellung von *Εἰλείθνια* mit *ἐλεύθω*, die bei alten und neuen Etymologen bisher die herrschende gewesen ist. Nur faßt B. die Göttin nicht als »die Kommende« auf (*παρὰ τὸ ἐλεύθω τὸ παραγίνεσθαι* Hrdn. II, 499. 24 oder anders: *παρὰ τὸ ἐλεύθειν εἰς φῶς δι' αὐτῆς τὰ τικόμενα* Et. Gud.), sondern mit Meister als die »welche das Kind gebracht hat oder bringt« von dem transitiven (kret.) *ἐλεύθω* ich bringe. B. versucht eingehender als seine Vorgänger eine lautliche Ableitung der vielen sehr verschiedenen Formen zu geben. Aber ganz vergeblich. Denn wenn er, um das alte *ει* der zweiten Silbe (für welches *η* erst durch Itacismus eintritt) zu erklären, sagt: *Ἐλήθνια* »wird zu *Ἐλείθνια*, auch im Monatsnamen *Ἐλειθνιαίων* (Bischoff, Leipz. Stud. VII, 408), vgl. *τέθεικα* für *τέθηκα* (z. B. CIA. 403, 27; *Ἐφ. Ἀρχ.* 1884, p. 138 Z. 44),« so wird gewiß niemand, der sich durch die vielen Citate nicht blenden läßt, diese einzige Analogie, die das nur scheinbar ist, für einen Beweis halten. Es fehlt hier noch ein Citat aus G. Meyer's griechischer Grammatik, welche B. sonst so gerne heranzieht; § 71, S. 86 der 2. Auflage heißt es: »*τέθεικα* ist aus *τέθηκα* nicht auf lautlichem Wege entstanden, sondern durch die Analogie von *εἶκα* hervorgerufen: *ἦκα: εἶκα = ἔθηκα: τέθεικα*«. Dazu kommt, daß B. sich um die Belege der einzelnen Formen gar nicht kümmert, sondern diese einfach aus Wörner (Sprachwissenschaftl. Abhandl. Leipz. 1874) abschreibt, dessen Unzuverlässigkeit und Unvollständigkeit ich Gött. gel. Anz. 1886, S. 763 ff. dargetan habe. An derselben Stelle habe ich gelegentlich der Wörter auf *-υῖα* eine neue Erklärung von *Εἰλείθνια* als »der in der Bedrängnis schnellen« gegeben. Ich führe als Ergänzung der Belege noch folgende böot. Formen an: *Εἰλιθίη* Collitz Samml. Nachtr. 406 n₁₀, *Εἰλειθείη* ebd. 747 c_{4.5} und *Ἐλειθιούη* ebd. 406 m₂. Dieselben enthalten lediglich die Bestätigung meiner

Ansicht über den zweiten Teil. Im ersten Bestandteile *εἰλει-* sehe ich den Lok. Sg. eines im hes. *εἰλεα* belegten **εἰλος*, das von *εἰλλω* abzuleiten ist. Neben diesem Verbum kommt auch *εἰλλω*, *εἰλλέω*, *εἰλέω*, *ἰλλω* vor und dazu gehören *εἰλεός*, *εἰλη*, *ἰλη*, *ἰλιγξ*, *Ἰλισσος* (Curtius Grdz. 568 ff.) Zu dem hier öfters erscheinenden *ι* und dem attisch genannten Asper von *εἰλλω* stimmen auffällig die Namensformen, welche auf einigen attischen Darstellungen der von Eileithya unterstützten Geburt der Athena aus dem Haupte des Zeus erscheinen: Die Vase des Brit. Mus. No. 564, abgeb. Monum. ined. III, tav. XLIV (6. Jahrh.), zeigt neben *HEPA*, *ΠΟΣΕΙΔΟΝ* u. a. *ΗΛΕΙΘΝΑ*; Brit. Mus. No. 741 abgeb. Gerh. Vasenb. I, 3. 4 steht linksläufig *ΗΛΦΙΘΝΑ* (cf. Löscheke Arch. Z. 1876 Bd. 34, S. 118; der Katalog des Brit. Mus. giebt *ΗΛΕΙΦΝΑ*; Ende d. 5. Jahrh.) Neben diesem *Ἠλεῖθνα* zeigt eine Vase, welche attische Nachahmung einer korinthischen Vorlage ist (daher z. B. *ΔΒΕΥΣ*; vgl. Löscheke a. a. O. S. 110; im Berlin. Antiqu. No. 1074, Furtwängler I, 242) *ΗΦΛΕΙΘΝΑ* d. i. *Ἠλεῖθνα*. Hier liegen also die gleichen Lautverhältnisse vor, wie in *εἰλλω*, *ἰλη*, *ἰλιγξ* u. s. w., doch gestehe ich, daß ich zu einem klaren Verständnis dieser Formen nicht vordringen kann. B. hätte aber kaum jene Erklärung in Schutz genommen, wenn er diese alten Formen gekannt hätte.

Der zweite Teil des vorliegenden Buches bringt die Inschriften aus dem Asklepieion von Epidauros, welche P. Kabbadias in der *Ἐφημερίς ἀρχαιολογική* 1883—85 veröffentlicht hat. Der Abdruck ist, soviel ich sehe, genau und Bemerkungen anderer Gelehrten, die sich inzwischen allerdings wieder vermehrt haben, sind für den Text berücksichtigt. Von B. selbst rühren einige gute Ergänzungen der verstümmelten Inschriften und die sachlichen und sprachlichen Anmerkungen her. Die letzten nehmen auch hier den breitesten Raum ein; sie sind ihrem ganzen Charakter nach denen des ersten Teiles entsprechend. Als Beispiel führe ich eine Anmerkung zu der Inschrift des Julius Apellas an. (B. No. 60, S. 110 ff. = *Ἐφ. ἀρχ.* 83, 227 = von Wilamowitz-Möllendorf, Isyllos von Epidauros. Philol. Unters. XI. Heft, S. 116 ff.) Dieser karische Sophist suchte und fand während oder nach der Regierung des Antoninus Pius Heilung in Epidauros und schrieb die Geschichte seiner Heilung natürlich in seiner Sprache, d. h. der gebildeten Sprache seiner Zeit, auf. Trotzdem entdeckt B. bei ihm »eine recht interessante«, dialektische Form: *χρεῖμενος*, welches der Stein Z. 20 bietet, soll zu *χρησθαι* gehören und mit der Schreibung *ει* für *η*, »wie lokr. *καλείμενος*« genau dem kret. *χρήμενος* CIG. 2554, I, 61 entsprechen! Dass in der vierten Zeile Apellas das Part. pr. zu *χρησθαι* *χρώμενος* bildet, daß sonst in der Inschrift nie *ει* für *η*, aber fast stets für *ι* geschrieben wird, daß

also auch *κεχρημενος* Z. 18 nicht zu *χρησθαι* gehören kann, daß der Sinn in der Verbindung *(ν)άπυι καὶ ἄλοιν κεχρημένος* und *χρεῖμενος μὲν τοῖς ἀλοῖ καὶ τῶι<ι> νάπυ(ι) ὑγρῶι ἤλγησα, λούμενος δὲ οὐκ ἤλγησα* es notwendig macht, diese Formen von *χρεῖσθαι* abzuleiten, alles das bemerkt B. gar nicht! Er merkt es nicht, trotzdem von Wilamowitz nicht nur die richtige Uebersetzung »sich abreiben«, sondern auch die notwendige Verbesserung *χρεῖόμενος* gegeben hatte, welche B. ohne weiteres durch die Worte »entschieden mit Unrecht« abtun zu können glaubt, ohne sich um ihr Verständnis zu bemühen¹⁾.

Im Anschluß an den Páan des Isyllos giebt B. Etymologien zu *παίηων*, *Ἀπόλλων* und *Ἀσκλάπιος*, die ich nicht weiter besprechen will. Ich mache B. nur darauf aufmerksam, daß die Thessaler durchaus nicht »nur« die Präposition *ἀπ* für *ἀπό* kennen (de dial. Theos. 46), und daß er das Verhältnis von *Ἀπέλλων* zu *Ἀπόλλων* gänzlich auf den Kopf stellt, wenn er sagt: »Jüngere Zeiten erneuerten in volksetymologischer Art durch *Ἀπέλλων* den ursprünglichen Sinn, an den diese dorische Form wegen ihres Anklanges an *ἀπελᾶν* mehr erinnert, als *Ἀπόλλων*«. Denn *Ἀπέλλων* ist weder ausschließlich dorisch, noch in »jüngeren Zeiten« gebräuchlich, im Gegenteil außer in Personennamen nur in den ältesten Inschriften belegbar. Ich verweise auf die Belege, welche ich Bezz. Beitr. IX. 327 ff. gegeben, wo ich in den verschiedenen Formen dieses Götternamens alte Stammabstufung nachgewiesen habe. G. Meyer² S. 33 stimmt im wesentlichen bei. Jetzt sind an neuen Belegen besonders kypr. *Ἀπείλωνι* (Deecke Berl. philol. Wochenschr. 1886 S. 217) und ion. *Ἀπέλλωνι* (Naukratis I, Plate XXXII, 104, E. Gardner) zu nennen. — Bei seiner gänzlich haltlosen Etymologie von Asklepios erwähnt und berücksichtigt B. gar nicht die wertvollen Bemerkungen, welche von Wilamowitz an die Stelle des Isyllos *ἐπίκλησιν δὲ νιν Αἴγλας μητρὸς Ἀσκλάπιον ὠνόμαξε Ἀπόλλων* (S. 92 ff.) geknüpft hat.

Königsberg i. Pr.

Walter Prellwitz.

1) Die Inschrift ist an Schreibfehlern nicht arm und es wäre deswegen verfehlt, *χρεῖμενος* mit Gewalt zu verteidigen. Daher muß auch der Einfall, es könnte hier zunächst *ε* und *ει* nach *ι* geschwunden (*χρη̄· χρεῖς* Hes.) und nach der Analogie dieser Formen auch *ο* getilgt sein, unterdrückt werden. Auch bei Luc. Alex. haben in dem Verse:

κυμίδι σε χρεῖσθαι κέλομαι θροσίη τε κέλητος

die besseren Hdss. *χρεῖσθαι* statt *σε χρεῖσθαι*.

Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz. Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Konrad Eubel, Mitglied dieser Provinz im Konvente zu Würzburg. Erster Theil: Text. Zweiter Theil: Anmerkungen. Würzburg, 1886. VIII und 408 S. 8°.

Eine sehr willkommene Gabe, zunächst für den Kirchenhistoriker, dem hier aus gründlichem Studium sowohl der gedruckten als der archivalischen Quellen eine umfassende Darstellung des im Titel angezeigten Themas geboten wird; sodann aber auch für den Litterarhistoriker, da viele bedeutende Namen und Mitglieder des Franciscanerordens alter und neuer Zeit in der deutschen Litteratur auftreten, die hier uns neu erschlossnen Quellen genauer geschildert werden, als bisher geschehen konnte. Es ist besonders auf das aufmerksam zu machen, was E. 29 f. und 251 f. über Berthold von Regensburg mitgeteilt ist. Die päpstliche Bulle, durch welche Albert dem Gr. die Kreuzpredigt aufgetragen worden, war bisher nur dem Argument nach bekannt (Potthast M. 18491); hier wird dieselbe ihrem ganzen Wortlaute nach mitgeteilt. Sie hat sich als Insert einer Urkunde Alberts erhalten, in welcher dieser Gehülfen zu seiner Kreuzpredigt bestellt. Einer dieser Gehülfen war der berühmte Prediger Bruder Berthold von Regensburg, dessen Gedächtnistag auf den 14. Dec. (1272) festgestellt wird. »Berthold, heißt es S. 30 f., hinterließ, abgesehen von zweifelhaften deutschen Schriften, folgende lateinische Werke: 1. De religiosæ vitæ institutione, 2. Expositio Apocalypsis S. Johannis Apostoli, 3. Predigten. Während jedoch die beiden ersten Schriften bis jetzt nicht wieder aufgefunden wurden, sind gemäß der sorgsamten Forschung von Jakob folgende Predigtwerke von ihm in einzelnen oder mehreren Codices erhalten: 1. Rusticanus de Dominicis, 2. Rusticanus de Sanctis, 3. Commune Sanctorum Rusticani, 4. Sermones ad Religiosos et quosdam alios, 5. Sermones speciales sive extravagantes. Durch den verdienstvollen Forscher P. Fidelis a Fanna O. S. Fr., der den bisher unbekanntnen Prolog Br. Bertholds zu seinen Sonntagspredigten aufgefunden, sind wir endgiltig aufgeklärt über dessen nächsten Anlaß zur Niederschreibung seiner Predigten (in lateinischer Sprache, während sie in deutscher gehalten wurden). In diesem Vorwort klagt nämlich Br. Berthold darüber, daß seine Predigten von wenig unterrichteten Zuhörern aufgezeichnet worden, wobei viele Irrtümer sich eingeschlichen hätten. Er habe sich deshalb genötigt gesehen, seine Predigten selbst niederzuschreiben, damit nach diesen lateinischen Aufzeichnungen die deutschen Nachschriften berichtigt werden möchten und die Irrtümer nicht unter das Volk kämen«. P. Eubel berichtet in gleicher Quellenmäßigkeit über David von Augsburg,

Lamprecht von Regensburg und andre hervorragende Mitglieder des Ordens, S. 31 ff. Interessante Untersuchungen sind über Johann Pauli, den Verf. von »Schimpf und Erust« und Herausgeber von Geilerschen Predigten, geführt, der hier von dem Paul Pfeddersheimer bestimmt gesondert wird, mit dem ihn K. Veith und nach ihm alle Lit.-Historiker zusammengeworfen war. »Aus der ohne Zweifel verlässigen Angabe Huebers (Dreif. Chronik S. 563 ff.), der den Johannes Pauli wohl kennt, ergibt sich nicht der geringste Anhaltspunkt, daß Paul Pfeddersheimer zuerst Konventual, dann Observant, dann wieder Konventual geworden ist, was doch bei der Annahme seiner Identität mit Johannes Pauli der Fall sein müßte, da letzterer 1479 als Konventual erscheint, ersterer aber 1499 als Observant. Direkt spricht aber gegen diese Identität der Umstand, daß der Uebertritt des Paul Pfeddersheimer zu den Konventualen im Jahre 1508 und bezw. 1509 erfolgte, während doch Johannes Pauli von 1506 bis 1510 als Guardian des Konventualenklosters Straßburg erscheint. Es ist aber auch nicht anzunehmen, daß Johannes Pauli mit Paulus Pfeddersheimer wenigstens das gemeinsam gehabt habe, daß er gleich diesem ein getaufter Jude war. Denn es existiert hierfür kein weiterer Anhaltspunkt als jene »Herzensergießung, durch welche sein erbitterter Gegner Peter Wickgram (Neffe Geiler's) seinem Zorne über die von Joh. Pauli (angeblich interpoliert) herausgegebenen Predigten Geiler's Luft macht«; diese hier gemeinte Anspielung auf Pauli's Judaismus läßt sich aber wohl »in einem figürlichen Sinne deuten, als ob Pauli dabei nur nach unredlichem Gewinne gestrebt habe«. Weitere Mitteilungen aus dem anziehend geschriebenen Werke gestattet der zugemessene Raum nicht.

K. Goedeke.

Erklärung.

Die von Herrn Professor de Lagarde in Nr. 8 dieser Anzeigen S. 297 Anm. gebrachte Zusammenstellung einiger Sätze aus seinen »persischen Studien« und aus meiner Besprechung derselben im »literarischen Centralblatt« sowie die darin geknüpfte ironische Bemerkung sind geeignet, einen bösen Schein auf mich zu werfen. Zur Klarstellung der Sache gebe ich hier meine Worte unverkürzt und in ihrem vollen Zusammenhang und stelle Lagardes Worte wieder daneben. Was oben S. 297 fehlt, schließe ich in eckige Klammern.

Lit. Centrabl. 1884, 21. Juni, Sp. 888. [Lagarde bespricht dann, wie es möglich werde, zu einem wirklich guten persischen Lexikon für Europäer zu gelangen. Vollkommen stimmen wir darin mit ihm überein, daß ein solches nicht auf einige in Indien verfaßte Wörterbücher gebaut werden darf, eben weil dieselben sehr viel Falsches und Zweifelhafte enthalten. Ob die noch aufzutreibenden ältern persischen Wörterbücher sehr vollständig und genau sind, bedarf erst der Untersuchung. Eine so vorzügliche lexikalische Grundlage, wie Dschauharî für den arabischen Wortschatz, hat es sicher für den persischen auch nicht annähernd jemals gegeben.] Uebrigens hieße es die Lösung der Aufgabe ins Unabsehbare verschieben, wenn man warten wollte, bis alle etwa brauchbaren persischen Werke dieser Art [in guten Ausgaben] gedruckt vorlägen. Die Hauptsache muß unseres Erachtens für den Verf. eines persischen Lexikons doch die sein, daß er die Schriftsteller selbst, vor Allem das Schâhnâme, gründlich und umsichtig ausbeutet. Besonders erwünscht wäre die Durchforschung alter Prosawerke [wie des persischen Tabarî], in guten alten Handschriften [, wie der Gothaer. Aber wir behaupten, daß der rechte Mann sogar schon aus den bis jetzt gedruckten persischen Texten zwar kein vollkommenes, aber ein sehr gutes Lexikon herstellen könnte: es müßte nur eben der rechte Mann sein!]

Lagardes Bemerkung zu seiner Zusammenstellung lautet:

Man wird billig eine Kritik bewundern, die als Berichtigung eines Schriftstellers dem mit dem kritisierten Buche unbekanntem Publikum die Ansichten des Beurtheilten aufzischt, und aus Eigenem nur einen Fehler hinzufügt. Denn aus dem Schâhnâme wird man etwa zwei Fünftel des Wortschatzes der neupersischen Sprache erhalten: drei Fünftel werden fehlen.

Man sieht nun aber 1) was ich hier sage, tritt nicht als »Berichtigung« des besprochenen Buches auf, 2) der Sinn meiner Worte ist nicht so weit mit dem der Lagardischen identisch, wie er behauptet. Ich messe den lexikalischen Arbeiten der arabischen Philologen, welche auch in Zukunft die Grundlage unsrer arabischen Wörterbücher bleiben müssen, einen weit höheren Wert bei als denen der persischen, und rede gar nicht davon, daß der Stoff der persischen Originallexika als Fachwerk für unsre künftigen persischen Wörterbücher zu verwenden ist. Lagarde will ferner nur den Sprachgebrauch der »Klassiker« berücksichtigen, worunter man herkömmlicher Weise die berühmten Dichter und sonstigen Belletristen versteht; ich weise nachdrücklich auf die alten Prosawerke hin, na-

Lagarde, Pers. Studien 165.

Wol aber hebe ich hervor, daß . . . ein persisches wörterbuch nicht allein durch zusammenstellung und sichtung der in den im oriente verfaßten wörterbüchern enthaltenen stoffes zu stande kommen darf: daß vielmehr diese bücher nur das fachwerk liefern sollen, in welches das aus der beobachtung des sprachgebrauchs der freilich erst noch herauszugebenden persischen klassiker gewonnene material eingeordnet wird.

mentlich auf das älteste größere Buch in neupersischer Sprache, den persischen Tabarî. Daß freilich das Schâhnâme auch für den persischen Lexikographen das allerwichtigste Werk ist, meine ich heute noch, obwohl Lagarde das als einen »Fehler« bezeichnet.

Straßburg i. E. den 11. Mai 1887.

Th. Nöldeke.

Erwiderung.

Wenn Herr Professor Nöldeke erklärt, die von mir an angeführter Stelle wiederholten Sätze *nicht* als »Berichtigung« angesehen wissen zu wollen, so ist eine Abwehr unnöthig.

Classiker in des Wortes eigenster Bedeutung sind diejenigen Schriftsteller, die dem Gedanken- und Gefühlsinhalte einer bestimmten Epoche einen in der Form vollendeten Ausdruck geben. Classiker in diesem Sinne hat Persien sehr wenige. Firdusi mit Einem, Nisami mit drei, Sadi mit zwei Werken von vielen, Omar Kayyâm, Dschelâleddîn, Hafis, Dschami — dann sind wir fertig. Und für das Wörterbuch — nicht die Phraseologie — ist von diesen außer Firdusi nur Nisami von Belang. Da Niemand ein Recht hatte zu der Annahme, daß ich diesen Sachverhalt nicht mindestens ebenso gut wie irgend ein anderer Zeitgenosse kenne, so ergab sich von selbst, daß ich das Wort Klassiker in einem weiteren Sinne verstanden habe: man redet ja unter Umständen auch von Kirchenvätern in einem weiteren Sinne als dem nur die bekannten Acht umfassenden. Auch die persische Uebersetzung Tabaris und ähnliche, mir wohl bekannte, zum Theil vor Jahren von mir kopierte Bücher liefern das nicht, was uns nur die Wörterbücher der Eingeborenen gewähren, Kenntnis der im gewöhnlichen Leben (der Techniker) umlaufenden persischen Vokabeln. Trotz der Einrede Nöldekes bleibe ich bei der Aussage stehn, daß drei Fünftel des Sprachguts uns nur durch die einheimischen Lexikographen bekannt sind, deren Quellen für uns nicht mehr oder noch nicht wieder fließen.

Was ich über das Schâhnâme geschrieben habe, bitte ich bei mir selbst nachzulesen. Ich habe gar nicht in Abrede gestellt, daß unter den Texten das Schâhnâme der wichtigste ist, sondern nur, daß es für den Lexikographen als Quelle ausreiche. Ich meine, erst müsse ein Lexikograph die Vokabeln in Reihe und Glied stehn haben, ehe er Beläge aus »Klassikern« für sie sammelt: ich wiederhole es, daß drei Fünftel der vorhandenen persischen Vokabeln im Schâhnâme nicht vorkommen.

Göttingen 14. 5. 1887.

Paul de Lagarde.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12.

10. Juni 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

Inhalt: Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. I. Von v. Druffel.
— Monumenta Germaniae Paedagogica. I. Von v. Sallwürk.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Pastor, Ludwig, Dr., a. o. Professor der Geschichte an der Universität Innsbruck, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderen großen Archive bearbeitet. Freiburg i. Br. Herder 1886. Bd. I. VIII, 723 S. 8°.

Neben dem angeführten Gesamttitel seines großen Werkes, welches in sechs Bänden erscheinen soll, hat der Verfasser dem vorliegenden ersten Bande einen besonderen Titel gegeben: »Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius II.«. Aus der Vorrede ist zu ersehen, daß die ursprüngliche Absicht war, auch noch die Regierung des Piccolomini in diesem ersten Bande zur Darstellung zu bringen; aber die Rücksicht auf dessen Umfang bot Veranlassung, diese Aufgabe dem zweiten Bande zuzuweisen. Der Verf. nimmt für sich in Anspruch, daß er »von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an, welche die Wende zwischen zwei großen Zeitaltern und das eigentliche Ende des Mittelalters bezeichne, systematisch die Römischen Archive durchforscht habe«; dabei sei ihm klar geworden, daß das Wort von Pertz: »Petri Schlüssel sind noch jetzt die Schlüssel des Mittelalters« auch für die neuere Zeit Geltung habe. Diese neuere Zeit betrachtet er als sein Arbeitsfeld. Wenn man nun mit Pastor, S. 460, den Fall Konstantinopels als Grenzscheide annimmt, so hat P. von den vierhundert Jahren, welche er durchforschen will, bis jetzt nur fünf Jahre bearbeitet, und ein Decennium, wenn, der von P. oben gewähl-

ten Einteilung entsprechend, die Thronbesteigung Nikolaus V. als Anfang genommen wird. Man darf demnach zweifeln, ob der Verfasser sich für die Fortsetzung seiner Arbeit einen Plan festgestellt hat. Doch mag er dieses mit sich selbst abmachen. In dem bis jetzt vorliegenden Bande begreift je ein Buch, das dritte und vierte, nur ein einziges Pontifikat, Nikolaus V. und Calixt III., während in dem zweiten Buche zwei Päpste, Martin V. und Eugen IV., abgehandelt werden. Das erste Buch umfaßt die Zeit von 1305—1417, und ist nicht mehr nach Pontifikaten eingeteilt, sondern bespricht in drei Kapiteln: 1) Die Päpste in Avignon, 2) Das Schisma und die großen häretischen Bewegungen, 3) Die Synoden von Pisa und Konstanz. Eine Einleitung ist der litterarischen Renaissance in Italien gewidmet, welche P. in die falsche heidnische und die wahre christliche einteilt. Das Vorwort rechtfertigt das Erscheinen des Werkes durch den Hinweis auf Rankes »vielgelesenes Werk, welches den Ruf dieses bedeutendsten von allen protestantischen Historikern Deutschlands begründete, aber im Wesentlichen den Standpunkt der Forschung in den Jahren 1834—1836 bezeichnet«. Da Ranke nur »die Päpste im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert« schildern wollte, nach Pastors Bemerkung in der Vorrede aber auch der zweite Band seines Werkes sich noch mit dem 15. Jahrhundert beschäftigen wird, so dürfte diese Gegenüberstellung »Ranke-Pastor« kaum als glücklich gewählt erscheinen, ganz abgesehen von — einer anderen sich aufdrängenden Frage.

In der Vorrede gibt der Verfasser einen Bericht über die wichtigsten Archive, welche er durchforscht hat. An erster Stelle steht das durch Leo XIII. eröffnete päpstliche Geheimarchiv und andere Archive geistlicher Behörden zu Rom, welche bisher der historischen Forschung fast vollständig verschlossen waren: das Konsistorialarchiv¹⁾, die Archive des Lateran, der Inquisition; der Propaganda, der sixtinischen Kapelle, der Sekretarie der Breven. Auch die Vatikanische Bibliothek und die Bibliothek von S. Peter wurden ausgebeutet, zugleich die übrigen Römischen Sammlungen untersucht. Nicht minder wandte P. seine Aufmerksamkeit den wichtigsten Archiven und Bibliotheken in den anderen Städten Italiens zu, er rühmt die großartige diplomatische Korrespondenz der Sforza im Mailänder Archiv, deren Lücken er in der Ambrosianischen Bibliothek und in der Nationalbibliothek zu Paris ausfüllte, und die un-

1) Dieses Archiv bespricht auch A. Gottlob im Görres Jahrbuch VI, 271. Er steht in Widerspruch zu P., mit dem er nur darin übereinstimmt, daß sich der Eingang zu dem Archiv in dem Damasushof befindet. P. hebt hervor, daß er sich seine Notizen 'unter Schwierigkeiten und Hindernissen' aller Art machte,

geahnte Fülle von größtenteils noch unbekanntem Akten, welche er in Florenz, Siena, Bologna, Venedig und Mantua gefunden habe. Auch in Frankreich und Deutschland suchte er nach Ergänzungen und »hatte die Freude, an manchen Orten, z. B. in Aix in der Provence, sowie in Trier schöne und wertvolle Funde zu machen«. Die Uebersicht über die für diesen ersten Band benutzten Archive und Bibliotheken füllt sechs Spalten, das Verzeichnis der Litteratur zweiundzwanzig Seiten, unter dem Text finden sich Citate aus Handschriften und Drucken, darunter manchen teils in Wirklichkeit, teils angeblich seltenen, in reicher Fülle, im Anhang sind in 86 Nummern Aktenstücke, sowie einzelne Ausführungen über ganze Handschriftengruppen beigelegt, kurz — man gewinnt den Eindruck, als ob der Verfasser, der Größe seiner Aufgabe entsprechend, die ausgedehntesten und gründlichsten Studien gemacht habe. Auch für die ersten Abteilungen ist auf handschriftliche Studien verwiesen; von den 86 Nummern des Anhangs beziehen sich 30 auf die Zeit vor 1447, welche demnach auch nicht zu kurz gekommen ist.

P. ist ein Schüler von Janssen. Auch bei Janssen berührt es keineswegs angenehm, daß in die Erzählung Stücke aus den Werken anderer, mit Vorliebe als »protestantisch« bezeichneter Autoren verwebt werden. Janssen braucht bei derartigen Entlehnungen Anführungszeichen, bei Pastor geschieht dies in der Regel nicht. Wäre es erfolgt, so würde jedem Leser die Möglichkeit geboten sein, den kompilatorischen Charakter der »Geschichte der Päpste« sofort zu erkennen. Die einfach aus anderen Werken erborgten Absätze sind außerordentlich zahlreich; es kommt vor, daß P. ruhig ganze Seiten aus dem einen Autor abschreibt, um dann einem anderen das Wort zu geben. Es leuchtet ein, daß bei einem solchen Verfahren ein wirkliches Durchdringen des Stoffes nicht einmal versucht werden kann, es treten Widersprüche der seltsamsten Art zu Tage, da Autoren sehr verschiedener Art ausgeschrieben sind. Auf Stellen aus Höfler folgen Ausschnitte aus Reumont, Gregorovius, Wattenbach, Jakob Burkhardt, G. Voigt, auch Rohrbacher-Knöpfler und Franz Kraus kommen zur Geltung neben Aschbachs Kirchenlexikon und K. A. Menzel; ja selbst Gsell-Fels wird nicht verschmäht, und wäre es auch nur, um S. 168 die geschmacklose Phrase anzubringen, daß »die Geschichte der Engelsburg ein Rombild in der camera obscura sei«. Es dürfte nicht übertrieben sein, wenn ich behauptete, daß zwei Drittel des Buches aus wörtlichen Entlehnungen von neueren Autoren bestehn. Es fällt dies äußerlich nicht in die Augen, obgleich Pastor meistens die benutzten Schriftsteller in einer Anmerkung anführt, zuweilen ist gesagt: »Das Obige wörtlich nach N.«,

aber Niemand wird z. B. ahnen, daß auf S. 60—61 ein mehr als eine Seite großer Ausschnitt aus Höfler steht, welcher mit den Worten: »Und ferner« lose mit einer Entlehnung aus Körting verknüpft ist. Auf S. 408 folgt P. in der Schilderung Nikolaus V. wörtlich Gregorovius, VII, 509:

Gregorovius VII, 506:

Der Thätigkeit des Copirens ging derselbe Eifer des Uebersetzens zur Seite. Dies war die edelste Leidenschaft des Papstes und ihr verdankt das Abendland die Bekanntschaft mit einer großen Zahl griechischer Autoren. Damals zuerst wurden Herodot und Thucydides, Xenophon, Polybius und Diodor, Appian, Philo, Theophrast und Ptolemäus der Wissenschaft zugänglich gemacht. Auch übertrug man viele Schriften des Aristoteles und Platon jetzt erst aus dem Urtext ins Lateinische, nachdem sie in der Zeit der Hohenstaufen nur durch Vermittlung arabischer Texte hie und da bekannt geworden waren. Mit unbeschreiblicher Lust schöpfte man die hellenische Weisheit aus den Quellen selbst.

Pastor S. 408:

Vespasiano de Bisticci nennt eine lange Reihe von Uebersetzungen, welche der 'edlen Leidenschaft Nicolaus' V.' ihre Entstehung verdanken. Damals zuerst wurden Herodot, Thucydides, Xenophon, Polybius, Diodor, Appian, Philo, Theophrast und Ptolemäus der Wissenschaft zugänglich gemacht. Mit unbeschreiblicher Lust schöpfte man die hellenische Weisheit aus den Quellen selbst.

P. verweist aber nur auf dessen Vorlage, den Vespasiano de Bisticci; im Uebrigen bemächtigt er sich der Worte des deutschen Schriftstellers, allerdings unter Fortlassung eines sehr wichtigen Satzes. Wir werden aber dafür entschädigt. Der ausgelassene Satz kommt auf S. 410, wo Pastor Reumont III, 1, 329 abschreibt, in etwas anderer Form zur Geltung.

Reumont S. 329:

Selbst von Aristoteles kann man sagen, daß das Verständniß seiner Schriften erst in jener Zeit durchdrang, welche sie in ihrer wahren Gestalt frei von der Verhüllung des Mittelalters empfing. Die bis dahin nur aus Kompendien geschöpfte Kenntniß der griechischen Geschichte wurde zugleich mit jener der Historiker gefördert. Thucydides, Herodot, Diodor, Polybius, Xenophon, Plutarch, Arrian, Appian, Strabo u. A. wurden um die Mitte des Jahrhunderts ganz oder theilweise übertra-

Pastor S. 410:

Damals erst ist das Verständniß des Aristoteles durchgedrungen, dessen Schriften man nun frei von der Verhüllung der Araber und Scholastiker empfing. Die bis dahin nur aus Kompendien geschöpfte Kenntniß der griechischen Geschichte wurde zugleich mit jener der Historiker gefördert; Thucydides, Herodot, Diodor, Polybius, Xenophon, Plutarch, Arrian, Appian, Strabo u. A. wurden um die Mitte des Jahrhunderts ganz oder theilweise übertragen. Diese Uebertragung-

gen. Diese Uebersetzungen ließen meist so in Bezug auf Treue, wie auf den lateinischen Ausdruck viel zu wünschen übrig, aber es war doch eine unendliche Bereicherung des wissenschaftlichen Materials und geistigen Reichthums, namentlich eine Aufforderung zu vollkommenerer Aneignung. Von Uebersetzungen poetischer Werke hören wir wenig.

gen ließen meist sowohl in Bezug auf Treue wie auf den lateinischen Ausdruck viel zu wünschen übrig, aber es war doch eine unendliche Bereicherung des wissenschaftlichen Materials und geistigen Reichthums, namentlich eine Aufforderung zu vollkommenerer Aneignung.

Es ist schon nicht gerade erbaulich, zu sehen, daß P. kurz nach einander aus verschiedenen Schriftstellern zweimal ziemlich dasselbe abschreibt; aber besonders charakteristisch ist die Art der Verwertung der Reumont'schen Stelle. Reumont hatte ausgeführt, daß die Früchte der Thätigkeit des Papstes Nikolaus »nach einer Seite hin bedeutend, auf der anderen zweifelhaft« seien. Das vierzehnte Jahrhundert habe den Eifer für Sprache und Litteratur geweckt, aber die Kenntnis beider sei wenig verbreitet, darum der Wunsch nach Uebersetzungen berechtigt gewesen; hiefür habe Nikolaus V. eifrig gewirkt. Nun schildert Reumont den Einfluß Platon's, dann folgt das Obige. Es leuchtet ein, wie P. durchaus lückenhaft die Ausführung Reumonts wiedergibt, indem er sie anreicht an eine unglückliche Verarbeitung des Körting'schen Gedankens, daß es besser gewesen wäre, wenn sich die humanistische Bildung auf das Hellenentum, statt auf das Römertum gegründet hätte. P. hat die ziemlich zahlreichen Stellen, wo Körting diese Thatsache beklagt und die Hoffnung ausspricht, daß künftige Generationen sein Ideal verwirklichen, gesammelt und macht daraus das Folgende: »Die bisherige Ignorierung des Altertums war gleichsam ein Erbübel der Früh-Renaissance. Daß Papst Nikolaus dieser Einseitigkeit entgegentrat, kann nur freudig begrüßt werden. Die ganze spätere Entwicklung wäre eine andere geworden, wenn es gelungen wäre, die humanistische Bildung vorwiegend auf das Hellenentum statt auf das versunkene Römertum zu gründen.« Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, das Körting nichts von diesen angeblichen Plänen des Papstes Nikolaus gesagt hat; er betont gegenüber der mangelnden Kenntnis Petrarca's die Verdienste, welche sich Boccaccio um das Griechische erworben habe. Und Pastor schiebt dem Oberhaupte der lateinischen Christenheit, demselben Papste, welcher vorzüglich auf Herstellung lateinischer Uebersetzungen griechischer Autoren¹⁾

1) Die von Cochläus edierte dem Papste Nikolaus gewidmete Uebersetzung des hl. Chrysostomus durch Lilius Tifernas durfte auch neben der des Traversari genannt werden.

hinarbeitete, ohne jeden Schatten eines Nachweises derlei Gedanken unter. Aber freilich bietet er seinen Lesern noch andere Urteile über denselben Nikolaus V. Auf S. 396 schreibt er, im Anschluß an Reumont S. 383, von Vegio's Schilderung des Tempels des Probus, vgl. Gregorovius I, 93, welchen Nikolaus V. einreißen ließ. P. fährt fort: »Die Gerechtigkeit erfordert, hier hervorzuheben, daß Papst Nikolaus im Uebrigen großen Respekt vor den Erinnerungen der alten Basilika und angelegentliche Sorge für die Werke seiner Vorgänger zeigte«, und weist dann darauf hin, daß Nikolaus über die Erhaltung der Porphyryplatten des alten Fußbodens gewacht und das Grab Innocenz VII. [!] hergestellt habe. Und in demselben Athem erzählt er, daß der Papst die in alchristlichen Gräbern gefundenen Schmucksachen einschmelzen ließ.

Zuweilen unterläßt P., wenn er neuere Autoren abschreibt, sogar die kurzen Citate, welche er meist gibt; es scheint hierbei eine gewisse Tendenz obzuwalten. Das Buch von Janus wird öfter citiert; wenn es dort von einer Schrift heißt, sie sei um 1450 verfaßt, so weist P. auf die Ansicht hin, daß vielleicht das Jahr 1449 richtiger sei; derartige nichtige und kleinliche Polemik treibt er gegen Janus; wenn er ihn aber wirklich benutzt, vermeidet P. dies anzugeben. Man vergleiche z. B.

Janus S. 354 :

Als Friedrich III. im Jahre 1452 die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes empfing, konnte Enea Silvio in seiner Gegenwart erklären: ein anderer Kaiser würde wohl ein Konzil begehrt haben, aber das beste Konzil sei der Papst mit den Kardinälen.

Pastor S. 306 :

Als nämlich Friedrich III im Jahre 1452 die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes empfing, konnte Enea Silvio Piccolomini in seinem Namen und seiner Gegenwart erklären: Ein anderer Kaiser würde wohl ein Konzil begehrt haben, aber das beste Konzil sei der Papst mit den Kardinälen.

Janus citiert richtig: »Aeneae Sylvii hist. Frid. III in Kollar Analecta II, 317«, Pastor: Aeneae Sylvii hist. Frid. III, 317, was natürlich ungenau ist. P. meint, die Aeußerung Piccolomini's kennzeichne die Umwandlung der Ideen unter den Zeitgenossen, welche sich zum Teil mit überraschender Schnelligkeit vollzog, indem an Stelle der Begeisterung für ein Konzil vielmehr Unlust getreten sei, das päpstliche Ansehen sich befestigt habe. Bei Janus ist die Erzählung der Schlußstein der Erzählung, wie Friedrich III., beraten von Piccolomini, sich dem Papste verkauft habe. Hätte P. in Wirklichkeit die citierte Quelle oder auch Voigt II, 53 nachgesehen, so würde er wohl schwerlich auf sie hingewiesen haben. Die ganze Rede fehlt, nach V. Bayer, in der ersten Redaktion des Werks. Sie ist ausschließlich zu brauchen, um den Charakter des späteren

Pius II. zu zeichnen, welcher, wie auch Voigt schon bemerkte, die Rede selbst nachträglich angefertigt hat.

Während Janus darauf hinweist, daß diejenigen Männer, welchen die Reform der Kirche am Herzen lag, ihre Hoffnungen nicht auf den Papst, sondern auf ein künftiges Konzil setzten, vertritt unser Autor die entgegengesetzte Ansicht: »Das Wort ‚Konzil‘ das so viel Verwirrung angerichtet, begann seine Zauberkraft mehr und mehr zu verlieren« Zwar treffliche Männer hätten noch daran festgehalten, so: Jakob von Jüterbogk, aber: »Es war ein Glück, daß die Mehrzahl der Zeitgenossen nicht also dachte.«

Der als Vertreter jener erstgenannten Ansicht allein genannte Jakob v. Jüterbogk wird von P. auf S. 303—304 besprochen¹⁾. Von seiner Schrift ‚De septem statibus‘ wird gesagt, daß sie wegen »wilder Leidenschaftlichkeit und düsterer Hoffnungslosigkeit« sich sehr unvorteilhaft von der Denkschrift unterscheide, aus welcher S. 303 Mitteilungen gemacht werden. Dies Urteil gewann P., indem Kellners Ansicht etwas verschärft wurde, die Schrift selbst hat er nicht durchgesehen; sonst könnte er nicht sagen: »Kellner (323) und Gieseler setzen die Abfassung dieser Schrift in das Jahr 1449²⁾, während Janus (264) sie als ‚um 1450‘ geschrieben bezeichnet«, weil Jakob selbst schreibt: *Gaudet quidem nostris temporibus, scilicet nunc de anno Domini 1449 ecclesia de unico et indubitato pastore, scilicet Nicolao papa V.* Nur eine einzige Stelle, eben diejenige, auf welche Janus hingewiesen hatte, schlug P. auf und verdrehte sie.

Jakob vgl. Janus 364:

Pastor 304:

Mihi vix credibile videtur, posse ecclesiam generalem reformari nisi curia Romana fuerit antereformata. Quod tamen quam difficile sit, cursus temporum praesentium manifestat, cum nulla gens aut natio fidelium tantam resistentiam faciat reformationi ullius ecclesiae, sicut natio Italica, et alii eis applaudentes, spe promotionis aut lucri aut temporalis commodi aut timore ammissionis dignitatum ligati.

Keine Nation unter den Gläubigen stellt der Reformation solchen Widerstand entgegen, wie die italienische, und zwar aus Hoffnung auf Beförderung, Gewinn und zeitlichen Nutzen, aus Furcht vor Verlust der Würden.

P. erklärt, die Schuld für das Erlahmen des anfänglichen Reformeifers falle weniger auf Nikolaus V, als auf seine italienische Umgebung. Auf S. 303 hatte er sogar behauptet, daß Jakob von Jüterbogk auf Nikolaus V. »viel gehalten habe, von dem mehrere

1) Vgl. Kellner in der Tübinger Quartalsch. 1866, S. 338 u. Pastor S. 304. Die Erörterung über die Abfassungszeit ist bei beiden verfehlt.

2) Kellner sagt übrigens S. 339, die Schrift sei jedenfalls nach 1449 geschrieben.

seiner Schriften approbiert worden seien«. Der Nachweis für das erstere fehlt, ich wüßte aus Jakobs Schriften kein günstiges Urteil über Nikolaus V. beizubringen. Voigt sagt I, 409 mit Recht, daß »Nikolaus als Vater der Kirche auf dem Wege seiner Vorgänger fortwandelte«; bei P. S. 280 ist Parentucelli's Wahl »einer der wichtigsten Wendepunkte in der Geschichte des römischen Papsttums, die christliche Renaissance besteigt den Thron«. Was die Approbation von Schriften durch den Papst angeht, so ist daraus kein Schluß zu ziehen auf die Gesinnung Jakobs selbst. Die von P. S. 303 angeführten Stellen beweisen nur, das für einzelne von Jakobs Schriften die Approbation des Papstes Nikolaus erwirkt wurde, wie dies auch bei Calixt III. geschah, vgl. Hain 9329 u. 9330. Persönliche Beziehungen folgen daraus nicht.

Jakob von Jüterbogk ist übrigens der einzige auf Seite der konciliaren Partei stehende Schriftsteller, welchen P. erwähnt. Ihm, dem für die extreme konciliare Idee Begeisterten wird Geiler v. Kaisersberg entgegen gestellt, der am besten die Stimmung der »Mehrzahl der Zeitgenossen — welche glücklicher Weise anders gesinnt waren, als der Erfurter Karthäuser — Ausdruck gegeben habe«. Dieser Hinweis ist sehr unglücklich. In Wirklichkeit ist in der betreffenden Predigt Geilers gesagt, daß die Versammlung der ganzen Christenheit »als wann der bapst zamen berüffte die geistlichen und weltlichen prelaten, als weit die ganz welt ist«, sich nach den Ameisen richten solle. Geiler fordert u. A.: »Die omeisen thun die ding all an ein lerer, niemant fürt sie da, allein Got. Also Got der hl. Geist sol die leren in einem consilio und sunst niemans«, und klagt daß die Reformation unmöglich sei und es in der Christenheit nicht besser werden könne, wegen der Verderbtheit der Häupter wie der Unterthanen. Geiler betont die Schwierigkeit einer allgemeinen Reform. Eine Besserung im kleinen Kreise sei leicht, *aber ein gemein reformacion der gantzen Cristenheit, das ist hart und schwer kein consilium hat es mögen betrachten und weg mögen finden. Warum, das wil ich dir sagen, du sihest was grossen kosten und arbeit daruff gat, wan man nur ein closter sol reformieren: So mues man vor zu dem bapst urlob nemen und zu dem könig. Aber wan man die clöster difformiert, so bedarf es sein luter nüt, das ist iderman erlaubt, yederman thut es von ihm selber*«. Dann folgt die von P. angeführte Stelle über die erfolglosen Bemühungen des Basler Concils. Und darauf hin will P. den Geiler zu einem Gegner der konciliaren Ideen, zum Anhänger des Papalismus machen? Wenn irgend welche Hoffnung auf Reform noch gehegt werden könnte, so wäre dieselbe auf ein Concil zu setzen, aber ich verzweifle — das ist nach meiner Mei-

nung der Gedanke Geilers, der in seiner ganzen Ausführung von dem Papste nur spricht, um ihn als denjenigen zu bezeichnen, welcher die Reform erschwere. Wenn Pastor nach den Quellen gearbeitet hätte, so würde er zudem gesehen haben, daß Geiler an der betreffenden Stelle den Formicarius Niders vor sich hatte:

Nider I, 7:

Si enim praesente generali concilio in Basilea in annis sex nec unum quidem fragilis sexus monasterium cooperante etiam seculari consulatu reformari potuit, propter quarundam inhabitantium vitam malivolam et eisdem astantem sevitiā, quid, queso, sperandum est de virorum nobilium vel literatorum collegiis qui ruinas et deformitates suas in spiritualibus exeuntes domibus non modo armis calibeis, sed etiam, quae deteriora sunt, verbalibus et ligneis possunt defendere?

stat hielt es mit den frauen, wie wolt da ein consilium die ganz Cristenheit reformiren . . Darumb so stoss ein ieglicher sein haupt in ein winkel in ein loch . .

Und da wundert sich P., daß dem Biographen Geilers, Dacheux, diese abgeschriebene Stelle entgangen sei! Man sollte denken, es sei gerade sehr bezeichnend, wie Geiler, völlig von Pessimismus erfüllt, seinen Kopf in ein Loch steckt, während Nider in dem Formicarius sowohl dem Konstanzer als dem Basler Koncil einige Erfolge zuerkennt und in der Schrift 'De reformatione religiosorum', Bouquet S. 219, folgendes niederschrieb: *sunt quidam simplices, qui ecclesiam in omni fere statu lapsam graviter putant per unum concilium generale posse reformari totaliter. Bona plura facere potest, non ambigo, generale concilium, sed non simul reformare omnia. Opus hoc non est unius concilii, sed dierum plurium, et fortassis numquam hoc fiet, sicut et in retractis iam temporibus numquam ecclesia diu stetit sine deformatis et persecutoribus.* Und während P. auf S. 303 eifrig behauptet, daß Jakob v. Jüterbogk die Zeit Nikolaus V. nicht angeklagt habe, und Eugen des vierten Pontifikat preisgibt, will er auf S. 267 den Leser glauben machen, daß Eugen IV. den Plan gehabt habe, alle Klöster zu reformieren und erzählt uns: »Eugen IV. nahm die Reform der Kirche in der unter den damaligen Verhältnissen einzig möglichen und ersprißlichen Art und Weise in Angriff durch Verbesserung und Regenerirung der Orden und dann auch des Clerus«. Wenn Eugen IV. auf dem Koncil zu Ferrara erklärte, daß er selbst sein und der Seinigen Verhalten dem Urteil der Väter unterwerfe, und zugleich diese ermahnte, selbst ein gutes Beispiel zu ge-

Geiler fol. 21 u. 22, (vgl. P. 305):

Im consilium zu Basil da ist ein man [eben Nider] sechs ganzer jar allein ob dem stuck gewesen, wie man kunt ein ganze reformation machen in der cristenheit und wart dennoch nüt daraus, wiewol sunst vil guts da gemacht ward, als grosse kriege und blutvergiessen wider die Hussen wart abgestellt. Aber aus dem puncten wart nüt und waren sechs ganzer jar darob gewesen. . . . Das ganz consilium zu Basel was nit so mechtig, daz es müecht ein frauen closter reformiren in einer stat, wan die

ben, so wird wohl gewiß kein Unbefangener in dieser auf die Stimmung der Concilsteilnehmer berechneten Wendung etwas anderes als eine rhetorische Phrase finden. Der Römer Ceceoni hatte jedenfalls mehr Veranlassung, Eugen IV. gegen die Verdächtigung zu verteidigen, als habe er damit sich demüthig dem Concilsurteil unterworfen, als Pastor mit Hefe über das treffliche Wort des Papstes in Jubel auszubrechen, »denn des Geredes war bei Vielen übergenug, aber Thaten wollten nicht zum Vorschein kommen; darum hatte Eugen schon früher den Baslern geschrieben, nicht Worte seien nöthig, sondern Thaten, gutes Beispiel«. Trefflich sind die leeren Worte, weil ein Papst sie sagt, aber die Basler werden hart beurteilt, weil sie nur Worte gehabt hätten! Und auf S. 30 schreibt er dann wieder aus der Universalgeschichte von Rohrbacher-Knöpfler ab: »Eine Zeit, die ihre Fehler in solcher Weise durchschaut und erkennt, gehört gewiß nicht zu den schlimmsten. Wenn bei dem einzelnen Individuum die klare Erkenntnis der Fehler der erste Schritt zur Besserung ist, so wird dies auch bei ganzen Menschenklassen, Nationen und schließlich der Kirche selbst nicht anders sein. Diese Erkenntnis war vorhanden, »der erste und nothwendigste Schritt zur Besserung war mithin bereits gethan«. Der ehrliche Nider war anderer Ansicht. Vgl. De ref. relig. II, cap. 9: *Vix reperitur aliquis adeo malus, quin reformationem fieri bonum opus esse affirmet . . . Cum autem reformatio in isto ordine, vel in isto collegio attentatur . . . illico tales murmurant.*

Die über das Verhältnis des Papsttums zur Reformfrage handelnden Stellen, welche bisher angeführt wurden, zeigen in ihrer wirklichen Fassung, daß Janus durchaus recht hat, wenn er S. 359 schreibt: »Es währte nach dem Unglücksjahre 1446 geraume Zeit, bis man in Deutschland erkannte, daß es mit den Concilien und den auf sie gesetzten Hoffnungen einer Verbesserung der Kirche vorbei sei«. P. reiht dem schon oben erwähnten Ausspruch Enea Sylvios die Behauptung an: »Die Opposition gegen das Papstthum hat noch zu wiederholten Malen mit dem Schreckbild einer allgemeinen Kirchenversammlung gedroht, aber diese Drohungen blieben ohne Erfolg«. Dann bespricht er aber nur die »wahnsinnige Idee¹⁾ des abenteuernden Prälaten, der sich Erzbischof von Krain nannte« — eine Episode aus viel späterer Zeit, die hier zu erwähnen nicht der mindeste Grund vorlag, schon deshalb, weil dieselbe noch nicht genügend erforscht ist; P. selbst verweist hierfür auf den zweiten Band seines Werkes. Nicht hier, wo es am Platze gewesen

1) Diese geschmackvolle Wendung stammt aus der Kirchengeschichte von Kraus.

wäre, erfahren wir von der Forderung eines in Frankreich abzuhal-
 tenden Konzils, welche von Frankreich 1450 erhoben, und die da-
 durch beseitigt wurde, daß Enea Sylvio, der, vgl. P. S. 16, im Jahre
 1443 zum Urteilen über die Konstantinische Schenkung ein Konzil
 gewünscht hatte, ein Konzil in Deutschland im Namen Friedrichs III.
 verlangte und so dem Papste die Möglichkeit bot, das eine wie das
 andere zu vermeiden. Es wird dies bloß als ein Ereignis erwähnt,
 welches dem Papste Nikolaus die Freude des Jubeljahres gestört
 habe, ebenso wie der Wirrwarr des Volks auf einer Tiberbrücke,
 wobei eine Anzahl Menschen umkam. Auf S. 449 bei Besprechung
 der angeblich so segensreichen Legationsreise des Nikolaus von
 Cues erfahren wir, daß die Briefe des Karthäusers Vincenz v. Ax-
 bach einen Einblick gewähren »in die fanatisch antirömische
 Stimmung Vieler in Süddeutschland«, aber P. verschweigt uns den
 Inhalt, und sagt uns nicht, daß Vincenz dringend nach einem Konzil
 verlangte, welches Rom unbedingt verweigerte, und daß er die Beseiti-
 gung der Konzilien für schlimmer erklärte als die Hussische Ketzerei.
 Auf S. 346 bietet P. uns die aus dem Zusammenhang gerissen aller-
 dings ziemlich unglücklich erscheinende Bemerkung des Vincenz, daß
 die Gegner des Cues, d. h. eben Vincenz, dem Manne nicht trauten, weil
 er Kardinal war, während doch guter Grund vorlag, dem Ueberläufer
 gegenüber, welcher Kardinal geworden, sich zurückzuhalten. Janus
 hatte vom Vincenz v. Axbach ebenso wie von dem Karthäuser Dio-
 nys aus Ryckel schlagende Stellen angeführt, P. erzählt uns, daß
 bisher »wenig beachtet aber doch recht bemerkenswerth« sei, daß
 gewisse Kreise gegen den Cusanus opponierten; er spricht von
 »Doktrinen, welche die Reform nur durch ein Concil wollten«
 und sagt uns nicht, wie Ryckel über den Papst und die Kurie sich
 geäußert hat. Auf S. 539 und 540 erfahren wir von dem Streite
 zwischen der Universität Paris und dem Papste über den Türken-
 zehnten, wobei erstere auch auf ein allgemeines Konzil provocierte;
 und in demselben Aktenstücke, Nr. 76 bei P., wo dieses erwähnt ist,
 erfahren wir, daß des Arragoniers Gesandter ebenfalls an ein Konzil
 appellierte, worauf der Papst denselben bannte und dem Könige
 schrieb: *Sciat tua Majestas, quod papa scit deponere reges*. Auf S. 306
 schreibt P. Maurenbrecher nach, daß das Papalsystem mit Glanz
 und mit Pomp seine Auferstehung feierte, S. 312 versichert er, daß
 die Wiedererstarkung der päpstlichen Gewalt nicht bloß eine
 äußerliche war, sondern auch innerlich die Stellung des Papst-
 tums neu gekräftigt wurde. »Unzählige wandten sich mit Abscheu
 von den antipäpstlichen Doktrinen, die in Konstanz und Basel trium-
 phirt hatten, ab, und der alten Lehre von der monarchischen

Verfassung der Kirche und den unveräußerlichen Rechten des heiligen Stuhles. von Neuem zu«. S. 313 gibt er dann allerdings, sich an Ranke anlehnend und zugleich ihn verdrehend, wieder zu, daß die antipäpstliche Opposition gerade in Deutschland nicht innerlich überwunden wurde, nachdem er vorher aus Wattenbachs Papstgeschichte¹⁾ S. 283 eine Stelle über die ernste und tiefreligiöse Stimmung der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wie er sagt, um so lieber entlehnt hatte, »weil derselbe über jeden Verdacht, die kirchlichen Dinge allzu günstig anzusehen, erhaben ist«. P. bricht sein Citat ab vor dem Satze Wattenbachs: »Auch der Aberglaube ist in vollster Blüthe. Der Ablasshandel geht prächtig . . . Sehr in Rechnung zu ziehen ist, daß man diesseits der Alpen außerordentlich wenig vom Papste wußte und erfuhr; es ist ganz erstaunlich, wie wenig in den Chroniken des 15. Jahrhunderts von ihm die Rede ist. Daß nicht alles war, wie es sein sollte, wußte man wohl, betrachtete es aber als eine vorübergehende von Gott zugelassene Entartung . . . Eine Zeitlang hielt am römischen Hofe noch die Nachwirkung des Concils vor; man hütete sich vor zu grobem Aergerniß, aber bald genug ist doch diese heilsame Scheu wieder verfliegen«. Wie soll man das Verfahren nennen, welches in dieser Weise bei den Lesern eine ganz falsche Auffassung über das, was ein namhafter Schriftsteller gesagt hat, hervorrufen will, und gleichzeitig diese [angebliche Auffassung als ein Zugeständniß, welches derselbe wider Willen habe machen müssen, bezeichnet?

S. 306 erzählt uns P. von der »Wiederherstellung des päpstlichen Ansehens« unter Nikolaus V. Die Persönlichkeit des regierenden Papstes und seine ersten Amtshandlungen, so behauptet P., waren wohl geeignet, auch heftige Gegner mit dem Papsttum zu versöhnen, die allgemeine Abspannung nach den vergeblichen Versuchen des kirchlichen Parlamentarismus kam dem Römischen Stuhle zu gute, und endlich feierte die theologische Litteratur einen neuen

1) Die Wattenbachsche Ausführung weist gewiß mit Recht auf Thomas v. Kempen hin; ob aber die Kirchenbauten und Wallfahrten ohne Weiteres in diesem Sinne verwertet werden dürfen, scheint mir nicht zweifellos. P. ruft S. 278 sogar die Kirchenbauten des üppigen Kardinals Estouteville als Zeugen dafür an, »daß ihm ein gewisser kirchlicher Sinn nicht fehlte«! Es wäre zu wünschen, daß die Baugeschichte der stattlichen Dome, welche Wattenbach im Auge hat, einmal genau in finanzieller Beziehung untersucht würde. Ob sich dann nicht manche Aehnlichkeit ergeben würde mit der Gegenwart, wo in den Sakristeien Kirchenbaulose ausgeboten, und schwerlich immer in religiösem Sinne gekauft werden? Rosières' Ausführungen in der Histoire de la Société française du Moyen-Age II, 191 sind in dieser Beziehung entschieden sehr beachtenswert, so wenig vollständig auch das Bild ist, welches er bietet.

Aufschwung. Ob P. bei jenen »ersten Amtshandlungen« wohl die Aufforderung des Papstes an Frankreich im Auge hat, sich Savoyens zu bemächtigen¹⁾, welches der Papst ihm geschenkt hatte, freilich ohne damit bei dem so großmütig von dem Vater der Christenheit bedachten Franzosen Anklang zu finden? Nachgedacht hat P. wohl überhaupt sehr wenig, als er die gesammelten Lesefrüchte über die Wahl und Regierung Nikolaus' V. an einander reihte.

Auf S. 287 fg. erfahren wir von der »christlichen, wahrhaft idealen« Gesinnung Nikolaus V., der »als Vertreter der christlichen Renaissance wahrhaft innerlich demüthig gewesen sei«, über die Wahl werden uns die Aussprüche von Zeitgenossen mitgeteilt, welche sie dem unmittelbaren Eingreifen Gottes zuschreiben, obgleich doch ein Vergleich mit anderen unmittelbar nach einer Papstwahl abgegangenen Römischen Depeschen zeigt, daß die ersten Gesandtschaftsberichte, welche gar leicht zu allgemeiner Kenntnis gelangten, fast durchweg den Neugewählten mit Jubel preisen. Jeder kritische Historiker muß sie mit Misstrauen ansehen. Ueber Alexander VI. schreibt Valori, der Florentiner Gesandte, in einem zweiten Schreiben: *io con ogni homo universalmente lodo questa promotione et mostromene contento assai*, während er in dem ersten kurz hingeworfenen Briefe gesagt hatte: daß Alexander *'è stato creato et pubblicato canonicamente per gratia di Dio et dello Spirito Sancto'*. Nach P. war die Wahl Parentucellis für Alle eine Ueberraschung. Aber Vespaciano da Bisticci erzählt uns von einem Traume des in das Konklave eingetretenen Parentucelli, wonach ihm Eugen IV. die Tiara versprochen haben soll. Daß Parentucelli gleich über das angebliche Gesicht sprach, deutet doch gewiß an, daß er nach der Tiara strebte und auf dieselbe hoffte, einen andern Zweck, als sie ihm zu verschaffen, konnte diese Erzählung nicht haben; wir hören zudem, daß die Rede, welche Parentucelli bei Eugens IV. Leichenfeier hielt, die Kardinäle bestimmte, ihm die Stimme zu geben — alle diese Dinge lesen wir an verschiedenen Stellen auch bei P., und da wird uns eine Wendung des Kardinals von Portugal mitgeteilt, der gesagt haben soll: 'Gott hat einen Papst gewählt, nicht die Kardinäle'. Diese Beurteilung der Wahl hat P. selbst aus den Quellen geschöpft, sobald er aber die Regierungsthätigkeit Nikolaus V. schildert, begibt er sich S. 291 in Abhängigkeit von Reumont III, 1, 116: »In der That trat Nikolaus V. gleich nach seiner Erhebung auf den heiligen Stuhl als ein Friedensfürst auf, nach dem Vorgange dessen, welcher Petrus die Schlüssel übergeben hatte, die er, der kein Adelswappen besaß, als sein Wappen annahm mit der schönen Devise:

1) Vgl. Pastor S. 295.

»Bereit ist mein Herz o Herr!« Und auf S. 315 lesen wir dann über den Friedensfürsten, unzweifelhaft der Wahrheit gemäßer, daß der Papst nur durch Begünstigung von Streitigkeiten zwischen den Nachbarn sich selbst den Frieden verschaffte. P. benutzt hier einen anderen Schriftsteller: G. Voigt I, 408. Ein anderes Stück von Voigt ib. wird S. 474 eingeflickt.

Auf S. 285 erfahren wir dann auch von dem schnellen Aufbrausen, der Hastigkeit und Heftigkeit jenes Friedensfürsten; es wird uns von dem Befehl einer schnellen Hinrichtung, an den der Papst nach dem einen Bericht sich am anderen Tage nicht mehr erinnerte, den er nach einer anderen Meldung ernstlich bereute, nur in einer Note des Anhangs S. 679 berichtet; der Stelle bei Voigt S. 407, welche hierüber handelt, entnimmt unser Forscher nur die Nachricht von der Liebhaberei des Papstes für fremde und gute Weine, nachdem er dieser Meldung schon auf der vorhergehenden Seite jede schlimme Bedeutung genommen hatte durch die Nachricht, daß diese Weine nur für die in Rom zu bewirtenden Herren aus Frankreich, Deutschland und England bestimmt gewesen seien. Und während die Gesandten des Deutschordens und ebenso Poggio über den Papst spotten, weil er in ängstlicher Furcht zur Zeit der Pest aus Rom floh und die Annäherung an seinen Aufenthaltsort mit strengster Strafe bedrohte, belehrt P. S. 332 seine Leser, daß der Vater des Papstes im Jahre 1399 als Arzt bei der Pest zu Lucca gewirkt habe, bald darauf gestorben sei und wahrscheinlich als Opfer seines Berufes der Seuche zum Opfer gefallen sei¹⁾. Es ist dieser angebliche Tod an der Pest lediglich Vermutung, der spätere Papst war wahrscheinlich 1397 (nach P.) geboren, hatte also unmöglich einen unmittelbaren Eindruck von dem Tode des Vaters, falls dieser bei der Pest starb, und da schreibt P., daß Voigt mit Unrecht die ungewöhnliche Todesfurcht Nikolaus' V. durch dessen übermäßige Lebenslust zu erklären suche, und unter Hinweis auf Martins V. gleiches Verhalten preist er, unter Berufung auf Haeser, den Fortschritt, welchen in der Pestlehre die Ansteckungstheorie bedeute. P. meint: »Es ist nicht zu sagen, wie viele Menschenleben

1) Diese Behauptung steht übrigens ziemlich in der Luft. Wir wissen, daß der Rat von Lucca am 31. Mai 1400 beschloß, der *Magister Bartholomaeus* [es folgt eine kleine Lücke in dem Protokoll] *de Sarzana probus et expertus cirusicus* sei auf ein Jahr mit 100 Goldgulden Gehalt anzustellen, *dummodo veniat intra viginti dies proximos futuros a die praesentatae electionis inchoandos*; Sforza S. 84. Andererseits wird dessen Gattin Andreola am 1. Nov. 1401 als Wittwe bezeichnet. Daraus folgert Sforza S. 89, daß derselbe an der Pest gestorben sei. Wie aber, wenn Bartolomeo von dem ehrenvollen aber gefährlichen Anerbieten keinen Gebrauch gemacht hätte?

durch die Absperrung, selbst bei ihrer höchst mangelhaften Anwendung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, erhalten worden sind«. Das ist ein Satz, mit welchem auch Pettenkofer einverstanden sein würde, wenn man ihn wörtlich nimmt. Was aber diese ganze Ausführung bezüglich Nikolaus' V. beweisen soll, der nur sein eigenes Leben schützen wollte, ist unerfindlich; die Zeitgenossen Nikolaus' V. würden jedenfalls einem Papste, der den heimgesuchten Kranken beigestanden hätte, statt sie zu fliehen, ebenso zugejubelt haben, wie dies in unseren Tagen bei dem Könige von Italien der Fall war, als er, unbekümmert um die auch jetzt noch ungeklärten Theorien der Medicin, der Cholera nach Neapel entgegen reiste, ja wie es teilweise schon bei Leo XIII. geschah, als dieser ein Choleraspital zu Rom vorsorglich einrichtete. S. 483 urteilt P. jedenfalls viel vernünftiger: »Aus der Neigung zur Kränklichkeit dürfte sich die ängstliche Sorge für seine Gesundheit am leichtesten erklären«.

Um den Aufschwung der theologischen Wissenschaften unter Nikolaus V. zu belegen, verweist P. S. 306 vor Allem auf den Spanier Torquemada, welchen er bereits auf S. 276 als den unzweifelhaft gelehrtesten Theologen des Kardinals-Kollegiums gefeiert hatte. P. schreibt aus einer unbedeutenden aber fleißigen Würzburger Preisschrift von Lederer die Uebersetzung einer Stelle der Vorrede Torquemadas ab, ohne sie mit dem Urtext zu vergleichen¹⁾ und macht dann eine Anmerkung, welche charakteristisch ist. P. schreibt: »Die von Lederer und Schwane vertretene Ansicht, Torquemada sei bezüglich der Stellung der Bischöfe zum Papste zu weit gegangen, ist nicht haltbar; s. A. Langhorst in den Laacher Stimmen 1879 II, 447—462. Wer diese Jesuitenzeitschrift nicht kennt, bleibt im Zweifel, in welcher Richtung sich Torquemada, nach P., zu weit vorgewagt haben soll. Der Aufsatz von Langhorst, welchem sich P. anschließt, bekämpft besonders die Schrift von Lederer, weil dort die Ansicht ausgesprochen ist, Torquemada habe den Bischöfen zu wenig Selbständigkeit gegenüber dem Papste zuerkannt. Der Jesuit führt aus, daß vielmehr Torquemada den besten Kommentar zu den Vatikanischen Dekreten liefere, daß dessen Behauptung: *quod tota jurisdictionis potestas aliorum prelatorum de lege communi derivatur a papa* durchaus der orthodoxen Lehre entspreche, und daß die Ansicht jener Theologen, welche meinten, Torquemada gehe in der Degradierung der Bischöfe noch weiter als

1) Ich betone dies, weil in Wirklichkeit Torquemada sich gegen die schurkischen Gegner wendet, *qui diabolico instinctu . . . falsa dogmata . . . perniciosis ausibus introduxerunt*, Lederer spricht von Leuten, welche falsche Dogmen zur Geltung bringen wollten.

das Vatikanum, nicht zutreffend sei¹⁾. Und so gelangt P. dazu, das Urteil Schwabs in folgender Weise umzugestalten:

Schwab Gerson. S. 749:

Alle die Willkür, die sich ältere Canonisten in der Deutung einzelner Schrift- und Väterstellen erlaubten, die Kühnheit des von äußerlich logischer Consequenz begleiteten syllogistischen Reasonnements, ein advokatenmäßiges scharfes Spähen nach jeder wirklichen oder bloß scheinbaren Blöße des Gegners, das dogmatische Absehen von aller geschichtlichen Entwicklung, ein reiches für jede Gelegenheit zu Gebote stehendes gelehrtes Material, und jenes sichere Auftreten, wie es die Gewißheit wenigstens äußeren Erfolges gewährt, bildet das Eigenthümliche seiner Arbeiten.

Pastor S. 308:

Die tiefgreifende Bedeutung von Torquemada's Werk, das überaus reichhaltig an gelehrtem Material und mit scharfen logischen Gegen[sic!]beweisen gefüllt ist, trat in der Folgezeit immer deutlicher hervor; er ist bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein für alle Vertheidiger des apostolischen Stuhles eine der wichtigsten literarischen Fundgruben geblieben. [Lederer hatte gesagt, daß alle Verehrer der mittelalterlichen Papalhoheit Torquemada's Werk Werth beileigten, aber keiner es kritisch besprochen habe].

Das ist es, was wir über den Kardinal Torquemada erfahren, welcher es übernahm, alle die des Papstes Ansprüche bekämpfenden Kanonisten niederzuwerfen. Ueber andere, im Sinne und auf Befehl der Päpste schreibende Kanonisten erfahren wir bei P. so gut wie nichts. Von den Männern, welche gegen die »falschen Concils-ideen« schrieben, nennt er noch drei: Rodericus Sancius de Arevalo, Capistran und Monte. Bezüglich Capistrans erhalten wir bloß einen Hinweis auf Wadding, ohne daß die Zweifel²⁾ über die Autorschaft des dem Capistrano zugeschriebenen Werkes 'De potestate' gelöst würden; über den Bischof von Brescia Piero del Monte und über Rodericus Sancius de Arevalo werden dürftige Mitteilungen aus bisher ungedruckten Werken gemacht, während P. sich um das, was die beiden, von der Kurie abhängigen Autoren in ihren gedruckten Werken gesagt haben, gar nicht kümmert. Und doch wäre es wohl der Mühe wert gewesen, uns Mitteilung zu machen von den scharfen Urteilen, welche Rodericus in seinem Speculum vitae II, 20 über den kirchlichen Zustand seiner Zeit fällt, derselbe Mann, der von dem päpstlichen Stuhle sagt: *tanta est sublimitas et eminentia, tanta immensitas ut nullus mortalium nedum comprehendere aut satis exprimere, sed nec cogitare posset*; II, 1. Von der in der Luccaschen Bibliothek vorhandenen Hs. des Monte hätte man ebenfalls etwas anderes zu erfahren gewünscht, als die Marginalnotiz, welche P., ohne deren Autor (Felinus) zu kennen, mittheilt³⁾.

1) Pastor macht auch im Görresjahrbuch 1887 Dittrich zum Vorwurf, daß er, in seiner Arbeit über Contarini, bezüglich Torquemada's nur Lederer, nicht aber jenen Aufsatz von Langhorst benutzt habe!

2) Vgl. Schulte II, 319.

3) Vgl. Schulte II, 319. P. begrüßt die falsche Auflösung des von Monte

Ebenso wie hinsichtlich der Doktrin Troquemadas sucht sich P. für die Schilderung einiger anderen historischen Thatfachen Autoren strengster kurialistischer Observanz aus, um ihnen nachzuschreiben. S. 221 gibt P. als Inhalt der Bulle Eugens IV vom 15. Dec. 1433 an, daß der Papst die Baseler Synode als ökumenisch begonnen und fortgesetzt anerkannte, mit Vorbehalt seiner und des apostolischen Stuhles Rechte. Und P. fügt hinzu: »Die Bulle, welche diese wichtigen, jedoch keineswegs eine ausdrückliche Bestätigung der früheren papstfeindlichen Synodalbeschlüsse enthaltenden Zugeständnisse machte, gieng bis an die äußerste Grenze des Möglichen; sie ist dem Papste gleichsam abgepreßt worden durch die Gefahren, welche zu dieser Zeit seine Stellung in Italien auf das Aeußerste bedrohten«. Torquemada, auf welchen P. verweist, erklärt die Bulle für nichtig, weil sie erzwungen sei, P. folgt demselben nur auf halbem Wege mit seinem unbestimmten Ausspruch: gleichsam abgepreßt, da er wohl einsah, daß von einem wirklichen Zwang im Ernste nicht gesprochen werden kann. Ich will mich nicht darauf einlassen, das aus Phillips entlehnte Urteil über die Bedeutung jener auch nach P. wichtigen Anerkennung des Basler Concils zu erörtern; nach P. schließt Eugens Bulle nicht die Anerkennung der erlassenen Dekrete in sich, sondern soll etwa nur besagen, daß eine Versammlung vorhanden sei, die sich selbst für ein Concil halte, obgleich jeder, der so deutet, sich hüten dürfte, den Wortlaut, wie er z. B. bei Gieseler II, 4, S. 67 steht, dem Leser mitzuteilen. Aber die Frage möchte ich stellen, ob P. gewußt hat oder nicht, daß er den Inhalt der Bulle fälschte, indem er Phillips folgte; ob es ihm unbekannt war, daß Phillips irrtümlich den die Klausel: 'Mit Vorbehalt etc.' enthaltenden Text der von dem Papste dem Concil vorgelegten, aber von diesem als ungenügend zurückgewiesenen Bulle für die echte endgültige Fassung hielt? Phillips ließ sich in seiner Ansicht nicht dadurch stören, daß, wie er sagt, jene Klausel in manchen Ausgaben verschwunden sei, die Akten des Concils sie nicht ent-

geführten Beinamens Brixienensis als »Bischof von Brixen« bei Schulte II, 317 mit einem Ausrufungszeichen, obgleich doch die Bemerkung über den Münchner Handschriftenkatalog zeigte, daß Schulte richtig an Brescia dachte. Er beachtet aber nicht, daß er in Widerspruch gerät mit der Angabe Schultes, wenn er die Schrift *contra impugnatores sedis apostolicae* an Nikolaus V. gerichtet sein läßt, statt an Eugen IV. Die von Schulte Anm. 7 angeführte Stelle aus dem Repertorium Montes beweist, daß auch die Schrift *de potestate Romani pontificis* früher abgefaßt ist, als das Repertorium, welches nach Eugens IV. Tode geschrieben wurde. [Schulte kehrt in Folge Schreibfehlers das Verhältnis um].

hielten, aber er weist doch wenigstens auf diesen Umstand hin. Anders P.! Wer gläubig unseren Autor liest, erfährt hiervon nichts, obgleich inzwischen doch auch Hefele VII, 562 gesagt hatte, daß in der Bulle vom 15. Dec. 1433 »die Bedingung, die Eugen in der früheren Bulle gestellt hatte, daß die Basler zuvor Alles zurücknehmen müßten, was sie gegen ihn und seine Anhänger gethan, ausgelassen ist«. Zudem ist bei Ceconi Concilio di Firenze, Nr. 18, die Bulle in derjenigen Fassung zum Abdruck gebracht worden, welche Phillips als die interpolierte betrachtet hat, und außerdem liegt ein Schreiben Eugens IV. an Kaiser Sigismund vor, worin es heißt: *Voluimus potius cedere de iure nostro tui contemplatione et pro salute fidelium, quam perstare in conservanda dignitate et auctoritate nostra et apostolicae sedis.* Alles das ignoriert P. Ich sehe mich vergeblich nach einem Ausweg um, das Pastorsche Verfahren in halbwegs glimpflicher Weise zu erklären, wenn man annimmt, daß er wirklich über das, was er niederschrieb, nachdachte. Aber man wird richtiger P. nicht im Ernste für das, was er zusammen schreibt, verantwortlich machen. Auf S. 291 entnimmt er aus Christophes Geschichte der Päpste den Satz: »Eugen IV. hat die Feinde der Kirche hart und unversöhnlich auf Leben und Tod bekämpft«, während er S. 232 geschrieben hatte: »Weder Eugens Nachgiebigkeit, noch seine trostlose Lage waren im Stande die erbitterten Feinde, welche das Papsttum in Basel hatte, milder zu stimmen«.

Auf S. 300 bespricht P. die Aufhebung des Schismas. »Nikolaus V. ging, — so sagt er — in seiner Friedensliebe bis an die äußerste Grenze, weiter sogar, als der Billigste hoffen durfte«. Daß nicht Nikolaus, sondern das Konzil, wie P. sich ausdrückt, die Form wahrte, d. h. daß alle Maßregeln der Römischen Päpste gegen die bisher als Schismatiker und Ketzer bezeichneten Anhänger Felix' V. für ungültig erklärt wurden, in den römischen Registern getilgt werden sollten, und erst nachdem diese Bulle ¹⁾ ergangen war, die weiteren entgegenkommenden Schritte des Konzils und des Gegenpapstes erfolgten, war allerdings insofern eine Formsache, als Nikolaus die Anerkennung schließlich in der Obediens des Papstes Felix erlangte, aber ich sollte meinen, in dieser Weise sollten sich nicht diejenigen ausdrücken, welche die Oberhoheit des Papstes über das Konzil als ein Grunddogma zu verehren vorgeben.

Wie verfährt P. bei der Beurteilung des Schismas vom Jahre 1378! S. 96 behauptet er: »Dieser Mann [der Erzbischof von Bari]

1) P. verweist wegen des Datums auf Hefele, und man darf somit wohl annehmen, daß es ihm unbekannt geblieben ist, daß Georgius S. 64 bereits dasselbe richtig gestellt, aber freilich zugleich die Bulle als apokryph verworfen hatte,

wurde am 8. April 1378 zur höchsten Würde erhoben; er nahm den Namen Urban VI. an.« Dann heißt es, indem ein neuer Absatz beginnt: »Nach der Wahl entstand in Folge eines Mißverständnisses eine entsetzliche Verwirrung«. Möchte man nur annehmen können, daß dem Verf. selbst nur ein Mißverständnis begegnet sei, wenn er sagt, daß seinem Berichte der von ihm als vortrefflich bezeichnete Aufsatz von Lindner zu Grunde liege. Lindner sagt natürlich nichts von einem »Mißverständnis«, sondern meldet nach den besten Quellen von dem Drucke, der durch die Römer schon vom Beginne des Konklaves an auf die Kardinäle ausgeübt wurde, er berichtet, wie die Kardinäle bei dem gewaltsamen Eindringen des Volkes in das Konklave den alten Tibaldeschi als Papst begrüßten, wie der Erzbischof von Bari selbst am Tage nach der Sprengung des Konklaves erklärte, bevor die Kardinäle nochmals seine Wahl als gültig und kanonisch anerkannt hätten, könne er sich nicht als Papst betrachten. Lindner betont ausdrücklich, daß erst nachher der Gewählte den Namen Urban annahm. Den Verlauf der Wahl erzählt Lindner in ganz anderer Weise als Pastor, während dieser Lindners Urteil über deren Gültigkeit allerdings in richtiger Weise abschreibt. Es geht dahin, daß die Wahl kanonisch gewesen, aber die Entstellung dieses Sachverhaltes leicht möglich gewesen sei. Pastor fügt den Satz hinzu, daß die ausgezeichnetsten Juristen jener Zeit sich in ausführlichen Gutachten in jenem Sinne ausgesprochen hätten. Das letztere ist richtig, aber, wer gewissenhaft ist, hat die Pflicht hinzuzufügen, daß auch Gutachten in entgegengesetztem Sinne vorliegen. Um aber das Urteil: die Wahl war gültig! auszusprechen, fehlt uns, wie ich glaube, jede Berechtigung. Ich glaube, auch P. würde sich doch bedenken, den übertreibenden Ausspruch des Kardinals d'Aigrefeuille, daß seit Petrus Niemand mit mehr Recht Papst gewesen sei, sich anzueignen. Von welchem Augenblicke an ist die Wahl zu datieren? Konnte durch eine spätere Zustimmung der Kardinäle, die außerhalb eines Konklaves erfolgte, die unter Sturm und Drang erfolgte Abstimmung im Konklave zu rechtlicher Gültigkeit gebracht werden? Darf man über die Erklärung des Kardinals Orsini, welcher vor der Wahl erklärt hatte, man könne angesichts der tobenden Menge nicht frei wählen, deshalb zur Tagesordnung übergehn, weil auch er später sich bestimmen ließ, unter dem andauernden Eindrücke der Furcht die Wahl Urbans anzuerkennen? Ich sollte denken, daß man doch untersuchen müßte, ob nicht die Bestimmung der 39. Sessio des Konstanzer Konzils, welche einer späteren Zustimmung zu einer unter dem Eindruck der Furcht erfolgten Wahl

jede Bedeutung aberkennt, einen in damaliger Zeit im allgemeinen Rechtsbewußtsein liegenden Grundsatz aussprach. Was will es bedeuten, wenn jetzt Juristen und Historiker, nach einer noch immer Lücken lassenden Feststellung der thatsächlichen Vorgänge, den Menschen des 14. Jahrhunderts gegenüber behaupten wollen, daß die Wahl gültig gewesen sei, da doch die Wähler selbst dies später auf das entschiedenste bestreiten? Aegidius Bellamera behauptet, daß die Kardinäle, welche zwei Monate Urban VI. gehorcht hatten, eine Todsünde begangen hätten, sie seien schuldiger, als der angebliche Papst, weil sie ihn zu der Usurpation der Tiara verleiteten. Wer will sagen, daß die Behauptung der Kardinäle, die Todesfurcht habe während dieser Zeit bei ihnen fortgedauert, unwahr sei? Hätte der bei dem Eindringen des Volkes in das Konklave adorierte Tibaldeschi die Verwegenheit besessen, sich als Papst zu behaupten, so würden zweifelsohne genug Kanonisten sich erheben, welche uns nachwiesen, daß das Wesen der Papstwahl in der Adoration liege, daß man es hier mit einer Inspirationswahl zu thun habe, und ihr gegenüber die vorhergehende Abstimmung keine Bedeutung beanspruchen könne. Auch derjenige, welcher es für unwahrscheinlich hält, daß die Furcht bei den Kardinälen zwei Monate lang fortwirkte, und vielmehr der Ansicht ist, daß die unlautersten Motive bei denselben mitwirkten, würde doch in Verlegenheit sein, wenn er beweisen sollte, daß von Furcht keine Rede sein dürfe.

S. 44 erzählt P. seinen Lesern, daß die ebenso einseitige wie kurzsichtige Auffassung, als sei die ganze Bewegung der Renaissance vom Uebel, nicht als diejenige der katholischen Kirche betrachtet werden dürfe. »Wie im ganzen Mittelalter, so zeigte sich auch jetzt die Kirche wieder als Förderin eines jeden gedeihlichen geistigen Fortschritts, als die Schützerin aller wahren Bildung und Civilisation. Sie gestattete den Anhängern der Renaissance die denkbar größte Freiheit, eine Freiheit, die von einer Zeit, welche die Einheit des Glaubens verloren, nur schwer begriffen werden kann. Nur einmal ist das Oberhaupt der Kirche in der Periode, welche hier zur Darstellung kommen soll, direkt gegen die falsche Renaissance eingeschritten«. Man sollte danach meinen, P. sei durchaus einverstanden mit dieser angeblichen Haltung der Kirche, d. h. der Päpste, und man greift damit insofern nicht fehl, als in Pastors Vorlage, der er hier nachschreibt, allerdings diese Ansicht ausgesprochen ist. Es ist hier Körting, welcher die Freiheit rühmt, welche die Humanisten an dem Orte fanden, wo sie nach seiner Meinung eher die Folterkammer der Inquisition erwarten mußten. An einer anderen Stelle aber, S. 34, erzählt dann P. gleichsam ent-

schuldigen: »Die Wachsamkeit der kirchlichen Organe zu täuschen, war um so leichter, als es meist sehr schwer zu bestimmen war, wo die Spielerei mit dem Heidenthum bedenklich wurde«. Und ferner: »Die Nachsicht der kirchlichen Würdenträger gegenüber der falschen Renaissance wird erst ganz verständlich, wenn man in Betracht zieht, daß die genügend gekennzeichneten gefährlichen Tendenzen nicht die allein herrschenden waren. Neben der falschen stand die wahre christliche Renaissance«, als deren Vertreter P. dann neben dem Papste selbst acht Männer aufzählt. Zu der Verherrlichung des Ambrogio Traversari wird eine Stelle des »protestantischen Schriftstellers« Meiners herangezogen, dessen Blick noch nicht durch Einzelforschungen getrübt war, während P. der eingehenden Schilderung Voigts nur die Stelle entnimmt S. 37: »Seine gelehrten Arbeiten bezogen sich meist auf die griechischen Schriftsteller; auf diesem Gebiete war er an Bücherreichthum und Kenntniss unstreitig der Erste«. In einer Anmerkung wird dabei hervorgehoben, daß Voigt keiner Vorliebe für Traversari beschuldigt werden könne. Von der Persönlichkeit Traversaris kann man sich aber nur dann ein richtiges Bild machen, wenn gesagt wird, daß er mit Poggio in vertrauter Verbindung stand, und mit demselben Briefe wechselte, die man einem Ordensmanne jetzt nicht zutrauen würde. Bei einem anderen Anhänger der »christlichen, wahren Renaissance«, Maffeo Vegio, wird S. 38 von einer »Sinnesänderung« gesprochen, welche die Konfessionen Augustins hervorgerufen haben sollen. Nach dieser Wendung kann der Leser wenigstens das richtige vermuten, über die ungeschminkte Wahrheit muß man bei Voigt Auskunft suchen. Wenn nicht dieser, sondern verschiedene andere Autoren citirt werden bei der Besprechung Carlo Marsupinis, so liegt dies wohl daran, daß Voigt I, 316 erzählte, wie dieser Mann in der Kirche S. Croce zu Florenz mit allem Pompe beigesetzt wurde, ob schon er auf dem Totenbette die Sterbesakramente abgelehnt hatte. Wer diese Thatsache sich gegenwärtig hält, wird wohl kaum dem Wunsche Poggios, in eben jener Franziskanerkirche sein Grab zu finden, die Bedeutung zusprechen, welche P. S. 28, oder vielmehr sein Gewährsmann Norrenberg, ihm zuschreibt, in der irrigen Voraussetzung, daß das Florentiner Pantheon in jener Zeit nach ähnlichen Grundsätzen behandelt worden sei, wie gegenüber Viktor Hugo der Invalidendom. Pastor spricht von der Leichenfeier Marsupinis ebensowenig als von dessen schönem Denkmal, welches in jener Kirche dem Leonardo Brunis gegenübersteht; nur Leonardo Bruni wird gepriesen, weil er der Kirche aufrichtig zugethan war, sein Begräbniß wird im Anschluß an Voigt beschrieben mit einer charakteristischen

Variante. Voigt hatte gesagt: »die Prioren beschlossen auf den Vorschlag einiger gelehrter Männer den großen Todten nach Sitte der Alten zu ehren«. Die gesperren Worte ersetzt P. durch: 'auf außerordentliche Weise'.

Sehr sonderbares leistet P. auch hinsichtlich L. Vallas. Er bespricht S. 407 die Berufung Vallas nach Rom in teilweise wörtlichem Anschluß an Voigt II, 89 unter Verschweigung der Thatsache, daß Kardinal Bessarion es war, der ihn dorthin zu kommen einlud; P. schreibt: »Der Papst duldete, daß ein solcher Mann sich in Rom einfand, und ernannte ihn sogar zum apostolischen Skriptor«. Auf S. 505 erzählt er, Voigt II, 92 umschreibend, aber nicht auf ihn, sondern nur auf die von jenem citierten Gewährsmänner verweisend, von Vallas Beförderung zu kirchlichen Würden unter Calixt III. Und damit möge man vergleichen, was P. auf S. 20, Gregorovius misverstehend, mit Bezug auf Vallas Arbeit über die Schenkung Konstantins niederschreibt:

Gregorovius S. 535:

Die Abhandlung wurde heimlich verbreitet, die römische Curie stellte ihr eifrig nach, so daß sie selten wurde. Erst Hutten entdeckte sie wieder.

P. S. 20:

Wenn die Curie dem Pamphlet eifrig nachstellte, so erfüllte sie damit nur eine Pflicht der Selbsterhaltung. Jede andere Regierung würde in gleicher Weise gehandelt haben, denn Valla forderte die Römer auf, den Papst fortzujagen, ja er macht sogar die Andeutung daß es erlaubt sei, ihn umzubringen.

In einer Anmerkung schreibt er dann, durchaus zustimmend, aus Ottos Buch des Cochläus Behauptung ab, Vallas Buch würde nicht verworfen worden sein, wenn er nur die Echtheit der Schenkung bekämpft und nicht zugleich den apostolischen Stuhl geschmäht hätte. Er verschweigt aber die an derselben Stelle bei Otto erwähnte Thatsache, daß Cochläus selbst dem Fränkischen Ritter die Abschrift von Vallas Schrift zur Veröffentlichung übermittelt hatte, allerdings nicht ohne über dieses sein Beginnen etwas Knieschlottern zu empfinden: *credo equidem verissima esse quae scripsit Laurentius, vereor tamen, ne tuto edi queant, at Huttenus anathema non formidat; et indignum mihi videtur ut veritas a veritatis gladio prohibeatur.* Zu der Zeit des Cochläus wie mehrere Jahrzehnte vorher und nachher gab es eben eifrige und mächtige Kanonisten, welche jeden verketzerten, der die Echtheit oder auch nur die Gültigkeit der Schenkung zu bestreiten wagte; dies hatte Gregorovius im Auge, wenn er von Nachstellungen sprach, die gegen das Buch gerichtet wurden. Dagegen muß man sagen, daß »die Curie« durchaus pflichtvergessen war, falls P. Recht hat mit seiner Behauptung, daß die Pflicht der

Selbsterhaltung die Verfolgung des Vallaschen Buches forderte; denn amtlich geschah vor 1554 lediglich nichts gegen dasselbe, P. ist hier mit seiner Annahme eben in Irrtum geraten, da er Gregorovius nicht richtig verstand¹⁾, während er, wie erwähnt, an der oben S. 468 angeführten Stelle, wo er die Freiheit preist, die man den Humanisten ließ, ebenfalls die Thatsachen getreu berichtet hatte.

Hinsichtlich des angeblichen Verbots des Hermaphroditus von Beccadelli durch Eugen IV folgt P. wenigstens getreu seiner Vorlage G. Voigt, welcher einer gelegentlichen Erwähnung des Vespasiano da Bisticci Glauben schenkte. Besser vermeidet man mit Reusch, Index I, 38, ein bestimmtes Urteil, vgl. P. S. 415; jedenfalls wird Vespasianos Bericht über Cesarinis Verhalten auch anders zu deuten sein, als es von P. geschieht.

Während P. den Päpsten ihre Lässigkeit und Nachsicht bei Ausübung der Censur gegen unsittliche und unkirchliche Schriften zum Vorwurf macht, befließigt er sich bei der Erzählung von dem Wirken der Inquisition einer gewissen Zurückhaltung. Er spricht davon in Ausdrücken, welche zeigen, daß er sich doch schämen würde, dieselbe offen zu verteidigen. Auf S. 124 hören wir, daß der Inquisitor sich seines Lebens nicht mehr sicher fühlt, die Hülfe der weltlichen Macht gegen die mit Mord und Brand drohenden Ketzler anruft; das Einschreiten gegen die Häretiker wird als Notwehr bezeichnet (S. 128). Auf S. 311 heißt es: »Die Wiedererstarke der päpstlichen Macht zeigte sich unter Nikolaus V. auch in den Anstrengungen der kirchlichen Autorität zur Ausrottung der Ketzereien. Der Papst entfaltete in dieser Hinsicht eine sehr ausgedehnte Thätigkeit«; »in Burgund mußte Nikolaus gegen Irrlehren über Ablass und Beichte einschreiten«. »Fast durch die ganze Regierung des Papstes hindurch ziehen sich seine Anstrengungen gegen die in Italien in größerer Anzahl auftretenden Fraticellen«. Daß P. auf diesen Punkt nicht näher eingeht, will er mit der Bemerkung, daß eine Zusammenstellung der Nachrichten über die häretische Bewegung jener Zeit fehle, und ein höchst verdienstliches Unternehmen sein würde, wohl halbwegs entschuldigen. Es wäre indessen wohl eine Aufgabe des Historiographen der Päpste gewesen, die entsetzlichen Folgen der »Anstrengungen« der Päpste und ihrer Henkersknechte offen zu beleuchten, anstatt sie mit glimpflichen Worten zu verhüllen und den unschuldigen Leser mit einer Citatenflut zu überschütten und im Uebrigen in glücklicher

1) Das Richtige haben Döllinger Papstfabeln S. 104 und Reusch Index I, 227 ausdrücklich ausgesprochen; aber auch bei Vahlen und Voigt steht nichts, wodurch Pastors Behauptung sich rechtfertigen ließe.

Unwissenheit zu belassen. Der Leser des Pastorschen Werkes erfährt auch nichts von dem Scheiterhaufen, welchen Eugen IV. — in der Zeit vor jener oben erwähnten Wiedererstarkung — dem Carmeliten Thomas Conecte bereiten ließ, weil er die Laster der Curie zu scharf gezeißelt hatte¹⁾.

Mit kaum glaublicher Sorglosigkeit urteilt P. auch über die außerordentlich wichtige Frage, wie sich die Päpste zu der Nachfolgefrage in Neapel stellten.

Pastor erzählt auf S. 249 im Anschluß an Gregorovius, daß Papst Eugen die Fähigkeit des Bastards Ferrante auf den Thron von Neapel zu steigen ausdrücklich anerkannt habe. Als P. später fand, daß Calixt III. die Belehnung verweigerte, und zugleich aus Voigt III, 22 ersah, daß jenes Dokument Eugens nicht bekannt sei, ist er sofort bei der Hand mit dem Satze: »Juristisch wird sich der von dem Papste eingenommene Standpunkt kaum anfechten lassen, da nach langobardischem Lehensrecht, das Calixtus unzweifelhaft im Auge hatte [!], auch der Legitimierte nicht Lehenserbe ist, und eine ausnahmsweise Anerkennung der Successionsfähigkeit Ferrantes nicht vorliegt«; er fügt die Note hinzu: »Aeneas Sylvius behauptet dies allerdings, aber das Dokument ist nie zum Vorschein gekommen. Hiernach ist meine Angabe S. 249 zu berichtigen«. Kecken Mutes widerspricht er hier Gregorovius und Voigt; ohne jeden Grund: im Nachtrag, S. 712, heißt es dann wieder zu S. 572: »Eugen IV. hatte die Successionsfähigkeit Ferrantes ausdrücklich anerkannt. Calixtus III. scheint von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß er durch diese Verfügung seines Vorgängers nicht gebunden sei«. Der P. Ehrle hatte ihn auf die Urkunde, die in den päpstlichen Regesten verzeichnet ist [!], hingewiesen. Wie soll man zu einem Autor Vertrauen fassen, der in dieser Weise sein Urteil jeden Augenblick in aller Unbefangenheit umgestaltet?

Ein Schriftsteller, welcher sich, wie P., in ausgedehnter Weise der Gedanken wie der Worte anderer Forscher bemächtigt, hätte gewiß allen Grund, ihnen gegenüber recht bescheiden aufzutreten. Aber das Gegenteil ist der Fall. Er polemisiert gegen sie in wortklaubender Weise:

Die Behauptung von Gregorovius, mit Eugen IV. beginne die Reihe der Renaissance-Päpste, ist nicht richtig. P. behauptet dagegen: »Eugen IV. vermittelte recht eigentlich den Uebergang zu diesen Päpsten, Eugen hat in gewisser Hinsicht seinem großen Nachfolger die Wege bereitet«. »Auf Eugen IV. übte

1) Vgl. Janus 374.

der lange Aufenthalt in Florenz, dem damaligen Mittelpunkte der Renaissance tiefen Einfluß aus«. S. 268, 269. Gregorovius wird als ein Schriftsteller bezeichnet, der im Allgemeinen nicht leicht zu Gunsten eines Papstes sich ausspricht, S. 202, der ganz auf Seiten der Florentiner steht, S. 92, ein principieller Gegner des Papsttums ist. Wattenbach sieht sich S. 312 als leidenschaftlichen Gegner des Papsttums bezeichnet, S. 20 heißt es von Gregorovius, daß er bezüglich der weltlichen Herrschaft der Päpste ungefähr auf demselben Standpunkte stehe, wie Valla.

Ueber Voigt urteilt P., an Reumont sich anschließend, daß dessen Werk über Pius II. durch maßlose Härte des Urteils entstellt sei; dabei bezeichnet P. den Brief, worin Enea seine sittlichen Anschauungen darlegt, als »berüchtigt«, während Voigt sagt, 'derselbe habe eine wahrhafte Berühmtheit erlangt, zumal bei den Feinden des Papstthums'. An dieser Stelle überbietet also P. an Schärfe den Ausdruck Voigts, um dann auf der folgenden Seite das »ruhige und maßvolle« Urteil des Geschichtschreibers der Stadt Rom — er meint Reumont — wiederzugeben, welcher sich in allgemeinen Redewendungen über die Mislichkeit eines Parteiwechsels ergeht, und die unbewiesene Behauptung aufstellt, daß es nicht bloß persönliche Gründe gewesen seien, welche Enea zum Uebertritt von dem Baseler Concilspapst in die Reichskanzlei bestimmt hätten. Wie konnte P. wagen, Reumont nachzuschreiben, daß man die »vertrautesten Briefe« gegen Enea verwerte, während doch Voigt I, 285 gerade geltend gemacht hatte, daß Enea selbst deren Verbreitung betrieb und seine Freude daran hatte! Bei Piccolomini handelt es sich nicht um einen Wechsel in der Gesinnung, die Frage, welche man stellen und auch beantworten muß, ist die, ob seine dogmatischen und sittlichen Retraktionen ernst gemeint waren oder nicht, ob sie Heuchelei oder Wahrheit waren? Man möge doch nur die Ausführungen Pastors über das mit der Zeit erfolgte Eintreten einer großen Sinnesänderung bei Enea, einer ernsteren Lebensauffassung, wobei er dann noch längere Zeit gezögert habe, Priester zu werden, mit der Thatsache zusammen halten, daß er 1344 die den Terenz nachahmende Komödie Chrysos schrieb. Die Anrede, welche Enea an Eugen IV. im Jahre 1345 hielt, sowie des Papstes Antwort gibt P. S. 259 einfach in der Voigtschen Uebersetzung wieder, aber während Voigt urteilt, Enea habe nicht als Gesandter, sondern als ein Bekehrter, der Verzeihung erbittet, gesprochen, zieht Pastor es vor, auf die von Knöpfler bearbeitete Rohrbachersche Kirchengeschichte zu verweisen, wo es heißt, die Abbitte sei die »Sprache eines in Kriegsgefangenschaft gerathe-

nen Helden«. Und wenn dieser Held seine früheren Gesinnungsgenossen als *'animalia spurca atque probrosa'* bezeichnet, so verschweigen das die Herren Pastor und Genossen — ob aus denselben Gründen der Sanftmut, welche über die Härte Voigts erschrickt, der den kecken Apostaten mit dem richtigen Namen bezeichnet, weil er die eigene Vergangenheit mit Füßen tritt? Es soll indessen nicht verschwiegen werden, daß P. auf S. 588 sich wenigstens mit Entschiedenheit gegen die tollen Versuche Alexander VI. rein zu waschen erklärt. Er nennt diese Versuche des Dominikaners Ollivier und Leonettis »eine unwürdige Verdrehung der geschichtlichen Wahrheit«. Vgl. unten S. 491.

Die bisherigen Erörterungen über den Text des Pastorschen Buches dürften genügen, um die Leichtfertigkeit zu beweisen, mit welcher P. sein Buch zusammen geschrieben hat, und man wird nicht von mir verlangen, daß ich den gleichen Nachweis auch bezüglich der oben nicht berührten Abschnitte führe. Auf Verlangen steht er zu Diensten. Ueberall macht man die Wahrnehmung, daß P. die Titel der gedruckten Litteratur in großem Umfange kennt, aber der Herstellung seines Buches kein gründliches Studium vorausgehen ließ, sondern nur im Fluge die Stellen aufschnappte, welche ihm paßten, ohne Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit, ohne Rücksicht auf die Widersprüche, in welche er sich verwickelte.

Es erübrigt uns noch, die handschriftlichen Studien Pastors ins Auge zu fassen. Auch in dieser Beziehung erfüllt das Buch nicht das, was man nach der Vorrede erwarten durfte. P. arbeitete so ungewöhnlich flüchtig, daß er keine Zeit hatte, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden, oder vielmehr nach wirklich bedeutenden Quellen zu suchen. Der Verf. versteht unter der Benutzung einer Bibliothek etwas ganz anderes, als andere Leute. Wenn er aus dem gedruckten Katalog einer Bibliothek sich einige Notizen gemacht hat, so ist dies hinreichende Veranlassung für ihn, diese Bibliothek als eine benutzte zu bezeichnen. Aber auch aus den Bibliotheken und Archiven, aus denen er wirklich Aktenstücke mitteilt, hat er bis jetzt — für die Zukunft verspricht er gar manches — im Ganzen wenig von Belang veröffentlicht und wenn er interessante Aktenstücke mitteilt, so verwertet er sie mehrfach unrichtig.

Die meisten, 22, lieferte Mailand, dem Vatikanische Archiv entstammen 19, Aix, Mantua und Siena, die Bibliothek Chigi sind ebenfalls ausgiebiger vertreten. Ich gebe einen Ueberblick über die im Anhange abgedruckten 86 Nummern.

Nr. 1 und 2 sind geschäftsmäßige Breven, welche Gregor XI. absandte, das eine, um den Pompejus Trogus zu erlangen, von dem

das Gerücht gieng, daß man ihn in Vercelli aufgefunden habe, das andere, um für die päpstliche Bibliothek aus der Sorbonne eine Abschrift von Ciceros Briefen zu erwirken. Für das übrigens gar nicht bestrittene humanistische Interesse des Papstes läßt sich hieraus natürlich keineswegs irgend eine Folgerung ziehen, wie P. dies thun möchte. Es ist die Frage, auf wessen Veranlassung die Nachforschung nach dem Trogus erfolgte. Derselbe war bereits früher von Salutato gesucht worden, ist aber bis auf den heutigen Tag nicht aufgefunden worden. Daß der Papst selbst sich dafür interessierte, wird man aus der — über das unbekannte Buch — gebrauchten Redewendung: *liber nimium est sensibus nostris acceptus, et longe acceptior, si eum praesentialiter haberemus* kaum folgern dürfen.

Der erbitterte Streit des Papstes Gregor gegen Florenz erhält keine neue Beleuchtung durch Nr. 3, ein Begleitschreiben, womit die päpstliche Kundgebung dem gegen Florenz so feindlich gesinnten Lucca übermittelt wurde, eher konnte es gerechtfertigt erscheinen, die Thatsache mitzuteilen, welche aus Nr. 7 hervorgeht, daß der Papst einem Abte in Venedig befahl, die Sentenz zur Nachtzeit heimlich an den Thüren der Markuskirche anzuschlagen. Die Nummern 4—6 kannte man schon früher. Die Texte wimmeln von Fehlern.

Nr. 8 ist von Bedeutung; sie führt die Ansichten, bei P. S. 92, über die »weise Politik« Gregors XI. in dem Streite mit Florenz auf das richtige Maß zurück; der Papst mußte bloß klagen, daß seine auch nach P. »furchtbar strengen« Maßregeln gegen den Handel von Florenz in Neapel keine Ausführung fänden, das Interdikt, wie gegen Pisa und Genua, gegen die Königin von Neapel zu verhängen, wagte er nicht¹⁾. Man kann daraus sehen, wie Gregor nicht »aus Liebe zum Frieden«, sondern aus Not sich zu Verhandlungen entschloß, S. 93; auf der vorhergehenden Seite hatte P. gesagt: »Kein Wunder, daß Gregor XI., statt auf die milden Vorschläge der h. Catarina von Siena zu hören, den Kampf mit seinen unerbittlichen Gegnern, welche zuletzt selbst das Interdikt nicht mehr beachteten, energisch weiterführte²⁾».

Wenn Gregor, Nr. 9, seinen zur Friedensunterhandlung mit Florenz abgeschickten Legaten, wie er selbst sagt, um nicht die Ansprüche der Gegner zu steigern, darüber beruhigt, daß die Meldun-

1) Vgl. Gregorovius VI, 453.

2) S. 98 verweist P. für einen aus Gregorovius S. 468 abgeschriebenem Satz auf eine noch ungedruckte Depesche. Die das Blutbad von Cesena verurteilende Stelle der Chronik von Bologna lautet: *Nerone non ne commise mai una si fatta, che quasi la gente non voleva più credere nè in papa nè in cardinali: perchè queste erano cose da uscire di fede*; P. übersetzt S. 91 'weil diese Dinge mit dem Glauben nichts zu thun hätten' [!].

gen von einem Aufstande in Rom unbegründet seien, so rechtfertigt dies doch nicht den Pastorsche Satz S. 93: »Kurz vor seinem Tode konnte Gregor den Römern das Zeugniß geben, daß die Verhältnisse ihrer Stadt kaum jemals friedlicher gewesen seien, als in dem vergangenen Winter«. Daß Antonius Malavolti, wahrscheinlich auf der Folter, Geständnisse bezüglich einer Verschwörung machte, ist zweifellos, daß die Flucht des Lucas (Savelli) damit im Zusammenhang stand, wahrscheinlich. Der Papst führt als Zeichen der guten Stimmung der Römer nur an, daß das Volk, d. h. doch wohl der Magistrat auf dem Kapitol, einstimmig die Todesstrafe über Malavolti verhängte, und bei seiner Hinrichtung kein Aufruhr ausbrach. Man sieht, der Papst gibt sich keiner Täuschung hin und hätte gewiß nicht den S. 93 aus Gregorovius abgeschrieben Satz, für den Anm. 8 sich doch auf eine Depesche beruft, über die Aussöhnung der Römer mit dem päpstlichen Regiment mit P. durch die Worte ergänzt: »Der Papst wurde mit Freuden empfangen«. Die Depeschen Christofs von Piacenza an den Herzog von Mantua während der wichtigen Sedisvakanz 1378, Nr. 10 u. 11, sowie die kurz nachher geschriebene Nr. 12 bringen uns gar keine sachliche Aufklärung, wenn man nicht auf die Feststellung einiger unwesentlicher Daten Gewicht legen will; der Gesandte hatte in Rom augenscheinlich nicht so gute Verbindungen sich zu verschaffen gewußt, wie er in Avignon besessen hatte, von wo er einen Brief schrieb, welchen P. S. 89 nach Osio's Abdruck benutzen konnte, denn über das Verhältnis Urbans zu Johanna von Neapel war Christof entschieden nicht genau unterrichtet. Von dem Inhalte der Depeschen über die Thronbesteigung Urbans VI. kann man sich indessen wenigstens nach der Wiedergabe Pastors eine richtige Vorstellung machen, während dies ziemlich unmöglich ist bei der Aktengruppe Nr. 23—30, welche Briefe des Abts von S. Galgano an Siena über die letzten Wochen Eugens IV. enthält. P. hat einzelne Stücke der Briefe als Anmerkungen unter dem Texte mitgeteilt, man empfängt kein Gesamtbild von dem Inhalt jedes Briefes. Aber auch wenn dieses der Fall wäre, würden wir über die damals geführten interessanten Verhandlungen der Deutschen Gesandten vielleicht nichts Neues aus ihnen erfahren, denn nach den durch P. gegebenen Stücken zu schließen, bewegen sich die Mitteilungen des Abtes auf der Oberfläche. Wenn man allerdings sieht, wie P. über jene Konkordatsbesprechungen hinweggeht, uns nicht einmal, S. 261, mitteilt, daß es sich damals um die Dekrete Frequens und Sacrosancta handelte, wenn er uns sogar von der vereinbarten Fassung nichts näheres sagt, sondern auf Hefele verweist, und uns nur von dem Salvatorium, dessen

Geheimhaltung er zudem verschweigt, einen ungenügenden Auszug gibt, so würde man ihm zutrauen dürfen, daß er auch die Wichtigkeit etwaiger hierauf bezüglicher Aeußerungen in des Abtes Depeschen übersehen hätte¹⁾. Aus einer Anmerkung S. 262 kann allerdings ersehen werden, was P. über jene Abmachung Eugens in seinem Innern denkt. Er sagt: »Gewissensangst hätte der Papst über die den Deutschen bewilligten weitgehenden Concessionen haben können; eben deshalb aber hatte er das erwähnte wichtige Salvatorium vom 5. Februar erlassen«. Das ist das Urteil Pastors über die geheime Zurücknahme eines öffentlichen Zugeständnisses von Seiten des Papstes. Und doch würden gerade die Gesichtspunkte, welche die bisherigen Forscher zu einer milderer Beurteilung dieses Verhaltens Eugens IV. bestimmten, wesentlich erschüttert werden, wenn die Depeschen des Abtes von Galgano die Wahrheit sagten. Voigt II, 394 weist zur Rechtfertigung jenes Gewissensvorbehaltes hin auf »die todesbängen Zweifel eines Herzens, das seinen letzten Schlägen entgegen zittert«, der Abt von S. Galgano schreibt am 11. Februar, daß seit seinem letzten Briefe [vom 23. Jan.?] das Befinden des Papstes sich andauernd gebessert, der Papst gestern ein Konsistorium gehalten habe und fast fieberfrei sei, und der in Folge der schweren Krankheit noch vorhandene Schwächezustand täglich sich bessere, so daß man auf baldige völlige Herstellung rechne. Und P. erwähnt dazu in einer Note einen Brief des Kardinals von Aquileja, welcher sagt *quod verum fuit S^{tem} S. aliquot superioribus diebus egrotasse, et aliquanto gravius, quam ceteris temporibus consueverit*; dies könnte in gleicher Richtung verwertet werden. Von deutscher Seite liegen freilich andere Aeußerungen vor, und es ist denkbar, daß jene nach Siena gerichteten Meldungen einer bestimmten Tendenz dienten, aber so viel dürfte doch aus dem von P. Mitgeteilten hervorgehn, daß man nicht mehr in der bisherigen vertrauenden Weise mit der schweren Krankheit des Papstes rechnen darf. Die Möglichkeit, daß man diese an der Kurie eben zum Zwecke des Salvatoriums den Deutschen gegenüber übertrieb, dürfte nicht von der Hand zu weisen sein.

In Nr. 13 wird ein bereits in Uebersetzung bekanntes Stück aus einem Traktat Lignanos im Urtext abgedruckt, Nr. 14 gibt sehr flüchtige Notizen über einige römische Handschriften, welche das Schisma behandeln. In Nr. 15 rechtfertigt P. die Sonderbarkeit, daß er Langensteins Gedicht *Pro pace* nicht nach dem Drucke v. d. Hardts, sondern nach der Abschrift einer Breslauer Handschrift citiert; P.

1) P. citiert S. 261 Martène u. Mansi, in Wirklichkeit dürfte er Raynald benutzt haben, aus welchem er wenigstens das irrige Citat in Anm. 5 entnommen hat; die Stelle steht § 18, nicht 17.

selbst weist auf eine auch Aschbach I, 384 bekannte Wiener Hs. hin, welche einen teilweise besseren, jedenfalls einen vollständigeren Text, als die Breslauer Hs. biete, und zugleich bemerkt er, daß in der Breslauer am Anfang 64 Zeilen stehn, welche im Drucke fehlen. Aber! »die Wiener Hs. konnte er leider nicht untersuchen«, der (angeblich seltene!) Druck war ihm unzugänglich, und so zog er es vor, stets auf die Breslauer Hs. zu verweisen, teilt uns aber nichts mit, was nicht im Drucke sich auch vorfindet. Hätte er sich diesen — ein dünnes Heftchen — verschafft, so würde er sich die für die meisten Leser doch bedeutungslosen Verweisungen auf jene Handschrift erspart haben, und die ganze völlig wertlose Ausführung Nr. 15 würde unterblieben sein.

Nr. 16 erzählt uns einiges über die Einrichtung des Konsistorialarchivs, durch welches P. eine Anzahl von Daten berichtigen konnte, wie er denn überhaupt in Bezug hierauf einen ganz besonderen Eifer entwickelt. Er kann weitläufig erörtern, ob ein Papst um 6 oder 7 Uhr gestorben sei, ob er am 28. oder 29. nach Rom gekommen sei. Wenig glücklich ist er bei dem Versuche gewesen das Datum eines angeblich in Rom unter Martin V. abgehaltenen Jubiläums festzustellen. Er beweist zu viel, wenn er gegenüber denen, welche die Thatsache völlig bezweifeln, behauptet, daß dasselbe nicht einmal schwach besucht gewesen sei. Glaubt er denn wirklich, daß sich in unseren Quellen nicht mehr Nachrichten erhalten haben müßten, wenn das Jubiläum in der That, etwa wie das von 1450, ein »wichtiges Ereignis« gewesen wäre?

Von den Nummern 18—20 wird man gerne Kenntnis nehmen. In Nr. 18 versucht Martin V. die Befreiung des Französischen Kanzlers, Bischofs von Clermont, bei Karl von Bourbon durchzusetzen; irrig dürfte aber sein, daß P. dies nur als eine Maßregel zur Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheit auffaßt; er erzählt uns nichts von den politischen Verhältnissen, welche die Gefangennahme bewirkten. Nr. 19 gibt uns in dem Briefe des Kardinals Correr ein lebendiges Bild von den römischen Verhältnissen nach dem Tode Martins V., und nicht minder interessant ist der Brief Nr. 20, eine Aeußerung über die Gefangennahme des Kardinals Vittelleschi von dem Thäter selbst. Nr. 21 dagegen war bereits aus Gregorovius genügend bekannt, und Nr. 22 meldet uns nichts neues. Es ist ein Schreiben an Bologna mit den üblichen Lobesphrasen über den Bischof dieser Stadt, den späteren Papst Nikolaus V. Der päpstliche Erlaß, der den Bessarion zum Legaten in Bologna ernennt, Nr. 31, soll ebenso wie ein auf S. 319 abgedrucktes Breve, worin der Stadt diese Ernennung mitgeteilt wird, nach P. Absicht die falsche Ansicht beseitigen, daß erst ein Jahr später Bessarion sein Amt ange-

treten habe, welche in Ersch und Gruber, sowie in der zweiten Auflage des Freiburger Kirchenlexikons ausgesprochen sei. Aber Vahlen hat in seiner Biographie Vallas bereits ganz richtig das Jahr 1450 angegeben, es wäre also wegen der falschen Angaben in zwei Sammelwerken, von denen das letztere notorisch auf sehr niedriger Stufe steht, wohl kaum ein solches Aufgebot erforderlich gewesen. Von dem päpstlichen Breve wäre der Teil, welcher Bessarions Vollmachten enthielt, (»lange juristische Formeln« nach P.) wahrscheinlich interessanter gewesen, als das von P. mitgeteilte Stück, welches die bloße Ernennung bietet.

Durch Nr. 32, 33 und 47, päpstliche Erlasse zu Gunsten der Johanniter, ferner durch das Rundschreiben im Interesse des Königs von Cypern¹⁾ Nr. 31 will P., anknüpfend an eine Abhandlung von F. Kayser, im ultramontanen Görres-Jahrbuch VI, nachweisen, daß Papst Nikolaus V. mit Eifer den Schutz der Christenheit gegen die Türken sich habe angelegen sein lassen. Dieser Aufsatz eines wohlmeinenden Dilettanten, welcher ein paar Bände des päpstlichen Bullariums durchgemustert hat und nun naiv meint, er könne damit die Auffassung von Voigt und Gregorovius, — diese nimmt Kayser aufs Korn — umstoßen, verdient keine ernsthafte Berücksichtigung. Solche Schriften sind aber ein Labsal für unseren Autor! Er hält es nicht für nötig, sich mit dem Urteil Voigts II, 90 über die wahre Bedeutung der Türkenbullen des Papstes auseinanderzusetzen, und neben dem Gelehrten des Görres-Jahrbuchs wird sogar ein Reumont, der sonst so gern benutzt wird, nicht zum Worte gelassen. Reumont erwähnt III, 1, 386 einen Brief des von P. doch jedenfalls sehr hochgeschätzten Capistrano: »Alle Fürsten, alle Welt sagt einstimmig: wie sollen wir Schweiß, Güter, unserer Kinder Brod gegen die Türken aufs Spiel setzen, wenn der oberste Pontifex in Thürmen und Mauern, Kalk und Steinen den Schatz des h. Petrus aufgehn läßt, den er zur Verteidigung des heiligen Glaubens verwenden sollte«. Von den Aeußerungen des dem Papste so ergebenen Poggio, auf welche Voigt eben an der von Kayser angegriffenen Stelle verweist, war doch auch Notiz zu nehmen, und wie durfte Kayser von dem Briefe des Enea Sylvio vom 12. Juli 1453 nur die letzten Worte anführen und damit den Sinn umkehren, und P. ihn ganz verschweigen? Wie darf P. S. 454 die von dem Humanisten Manetti dem sterbenden Papste in den Mund gelegte Rede ein Zeug-

1) Der Abdruck ist mit so übermäßigen Lücken vorgenommen, daß man annehmen möchte, ursprünglich habe der Verf. des Auszugs nur an eine Verwertung im Texte gedacht. Nach S. VIII ist vielleicht Dr. Gottlob hierfür haftbar zu machen.

nis nennen, welches der Papst selbst im Angesicht der Ewigkeit abgab?

Trotz dieses geflissentlichen Verschweigens wichtiger Zeugnisse ist P. doch bloß auf S. 443 mit Kayser der Ansicht, es sei erwiesen, daß man Nikolaus V. mit Unrecht grober Vernachlässigung des Krieges gegen die Ungläubigen beschuldige. Auf S. 453 ist gesagt, daß die Nachrichten »leider höchst lückenhaft seien und sich widersprechen«. Dort, S. 443, spricht P. als seine Ueberzeugung aus, daß es des Papstes Pflicht war, die Durchführung der Union als Bedingung für die Unterstützung Konstantinopels zu fordern, auf S. 448 schreibt er Frommann nach, daß der Papst sich damit begnügte, daß der Schein gewahrt wurde, gibt zustimmend nach einer von Frommann nachgewiesenen Römischen Handschrift Auszüge aus einer Abhandlung, welche gegenüber der obigen Behauptung, daß den Schismatikern keine Hülfe zu gewähren sei, u. a. Opportunitätsgründe geltend macht: *melius est Graecos tolerare, sicut meretrices ecclesia tolerat propter maiora mala vitanda.*

Auf S. 339 preist P., daß er das Glück hatte, im Mailänder und Florentiner Archiv neue Berichte aufzufinden über das durch übermäßiges Gedränge veranlaßte Unglück, welches bei Gelegenheit des Jubiläums 1450 auf der Engelsbrücke am 19. Dec. 1450 vorkam. Gregorovius hatte sehr mit Recht nur zwei Zeilen darüber geschrieben, P. sagt, daß fast alle Chroniken Italiens das Ereignis erwähnten, er verzeichnet kurz 3 Berichte von Augenzeugen, und fügt selbst zwei neue Nr. 34 und 35, von Männern hinzu, welche damals der eine in Rom, der andere in Florenz weilten. Es ist dies für den Geschichtschreiber der Päpste ungefähr das gleiche Beginnen, als wenn man die Ringtheaterkatastrophe in einer Oesterreichischen Geschichte behandeln wollte! P. freilich behauptet: »Das schreckliche Ereignis schlug dem väterlichen Herzen des Papstes eine langhin blutende Wunde«, läßt den Papst in eine Art Trübsinn verfallen, zerrupft mit Eifer, aber allerdings mit Recht, eine Koldesche unglückliche Stylblüte, vgl. Luther S. 4, verneint aber mit Unrecht sofort die Frage, ob der Papst nicht selbst die Schuld getragen habe. Um des päpstlichen Segens willen waren die Volksmassen zusammen geströmt. Indem dieser plötzlich abgesagt wurde, und in Folge dessen die Massen plötzlich über die Brücke zurückeilten und hier nicht freie Bahn, sondern ihnen entgegenkommende Reiter voranden, trat die Verwirrung ein. Wer, wie P. es thut, dem Papste persönlich die Fürsorge für die Pilger rühmend zu Gute schreibt, sollte sich doch hüten denselben hier sofort freizusprechen mit dem Hinweis auf die von Nikolaus V. verbesserten römischen Straßen!

Man muß ein römisches kirchliches Volksfest gesehen haben, um sich einen Begriff zu machen, welche Wirkung ein Gegenbefehl, wie der von Nikolaus erlassene, haben kann.

Nr. 36, 38, 39, 40 und 41 sind Vollmachts- und Beglaubigungsschreiben für die Kardinäle Estouteville und Cusa. Nr. 36 ist die Vollmacht Nicolaus, v. Cusa; über den Zweck von Estoutevilles Sendung Nr. 38 muß man bei Reumont III, 1, 255, auf den P. in einer Note bloß verweist, die Auskunft holen, daß er die pragmatische Sanktion beseitigen sollte; P. spricht von Reform der Domkapitel, bezeichnet als des Kardinals Hauptaufgabe die Herstellung des Friedens zwischen England und Frankreich, und von Estoutevilles Thätigkeit für den Ruf der hingerichteten Jeanne d'Arc nach G. Görres; jenen Punkt verschweigt er.

Vielleicht liegt dies indessen daran, daß es unserem Historiker nicht darum zu thun war, über die politische Thätigkeit seiner Päpste ein allseitiges Bild zu geben. Von den Beziehungen der Kurie zu Frankreich und England erfährt man sehr wenig. Aber auch in der Schilderung des Verhältnisses zu Deutschland sind große Lücken. Von dem Eingreifen des Papstes in den Streif zwischen Friedrich III. und den österreichischen Ständen ist in dem Texte bei Pastor gar nicht die Rede, obgleich es in der Geschichte Nikolaus V. eine hervorragende Bedeutung hat. Die entschiedene Parteinahme des Papstes für Friedrich III., zu dessen Gunsten Bann und Interdikt aufgeboten wurden, wogegen dann die Appellation an ein Concil von seinen Gegnern ins Auge gefaßt wurde, erklärt auch die Haltung Friedrichs in den kirchlichen Fragen. Das wird auch P. klar geworden sein, als er durch Dr. Gottlob Abschrift von zwei päpstlichen Erlassen erhielt, die an den Kardinal Cusanus gerichtet waren, der in diesen Streitigkeiten vermitteln sollte. Nur in einer Note S. 366 brachte er dann eine hierauf bezügliche kurze und nichtssagende Notiz an, muß aber sonst zur Erklärung der Aktenstücke Nr. 40 und 41 auf Voigt II, 78 verweisen, den er nicht einmal so weit gelesen hat, um zu sehen, daß an den Bischof von Siena ein anderer päpstlicher Erlaß am 22. Okt. 1452 abgieng, und somit seine Bemerkung, welche die Auszüge Gottlobs für dessen etwaige Auslassung verantwortlich macht, sehr überflüssig war.

Die Aktenstücke Nr. 42—46 und 49 behandeln die Verschwörung Porcaros. Ohne jeden Wert ist, daß der Verf. in Nr. 42 eine Anzahl von Handschriften notiert, in denen sich angebliche Reden Porcaros fanden. Ueber die Echtheit urteilt P. nicht, verzeichnet nur die sich gegenüberstehenden Meinungen. Der Verlauf der Ver-

schwörung ist ziemlich bekannt, aber P. sagt mit Recht, daß man über die Mitbeteiligten noch nicht klar sehe. Seine »Gesta« Nr. 44 sind wohl »notata in [oder »ex«] confessione eorum (nach Tortur)«. [P. liest nova in confusionem!] aber jedenfalls nicht das ursprüngliche Protokoll. Beachtenswert ist der Brief des Kardinals Calandrini, welcher behauptet, es habe sich bei dem Aufstande nicht um Geldgewinn oder um die Freiheit der Stadt, sondern geradezu um die Religion Christi gehandelt. Das macht die ganze Angelegenheit wo möglich noch dunkler.

Nr. 48 berichtet über die Haltung Genuas nach Eintreffen der Nachricht von dem Verluste von Konstantinopel, 50 und 51 sind Briefe an den Mailänder Herzog über die Maßregeln, welche man in Rom traf, um eine Versammlung, die über den Frieden Italiens beraten sollte, zusammenzubringen und so eine Aktion gegen die Türken zu ermöglichen, welche der Papst durch eine Kreuzzugsbulle ins Leben zu rufen suchte. Die Berichte gehn von Männern aus, welche dem den Papst beherrschenden Arragonier feindlich gegenüberstanden, sie verändern nicht das Bild, welches wir bisher von der Stellung des Papstes haben, fügen aber eine Menge interessanter Züge hinzu. P. selbst gibt hier, im Anschluß an Gregorovius, zu, daß der Papst die Türken- wie die Friedensfrage lau betrieb ihn interessierte es die griechischen Bücher vor den Türken zu retten, da hatte er Erfolge, welche aber nicht mit Erlassen, wie Nr. 52, sondern durch Aufwand von Geldmitteln erreicht wurden. Nr. 53 verzeichnet eine Meldung des Podestà von S. Donino an Fr. Sforza nach Aeüßerungen eines Reisenden über ein am Vatikanischen Hofe umlaufendes Gerücht von einer gefährlichen Erkrankung des Papstes. Man sollte denken, daß bezüglich des körperlichen Befindens doch etwas zuverlässigere Nachrichten aufzutreiben gewesen wären. P. hat deren in der That auch in hinlänglicher Zahl gesammelt, sie aber an verschiedenen Stellen seines Buches angebracht. S. 342 erkrankt Nikolaus V. wegen des Unglücks auf der Engelsbrücke an Melancholie, S. 437 und 484 wird die Empörung Porcaros, an letzterer Stelle auch der Fall von Konstantinopel als nachteilig für die Gesundheit des Papstes bezeichnet, wir hören bei P. von Seelenleiden, welche sich zu körperlichen gesellten. Bezüglich des Aufstandes von Porcaro dürfte darauf hinzuweisen sein, daß Sforzas Gesandter am 7. Jan. 1453, eben nach P. 484, von einer seit einem Jahre oder 8 Monaten bei dem Papste wahrnehmbaren Veränderung spricht, welche durch seine Krankheit, aber auch durch andere Gründe veranlaßt sei. Wer die auf S. 475 und 484 fg. angeführten Quellenstellen zusammen nimmt, wird finden, daß Nikolaus V. seit

1450 zeitweilig Gicht- und Fieberanfalle hatte, sich sonst aber meist den Geschäften widmen konnte.

Nr. 54 ist ein Bericht des Gesandten der Republik Venedig in Siena, Francesco Contarini. Aus dem in dem BÜcherverzeichnisse fehlenden Buche *Malavolti Historia de Sanesi*, III, 44, welches in Venedig erschien, hätte P. genauer ersehen können, in welchem Zusammenhang der bei Georgius und P. als kleine Episode erscheinende Streit zwischen dem Grafen Everso v. Anguillare und Spoleto einerseits und Norcia andererseits mit der Politik von Siena, Florenz und König Alfonso stand, und welche thätige Rolle Francesco Contarini in allen diesen Streitigkeiten spielte. Aber auch aus Georgius wird klar, was es mit dem Verräter Angelo Roncone, welchen Nikolaus nebst 2 Schwiegersöhnen hinrichten ließ, für eine Bewandnis hatte. Der Papst behauptete, Roncone hätte dem von Norcia ungefährdet nach seinen Besitzungen entkommenen Grafen Everso den Weg verlegen können und dies wegen verwandtschaftlicher Rücksichten nicht gethan. So Contarini. Der Gesandte Sforzas in Florenz schreibt, man kenne die Sache nicht genau, und ebenso wenig den Grund, zuerst habe sich eine von Roncone besessene Burg in der Mark empört, Roncone sei nach Rom gegangen und habe sich sehr beschwert, darauf sei er hingerichtet worden, und nun behaupteten die Anhänger des Papstes, er habe ein Attentat gegen Leben und Staat des Papstes geplant. Georgius macht darauf aufmerksam, daß die Versöhnung des Papstes mit Everso am 5. Aug. 1454 erfolgte und es demgemäß unwahrscheinlich sei, daß man im Oktober noch eine Hinrichtung vorgenommen haben sollte, weil ein Heerführer denselben habe entkommen lassen. Georgius läugnet darauf hin die ganze Sache. Contarini begrüßt die Nachricht von der Hinrichtung mit Freuden, weil er daraus auf eine ungünstige Stimmung des Papstes gegen Everso schließen, vielleicht eine Unterstützung Sienas durch den Papst erwarten zu können meint. Auch Contarini setzt also die Versöhnung mit Everso ebenfalls voraus. Untersucht man alle Zeugnisse, so werden wir zu der Annahme geführt, daß der Tod Roncones einer Tyrannenlaune entsprang, welche Niemand zu erklären wußte, aber Jeder zu erklären suchte, der eine durch den Hinweis auf ein militärisches oder Majestätsverbrechen, der andere durch Trunkenheit oder Uebereilung des Urteilssprechers.

Von dem Briefe Enea Sylvios, Nr. 55, gibt uns Voigt II, 134, 135 viel ausführlichere Nachricht, als P., welcher ihn nach der von Voigt benutzten Hs. abdruckt, aber im Texte doch nur Voigt S. 135 abzuschreiben weiß. Die Stelle Voigt S. 135, worin Voigt die Be-

stechung des Trierer Erzbischofs dem Papste anrät, wird von P. nicht verwertet, aber im Abdruck doch getreu mitgeteilt.

Die Aktenstücke Nr. 56—61 behandeln die letzten Tage Nikolaus' V. und das Konklave Calixt III. Beachtenswert ist Nr. 56, die beiden folgenden Stücke, Berichte Contarinis aus Siena, sind dagegen unerheblich; Nr. 59 u. 60 sind bereits von Petrucelli della Gattina verwertet, Nr. 61 ist ebenfalls von Belang. Es spricht sich darin eine sehr nüchterne Beurteilung der Konklavevorgänge aus, wir erkennen die Einwirkungen der Gesandten der verschiedenen italienischen Mächte auf die im Konklave versammelten Kardinäle. Obgleich P. diese Berichte kennt und teilweise auch mitteilt — P. spricht S. 494 von den wertvollen Berichten des Nicodemus v. Pontremoli — sieht es bei P.'s Schilderung des Konklaves so aus, als ob dasselbe von aller Welt abgeschnitten gewesen sei, während die Gesandten sich selbst rühmen, wie sie auf die Kardinäle einwirkten. S. 496 redet P. von dürftigen Andeutungen in einzelnen Gesandtschaftsdepeschen. Er gibt wörtlich nach Voigt II, 157, der vor Petrucelli schrieb, die Meldung von Capranicas Kandidatur wieder, verschweigt aber die Behauptung Sanseverinos¹⁾, der die Wahl des Calixt dem Einfluß Alfonsos von Neapel zuschreibt. Statt dessen erbaut P. seine Leser mit einer angeblichen Prophezeiung des Dominikaners Vincenz Ferrerio, welcher dem Alfonso Borja, eben Calixt, in einer Predigt die Tiara in Aussicht gestellt haben soll. »Gläubig habe Borja seit diesem Augenblick an der merkwürdigen Prophezeiung festgehalten«, sie häufig seinen Freunden erzählt, und es sei, nachdem die Weissagung in Erfüllung gegangen, [sic!] eine der ersten Sorgen seines Pontifikats gewesen, Ferrer die Ehre der Altäre zuzuerkennen: am 29. Juni 1455 fand die feierliche Kanonisation des redegewaltigen Dominikaners statt«. Wer die Geschichte der Päpste schreibt, sollte doch wissen, wie in einem Zeitalter, wo die Astrologen den wundergläubigen Theologen in die Hände arbeiteten, derlei Prophezeiungen an der Tagesordnung waren, es dürfte in der Renaissancezeit wenige Päpste geben, von denen nach ihrer Erhebung nicht ähnliches behauptet worden wäre. S. 284 lehnt P. selbst die Glaubwürdigkeit ähnlicher Weissagungen bezüglich Nikolaus' V. ab. Er möge nur einmal die Schrift des Hofastrologen Pauls III., des Bischofs Lucas Gauricus, ansehen, welcher 1552 dem Kardinal Cervino, dem 1555 gewählten Marcellus II. die Tiara nach dem Horoskop vorhersagte. Enttäuschungen, wie

1) Bei Petrucelli I, 268. Auf S. 569 wird bei P. beiläufig erwähnt, daß König Alfonso »sich rühmen konnte, den allerwesentlichsten Anteil an dem Emporsteigen des Papstes zu haben«.

sie, nach Niders Formicarius II, 3, z. B. ein Dominikaner in Konstanz erfuhr, welcher meinte, sein Traum Papst zu werden müsse in Erfüllung gehn, als gerade in der Stadt am Bodensee drei Päpste fielen und ein neuer zu wählen war, wurden selten überliefert. Wenn P. hier sich den Anschein gibt, als lege er der Weissagung des heiliggesprochenen Dominikaners einen gewissen Wert bei, bestreitet er an einer anderen Stelle dessen Glaubwürdigkeit — freilich ohne es zu wissen. Auf S. 120 preist er »den ehrlichen hessischen Gelehrten« Heinrich von Langenstein, den angesehensten deutschen Theologen jener Zeit« [Citat nach Döllinger Weissagungsglaube 352], weil er, den Standpunkt der weltberühmten Theologenschule teilend, den Abt Joachim für einen Konjekturenmacher erkläre, und die »damals grassierende Prophezeiungssucht des Telesphorus bekämpft habe«. In dem Prolog des Telesphorus aber ist ausdrücklich auf Ferrer »unseren Ordensbruder« für die Behauptung verwiesen, daß der Antichrist aus Deutschland kommen werde. Dies hätte P. auch schon aus Döllinger S. 270 ersehen können. Hätte er dies gewußt, sowie daß noch 1516 der Inquisitor und der Patriarch von Venedig den Druck des Telesphorus erlaubten, so würde er wohl die eine oder die andere Stelle abgeändert haben. Welche? das ist schwer zu sagen. Jedenfalls würde wohl die Behauptung S. 120 über die Verwertung der Weissagungen durch häretische Parteien etwas abgeschwächt worden sein.

P. rühmt sich des Papstes Calixt für Ferrer ausgestellte Bulle in einer Münchner Hs. gefunden zu haben; er schreibt darüber weiter: »Die Kanonisationsbulle ist nicht in den Regesten des päpstlichen Geheimarchivs eingetragen, in Folge dessen entstanden Zweifel, weshalb Pius II. eine neue Bulle erließ«. In der betreffenden Hs. ist aber der Abschrift jener angeblichen Calixtinischen Bulle die von Pius erlassene unmittelbar angefügt, im Katalog allerdings nicht aufgeführt. Sie ergieng *ne pro eo, quod super canonizzazione ac aliis praemissis eiusdem praedecessoris literae, eius superveniente obitu, minime confectae fuerunt, in posterum valeat de huiusmodi canonizzazione et aliis praemissis quomodolibet haesitari*. Wie kam es, daß Pius II. als Grund der unterbliebenen Ausfertigung den *superveniens obitus* [6. Aug. 1458] anführt und von einer ausgesprochenen Kanonisation durch Calixt überhaupt nichts zu wissen scheint? Sollte es nicht denkbar sein, daß die während des Schisma von Ferrer eingenommene Parteistellung, vgl. P. S. 110, den Papst Calixt bedenklich machte? Jedenfalls hätte P., wenn er über diese Kanonisation sprechen wollte, auf die Quellen zurückgehn müssen, anstatt Bzovius, Echard und Wadding zu folgen. Ich fürchte frei

lich, daß P. bei näherem Eingehn auf die Geschichte des Heiligen vielleicht nicht mehr mit solcher Begeisterung von demselben sprechen würde ¹⁾).

Nr. 62 ist eine Bitte um freien Durchzug für Rodrigo Borgia und Bologneser Gesandte, welche Papst Calixt — an Bologna selbst gerichtet haben soll; indessen muß in der Ueberschrift ein Schreibfehler stecken. Genauere Untersuchung überlasse ich den Forschern über die päpstliche Kanzlei, sachlich ist das Schreiben ohne jeden Wert, auch unserem Autor dient es nur um gegenüber dem »phantasiereichen« Clement nachzuweisen, daß Rodrigo nicht erst 1456 nach Italien kam.

In Nr. 63 haben wir ein Bruchstück von einem Briefe des mairländischen Gesandten an seinen Herrn. Dieser glaubt augenscheinlich etwas ganz Neues zu melden, wenn er berichtet, daß die Beziehungen zwischen dem Neapolitaner Alfonso und dem spanischen Papste nicht mehr so gut seien, wie man annahm: der aus des Königs Dienst in den des Papstes übergetretene erste Sekretär des

1) Bei dieser Gelegenheit erhalten wir noch einen niedlichen Einblick in P.s Arbeitsweise. Er schreibt Döllinger ab, fügt nur die mit der Wirklichkeit durchaus nicht übereinstimmende Behauptung bei, daß die zahlreichen Handschriften bezeugten, wie der Telesphorus von allen ähnlichen Schriften die weiteste Verbreitung gefunden hätten. Von solchen Handschriften notiert nun P. S. 120 und im Nachtrag eine hübsche Zahl, er bemerkt dazu: Nach Döllinger ist die Schrift 1515 in Venedig gedruckt worden, aber diese (auch mir unzugängliche) Ausgabe ist so selten, daß die Neueren sie nur aus Handschriften kennen. Jeder Leser wird über den Fleiß staunen, mit dem der Verf. sich nach den Handschriften umsah, während Döllinger bequem den Druck benutzen konnte. Indessen auch der zweite Teil des Satzes ist aus Döllinger abgeschrieben, Pastor gehören nur die drei eingeklammerten Worte, und er ließ die bei Döllinger stehende Aufzählung jener Neueren: »Papenbroich und Mosheim« fort. Damit meinte er jedenfalls nichts Bedenkliches zu thun, denn weshalb sollte ein Ausspruch, der in Döllingers Aufsatz richtig war, nicht auch in Pastors Munde seine Wahrheit behalten? Ein seltsames Misgeschick, daß diesmal wirklich ein solcher Fall vorliegt. Seit Döllinger seine Abhandlung auf Grund des Venetianer Drucks schrieb, ist nämlich von Fr. v. Bezold mit Benutzung der auch von P. angeführten Münchner Handschriften nachgewiesen worden, daß diese, und somit wohl auch die übrigen von P. erwähnten, einen von dem Venetianer Druck wesentlich verschiedenen Text darbieten, welchen die Druckausgabe wegen politischer Tendenzen im Jahre 1515 abänderte. Bei diesem Sachverhältnis muß natürlich der Hinweis auf die zahlreichen Handschriften, welche P. anführt, da ihm — wie den Neueren! — der Druck nicht zugänglich gewesen sei, erheiternd wirken. Uebrigens besitzt die Münchner Staatsbibliothek drei Exemplare — 2 verschiedene Drucke — der Venetianer Ausgabe, so daß der Ausspruch über dessen Seltenheit nur in Beziehung auf jene eben von Döllinger angeführten Schriftsteller am Platze ist. Vgl. Sitzungsberichte der Bayerischen Akad. 1884, S. 566.

Papstes hatte ihm zwei Briefe gezeigt, die ihm sein früherer Herr geschrieben, worin er beauftragt wurde, den schläfrigen Papst zum Türkenkriege anzuspornen. Man mag hierin ein ernstes Anzeichen der zwischen Alfonso und Calixt sich entspinrenden Entfremdung und zugleich der Annäherung des Neapolitaners an Sforza sehen, aber keineswegs darf man mit P. S. 569 den Uebermut Alfonsos einer persönlichen Beleidigung des Papstes anklagen, für dessen Augen der Brief wohl nicht bestimmt war. Und ist es nicht sehr wenig am Platze, wenn P. sagt, daß der Wunsch Alfonsos, das Bistum Valencia möge einem seiner Verwandten gegeben werden, nicht bestätigt werden konnte wegen Jugend und Unwissenheit des Kandidaten, während natürlich derlei Einwendungen dem Papste nicht in den Sinn kamen, wenn es sich um die Beförderung seiner eigenen Nepoten handelte? Und was soll es heißen, daß P. in dem Texte von der päpstlichen Ablehnung des Wunsches Alfonsos nach Belehnung mit Ancona emphatisch sagt: »Calixtus war nicht gewillt, aus Liebe zu seinem früheren Herrn seine Pflicht zu verletzen«, während nur in der Anmerkung von der doch viel wichtigeren Weigerung, die Investitur mit Neapel zu erneuern, die Rede ist? Ist es nicht die Pflicht des Historikers, dem Leser zu sagen, ob er den Ausspruch des Gesandten von Neapel, nur in dem Ehrgeiz der Borgia sei die Erklärung für Calixts Auftreten gegen Alfonso zu suchen, für eine Verläumdung oder für Wahrheit hält?

Eine ganze Gruppe von Aktenstücken Nr. 65, 66, 68—76 bezieht sich auf das Verhältnis Calixts zur Türkenfrage. P. erzählt uns auf S. 518, wer die »in 38 starken Bänden zerstreuten Akten im päpstlichen Geheimarchiv einsehe, müsse staunen über die großartige Wirksamkeit des alten kränklichen Papstes in dieser Hinsicht«; S. 531 erfahren wir, daß einige Bände eben dieses Archivs, welche des päpstlichen Schatzmeisters Einnahmen und Ausgaben für die Flotte enthielten, weder 1879 noch 1883 aufzufinden waren, und deshalb bis zum Wiederauftauchen dieser Bände ein abschließendes Urteil über die Ausgaben Calixt III. nicht zu gewinnen sei; auf S. 584 behauptet P., daß die Breven Calixt III. überhaupt nur sehr unvollständig erhalten seien. Durch die beiden letzten Aussprüche wird der erste doch wohl sehr wesentlich beschränkt, denn es kann ja nicht auf volltönende Phrasen in Bullen und Breven, welche zum Türkenkrieg aufforderten, ankommen, sondern lediglich darauf, was Calixt für den Krieg zusammenbrachte, und ob er das mit Ablässen und Steuern beschaffte Geld wirklich für den angekündigten Zweck verwandte. Ein nüchterner Forscher wird von dem Ergebnis dieser Untersuchung es abhängen lassen, ob er sich

P. anschließt, wenn dieser verkündet S. 512: »Das Papstthum allein begriff die Größe des Moments. Während rings umher Alles von partikularen Interessen beherrscht wurde, zeigte es sich von Neuem als die universellste und konservativste Macht der Welt. Die Erbweisheit Roms würdigte die ganze Größe der Gefahr u. s. w.«; ferner »Mit Calixt III. war der rechte Mann an die Spitze gestellt worden«.

Aus der bereits oben berührten Depesche Nr. 63 geht hervor, daß im Sommer 1455 Alfonso, ob mit Recht oder Unrecht, dem Papste vielmehr Saumseligkeit Schuld gab. Das wurde zwar bald nachher entschieden anders, der alte Papst redete und schrieb so viel er konnte gegen die Türken. Um das zu beweisen, bedurfte es kaum eines Neudrucks des bereits durch Ennen bekannten Breves Nr. 64, worin die Universität und Stadt Köln zur Unterstützung des nach Frankreich abgesandten Kardinals Alain aufgefordert wird, noch des Berichtes Nr. 65 über die Feierlichkeit der Verleihung des Kreuzes an einige Legaten, wobei der Papst Thränen der Rührung vergoß. Castiglione urteilt: Der Papst hat glühenden Eifer gegen den Türken, und es ist sehr schade, daß er gehemmt wird, besonders durch das Unternehmen Piccininos¹⁾«; gegen dessen Söldnerhaufen erklärte der Papst eben so auftreten zu wollen, wie gegen die Türken. P. selbst teilt uns mit, daß die vom Papste mit dem Befehl über die wenigen Schiffe betrauten Prälaten, anstatt die Türken zu bekämpfen, Raubzüge gegen die Genuesen unternahmen. Nr. 68 enthält die Absetzung des Bischofs von Tarragona und seiner Genossen; auch der Admiral Kardinal Scarampo entsprach nicht den päpstlichen Befehlen, Nr. 70 und Nr. 73, Kardinal Alain, der Kreuzzugslegat in Frankreich wurde vom Papste mehrfach scharf getadelt, Nr. 74, und der gegen Piccinino befehlige Ventimiglia mußte ebenfalls ein Tadelsbrevé hinnehmen, ganz zu schweigen von den bei P. 584 angeführten scheltenden Schreiben an zahlreiche Prälaten. Gewiß trifft hinsichtlich der auch von P. 584 betonten Schwierigkeiten der Ausspruch Voigts II, 775 zu, »daß auch die besten Absichten eines Papstes schmutzig wurden unter den curialen und mönchischen Händen, die ihre Ausführung zu durchlaufen hatte, und daß mit ihnen die Fürsten im Zugreifen wetteiferten«, aber es muß doch die Frage aufgeworfen werden, ob denn die Zeitgenossen

1) P. hat S. 517 den Satz: [S. Stà] *ha ferventissimo desiderio contra lo Turcho, et è grande peccato che se li posta impedimento, maxime per questo fatto del conte Jacopo* übersetzt: Calixtus hat das allergrößte Verlangen den Türken Widerstand zu leisten; wer ihm hierin Hindernisse bereitet, begeht eine große Sünde. [!] S. 525 Z. 4 ist wohl 1455 statt 1456 zu lesen.

Zutrauen auf einen Erfolg des vom Papste so eifrig betriebenen Unternehmens setzen, ja ob sie an den uneigennütigen Eifer der päpstlichen Kreuzzugspredigt glauben konnten. Was wollte es bedeuten, wenn der Papst, P. 552, dem Gesandten Mailands beteuerte, er sei bereit, für das gemeinsame Wohl zu sterben, auch wenn er sich in Gefangenschaft begeben müsse, und zugleich erklärte, er wolle um keinen Preis Rom verlassen, selbst wenn er hier der Pest erliegen sollte! Waren dies nicht zusammenhangslose Reden des altersschwachen Papstes, und kann nicht das Mitleid, welches der Gesandte dem Papste widmete, einen anderen Sinn haben, als P. annimmt? Der Papst sprach sich dagegen aus, daß die Rhodiser Ritter von den Einkünften des Französischen Zehnten unterstützt würden, er meinte für jene sei genug geschehen, alles komme darauf an, daß die päpstliche Flotte unterstützt werde. P. selbst schreibt S. 535, daß die Erwartungen, welche Calixt von seiner Flotte hegte, Angesichts der geringen Zahl der Schiffe übertrieben waren; als die Flotte wirklich endlich segelte, war Rhodus, der Sitz der Johanniter ihr erstes Ziel, Nr. 75. War es nicht eine allzu optimistische Auffassung, wenn der Papst, P. 528, schrieb, ein paar Schiffe, die in der Nähe von Ragusa erschienen, würden den Mut der Ungarn neu belebt haben? P. S. 546 eignet sich den Ausspruch Voigts an, daß der zu diesen abgesandte päpstliche Legat Carvajal ihnen nichts gebracht habe als Ablass für Alle, welche die Waffen gegen die Türken ergreifen würden, und Versprechungen, die schon oft genug getäuscht; sollte man da am Ende schon mitjubeln, wenn in Rom wegeu der bloßen Ernennung eines Legaten zum Admiral der Türkenflotte ein Fest abgehalten wurde? Der Bereich der Thätigkeit dieses Legaten wurde außerordentlich weit gesteckt, so daß man wohl Grund hatte an Eroberungspläne des Papstes, oder der Seinen, zu denken, zumal wenn man sah, daß die »Missethäter«, welche zuerst an der Spitze der Flotte gestanden und diese gegen die Genuesen verwandt hatten, bald begnadigt worden waren und auch ferner in päpstlichen Diensten bleiben durften. Fordert es nicht geradezu den Spott heraus, wenn der Papst darauf hinwies, wie schnell er seine Flotte abgeschickt habe, um die Feinde an der Donau abzuziehen, und dann hinzufügte, bereits sei der Legat in — Neapel und werde in wenigen Tagen nach Konstantinopel segeln? ¹⁾ Zu dieser Fahrt nach Konstantinopel drängte der Papst den Legaten Scarampo fortwährend, er schrieb, wie der Mailänder

1) Pastor S. 533. Die Chronologie der Breven ist noch vielfach in Unordnung.

Gesandte sagt, tausend Mal, daß er überzeugt sei; der ganze Islam müsse bei seinen Lebzeiten vernichtet werden. P. selbst findet S. 557, daß übertriebene Pläne dieser Art in fast allen Breven dieser Zeit bis zur Ermüdung wiederholt werden. Man wird zugeben, daß dieser fanatische, die wirkliche Sachlage übersehende Eifer auf ruhig überlegende Politiker eher abschreckende als aufmunternde Wirkung üben mußte. Dazu kam, daß die Beziehungen des Papstes zu Alfonso fort dauerten, und gerade bei dem Flottenunternehmen die Mitwirkung desselben Alfonso gewünscht wurde, welcher den anfänglich von den päpstlichen Anführern geübten Misbrauch veranlaßt hatte. Wie endlich der Legat Scarampo nach langem Zögern angewiesen wurde, nicht länger auf Alfonso zu warten, sprach der Papst es offen aus, daß es ihn freue, jetzt Italien von diesem Skorpion befreit zu sehen; Nr. 73; das gewährte gewiß keinen günstigen Einblick in die Verhältnisse an der Kurie, wo die Nepoten den Kardinal Scarampo sich vom Halse zu schaffen wünschten. Ueber Frankreichs Haltung mit dem Urteil: »unwürdig einer christlichen Macht« abzusprechen, P. 536, ist unglaublich naïv; P. erwähnt selbst, S. 538, daß der päpstliche Kreuzzugslegat Alain zugleich die Aufhebung der pragmatischen Sanktion betreiben sollte, die päpstlichen Ansprüche stießen auf grundsätzlichen Widerstand, man darf nicht von Lässigkeit reden. Die Franzosen waren gewiß nicht minder von den Gedanken beseelt, welche die deutschen Kurfürsten zu Frankfurt aussprechen ließen, als sie auf die wüste Wirtschaft der Nepoten hinwiesen, welche man nicht mit Geld unterstützen wolle, und daraufhin den Zehnten weigerten.

P. S. 563 spricht hier von »Schmähdungen« gegen den apostolischen Stuhl, aber was er selbst über den Nepotismus Calixt III. erzählt, S. 585, genügt, um das Mistrauen gegen die päpstliche Kreuzzugspredigt zu erklären, ganz abgesehen von den Misbräuchen, die, wie P. S. 520 salbungsvoll sagt, bei jeder menschlichen Institution sich einschlichen. P. vergißt leider uns zu sagen, was er bei dem damaligen Ablaßhandel für gebräuchlich hielt, ob er der Meinung ist, daß nur wenn falsche Sammler auftraten, oder wenn die aufgestellten Prediger Unterschlagungen verübten, ein Misbrauch vorlag, oder ob er einen solchen auch dann für gegeben erachtet, wenn man dem Volke vorlog, das Geld solle nicht nach Rom gehn¹⁾. P. S. 700 scheint geneigt die Beteuerungen des Papstes, alles an ihn gelangte Geld sei für die paar Schiffe, welche man Flotte nannte, verwandt worden, zu glauben; er beruft sich auf Moser, der die Kostspielig-

1) Vgl. Voigt II, 175.

keit eines Seekrieges betont habe. Ein bestimmter Beweis läßt sich in solchen Dingen nicht führen, unzweifelhaft ist, daß die Zeitgenossen dem Papste vielfach hierin nicht geglaubt haben. Sah sich doch der Papst sogar veranlaßt, dem Augustinerorden bei Strafe des Bannes zu befehlen, sich eifrig der Ablaßpredigt und der Geldsammlung zu widmen; Nr. 69. Daß allerdings der Sieg bei Belgrad in Rom nicht mindere Freude hervorrief, als in Venedig, was durch Nr. 71 und 72 dargethan werden soll, wird Jedermann glauben.

P. druckt das Ernennungsbreve für den Kardinal Rodrigo Borgia¹⁾ ab, Nr. 67, welches uns nichts von dem Widerstand der Kardinäle sagt, sondern deren Zustimmung notiert. Darüber wird man sich nicht wundern. Durch ein Urteil Hergenröthers — P. sagt: »das von einem deutschen Kardinal des 19. Jahrhunderts gefällte Urtheil mag hart erscheinen, ist aber vollkommen berechtigt« — gewinnt P. den Mut, den späteren Papst als einen sittenlosen und lasterhaften Menschen zu bezeichnen. Er verzeichnet in Nr. 79 eine Anzahl Gnadenerweisungen Calixts an seine Nepoten, auf S. 588 weist er darauf hin, daß aus der Zeit dieses Papstes ungünstige Zeugnisse über Rodrigos Wandel nicht vorlägen, und bei der Strafpredigt, welche Pius II. an denselben richtete, möchte er meinen, daß Rodrigo noch nicht Priester gewesen sei²⁾. Die Frage ist wohl ziemlich gleichgiltig, da feststeht, daß nicht einmal der Besitz der höchsten Würde der Christenheit einen Sinneswechsel bei Rodrigo hervorbrachte.

Nr. 80—82 führen uns in die bereits oben erwähnte Politik gegen Neapel ein, welches Calixt wohl sicher seinen Nepoten zudachte; darüber finden wir hier auch noch einige Nachrichten von Interesse.

1) Pastors Behauptung S. 586 über dessen früheren Namen ist wohl nach Thuasne Burchardi Diarium, III, 457, II, zu modificieren.

2) P. führt S. 589 eine, wie er meint, hiefür in Betracht kommende Urkunde des Vatikanischen Archivs (von Calixt oder Pius?) an: *Roderico conceditur facultas concedendi pro se vel al. familiaribus suis semel tamen in mortis articulo remissionem omnium peccatorum* und meint, das beweise nichts, denn *remissio peccatorum* bedeute hier Sterbeablaß, da jeder Priester einen Sterbenden absolvieren kann. Diese Erklärung verstehe ich nicht. Meint P., daß jeder päpstliche Bann im Angesichte des Todes aufhöre, jeder Priester bei Todesgefahr eben so viel vermöge, als der Papst, und dieser sich das Absolvieren für diesen Fall nicht vorbehalten könne? Das möchte doch kaum die Meinung Pastors sein. Aber auch dann würde der obige Wortlaut doch besagen, daß auf Rodrigos Vollmacht die *remissio peccatorum* zurückzuführen sei. Ich bin übrigens der Meinung, daß statt *tamen* vielleicht *tantum* zu lesen ist, und sollten nicht die Worte *semel in vita et* ausgefallen sein? Vgl. P. S. 662. In der Stelle S. 591 Anm. 3 wird, um sie verständlich zu machen *uretra* statt *urechia* zu lesen sein.

Die Angaben in Nr. 81 über den Fund einer prachtvoll gekleideten antiken Leiche, deren Goldschmuck Calixt in die Münze schickte, obgleich auch die Kanoniker von S. Peter Anspruch darauf machten, sind bezüglich des Goldwertes wohl etwas übertrieben.

Als nach Alfonsos Tode zwischen Calixt und seiner Sippe gegen Ferrando ein Krieg geplant wurde, den der Papst mit geistlichen und weltlichen Waffen zu führen gedachte, trat ein plötzlicher Wechsel ein durch Calixts Tod. Was waren jetzt die Borgia und alle Catalanen! Wer kümmerte sich noch um den toten Papst! Den damaligen Zustand Roms schildern die Depeschen Nr. 83—85.

Nicht mit der Schilderung dieser Schreckenstage wollte P. sein Buch beenden. Nr. 86 bietet einen Brief des mailänder Gesandten über den Tod Capranicas, welcher sich noch zu Lebzeiten Calixts bei Sforza um dessen Unterstützung zur Erlangung der Tiara beworben hatte¹⁾. Davon sagt P. nichts, sondern erbaut seine Leser mit einer Lobeshymne auf den Kardinal, dem nach P. Meinung die höchste Würde sicher zugefallen wäre, wenn er länger gelebt hätte. Diesmal erinnert er sich nicht an das römische Sprichwort: Wer als Papst ins Konklave geht, kommt als Kardinal heraus.

Nach dem Gesagten wird es nicht überraschen, daß auch die Texte vielfach mangelhaft wiedergegeben sind. Neben der vielfach ungenügenden Kenntnis des Verfassers im Lesen liegt der Grund vor Allem in der Flüchtigkeit, mit der er die zahlreichen ihm unter die Hände kommenden Akten durchmusterte. Er sieht z. B. von dem Cod. Vatic. 4167 die ersten und die letzten Zeilen an und schreibt S. 413: »Auch geschichtliche Akten wurden auf Befehl Nikolaus V. kopiert. So fand ich in Cod. Vat. 4167 die Akten des unter Martin I. in Rom abgehaltenen Concils auf Befehl des Papstes durch Piero de Godi 1453 kopiert (*per Petrum de Godis de Vicentia etc. 1453 de mense Januario*«). Im Nachtrag läßt er ein die Worte: 'auf Befehl etc.' zu streichen; er hatte in Tommasinis Aufsatz im Archivio di storia Romana gefunden, daß in der Hs. sehr viel andere Dinge stehn, von Godi aber nichts, als der von Perlbach edierte Dialog mit einer Ueberschrift, welche anscheinend der dem Papste günstigen Stimmung sehr widerspricht: *Ad laudem Dei et Nicolai papae quinti (s) uerbiam ambitionem* — hier bricht Tommasini ab²⁾. Richtiger hätte P. wohl seine ganze Anmerkung gestrichen, denn mit der von ihm vorgeschlagenen Beseitigung der wenigen Worte

1) Petrucelli I, 273.

2) Spaßhaft ist, daß der Verf. S. 308 in Uebereinstimmung mit Tommasini, aber genauer als dieser, also wohl nach einem Vatikanischen Katalog die in der betreffenden Hs. enthaltene Schrift des Zamorensis f. 121—174 anführt.

ist nur erreicht, daß seine Behauptung völlig in der Luft steht. Man kann wohl mit Bestimmtheit sagen, daß die ganze Handschrift viel jünger ist.

Von falschen Lesarten möge man berichtigen: Nr. 9 Z. 6 l. *sicut st. sic*, Z. 18 *vobis st. nobis*, Z. 19 *vestros st. vero*, S. 668 Z. 6 *tantum st. tamen*, Nr. 53 Z. 4 *poterne st. pote ne*, Z. 7 *che st. cum*. S. 627 Z. 4 v. u. *inclusum st. interclusum*, S. 629 Z. 22 *collusio st. collisio*, Z. 23 *inter st. in*, Z. 25 *econtra st. contra*.

Ich habe mich bemüht, die Punkte hervorzuheben, wo durch das Hervorziehen neuer Akten aus den Archiven unsere Kenntnis gefördert worden ist. Das Gesamturteil über den Herausgeber P. kann indessen nicht viel günstiger ausfallen, als das über die Forschung und Darstellung. Nirgends gewinnt man den Eindruck, daß P. mit Gründlichkeit einer Frage nachgegangen ist, überall hat er herumgenascht, aber bis jetzt wenig Honig zu Tage gefördert.

Indem ich von dem unerfreulichen Buche Abschied nehme, muß ich darauf hinweisen, daß mein ungünstiges Urteil im Widerspruch steht mit allen mir bisher bekannt gewordenen sehr zahlreichen Kritiken. Um von der ultramontanen Presse ganz abzusehen, so bewundert das Archivio storico Italiano die deutsche Arbeitskraft und Akribie, das Literarische Centralblatt stellt unsern Autor seinem Lehrer Janssen als Muster der Unparteilichkeit vor, und die Frankfurter Zeitung ist mit der Nationalzeitung einig in Worten der Anerkennung. Mit einer Vollständigkeit, welche wohl nur unter Beihilfe des Autors selbst zu erreichen war, sind die bis zum Beginn dieses Jahres erschienenen Kritiken in einem Aufsätze der histor. pol. Blätter S. 377 aufgezählt, und es wird daraus folgende Summe gezogen: »Die Urteile stimmen, mehr oder weniger unumwunden darin überein, daß diese Leistung Pastors sich als wissenschaftlich gleichwertig den Schöpfungen Rankes und Janssens [!] an die Seite stellt«. Bonghi soll über Pastors Buch an de Rossi gesagt haben: »Wenn die Katholiken so gründlich arbeiten, wie Pastor, dann muß man Achtung vor ihrer Wissenschaft haben, und Belehrung annehmen«. Ich habe mich vergeblich bemüht, in dem Pastorschen Buche selbst eine Erklärung für diese Erscheinung zu finden; gegenüber dem einstimmigen Lobe hielt ich es für erforderlich, mein abweichendes Urteil ausführlicher zu begründen. Das möge die ungewöhnliche Länge dieser Kritik erklären.

München.

v. Druffel.

Monumenta Germaniae Paedagogica. Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Ländern deutscher Zunge — unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben von Dr. Karl Kehrbach. Band I: Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828, mit Einleitung, Anmerkungen, Glossar und Register herausgegeben von Prof. D. Dr. Friedrich Koldewey. 1. Bd. (Schulordnungen der Stadt Braunschweig). Berlin, Hofmann u. Comp., 1886. CCV, 602 S. und 4 Tabellen. 20 Mk.

Als vor nahezu vier Jahren der Herausgeber der *Monumenta Germaniae Paedagogica* der Gelehrten- und Schulwelt Deutschlands seinen Plan vorlegte, durfte man trotz Kehrbachs erprobtem Redaktionsgeschick wohl die Frage aufwerfen, ob ein so umfassendes Unternehmen der durchaus erforderlichen Teilnahme der interessierten Kreise sich versichert halten könne; denn bis heute ist die Schulgeschichte nur selten von eigentlich wissenschaftlichen Standpunkten aus behandelt worden, und für eine grundsätzliche Verwertung derselben in der Geschichte der pädagogischen Ideen haben wir in Deutschland fast kein Beispiel. Nun ist der erste Band des großartigen Werks in unsere Hände gekommen und ein zweiter und dritter, welche allerdings das höchste Interesse erregen werden, sind, wie man uns mitteilt, zur Ausgabe fertig. Die Aufnahme dieser ersten Probe wird für den Fortgang dieser Veröffentlichungen vielleicht um so mehr maßgebend sein, da unterdessen die deutschen Regierungen um thatkräftige Förderung derselben durch Vermittelung einer auf der Philologenversammlung in Gießen gewählten Kommission gegangen worden sind und ja wohl zu erwarten steht, daß wenigstens das Maß der erwarteten Beihilfe von dem Urteil abhängen werde, welches über diese ersten Bände gefällt wird. So ist es wohl auch unsere Pflicht, über den uns vorliegenden ersten Teil der Arbeit von Koldewey eingehender zu berichten.

Das Schulwesen der Stadt Braunschweig hat sich ganz so entwickelt wie das der anderen Städte des protestantischen Norddeutschlands, ohne zu irgendeiner Zeit besonders bemerkenswerte Gestaltungen aufzuweisen. Indessen ist es dem sorgfältigen Herausgeber der vorliegenden Schulordnungen doch gelungen, einzelne Züge dieser Entwicklung durch genaues Eingehn auf die ihm zu Gebote stehenden Urkunden heller zu beleuchten. So ist es gewiß richtig, daß das Streben der Stadtgemeinden, neben den der geistlichen Behörde unterstehenden Schulen eigene zu gründen, nicht aus Unzufriedenheit mit der diesen Schulen durch den Klerus gegebenen Einrichtung entsprungen ist. Es hat dazu in Braunschweig zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts eine Reihe ganz äußerlicher Umstände geführt, so daß nach dem vom Papst Johann XXIII. erteilten Privilegium das Verlangen der Stadt dahin geht, daß *apud quamlibet*

sancti Martini et sanctae Catherinae ecclesiarum huiusmodi consimiles scolae habeantur (S. 14). Das hindert freilich nicht, in der Errichtung dieser Schulen auch ein Zeichen der wachsenden Bedeutung und des sich hebenden Selbstbewußtseins der deutschen Städte zu sehen. Im nächsten Jahrhundert hat Bugenhagen für die städtischen Schulen Braunschweigs eine Schulordnung aufgestellt, welche einige eigentümliche Züge trägt, im ganzen aber den Charakter der reformatorischen Lateinschule deutlich ausprägt (S. 25 ff.). Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts verfallen auch diese Schulen. Die Thatsache ist bekannt und nicht bloß für Braunschweig erwiesen; die Gründe derselben leuchten aber aus Koldeweys Darstellung und Mitteilungen besonders deutlich hervor. Das Schulamt lag in den Händen von Theologen, welche von da aus den Weg und die Gelegenheit zum beehrteren Kirchenamt suchten; die Schularbeit diente so sehr kirchlichen Zwecken, daß die Bewältigung der vorgeschriebenen, mäßigen Lehrpensen auch davon abhieng, daß nicht zu viele Leichenbegängnisse vorkamen, an denen die Schulen sich ordnungsmäßig zu beteiligen hatten; die Schulzucht war rein klösterlich, der Schulunterricht trotz aller humanistischen Neuerungen noch im Banne der Scholastik. Das Bedürfnis nach besserer Ordnung des Unterrichts war im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts ein sehr lebhaftes; von Ueberbürdung der Schüler sprach man schon damals (S. 151), aber eine eigentlich pädagogische Behandlung der erkannten Uebelstände trat damals so wenig ein wie heute. So hörten denn die Klagen nicht auf, und mit den Schulen sanken auch die Lehrer herunter, die sich »auf das gesöff begaben«, während ihre »Hausfrauen« weit über ihren Stand gekleidet waren (S. 180 v. J. 1621). Die Schüler aber betrugten sich so, daß »Schulzucht und Viehezucht« nicht mehr zu unterscheiden waren (S. 163 v. J. 1599). Im Jahr 1671 wurde die Stadt herzoglich. Die Verhältnisse der Zeit beleuchtet recht grell der Umstand, daß einer der ersten Beweise der Fürsorge der neuen Regierung die Gründung eines Waisenhauses war, wie in jenen Jahren auch anderswo durch ähnliche Maßregeln der Grund zu geordneteren Zuständen in den städtischen Bevölkerungen gelegt wurde. Auch die höheren Schulen hoben sich wieder unter tüchtigen Rektoren; für den Elementarunterricht sorgten die oft verfolgten, schließlich aber als ein notwendiges Uebel geduldeten Winkel- und Klippeschulen. Bald macht sich der Einfluß des Halle'schen Pietismus geltend: um 1751 wird mit dem Waisenhaus ein in Franckeschem Sinne eingerichtetes Lehrerseminar verbunden. Auch eine Realschule entstand unter gleichem Einfluß in jener Zeit, und damit nichts zur reichen pädagogischen Musterkarte des Jahrhunderts fehle, rief der Herzog Karl I. nach dem Plane des Hofpredi-

gers und späteren Abtes Jersalem eine Fürstenschule ins Leben, das Collegium Carolinum. Für die genaue, durchaus objektiv gehaltene Darstellung der Geschichte dieser Anstalt, aus welcher die 1862 eröffnete Polytechnische Schule herausgewachsen ist, danken wir dem Verfasser insbesondere.

Auch die Bewegung der Philanthropen berührt Braunschweig vorübergehend; Campe war eine Zeit lang Mitglied der braunschweigischen Oberschulbehörde. Man denkt auch an die Errichtung eines *seminarium philologicum*; doch glaubte man, mit Stipendien auf diesem Gebiete alles Erforderliche gethan zu haben. Bedeutender war die Einwirkung, welche der neue philologische Humanismus auf die höheren Schulen Braunschweigs ausübte; Hensing und Scheffler, der erste Karl Lachmanns Lehrer, brachten die Gymnasien der Stadt zu bedeutender Blüte. Die Zeit des westfälischen Königtums war für das gesamte Schulwesen sehr ungünstig. Bedeutsam ist erst wieder die Gründung eines Privatrealgymnasiums im Jahr 1825 durch Brandes. Die zwei Jahre darauf begonnene Neuordnung des ganzen braunschweigischen Schulwesens hat wohlweislich auch diese glückliche Schöpfung in ihren Kreis hereingezogen. Für die in unseren Tagen sich entfaltenden Bestrebungen, eine einheitliche Form der höheren Schule zu finden, ist die Organisation des braunschweigischen Gesamtgymnasiums von hohem Interesse. Die Fehler und Unklarheiten, die man damals in Braunschweig verschuldet hat, dürfen heute zur Lehre und Warnung dienen.

Der Kenner der deutschen Schulgeschichte wird in Koldeweys Buch keine von den Stufen vermissen, durch welche das deutsche höhere Schulwesen zu seinen heutigen Zuständen gelangt ist. Zu einem genauen Studium derselben wird aber gerade diese sorgfältige und eingehende Darstellung und Urkundensammlung sich besonders empfehlen. In der Art der Behandlung der letzteren sind die von Kehrnbach aufgestellten Redaktionsgrundsätze maßgebend gewesen; mancher Leser wird das Verfahren zu umständlich finden: an Genauigkeit und Zuverlässigkeit übertrifft das Buch die meisten Schulgeschichten. Nur in einem Punkte sind wir mit Koldeweys Behandlung nicht einverstanden. Koldewey hat sich nicht entschließen können, »genau die Schreibweise und Zeichensetzung der Vorlagen wiederzugeben« (S. CLIV). Er schreibt aber doch: *ecclesie, constitucio, ymo, ydoneus, consweverunt, sollempnis* u. s. w. Hier hätte nach der einen oder nach der anderen Seite hin eine Entscheidung getroffen werden müssen. Wer die auch sprachlich interessanten und teilweise vortrefflich geschriebenen niederdeutschen Urkunden des Buches liest, wird im Zweifel sein, ob er auch in sprachlichen Dingen auf vollständige Zuverlässigkeit der Wiedergabe zählen kann.

Dieser Einwand kann indessen den Wert der Veröffentlichung so wenig beeinträchtigen, daß mit Sicherheit erwartet werden darf, man werde nach diesem ersten Bande der *Monumenta Germaniae Paedagogica* dieselben allseitig der Unterstützung und Förderung würdig finden, ohne welche sie ihr hoch gestecktes Ziel nicht erreichen können.

Karlsruhe.

E. v. Sallwürk.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1887.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1887.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13.

20. Juni 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Ausonius rec. Peiper. Von Seeck. — Kühnau, Rhythmus und Indische Metrik. Von Jacobi. — Weismann, Die Continuität des Keimplasmas als Grundlage einer Theorie der Vererbung. Von Krause.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Decimi Magni Ausonii Burdigalensis Opuscula recensuit R. Peiper.
Leipzig, Teubner 1886. CXXVIII und 556 S. 8°.

Seit Lachmann sind wir gewohnt, für jedes erhaltene Werk der antiken Litteratur nach einem Urcodex zu suchen, d. h. nach einer allen Handschriften gemeinsamen Quelle, die von dem Originalmanuskript des Autors verschieden war. An sich ist diese Voraussetzung keineswegs notwendig. Da viele Schriften des Altertums sich gleich nach ihrem Erscheinen über fast alle Provinzen des römischen Reiches verbreiteten, und manche davon uns in hunderten von Abschriften vorliegen, die teils in Frankreich und Irland, teils in Italien und Spanien entstanden sind, so ist die Wahrscheinlichkeit sogar viel größer, daß einzelne derselben durch von einander unabhängige Mittelglieder auf das eigene Exemplar des Verfassers oder selbst auf verschiedene Recensionen desselben zurückgehn werden. Wenn sich dies in der großen Mehrzahl der Fälle mit Sicherheit widerlegen läßt, so dürfte der Grund dafür wohl nur in der philologischen Thätigkeit des vierten und fünften Jahrhunderts zu suchen sein. Nach dem Zeugnis zahlreicher Subscriptionsen ist damals der Text der meisten Schriftsteller, welche überhaupt noch gelesen wurden, einer durchgreifenden Revision unterzogen worden, und wer sich in der Folgezeit eine neue Abschrift fertigen ließ, der suchte sich dazu eine jener Ausgaben zu verschaffen, welche zwar interpolierter, doch eben darum auch lesbarer waren als die älteren Handschriften mit ihren

unberührten Korruptelen. Auf diese Weise ist das Exemplar der Symmachi für die erste Dekade des Livius, die Recension des Martius für den Horaz zum Urcodex geworden, und ähnlich wird jene Einheitlichkeit der Ueberlieferung sich bei den meisten Autoren erklären lassen, welche dem vierten Jahrhundert vorausliegen. Bei den späteren dagegen fällt dieser Grund weg; daß die Handschriften jedes einzelnen von ihnen alle auf einen gemeinsamen Urcodex zurückgehn, bleibt darum zwar noch immer möglich; doch bedarf dies in jedem Falle des Beweises. Als Präsump^{tion} ist diese Annahme durchaus nicht gestattet, sondern die allgemeine Wahrscheinlichkeit spricht eher dagegen.

Daß dieser generelle Unterschied in der Ueberlieferung der vor- und nachconstantinischen Autoren besteht, hat Peiper nicht beachtet. Er will für seinen Ausonius um jeden Preis einen Urcodex haben, und zwar nicht nur für jedes einzelne Gedicht, sondern für die Gesamtwerke. Welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben und wie er sich jenen Urcodex denkt, ist mir nicht ganz klar geworden, denn leicht zu verstehn ist es nicht. Was ich verstanden zu haben glaube, soll das folgende Referat wiedergeben.

Nach Peiper hat Ausonius in den Jahren 383 und 390 zwei Gesamtausgaben seiner Werke publiciert, deren erste dem Syagrius, die zweite dem Kaiser Theodosius gewidmet war. Doch nicht in vollem Maße verdienten sie den Namen von Gesamtausgaben.

Castum esse decet pium poetam
ipsum, versiculos nihil necesse est.

Diesen Grundsatz Catulls erkennt auch Ausonius ausdrücklich als den seinen an (Cento 8; epigr. 25, 7; 39 Peiper); trotzdem soll er nicht nur alles Zweideutige, sondern auch die ganz unschuldigen Erotika von seiner Sammlung ausgeschlossen haben. Es ist nicht selten, daß man im Alter den Uebermut früherer Jahre verurteilt; aber bei unserem Dichter trat gerade das Gegenteil ein. Als er schon an der Schwelle des Grabes stand, fand er plötzlich wieder Gefallen an all dem Schmutz, welchen er früher der Veröffentlichung unwert geachtet hatte, und begann ihn eifrig zusammenzutragen, um ihn einer dritten, der ersten wirklichen Gesamtausgabe seiner Schriften einzuverleihen. Dieser legte er die zweite in der Weise zu Grunde, daß er ihre Anordnung im Ganzen beibehielt und die neu hinzugekommenen Stücke an den passend scheinenden Stellen einschob. Noch stand er aber in den Anfängen dieser Arbeit, als der Tod ihn ereilte. Seine Erben verstanden das Werk nicht abzuschließen, sondern hängten diejenigen Schriften, denen ihr Platz durch den Dichter selbst noch nicht angewiesen war, als bunt zu-

sammengewürfelte Masse dem Uebrigen an. So entstand ein Buch, dessen erste Hälfte die dem Theodosius gewidmete Sammlung durch einige wenige Einschüßel vermehrt reproducirte und vortrefflich geordnet war, während in der zweiten die Mehrzahl der seit 390 entstandenen Schriften, die Erotika und was sonst in die ersten Ausgaben nicht aufgenommen war, ohne jede Ordnung nebeneinander standen. Aus diesem Buche soll dann der Urcodex unserer sämtlichen Ausoniushandschriften hergeleitet sein.

Womit Peiper diese Ansicht begründet, bin ich außer Stande anzugeben, da ich, wie schon gesagt, seine Argumentation nur sehr unvollständig begriffen habe. Fragen wir uns also lieber, welche Gründe erforderlich wären, um eine so künstliche Hypothese zu rechtfertigen. Von den beiden ersten Ausgaben hat sich nach Peipers eigener Meinung nichts unmittelbar erhalten; über ihre Existenz könnte nur eine direkte Ueberlieferung Nachricht geben, und eine solche meint er denn auch wirklich in den beiden Dedikationsgedichten des Vossianus zu finden. Doch von diesen schließt das erste, an Syagrius gerichtete mit den Versen:

*Sic etiam nostro praefatus habebere libro,
differat ut nihilo, sit tuus ane meus.*

Hier ist von Einem Buche die Rede. Die Gedichtsammlung, welche Ausonius dem Freunde widmete, muß folglich so klein gewesen sein, daß sie einer Einteilung in mehrere Bücher nicht bedurfte. Da nun der Umfang seiner Schriften im Jahre 383 schon weit über das Maß hinausgewachsen war, welches die antike Sitte einem Moniblon zu setzen pflegte, so kann hier von einer Gesamtausgabe gar nicht die Rede sein. Nicht viel besser steht es mit der zweiten, welche der Dichter dem Theodosius gewidmet haben soll. Uns ist ein Brief des Kaisers überliefert, worin er Ausonius um Uebersendung seiner Schriften bittet, und als Antwort darauf ein Gedicht, das die Zusage enthält. Es unterliegt also freilich keinem Zweifel, daß unser Poet einmal ein Prachtexemplar seiner sämtlichen Werke hat anfertigen und seinem hohen Gönner zustellen lassen. Doch höchst wahrscheinlich hat dasselbe ein sehr stilles Dasein in der kaiserlichen Bibliothek geführt; daß jemals Abschriften davon genommen und durch den Buchhandel verbreitet wären, läßt sich wenigstens durch nichts belegen. Mithin wissen wir von einer Gesamtausgabe des Ausonius, die er selbst zum Abschluß gebracht hätte, gar nichts; soweit Peipers Hypothese eine solche voraussetzt, steht sie völlig in der Luft.

Was übrig bleibt, ist jene Ausgabe, die in ihrem ersten Teil noch von dem Dichter selbst geordnet sein soll, im zweiten nicht

mehr. Worauf kann sich diese Annahme gründen, als auf den Zustand der Handschriften? Danach sollte man meinen, daß wir wenigstens einzelne besäßen, in deren Anfangsteilen die klar durchgeführte Anordnung mit dem wüsten Durcheinander des Schlusses in auffälligem Gegensatze stände. Statt dessen ist nach Peipers eigener Behauptung die Reihenfolge, welche Ausonius selbst seinen Werken gegeben hat, in keiner einzigen erhalten. Woher weiß er also, daß eine solche ursprüngliche Ordnung je existiert hat?

Freilich erklärt er, dieselbe lasse sich aus dem Vossianus noch deutlich erkennen. Wie sollte dies aber möglich sein, da Peiper, um jene vorausgesetzte Ordnung herbeizuführen, die Gedichte dieser Handschrift fast ebenso rücksichtslos umstellen muß, wie die aller übrigen? Er meint, an dieser Verwirrung seien Blattverstellungen schuld. Wäre dies richtig, so müßte sich in den Verszahlen der angeblich an falsche Stellen geratenen Stücke eine gewisse Gleichmäßigkeit nachweisen lassen, da ja der Umfang der Blätter und Quaternionen des Urcodex hier von Einfluß gewesen sein müßte. Doch davon ist gar nicht die Rede, oder wenigstens hat Peiper keinen Versuch gemacht, den erforderlichen Beweis zu führen. Ueberdies kommt es kein einziges Mal vor, daß Teile desselben Gedichtes oder auch nur Teile desselben Gedichteyclus auseinandergerissen sind, wie dies bei so zahlreichen Blattverstellungen doch unvermeidlich wäre. Also nicht nur im Vossianus ist die Anordnung, für welche er der einzige Zeuge sein soll, ganz unkenntlich, sondern es findet sich darin auch nicht die leiseste Spur, daß sie jemals in irgend einem präsumierten Urcodex vorhanden gewesen sei.

Doch geben wir auch zu, daß Peipers Augen schärfer seien als die unseren, und daß die Reihenfolge, welche er postuliert, sich im Vossianus noch erkennen lasse, so ist selbst unter dieser Voraussetzung sein Beweis doch erst halb geführt; zu der Ordnung im ersten Teile der Handschrift müßte die Unordnung im zweiten treten. Statt dessen ist nach Peiper der Vossianus, abgesehen von jenen Blattverstellungen, von Anfang bis zu Ende wohlgeordnet; die verwirrte Reihenfolge findet sich in einer ganz andern Handschriftenklasse, deren Hauptvertreter der Tilianus ist. Peiper nimmt deswegen an, der Urcodex sei in zwei Stücke zerrissen worden, und jede Klasse sei nur die Abschrift einer seiner Hälften. Daß das Princip der Anordnung in beiden ganz verschieden sei, behauptet er selbst; eben darauf beruht ja seine Annahme, daß die Ausgabe der Gesamtwerke nur zum Teil von Ausonius besorgt worden sei. Wo bleiben da die Kennzeichen, aus denen der ursprüngliche Zusammenhang der beiden Klassen sich ergeben soll?

Mehrere Gedichte finden sich in beiden wieder. Daraus müßte Peiper schließen, daß in jener Gesamtausgabe des Ausonius dieselben Werke zweimal gestanden hätten; doch hilft er sich auf andere Weise. Nachdem die Vorlage des Vossianus aus der ersten Hälfte des zerrissenen Urcodex abgeschrieben war, soll derselbe noch weiter zerstückelt und einzelne Fetzen wieder mit der zweiten Hälfte vereinigt sein. Unter diesen Fetzen kann man doch kaum etwas anderes verstehn als Quaternionen oder Blätter. Nun befinden sich aber darunter so kleine Stücke, wie die *Aerumnae Herculis*, welche nur zwölf Verse zählen. Wie sollen wir uns das Format eines Urcodex denken, der so *minime* Blätter enthielt? !

Das Fastenepigramm ist im Vossianus dem Hesperius, im Tilianus dem Gregorius gewidmet, das Technopaegnon dort dem Pacatus, hier dem Paulinus; das letztere trägt in beiden Handschriftenklassen sogar eine verschiedene Dedikationsepistel. Wie läßt sich dies mit der Fetzentheorie Peipers vereinigen?

Die Klasse des Tilianus enthält an zweiter Stelle das folgende Epigramm:

Est quod mane legas, est et quod vespere; laetis
 seria miscuimus, tempore ut placeant.
 non unus vitae color est nec carminis unus
 lector; habet tempus pagina quaeque suum.
 hoc mitrata Venus, probat hoc galeata Minerva,
 Stoicus has partes, has Epicurus agit.
 salva mihi veterum maneat dum regula morum,
 plaudat permissis sobria musa iocis.

Offenbar ist dies das Einleitungsgedicht zu einer größeren Sammlung mannigfachen Inhalts. In dieser Handschriftenklasse sind aber nur die drei letzten Verse erhalten; den Anfang des Epigramms kennen wir aus anderer Quelle. Da also hier eine Lücke in der Urhandschrift des Tilianus war, welche doch wohl durch den Verlust oder die Zerstörung eines Blattes hervorgerufen sein wird, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie nicht nur die fünf Anfangsverse des angeführten Gedichtes verschlungen hat, sondern auch den Schluß des vorhergehenden. Dieses preist in seinen erhaltenen Versen den Gratian als Pfleger der Musen; es ist wohl mehr als Vermutung, daß ein Lob dieser Art ursprünglich die Einleitung zur Dedikation der Sammlung bildete. Also der Urcodex der Tilianusgruppe begann mit einem Widmungsgedicht an den Kaiser, darauf folgte die kurze poetische Inhaltsangabe, welche wir oben haben abdrucken lassen. Und eine Handschrift, welche einen so passenden Anfang hatte, sollte das abgerissene Schlußstück eines verlorenen Urcodex gewesen sein?

Doch damit sind die Unwahrscheinlichkeiten der Peiperschen

Hypothese noch nicht erschöpft. In einer Gesamtausgabe des Ausonius kann sein Hauptwerk am wenigsten gefehlt haben; nichtsdestoweniger steht die Mosella weder im Vossianus noch im Tilianus. Natürlich soll auch sie auf einem Fetzen gestanden haben, der sich aus der allumfassenden Urhandschrift losgelöst hatte. An der Stelle, wo Peiper im Vossianus die Lücke ansetzt, fehlt weder der Schluß des ihr vorhergehenden, noch der Anfang des folgenden Gedichtes. Jener Fetzen hatte also wieder die merkwürdige Eigentümlichkeit, daß er gerade mit dem Anfang eines Gedichtes begann und mit dem Schlusse eines andern endete. Alles dies sollen wir glauben, nur damit dem Ausonius, wie dem Horaz sein Urcodex und seine Gesamtausgabe zu Teil werde.

Wir würden uns bei der Widerlegung nicht so lange aufgehalten haben, wenn nicht Peipers Hypothese, obgleich in Einzelheiten bestritten, doch in ihrer Gesamtheit die ganze Ausoniuskritik beherrschte. Schenkls Ausgabe steht völlig unter ihrem Einfluß, und selbst Brandes, der sie in vielen Punkten mit Scharfsinn und Glück bekämpft hat, konnte sich ihrem Banne nicht gänzlich entziehen. Dem gegenüber mußte namentlich der Satz scharf und klar hervorgehoben werden, daß wir von einer Gesamtausgabe des Dichters nicht das Geringste wissen und wissen können. Wenn je eine existiert hat, was ich für sehr unwahrscheinlich halte, so ist sie auf unsere Ueberlieferung ohne jeden Einfluß geblieben.

Wie also ist die höchst eigentümliche und sehr interessante Gestalt der Ausoniusüberlieferung zu erklären? Um hierauf die Antwort zu geben, müssen wir zuvörderst untersuchen, wie man im vierten Jahrhundert überhaupt zu publicieren pflegte, und wie namentlich Ausonius seine Schriften publiciert hat.

Selbst in der schönsten Blütezeit der römischen Dichtkunst war das litterarische Interesse nicht so rege und allgemein, die Schätzung litterarischer Verdienste nicht so hoch, wie im vierten Jahrhundert. Dem Kaiser ein lesbares Buch zu widmen, war das sicherste Mittel, um schnell zu Ehren und Würden emporzusteigen, und Männer niedrigster Geburt wurden selbst von den adelstolzesten Häuptern des römischen Senats nicht als Emporkömmlinge betrachtet, wenn sie, wie Aurelius Victor oder unser Ausonius, sich litterarisch legitimiert hatten. In der Aristokratie sämtlicher Provinzen, vor allem aber bei Hofe, war die Schöngelüstei so zur Mode geworden, daß selbst die barbarischen Generale sich der allgemeinen Strömung nicht zu entziehen wagten. Richomer und Bauto, deren Bildung gewiß nicht ausreichte, um ihnen das Verständnis für den Reiz Symmachianischer und Libanischer Redeschnitzel zu eröffnen, sorgten doch dafür,

daß es ihnen nicht an ansehnlichen Panegyrikern fehle, und bemühten sich eifrig um litterarisch berühmte Korrespondenten. Jedes Produkt einer anerkannten Größe, mochte es auch noch so unbedeutend sein, suchte man sich so schnell als möglich zu verschaffen, um es gebührend zu bewundern und zuerst den Freunden mitzuteilen. Den kleinen Briefchen des Symmachus jagte man, trotz ihrer unglaublichen Inhaltlosigkeit, mit solchem Eifer nach, daß man seinen Boten auf den Straßen auflauerte, um Sendungen, die an andere gerichtet waren, abzufangen und eiligst davon Abschriften zu nehmen (Symm. ep. II 48 *quae, ut confido, iam tradita sunt; nisi forte denuo aliquis ex urbanis divitibus insessor viarum scripta nostra furaverit*). Auf diese Weise muß sich in den Bibliotheken der Litteraturfreunde neben den Bücherrollen auch eine ganze Anzahl einzelner Zettelchen angesammelt haben; denn nur in dieser Form ließen sich Briefe, wie die des Symmachus, Epigramme, litterarische Kleinigkeiten aller Art, denen man doch einen großen Wert beilegte, leicht zusammentragen und aufbewahren.

Hieraus ergibt sich, wie wir uns das erste Bekanntwerden der kleinen und kleinsten Schriften auch bei Ausonius zu denken haben. Die Episteln haben natürlich ganz dasselbe Schicksal gehabt, wie die Symmachianischen: sie wurden dem Adressaten zugestellt, von ihm aufbewahrt und seinen Freunden in Abschrift mitgeteilt oder wenigstens vorgelesen. Diese Form der Verbreitung war für Epigramme und versus memoriales zwar ungeeignet; doch ein so eitler Mensch, wie Ausonius, wird sich gewiß bestrebt haben, auch diese Früchte seiner Muse so schnell wie möglich an den Mann zu bringen, und die Gelegenheit dazu konnte ihm nicht fehlen. Wenn er bei der Tafel des Kaisers oder beim Gastmahle saß, wird gewiß irgend einer der Anwesenden die Höflichkeit gehabt haben, den berühmten Dichter nach seinen neuesten Erzeugnissen zu fragen, und nach einigem bescheidenen Sträuben wird Ausonius sein Schreibtäfelchen hervorgeholt und eine oder die andere Kleinigkeit vorgelesen haben. Selbstverständlich folgte dem Vortrage der Excellenz begeisterter Beifall; die Eifrigsten baten sich Abschriften aus, und diese Zettel wanderten in ihre Bibliotheken zu den übrigen Kleinigkeiten ähnlicher Art.

Hat diese Form der Verbreitung auf unsere Ausoniusüberlieferung irgend einen Einfluß geübt? Daß diese Frage sich nicht ohne Weiteres von der Hand weisen läßt, ist klar; doch sie abschließend zu beantworten, vermag ich nicht, da ich von den in Betracht kommenden Handschriften fast keine selbst gesehen habe und nur von sehr wenigen mir ausreichende Beschreibungen zugänglich sind.

Immerhin gewährt schon das von Peiper und Schenkl mitgeteilte Material in dieser Beziehung interessante Aufschlüsse.

Besonders lehrreich ist der Briefwechsel mit Paulinus. Dieser zerfällt in zwei große Massen, von denen die eine (23—26 Peiper) nur in der Gruppe des Tilianus, die andere (27—31) in mehreren von einander unabhängigen Handschriften erhalten ist. Die Reihenfolge der Briefe ist in den einzelnen Textesquellen folgende:

1) Parisinus 8500: 31 a. b.¹⁾ 30 a. b. 31 c. 28. 27 a. b. 29. Es fehlt der Schluß von 31 c von V. 285 an.

2) Paris. 2122 und Bruxell. 10703/5: 29. 31 b. 28. 30 a. b. 27 a. b. 31 c. Es fehlt 31 a.

3) Vossianus: 29. 27 a. b. 28. 30 a. 31 c. a. b. Es fehlt 30 b.

4) Paris. 7558: 29. 28. 30 a. 31 c. 27 b. 31 a. b. Es fehlen 27 a. 30 b.

5) Harleianus 2613: 28. 27 a. b—V. 122. 31 a. b. 30 a. b. 31 c—V. 166. Es fehlen 29, 27 b V. 123—132, 31 c V. 167—331.

6) Außerdem ist 29 noch in mehreren Handschriften allein überliefert.

Sehen wir von der sechsten Gruppe ab, so ist der Bestand der Sammlung überall ziemlich der gleiche, doch jedesmal fehlt mindestens Ein Stück, und zwar fast jedesmal ein anderes, und immer ist die Reihenfolge verschieden. Daß in den Handschriften, aus welchen unsere Textesquellen hergeleitet sind, Blätter ausgefallen oder verstellt gewesen wären, läßt sich, außer beim ersten Parisinus und beim Harleianus, unmöglich annehmen; denn die Stücke, welche fehlen oder ihren Platz gewechselt haben, sind ja nicht Fragmente, sondern ganze, in sich abgeschlossene Gedichte, und niemals ist eine Handschrift so angeordnet, daß der Abschnitt des Sinnes immer mit dem Ende des Blattes zusammenfiel. Auch an absichtliche Auslassungen und Aenderungen der Reihenfolge läßt sich kaum denken, da gar kein Grund dafür zu finden ist. So bleibt für diese verschiedene Anordnung der Briefe meines Erachtens nur Eine Erklärung übrig: Die Urquelle unserer Handschriften war nicht ein zusammenhängender Codex, sondern ein Convolut einzelner Blätter, deren jedes nur Ein Gedicht enthielt, d. h. es war eine Zettelsammlung, wie wir sie oben charakterisiert haben.

Wo sich in Sammelhandschriften vereinzelte Ausonische Stücke finden, da nimmt man gewöhnlich an, sie seien aus den größeren Corpora excerptiert. Mitunter wird dies richtig sein, doch sollte man

1) Mit *a*, *b*, *c* bezeichne ich diejenigen Teile der von Peiper zusammengefaßten Stücke, welche sich entweder durch Wechsel des Versmaßes oder durch neue Ueberschriften oder durch beides von einander sondern.

in jedem Falle auch die zweite Möglichkeit nicht außer Betracht lassen, daß jene Miscellancodices aus Zettelsammlungen entstanden sind. Dies zu erforschen, wäre vom höchsten Interesse, da aller Wahrscheinlichkeit nach gerade die ältesten Redaktionen der einzelnen Schriftchen uns in dieser Form erhalten sein dürften. Als Ausonius sich endlich zu einer wirklichen Edition seines Griphus entschloß, schrieb er darüber an Symmachus: *iste nugator libellus iam diu secreta quidem, sed vulgi lectione laceratus perveniet tandem in manus tuas*. Also ehe der Dichter die letzte Feile an sein Werkchen anlegte, um es der Oeffentlichkeit zu übergeben, waren schon zahlreiche Abschriften davon verbreitet. So wird es auch mit den andern Gedichten gegangen sein, und wenn sie überhaupt in ihrer frühesten Gestalt auf uns gekommen sind, könnte dies nur durch jene Zettelsammlungen geschehen sein. Daß die Hoffnung nicht vergeblich ist, in den Miscellanhandschriften jene ersten Recensionen wiederzufinden, scheint sich mir namentlich aus der Ueberlieferung der Oratio matutina zu ergeben.

Diese ist uns in fünf von einander gänzlich unabhängigen Quellen erhalten¹⁾: 1) und 2) in den beiden Corpora des Vossianus und des Tilianus, 3) im Parisinus 7558 verbunden mit dem Briefwechsel des Ausonius und Paulinus, 4) im Cantabrigiensis zusammen mit dem Technopaegnon, 5) im Parisinus 18275 verbunden mit einer Anzahl kleinerer Gedichte des Ausonius²⁾. In der letzten dieser Handschriften stehn nur die Verse 58—78, doch so geordnet, daß der Anfangsvers an den Schluß gestellt ist. Das ganze Fragment lautet hier also folgendermaßen:

Nil metum cupiamque nihil: satis hoc rear esse,
 60 quod satis est! nil turpe velim nec causa pudoris
 sim mihi! non faciam cuiquam, quae tempore eodem
 nolim facta mihi! nec vero crimine laedar
 nec maculer dubio: paulum distare videtur
 suspectus vereque reus. mala posse facultas
 65 nulla sit et bene posse adsit tranquilla potestas!
 sim tenui victu atque habitu, sim carus amicis
 et semper genitor sine vulnere nominis huius!

1) Vielleicht sind es auch mehr; doch von den Handschriften, welche nach Peiper (praef. p. LXXX) das Gebet allein enthalten, weiß ich nichts als die Namen, und vermag daher nicht zu entscheiden, ob sie eine unabhängige Ueberlieferung repräsentieren.

2) Daß diese Handschrift einen Auszug aus der Sammlung des Tilianus enthalte (Peiper, die handschr. Ueberlieferung des Ausonius S. 275), ist nur für den ersten Teil ihrer Ausoniana richtig. Die Oratio ist aus anderer Quelle hinzugefügt; wie ihre Lesarten, die meistens mit dem Vossianus gegen die Gruppe des Tilianus gehn, klärlich beweisen.

non animo doleam, non corpore; cuncta suetis
 fungantur membra officiis; nec sancius ullis
 70 partibus amissum quidquam desideret usus!
 pace fruar, securus agam, miracula terrae
 nulla putem; suprema dii cum venerit hora,
 nec timeat mortem bene conscia vita nec optet!
 purus et occultis cum te indulgente videbor,
 75 omnia despiciam, fuerit cum sola voluptas
 iudicium sperare tuum! quod dum sua differt
 tempora cunctanturque dies, procul exiges aevo
 78 insidiatorem blandis erroribus anguem.
 58 da, pater, haec nostro fieri rata vota precatu!

Daß uns hier kein zufällig aus seinem Zusammenhange ge-
 rissenes Fragment vorliegt, ist auf den ersten Blick klar. Schon
 allein die Umstellung von Vers 58, welcher im Parisinus das ganze
 Gebet sehr passend abschließt, würde beweisen, daß derjenige, wel-
 cher es so niederschrieb, die Absicht hatte, ein Ganzes zu bieten.
 Und wirklich ist es das geworden: wer die Oratio matutina in ihrer
 andern Gestalt nicht kennt, wird hier weder Anfang noch Schluß
 vermissen. Sollte irgend ein Schreiber dies Stück aus dem voll-
 ständigen Gedicht excerptiert und so meisterlich abgerundet haben?
 Die Schreiber des Mittelalters waren alle mehr oder weniger Theo-
 logen, und einem solchen hätten die weggelassenen Teile in ihrer
 stark dogmatischen Färbung wahrscheinlich viel besser gefallen, als
 die einfache Lebensweisheit dieser Bitte. Schwerlich also hätte er
 sie vor dem übrigen Gebet so sehr bevorzugt, um sie allein in sei-
 nen Sammelcodex aufzunehmen. Hingegen ist es sehr wohl mög-
 lich, daß Ausonius selbst das Gedicht ursprünglich in dieser kürze-
 ren Fassung geschrieben hat, und daß der gegenwärtige Anfang und
 Schluß spätere Erweiterungen sind.

Auch in der folgenden Recension, welche uns die Familie des
 Tilianus repräsentiert, fehlen noch neun Verse 8—16:

ipse opifex rerum, rebus causa ipse creandis,
 ipse dei verbum, verbum deus, anticipator
 10 mundi, quem facturus erat; generatus in illo
 tempore, quo tempus nondum fuit; editus ante
 quam iubar et rutilus caelum inlustraret Eous;
 quo sine nil actum, per quem facta omnia; cuius
 in caelo solium, cui subdita terra sedenti
 15 et mare et obscurae chaos insuperabile noctis;
 inrequies, cuncta ipse movens, vegetator inertum.

Der Tilianus liest also an der betreffenden Stelle folgendermaßen:

cernere quem solus coramque audire iubentem
 7 fas habet et patriam propter considerare dextram
 17 non genito genitore deus, qui fraude superbi
 offensus populi gentes in regna vocavit,
 stirpis adoptivae meliore propage colendus.

Das Fehlen jener neun Verse bewirkt also gar keine erkennbare Lücke, ein unerklärlicher Zufall, wenn sie nur durch die Zerstörung des Urcodex oder durch Schreiberversehen ausgefallen wären. Noch weniger aber darf man an absichtliche Tilgung denken, denn welcher Grund hätte diese veranlassen können? Als Zusatz des Dichters dagegen sind jene Verse sehr leicht zu erklären. Das ganze Gebet ist an Gott den Vater gerichtet; in der Recension des Tilianus wird des Sohnes nur nebenher gedacht. Zu einer Zeit, in welcher das Verhältnis der beiden göttlichen Personen die brennende Frage des Tages bildete, konnten eifrige Theologen hierin leicht etwas wie versteckten Arianismus wittern. Ihre Bedenken zu beschwichtigen, wird Ausonius jenen kurzen, aber vollständigen Abriß der orthodoxen Christologie eingeschoben haben, welchen die fraglichen neun Verse enthalten.

Zuerst begegnen uns dieselben im Cantabrigiensis, welcher außerdem noch eine sehr bemerkenswerte Korrektur der älteren Ueberlieferung enthält. Vers 84 lautet in der Gruppe des Tilianus:

Consona quem celebrat modulato carmine plebes.

Dagegen im Vossianus:

Consona quem celebrant modulati carmina David.

und in der Paulinussammlung:

Mystica quem celebrant modulati carmina David.

Im Catabrigiensis endlich stehn die Versionen des Tilianus und Vossianus neben einander. Auf den ersten Blick möchte man daraus schließen, daß er auf einer Handschrift beruhe, in welcher die beiden Recensionen contaminirt waren; doch nähere Prüfung seiner übrigen Lesarten erweist dies als irrig. Denn überall sonst geht er mit dem Tilianus; nirgend ist die leiseste Spur einer Korrektur aus dem Vossianus oder einer verwandten Handschrift zu entdecken. Wir werden also vermuten dürfen, daß der Cantabrigiensis aus demjenigen Einzelexemplar der Oratio geflossen ist, in welchem jene theologischen Korrekturen zuerst an den Rand geschrieben waren: denn wenn als würdiger Lobsänger Christi an die Stelle der gläubigen Menge der Priesterkönig gesetzt ist, so hat auch dies einen stark hierarchisch-dogmatischen Beigeschmack.

Eine Reihe neuer Korrekturen zeigt die Paulinussammlung, von denen wir nur Eine hervorheben wollen. Der erste Vers hatte im Tilianus und Cantabrigiensis folgenden Wortlaut:

Omnipotens, quem mente colo, pater *unice* rerum.

Wenn Gott Vater hier als einziger Erzeuger aller Dinge angere-det wurde, so konnte man dahinter die ketzerische Ansicht vermu-

ten, als wenn Gott Sohn an der Welterschöpfung keinen Teil gehabt habe. Die Paulinussammlung schreibt daher:

Omnipotes, solo mentis mihi cognite cultu.

Es ist klar, daß das *quem mente colo* hier nur in eine breitere Form gezerzt ist, um dadurch den Schlußteil des Verses überflüssig zu machen. Ich halte es für recht wahrscheinlich, daß die Aenderungen dieser Recension von dem frommen Paulinus, dem Freunde und Verwandten des Dichters, herrühren.

Der Vossianus contaminirt die Lesarten des Cantabrigiensis und der Paulinussammlung; Neues bietet er innerhalb des Gebetes selbst nicht mehr, wohl aber hat er es in einen neuen Zusammenhang eingeordnet. Es steht hier in einem *Cyclus* von Gedichten welche die Geschäfte des ganzen Tages schildern. Daß es ursprünglich in diesen hineingehöre und in den bisher besprochenen Handschriften nur aus ihm herausgerissen sei, halte ich für sehr unwahrscheinlich. Schon daß der Vossianus die allerjüngste Form des Textes zeigt, würde dem widersprechen. Das Einzige, was sich mit einigem Fug zu Gunsten dieser Ansicht geltend machen läßt, ist die Ueberschrift: *oratio matutina*, welche das Gedicht auch im Tilianus und Cantabrigiensis trägt. Doch warum sollte Ausonius ein Gebet, das er vielleicht thatsächlich jeden Morgen hersagte, nicht auch selbständig unter dem Titel »Morgengebet« niedergeschrieben und seinen Freunden mitgeteilt haben?

Ein anderes Zeichen dafür, daß wir in den Zettelsammlungen die ursprünglichste Form der Gedichte zu suchen haben, gewährt der Einleitungsbrief des *ludus septem sapientum*. Das Schriftchen findet sich außer im Vossianus auch im Parisinus 8500, der uns in seiner wirren Mischung aller möglichen Ausoniana und Prudentiana den ausgeschütteten Zettelkasten wohl am deutlichsten erkennen läßt. In jener Epistel fordert der Dichter den Pacatus auf, er möge an seinem Werke strenge Censur üben und es durch seine Streichungen ebenso verschöner, wie Aristarch und Zenodot am Homer gethan hätten. Die Stelle heißt im Parisinus:

Pone obelos igitur puriorum stemmata¹⁾ vatum:
 palmas, non culpas esse putabo meas,
 et correcta magis quam condemnata vocabo,
 adponet docti quae mihi lima viri.

Dagegen im Vossianus:

Pone obelos igitur: primorum stemma vocabo,
 adponet docti quae mihi lima viri.

1) Warum Peiper hier die Aenderung des Ugoletus: *stigmata* in den Text gesetzt hat, ist mir unerfindlich. Wie man aus Forcellini ersehen kann, bedeutet *stemma* im späten Latein auch den Ehrenkranz.

Von einer Lücke kann hier nicht die Rede sein. Wenn die beiden Mittelverse einfach ausgefallen wären, könnte der Zusammenhang nicht so ungetrübt erscheinen. Eine Korrektur des Autors ist um so eher voranzusetzen, als der Gedanke im Parisinus äußerst schief ausgedrückt ist. Was Pacatus verdamnte (*condemnata*), konnte doch unmöglich für den Dichter zum Ehrenzeichen werden, schon weil er es streichen mußte und es folglich für jeden künftigen Leser unsichtbar wurde. Dies fühlt Ausonius selbst und spielt daher im letzten Verse das Streichen in's positive Bessern hinüber. Doch auch hierfür ist die Form sehr ungeschickt gewählt. »Was mir deine Feile hinzufügt (*adponet*), werde ich nicht sowohl für verdammt, als für verbessert halten«. Das ist der baare Unsinn, doch nichts desto weniger hat Ausonius zweifellos so geschrieben; freilich auch mit gutem Grunde in der zweiten Auflage den ärgsten Widerspruch getilgt, obgleich damit der schiefe Gedanke noch keineswegs gerade gerückt ist.

Wo der Tilianus und die übrigen Handschriften vom Vossianus erheblich abweichen, sind ihre Lesarten fast immer schlechter; doch wenn Peiper daraus schließt, jene müßten interpoliert sein, so ist dies ein großer Irrtum. Denn vorausgesetzt, daß der Dichter nicht ganz urteilslos verfahren ist, müssen die Aenderungen einer späteren Recension doch naturgemäß in ihrer Mehrzahl Besserungen sein. Daß dies übrigens nicht ausnahmslos der Fall war, zeigt das Epi-cedion. Hier schreibt die Gruppe des Tilianus V. 37 ff.:

Coniugium per lustra novem, sine crimine consors,¹⁾

unum habui; gnatos *tris numero genui*.

maximus ad summum culmen pervenit honorum,

praefectus Gallis et Libyae et Latio.

Dies ist ungenau, denn der alte Ausonius hatte vier Kinder gehabt; doch da die älteste Tochter schon als Säugling gestorben war, lange ehe das Bewußtsein im Dichter selbst erwachte, war es menschlich und poetisch ganz gerechtfertigt, von ihr zu schweigen. Auch in den Parentalien scheint sie Ausonius anfangs vergessen zu haben. Denn wenn eine so nahe Verwandte erst an vorletzter Stelle, nach allen Vettern, Basen und Schwägern, ihren Platz gefunden hat, so läßt sich dies wohl kaum auf andere Weise erklären. Ebenso berechtigt ist es, daß der Dichter über die Schicksale seiner anderen Geschwister, welche in der Dunkelheit gelebt hatten und gestorben waren, mit Stillschweigen hinweggeht, da hier, wo es galt, den

1) Unzweifelhaft ist *consors*, nicht mit der zweiten Hand des Vossianus *concors* zu schreiben; *sine crimine consors* ist ein Ehemann, dem man keine Untreue vorwerfen kann.

Ruhm seines Vaters zu preisen, nur derjenige Sohn einer ausführlicheren Schilderung bedurfte, welcher seinem Erzeuger Ruhm gebracht hatte. Gegen die Ueberlieferung des Tilianus ist also gar nichts einzuwenden, aber freilich begreift man, warum Ausonius sein Gedicht in der Sammlung des Vossianus folgendermaßen vervollständigt hat:

Coniugium per lustra novem, sine crimine consors,
 unum habui, gnatos *quattuor edidimus*.
 prima obiit lactans, at qui fuit ultimus aevi,
 pubertate rudi non rudis interiit.
 maximus ad summum etc.

Der Dichter hat seine Ungenauigkeit gut gemacht, um dafür in die trockenste Pedanterie zu verfallen. Doch mag man auch darüber streiten, ob *quattuor edidimus* oder *tris numero genui* die bessere Lesart sei: daß keine von beiden die Interpolation eines mittelalterlichen Schreibers sein kann, bedarf wahrlich keines Beweises.

Doch wir haben unserem Thema vorgegriffen. Wir wollten von den antiken Ausgaben des Ausonius reden und sind bis jetzt nur zu den Zettelsammlungen gelangt, denen dieser Namen jedenfalls nicht zukommt. Unter den Ausgaben im engeren Sinne lassen sich zwei Formen unterscheiden, die wir, da es an einem technischen Ausdruck fehlt, die verschämte und die offene nennen wollen. Für beide Arten gewährt Sulpicius Severus wohl die bezeichnendsten Beispiele. Seine *Vita Sancti Martini* beginnt also: *Severus Desiderio fratri carissimo. ego quidem, frater unanimis, libellum, quem de vita sancti Martini scripseram, scheda sua premere et intra domesticos parietes cohibere decreveram, quia, ut sum natura infirmissimus, iudicia humana vitabam, ne, quod fore arbitror, sermo incultior legentibus displiceret omniumque reprehensionis dignissimus iudicaret, qui materiem disertis merito scriptoribus reservandam impudens occupassem: sed petenti tibi saepius negare non potui. quid enim esset, quod non amoris tuo vel cum detrimento mei pudoris impenderem? verumtamen ea tibi fiducia libellum edidi, qua nulli a te prodendum reor, quia id spondesti. sed vereor, ne tu ei ianua sis futurus et emissus semel revocari non queat. quod si acciderit et ab aliquibus eum legi videris, bona venia id a lectoribus postulabis, ut res potius quam verba perpendant et aequo animo ferant, si aures eorum vitiosus forsitan sermo perculerit.* Also Severus übergibt dem Freunde sein Buch, nachdem dieser gelobt hat, es keinem zu zeigen; doch setzt der Verfasser gleich voraus, daß er sein Versprechen nicht halten werde, und trifft deshalb seine Bestimmungen, was in diesem Falle dem Leser kundzuthun sei. In den Episteln und Dialogen spricht er dann mehrmals seine Freude

über die weite Verbreitung seines Buches aus; daß er diese nur einer Indiscretion des Desiderius zu danken hätte, wenn die Vorrede ernst gemeint wäre, fällt ihm dabei gar nicht ein. Die Heuchelei liegt hier offen zu Tage ¹⁾.

Ganz anders lautet die Vorrede der Chronik: *Res a mundi exordio sacris litteris editas breviter constringere et cum distinctione temporum usque ad nostram memoriam carptim dicere adgressus sum, multis id a me et studiose efflagitantibus.* Hier versteckt sich die Publikation nicht mehr hinter den Vertrauensbruch eines Freundes, sondern der Verfasser spricht es deutlich aus, daß sein Buch für einen weiten Kreis bestimmt sei.

Fragen wir nun nach dem praktischen Unterschiede dieser beiden Publikationsarten, so dürfte er sich dahin bestimmen lassen: Im ersten Falle schickt der Autor sein Buch einem Freunde mit dem stillschweigenden Auftrag, für die Verbreitung desselben zu sorgen; im zweiten übernimmt er diese Sorge selbst. Jetzt wird man es verstehn, warum wir das Exemplar seiner Gesamtwerke, welches Ausonius dem Theodosius übersandte, nicht als Ausgabe gelten ließen, wie wir es gethan hätten, wenn der Adressat Syagrius oder Pacatus gewesen wäre. Einem Privatmanne, dem dafür die Ehre der Dedikation zu Teil wurde, konnte man es wohl zumuten, daß er Recitationen veranstaltete und die Verhandlungen mit Abschreibern und Buchhändlern betrieb, nicht aber dem Kaiser.

Welche dieser beiden Formen in jedem Falle angewandt wurde, ist für unsere Ueberlieferung keineswegs gleichgiltig. Mit der Zusendung an einen Freund war meist auch die Bitte verbunden, das Buch zu korrigieren, und wir wissen aus Ausonius' eigenem Beispiel, daß ihr manchmal und vielleicht immer Folge geleistet wurde ²⁾. Die verschämte Ausgabe war also meist eine interpolierte, während bei der offenen das Werk ganz so, wie es aus den Händen des Autors kam, der Vervielfältigung übergeben wurde. Denn daß Publikation im vierten Jahrhundert, so gut wie heute und in der ersten Kaiserzeit, nichts anderes bedeutete, als Uebergabe des Buches an den Buchhändler, liegt in der Natur der Sache, und was man dagegen anzuführen pflegt, bedeutet sehr wenig. Wenn der Kaiser den Ausonius selbst um Zusendung seiner Schriften bat und dies

1) Hieraus ergibt sich auch, was von des Ausonius Klage über die Indiscretion eines Freundes, der ein Gedicht ohne seine Zustimmung in weiteren Kreisen verbreitet hatte, zu halten ist.

2) Epist. 25. *De quo opusculo, ut iubes, faciam; exquisitum universa limabo, et quamvis per te manus summa contigerit, caelum superfluae expositionis adhibebo, magis ut tibi paream, quam ut perfectis aliquid adiciam.*

zwar, wie er ausdrücklich hervorhebt, in einem eigenhändigen Briefe (*familiaremque sermonem autographum ad te transmitterem*), so geschah es, um dem Dichter eine Ehre zu erweisen, nicht weil das Gewünschte nicht auch käuflich zu haben gewesen wäre. Symmachus beklagt sich, daß ihm Ausonius kein Exemplar der Mosella zugesandt habe, und schreibt, er kenne das Gedicht durch die Güte anderer (*aliorum benignitate*); doch offenbar liegt ihm daran, von dem litterarischen Ereignis recht schnelle Kunde zu erhalten, und da das Büchlein zuerst in Gallien veröffentlicht war, mußte es einige Zeit dauern, bis auch der stadtrömische Buchhandel sich seiner bemächtigte. Die Dedikationsexemplare, welche an Freunde versandt wurden, langten natürlich früher an, und eins von diesen war es, das sich Symmachus verschafft hatte.

Auch Ausonius hat beide Arten von Ausgaben angewandt. Die offenen sind daran kenntlich, daß sie entweder, wie die Mosella, gar keine Vorrede haben oder daß diese direkt an den Leser gerichtet ist; die verschämten sind an Freunde und Verwandte überschrieben und die Dedikationsepistel enthält meist die Bitte, das Büchlein zu verbessern, und wenn es der Veröffentlichung unwert schein, es ganz zu unterdrücken. Als Beispiel sei das Einleitungsgedicht der Epigrammensammlung des Vossianus angeführt, dessen Schlußverse folgendermaßen lauten:

Huius (scil. Proculi) in arbitrio est, seu te (scil. librum) iuvenescere cedro
 seu iubeat duris vermibus esse cibum.
 huic ego, quod nobis superest ignobilis oti,
 deputo, sive legat, quae dabo, sive tegat.

Auch hier also ist die Publikation von dem Ermessen des Freundes abhängig gemacht, was, wenn es gleich natürlich nur Phrase ist, doch klärlieh zeigt, daß sie seiner Mühverwaltung überlassen blieb.

Doch der Dichter hatte es mit seinen Publikationen zu eilig. Der eitle Mann mochte nicht warten, bis er ein Convolut von Gedichten beisammen hatte, das des buchhändlerischen Vertriebes lohnte. Seine Einzelausgaben kleiner Cyclen umfaßten selten mehr als 200 Verse, oft viel weniger; sie gehörten daher eigentlich in die Zettelkasten und werden in diesen auch meist ihr Ende gefunden haben; denn der Buchhandel hat sich zu keiner Zeit gern mit den kleinsten Kleinigkeiten befaßt. So wird bei den meisten jener Schriftchen die Verbreitung hinter den Erwartungen des Dichters zurückgeblieben sein, und dies mag ihn veranlaßt haben, endlich eine größere Menge derselben in Einem Bande zusammen herauszugeben.

Daß die Sammlung des Tilianus schon 383, also mindestens zehn Jahre vor dem Tode des Dichters, abgeschlossen ist, hat Brandes schlagend erwiesen; trotzdem stimmt auch Er der Meinung Peipers bei, daß sie nicht von Ausonius selbst herrühren könne. Der einzige Grund dafür ist, daß Peiper die Anordnung der Werke schlecht findet; doch warum sollte der Geschmack des Dichters nicht ein anderer gewesen sein? Es ist wahr, Stücke, die dem Sinne nach zusammen gehören, sind oft auseinandergerissen; aber ich erinnere mich, daß selbst ein moderner Recensent Kaibels *Epigrammata Graeca* deshalb tadelte, weil das Zusammengehörige zusammensteht: es sei doch gar zu langweilig, siebenhundert Grabschriften hinter einander zu lesen. So thöricht dieser Vorwurf bei einer wissenschaftlichen Sammlung ist, bei einer solchen, welche nur dem ästhetischen Genusse dienen soll, würde er seine volle Berechtigung haben. Von Zusammengehörigkeit kann bei poetischen Kleinigkeiten, wie die Werke des Ausonius es sind, doch nur insofern die Rede sein, als sie dieselben oder ähnliche Themata behandeln, und in diesem Falle konnte es oft sogar geboten sein, sie nicht zu nahe bei einander stehn zu lassen, weil sie sonst einförmig hätten wirken müssen. Der Gedankenvorrat des Ausonius war mehr als dürftig; so wenig umfangreich seine Produktion auch war, vermochte er sie doch nicht zu bestreiten, ohne immer wieder mit andern Worten dasselbe zu sagen. Unter Umständen kann es seinen Reiz haben, den gleichen Gedanken in immer neuen Formen ausgeprägt zu sehn; wo der Dichter hoffen konnte, diese Wirkung zu erreichen, stehn auch im Tilianus Stücke desselben Inhalts neben einander, wie die Epigrammenserien auf den Rhetor Rufus und auf den Silvius Bonus zeigen. Doch meist ist die Wiederholung eine reine Folge der Geistesarmut, und diese ließ sich am ehesten verhüllen, wenn man, mit der Vergeßlichkeit des Lesers rechnend, das Gleiche auseinander rückte.

Daß die Sammlung des Tilianus nach diesem Princip im Ganzen sehr verständig geordnet ist, läßt sich nicht verkennen. Auf Dedikation (26 Peiper) und Inhaltsangabe (25) folgen die Epigramme, welche die Herrscherfamilie verherrlichen (27—30); nur eins ist aus dieser Reihe herausgerissen und an eine spätere Stelle gertickt, die Anrede des Danuvius an den Kaiser (31); offenbar weil ein Gedicht ganz gleichen Inhalts schon vorausgegangen war (28). Aus demselben Grunde sind 48 und 49, 53 und 54, 57 und 58, 8 und 60 möglichst weit auseinander gestellt. Auch sonst zeigt sich in der Gruppierung der Gedichte meist dichterische Absicht, namentlich ein sehr bewußtes Rechnen mit der Kontrastwirkung. Auf die Grab-

schrift eines Glücklichen (VI 31) folgt die Ermahnung zur Bescheidenheit (2); nachdem ein Künstler getadelt ist, daß er die Echo zu malen versucht habe (32), wird ein anderer gelobt, der Gelegenheit und Reue trefflich dargestellt hatte (33); zwei Gedichte reihen sich an, welche schildern, wie die Gelegenheit benutzt oder nicht benutzt, die Reue vermieden oder zu spät gekommen sei, das erste die Grabinschrift einer Matrone, die schon mit sechzehn Jahren alles Frauenglück ausgekostet hatte (VI 35), das zweite an ein Mädchen gerichtet, das im Alter die Liebe vergeblich sucht, welche sie in der Jugend verschmäht hatte (34). Auf ein schlüpfriges Epigramm (38) folgt die Versicherung, daß die Frau des Dichters ihn doch für keusch halte, möge er auch noch so viele Laiden und Glyceren besingen (39). An andern Stellen scheint auf die Anordnung der Gedichte die zeitliche Folge ihrer Entstehung von Einfluß gewesen zu sein. So steht hinter dem Ostergebet (III 2) ein Brief, der unmittelbar vor Ostern geschrieben ist (Epist. IV 9), dann ein zweiter, welcher des Festes als kürzlich gefeiert erwähnt (VI 17), und ein dritter aus Saintes datierter (VII), wo Ausonius damals die Ostagete zugebracht hatte (Vgl. IV 3). Auf Epistula XXIII, welche im December abgesandt ist, folgt XIII, die von einem verspäteten Neujahrgeschenke redet. Keiner außer dem Dichter selbst konnte an verschiedene Empfänger gerichtete Briefe nach der Zeitfolge ordnen; denn daß ein fremder Kompilator und noch dazu ein solcher, welcher die Gedichte der Sammlung ohne alle Ueberlegung wirr durcheinander warf, gleichwohl an ihnen chronologische Studien getrieben habe, liegt doch außer aller Wahrscheinlichkeit.

Daß die beiden ersten Gedichte des Tilianus den Zweck haben, eine größere Sammlung zu eröffnen, ist zweifellos (vgl. S. 501); doch wäre es allerdings an sich nicht unmöglich, daß sie ursprünglich als Einleitung einer ganz andern Sammlung verfaßt wären und nur durch einen Kompilator ihre jetzige Stelle erhalten hätten¹⁾. Ließe sich aber erweisen, daß sie zu eben derselben Zeit gedichtet sind, in welcher das Corpus des Tilianus abgeschlossen wurde, so wäre damit die Frage entschieden; ein Zweifel daran, daß Ausonius es selbst zusammengestellt habe, wäre meines Erachtens nicht mehr möglich. Nun heißt es in dem Dedikationsgedicht von dem Kaiser:

qui proelia Musis
 temperat et *Geticum* moderatur Apolline Martem.
 arma inter *Chunosque* truces furtoque nocentes
Sauromatas, quantum cessat de tempore belli,
 indulget Clariis tantum inter castra Camenis.

1) Bei den Einleitungsgedichten des Vossianus ist dies thatsächlich der Fall, da sie beide viel älter sind, als der Abschluß der Sammlung.

Hier sind als Feinde des Kaisers Goten, Hunnen und Sarmaten genannt, also ausschließlich Völker, welche an der untern und mittleren Donau hausten; von den Alamannen und den sonstigen Anwohnern der Rheingrenze ist gar nicht die Rede. Daraus folgt, daß dies Gedicht nach dem Jahre 378 verfaßt sein muß, da diejenigen Herrscher, in deren unmittelbarem Dienst Ausonius stand, bis dahin ihre glänzendsten Erfolge alle am Rhein erfochten hatten. Nun finden wir im Jahre 382 Gratian in Italien; im Juli war er bis nach Viminacium an die untere Donau vorgertücht (Cod. Theod. XII 1, 89)¹⁾; erst im November ist er wieder nach Mailand zurückgekehrt (Cod. Theod. I 6, 8), doch bereitet er den Winter über einen neuen Feldzug in die Illyrischen Provinzen vor (Cod. Theod. XI 16, 15 *quibus expeditionis Illyricae pro necessitate vel tempore utilitas adiuvatur*). Zur Ausführung ist dieser zwar nicht gekommen, da im Sommer des nächsten Jahres der Aufstand des Maximus den Kaiser nach Gallien zurückrief; doch immerhin zeigt das Angeführte zur Genüge, daß wer im Jahre 382 oder 383 die kriegerischen Verdienste Gratians feiern wollte, in erster Linie an seine Unternehmungen gegen die Donauvölker denken mußte. Daß das Dedikationsepigramm in die allerletzte Zeit des Kaisers fällt, verrät auch ein anderes Zeichen. Zur Zeit der Abfassung desselben war er eben mit einem Epos beschäftigt, welches den Kampf des Achill und der Penthesilea schildern sollte. Wenn dieses zum Abschluß gekommen und der Oeffentlichkeit übergeben worden wäre, so würde dies in der reichen Litteratur jener Zeit gewiß nicht die einzige Erwähnung des kaiserlichen Gedichtes sein; wir würden Lobpreisungen desselben auch an anderer Stelle begegnen müssen. Es ist, wenn auch nicht sicher, so doch sehr wahrscheinlich, daß Gratian durch den Tod an seiner Vollendung verhindert wurde. Soweit also das fragliche Epigramm chronologische Merkmale bietet, weisen diese auf das Jahr 383, und eben demselben Jahre gehören auch sonst die jüngsten Gedichte des Tilianus an.

Die Sammlung, welche in dieser und den verwandten Handschriften erhalten ist, sollte keine Gesamtausgabe des Dichters bieten, denn die Mosella und manches andere Werk, welches sicher vor 383 entstanden ist, fehlen darin. Wahrscheinlich sollten nur die-

1) Was ich in meiner Symmachusausgabe (S. CXI) über die Datierung dieses Gesetzes gehabt habe, ist einer Korrektur bedürftig. Das Tagdatum wird bestätigt durch ein zweites Fragment desselben Gesetzes (I 10, 1), dessen Zugehörigkeit ich damals noch nicht erkannt hatte. Wie die eigentümliche Jahresbezeichnung zu erklären sei, weiß ich zwar noch immer nicht, doch die Frage der Postconsulate ist noch durchaus nicht abschließend gelöst, und einer wahrscheinlichen Hypothese zu Liebe darf man ein doppelt überliefertes Datum nicht anfechten.

jenigen Schriften aufgenommen werden, welche bis dahin entweder noch gar nicht veröffentlicht waren oder nach der Meinung des Dichters noch nicht die genügende Verbreitung gefunden hatten. Die Auswahl dürfte also eine rein zufällige sein, in der man ein Princip nicht suchen darf.

Wie Brandes gezeigt und auch Peiper anerkannt hat, ist die Sammlung des Vossianus erst nach dem Tode des Ausonius zum Abschluß gekommen¹⁾; doch läßt sich die Zeit ihrer Veröffentlichung vielleicht noch etwas enger umschreiben. Der Herausgeber, in dem man mit großer Wahrscheinlichkeit Hesperius, den Sohn des Dichters, vermutet, hat zwei Briefe des Symmachus mit in das Corpus aufgenommen, aus keinem andern Grunde, als weil sie das Lob des Ausonius und seiner Verwandtschaft sangen. Noch viel ehrenvoller mußte die Anerkennung eines Kaisers sein, aber der Brief des Theodosius, welcher sie in der schmeichelhaftesten Weise aussprach, ist weggelassen. Zu der Zeit, in welcher die Ausgabe veranstaltet wurde, kann es also nicht für einen Ruhm gegolten haben, wenn man zu Theodosius in nahen persönlichen Beziehungen gestanden hatte; ein gewisses Odium muß an der Person dieses Kaisers gehaftet haben. Daß die Antwort des Ausonius an ihn in der Sammlung enthalten ist, wird man als Gegenbeweis nicht anführen wollen. Was von dem Dichter selbst herrührte, gehörte in das Corpus seiner nachgelassenen Werke notwendig hinein, doch ob man an ihn gerichtete Schriften anderer aufnahm oder nicht, darüber entschieden die Umstände. Die Thätigkeit des Herausgebers kann also weder unter Theodosius noch unter seine Söhne fallen, sondern nur in die kurze Zwischenregierung des Eugenius (392—394). Dies wäre schon an sich wahrscheinlich, da man eine solche Sammlung am natürlichsten der Zeit zuschreiben wird, welche dem Tode des Dichters unmittelbar folgte, und das letzte Lebenszeichen, welches wir von ihm besitzen, dem Jahre 393 angehört. Das Jahr der Ausgabe wird also 394 sein.²⁾

Auch der Vossianus enthält nicht die sämtlichen Werke; auch diese Sammlung scheint nur bestimmt gewesen zu sein, neben dem

1) Daraus erklärt sich, auch, das die Dedikationsgedichte beide älter sind als der Abschluß der Sammlung, also auch nicht zu dem Zwecke gemacht sein können, dieselbe einzuleiten. Der Herausgeber hat sie aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange losgelöst und an die Spitze seiner Ausgabe gestellt, um so für diese eine passende Eröffnung zu schaffen. Daß ein Teil der Ausgabe noch von Ausonius selbst geordnet sei, ist möglich, aber nichts zwingt zu dieser Annahme. Warum hätte nicht auch der Sohn des Dichters eine verständige Anordnung herstellen können?

bisher Unpublicierten dasjenige aufzunehmen, was im Buchhandel selten war. Daher fehlt die Mosella und in der Hauptsache auch diejenigen Stücke, welche die Tilianusgruppe enthält. Die Ausnahmen, welche wir im Folgenden aufzählen werden, erklären sich meist daraus, daß von den betreffenden Schriften neue, erweiterte oder verbesserte Redaktionen vorlagen, welche eine zweite Auflage wünschenswert machten.

Von der Oratio matutina haben wir schon S. 505 ff. in anderem Zusammenhange geredet; ebenso von dem Epicedion, das außer dem S. 509 f. angeführten Distichon im Tilianus noch der Vorrede und der Verse 13—16, 19—26, 29—34 entbehrt, ohne daß dadurch eine bemerkbare Lücke entstände.

Die Grabschriften, welche sich im Tilianus über die Epigramme zerstreut fanden, sind im Vossianus zusammengefaßt, vermehrt und den Epitaphien der trojanischen Helden angereicht worden.

Die Aermnae Herculis standen dort vereinzelt, hier sind sie in eine zusammenhängende Gruppe anderer Versus memoriales aufgenommen.

Das Technopaegnon beginnt in den beiden Handschriftenklassen mit verschiedenen Dedikationsepisteln²⁾ und hat auch sonst im Vossianus sehr wesentliche Veränderungen erfahren.

Die Caesares sind auf mehr als das Doppelte ihres früheren Umfanges erweitert worden.

Das Anfangsepigramm der Fasten ist im Tilianus an Gregorius, im Vossianus an Hesperius gerichtet, und der Person der verschiedenen Adressaten gemäß erscheint ein Vers (9) in verschiedener Gestalt. Die Schlußepigramme haben in den beiden Recensionen gar nichts mit einander gemein.

Ohne sichtbaren Grund wiederholt sind nur die Versus paschales, der Griphus, der Protrepticus, zwei Episteln (4 und 14) und die meisten Epigramme. Dies wird ein Versehen des Herausgebers sein, das sich leicht genug erklärt; denn daß er den Inhalt der älteren Sammlung vollständig im Kopfe hatte, kann man bei der großen Mannigfaltigkeit derselben wahrlich nicht von ihm verlangen, und

1) Wenn im Tilianus trotz der Dedikation an Paulinus sich der Vers findet: *Pacato ut studeat ludus meus, esto operi dux*, so ist daraus wohl zu schließen, daß das Gedicht gleichzeitig an Pacatus und Paulinus versandt wurde. Der Schreibersklave des Dichters wird den Fehler begangen haben, den Namen, welcher in dem einen Dedikationsexemplar stand, gegen die Absicht des Ausonius auch in dem andern zu wiederholen. Der Ausgabe von 383 wurde dann das an Paulinus gerichtete Exemplar zu Grunde gelegt, der Erweiterung, welche in den Vossianus aufgenommen ist, das an Pacatus versandte.

das Nachschlagen wurde ihm durch die wenig übersichtliche Anordnung der Gedichte sehr erschwert.

Uebrigens hat es mit den Epigrammen noch eine ganz besondere Bewandtnis. Der Tilianus enthält etwa 100, der Vossianus nur 22, und diese finden sich fast alle in jenem so gut wie unverändert wieder. Nur zwei machen eine Ausnahme, doch bei dem äußerst lückenhaften Zustande der Tilianusgruppe ist es sehr wohl möglich, daß diese irgendwo ausgefallen sind. Da nun jene zweiundzwanzig Gedichtchen des Vossianus ein wohl abgerundetes kleines Corpus mit eigener Dedikationsepistel bilden, so halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß sie ursprünglich gesondert herausgegeben und erst später durch den Dichter selbst zerstreut und in die Tilianusausgabe eingeordnet sind. Hier wäre also der Ausnahmefall zu verzeichnen, daß uns der Vossianus die ältere Redaktion bewahrt hat. Wahrscheinlich empfing Hesperius diese kleine Sammlung von seinem Landsmanne Proculus Gregorius, dem sie gewidmet ist, und ohne zu bemerken, daß die Epigramme derselben schon in der früheren Ausgabe Verwendung gefunden hatten, nahm er das ganze Büchlein unverändert in die seine auf.

Die modernen Ausgaben des Ausonius zeigen ein stetes Schwanken in der Reihenfolge der einzelnen Schriften, wodurch natürlich das Citieren und das Auffinden früherer Citate sehr erschwert wird. Jeder Herausgeber müht sich auf seine Weise, die Ordnung der hypothetischen Gesamtausgabe herzustellen, wobei jeder die ganz unmotivierte Voraussetzung macht, daß diejenige Reihenfolge, welche ihm die vernünftigste scheint, auch die vom Dichter gewollte sein müsse. War denn der geschmacklose Schulfuchs von Burdigala wirklich ein so großer Geist, daß er nur das Vernünftigste hätte wählen können? Und welcher Zusammenhang ist vernünftig bei einzelnen, zu verschiedenen Zeiten entstandenen Gedichtchen, die ihrer ganzen Natur nach zusammenhanglos sind? All dies willkürliche Meinen und Raten muß aufhören, sobald man anerkennt, daß von den beiden Corpora des Ausonius das eine auf den Dichter selbst, das andere auf seinen Sohn und Erben zurückgeht, daß also beide authentische Ausgaben darstellen. Mag ihre Anordnung gut oder schlecht sein, das Besserwissen moderner Herausgeber hat an ihr nicht zu rühren.

Eine neue Ausgabe des Ausonius, welche noch immer Bedürfnis bleibt, hätte also an die Spitze die Mosella mit dem Symmachusbrief zu stellen. Diese trägt zwar im St. Gallensis und im Bruxellensis die Ueberschrift: *Incipiunt excerpta de opusculis Decimi Magni Ausonii, Mosella*. Danach scheint es, als wenn sie, sei es vom Dich-

ter selbst, sei es in späterer Zeit, was ich für wahrscheinlicher halte, auch einmal in ein größeres Corpus des Ausonius eingeordnet war. Doch dieses ist uns zweifellos verloren, und da das Gedicht schon im Jahre 370 in einer Sonderausgabe erschienen war, mag der neue Herausgeber immerhin so verfahren, als ob er diese reproducieren könnte. Hieran hat sich die Sammlung von 383 vollständig und in ihrer überlieferten Reihenfolge anzuschließen, endlich ebenso die Sammlung des Vossianus. Daß auf diese Weise mehreres doppelt geboten werden müßte, hat gar keine Bedenken. Auch in den beiden Briefsammlungen des Cicero stehn einzelne Stücke zweimal, ohne daß je ein Herausgeber daran gedacht hätte, sie das eine Mal zu tilgen. Wird doch so unendlich viel Ueberflüssiges gedruckt: warum sollte nicht ein Verleger die Kosten für einen Bogen mehr hergeben, wenn dadurch zwei antike Ausgaben in ihrer Integrität herzustellen sind? Am Rande müßte überall sorgfältig bemerkt werden, welche Stücke uns außerhalb der beiden Hauptcorpora in den Zettelsammlungen überliefert sind. Die wesentlichen Abweichungen früherer Recensionen dürften nicht im Wüste des kritischen Apparates verschwinden, sondern ihnen müßte eine besondere Rubrik unmittelbar unter dem Texte eingeräumt werden. Auf diese Weise würden wir einen Dichter, der trotz seiner Geistesarmut doch historisch und litterarhistorisch das höchste Interesse erregt, erst wirklich kennen lernen. Hoffentlich beschenkt uns Brandes, der ja ohnehin für den Ausonius schon viel gethan hat, mit einer Ausgabe dieser Art.

Peiper hat sich durch seine überaus fleißige Sammlung des umfangreichen Apparates unstreitig ein großes Verdienst erworben, doch im Uebrigen wird sein Ausonius künftigen Herausgebern nur als Beispiel dienen können, wie sie es nicht machen sollen. Er versteht es meisterlich, die Benutzung seiner Arbeit zu erschweren. Der kritische Apparat ist im höchsten Maße unübersichtlich, weil keine Verwechslung von *e* und *ae*, von *ci* und *ti* dem Leser geschenkt wird, weil *V* bald den Vossianus, bald den Vaticanus bedeutet, *P* bald den Parisinus 8500, bald den Parisinus 4887 oder 7558, *R* bald den Regius, bald den Rhenaugiensis, bald den Parisinus 9347 u. dgl. m. In derartigen Aeüßerlichkeiten muß ein Herausgeber die größte Sorgfalt anwenden, weil er immer damit zu rechnen hat, daß neunzig Procent derjenigen, welche seine Arbeit gebrauchen, sie nicht studieren, sondern nur nachschlagen wollen, und folglich einer leichten und schnellen Orientierung dringend bedürfen. Die Textgestaltung ist, wie die Anordnung der Gedichte, von dem Irrtum beherrscht, daß Ausonius ein großer Dichter gewesen sei und daß man ihm

folglich nichts zutrauen könne, was poetisch oder logisch zu verwerfen sei. So hat Peiper allein in den 230 Versen des Ludus nicht weniger als sechsmal den Hiatus herauskorrigiert und auch sonst die metrischen Schnitzer sorgfältig beseitigt, als wenn sie nicht Ausonius, wie so viele andere seiner Zeitgenossen, sehr wohl begangen haben könnte. Daß sowohl hier, als auch in allen andern Stücken, die uns in zwei Recensionen erhalten sind, die Konjekturekritik, wenn auch vielleicht nicht ganz auszuschließen, so doch auf das allerbescheidenste Maß zu beschränken sei, konnte er freilich nicht beherzigen, da er die Doppelrecensionen ja überhaupt so viel wie möglich zu negieren sucht.

Von den Resultaten Peipers wird jedes einzelne noch einer sehr sorgfältigen Revision zu unterziehen sein, ehe die Wissenschaft es hinnehmen kann. Auch daß die Epigramme, welche er in den Anhang verweist, wirklich von Georg Merula und nicht von Ausonius oder einem seiner Zeitgenossen herrühren, scheint mir höchst zweifelhaft. Schon ihr lückenhafter und korrumpierter Zustand beweist meines Erachtens, daß sie nicht unmittelbar vor ihrer Drucklegung gedichtet sind, sondern eine tausendjährige Ueberlieferung hinter sich haben. Die Fehler, welche Peiper ihnen vorwirft, halte ich alle für ganz Ausonianisch, also nur für Beweise ihrer Echtheit. Doch hierüber wage ich kein abschließendes Urteil zu fällen; eine zweite vorurteilsfreie Prüfung wird dazu erforderlich sein. Aber daß eine solche überhaupt möglich ist, daß wir die Fragen stellen können, deren Beantwortung eine wirklich befriedigende Ausgabe des Dichters voraussetzt, haben wir zum größten Teil Peipers fleißiger und mühevoller Sammelarbeit zu verdanken, und dies Verdienst soll ihm nicht geschmälert werden.

Greifswald.

Otto Seck.

Kühnau, Richard, Dr., *Rhythmus und Indische Metrik*. Eine Entgegnung. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. 24 S. 8°. M. 0,80.

Dieses Schriftchen enthält eine in sachlichem Tone gehaltene Entgegnung auf Prof. Oldenburg's (*Deutsche Litteraturzeitung* 1887 p. 196) und meine (siehe diese Anzeigen 1886 p. 961 ff.) Anzeigen seines Buches über die Trishṭubh und Jagati-Familie. Dr. Kühnau legt darin nochmals seinen Standpunkt klar. Nach ihm ist der Rhythmus, beruhend auf dem Unterschied von gehobenen und gesenkten Silben (Thesis und Arsis), keine Eigentümlichkeit der griechischen Metrik, sondern die Grundlage aller Metrik. Er habe versucht, den

Rhythmus in der indischen Metrik aufzudecken. Wenn man die Metrik ohne Rücksicht auf den Rhythmus behandle, so begeben man sich auf den längst überwundenen Standpunkt, den einst G. Hermann mit Rücksicht auf die griechische Metrik eingenommen habe. Diesen überwundenen Standpunkt nehmen wir, seine Gegner, ein, deren schiefes Urteil Kühnau sich nur daraus zu erklären vermag, daß wir »mit dem großen Umschwunge unbekannt geblieben sind, welchen die metrische Wissenschaft auf dem Gebiete der europäischen Sprachen, insbesondere der griechischen in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts erfahren hat«.

Nun will ich gerne Herrn Dr. Kühnau zugeben, daß ich keine so eingehende Kenntnis der griechischen Metrik besitze wie er. Aber die Principien glaube ich zu kennen, und vielfache Besprechungen mit einem gründlichen Kenner der griechischen Metrik, Professor Stahl in Münster, führten uns zur Ueberzeugung, daß die indische Metrik etwas durchaus anders geartet sei, und daß die griechische Rhythmik nicht der richtige Standpunkt zu ihrem Verständnis sei. Diese Ansicht spricht auch Oldenberg in seiner Beurteilung des Kühnaischen Versuches aus. Ich war aber bereits früher noch weiter gegangen und hatte die Ueberzeugung ausgesprochen, daß im Gegensatz zu der griechischen Metrik den Indern der principielle Unterschied von Arsis und Thesis unbekannt sei. Zunächst glaubte ich noch, daß es einen Ictus in der indischen Musik gäbe (der *âghâta* im *Tâla*). Doch sehe ich, wie ich in diesen Anzeigen p. 962 dargelegt habe, mich jetzt genötigt, auch der indischen Musik den Gegensatz von guten und schlechten Takteilen, von Arsis und Thesis, abzusprechen. Der *Tâla* ist lediglich Zeitmaß (*kṣhaṇâdirûpo yaḥ kâlah, sa prânatvena kirtyate, gîtâdes tu mitim kurvan sa evâ "yâti tâlatâm*), oder wie Tagore sagt, der Takt ist das für die Musik, was die Prosodie für die Poesie ist. Die Zeit wird genau durch das Taktschlagen gemessen, aber rhythmische Betonung hängt nicht damit zusammen. Wenn Tagore über seine Noten das Zeichen des *Âghâta* und *Virâma* setzt, so bedeutet das nur, daß die betreffende Note mit dem *âghâta*, dem Schlage auf den *mṛidāṅga* zusammenfällt, nicht aber, daß sie größere Stärke hat. Denn wäre die relative Stärke des Tones von principieller Bedeutung gewesen, so würden die indischen Musiker, deren Theorie ja nicht etwa nur in Bruchstücken, sondern in vollständigen Darstellungen vorliegt, sich über diesen Punkt wohl ausgesprochen haben¹⁾. Bisher habe ich vergeb-

1) Dr. Kühnau (p. 10 Note) sagt, daß von dem Verhältnisse, in dem »stroke« und »kâl« zum Vortrage stehn, die Entscheidung der Frage abhängt, ob die Inder Thesis und Arsis gehabt haben. »Gerade über diesen Punkt wünschte ich

lich nach derlei Bestimmungen gesucht, und nach dem, was ich von Professor Bhandarkar in Erfahrung bringen konnte und mitgeteilt habe, wird man vergeblich danach suchen. Es entspricht also der indische Gesang in Bezug auf die mangelnde rhythmische Betonung unserer Orgelmusik, nur daß wir bei letzterer die fehlende Betonung innerlich ergänzen, weil wir nun einmal alle Musik rhythmisch aufzufassen gewohnt sind. Der Inder dagegen thut das nicht; seine Musik ist unrhythmisch (im modernen Sinne)¹⁾. Doch wenn der Inder das rhythmische Gefühl, sei es nicht entwickelt, sei es verloren hat, so hat er ein um so feineres, uns abgehendes Gefühl für Zeitmessung erworben. Er faßt Zeitintervalle mit großer Sicherheit genau auf, ohne daß ihm dieselben durch rhythmische Gliederung markiert werden. Hält man dies fest, so wird die Entwicklung der indischen Metrik in der Âryâ und Dohâ, welche Versmaße man als Vertreter zweier auf einander folgenden Stufen hinstellen kann, ohne weiteres klar. In der Âryâ ist das Zeitmaß die Einheit von vier Moren (Gaṇa); in der Dohâ folgen auf einander Gruppen von 6, 4, 3 Moren, dann von 6, 4, 1 Moren. Innerhalb der Gruppen können nach bestimmten Regeln je zwei Moren zu einer Länge zusammengezogen werden. Ist es nun wahr, daß die Inder auch ohne andere Unterstützung Zeitintervalle scharf und richtig auffaßten, so mußten sie in Versen, deren Bau nur durch eine bestimmte Zeitmessung geregelt ist, sofort die Gesetzmäßigkeit herausfühlen²⁾. Uns dagegen, die wir auch in die indischen Verse, wie in unsere Orgelmusik, den fehlenden Rhythmus hineinbringen wollen, bleiben sie unverständlich. Denn wie will man in die Dohâ, von der man noch nicht einmal ein Schema aufzeichnen kann, einen Rhythmus hineinbringen? Eher ließe sich bei der Âryâ vermuten, daß die erste Mora jedes Gaṇa betont sei. Ich befragte daher Prof. Bhandarkar auch nach diesem Punkte. Er versicherte mir aber, daß man aus nichts heraushören

recht genau unterrichtet zu sein«. Das wünschte ich auch. Aber Prof. Bhandarkar hat nicht die Theorie der Musik studiert, und so mußte ich mich bei seiner bestimmten Erklärung zufrieden geben, daß welcher Unterschied auch immer zwischen »stroke« und »kâl« bestände, derselbe nicht auf einem Unterschied der Betonung beruhe.

1) Es sei, wenn auch nicht hierhin gehörend, als eine weitere Eigentümlichkeit der indischen Musik erwähnt, daß sie nur das *legato*, kein *staccato* kennt.

2) Westphal, griechische Rhythmik³ p. 44 sagt: »Solche der Zeit nach meßbare Versfüße gibt es in der recitierten Poesie nicht«. Wenn wir für die Âryâ und Dohâ das Gegenteil statuieren, so ist zu beachten, daß diese Verse, wie sie ursprünglich für den Gesang bestimmt waren (daher der Name Gâthâ), so auch jetzt noch immer, sei es in bestimmter Melodie, sei es mit selbst gewählter Modulation singend vorgetragen werden.

könne, wo ein neuer Gaṇa beginne, noch daß irgend eine Stelle in den verschiedenen Gaṇa an sich den Ton trage. Ich habe nun nach seinem Vortrag (in Recitativ) in der bekannten Strophe im Eingange der Çakuntala die betonten Silben genau notiert, wie folgt: 1)

āparitōshād viduṣhām na sādhu mānyè prayōgavijnānam(mm)
balavād api çikshitānām ātmany aprātyayam cetaḥ(haha).

Man sieht, es herrscht hier lediglich die Wortbetonung, wie sie auch für die Prosa gilt (cf. Bühler, Elementarcursus des Sansskrit, Schrifttafel p. 2). Bhandarkar sagte und bewies es thatsächlich, daß sie genau fühlten, wo in einer Āryâ, wie in jeder andern Versart, ein Fehler stecke, ohne daß sie dieselbe auch nur in Gedanken scandierten. (Ueberhaupt war ihm das Scandieren eine mühsame, weil ungewohnte Arbeit). — Wo ich also erwarten konnte, den musikalischen oder metrischen Ictus zu fassen, überall griff ich ins Leere. So bestätigte sich mir in oft wiederholten Gesprächen mit einem Eingeborenen, daß den Indern der Unterschied zwischen Arsis und Thesis unbekannt sei.

Nach obigen Auseinandersetzungen wird es klar sein, daß ich meinen Standpunkt in der Beurteilung der indischen Metrik nach vorsichtigen Studien und nicht aus Unkenntnis der Fortschritte der europäischen Metrik eingenommen habe. Mein Standpunkt konnte, da ich den Gegensatz zwischen Arsis und Thesis außer Acht lassen mußte, kein anderer, als etwa der G. Hermanns mit Bezug auf die griechische Metrik, sein. Die von mir gebrauchten metrischen Termini haben also keinen weiteren Sinn, als den ihnen G. Hermann beilegte. Dr. Kühnau hat daher leichtes Spiel, wenn er mich in schreienden Widerspruch verwickeln will, indem er meine Ausdrücke in aristoxenischem Sinne deutet, bei mir, der den Unterschied von Arsis und Thesis nicht gelten lassen kann! Spreche ich von Rhythmus, so meine ich natürlich nicht gesetzmäßigen Wechsel von Arsis und Thesis, sondern eine gewisse Reihenfolge in einer prosodischen Reihe. Katalektischer Pâda bedeutet bei mir nicht, daß »die letzte sprachliche Arsis unterdrückt ist«, sondern daß, bei sonstiger Gleichheit zweier Pâda, der katalektische um eine Silbe kürzer ist als der akatalektische. Eine solche Uebertragung von termini technici hat ihr mißliches; aber wir müssen nun einmal uns derselben Ausdrücke bedienen, um ähnliche Erscheinungen auf indischem und abendländischem Gebiete zu bezeichnen, mögen sie auch nicht auf derselben Grundlage ruhn.

Was nun meine Behandlung der indischen Metrik betrifft, so ist

1) In *manye* glaubte ich schwebende Betonung zu hören. Die Endsilbe jedes Halbverses wurde in eigentümlicher Weise so gezogen, daß der Gaṇa voll wurde,

dieselbe nicht so willkürlich wie Dr. Kühnau meint. Ich sah bald ein, daß auf den Tâla, das nächste Analogon zu unserem Takte, eine Theorie der indischen Metrik sich nicht aufbauen ließe. Für gewisse Vermaße ergab sich als Princip, nach dem die Reihen gebaut sind, die Gaṇa-Einteilung. Daß diesem Principe auch über die eigentlichen Gaṇacchandā hinaus Bedeutung zukomme, habe ich früher gezeigt. In älterer Zeit galt wahrscheinlich die Zusammenfassung von je vier Silben zu aneinander gereihten Gruppen, die aber, um sich von einander abzuheben, nach möglichst entgegengesetzter Gestaltung der Prosodie strebten. Aber für die meisten der sogenannten künstlichen Metra (der meisten Samavṛitta) fehlte jeglicher Schlüssel. Da war nun der einzige methodische Weg, der überall eingeschlagen werden muß, wo man über die Thatsachen hinaus zu einem tieferen Verständnis derselben gelangen will, der, daß ich Aehnliches möglichst zusammenzustellen suchte und von der Aehnlichkeit auf Verwandtschaft schloß. In manchen Fällen war dies Vorgehen nun eben nicht so, »wie wenn man von der äußeren Aehnlichkeit zweier Menschen schließen wollte, daß sie Vater und Sohn oder Brüder sind«. Von meiner Erklärung des Vaitâlīya aus der Jagatī sagt Kühnau, daß sie »nichts als eine mechanische Operation ist, wo Silben beliebig von einem Schema abgerissen und einem anderen hinzugefügt werden«. Gerade hier haben wir den festen Anhaltspunkt, daß Trisṭubh, Jagatī und Anuṣṭubh die einzig zeitlich vor dem Vaitâlīya liegenden Metra sind, und daß also zwischen ihnen als den möglichen »Vätern« gewählt werden muß. Da nun das älteste Schema des Vaitâlīya mit dem der Jagatī bis auf den vorne fehlenden Teil von abwechselnd 3 und 1 Silbe aufs genaueste übereinstimmt, so müßte man blind sein, wenn man in dem Vaitâlīya nicht den »Sohn« der Jagatī erkennen wollte. — Natürlich kann zufällige Aehnlichkeit zu irrigen Schlüssen verleiten; so lange wir noch im »Vorhofe« der indischen Metrik stehn, müssen wir einen solchen Irrtum mit in den Kauf nehmen. Größer aber ist die Gefahr zu irren, wenn man ein nicht in der indischen Metrik gefundenes Princip (also die Rhythmik) von außen in sie hineinträgt. Auf seinen Rhythmus vertrauend sagt Kühnau p. 4, daß Vasantatilakā und Trisṭubh (Indravajrā) durchaus von einander zu scheiden sind. Nun dürfte wenigens sicherer sein, als daß ersteres Metrum aus letzterem entstanden ist. Denn außer den früher angegebenen Gründen spricht für die enge Verwandtschaft beider Metra, daß in ihnen die Quantität der letzten Silbe, auch der ungraden Pāda (also nicht nur am Schlusse der Halbverse), anceps ist, während dieselbe in fast allen anderen Metren bestimmt ist, d. h. lang

sein muß. Eine solche, unter den gegebenen Verhältnissen äußerst bedeutsame Uebereinstimmung spricht laut zu Gunsten der Verwandtschaft von Vasantatilakâ und Indravajrâ. Welchen Wert hat dagegen die »rhythmische« Betrachtungsweise, wenn sie uns zwingt, so offenbar zusammengehöriges von einander zu scheiden?

Doch kehren wir zum Schlusse zu Dr. Kühnau's Behandlungsweise der indischen Metrik zurück. Will man auch den von mir eingenommenen Standpunkt nicht sofort zu dem seinigen machen, sondern das Vorhandensein des Rhythmus in aller Poesie als a priori feststehend betrachten, so finde ich nicht, daß Dr. Kühnau die auf dieser Basis gegen seinen Versuch erhobenen Einwürfe in seiner Entgegnung entkräftigt. Denn es wird wohl auch von eben denselben, welche a priori Rhythmus in jeder Poesie voraussetzen, zugegeben werden, daß das rhythmische Gefühl nicht überall gleich fein entwickelt ist. Daß es sich bei den Griechen so entwickelt hat, mag zum Teile daher kommen, daß es von Haus aus bei ihnen stärker ausgebildet war, zum Teil aber wurde diese Entwicklung dadurch begünstigt, daß ihre ältesten volkstümlichen Versmaße einen scharf ausgeprägten, klaren Rhythmus hatten. Bei den Indern dagegen sind die einfachen daktylischen und anapästischen, trochäischen und iam-bischen Versmaße, an denen das Gefühl für Rhythmus hätte sich ausbilden und erstarken können, keineswegs die ursprünglichen, sondern wenig beliebte Kunstprodukte einer späteren Zeit. Es fehlten also bei ihnen die Bedingungen, um wie die Griechen zu einer feinfühligsten Rhythmik zu gelangen. Trotzdem behandelt Dr. Kühnau ihre ersten Versmaße, die vedischen, so wie ein Chorgesang der griechischen Tragödie behandelt werden muß. Für ihn scheint das rhythmische Gefühl nicht nur als Keim, sondern in seiner höchsten Entwicklung, die es zur Blütezeit der griechischen Poesie zeigte, allen Menschen angeboren zu sein. Darum ist ihm auch die aristoxenische Rhythmik der einzig passende Schlüssel zum Verständnis der indischen Metrik, den man nur aus Unkenntnis beiseite lassen kann. Auch wir kennen einigermaßen diesen Schlüssel: sein Bart ist kraus, doch hebt er nicht die Riegel.

Kiel.

Hermann Jacobi.

Weismann, A., Dr., Die Continuität des Keimplasmas als Grundlage einer Theorie der Vererbung. Jena, G. Fischer. VI u. 122 S. 8°.

Die Schrift des Verfassers: »Ueber Leben und Tod«, welche in diesen Blättern früher (Jahrg. 1884. S. 350) bereits angezeigt wurde, hat eine Reihe von Publikationen veranlaßt, bei denen die Diskussionen zwischen dem Verf. und Virchow jedenfalls die wichtigsten sein dürften. Wie es bei fundamentalen Fragen zu gehn pflegt, wurden eine Menge scheinbar seitab liegender Dinge hineingezogen, und schließlich hängt noch die Frage nach der Akklimatisierungsfähigkeit der Europäer und speciell der Deutschen in tropischen Kolonien mit obigem Thema zusammen. Die Akklimatisationsfrage aber ist sogar im Parlamente zwischen dem Reichskanzler Fürsten Bismarck und Virchow erörtert worden.

Um zunächst bei letzterer stehn zu bleiben, so scheint es einleuchtend, daß diejenigen eingewanderten Kolonisten in den Tropen am längsten leben und die meisten Kinder haben werden, welche dem Klima am besten widerstehn. Vererbt sich diese Eigenschaft auf die Kinder, so muß sich nach und nach, reine Inzucht vorausgesetzt, eine dem Klima mehr oder minder vollkommen angepaßte Rasse herausbilden, während die Schwächeren unter den Einwanderern ohne Nachkommenschaft zu Grunde gehn. Das ist offenbar die Konsequenz der Descendenztheorie, und die Frage ist nur, ob die Erfahrung mit der Theorie übereinstimmt. Die Praxis scheint nun zu lehren, daß europäische Auswanderer sich unter den Tropen als Rasse nicht erhalten können, wenn nicht fortwährend vom Mutterlande her das Blut aufgefrischt wird.

Wie dem sei, so kann man die Wirkung der Auffrischung jedenfalls an Tieren studieren. W. läugnet aber, daß die Konjugation gleichsam die Bedeutung eines Verjüngungsprocesses haben könne. Dies folge aus der Thatsache, daß die Parthenogenesis bei manchen Arten die einzige Fortpflanzungsform ist, ohne daß wir Abnahme der Fruchtbarkeit bemerken könnten. Vielmehr erscheint der sexuelle Fortpflanzungsmodus deshalb von Bedeutung, insofern durch diesen allein der unermeßliche Vorteil der Anpassungsfähigkeit der Art an neue Existenzbedingungen beibehalten werden konnte. Selectionsprocesses im eigentlichen Sinne, solche nämlich, die neue Charaktere liefern, sind nicht möglich bei Arten mit ungeschlechtlicher Fortpflanzung. Wegen der Mischung der Vererbungstendenzen verschiedener Keime, um es kurz auszudrücken, deren Anzahl bereits in der sechsten Generation auf 32 angewachsen ist, resultiert aus der sexuellen Fortpflanzung die erbliche individuelle Variabilität, wie die Theorie sie braucht zur Verwandlung der Arten auf dem

Wege der natürlichen Auslese. Und bei der Befruchtung findet nicht nur eine Verschmelzung des männlichen und weiblichen Vorkernes statt, sondern die Fadenschleifen, welche jeder Tochterkern bei der indirekten Kernvermehrung erhält, teilen sich der Länge nach. In Folge davon kommt jedem Tochterkern bei jeder Kernteilung gleich viel Kernsubstanz vom Vater wie von der Mutter zu; dabei braucht aber die Qualität des elterlichen Kernplasma keineswegs auf beiden Seiten stets die gleiche zu sein. Für die Theorie der Parthenogenese erschien es von Bedeutung zu wissen, ob bei solchen Eiern ein Richtungskörperchen ausgestoßen wird oder nicht, und W. fand, daß dies bei den parthenogenetischen Sommereiern von Daphniden in der That der Fall ist. Schon von A. Braun (1856) war die geschlechtliche Fortpflanzung als Generationswechsel aufgefaßt. Nach W. kann man sie als Konjugation von zwei einzelligen Wesen betrachten (der Eizelle und der Samenzelle), durch welche der Grund gelegt wird zum Aufbau eines vielzelligen Individuum, das dann seinerseits auf ungeschlechtlichem Weg wieder einzellige Individuen (Samen- und Eizellen) hervorbringt. Das, was bisher als ein Geschlechtsindividuum betrachtet wurde, wäre dann nur die geschlechtslose Amme, welche ihrerseits erst die einzellige Geschlechtsgeneration hervorbrächte, die Samen- und Eizellen, sei es daß ein und dieselbe Amme beide Arten erzeugt, sei es daß die Ammenform — wie beim Menschen und allen höheren Metazoen — dimorph ist (männliche und weibliche Individuen), und dann also entweder nur Samen- oder nur Eizellen hervorbringt.

Die Zumutung, selbst eine geschlechtslose Amme zu sein, wenn auch die Species dimorph ist, wird den meisten Menschen wenig einleuchten, und auch W. ist nicht geneigt, ohne Weiteres die Frage zu bejahen, ob die Geschlechtszellen der Metazoen einzelligen Organismen entsprechen u. s. w. Vielmehr zieht W. die Vorstellung vor, daß bei den Metazoen eine unendliche Kette von Einzelligen vorliegt, die Keimzellen, von denen jede Generation ein ungeschlechtliches Metazoenindividuum von sich abspaltet oder als Knospe hervorsprossen läßt. Jedenfalls läuft hier neben der unendlichen Kette einzelliger Generationen eine entsprechende Anzahl Individuen höherer Ordnung (vielzellige Individuen) einher, welche nicht, wie die Einzelligen, unmittelbar auseinander hervorgehn, sondern nur durch Vermittelung der Einzelligen. Diese Individuen höherer Ordnung allein haben ein physiologisches Ende, einen natürlichen Tod, die einzelligen Generationen (die Keimzellen) sind *potentia* ebenso unsterblich wie die Protozoen oder sonstige selbständige einzellige Organismen, denn sie gehn niemals in ihrer Knospe, dem Metazoon

auf, sondern spalten sie nur von sich ab, um dann im Inneren derselben unter ihrem Schutz und ihrer Ernährung weiter zu leben.

Zu der vielfach und auch von W. diskutierten Vererbung künstlich erzeugter Epilepsie bei Meerschweinchen (Brown-Séguard, 1857; Obersteiner, 1875) ist zu bemerken, daß W. dieselbe nicht als sicheren Beweis für die Vererbung erworbener Krankheiten angeführt wissen will. Nicht weil die Thatsache der Uebertragung der Krankheit unsicher wäre, sondern weil dieselbe möglicherweise gar nicht auf Vererbung beruhe, sondern etwa auf Ansteckung des Keimes, z. B. durch Mikroben!

Entgegengesetzter Meinung, was die letztere, wenig pathologische Hypothese betrifft, ist Ziegler. Derselbe bezweifelt ganz einfach die betreffende Thatsache und meint, die in Ställen detinierten Meerschweinchen seien äußerst reizbare und nervöse Tiere, welche sehr leicht und durch geringfügige Eingriffe in epileptische Zustände verfallen können.

Virchow hat in einem sehr lesenswerten Aufsatz über Descendenz und Pathologie (Archiv f. pathol. Anatomie, Bd. 103. 1886) besonders hervorgehoben, daß nicht jeder pathologische Zustand eine Krankheit sei, ein Knochenbruch so wenig als ein Buckel oder eine Schnürleber. Da Misbildungen sonder Zweifel vererbt werden können, so muß man ohne Weiteres die Möglichkeit pathologischer Rassen zugestehn: Mops, Bulldog, das Hollenbuhn sind die bekanntesten Beispiele. Ob nun die Vererbung auf dem Wege monogoner oder amysigoner (geschlechtlicher) Zeugung zu stande kommt — nach Weismann nur bei letzterer — ändert an der Betrachtung gar nichts. Die Anpassung oder Regulation der Störung muß sich mit der Vererbung kombinieren; erst dadurch nimmt das neue Verhältnis einen neuen Typus an. Bei der Akklimatisation beruht darauf der so wichtige, von V. in den Vordergrund gestellte Unterschied zwischen Akklimatisation des Individuum und Akklimatisation der Familie oder im weiteren Sinne der Rasse.

Ref. hat im Vorstehenden versucht, so weit es thunlich war ein Bild der schwebenden Fragen zu geben; in Bezug auf des Verfassers specielle Ansichten und Ausführungen muß ganz auf das Original verwiesen werden. Druck und Ausstattung sind vortrefflich, wie man es bei dem betreffenden Verleger gewohnt ist.

W. Krause.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14.

1. Juli 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

Inhalt: Reuter, Augustinische Studien. Vom Verfasser. — Herrmann, Der Verkehr des Christen mit Gott im Anschluss an Luther. Von Kaftan. — Köstlin, Geschichte des christlichen Gottesdienstes etc. Von Achelis. — Weizsäcker, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. Von Jülcher. — Studer, Die wichtigsten Speiseepilze. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Reuter, Hermann, Augustinische Studien. Gotha 1887. F. A. Perthes. VIII und 516 SS. 8°.

Die fünf ersten Studien, welche das Buch enthält, werden jetzt nicht zum ersten Male publiciert, sondern waren bereits in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. IV, V, VI, VII, VIII, abgedruckt, erscheinen aber hier stellenweise verändert und vermehrt.

Dieselben sind insgesamt nicht durch irgendwelche schriftstellerische Begehrlichkeit, welche ich überhaupt nicht kenne (s. die Vorrede zu meiner »Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter« Berlin 1875 Bd. I S. IX), motiviert, sondern die Abfassung ist, ich möchte sagen, mir aufgenötigt durch die Erkenntnis, daß es darauf ankomme, Irrtümer zu berichtigen, welche das rechte Verständnis der Lehre Augustins hindern. — Alle (abgesehen von der siebenten) tragen dem Titel entsprechend den Charakter der methodischen Untersuchung, der Beweisführung, schließen aber mit präciser Formulierung der gewonnenen Resultate. —

Die erste Studie S. 4—46 »Die Lehre von der Kirche und die Motive des Pelagianischen Streits« prüft das Recht der Ansicht, der letzte Grund des Gegensatzes des Augustinismus und Pelagianismus sei in der Lehre von der Kirche zu erkennen, die Central-Idee in Augustins Denken, die speciellen antipelagianischen Lehren von der Notwendigkeit der Kindertaufe, von der Erbsünde u. s. w. seien durch jene begründet, aus jener

abgeleitet. Meine auf genauer Quellen-Analyse sich basierende Erörterung beweist die Unhaltbarkeit derselben, zeigt dagegen den Begriff der Gnade als den die streitenden Parteien zuböchst scheidenden auf. — »Die Kirche ist die Voraussetzung des Denkens Augustins, die dasselbe beherrschende Centralidee aber der Gedanke von der *gratia Christi*«.

Die zweite Studie S. 47—105 trägt den Titel Zur Frage nach dem Verhältnis der Lehre von der Kirche zu der Lehre von der prädestinatianischen Gnade. Nitzsch und Andere haben erklärt, daß beide Lehren sich wohl mit einander vertragen, wenn man nur erwäge, daß die Zahl der Erwählten als in die Kirche als *externa communio sacramentorum* (in die verfassungsmäßig und liturgisch eingerichtete historisch-katholische Kirche) sicher eingeschlossen von dem Verfasser gedacht würde. Ich habe dagegen darzulegen gesucht, daß in den Stellen, an welchen der prädestinatianische Gedanke streng durchgeführt ist, dieses Eingeschlossensein verkannt wird, — daß die prädestinatianische und die katholische Tendenz Augustins, die Lehre von den Gnadenmitteln der historischen Kirche und die Lehre von der gegen alle historischen Vermittelungen sich gleichgültig verhaltenden überhistorischen Gnade in Widerstreit sind, — daß der letztere verhüllt wird vornehmlich durch die Oscillation zwischen einer Zweiheit von Kirchenbegriffen. »Vieles vulgär Katholische ist durch Augustin umgestimmt, aber längst nicht alles. Manches hat sich nicht sowohl dieser Umstimmung entzogen, als es vielmehr die auktoritative Position geblieben, eine ihn beherrschende Macht geworden ist« (S. 102).

In der dritten Studie S. 106—152 »Die Kirche das Reich Gottes« gehe ich aus von der Stelle *de civitate Dei lib. XX cap. IX*, welche in neuerer Zeit zu dem Urteil verführt hat, Aug. erkläre die von den Bischöfen regierte Kirche für das Reich Gottes, — durch ihn sei die hierarchische Tendenz Cyprians noch gesteigert. Ich habe gezeigt, daß dasselbe auf einer falschen Interpretation des Textes beruhe, in dem richtig interpretierten dagegen der ganz andere Gedanke sich finde, die Kirche »als *communio sanctorum* ist das Reich Gottes«, — ich habe weiter diesen durch Vergleichung des weiteren hierhergehörigen Quellenmaterials als den ächt Augustinischen darzulegen mich bemüht; — ferner die Lehre von dem Staate erörtert, die Unrichtigkeit der Ansicht, der letztere gelte ihm als der Organismus der Sünde, bewiesen und mit einer kurzen Exposition der Lehre von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate geschlossen.

Die vierte Studie S. 153—230 »Augustin und der ka-

tholische Orient« enthält ein Mehreres als Mancher beim Lesen dieser Ueberschrift erwarten wird. Sie erforscht das Verhältnis des Orients (über den Konvent in Jerusalem im J. 415. S. 153—163) zum Occident zur Zeit Augustins, zeigt, daß er und seine Zeitgenossen nur von einer in beiden Reichshälften existierenden katholischen Kirche, nichts aber von einer selbständigen »griechischen Kirche« wußten, ermittelt die Kenntnis der griechischen Sprache im Occidente, insbesondere den Umfang der des Augustin selbst, untersucht die Trinitätslehre und Christologie desselben (und des Ambrosius) zum Zweck der Beantwortung der Frage, wie sich diese Lehrbegriffe zu den entsprechenden griechischen verhalten und kommt zu dem Ergebnisse, daß jene so wenig abhängig seien von den letzteren, daß vielmehr gesagt werden müsse, das Chalcedonische Glaubensdekret erkläre sich nur aus charakteristischen Einwirkungen des Occidents auf den Orient. Augustin (nebst Ambrosius) ist zeitweilig in gewissen kirchlichen Kreisen im Orient hochangesehen gewesen; nichtsdestoweniger hat er den spätern definitiven Bruch des Occidents mit dem Orient wider Willen vorbereitet.

Die fünfte S. 231—358 ist überschrieben: »Der Episkopat und die Kirche. Der Episkopat und der römische Stuhl. Das Konzil und die Tradition. — Die Infallibilität«. Um eine Vorstellung von dem Inhalte zu geben, welchen ich in Betracht des mir zugemessenen Raums nicht darlegen kann, erlaube ich mir wenigstens einige Resultate (s. oben S. 529 Z. 8 v. u.) mitzuteilen. — Im Vergleiche zu der Lehre des Cyprian ist in der Augustins das Hierarchisch-Episkopalistische erheblich ermäßigt, der Episkopat als Kirchenamt längst nicht so betont wie bei jenem, — wie es denn in dieser Zeit kaum einen Schriftsteller gibt, der weniger hierarchisch gesinnt, weniger kirchenpolitisch interessiert gewesen. Nirgends wird die Unterwerfung unter den Bischof als Bedingung der Gliedschaft an der Kirche in den Vordergrund gerückt, — nirgends der Unterschied zwischen Klerus und Laien scharf betont, im Gegenteil von demselben an mehr als an einer Stelle ganz abgesehen, dagegen die Idee des allgemeinen Priestertums wiederholt in ergreifender Weise verkündigt. — Die Lehre von dem Sacramentum ordinis, welche unser Schriftsteller begründet hat, ist nicht durch hierarchische Interessen, nicht durch irgend welche dogmatische Cupidität motiviert, sondern durch die Tendenz Donatistische Konsequenzen abzuschneiden, für den Katholicismus unschädlich zu machen, durch Opportunitätsrücksichten. Es läßt sich keine Stelle bei Aug. ausmitteln, welche bewiese, daß diese Lehre von ihm selbst zur Steigerung der priesterlichen Würde im Unterschiede von

dem Stande der Laien verwendet worden. — Alle Bischöfe als Nachfolger der Apostel gelten ihm im Großen und Ganzen als koordiniert. Petrus wird betrachtet als Repräsentant der einander gleichstehenden Bischöfe, aber auch der schwachen Christen. Nichtsdestoweniger nennt ihn A. mehrfach den ersten der Apostel und schreibt dem römischen Bischof als dessen Nachfolger im Interesse der Einheit der Kirche eine relativ höhere Autorität nach Rang und Macht zu. Der Umfang der Jurisdiktion wird aber nirgends des Näheren beschrieben. — Die *sedes apostolica* in Rom gilt ihm als eine angesehene Trägerin der Lehrtradition. Es kommen Stellen vor, in welchen ihr die (infallibele) Entscheidung in Lehrstreitigkeiten zugeschrieben zu werden scheint. Ja einzelne Stellen sprechen die Anerkennung des Rechts derselben wirklich aus. Dieselben können aber nicht als ausreichende Beweise dafür verwendet werden, daß A. die Lehre von der römischen Infallibilität mit vollem Bewußtsein vertrete, weil andere ganz anders lautende Erklärungen denselben entgegenstehn. — Der Satz *de baptismo lib. II cap. III § 4*, in welchem das *emendari* des früheren Konzils durch das spätere ausgesagt wird, mit den Principien des Katholicismus nicht vereinbar, ist von A. nicht mit Bewußtsein als ein principieller, allgemeiner ausgesprochen, sondern aus Opportunitätsrücksichten zu erklären. — Die Idee der Infallibilität der Kirche gehört zu Augustins vulgär katholischen Grundvoraussetzungen, ist nirgends ausdrücklich erörtert. Darum kann er nicht das Bedürfnis haben die legitime Form der allerhöchsten Repräsentation der Kirche theoretisch zu bestimmen. — Der Episkopat und die *sedes apostolica romana*, sämtliche relativ koordinierte *sedes apostolicae* gelten als Repräsentationen der (infallibelen) Kirche; aber keine dieser Größen bildet, nicht alle zusammengenommen bilden die (infallibele) Repräsentation der (infallibelen) Kirche. Diese hat kein unbedingt sicheres, sie unzweifelhaft repräsentierendes anstattliches Organ.

In Bezug auf die sechste Studie S. 359—478 »Weltliches und geistliches Leben (Mönchthum). Weltliche und kirchliche (geistliche) Wissenschaft (Mystik)« will ich ebenso verfahren. Dem weltlichen und geistlichen Leben im Diesseits steht gegenüber das Leben im Jenseits, das eigentliche, das selige Leben. Die absolute Seligkeit und die Existenz im Diesseits schließen sich aus. — Das Verlangen nach einer Anticipation des Anteils an dem jenseitigen ewigen Leben bewegt freilich Augustins Seele, wird aber doch abgewiesen; der Gedanke an eine Vergottung hat sich ihm ebenfalls aufgedrängt, ist aber von ihm nicht im Dienste einer systematischen Mystik verwendet. — Es wird

eingerräumt, daß das ewige Leben beziehungsweise schon im diesseitigen Glauben (nicht mit Hilfe mystischer Ekstasen) genossen werden könne. — Die ethische Weltbetrachtung ist überwiegend pessimistisch. Daneben bemerken wir eine durch metaphysische und ästhetische Interessen begründete optimistische Tendenz. — Wenngleich im Allgemeinen »die Welt« nach Maßgabe der vulgär katholischen Gedanken in negativer Weise beurteilt wird: so finden sich doch Ansätze zu einer positiven Würdigung »des Weltlichen« z. B. des weltlichen Besitzes, des Staates. Aber die negierenden Neigungen bleiben doch im Uebergewichte. Aug. vermag trotz der relativen Anerkennung des Staats als Reichsinstituts den nationalen Patriotismus nicht zu schätzen. Wenngleich er den Zustand der (christlichen und heidnischen) Gesellschaft im römischen Reiche tief beklagt, die Notwendigkeit einer Reform anerkennt: so weiß er doch keine Anwendung zu einer praktischen Methode derselben anzugeben, da die Ausübung nicht ohne Beteiligung an den verderbten gesellschaftlichen Zuständen möglich, diese aber seelengefährlich wäre. Daher ist die Weltflucht die Aufgabe der eigentlichen Christen, — das geistlich-asketische Leben das Ideal. Dasselbe soll auch nach Augustin durch die vulgäre katholischen *consilia evangelica* (Armut, Virginität) geregelt werden. Er fordert das sinnlich praktische Beobachten derselben und bezeichnet das als ein höheres Verdienst erwerbendes; aber die Sicherheit dieser Forderung wird erschüttert durch jene ganz anders gearteten Gedanken, welche zu den Wurzeln einer tiefsinnigen, geistvollen Kritik der damaligen Zustände des asketischen Lebens werden, — durch die Gedanken von dem einzigen Werte der — freilich nur durch den katholischen Glauben (— ein an und für sich Sittliches gibt es nicht —) ermöglichten sittlichen Gesinnung, welche das Fehlen der Handlung ersetzen kann. — Lediglich die Zugehörigkeit des Einzelnen zu der Klasse derer, welche die *vita consiliorum* auf sich genommen haben, gibt keine Garantie für den sittlichen Wert dieser Zugehörigen. Das *votum votorum* ist die unbedingte Selbstverläugnung, das Selbstopfer S. 399, 420; die ächte Nachfolge, die durch dieses zu leistende. Das »Folge mir nach« Matth. XIX, 21 setzt voraus die Gesinnung, welche Jesus sich selbst beilegt Matth. XI 21. S. 378. 399. Das Mönchtum ist von Aug. gefördert in der Absicht, dasselbe mit der Kirche zu verbinden. — Gott gilt als »das höchste Gut« (nirgends findet sich die Aussage, die Kirche sei das höchste Gut); aber die aus diesem Satze mit Notwendigkeit sich ergebenden Konsequenzen werden nicht gezogen. Trotzdem daß Aug. das theoretische Erkennen im Vergleich zu dem

praktischen Willen zu bevorzugen, — die Erkenntnis als das Ziel des Menschenlebens darzustellen geneigt ist, hat er doch dieser Neigung nicht unbedingt nachgegeben, die Bewohner der Klöster nicht vornehmlich dazu angeleitet, sich der Kontemplation zu widmen. — Man kann ihn als den Begründer einer christlich katholischen Philosophie im Occidente, als Verteidiger des Gedankens betrachten, alle Wissenschaft sei nur um der Kirche willen. Gleichwohl hat er niemals das Bedürfnis in sich ersticken können, eine selbständige (also nicht-geistliche) Wissenschaft zu fordern.

Die siebente Studie S. 479—516 »Zur Würdigung der Stellung Augustins in der Geschichte der Kirche« bildet den Schluß des Buchs. Die in demselben publicierten Untersuchungen werden den Fachgenossen dargeboten mit dem Wunsche, daß sie dieselben »als an sie gerichtete Fragen beurteilen wollen, ob die ausgewählten Probleme etwa so gelöst werden können, wie sie hier gelöst sind«. — »Nicht sowohl zu belehren als bessere Belehrungen zu veranlassen ist Zweck dieser Publikation« (S. 3). Aber die letzteren können freilich auch nur erteilt werden durch dasselbe Mittel, welches hier verwendet ist — durch den Beweis.

Hermann Reuter.

Herrmann, W., Professor in Marburg, Der Verkehr des Christen mit Gott im Anschluß an Luther dargestellt. Stuttgart 1886, Cotta. IV, 207 S. 8°.

Zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen nimmt der Verf. den Umstand, daß gegen die Theologie Ritschls und seiner Schüler die verschiedensten, ja einander direkt widersprechenden Einwände erhoben werden. Daraus schließt er, daß es eine religiöse Stimmung ist, welche die sonst so verschieden denkenden Gegner in der Opposition gegen Ritschl einigt. Und zwar eine Stimmung, die als eine Abart mystischer Religiosität begriffen werden müsse, da es in ihr darauf abgesehen sei, das Verhältnis zu Gott auf sinnliche Weise zu erleben, nämlich so, daß diese Erlebnisse bestimmte zeitlich abgegrenzte Momente ausfüllen. Im Gegensatz hierzu denjenigen Verkehr mit Gott darzustellen und zu rechtfertigen, zu welchem Luther durch das Verständnis Jesu Christi gekommen war, ist die Aufgabe, die Herrmann sich stellt. Denn eben diese selbe Auffassung des Verkehrs mit Gott bilde den Mittelpunkt der Ritschl'schen Theologie. Durch eine klare Zeichnung desselben hofft er die Gegner zu nötigen, sich unzweideutig über ihre Stellung auszusprechen — was dann zugleich einer zukünftigen Verständigung dienen würde.

Das erste Kapitel handelt von dem Verkehr Gottes mit uns. Derselbe ist angeknüpft und wird innerhalb der christlichen Gemeinde vermittelt durch die Erscheinung Jesu Christi. Denn wer von dieser innerlich getroffen wird, gewinnt daraus den Gedanken einer Macht, welche der Welt gegenüber Recht behalten muß, d. h. den Gedanken Gottes; er lernt zugleich in der Gesinnung Christi die Gesinnung Gottes gegen uns als die Liebe kennen, welche die Sünden vergibt; er schöpft endlich aus der Thatsache, daß dieser Mensch zu unserer Welt gehört, die Zuversicht, daß das Gute in ihr siegen muß, und lernt dadurch sich der Teilnahme am Guten freuen. So wird der Verkehr durch Christum von Gott angeknüpft. Das Wort vermittelt ihm dem Einzelnen, das Sakrament, indem es als sichtbares Zeichen das Wort und seine Verheißung unterstützt, überdies und vor allem das allgemeine, worin jenes eingeschlossen ist, seine Stellung in der christlichen Gemeinde. Auch die Gottheit Christi muß in diesem Zusammenhang verstanden werden, dahin nämlich, daß Christus der ist, durch welchen der Verkehr Gottes mit uns vermittelt wird. Die alten Lehren von den zwei Naturen und von der Satisfaktion wissen seine Erscheinung dagegen nur als Voraussetzung des Heils und des Verkehrs mit Gott zu deuten. Kein Wunder daher, daß die Gegner, welche diese (katholische) Ansicht festhalten, sie nun durch die Bemühung ergänzen, auf selbstgewählten Wegen der Phantasie zu einem wirklichen Verkehr mit Gott zu gelangen. Wenn sie das richtige evangelische Verständnis des durch Christum vermittelten Verkehrs mit Gott befolgten, würden sie aller solcher Surrogate entbehren können.

Das zweite Kapitel schildert unsern Verkehr mit Gott. Er vollzieht sich im Gebet. Aber die Voraussetzung des christlichen Gebets ist der Glaube, der Christum ergriffen hat, weshalb weiterhin auch der Glaube selbst als unser Verkehr mit Gott bezeichnet wird. Besonders von diesem Glauben handelt daher das zweite Kapitel. Auf den sittlichen Zusammenhang, in welchem er entsteht, wird hingewiesen, sein Wesen als Vertrauen auf die Gnade Gottes in Christo wird betont und das Verlangen der Gegner nach mystischen Erregungen daraus abgeleitet, daß sie sich über den scholastischen Begriff eines Lehren aneignenden Glaubens nicht zu erheben vermögen, welcher Glaube freilich keinen Verkehr mit Gott begründet. Weiter wird dieser im rechten Glauben erlebte Verkehr mit Gott als Gewißheit der Sündenvergebung und Freiheit von der Welt geschildert: auch die Liebe zu Gott wird nur richtig verstanden, wenn man sie als das ehrfurchtsvolle Vertrauen auf Gott dem Glauben einordnet. Besonders aber gehört das sittliche Handeln auf die Welt gleichfalls

in den Zusammenhang unseres Verkehrs mit Gott, wie sich ergibt, wenn man den evangelischen Grundsatz, daß das gute Werk die Frucht des Glaubens ist, richtig versteht, d. h. erkennt, daß im Glauben nicht bloß die Kraft des guten Handelns (was Luther einseitig betont), sondern auch das Motiv desselben gegeben ist. Denn dann ergibt sich, daß wir in unserem sittlichen Handeln niemals der im Glauben gegebenen Beziehung zu Gott durch Christum entbehren können, folglich auch in diesem Handeln mit Gott verkehren. Endlich kehrt die Betrachtung zum Gebet zurück, um auf solche Erkenntnis des Glaubens sie zu wiederholen, daß das Gebet aus dem Glauben kommen muß, aber auch zu fordern, daß das Wachstum im Glauben, welches sich durch das Gebet vollzieht, nicht stille stehn darf.

»Die Gedanken des Glaubens« ist das dritte Kapitel überschrieben, welches zeigt, daß diese Gedanken entwertet werden, wenn man sie für Daten des objektiven Denkens oder Erkennens nimmt, wie das im hergebrachten theologischen Betrieb geschieht: sie sind vielmehr göttlichen Ursprungs, weil sie sich auf den Verkehr mit Gott beziehen, welchen der Glaube an Christum begründet. Und zwar vollzieht sich die Betrachtung namentlich wieder im Gegensatz gegen die herrschende Theologie. Als Beispiele diene der Vorsehungsglaube, die Wiedergeburt und das mit Christo in Gott verborgene Leben des Christen. Herrmann schließt, indem er es als Grundsatz ausspricht, daß die Theologie keine andere Aufgabe habe als die Gedanken des Glaubens zu formulieren und den Glauben selbst — als ganzes genommen — wissenschaftlich zu rechtfertigen. —

Der Schwerpunkt dieser Betrachtungen liegt im ersten und zweiten Kapitel. Was im dritten Kapitel entwickelt wird, berührt ein Thema, über welches sich gerade Herrmann schon zu wiederholten Malen ausgesprochen hat. Freilich ist auch, was die ersten Kapitel bringen, in seinen Grundgedanken nichts neues. Das kann es auch nicht sein, weil es sich um die Darstellung und Verteidigung eines schon gegebenen theologischen Standpunktes handelt. Die bekannten Gedanken treten aber schon dadurch in eine neue Beleuchtung, daß sie durchweg im Anschluß an Luther, wie auch der Titel ausdrücklich hervorhebt, vorgetragen werden. Ueberdies ist manches einzelne in dieser Fassung überhaupt neu, und die Gesamtdarstellung unterscheidet sich nicht unwesentlich von den früheren Erörterungen Herrmanns über die gleichen Fragen. Meiner Ansicht nach verdient aber diese neue Darstellung den Vorzug vor der früheren. Denn wenn in dem früher von Herrmann dargelegten Verständnis des

Christentums das sittliche Moment einseitig hervorgehoben wird, so ist das hier nicht mehr der Fall. Und das hängt doch wohl nicht bloß mit der verschiedenen Themastellung zusammen, sondern läßt auf eine Weiterbildung der theologischen Ansicht in dieser Richtung schließen. Den Inhalt der christlichen Frömmigkeit, als deren Formbestimmtheit die in der christlichen Gemeinde erlebte Rechtfertigung und Versöhnung gefaßt wird, stellte er früher so dar, daß beides, das sittliche Handeln im Gottesreich und die religiöse Freiheit von der Welt, neben einander zu stehn kam. Jetzt wird man dagegen von einer übergreifenden Bedeutung reden dürfen, welche auch abgesehen von der Rechtfertigung dem religiösen Momente beigelegt wird. So schon wenn im Anschluß an Luther nachdrücklich betont wird, daß dem Christen die Kraft zum guten Handeln aus dem Glauben fließt. Ganz besonders tritt es aber in der Entwicklung S. 142 ff. hervor, wo gezeigt wird, daß der Gottesglaube den Christen durch die Not trägt, in welche ihn die Notwendigkeit des Guten versetzt, die ihn zuerst erkältend berührt. Das ist entschieden eine andere Betrachtungsweise als die, welche in dem sittlichen Handeln als solchem die Seligkeit finden lehrt, und welche das überweltliche und übernatürliche, von dem der christliche Glaube zu sagen weiß, geradezu mit dem sittlichen identifiziert. Und zwar ist diese Veränderung eine Verbesserung. Man wird gegen die hier entwickelte Auffassung des Verkehrs des Christen mit Gott den Vorwurf des einseitigen Moralismus nicht mehr erheben können. Zwar war dieser Vorwurf auch früher eine Uebertreibung, aber eben doch Uebertreibung eines an und für sich nicht grundlosen Bedenkens. Jetzt dagegen ist er gegenstandslos geworden, wie denn Niemand die Betrachtungen des Verf.s wird lesen können, ohne einen lebhaften Eindruck von der freudigen Energie zu erhalten, mit welcher er nicht bloß einen theologischen Standpunkt, sondern eine religiöse Position und zwar die des evangelischen Christentums vertritt.

Eine andere Frage ist, ob die Darstellung des Verf.s nun auch völlig der Sache, um die es sich handelt, entspricht. Der Grundgedanke freilich, daß es für den evangelischen Christen keinen andern Verkehr mit Gott geben kann als den, der sich im Glauben an die Offenbarung Gottes in Christo vollzieht und daraus je und je entwickelt, dieser Grundgedanke scheint mir über allen Zweifel erhaben zu sein. Ebenso steht außer Frage, daß Rechtfertigung oder Sündenvergebung (wenn nicht immer zeitlich so doch principiell) unter den Gaben Gottes voransteht, die der Glaube aus der Offenbarung und durch sie d. h. durch Christum empfängt. Aber wenn wir nun nach dem weiteren Inhalt des Glaubens und damit gleich-

sam nach der Substanz der evangelischen Frömmigkeit fragen, genügt es dann, bei den von Herrmann entwickelten Vorstellungskreisen stehn zu bleiben? Ich setze voraus, daß wir in diesem Inhalt ein religiöses und sittliches Moment zu unterscheiden haben. Ich nehme ferner an, daß auch Herrmann die übergreifende Bedeutung des religiösen Momentes anerkennt: beides steht nicht neben einander und wechselt mit einander ab, sondern ist in der Weise innerlich verbunden, daß das sittliche Handeln seinen Ausgangs- und Zielpunkt in der religiösen Zugehörigkeit zu Gott hat, deren der Glaube durch Christum gewiß ist. Und nun lautet meine Frage so: ob es wirklich der Sache entspricht, dies religiöse Moment außer und neben der Rechtfertigung als Freiheit von der Welt zu bezeichnen? Offenbar tritt nämlich so gerade dies Moment in den Mittelpunkt der christlichen Frömmigkeit. Diese Zugehörigkeit zu Gott durch den Glauben an Christum ist es, in welche die Rechtfertigung den Christen versetzt, und wiederum ist sie es, aus welcher ihm beides kommt, die Kraft den Willen Gottes in der Welt zu thun und durch einen lebendigen Vorsehungsglauben (mit allem was er einschließt) die Welt zu überwinden. Aber das heißt doch, daß wir es hier mit dem zu thun haben, was wie nichts andres die Substanz der christlichen Frömmigkeit ausmacht. Dies nun aber als etwas unsagbares ohne nähere Bestimmung zu lassen scheint mir ebenso unthunlich wie das andere, das ganze nach einem Teil desselben als Freiheit von der Welt zu bezeichnen oder wieder nur durch den allgemeinen, die Gesamthaltung des Christen charakterisierenden Ausdruck des Vertrauens auf Gott zu bestimmen. Ersteres würde zudem der von Herrmann mit Recht vertretenen Forderung widersprechen, daß die christliche Frömmigkeit sich an bestimmte Gedanken zu halten hat und nicht in verschwommenen Gefühlen hängen bleiben darf. Hieraus folgere ich, daß das Verständnis der christlichen Frömmigkeit erst vollständig wird, wenn auch dies, das wichtigste Moment derselben, an einem bestimmten biblischen Vorstellungskreis nachgewiesen und mittelst desselben formuliert ist. Und daß Herrmann das nicht versucht hat, erscheint mir als ein Mangel seiner Betrachtungen, der sich namentlich darin äußert, daß es an derjenigen einheitlichen Zusammenfassung und Gliederung aller in Betracht kommenden Elemente fehlt, welche zu erreichen die Sache erlaubt hätte.

Was für ein Vorstellungskreis an den damit bezeichneten Ort gehört, will und kann ich hier nicht im einzelnen erörtern. Ich habe früher zu zeigen versucht, daß uns derselbe gegeben ist in der apostolischen Verkündigung von dem *εἰς Χριστόν*, in welchem alle, die an ihn glauben, mit ihm als dem verklärten Haupt zur Einheit

eines Lebens in Einem Leibe verbunden sind. Und jedenfalls läßt sich von dieser centralen Anschauung aus alles, was die Eigentümlichkeit christlicher Frömmigkeit ausmacht und bestimmt, einheitlich zusammenfassen, während Herrmann eines nach und neben dem andern aufzuzählen genötigt ist. Ebenso ist es dieser Vorstellungskreis, welcher als die Fortsetzung der Reichspredigt Jesu im Mittelpunkt der gesamten apostolischen Verkündigung steht. Herrmann irrt gar sehr, wenn er den hierher gehörigen Ausspruch des Apostels über das mit Christo in Gott verborgene Leben der Christen als ein gelegentliches »schönes Wort« wertet, wie denn auch seine Auslegung desselben kaum den Beifall eines Kundigen finden wird: was dahinter liegt und was ich gelegentlich, in diesem Wort zusammengefaßt, Ritschl und ihm gegenüber als den Mittelpunkt der christlichen Frömmigkeit bezeichnet habe, ist einfach, und zwar zunächst in einem eschatologischen Zusammenhang, die breite Mitte der paulinischen und aller apostolischen Verkündigung. Und es ist heute noch geeignet, der leitende Gedanke in aller christlichen Dogmatik und Predigt zu sein, weil unsere veränderte Auffassung vom Zeitpunkt des Endes den Kern der Sache nicht berührt, sobald nur der transscendente Zielpunkt aller christlichen Frömmigkeit energisch festgehalten wird. Endlich mag auch darauf verwiesen werden, daß diese Anschauung nicht minder den abendländischen Katholicismus beherrscht, sofern derselbe seine Wertschätzung der Kirche daraus rechtfertigt, daß eben die Kirche Christus sei. In der That muß man diesem Gedanken nachgehn, um zu verstehn, daß der Katholicismus Christentum ist, so wenig man sich verhehlen darf, daß andererseits die Gleichsetzung der hierarchischen Anstaltskirche mit Christus die große Unwahrheit des Katholicismus ausmacht. Und vielleicht werden wir unser evangelisches Christentum erst dann zur völligen Ausgestaltung gebracht haben, wenn bei uns alles in derselben Weise auf diese große mystische Anschauung von Christo bezogen ist, wie sich dort alles auf die mit Christo identifizierte Anstaltskirche bezieht.

Aber dies alles gehört nicht unmittelbar hierher. Es zu erwähnen schien mir unerlässlich, weil ich betonen möchte, daß die Geltendmachung dieses Vorstellungskreises gerade auch das zulängliche Mittel für den von Herrmann verfolgten Zweck gewesen wäre, dafür nämlich, die mystischen Velleitäten moderner Gläubigkeit zu bekämpfen. Denn nichts ist geeigneter, einem Irrtum entgegenzuwirken als die Wahrheit, welche er entstellt. Diese Wahrheit ist aber hier die eben erwähnte Idee von der Einheit aller Gläubigen mit Christo. Man kann darauf hin allen, welche mystische Phanta-

sien im Christentum befürworten, entgegenhalten, daß das, was sie zu bieten haben, gerade unter dem von ihnen selbst hochgehaltenen Gesichtspunkt in keiner Weise an den apostolischen Gedanken von der im Glauben gesetzten Einheit mit Christo heranreicht, daß aber, wenn von dieser Einheit abstrahiert wird, und der einzelne seine Beziehung zu Christo als einzelem vergegenwärtigt, dem göttlichen Haupt des Leibes gegenüber nicht nachlässige Vertraulichkeit, sondern nur heilige Ehrfurcht am Platz ist, und daß es endlich, wenn die Vorstellung von dem verklärten Haupt der Gemeinde bestimmter gestaltet werden soll, hierfür auf evangelischem Boden kein andres legitimes Mittel als das geschichtliche Lebensbild Jesu gibt, während alle Irrgänge einer zuchtlosen religiösen Phantasie schlechthin ausgeschlossen bleiben müssen. Ein solches Entgegenkommen scheint mir den bestimmtesten und wirksamsten Widerspruch zu enthalten. Was aber das Wort »mystisch« betrifft, so bekenne ich offen, daß ich die Abneigung gegen dasselbe bei Ritschl, Herrmann und andern nicht zu teilen vermag, ja daß ich sie nicht ganz verstehe. Es ist doch einfach eine Thatsache, daß es längst gebräuchlich ist, das Wort in einem weiteren als dem ursprünglichen Sinn für solche religiöse Erfahrungen zu gebrauchen, die sich weniger an Reflexionsvorstellungen als an bildliche Anschauungen halten und eine kräftige Erregung weniger des Intellekts als des fühlend-wollenden Geistes einschließen, wie auch, daß ein bestimmtes Wort für diese Sache kaum entbehrlich ist. Daher halte ich für richtig, bei dem Gebrauch desselben zu verbleiben, zumal die Ablehnung dessen von der andern Seite als Verläugnung des innerlichen Charakters der christlichen Frömmigkeit verstanden wird, den doch Herrmann selbst in keiner Weise verläugnet wissen will.

Dazu füge ich eine Bemerkung über einen andern Punkt des von Herrmann befolgten Sprachgebrauchs. Er scheint mir das Wort »Vorsehungsglaube« in einem zu weiten Sinn zu nehmen, indem er es geradezu für die *fides specialis* gebraucht. Das kann aber nur dazu dienen, Misverständnisse hervorzurufen, da es dem eingebürgerten Sprachgebrauch widerspricht. Auch fordert die Sache zwischen der *fides specialis*, die sich auf Wort und Sakrament richtet, und dem Vorsehungsglauben zu unterscheiden. Der Unterschied ist der, daß der äußere Vorgang, in welchem uns Wort und Sakrament entgegentritt, uns Christum nahe bringt und so den Glauben an ihn nährt oder diesem Glauben eine Bürgschaft vermittelt, während die äußeren Vorgänge, die uns zum Mittel der Seligkeit werden, in dem wir sie uns durch den Vorsehungsglauben unterwerfen, diese Bedeutung nur da gewinnen, wo der Glaube an Christum schon

lebendig ist. Dort ist der äußere Vorgang das Mittel, wodurch Gott den Glauben weckt oder nährt, hier ist der Glaube an Christum das Mittel, wodurch wir des äußeren Vorgangs innerlich Herr werden. Das ist aber zweierlei. Und der Sprachgebrauch darf diesen Unterschied nicht verwischen.

Außer den mystischen Liebhabereien der von ihm bekämpften Gegner hat Herrmann auch hier wieder ihre Vorliebe für die wissenschaftliche Erkenntnis der Glaubensobjekte, wie sie in der überlieferten Theologie versucht wird, als Gegensatz im Auge. Auch was dies betrifft, möchte ich aber den Ausführungen der vorliegenden Schrift den Vorzug vor den früheren geben. Es wird hier mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit betont, daß der Glaube und daher die Glaubenslehre sich auf die Offenbarung stützt, während das Sittengesetz sachgemäß als ein Hauptstück im Inhalt der Offenbarung in Betracht gezogen wird. Die Bedeutung der Lehre in der evangelischen Kirche, das Mittel für die Pflege der Frömmigkeit zu sein, tritt überall als das Hauptinteresse, das sich an sie knüpft, hervor. Und die Aufgabe der Dogmatik wird ganz richtig darauf beschränkt, die Gedanken des Glaubens mit wissenschaftlicher Genauigkeit zu entwickeln: daneben tritt als ein anderes die Aufgabe, den Glauben selbst wissenschaftlich zu rechtfertigen. Gerade dies halte ich für den Vorzug der hier gegebenen Ausführungen, daß die Wiedergabe der Glaubensgedanken und folglich die darin getübte Fassung der dogmatischen Aufgaben dem Beweis gegenüber selbständig bleibt. Die Bedeutung, welche die an Kant orientierte Philosophie des Verfassers dem religiösen Glauben anweist, die Vorstellungskreise des theoretischen Erkennens und des auf dem Sittengesetz beruhenden persönlichen Lebens zu verknüpfen, tritt bescheiden in den Hintergrund und beeinträchtigt die Gedanken des Glaubens nicht. Das mag nun mit der verschiedenen Themastellung früher und jetzt zusammenhängen. Ein Vorzug ist es jedenfalls. Und ich würde dem Verf. gern geschenkt haben, was er S. 23 über die Bedeutung des Absoluten für die wissenschaftliche Forschung bemerkt, da dieser Gedanke, den ich nicht für richtig halte, nur einen überflüssigen Haken abgibt, an den sich die Anklage auf Dualismus u. s. w. wieder anhängen kann.

Scheint mir aber so, was der Verfasser in dieser zweiten Beziehung vorbringt, volle Billigung zu verdienen, so weiß ich nun doch nicht, ob es die Gegner befriedigen wird, und ob nicht in diesem Interesse ein weiteres hätte geschehen können. Es ist, wenn ich recht urteile, ein doppeltes, was die Gegner von der Rechten gegen den von Herrmann in dieser Frage vertretenen Standpunkt ein-

nimmt. Einmal wollen sie das Dogma in seiner überlieferten Form z. B. die Zweinaturenlehre nicht aufgeben. Diesem Verlangen kann man nun freilich nicht entgegenkommen. Wer eingesehen hat, daß die fraglichen Lehren einer andern als der in der Schrift begründeten und für die Kirche der Reformation maßgebenden Auffassung des Heils entsprungen sind, kann um der evangelischen Wahrheit willen jene Lehren nicht in der überlieferten Gestalt gelten lassen. Da bleibt nur übrig fleißig darzuthun, daß hier eine solche Inkongruenz obwaltet, und von der Thatsache, daß auch die Gegner das evangelische Ideal der Frömmigkeit anerkennen und üben, zu hoffen, daß ihr Eifer um die überlieferte Lehrform allmählich erlahmen wird. Ich glaube aber, daß noch etwas anderes und allgemeineres im Spiel ist. Man fürchtet, daß die Forderung, es in der Dogmatik statt auf eine objektive Erkenntnis des Glaubensinhalts auf eine wissenschaftliche genaue Erkenntnis des Glaubens abzusehen, einen ganzen oder doch einen halben Verzicht auf die objektive Wahrheit dieses Glaubens einschließt: dagegen aber sträubt man sich mit Recht, weil ein solcher Verzicht sich allerdings mit dem christlichen Glauben nicht vertragen würde. Und dem gegenüber scheint es mir Pflicht und im Interesse der Sache dringend geboten, bei jeder Verhandlung über die Frage nachdrücklich zu betonen, daß etwas derartiges nicht gemeint ist und nicht gemeint sein kann. Ja, ich stehe nicht an, den Nachweis, daß die christliche Glaubenserkenntnis den Abschluß unsrer gesamten Erkenntnis bildet, als eine dringende Aufgabe zu bezeichnen, welche die Theologie nach wie vor nicht aus den Augen verlieren darf. Denn nur indem sie diese Aufgabe stellt und zu lösen sucht, kann sie dem entscheidenden Interesse genügen, das sich für die Kirche an die Wahrheit des in ihr verkündigten Glaubens knüpft. Es wird sich aber darum handeln, die Aufgabe so zu lösen, daß die Glaubenserkenntnis in ihrer eigentümlichen Art unangetastet bleibt. Und daß das kein aussichtsloses Unternehmen ist, ergibt sich daraus, daß eine für uns mit Kant anhebende veränderte Beurteilung des gesamten Erkennens die Voraussetzungen enthält, unter welchen die alte Aufgabe auf diese neue, dem religiösen Fortschritt der Reformation entsprechende Weise gelöst werden kann. Ist dies nun richtig, dann wird in einem wissenschaftlichen Beweis für die Wahrheit des christlichen Glaubens vor allem gezeigt werden müssen, daß und weshalb wir den Abschluß unsres gesamten Erkennens in einem praktisch bedingten Glauben zu suchen haben. Ich würde dies als das erste und wichtigste Stück des Beweises bezeichnen und in einem zweiten die beiden von Herrmann genannten Momente dahin zusammenfassen, daß

weiter gezeigt werden müsse, wie nur der christliche Glaube den Forderungen der Vernunft an einen die menschliche Erkenntnis vollendenden praktischen Glauben genüge. Indessen — das ist nicht eigentlich eine Differenz. Herrmann hat bei seiner Formulierung der Aufgabe jenes von mir als das erste und wichtigste Stück des Beweises bezeichnete Moment jedenfalls vorausgesetzt, wie er sich denn selber gerade darum in seinen früheren Untersuchungen sehr eifrig bemüht hat. Die Differenz besteht nur darin, daß wir die Aufgabe, die uns beiden im wesentlichen als die gleiche vorschwebt, auf verschiedene Weise angreifen zu sollen meinen. Für meine Ansicht habe ich aber in diesem Zusammenhang nur geltend zu machen, daß sie mir geeigneter erscheint, alle berechtigten Bedenken der Gegner gegen die von uns vertretene Fassung der dogmatischen Aufgabe niederzuschlagen.

Endlich erwähne ich noch, daß die Form der Herrmannschen Polemik nicht geeignet ist, eine Verständigung mit den Gegnern herbeizuführen. Sein Tadel ist nach meinem Gefühl in der Regel verletzend, und das von ihm den Gegnern gelegentlich gespendete Lob ist es erst recht. Dabei ist er selbst nicht vorsichtig, wo er auf fremde Urteile eingeht. Das habe auch ich in der Anmerkung S. 30 zu erfahren bekommen. Denn wenn er hier meine Einwände gegen sein früheres Buch dahin interpretiert, ich hätte ihm vorgeworfen, daß er das Christentum von fremden Ideen abhängig mache, so ist das einfach nicht richtig. Ich habe nur gesagt, daß er durch die Anlehnung an Kant zu einer einseitigen Betonung des ethischen Moments im Christentum gekommen sei und sich dadurch das Verständnis desselben beeinträchtigt habe. Das ist aber nach wie vor meine Meinung; daß er selbst in dieser neuen Schrift davon zurückkommt, halte ich für einen wesentlichen Vorzug derselben. Vollends das Misverständnis Kants, das ich »begangen« haben soll, und das er hier schon zum zweiten Mal öffentlich rügt, existiert lediglich in seiner Phantasie. Wer sich aber über Misverständnisse anderer beklagt und sie in dieser Art tadelt, sollte sich doch vorher dessen gewissern, daß sie wirklich existieren.

Berlin im Januar 1887.

Kaftan.

Köstlin, H. A., Geschichte des christlichen Gottesdienstes etc. Freiburg i. Br. 1887. J. C. B. Mohr. 263 S. 8°.

Der Gedanke, eine Geschichte des christlichen Gottesdienstes in Form eines Kompendiums für Vorlesungen und Seminartübungen zu schreiben, ist sehr glücklich. Der allerdings nicht festbegrenzte Stoff, welchen man den Studierenden der praktischen Theologie unter dem Namen der »Liturgik« zu bieten pflegt, würde hier unter dem Gesichtspunkt geschichtlicher Entwicklung vorgetragen werden und damit seine geschichtliche Wertung empfangen. An einem derartigen Werke fehlt es noch in der That; denn das inhaltreiche Werk von H. Alt: Der christliche Cultus, welches allein in Betracht kommen könnte, ist zu umfangreich und zu kompilatorisch gearbeitet, als daß es jenen Mangel auszufüllen vermöchte.

Das vorliegende Buch Köstlins ist klar und übersichtlich gegliedert: In drei durch die Natur der Sache gegebene Hauptabschnitte wird der Stoff eingeteilt. Der erste behandelt den altchristlichen Gottesdienst in den Unterabteilungen des Gottesdienstes im apostolischen und nachapostolischen Zeitalter und des Gottesdienstes in der altkatholischen Kirche; der zweite bespricht den katholischen Gottesdienst in zwei Abschnitten den der griechischen und den der römischen Kirche; der dritte Hauptabschnitt handelt von dem evangelischen Gottesdienst, um in drei Unterabteilungen den der lutherischen und den der reformierten Kirche darzustellen und in der letzten Unterabteilung über den Verfall und die Wiederherstellung des evangelischen Gottesdienstes im 18. und 19. Jahrh. zu handeln.

Ein großer Sammelfleiß tritt in den reichhaltigen Litteraturangaben zu Tage. Um so mehr fällt es freilich auf, daß an einigen Stellen geradezu klaffende Lücken sich finden. So werden z. B. S. 23 unter dem Titel: »Litteratur« (der »Lehre der zwölf Apostel«) nur sieben Schriften aufgeführt; in den an letzter Stelle angeführten Aufsätzen Harnacks in der Th. Lit. Ztg. 1886 Nr. 12 und 15 [wozu eine dritte Abhandlung in 1887 Nr. 2 hinzugetreten ist] wird dagegen bemerkt, daß Ph. Schaff: The oldest Church Manual called the Teaching of the XII Apostles. New-York, 2. ed. (bis März 1886) etwa 200 Schriften über die *Αἰδοαχί* namhaft macht, wozu Harnack noch 20 andere hinzufügt. So werden S. 41 ff. bei Gelegenheit der Arkandisciplin in der altkatholischen Kirche zwar die Dissertationen von Frommann (1833) und R. Rothe (1841), sowie die Aufsätze von Credner (1844) und Hefele (1846) citiert; daß aber R. Rothe es ist, welcher den organischen Zusammenhang der Arkandisciplin und der Proselytentaufe zuerst nachgewiesen hat, dem dann Credner

ergänzend folgte, während Th. Harnack (der christliche Gemeinde-gottesdienst im apostolischen und altkatholischen Zeitalter 1854, S. 1 ff.), neuerdings von G. N. Bonwetsch (in *Kahnis Zeitschr. f. d. histor. Theol.* 1873 S. 203 ff.) unterstützt, die Unabhängigkeit beider Institutionen von einander zu erweisen suchte, bis endlich G. von Zezschwitz (*System der christlich kirchlichen Katechetik I* (1863) S. 154 ff. 180 ff. und *Herzogs Th. R. E.* ² I (1877) S. 637 ff.) für die Auffassung Rothes eintrat und die Untersuchung in den von Rothe eingeschlagenen Bahnen zu einem vorläufigen Abschluß brachte, findet sich nicht, auch nicht andeutungsweise, erwähnt. Auffallender noch tritt solche Lücke in dem Abschnitt S. 71 ff. »der gottesdienstliche Raum« hervor. Der Herr Verfasser entwickelt seine Ansicht über die Entstehung der altchristlichen Basilika im Anschluß an Chr. K. Jos. Bunsen (*die Basiliken des christlichen Roms u. s. w.* München 1842): das Vorbild derselben sei die forensische Basilika der Römer. Außer Bunsen wird als Vertreter derselben Ansicht nicht etwa Clem. Brockhaus (*Herzogs Th. R. E.* ² II (1878) S. 135 ff.), sondern Zestermann (*de basilicis* 1847; erweiterte deutsche Bearbeitung unter dem Titel: *die antiken und die christlichen Basiliken.* Leipzig 1847) angeführt, obgleich Zestermann in ausgesprochenem Gegensatz zu Bunsen die christliche Basilika als »hervorgegangen aus christlichem Bedürfnisse und aus christlichem Geiste« zu erweisen sucht. Die neuen Meinungen von F. X. Kraus, welcher Martigny folgend die Basilika für eine Verbindung der römischen Gerichts- und Markthalle und der sogenannten Katakomben-Kapelle hält; von Weingärtner, der sie aus heidnischem Tempel und dem antiken Privathause zusammengesetzt sein läßt; von Lübke, der sich für eine Verschmelzung der Gerichtsbasilika und des antiken Privathauses entscheidet u. s. w. werden auch nicht einmal genannt, und der gegenwärtige Stand der Forschung, welcher von den heterogenen Viktor Schultze (*Christl. Kunstblatt* 1882 S. 117 ff.) und Dehio (*Sitzungsberichte der Histor. Klasse der königl. bayr. Akad. der Wiss.* 1882 II S. 300—341; vgl. *Brieger, Ztschr. f. Kgesch.* 1883 Bd. VI Hft. 1 S. 122 ff.) einerseits und andererseits von Konrad Lange »Haus und Halle« 1885 vertreten wird, bleibt dem Leser verborgen. Die beiden erstgenannten Forscher kommen darin überein, daß als Vorbild der christlichen Basilika lediglich das antike Privathaus anzusehen sei; sie differieren jedoch darin, daß V. Schultze nur das Peristylum, Dehio das ganze Privathaus in Anspruch nimmt, während Lange, auf Bunsen zurückgehend, mit großem wissenschaftlichen Apparat die Herkunft der christl. Basilika aus der antiken Kaufhalle (Marktbasilika) begründet.

In formeller Beziehung ferner fällt es auf, daß die Quellen überall fast nur citiert werden, mit Ausnahme der Quellen für die nachapostolische Kirche, welche ausgeschrieben sind; befremdender ist, daß die Citate in völliger Willkür dann in der Quellsprache, dann in deutscher Uebersetzung dargeboten werden. So finden wir S. 18 ein Wort Augustins in deutscher Uebersetzung, S. 20. 23 Clem. Rom. ad Cor. I c. 59—61 und Ignat. ad Smyrn. griechisch, dagegen S. 24—28 *Αἰδοχή* VII—XII deutsch, während S. 28 ff. Justin Apol. I, 65—67 wieder griechisch steht; die Liturgie aus Const. ap. II — der Herr Verf. schreibt ständig falsch Ap. Const. — wird S. 46 ff. in griechischer, die aus Const. Ap. VIII S. 53 ff. in deutscher Sprache mitgeteilt; S. 67 finden wir Conc. Nic. can. 18 in griechischer, Conc. Laod. can. 15 ff. in deutscher Sprache, und S. 111 folgt auf Caes. Arel. hom. 12 in lateinischer Sprache der 30. Canon der Synode von Agde in deutscher Sprache u. s. w.

Der Titel des Buches verspricht mehr als der Inhalt bietet. Zum »christlichen Gottesdienst« würde doch z. B. der des heutigen Altkatholicismus, der altlutherischen Kirche, der auf reformiertem Gebiet so zahlreichen Denominationen (Methodisten, Baptisten u. s. w.) gehören, auch müßten die Haupteigentümlichkeiten der Kulte in den verschiedenen Landeskirchen Erwähnung finden; aber von dem Allen erfahren wir nichts. Doch an dem Titel allein liegt's nicht; unter der Rubrik: »Quellen und Litteratur« für den Gottesdienst der reformierten Kirche (S. 191 ff.) finden wir zwar die Litteratur angegeben für den Kultus nach Zwingli und Oekolampad, nach Calvin und a Lasco, für den der schottischen, der holländischen, der englischen Kirche, der Freikirche (? welcher unter den vielen?) und der Irvingianer; aber in der Darstellung wird die schottische, die holländische Kirche, die Freikirchen und der Kultus der Irvingianer völlig übergangen. Dieselbe Unvollständigkeit, bezw. Willkür in der Auswahl des Stoffes tritt auch in der Behandlung der einzelnen Bestandteile des Kultus hervor; eine Belehrung beispielsweise über das für den christlichen Kultus so überaus wichtige Perikopenwesen und seine Geschichte suchen wir vergebens. Mit großem Interesse zwar und gerne folgen wir der Darstellung des Herrn Verfassers, welche derselbe über die Entwicklung der kirchlichen Musik (S. 88 ff., 126 ff., 179 ff., 252 ff.) uns bietet; der Autor der »Geschichte der Musik im Umriß« (3. Aufl. 1884) wird ohne Frage nur tüchtiges geben, und dem begeisterten Musiker rechnen wir es nicht allzu hoch an, wenn er mit Vorliebe von der »heiligen Tonkunst« redet und S. 185 die wohl nicht ganz nüchterne Behauptung wagt, der Kirchenchor sei derjenige Teil der Gemeinde, »dem vom Geiste

Gottes die Gabe, den Herrn in höheren Zungen zu preisen, verliehen sei«. Allein um so mehr hätte erwartet werden dürfen, daß über die Entwicklung des Kirchenliedes, sowohl des römisch katholischen lateinischen in den Hymnen und Sequenzen u. s. w., für welches neuerdings so reiche Quellen fließen, als besonders des evangelischen deutschen, mehr als vereinzelt dürftige Bemerkungen gegeben wären. Ueber die Entwicklung des Kirchenjahres finden wir allerdings mehr; allein teils ist die Darstellung nicht unanfechtbar — z. B. p. 118: »von den Anfangsworten des Introitus [der Messe] haben viele Sonntage ihren Namen erhalten«; es werden sämtliche bezügliche Sonntage mit willkürlicher Auslassung des Sonntags Rogate aufgezählt und das Register wird mit unverständlichem »u. s. f.« geschlossen, als ob noch andere Sonntage als die der Quadragesimalzeit und der Quinquagesimalzeit individuelle Namen trügen —, teils fehlt eine zusammenhängende und lückenlose (z. B. das Verhältnis des christlichen Sonntags zum jüdischen Sabbath berücksichtigende) Behandlung. Er liegt auch wohl kein sachlicher Grund vor, weshalb S. 76 die Gewandung der Liturgen in der griechischen Kirche ausführlich mitgeteilt, auch die liturgische Kleidung in der englischen Kirche wenigstens kurz (S. 214) erwähnt wird, dagegen der Leser über die liturgischen Gewänder beim römischen Gottesdienst und in dem evangelischen Kultus in Unwissenheit gelassen wird. Daß ebenfalls die liturgischen Farben und ihre Verwendung in den Kirchenzeiten nicht berührt werden, sei nur beiläufig erwähnt. —

Doch sehen wir die Gabe des Herrn Verf.s im Einzelnen näher an. Von der »Einleitung«, die der Herr Verf. seiner Darstellung S. 3 vorausschickt, hätten wir eine Erörterung vornehmlich über das Wesen und die Notwendigkeit des Gottesdienstes für Konstituierung und Pflege des Gemeindebewußtseins gewünscht, und es erscheint zu sehr als *itio medias in res*, wenn nur eine Rechtfertigung der Teilung des Werkes in die genannten drei Hauptabschnitte geboten wird durch den Satz, daß im Kultus sich die geistige Physiognomie abpräge und verfestige, welche der kirchlichen Entwicklung und dem kirchlichen Bewußtsein bestimmter Epochen und Völkergruppen eigne. Auf die Epochen und Völkergruppen scheint es uns in der Gestaltung des Kultus weniger anzukommen, als auf die konfessionelle Bestimmtheit der verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften, und eine Abprägung der geistigen (besser wohl: religiösen) Physiognomie wird der Kultus nur in dem Falle sein, wenn er sich ohne Beeinflussung von fremdartigen Nebenbeträchtigkeiten gestaltet und entwickelt. Daß dies aber durchaus nicht immer der Fall ist, räumt

der Herr Verf. am Schluß der kurzen »Einleitung« und im weiteren Verfolg des Werkes hinsichtlich des lutherischen Kultus selbst ein.

Den ersten Hauptabschnitt: »der altchristliche Gottesdienst« beginnt der Herr Verf. mit einer kurzen Charakteristik des apostolischen und nachapostolischen Gottesdienstes einerseits, des altkatholischen andererseits. Dort trage der Gottesdienst den Charakter einer spontanen Lebensäußerung des neuen Glaubensgeistes, des natürlichen und freien Ausdrucks des Verhältnisses Gottes zur Gemeinde und der Gemeinde zu Gott, hier den des pflichtmäßigen Bekenntnisses, der an und für sich wertvollen Leistung. Der Herr Verf. verwahrt sich S. 7 zwar gegen die Verwertung seines ersten Satzes zu gunsten der Auffassung, als ob die Gottesdienstform der apostolischen und nachapostolischen Zeit das Normativ aller folgenden Kultusbildungen sein müsse, was allerdings aus der Darstellung des Herrn Verf.s notwendig sich ergibt. Allein auch aus anderem Grunde ist die Charakteristik zu beanstanden. Man braucht nur die Schilderung Justins M. in der Apol. I, 65 ff., in welcher der Herr Verf. selbst apostolische Tradition erkennt, mit dem synagogalen Gottesdienst, wie denselben Schürer: »Geschichte des jüdischen Volks im Zeitalter Jesu Christi« II (1884) S. 375 ff. darstellt, zu vergleichen, um die synagogale Tradition, welche der Herr Verf. ganz außer Betracht läßt, als einen Hauptfaktor für die Gestaltung des altchristlichen Gottesdienstes zu erkennen.

In der Darstellung des Gottesdienstes im apostolischen Zeitalter bespricht der Herr Verf. a. die Quelle, b. das Princip des Kultus. Dieser letztgenannte Abschnitt nimmt die Aufmerksamkeit besonders in Anspruch. Drei Principien werden namhaft gemacht 1) das der Erbauung (*οικοδομή*), 2) das der Ordnung und Wohlständigkeit, 3) das der Pietät gegen die apostolische Ueberlieferung und das der Gesamtheit Gemeinsame. Es bleibe unerörtert, ob es wohlgethan sei, den Zweck des Gottesdienstes, die Erbauung, mit einem höchst allgemeinen und nichts weniger als specifischen Gesetz der Form und einem Gesichtspunkt der inhaltlichen Auswahl unter dem Namen »Princip« zusammenzufassen; schwerer wiegt es, daß über den hochwichtigen und der Miskennung so sehr ausgesetzten Begriff der »Erbauung« (*οικοδομή*) so gut wie nichts gesagt wird, obgleich Bassermann in der Zeitschr. für prakt. Theologie IV (1882) S. 1 ff. die Frage durch eine umsichtige Abhandlung wieder in Fluß gebracht hat. Denn was S. 8 Anm. 1 angeführt wird, daß die *οικοδομή* Ausdruck und Förderung der *λογική λατρεία* sei, wie S. 30, daß sie theils ethisch, theils religiös, oder S. 220, daß sie Förderung des Glaubenslebens nach Erkenntnis, Wille und Gemüth sei, wird doch nicht als Erläuterung des Begriffs anzusehen sein,

um so weniger, als der Herr Verf. durch seine durchgängige Unterscheidung der beiden Teile des Gottesdienstes in einen »der Erbauung« dienenden und in den der Eucharistie stets wieder auf falsche Fährte verführt. Aber auch das dritte »Princip«, das der Pietät gegen die apostolische Ueberlieferung und das der Gesamtheit Gemeinsame, dürfte anfechtbar sein; denn die Pietät gegen die apostolische Ueberlieferung wird nur durch Act. 15 und den Ausdruck *συνήθεια* in 1 Cor. 11, 16 gestützt, den der Herr Verf. darauf bezieht, daß die Bedeckung des Hauptes der Frauen im Gottesdienste u. s. w. auf des Apostels Wunsch von »den Gemeinden Gottes« beobachtet werde, und die Pietät gegen das der Gesamtheit Gemeinsame soll sich einerseits im Liebesmahl, andererseits in den Liebesteuern geäußert haben; allein jenes ist doch durch die beigebrachten Citate nicht bewiesen als »Princip« des Gottesdienstes, und dieses dürfte der »spontanen Lebensäußerung« des Gemeindegeistes und der Stiftung des Herrn mehr als der Pietät zuzuschreiben sein. Aber auch das rechnet der Herr Verf. zu dem Princip des Kultus im apostolischen Zeitalter überhaupt, daß die äußere Leitung des Gottesdienstes in der Hand der Apostel gelegen habe, und daß (alleiniger) Gegenstand der Anbetung Christus gewesen sei. Beides wird wohl auf einen lapsus calami zurückzuführen sein, da der Herr Verf. doch unmöglich der Meinung sein kann, daß in jeder Gemeinde der apostolischen Zeit einer der zwölf (bezw. dreizehn) Apostel (denn nur von diesen ist die Rede) ständig anwesend gewesen sei, und da er S. 13 die Leitung der gottesdienstlichen Versammlungen in den heidenchristlichen Gemeinden in die Hände der Gemeinde selbst verlegt, welche diese (?) Leitung durch die mit den Charismen der *κρίσησις* Begabten (?) ausgeführt habe; und für die Behauptung, Christus sei (alleiniger) Gegenstand der Anbetung, führt der Herr Verf. selbst u. a. Act. 4, 31 (soll heißen: 4, 24 ff.) an, was seine Behauptung direkt widerlegt.

Auf die Darstellung des »Princip« folgt S. 10 ff. die »Ordnung« des Gottesdienstes, zuerst in den judenchristlichen, dann in den heidenchristlichen Gemeinden. Von der Ordnung des Gottesdienstes innerhalb der judenchristlichen Gemeinden wissen wir nun außerordentlich wenig. Was der Herr Verf. außer den Zusammenkünften im Tempel von Jerusalem über die Gliederung des Erbauungsgottesdienstes in Gebet, Lektion, Auslegung, Segen berichtet, ist durch einen Rückschluß aus Apoc. 1. 4. 5 ff. gewonnen, und auch hier ist übersehen, daß diese Gliederung die des herkömmlichen Synagogengottesdienstes war. Noch schwächer begründet dürfte die Darstellung der Feier des hl. Abendmahles in der judenchristlichen, besonders in der jerusalemischen Gemeinde sein. Die

einzigste Stelle, worauf sich der Herr Verfasser für seine Schilderung zu stützen vermag, ist Act. 2, 46. 47: *καθ' ἡμέραν . . . κλῶντες τε κατ' οἶκον ἄρτον, μειελάμβανον τροφῆς ἐν ἀγαλλιάσει καὶ ἀφελότητι καρδίας, αἰνοῦντες τὸν Θεὸν καὶ ἔχοντες χάριν πρὸς ὅλον τὸν λαόν.* Die Voraussetzung ist, daß jene *κλάσις τοῦ ἄρτου* die spezifische Feier des hl. Mahles Jesu bezeichne, was doch (vgl. C. Weizsäcker: das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche 1886 S. 43 ff.) nicht ohne weiteres feststeht, und aus dem Ausdruck *αἰνεῖν*, welcher mit *ἐδολογεῖν*, *εὐχαριστεῖν*, *ὑμνεῖν* aus Mt. 26, 26—30 zusammengestellt wird, ist der kühne Schluß gezogen, daß diese Feier von Anfang an »umschlossen gewesen sei von Gebet und Lobgesang«. Wir bezweifeln nicht, daß es sich mit der Feier des hl. Mahles wirklich so verhalten habe, das ist vielmehr ratione rei sehr wahrscheinlich. Nur die exegetische Beweisführung beanstanden wir. Denn der Wortlaut Act. 2, 47 erlaubt nicht, das *αἰνοῦντες τὸν Θεὸν* mit der Handlung der *κλάσις τοῦ ἄρτου* als diese und nur diese begleitendes Moment zu verbinden, ebensowenig wie das *ἔχοντες χάριν κτλ.* auf diese Handlung zu beschränken ist; und daß in dem Worte *αἰνεῖν* sowenig wie in *ἐδολογεῖν* und *εὐχαριστεῖν* ein Lobgesang ausgedrückt werden soll, lehrt schon Luc. 24, 51 ff. So bleibt für den »Lobgesang« nur das *ὑμνεῖν* übrig; schade nur, daß das von der Gemeindefeier nicht berichtet wird. Hiermit schwebt aber auch das, was Köstlin über die musikalische Beschaffenheit der Gesänge mitteilt, völlig in der Luft. An wirklichen Spuren des Gemeindegesanges in der apostolischen Kirche fehlt es nicht; der Herr Verf. geht ihnen jedoch nicht nach. Dahin gehören jene Hymnenstücke wie 1. Tim. 3, 16; dahin die Erwähnung von *ψαλμοί, ὕμνοι, ψόδαι πνευματικαί* Col. 3, 16 (Eph. 5, 19). Der Herr Verf. notiert diese drei Liedarten allerdings S. 18; aber worin sie bestehn und worin sie sich von einander unterscheiden, erfahren wir nicht, obsehon die richtige Deutung seit Luther feststeht (Kirchenpostille, Predigt über die Ep. des 5. Sonntags nach Epiph. Erl. Ausg.¹ 8, S. 84 ff.).

Eine der oben erwähnten ähnliche Willkür tritt uns in der Ordnung des Gottesdienstes in den heidenchristlichen Gemeinden entgegen. Der Herr Verf. nennt — in gewissem Anschluß an die wertvollen Abhandlungen von Seyerlen: der christliche Kultus im apost. ZA. (Ztschr. f. prakt. Th. 1881, S. 222—240. 289—327) — nach 1. Cor. 14, 26 vier Hauptformen (besser: Hauptmittel) der gegenseitigen Erbauung: *ψαλμός, διδασχῆ, ἀποκάλυψις (προφητεία)* und *γλῶσσα*. Unter *ψαλμός (ψάλλειν)* versteht Köstlin Gebet, das teils Bitt- (*προσευχῆ*), teils Lobgebet (*ψαλμός* im engern Sinne (1 Cor. 14, 16 [? wohl 26]), teils Dankgebet (*ἐδολογία, εὐχαριστία* 1 Cor. 14, 17)

sei. Allein 1) kennt 1 Cor. 14 den Unterschied zwischen *ψαλμός* im weiteren und im engeren Sinne nicht; 2) ist *προσευχή* nicht Bitte (*δέησις*) sondern Gebet überhaupt; 3) gibt 1 Cor. 14 nicht die geringste Veranlassung, *προσευχή*, *εὐλογία*, *ψαλμός* unter den allgemeinen Begriff *ψαλμός* zu subsumieren; 4) ist *ψαλμός* nicht Gebet, sondern ein Psalm, der gesungen wurde (vgl. Heinrici z. d. St. Köstlin selbst nennt S. 18 die *ψαλμοὶ* unter den »Formen des heiligen Gesanges«). Wenn aber der Herr Verf. S. 17 hinzufügt, in *ψαλμός* habe die denkende Betrachtung (*νοῦς*) vorgewogen, so ist 5) zu erwidern, daß der Apostel 1 Cor. 14, 15 zwei Arten des *ψάλλειν* kennt: *τῷ πνεύματι* und *τῷ νοῦ*. Auch das dürfte nicht richtig sein, daß S. 17 das *γλώσσαις λαλεῖν* als besonderes Mittel der Erbauung im Unterschied von *ψαλμός*, *προσευχή* u. s. w. angeführt wird; denn das *προσεύχεσθαι*, *ψάλλειν*, *εὐχαριστεῖν* u. s. w. *τῷ πνεύματι* ist eben ein *γλώσσαις λαλεῖν* (so auch Seyerlen a. a. O. S. 310). Eigentümlich ist der hohe Wert, den der Herr Verf. im Gegensatz zu dem Apostel Paulus (1. Cor. 14, 5 ff. bis 19) der Glossolalie beilegt (S. 17); und die Behauptung, daß die jubiliatio, von der Augustin, Enarr. in Psalm. Ps. 92 conc. 1, redet, diese Nachwirkung der Glossolalie, das »Element der aus religiöser Ergriffenheit heraus schaffenden künstlerischen Intuition, die heilige Tonkunst, die künstlerisch stylisierte und geordnete Form für die Ergießung der genialen Ergriffenheit« sei, möchte wiederum doch lebhaft zu bezweifeln sein.

Es würde ohne Frage zu weit führen, wenn wir in der bisherigen Weise das vorliegende Werk durchzunehmen fortfahren wollten. Die Nötigung dazu ist um so weniger gegeben, als es sich nicht um die principielle Auffassung und Beurteilung der geschichtlichen Erscheinungen, sondern nur um den Nachweis ungenauer Darstellung bisher gehandelt hat. Indem wir die Geltendmachung einiger principiellen Gesichtspunkte auf den Schluß dieses Referates zurückstellen, möge es gestattet sein, das lebhafteste Interesse an der Gabe des Herrn Verf.s dadurch zu erweisen, daß hervorragende Punkte, die einer Korrektur bedürftig erscheinen, aus den folgenden Abschnitten des Buches in der Kürze notiert werden. Wohl nur als lapsus calami ist die Behauptung S. 31 zu beurteilen, daß nach der »Lehre der Apostel« Subjekt der Erbauung in erster Linie »immer noch« (? vgl. S. 9!) die Propheten und Apostel gewesen seien. — *Διδαχή* Kap. 12 widerspricht dem. S. 43 heißt es ungenau, die Nichtgetauften hätten vor dem Beginn der Eucharistie die Versammlung verlassen müssen, während S. 47 Const. ap. II, 57 angeführt wird, daß schon das allgemeine Kirchengebet *μετὰ τὴν τῶν*

κατηγουμένων καὶ τὴν τῶν μετανοούντων ἔξοδον stattgefunden habe. Auch was S. 43 über die Katechumenatsstufen des 4. und 5. Jahrhunderts gesagt wird, entspricht nicht dem geschichtlichen Befund (v. Zezschwitz, System der chr. kirchl. Katechetik I (1863) S. 108 ff.). S. 44 entsteht der Schein, als ob der Freitag jeder Woche als *πάσχα στανρώσιμον*, der Sonntag jeder Woche als *πάσχα ἀναστάσιμον* gefeiert worden sei. Ferner: das Verzeichnis der Quellen für den Gottesdienst der griechisch-katholischen Kirche S. 64 beginnt mit dem Satze: »schriftliche Aufzeichnung der vollständigen Liturgie ist vor dem 5. Jahrh. nicht anzunehmen«; daß der Herr Verf. dies als allgemeine, nicht nur auf die griechisch-katholische Kirche, welche ja selbst erst mit dem 5. Jahrh. beginnt, bezügliche Thatsache darstellen will, erhellt aus den Argumenten, welche u. a. den Canones der Synode von Hippo (393) und denen von Carthago (407), sowie Gregor v. Tours de vita patr. c. 16 entnommen sind. Gleichwohl sind bereits für die Periode der altkatholischen Kirche S. 38 sowohl die vollständige Liturgie aus Const. Ap. II (3. Jahrh.) und die vollständige Liturgie aus Const. Ap. VIII (4. Jahrh.) vom Herrn Verf. selbst mitgeteilt. — S. 49 fehlt die Notiz, daß die Praefatio: sursum corda, habemus ad Dominum ihren Ursprung bereits vor der Mitte des 3. Jahrh. habe, da Cyprian de orat. dom. c. 31 sie als üblich notiert. An kleinen Versehen bemerken wir S. 78 das über den Sonnabend als Tag des Begräbnisses Christi und als Gedächtnistag der Schöpfung Gesagte; S. 106 die Bemerkung über den Taufritus des Untertauchens, der bis ins 10. Jahrh. geherrscht habe (vgl. dagegen *Λιδαχή* C. VII); S. 107 die Bezeichnung des gotischen als germanischen Styls; S. 108 enthält der Abschnitt »B. Die Kultuszeiten« eine Reihe von Ungenauigkeiten; S. 112 wird der Ausdruck *lectio continua* als eine *lectio* erklärt, welche vom Presbyter bestimmt werde. Die Sitte, daß mehrere Altäre in der Kirche errichtet werden, hätte S. 105 einer Erklärung bedurft. Das Verzeichnis der Quellen für den Gottesdienst der römisch-katholischen Kirche (S. 95 ff.) berücksichtigt unter A. den Provinzialkirchen die afrikanische, gallikanische, spanische (mozarabische) und die englische, während unter B. die Quellen für die römische Liturgie (d. h. doch die für die italische Provinzialkirche geltende, hernach als allgemein gültig erklärte Liturgie) genannt werden. In der Verwertung der Quellen unter C. »die Gliederung des Gottesdienstes« wird jedoch zwar über die afrikanische, die gallikanische, die spanische, aber nicht über die englische, sondern über die mailändische Liturgie gehandelt und uno tenore ohne irgend bezeichnende Ueberschrift der vollständige römische Meßritus dargelegt, und an diese

Darlegung schließt sich, wiederum uno tenore, eine Erörterung über den liturgischen Vortrag, den Kirchengesang, die Notenschrift u. s. w. bis zum Jahre 1883. So dankenswert diese Erörterung besonders für den Musiker ex professo ist, so wird das Fehlen der Oekonomie des Buches in diesem Abschnitt dadurch doch nicht aufgewogen, und die Unvollständigkeit der Darlegung (z. B. über die Arten der Messe S. 114 [vgl. Herzog Th. R. E. ² IX, S. 638 ff.] nicht gerechtfertigt. In Bezug auf die Gliederung des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche machen wir darauf aufmerksam, daß beispielsweise die so bezeichnenden und wichtigen Spendeformeln beim heiligen Abendmahl vollständig nur bei Darstellung der Liturgie des a Lasco und der der anglikanischen Kirche mitgeteilt werden, also die, deren Kenntnissnahme doch erst in zweiter Linie unseres Interesses steht, dagegen über die lutherischen Spendeformeln und die der reformierten Kirche erfahren wir nichts. Um anderes zu übergehen, sei endlich noch der geschichtliche Irrtum erwähnt, daß (S. 212) die Uebersetzung der Psalmen durch Ambr. Lobwasser (1573) »das Grundbuch und der Grundstock des reformierten Kirchengesanges geblieben sei«. Das ist für die reformierten Gemeinden des Rheinlandes — und hier ist doch der Hauptsitz der reformierten Kirche Deutschlands — nicht der Fall. Vielmehr sind die Lobwasserschen Psalmen durch die hervorragend gelungene Bearbeitung der Psalmen von Matthias Jorissen (1739—1823), welche 1798 in Wesel erschien, verdrängt worden (vergl. Max Goebel, Gesch. d. christl. Lebens in der rhein.-westf. evangelischen Kirche Bd. III (herausg. von Th. Link 1860) S. 65 ff.). Endlich sei es gestattet zu den am Schluß des Buches verzeichneten »sinnstörenden« Druckfehlern noch folgende zu notieren: S. 4 Z. 7 v. o. 1724 statt 1824; S. 32 Z. 12 v. u. *Justinus* statt *Justinius*; S. 38 Z. 18 v. o. *Hippolytus* statt *Hypolitus*; S. 49, Z. 10 v. o. *βασιλειον* statt *ἀβσιλειον*; S. 67, Z. 17 v. o. *offerre* statt *offere*; S. 154, Z. 16 v. u. 1526 statt 1528; S. 163 Z. 20 v. o. *bonum* statt *bonam*; S. 169, Z. 10 v. o. *dankbare* statt *dankare*; S. 181, Z. 10 v. u. *Herman* statt *Hermann*; S. 189, Z. 11 v. u. *Gerhardt* statt *Gerhard*; S. 222 Z. 15 v. o. *Francke* statt *Franke*.

Aus den Erörterungen, welche, wie oben bemerkt ist, eine mehr principielle Besprechung wünschenswert erscheinen lassen, nehmen wir zwei heraus, weil die Klarheit über die darin behandelten Gegenstände für die liturgische Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland von hervorragender Bedeutung sind: wir meinen die Beurteilung von Luthers liturgischen Gedanken und praktischen für die Folgezeit vorbildlichen Einrichtungen, und die Bedeutung und Stellung des Chorgesangs im evangelischen Gottesdienst.

Bei der hohen Verehrung, die den Herrn Verf. gegenüber der Person und der religiösen Genialität Luthers erfüllt und in welcher der Referent ihm nichts nachgeben möchte, ist es gewiß nicht leicht, eine nüchterne und kritisch-abwägende Stellung auch den liturgischen Gedanken Luthers gegenüber zu bewahren. Und doch würde gerade hier eine eindringende Kritik in hervorragendem Maße gefordert sein; ohne dieselbe wird sich kaum ein klares Bild von Luthers Gedanken entwerfen lassen. Die Aeußerungen Luthers über den inneren Gottesdienst, — die große Bedeutung derselben hoffen wir bald an anderem Orte darzuthun — lassen wir hier billig außer Betracht, obgleich sie in seine Erörterungen über den äußeren, den kultischen, Gottesdienst sich häufig genug eindrängen; sie bleiben bei Seite, weil sie hier nur Verwirrung anrichten können. Wir bezweifeln nicht, daß Luthers Ansicht durch das Wort des Herrn Verf.s (S. 154) getroffen werde, daß in dem Maße, als die Gemeinde zur vollen Reife heranwachse, sich der Kultus vergeistige und selbst überflüssig machen müsse; in der »Deutschen Messe« 1526 liegt diese Ansicht klar zu Tage. Wir wollen nicht fragen, wie dem gegenüber der Herr Verf., welcher jene Anschauung durchaus zu billigen scheint, S. 159 vom »Gottesdienst im vollen und wahren Sinne, wie ihn nur die gereiften, streng genommen nur die vollendeten Christen halten können«, zu reden vermag. Von den Voraussetzungen aus, welche jener Ansicht zu grunde liegen, haben »vollendete« Christen überhaupt keinen kultischen Gottesdienst mehr. Welches sind aber jene Voraussetzungen? Vor allem die, daß Luther den konkreten in den Vorurteilen und Traditionen der römischen Kirche erzogenen Gemeinden gegenüber den Kultus nur als heilspädagogische Einrichtung zu werten vermag; gerade in seinen praktischen liturgischen Darlegungen kommt Luther — begreiflich genug — von dem römischen Sauerteige, daß die Kirche primo loco Heilsanstalt sei (Melanthon, Heilsschule), nicht los, und daraus folgt die Auffassung des Kultus als heilspädagogische Einrichtung von selbst. Diese Voraussetzung steht bei Luther friedlich neben dem evangelischen Kirchenbegriff, wie derselbe theoretisch und bekennnismäßig in einer Reihe von Schriften von 1520—1530 und später noch dargelegt ist, und wie derselbe im Art. VII der Conf. Aug. seinen klassischen Ausdruck erhalten hat (vgl. die betreffenden Abschnitte in J. Köstlin, Luthers Theologie 2. Ausg. 1883, 2 BB. und den Artikel desselben Verf.s in Herzogs Th. R. E. ² VII, 685 ff.). Mit dieser Voraussetzung hängt dann bei Luther die andere zusammen, daß ihm das Objekt dieser Pädagogie nicht die Kirche oder die Gemeinde als solche, sondern

die einzelnen Christen in ihrer Vereinzelung sind. Denn den Gegensatz, den die römische Kirche zwischen Klerus und Laien aufgerichtet hatte, erkannte Luther niemals an, er konnte deshalb auch die Gemeinde als solche, die Laiengemeinde, nicht, wie die römische Kirche thut, in bleibender Unmündigkeit und Erziehungsbedürftigkeit, in ewigem Katechumenat sich denken; seine liturgische Anschauung war ein Nothbehelf den traurigen Zuständen der Christenheit gegenüber, und ließ sich auf evangelischem Boden eben nicht konsequent durchführen. Daher denn der Gedanke, daß die Pädagogie in demselben Maße überflüssig sei, wie die Christen heranreifen, daß also auch der Kultus überflüssig werde; daher aber auch die bedenkliche Aeußerung im Großen Katech. zum III. Gebot (Erl. Ausg. ¹ Bd. 21, 48), daß die Teilnahme am Kultus nicht für »verständige und gelehrte« Christen geboten sei, sondern nur für das geringe unwissende Volk, eine Aeußerung, die bekanntlich bis heute eine verhängnisvolle Tragweite entfaltet hat, um so mehr, als der pädagogische Charakter des Kultus in der Entwicklung der luther. Kirche festgehalten wurde. So ist denn folgerichtig die Teilnahme des Einzelnen am Kultus der Gemeinde ein *testimonium paupertatis*, und der fromme, der Vollendung sich entgegensehnende Sinn trägt sich mit dem Wunsche, daß doch bald alle Kultusthätigkeit aufhöre, etwa in demselben Verstande, wie man sich nach der Zeit sehnt, in der es keine Gefängnisse u. dgl. mehr auf Erden gibt. Luther selbst hat den Fehler gefühlt, daß der Kultus nur pädagogischen Zwecken dienen solle; aber da er dem großen, innerlich noch ganz römischen Haufen die Pädagogie nicht entziehen konnte, so geriet er — und es ist bezeichnend, daß das zuerst und am kräftigsten in der liturgischen Schrift der »Deutschen Messe« geschieht — auf den Gedanken, ernste Christen zu sammeln aus dem großen Haufen, damit diese einen Kultus ohne pädagogischen Zweck einrichteten, dessen Grundbestandteile einerseits Wort Gottes und Sakrament, andererseits Gebet seien, der also, wie man es seit der Apol. Conf. wohl nennt, aus sakramentalen und sakrificiellen Funktionen besteht. Hier sind nun in der That durch Luther selbst die Grundelemente des evangelischen Kultus gegeben, und auf diesen Grundelementen hat sich die Ordnung und Gliederung des evangelischen Kultus aufzubauen. Lediglich der evangelische Begriff des Kultus, welcher sich aus dem evangelischen Kirchenbegriff ergibt, darf das Entscheidende in der Konstruktion der Liturgie sein, wodurch jedoch selbstredend keineswegs ausgeschlossen ist, daß alle Elemente des christlichen Kultus, welche die Geschichte produciert hat, verwertet werden, wofern sie nicht nur

nicht wider-evangelisch sind, sondern sofern sie der Darstellung des evangelischen Gottesdienstes positiv dienen, dem evangelischen Begriff des Kultus dienen. Es ist offenbar kein evangelisch-principielles Werk, daß Luther (vgl. bes. formula Missae et comm. 1523 und Deutsche Messe 1526) die römische Messe vornimmt und nur das streicht, was wider-evangelisch ist, und alles um des Herkommens willen und der Schwachheit der römisch erzogenen Masse willen stehn läßt, was nur nicht dem Evangelium widerspricht. Luther soll deshalb kein Vorwurf treffen; er hatte mit äußerst widrigen Verhältnissen zu rechnen; aber daß aus solchem Verfahren ein evangelischer Kultus aus einem Guß nicht entstehen kann, ist deutlich, und daß die gesamte liturgische Entwicklung in der evangelischen Kirche an dem Fehler dieses Verfahrens bis heute krankt, ist leider auch deutlich genug. Nicht aus »Pietät«, wie der Herr Verf. es darstellt, sondern aus Koncession gegen die an das Herkommen so völlig gebundenen Gemeinden hat Luther die Messe nur »gereinigt«, ohne Hand anzulegen, sie von Grund aus neu zu bauen; wie gerne hätte er es gethan! »Es erbarre seiner Zeit«, das war seine Beruhigung bei der Unzufriedenheit mit dem bestehenden Perikopenwesen — nicht nur in der form. Missae gibt Luther dieser Unzufriedenheit Ausdruck, vgl. auch die Klagen in seiner Kirchenpostille Erl. Ausg. ¹ 8, 14. 267 ff.; 11, 103; 12, 266 u. s. w. —, bei seinem Mismut gegen beibehaltene Cärimonien, z. B., daß sich der »Priester« zum Altar wende und dem Volke den Rücken kehre (Deutsche Messe). Wie sehr Luther innerlich an die Rücksicht auf die faktischen Zustände gebunden war, geht besonders klar aus der Stellung und Bedeutung hervor, welche er der Predigt in der Gliederung des Gottesdienstes gibt. Wir denken namentlich an das Wort aus der form. Missae: »aptius ante missam fiat, quod Evangelium sit vox clamans in deserto et vocans ad fidem infideles«. Das ist durchaus römische Wertung der Predigt, welche eine *ὁμιλία* nicht kennt, die den Glauben voraussetzt und zu Brüdern redet, sondern nur ein *κήρυγμα*, eine Missionspredigt an die Unwissenden, an die Ungläubigen oder Noch-nicht-gläubigen. Daß Luther solcher Predigt das Glaubensbekenntnis vorausgehn läßt, ist in der That nur wieder daraus zu verstehn, daß Luther es nicht als Glaubensbekenntnis der Gemeinde faßt, sondern der Heilsanstalt, welche die Gemeinde erst zum Glauben erziehen will. Aber auch in den Aeüßerungen, welche Luther bei andern Gelegenheiten über die Stellung und Notwendigkeit der Predigt gethan hat — wir beschränken uns hier auf die Anführungen Köstlins S. 157 ff. —, tritt immer wieder der pädagogische Gesichtspunkt in den Vordergrund,

das Bedürfnis der Gemeinde, »belehrt und vermahnt« zu werden; das kann nach Luther auch der einzelne Christ an sich selbst eventuell besorgen, in der Kirche geschieht es nur öffentlich, »damit die Leute von Gottes Willen unterrichtet werden«. Also für den, der unterrichtet ist und der Belehrung seitens des Pfarrers nicht bedarf, ist die Predigt, ist der Gottesdienst überflüssig, und die, welche daran teilnehmen, bekennen damit, daß sie der Belehrung durch Andere bedürftig sind; es ist der Gang in die Kirche ein Gang der Demütigung, nicht vor Gott, sondern vor den Menschen, welche »belehren, vermahnen und unterrichten«.

Es wird nicht möglich sein, die Idee des Kultus im evangelischen Sinne zu fassen und in der Liturgie durchzuführen, es sei denn, daß man mit dem evangelischen Begriff der Kirche Ernst mache, wie er bekenntnismäßig in den Augustana vor Allem vorliegt. Die Kirche ist eben nicht in erster Linie Heilsanstalt; sie kennt principiell den Unterschied zwischen Christen erster Klasse (Klerus) und Christen zweiter Klasse (Laien) nicht. Die Kirche ist in erster Linie Heilsgemeinschaft, und alle ihre Glieder gehören dieser Heilsgemeinschaft an. Allerdings ist ein Unterschied da zwischen der *ecclesia proprie dicta* und der *ecclesia late dicta*, wie Melanthon ihn formuliert, oder zwischen der *ecclesia visibilis* und der *ecclesia invisibilis*, wie die spätere Formulierung im Anschluß an eine Zwinglische Terminologie lautet. Allein auch dieser Unterschied ist nicht der von Christen erster Klasse (die Gläubigen) und von Christen zweiter Klasse (die Ungläubigen und Schwachgläubigen), es ist nicht der Unterschied zweier konzentrischen Kreise, so daß die *ecclesia invisibilis* in der *ecclesia visibilis* als Teil derselben enthalten wäre — das ist der Kirchenbegriff des Pietismus, der sich freilich schon lange vor Spener angebahnt hat —, sondern die *ecclesia visibilis* und die *ecclesia invisibilis* sind nicht zwei verschiedene Subjekte, sie sind ein und dasselbe Subjekt; *visibilis* ist das Subjekt der *ecclesia* in seiner Erscheinung, *invisibilis* in seinem Wesensbestand. Durch die *efficacia verbi Divini* ist dieser Wesensbestand vorhanden überall, wo das Wort Gottes verkündet wird, und ob dieser Wesensbestand der Gläubigen auch nur in einigen Wenigen lebendig vorhanden wäre, so geben doch diese einige Wenige der ganzen *ecclesia visibilis*, dem ganzen Haufen der getauften Christen, ihren Charakter als *ecclesia* und in irgend einem Maße nehmen alle Glieder der *ecclesia visibilis* an diesem Wesensbestande teil. — Was ist nun der Kultus, der Gottesdienst? Er ist die Darstellung des religiösen Lebens der Kirche, oder da das Ganze der Kirche aus Ganzen, den Gemeinden, besteht, des

religiösen Lebens der Gemeinde. Nicht des religiösen Lebens der summierten zufälligen Einzelnen, welche die Gemeinde bilden, sondern der Gemeinde, der Kirche als solcher, ihres Wesensbestandes. In dem Gemeindegottesdienst kommen nicht die Einzelnen als solche, sondern als Glieder des organischen Ganzen, der Gemeinde, in Betracht. In der Predigt sollen nicht die Einzelnen ermahnt, unterrichtet, belehrt werden, sondern das Wort Gottes soll der Gemeinde verkündet werden; aber nicht als ein fremdes oder vergessenes, nicht als ein nur äußerlich an die Gemeinde herankommendes und herangebrachtes etwa von Personen, die eine Mittlerrolle zwischen Gott und der Gemeinde spielten, sondern als das Wort Gottes, welches die Gemeinde bereits hat und welches sie in ihrem Wesen konstituiert. Das Wort Gottes, welches sie hat, tritt ihr in Aussprache durch den von ihr Beauftragten, der daher in ihrem Namen, im Namen der *ecclesia invisibilis* redet, objektiviert entgegen; der Christenglaube, die Christenhoffnung, die Christenliebe wird der Gemeinde gezeigt, welche Christenglaube, Christenhoffnung Christenliebe hat, und die Wirkung dieser Objektivierung ist Stärkung, Reinigung oder auch Erweckung des Christenglaubens, der Christenhoffnung, der Christenliebe. In dieser Wirkung, also in zweiter Linie, tritt der, wenn man ihn so nennen will, pädagogische Charakter des Kultus, der Charakter der Kirche als Heilanstalt hervor; aber das, was die Pädagogie übt, ist nicht eine Summe von Christen erster Klasse, nicht ein Klerus im römischen Sinne, sondern es ist die Gemeinde selbst als *ecclesia invisibilis*, in ihrem das Ganze durchdringenden Wesensbestande; das, woran die Pädagogie geübt wird, sind nicht Christen zweiter Klasse, nicht eine Laienschaft, die zeitlebens im Katechumenate verbliebe, sondern es ist dasselbe Subjekt als Objekt, doch nicht als *ecclesia invisibilis*, sondern als *ecclesia visibilis*. — Wir haben hier nicht darüber zu handeln, daß der Wesensbestand der Gemeinde, daß die *ecclesia invisibilis*, seine Norm und seine Lebensquelle in dem objektiven Worte Gottes hat; auch nicht darüber, daß der Prediger der Gemeinde an dies objektive Wort Gottes gebunden ist und mit dem Worte, das er predigt, eins sein muß als Mund Gottes, weil er anders nicht das Wort Gottes, das die Gemeinde hat, objektiviert geben kann als Mund der Gemeinde; die Behauptung des Pietismus, die der Herr Verf. S. 223 tadelnd anführt, hat eben darin ihr unanfechtbares Recht, daß »geistliches Leben zu wecken nur derjenige im Stande sei, der selbst geistliches Leben in sich trägt«. Nur über den andern Teil des Gottesdienstes, welcher die sakrificiellen Funktionen umfaßt, noch eine kurze Bemerkung. In diesem, dem Kirchen-

lieder, dem Gebet, dem Bekenntnis, tritt der Charakter des Kultus als Darstellung des religiösen Lebens der Kirche von vorn herein so deutlich hervor, daß eine Erörterung unnötig erscheint. Allein es ist zu betonen, daß auch dieser Teil des Kultus in seiner Wirkung denselben pädagogischen Charakter trägt, wie jener erste Teil. Durch das Gebet wird das Gebetsleben befruchtet, durch das Bekenntnis das Glaubensleben gefestigt. Aber auch hier ist die Pädagogie lediglich die Wirkung des Kultus, nicht das Wesen, das Wesen ist die Darstellung des religiösen Lebens und beruht darauf, daß die Kirche in ihrem Wesen eben Heilsgemeinschaft, erst in der Wirkung ihrer Lebensäußerungen Heilanstalt ist.

Der Herr Verf. spricht an mehreren Stellen seines Buches (S. 3. S. 145) die Ueberzeugung aus, welche wir durchaus teilen, daß die richtige liturgische Form für den evangelischen Kultus noch erst gefunden werden müßte. Worin aber sucht er die notwendige Reform? Nach S. 145 fordert er »größere Bethätigung der Gemeinden und ausgedehntere Berücksichtigung der Elemente der Andacht und der Anbetung«. Es wird nicht angegeben, worin die Elemente der Andacht und Anbetung bestehn sollen; ist's vielleicht reichere Verwendung des Kirchenchors, was der Herr Verf. im Auge hat, so werden wir später darauf zurückkommen. Daß aber die Gemeinde nicht genügend bethätigt sei, geht aus den Liturgien der preußischen Agende, der bayrischen evangelischen Kirche und der mecklenburger Kirche, welche S. 246 ff. mitgeteilt werden, doch nicht hervor. Doch vielleicht ist's die Konstruktion des Gottesdienstes, »die Zusammenschweißung des Wortdienstes und des hl. Abendmahls«, welche S. 173 die crux unserer Liturgie genannt wird, die der Herr Verf. geändert haben will? Wir stimmen bei, daß die Liturgie des Hauptgottesdienstes so konstruiert werden müsse, daß die Feier des hl. Abendmahls nicht als die Vollendung des Gottesdienstes erscheine, also daß ohne diese Feier der Hauptgottesdienst ein Torso sei. Allein wie stimmt damit das Lob, welches der Herr Verf. S. 198 der lutherischen Liturgie im Gegensatz zu der reformierten Ordnung des Gottesdienstes zollt, daß dort principiell das hl. Abendmahl den Höhepunkt des Gottesdienstes bilde, daß darum Luther es bei der Einfassung des ganzen Gottesdienstes in die Communio, in die Eucharistie, belasse? Dies Letztere ist überdies nicht vollkommen richtig. Schon in seiner »Ordnung des Gottesdienstes« sagt Luther: »Will nun jemand alsdann (nach der Predigt) das Sakrament empfangen, dem lasse man's geben, wie man das alles kann wohl unter einander nach Gelegenheit der Zeit und Personen schicken«.

Noch deutlicher redet Luther in seinem »Sermon von dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi, wider die Schwarmgeister« (Erl. Ausg. 29, 345 ff.): »Es ist aber ein Unterschied da: wenn ich seinen Tod predige, das ist eine öffentliche Predigt in der Gemeinde, darin ich niemand sonderlich gebe, wer es faßt, der fassets; aber wenn ich das Sakrament reiche, so eigene ich solches dem sonderlich zu, der es nimpt, schenke ihm Christus Leib und Blut, daß er habe Vergebung der Sünde, durch seinen Tod erworben und in der Gemeinde gepredigt. Das ist etwas mehr, denn die gemeine Predigt. Denn wiewohl in der Predigt eben das ist, das da ist im Sakrament, und wiederum, ist doch darüber das Vorteil, daß 'er hie auf gewisse Person deutet«. In diesen und ähnlichen Aeußerungen tritt Luther offenbar für eine Scheidung der Feier des hl. Abendmahles von der Ordnung des Hauptgottesdienstes als solchen ein; freilich nicht, weil beides »eine Zusammenschweißung« von heterogenen Dingen wäre — das was die Predigt gibt, ist vielmehr dasselbe, was im Sakrament gegeben wird —, wohl aber, weil der Natur der Sache noch die Predigt Sache der Gemeinde, die Feier des hl. Abendmahles Sache der bedürftigen Einzelnen ist. Der Gottesdienst bedarf allerdings einer solchen Konstruktion, daß derselbe auch ohne Abendmahlsfeier ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilde, daß aber die hinzukommende Abendmahlsliturgie nicht als ein Zweites, oder gar Fremdes empfunden werde, sondern als eine harmonisch sich anschließende Fortführung des Vollendeten zu neuer Vollendung erscheine. Vor allem aber bedarf es einer Klarheit über Wesen und Zweck des evangelischen Kultus auf Grund des evangelischen Kirchenbegriffes und einer Durchführung der Idee des Kultus durch seine gesamte Gliederung.

Endlich sei noch ein Wort gestattet über die in unsern Tagen so viel behandelte Frage über die Verwendung des Kirchenchors, des Chorgesanges im Gottesdienst. Es ist in hohem Grade erfreulich, bei einem so enthusiastischen Freunde der Musik so nüchternem Urteile zu begegnen, wie wir es S. 180 finden. »Der evangelische Gottesdienst bedarf an und für sich des musikalischen Schmuckes nicht«. Weshalb wird denn im Gottesdienst gesungen? Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen. »Der Gesang ist die natürlichste Form des gemeinsamen (und gleichzeitigen) Vortrags der Gemeinde«. Das Gemeinsame und Gleichzeitige könnte in abstracto auch gesprochen werden; aber »weil es leichter ist, geordnet zusammen zu singen, als geordnet zusammen zu sprechen, so empfiehlt sich der Gesangsvortrag unter dem Gesichtspunkt der Wohlanstän-

digkeit und Ordnung«. Wir gehn noch einen Schritt weiter, als der Herr Verf. Soll die gemeinsame und gleichzeitige Aeußerung der gemeinsamen Anbetung, des gemeinsamen Bekenntnisses wirklich gemeinsam und so bethätigt werden, daß die Würde des Bekenntnisses und Gebetes und die Einheit der Gemeinde im Bekenntnis und Gebet zum Ausdruck kommt, so ist Gesang unentbehrlich und zwar ein solcher Gesang, welcher durch die Harmonie der Töne und durch den Charakter der Musik beides, die Würde des Gegenstandes und die Einheit der Gemeinde, möglichst vollkommen darstellt. Also Gesang, möglichst schöner, vollkommener Gesang der Gemeinde ist zu erzielen, nicht um eines musikalischen Genusses, oder einer musikalischen Leistung willen, sondern um des Kultus willen, damit der Kultus wahrhafte Darstellung des religiösen Lebens der Kirche, der Gemeinde sei. Selbstverständlich darf die Gemeinsamkeit nicht im Interesse der Schönheit beschränkt werden, so daß man Nicht-Sängern das Mitsingen untersagen dürfte, sondern die gemeinsame Aeußerung ist die Sache, der Gesang nur die Form, und die Aufgabe ist es, die Form in den Dienst der Sache zu stellen, so daß die Sache um so völliger als das, was sie ist, erscheine. Wer ist nun das Subjekt des Gesanges? Natürlich nur die, um deren gleichzeitige und gemeinsame Aeußerung es sich handelt. Also nicht der Liturg — dessen Gesang hat keinen Sinn —, sondern nur die Gemeinde. Was soll denn nun der Kirchenchor, der Chorgesang im Unterschied vom Gemeindegesang? Es ist wiederum hoch erfreulich, daß der Herr Verf. den Gedanken Schöberleins, dem selbst Th. Harnack beistimmt, von dem Chor als dem Vertreter der idealen oder der himmlischen Gemeinde, durchaus abweist; auch den neuesten Gedanken, daß ein Knabenchor, zu beiden Seiten des Liturgen postiert, den Liturgen (der übrigens gegenwärtig bleibt) zu vertreten habe bei kürzeren Sätzen, die gesprochen etwas abrupt erscheinen, wird der Herr Verf. gewiß nicht billigen, aus dem einfachen Grunde, weil dieser Gedanke kein liturgischer, sondern ein rein ästhetischer ist, also im Gottesdienst der evangelischen Gemeinde keinerlei Recht der Existenz hat. Zwei Aufgaben erteilt der Herr Verfasser dem Kirchenchore. Er soll das musikalische Gewissen der Gemeinde wach erhalten, das Ohr schärfen und das Verständnis üben, und er soll der musikalische Führer der Gemeinde sein. Wir halten den Ausdruck »musikalisches Gewissen der Gemeinde« für verfehlt, da die Gemeinde nicht eine Gesellschaft von Sängern ist und weder musikalischen Beruf, noch musikalische Pflicht hat, also auch nicht ein musikalisches Gewissen haben kann. Soll aber der Ausdruck andeuten, daß an den Produktionen des Chors die

Gemeinde zu Herzen nehmen soll, wie sie eigentlich singen müßte, aber natürlich weder singen kann noch jemals wird singen können, so wird die gottesdienstliche Versammlung zu einer Gesangschule, und der Chor hat keine liturgische, sondern lediglich eine musikalische Aufgabe. Ohne Frage wird der Herr Verf. diese Stellung des Chors abweisen, wie derselbe auch den Gedanken abweist, daß der Chor statt der Gemeinde funktioniere. Indem aber der Herr Verf. hinzufügt, das selbständige Hervortreten des Chors erscheine durch den Gesichtspunkt der gegenseitigen Selbsterbauung gerechtfertigt, so schwebt ihm offenbar eine organische Gliederung der Gemeinde in Chöre der Katechumenen, der Jungfrauen, der Jünglinge, der Männer, der Frauen u. dgl. vor, wie sie die altchristliche Kirche gekannt hat; aber durch Teilung der Gemeinde in sangeskundigen Chor und sangesunkundige Menge wird nach einem dem Gottesdienst ganz fremdartigen Gesichtspunkt eine Organisation der Gemeinde erstrebt. Es scheint der Bemühung des Herrn Verf.s in der That eine Ueberschätzung des Kunstgesangs im Gottesdienst, eine Vermischung der religiösen Erhebung und der musikalischen Erregung zu grunde zu liegen. Referent ist der Ansicht, daß die Beschlüsse der Eisenacher Kirchenkonferenz von 1886, die S. 253 mitgeteilt werden, Verwertung der Kirchenchöre betreffend, vornehmlich in dem dritten und vierten Paragraphen grundlegende Beachtung verdienen. Der dritte Paragraph lautet: »... dem Chor darf nicht zugewiesen werden, was an liturgischen Gesängen der Gemeinde zukommt. Ein großer Gewinn ist es, wenn die Glieder des Chors sich künftig bei dem einstimmigen Choral und liturgischen Gesang beteiligen und insonderheit schwierigere oder weniger bekannte Melodien einführen helfen«. Das wird die erste und vornehmste Aufgabe des Chors sein, und er braucht sich solches Kantordienstes wahrlich nicht zu schämen. Aus dem vierten Paragraphen notieren wir den Satz: »daß die mehrstimmigen Chorgesänge namentlich auch bei liturgischen Gottesdiensten und Festandachten in größerem Maße Verwertung finden können«. Gewiß, dort können dieselben auch ein selbständiges Hervortreten beanspruchen, weil es sich da nicht um Gemeindegottesdienst im strengeren Sinne, sondern um eine Mischung von kirchlichem Konzert und Gottesdienst handelt, welcher an ihrem Orte das Recht der Existenz nicht bestritten werden soll. Freilich will die Eisenacher Konferenz mehr; sie will, daß »die mehrstimmigen Chorgesänge in die Liturgie organisch eingegliedert werden sollen«. Das lautet recht gut: die Schwierigkeit, für welche Referent vorläufig noch keine vollbefriedigende Lösung kennt, ist nur die, solche Stellen, wo sie organisch einzugliedern sind, ausfindig

zu machen, da ja der Chor eine liturgische Idee eben nicht repräsentiert, die er im Unterschied von der Gemeinde und dem Liturgen geltend machen könnte. Bevor eine solche liturgische vom Chor repräsentierte Idee gefunden ist, wird es wohlgethan sein, den Chor außer bei besonderen concertartigen Veranlassungen seine Wirksamkeit auf den verheißungsvollen Kantordienst beschränken zu lassen und alle »Aus schmückung« der Liturgie mit fremden Federn keuscher Weise zu vermeiden, selbst auf die Gefahr hin, daß das am Aesthetisieren krankende Geschlecht unserer Tage behaupten sollte, im Koncertsaal sich schöner zu »erbauen«, als in der Kirche. —

Beim Rückblick auf den durchlaufenen kritischen Weg drängt der Wunsch sich auf, daß der gute Gedanke des Herrn Verfs., den Studierenden der Theologie eine Geschichte des evangelischen Gottesdienstes in die Hand zu geben, durch Benutzung auch des hier dargebotenen kritischen Materials gute Früchte zeitigen möge.

Marburg.

Achelis.

Weizsäcker, C., Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. Freiburg i. Br. 1886. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII und 698 S. gr. 8°. 14 Mk.

Vor uns liegt ein Buch, fast 700 Seiten umfassend, ohne jede Vorrede, ohne Register, ohne Anmerkungen unter dem Text, ohne alle direkte Rücksichtnahme auf abweichende Ansichten: kein moderner Name begegnet uns darin außer einem dreimaligen »ed. Harnack« bei der jüngst entdeckten »Apostellehre« (S. 601. 602. 615). C. Weizsäcker durfte sich diese vornehme Außergewöhnlichkeit gestatten; zudem offenbaren sich bei genauerer Bekanntschaft mit seinem Buche die scheinbaren Mängel als Vorzüge. Denn eine Vorrede wäre hier ein Ueberfluß; was zur Sache zu sagen war, hat er im Buche selber gesagt, und über seine Person braucht er nichts mehr zu sagen. Den gelehrten Gebrauch einen Teil des Stoffes dem Text zu entziehen und in einer Fülle von Anmerkungen nebenherzuschieben hat Weizs. nie geliebt; schon in seinen früheren Arbeiten auf neutestamentlichem Gebiete, gleichviel ob sie in Buchform erschienen wie die »Untersuchungen über die evangelische Geschichte« (1864) oder als Abhandlungen in den »Jahrbüchern für deutsche Theologie« sind dieselben sehr selten; hier hat er sie principiell ausgeschlossen, jedenfalls weil er nur das Unentbehrliche zu geben ge-

dachte, und das gehört in den Text hinein. Selbst das Fehlen jedes Registers wird beabsichtigt sein; der Verfasser will nicht ein Nachschlagebuch liefern, in welchem man gelegentlich über den einen oder den andern Gegenstand sich Rats erholt, er hat ein streng geschlossenes Ganzes geschaffen, von dem er erwartet und verlangt, daß es als Ganzes gelesen und genossen werde; er hat einen Bau aufgeführt, dessen einzelne Teile durchaus an ihrem Orte und in ihrem Verhältnis zum Uebrigen betrachtet werden müssen, um richtig gewürdigt zu werden. Und wenn er jede Polemik gegen fremde Standpunkte vermieden hat, so ist er vor dem Verdachte gesichert, als ob er nicht künnte, was gegen seine Resultate geltend gemacht worden ist oder als ob er es einer gründlichen Widerlegung nicht für wert achtete, aber unter dem bunten Vielerlei einer fortwährenden Auseinandersetzung mit abweichenden Hypothesen und Auslegungen hätte die Durchsichtigkeit seines Vortrags leiden müssen und die Aufmerksamkeit des Lesers wäre von der Hauptsache abgezogen worden. Er fühlt sich als Geschichtsschreiber, der Resultate liefern, Bilder zeichnen soll, nicht aber den Weg beschreiben, auf welchem man zu diesen Resultaten gelangt ist, oder in die Werkstatt einführen, in welcher Hunderte, Berufene und Unberufene, mit den Vorarbeiten zu solchem Werk beschäftigt sind. Weizsäcker's Buch ist nichts weniger als ein Konkurrenzunternehmen zu Lechlere in so vieler Hinsicht verdienstlichem Apostol. und Nachapostol. Zeitalter³ 1885; denn während bei diesem die polemische Tendenz vorwiegt, die Absicht die Thesen der Tübinger Schule Schritt vor Schritt durch genaue Prüfung umzustößeln, will Weizsäcker lediglich positiv die eigene Auffassung vom apostolischen Zeitalter zur Darstellung bringen. Wer über den heutigen Stand der Forschung orientiert sein und erfahren will, welche Auslegungen derzeit für jede einzelne Thatsache in jenen Quellen und von welchen Gelehrten vertreten werden, mit welchen Argumenten die verschiedenen Hypothesen sich verteidigen und angegriffen werden, der darf sich freilich nicht an Weizs. wenden. Dagegen findet man dort, was schwieriger und noch bedeutender ist, ein Bild der apostolischen Zeit, wie es nur eine Meisterhand von der Höhe der heutigen Forschung aus entwerfen kann. Den Einfluß fremder Arbeit und den daher geschöpften Gewinn will Weizs. nicht etwa verläugnen; auch wenn Wendungen wie S. 434: »Viele begnügen sich damit anzunehmen« ganz fehlten, würde der Sachkundige fortwährend ein stilles Zwiegespräch des Verfassers mit seinen Mitarbeitern belauschen, Sätze antreffen, welche unmittelbar die Antwort enthalten auf bestimmte gegnerische Argumente.

Meines Erachtens hat er seine Aufgabe in bewundernswürdiger Weise gelöst und ein klassisches Werk geschaffen, ein Werk, das zu den hervorragendsten Leistungen der theologischen Wissenschaft in unserm Jahrhundert gezählt werden wird. Es ist in einem Style geschrieben, der, ohne alle gesuchte Eleganz, anschauliche Fülle mit Präcision glücklich verbindet; bisher hat sich Weizs. noch nirgends so als Meister der Form bewiesen; kaum irgendwo nimmt der Leser Anstoß an einem ungelenken Satze; trotz der größten Einfachheit und Ruhe fesselt die Darstellung und erhebt das Interesse nicht selten zu förmlicher Spannung. Da aller gelehrte Kleinkram fortgelassen ist, und selbst griechische termini nie ohne Uebersetzung und Erklärung auftreten, kann jeder gebildete Leser ohne außergewöhnliche Anstrengung sich den Genuß des geistvollen Buches gewähren. Vortrefflich gelungen ist auch die Verteilung des Stoffs in die 5 Hauptabschnitte und die Gruppierung im Einzelnen, Wiederholungen sind fast gänzlich vermieden, und wo sie einmal nötig werden, weiß der Verfasser gewiß durch den Zusammenhang das bereits Bekannte in ein anderes Licht zu rücken. Und wenn ein glänzender Scharfsinn, feine Kombinationsgabe, strenge Nüchternheit und Genauigkeit anerkannte Tugenden Weizsäckers sind, so wird an diesem Werke auch der Gegner die Vollständigkeit bewundern müssen, welche selbst das entlegenste Material, soweit es nutzbar ist, benutzt und keinen Strich fortgelassen hat, der zur Verdeutlichung des Bildes irgendwie dienen konnte.

Unter dem apostolischen Zeitalter im engeren Sinne versteht Weizs. die Zeit von der Gründung der Gemeinde an bis etwa 70 n. Chr. d. i. bis zum Tode der Apostel Paulus und Petrus, im weiteren Sinne bis zum Tode des Johannes, der ungefähr mit dem Ende des ersten Jahrhunderts nach Christus zusammenfällt. Denn daß der Apostel Johannes in Kleinasien, speciell in Ephesus das vernichtete Werk des Paulus neu angegriffen und eine Kirche mit eigentümlichem Geistesgepräge gestiftet hat, daß er unter Domitian nach Patmos verbannt worden und in hohem Alter, bewundert von einem Kreise gleichgesinnter Schüler, gestorben ist, glaubt Weizs. nicht bezweifeln zu dürfen. Daher könnte sein Buch den Titel tragen: die christliche Kirche bis etwa zum Jahre 100 n. Chr. Was nach dieser Zeit entstanden ist, interessiert ihn hier nicht weiter außer soweit darin Nachrichten über die frühere Periode enthalten sind, daher die Pastoralbriefe nur flüchtig besprochen werden und vollends der 2. Petrus- und der Judasbrief nicht einmal so viel Berücksichtigung finden wie z. B. der Hirt des Hermas oder die Schrif-

ten des Märtyrers Justinus. Hingegen geht der Verf. auf den sogenannten ersten Clemensbrief, der noch im ersten Jahrh. zu Rom geschrieben worden ist, mindestens so genau ein wie auf den Hebräerbrief, obwohl derselbe nicht in den Kanon hineingekommen ist; und auch die Angaben der freilich späteren »Lehre der 12 Apostel« nutzt er in den Abschnitten über Verfassung, Gottesdienst und Sitte gebührend aus. Mancher wird über Mangel an fester chronologischer Begrenzung klagen. Die Klage ist im Blick auf das gesamte Werk begreiflich; denn Jahreszahlen begegnen darin äußerst selten, und die Datierungen sind nahezu sämtlich nur ungefähre (eigentlich ist das Jahr 52 für das »Apostelconcil« die einzige Ausnahme), aber die Schuld trägt nicht der Geschichtsschreiber jener Zeit, sondern der Zustand unsrer Quellen. Mir scheint Weizs. sich ein Verdienst zu erwerben durch seine Zurückhaltung gegenüber der auf konservativer wie »kritischer« Seite (man denke nur an Volkmar's Tabellen!) beliebten Festlegung ganz ungewisser Dinge: wir können wohl mit leidlicher Sicherheit angeben, zu welcher Zeit der Jakobusbrief noch nicht geschrieben war, oder welche Erfahrungen der Verfasser der Apostelgeschichte hinter sich haben muß: ein bestimmtes Jahr für sie anzusetzen ist und bleibt Anmaßung. Und wie nach dieser Richtung, so übt Weizs. auch nach anderer hin eine Vielen ungewohnte und unbequeme Skepsis ganz besonders gegenüber den geschichtlichen Büchern des N. T. — aber krankt die Theologie nicht noch in allen Lagern so schwer an dem Grundschaden, auf diesem dunklen Gebiet alles sicher wissen zu wollen? Unermüdlich macht Weizs. durch allerlei Wendungen seinen Leser auf die verschiedenen Grade der Sicherheit aufmerksam, welche für seine Resultate in Anspruch zu nehmen sind, deutlich unterscheidet er das Zweifellose von dem bloß Wahrscheinlichen und das wieder von solchem, was bloß mit einigem Grunde vermutet werden kann. Unbefangener ist die Methode wahrhaft geschichtlicher Forschung auf die NTliche und verwandte Litteratur noch nicht angewendet worden; keinerlei Wunsch zieht den Verf. zu negativen oder positiven Resultaten hinüber. Und wenn die Resultate, an dem Hergebrachten gemessen, überwiegend negative geworden sind, so kann nur blinde Wut den ungeheuren Fortschritt läugnen, den Weizs. über den großen Altmeister der Kritik F. Chr. Baur und dessen etwa vergleichbares Werk, den »Paulus«, hinaus gemacht hat. Ich rede noch gar nicht von den zahlreichen Berichtigungen in Einzelheiten, aber wie frei ist Weizs. von dem »Intellectualismus«, welchen man der alten Tübinger Schule nicht ohne Grund vorgeworfen, wie ferne

liegt ihm das Streben sich eine Bewegung durch Gegensätze im Urchristentum zurechtzuconstruieren, wie freudig anerkannt wird jetzt die Möglichkeit der mannichfaltigsten Bildungen im jüdischen wie im heidnischen Christentum! Aerger konnte deswegen der ohnmächtige Ingrim der angeblich »positiven« Kreise sich nicht vergreifen als mit der Behauptung, Weizs. Arbeit enthalte außer dem aus Baur »und ähnlichen Werken« Bekannten »wenig Neues« und da seine Kritik »den ausgeprägten Charakter unwissenschaftlicher Willkür und Launenhaftigkeit an der Stirn trage«, bezeichne sein Werk weder einen weiteren Fortschritt, noch liefere es eine solidere Begründung. Wir wollen dem dunklen Freunde der theologischen Wissenschaft, der in P. Egers Theol. Litteratur-Bericht (April 1887 S. 77 f.) sogar »um des Gewissens und der Wissenschaft willen protestieren« muß gegen Weizsäckers durch und durch »willkürliche«, auf »die subjektivsten Hypothesen« bauende, voreingekommene »Tendenzschriftstellerei«, nur bemerken, daß sein und seiner Gewissensgenossen klares Auge dazu gehört, um von Weizs. »die biblischen Autoren sämtlich als kindische Schwärmer oder als bewußte oder unbewußte Fälscher behandelt« zu sehen; ein halbwegs Vorurteilsloser kann durch die Lektüre dieses Buches nur zu liebevollem Verständnis der biblischen Autoren und zu tiefer Verehrung vor ihnen geführt werden; eine höhere Wertung jedes Worts z. B. in den paulinischen Briefen und der ganzen Persönlichkeit des Paulus, ein gerechteres, umsichtig milderes Urteil über den Petrus wüßte ich mir gar nicht vorzustellen. Wahr ist nur, daß Weizs. eine durchgreifende, vor keinem Resultat erschreckende Kritik übt; er beginnt gleich mit der Erklärung, daß betreffs Jesu Auferstehung geschichtlich nichts weiter bewiesen werden kann, als daß die Jünger Erscheinungen Jesu gehabt; welche Realität dem zu Grunde gelegen habe, das zu entscheiden sei Sache des Glaubens. Wessen Glaube nun unabhängig ist von den Ergebnissen wissenschaftlicher, geschichtlicher Forschung und wer Gerechtigkeits- und Wahrheitsinn genug besitzt, um christliche Quellen auch als evangelischer Christ doch mit dem gleichen Maße zu messen wie irgendeine indische oder muhammedanische Quelle oder die Akten irgend eines katholischen Heiligen, den werden diese Eingangserwägungen Weizsäckers durchaus befriedigen, und nicht einmal darin wird er eine Inkonsequenz erblicken, daß Weizs. einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Christuserscheinungen in I Cor. 15 annimmt. Denn daß, nachdem in Petrus der erste Anstoß zu dieser großen Bewegung gegeben war, die Uebrigen für ähnliche Erlebnisse

ganz anders als vorher disponiert waren, ist nicht eine »subjektive Auffassung«, sondern eine unanfechtbare psychologische Thatsache. Oder wenn Weizs. jetzt für undenkbar erklärt, daß das vierte Evangelium von einem Urapostel verfaßt worden, so zeigt sich angesichts seines früheren entgegenstehenden Urteils ebensowenig, daß er jetzt etwas Willkürliches behauptet, wie daß diese Frage überhaupt nicht »eine rein historische« sei, sondern nur daß das Gewicht der gegen die Echtheit sprechenden Gründe doch ein ungeheures sein muß, wenn das jahrelange Widerstreben eines so vorsichtigen und weitblickenden Forschers durch sie zuletzt gebrochen worden ist.

Indes wird Weizs. am wenigsten die Diskussion über das apostolische Zeitalter nun für geschlossen erachten. Ein Buch, das so zahlreiche Probleme berührt und auf so selbständigen Bahnen seinem Ziele zustrebt, erweckt notwendig Widerspruch. Aber der Zweifel an Einzellnem darf die dankbare Anerkennung des vielfachen Neuen und Guten nicht aufheben oder verkümmern. Wenn man nämlich unter Neuem nicht bloß solche Dinge versteht, wie die Herleitung des Galaterbriefs aus türkischer Quelle, oder die Behauptung, daß der 2. Petrusbrief die älteste und einzig echte Schrift des N. T. sei, so enthält dieses Werk mehr Neues, als man auf einem so viel beackerten Felde überhaupt noch erwarten konnte. Es ist staunenswert, wie Weizs. seit 25 Jahren durch die Vertiefung in seinen Stoff trotz der fruchtbaren Anfänge immer noch gewachsen ist, wie bereit er geblieben ist hinzuzulernen und sich zu verbessern. Nirgends haben seine früheren Arbeiten für ihn einen Anflug von kanonischer Geltung. In einer Reihe von höchst bedeutsamen Abhandlungen in den Jahrbüchern für deutsche Theologie hatte er über die meisten Fragen der NTlichen Wissenschaft mehr oder minder ausführlich seine Ansicht kundthun müssen: vieles davon kann er aufrechterhalten, aber wo er es in dem abschließenden Werke verwendet, geschieht es nie in monotoner Abhängigkeit vom Buchstaben, immer bereichert, geklärt, erweitert. Seine Uebersetzung des N. T.s war besonders in 2. Aufl. (s. diese Blätter 1883 Stück 24 S. 737 ff.) eine fast vollkommene Leistung; jetzt bedient sich Weizs. häufig derselben, und wo er von ihr abweicht, betrifft es meist Kleinigkeiten wie Wortstellung u. dergl., bisweilen aber hat er auch absichtlich den dortigen Wortlaut geändert, und dann zeigt sich immer ein Resultat noch eingehenderer Untersuchung: z. B. Phil. 4, 3 übersetzte er *γνήσιε σύνζυγε* 1882 durch »Du lauterer Genosse«, jetzt findet er (S. 245—247) darin einen Mann, mit Namen Synzygos angeredet.

Von Weizsäckers Ergebnissen in kritischen Fragen erwähne ich

hier einige aus diesem oder jenem Grunde charakteristische. Für echte Paulusbriefe hält er außer den bekannten vieren den ersten an die Thessalonicher und den an die Philipper, obwohl er ein Verständniß auch für die Zweifel an der Authentie der letzteren besitzt (S. 250); beim Kolosserbriefe überwiegt das Anstößige ihm doch zu stark (S. 190. 254. 560 ff. 595 f. 693). Daher er ihn für gleichzeitig mit dem sicher unechten Epheser- (Laodicener-)Briefe und zu dessen Ergänzung geschrieben ansieht, vom Kolosserbrief aber sei das Schicksal des Philemonbriefes (S. 190 hätte dieser erwähnt werden sollen!) nicht loszulösen (S. 565. 686). Den 2. Thessalonicherbrief vermag er innerhalb des ersten Jahrhunderts nicht zu begreifen; in den Pastoralbriefen, unter welchen der 2. später als der 1. ist, findet er schon die großen gnostischen Systeme bekämpft. Seine Ansichten über den Hebräerbrief sind denen Overbecks sehr nahe verwandt; den Jakobusbrief hält er für ein Produkt der Urgemeinde aus der Zeit nach Jerusalems Zerstörung, in ihm eine Polemik gegen des Paulus Galater- und Römerbrief. Erst in der Trajanzeit entstand der 1. Petrusbrief. Die 3 Johannesbriefe, namentlich der erste, stehn nicht bloß zeitlich hinter dem Johannes-evangelium, sie stellen auch eine gewisse Verflachung seiner Ideen dar. Den neueren Interpolationshypothesen ist er wenig gewogen; nur Röm. 16, 25—27 gibt er auf, während er die vorangehenden Verse des 16. Kapitels nach wie vor für ein Schreiben des Apostels nach Ephesus erklärt, welches mit dem Römerbrief ursprünglich nichts als Ort und Zeit der Abfassung gemein hatte: sonst nimmt er im Römerbriefe Alles als genuin, auch das 15. Kapitel, und ebenso kommt er in den Korintherbriefen — II Cor. 6, 14—7, 1 nicht etwa ausgenommen — ohne jede Einschubshypothese aus. Mehrere Paulusbriefe sind frühe verschollen (S. 189), wahrscheinlich einige an die Philipper (S. 244), jedenfalls zwei nach Corinth, von denen einer vor, einer nach unserm ersten Corintherbriefe geschrieben war (S. 300—302). Wie Weizs. die Briefe des Paulus behandelt, ihren inneren Gehalt darlegt, aus ihren Worten heraus das Bild der Zustände in den betreffenden Gemeinden entwirft, das ist unübertrefflich; der Abschnitt über Paulus und die Corinthier ist einer der glänzendsten im ganzen Werke, und man faßt es kaum, welch' eine Fülle von Anschauungen über die ephesinischen Verhältnisse sein Scharfblick den scheinbar so dürren Grußreihen in Römer 16 zu entlocken versteht. Ueberhaupt ist Paulus, den Weizs. mit Recht den »Mittelpunkt der apostolischen Zeit« nennt, mit der eingehendsten Sorgfalt behandelt, ein feiner Ueberblick über die paulinische Ge-

dankenwelt geliefert, das Bleibende aus seinem Wirken gebührend neben dem Unverstandenen hervorgehoben (S. 150 f.) und in wenig Strichen eine Charakteristik seines Wesens an und für sich und im Verhältnisse zu Jesus gegeben, die in jedem Worte wahr und bedeutend zugleich ist. — Die Geschichte der paulinischen Missionen aber und seiner Gefangenschaft ist noch nie so abweichend vom Bericht der Apostelgeschichte erzählt worden. Während Weizs. der Wirquelle — er scheint geneigt sie auf Timotheus zurückzuführen — absoluten Glauben schenkt¹⁾, wertet er die meisten übrigen Nachrichten der Acta höchst niedrig, ohne jedoch dem Verfasser derselben, der auch Verfasser des 3. Evangeliums ist (c. 100 n. Chr.), jede anderweite Quelle abzuspochen. Die schriftstellerische Kunst dieses Mannes schlägt er nicht gering an, traut ihm auch Kenntnis und Benutzung griechischer Litteratur (wie Josephus) zu, aber seine Anschauungen lagen zu weit ab von der Wirklichkeit der zu beschreibenden Gedanken, Verhältnisse und Vorgänge, als daß er ihnen hätte gerecht werden können. Was darum in der Apostelgeschichte nicht durch bestimmte Merkmale seine Abkunft aus guter Quelle verrät, das wagt Weizs. zur Feststellung des geschichtlichen Thatbestandes nicht herbeizuziehen, und zwar im zweiten, paulinischen Teil so wenig wie im ersten Teil über die Urgemeinde. Hier scheint er mir in seiner Behutsamkeit bisweilen zu weit zu gehn. Nicht einmal die »erste Missionsreise« macht ihm, und wäre es nur in der Reihenfolge der Stationen, einen vertrauenerweckenden Eindruck, die Identität des jerusalemischen Silas Act. 15, 22 mit dem Paulusbegleiter Silvanus ist ihm sehr zweifelhaft; in Act. 15 sieht er den Galaterbrief polemisch benutzt (S. 182). Doch ist gerade hier Weizsäckers Verdienst das, zum ersten Male ganz konsequente Kritik an dieser Geschichtsquelle geübt zu haben, und dazu gehört es auch Darstellungen fallen zu lassen, die an und für sich nichts Unmögliches oder Phantastisches enthalten. So gestehe ich von den Einwendungen gegen den apostelgeschichtlichen Bericht über die Gefangenschaft Pauli in Cäsarea fast gewonnen zu sein; nach Weizs. ist daran beinahe nichts Historisches und der Apostel, nachdem

1) Nebenbei bemerkt liefert ein Recensent Weizsäckers, Prof. Zöckler, einen Beweis, wie genau er das von ihm getadelte Werk gelesen hat, da er in seinem jüngsten Pamphlet S. 30 versichert, daß »kein namhafter Schriftforscher mehr« diese monströse Annahme — über die Glaubwürdigkeit des Verf. der Wirquelle und seine Verschiedenheit vom Verf. der Apostelgeschichte — vertrete. Nur halte man das nicht für die einzige Unwahrheit in Zöcklers Angaben über Weizs. und andere »negative« Forscher.

seine freie Missionsthätigkeit bis 61 n. Chr. gewährt hatte, wahrscheinlich erst unter Festus gefangen genommen und alsbald nach Rom transportiert worden. Sehr einleuchtend ist auch die Auffassung, welche Weizs. von der Persönlichkeit und Bedeutung des Stephanus im Anschluß an Act. 6. 7 entwickelt. Von einer zweiten Gefangenschaft des Paulus will er natürlich nichts wissen, um so interessanter ist, wie er die Tradition von Petri Hinrichtung in Rom verteidigt.

Reich an Eigentümlichem sind vielleicht vor allem die Abschnitte, welche die synoptischen Evangelien und die johanneische Litteratur behandeln. So nachahmenswert mir die behutsame, fast skeptische Stellung erscheint, welche Weizs. auf dem erstgenannten Gebiet gegen alle die bekannten Lösungsversuche einnimmt, wie er sich darauf beschränkt, eine nur ganz allgemeine Vorstellung von dem allmählichen Heranwachsen dieser Kompositionen zu geben und so untadelig diese Grundzüge sein werden, so vielfach fühlt man sich doch hier zu Einwendungen herausgefordert. Daß jetzt nach Weizs. das Matthäusevangelium zuerst unter allen, und zwar auf syrischem Boden, fertig geworden sein soll, dann erst von Mt. abhängig zu Rom Marcus und endlich das die beiden anderen voraussetzende wohl auch römische (oder asiatische? S. 492) Lucasevangelium, wird Viele mit Betrübnis erfüllen, bedeutet indes nicht so viel, da anerkannt wird, daß Marcus am reinsten die Ordnung darstelle, welche den Synoptikern überhaupt zu Grunde liegt und gegen Holsten entschieden betont wird, daß hier nie der ganze Thatbestand aus der Benutzung des Vorgängers durch den Nachfolger erklärt werden könne. Auch wird aufgeräumt mit alt- und jungtübingsischen Hellschereien über die riesigen Gegensätze zwischen Mt., Mc. und Lc. in der dogmatischen Position: sie sind alle drei Universalisten, wenn auch in verschiedener Schattierung. Daß in der Formulierung ihrer Stoffe allerhand Zufälle mitspielen, daß wir uns nicht einmal einbilden dürfen alles in diesen Evangelien treffend zu verstehn — wie viele Anspielungen auf Lokales und vorübergehende Verhältnisse in der Gemeinde müssen uns dunkel bleiben! — konnte nicht kräftiger betont werden, und die Ausführungen über die Motive, unter deren Wirkung nach und nach die Aussprüche Jesu, dann seine Thaten autoritative Fassung bekamen, wie bei der Bildung der christlichen Halacha und Haggada entscheidender als das Schriftlichwerden das Gebundenwerden der Ueberlieferung ist, werden sich weithin Beifall erzwingen: aber im Einzelnen scheint mir Weizs. den Einfluß der Gemeinde auf den Ueber-

lieferungsstoff zu überschätzen und oft, wenn ein Redestück vielleicht im Hinblick auf ein später zu Tage getretenes Bedürfnis der Gemeinde entstanden oder umgebildet worden sein könnte, auch gleich zu statuieren, daß es so entstanden sei. Was er z. B. S. 399 namhaft macht, um die Parabeln Mt. 20, 1 ff. und 21, 28 ff. Jesu abzusprechen, genügt mir keinesfalls zum Erweise, und so gern ich zugebe, daß Mc. 4, 26 ff. einer späteren Zeit angehören könnte, so wenig leuchtet mir ein, daß es »ganz sicher« (S. 379) derselben angehört.

Der Abschnitt S. 493—565 führt uns den Apostel Johannes vor, wie er in Asien, vorzüglich Ephesus, nachdem die paulinische Kirchengründung dort verunglückt war, eine ganz eigenartige, vom Judaismus freie und doch wieder jüdisch beeinflusste Form des Christentums verbreitet und Haupt einer Schule wird, welche nach seinem Tode die johanneischen Schriften hervorgebracht hat. Also ist für Weizs. die Apokalypse erst gegen 100 fertig geworden, doch findet er in ihr Bestandteile, welche schon zwischen 64 und 66 geschrieben sein müssen. Seine Kritik ist ganz geeignet, jeden Leser das Vertrauen zur Einheit der Apokalypse verlieren zu lassen, weniger ihn für die Hypothesen Weizsäckers über deren Entstehungsgeschichte zu gewinnen; man hat da den Eindruck des sehr Komplizierten und Unnatürlichen. Mit der neuen Vischerschen Hypothese konnte Weizsäcker sich noch nicht auseinandersetzen; seine Resultate weichen sehr weit von denen Vischers ab; und ich bekenne, daß ich ganz für den Weg gewonnen bin, auf dem der jüngere Forscher das Problem der Offenbarung Joh. so einfach zu lösen versucht. Jedenfalls aber sind die vorsichtigen Vermutungen Weizsäckers über die einzelnen Bestandteile des rätselhaften Buches mit den luftigen Bestimmungen seines Schülers D. Völter gar nicht zu vergleichen. — Das Johannesevangelium bleibt mir eigentlich auch bei Weizsäcker ein Rätsel. Daß es geraume Zeit »weniger als Geschichtserzählung, vielmehr als Lehrschrift angesehen worden« (S. 558) ist doch eine schwer vollziehbare Vorstellung, es bleibt da überhaupt Vieles in der Schwebe, z. B. wann es nun eigentlich geschrieben sei und ob auf Grund aller drei Synoptiker; daß das ganze »ein großes haggadisches Lehrstück« (S. 536) sei, ist ja gewiß richtig, allein wie dasselbe von einem Vertrauten eines der Donnersöhne so pneumatisch-philosophisch abgefaßt werden konnte, will einem nicht einleuchten. Manches deutet Weizs. merkwürdig kühn, so die Anrede Jesu an den Petrus in Joh. 21, einem Nachtrag »von hohem Altertum« (S. 485), welche dafür sprechen soll, daß Petrus' Märtyr-

retort an einem anderen Orte als dem seiner früheren Wirksamkeit stattgefunden, daß er in zwei Stufen über seinen Beruf als Leiter der Urgemeinde hinausgeführt worden und zuletzt der paulinischen Mission gefolgt ist — sogar der Wechsel von *ἀρνία* und *προβάτια* soll hier bedeutungsvoll sein! An anderen Stellen wird nicht ganz klar, wie Weizs. sie verstehn will z. B. Joh. 10, 8 (S. 541): immerhin ist auch hier des Lehrreichen und Sicherem noch mehr als des Bedenklichen und ganz Ungewissen.

Niemand, der Interesse am Neuen Testamente nimmt, wird ohne Gewinn von diesem Buche scheiden. Selbst an exegetisch wertvollen Bemerkungen ist es nicht arm, vgl. die mustergültige Auslegung von Röm. 1, 6 (S. 422) oder von I Cor. 9, 20 f. (S. 327. 424) oder über das *ἐθνηριμάχησα* I Cor. 15, 32 (S. 337 f.). Der Gedankengang in Pauli Strafrede zu Antiochien Gal. 2, 14 ff. wird S. 166 ff. glänzend rekonstruiert; und Dinge wie die Taufe für Tote (I Cor. 15) werden mit einer heute noch seltenen Unbefangenheit besprochen. An diesem Lobe wird dadurch nichts geändert, daß manchmal wie S. 609 aus den Präpositionen in Gal. 1, 1 *οὐκ ἀπ' ἀνθρώπων οὐδὲ δι' ἀνθρώπου* doch zu viel erschlossen wird. Mögen dann z. B. die Motive der *ψευδάδελφοι* auf dem Apostelconcil wohl zu ungünstig erklärt werden — im Ganzen tritt uns ein psychologischer Scharfblick und eine liebevolle Billigkeit im Urteil über Personen und Verhältnisse entgegen, wie sie nur große Historiker besitzen, und die Reife des Werks offenbart sich am besten in der großartigen Einheitlichkeit der Auffassung, die das Ganze durchzieht: vergebens sucht man in einem Teile eine Erklärung, der an andrer Stelle eine abweichende zur Seite träte; auch der Feind kann nicht läugnen, das Buch ist aus einem Guß, ein in allen Teilen wohl zusammenstimmendes Bild. Nie zuvor ist die Geschichte der apostolischen Zeit geschrieben worden mit solcher Vereinigung großer Gesichtspunkte und der sorgfältigsten Beachtung des Kleinsten. Darum ist diese Geschichte so frei von aller Einseitigkeit; wenn der Verfasser es auch — unsers Erachtens mit Recht — dem Geschichtsschreiber des 2. Jahrhunderts überläßt, wie er an dieses Buch anknüpfen will, ob er nach derselben Methode verfahren kann, so hat er aus Vergangenheit, Folgezeit und außerchristlicher Gegenwart herangezogen, was irgend zur Beleuchtung seines Gegenstandes nutzbar war. Warnende Erscheinungen im Judentum werden nicht unbeachtet gelassen, Analogien in den heidnischen Kultvereinen getreulich registriert (S. 570. 630. 691) — sehr wertvoll ist auch die häufigere Hinweisung (z. B. S. 451) darauf, wie wichtig das Altertum einer Religion

damals war, um ihr Ansehen und Anziehungskraft zu verschaffen und von welchem Einfluß diese Thatsache sein mußte auf das Verhältnis der Kirche zum Alten Testament — aber den besten Beweis für die Richtigkeit seiner Geschichtsauffassung liefert er doch dadurch, daß er im großen Ganzen die Erscheinungen in der ältesten Christenheit aus ihr selber begreift, ohne Zuhülfenahme fremder Einflüsse, gar schön ist immer wieder das Freischaffende, das Ueberreiche, Selbständige in der Gemeinde hervorgehoben, beim Gottesdienstlichen nicht minder (S. 566) wie bei Theologie und Sitte und Verfassung. Es ist doch wahrlich kein »negatives« Ergebnis, wenn ein Mann wie Weizsäcker, der eine so schonungslose Kritik an allen Quellen übt, der auch ohne Bedenken die Beschränktheiten einräumt z. B. im Urteil des Paulus über die Ehe (S. 691), wenn der (S. 646) die christliche Sittlichkeit gegen den Vorwurf der Heteronomie verteidigen kann und überhaupt einsteht für die Idealität der neuen Grundsätze und ihre Freiheit von Mönchischem wie von Fanatismus. Mag also in hundert Einzelheiten Weizsäcker korrigiert werden können — die Quellen gewähren dort leider in dem Kleinen so selten volle Sicherheit — die großen Hauptzüge der Geschichte des apostolischen Zeitalters hat er festgestellt und darin wird er zur Ehre der Kirche Recht behalten. Doch selbst wenn das nicht sein sollte, wäre sein Buch unschätzbar: als Ausgangspunkt für neue methodische Einzelforschung: alle Detailfragen lassen sich viel leichter und erfolgreicher behandeln, wenn einmal gezeigt worden ist, wie sie unter einander und mit dem Ganzen zusammenhangen und von welchem Einfluß ihre Lösung auf die verschiedensten Gebiete sein wird, resp. von wie vielen anderen Erwägungen höherer Art dieselbe doch schließlich abhängt.

Zum Schluß erlaube ich mir noch auf einige geringfügigere Versehen, größtenteil erst beim Druck — der übrigens im Allgemeinen höchst korrekt ist — herbeigeführt, kurz hinzuweisen. S. 476 wird Suetons Abfassung der Kaiserbiographien ins Jahr 104 verlegt, was sicher um 15 Jahre zu früh gegriffen ist; doch bemerke ich gegenüber dem Recensenten, der diesen Irrtum schon gerügt hat, daß er kein Recht hat, den Sueton in den Details seines Buches im stillen Gegensatz zum Verfasser der Apostelgeschichte einen »so mangelhaft unterrichteten späten Schriftsteller« zu nennen. S. 616 Z. 17 lies »Propheten« statt »Apostel«, S. 216 Z. 10 v. u. »Cilicien« statt »Sicilien«, S. 282 Z. 18 »geschlechtlichen« st. »gesellschaftlichen« S. 39 Z. 16 »Synagoge« st. »Synode«, S. 669 Z. 22 »Gnade« st. »Gemeinde« des Evangeliums, S. 657 Z. 1 v. u. »ihre«

statt des zweiten »hier«; S. 614 Z. 7 v. u. fehlt hinter »wohl auch« ein »nicht« und in der folgenden Zeile l. »bei« st. »nach«. Bei den Citaten erscheint mir die Schreibweise 11, 13—5 (statt 13—15) z. B. S. 159 doch als wunderliche Sparsamkeit, erheblichere Veranlassung zu Verbesserungen böte da etwa S. 20 Z. 2 v. u. »5, 12—6, 42« in »5, 12—16. 42«; S. 67 Z. 4 v. u. »9, 11. 39« in »9, 11. 21, 39«; S. 98 Z. 6 v. u. »I Kor. 1, 4« in »8, 4«; S. 139 Z. 1 »2, 25« in »3, 25«; S. 217 Z. 5 v. o. »14, 17« in »17, 17«, ibid. Z. 9 »18, 18« in »18, 11« und Z. 10 »18, 8« in »19, 8«; S. 230 Z. 7 v. o. »2, 3« in »3, 3«; ibid. Z. 15 »5, 11« in »5, 1«; desgl. S. 284 Z. 14; S. 316 Z. 2 v. u. »2, 14—3, 17« in »1, 15—2, 17«; S. 405 Z. 23 Lc. »16« in »15«; S. 456 Z. 18 v. u. »25, 17. 25. 31« in »25, 18. 25. 26, 31«; S. 589 Z. 5 »12, 23« in »14, 23«; S. 643 Z. 11 v. u. Vis. »III, 7« in »III, 9, 7«; S. 679 Ueberschrift »579« in »679«.

Rummelsburg b. Berlin.

Ad. Jülicher.

Studer, B., Apotheker in Bern, Die wichtigsten Speisepilze. Nach der Natur gemalt und beschrieben. Bern, Schmidt, Francke & Co. 1887. 24 Seiten in Oktav und 10 Tafeln.

Die erste Veranlassung zu diesem ungeachtet seines nur geringen Umfanges außerordentlich nützlichen und wertvollen Buchs ist unstreitig die im Jahre 1884 in Bern vorgekommene Vergiftung von sieben Personen durch den Genuß von *Amanita phalloides*, bei welcher Gelegenheit Studer auch eine Abbildung dieses in Frankreich und in Italien seit lange mit Recht gefürchteten Giftpilzes in den Mitteilungen der Naturforscher-Gesellschaft in Bern gab. Die übrigens schon früher von mehreren Autoren, z. B. M. H. Wagner (der Schwämmesammler. 1867), mit Nutzen verfolgte Idee, durch gute kolorierte Abbildungen der hauptsächlichsten Nahrungspilze dem Volke das allerdings in seinem Nahrungswerte lange überschätzte, immerhin aber bedeutungsvolle Speisematerial, welches die eßbaren Schwämme liefern, in einer Weise zugänglich zu machen, daß keine Gefahr vor Vergiftung besteht, ist nur zu billigen. Den für die Erfüllung dieses Zweckes wichtigsten Faktor, die Beschränkung auf das Allernotwendigste, sowohl in Bezug auf die abzubildenden Species als auf den Text, hat Studer unseres Erachtens richtig gewürdigt. Er beschränkt sich auf die gewöhnlichsten Pilze der Schweizer Flora, nämlich den Champignon, von dem er auch die

Treibbeetvarietät abbildet, den echten Reizker, den Eierschwamm, Steinpilz, Semmelpilz, Stoppelschwamm, den gelben und roten Hirschschwamm, die Spitzmorchel und Speisemorchel. Diese Beschränkung ist offenbar in Rücksicht auf die Berner Pilzflora gemacht, wobei alle nur selten vorkommenden eßbaren Arten ausgelassen sind, während allerdings für unsre nordwestdeutschen Verhältnisse und noch mehr für Mittel- und Süddeutschland oder für Oesterreich gewiß noch verschiedene Arten mehr, bei denen Vergiftung durch Verwechslung mit giftigen Arten nicht zu befürchten ist, zweckmäßig abgebildet wären, wie die diversen Lycoperdonarten, *Fistulina*, *Marasmius oreades*, und einige andere. Von dem Stoppelschwamm hat der Verfasser nur die von Harzer als *Hydnum repandum* var. *flavidum* beschriebene gelbe Varietät abgebildet, die bei uns kaum so häufig ist als die weißliche (Harzer, T. XXIII). Im Uebrigen sind die Tafeln außerordentlich gut ausgeführt, so daß sie die zweite Vorbedingung erfüllen, von welcher die Brauchbarkeit eines Werks über Speisepilze abhängt, und sich in dieser Beziehung sehr vorteilhaft von einzelnen neueren Publikationen unterscheiden, bei denen selbst der Mykologe manchmal nicht weiß, was der Autor zu zeichnen beabsichtigt hat. Von Giftpilzen ist bei Studer nur die *Amanita phalloides* abgebildet, und zwar die weiße Varietät, um sie von Champignon zu unterscheiden. Obschon wir der Ansicht sind, daß in einem Buche über Speisepilze Abbildungen von Giftpilzen überhaupt entbehrlich sind, mag es doch gerechtfertigt sein, gerade diesen Pilz näher zu charakterisieren, weil merkwürdiger Weise diese allergefährlichste Species, die, wie Studer richtig sagt, dreimal mehr tödliche Vergiftungen hervorgerufen hat, wie alle anderen Giftpilze zusammen, beim Volke kaum bekannt ist. Es ist auffällig, daß beim Volke die giftige Wirkung des Fliegenpilzes und dieser Pilz selbst ganz genau bekannt sind, während man von dem schlimmsten und deletersten Giftpilze nichts weiß und andererseits Arten zu Schreckgespensten gemacht und mit einschüchternden Benennungen, deutschen, wie Mordpilz, und lateinischen, wie *Lactarius necator*, *L. turpis* u. a., belegt hat, ohne daß dieselben überhaupt schädliche Wirkungen haben.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

15. Juli 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Paul de Lagarde, Selbstanzeige seiner letzten Schriften. — Schoell-Studemund. Anecdota. Bd. I. Von Hoerschelmann. — Årsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm for 1885. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Probe einer neuen Ausgabe der lateinischen Uebersetzungen des alten Testaments. 1885. 48 Seiten Oktav.

Catenaev in evangelia aegyptiacae quae supersunt. 1886. viii 244 Seiten Quart.

Novae psalterii graeci editionis specimen. 1887. 40 Seiten Quart.

Purim. Ein Beitrag zur Geschichte der Religion. 1887. 58 Seiten Quart.

Onomastica sacra. Zweite Ausgabe. 1887.

Mittheilungen. Zweiter Band. 1887. 388 Seiten Oktav.

von Paul de Lagarde.

Es macht mir wenig Freude, über das Vorhandensein meiner letzten, selbstverständlich der Theologie dienenden Arbeiten in eigener Person berichten zu müssen. Wer unter dem harten, vor 16 Jahren in den *Symmicta* 1 78, 26 27 gefällten Urtheile steht, geht in immer rascherem Tempo bergab: wer, wie ich, unter Anstrengung aller seiner Kräfte die Wahrheit, wenn auch oft genug erfolglos, sucht, geht bergauf: so entferne ich mich von nicht wenigen derer, für die ich zu arbeiten scheine, naturgemäß immer mehr. Da ist das Ignorieren des unbequemen Mannes die angezeigte Waffe, die ich heut pariere.

Ueber die Gesamtausgabe meiner deutschen Schriften und über eine kleine Sammlung meiner Gedichte zu sprechen ist unnöthig: für jene Schriften habe ich einen recht großen, recht dankbaren und stets wachsenden Leserkreis. Was in der deutschen Studentenzeitung verständlich und ausführlich schon am 7 März 1885 ff., was unlängst am 21 Mai 1887 in der allgemeinen deutschen Universitätszeitung zu Berlin, am 24 Mai 1887 in der *Kronstädter Zeitung den Siebenbürgern*,

am 5 Juni 1887 in ihrem Tagblatte den Mainzern, und so weiter und so weiter, ohne jedes Zuthun seines Verfassers empfohlen, was in dem Blatte, das in Wien die Rolle der norddeutschen allgemeinen Zeitung spielt, non sine dis, am 12 Februar 1887 mit Schmutze besorfen wird, was die Ehre hat, den rois de l'époque böchlichst zu misfallen, das kommt schon durch die Welt, ohne daß sein Verfasser selbst es zu nennen nöthig hätte. Der dem Wichtigsten was ich zu bieten habe, von der Jugend gependete Beifall muß mich trösten, wenn die Zunft mit der ihr eigenthümlichen, wissentlichen Verleugnung der Wahrheit an meinen wissenschaftlichen Arbeiten vorbeigeht.

Daß Sabatier die Reste der alten lateinischen Uebersetzungen der Bibel gesammelt hat, dürfte vielleicht sogar einigen Mitgliedern der Zunft vom Hörensagen bekannt sein. Wie völlig fremd das Buch selbst den anerkannten Wortführern der Zunft ist, erhellt aus folgenden Thatsachen. In dem im Januar 1874 erschienenen Psalterium der Herren CvTischendorf, FzDelitzsch, SBAer wurde (iv der Vorrede) versichert, daß Tischendorf für die von Hieronymus aus dem hebräischen Originale gemachte Uebersetzung des Psalters den apparatus Sabatiers perpendit, und mit aus ihm acri iudicio den Text des Hieronymus recognovit. Nun beschäftigt sich Sabatier in seinem großen Werke nur mit den aus der Septuaginta, also nicht mit den aus dem Hebräischen geflossenen lateinischen Bibeln, nur für diese hat er einen apparatus: das Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi gibt er nur als Zugabe, nach seines Ordensgenossen Martianay Texte, und ohne jeden apparatus. Jene Versicherung war — ja was war sie? Der Kirchenrath und Professor der Exegese des alten Testaments, jetzige Akademiker, Herr ESchrader, der de Wettes Einleitung in das alte Testament neu herausgegeben hat, hielt gleichwohl für angezeigt, am 11 April 1874 (das recensierte Buch wurde am 20 Januar 1874 verschickt) in einer Besprechung jenes Psalterium in der Jenaer Literaturzeitung drucken zu heißen:

insbesondere übernahm es CTischendorf auf Grund des Textes Vallarsis [der so gut wie ganz und gar den Text Martianays, nicht einen eigenen Text gibt]

und unter Hinzuziehung des Codex Amiatinus

[der für jeden mäßig orientierten Forscher ein contaminatissimus ist] sowie auch der Varianten Sabatiers

[die zu dem herauszugebenden Werke gar nicht existieren]

den hieronymianischen Text zu edieren, eine Aufgabe, deren sich der hochverdiente Palaeograph mit gewohnter Sorgfalt entledigte.

Man mag aus dieser Recension ermesen, wie wenig den deutschen »Theologen« die Nothwendigkeit einleuchten wird, Sabatiers

ihnen durchaus unbekanntes Werk neu zu arbeiten. Der einzige, der sich außer ERanke in Deutschland mit einer Weiterführung der Studien Sabatiers nutzbar beschäftigte, war Leo Ziegler. Vor Jahren hatte in der Schweiz OFFritzsche eine Probe einer Neubearbeitung gegeben: in England sind vieler wackeren Männer Gedanken dieser wichtigen Aufgabe zugewandt: ich habe dieselbe seit über dreißig Jahren nicht aus den Augen verloren, und redlich gesammelt. War doch für mich der Text des Westens der unentbehrliche Prüfstein, an dem ich die Echtheit und das Alter der Lesarten des Ostens untersuchte. Nun ist eine erhebliche Schwierigkeit die, daß die in Betracht kommenden Handschriften fast alle uralt, oft auch noch aus anderen Gründen als dem des höchsten Alters *κειμήλια*, also nur in den sie bewahrenden Bibliotheken oder gar Kirchen an Ort und Stelle einzusehen sind. Man muß mithin reisen, und muß, um reisen zu können, große Mittel besitzen, man darf kein Universitätsamt bekleiden: was mache ich zum Beispiel mit Universitätsferien für Rom? Also, deutsch gesprochen, alte Handschriften sind für uns unbenutzbar, und Kritiken von der Art der von den Herren os (meine Mittheilungen 1 [171] 381—384) und DKaufmann (ebenda 2 280 281) geschriebenen blühen jedem nicht bei einer general-mutual-praise-insurance-company Versicherten zu, der, wie ich das gethan habe, — nothgedrungen — sich auf den andern Theil des Sabatier, die Testimonia, beschränkt. Ich bin der Meinung, daß praktischer als ich meine Probe eingerichtet habe, die Sache sich nicht einrichten lasse. Ich besitze das Material, die ganze Bibel in der Weise vorzulegen, in der ich in der Probe Psalm α — $\iota\zeta$ vorgelegt habe: mein Material ist sogar seit dem Erscheinen dieser Probe durch die so sorgfältig bearbeiteten, neu erschienenen Texte der Wiener Akademie und durch Anderes in erfreulichster Weise vermehrbar geworden. Ich habe aber das Gefühl des Ekels — man verstehe mich wohl, des Ekels — über die diesen grundnöthigen Studien von der Zunft gewidmete Theilnahmlosigkeit nicht überwinden können, und habe darum abgebrochen. Die pars prior meines Lucian erschien im August 1883: bis heute (26 Juni 1887) sind von diesem Buche 204 Exemplare abgesetzt worden: an eine große Universität, an der drei Individuen über das alte Testament opinieren, kein einziges. Was sollte da ein neuer Sabatier? der doch, noch mehr als Lucian und als \mathcal{G} , nur Mittel zum Zwecke wäre, Mittel nämlich zu dem Zwecke, \mathcal{G} herzustellen. Es versteht sich ja auch von selbst, daß Menschen, die nicht wissenschaftliche Wahrheit suchen, sondern als Advokaten einen Prozess zu führen unternommen haben, auf Abhörung ihnen für ihren Prozess und die Ueberredung der Richter und der Geschworenen nichts nützender Zeu-

gen verzichten. Das liegt im Handwerke, und ist bei Handwerkern durchaus in der Ordnung.

Die Catene zu den Evangelien ist aus einer Handschrift des Lord Zouche herausgegeben, die mir der Besitzer mit echt englischer Hochherzigkeit zur Verfügung gestellt hat.

Das Erste, was ich in Betreff dieses Buches zu thun habe, ist, daß ich dem erlauchten Besitzer des Codex auch öffentlich (brieflich ist es längst geschehen) für die in meiner Vorrede vorliegende Entstellung seines Namens um Entschuldigung bitte. Lord Zouches Namen (so von ihm selbst geschrieben) trat in Briefen englischer Correspondenten mit einem Male ohne das schließende E auf: da wir nun Guericke für Guerike, Wülker für Wülcker, Chwolson für Chwolsohn haben erscheinen sehen, konnte füglich auch Zouch für Zouche von dem Herrn Träger des Namens selbst beliebt worden sein. Seine Lordschaft mochte ich nicht fragen: ein ausdrücklich mit Erkundigungen beauftragter — studierter, gelehrter — Engländer schrieb ausdrücklich zurück, »Zouch« sei richtig, und verführte mich so zu einer groben Ungezogenheit, die mir, als ich wieder einen Brief meines freundlichen Gönners erhielt, peinlich genug war, und es noch heute ist. Den Namen meines erbärmlichen Informators werde ich unter Umständen öffentlich nennen: vor solchem Gesellen muß man warnen.

Die Handschrift, aus der ich herausgegeben habe, war von dem Vater des gegenwärtigen Besitzers, dem Hon. R. Curzon, der natürlich selbst Koptisch nicht verstand, auf Grund der Aussagen eines französisch schreibenden Gelehrten, in das Jahr 395 n. Chr. gesetzt worden. Nachdem WWright öffentlich seinen Unglauben an diese Datierung ausgesprochen, und aus der im Codex häufigen Nennung des Severus von Antiochia gerechtfertigt hatte, äußerte sich der Bischof von Durham über das Werk, ohne das Rechte zu treffen. Die Handschrift ist vom Schreiber selbst datiert, und zwar aus 605 der Märtyrer, also 888/889 nach Christus. Wer die datierten bohairischen Handschriften des Vatican gesehen hat, könnte das Alter auch ohne diese geflissentliche Angabe bestimmen: bevor ich das Datum gefunden, setzte ich den Codex nach dem Facsimile in das zehnte Jahrhundert.

Die Handschrift ist in der abscheulichsten Weise verbunden, was mir viel Mühe, Zeit und Geld gekostet hat. Auf ihren 256 Blättern stehn große Stücke der bohairischen Uebersetzung der Evangelien, mit einer aus Chrysostomus, Cyrillus, Severus von Antiochia und Titus [von Bostra] zusammengetragenen Erklärung. Seltener werden andere Väter benutzt: Athanasius, Basilius, Clemens von Rom, Cyrill

von Jerusalem, Didymus, Epiphanius, Euagrius, Eusebius, mehrere Gregore, Irenaeus, Severianus von Gabala. Man sehe mein Register.

Der Styl des Buchs ist noch gut, der Text der Evangelien ¹⁾ alt: derselbe wird für meine Ausgabe des koptischen neuen Testaments benutzt werden. Den Dieben gegenüber sind die nöthigen Vorbehalte gemacht. Es sind von dem am 6 März 1886 erschienenen, ganz auf meine Kosten gedruckten Buche bis heute 27 Exemplare verkauft: mir fällt nicht ein, meine Arbeit von dem ersten besten Industrierritter, als ob sie herrenloses Gut sei, ausplündern zu lassen. Wonach sich zu achten. Vergleiche die Vorrede zum Ḥarizî.

Für Jeden, der auch nur das allerkleinste Maß von Einsicht besitzt, und noch irgend einer Regung des Gewissens fähig ist, muß

1) Von ganz besonderem Interesse für mich war die Auslegung des Vaterunsers. Herr Staatsrath Leo Meyer hat NGGW 1886, 245—259 über den ἄριστος ἐπιούσιος gehandelt, ohne von dem Kenntniss genommen zu haben, was der Bischof von Durham, JBLightfoot, in seiner 1871 und 1872 erschienenen [ganz vergriffenen] Schrift on a fresh revision of the English New Testament über den Vorwurf seiner Abhandlung vorgetragen hat: ein dem Herrn Meyer »nahe befreundeter, sehr namhafter Orientalist« [Herr ThNoeldeke?], wußte, als er ihm Auskunft gab, ebenfalls von Lightfoots Arbeit nichts: von Suicers Artikel ἐπιούσιος vermuthlich ebenfalls nichts. Daß die Herren Meyer und Noeldeke keine Theologen sind, ist ja bekannt, so daß eine ausdrückliche Erinnerung an das in dem Schriftchen »die revidierte Lutherbibel« 9 10 von mir Vorgebrachte, wie an die in Cappadocien und NordAfrica umlaufende Gestalt des Gebets (Gregor von Nyssa 1 737^a ff. der Pariser Ausgabe von 1638, Tertullian gegen Marcion δ 26) vielleicht am Platze ist. Moderne Schriftsteller, die nicht bei einem Ringe versichert sind, müssen sich freilich gefallen lassen, daß man ihnen Einzelheiten aus ihren Arbeiten herauspflückt: das Vaterunser zu deuten sollte doch Niemand unternehmen, der nicht über das Ganze desselben eine Anschauung, und nicht einen Einblick in die Geschichte dieses Gebets erworben hat. Wenn Herr Meyer 245 schreibt »so bleiben wir also genöthigt, auf rein griechischem Boden vorwärts zu gehen*«, und 259 auf den »aramäischen Ausdruck« hinweist, der dem ἐπιούσιος zu Grunde liege, so ist das ein Widerspruch. Der Gedanke durfte auch NichtTheologen kommen, nach ausdrücklichen Zeugnissen über das Original des ἐπιούσιος zu fragen. Der Bohairier (diese Catene 13, 32) πεπωκικ ἴτε ραστ = unser Brot für morgen, der Çaidier (Woides Appendix 7) πεποικικ εττηγ, was Woide »panem nostrum venturum« überträgt (er hätte dreist τὸν μέλλοντα schreiben dürfen): dies vergleiche man — alt genug ist es, und die Verschiedenheit des Bohairiers und des Çaidî beweisender als die Identität — mit Hieronymus 7 34^a (der echten Vallarsiana): in evangelio quod appellatur secundum Hebraeos, pro supersubstantiali pane repperi mahar [zwei Hdss moar, andere maar], quod dicitur crastinum. In der neunten, von den Herren Staatsrathen Mühlau und Volck besorgten Ausgabe des Gesenius steht מחר »morgen« 1 453, in Castle-Michaelis 2 493, bei JLevy ² מחר 3 82¹. Vergleiche die zweite Bulaker Ausgabe der tausend und einen Nacht 4 288, 16: der Bedarf für morgen wird morgen kommen = رزق غد يأتي في غد. Μερικων Matth. 6, 25 ist weder προνοεῖν noch προσεύχεσθαι.

es zur Zeit unmöglich sein, das alte Testament auszulegen, über die Religion der alten Israeliten sich zu äußern, die sogenannten isagogischen Fragen zu besprechen, wenn er nicht für seinen Privatgebrauch vorher den Text dieses alten Testaments kritisch festgestellt hat: wie er das von heute auf morgen machen will, kann ich freilich nicht sagen, und ich weiß auf diesem Gebiete doch so leidlich Bescheid. Wenn sich ein Vertreter der classischen Philologie unterstände, des Plinius Naturgeschichte aus einer getreuen Wiederholung der 1469 von Hans aus Speier besorgten Ausgabe zu erklären, ohne von Hermolaus Barbarus und den vielen in Handschriften und Parallelen bestehenden, zur Emendation des Schriftstellers dienlichen Hilfsmitteln Gebrauch zu machen, so würde die Fakultät, welche von einem solchen Subjekte verunziert würde, beim vorgesetzten Minister wegen der Entfernung des Burschen vorstellig werden. Die »Theologen« legen Jahr aus Jahr ein den Canon der Juden aus, ohne im Mindesten sich um die Verlässlichkeit des ausgelegten Textes gekümmert zu haben: die sich am Nettesten Vorkommenden unter ihnen naschen dann und wann an den Materialien des systematisch zu bearbeitenden kritischen Apparats. Dafür haben sie freilich die »höhere« Kritik, die Gesinnung und die Dogmatik. Ein Artikel wie der des Professor GFMoore im Andover Review 1887, 93 ff. ist in Deutschland meines Erachtens, wenn nicht unmöglich, so doch allen den das Wort führenden »Sachverständigen« verschiedener Tendenz gegenüber ohne jeden Erfolg. In Großbritannien ist der Sinn für Wahrhaftigkeit bei den Theologen wenigstens dem neuen Testamente gegenüber vorhanden: man sehe nur die mühseligen Arbeiten der Oxforder Gelehrten an. Ich hatte 1884 eine große Ausgabe des Psalters in Arbeit, griechisch, lateinisch, mit kritischem Commentare zum Originale, dessen fünfundzwanzig erste Lieder ich bereits hatte absetzen heißen, als von WWright angemeldet, ThKAbbot in Dublin mir von einem dem letztgenannten Unternehmen ähnlichen Werke schrieb, das er selbst in das Auge gefaßt habe. Ich bin darauf hin (mein Brief vom 6 Oktober 1884 theilt dies noch nicht mit) von der Ausführung meines Planes abgestanden, und habe (vermuthlich in Folge des von dem berühmten Herrn Abraham Berliner [meine Mittheilungen 2 285] an mir entdeckten Neides) meine schon gedruckten Textbogen kassiert, ohne daß bislang von Herrn Abbot auch nur eine Zeile veröffentlicht worden wäre: mein Opfer scheint umsonst gebracht worden zu sein. Schließlich bin ich auf den Gedanken gekommen, meiner Septuaginta den nöthigen Apparat beizugeben. Wie ich mir die Arbeit gedacht habe, zeigt mein Specimen. Dasselbe ist anfänglich in dem Quart der Catena gesetzt, nachmals, als ich meinen Muth dem bekannten

Publicum gegenüber erlahmen fühlte, — auf meine Kosten (und billig war die Geschichte nicht) — in das Format der Abhandlungen unserer Gesellschaft der Wissenschaften umbrochen, und für 1,80 Mark der Nichtachtung der Zunft »prostituiert« worden. Zu lernen wird vielleicht das Eine oder Andere aus dem Hefte sein. 2, 18 schreibe *qua* für *quae*: 34, 13 von unten אֲשֶׁכְּבָהּ für אֲשֶׁכְּבָהּ (die Schrift der Semiten ist nicht darauf eingerichtet, durch den heutigen Buchdruck vervielfältigt zu werden).

Mir macht es Spaß, an Einem Beispiele zu zeigen, daß doch Manches auf einen richtigen Text — beispielsweise der Psalmen — ankommt. In dem zu besprechenden Falle lehrt die in ☉ stehende richtige Lesart, daß der Psalm nicht um 169, sondern 701 vor Christus geschrieben ist. Die Seligkeit hängt natürlich für Niemanden an dieser Einsicht: einem Theologen dürfte sie nicht unwichtig scheinen.

Man weiß, daß Psalm 44, 20¹ בְּמִקְוֵי תַנִּינִים gelesen wird = an einem Schakalplatze. An diesen Ausdruck heftete FHitzig folgende »höhere Kritik«:

Eignet das Schriftstück also der makkabäischen Zeit, so kann es sich nur noch um den besonderen Vorgang innerhalb dieser Periode fragen, auf welchen dasselbe Bezug nimmt. Eine Schlacht ist verloren worden, aus der übrigens der jüdische Anführer, welcher hier spricht,

[ein preußischer General würde nach einer Niederlage kaum Verse machen, am allerwenigsten Verse, wie die im Psalm 44 stehenden] entkam, und es läßt sich keine andere passende Beziehung absehn [für Hitzig nämlich nicht],

als jene Niederlage des Ioseph und Azarias 1 Maccab. 5, 56—62. Ihr Ort war die Gegend von Iamnia, derjenige* im Psalm ist (Vers 20) eine Stätte der Schakale: für die Erinnerung nun daran, daß dort an der philistäisch-danitischen Grenze Simson* einst seine 300 Füchse, d. i. Schakale . . .

[Fuchs ist, entschuldige der Herr, nicht Schakal: תַּן = תַּן (trotz Herrn Fleischer bei Herrn JLevy 2 265 noch 1879 אֲבִן אֹדֵי = אֲבִן אֹדֵי) nicht שִׁדְדָל = שִׁדְדָל = תְּעַלְבָּ (אֲיִרִים)]

fieng, hat Hupfeld nur — ein Ausrufungszeichen. Aber noch Hasselquist fand den Schakal häufig zwischen Ioppe und Ramleh* und zufolge* von Seetzen (Reisen 2 68) soll er »in erstaunlicher Menge« da gewesen sein.

[Seetzen — 1806 — schreibt: Die Tschakale, die sich vormals in erstaunender* Menge um Rámle aufgehalten haben sollen, müssen sich seitdem sehr vermindert haben. Wenigstens hatte ich keine Gelegenheit auch nur Einen zu sehen, oder des Nachts schreien zu hören.]

Die Gegend konnte somit passend vor andern Stätte der Schakale heißen: irgendwo auch muß der Ort des Treffens gewesen sein:

[wie weise: aber der Psalm redet von gar keinem Treffen]
wohin nun verlegt dasselbe der Mann

[Hupfeld],

welcher, ohne besser zu machen, tadelt?

Hier ergießt die in meinen Mittheilungen 2 297 genannte Tonne ihr würziges Naß.

Nun übersetzt aber © jenes תנים durch *καλώσεως*, das heißt, er hat תנים vorgefunden (Ezechiel 24, 12), in dem ihm א nicht Lesemutter war: vergleiche Isa. 3, 26 *אני ταπεινωθήσονται*, Threni 2, 5 תאנייה תאנייה *ταπεινωμένη και τεταπεινωμένη*. Ezdras 12, 13 wird עין התניין von Lucian *πηγή τοῦ δράκοντος*, von © *πηγή τῶν σκῶν* übersetzt: Letzterer fand also התאנין, und deutete א. Die Phrase תאנייה תאנייה ist artikellos wie Regn. 7 22, 27 die andere תאנייה תאנייה und Jeremias 8, 14 die dritte תאנייה תאנייה, und der gemeinte Ort ist Jerusalem, in dem Ezechias von Sennacherib eingeschlossen war: vergleiche

Psalm 44, 17 מחרת ומחרת Isaias 37, 12 שמע יהודה את כל דברי סנתריב אשר שלח לחרק אלהים חי:

Isaias 37, 23 את מי חרפת וגדפת

Isaias 37, 24 ביד עבדיך חרפת ארני

Das בגדים זריהני spricht nicht gegen die Zeit des Ezechias, in der Iudaea voll Juden, Samaria voll Samariter war, wie in der Maccabäer Tagen. Psalm 44, 18 rühmt die Jahwetreue des Volks: das paßt auf die Zeit des Ezechias: der Psalm fällt auf den Tag von Isaias 37, 14¹⁾.

1) Psalm 46 gehört nach Isaias 37, 36. וישכימו בבקר Isa. 37, 36 = לפנות בקר Psalm 46, 6. Psalm 46, 9 ist שמ von שמות vielleicht aus dem vorhergehenden שם entstanden: ות ist zu מופת zu ergänzen. Die That Gottes war keine אות, kein σημεῖον, keine Bestätigung für Glaubende, sondern ein מופת, ein τέρας für Nicht-Glaubende: meine armenischen Studien § 24^r. Unbegreiflich, daß aus © nicht längst מופת hergestellt ist.

Seit 1878, in welchem Jahre ich das erste Heft meiner Semitica herausgab, ist die Grundlage für das Verständnis von Isaias 7 gelegt. Die עלמה ist des Achaz Königin. Ezechias war, wenn man Regn. 8 18, 13 und 2 zusammenhält, 701, als Sennacherib vor Jerusalem erschien, rund 24 + 15 = 39 Jahre alt, also 740 geboren. Isaias 7, 1 wird nicht genau datiert: ich werde mich hüten, mich in die Händel der Assyriologen zu mischen. Jene 24 + 15 Jahre als richtig vorausgesetzt, trafe des Sohnes der עלמה Geburt auf 740, wenn Ezechias dieser עלמה Sohn ist. Dann verstünde man auf einmal den Kehrsvers des Psalms 46

Da man heut zu Tage immer auf übelsten Willen bei den Lesern rechnen muß, verwahre ich mich — um mir eine Antikritik zu ersparen — schon jetzt gegen die Unterstellung, als ob ich die von **OTC** gebotenen Varianten stets dem Texte **Mts** vorziehen wolle, und mache darauf aufmerksam, daß man **O** müsse lesen können, ehe man ihn verwendet: etwa Psalm 75, 6 ist *κατὰ τοῦ θεοῦ* = **בצור**, vgl. Num. 12, 8 21, 7 Iob 19, 18 Psalm 50, 20 78, 19 und Deut. 32, 4 Regn. *α* 2, 2 KKircher 1269. Ich verwahre mich auch gegen die andere Unterstellung, als ob der wahre Text ohne gelegentlich gegen alle Zeugen angehende Conjectur gefunden werden könne. Ich setze zum Beispiel ohne Bedenken Psalm 50, 23 aus Vers 14 **וּמְשִׁלִּים קָדָר** für **וְשֵׁם דָּרָה**, und 52, 3 aus Vers 9¹ **מ**, 9² **פ** **עֲשֶׂרָה** für **בְּרַעַה הַגִּבֹּר**, wie 48, 3 **רָצוֹן** für **צִמּוֹן** (Hafis 385, 2² der Zählung Sudis, deutsch von Rückert in meinen Symmicta 1 182: vgl. Psalm 69, 14 Isa. 49, 8 58, 5 61, 2), und bedaure, daß ich die nach 50, 21 fehlende **תּוֹכָהּ** nicht schaffen kann. Vieles im Canon der Juden ist hoffnungslos verderbt.

Die Abhandlung über Purim versucht den Namen Purim als aus persischem Frôharân entstellt zu erweisen: was über den Kalender der Perser gesagt wird, empfehle ich der Prüfung aller derer, die in der Geschichte etwas mehr sehen als Notizen, und die vom Alterthume mehr erwarten, als einen nachtschwarzen Rahmen, von dem das Bild ihrer eigenen, in freundlicher Aufklärung und mit Menschenliebe übernäthem Hasse leuchtender Persönlichkeit gehoben wird. »Wie wir es dann so herrlich weit gebracht«. Das mit Vokalen versehbare Cicero-Hebräisch der akademischen Druckerei stammt aus der Periode der Lias: im Reindrucke gibt das abgenutzte Zeug mitunter

mit seinem **עמנו** **צבאת** **יהוה**: Jahwe, der Alles was er verheißen hat, werden läßt (davon trägt er ja den Namen), hat vor der Geburt unseres Königs ihm den Namen Emmanuel beilegen heißen: jetzt zeigt sich, daß **אל** **עמנו**. Das wäre so tief sinnig und correct wie das **שרול** = *μεταμεφουτευμένον* Psalm 1, 3 = aus Carhae nach Chanaan, von da nach Aegypten, von Aegypten abermals nach Chanaan, dann nach Babylonien, und ein drittes Mal nach Chanaan „verpflanzt“. Aber selbst wenn nicht Ezechias der Emmanuel genannte Sohn der **עלמה** wäre, die Signatur der Epoche des Isaias sind die Sätze **שאר** **שוב** und **עמנואל**, und unser Psalm wies durch seinen Kehrvers doch auf jenes alte Wort des Isaias, des Davididen.

Jene Berechnung dünkt mich so gewis wie die andere, in meinen Vorlesungen vorgetragene, daß die Tempelweihe des Psalm 30 die unter Darius den Ersten fallende ist, und daß die 70 Jahre Exil von dem Aufhören des Opferfeuers 586 bis zu dem Wiederanzünden dieses Feuers im Jahre 516 laufen: ein Theologe sieht das Elend in dem Fehlen der geistigen Heimath, nicht in dem Verluste des irdischen Vaterlandes. Auf Zustimmung der Herren Dillmann und Noeldeke habe ich hierfür natürlich nicht zu rechnen: doch das schadet wenig.

Punkte her, die in den Correcturbogen, müde wie sie waren, nicht aufstanden, und umgekehrt: um der Kritiker willen, denen die Wahrheit heilig ist, bemerke ich, daß es 56,5 עֲבָרֵי, nicht עֲבָרֵי heißen muß. Jetzt werden nun vermuthlich unsere neuen (Drugulinschen) Corpustypen den Einen Punkt des צַרִי nicht in allen Abdrücken der Bogen zeigen. Also Veranlassung zu tadeln bleibt zu ihrer Freude jenen Gelehrten dennoch. Einer nicht entschuldbaren Flüchtigkeit ist die falsche Rubricierung 44, 23 24 entsprungen: natürlich gehören zur Nummer 5 bei den Juden »Vögel und Fische«, während die Landthiere vor den »Menschen« genannt werden müssen. Die Rechnung wird dadurch noch ungünstiger für die jüdische Urkunde, die Thatsache ist selbstverständlich nach meinem Psalterium Hieronymi 163 (oben) weiter auszuführen.

Als mein Heft erschienen war, wies mir GHoffmann unter dem 30 Juni 1887 aus Assemanis BO 3 2, 23 *حصصا* als *convivia* Mago-
rum Seleuciaae nach: über den Wechsel von ה and ה handele Nöl-
deke, mandäische Grammatik 59 ff. Den Muḥiṭ aMuḥiṭ besitze ich
als ein dankenswerthes Geschenk meines Schülers WRSmith: ich
hatte ihn thörichter Weise über *فهر* nicht nachgeschlagen, und trage
hier aus ihm nach, worauf GHoffmann mich aufmerksam gemacht
(2 1638):

وفي حديث: على رأى قوما قد سدلوا ثيابهم
فقال كأنهم اليهود خرجوا من فهرم ✽

Diese Tradition nachzuweisen, habe ich jetzt keine Muße: ich
bitte nur, von Lane 1333³ zu lernen, daß der *سدل* der Kleider eine
charakteristisch jüdische, den Arabern misfallende Sitte war. Die-
selbe ist zu den Juden — was sehr für meine Auffassung des *فهر*
paßt — von den Persern gekommen: Freytag 2 301 genügt zum Er-
weise, daß *سدلى* aus *سدل* oder *سدل* entstanden ist: vermuthlich ist
سیدار (Dozy, dictionnaire des vêtemens 201) irgendwie verwandt.
Das von Kafâgî 118 besprochene Wort ist bereits von Gauharî rich-
tig aufgefaßt worden. Ich hoffe, die interessante Vokabel in ande-
rem Zusammenhange ausführlich behandeln zu können: man muß
tief in die Realien eingehn, um die Worte zu verstehn.

Ich habe Veranlassung zu der Erklärung, daß ich 26^r meiner
Abhandlung, wie eigentlich was ich geschrieben habe, hätte ohne
eine Erinnerung meinerseits zeigen sollen, recht viele Parallelen zu
der von Bêrûnî erzählten Geschichte kenne. Ich esse nicht gerne
lactuca virosa, daher diese Warnung für die Freunde derselben.

Paul Haupt hat mich, nachdem er meinen Aufsatz gelesen, darauf
aufmerksam gemacht, daß nach Herrn EMeyer, Geschichte des Alter-
thums 1 506, »das Avesta ans Ende, nicht an den Anfang der Reli-

gionsentwicklung gehört: »es wird in der späteren Arsakidenzeit, und zwar vermuthlich zunächst in dem* bekanntlich unter eignen Königen stehenden Persis, über dessen* Geschichte in dieser Zeit wir leider gar nichts wissen, entstanden, unter den Sasaniden zum Abschluß gebracht sein«. Vergleiche meine Mittheilungen 1 149 (Mitte) [Anfang 1883], Beiträge 10, 18 (»nach Lucullus«) 18, 33 25, 20 28, 25 46, 7 [1868], gesammelte Abhandlungen 45, 10 46, 2* 62, 8 180, 12 [1866]. Haupt verweist mich in Betreff des cilicischen Sandes auf SASmiths eben erschienenes Buch »die Keilinschriften Asurbanipals (668—626 vor Christus)«, in dem in einem Texte Sardapals 16 = 17, 75 Sandasarmê als König Ciliciens genannt wird, in welchem Namen wohl Σάνδης stecke. Haupt citiert mir weiter EMeyers Aufsatz ZDMG 31 736—740.

Einige Leser meiner Abhandlung über Purim haben dieselbe schwierig gefunden: es liegt mir daran, den diesen Lesern gleichwerthigen Personen einen Leitfaden für das Studium meiner Schrift zu geben.

Das Buch Esther liegt uns in mehr als Einer Gestalt vor: weitere Formen der Sage sind uns — nicht als eigene Bücher — bei arabischen Schriftstellern erhalten.

Der Name Purim, der in dem canonischen Buche Esther nicht ausreichend motiviert wird, ist uns als Purim, Fuhr, Fuḫr, Φουραία, Φουρδαία bekannt, die beiden letzt genannten Vokabeln sind aramäische Plurale. Φουραία findet sich auch bei Iosephus. Das arabische Fûr bedeutet das Neujahrsfest. Richtig wird nur diejenige Deutung Einer dieser Formen sein, die auch den übrigen mit gerecht wird.

Der persische Kalender hat sich im Laufe der Jahrhunderte verschiedentlich geändert. In Einer seiner Redactionen sind die Farwardîgân (das Fest der Farwar oder der den Individuen des menschlichen Geschlechts zu Grunde liegenden Ideen) das Neujahrsfest. Der Name Farward = Farwar = Frawaši lautet in Einem eranischen Dialekte Frohar.

Dies Frohar ist meiner Ueberzeugung nach = Fuhr Fuḫr Fûr.

Der Kalender der Perser, der jetzt ganz oder zum Theil noch gilt, ist in dem Reiche der Achaemeniden, deren Inschriften andere Monatsnamen als die heute üblichen zeigen, nicht gebraucht worden.

Dieser jetzt geltende persische Kalender ist ein θεολογούμενον der Sasanidenzeit, dessen Bedeutung sich errathen läßt.

Aber dieser Kalender hat recht zahlreiche ältere Bestandtheile in sich aufgenommen: zu diesen gehört die echt zoroastrische Lehre von den Perioden der Schöpfung, welche schon in Genesis 1, um 450

vor Christus, bekämpft, also als vorhanden vorausgesetzt wird: zu diesen gehört auch der Glaube an die Farwar, der eine Grundveste der Weltanschauung Zoroasters ist.

In einer im Talmud erhaltenen, also in die Epoche der letzten Arsaciden oder der Sasaniden gehörigen Liste der persischen Hauptfeste erscheinen Nausardi (das Neujahrsfest), Tîragân (Tîrfest, im vierten Monate), *Μιθρακανα* (Mithrasfest, im siebenten Monate), endlich מוֹהַרִּין oder מוֹהַרֶּן. Letzteres scheint bis auf weiteres mit dem Fûr Fuhr der Araber, also mit den פּוּרִים, *Φουρδαία*, *Φουρραία* der Juden identisch: ich deute F[r]ôharân = Farwar[d]fest, das danach in der (unbekannten) Heimath jener Liste noch nicht Neujahrsfest gewesen wäre, sondern den alten Platz im achten Monate des persischen Jahres inne gehabt hätte. Nehmen wir dies an, so ist die Reihenfolge der vom Talmud genannten (großen) Feste der Perser der Folge der Monate entsprechend.

Das Farwar[d]fest, das ein Totenfest eigenthümlicher Art war, gieng nach Armenien über, natürlich unter den Arsaciden, die in Armenien eine Secundogenitur hatten. Der Name wurde dort umgedeutet: der Monat Hrotiz ist der Monat der Frôdiân = τῶν νεοτέρων: Hrotiz ist ein Genetivus Pluralis, hrot = frôd.

Kein wirklich gefeiertes Fest dauert irgendwo und irgendwann in der ursprünglichen Gestalt. Ostern, Pfingsten, Weihnachten haben eine lange Geschichte: aus ihrer jetzt in Deutschland gültigen Bedeutung darf man nicht auf ihren ersten Sinn schließen. Was von ihnen, gilt auch von den Heiligenfesten, gilt überall. Darum kann auch Purim einer altEranischen Feier seinen Ursprung verdanken, ohne bei den Juden den Sinn dieser altEranischen Feier zu haben.

Aber Purim — der Mardocheustag — wird in den verschiedenen die Geschichte der Esther behandelnden Schriftstücken nicht als Fest, und nicht als eine Thatsache der Geschichte behandelt. Jene Schriftstücke sind rein willkührliche Compositionen, zur Erheiterung der sich ihrer bedienenden Juden bestimmt, und darum gerade den schlechtesten Seiten in der Natur dieser Juden zu gefallen trachtend. Diese Schriftstücke sind mit den Arbeiten der von Lucian in der ἀληθῆς ἱστορία verspotteten Romanschreiber und Novellisten des späteren Hellenismus gleichwerthig, vielleicht auch ungefähr gleichzeitig.

Die Onomastica sacra erschienen zum ersten Male im Jahre 1870. Sie sollten sowohl meiner Ausgabe der LXX wie meinen Studien semitischer Grammatik dienen. Das mühseligster Arbeit bis zum Rande volle Buch ist unbeachtet geblieben, der größte Theil der Auflage an preußische Gymnasien verschenkt worden, in deren Bibliotheken

es seitdem so ungenutzt gestanden hat und weiter stehn wird — neben Lucian und vielem andern — wie ein Nicol oder ein Perrotscher Gasofen bei den Anwohnern des Cap Horn stehn würde. Kein Mensch hat mir je für die beschwerliche Citierung der Bibelstellen und für die Register gedankt.

Jetzt ist zum ersten Male des Eusebius Buch über die Orte Palaestinas aus dem Archetypus aller unsrer Abschriften herausgegeben worden. Woraufhin Gustav Parthey in die Berliner Akademie gewählt worden ist, weiß ich nicht: unter allen mir bekannten Arbeiten des Mannes ist die mit Larsow zusammen verübte Ausgabe des beregten Buches des Eusebius wohl die erbärmlichste: man kann das schon daraus schließen, daß sie von den »Theologen« so viel »gebraucht« wird. Eusebius folgt der Reihenfolge der biblischen Bücher: nur wenn diese Reihenfolge bewahrt wird, wissen wir von welchem Orte Eusebius redet: Parthey-Larsow haben Alles in die alphabetische Reihenfolge umgestellt. Wenn Parthey die römische Handschrift verglichen hat, so weiß ich nicht was vergleichen heißt. Mein Register ist in Folge meiner Collation um viele Namen erleichtert, um einige bereichert worden. Erst jetzt wird man anfangen können, das — übrigens sehr überschätzte — Buch für die Wissenschaft zu benutzen. Der lateinische Theil der ersten Ausgabe ist im wesentlichen unverändert, verbessert nur dadurch, daß die Anmerkungen, welche früher um der Unfähigkeit der Göttinger Setzer willen in den zweiten Band gebracht worden waren, jetzt, da ich reichlich gute Setzer erzogen habe, unter dem Texte stehn. Daß sehr viele alte Handschriften der lateinischen Stücke vorhanden und von mir nicht benutzt sind, weiß ich selbst. Oben 579, 14 ff.

Wider Willen habe ich bei diesem Werke den am Ende des ersten Bandes meiner Mittheilungen und sonst für die Nachwelt aufbewahrten Herren eine Freude gemacht. Ich hatte eigentlich — aus taktischen Gründen — die Absicht, die Onomastica als einen Theil einer größeren, aus drei Bänden bestehenden Sammlung »Monumenta« erscheinen zu lassen. In diesem Denken ist der Druck des Bandes mit einer schon in den Actis Sanctorum veröffentlichten, von mir nach dem einzigen vorhandenen, in der Barberiniana zu Rom aufbewahrten Codex revidierten Vita Gregorii Armeni begonnen worden: Agathangelus sollte den zweiten, die Acten der Ripsima sollten den dritten Band beginnen. Ich wünschte dadurch, daß ich die drei nur in Vergleichung mit einander zu benutzenden Stücke in drei Bände vertheilte, das Lesen derselben zu erleichtern. Ich konnte den Plan nicht durchführen, und obgemeldete Herren werden nun gerne die Gelegenheit zu einem Tadel darüber benutzen, daß in den Onoma-

stica sacra ein nicht in dieselben gehöriges Stück steht. Wenn meine Bücher mir die auf sie verwendeten Kosten wieder einbrächten, würde ich — des mögen jene Leute versichert sein — die ersten anderthalb Bogen haben umdrucken heißen.

In den Onomastica steht sehr viel Wichtiges, aber man muß etwas wissen, um es finden zu können, und man muß sich sehr ernstlicher Arbeit unterziehen, um das Gefundene zu nützen. Unsere Exegeten des alten Testaments aber können nichts leiden was sich nicht naschen läßt, und haben gar nicht die Absicht zu wissen, sondern wollen irgend welche dogmatische Latwerge kochen.

Der Plan, jene Monumenta vorzulegen, ist nicht aufgegeben worden.

Die Arbeit des Herausgebens ist durch meine Onomastica nicht gethan, sondern angefangen: ich lege nur einiges Material vor, dessen der Arbeiter nicht enttrathen kann. Die Accente sind nicht zuverlässig. In sich folgerichtig ist die Behandlung des Textes nicht durchweg: wer aus den auf den einzelnen Bogen vermerkten Zeitangaben ersehen will, über wie lange Zeit der Druck sich in Folge der persönlichen Verhältnisse des Herausgebers hingeschleppt hat, wird dies entschuldigen. Vom Juni 1885 bis zum August 1887, wann es eben gieng!!

Der zweite Band der Mittheilungen enthält erstens eine Reihe von mir in Zeitschriften geschriebene Artikel, auf die ich sowohl wegen ihres Inhalts, als weil sie für mich charakteristisch sind, Werth lege.

Er enthält zweitens — wie auch der erste Band dies that — bisher noch nicht bekannt gewordene Arbeiten. Nämlich 1. Erinnerungen an Friedrich Rückert: 2. Lipman Zunz und seine Verehrer: 3. ein Eine Seite langes Corollarium zu dem oben besprochenen Specimen: 4. des Hieronymus Uebertragung der griechischen Uebersetzung des Iob: 5. Juden und Indogermanen, eine Studie nach dem Leben: 6. aus Prolegomenis zu einer vergleichenden Grammatik des Hebräischen, Arabischen und Aramäischen. 233 der 388 Seiten sind nur in diesem Bande zu finden.

Davon ist 1 das unanstößigste, 4 das unvollkommenste Stück: ersteres mit Symmicta 1 177 ff. zusammenzuhalten.

Hieronymus hat die alte griechische Uebersetzung des Iob in das Lateinische übertragen. Von dieser dem Septuagintakritiker unentbehrlichen Arbeit sind meines Wissens nur zwei Abschriften bekannt, deren erste in Oxford liegt, deren andere ich in Tours wiedergefunden habe. Eine musterhaft sorgfältige Abschrift des Oxforder Codex hat mir Herr Professor Driver zum Geschenke gemacht, eine Vergleichung des Manuscripts von Marmoutier-Tours LDelisle

mit oft erprobter Güte durch Herrn Coudere für mich anfertigen heißen. Die Ausgabe Martianays erwies sich als ganz unzuverlässig, die Hand des Hieronymus als vorläufig nicht herstellbar. Ein wichtiger Schritt vorwärts ist gemacht: wir wissen jetzt was die zwei erhaltenen Handschriften bieten, auch an Asterisken und Obelen.

Die Stücke 2 und 5 beziehen sich auf einander. Es hatte drei Rabbinern gefallen, die Promotionschrift meines Schülers Ludwig Techen zu einem Angriffe auf mich zu benutzen: denn Techen war nur Vorwand. Dieser Angriff wäre danach angethan gewesen, den Staatsanwalt mit den Herren bekannt zu machen. Ich hielt es für der Sache förderlicher, statt das formelle Recht anzurufen, sachlich zu verfahren, und den verstorbenen Lipman Zunz, den Techen verunglimpft haben sollte, einem größeren Publicum vorzustellen. Ich schicke, mich an das gegen Techen Gesagte erinnernd, ein Paar Worte voraus, um meine Ansichten über Promotionschriften anzugeben und zu erklären. Es ist bekanntlich früher Brauch gewesen, die Promotionschriften von dem Praeses des Verfahrens, einem P. P. O., verfassen, von dem Promovenden, der als Respondens auftrat, nur in öffentlicher Disputation unter des Verfassers Schutze vertheidigen zu lassen. Da bekam man natürlich nur mehr oder weniger gute Arbeiten als Dissertationen. In dem dritten Viertel unsres Jahrhunderts wurde es wenigstens in gewissen Kreisen üblich, dem Promovenden das Thema zu stellen, und des Promovenden Versuche so lange in einem Seminare oder einer sogenannten Gesellschaft zu besprechen und durch des jungen Mannes Commilitonen besprechen zu heißen, bis etwas Vorzügliches hergestellt war. Nach meiner Ueberzeugung stammt die Unmöglichkeit, in der wir uns zur Zeit finden, Universitätsprofessuren, die sich mit Geisteswissenschaften abzugeben haben — von den Naturwissenschaften darf ich nicht reden —, wirklich gut zu besetzen, gar sehr mit von den ausgezeichneten Dissertationen der ihrem Lebensalter nach jetzt in Betracht kommenden Philologen und Historiker her. Wer als Student alle Kraft zweier Jahre auf die Bearbeitung eines nothwendiger Weise ganz speziellen Themas verwendet, wird, da die Hülfe ja nicht zu fehlen pflegt, in den meisten Fällen eine gute Arbeit liefern, aber eine Orientierung über das ganze Gebiet seiner Wissenschaft nicht gewinnen, und an allgemeiner Bildung Mangel leiden. Nehmen wir etwa an, Jemand sammle als Student griechische Papyri (Kaufurkunden und Aehnliches) oder Regesten eines Hochstifts, so hört er damit auf, ein Historiker zu sein: er wird ein brauchbarer, für die Gesamtwissenschaft anders denn als Handlanger nicht zu verwendender Tagelöhner werden. Ich stelle in Folge dieser meiner Ansichten und Erfahrungen meinen Schülern stets The-

mata, die sie nicht sehr belasten, und ich helfe ihnen niemals: mit den Dissertationen einer Fakultät muß es meines Erachtens wie mit den Abhandlungen einer Zeitschrift gehalten werden: eine Fakultät ist wie eine Redaction für nichts verantwortlich als dafür, daß das Gelieferte von Methode, Fleiß und *cognitio cogniti* zeuge: für Alles Einzelne steht der Verfasser selbst ein, wie man denn die Menschen gar nicht früh genug darauf hinweisen kann, daß sie für alles was sie thun, ganz allein aufzukommen haben. Wohin würde es führen, wenn wir Ordinarien jeden Satz, jedes Citat der von uns gebilligten Dissertationen selbst zu verantworten hätten? Ich würde nie wieder eine Dissertation annehmen, wenn solche verrückte Forderung von andern als Rabbinern an mich gestellt würde. Techen sollte sagen, was in zwei Goettinger Handschriften stehe: weiter reichte sein Auftrag nicht: diesen Auftrag hat er, so gut er konnte, gut erledigt. Daß er über Zunz so urtheilte wie er geurtheilt hat, überraschte und erfreute mich: ich sah daraus, daß der junge Mann selbstständig und richtig (das heißt, nicht nach irgend welcher vorgefaßten Meinung, sondern sachgemäß) zu denken verstand. In Beantwortung der gegen Techen, mich und meine Fakultät gerichteten, geradezu pöbelhaften Angriffe habe ich nun Proben aus des angeblich mit Unrecht niedrig gewertheten Zunz Uebersetzungen der synagogalen Poesie vorgelegt, welche Proben jeder Bierzeitung Ehre machen würden. Der Leser mag entscheiden, ob Ich Recht habe oder die drei Rabbiner.

Die Poesien des verstorbenen Zunz waren von Herrn Abraham Berliner als etwas ganz besonders Nettos neu gedruckt worden — gewis ein wunderguter Beweis für die Urtheilslosigkeit des Herrn Berliner und seines Kreises —: so kam es, daß ich mich auch mit Herrn Berliner zu beschäftigen hatte. Zufälliger Weise gelangte, als ich den Aufsatz schrieb, in einer in NewYork veröffentlichten Schrift folgender Satz des Herrn Akademiker Dillmann mir zu Gesichte:

Obwohl es an einer kritischen Ausgabe der LXX und der Targume zu den Nebiim und Ketubim, sowie des Targums Jonathan zum Pentateuch noch fehlt

Darin lag implicite deutlich ausgesprochen, daß wir vom sogenannten Targum des Onkelos eine »kritische« Ausgabe besitzen. Als solche konnte nach Lage der Verhältnisse Herr Dillmann nur das Machwerk jenes Herrn Berliner bezeichnen wollen, mit dem ich mich bei Gelegenheit der Besprechung Zunzens gerade zu beschäftigen gehabt hatte. Das Urtheil war so ungeheuerlich falsch, daß ich es für Pflicht hielt, über diese so von einem auf einer Höhe stehenden Manne gelobte Ausgabe des Onkelos die Wahrheit zu sagen. Ich fasse was ich gesagt habe, gerne noch einmal kurz zusammen:

Herr Berliner hat gar keine eigene Ausgabe des Targum Onkelos gegeben, sondern er hat eine 1557 in Sabbioneta veranstaltete Ausgabe Buchstab für Buchstab und Vocal für Vocal abgedruckt, wenigstens sie so abdrucken wollen.

Diese Ausgabe von Sabbioneta ist mit Nichten der Archetypus des Onkelos, sondern eine, nicht im Vaterlande des »Onkelos«, Palaestina, sondern in Babylonien, und nicht in der Zeit des Onkelos, sondern vier bis fünf Jahrhunderte nach dieser Zeit veranstaltete »Recension« in dem technischen Sinne des Wortes »Recension«, also, wenn auch nicht ohne allen Werth, so doch mit Nichten das was wir brauchen. Herrn Dillmanns Genügsamkeit werden Kenner nicht theilen.

Selbst diese »Recension« konnte und mußte genauer vorgelegt werden als Herr Berliner gethan, der nicht alle ihm zugänglichen Hilfsmittel benutzt hat, aber so thut, als habe er sie benutzt.

Der Variantenband des Herrn Berliner, zum großen Theil mit Allotriis und zwar mit tendenziös gefärbten Allotriis angefüllt, augenscheinlich von einem völlig ungebildeten und ungeschulten Menschen gearbeitet, ist ohne irgend erheblichen Werth.

Für eine Wiederholung der Ausgabe von Sabbioneta konnte man ein anderes, recht billiges und sehr genaues Verfahren der Reproduction anwenden, und den Typendruck sparen: für den anderen Band des Herrn Berliner Mittel aus der Staatskasse aufzuwenden ist ein ebenso grober Unfug wie für die Revision der Lutherbibel solche Mittel aufzuwenden: von da zum Ankaufe der Moabitica ist nicht allzu weit.

Herr Dillmann hat sich schlimm kompromittiert, als er jene Arbeit zu unterstützen rieth, und als er noch lange nach ihrem Erscheinen jenes oben abgedruckte lobende Urtheil über dieselbe abgab. Auch Herr Noeldeke würde arg kompromittiert sein, wenn er — was Herr Berliner behauptet, ich leugne — wie Herr Dillmann geurtheilt hätte.

Darauf die übliche sittliche Entrüstung. Ihre Waffen: Schmutz, Schmutz, Schmutz —, nicht einmal origineller Schmutz. Ich höre aus jeder Zeile von Berliners Pasquill den Satz heraus, welchen ein Dichter modernster »Synagogalpoesie«, Jacob Korew, in seinem »Purimspiele« 60 dem Mardocheus in den Mund legt: »ich hab' 'ne große, mächtige Nekome«.

Nun, ich habe im Interesse des deutschen Vaterlandes geantwortet. Wie, mag man selbst nachlesen. An Deutlichkeit wenigstens fehlt es nicht, und von niederem Gesichtspunkte aus ist das nicht gesehen was ich gezeichnet habe. Das deutsche Volk soll erkennen, was es an dem Herrn Berliner, dessen Gönnern und Vorbildern besitzt.

Auf das was ich aus den oben genannten Prolegomenis mitge-

theilt habe, lege ich großes Gewicht. Für die Tonangebenden ist es nicht geschrieben: denn ich arbeite nur für Leute, die noch lernen können und lernen wollen. Der Aufsatz über die in drei semitischen Sprachen übliche Bildung der Nomina, zu dem jene Prolegomena als Einleitung dienen sollten, wird, so Gott will, noch im laufenden Jahre in den Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften erscheinen.

Ausdrücklich merke ich an, daß nur eine bestimmte Anzahl des zweiten Bandes der Mittheilungen einzeln abgegeben wird: so wie diese abgesetzt ist, wird man die beiden Bände nur noch zusammen erhalten können.

Die Aufsätze über Rückert und Zunz, so wie der über Juden und Indogermanen sind auch in Sonderdrucken zu beziehen.

26. 6. 1887.

Paul de Lagarde.

Anecdota Varia Graeca et Latina edid. R. Schoell et Guil. Studemund.

Band I.: *Anecdota Varia Graeca musica metrica grammatica* edidit Guilelmus Studemund. Berolini, apud Weidmannos, MDCCCLXXXVI.

Unter diesem Specialtitel ist der erste Band der seit Jahren von R. Schoell und W. Studemund vorbereiteten *Anecdota Varia Graeca et Latina* erschienen. Der Inhalt ist zum größten Theile metrisch. Der erste Hauptteil (p. 1—30) enthält die *Tres canones harmonici*, ed. A. Stamm; der fünfte (p. 257—283) die *Anonymi Laurentiani duodecim deorum epitheta*, edidit G. Studemund. Außerdem sind die unten zu nennenden *Tractatus de vocibus animalium* und mehrere kleinere Nicht-metrische eingelegt, Alles in hohem Grade anregend und fruchtbar; aber die Hauptmasse des ganzen Bandes gehört der metrischen Litteratur an.

Im Jahre 1880 vereinigten sich Studemund und der Unterzeichnete zu gemeinsamer Herausgabe eines *Corpus Metricorum Graecorum*: Studemund hatte die italienischen, der Unterzeichnete die englischen und französischen Bibliotheken daraufhin ausgebeutet. Die von mir im Codex Saibantianus gefundene und wegen ihrer litterarhistorischen Stellung so überaus wichtige Exegesis zu Hephaestios Enchiridion wollte ich sofort drucken lassen, weil die (von mir dann im Rheinischen Museum 36 dargelegten) Beziehungen der verschiedenen Scholienkomplexe zu einander nur an der Hand der Exegesis verstanden werden konnten. Auf Studemunds Aufforderung, sie in seinen *Anecdota* herauszugeben, gieng ich ein. Er seinerseits wollte den bisher nur z. T. bekannten Anonymus Ambrosianus in

unverkürzter Gestalt hinzufügen. Das Corpus selbst wollten wir gemeinschaftlich bearbeiten. Die zwei genannten Schriften bilden jetzt den zweiten und vierten Abschnitt des Bandes; p. 31—96 und p. 211—256. Als dritten Abschnitt hat Studemund auf p. 97—209 jetzt eine »Appendix de codicibus aliquot italicis ad Hephaestionem et Choerobosci Exegesis pertinentibus« hinzugefügt. Unter diesem Titel ist eine ganze Reihe von sehr verschiedenen, sehr wertvollen, bisher teils ungedruckten teils ganz ungenügend gedruckten metrischen Texten zusammengefaßt. Eingeschaltet sind hier als wichtige Beigabe die Tractatus de vocibus animalium p. 101—105; (dazu gehört auch 284—290). — Diese metrischen Texte hatte auch ich aus französischen und englischen Handschriften kopiert, bez. kollationiert. Nur einige Kleinigkeiten, wie z. B. die 17 Verse des Michael Psellus (p. 198), fehlten mir. Von den pariser Sachen hat Studemund Vieles jetzt durch Gundermann kollationieren lassen. Dieses und gar manches Andere, eng zur Sache Gehörige, hätte ich beisteuern können, wenn ich von dem bevorstehenden Erscheinen dieser Texte — überhaupt irgendwelche Kenntnis gehabt hätte. Da das nicht der Fall gewesen ist, bleibt mir nur übrig, denjenigen Teil meiner Materialien, der noch nicht verwertet ist, gelegentlich in Form von Kollationen erscheinen zu lassen. — — —

Im Einzelnen verteilen sich die metrischen Schriften, die der Band enthält, auf fast alle Gebiete der metrischen Litteratur, angefangen vom Text des Hephaestio selbst bis zu recht späten byzantinischen Schriften. Ich beginne die Besprechung mit dem Enchiridion und den Scholien.

I Hephaestio und seine Scholiasten.

Auf p. 106—110 berichtet Studemund über den Ambrosianus J 8 ord. sup. (A), die beste Handschrift, die vom Enchiridion überhaupt existiert, und p. 111—117 (Kap. III) werden sämtliche Dichterstellen getreu nach dem A abgedruckt. Bei der großen Zahl und dem unvergleichlichen Wert dieser Fragmente ist es sehr dankenswert, daß die beste Recension, in der sie überhaupt erhalten sind, schon jetzt jedem zugänglich gemacht wird, bevor die neue Ausgabe des Hephaestio den ganzen Apparat darbietet. Für diese Dichterverse wird A stets maßgebend sein; denn A ist der beste Vertreter der besten Handschriftenklasse. Für den Text des Hephaestio aber und die Scholia können wir mit A allein nicht auskommen. Ueber die Handschriften des H. im Allgemeinen habe ich im Rheinischen Museum 36, 262 f. und 274 f. gehandelt. Wir haben drei Gruppen: 1) die beste Klasse (X). Von dieser glaubte ich damals

5 selbständige Vertreter namhaft machen zu können; jetzt sind es nur noch drei. Daß der Saibantianus und der Venetus Marcianus 483 (K) einen im Ganzen identischen Text böten, konnte ich mit Bezugnahme auf die *ἐξήγησις* schon R. M. 36, 299 aussprechen. Daß der Saibantianus eine Kopie von K sei, erkannte Studemund, als er die Kollation des K zur ganzen Exegesis erhielt. Daß aber auch K. selbst in den Hephaestionea aus A abgeschrieben sei, wurde von Studemund und mir 1883 nach gemeinsamer Durcharbeitung des betreffenden Materials konstatiert. So bleiben denn von den früher genannten fünf Handschriften als selbständige Zeugen nur drei nach: A, der Cantabrigiensis Univ. Dd XI 70 (C) und der Parisinus 2881 (P). P und C, die ich kollationiert habe, stehn in einem engeren Verhältnis zu einander als zu A und sind von A unabhängig. Sie können daher nicht entbehrt werden. Der große Vorzug, den A vor ihnen voraus hat, zeigt sich aber an den Dichterversen am deutlichsten. Wir besitzen 2) die Klasse der Turnebiana und des Gaisfordschen Meermannianus. Sie ist durchweg interpoliert, aber aus einem Exemplar der besten Klasse, das gewisse Vorzüge hatte. Im Text des Hephaestio p. 4, 1—2 W hat nur diese Klasse das richtige *ΚΑΤΑΕΤΡΟ ΠΟΥΣ* (*κατὰ ἐ' πρόπους*), während die beiden andern Klassen mit offener Verschreibung *ΚΑΙ ΑΕΙΡΑΙΩΣ* (*καὶ ἀεὶ ἰαδίως*) bieten. In den Scholia A aber hat diese Klasse ein erhebliches Plus vor X voraus; davon gleich mehr. Endlich gibt es 3) die Klasse der schlechten Handschriften, die zahlreichste von allen; sie hat nur einen geschichtlichen Wert, insofern viele falsche Lesarten späterer Metriker sich aus ihrem Texte herleiten lassen. Die Scholia A fehlen in dieser Klasse ganz; dagegen stehn die Scholia B außer in der ersten Klasse (X) auch in dieser, und zwar hier in zwei verschiedenen Recensionen (Y und Z).

Wenden wir uns zu den Scholien. Wie schlecht es früher mit diesen bestellt war, habe ich im R. M. 36 gezeigt. Die Scholia B waren in den Ausgaben so beispiellos verstümmelt, daß man über sie schlechterdings nicht instruiert war; die Literaturgeschichte arbeitete hier mit Phantasiegebilden, denen in der Ueberlieferung gar Nichts entsprach. Die Scholia A waren, wie sich herausstellte, bisher nur nach der obengenannten zweiten Handschriftenklasse gedruckt worden. Turnebus hatte ein Exemplar dieser Gruppe zu Grunde gelegt; sein Text war die Vulgata. Einiges Wenige war im Einzelnen aus S und P hier eingeflickt worden; aber im Ganzen repräsentierten die gedruckten Texte durchaus die interpolierte Klasse. Hier mußte radikal vorgegangen werden. Nachdem ich (Dorpat 1882) die Scholia B in authentischer Form herausgegeben hatte, hat Studemund nun

p. 118—152 (Kap. IV) die gesamten Scholia A so drucken lassen, wie sie in der besten Klasse (X) erhalten sind. Zu Grunde liegt natürlich A. Da er aber oft beschädigt oder überklebt ist, ergänzt ihn die Abschrift K¹. Eine spätere Hand in K (K²) hat nach einer geringwertigen Vorlage korrigiert und Manches hinzugefügt. Hierzu kommt dann Q, d. i. der Ambrosianus Q 5 ord. sup., in welchem die Scholia A ohne das Enchiridion selbst enthalten sind. Im Rhein. Mus. 36, 276 berichtete ich, daß das im Parisinus 2881 so wäre; Q war damals noch nicht bekannt. Wir haben also zwei Handschriften, die — auf das Engste mit einander verwandt, wie sich unten zeigen wird — auch die Scholia A beide in dieser Gestalt bieten. Aus A K Q hat Studemund nun die Scholia A gedruckt. P und C sind nicht verwertet worden.

Es ist für alle auf die Metriker bezüglichen Untersuchungen ein Vorteil, daß jetzt die gute Recension der Scholien überhaupt zum Druck gelangt ist. Das Fehlen von P und C ist dem gegenüber von geringerer Bedeutung. Für alle Forschung ist jetzt eine feste Basis gewonnen. Auch ist es durchaus zu billigen, daß der erste Abdruck dieser Fassung streng konservativ ist.

Wie verhält es sich aber nun mit der interpolierten Klasse? Ist sie völlig wertlos? Kann sie gänzlich bei Seite gelassen werden? Oder muß sie bei der definitiven Scholienausgabe mit berücksichtigt werden? eventuell in welchem Umfang? Diese Frage muß jetzt aufgeworfen werden. — Ich habe zwei Handschriften dieser Klasse kollationiert, den Gaisfordschen Meermannianus (M) und den Parisinus 2676 (J); vgl. R. M. 36, 263. Neben diesen zweien erwiesen sich die andern, die es mir gelang zu ermitteln, als wertlos. Ich nenne diese Recension der Kürze halber M. Die Vergleichung von X (d. i. A K Q und — füge ich hinzu — P C) und M ergibt im Wesentlichen folgendes Resultat: die Vorlage von M war inhaltlich reicher als die jetzt erhaltenen Vertreter von X. M hat einzelne Scholien von Bedeutung, die dem X gänzlich fehlen und die auf gute Quellen zurückgehn. In der Vorlage von X gab es überhaupt nach dem zehnten Kapitel keine Scholien mehr. In M reichen sie bis ans Ende. Folgendes ist bemerkenswert: Westphal bespricht in der Metrik II² 223 f. »die antike Asynarteten-Theorie«. Dieselbe beruht, abgesehen von einer dürftigen Notiz bei Marius Victorinus p. 142, auf dem Scholion zu Hephaestio ed. Westphal p. 201, 15—202, 6. Dieses ganze Scholion steht in M und fehlt in X. Ebenso verhält es sich mit p. 211, 24—215, 26, wo interessante Bemerkungen über die *συγχευμένα* und *ἀπεμφαινονια* gemacht werden, und mit p. 208, 3—16 (*πρώτη* und *δευτέρα ἀντιπάθεια*). Zu beachten ist auch, daß

wir p. 203, 21 in einem M-Scholion ein Fragment des Eupolis lesen (fr. 236 Kock), welches sonst nirgends überliefert ist. Das Gesagte genügt, um darzuthun, daß das Plus in M zum Teil wertvoll ist und in der abschließenden Ausgabe auf keinen Fall ausgelassen werden darf. Auf der andern Seite ist aber zu betonen, daß dieser wertvollen Partien sehr wenige sind, und das Meiste in Analysen der betreffenden Versmaße und weitläufigen Paraphrasen besteht, die Jeder sich selbst machen konnte, ohne alte Quellen zu besitzen. Da aber das Urteil über wichtig und unwichtig subjektiv ist, wird man doch nicht umhin können in der definitiven Ausgabe den ganzen Mehrbestand von M zum Abdruck zu bringen, etwa mit kleineren Typen oder als Appendix. Hierbei darf man nicht vergessen, daß die ganze Scholienmasse, auch wie sie in X vorliegt, ein recht armseliges und dürftiges Produkt ist, daß auch hier einige wenige Goldkörner unter einer Masse von Spreu verborgen sind. Auch hier ist Vieles so simpel, daß jeder Leser es selbst ersinnen konnte. — Was nun die Stellen anlangt, die sowohl in X als auch in M überliefert sind, so ist hier fast immer die Fassung M offenbar aus der X herausgearbeitet. Auch hier finden sich aber in M einzelne Zusätze, die ursprünglich zu sein scheinen. —

Es wurde schon oben bemerkt, daß in K eine zweite Hand aus einer andern Vorlage Mehreres aufgenommen hat. Ich kann nun hinzufügen, daß diese Zusätze auf eine Quelle zurückgehn, die sich mit M berührt. Die Hälfte etwa der Zusätze steht auch in M, und zwar ist es entschieden die bessere Hälfte. Für die Kapitel 11 bis zum Schluß, wo wir nur K², aber nicht A K¹ Q haben, setze ich alle Stellen hierher, die K² mit M gemeinsam hat; der Stern bedeutet, daß M dasselbe besser oder ausführlicher bietet: von p. 150 bis 152 bei Studemund sind es die folgenden Scholien: Ad pag. 86, 21*; 87, 12; 89, 6; 93, 1; 98, 1—2* (in M steht hier das ausführliche Scholion 208, 3—16 W., von dem oben die Rede war); 99, 1; 106, 1; 107, 1; 107, 10; 109, 1; 110, 4*; 110, 7*; 112, 1 und 2*; 122, 11*. —

Wann ist diese Uebearbeitung der Scholien und — fügen wir hinzu — des Hephaestio vorgenommen worden? Die Zeit läßt sich ungefähr bestimmen. Zunächst kennt der Bearbeiter die Exegesis des Choeroboscus, und zwar ganz wie wir unter dem Namen der *ἑξήγησις* schlechthin. Diese Thatsache ist von Interesse; ich kenne bis jetzt kein anderes Citat der Art. Hephaestio p. 8, 10 W. lehrt, daß muta und liquida dann keine *κοινή* machen, wenn die muta das Ende der ersten und die liquida der Anfang der zweiten Silbe ist. Dazu sagt unser Scholiast in M J p. 110, 3 W.: *ὥστε εἶναι αὐτὸ κατὰ διάστασιν δηλονότι· οὕτω γὰρ ὁ ἑξήγητής φησι*. Gemeint

ist die *ἐξήγησις* p. 47, 16: *ἐὰν γὰρ ὡς ἐν διαστάσει, οὐ ποιούσι κοινήν, ἅτε δὴ τοῦ διαστήματος ἐν τῷ διαχωρίζειν τὰ σύμφωνα μείζονος γινόμενον* etc. Wir wissen also, daß dieser interpolierende Scholiast nach dem Verfasser der Exegesis, d. h. nach dem sechsten Jahrhundert lebte. Aber das genügt nicht. Wir müssen ihn noch viel weiter herabrücken. Ich kann das im Einzelnen hier nicht ausführen. Nur so viel möchte ich ganz kurz bemerken: alle mir bekannten Handschriften, die diese Recension des Hephaestio und der Scholia A haben, enthalten vor dem Hephaestio eine Menge metrischer Traktate, die — an sich völlig wertlos — doch ein litterarhistorisches Interesse haben. Sie stehn nämlich zum weitaus größten Teil in engster Beziehung zu unserem Pseudo-Draco, so daß sie Seiten lang dasselbe bieten. Aber es sind weder diese Traktate aus Pseudo-Draco, noch der letztere aus jenen abgeschrieben; sondern beide benutzen eine gemeinsame Vorlage, mit der sie verschieden operieren. Diese Vorlage hat wieder ihrerseits unter Anderem Scholien zu Dionysius Thrax ausgeschrieben. Ich kann das hier nur kurz andeuten und behalte mir den genaueren Nachweis für eine andere Gelegenheit vor. — Ich vermute nun, daß der Redaktor dieses metrischen Konglomerates, der seine trivialen Vorlagen mit noch trivialeren Scholien ausstattet, derselbe Mann ist, von dem die jetzt vorliegende Redaktion des Hephaestio und der Scholia A in M her stammt. Es erklärt sich dann auch folgende Thatsache sehr einfach: die Scholia A p. 93, 23–100, 2 W. enthalten eine prosodische Partie, die mit Pseudo-Draco p. 117 f. im Wesentlichen identisch ist. Ich glaube nicht, daß sie aus unserem Pseudo-Draco abgeschrieben ist, sondern daß auch hier beide eine gemeinsame Vorlage wiedergeben. Eben diese ist es wohl, die der Scholiast meint, wenn er uns p. 99, 30 auf den *Κύριος Μανουήλ* verweist, den Westphal im Anschluß an Bergk für Manuel Moschopolus erklärte (Metrik I² 137). Wie dem auch sei, diese Redaktion gehört der spätesten Zeit an. Wenn in ihr trotzdem einiges Gute vorkommt, so haben wir festzuhalten, daß das ursprünglich zu Grunde liegende Exemplar des Hephaestio und der Scholia A selbständig war und die jetzt vorhandenen Vertreter der Klasse X in mancher Beziehung übertraf. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß zwischen diesem Exemplare und unserem Redaktor Mittelglieder gewesen sein können, von denen wir jetzt Nichts mehr wissen. —

Soviel von den Scholia A. Auch für die Scholia B fällt Einiges ab. Auf p. 107 f. gibt Studemund die Varianten des A zu dem Teil der Scholia B, der in X erhalten ist; und p. 108 f. druckt er aus A die 32 Musterverse ab, die für die 32 *σχήματα* des Hexameters als

Beispiel dienen. Sie folgen auf den § 6 der Scholia B (*περὶ σχήματος*) in allen Exemplaren der Klasse X, also auch in P, O und C; sie fehlen in den Klassen Z und Y, soweit ich die Exemplare der zwei letzteren Klassen untersucht habe.

Zu den Hephaestio-Scholien im weiteren Sinne gehört auch die anonym überlieferte *Ἐξήγησις εἰς τὸ τοῦ Ἐφαιστιῶνος ἐγχειρίδιον*, die p. 33—96 zum ersten Mal herausgegeben wird. Ueber sie wäre eigentlich viel zu sagen; nur ungern verzichte ich auf eine eingehendere Besprechung dieses für die Geschichte der griechischen Metrik hochwichtigen Buches. Doch will ich mich hier auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Mit dieser Schrift ist es eigen gegangen. Im Jahre 1874 machte ich (De Dionysii Thr. interpr. vet. p. 48 f.) zuerst darauf aufmerksam, daß es einst einen Kommentar des Choeroboscus zum *ἐγχειρίδιον* Hephaestios gegeben habe. Die Geschichte der Grammatik und der Metrik hatte das übersehen. Da es nun allbekannt war, daß derselbe Verfasser einen Kommentar zu Dionysius Thrax geschrieben hatte, und in beiden Scholienmaßen Parteen vorkamen, die auf eine gemeinsame Quelle zurückgingen, so vermutete ich, daß Choeroboscus diese gemeinsame Quelle sei, und er in dem metrischen Kommentar den grammatischen ausgeschrieben habe. Wie groß mußte nun meine Ueberraschung sein, als ich bei der Untersuchung des Saibantianus zuerst einen einheitlichen Kommentar zu Hephaestio vorfand, von dessen Existenz bisher Niemand eine Ahnung gehabt hatte; dann aber bald erkannte, daß eben dieses der früher notificierte und verloren geglaubte Kommentar des Choeroboscus sei! Die Hauptstellen dafür sind in der neuen Ausgabe p. 48, 13 f. *εἶτα καὶ ὅτι τῷ λόγῳ τῆς κοινῆς οἰονεὶ βραχέας διπλασιάζεται τὸ κέκτηκα καὶ πέπτωκα . . . , ἐδείχθη σὺν Θεῷ ἐν τῷ περὶ ῥημάτων*. Und bei Choeroboscus in den Dictata in dem Abschnitt über das Verbum heißt es II p. 553, 28: *εἰκότως οὖν καὶ τὸ πέπτωκα καὶ κέκτημαι τῷ λόγῳ τῆς κοινῆς ἀνεδιπλασιάσθησαν. περὶ τῆς κοινῆς συλλαβῆς καὶ ἀκρίβειαν ἐν τοῖς μέτροις Ἐφαιστιῶνος μαθησόμεθα*. Ferner steht in der Exegesis p. 44, 21 f.: *οὔτε γὰρ εἰσι φύσει μακρὰ ἢ αῖ̄ καὶ ἢ οῖ̄ δίφθογοι, ἀλλ', ὡς καὶ ἐν τῷ περὶ τόνων δείκνυται, αὐταὶ πρὸς ἓνα ἤμισυν ἔχουσι χρόνον, τῆς φύσει μακρᾶς δύο ἐχούσης, ὅθεν καὶ ἐπὶ τέλους οὔσαι ἔχουσι πολλάκις τὸν ροπαροξύτονον ἴσονον*. Also *ἐν τῷ περὶ τόνων* will der Verfasser das gelehrt haben. Bei Choeroboscus im zweiten Bande der Dictata in dem Abschnitt *περὶ τῶν ἐν ταῖς πιάσεσι τόνων* lesen wir p. 400, 8 f.: *τοῦτων γὰρ (d. h. αἰ und οἰ) ἐπὶ τέλους οὔσων πολλάκις προπαροξύνεται ἢ λέξις, οἶον . . . , ἐπειδὴ ἀντὶ κοινῆς παραλαμβάνονται καὶ πρὸς ἓνα ἤμισυν χρόνον ἔχουσιν*. Und nun folgt eine eingehende Erörte-

rung eben hierüber. Diese Stellen zeigen, daß wir es mit einem für beide Bücher gemeinsamen Autor zu thun haben. Man darf also als den Verfasser des anonymen Kommentares Choeroboscus ansehen. Auf der andern Seite ist es höchst wahrscheinlich, daß die Schrift des Choeroboscus selbst eine spätere Uebersetzung erfahren hat. Liegt uns doch noch heute die Exegesis in zwei, z. T. recht weit auseinandergehenden Recensionen vor.

Auch in Betreff der Ueberlieferung unseres Textes ist Manches unerwartet und überraschend gewesen. Als ich die *ἑξήγησις* im Saibantianus gefunden hatte und mich nach weiteren Textquellen umsah, fiel mir bald der Venetus Marcianus 483 auf, aus dem Einzelnes ediert war, was bis auf die kleinsten Accentfehler mit dem Saibantianus übereinstimmte. Aus Hilgards freundlichen Mittheilungen ersah ich dann, daß sowohl der Inhalt als auch die Textgestalt beider Handschriften sich so vollkommen deckte (Rh. Mus. 36, 299). Ein vorläufiger Abdruck des S sollte in den Anecdota erscheinen; für die definitive Ausgabe im Corpus wollte Studemund den Venetus (K) vergleichen. Statt dessen beschaffte Studemund schon 1881, gleich nachdem der Text des S gesetzt war, noch vor dem Erscheinen desselben die Kollation des K, und fand nun, daß S eine direkte Kopie von K sei, ein Resultat, das nicht zu bezweifeln ist. Zwar ist die Ausbeute aus K für den Text selbst ganz gering gewesen; indessen ändert das nichts an der Thatsache, daß wir uns nun an K zu halten haben. In diesem Sinne wurde der Apparat im Jahre 1881 umgestaltet und umgesetzt, und in dieser Fassung stand der fertige Satz einige Jahre. Als er dann endlich im Jahre 1884 definitiv abgezogen werden sollte, wurde Studemund auf ein Blatt aufmerksam, auf dem er vor Jahren Stücke eines anonymen metrischen Werkes aus dem Vaticanus 14 (U) abgeschrieben hatte, und — es war das kein anderes als die *ἑξήγησις*. Die Kollation des U, auf Studemunds Bitte von Mau besorgt, langte noch an und wurde nun nachträglich in den seit langer Zeit fertiggestellten Satz hineingearbeitet. So ist der jetzt gedruckt vorliegende Text entstanden: eine Reihe von Ueberraschungen, mehrfache Umgestaltungen des bereits gesetzten Textes. Natürlich ist das auf die Textgestaltung von Einfluß gewesen. Der in letzter Stunde gefundene U ist thatsächlich die wichtigste von allen Handschriften. Hier ist eine ganz andere Recension der Schrift erhalten, von der des K wesentlich verschieden. Jetzt, wo das ganze Material vorliegt, würde man U noch viel mehr Einfluß auf die Textgestaltung einräumen, als damals möglich war. Wie wir die Verschiedenheit zu erklären haben, ist eine Frage. Man kann mit Studemund an andere Kollegia oder

Kollegienhefte des Choeroboscus denken; man kann aber auch eine Bearbeitung durch einen Anderen in Erwägung ziehen, wofür Einiges zu sprechen scheint. Doch davon ein ander Mal.

II. Der Venetus Marcianus 483 und der Saibantianus.

Von den übrigen Metrica hebe ich vor Allem den Codex Venetus Marcianus 483 (K) hervor. Ueber ihn handelt Studemund p. 165—198. Bei der Gelegenheit wird p. 170—184 Helias und p. 185—188 Pseudo-Herodian herausgegeben, beide mit Benutzung anderer Handschriften. Zu diesen anderen gehören zwei, von denen unten die Rede sein wird, D und Q. K ist aber z. T. verstümmelt. Nach folium 63 sind hier 7 Blätter ausgefallen. Den Text derselben besitzen wir also nur in der Kopie, dem Saibantianus. Es sind das diejenigen Stücke des S, die ich im Rhein. Mus. 36, 284 als 5, a—e bezeichnet habe; die Lücke beginnt mitten in 5, a. Ich werde im Folgenden den Inhalt des S für diese Partie genau bezeichnen, und seine Lesarten da hinzufügen, wo das erforderlich erscheint. Da der in K erhaltene Anfang des ersten Stückes dort die Nummer VI trägt, nenne ich dieses VI, 1 und die in K fehlenden Kapitel VI, 2 u. s. w.; mit VII tritt dann K wieder ein.

VI, 1. fol. 52^r—53^r. Der Traktat über die Versfüße, den Studemund p. 98—101 als § 3 aus U (Vaticanus 14) und z. T. aus K herausgibt. Der Text beginnt in S wie in K erst p. 99, 1 mit den Worten: *Πούς ἐστὶ ποιῶν καὶ ποσῶν συλλαβῶν σύνθεσις εἰς εὐπερεπὲς σχῆμα*. Am Rande steht in S: *Περὶ ποδῶν ἄλλως*. Mit den Worten *εἰσὶν οἱ πέν* bricht p. 100, 50 K ab. S bietet hier folgende kleine Abweichungen vom gedruckten Text: 50. *ἡ] ὀκτώ* || 51. *λβ] λε̄* || *τετράκις γὰρ ὀκτώ* || *ἢ ὀκτώ*, ohne *οἱ* || 52. *ἐπὶ τοὺς δ'* || 52. *ἄλλους* — 53. *ξδ'] ἄλλους δύο. δις τριανταδύο (!) ξδ'* || 53. *τοῦ] τὸ* || 55. *διελθεῖν* || *ὡς* fehlt || *εἶπομεν* || 56—57. *εἶναι αὐτοὺς* || 101, 1 *ριβ'] ροδ'* || *ἂν* fehlt || *ὄν* fehlt || 2. *ὑποφέρονται] ὑφίστανται* || *β'] δύο* || *καὶ τρισυλλάβους γ'* || 3. *τρὶσύνθετος] σύνθετος* || *μὴ δὲ* || Nach 4 stehn in S noch einige Worte, die in U und folglich im gedruckten Text ganz fehlen: *πάλιν δὲ τετρασύλλαβος, ἀπαξ ὧν σύνθετος, ἑτέραν ἐπισύνθεσιν οὐκ ἠδύνατο ποιῆσαι*. —

VI, 2. fol. 53^r—53^v folgt ohne Titel und ohne jegliche Abtheilung das Kapitel über die Namen der Füße, welches St. p. 205—207, 17 als § 1^a aus U und C (Chisianus R IV, 11), den Mangelsdorf hier nicht vollständig abgedruckt hat, herausgibt. Ich gebe die Varianten des S sämtlich; nur ganz einfache Accentversreibungen lasse ich fort: p. 205, Z. 1. *Περὶ ὄν. ι. μ.]* fehlt || 2. *αἱ δὲ ὀνομασία*

αὐτῶν ὠνομάσθησαν || 3. *Περὶ πυρριχίον* am Rande || 6. *ἐπεὶ περὶ τὰ τέλη* || *ἄλλως τε καὶ* || 7. *οὖν συλλαβὴν διαλάσσουσιν* || 9. *οὔτος*] *οὔτος δὲ* || 10. *κατάπυκτον* || 206, 1. *τὰ καλούμενα πυρριακὰ μέτρα ποιεῖ* || 3. *ἐπὶ δεσμὰ* (nicht *δέσμα*) || 4. *πετρόφορον* (nicht *πετροφόρα*) *χερσῶνα καθομμένα* (*καθ.* mit Abkürzung geschrieben) || 5. *περὶ τροχάϊον* am Rande || *χαλὸν* || *καὶ γε οὖν ἀρχίλοχος* || 6. *θεσμῶν* || 7. *ἔρξη πῆ δῆτ'* || 10. *περὶ ἰάμβον* am Rande || *ὁ ἰάμβος ἢ ἀπὸ ἰάμβης τῆς κελεοῦ θεραπαίνης ἢ ἀπὸ ἰάμβης τῆς ὑπανησάσης ἑπώνακτος γραῦς ἢ εἰσφάμενος τῆς σκάφης ὁ ἑπώναξ ἔφ' ἢς ἐπλυνεν ἢ γραῦς τὰ ἔρια.* 15—16. *ἀρίμεν τε χίλον κυνός. δξὺ τε κένταυρον σφηκός. ἐπαμφοτέρων ἴον ἔχει στομάτων* || 17. *λοιδορηκόν* || 18. *περὶ σπονδείον* am Rande || *Ὁ σπονδέος* || *ταῖς* fehlt || 19. *σπένδομεν* || *ι. μνάμαις* (Terpander fr. 3 B) || *ποσί* || *λητοὺς* || 23. *περὶ δακτύλον* am Rande || *Ἡ ἀπὸ τῶν δακτύλων ὁ δάκτυλος οἷς* || 24. *κουρῆτας φασὶν* || *διὰ τὸ περὶ κοῦρον ὄντα τὸν δία* || 207, 1. *τὸν* fehlt || 4. *λόγω* || 8. *ἴσα* (!) || 10. *λόγω* || 11. *τὴν* fehlt || 12. *τὸν ἐν]* *τῷ ἐν* || *λόγω* || 13. *τὸν τρίτον καταλείπεται* || 16—17. *τὸ δι' αὐτοῦ γενεάς καὶ πράξεις ἡρώων καταλέγειν* ||

VI, 3. fol. 53^u—54^r: *Περὶ παθῶν τοῦ δακτυλικοῦ* (die Ueberschrift am Rande). *Πάθη τοῦ δακτύλου* ξξ — — — *τὸ τέλος μείουρον λέγεται*; und am Rande dazu von derselben Hand: *ὡς ἐν τῷ Τρωῆς δ' ἐρρίγησαν ὅπως ἴδον αἴολον ὄφιν*. Das Ganze ist gedruckt von Gaisford im Hephastio II p. 195, Anm. X, 1 Kolumne Zeile 1—32. Die Varianten des S sind ganz unbedeutend: 16. *ἱερὸν]* *ἱρὸν* || 22. *νῆας τε* || 23. *δὲ τῷ ἔλλειπον* || 26. *αἴο]* *αἴο* oder *αῖς*, undeutlich || 29. *τὸ δ'* ||. Der Traktat kehrt fast wörtlich wieder im Pseudo-Hephaestio § 11^b und § 26.

VI, 4. fol. 54^r folgt hier (wie im Pseudo-Hephaestio auf § 26): *Χαίρει δὲ μάλιστα* etc., gleich Pseudo-Hephaestio § 27. Aus S hat dieses gedruckt Gaisford a. a. O., 1. Kolumne Zeile 32 bis 2. Kolumne Zeile 31 *συνῆπται ποδί*. Die Abweichungen des S von Pseudo-Hephaestio § 27 sind ganz ohne Belang: 2. *ποὺς μηδεῖς]* *κατὰ μηδὲν* || 3. *ἐν τῷ* || 8. *ὡς]* *ὡς ἐν τῷ* || *τλῆ]* *τλετ* (*τλ* undeutlich) || 10. *απήρυσται γὰρ ἀληθῶς εἰς* || 11. *τὴν ἐν τριχῆ]* *δέ* fehlt || 12. *μῆ μοι]* *μίμοι* || *νείκεαι* || 14. *ὄταν]* *ὄτι* || *μέρη τῶν λόγων* || *τῷ στίχῳ* || 16. *εἰς τέταρτον* || *δάκτυλον* || 19. *ὡςτε ἐκείνω* || 20. *ἢ ἐνανήσασθαι χαλεπή]* *δὲ* (abgekürzt) *δήμον* (abgekürzt) *φήμης* || 22. *λυπετ]* *ἔλλειπον* || *τὸ ἐξῆς*. — In S folgt auf die Worte 19. *μέρος λόγων ἐν αὐτῷ]* im Text selbst: *μυσόκλαστοι δὲ εἰσιν, ὅσοι κατὰ τὸ μέσον πάθος τι ἔχουσιν, ὡς τὸ >βῆ δ' εἰς Αἰόλον<*. Und am Rande ist mit einem Verweis auf *ἐν αὐτῷ* das nachgetragen, was auch im Ps.-Hephaestio den Schluss bildet: *ὡςτε ἐκείνω — συνῆπται ποδί*.

VI, 5. fol. 54^r: *Στίχοι μέτρῳ (so!) γραμματικῶν θ'· ἰαμβικόν, τροχαϊκόν, δακτυλικόν, ἀναπαιστικόν, χοριαμβικόν, ἀντισπαστικόν, ἰωνικόν ἀπὸ μείζονος, ἰωνικόν ἀπ' ἐλάσσονος, παιωνικόν. ῥητορικὸι στίχοι· κόμμα, κῶλον, περίοδος. διαφορὰ δὲ γραμματικῶν πρὸς τὰ ῥητορικὰ τὸ (τῷ S) τὰ μὲν γραμματικὰ κατὰ μέγεθος συνίστασθαι συλλαβῶν, τὰ δὲ ῥητορικὰ κατὰ ποσότητα. —*

VI, 6. fol. 54^v—56^r. Unter der interessanten Ueberschrift: *Ἐγράφη ἐκ παλαιοῦ βιβλίου περιέχοντος τὴν γραμματικὴν Διονυσίου* folgt hier der bekannte Traktat über die vier Haupt-Versmaße der byzantinischen Metrik, das iambische, das heroische, das elegische, das anakreonteische. Der Titel wird hübsch illustriert durch die beim iambischen Versmaße beigefügte Bemerkung: *τοῦτο δὲ τὸ μέτρον οὐκ εἶπε Διονύσιος, ἀλλ' ἡμεῖς διὰ τὴν τῶν νέων ὠφέλειαν προσεθήκαμεν.* Diese Recension des Traktats, die den »Scholia B« § 12 und dem Chisianus § 12 engverwandt ist, steht jetzt in den *Anecdota Varia* I p. 153—158 (§§ 1^a—4^c), aus dem Parisinus 2881 (D) und dem Ambrosianus Q 5 ord. sup. geschöpft. In diesen beiden Handschriften fehlt aber — wie ich hinzufüge — der Anfang: Solches lehren die anderen Metriker, Solches lehrt der Codex S, wo nicht nur die wertvolle Ueberschrift, sondern auch die ganz sollenne Beschreibung des jambischen Trimeters erhalten ist. Ich schalte daher vor § 1^a bei Studemund Folgendes ein: § 1^a. *Περὶ τοῦ ἰαμβικοῦ μέτρον* (am Rande). Der Text unterscheidet sich vom Chisianus § 12, I an folgenden Stellen: 1. *Τὸ ἰαμβικόν μέτρον ἔστι μὲν ἑξάμετρον καὶ αὐτὸ διαιρεῖται εἰς δύο. τὸ μὲν γὰρ αὐτοῦ* (NB. *καὶ αὐτὸ* stammt wohl aus einer Recension, wo der daktylische Hexameter diesem »iambischen Hexameter« vorangieng) || 5. *χορεῖον καὶ* hat S || 6. *τὴν πρὸ τέλους εἶναι βραχεῖαν* ||. Auf die Schlußworte des Chis.: *ὀλίγοι τῶν ἀρχαίων ἐχρήσαντο* folgt ähnlich wie in den Scholia B § 12, p. 18, 9—10 meiner Ausgabe: *Λέχεται δὲ ἐν μὲν τῇ πρώτῃ βάσει Ἰαμβον καὶ σπονδεῖον, ἐν δὲ τῇ δευτέρῃ Ἰαμβον μόνον, ἐν δὲ τῇ τρίτῃ Ἰαμβον καὶ σπονδεῖον κατὰ μίμησιν τῆς πρώτης, ἐν δὲ τῇ τετάρτῃ μόνον Ἰαμβον κατὰ μίμησιν τῆς δευτέρας, ἐν δὲ τῇ πέμπτῃ πάλιν τὰ τοῦ πρώτου, ἐν δὲ τῇ ἕκτῃ Ἰαμβον ἢ πυρρήμιον. § 1^β. Τινὲς δὲ διαιροῦσιν εἰς δύο τοῦ Ἰαμβου τὰς χώρας, καὶ τὰς μὲν περιπτὰς τὰς δὲ ἀρτίους καλοῦσιν. καὶ περιπτὰς μὲν ὀνομάζουσι τὴν πρώτην, τὴν τρίτην, τὴν πέμπτην, ἀρτίους δὲ τὴν δευτέραν, τὴν τετάρτην, τὴν ἕκτην. —*

Soweit die Lücke in D Q. Es folgen nun wie dort die §§ 1^a—4^c; aber der Anfang ist anders: *Ἰαμβος δὲ ἐκλήθη τὸ μέτρον, ἐπεὶ περὶ οἱ ὑβρίζοντες τινὰς καὶ λοιδορεῖν βουλόμενοι* etc. Die übrigen kleinen Abweichungen des S von DQ werde ich hier nicht notieren.

VI, 7. fol. 56^a—58^r. Die ganzen »Appendices I und II« zu Helias, p. 177 bis zum Schluß in den Anecd. Var. (p. 81 Zeile 3 von unten bis zum Schluß bei De Furia). Auch in D Q folgt dieses Stück, aber wiederum am Anfang verstümmelt; es fehlt Alles bis p. 178, Zeile 4 von unten: ἤρατο δ' ἀθήνη. Die drei Titel lauten in S: Περὶ συνιζήσεως (am Rande) p. 177, Ὅπως γίνεται τὰ ἔπη χαλά p. 180, Περὶ τῶν ἐν στίχοις παθῶν (am Rande) p. 184. —

VI, 8. fol. 58^r: Ἡρωδιανοῦ περὶ στίχων τῆς λέξεως. In S kehrt auf fol. 149^r diese Schrift noch einmal wieder (vgl. Rhein. Mus. 36, 285). An letzterer Stelle, wo auch K erhalten ist, haben wir die gute, an ersterer (fol. 58^r) die schlechte Ueberlieferung, die u. a. auch in D Q vorliegt. Ihre Lesarten sind in Studemunds Apparat Anecd. Var. I, 185—188 schon überreichlich berücksichtigt worden.

VI, 9. fol. 58^v: Περὶ τομῶν und Ἐτέρως περὶ ποδῶν (soll heißen: τομῶν; beide Titel am Rande). Aus D Q abgedruckt Anecd. Var. I 158 f.

VI, 10 und 11. fol. 58^v—59^v: Τοῦ ἀυτοῦ περὶ ποδῶν ἐρμηνεία und Διονυσίου περὶ ποδῶν (am Rande). Mit Benutzung meiner Kollation gedruckt Anecd. Var. I, 160—162.

VI, 12. fol. 59^v: Περὶ δακτυλικοῦ μέτρου. = Pseudo-Hephaestio § 25. S stimmt dort mit M überein in den Nummern 1. δακτυλικόν, 2. ἐπι, 4. τον δὲ οὐχ οὔτως ἔχειν; dazu 8. δια. Außerdem hat S in Zeile 10—11 das falsche ὀλιγοσυλλαβότερον und in Zeile 12 das richtige ἐλλείπειν. —

VII.^a) fol. 60^v—64^r: Der metrisch-rhetorische Traktat. Von hier an ist K wieder vorhanden. —

VII.^b) fol. 64^r: Ein kurzes Kapitel über die πάθη des Hexameters, das Studemund p. 166 nicht erwähnt, das aber nach p. 90 Anm. 2 auch in K auf den Traktat folgt. —

III. Der Parisinus 2881.

Der Codex Parisinus 2881 ist von mir (vgl. Rhein. Mus. 36, 264 und 276) als diejenige Pariser Handschrift rekognoscirt worden, die Gaisford bei seinem Hephaestio benutzt hat, ohne sie genauer zu bezeichnen. Diese Handschrift hat aber ein hervorragendes Interesse. Sie gehört zu den vornehmsten Repräsentanten einer Art metrischer Sammelbände, wie wir sie zahlreich, aber von sehr verschiedenem Werte besitzen. Mir schienen unter allen englischen und französischen Handschriften der Saibantianus und der Parisinus 2881 in dieser Hinsicht den ersten Rang einzunehmen. Von dem Saibantianus und dessen Original, dem Venetus K, war soeben die Rede.

Den Parisinus 2881 hatte ich, wie den Saibantianus, vollständig kopiert, resp. kollationiert. Studemund hat jetzt mehrere einzelne Stücke aus ihm durch Hrn. Gundermann kollationieren lassen und herausgegeben. Er nennt ihn D. Die Handschrift ist aber sowohl an sich als auch in ihrem Verhältnis zu KS so wichtig, daß einige genauere Angaben durchaus notwendig erscheinen.

Der Parisinus 2881 ist eine Papierhandschrift in klein Oktav und enthält auf 164 folia folgende Schriften:

I. Das metrische Lebrgedicht des Joannes Tzetzes, das Cramer An. Ox. III 302 f. herausgegeben hat. In K ist dasselbe No. IX.

II. III. fol. 19^r—24^r: Den Traktat *περὶ τοῦ ἠρωϊκοῦ μέτρον*, den De Furia p. 42, 7—46, 29, und die Epitome aus Tricha, die derselbe p. 47, 1—52, 19 herausgegeben hat; nur hört D schon 52, 17 mit den Worten *ιστέον δὲ ὅτι ἔνιοι τῶν* auf; und am Rande steht *λείπει*. — In K sind das die Nummern X und XI.

IV. fol. 25^r—36^v. Es folgen in D die »Scholia B« zu Hephaestio in der besten Gestalt (X) (= K II); in dieser Fassung brechen die »Scholia B« mitten im Satze ab (p. 13, 3 meiner Ausgabe). In D steht hier *λείπει* und es folgen 4 leere Blätter, bis 40^v inclusive.

V. fol. 41^r—63^v. Hephaestio's *ἐγχευρίδιον* ohne Scholien (In K No. III). Von fol. 63^v ist ein Drittel leer gelassen, und dabei steht: *ἐν φύλον λείπει*. —

Es folgen nun in D auf fol. 63^v—95^v dieselben Stücke und in derselben Reihenfolge wie sie im S fol. 54^v—79^r jetzt stehn (5, b—e; 6; 7 in der Beschreibung des S Rhein. Mus. 36, 285) und wie sie in K vor Entstehung der oben beschriebenen Lücke einst gestanden haben; in K S sind es (unter Berücksichtigung des oben p. 602 f. über S Gesagten) die Stücke VI, 6—12. VII—XIV. Im Einzelnen sind es folgende Traktate:

VI. fol. 63^v—66^r: Ueber die vier Hauptmetra der Byzantiner (VI, 6 in S). Gedruckt Anecd. Var. I 153—158, §§ 1^a—4^e. Nur fehlen in D die ersten 6 Worte des § 1^a. — Dieser Teil schließt am Anfang von fol. 66^r; der Rest der Seite ist leer.

VII. fol. 66^v—68^v (?): Die »Appendices« I und II des Helias, am Anfang lückenhaft; Anecd. Var. I 178, Zeile 4 von unten *ἤρατο δ' ἀθήνη* — 184 Schluß (In S VI, 7). —

VIII. fol. 68^v: Pseudo-Herodian (In S VI, 8). —

IX. fol. 69^r: *Περὶ τομῶν. Ἐτέρως περὶ τομῶν*. Gedruckt Anecd. Var. I p. 158 f. (In S VI, 9). —

X. XI. *Περὶ ποδῶν ἐρμηνεία* und (fol. 69^v) *Διονυσίου περὶ ποδῶν*. Ebenda p. 160—162. (In S VI, 10 und 11). — In D ist hierauf eine Lücke von $\frac{1}{3}$ Seite. In S steht an dieser Stelle VI, 12, d. i. *Περὶ δακτυλικοῦ μέτρου* (vgl. oben S. 605); da das Vorhergehende und Folgende in D und S gleich ist, hat wohl auch in der Vorlage von D dieses Stück gestanden.

XII. fol. 71^r—76^v. Der metrisch-rhetorische Traktat. Hier tritt wieder K ein (No. VII in K).

XIII. Ueber die *πάθη* des Hexameter, abgedruckt weiter unten p. 608. In S folgt dieses Stück auf das vorige und (nach Anecd. Var. I 90 Anm. 2) auch in K, sowie im Ambros. C 156 ord. inf. (Hinter VII in K). —

XIV. fol. 75^v—95^v. Tricha, *σύνοψις τῶν ἑννέα μέτρων*. (K No. VIII). — Die Nummern VI bis XIV folgen also in D so auf einander wie in K S. —

XV. fol. 96^r—138^v. Das Lehrgedicht des Isaak Tzetzes über die pindarischen Metra (Cramer Anecd. Par. I 59—162) (K No. XIV). — Die folia 139 und 140 sind leer. —

XVI. XVII. fol. 141^r—142^v: Ein Auszug aus Hephaestio, der als Einleitung vorausgeht der (fol. 143^r—149^v) metrischen Analyse der pindarischen Strophen, und zwar von der zweiten olympischen Ode bis zur ersten pythischen. Vor dem Anfang der zweiten olympischen ist eine halbe Seite leer, und vor der Lücke steht auf fol. 143^r oben: *τὸ μέτρον τοῦτο τοῦ Πινδάρου ἑμάρχει τριάς. τριάς δὲ ἐστὶ ποιήμα, ἐν ᾧ στροφὴ ἀντίστροφος καὶ ἐπιδός*. — Auf fol. 149^v unten steht: *Ἰωάννου* und ein Zeichen, das typographisch sich nicht wiedergeben läßt, vielleicht = *τῷ ᾄα* (??). —

XVIII. fol. 150^r—156^r (?): *Αἰβανίου ἐπιστολίματ' (!) χαρὰ κτῆρες*.

XIX. 156^v: *Περὶ τομῶν. Τομὴ δὲ ἐστὶν ἐντροπῆς ἀπαρισμὸς λέξεως — φάος δ' ἐτάροισι*. —

XX. fol. 157^r—164^v: die Scholia A zu Hephaestio. —

Vergleichen wir diesen Bestand des Codex D mit dem von K S, so zeigt sich, wie nah verwandt die beiden Sammlungen sind. Und zwar reicht diese Verwandtschaft vom Anfang beider Handschriften bis zur Nummer XIV in K = XV in D; was darauf folgt, ist jeder einzelnen eigentümlich. Im Uebrigen ist K S reicher; er hat die Stücke IV, V, VI, 1—5. und XII—XIII allein; die übrigen sind in D so geordnet, daß IX—XI an der Spitze stehn. Die Nummern des K S folgen also in D so auf einander:

1) IX, X, XI.

2) II, III, VI, 6—12, VII, VIII, XIV.

Auf der andern Seite steht D in der allernächsten Beziehung zum **Ambrosianus Q 5** ord. sup., über den Studemund Anecd. Var. I 152 f. berichtet (Q). Die Reihenfolge der Stücke erscheint hier vielfach verändert. Aber der Text in Q ist dem in D nächstverwandt. Vor allen Dingen aber ist es diesen beiden Handschriften — soweit man bis jetzt das Material übersieht — allein eigentümlich, daß sie die Scholien A zu Hephaestio nicht beim Texte selbst als Rand- oder Interlinearscholien bieten, sondern als selbständiges vom Texte ganz getrenntes Buch.

Vergleichen wir den Inhalt von D und Q, so ergibt sich Folgendes:

Q I (Tricha) = D XIV.

Q II (Die 4 byzantinischen Metra) = D VI.

Q III (Helias) = D VII.

Q IV (Herodian) = D VIII.

Q V (*Περὶ τομῶν*) = D IX.

Q VI (*Περὶ ποδῶν ἐρμηνεία*) = D X.

Q VII (*Διονυσίου περὶ ποδῶν*) = D XI.

Q VIII (Isaac Tzetzes) = D XV.

Q IX (Metrische Pindarscholien: Einleitung und Scholien zu Olymp. II bis Pyth. I; für Olymp. I ist eine Lücke gelassen. Das Ganze offenbar identisch mit) = D XVI und XVII.

Q X (Scholia A zu Hephaestio) = D XX.

Q XI (Libanius) = D XVIII.

Es folgen in Q Coluthus und Tryphiodor, die D nicht hat. Es fehlt also der ganze Anfang des D, dessen Nummern I—V (d. h. Joannes Tzetzes, der kleine Tricha, Scholia B und Hephaestio selbst), ferner XII, XIII (der metrisch-rhetorische Traktat und die *Πάθη*), endlich XIX (das kleine Stückchen *Περὶ τομῶν*), welches in D auf Libanius folgt; wobei zu beachten ist, daß in Q vor Libanius drei folia leer gelassen sind.

Was die Reihenfolge betrifft, so hat Q nur das Stück XIV des D vorangestellt und am Schluß XVIII (Libanius) hinter XX (Scholia A) gesetzt. Sonst ist auch die Reihenfolge genau dieselbe, d. h. 1) XIV. 2) VI—XI. XV—XVII. XX. 3) XVIII.

Es ist klar, daß Q und D zum mindesten Kopieen ein und derselben Vorlage sind, was auch der Text da, wo ich beide vergleichen kann, bestätigt.

Ich lasse nun die Nummer XIII des D hier folgen. Kollationiert ist außerdem S (vgl. oben p. 605):

Παντός δὲ μέτρον ἔξ πάθη εἰσί, κατὰ μὲν πλεονασμὸν τρία καὶ κατ' ἔλλειψιν τρία. κατὰ μὲν πλεονασμὸν εἰσι ταῦτα· προκείμενον τὸ πρὸ τῆς τοῦ στίχου κεφαλῆς ἔχον μίαν περισσὴν συλλαβὴν, ὡς τὸ

ἕως ὃ ταῦθ' ὤρμαινε (ὄρμαινε P S) κατὰ φρένα καὶ κατὰ θυμόν (A 193 u. ὅ.) καὶ τὰ ὅμοια. προκοίλιον τὸ κατὰ μέσον τοῦ στίχου ἔχον περιττὴν συλλαβήν, ὡς τὸ

μηῖνν ἄειδε θεά <Πηληϊάδεω Ἀχιλῆος> (A 1) καὶ τὸ

θώρηκας ἤνυάς τε δῆτων ἀμφὶ σιγηθῶν (B 544) καὶ τὰ ὅμοια. δολιχόουρον τὸ μακροσκελές, τὸ περὶ τέλος ἔχον περιττὴν συλλαβήν, ἢ ἀπλῶς ἢ ἐκ συνιζήσεως, ὡς τὸ

Κάστορα φ' ἱππόδαμον <καὶ πύξ' ἀγαθὸν Πολυδευκέα> (Γ 237) καὶ

Κύκλωψ τῆ πίε οἶνον (οἶνον S) ἐπεὶ φάγεις (φάγην S P, in P correctum) ἀνδρούμεα (-μαία S) κρέα (ι 347). τὰ δὲ κατ' ἑλλειψιν ταῦτα· ἀκέραλον τὸ ἐν ἀρχῇ στίχου λείπον συλλαβῆ, ἢ ἐκ κοινῆς συλλαβῆς ἢ ἀπλῶς, ὡς τὸ

ὅς ἦδη τά τ' εὔντα τά τ' ἐσόμενα πρό τ' εὔντα (A 70) καὶ τὸ

ἐπειδὴ νῆας τὲ καὶ ἐλλήσποντον ἴκοντο (Ψ 2). μεσώκλαστον (-κλαυστον P) τὸ κατὰ μέσον ἐνδέον συλλαβῆς, ἢ κατὰ κοινήν, ὡς εἶπον, ἢ μάτην, ὡς τὸ

βῆν' (βῆν' P) εἰς αἰόλου κλυτὰ δώματα, τὰ δὲ κέχανον (K 60) καὶ τὸ (τὸ om. P)

ἄτρυνε δὲ γέροντα παρισταμένη ἐπέεσσι (T 249) μεβούρουον τὸ ὁμοίως τούτοις ὄν (corrig. ἐν) τῷ τελευταίῳ ποδὶ συλλαβῆς ἐνδεῖν (corrig. ἐνδέον), ὡς τὸ

Τρῶες δ' ἐρρήγησαν ἐπεὶ ἴδον (εἶδον P S) αἰόλου ὄφιν (M 208) καὶ τὰ ὅμοια. —

In mehrfacher Beziehung ist von Interesse die Nummer XVI des D, ein **Auszug aus Hephaestio**, der der Analyse pindarischer Strophen vorausgeht. Ich drucke ihn aus D; selbstverständliche Accentverbesserungen lasse ich unerwähnt. Er lautet wie folgt:

Τὸ ἱαμβικὸν μέτρον κατὰ μὲν τὰς περιττὰς χώρας, ἤρουν α' <γ'> καὶ ε', δέχεται ἱαμβον τριβραχὺν σπονδεῖον δακτύλον ἀνάπαιστον, κατὰ δὲ τὰς ἀρτίους, τουτέστι δευτέραν τετάρτην καὶ ἕκτην, ἱαμβον τριβραχὺν καὶ ἀνάπαιστον. —

Τὸ τροχαϊκὸν μέτρον κατὰ μὲν τὰς περισσὰς χώρας δέχεται τροχαῖον τριβραχὺν καὶ δακτύλον, κατὰ δὲ τὰς ἀρτίους τῶν τε (τὲ D) καὶ σπονδεῖον καὶ ἀνάπαιστον. —

Τὸ δακτυλικὸν μέτρον δέχεται δακτύλους καὶ σπονδεῖους κατὰ πᾶσαν χώραν πλὴν τῆς τελευταίας· ἐπὶ ταύτης δὲ, εἰ μὲν ἀκατάληκτον εἶη, δακτύλον ἔξει ἢ <διὰ> τὴν ἀδιάφορον κρημικόν, εἰ δὲ καταληκτικόν, τὰ ἀπ' αὐτοῦ μεμειωμένα ἢ (ἦ" D) συλλαβῆ, καὶ καταληκτικόν εἰς δυσύλλαβον καλεῖται, ἢ (ἦ" D) δύο συλλαβῆς, καὶ καλεῖται καταληκτικόν εἰς συλλαβήν. ἐπίσημον δὲ τὸ ἑξάμετρον καταληκτικόν εἰς δυσύλλαβον τὸ λεγόμενον ἔπος, ὡς μῆνιν ἄειδε' (A 1) —

Τὸ αἰολικὸν (αἰωλικὸν D) τὸν (τὸ D), μὲν πρῶτον ἔχει πόδα ἕνα (ά D) τῶν δισύλλαβων ἀδιάφορον, ἢ σπονδεῖον ἢ ἴαμβον ἢ τροχαῖον ἢ πυρρῆιον, τοὺς δὲ ἐν μέσῳ δακτύλους πάντας, τὸν δὲ τελευταῖον δάκτυλον ἢ κρητικὸν διὰ τὸ ἀδιάφορον τῆς συλλαβῆς, εἰ ἔστιν ἀκατάληκτον, εἰ δὲ καταληκτικὸν εἶη, ἔστω (!) καὶ τὰ ἐκ τούτου μεμειωμένα εἰς δισύλλαβον καὶ συλλαβὴν. καταληκτικὸν γὰρ ἔπος αἰολικὸν τοῦτο· ζέλο· μαί τινα τὸν χαρίεντα (χαρὶ ἔντα D) Μένωνα καλέσσαι (κὰ λέσσαι D) (Alec. fr. 46, 1 B.). —

Τὸ ἀναπαισικὸν κατὰ πᾶσαν χώραν δέχεται σπονδεῖον ἀνάπαιστον, σπανίως δὲ καὶ προκελευσματικόν, περὰ δὲ τοῖς δραματοποιοῖς καὶ δάκτυλον. εἰσὶ δὲ αὐτοῦ τὰ εἶδη ἕξ κατὰ συζυγίαν διαιρουμένον· ὑπερκατάληκτον εἰς δισύλλαβον, ὑπερκατάληκτον εἰς συλλαβὴν, ἀκατάληκτον, καταληκτικὸν εἰς δισύλλαβον, καταληκτικὸν εἰς συλλαβὴν, βραχυκατάληκτον. ἐπίσημον δὲ ἐν αὐτῷ τὸ τετράμετρον καταληκτικὸν εἰς συλλαβὴν, τὸ καλούμενον Ἀριστοφάνειον· ἐκεῖνος γὰρ ἐχρητο αὐτῷ ἐπὶ πολὺ, οἶον ὄτ' ἐγὼ. τὰ δίκαι. αλέγων. ἦνθουν. καὶ σω. φροσύνη. (σωφ. ροσύνη D) νενόμιστο'. (Aristoph. Wolken 962).

Τὸ χοριαμβικὸν συντίθεται μὲν καὶ καθαρὸν συντίθεται δὲ καὶ ἐπίμικτον πρὸς τὰς ἰαμβικὰς. ὡς ἐπίπαν δὲ ὅτε καταληκτικὸν ἔστιν, εἰς κατάληξιν περαιούται [ἦ] ἰαμβικὴν [ὡς οὐδὲ λέον· των σθένος οὐ, δὲ τροφαί' (fr. lyr. adesp. 70 B.)], ἢ εἰς ἀμφίβραχυν, ὡς ζοὺκ ἐτὸς ὦ. γυναῖκες' (Aristoph. fr. 10 Kock) ἢ εἰς βακχεῖον διὰ τὸ ἀδιάφορον, ὡς δακρυόεσσ. ἀν ε' ἐφίλη. σεν αἰχμάν' (Anacr. fr. 31 B), ἢ εἰς δάκτυλον ἢ εἰς κρητικὸν διὰ τὸ ἀδιάφορον τῆς τελευταίας, <ὡς οὐδὲ λέον. των σθένος οὐ. δὲ τροφαί>. Ἀνακρέων δὲ ἐπετήθευσε τὴν πρώτην συζυγίαν ἐκ τριβράχους καὶ ἰάμβου ποιῆσαι — ὅθεν ἴσως καὶ χοριαμβικὸν ἐκλήθη κατὰ Λογγῖνον. μᾶλλον γὰρ τροχιαμβικόν, οὕτως καλεῖσθαι ὄφειλε —, οἶον τὸ ἀναπέτομαι. (ἀναπέτο. μαι D) δὴ πρὸς Ὀλυμ. πον περὺγες. σι κούφαις (ικούφαις D)' (Anacr. fr. 24, 1 B.). —

Τὸ ἀντισπαστικὸν τὴν μὲν ἁ συζυγίαν ἔχει τρεπομένην κατὰ τὸν πρότερον πόδα εἰς τὰ τέσσαρα σχήματα τὰ δισύλλαβα, τὰς δὲ ἐν μέσῳ καθαρὰς ἀντισπαστικὰς, τὴν δὲ τελευταίαν ὅποτε ἔστιν ἀκατάληκτος ἰαμβικὴν, ἐὰν δὲ ἀναμίσηται ταῖς ἰαμβικαῖς, οὐ μόνον (μόνην D) τὴν πρώτην συζυγίαν ἔχει τρεπομένην κατὰ τὸν πρότερον πόδα, ἀλλὰ καὶ <τὴν> ταῖς ἰαμβικαῖς ἐπομένην. ἔστι δὲ ὅτε καὶ λύεται ὁ πρότερος πὸς εἰς τριβράχυν. καὶ ὅρα τὸ δίμετρον ἀντισπαστικόν. τοῦτο δὲ κἀπρος γ' ἦνίχ' ὁ μαινόλης' (fr. lyr. adesp. 79, 1 B.)

Τὸ δὲ παιωνικὸν εἶδη ἔχει τρία, τὸ τε κρητικόν καὶ τὸ βακχεῖον καὶ τὸ παλιμβραχαικόν, ἅτινα καὶ δέχονται λύσεις εἰς τοὺς καλουμένους παίονας. ἐπιτηδεύουσι δὲ ἔνιοι τῶν ποιητῶν τοὺς πρώτους παίονας (es folgt τῶν ποιητῶν, aber ausgestrichen) παραλαμβάνειν

πλὴν τῆς τελευταίας χώρας, εἰς ἣν τὸ κρημικὸν παραλαμβάνουσι καὶ οὖτω τὸ πολυθρόνιλλον τετραμέτρον προστιθέασιν (συντιθέασιν 'richtig Hephaestio)· ὦ πόλι φί. λη Κέκροπος. αὐτοφυῆς (-φυῆς D). ἀττικῆ' (Aristoph. fr. 110 Kock)

Ἀκατάληκτα καλεῖται μέτρα, ὅσα τὸν τελευταῖον πόδα ὀλοκλήρον ἔχει, οἷον ἐπὶ δακτυλικοῦ· μῶσ' ἄγε. καλλιό. πα θύγα τερ Διός' (Alcman fr. 45, 1 B.). καταληκτικὰ δέ, ὅσα μεμειωμένον ἔχει (ἔχει μεμ. darüber γ β D) τὸν τελευταῖον πόδα, οἷον ἐπὶ λαμβικοῦ· χαίροις ἀ νύμ. φα χαί. ρέτω. δ'ὸ γαμ. βρός' (Sappho fr. 103 B.). εἰάν δὲ τρισύλλαβος ἢ ὁ ποὺς ὁ συνιστῶν (συνιστῶν D) τὸ μέτρον, δύναται καὶ παρὰ δύο συλλαβὰς εἶναι τὸ καταληκτικόν, οἷον ἐπὶ δακτυλικοῦ· ἐν δὲ Βα. τουσιά. δης' (Archil. fr. 104, 2 B.). ἐνιαῦθα γὰρ ἢ δης (δῆς D) συλλαβὴ ἀντὶ δακτύλου κείται τρισυλλάβου. ἐπὶ δὲ τῶν τοιούτων τὸ μὲν παρὰ συλλαβὴν καλεῖται καταληκτικὸν εἰς δισύλλαβον (δισυλλαβίαν D), τὸ δὲ παρὰ δύο συλλαβὰς καλεῖται καταληκτικὸν εἰς συλλαβὴν. βραχυκατάληκτα δὲ καλεῖται, ὅσα ἐκ διποδίας ἐπὶ τέλους ὅλον ποδὶ μεμείωται, οἷον ἐπὶ λαμβικοῦ (so Hephaestio, λαμβίω D)· ἄγ' αὐτ'· (αὐ· τ' D) ἐς οἶ (οι D). κον τιν· Καλη· σίππω' (fr. lyr. adesp. 45 B.) ἐνιαῦθα γὰρ ὁ σίππω' ποὺς ἀντὶ ὅλης λαμβικῆς κείται διποδίας, ἴν' ἢ τρίμετρον. ὑπερκατάληκτα δέ, ὅσα πρὸς τῷ τελείῳ προσλαμβάνουσι μέρος ποδός, οἷον ἐπὶ λαμβικοῦ· βλύζει τὸ δεῖ· θρόν εὐ· μενῆς· τὸ τῶν· χαρί· τῶν'. δύναται δὲ καὶ δισυλλάβῳ περιτεύειν ὁπότιαν ἐκάτερος (ἐκάτερον D) τῶν ἐν τῇ συζυγίᾳ ποδῶν τρισύλλαβος (-βον D) ἢ οἷον ἐπ' ἀναπαιστικοῦ· ἄδ' (οὐδ' D) Ἄρ· τειμις ὦ (ω D)· κόραι' (Telesilla fr. 1 B.). τοῦτο γὰρ πρὸς τῇ ὀλοκλήρῳ συζυγίᾳ δισύλλαβον ἔσχε τὸν (τὸ D) τελευταῖον. —

Τὸ ἰωνικὸν μέτρον διαιτὸν ἔστω, τὸ μὲν ἀπὸ μείζονος τὸ δ' ἀπ' ἐλάσσονος (-σον D). συντίθεται οἶν καὶ καθ' αὐτὸ ἄμικτον συντίθεται δὲ καὶ πρὸς τὰς τροχαϊκὰς συζυγίας, ὡς συμβαίνειν ἀποτελεῖσθαι ἐκ τούτων παιῶνας ἀ' καὶ γ', ἐπιτίριτους β' (δύο D) καὶ δ'. εἰ μὲν γὰρ ἀπὸ μείζονος εἶη καὶ ἡ πρώτη χώρα τὸν τροχαῖον δέχεται, ποιεῖ τὸν παιῶνα <ἀ> — ∪ ∪ ∪, κατὰ δὲ τὴν δευτέραν χώραν κειμένου τοῦ τροχαίου γίνεται ὁ δ' ἐπίτιτος — — ∪ ∪. εἰ δὲ ἀπ' ἐλάσσονος εἶη καὶ ἡ ἀ' χώρα τὸν τροχαῖον δέχεται, ποιεῖ τὸν δευτέρον ἐπίτιτον ∪ ∪ — —. τροχαῖον δὲ κατὰ τὴν δευτέραν χώραν κειμένου ἀποτελεῖται ὁ γ' παιῶν ∪ ∪ — ∪ ∪ ∪ — ∪ ∪. ἔστω <ν> ὅτε ἡ μὲν τρίτη παιωνικὴ συναιρεῖται εἰς παλιμβάκχιον, τῆς δὲ ἐπιφερομένης τροχαϊκῆς ὁ πρότερος λύεται εἰς τρίβραχυν. ἐμπίπτουσι δὲ καὶ οἱ μολοττοὶ ἐν τούτοις: ἀλλ' ἐν τοῖς ἀπὸ μείζονος ἰωνικοῖς ἐπὶ τῶν

ἀρτίων χωρῶν, ἐν δὲ τοῖς ἀπ' ἐλάσσονος ἐπὶ τῶν περιττῶν. — ἰωνικὸν ἀπὸ μείζονος — — υυ, ἀπ' ἐλάσσονος υυ — —. —

Λέγεται τὸ Πινδαρικὸν ἐπιχοριαμβικὸν κατὰ τὴν ἁ χῶραν ἀντίσπαστον, κατὰ τὴν δευτέραν χορίαμβον, κατὰ τὴν τρίτην ἴαμβον καὶ σιλλαβὴν ἀδιάφορον, ὡς εἶναι τὸ ὄλον ἐνδεκασύλλαβον, οἷον ζό μουσαγέ· τας με καλεῖ· χορεῦ· σαι' (Pind. fr. 93 B.). —

Τὸ δὲ Σαπφικὸν κατὰ πάντα τὸ αὐτὸ ἔσται· πλὴν κατὰ τὴν ἁ χῶραν δέχεται ἀντὶ ἀντισπάστου συζυγίαν τροχαϊκὴν ἢ ἑξάσημον — υ — υ ἢ ἐπιάσημον οὕτως — υ — —, ὥστε τὸ παρὸν βέλτιον εἶναι Σαπφικὸν ἢ Πινδαρικόν. —

οὐ λείπ' (!) ἐνταῦθ' (wohl aus ἐνταῦθα korrigiert) ὡς μοι δοκεῖν.

IV.

Auf eine Würdigung der einzelnen jetzt zum ersten Mal erscheinenden metrischen Texte kann ich hier nicht eingehn. Es würde das die Grenzen einer Besprechung — wenn sie auch noch so weit gesteckt wären — überschreiten. Es genüge der Hinweis darauf, daß wir im vierten Hauptabschnitt (p. 211—237) jetzt endlich den Anonymus Ambrosianus vollständig besitzen; und zwar ist p. 213—221 und 232, 11 bis zum Schluß neu. Durch die Gefälligkeit eines philologischen Freundes besitze ich seit Jahren den größten Teil des jetzt neu hinzukommenden Textes in einer zuverlässigen Abschrift und weiß den Wert gerade dieses metrischen Werkchens zu schätzen. Eine zweite Handschrift desselben scheint nicht zu existieren. Die Appendix zu diesem Texte (p. 237—247) ist anderen Geistes Kind: das sind sehr gewöhnliche Besprechungen der den Byzantinern geläufigsten Dinge, Besprechungen die man aus Handschriften noch beliebig vermehren kann. Ein hübscher Fund ist dagegen der Anonymus Berolinensis über die zwei- bis sechssylbigen Versfüße, der gerade noch in den Corrigenda et addenda ein Plätzchen gefunden hat (p. 293—298): Eine Liste der zwei- bis sechssylbigen Versfüße, nahe verwandt mit Diomedes, im 16ten Jahrhundert niedergeschrieben. Die litterarhistorischen Beziehungen, die Studemund p. 293 andeutet, verdienen weiteres Nachspüren. Was hat Micyllus faktisch benutzt? Das muß ermittelt werden. Dieser ganze Anonymus Berolinensis, aus dem wir natürlich materiell nicht viel lernen, ist doch für den Kenner der metrischen Litteratur eine Ueberraschung.

Von den übrigen dem dritten Hauptabschnitte angehörigen Schriften verweise ich besonders auf den Neudruck des Helias Monachus (p. 167—184). Der frühere Druck beruhte auf der schlech-

ten Handschriftenklasse, die den Text bis zur totalen Unlesbarkeit verballhornte. Wer lernen will, wie weit die Textverhuzung in Handschriften gehn kann, der vergleiche die beiden Gestalten dieses Buches mit einander.

Auf den Text der einzelnen Traktate einzugehn, ist mir hier unmöglich. Ich werde das an anderer Stelle thun. Außerst wertvolle Beiträge zur Textgestaltung im Einzelnen verdanke ich brieflichen Mitteilungen des Herrn Akademiker A. Nauck. Ebenso macht er mich darauf aufmerksam, daß die p. 198 edierten Verse des Psellus *περὶ τοῦ λαμβικοῦ μέτρον* »in teilweise schlechterer, teilweise besserer Gestalt« von ihm gedruckt worden sind in den *Mélanges Gréco-Rom.* II p. 492 f. und vor ihm von Piccolos *Suppl. à l'Anthol.* p. 218 f.; ferner daß im Codex Hilferdingii (cf. *Mélanges Gr. R.*) als 18ter Vers auf die 17 in den *Anecdota V.* gedruckten derselbe Vers folgt, der in den *Anecdota V.* p. 193 aus dem Venetus K gedruckt wird:

μαθὼν τὸ μέτρον εὐφρῶς πλένε στίχους.

Mai 1887.

W. Hoerschelmann.

Arsberättelse (den sjunde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1885, afgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Direktör och Oefverläkare vid dess medicinska afdelning. Stockholm, Isaak Marcus Bocktryckeri-Aktiebolag. 1886. 170 Seiten in Oktav.

Der vorliegende Jahresbericht enthält außer statistischen Notizen über den Krankenbestand in dem großen Stockholmer Hospitale und seinen verschiedenen Abteilungen verschiedene höchst interessante Abhandlungen, die sich auf Beobachtungen in der medicinischen und chirurgischen Abteilung beziehen. Zwei dieser Aufsätze rühren von dem Direktor der Anstalt her; darunter die bereits für das Vorjahr in Aussicht genommene, aber wegen verspäteten Druckes zurückgestellte Arbeit über die antipyretische Behandlung, auf welche man um so mehr gespannt sein konnte, als Warfvinge in Bezug auf diese seit langen Jahren einen selbständigen Weg gegangen ist. Er hat sich in verschiedenen früheren Aufsätzen als einen Gegner der von Liebermeister aufgestellten und bei uns ziemlich allgemein geglaubten Theorie der deleteren Aktion hoher Fiebertemperaturen erwiesen, und wenn er sich auf Krankenversuche mit den in den letzten Jah-

ren in größerer Anzahl aufgetretenen sog. Antipyretica eingelassen hat, so war nicht seine Absicht, das Fieber als Todesursache zu bekämpfen, sondern unter den bekanntlich ja meist auch fäulniswidrig wirkenden Antipyretica ein Mittel zu finden, das einen besonderen Einfluß auf diese oder jene Infektion bedingende Noxe äußerte und dieselbe für den Organismus weniger gefährlich machte. Warfvinge ist ein entschiedener Gegner der Kaltwasserbehandlung des Typhus zum Zweck der Herabsetzung der Körpertemperatur, obsehon er eine stimulierende und roborierende Wirkung von abkühlenden Bädern auf das Nervensystem nicht in Abrede nimmt, und erklärt die medikamentöse Antipyrese für bedeutend einfacher, bequemer und sicherer als die hydropathische. In Bezug auf die einzelnen Antipyretica betont er die lange Dauer der allerdings spät zur Geltung kommenden Wirkung des Chinins, wobei er die günstige Aktion bei typischen und nicht typischen Infektionskrankheiten jedoch nicht auf den antithermischen Effekt, sondern auf die antiseptischen Eigenschaften in Bezug auf das Kontagium selbst zurückführt. Die fieberherabsetzende Wirkung der Salicylsäure nennt Warfvinge eine raschere, aber weniger dauernde; wirkliche Heileffekte gab ihm das Mittel nur bei Rheumatismus acutus, nicht beim exanthematischen und Abdominaltyphus. Eine sehr große Erfahrung hat Warfvinge über die Wirkung der Karbolsäure bei Typhus abdominalis, wo er zu dem Resultate gekommen ist, daß das Verfahren der Karbolsäureklystiere, abgesehen von den deutlichen, wenn auch nicht überaus großen antipyretischen Effekten, ausgesprochene Wirkung auf den Krankheitsproceß hat, den es mildert, abkürzt und weniger gefährlich macht. Als besonders auffällig bezeichnet der schwedische Pathologe die durch Karbolsäure bedingte Besserung der Apathie und die Abkürzung der mittleren Dauer, die in 178 Fällen nur 23,1 Tage gegen 28,4 bei expectativer Behandlung (331 Fälle) betrug. Allerdings kamen 11 (ca. 6,8 Procent) Todesfälle vor, jedoch nur 2 in Folge der Infektion, in den übrigen neun dagegen in Folge von Komplikationen oder von Nachkrankheiten. Hydrochinon und Resorcin lieferten zwar rasche, aber kurze Fieberabfälle, auch keine Besserung des Allgemeinbefindens, das namentlich bei Resorcin ein sehr schlechtes war; doch ist allerdings in Folge dieser Erfahrungen das Beobachtungsmaterial ein geringes. Thymol wurde in Klystieren sehr gut und lange ertragen, in einem Falle sogar 55 Tage; der Effekt war aber schwächer als beim Phenol und eine Abkürzung des Verlaufes im Typhus nicht ersichtlich; Naphthalin war auch ohne antithermischen Einfluß. Der antipyretische Effekt des

Chinotins war zwar ein mehr dauernder, aber unbedeutender und wenig sicher; der Krankheitsverlauf wurde dadurch nicht verkürzt. In Bezug auf Kairin und Antipyrin bestätigte Warfvinge die deutschen Erfahrungen, welche das letztere wegen der länger dauernden Apyrexie und des Mangels sekundärer Fröste als weit zweckmäßigeres Medikament erscheinen lassen. Die Letalitätsverhältnisse fielen beim Antipyrin zwar nicht sehr günstig aus, doch sind von den 7 Todesfällen wohl 3 abzuziehen, bei denen Antipyrin nur 1—3 Tage angewendet werden konnte. In Bezug auf das Thallin hält er die Darreichung kleiner Dosen nach dem Vorgange von Ehrlich und Laquer im Abdominaltyphus für die geeignetste, auch schreibt er dem Mittel einigen Einfluß auf den Krankheitsverlauf bei Rheumatismus acutus, bei Intermittens und vielleicht sogar bei Erysipelas zu. Besonders die Erfahrungen mit dem letzteren Mittel, dann die längst bekannten Effekte des Chinin bei Malariainfektion und der Salicylsäure bei akuten Rheumatismus, sowie die der Karbolsäure im Typhus, begründen die Ansicht des Verfassers, daß es sich bei der Heilwirkung der Antipyretica nicht sowohl um deren antithermischen Effekt, als um eine spezifische Wirkung auf das Kontagium handle, so daß es als die Aufgabe der Medicin erscheine, nicht antipyretische und antibakterielle Mittel überhaupt zu suchen, sondern solche, welche für jede einzelne Krankheit besondere Wirkung besitzen.

Ein zweiter Aufsatz Warfvinges behandelt die Therapie der Meningitis tuberculosa mittelst Jodoform, die im Sabbatsberger Krankenhause so vorzügliche Resultate gegeben hat, daß es notwendig wird, auch bei uns von diesen Beobachtungen Akt zu nehmen. Es handelt sich um 5 Fälle einer bekanntlich bisher nahezu hoffnungslosen Affektion durch Einreiben einer starken Jodoformsalbe (1:5) auf den rasierten Kopf und Bedecken desselben mit einer Mütze aus impermeablem Taft. Daß das angewendete Verfahren, bei welchem die fragliche Einreibung 2 mal täglich vorgenommen wird, erst bei längerer Dauer Resultate gibt, ist a priori selbstverständlich, und man wird sich daher nicht wundern, wenn wir dasselbe auf 30 bzw. 32 Tage in zwei Fällen ausgedehnt finden. Ueberrascht wird aber ein Jeder sein, daß die fünf von Warfvinge damit behandelten Fälle eben sämtliche Fälle waren, die im Krankenhause vorkamen, so daß also ein Miserfolg bei keinem beobachtet wurde. Die schwedische Litteratur hat übrigens noch zwei weitere Fälle von Nilsson und Sondén, in denen das Jodoform schon nach weit kürzerer Zeit wirkte, aufzuweisen. Daß es sich um diagnostische Fehler handle, ist ja

a priori undenkbar und nach Durchlesung der beigelegten Krankengeschichten Warfvinges wird gewiß Niemand das zu behaupten wagen. Der Verfasser weist übrigens darauf hin, daß auch schon Moleschott, als er 1878 das Jodoform empfahl, unter Anwendung von Jodoformcollodium und Jodoformsalbe in 5 Fällen von tuberculöser Meningitis drei günstig verlaufen sah. Unbekannt scheinen dem Herrn Verfasser die ebenfalls sehr günstigen Erfahrungen von Coesfeld (Deutsche med. Wochenschrift 1881. Nr. 37. S. 405) über Jodoformcollodium bei Meningitis tuberculosa geblieben zu sein.

Eine Abhandlung von Dr. P. Söderberg über blutige operative Behandlung der Fractura patellae teilt zwei auf der chirurgischen Abteilung des Hospitals operativ behandelte Fälle von Kniescheibenbruch mit, wobei jedoch nur einmal, in einem ganz frischen Falle, günstiger Erfolg vorhanden war. Ein großer Teil des Aufsatzes ist der Besprechung der ausländischen Litteratur über diesen Gegenstand gewidmet, welche ebenfalls einen wesentlichen Unterschied der Heilresultate bei frischen und alten Fällen konstatiert. Wenn man bedenkt, daß im Allgemeinen bei frischen Fällen überhaupt ein operativer blutiger Eingriff unnötig ist und daß bei alten Frakturen mit Adhäsion der Hinterfläche der Fragmente mit der hinteren Kapselwand nur wenig Hoffnung auf Erfolg ist, so wird man die Operation auf leicht operierbare Fälle alter Frakturen beschränken müssen, die möglicherweise bessere Resultate geben, als sie die gegenwärtige Statistik aufzuweisen hat.

Endlich enthält der vorliegende Bericht noch eine Mitteilung des mit den Obduktionen des großen Krankenhauses betrauten Professors Curt Wallis über einen Fall von progressiver Muskelatrophie, die bei einem an Empyem Behandelten zufällig konstatiert wurde, und bei welchem die Sektion hochgradige Atrophie der vorderen Hörner im Cervicalteile des Rückenmarks und starke symmetrische Erweiterung des Centralkanal konstatierte.

Die äußeren Verhältnisse des Krankenhauses sind gegen das Vorjahr wenig verändert; doch war die Zahl der Behandelten (3054) um fast 300 mehr als im Vorjahre.

Th. Husemann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

1. August 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 \mathfrak{f} .

* Inhalt: Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. Von Steindorff. — Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit I. II. Von Krebs.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Luchaire, Achille, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (Mémoires et documents). Études sur les actes de Louis VII. Paris, Alphonse Picard, éditeur, 1885. VIII u. 530 S. 8°. mit sechs Tafeln.

Das zweibändige Geschichtswerk, worauf der Titel Bezug nimmt, ist im J. 1883 (Paris, Alphonse Picard) erschienen. Die »Études«, denen diese Anzeige gilt, sind bald gefolgt und werden von dem gelehrten Verfasser im Vorwort charakterisiert als eine notwendige Ergänzung seiner verfassungsgeschichtlichen Arbeit. Diese hat nach einem Rückblick auf die Vorfahren Hugo Capets und auf die Vorläufer des capetingischen Königtums die Geschichte der französischen Monarchie in den zwei Jahrhunderten von König Hugo bis zur Thronbesteigung von Philipp II. August (987—1180) zum Gegenstand, das Interesse konzentriert sich jedoch vorzugsweise und durchaus sachgemäß auf die Verfassung, worin sich die Monarchie unter Ludwig VII. (1137—1180), dem Vater und Vorgänger des Siegers von Bouvines, befand. Das Bild aber, welches die »Histoire des institutions monarchiques« von der königlichen Gewalt entwirft, wie Ludwig VII. sie in einer langen aber keineswegs ruhmvollen Regierung handhabte, ist vor allem deshalb als besonders treu zu rühmen, weil die Darstellung ein urkundliches Gepräge trägt und weil der verfassungsgeschichtlichen Verwertung der Urkunden und sonstigen Erlasse des Königs ein umfassendes und eindringendes

Studium dieses reichen Quellenstoffes in diplomatisch-kritischer Richtung zur Seite gegangen ist. Das urkundliche Material hat sich auch in diesem Falle als das sicherste Fundament der Verfassungsgeschichte bewährt und zwar ein Bestand von Akten, der an Reichhaltigkeit die bisher bekannte Ueberlieferung weit übertrifft, Dank den Nachforschungen, welche der Verf. in den handschriftlichen Schätzen vornehmlich der Pariser Sammlungen aber auch in zahlreichen Departementalarchiven eifrig und mit schönem Erfolge angestellt hat. Einige dieser neuen Funde sind von Herrn Luchaire in dem lehrreichen Anhang seiner »Histoire des institutions« T. II, p. 293 ff. bereits mitgeteilt worden. Indessen was er hier darbietet an »Actes inédits de Louis VII.« ist nur ein kleiner Teil des sehr bedeutenden Gesamtvorrates; die vollständige Publicierung mußte einem besonderen Werke — eben den nun vorliegenden »Études« — vorbehalten bleiben und nahe lag dann der Gedanke mit der Edition von Inedita eine Beschreibung des den einzelnen Akten zu Grunde liegenden Urkundenwesens zu verbinden — eine Kombination, welche sich auch vom litterarischen Standpunkte aus empfehlen mußte. Denn nicht nur, daß der Verf. auf diese Weise in die Lage kam sein eigenes verfassungsgeschichtliches Werk zu ergänzen und zu vertiefen, sondern außerdem gewann er den Anschluß an das Hauptwerk der neueren französischen Specialdiplomatie und Regestenlitteratur, an Léopold Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste (Paris 1856): er wurde Delisles Fortsetzer in rückläufiger Richtung.

Die zu einem stattlichen Bande vereinigten »Études« bestehen aus drei Hauptstücken: aus einer specialdiplomatischen Abhandlung (Caractères des actes de Louis VII. p. 1—78), aus Regesten (Catalogue p. 79—348) und einer Sammlung von Akten, die bisher noch gar nicht oder nur bruchstückweise ediert waren (Actes inédits p. 349—464). Die diplomatische Theorie wird in sieben Kapiteln vorgetragen und betrifft die Einteilung der Akten in drei Arten: »actes solennels ou chartes, actes semi-solennels, mandements et lettres proprement dites«, eine Reihe von Formeln in den Diktaten derselben, die für die Datierung maßgebende Zeitrechnung und verwandte Materien, um in Kap. VII (Examen critique des principaux actes irréguliers, suspects ou faux attribués à Louis VII.) mit einem wertvollen Beitrag zur Kritik der einschlägigen Urkunden abzuschließen. Dem Inhalte wie der Einrichtung nach berührt sich diese Abteilung der »Études« nahe mit Delisles »Introduction«, deckt sich aber nicht völlig mit derselben, sondern bietet in einer Hinsicht weniger, in anderer mehr als jene. Das Minus beruht darauf, daß die

meisten der handschriftlichen Quellen, aus denen Luchaire für sein Aktenverzeichnis geschöpft hat, mit zahlreichen von Delisle für seine Zwecke benutzten und übersichtlich geordneten Handschriften (Catalogue des actes de Ph. A. p. 545 ff. Table des cartulaires etc.) identisch sind. Um nun nicht dort Gesagtes zu wiederholen, hat L. auf eine orientierende Erörterung der Quellen überhaupt verzichtet: eine »Indication des sources«, wie D. sie für sein Gebiet, Introduction p. VI. ff. gegeben, findet sich bei ihm nicht; die betüchtlichen handschriftlichen Quellen werden im »Catalogue analytique« unter jedem Regest nach der zur Zeit geltenden archivalischen oder bibliothekarischen Signatur verzeichnet und wer sich genauer über sie unterrichten will, muß auf Delisles Tabelle zurückgreifen. Andererseits hat Luchaire die den Akten Ludwigs VII. anhaftenden und für die Kritik derselben wichtigen Merkmale bedeutend eingehender behandelt als Delisle die in der Kanzlei des Königs Ph.-Aug. herrschenden Normen und Gebräuche: während D., soweit es sich um die äußeren Merkmale seiner Akten handelte, im Wesentlichen nur die Besiegelung berücksichtigte, hat L. in dem entsprechenden Kapitel (p. 69—81) der Siegelbeschreibung ausführliche Bemerkungen über Schreibmaterial, Schrift und Monogramme vorausgeschickt. Auf diese seine »observations paléographiques et sigillographiques«, welche sich durch Klarheit und Genauigkeit auszeichnen, beziehen sich am Schlusse des Werks sechs Tafeln, deren Inhalt dazu bestimmt ist die Beschreibungen des Textes durch eine Auswahl von Beispielen zu erläutern. Angefertigt nach der in Frankreich besonders beliebten Methode des Sonnenkupferstichs (Héliogravure Dujardin) sind diese Reproduktionen in der That zweckentsprechend: die Auswahl ist so getroffen, daß man nicht nur von der durchschnittlich herrschenden Ordnung, sondern auch von der innerhalb derselben zulässigen Mannichfaltigkeit der Formen eine deutliche Vorstellung bekommt. Die auf Tafel I und II vollständig abgebildeten Originalurkunden (Catalogue analytique Nr. 156. 608, 83) repräsentieren je eine von den drei Klassen, aus denen die Gesamtheit der Akten Ludwigs VII. besteht: Nr. 156 ist ein Mandat, Nr. 608 ein minder feierliches Diplom (littera, acte semi-solennel), Nr. 83 ein feierliches Diplom (Acte solennel ou charte). Den Unterschied zwischen der verlängerten Schrift, wie man sie in der ersten Zeile der »charta« anzuwenden pflegte, und der runden, aber diplomatisch stylisierten Minuskel, worin der übrige Teil der Urkunde geschrieben wurde, exemplificiert Tafel III an sieben Schriftproben verschiedener Herkunft: sie sind so geordnet, daß für beide Arten von Schrift gewisse Abstufungen der Größe und der Form, welche der

Verf. im ersten Teil p. 70 ff. beschrieben hat, successive zur Anschauung kommen. Man orientiert sich aber auf dieser an sich interessanten und instruktiven Schrifttafel nicht so leicht und bequem als wünschenswert ist, weil der Verf. die Originale seiner Abbildungen nur mit ihrer archivalischen Signatur bezeichnet ohne ihre Stelle innerhalb seines »Catalogue analytique« anzugeben. Bezugnahme auf die entsprechende Regestnummer fehlt auch auf Tafel IV und V mit Abbildungen von zehn Monogrammen. Zur Ausfüllung dieser für jeden Benutzer empfindlichen Lücke möge deshalb eine derartige Reduktion hier Platz finden. Die Schriftproben auf T. III gehören zu Catal. anal. Nr. 246 (a. 1149), Nr. 155 (a. 1145), Nr. 669 (a. 1174), Nr. 96 (a. 1142), Nr. 137 (a. 1144), Nr. 72 (a. 1140), Nr. 457 (a. 1162). Die Monogramme auf T. IV gehören zu Nr. 253 (a. 1150), Nr. 763 (a. 1179), Nr. 457 (a. 1162), Nr. 72 (a. 1140), Nr. 464 (a. 1162); diejenigen auf T. V zu Nr. 19 (a. 1138), Nr. 571 (a. 1169), Nr. 8 (a. 1137), Nr. 166 (a. 1146), Nr. 762 (a. 1179).

Die Abbildungen von Siegeln Ludwigs VII. auf T. VI entbehren leider jeglicher Signatur. Die beiden größeren repräsentieren die meistgebrauchte Form des Königssiegels aus der Periode von 1137—1154: oben ist die Vorderseite, unten die Rückseite (Rücksiegel Nr. 1) abgebildet. Auf den beiden kleineren Bildern in der Mitte der Tafel sind die späteren Rücksiegel des Königs dargestellt: links (vom Beschauer) das zweite vom J. 1174, rechts das dritte vom J. 1175. Den früheren Capetingern war der Gebrauch der Rücksiegel fremd: erst unter Ludwig VII. und zwar gleich bei der Thronbesteigung ist er eingeführt worden.

Unter den Ausführungen, welche innere Merkmale betreffen, verdient das Kapitel, worin der Verf. die Ergebnisse seiner diplomatisch-chronologischen Untersuchungen niedergelegt und diese zum Teil in extenso mitgeteilt hat (*Des notations chronologiques dans les actes de Louis VII.* p. 25 ff.¹⁾) als besonders wertvoll hervorgehoben zu werden. Die Zeitrechnung, wie sie in der Kanzlei Ludwigs VII. gehandhabt wurde, besteht, soweit es sich um die Jahresbestimmung handelt, aus dem Inkarnationsjahr und dem Regierungsjahr. Für jenes ist als Jahresanfang Ostern nachweisbar; die übrigen und anderswo üblichen Epochen, vornehmlich der Jahresanfang

1) Eine Vorstudie dazu ist die Abhandlung von A. Luchaire, *Sur la chronologie des documents et des faits relatifs à l'histoire de Louis VII. pendant l'année 1150, Annales de la faculté des Lettres de Bordeaux*, IV (1882) p. 284 ff. Herr Luchaire ist »professeur à la faculté des Lettres de Bordeaux« und dirigiert das dortige Seminar für mittelalterliche Palaeographie und Diplomatie (*la conférence de paléographie et de diplomatique du moyen âge*).

am 1. Januar sind als ausgeschlossen zu betrachten. Was die Berechnung und Umsetzung des Regierungsjahres angeht, so ist zu unterscheiden zwischen der Zeit vor und nach 1142: zeigt die Berechnungsweise während der ersten fünf Jahre der Regierung eine große Mannichfaltigkeit, indem mindestens drei, vielleicht vier Epochen simultan Gültigkeit hatten, so wurde sie später bedeutend vereinfacht: aus der Tabelle auf p. 31 geht hervor, daß der Modus D (Epoche des 1. August 1137), schon während des ersten Zeitraums stark bevorzugt, den Datierungsgebrauch von 1143 ab fast ausschließlich beherrscht. Die übrigen Epochen A (1131 Oktober 25), B (1134 Januar), C (1135 November), welcher überhaupt problematisch ist, kommen nur noch sporadisch vor. Die in anderen Gebieten des damaligen Urkundenwesens fest eingebürgerte Indiktionenrechnung und die übrigen Rubriken der Ostertafel: Epakten und Konkurrenten, welche z. B. in dem Datierungsgebrauche der erzbischöflichen Kanzlei von Trier während des zwölften Jahrhunderts eine große Rolle spielen, sind zur Datierung von Akten Ludwigs VII. nur nebenbei und ausnahmsweise gebraucht worden. Einige wenige Einzelfälle der Art hat der Verf. p. 41 zusammengestellt. Ebendort konstatiert er auch, daß die Zahl der Urkunden, die außer den Jahresbestimmungen ein Monatsdatum aufweisen, außerordentlich gering ist. Mandate und Briefe entbehren der Datierung überhaupt (p. 5); Datierung allein nach dem Inkarnationsjahr ist die Regel bei den minder feierlichen Diplomen (p. 5); in der Kategorie der feierlichen Diplome (chartae) tritt das Regierungsjahr hinzu, aber nur ausnahmsweise wird der Monatstag angegeben und von den circa fünfzehn Fällen, welche der Verf. unter mehreren Hunderten von »chartae« gefunden hat, nehmen die meisten auch sonst eine Ausnahmestellung ein: »la plupart de ces chartes — heißt es p. 41 — rentrent dans la classe des actes irréguliers, suspects ou faux«.

Unter solchen Umständen war nicht nur die Ermittlung des Datierungsgesetzes, es war auch die Reducierung der urkundlichen Daten auf die heutige Zeitrechnung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden: um so anerkennungswerter, daß der Verf. seine Aufgabe auch in diesem Stücke so exakt wie möglich gelöst hat. Die meisten Reduktionen, wie sie uns in dem »Catalogue analytique« entgegenreten, sind approximativer Natur: sie bestehn je aus einem terminus a quo und einem terminus ad quem, welche durchschnittlich um mehrere Monate von einander entfernt sind. Aber an dieser Unbestimmtheit ist der Verf. unschuldig; sie ist ein Uebelstand, den die erwähnten Eigenschaften des Datierungsgebrauchs unvermeidlich machten.

Die Lehre von dem Formelwesen ist in Kap. II (Des formules employées dans les actes de Louis VII.) p. 9 ff. verhältnismäßig kurz behandelt worden. Vollständig ist die Erörterung nur in Betreff der Formeln, welche wir nach deutschem Brauche als Protokoll zusammenfassen. Unter den Kontextformeln hat der Verf. eine Auswahl getroffen: er beschränkt sich darauf die vom Rechtsinhalte unabhängigen und in diesem Sinne allgemeingültigen Formeln wie Promulgatio, Petitio, Strafandrohungen, Corroboratio u. ä. zu besprechen; alle diejenigen Formeln, welche je nach der Besonderheit des Inhaltes variieren und demgemäß nur kategorienweise beschrieben werden können, läßt er außer Betracht. Aber auf dem so beschränkten Gebiete hat er Tüchtiges geleistet: seine Formelanalysen sind gründlich, präcis und gut geordnet. Zu den für die Klasse der feierlichen Diplome (chartae) spezifischen Merkmalen gehört die berühmte Formel, worin auf die Anwesenheit und die Unterschriften (signa) von vier hohen Hofbeamten: *dapifer*, *buticularius*, *camerarius*, *constabularius* Bezug genommen wird, während die den Kanzler betreffende Behändigungsformel: *Data (selten datum) per manum N. cancellarii* nicht nur in feierlichen Diplomen, sondern auch in minder feierlichen vorzukommen pflegt. Von jener (la formule indiquant l'assistance des grands officiers) ist in § 16, p. 20 ff., von dieser (la formule relative au chancelier) ist in § 18, p. 22 ff. die Rede. Das wichtige Kapitel von der Geschichte und dem Personalbestande der Kanzlei unter Ludwig VII. wird in § 18 nur leicht gestreift; erst später verbreitet der Verf. sich ausführlich über diesen Gegenstand, nämlich in dem Abschnitte, worin er die höchsten Beamten des Königs, soviele ihrer an der Ausstellung seiner Diplome permanent, wenn auch meist nur nominell beteiligt wurden, einer eingehenden Betrachtung unterzieht und jede Kategorie für sich durchnimmt, an erster Stelle den Truchsess oder Seneschalk, p. 44 ff., an letzter den Kanzler, p. 52 ff. Der Verf. stützt sich dabei auf eine seiner früheren Arbeiten »*Remarques sur la succession des Grands-Officiers de la couronne qui ont souscrit les diplômes de Louis VI. et Louis VII Paris 1881.*«. In Einzelheiten verbessert ist der Inhalt dieser Abhandlung, soweit er sich auf die hohen Kronbeamten und speciell auf die Kanzler Ludwigs VII. bezieht, in die »*Études*« p. 44 ff. übergegangen. Indessen als Darlegung der Verhältnisse, welche die historische Stellung der Kanzlei Ludwigs VIII. bestimmt und den Zusammenhang derselben mit den entsprechenden Einrichtungen am Hofe der früheren Capetinger genetisch vermittelt haben, behält jene Abhandlung ihren Wert neben den »*Études*«. Und dasselbe gilt von dem Kapitel, welches

Herr Luchaire der Geschichte der altfranzösischen Königskanzlei bis auf Philipp August in seiner »Histoire des institutions T. I. p. 181 ff. gewidmet hat: vor allem die Einrichtung der königlichen Kapelle und das Verhältnis derselben zur Kanzlei, wie es unter Ludwig VII. fortbestand, werden dort vortrefflich auseinandergesetzt.

Aus dem ersten Hauptteil der »Études« ist nur noch das fünfte Kapitel hervorzuheben: in diesem »Tableau chronologique des séjours de Louis VII.« p. 62 ff. nebst Ergänzungen p. 524, hat der Verf., um das Itinerar des Königs so vollständig und genau wie möglich festzustellen, nicht nur die aktenmäßigen Zeit- und Ortsangaben, sondern auch einschlägige Daten der erzählenden Geschichtsquellen (les chroniques) gesammelt und verwertet. Dagegen sind die erzählenden Geschichtsquellen von dem zweiten Hauptteil der »Études« principiell ausgeschlossen: im Einklang mit der Idee und dem Zweck des Werkes besteht der »Catalogue analytique des actes de Louis VII.« nur aus Urkundenregesten. Ueber die Einrichtung bemerkt der Verf. im Vorworte (Avertissement p. VI): »Nous n'avons compris d'ailleurs dans ce catalogue que les actes et les lettres certainement émanés de la chancellerie de Louis VII. et expédiés au nom de ce roi«. Aber diese Ankündigung trifft nicht zu; thatsächlich steht es so, daß der Katalog nicht nur die echten Urkunden, sondern auch Stücke von zweifelhafter Echtheit und Fälschungen enthält: man sehe Nr. 31 (suspect), 266 (faux), 328 (faux), 431 (suspect) und so fort. Bei der Extrahierung der Regesten aus den Akten ist der Verf. verständig und sorgfältig zu Werke gegangen. Hinsichtlich der materiellen Beschaffenheit der Regesten ist er von seinem Vorbilde, dem Catalogue des actes de Ph.-Aug. abgewichen: während Delisle in dem Streben nach knapper Reduktion des Urkundeninhalts sehr weit, hin und wieder wohl etwas zu weit gegangen ist, hat Herr Luchaire sich größerer Ausführlichkeit befleißigt nach dem im Vorworte aufgestellten Grundsatz, daß das Regest reproducieren soll »les détails essentiels de la charte et tous les noms de lieux et de personnes«. In formeller Beziehung dagegen, was die Anordnung des einzelnen Regests und das Beiwerk der Textquellen wie der Ausgaben angeht, hat Luchaire sich genau nach dem Verfahren Delisles gerichtet, und auch das gereicht der eigenen Leistung zum Vorteil. Der Fortschritt, den die »Études« in der hilfswissenschaftlichen und quellenkritischen Litteratur zur Geschichte Frankreichs während des zwölften Jahrhunderts überhaupt bezeichnen, ist bedeutend: in erster Linie und hauptsächlich beruht er auf den Regesten, dem »Catalogue analytique« der Urkunden und der anderen Akten Ludwigs VII.

Mit dieser Bemerkung soll übrigens das Verdienstliche der dritten Hauptabteilung durchaus nicht geschmälert werden. Die Summe der »*actes inédits*« beläuft sich auf 179 (zu 798 Nummern der Regesten), sämtlich neu in dem Sinne, daß der Herausgeber von keinem Stücke einen vollständigen Abdruck nachweisen konnte. Nur einige wenige, wenn ich richtig zähle: sechs, sind in den bisherigen Ausgaben durch Fragmente vertreten. Auf Originalurkunden gehn 14 Abdrücke zurück: Nr. 41, 82, 89, 103, 104, 112, 205, 307, 394, 400, 567, 622, 717, 764; in zwei Fällen, Nr. 415 und 436, hat der Herausgeber die Originalität der Urschrift als zweifelhaft bezeichnet; abgesehen hiervon beruhen die Texte der Sammlung auf Einzelkopien oder Kopialbüchern. Wiederholt kommt es vor, daß zur Edition eine sekundäre Quelle benutzt wurde, obwohl der Herausgeber unter dem entsprechenden Regest des »*Catalogue analytique*« Nr. 281, 397, 667 das Original als noch vorhanden notiert hat. Man darf also erwarten, daß das numerische Verhältnis zwischen ursprünglichen und abgeleiteten Texten sich später zu Gunsten der ersteren Kategorie noch etwas verändern wird. Was die Editionsweise betrifft, so machen die Texte, wie der Herausgeber sie darbietet, im allgemeinen einen günstigen Eindruck. Ueber die von ihm befolgten Grundsätze hat er sich nicht geäußert, aber auch ohnedies erkennt man leicht, daß Regeln befolgt wurden, welche mit den in Deutschland herrschenden Editionsgrundsätzen verwandt sind. Nur ein paar Unebenheiten sind mir aufgefallen. In dem Texte der ersten Originalurkunde, welche die Sammlung enthält, Nr. 41 hat der Herausgeber zwei äußere Merkmale: die Abkürzungen und die Länge der Zeilen durch den Druck markiert, und dieses Verfahren ist dann auch in der Folge wiederholt zur Anwendung gekommen, z. B. in Nr. 103, 307, 394 u. a., aber nicht konsequent: so sind die Texte Nr. 82, 89, 205 in der gewöhnlichen Weise gedruckt, obwohl sie, wie es scheint, vom Herausgeber selbst aus den Originalurkunden transskribiert wurden. In Nr. 104 (Abdruck nach dem Or., »*communiqué par M. Pellissier, archiviste de la Marne*«) unterblieb nicht nur die Markierung der Abbrüviaturen und der Zeilen, sondern auch die Auflösung der Siglen: *G. Catalaunensis episcopi* = *Gaufridi C. ep.* und *L. abbatis beati Petri de Montibus* = *Ludovici abbatis* etc. In Nr. 419 (nach einer Kopie) schwankt die Reproduktion der Sigle *G.* = *Gerardus principlos* zwischen unverändertem Abdruck und Auflösung.

Ueber den Wert und die Bedeutung der in extenso mitgetheilten Aktenstücke urteilt der Herausgeber in dem Vorworte (*Avertissement* p. VI): »*Ces documents sont loin d'avoir l'importance de ceux qui*

ont été insérés à la fin du *Catalogue des actes de Philippe Auguste*: mais ils présentent néanmoins quelque intérêt pour l'histoire ou pour la diplomatie«. Diesem Urteile schließe ich mich an unter Hinweis auf einige von den interessanteren Bestandteilen der Sammlung. Nr. 330 gibt einen Beitrag zur Rechtsgeschichte der damaligen Königsurkunde: anlässlich eines Einzelfalles wird in der Arenga dieses Diploms die allgemeine Regel aufgestellt: *gesta et contractus inter homines scilicet et Dei servos ne aliqua possint in posterum perverti aut temerari versutia, regis debent sigillo et testimonio communitari*«. In Nr. 394 wird dem Seneschalk (*dapifer*) und dem Kanzler eine Jurisdiktion beigelegt, die dem Wortlaute der Urkunde nach mit der vom Könige selbst gehandhabten konkurriert: »*Ejusdem domus hospites, si quidam in querelam venerint, solummodo per nos aut per dapiferum nostrum aut per cancellarium nostrum justiciam facient*«. In Wirklichkeit handelte es sich um Vertretung des Königs im höchsten Gericht auf Grund permanenter Delegation. Vgl. A. Luchaire, Histoire des institutions T. I, p. 175, 197, 309. Als ein urkundliches Zeugnis für die am Hofe herrschende Idee des Erbkönigtums, wie sie, mächtig bereits unter Ludwig VII., in der nächsten Folgezeit vollständig zum Siege kommen sollte, ist Nr. 718 bemerkenswert; Nr. 205 vermehrt die Urkunden über die Beziehungen jenes Königs zu den Tempelherrn (*milites Templi Domini*); durch Nr. 191, 262, 682 gewinnt man neue Einblicke in den Fortgang des Pilgerwesens, welches vor wie nach dem zweiten Kreuzzuge viel dazu beitrug, daß die Verbindung zwischen Frankreich und dem heiligen Lande nicht nur aufrechterhalten, sondern auch besonders eng gestaltet wurde.

Im Anhange finden sich außer den Tafeln, von denen schon die Rede war: ein Register der Orts- und Personennamen (p. 465—523), für dessen Anordnung nicht die urkundlichen Formen, sondern die ihnen entsprechenden modernen Benennungen maßgebend gewesen sind; eine Zusammenstellung von Ergänzungen und Berichtigungen (p. 524—527) und ein Fehlerverzeichnis (*Errata* p. 528), welches noch vermehrt werden kann. S. 98, Z. 2 v. u. l. *Louis VII.* anstatt: *Louis XII.*; S. 382 Z. 3 v. o. l. *sicut dictum est* anstatt: *sicut dictum est*. — Die typographische Ausstattung ist zweckmäßig und gefällig.

E. Steindorff.

Köhler, G., Generalmajor z. D. Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Erster Band: Kriegsgeschichtliches von Mitte des 11. bis Mitte des 13. Jahrhunderts, mit 15 lithographischen Karten und Plänen. Zweiter Band: Kriegsgeschichtliches von Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen, mit 16 Plänen. Breslau, W. Köbner 1886. I XL und 519, II XXVII und 800 S. gr. 8°.

Der Verf. sucht den Hauptwert der vorläufig erschienenen beiden Teile seines auf drei Bände berechneten Werkes darin, daß es über eine Periode von vier Jahrhunderten in einer der wichtigsten Richtungen des Lebens der Völker Licht verbreitet und daß es der Geschichtsschreibung für die behandelte Zeit eine sichere Grundlage zur Beurteilung kriegerischer Vorgänge und politischer Situationen gewährt. Ueber den Wert seines Werkes für Militärs spricht er sich dahin aus, daß der jüngere Officier aus der älteren Kriegskunst nichts zu seiner praktischen Ausbildung lernen, der ältere wissenschaftlich gebildete Officier dagegen über die Gefahr einseitiger herrschender Systeme der Gegenwart dadurch Aufklärung erhalten werde. »Die einfachen Grundsätze der Kriegführung bleiben für alle Zeiten dieselben, und sie treten in ihrer einfachsten Form gerade da hervor, wo die Mittel für die Kriegführung die einfachsten sind«. Schärfer wie je in den neueren Kriegen drücke sich der Unterschied der auf einander folgenden und der gleichzeitigen Verwendung der Kräfte, sowie die Kombinierung beider Methoden in der Schlacht aus. Der Verf. wählt und arbeitet die Schlachten und Belagerungen nur in Beziehung auf die Taktik aus, damit sie als Quelle für deren Erkenntnis dienen; er zieht auch ganze Feldzüge, welche zu diesem Zwecke beitragen, heran und schließt bei seiner Darstellung der Schlachten des Mittelalters diejenigen aus, über welche die Quellen zu spärlich fließen, oder solche, bei denen — wie bei den meisten Schlachten der Kreuzzüge — eine genaue Kenntnis des Terrains, namentlich der Marschrichtung der Heere vor und ihrer Stellung am Beginn der Schlacht fehlt. Wie gewissenhaft und strengkritisch er dabei zu Werke gegangen, bekundet sein Ausspruch, daß für ihn eine Beschreibung der Schlachten von Nikopolis und Warna erst nach dem Erscheinen des bekannten Kanitz'schen Buches mit den genauen Karten über Bulgarien möglich geworden sei. Für seinen Zweck, eine Grundlage für unsere Kenntnis über die Taktik des Mittelalters zu gewinnen, hält der Verf. bloße Studien über eine Schlacht nicht für ausreichend, er gibt daher kritische, ausführliche Darstellungen. Aus einer möglichst großen Zahl derselben leitet er dann allgemeine Grundsätze ab; die Kriegsgeschichte, bemerkt er, ist nur belehrend, wenn man sie in ihrer Tiefe

aufsucht und nicht an einzelnen herausgegriffenen Stellen verwertet. Diese Anwendung der induktiven Methode, die Ref. schon an anderer Stelle empfohlen, wird jeder Sachkenner nur billigen müssen.

Die Darstellung der Schlachten beginnt mit der Mitte des 11. Jahrhunderts. Um diese Zeit sei das Lehnswesen zu einem gewissen Abschluß gelangt und hebe sich deutlich von den früheren Zeiten ab. Zwischen dieser Periode und dem Anfange der Hussitenkriege, in denen die Feuerwaffen ihren ersten Einfluß auf die Umgestaltung der Taktik ausüben, liege »die Ritterzeit«, die natürliche Begrenzung seines Werkes. Während die ersten beiden Bände, wie schon der Titel besagt, Kriegsgeschichtliches, d. h. die genauen, umfassenden Beschreibungen fast aller Schlachten aus jenen vier Jahrhunderten bringen, soll der dritte Band gleichsam eine Art Zusammenfassung seiner Vorgänger bilden, die Resultate der dort geschilderten Vorgänge geben und die Entwicklung der einzelnen Zweige der Kriegskunst darstellen.

Von besonderem Interesse ist was der Verf. über die Gründe berichtet, die ihn zur Abfassung der vorliegenden Arbeit bewogen. Nachdem er für seine Schrift »über den Einfluß der Feuerwaffen auf die Taktik« die Kriegsgeschichte der letzten vier Jahrhunderte gründlich aus den Quellen studiert, strebte er danach einen Ueberblick über die der Anwendung der Feuerwaffen unmittelbar vorausgehende Zeit zu gewinnen. Zu seinem Erstaunen suchte er vergebens nach Autoritäten für diese Zeitperiode, er fand dies Gebiet von der Militär-Litteratur wenig angebaut, von den Historikern auffallend vernachlässigt. Was die Beschäftigung der Officiere mit älterer Kriegsgeschichte betrifft, so darf uns des Verf.s Unzufriedenheit darüber nicht Wunder nehmen; man könnte dieselbe Klage auch für spätere Jahrhunderte erheben. Die Hauptschuld liegt wohl daran, daß bis vor nicht allzulanger Zeit die Quellen teilweise noch unaufgedeckt lagen, ihre kritische Benutzung in heutiger Weise der damaligen Forschungsmethode auch nicht geläufig war. Wie anders würde z. B. Heilmann seine militärischen Betrachtungen über den 30jährigen Krieg, wie Clausewitz seinen Essay über die Feldzüge Gustav Adolfs heute nach dem Erscheinen von Droysens, Helbig's, Wittich's u. a. Arbeiten geschrieben haben! Anders steht die Sache mit den Historikern, die über das Mittelalter berichten. Bei ihnen hätte K. wohl einen Teil der von ihm vergeblich gesuchten Vorarbeiten finden müssen. Als er sich auch darin getäuscht sah, gelangte er zu dem Urteile: Es ist kein Geheimnis, daß der Historiker für gewöhnlich ohne alle Vorbereitung an die Darstellung kriegerischer Vor-

gänge geht [richtiger vielleicht: bisher gegangen ist ¹⁾], indes die akademische Schulung allein genügt nicht zur Entzifferung der militärischen Quellenschriften einer entlegenen Zeit.

Damit gelangen wir nun auch an den Punkt, dem die gegen 50 Seiten langen Vorreden beider Bände gewidmet sind, zu der Polemik, in welche K. schon früher nach Veröffentlichung einzelner in Form von Monographien erschienener Schlachtbeschreibungen mit einigen Historikern geriet. Wenn er dabei stellenweise einen gereizten Ton anschlägt, so dürfen wir nicht vergessen, daß er durch die mit Selbstbewußtsein ex cathedra vorgetragenen, keinen Widerspruch duldenden und für sein militärisches Verständnis doch oft unbegreiflichen Aussprüche seiner Gegner, sowie durch manches andere dazu gereizt wurde; z. B. auch dadurch, daß abfällige Besprechungen seiner Publikationen in Zeitschriften erschienen, die keine Entgegnung von ihm aufnahmen. Nachdem er Jahre lang die gründlichsten Quellenstudien gemacht, gerade durch seine militärische Auffassung der Quellen in Gegensatz zu den landläufigen, wie eine ewige Krankheit sich fortschleppenden falschen Anschauungen über Kriegswesen und Schlachtenverlauf im Mittelalter getreten war, warfen ihm seine Gegner unrichtige Auffassung, mangelhaftes Verständnis, willkürliche Deutung der Quellen vor, nannten seine Arbeiten unhistorisch, dilettantisch, behandelten ihn »mit einem Worte wie einen Schulknaben«. Selbst das Lob, das sie ihm stellenweise spendeten, trug einen gehässigen Zug; er hatte nach dem einen wohl den Verlauf einer Schlacht »im ganzen sicher gestellt«, sonst aber doch nur »manches richtig gesehen«. Kein Wunder, daß bei einer solchen »Entfesselung der Leidenschaften« auch des Verf.s Sprache bisweilen scharf und verletzend wird und daß er in der Hitze des Gefechts mitunter wohl auch über das Ziel hinauschießt ²⁾. Im übrigen wird man seiner Versicherung unbedingt bei-

1) Ref. verweist hier nur auf die auch in militärischer Beziehung musterhaft und tadellos geschriebenen Werke des jüngeren Droysen über Gustav Adolf und Bernhard von Weimar.

2) Dazu rechne ich, daß er einem geachteten Historiker [I, XIV] auffallenden Mangel an historischer Methode zuschreibt. Man kann in einem besonderen Falle wegen mangelhaften militärischen Verständnisses über Deutung der Quellen vielleicht abweichender Meinung, ja im Festhalten einer irrthümlichen Ansicht vielleicht sehr eigensinnig und doch sonst ein vortrefflich geschulter Historiker sein. Die frühesten Berichte, daran ist gewiß festzuhalten, sind die treuesten und grundlegendsten. Das schließt natürlich nicht aus, daß durch zufällige Umstände einmal eine spätere Relation besonders für den Verlauf einer Schlacht genauere und zuverlässigere Nachrichten bringt, namentlich wenn der Zeitunterschied so geringfügig ist wie hier.

pflichten können, daß ihm die Polemik aufgezwungen wurde, daß ihm nichts anderes übrig blieb als den Kampf aufzunehmen und daß ihm »die unangenehme Pflicht« erwuchs auf seinem Wege zu beharren. Wenn K. einmal äußert, der heftige Gegensatz der lediglich akademisch geschulten Professoren zu seinen Forschungsergebnissen beweiße ihm die Schwierigkeit des Verständnisses für kriegerische Angelegenheiten des Mittelalters, so pflichtet Ref. aus eigener Erfahrung bezüglich eines späteren Jahrhunderts heraus diesem Ausspruche im vollsten Maße bei. Nicht mit dem Studium der Quellen über eine Schlacht muß man deren Bearbeitung beginnen, sondern mit dem Sichversenken in die allgemeine Kriegsgeschichte der Zeit. Erst muß man mit den kriegerischen Vorbegriffen einer Epoche vertraut sein, zunächst eine militärische Grundlage für das Verständnis der Quellen überhaupt gewonnen haben, ehe man an letztere selbst geht. Da die Berichte je nach Partei- und Lebensstellung der Verfasser verschieden ausfallen werden, da ein in kriegerischen Dingen völlig unerfahrener Klosterbruder den Verlauf eines Kampfes in anderer Art schildern wird als ein ritterlicher Mann der Zeit, dem die Ausdrücke für Kampf und Schlacht geläufig sind, so gehört eben unter Umständen ein militärisch geschultes Auge dazu, um in Bezug auf Notizen über Terrain, Bewaffnung, Anmarsch, Aufstellung u. a. das Richtige aus scheinbar verworrenen Mitteilungen herauszulesen. Gewisse militärische Vorgänge, wie daß man ein Gefecht nicht in der Marschordnung annehmen wird u. a., gehorchen dem Gesetze der eigenen Schwere, wenn sie sich im Laufe der Jahrhunderte nur unwesentlich verändern, wenn sie für Marathon, für das Marchfeld, für Metz annähernd dieselben bleiben. Andererseits wird auch die bestimmteste Versicherung einer sonst unanfechtbaren Quelle über Vorgänge, die heut und zu allen Zeiten militärisch unausführbar und unmöglich sind, als Irrtum bezeichnet werden müssen. Unsere akademischen Lehrer erklären ihren Hörern die verwickelten gesellschaftlichen, politischen oder staatsrechtlichen Begriffe des Mittelalters, sie tragen ihnen über Lehnswesen und kirchliche Angelegenheiten, über den Gang der Reichsverwaltung, die Einkünfte aus Staat und Domänen, über das Aufkommen der Städte, die Entwicklung der Zünfte und tausend andere Dinge vor und wissen dabei recht wohl, welche jahrelangen fleißigen Studien zu einem tieferen Eindringen in all diese Materien gehören. Nur über das mittelalterliche Kriegswesen sind sie anderer Meinung. Für Wehrverfassung, Taktik, Bewaffnung, Zusammensetzung der Heere nach verschiedenen Truppengattungen, für Maschinenwesen, Belagerungen u. s. w. hat jeder das Privilegium des Verständnisses, dazu gehören

keine oder geringe Vorstudien, das ist alles so einfach. Nein! Wie ein für die politischen Verhältnisse des Mittelalters geschultes Auge ganz anderes in den Urkunden finden wird als ein ungeübtes, genau so wird und muß es auch in militärischen Angelegenheiten der Fall sein. »Daß ich aus den Quellen, so weit sie sich auf Kriegsgeschichte beziehen, mehr herauslese als andere Leute, liegt in der Natur der Sache« äußert der Verf. einmal mit gerechtem Stolze. An anderer Stelle schreibt er, erst das volle Verständnis für das Wesen der in den einzelnen Berichten genannten Kämpfergattungen des Mittelalters führe zu einer richtigen Auffassung der Kriegsgeschichte; erst eine völlige Vertrautheit mit den Grundsätzen mittelalterlicher Kriegführung mache zu Zeiten auch die Stellungnahme eines Fürsten in der politischen Geschichte ganz begreiflich. Man wird ihm die Richtigkeit dieser Aussprüche schwerlich bestreiten können.

Ref. gibt im folgenden eine Inhaltsübersicht über die in beiden Bänden enthaltenen Schlachten, Feldzüge und Belagerungen; um sie auf ihre Zuverlässigkeit und die Wahrheit der Darstellung hin genau und abschließend zu prüfen, bedürfte man, wie schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, wenigstens ebenso jahrelanger Arbeit als der Verf. darauf verwendet hat. Für alle in der Folge angeführten Schlachten sei hier noch bemerkt, daß darin nicht bloß der Verlauf des eigentlichen Kampfes geschildert wird, sondern auch die der Entscheidung vorausgehenden Momente erzählt und die zwischen den einzelnen Schlachten liegenden Ereignisse übersichtlich zusammengestellt sind. Bei allen Schlachten sind ferner die Quellen ausführlich angegeben und orientierende Pläne oder Uebersichtskarten, z. T. mehrere für eine Darstellung, beigelegt worden. Die Ausstattung des Werkes ist geschmackvoll und würdig; leider wimmelt es darin von Druckfehlern. Der Verf. gibt am Schlusse beider Bände mehrere Seiten von »Verbesserungen«, wie er es gutmütig nennt. Viele dabei nicht genannte [so I 479 22. März statt 22. August, II 229 11. Juni st. 11. Juli, II 302 24. September st. 28. Sept. u. s. w.] wirken doch recht störend. Der Verleger läßt seine wissenschaftlichen Bücher seit Jahren in den kleinsten Städten der Provinz drucken, z. T. in Druckereien, die nicht einmal die nötigen Typen wie ñ oder ř besitzen. Ob der dadurch erzielte Gewinn die damit verbundene notwendige Verschlechterung der Bücher aufwiegt, erscheint fraglich.

Den ersten Band eröffnet die Schlacht bei Senlac-Hastings (1066, 3 Pläne), deren Darstellung »durch ein vergleichsweise ungemein reiches Quellenmaterial« unterstützt wird. Der Verf.

schildert Beschaffenheit, Zusammensetzung, Kampfarm, Stärke der englischen Streitkräfte zur Zeit Haralds, gibt eine Beschreibung des Terrains und weist auf den im damaligen englischen Volke zu Tage tretenden Mangel an kriegerischem Geiste und Aufschwung hin. Dann zeigt er, daß das normännisch-französische Heer kein Lehns-, auch nur z. T. ein Söldnerheer war und sich zumeist aus den in der Hoffnung auf reichen Landerwerb in England aus verschiedenen Teilen Frankreichs herbeigeströmten Fürsten und Rittern mit ihren Gefolgschaften zusammensetzte. Er bespricht deren Zahl, Bewaffnung, Schlachtordnung, charakterisiert die Eigenschaften Haralds und Wilhelms und erzählt die Vorgeschichte des Kampfes, sowie die Landung der Normannen. Die Beschreibung des eigentlichen Schlachtverlaufs ist von großer Anschaulichkeit und an vielen Stellen durch Heranziehung bisher nicht voll gewürdigter oder ganz übersehener wichtiger Quellennotizen völlig neu¹⁾. Am Schluß wird eine annähernde Berechnung der Verluste und eine zusammenfassende Betrachtung gegeben, wonach »Geschlossenheit der Truppe schon zu jener Zeit das oberste Princip war«. In der Beschreibung der Belagerung von Crema (1159—1160) ist besonders die Schilderung der verschiedenen Belagerungswerkzeuge und ihrer Thätigkeit von Interesse. Die Schlacht bei Legnano (1176) wird mit einer Darstellung der militärischen und politischen Vorgänge in Oberitalien (1175) und des Anmarsches der deutschen Streitkräfte im Frühjahr von 1176, ferner mit einer Beschreibung der ritterlichen Bewaffnung nach Quellen der Zeit eingeleitet. Darauf erzählt der Verf., wie sich die Heere auf dem Marsche begegneten und zur Schlacht ordneten; er betont dabei im Gegensatz zu anderen Bearbeitern der Kriegsgeschichte des Mittelalters die Bildung der einzelnen Haufen zum Keil, wenigstens an der Spitze des Haufens. Mangel an Reserven und die für jene Tage unerwartete und ungewöhnlich feste Haltung des Mailänder Fußvolks führten den Sieg der Italiener herbei. Ausführlicheres erfahren wir über die Schlacht bei Muret (1213, ein Plan). Wer sich überzeugen will, mit welcher Gründlichkeit, mit welch' gewissenhaftem Fleiß der Verfasser gearbeitet hat, der mag die der Darstellung vorausgehende fast

1) Auch hier ist K. wegen falscher Auffassung einer Stelle des Wido neuerdings angegriffen worden. Man wirft ihm vor, Worte der Quelle, die auf das Hervorbrechen des rechten englischen Flügels gehn sollen, in falsche Beziehung zu Harald gebracht zu haben. Ref. findet, daß hier Deutung der schwerverständlichen Stelle gegen Deutung steht. Zu Ungunsten des Verf. spricht es aber gewiß nicht, daß die der genannten Stelle (Conspicit ut — V. 429) unmittelbar vorausgehenden sechs Zeilen des Gedichts das Herausbrechen der Engländer aus ihrer festen Stellung schon ziemlich ausführlich erzählen.

zwei Seiten lange Aufzählung der von ihm benutzten lateinischen, französischen und spanischen Quellen in Augenschein nehmen. Es ist diese Schlacht aus den Albigenserkriegen neuerdings auch von dem Franzosen Henri Delpech beschrieben worden, dem K. schon früher schwerwiegende Versehen nachgewiesen hatte. Der Schlacht geht eine Schilderung der Oertlichkeit und der Stärkeverhältnisse beider Heere voran. Die Niederlage der 1800 spanischen Ritter durch die nur 800 Ritter starken Streitkräfte des Grafen Simon von Montfort erklärt der Verf. mit der besseren Bewaffnung und der überlegenen Taktik der Franzosen. Die Spanier hatten bisher gegen die leichter bewaffneten Mauren zwar schon in tiefen Haufen, aber durchaus nicht in der festen, geschlossenen Ordnung gefochten, wie sie ihnen seitens der Franzosen bei Muret so verderbenbringend gegenübertrat. Der als Fußsoldat kämpfende freie Bürger, der bei Legnano Barbarossas Rittern mit Erfolg die Spitze geboten, unterliegt hier noch dem der Zahl nach viel schwächeren Ritter. Die Schlacht hatte die Folge, daß Spanien seine Absichten auf Languedoc aufgeben und dasselbe den von Erfolg gekrönten Aneignungsversuchen Frankreichs überlassen mußte. Die nächste Schilderung des Verf. ist der Schlacht bei Bouvines (27. Juli 1214, 1 Taf.) gewidmet, der glänzendsten Leistung des im Lauf des 13. Jahrhunderts einen so mächtigen Aufschwung nehmenden militärischen Geistes der Franzosen. »Sie bildet den Schlußstein der Erfolge König Philipp Augusts von Frankreich, sie stärkte das Nationalbewußtsein, das Gefühl der Zusammengehörigkeit der bis dahin vielfach getrennten Teile des Landes in einer Weise, daß das moderne Frankreich eigentlich erst daraus hervorgegangen ist«. Nachdem der Verf. eine kurze Vorgeschichte der zum endlichen Zusammenstoße führenden politischen und militärischen Ereignisse gegeben, schildert er die Terrainverhältnisse des Schlachtfeldes, die Stärke beider Heere, ihre Schlachtordnung (die der Franzosen bestand aus 9 Haufen in 3 Treffen zu je 3 H.) unter Zugrundelegung und Erklärung einer Stelle aus Wilhelm dem Briten. Aus der Darstellung des eigentlichen Kampfes sind der wirksame Vorstoß des deutschen Fußvolks gegen die französischen Kommunen, wodurch König Philipp in Lebensgefahr geriet, und die Tapferkeit der westfälischen Grafen besonders hervorzuheben. Die Schlacht verlief treffenweis, in successiven Angriffen; sie weist ferner eine in mittelalterlichen Schlachten sonst selten vorkommende Art von Eingreifen durch den Bischof Garin von Senlis während der Schlacht auf. Der Widerstand der Verbündeten war aller Orten so nachhaltig, daß er die ihnen entgegenstehenden Kräfte des Siegers völlig absorbierte und ihm die Bildung einer Reserve oder

die Verwendung irgendwelcher durch Flucht und Niederlage des Gegners frei gewordener Abteilungen an anderen Stellen des Schlachtfeldes unmöglich machte. Den endlichen Sieg der Franzosen entschied auch hier die größere Geschlossenheit ihrer zumeist aus den königlichen Ministerialen bestehenden Schlachthaufen, die bessere Handhabung ihrer Waffen und Pferde, sowie ihre Ueberlegenheit an Schwebewaffneten, d. h. Rittern; auch machten sich diese Vorteile auf allen Punkten des Schlachtfeldes gleichzeitig geltend. Am Schluß zeigt der Verf., wie im Gegensatz zu Bouvines das Vorhandensein von Reserven bei Muret und auf dem Marchfelde eine über die bloße Schlachtordnung weit hinausgehende Leitung des Kampfes ermöglichte. Den Kern, die Hauptarbeit des ersten Bandes bildet der nun folgende Abschnitt: Der Krieg Kaiser Friedrichs II. gegen den lombardischen Bund und den Papst von 1236 bis 1250¹⁾.

Diese Arbeit zählt allein 276 Seiten und bildet also gleichsam ein Buch für sich. Voraus geht ihr eine Einleitung über die Kriegs- und Wehrverfassung Kaiser Friedrichs II. und der lombardischen Städte, aus der wir erfahren, daß die Teilnahme Deutschlands an den Lombardenkriegen Friedrichs eine geringe war und eine eigentliche Reichsheerfahrt nicht zustande kam. Die zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Deutschland ganz durchgeführte Lehnkriegsverfassung, der Kriegsdienst außerhalb des Reichs wird ausführlich besprochen und mitgeteilt, welche Teile der Bevölkerung zur Reichsheerfahrt verpflichtet waren. Der Verf. weist in klarer und überzeugender Weise nach, daß dem Kaiser nur in den Jahren 1236—1239 Hilfe aus Deutschland zukam und daß die Dienstzeit dieser verhältnismäßig geringen Mannschaften ziemlich genau drei Monate betrug. In dieser kurzen Zeit war in einem Kriege, der fast nur aus langwierigen Belagerungen bestand, natürlich nicht viel zu leisten. Während Friedrich Barbarossa »durch reichliche Donative und Abkommen mit den einzelnen Fürsten« größere Heere aufbrachte und sie länger im Felde erhielt, war Friedrich II. hauptsächlich auf Söldner angewiesen; er bezog sie aus Deutschland oder entnahm sie den Vasallen seines Königreichs Sicilien. K. vergleicht nun das Einkommen des Kaisers mit den Kosten für seine Heere und zeigt, daß Friedrich mit seiner Haupteinnahme, der Kollekte, nur etwa 1000 Ritter zu erhalten imstande gewesen wäre. »Es entzieht sich völlig unserer Einsicht, wie Friedrich während des lang andauernden Krieges die Mittel hat aufbringen können«. Dementsprechend

1) (6 Karten, darunter 2 Pläne zur Belagerung von Viterbo und Parma).

war die Stärke seiner Heere niemals bedeutend; ein Heer wie das Barbarossas vor Mailand (1158) hat er nie zu sammeln vermocht. Der Verf. gibt darauf ein höchst anziehendes Bild von der Ueberführung des sicilischen Feudalstaates durch Friedrich II. in den modernen Beamtenstaat und von der militärischen Organisation des Königreichs. Zur Erklärung einiger schwerverständlicher Bestimmungen Friedrichs über Lehnsverleihungen zieht K. die gleichartigen Verhältnisse im Ordensstaate Preußen heran. Dann erfahren wir über die Verpflichtungen der Edelleute, der Städte und der Landbevölkerung zur Landesverteidigung, über Namen und Lage der zum Schutze des Reichs im Nordwesten dienenden Burgen. Da ein von Norden aus gegen Neapel operierender Feind auf bestimmte Straßen angewiesen war, so erörtert der Verf. die für Anlage von Befestigungen an ihnen maßgebenden Gesichtspunkte des Kaisers, der auch in anderer Beziehung, durch Waffenfabriken, Anlegung von Gestüten, Unterhaltung einer Flotte u. a. für die Sicherheit des Landes sorgte. Sein Hauptziel war eine enge Verbindung seines Königreichs Sicilien mit dem übrigen Italien. Was das Kriegswesen der lombardischen Städte betrifft, so besaßen letztere damals noch eine durchaus kriegsgeübte, aus Reiterei und Fußtruppen bestehende Miliz; einzelne Städte — wie Pavia — konnten 3000 Reiter und 15,000 Mann Fußtruppen aufbringen. Alle Bürger vom 18. bis zum 70. Jahre waren heerespflichtig und hatten Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung selbst zu bestreiten. An der Spitze jeder Stadt stand ein Podesta, der vom Volke gewählte Senatoren (Anziani) und Kapitäne oder Bannerherrn (Gonfalonieri) zur Seite hatte. Der Adel des Landgebiets und der wohlhabende Bürgerstand diente zu Roß, der Hauptteil der Bürgerschaft kämpfte zu Fuß, die Aermeren verwandte man als Handwerker oder Vastatoren. Die Mannschaft gliederte sich nach lokalen Einteilungen in Viertel und Sechstel, Aufgebot und Abmarsch der Truppen war genau geregelt, Vergehen dagegen wurden streng bestraft; auch Söldner wurden von den Städten verwandt. Die Gesamtzahl der Streiter des lombardischen Bundes sollte nach einer Festsetzung aus dem Jahre 1231 10,000 Mann zu Fuß, 3000 Reiter und 1500 Schützen betragen. Als Sammelpunkt in der Schlacht diente das Caroccio, das mit seinem Mastbaume weithin sichtbare Bundesheiligtum; auf ihm befand sich auch die Kriegsglocke, deren Klang im staubaufwirbelnden Getümmel der Schlacht den Verbündeten den Platz des Heerwagens verriet.

Nach diesen teils neuen, teils schon bekannten, aber in dankenswerter Weise zusammengestellten allgemeinen Bemerkungen über die Kriegsgeschichte jener Zeit geht der Verf. nun zur Schilderung

der kriegerischen Begebenheiten der einzelnen Jahre von 1236 bis 1250 über. Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes hält es schwer dem Verf. hier auch nur andeutungsweise zu folgen; hervorgehoben werde nur das prägnante, übersichtliche Kapitel: »Ausbruch des Krieges«, die Vorgeschichte der Schlacht von Cortenuova (1237) und die höchst verdienstvolle Auseinandersetzung über die taktischen Gliederungen, die Stärkeverhältnisse der Heere, die ritterliche Bewaffnung der Zeit, ferner die verfehlte Belagerung Brescias von 1238, die im folgenden Jahre zu spät unternommene Bewegung Friedrichs gegen Mailand, die politisch wie militärisch nicht zu rechtfertigende Aufhebung der Belagerung Bolognas nach der Secschlacht vom 3. Mai 1241, die ausführlich erzählte Belagerung von Viterbo (1243), Friedrichs Unthätigkeit im Jahre 1244. Von 1246 an verschlimmert sich des Kaisers Lage durch die Wahl eines Gegenkönigs in Deutschland und die stärker fühlbar werdende Thätigkeit des Papstes in Italien, durch den Abfall von Parma, der seine einzige Verbindungslinie mit Mittel- und Unteritalien gefährdete, durch die vergebliche, von K. vorzüglich geschilderte Belagerung dieser Stadt und die Gefangennahme König Enzios bei Fossalta. Selbst die Erfolge des Jahres 1250 änderten an dieser unglücklichen Sachlage im großen und ganzen nicht viel. Demgemäß fallen auch die sehr lehrreichen Betrachtungen des Verf.s am Abschluß dieser ganzen Epoche für die Gesamtbeurteilung Friedrichs II. nicht günstig aus, und man wird seinen Ausführungen um so mehr zustimmen müssen, als er andererseits dem Kaiser in der Anlage und Durchführung der Schlacht bei Cortenuova militärischen Blick zuerkennt und ihm nach den Unfällen von Parma das Zeugnis hoher That- und Spannkraft nicht versagt. In sehr überzeugender Weise führt K. aus, daß die geringen Erfolge Friedrichs in dem Gegensatze zwischen dem Lehnswesen und den realen Verhältnissen der Zeit begründet liegen. Mit der Entwicklung der italienischen Städte zu selbständigen Kommunen tritt ein ganz neues und vor allem auch militärisches Element auf, der zu Fuß kämpfende freie Bürger. Friedrich II., ganz in den exklusiven Anschauungen des schon zuchtloser werdenden Rittertums aufgegangen, erkennt die hohe Bedeutung desselben nicht, entbehrt es zu seinem Schaden bei den Belagerungen, konnte »mit seiner Reiterei selbst in Gegenwart von Truppen, die den seinen an Qualität weit nachstanden, nicht einen Fluß oder Graben, wenn er auch überbrückt war, überschreiten«. Es fällt ferner auf, daß der Kaiser bei seinen Belagerungen von den sonst wirkungsvollen Minen und von dem Feuerwerfen aus Schlen-dermaschinen so wenig Gebrauch macht. Er zog es überhaupt vor,

statt der »ihm langweiligen« förmlichen Belagerung die sogenannte Depopulation, die Verwüstung des Stadtgebiets anzuwenden; während einer Belagerung erkundigte er sich einmal nach dem Namen der verschiedenen Maschinen. Andere militärische Fehler Friedrichs, wie die Unterlassung seines Vorhabens gegen Mailand im Jahre 1238, die Nichtberücksichtigung Brescias 1239 oder Bolognas 1242, den unterbliebenen Entsatzversuch Ferraras u. s. w. erklärt K. aus der dem Kaiser eigenen Leidenschaftlichkeit, seinem Mangel an Festigkeit und Ausdauer und seiner häufig fehlerhaften Politik gegenüber dem Papsttume.

Die Belagerung von Carcassone (1240, eine Taf.) wird durch eine genaue Schilderung der damaligen Oertlichkeit eingeleitet, die Belagerung selbst nach dem Berichte des Seneschalls Guillaume des Ormes erzählt. Sie ist dadurch wichtig, daß sie über den Stand der Belagerungskunst des 13. Jahrhunderts, über die Leistungen im Minenkriege seitens der Angreifenden und der Verteidiger und über die Bedeutung der Armbrust im Festungskriege Aufschluß gibt. Für die Darstellung der Schlacht bei Benevent (1266, 2 Taf.) beschränkt sich K. auf das rein Militärische. Er erzählt, daß Karl von Anjou nicht nur seine provençalischen Vasallen durch Soldzahlung und Aussicht auf Erwerb von Landbesitz zur Teilnahme an seinem Zuge bewog, sondern auch in ganz Frankreich zahlreiche Werbeplätze errichten ließ, auf denen Ritter und berittene Armbrustschützen durch bekannte Kriegshauptleute gegen Sold in Dienst genommen wurden. Nach Ankunft der Franzosen um Rom nahm Manfred die militärisch nicht zu rechtfertigende Aufstellung bei Capua statt bei Ceprano, von wo er die hier in Betracht kommenden drei von Norden her nach dem Königreich Neapel führenden Straßen am leichtesten beherrscht hätte, zersplitterte durch unnütze Detachierung seine Armee und begieng, nachdem das feste San Germano durch einen unglaublichen Glücksfall in Karls Hände gefallen, den Fehler, seine Truppen nördlich von Benevent mit dem Calorefluß im Rücken aufzustellen. Letzteres bestimmte die militärischen Berater Karls zu sofortigem Angriffe. Die Schlachtordnung beider Heere und der Verlauf des Kampfes werden sehr anschaulich geschildert. In der Schlußbetrachtung hebt der Verf. den einfachen Gang der Schlacht hervor. In 9 Haufen wie bei Bouvines waren die Franzosen ange-
rückt; König Karl zog sie behufs besserer Leitung und Uebersicht in 5 zusammen, die in 3 Treffen fochten. Die Schlacht verlief nunmehr nicht flügel-, sondern treffenweise. »Für diese successive Gefechtsmethode ist die Schlacht von Benevent höchst lehrreich«. Sie war es nach dem Verf. auch in Beziehung auf das die Herren zu

Fuß in den Kampf begleitende Gefolge der Ritter, auf das wegen Zusammenhaltens der Ordnung in den Haufen von den Rittern eingeschlagene langsame Tempo im Reiten, die feste Geschlossenheit der Haufen und die »doppelte« Rüstung bei den Deutschen. Die Schlacht bei Tagliacozzo ¹⁾ (1268, ein Plan) bildet die letzte Monographie dieses Bandes. Obwohl räumlich nicht sehr umfangreich, hat sie dem Verf. gewis von allen Schlachtbeschreibungen des ersten Teils die meiste Mühe und vielleicht auch den größten Aerger verursacht. Mit ihrer Darstellung gehn nämlich zwei schon früher erschienene Arbeiten des Verf.s parallel; beide wurden durch die Polemik hervorgerufen, in welche K. mit Ficker über die Marschrichtung Karls und Konradins vor der Schlacht verwickelt wurde. Ficker versteifte sich auf das in Karls Bericht an den Papst (vom 23. August) vorkommende Wort *Montes Charchii* und preßte nun alle übrigen Nachrichten gewaltsam zusammen, um den eigentlichen Verlauf des Kampfes in die Gegend zwischen dem Monte Carce und der »Burg« Ovindoli, eine für Ritterschlachten ganz ungeeignete bergige Stelle zu versetzen. Dabei kommt es ihm, der K. willkürliches Umspringen mit den Quellen vorwirft, nicht darauf an, ein im August unbedingt wasserloses Gebirgsrinnal als Fluß Riale zu bezeichnen und die Lage der Villa Pontium entgegen der bestimmten Quellenangabe auf dem rechten Ufer des Imele zu suchen. K. legt dagegen den Hauptwert auf Karls Bericht an die Stadt Padua (vom 24. August), worin nicht der Monte Carce, sondern ein Monte Taucio angeführt wird, wie K. und vor ihm schon Raumer annimmt, der in Folge des Sieges neugetaufte heutige Monte Felice. Mit der Annahme des Verf.s läßt sich die Wichtigkeit der Brücke über den Imele, die 1275 von Karl auf dem Schlachtfelde errichtete Kapelle S. Maria de Vittoria, die für den Gegner bei Scurcola unsichtbare Aufstellung der französischen Reserven östlich des M. Felice, der Kampf in der Palentinischen Ebene u. s. w. sehr gut vereinigen; auch fällt das zwecklose Linksausbiegen Konradins, seine Annahme der Schlacht mitten im Gebirge, Karls Preisgeben der fruchtbaren marsischen Ebene u. a. fort, Hypothesen, zu denen F. nur des Wortes *Charchii* halber kommt, das Karl von Anjou doch in seinem Schreiben vom folgenden Tage selber geändert hat. Daß K. ferner mit dem viel näher an Avezzano gelegenen Ovinuli gegenüber Fickers Annahme von Ovindoli das Richtige getroffen, steht dem Ref. außer allem Zweifel. Die Existenz der näher an Karls Anmarschlinie liegenden Burg Ovinuli für jene Zeit steht urkundlich fest, während

1) Richtiger »die Schlacht auf dem Palentinischen Felde bei Albe« (K.)

Fickers Ansicht doch vorzugsweise auf der Thatsache beruht, daß es heute noch einen Ort Ovindoli in der Nähe des Schlachtfeldes ($1\frac{1}{2}$ Meilen entfernt!) gibt. Auf die übrigen Differenzpunkte, die Aufstellung Karls bei Ceprano u. a. kann leider hier nicht eingegangen werden. Wie lehrreich und aufklärend im übrigen die Terrainschilderung, die Vorgeschichte und der Verlauf der Schlacht (namentlich der Hinweis auf die griechischen Vorbildern entlehnte Schlachtordnung der Franzosen) ausgefallen sind, braucht nach dem, was über die vorhergehenden Schlachten bemerkt wurde, kaum hervorgehoben zu werden. Ein Anhang enthält den Nachweis, daß Villani für die Beschreibung der Schlachten bei Benevent und Tagliacozzo den Ricordano Malespini zur Grundlage hat und damit die Berichte des Primatus verbindet, ferner Karls Berichte an den Papst und an Padua, letzteren, auf den K. besonderen Wert legt, weil er einen Tag nach der Schlacht, also nicht in der ersten Kampfesaufregung geschrieben ist, auch in deutscher Sprache.

Der zweite Band beginnt mit der längeren Abhandlung: Der zweite große Aufstand der Preußen gegen den deutschen Orden (1260—1274, eine Taf.) In Verbindung mit drei anderen umfassenden kriegsgeschichtlichen Aufsätzen aus der Ordensgeschichte hat diese Arbeit für den zweiten Band des Verf. fast dieselbe Bedeutung wie die Geschichte der Feldzüge Friedrichs II. im ersten Teile seines Werkes; sie bildet ein Buch, eine militärische Studie für sich. Die Einleitung enthält die Schilderung des Kriegsschauplatzes, der Bewohner, ihres kriegerischen Auftretens, ihrer militärischen Stärke, der ersten Kämpfe des Ordens, seiner Beziehungen zu Polen, der Zustände im Ordenslande selbst, der Bewaffnung, Taktik der Ritter, der Ordensburgen. Aus der Erzählung des Aufstandes sei auf die Niederlage des Ordens bei Durben (1260) und den dadurch veranlaßten Abfall von Kurland und der eigentlichen preußischen Stämme hingewiesen. Der Verf. unterscheidet in dem fünfzehnjährigen Kampfe 3 Perioden, die für den Orden unheilvollen Jahre 1260—1264, den Zeitraum von 1265—1268, in dem die Kräfte der Ordensritter durch Hilfe auswärtiger Fürsten verstärkt wurden und den Preußen die Wage hielten, und die ein allmähliches Uebergewicht der Ritter, die Ermattung der Aufständischen verratenden Jahre 1270—1274. Aus den Schlußbetrachtungen ergibt sich, daß der Aufstand an dem Mangel einheitlicher Leitung der kriegerischen Operationen seitens der Eingeborenen sowie daran scheiterte, daß es den Preußen nicht gelang die Verbindungen des Ordens mit der See zu unterbrechen. Durch die Unterwerfung Samlands und die Anlegung fester Burgen daselbst umfaßte der Orden nicht nur einen

Teil der preußischen Landschaften im Rücken, sondern beherrschte auch die Schifffahrt auf beiden Haffs und sicherte so seine Westgrenze durch die Verbindung mit der Weichsel.

Die Schlacht auf dem Marchfelde (1278, eine Taf.) ist für K. eine ebenso dornenvolle Arbeit geworden wie die von Tagliacozzo im ersten Bande. Nach ihrer schon früher von ihm veröffentlichten Schilderung entspann sich zwischen ihm und einigen österreichischen Universitätsprofessoren eine heftige litterarische Fehde. Es gewann darin fast den Anschein, als ob diese Schlacht von letzteren als eine Art nationales Geheimnis betrachtet werde, zu dessen Aufhellung die Kräfte eines Ausländers nicht ausreichten. Auch bot sie um so mehr Gelegenheit zu Angriffen gegen K., als die darüber Auskunft gebenden Nachrichten in starkem Misverhältnis zu der Wichtigkeit des Ereignisses stehn und ohne Zuhilfenahme von Kombinationen aus den ursprünglichen Berichten eine Darstellung ganz unvollkommen ausfallen oder unmöglich werden würde. Wer wie Busson überhaupt jeden Buchstaben einer Schlachtenschilderung aus den Quellen belegen möchte, der muß, weil das ebensowohl für das Mittelalter wie für die Neuzeit unmöglich ist, von vornherein auf eine solche Arbeit verzichten. Ohne Kombinationen, ohne »militärische Erwägungen« und »Mosaikarbeit«, ohne »geistige Verarbeitung des Quellenmaterials und infolgedessen ohne Komposition« geht es weder für die Schlacht auf dem Marchfelde noch für die von Königgrätz oder Sedan ab; es kommt nur darauf an, ob diese Kombinationen eine sichere Unterlage in den vorhandenen Berichten finden. Dabei spielt allerdings »das anerzogene militärische Empfinden des Richtigen«, wie es K. nennt, eine große Rolle und mit Behauptungen, daß der geschulte Historiker den Mangel an militärischem Verständnis eben durch seine Schulung reichlich ersetze, ist es nicht gethan. Bezüglich der Streitfrage über den Wert der Chronik von Kolmar verweist Ref. hier auf seine in der Einleitung zu dieser Inhaltsangabe bereits mitgeteilte Ansicht über Quellenbenutzung. Die Schlachtordnung beider Heere und der Gang der Schlacht wird von K. klar und übersichtlich beschrieben. Die leichten ungarischen Bogenschützen eröffneten den Kampf, während Rudolf mit seinem zweiten und dritten Treffen südlich des Weidenbachs zurtückblieb. Um weitere Fortschritte zu erzielen, sendet er den Ungarn sein zweites Treffen, die Oesterreicher, nach; es stößt auf das 2. böhmische Treffen, die Deutschen in Ottokars Heere, dessen 1. — die Böhmen und Mähren — unterdes von dem ungarischen Adel geworfen worden ist. Es würde allen militärischen Begriffen jener Zeit widersprechen, wenn das 2. Treffen Rudolfs erst die böhmischen

Gegner in Ottokars erstem Treffen zerstreut haben sollte und dann, wie nach solchem Handgemenge nicht anders möglich, aufgelöst, auseinander gekommen, kurz in loser Ordnung den geschlossenen Reihen des 2. (deutschen) Treffens in Ottokars Heere entgegengetreten wäre. Die Böhmen und Mähren müssen also vorher durch die Ungarn zurückgeworfen worden sein. Ebenso überzeugend schildert K. Rudolfs Ueberschreiten des Weidenbachs, die Ursachen dazu, den hartnäckigen, durch das Eintreffen des 3. böhmischen (von Polen gebildeten) Treffens hervorgerufenen Kampf — darauf aufmerksam gemacht zu haben, ist ein besonderes Verdienst Köhlers — und den jetzt erst verständlichen, zur Entscheidung führenden Flankenangriff der Reserve des Kapellers. Die Schlacht bei Worringen (1288, 1 Taf.), hauptsächlich nach dem kritisch benutzten Berichte van Heelus erzählt und daher mit manch charakteristischen Einzelheiten (auch über Rüstung und Bewaffnung der Zeit) ausgestattet, wurde ebenfalls in der Dreitreffenstellung durchgefochten. Sie bietet ein besonderes Interesse dadurch, daß die schon bei Muret und Tagliacozzo erfolgte Bildung und Verwendung einer Reserve, die ziemlich bestimmt griechischen Ursprungs war, hier scheinbar ganz selbständig auftritt und daß das bei Worringen geübte System von Angriff und Verteidigung für die späteren Schlachten bei Mühldorf und Tannenberg Vorbild wird. Auch in der Schlachtordnung Bajazids bei Nikopolis läßt sich der griechische Ursprung erkennen. Die Schlacht bei Göllheim (1298, 1 Taf.), »die Normalschlacht auf dem Gebiete mittelalterlicher Taktik«, enthält eine umfassende Erzählung der Vorgeschichte des Zusammenstoßes, eine genaue Terrainschilderung und das ausführliche Verzeichnis der vornehmsten Ritter in den beiden nicht zahlreichen Heeren. Der Verf. hält sich bei der Darstellung der eigentlichen Schlacht besonders an die Steirer Reichchronik. Da die Quellen sonst spärlich fließen, so war eine scharfe Kritik derselben geboten; wie gewissenhaft sie der Verf. geübt hat, beweist die Note auf S. 214—215. Die Schlachten bei Courtray (1312) und Mons-en-Pevèle (1304, je 1 Taf.) stehn in engem Zusammenhange; sie fanden beide zwischen der französischen Ritterschaft und dem lediglich aus Fußvolk gebildeten Heere der Flämänder statt. Wie einst bei Legnano die Mailänder Bürger den deutschen Rittern, so brachten die flämischen Fußtruppen der französischen Ritterschaft bei Courtray eine entscheidende Niederlage bei. Man darf sich die wehrpflichtigen Mannschaften der flämischen Städte nicht als undisciplinierte, zusammengelaufene Massen vorstellen; sie waren organisiert, zu taktischen Körpern verbunden und wurden von tüchtigen, kriegserfahrenen Männern der Zeit befehligt.

K. gibt Ausführlicheres über ihre Organisation, Bewaffnung, ihre Ge-
 fechtsstellung in tiefe Haufen. Die französische Ritterschaft, obwohl
 äußerlich noch dieselbe, die im 13. Jahrhundert so große Triumphe
 über Deutsche, Engländer, Spanier und Italiener erfochten, hatte
 doch »durch den excentrischen Geist der Chevalerie in ihrer Ver-
 wendbarkeit im Kriege gelitten«, war der veränderten Taktik ihrer
 Gegner zu wenig gefolgt. Das Heer der Franzosen bei Courtray
 weist auch die zu Fuß kämpfende, aber von den Rittern verachtete
 und wenig zur Geltung kommende Miliz der Kommunen, ferner ita-
 lienische Armbrustschützen und die sogenannten Bideaux oder Bi-
 dets auf, in ihrer eigentümlichen Bewaffnung und Fechtweise eine
 der interessantesten Erscheinungen für die Entwicklung des Fußvolks
 im Mittelalter. Es waren ursprünglich spanische Söldner zu Fuß, wie
 sie sich in den Kämpfen mit den Mauren herausgebildet hatten; ihr
 Führer Rüdiger von Flor gab im Jahre 1303 den ersten Anlaß zur
 Begründung des italienischen Condottieriwesens¹⁾. Sehr fesselnd ist,
 was in der Darstellung der Schlacht bei Mons-en-Pevèle über die
 auf griechischen Ursprung zurückzuführende Verwendung von Wa-
 genburgen zur Deckung des Rückens und über die Umformungen
 bemerkt ist, die König Philipp IV. zwischen beiden Schlachten im
 französischen Heerwesen eintreten ließ. Aus dem Umstande, daß die
 französischen Ritter bei Courtray eine vollständige Niederlage er-
 litten und schon zwei Jahre darauf dem Sieger mit Erfolg wider-
 standen, zieht K. den Schluß, daß das Fußvolk seine Stellung gegen
 die Ritterschaft zwar behaupten, aber keine Entscheidung herbeizu-
 führen vermochte, wenn der Gegner dasselbe von allen Seiten um-
 schloß, ermüdete und namentlich nicht in ungünstigem Terrain wie
 bei Courtray aussichtslose Angriffe dagegen unternahm. Ausfälle
 der Fußkämpfer gegen Ritter wie bei Senlac und Courtray, bei de-
 nen Ordnung und Geschlossenheit verloren giengen, schlugen in
 Niederlagen um. Die das Auftreten der flämischen Infanterie kenn-
 zeichnende tumultuarische Art, ihr Mangel an Disciplin verhinderten
 ihre weitere Fortentwicklung, ihre »Gestaltung zu mustergiltigen,
 Vorbildern, wie es bei den Schweizern der Fall war. Nur in der
 Verteidigung, durch sorgfältige Benutzung der Bodenbeschaffenheit
 war sie überhaupt imstande der Ritterschaft zu widerstehn«. Mit
 Recht weist K. darauf hin, daß die Städte ihre politische Bedeutung
 nicht allein durch ihre Mauern und ihr Fußvolk, sondern vorzugs-
 weise durch ihre reicheren Hilfsmittel, durch das Einsetzen der gan-

1) Ueber die wachsende Bedeutung dieser Condottieri, namentlich über ihren
 Kampf mit König Ruprecht bei Brescia (1401) hätte Ref. gern etwas Näheres
 erfahren.

zen Volkskraft erlangt haben; ihr gegenüber wies das Lehnssystem nur spärlich vorhandene Kräfte auf.

Ueber Ort und Gang der Schlacht bei Mühldorf (1322, eine Taf.) geben die Quellen keine befriedigende Auskunft. Sie gehört, wie der Verf. bemerkt, zu den Schlachten, die vom Standpunkte einer skeptischen Kritik wegen Mangelhaftigkeit der Quellen ebensowenig einer Darstellung fähig sind wie irgend eine des Mittelalters, falls hier nicht Verständnis für militärische Dinge und Kenntnis der üblichen Taktik vermittelnd eintreten und diese Mängel ersetzen helfen. K. führt den »ganz bestimmten« Nachweis, daß König Ludwig bis zum 27. September die Straße Landshut-Erharting nicht verlassen konnte und daß er das bairische Heer am 27. bis Dornberg zurücknahm. Der eingehenden Terrainschilderung folgt die Bestimmung der Lage des Schlachtfeldes auf der Vehwiese zwischen Isen und Inn und die Beschreibung der Schlachtordnung beider Heere. »Mit unverzeihlicher Saumseligkeit« hatte Friedrich d. Sch. die günstige Gelegenheit, in den Tagen vom 15. bis 26. September sich auf die noch schwachen Baiern zu werfen versäumt und wurde nun vom Erscheinen König Ludwigs, der das bei Erharting stehende österreichische Heer umgieng und es gleichzeitig vom linken Ufer der Isen aus in der Front bedrohte, sowie dessen Rückzug über den Inn jetzt unmöglich machte, völlig überrascht. Der Hinweis des Verf. auf das Ueberschreiten der Isen durch das bairische Fußvolk und dessen im Verein mit den bairischen Rittern unternommener, die letzten Kräfte Friedrichs aufzehrender Kampf läßt jetzt erst verstehn, wie der Stoß des Burggrafen von Nürnberg in die linke Flanke der Oesterreicher entscheidend wirken mußte. Mühldorf war die eigentliche Nutzenanwendung der bei Worringen gemachten und Gemeingut der deutschen Heerführer gewordenen Erfahrungen, »eine selbständige Entwicklung aus vorhergegangenen Thatsachen, die dem deutschen Geiste alle Ehre macht«. Die Feldzüge des deutschen Ordens gegen Polen (1330—1332) schließen an die Eingangsarbeit dieses Bandes an und behandeln den mächtigen Aufschwung des Ordens seit Ende des 13. Jahrhunderts im Innern wie nach außen. Aus den einzelnen Kriegsjahren sei auf den lehrreichen Kampf und den Untergang der Arrièregarde des Ordens (durch Umzingelung der zahlreicheren Polen) in der Schlacht bei Płowcze (1331) und auf die von den Ordensrittern in gräßlichster Weise ausgeübte Depopulation des polnischen Gebiets hingewiesen. Der nun folgende Abschnitt: Zum englisch-französischen Kriege des 14. Jahrhunderts gehört zu den fesselndsten des ganzen 2. Bandes; mit staunenswer-

tem Fleiße und weitgehendstem Sachverständniß geschrieben, erscheint er dem Ref. als eine hervorragende Bereicherung unserer Kriegslitteratur des Mittelalters. Er gibt über die allmähliche Ausbildung der englischen Taktik unter Eduard III., über den Kampf der vorgeschobenen Bogenschützen und der abgessenen Ritterschaft und die Verbindung beider zu einer förmlichen Schlachtordnung in drei Treffen mit zwei an das Mitteltreffen angehängten, von aufgesessenen schweren Reitern gebildeten Flügeln, über die Wagenburgen im Rücken der englischen Armee u. a. Aufschluß; die Ansicht, als ob die Entscheidung bei Crécy und Poitiers lediglich durch die Bogenschützen erfolgt sei, wird als unbegründet zurückgewiesen. Alles was K. ferner über die englischen Wehreinrichtungen, über das Verhältnis der Bogenschützen zur heutigen Infanterie, über Eduards III. Kräfte im Kriege gegen Frankreich bemerkt, ist wie die sich daranschließende Schilderung des damaligen französischen Heeres, die darin zu Tage tretende Vernachlässigung des Fußvolks, der allmähliche Uebergang der Ritterschaft zum Fußkampf, das stehende Heer Karls V. und die eingehend gegebene Darstellung der Fortschritte in der Bewaffnung beider Völker ingenuer und erschöpfender Weise behandelt. Für die Schlachten bei Crécy (1346) und Poitiers oder Maupertuis (1356, je 1 Taf.) bot der bekannte Froissart die mit scharfer Kritik benützte Hauptquelle. Bei Crécy sind die Märsche beider Heere vor dem Zusammentreffen und die am Anfang der Schlacht durch die langen Pfeile der englischen Bogenschützen bewirkte Unordnung unter den Franzosen hervorzuheben. »Vom weiteren Verlaufe der Schlacht lassen sich nur ganz allgemeine Züge entwerfen«. An die Schlacht bei Maupertuis knüpfen sich weniger militärische als weitreichende politische Folgen. Ihr Verlauf war bei der Ueberlegenheit der Engländer in Stellung und Bewaffnung trotz der bedeutenden Uebermacht der Franzosen ein verhältnismäßig rascher. Die schlechte Haltung eines Teils der abgessenen französischen Ritterschaft im Treffen des Dauphins Karl und ihr hastiges Zurückweichen zu den Pferden führte später bei Roosebeke und an a. O. dazu, die Rosse ganz außer dem Bereiche des Schlachtfeldes zu lassen, so daß den Feigen damit von Anfang an jede Hoffnung zur Flucht genommen ward. Die Schlachten bei Cocherel und Auray (1364, zusammen 1 Tafel) fördern unsere Kenntnis von der Taktik des Mittelalters besonders deshalb, »weil die Armeen verhältnismäßig klein sind und die taktischen Maßnahmen dadurch in hohem Maße beeinflußt werden«; sie ermöglichen uns ferner die Beurteilung der von den vorzüglichsten Heerführern und Condottieris Frankreichs und

Englands geführten »Söldnerbanden«. Bei Cocherel, in der Thal-
niederung des linken Eureufers, fochten beide Teile in drei »Ba-
taillonen« neben einander, die Franzosen hatten außerdem eine kleine
aus Gascognern bestehende Reserve als 2. Treffen. Die sonst so
furchtbaren englischen Bogenschützen versagten gegen die zu Fuß
kämpfenden französischen Ritter, und der schließliche Sieg Dugue-
selins über Captal de Buch, seit langem der erste über die mit den
Engländern verbündeten Landsleute, erweckte in Karl V. Hoffnun-
gen, welche die Niederlage bei Auray wenige Monate darauf wieder
vereitelte. Bezeichnend für die ritterlichen Anschauungen der Zeit
ist, daß der englische Ritter Calverley bei Auray sich anfangs wei-
gerte den Oberbefehl über die von Chandos gebildete Reserve zu
übernehmen. Die Feldzüge von 1366 und 1367 in Spa-
nien (1 Taf.) »bilden den Höhepunkt der englischen Erfolge im
14. Jahrhundert. Der Zug des Prinzen von Wales legt aber auch
den Grund zum Niedergange der englischen Ueberlegenheit dadurch,
daß er den Prinzen in dauernde Geldverlegenheit bringt, die über
die Auferlegung neuer Steuern empörten gascognischen Barone zum
Abfall führt und den Keim seiner späteren Krankheit in den schwarzen
Prinzen pflanzt«. Wir erhalten dadurch ferner den deutlichsten
Einblick in die eigentümlichen Söldnerverhältnisse der Zeit. Die
Einmischung der Engländer in den Zwist zwischen den spanischen
Kronprätendenten hatte den Wiederausbruch des Krieges auch mit
Frankreich zur Folge; der Seesieg des in Spanien vom Prinzen von
Wales überwundenen Grafen Heinrich von Trastamara über die eng-
lische Flotte bei La Rochelle (1372) unterbrach die Verbindung des
Prinzen mit der Heimat und trug vornehmlich zur Vertreibung der
Engländer aus Guienne bei. Die z. T. von Augenzeugen herrüh-
renden Nachrichten über den Einmarsch des Prinzen in Spanien und
die Schlacht bei Najera (1367) ermöglichten es dem Verf.,
seine Erzählung mit einer Fülle beachtenswerter Einzelheiten auszu-
statten, die ihr eine besondere Frische und Lebendigkeit verleihen.
Am Schluß dieser Arbeit gibt der Verf. eine besondere Kritik der
Quellen, »die erst nach der Darstellung der Schlacht möglich war«. In
dem Abschnitte: Neun Kriegsjahre aus der Regierungs-
zeit des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1362—
1370) weist K. auf die eigentümliche Kriegführung hin, die sich bei
der Unzulänglichkeit der Mittel des deutschen Ordens gegenüber den
Littauern herausgebildet hatte; sie bestand in der den Gegner un-
ausgesetzt beschäftigenden Offensive, sowie darin, daß der Orden
zwischen seinem Gebiet und Littauen eine unzugängliche, durch Anlage
zusammenhängender Befestigungen verstärkte Wildnis schuf. Nach

einer Untersuchung über die Lage der einzelnen Burgen darin erzählt der Verf. die kriegerischen Ereignisse der einzelnen Jahre, aus denen Ref. die Belagerung von Kauen (Kowno, 1362) und die Schlacht bei Rudau (1370) nennt. K. macht schließlich auf die irrthümliche Ansicht aufmerksam, wonach die Kriegführung des Ordens nach 1370 eine schlaffere geworden sein soll; bis zum Tode Winrichs sei »die Vernichtung der Heiden, nicht die Eroberung Litauens« geplant und durch größere mit Energie ausgeführte Heerzüge angestrebt worden. Die Schlacht bei Roosebeke (1382, 1 Tafel) schildert die Niederlage der flamänder Bürger unter Philipp Artevelde durch die Franzosen. Vor Beginn der Schlacht hielten die Sieger einen Kriegsrat ab, der sich mit dem geplanten Uebergange über die Lys beschäftigte und die ritterlichen Anschauungen der Franzosen vortrefflich kennzeichnet. Eine Umgehung des schwierigen Défilés wurde als feig und unredlich abgelehnt. »Wenn wir einen anderen Weg einschlagen als den direkten«, äußerte der französische Connetable, »so zeigen wir, daß wir keine rechtschaffenen Soldaten sind«. Unter den Waffen werden auch tragbare Feuerwaffen der Franzosen und Ribeaudequins, eine Art Feldgeschütz der Flamänder, erwähnt. Die in einem einzigen tiefen Haufen aufgestellten 60000 Flamänder wurden nach einem kurzen Anfangserfolge rasch überwältigt; der Sieg führte die rebellischen Städte Frankreichs wieder unter die königliche Botmäßigkeit zurück. Die Schweizerschlachten von Laupen (1339) und Sempach (1386, zus. 1 Taf.) beanspruchen ein besonderes Interesse, weil »von den verschiedenen Formen, unter denen sich seit dem 12. Jahrhunderte das Fußvolk zur Geltung zu bringen suchte, diejenige der Schweizer schließlich die allgemeine Annahme gefunden und zu einer gleichförmigen europäischen Infanterie hinübergeleitet hat«. Bei L. siegten die vereinigten Bürger von Bern und den Waldstätten über den umwohnenden Adel. Sempach gestaltete sich zur Niederlage der Ritterschaft, weil die Oesterreicher den Vorteil ihrer Höhenstellung nicht wahrnahmen und weil, als »der Spitz« der Luzerner am Anfange der Schlacht ins Gedränge kam, die nachfolgenden Waldstätte sich vom Spitz lösten und mit Erfolg in die Flanke der Oesterreicher giengen. Hier wie zwei Jahre später bei Döffingen fochten die Ritter zu Fuß. »Im Verlauf der Schlacht ergibt sich kein Moment, wo die Sage von Arnold Winkelried eingereicht werden könnte; es ist kaum möglich, daß ein Mann mehr wie zwei Spieße erfassen konnte, da der abgessene Ritter mindestens 3 Fuß Raum in der Front einnahm«. Die Schlacht bei Nikopolis (1396, 1 Taf.) — von K. schon früher in Verbindung mit der Schlacht

von Widdin als Monographie bearbeitet — gestaltete sich aus einem anfänglichen Siege der Christen durch die zu Fuß und ohne Ordnung und Geschlossenheit ausgeführte Verfolgung der französischen Ritterschaft zu einer gänzlichen Niederlage des Kreuzheeres. Am Eingange seiner Darstellung entwirft der Verf. ein eindrucksvolles und anziehendes Gemälde von dem kriegerischen Lehnsstaate der Osmanen und ihrer gesamten militärischen Organisation. Die Schlacht bei Tannenberg (1410, 1 Taf.) »gibt uns ein Bild mittelalterlicher Fechtweise, wie es vollkommener in keiner der bisher vorgeführten Schlachten geboten wird. Es ist zugleich die letzte Schlacht, wo sich das mittelalterliche Reitergefecht völlig unabhängig vom Fußvolk in seiner charakteristischen Form der successiven Verwendung der Kräfte wenigstens auf Seite der Polen zeigt«. Die bei T. nur zum Rückhalt bestimmte Wagenburg wurde unter Ziska der Hauptkörper der Schlachtordnung; unter ihrem Schutze bildete sich ein beachtenswertes Fußvolk heran, sie gibt der schwerfälligen Artillerie der Zeit Gelegenheit sich geltend zu machen. Der Schlachtbeschreibung gehn »Vorbemerkungen«, d. h. umfassende Untersuchungen über das Heerwesen des deutschen Ordens zur Zeit der höchsten Blüte desselben, Studien über die militärische Organisation des Landes, die Zusammensetzung und Bewaffnung des Ordensheeres, seine Stärke, seine Artillerie, Vergleiche zwischen der englischen Kampfweise der Zeit und der des Ordens und Betrachtungen über das Heerwesen des Königreichs Polen unter Jagello voraus, »das im Gegensatz zu dem sich dem Greisenalter nähernden Orden in völliger Jugendfrische stand«. Auf die Anführung der Ursachen des Kriegs von 1410 und der einleitenden Operationen folgt die Schilderung des Terrains bei T., das K. augenscheinlich aus persönlicher Anschauung kennt. Den Hauptgrund für den ungünstigen Ausgang der Schlacht findet der Verf. darin, daß der Hochmeister es zuerst unterließ sich auf die überraschten Polen zu werfen und daß er dann nach der Flucht der Littauer zögerte, mit seinem 3. Treffen in die jetzt offene rechte Flanke der Polen einzubrechen und damit seine gesamten Kräfte gleichzeitig zu verwenden. Das polnische Heer besaß nach dem Verf. in dem littauischen Großfürsten Witold eine bedeutende militärische Capacität. Der Feldzug König Heinrichs V. in Frankreich (1415, 1 Taf.) beschließt den zweiten Band. Er zerfällt in die Darstellung der Belagerung von Harfleur, des damaligen Hafens von Paris, deren für die Engländer günstigen Ausgang hauptsächlich ihre wirksame Artillerie herbeiführte, und in die Schilderung der Schlacht bei Azincourt. Die geringe Zahl der englischen Streiter veranlaßte König

Heinrich, das 2. und 3. Treffen in seiner Schlachtordnung wegfallen zu lassen; er stellte sich in einem einzigen, noch dazu nur 4 Mann Tiefe zählenden Treffen auf. Trotz der Erfahrungen von Crécy giengen die äußersten Flügelabteilungen der Franzosen zu Roß in den Kampf; ihre durch die Pfeile der englischen Bogenschützen in blinde Wut versetzten Pferde hielten nicht Stand und brachten die hinter ihnen stehenden Abteilungen in Unordnung. Das gleichfalls gegen den Befehl zu Roß verbliebene 3. französische Treffen ergriff ohne Kampf die Flucht. Der Anhang des zweiten Bandes enthält einen Exkurs über die Stärkeberechnungen der Armeen seit Mitte des 13. Jahrhunderts. Darin sind besonders die Schlachten auf dem Marchfelde, bei Courtray und Monsen-Pevèle, die Stärke der Armeen im englisch-französischen Kriege, der Heere bei Sempach, Döffingen, Tannenberg und Azincourt behandelt. Die Schwierigkeit der Materie ließ den Verf. natürlich nur zu annähernden Ergebnissen gelangen.

Nach dieser ausgedehnten und dem reichen Inhalte beider Bände doch nur notdürftig gerecht werdenden Uebersicht mögen dem Ref. noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur gestattet sein. Mit Rücksicht auf die seinen Arbeiten an einigen Stellen schon früher zu Teil gewordene ungünstige Aufnahme äußert der Verf. in der Vorrede zum ersten Teile: Ich zweifle nicht, daß mein Werk von gewisser Seite in der ungünstigsten Weise zur Besprechung gelangen wird. Diese Befürchtung ist in der That eingetroffen. Ein Kritiker glaubte »pflichtmäßig« darauf hinweisen zu müssen, daß der Styl, sowie mannigfache Abschweifungen und Wiederholungen das Studium des Werkes erschwerten, und citierte als Beleg dafür einen etwas zu lang geratenen Satz der Einleitung. Daß in einem Buche, welches aus der Darstellung und Untersuchung einzelner Schlachten allgemeine Schlüsse ableiten will, wiederholte Hinweise auf Aehnlichkeiten in Bewaffung, Aufstellung und Fechtweise vorkommen, kann ebensowenig Wunder nehmen, wie daß in einem Werke von nahezu 1400 Seiten der eine oder andere Satz verunglückt. Aus einem solchen Falle heraus aber zu einem das Ganze verdammenden Ausspruche zu kommen, ist mindestens stark übertrieben und tendenziös. Ref. muß, nachdem er Seite für Seite beider Bände gelesen, seinerseits auch »pflichtmäßig« bekennen, daß das Werk frisch und anregend, selbst bei Untersuchung schwieriger Quellencitate in leichtverständlicher, nie ermüdender Art geschrieben ist. Die Schlachtenschilderungen Köhlers bilden einen wahrhaften Gewinn für unsere Militärlitteratur; sie füllen eine schmerzlich

empfundene Lücke in fachmännisch erwünschter Weise aus und werden für kriegsgeschichtliche Studien über das Mittelalter auf Jahrzehnte hinaus grundlegend bleiben. Bei der oft mangelhaften Beschaffenheit der Quellen aus jener Zeit liegt es in der Natur der Sache, daß für Kontroversen, für entgegengesetzte Auffassungen und abweichende Meinungen Raum genug bleibt. Gibt es doch selbst in der Darstellung von kriegerischen Ereignissen der Neuzeit unaufgeklärte Stellen genug; um so weniger werden sie, wie schon hervorgehoben wurde, für jene zurückliegenden Jahrhunderte fehlen. Aber wenn dem Verf. auch für einzelne Momente seiner umfangreichen Schilderungen kleinere Irrtümer nachgewiesen werden sollten, so nimmt das der Gesamtbedeutung seines verdienstvollen Werkes wenig oder nichts. Im großen und ganzen haben Köhlers Forschungen, die nie bei Fremden Anleihen machen, immer auf eignen Füßen stehn und stets aus dem Vollen schöpfen, den Gang der Ereignisse sicher gestellt; sie haben dadurch zugleich eine Legion gangbarer irriger Ansichten beseitigt und sind auf Jahre hinaus ein Kanon für die Kriegsgeschichte des Mittelalters geworden.

Zum Schluß will Ref. nach einigem Schwanken die Bemerkung nicht unterdrücken, daß er das Erscheinen des Köhlerschen Werkes noch in anderer Beziehung freudig begrüßt hat. Wenn ein preußischer Officier, der in drei wichtigen Feldzügen höhere, verantwortungsreiche Stellungen bekleidete, den wohlverdienten Ruheabend seines Lebens dazu benutzt, um mit eisernem Fleiße und einer nicht einmal unserer studierenden Jugend immer eigenen gewissenhaften Hingebung an die Sache sich länger als ein Jahrzehnt in die schwerverständlichen Quellenschriften verschiedener Nationen einzulesen, sich in die schwierigen kriegsgeschichtlichen Details des Mittelalters hineinzuleben und seine Zeitgenossen dann mit so schönen Ergebnissen seiner Arbeitskraft und seines militärischen Urteils zu überraschen, so ist das eine Thatsache, die uns mit nationalem Stolze erfüllen muß. Solche Erscheinungen sind selten, nicht nur im Vaterlande Henri Delpechs, auch am Fuße der Martinswand und an der schönen blauen Donau.

Breslau.

J. Krebs.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

15. August 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Schoell, Procli commentariorum in rem publicam Platonis partes ineditae. Von Bruns. — Lang, Beiträge zur Kenntnis der Eruptiv-Gesteine des Christiania-Silurbeckens. Von Cohen. — Woeikof, Die Klimate der Erde. Von Meyer.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schoell, Rudolf, Procli commentariorum in rem publicam Platonis partes ineditae. Berolini apud Weidmannos (Zweiter Band der Anecdota varia graeca et latina ediderunt R. Schoell et G. Studemund.) 240 S. 8°.

Die zweite Hälfte der Abhandlungen des Proclus zu Platos Staat, die bis auf spärliche Excerpte bisher unbekannt war, erscheint hier zum ersten Mal auf Grund der einzigen erhaltenen Handschrift.

Diese Abhandlungen haben eine merkwürdige Geschichte gehabt, die zwar in Einzelheiten, besonders durch Valentin Roses Aufsatz »der Index zu Proclus Abhandlungen über die Republik des Plato« (Hermes II, 96 ff.) schon früher bekannt war, in die aber doch erst die Untersuchungen des Herausgebers umfassenderen Einblick gewähren. Rose, der nur den unvollständigen Laurentianus 80, 9 und seine Apographa kannte, hatte gemeint, der damals bis auf Mais und seiner Vorgänger Excerpte noch ganz unbekannt Codex der Salviati enthalte, zwar verstümmelt, doch den vollständigen Text dieser Abhandlungen, werde also nach seiner Auffindung eine vollständigere Parallelquelle neben dem Laurentianus abgeben. Dies ist nicht haltbar. Die Äußerungen derer, die den Codex selbst gesehen haben, sowie seine nunmehr von Schöll publicierte Abschrift (Barberinus Graecus I, 65 olim 506) ergeben mit Bestimmtheit, daß die Salviatische Handschrift nur die Fortsetzung des Laurentianus enthielt. Aber Schoell geht weiter und schließt (praef. 7), gestützt

hauptsächlich auf die absolute Aehnlichkeit der Schrift im Laurentianus einerseits und der salviatischen Handschrift andererseits (von welcher Mai, *scriptt. vett. nov. coll. II*, glücklicher Weise wenigstens ein Facsimile gab), daß Beides nur Teile ein und derselben Handschrift seien.

Vergegenwärtigen wir uns den historischen Hergang, wie er sich Schoell ergibt. Im Jahre 1492 hat Janus Lascaris, der damals gerade im Auftrage Lorenzos Griechenland zum Erwerb von Handschriften bereist hatte, ein Exemplar des Proclos »zum Staat« nach Florenz gebracht (also schon von seiner ersten Reise, die zweite wurde erst nach Lorenzos Tode beendet¹⁾). Dieses von ihm in Griechenland gekaufte Manuskript ist der unvollständige Laurentianus 80, 9 (Pergamenthandschrift des 10. Jahrh.), der die erste größere Hälfte der Abhandlungen enthält und der auch damals, als ihn Lascaris kaufte, nicht mehr enthielt. Denn von dem »soeben durch Lascaris bekannt gewordenen Proclos zu den ersten 6 Büchern des Plato vom Staat und dem Anfang des siebenten« schreibt im August 1492 Marsilius Ficinus an Martinus Uranius (praef. 4), und dem entspricht die Notiz des alten Ausleiheregisters: *a messer M. Ficini, Procolo ... sopra la rep. di Platone ... non finito*²⁾. Der Schnitt also, der das einst vollständige Exemplar in zwei ungleiche Hälften zerlegte, ist nicht in Italien, sondern schon in Griechenland geschehen, ehe Lascaris seine Bekanntschaft machte. Ob der frühere Besitzer (Harmonios von Athen) noch das Ganze besaß, ist aus der Bemerkung im Laurentianus leider nicht zu ersehen. Dennoch aber, meint Schoell, hätte Ficinus im Jahre 1492 auch die zweite Hälfte in Florenz lesen können. Seltsamer Weise nämlich befand sie sich, als Lascaris die erste brachte, schon (aus früheren Erwerbungen) in der Privatbibliothek der Mediceer. Denn wenn sie sich später in dem Besitz der Salviati findet, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie zu den Handschriften gehörte, die im Jahre 1500 von den damaligen Besitzern der Laurentiana, dem Konvent von San Marco, den Gläubigern, d. i. den Salviati übergeben wurde. Die weiteren Schicksale dieser zweiten Hälfte sind dann bekannt. Im 17. Jahrhundert haben sie Lucas Holstenius und Alexander Morus in Florenz benutzt und ihre Klagen über den traurigen Zustand der Handschrift sowie die Barbarei ihrer Besitzer stimmen überein.

1) Vgl. K. K. Müller »Neue Mittheilungen über Janus Lascaris und die medicische Bibliothek«, *Centralbl. f. Bibl.-W.* I, 1884, S. 337 ff.

2) Ediert von Piccolomini im *Arch. stor. ital.* 1875. scr. III Bd. 21, 289. Die Citate Schoells beziehen sich wohl auf eine mir nicht zugängliche Separat-Ausgabe.

Später ist sie nach Rom in die Vaticana gekommen. Hier hat sie Mai in Händen gehabt, aber bedauerlicher Weise, so oft er auch von ihr spricht, niemals auch nur angedeutet, in welchem Teil der Bibliothek sie sich befindet. Deshalb ist sie bis heute verschollen geblieben und leider läßt sich auch Valentin Roses Vermutung, sie sei von der Königin Christine von Schweden den Salviati abgekauft worden, nicht beweisen. Leider, denn nun wird der, welcher nach ihr suchen will, sich nicht auf die Reginensis beschränken dürfen. Aber eine Abschrift des Codex existiert, eine sorgfältige von Lucas Holstenius besorgte Kopie, der schon genannte Barberinus I, 65, und hierauf beruht die vorliegende Edition.

Soweit die Ausführungen Schoells, die in allen Hauptpunkten von zwingender Wahrscheinlichkeit sind. Freilich werden Zweifelsüchtige für die ursprüngliche Einheit der beiden Handschriften noch nach weiteren Beweisen fragen, als die große Aehnlichkeit der Schrift in Mais Facsimile mit der des Laurentianus. Und sollten nicht z. B. die in Folge von Randbeschädigung regelmäßig wiederkehrenden Zeilenausfälle im Barberinus (in Schoells Ausgabe p. 88 ff.) es möglich machen, den Seiteninhalt des Originals zu erschließen und als identisch mit dem des Laurentianus zu erweisen? Aber wie dem auch sei, der Sachverhalt ist so einleuchtend, daß ich auch die andere auf den ersten Blick sehr verwunderliche Vermutung ohne weiteres zugebe, daß zu einer Zeit beide Hälften unerkannt in der Laurentiana sich zusammen befunden haben müssen. Nur glaube ich nicht, daß die zweite Hälfte früher als die erste nach Florenz gekommen ist. Denn daß in der ruhigen Blütezeit der Platonischen Studien vor Lorenzos Tode (1492) die spätere Salviatische Handschrift nicht als Proclus enthaltend erkannt worden sei, ist sehr unwahrscheinlich, wenn sich der Name des Autors auch nur in der Subskription der Abhandlung *εις τον της πολιτειας μυσον* erhalten hatte. Von neuen Handschriften sprechend sagt in der von Schoell p. 4 angeführten Briefstelle Ficinus: »ego autem inter multa ut soleo semper in primis lego Platonica«. Die von Müller aus einer vatikanischen Handschrift (Vat. gr. 1412) publicierte Desideratenliste, welche sich Lascaris vor einer seiner griechischen Reisen zur Kontrolle aufstellte, enthält¹⁾ die Bemerkung: *ἔτι ἐξήγησιν εις τὰς πολιτειας· εις τούτους νόμους· οἱ δὲ ἐξηγηταὶ προηγουμένως Πρόκλος. Ἰάμβλιχος. Δαμάσιος. Σώπατρος. Συμπλίκιος καὶ Ἰωάννης Φιλόπονος, καὶ εἰ τις ἄλλος ἐξηγηθῆ ταῦτα.* Bei diesem allgemeinen Interesse für Platonica und platonische Exegese liegt es doch wohl näher,

1) a. a. O. 368.

die zweite Hälfte unter die Erwerbungen der zweiten Reise, die erst 1494 an Lorenzos Nachfolger übergeben wurden, zu stellen. Bedenkt man, daß noch im selben Jahre Pietro dei Medici vertrieben, der mediceische Palast geplündert wurde, und die für die Bibliothek so verhängnisvollen Jahre beginnen¹⁾, so erscheint es nicht als auffallend, daß das Fragment nicht als zu Laur. 80,9 gehörig erkannt und vielleicht eben als weniger geachtetes und wohl damals schon stark beschädigtes Fragment den Gläubigern ausgeliefert wurde. Deshalb dürfte auch das Fehlen des namenlosen Bruchstückes in dem Verzeichnis des Lascaris (bei K. K. Müller III p. 379 ff.) selbst dann nicht auffallen, wenn für dieses Vollständigkeit erwiesen wäre, was nicht der Fall ist.

Daß sich nun Schoell entschlossen hat, auf Grund der Abschrift des Holstenius die letzten 5 Abhandlungen zu edieren, ist äußerst dankenswert. Wie die Dinge liegen, kann das Original ebenso gut morgen gefunden werden, wie es für immer verschollen bleiben kann. Aber auch wenn es gefunden werden sollte, würde dadurch Schoells Arbeit in keiner Weise überflüssig gemacht werden. Allerdings wissen wir jetzt, daß diese Handschrift der Salviati eine Membrane des zehnten Jahrhunderts war. Aber schon als Holstenius sie kopierte, war sie schwer verderbt. Wir sind unterrichtet, wie die Besitzer die Handschrift behandelten und müßten ohnehin auf ihren seitdem fortgeschrittenen Ruin schließen, auch wenn dieser nicht durch Mais spätere Lesung direkt erwiesen würde. Dieser aber hat faktisch an besonders der Zerstörung ausgesetzten Stellen oft nur den vierten und fünften Teil von dem gesehen, was Holstenius las. Dafür gibt das ganze sogenannte Kapitel *περὶ παιδων βρωσεως* klare Belege. Sicherlich ist hierbei nicht nur Mais Nachlässigkeit verantwortlich zu machen. Heute also wird noch weniger zu erkennen sein. Holstenius dagegen hat nachweislich (praef. 10 ff.) sorgfältig abgeschrieben, und wo er nicht selbst kopierte, seinen kundigen Schreiber kontrolliert. Zweifelhaftes hat er wiederholentlich geprüft.

Um so mehr ist es zu beklagen, daß er nicht Alles abgeschrieben hat. Aber offenbar hatte er in einigen Fällen die gänzlich verwirrte Blattfolge des Originals noch nicht geordnet (praef. XI; auch Mai sagt: »quin et ipsi quaterniones sus deque perturbati fuerunt, qui abrupto toties orationis filo aegre ordinantur« Spic. Rom. VIII praef. XX. Schoell p. VIII); er hat deshalb Papier freigelassen für spätere Ausfüllung, ist aber nicht dazu gekommen, sie auszuführen. So ist be-

1) Vgl. über diese Vorgänge Piccolomini Arch. stor. Bd. 19. S. 106 ff. 254 Müller a. a. O. 349 und die in der Note angeführte Litteratur.

sonders der Anfang der *μέλισσα εἰς τὸν ἐν πολιτείᾳ λόγον τῶν μουσῶν* und vor allen Dingen fast die Hälfte (darüber später) des Mythos-Kommentars verloren gegangen. Es sind also wider Erwarten die Excerpte des Morus und Mai, über welche E. Rohde in seinem interessanten Aufsatz »Zu den Mirabilia des Phlegon« (Rhein. Mus. 32 p. 329 ff.) gehandelt hatte, Fragment geblieben. Schoell hat sie an der betreffenden Stelle (p. 63) zusammengeordnet.

Bis auf diese Lücken liegen nun aber die »Abhandlungen« des Proclus vollständig vor. Daß die neu edierten Parteen mit abschließender Accuratesse und völliger Durchdringung des erreichbaren Materials gearbeitet sind, war bei dem Namen des Herausgebers nicht anders zu erwarten, aber es darf wohl darauf hingewiesen werden, welche aufopfernde Arbeit für einen Gelehrten, der sich sonst in diesen entlegenen Gebieten der letzten philosophischen Spekulation der Griechen nicht bewegte, dazu gehört, den Proclus so wie es hier geschieht, mit voller Kenntnis seiner Sprache und seiner Gedankengänge zu edieren. Als ein besonders günstiger Umstand für die Sache ist ferner zu verzeichnen, daß Schoell während der Edition sich durchweg der Mitarbeit Hermann Useners erfreuen durfte. Ohne Zweifel gereicht auch die angehängte Erörterung von Friedrich Hultsch »de numero Platonis a Proclo enarrato« der Ausgabe zum Vorteil. Leider aber muß sich hier der Referent aus völligem Mangel an Sachkenntnis jeden Urteils enthalten. Sehr willkommen endlich wird Jedem, der sich mit späterer Graecität beschäftigt, der reiche Wortindex sein. Aber gerade weil so viel geboten wird, möchte ich fragen: weshalb nicht noch mehr? Wie dankbar würde man für einige grammatische Rubriken, einige Zusammenstellungen über den Sprachgebrauch sein. Möchte der Verfasser hier noch weiteres aus seinen Scheden mitteilen!

Dem Referenten möge es erlaubt sein, an dieser Stelle, da es sich um ein Novum handelt, auf den Charakter der nunmehr genauer zu bestimmenden ganzen Schrift einzugehn. »Commentariorum in rempublicam Platonis partes« betitelt der Herausgeber sein Buch. Sind es Commentarii, oder ist es ein Commentar? Sollen wir von Abhandlungen sprechen, und was bezweckte der Verfasser mit ihrer Vereinigung?

Ich möchte zunächst davon ausgehn, daß sich vollkommen bestätigt, was der Index des Laurentianus, welchen Rose edierte, verheiß. Die dort aufgeführten Haupt- und Unterabteilungen liegen wirklich alle vor. Diese 13 Hauptteile nun hatte Rose in den Proclus-artikel bei Suidas hinein korrigieren wollen (*εἰς τὴν πολιτείαν πλάτωνος βιβλία ιγ* oder *ιδ* statt *δ*). Aber die 13 Abhandlungen sind

keinesfalls Bücher. Wir bekämen dadurch ein 10. Buch von 2 Oktavseiten Umfang. Auch erinnere ich, daß der erhaltene Teil des Timaeus-Commentars, der mindestens ebenso umfangreich ist, wie die Pragmatieen über den Staat, in nur 5 Bücher geteilt ist¹⁾. Schon Schoell hat dagegen gewiß mit Recht Einsprache erhoben. Er bezieht die 4 Bücher des Suidas überhaupt nicht auf Proclus, sondern nimmt eine fälschliche Uebertragung von Syrian-Buchtiteln in den Proclusartikel an (praef. 4. Adn.), die, wie aus dem Weiteren hervorgeht, höchst wahrscheinlich ist.

Mir kommt es hier darauf an, zu betonen, daß man mit diesem Index des Laurentianus überhaupt nicht operieren darf. Er ist durchaus wertlos, da er keine Ueberlieferung, sondern nur eine Rekapitulation der im (vollständigen) Laurentianus enthaltenen Kapiteleinteilung darbietet.

Um mit den Unterabteilungen zu beginnen, so gibt der Index unter der XII. Hauptabteilung (*εἰς τὸν ἐν πολιτεία μῦθον*) als viertes und letztes Kapitel an: *πῶς ἢ τῶν παιδῶν βρωσις γίνεται ἐκ τοῦ παντός καὶ πῶς τοῦτο φιλεῖται ψυχῇ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ καινούση*. Dies Kapitel hat Mai gesondert herausgegeben (Spic. Rom. VIII, 664 ff.) und auch bei Schoell figurirt ein solches; man könnte sich auch hier zu der Annahme verleiten lassen, von der *παιδῶν βρωσις* handle der Text bis zum Schluß der XII. Abteilung. Aber diese Kapitelüberschrift rührt sicherlich nicht von Proclus her. Ich will darauf keinen Wert legen, daß sie falsch gesetzt ist. Die Aporieen, um die es sich in diesem vermeintlichen Kapitel handelt, daß die *παιδῶν βρωσις* von dem All nicht nur angezeigt, sondern durch sein Walten bedingt, und zwar *κατὰ δίκην* bedingt sei, sind schon 86, 18 ff. entwickelt und die Worte *πρὸς μὲν οὖν πρότερον ἀποκρινόμεθα* schließen sich auf's Engste an das Vorhergehende, wie denn die ganze Ausführung 85, 30—93, 7 einfach Exegese des Lemma 85, 27 ist. Weshalb aber verläuft das Folgende ohne weitere Kapiteltrennung? Die beiden Aporieen sind 89, 3 erledigt, dann wird die Frage noch im Sinn der Daimonologie behandelt und im Anschluß daran über *τύχη* und *εἰμαρμένη* gesprochen, all dies aber ist 93, 7 beendet. Von da an handelt es sich um ganz andere Dinge. Wozu also diese in ihrer Vereinzelung nur misleitende Ueberschrift, wo andererseits manche abgeschlossenen Gedankengruppen, die sich von dem erklärten Text viel weiter entfernen, wie *περὶ θεῶν* (95) eher zur Abtrennung hätten Anlaß geben können aber nicht gaben?

1) Ueber die ungewöhnliche Größe der Bücher in Proclus Schriften vgl. Birt Buchwesen 315.

Die Hauptsache ist aber: hier allein haben wir es — im Gegensatz zu dem ganzen andern Schriftenkomplex »zu Platos Staat« — mit einem fortlaufenden Kommentar zu thun, einem Separatkommentar zu dem *μῦθος* des Er. Der volle Titel ist in der Subskription erhalten: (128) *πρόκλου λυκίου πλατωνικοῦ διαδόχου εἰς τὸν ἐν πολιτείᾳ τοῦ πλάτωνος μῦθον ὑπόμνημα*. Es liegt also, um dies gleich zu sagen, hier ein abgeschlossenes litterarisches Produkt vor. Ein Werk mit eigener Dedikation (an Marinus), mit eigener Praefatio, eigenem Epilog. Es beginnt mit einleitenden Bemerkungen, welche über den Grundgedanken des Mythos orientieren und zugleich gegen litterarische Angriffe auf ihn Front machen sollen. Daran schließt der Verfasser, was er über die Stellung, die er mit Porphyrius zu den platonischen Mythen überhaupt einnimmt, zu sagen hat. Ob dieses Prooemium von Proclus selbst in die 2 Kapitel *τίς ἡ πρόθεσις τοῦ μύθου παντός* (52) und *πόσα δεῖ προληφθῆναι τῶν ψυχικῶν κρίσεων* (55) eingeteilt ist, mag auf sich beruhen, es kommt wenig darauf an. Wichtig aber ist, daß mit den Worten *τούτων δὲ ἡμῖν τέλος ἐχόντων ἐπ' αὐτὸν ἤδη τὸν πλατωνικὸν μῦθον χωρεῖν ἀναγκαῖον* (59, 26) der fortlaufende Kommentar beginnt, der bis zum Schluß (126, 10) *τὰ μὲν δὴ τοῦ μύθου τέλος ἐχέτω* (was folgt, ist Epilog) keine weitere Gliederung verträgt. Es entspricht also ebensowenig der Angabe Mais Procli sententia de animarum corporibus solutarum conversatione (Schoell 66, XVII) wie der des Holstenius *ex capite quomodo anima ingrediatur et egrediatur corpus* (Schoell 70, 18 adn.) eine etwaige originale Ueberschrift des Proclus. Wie die Worte *περὶ παιδῶν βρώσεως κτλ.* 87, 1. 2 entstanden sind, liegt auf der Hand. Auch einem mit Proclus recht vertrauten Leser kann es wohl vor den Augen flimmern, wenn er diese kosmologische Begründung des Auffressens der eigenen Kinder durch die Eltern liest. Begreiflich, daß er sie als »bemerkenstwert« an seinen Rand notierte. — Die Platonischen Worte sind von X 614^b an jedesmal wörtlich angeführt und zwar fast immer als unabhängiges Lemma den betreffenden Teilen des Kommentars vorangestellt, nur 78, 36 und 82, 28 sind sie (unverändert) in die Konstruktion eingefügt. Es fehlen in dem erhaltenen Teil des Kommentars nur die Worte 619^a—620^a *ταύτην γὰρ — αἰρεῖσθαι*. Sollten sie vielleicht 94, 26 herzustellen sein?

All' dies ist nicht so gleichgültig, wie es scheinen mag. Es läßt sogleich einen positiven und einen negativen Schluß zu. Der positive ist der, daß von dem vorliegenden *μῦθος*-Kommentar fast die Hälfte verloren gegangen ist. Nämlich von den 9 Teubnerseiten, über die sich der Platonische Mythos erstreckt, sind in dem Erhaltenen nur 5 kommentiert. Es leuchtet ein, daß von dem fehlenden

Teil, also dem Kommentar zu 614^c—617^d (*ἀναβιούς — ὑψηλὸν εἰπεῖν*) die erhaltenen 27 Bruchstücke nur einen verschwindend kleinen Bruchteil repräsentieren. Mit dem negativen Schluß wende ich mich zu dem Index zurück: da dieser, wie wir nun sehen, nur die zufällige Einteilung des Laurentianus darstellt, ist nichts aus ihm zu schließen, also, um wiederum noch bei den Unterabteilungen zu bleiben, wenn es unter II heißt: *περὶ τῶν πρὸς τὸν ὄρον τῆς δικαιοσύνης τὸν ὑπὸ τοῦ Πολεμάρχου ἐκθέντων ὑπὸ τοῦ Σωκράτους συλλογισμῶν: περὶ (τῶν) ὑπὲρ δικαιοσύνης τετάρων λόγων ἐν πολιτείαι πρὸς τὰ Θρασυμάχου τέτταρα δόγματα περὶ αὐτῆς*, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß eine erste Unterabteilung verloren und der Schluß der zweiten und letzten erhalten ist (v. Hermes II S. 99), sondern wir müssen bekennen, daß wir uns über Ausdehnung und Einteilung des Fehlenden ganz im Unklaren befinden.

Aber auch die großen (13) Abteilungen halten nicht Stich und erweisen sich als sachwidrig. Versuchen wir einmal diese Schriften im Ganzen zu sichten. Schoell hat (praef. 5) gegen Freudenthals (Hermes 16, 214) chronologische Ansetzungen polemisierend gesagt: *nempe commentarii illi ex scholis originem ducunt quas de dialogis Platonicis identidem habuit Proclus*. Wenn damit gesagt sein soll, daß diese Entstehungsweise *ex scholis* auch in der Form der Abhandlungen erkennbar sei, so ist dies Urteil nur für einzelne Partien richtig. Der soeben besprochene Mythos-Kommentar ist seiner Form nach durchaus kein Kollegienheft. Wir sehen, daß er ein für die Publikation abgerundetes Schriftstück mit Einleitung, Nachwort und Dedikation ist. Er ist stylistisch sorgfältig gefeilt. Aber freilich steht diese Schrift mit den andern Teilen der Abhandlungssammlung in gar keinem Zusammenhang. Hierüber läßt sich jetzt bestimmter urteilen. Denn dieser Separatkommentar ist nicht das einzige selbständige Stück. Neben ihm steht eine ganz analoge Einzel-Publikation, die unter der ersten Hälfte der Abhandlungen erhalten ist. Emancipieren wir uns zunächst von den verwirrenden Angaben des Index: IV *περὶ τῆς ποιητικῆς καὶ τῶν ὑπ' αὐτῆς εἰδῶν καὶ τῆς ἀρίστης ἀρμονίας καὶ ῥυθμοῦ τὰ Πλάτωνι δοκοῦντα*, 18 Unter-Titel, p. 360—392 der Baseler Ausgabe¹⁾. V *ὅτι πανταχοῦ τὸν Ὅμηρον ὡς ἡγεμόνα πάσης ἀληθείας ὁ Πλάτων εἴωθε γεραιρεῖν δεύτερον*²⁾ (sic), 10 Unter-Titel, p. 392—407. Weder bildet V eine besondere Abhandlung, noch reicht der als IV bezeichnete Abschnitt *περὶ τῆς ποιη-*

1) Die erste Hälfte der Abhandlungen ist bekanntlich nur einmal am Schluß der Plato-Ausgabe des Grynaeus Basel 1534 ediert.

2) Hierüber später. Ich weiß nicht, ob dies *δεύτερον* im Index wiederholt ist, da Rose nur die Anfangsworte abdruckt.

κῆς bis p. 392. Ueber das kleine Kapitel *περὶ τῆς ποιητικῆς* p. 360—367, das mit dem Folgenden in keiner Weise zusammenhängt, spreche ich nachher, denn hier ist vor Allem die große, p. 368 beginnende Abhandlung in ihr rechtes Licht zu stellen, die den Titel *Πρόκλου διαδόχου περὶ τῶν ἐν πολιτείᾳ πρὸς Ὅμηρον καὶ ποιητικὴν Πλάτωνι διδασκόντων* führt und als ein abgeschlossener Traktat anzusehen ist. Derselbe reicht aber nicht etwa nur bis p. 392 (*παραδιδοῦσης*), sondern bis 407, wo die Schlußworte, wie sich gleich zeigen wird, auf den Anfang Bezug nehmen. Auf eine Praefatio (368, 1—24) folgt Z. 25 die dem Haupttitel ganz entsprechende dreiteilige Disposition, die dann auch im weiteren Verlauf genau befolgt wird. Zuerst sollen die Angriffe Platos auf Homer widerlegt werden (*θεωρήσομεν πρῶτον εἴ πῃ δυνατόν τὰς τοῦ Σωκράτους ἀπορίας* (*ἀπορίας* d. Ed.) *διαλύειν*). Das geschieht bis p. 392, 29 (*παραδιδοῦσης*). Zweitens soll Platos Tendenz bei dieser scheinbaren Feindschaft gegen Homer entwickelt werden (*δεύτερον δὲ τὸν σκοπὸν τῆς φαινομένης ταύτης πρὸς Ὅμηρον ἀπαντήσεως*); die Ausführung folgt unmittelbar auf den ersten Teil 392, 30 ff. und zwar ist in dem sonst unverständlichen Zusatz *δεύτερον* des jetzigen Titels das Verhältnis deutlich ausgedrückt); nach einem Nachweis, daß Plato eigentlich ein großer Verehrer des Homer sei (— 393, 45) ist dem Hauptgedanken dieses Teils vornehmlich das mit den Worten *εἰ δὲ τοὺς* (393, 46) beginnende Kapitel (— 395, 6) gewidmet. Der dritte Teil endlich behandelt von hier bis zum Schluß *τῆν τῶν* (ed. τῶ) *Πλάτωνι δοκούντων περὶ τῆς ποιητικῆς αὐτῆς καὶ Ὅμηρον μίαν καὶ ἀνέλεγκτον ἀλήθειαν*.

Daß diese Abhandlung litterarisch abgerundet, d. h. in irgend einer Weise für sich zur Publikation bestimmt war geht aus Einleitung und Schluß deutlich hervor. Der Verfasser, der im Eingang sein Thema durchaus der späteren Disposition und dem Titel entsprechend einerseits als Verteidigung Homers gegen Plato formuliert, andererseits als Auflösung der Widersprüche, in die sich Plato durch seine häufige Polemik gegen Homer zu verwickeln scheint, kennzeichnet sich dabei als junger Mann. Er nimmt Bezug auf gemeinsame Unterhaltungen über diesen Gegenstand, wie er sie mit Freunden an Platos Geburtstag unter Leitung eines verehrten Lehrers gepflogen hat: *ἔναγχος ἡμῖν ἐν τοῖς τοῦ Πλάτωνος γενεθλίοις διαλεγόμενοις παρέστη διασκέψασθαι, τίνα ἂν τις τρόπον ὑπὲρ τῆς Ὅμηρον πρὸς τὸν ἐν πολιτείᾳ Σωκράτη τοὺς προσήκοντας ποιήσεται λόγους κτλ.* (368, 3). Er redet die Genossen, die an jenem Gespräch mit dem Lehrer Teil nahmen an: *φῆρ' οὖν ὅσα κἀνταῦθα τοῦ καὶ θεγεμόνος ἡμῶν ἤκουσαμεν* (*ἀκούσαμεν* ed.) *περὶ τούτων διατακτομένου . . διέλθωμεν*, er will in Erinnerung rufen, was jener Lehrer damals und später den andächtigen

Jüngern mitzuteilen für gut fand: *δεῖ . . τὰ τότε ῥηθέντα διαμνημονεύσαι καὶ ὅσα καὶ ὕστερον ἡμᾶς περὶ τῶν αὐτῶν διασκοπούμενους ἐπιδιδάσκειν ἐκεῖνος ἤξιωσεν* (Alles p. 368). Es sind dieselben Genossen, an die er sich am Schluß des Ganzen wiederum wendet, denen gegentüber er seine Schrift als ein Produkt dankbarer Erinnerung an jenen Lehrer bezeichnet: *ταῦτα ὧ φίλοι ἑταῖροι μνήμη κεχαρίσθω τῆς τοῦ καὶ θηγεμόνος ἡμῶν συνουσίας* (407, 32). Aus den unmittelbar folgenden Worten: *ἐμοὶ μὲν ὄντα ῥητὰ πρὸς ἡμᾶς, ὑμῖν δὲ ἄρρητα πρὸς τοὺς πολλοὺς* geht nur hervor, daß der Verfasser seine Schrift nur in einem engeren Kreis verbreiten wollte. Daß er sie zu veröffentlichen gedachte, dafür spricht die sorgfältige Abrundung des Ganzen. Wenn nun, woran zu zweifeln mir kein Grund vorzuliegen scheint, Proclus hier der Sprecher ist, so fällt die Abfassung dieses Traktats in seine Jugendjahre. Den »Lehrer« wage ich nicht sicher zu bestimmen, doch ist wohl das Nächstliegende, an Syrianos zu denken.

Diese Thatsachen sind lehrreich: Es lösen sich aus dem Uebrigen zwei ganz unabhängige Monographien heraus, die weitaus den umfangreichsten Teil des Ganzen bilden. Wenn wir aber unter dem Zurückbleibenden sichten wollen, so fällt das Auge zuerst auf das erste Kapitel *περὶ τῆς ποιητικῆς* u. s. w (360—367). In welchem Verhältnis steht es zu der folgenden, eben besprochenen Abhandlung? Formell in gar keinem, denn beide Stücke ignorieren sich vollkommen, was um so auffallender ist, als beide von Platos Ansicht über Musik und Poesie in ähnlichem Sinne handeln. Was nun in dem größeren Stück mit dem vollen Behagen an litterarischer Formgebung breit vorgetragen ist, trägt hier ganz hypomnematischen Charakter. Unmittelbar setzen die Probleme ein, die behandelt werden sollen: *πρῶτον εἰπεῖν χρὴ καὶ διαπορῆσαι περὶ τῆς αἰτίας, δι' ἣν οὐκ ἀποδέχεται τὴν ποιητικὴν ὁ Πλάτων* — weshalb verstößt Plato die Poesie aus seinem Staat, da er sie doch sonst als göttlich bezeichnet? *δεύτερον εἰ δὴποτε . . .* zweitens weshalb nimmt er gerade die Tragödie und Komödie nicht auf, die doch zur *ἀφροσύνης* der Leidenschaften beitragen? Drittens wie stimmt die Aeußerung im Symposion über die Einheit des Tragödien- und Komoediendichters mit der Trennung von Tragödie und Komödie nach Poeten und Darstellern im Staat? und so fort bis zum 10ten Aporem. Und genau dieser Reihenfolge entsprechend werden sie dann kurz, eins nach dem andern, abgehandelt.

Diesen hypomnematischen Charakter teilt nun aber das Kapitel *περὶ ποιητικῆς* mit dem ganzen Rest der übrigen Abhandlungen, wenn wir von der Eingangspartie vor der Hand absehen und auch die *melissa* ¹⁾

1) Die Abhandlung über die Musenrede im 8. Buch der Politik (*μελίσσα εἰς*

wegen der starken Einbuße, die sie erfahren hat, bei Seite lassen. Allen diesen Traktaten fehlt jede Rücksichtnahme auf ein etwaiges Lesepublikum. Schlecht und recht handelt ein jeder den aufgegebenen Punkt ab und damit ist es gut. Alle setzen ohne Einleitung ein. Von der ersten fehlt der Anfang (aber der erhaltene Schluß zeigt, daß sie gleichen Charakters war), man beachte also die folgenden Titel p. 355: *περὶ τῶν ἐν τῷ δευτέρῳ τῆς πολιτείας εἰρημένων θεολογικῶν τύπων*, Anfang: *Ἐν τοῖς τύποις τοῖς θεολογικοῖς οὓς ἐν τῷ δευτέρῳ τῆς πολιτείας ἐξέφηνεν, πρῶτον ἐκίθεται κτλ.* p. 407: Titel: *περὶ τῶν ἐν τῷ τετάρτῳ τῆς πολιτείας ἀποδείξεων τοῦ τρία εἶναι μόρια τῆς ἀνθρωπίνης ψυχῆς καὶ τέταρτος τὰς ἐν αὐτῇ ἀρετὰς*, Anfang: *τὸν περὶ τῶν ἀρετῶν λόγον πῶς διέθικεν ὁ ἐν πολιτεῖα Σωκράτης κτλ.* Und so die andern alle: p. 416 (hieran schließt sich als eng zugehörig 420—22), 422, dann aus der zweiten Hälfte 43, 45. Das Fragment endlich der letzten Abhandlung *ἐπίσκεψις τῶν ὑπ' Ἀριστοτέλους ἐν δευτέρῳ τῶν πολιτικῶν πρὸς τὴν Πλάτωνος πολιτείαν ἀντειρημένων* (129—133) kann hier unberücksichtigt gelassen werden, da diese Abhandlung überhaupt nur als ein Zusatz zu dem Uebrigen angesehen werden kann. Ueber diesen ganzen Schriftenkomplex läßt sich also Folgendes gemeinsam aussagen: alle diese Stücke sind im Vergleich zu den 2 (oder 3) ausgeführten Traktaten sehr kurz dem Umfang, knapp und schmucklos der Form nach. Keins von ihnen ist ein Teil eines Kommentars zu Platos Staat, aber alle behandeln einen Gedanken oder eine Gedankengruppe im Anschluß an Platos Staat, alle sind endlich (und dies gilt auch für die drei ausgeschiedenen Monographien) nach der Reihenfolge der Bücher in Platos Staat geordnet. Denn offenbar steht auch die kleine Abhandlung *περὶ ποιητικῆς* und der ihr folgende große Traktat über denselben Gegenstand nur an dieser Stelle, weil Plato auch im dritten Buch von der Poesie handelt.

Nach all dem müssen wir sagen, daß es nur auffallend wäre, wenn der erste Teil, d. i. der Anfang des Ganzen, eine Einleitung zu einem Gesamtkommentar zu Platos Staat enthielte. Eine solche ist aber auch augenscheinlich nicht darin zu erblicken. Der Titel dieser ersten Abteilung p. 349 (*περὶ τοῦ τίνα χρῆ καὶ πόσα πρὸ τῆς τὸν ἐν πολιτεῖα λόγον τῶν μουσῶν*) ist im Barberinus in 45 Kapitel geteilt. Davon fehlen am Anfang 1—9 (der Schluß des 9. ist erhalten) in der Mitte 20—36, also im Ganzen mehr als die Hälfte. Der Titel und wenn ich recht sehe auch die breitere Behandlung unterscheiden diesen Traktat von den kurzen Stücken, die ich im Text behandle. Es wird der vorläufigen Sichtung, die hier vorgenommen werden soll, keinen Eintrag thun, wenn ich, ein bestimmtes Urteil hierüber ablehnend, diesen Teil unter Vorbehalt als dritte neben die zwei größeren bereits besprochenen Monographien stelle.

συναγνώσεως τῆς πολιτείας Πλάτωνος κεφάλαια διαρθῶσαι τοὺς ἐξηγουμένους αὐτήν) besagt, es solle gezeigt werden, welche und wie viele Hauptpunkte die Erklärer des Platonischen Staates vor der gemeinsamen Lektüre mit ihren Schülern behandeln müssen. Deutlicher aber noch als der Titel erklären die Anfangsworte der Schrift selbst, daß hier eine methodologische Betrachtung für Lehrer der Platonischen Philosophie gegeben werden sollen, wie man Einleitungen zu Platonischen Dialogen überhaupt abzufassen habe: *τοὺς προλόγους τῶν Πλατωνικῶν διαλόγων ὅπως χρῆ διατιθέναι τὸν μὴ παρέργως αὐτῶν ἀπτόμενον δηλῶσαι βουλόμενος ἐνδείξομαι κτλ.* Dies soll an einem Beispiel und zwar dem Beispiel des platonischen Staates gezeigt, exemplifiziert werden: *καὶ ἔμιν ἐφ' ἐνός τοῦ τῆς πολιτείας συγγράμματος* (sc. *ἐνδείξομαι ὅπως χρῆ διατιθέναι*), *ἡμεῖς δὲ ὡσπερ ἔχνεσιν ἐπόμενοι τοῖς ἠθροισμένοις λόγοις τὸν αὐτὸν καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων τρόπον μετιόντες τὰς ἐξηγήσεις σιοχάζοιθε ἂν τῆς περὶ ταῦτα μεθόδου.* Und weiter unten (Z. 16): Deshalb will ich die Sache am Staat klar legen, das Muster eines Prologs zu einem Plato-Kommentar an dem zum Staat ausführen: *φέρε οὖν ὅπερ εἶπον τὸν τύπον ἐπὶ τῆς πολιτείας ἐπεκδιηγέσομαι.* Diesen Probeprolog will ich nun ausführen und deshalb sage ich, daß, wer der Interpretation des Staates mit Erfolg zuhören will, vorher sich folgende Punkte klar gemacht haben muß: *λέγω τοίνυν πρὸ τῆς ἀναγνώσεως τῆς πολιτείας ἐπὶ ταῦτα χρῆναι τὸν πρεπόντως αὐτῆς ἀκουσόμενον διεγνωσέναι.* Und nun folgen sie: *πρῶτον μὲν κτλ.* so weit sie erhalten sind.

So paradox es also klingt, das kaum abweisbare Resultat des ersten Gesamtüberblicks über Proclus Abhandlungen zum Staat ist das, daß Proclus überhaupt nichts Zusammenhängendes über den Staat geschrieben hat, oder wenigstens wir nicht das Mindeste davon wissen, daß also auch die »4 Bücher« bei Suidas wahrscheinlich auf Mißverständnis beruhen. Es existieren von Proclus zum Staat jene drei selbständigen Werke, die ursprünglich sicherlich, jedes für sich, publiciert waren: der Traktat über Platos Verhältnis zu Homer, der Separatkommentar zum Mythos des Er und die melissa über die Musenrede im 8ten Buch des Staates. Diese drei hat man später gesammelt und, da die Sammlung jedenfalls von den Schülern des Proclus ausgieng, pietätvoll damit zusammengestellt, was immer noch von hypomnematischen Aufzeichnungen aus dem Schulbetrieb des Meisters vorhanden war. Man hat dabei die Reihenfolge der platonischen Bücher zu Grunde gelegt und mit Fug und Recht die Epikrise des Proclus zu der aristotelischen Kritik von Platos Staatslehre an das Ende des Ganzen gestellt. Das ist der Inhalt unserer Sammlung.

Zum Schluß nur noch wenige Bemerkungen. Wenn ich auch schließlich Freudenthal (»zu Proclus und dem jüngeren Olympiodor« Hermes 16, 201) in der grammatischen Interpretation der Olympiodorstelle Recht geben mußte, so habe ich mich doch immer mit Zeller (»zur Geschichte der platonischen und aristotelischen Schriften« Hermes 15, 548) gesträubt, an eine wenn auch nur zeitweilige Athese des Staates durch Proclus zu glauben. Schon Schoells Nachweis von der gegenseitigen Citierung der Procluschriften (praef. 5) erschwert die Annahme. Noch schwieriger wird es, an etwas Anderes, als ein Misverständnis Olympiodors zu glauben, wenn man sich entschließen muß, in den »Abhandlungen« eine Sammlung verschiedener Schriften des Philosophen zum Staat aus verschiedenen Zeiten (denn gewiß ist der Mythoskommentar ¹⁾ viel später als die Jugendschrift über die Poesie anzusetzen) zu sehen.

Ich habe hier Beobachtungen, die jeder Leser macht, mit einander verknüpft, und, die Gunst der Lage ausnutzend, aus dem endlich vorliegenden Material leichte Konsequenzen gezogen. Mögen bessere Kenner des Proclus als ich sie prüfen und richtig stellen. Mit diesem und noch einem andern Wunsch möchte ich schließen. Wenn sich doch ein Kundiger an die schöne und dankbare Aufgabe machen wollte, nun auch die erste Hälfte aus dem Laurentianus herauszugeben! Es ist schon viel Unnötigeres zum zweiten Mal ediert worden. Jetzt, wo man Schoells Ausgabe hat, ist es doppelt empfindlich, zu der unhandlichen, fehlerreichen Baseler Ausgabe, die nach einer mäßigen Abschrift des Laurentianus gedruckt ist, greifen zu müssen.

Nachtrag.

Der obige Aufsatz war schon gedruckt, als ich durch die Güte des Herrn von Wilamowitz die wichtige Anzeige der Proclus-Ausgabe Schoells in der Wochenschrift für klassische Philologie 1887 Nr. 27. p. 835—839 erhielt. In derselben teilt R. Reitzenstein mit, daß es ihm gelungen ist, die vermißte Handschrift der Salviati in Rom zu entdecken. Die Vermutung Schoells über die Zusammengehörigkeit der beiden Hälften bestätigt sich durchaus, aber R. Reitzenstein ist in der Lage versichern zu können, daß 'das aufgefunden Original doppelt so umfangreich, als die Abschrift des Holstenius ist.

Leider mußten die höchst dankenswerten Mitteilungen Reitzensteins noch unvollkommen bleiben, wie sich aus folgendem Resume ergibt: Mit dem größten Teil der Handschriften der Salviati ist der

1) 69, 3 und der Timaeus-Kommentar citiert.

Proclos wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in die Hand der Familie Colonna gekommen und einige Zeit darauf in den Besitz des Papstes übergegangen. »Sie wurden in die bibliotheca Vaticana graeca eingeordnet, in welcher sie Nr. 2162 bis 2254 umfassen. In dem Vatikanischen Katalog sind sie natürlich nicht mit verzeichnet und daher fast alle unbekannt. Doch existiert ein von Giuseppe Cozza gefertigtes Inventar, welches man leider nur für einzelne Nummern einsehen darf. Die Handschrift des Proclos ist in demselben als Vat. Graec. 2197 bezeichnet; sie umfaßt 200 Blätter, jede Seite hat 33 Zeilen zu durchschnittlich 35—38 Buchstaben«.

Von dem ersten Drittel dieser Handschrift hat Mai eine genaue Kopie (Vat. Lat. 9541) angefertigt und leider hat nur sie unserm Landsmann zur Verfügung gestanden, nicht das Original, welches »sich gegenwärtig bei dem Kardinal Pitra befindet, welcher eine neue Ausgabe des gesamten Kommentars vorbereitet«.

Bis diese Absicht, welche hoffentlich nicht das Schicksal der Maischen teilen wird, ausgeführt sein wird, ist also trotz der höchst verdienstlichen Nachforschungen Reitzensteins der Fund vorläufig unserer Kenntnis wieder entzogen.

Kiel, Juni 1887.

Ivo Bruns.

Lang, Heinrich, Otto, Beiträge zur Kenntnis der Eruptiv-Gesteine des Christiania-Silurbeckens. Unter Mitwirkung des Hrn. Paul Jannasch. Erschienen in der Zeitschrift *Nyt Magazin for Naturvidenskaberne* XXX. 1884—1886. p. 1—75 und 279—383. Kristiania 1886¹⁾.

Das vorliegende Werk ist das Resultat von Studien, welche der Verfasser im Herbst des Jahres 1878 ausgeführt hat. Wenn trotz des verhältnismäßig langen verflossenen Zeitraums und trotz mancher in denselben fallenden Arbeiten anderer Forscher noch immer Lücken auszufüllen waren, ja, wie Lang selber hervorhebt, auch noch auszufüllen bleiben, so beweist dies am besten, wie wünschenswert die gelieferten Untersuchungen gewesen sind und ein welch reichhaltiges

1) In den Separatabzügen, welche von der Peppmüllerschen Buchhandlung in Göttingen direkt zu beziehen sind, wurden durch Versehen der Druckerei die Seitenzahlen fortlaufend paginiert, so daß rückweisende Citate in dem zweiten, die letzten 105 Seiten umfassenden Teil nicht stimmen. Es entsprechen die Seiten 75—179 in den Separatabzügen den Seiten 279—383 der oben angeführten Zeitschrift.

Feld für petrographische Studien das Kristiania-Silurbecken trotz vielfacher Bearbeitung noch immer bietet.

Ueber einige Gesteine dieses Gebiets hat Lang schon früher berichtet: Ueber Flußspat im Granit von Drammen¹⁾; Zur Kenntnis der Alaunschiefer-Scholle von Bäckelaget bei Christiania²⁾; Ein Beitrag zur Kenntnis Norwegischer Gabbros³⁾. Die in den letzten beiden Arbeiten besprochenen Felsarten, sowie die von Brögger auf das eingehendste behandelten Augit- und Nephelinsyenite⁴⁾ finden hier keine weitere Berücksichtigung.

Höchst wertvoll war die Mitwirkung des Herrn Paul Jannasch, da die Zahl der gleichzeitig chemisch und nach den neueren Methoden petrographisch untersuchten Gesteine trotz des in den letzten Jahren nach dieser Richtung entfalteten Eifers immer noch eine sehr ungenügende ist. Von dem reichlichen aus älterer Zeit stammenden Analysenmaterial läßt sich leider ein großer Teil nicht in einer den jetzigen Anforderungen entsprechenden Weise verwerten. Die Resultate seiner Untersuchungen hat Jannasch auch separat mit kurzen petrographischen und geologischen Anmerkungen in den Berichten der deutschen chemischen Gesellschaft veröffentlicht⁵⁾.

Aus dem gewählten Titel und aus den einleitenden Worten geht hervor, daß Lang nicht beabsichtigte, ein größeres abgeschlossenes Gebiet vollständig zu bearbeiten; dazu hätte es auch einer längeren Zeit bedurft, als zu Gebote stand, sowohl für die Beobachtung im Felde, als auch für die spätere Untersuchung im Laboratorium. Er hat vorgezogen, sich im wesentlichen auf einen Gesteinskörper zu beschränken, diesen aber nach allen Richtungen so eingehend zu erforschen, wie dies bisher nicht oft geschehen ist. Die Aufgabe, welche sich der Verf. gestellt hat, ist auch im allgemeinen mit Erfolg gelöst worden. Mit größter Gewissenhaftigkeit wird alles Beobachtete mitgeteilt, auch wenn eine befriedigende Deutung einstweilen nicht gelungen ist. Dadurch wird einem Nachfolger manche Mühe erspart, und er kann direkt anknüpfen, wo sein Vorgänger stehn geblieben ist; dadurch wird aber auch, wie es sich bei dem genannten Zweck wohl schwer vermeiden ließ, die Darstel-

1) Nachrichten von der K. Gesellsch. d. Wissensch. u. d. G. A. Universität zu Göttingen 1880. No. 15. 477—488.

2) Zeitschr. f. d. ges. Naturwissensch. Halle 1879. LII. 777—815. u. Neues Jahrbuch f. Mineralogie, Geologie u. Paläontol. 1880. II. 290—292.

3) Zeitschr. d. deutschen geolog. Ges. 1879. XXXI. 484—503.

4) Die silurischen Etagen 2 und 3 im Kristianiagebiet und auf Eker. Kristiania, Universitätsprogramm für das 2. Semester 1882.

5) XX. Heft 2. 167—176. 1887.

lung für den Leser zuweilen etwas ermüdend. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß Lang überall bemüht ist, mit größter Objektivität Selbstkritik zu üben. Soweit die Terminologie von der sonst üblichen abweicht, findet sie sich in des Verf. Grundriß der Gesteinskunde, Leipzig 1877, erläutert.

Die Arbeit beschäftigt sich ganz vorwiegend mit dem in der weiteren Umgebung von Kristiania herrschenden massigen Gestein, welches durch seine recht konstante rote Färbung ausgezeichnet ist, einen sehr wechselnden Gehalt an Quarz besitzt, und unter dessen im allgemeinen spärlichen basischen Gemengteilen bald Hornblende, bald Glimmer herrscht. Daher die Bezeichnungen Drammens Granit und Kristiania Syenit bei Kjerulf, Hornblendegranit, Granitit, Syenit und Glimmersyenit bei Brögger.

Diese roten Granite und Syenite, wie Kjerulf sie auf seiner Uebersichtskarte des südlichen Norwegens nennt, bilden drei räumlich getrennte ausgedehnte Partien, welche sich in südwest-nordöstlicher Richtung an einander reihen und im Norden bis an den Mjösen, im Süden bis an den Langesund-Fjord erstrecken. Lang nimmt an, daß es in der Tiefe zusammenhängende, gewaltige Lagergänge von paläozoischem Alter sind, welche älteren Silurschichten auflagern und ursprünglich von jüngeren Silurschichten bedeckt waren. In Folge der bedeutenden, 300 Meter übersteigenden Mächtigkeit erscheint es allerdings in der Regel so, als ob Stücke vorliegen. Bankförmige Absonderung ist sehr verbreitet. Die Struktur wird selten porphyrtartig, was bei so ausgedehnten granitischen Massen bemerkenswert erscheint. Mikropegmatitische, gelegentlich ins Granophrische übergehende Verwachsungen von Quarz und Feldspat sind häufig, und kleindrüsige (miarolithische) Varietäten im nördlichen Gebiet nicht selten, letztere mit gelegentlicher Ausfüllung der Hohlräume durch sekundäre Gebilde.

Unter den Gemengteilen — Feldspat, Quarz, Hornblende, Biotit, Augit, opakes Erz (meist Magnetit, zuweilen Titaneisen), Apatit, Titanit, Zirkon — wird dem stark vorherrschenden Feldspat ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Lang unterscheidet vier Generationen desselben.

Die Feldspate erster Generation, deren Verbreitung eine ungleichförmige ist, haben sich vor oder während der Gesteinsruption ausgeschieden; sie werden gelegentlich von Feldspaten späterer Bildung eingeschlossen oder zeigen Resorptionerscheinungen und mechanische Störungen, wie Quetschung, Biegung, Zertrümmerung. Es sind lediglich Plagioklase: Albit konnte sicher nachgewiesen werden; wahrscheinlich kommen auch Oligoklas und Labradorit vor,

vielleicht alle Plagioklasmischungen. Charakteristisch sind der Aufbau aus zahlreichen feinen Zwillinglamellen, das Auftreten muscovitähnlicher, regellos angeordneter Glimmerblättchen (? Natronglimmer) unter den Zersetzungsprodukten, das Fehlen mikropegmatitischer Verwachsung mit Quarz. Für diese Erstlinge der Ausscheidung aus dem Magma ist es recht auffallend, daß die Form meist eine ganz gesetzlose ist.

Die Feldspate zweiter Generation sind weitaus am reichlichsten vertreten; sie zeigen die größten Dimensionen und sind durch mikroperthitische Ausbildung gut charakterisiert, wenn man die Bezeichnung Perthit und Mikroperthit, wie Lang es thut, auf alle »ersichtlich gesetzmäßigen Ver- und Durcheinanderwachsungen zweier substantiell oder in ihrer Molekular-Ordnung verschiedener Feldspate« ausdehnt. Beobachtet wurden Mikroperthite von Orthoklas mit Albit oder Oligoklas, von Albit mit Orthoklas, Mikroklin oder ? Oligoklas.

Der meist stark getrübe Feldspat dritter Generation ist dem der zweiten ähnlich; doch meist von geringeren Dimensionen, von besserer Formentwicklung und in der Richtung der Kante P/M gestreckt. Er tritt besonders in den Varietäten mit miarolithischer Struktur auf, die locker struieren Partien zusammensetzend, und scheint vorherrschend dem Orthoklas anzugehören.

Während die bisher genannten Feldspate primärer Bildung sind, gehören diejenigen der vierten Generation zu den sekundären, entstanden aus »Verwitterungs-Solutionen« nach der völligen Gesteinserstarrung. Es sind wasserklare, ganz unregelmäßig begrenzte Plagioklase, welche Spaltrisse erfüllen, und von denen sich ein Teil als Albit bestimmen ließ.

Die übrigen Gemengteile werden kürzer behandelt. Quarz fehlt zwar nie, ist aber in sehr wechselnder Menge vorhanden; bemerkenswert sind die öfters beobachteten Andeutungen rhomboëdrischer Spaltbarkeit und die — wie es scheint — nicht allzu häufigen Einschlüsse farblosen Glases. Es ist nicht ersichtlich, ob letztere sich auf die peripherischen Teile beschränken, wie das sonst der Fall zu sein pflegt, oder ob sie dem ganzen Gesteinskörper zukommen. Auch Hornblende ist überall vorhanden und daher zu den wesentlichen Gemengteilen zu rechnen, obwohl ihre Menge gerade in den typischen Varietäten eine sehr geringe ist. Die vorherrschende Varietät mit Auslöschungsschiefen bis zu 30 Grad¹⁾ ist bläulichgrün und feinfaserig; die Umwandlung liefert meist chloritische Substan-

1) Brögger hebt einen kleinen Auslöschungswinkel hervor.

zen, daneben auch Epidot, Brauneisenerz, Quarz und Flußspat. Begleitet wird jene zuweilen von einer bräunlichen, weniger feinfaserigen Varietät. Wie oft, ist bei beiden der Absorptionsunterschied zwischen b und a groß, zwischen c und b gering. Brauner, stark pleochroitischer Magnesiaglimmer ist meist vertreten, farbloser bis blaßgrünlicher Augit nur gelegentlich. Zirkon, den Brögger nicht mit Sicherheit nachweisen konnte, fand Lang allgemein verbreitet und dem Titanit an Menge kaum nachstehend.

Apatit und Zirkon haben sich zuerst aus dem Magma ausgeschieden; für die übrigen Gemengteile wird Bildung während der ganzen Zeit der Gesteinserstarrung angenommen, und auch dem Ref. scheint es, daß scharf abgegrenzte Bildungsperioden der einzelnen Gemengteile jedenfalls sehr selten vorkommen.

Unter den drei analysierten Varietäten, welche von Drammen (I), vom Tonsen Aas bei Kristiania (II) und vom Vettakollen (III) stammen, wird die zweitgenannte als Vertreter des Hauptgesteinstypus angesehen, während die beiden anderen bei der Eruption entstandene Spaltungsprodukte repräsentieren dürften.

	I.	II.	III.
SiO ₂	76.05	64.04	59.56
TiO ₂	0.05	{ 0.62	1.22
ZrO ₂	0.42		
X ¹⁾			0.44
Al ₂ O ₃	11.68	17.92	17.60
Fe ₂ O ₃	0.34	0.96	2.90
FeO	1.05	2.08	3.38
MnO	Spur	0.23	0.03
MgO	0.29	0.59	1.87
CaO	0.42	1.00	3.67
SrO		Spur	Spur
Na ₂ O	3.79	6.67	4.88
K ₂ O	5.09	6.08	4.40
Li ₂ O	Spur	Spur	Spur
F	Spur		
H ₂ O	1.36	1.18	1.37
	100.54	101.37	101.32
Spec. Gew.	2.636	2.646	2.729

1) Als X bezeichnet Jannasch einen noch nicht näher bestimmten Rückstand bei der Kieselsäure, welcher durch schmelzendes Monokaliumsulfat gelöst wird, aber nach Behandlung der Schmelze mit kaltem Wasser zurückbleibt.

Da sich sowohl aus den obigen Analysen, wie auch aus den älteren, von Kjerulf mitgeteilten ergibt, daß in den vorliegenden Gesteinen Natriumfeldspat den Kaliumfeldspat überwiegt, so reiht Lang dieselben nicht den Graniten an, sondern der von ihm früher aufgestellten Gruppe der Prädacite ¹⁾. Ob es zweckmäßig ist, die quarzführenden Plagioklasgesteine durch Einführung einer neuen Bezeichnung von den quarzfreien schärfer als bisher zu trennen, kann hier füglich unerörtert bleiben; aber unabhängig von der Beantwortung dieser Frage erscheint dem Ref. die Abtrennung dieser südnorwegischen Gesteine von den Graniten nicht hinreichend begründet. Einerseits ist sicherlich ein Teil des Natriumsilikats in isomorpher Vertretung des monoklinen Kaliumsilikats vorhanden, so daß Orthoklas reichlicher vertreten sein wird, als es nach dem Resultat der Analysen erscheint; andererseits enthalten typische Plagioklasgesteine in der Regel gar keinen, oder, falls solcher vorhanden ist, sehr wenig Orthoklas. Während man in den granitischen und syenitischen Gesteinen den Plagioklas zu den wesentlichen Gemengteilen rechnen kann und muß, dürfte der Orthoklas in den dioritischen Gesteinen lediglich die Rolle eines accessorischen Gemengteils spielen. Es erscheint dem Ref. also unbedenklich, solche Gesteine den Graniten, resp. den Syeniten anzureihen, in welchen Kaliumfeldspat wesentlichen Anteil an der Zusammensetzung nimmt und in dem ganzen Gesteinskörper verbreitet ist. Wollte man von den Graniten alle diejenigen Gesteine abtrennen, welche nach dem Resultat der chemischen Untersuchung mehr Natrium- als Kaliumfeldspat enthalten, so würde man geologisch sicherlich auf die allergrößten Schwierigkeiten stoßen, abgesehen davon, daß typische Granite dann nicht allzu reichlich vorkommen dürften. Nach des Ref. Ansicht sind eben die Granite und Syenite nicht Orthoklasgesteine, sondern Orthoklas-Plagioklas-Gesteine, in denen nur ausnahmsweise der Plagioklas bis zum Verschwinden zurücktritt.

Die Detailbeschreibung der einzelnen Handstücke bietet Gelegenheit, den Grenzzonen gegen das Nebengestein und gegen Silurschollen, sowie der Ausbildung von Trümmern, welche letztere durchsetzen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei wird mit Recht zwischen einfacher Kontaktwirkung (veränderte Erstarrungsbedingungen in Folge von abweichenden Druck- und Temperaturverhältnissen) und Kontaktmetamorphose schärfer unterschieden, als es meist zu geschehen pflegt.

1) Vgl. Grundriß der Gesteinskunde. Leipzig 1877. S. 186 ff., und Erratische Gesteine aus dem Herzogtum Bremen. Göttingen 1879. S. 75—81.

Die Trümer zeigen keineswegs Uebereinstimmung in der Struktur, wie man wohl erwarten könnte. Im allgemeinen sind sie feinkörniger und quarzreicher, als das Hauptgestein, und die Randzonen sind wiederum feinkörniger und noch reicher an Quarz, als das Trumcentrum. Zuweilen stellt sich porphyrtartige Struktur ein oder reichlicher Gehalt an brauner Hornblende; gelegentlich ist Anschmelzung bis Einschmelzung von Teilen des benachbarten Gesteins deutlich nachweisbar, wobei es sich aber stets um Fragmente von geringfügigen Dimensionen handelt. In anderen Fällen ist wenigstens von einer materiellen Beeinflussung durch das Nebengestein nichts wahrnehmbar, und schließlich können auch lokal irgend welche merkliche Veränderungen an den Grenzen vollständig fehlen. Am Kontakt mit eingeschlossenen Silurschollen treten im Hauptgestein breite, lichte, feldspatreiche Höfe auf, welche gewöhnlich nach Innen scharf abgegrenzt erscheinen.

Trotz des starken Wechsels im relativen Mengenverhältnis der Bestandteile und damit auch der chemischen Zusammensetzung nimmt Lang an, daß alle die beschriebenen, bald mehr granitisch, bald mehr syenitisch ausgebildeten Gesteine einem einheitlichen geologischen Körper angehören¹⁾, und es wird erörtert, wie etwa die Spaltung eines Magma vor sich gehn könne, um so verschiedenartige Varietäten zu liefern. Der Quarzreichtum in den Grenzzonen und in den Trümmern wird z. B. auch eher für eine Spaltungs-, als für eine Kontakterscheinung gehalten.

Der zweite Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich mit den exomorphen Kontakterscheinungen, für welche das Kristiania-Silurbecken geradezu als klassisches Gebiet bezeichnet werden kann. Hier finden nur die Thonschiefer, Kalksteine, kalkhaltigen Thonschiefer und ein älteres Eruptivgestein Berücksichtigung, während Alaunschiefer und klastische Gesteine ausgeschlossen bleiben.

Die unveränderten Thonschiefer von mattem Glanz und schwarzer Farbe — soweit sie untersucht wurden, sämtlich der Silur-Etage IV angehörig — zeichnen sich durch Armut an kohligten Partikeln, Thonschieferinädelchen und isotroper Substanz aus. Hauptgemengteile sind farblose, anisotrope Körner und Blättchen, von denen erstere wohl vorwiegend aus Quarz, untergeordnet aus Feldspat, letztere aus glimmerartigen Mineralien (Glimmer, Chlorit) bestehen. Die Färbung bedingen trübe, graue bis bräunliche, staubförmige Partikeln, sowie Eisenkies und Eisenhydroxyd.

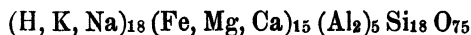
1) Einschließlich des »grauen Syenit« vom Vettakollen, den Brögger als einen selbständigen geologischen Körper ansieht.

Für das erste Stadium der Veränderung, welches sich durch eine gewisse Färbung bei noch unverändertem matten Glanz auszeichnet, ist maschenförmige Anordnung glimmerartiger Mineralien charakteristisch, welche zum Teil wenigstens neu gebildet sind; auch nimmt die Menge der farbigen Bestandteile ab.

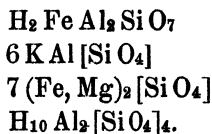
Das Endprodukt der Umwandlung besteht aus stark glänzendem Glimmerhornfels, der keine Schieferung, wohl aber zuweilen noch Schichtung erkennen läßt. Vorwaltender und besonders charakteristischer Gemengteil ist hier, wie in den meisten Granitkontaktzonen, ein dunkelbrauner Magnesiaglimmer (etwa 38 Proc. ausmachend), der in höchst dankenswerter Weise mit Aufwand großer Mühe isoliert und analysiert wurde. Die Zusammensetzung ermittelte Jannasch wie folgt:

	IV.
Si O ₂	33.95
Ti O ₂	3.40
X	0.98
Al ₂ O ₃	17.69
Fe O	21.94
Mg O	7.98
Ca O	1.10
Na ₂ O	1.00
K ₂ O	8.39
H ₂ O	3.46
	99.89
Spec. Gew.	3.096

Eisenoxyd fehlt gänzlich, Manganoxydul, Strontian und Lithion sind in Spuren vorhanden. Den obigen Zahlen entspricht die empirische Formel:



welche sich zerlegen läßt in:



Die Versuche, eine rationelle Formel nach den Rammelsberg'schen oder nach den Tschermak'schen Anschauungen über die Konstitution der Glimmer aufzustellen, führten zu keinem befriedigenden

Resultat. Leider liegt, soweit Ref. bekannt ist, aus keiner anderen Granitkontakt-Zone eine Glimmeranalyse vor, welche zum Vergleich herangezogen werden könnte. Es wäre von Interesse zu prüfen, ob die chemische Konstitution, wie man nach der Aehnlichkeit der physikalischen Eigenschaften vermuten könnte, unabhängig ist von der ursprünglichen Zusammensetzung der veränderten Schiefer.

Zweiter Hauptgemengtheil des Glimmerhornfels sind farblose Körner, die größtenteils für Quarz, zum Teil — allerdings mit Vorsicht — für Feldspat und zwar für Orthoklas gehalten werden, während Brögger und Penck sie als Plagioklas deuteten. Ob Lang Recht hat, wenn er dem Feldspat und besonders dem Orthoklas eine größere Verbreitung in den Hornfelsen zuschreibt, als die meisten übrigen Petrographen, dürfte jedenfalls ohne weitere Untersuchungen nicht zu entscheiden sein, wenn es auch lokal für das hier in Betracht kommende Gebiet seine Richtigkeit haben mag. Weitere Gemengteile sind Magnetkies, stark lichtbrechende, grünlichgelbe Körner und ein fast farbloses, blättriges, talkähnliches Mineral, welches unbestimmt bleibt, aber jedenfalls nicht, wie es von Anderen geschehen ist, für Muscovit gehalten wird. Am unmittelbaren Kontakt mit dem Nebengestein scheint letzteres zu verschwinden. Bemerkenswert ist das Fehlen des sonst so verbreiteten Andalusit; Lang meint, dasselbe könne vielleicht mit der Armut des normalen Schiefers an organischer Substanz in Beziehung stehn. Von Granit vollständig eingehüllte Schieferschollen lassen keine stärkere Veränderung wahrnehmen, als die nur einseitig angrenzenden Schichten.

Die Kalksteine zeigen die normalen Veränderungen; ihre isomerfeinkörnige Struktur geht in die isomer-grobkörnige des Marmor über, und wo neben Karbonaten ursprünglich noch andere Gemengteile vorhanden waren, entwickeln sich Kalksilikate wie Skapolith (Dipyrr), Granat, blaßgrüne und dunkelgrüne Hornblende, fast farblos Augit.

Mannigfaltiger erscheinen die Kontaktprodukte der kalkreichen Thonschiefer, welche als Kalksilikathornfelse oder Kalkhornfelse zusammengefaßt werden, und sich vom Glimmerhornfels durch geringeren Glanz, von den veränderten Kalksteinen durch das Fehlen von Karbonaten auszeichnen. Die Färbung ist meist licht, gelegentlich — besonders bei schlierenartig auftretenden Partien — auch dunkel. Allen diesen Hornfelsen gemeinsam sind Härtung, Verlust der Schieferung, Verminderung des Wassergehalts, sowie farblose doppelbrechende Körner (Quarz, Feldspat und andere Silikate) nebst Bisilikaten (besonders farblose Hornblende) als Gemengtheile. Da Mus-

covit fehlt und Kali reichlich vorhanden ist, so wird auch hier ein großer Teil des Feldspats als Orthoklas gedeutet. Sonstiger Mineralbestand und Struktur sind aber recht wechselnd, und eine allmähliche Zunahme der Veränderungen mit der Annäherung an das Eruptivgestein ist auffallender Weise nicht merklich. Der für den Glimmerhornfels so charakteristische braune Magnesiaglimmer tritt hier nur sehr spärlich auf.

Analysirt wurden zwei unveränderte Thonschiefer von Tyveholmen in Christiania (V dickschieferig, VI feinblättrig), ein Glimmerhornfels von Gunildrud (VII), aus dem der Glimmer stammt, dessen Zusammensetzung schon oben unter IV mitgeteilt worden ist, und ein heller, violetter Kalkhornfels, ebenfalls von Gunildrud (VIII). Va und VIa geben die Zusammensetzung der Thonschiefer nach Abzug der Karbonate, da letztere nur als Kluftauskleidungen und in Form feiner Adern auftreten, also nicht der eigentlichen Gesteinsmasse angehören. Spuren von Chlor und Lithion konnten in allen, von Phosphorsäure und Strontian in fast allen Gesteinen nachgewiesen werden.

	V.	VI.	Va.	VIa.	VII.	VIII.
Si O ₂	49.46	49.32	53.07	52.50	56.50	57.43
Ti O ₂ + Zr O ₂	0.89	0.79	0.95	0.84	1.00	1.13
X.						0.12
CO ₂	3.70	3.31	0.00	0.00	0.00	0.00
Al ₂ O ₃	19.44	19.52	20.86	20.78	20.70	17.53
Fe ₂ O ₃	1.37	1.55	1.47	1.65	0.00	0.00
Fe O	6.03	6.22	6.47	6.62	8.27	1.76
Mn O	0.11	Spur	0.12	Spur	Spur	
Mg O	4.68	5.02	3.83	4.36	3.85	1.47
Ca O	3.16	2.92	0.00	0.00	0.36	8.51
Na ₂ O	1.55	1.60	1.66	1.70	2.93	1.76
K ₂ O	4.12	4.35	4.42	4.63	4.28	8.51
H ₂ O	6.37	6.19	6.83	6.59	2.46	1.05
Fe S ₂	0.29	0.29	0.31	0.30		
Fe S					0.54	0.77
	101.17	101.08	99.99	99.97	100.89	100.04
Spec. Gew.	2.734	2.733			2.743	2.741

Am Barnekjern bei Christiania tritt mit dem Hauptgestein ein älteres, wahrscheinlich nahe verwandtes massiges Gestein von dunkler Farbe, feinem Korn und dioritischem Habitus in Kontakt, welches als „dioritischer Prädacit“ vom „granitischen Prädacit“ unter-

schieden wird und sich durch Reichthum an basischen Gemengtheilen (Hornblende, Magnesiaglimmer, opakes Erz) auszeichnet. Die nachweisbaren Veränderungen, welche übrigens wenig scharf hervortreten, haben nicht das ganze Gestein, sondern nur einzelne Gemengtheile betroffen. Sie beginnen mit deren Trübung und schliessen ab mit einer Neubildung von Hornblende und Titanit, sowie wahrscheinlich auch von opakem Erz.

Die allgemeinen Resultate stimmen im ganzen mit den an anderen Kontaktzonen erzielten überein, indem auch Lang annimmt, daß die Neubildung von Mineralien im wesentlichen durch Umlagerung vorhandener Substanz ohne Zufuhr von außen stattfindet¹⁾. Granitmaterial sei sicherlich nicht in die Schiefer eingetreten, eher habe der Granit Teile der letzteren aufgenommen. Neu ist der aus den analytischen Daten gezogene Schluß, daß mit der Annäherung an den Granit, abgesehen vom Verlust an Wasser und Kohlensäure, auch ein Verlust an Sauerstoff stattfindet; in Folge dessen tritt im Hornfels an die Stelle von Eisenoxyd Eisenoxydul, an die Stelle von Eisensulfid Eisensulfür. Ganz unanfechtbar dürfte dieser Schluß wohl nicht sein, da nicht Gesteine aus einer und derselben Schicht und unmittelbar neben einander auftretend verglichen worden sind; jedenfalls aber bedarf es noch weiterer Belege, um zu übersehen, ob hier eine allgemeine oder nur eine lokale Erscheinung vorliegt.

Die von Lossen und Lehmann für den Dislokationsmetamorphismus aufgestellten Sätze werden einer eingehenden Erörterung unterzogen. Lang ist der Ansicht, daß der Gebirgsdruck direkt vorzugsweise mechanisch verändernd wirkt, daß aber die stofflichen Umlagerungen wesentlich auf Prozessen beruhen, welche nur indirekt mit jenem in Beziehung stehn. Die Veränderungen seien in der Regel im Liegenden energischer, als im Hangenden, und es laße sich dies dadurch erklären, daß überhitzte Wasserdämpfe, welche wahrscheinlich die Metamorphose vermitteln und zum Teil auch von dem veränderten Gestein selbst geliefert sein mögen, im Liegenden unter höherem Druck standen. Der Druck des Eruptivgesteins komme wohl auch in Betracht, könne aber nicht von großem Einfluß gewesen sein, da sonst die Hornfelse häufiger eine schiefrige Struktur zeigen würden. Dabei möge die Gebirgsfeuchtigkeit wesentlich bei-

1) Wenn Brögger die Zufuhr von Kieselsäure und anderer Substanzen für wahrscheinlich halte, so erkläre sich dies wohl durch den Vergleich zwar gleichaltriger, aber damit doch nicht auch substantiell als identisch erwiesener Schichten.

tragen, die Leitung der Wärme zu fördern und den Druck zu erhöhen. Als Lösungsmittel habe das Wasser jedenfalls nicht gewirkt; dagegen spreche die Anordnung der Gemengteile, sowie die scharfe Grenze zwischen den Umwandlungsprodukten ursprünglich verschieden ausgebildeter Schichten. Auf welche Weise die molekulare Umlagerung stattgefunden habe, sei unbekannt; ausgeschlossen seien aber hydrochemischer Niederschlag und Austausch eben so sicher, wie normaler Schmelzfluß.

In einem kleinen, den Verwitterungserscheinungen gewidmeten Abschnitt wird hervorgehoben, wie ganz abweichend die Oberfläche der südnorwegischen Granitgebiete sich darstelle im Vergleich mit denen anderer Gegenden. Keine wollsackähnlichen Blöcke oder Felsenmeere, keine Grusanhäufungen, kein an Ort und Stelle entstandener Verwitterungsboden! Da dieser Granit früher wahrscheinlich wie jeder andere Desaggregations-Produkte geliefert habe, so müsse man annehmen, daß sie von Gletschern vollständig fortgeführt seien, und daß seit deren Verschwinden die Zeit zur Bildung von neuen nicht ausgereicht habe trotz zahlreicher mikroskopischer Spaltrisse, welche das Gestein in unmittelbarer Nähe der Oberfläche durchsetzen und auf den Druck des gleitenden Eises zurückgeführt werden. Sei der ungenügende Zeitraum der wahre Grund des Mangels an Desaggregationsgebilden, so lasse sich ihr Vorhandensein oder Fehlen bewerten, um zu entscheiden, ob Gegenden gleichzeitig vergletschert sein konnten oder nicht. Aber es dürften noch so viele andere Faktoren in Betracht kommen, daß ein derartiger Schluß dem Ref. sehr gewagt erscheint und jedenfalls nur mit allergrößter Vorsicht gezogen werden darf.

Den Schluß der Arbeit bilden einige Mittheilungen über den Quarzporphyr von Drammen und über Kontakterscheinungen am Felsitfels von Vikersund. In Uebereinstimmung mit vom Rath hält Lang den Porphyr für eine Tuff- und Konglomeratschichten überlagernde Decke. Er ist ausgezeichnet durch schlierenförmigen Wechsel von Partien, in denen teils Einsprenglinge und Grundmasse sich annähernd das Gleichgewicht halten, teils letztere kaum merklich hervortritt. Die Feldspateinsprenglinge sind der Mehrzahl nach als Mikroperthite ausgebildet, die Quarze in den peripherischen Teilen reicher an Einschlüssen, als in den centralen und beherbergen opake, gelegentlich margaritenartig an einander gereihete Stäbchen, wie sie auch in den Odenwälder Porphyren auftreten; die mikro- bis krypto-kristalline Grundmasse enthält wahrscheinlich etwas isotrope Basis, obwohl letztere direkt nicht wahrnehmbar ist.

Aus der unter IX folgenden Analyse wird das Mengenverhältnis der Bestandteile zu 33.65 Quarz, 42.21 Orthoklas, 20.135 Albit, 1.57 Chlorit, 0.66 Schwefelkies, 0.51 Zirkon, 0.27 Titaneisen berechnet und aus dem starken Gehalt an Orthoklas geschlossen, daß eine Beziehung zum plagioklasreichen Drammengranit nicht stattfindet, wie Brögger angenommen hat.

IX.	
Si O ₂	75.44
Ti O ₂	0.07
Zr O ₂	0.34
Al ₂ O ₃	12.33
Fe ₂ O ₃	0.49
Fe S ₂	0.66
Fe O	1.00
Mn O	0.11
Mg O	0.52
Na ₂ O	2.38
K ₂ O	7.13
H ₂ O	1.26
	101.73

Spec. Gew. 2.618

Bemerkenswert ist das vollständige Fehlen von Phosphorsäure, das fast vollständige von Kalk, welcher ebenso wie Lithion nur in Spuren auftritt.

Wie der Porphyry von Drammen, so wird auch der mikrogranitische Felsitfels von Vikersund für ein selbständiges Gestein gehalten. An der Grenze gegen das Nebengestein lassen sich drei Zonen von je verschiedener Korngröße unterscheiden.

Aus den einleitenden Worten der im Vorbergehenden besprochenen Arbeit geht hervor, daß eine Fortsetzung der Beiträge beabsichtigt war; nach persönlicher Mitteilung des Verf. ist leider keine Aussicht zur Verwirklichung dieses Planes in absehbarer Zeit vorhanden.

Greifswald, Mai 1887.

E. Cohen.



Woeikof, Dr., A., Die Klimate der Erde. Nach dem Russischen. Vom Verfasser besorgte, bedeutend veränderte deutsche Bearbeitung, mit 10 Karten und 15 Diagrammen nebst Tabellen. Zwei Teile. Jena, Verlag von H. Costenoble 1887. XX, 393 und 422 S. 8°.

In der deutschen meteorologischen Litteratur besitzen wir bereits ein Werk über denselben Gegenstand: J. Hanns Handbuch der Klimatologie, Stuttgart 1883. Aber beide (von dem vorliegenden Werke das russische Original) sind gleichzeitig und vollständig unabhängig von einander entstanden, und die Abgrenzung und Behandlung des Stoffes ist in diesen beiden Werken eine so durchaus verschiedene, daß keineswegs das eine das andere überflüssig erscheinen läßt, vielmehr ergänzen sie einander in mehrfacher Beziehung, und wir sind Herrn Woeikof für diese deutsche Ausgabe zu Danke verpflichtet. Hanns Klimatologie ist ein Handbuch, Woeikofs Werk trägt den Charakter des Lehrbuches; Hann wendet sich an den Fachgenossen, Woeikof an den Schüler.

Wer gewohnt ist die Publikationen des Verf. zu studieren, wird in den »Klimaten der Erde« manchen bekannten Abschnitt finden, der aus einer früheren Arbeit des Verf. direkt übernommen worden ist. Der Zusammenhang ist dadurch manchmal ein etwas lockerer. Dadurch ist es auch gekommen, daß S. 172 auf eine Originalabhandlung verwiesen worden ist, ohne daß angegeben ist, wo man dieselbe findet; dieser Abschnitt ist nämlich der Abdruck eines Referats des Verf. über zwei seiner Arbeiten in der Zeitschrift der österreichischen Gesellschaft für Meteorologie, in welchem »das Original« in der Ueberschrift genannt ist, nämlich Bulletin de la Société des Naturalistes de Moscou 1881 p. 81. Das ist zwar nur eine Kleinigkeit, ich erwähne sie aber, weil die Citate überhaupt die schwache Seite des Buches ausmachen. Es wäre zu wünschen, daß dieselben vermehrt würden, vor allem aber müßten sie vollständiger und zuverlässiger sein. Der Verf. verwechselt wiederholt (z. B. I S. 237 zweimal, ferner II S. 55) »Meteorologische Zeitschrift« mit »Zeitschrift für Meteorologie«, welche letztere Bezeichnung für Zeitschr. d. österr. Gesellsch. f. Met. reserviert bleiben sollte. Diese Verwechslung wäre weniger unbequem, wenn der Verf. Band- und Jahreszahl anführte: er begnügt sich aber immer mit einer Angabe. Ich habe natürlich nicht alle Citate nachgeschlagen, aber trotzdem habe ich ziemlich viele Druckfehler in denselben gefunden.

Ganz besonders rühmend erscheinen dem Ref. an dem vorliegenden Werke zwei Punkte. Zunächst das Bestreben, möglichst

für alle in Frage kommenden Probleme eine physikalische Erklärung zu geben. Dabei nimmt der Verf. sehr häufig und mit großem Glück seine Zuflucht zu dem Wasser an der Erdoberfläche und in der Atmosphäre. Die große Rolle, welche die Wärmeumsetzungen beim Gefrieren und Thauen, beim Kondensieren und Verdampfen in der Klimatologie spielen, wird hier mit Recht wiederholt betont. Ferner ist die strenge Kritik zu rühmen, welche der Verf. an hergebrachten Hypothesen übt. Verschiedentlich wird die Unhaltbarkeit derselben durch rechnerische Prüfung erwiesen.

Das Werk zerfällt in zwei dem Umfange nach nahezu gleiche Teile: I. allgemeine, II specielle Klimatologie.

I. Teil: 1) Luftdruck und Winde. Temperaturänderungen in auf- und absteigenden Luftströmen. 2) Luftfeuchtigkeit, Verdunstung, Bewölkung, Niederschläge. 3) Flüsse und Landseen als Produkte des Klimas. 4) Einfluß der Schneeoberfläche auf das Klima. 5) Die klimatischen Verhältnisse des beständigen Schnees. 6) Die Temperatur der Gewässer. 7) Verschiedenheit der Temperaturverteilung im Festen und Flüssigen und ihr Einfluß auf die Temperatur des Erdballs. 8) Die täglichen und jährlichen Aenderungen der Temperatur der Luft. 9) Die täglichen Aenderungen der Hydrometeore. 10) Der tägliche Gang des Luftdrucks und der Winde. 11) Temperaturänderung mit der Höhe in Bergländern und in der freien Atmosphäre. 12) Einfluß des Klimas auf die Vegetation. 13) Einfluß der Vegetation, besonders der Wälder auf das Klima. 14) Die nichtperiodischen Aenderungen der Temperatur und der Niederschläge. 15) Veränderlichkeit der Temperatur von Tag zu Tag. 16) Allgemeine Bemerkungen über die Verteilung der Temperatur auf dem Erdballe. 17) Allgemeine Bemerkungen über die Verteilung des Luftdrucks, der Winde, und der Hydrometeore auf dem Erdballe. — Tab. 1, Mitteltemperaturen. Tab. 2, Mittlere Bewölkung. Tab. 3, Jährliche Höhe des Niederschlages. Tab. 4, Verteilung der Niederschläge auf die Monate in Prozenten der Jahresmenge.

Obwohl namentlich die ersten Kapitel mancherlei enthalten, was eher in ein Lehrbuch der Meteorologie oder der Hydrographie gehörte, als in eine Klimatologie, möchten wir dieselben doch nicht gern missen. Die Meteorologie hat sich erst in den letzten Decennien zu einer physikalischen Disciplin entwickelt, es harren noch manche Fragen einer physikalischen Beantwortung, und es ist von großem Interesse über einige der wichtigsten dieser Fragen einen so namhaften Gelehrten wie den Verf. im Zusammenhang reden zu hören.

— An einzelne Kapitel möchte ich einige Bemerkungen anknüpfen.

Kap. 1. Der Verf. bespricht die Eigenschaften der auf- und absteigenden Luftströme. Dabei hätte er nach der Meinung des Ref. die gleiche Natur aller Fallwinde betonen sollen. Föhn, Vent d'Espagne, Scirocco in Sicilien, dalmatischer Wind (Siebenbürgen), wie auch Bora und Mistral sind Fallwinde, und es ist nicht zulässig, sie, wie oft geschieht, zu einander in Gegensatz zu bringen bloß deshalb, weil sie am Orte der Beobachtung in der Regel als warme, oder als kalte Winde aufzutreten pflegen. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hängt von der topographischen Gliederung des Gebietes ab, in welchem der Wind weht. Soll nämlich die Temperatur eines Ortes durch den herabfallenden Wind erniedrigt werden, so erfordert das zwischen dem Ursprung des Windes und dem Beobachtungsorte eine Temperaturabnahme mit der Höhe von mehr als 0.97° ; ist sie kleiner, so wird der Wind als ein warmer empfunden. Eine derartige Temperaturabnahme mit der Höhe kann wegen des größeren specifischen Gewichtes der kalten Luft in zerrissenen Gebirgen garnicht eintreten, sie erfordert ein plateauförmiges Hinterland, das durch einen mäßigen Höhenzug von einem steilen Abfall nach der Tiefe gehemmt ist (Waradáb). Durch Aspiration vorliegender Depressionsgebiete oder durch Drucksteigerung im Hinterlande wird die über dem Plateau erkaltete Luft über den Kamm hintbergeschoben und gewinnt alsdann durch ihre Eigenschwere einen starken vertikalen Gradienten. Es ist klar, daß in Gegenden, wo solche kalte Fallwinde vorkommen, auch warme müssen auftreten können; diese aber werden weniger heftig sein; denn bei ihnen fällt sehr bald die Steigerung des vertikalen Gradienten durch die Schwere fort. Beispiel einer warmen Bora in der Zeitschr. d. öst. Ges. f. Met. 10 p. 112, 1875. In Gebirgsländern, welche für die Entwicklung kalter und warmer Fallwinde gleich günstig sind, wird durch den Wind die Temperatur in der Niederung bald gesteigert bald herabgedrückt, und dann haben die Winde der betreffenden Richtung keinen typischen Charakter und ziehen daher die Aufmerksamkeit weniger auf sich. Daher kommt es auch wohl, daß wir z. B. aus Norwegen, das für das Auftreten von Aspirationswinden so außerordentlich günstig gelegen ist, soviel ich wenigstens weiß, keine Kunde über Winde mit Föhn- oder Boracharakter haben.

Kap. 2. Für die größten Niederschlagsmengen in Deutschland hätte der Verf. bei Hellmann (Zeitschr. d. K. Preußischen statistischen Bureaus 1884 p. 251) bessere Beispiele gefunden. — Für die Cha-

rakterisierung eines Klimas hinsichtlich der Niederschlagsverhältnisse sind die Länge der Perioden von aufeinander folgenden Tagen mit oder ohne Niederschlag und die Häufigkeit der Perioden gleicher Länge jedenfalls auch von hervorragender Bedeutung.

Kap. 5. Angaben über die mittlere Temperatur der Schneelinie besitzen wir bislang nur wenige. Die alte Ansicht, daß die Schneelinie mit der Nullisotherme des Jahres zusammenfalle, ist von Renou durch die Annahme ersetzt, daß die Nullisotherme der wärmsten Monate maßgebend sei. Der Verf. vermag sich auch dieser Ansicht nicht anzuschließen, und seine Zweifel erscheinen nach den neuesten Mitteilungen von Hann durchaus berechtigt (Met. Zeitschr. 4 p. 28, 1887). Hann findet nämlich, daß am Säntis die mittlere Temperatur der unteren Schneegrenze in allen Monaten mit Ausnahme des December über 0° liegt (im Mittel des Sommers $4^{\circ}.7$, im Mai beträgt sie sogar $7^{\circ}.4$), und daß die Höhendifferenz zwischen der Nullisotherme und der Schneegrenze mehrere hundert Meter beträgt (im Mai 1200, im Nov. 100, im Dec. —500). — Dieses Kapitel dürfte auch für Geologen und Gletschertheoretiker von großem Interesse sein.

Kap. 6 ist von hervorragender Bedeutung. Hier werden einige weit verbreitete Irrtümer berichtigt. Es ist z. B. durchaus nicht richtig, daß die Seen wie auch die Meere immer die Extreme der Temperatur abstumpfen und die mittlere Jahrestemperatur in niederen Breiten herabdrücken, in höheren dagegen erhöhen.

Kap. 8. Die tägliche Amplitude α der Temperatur wird bekanntlich durch die Bewölkung β stark beeinflusst, es hat daher Weilenmann vorgeschlagen statt der Amplitude selbst den Ausdruck $\frac{\alpha\beta}{10}$ zur Vergleichung verschiedener Orte heranzuziehen. Der Verf. führt statt dieses Ausdrucks einen etwas andern ein, der aber hier, wie auch überall, wo er in Folgenden vorkommt, verdruckt ist, er muß lauten $\frac{\alpha(\beta + 2)}{10}$. —

Die Beobachtungen über die Periode der Temperatur der festen und flüssigen Erdoberfläche sind zwar bislang nur gering, dennoch wäre es wohl wünschenswert gewesen, sie wenigstens kurz zu erwähnen und die Abweichungen derselben von der Lufttemperatur hervorzuheben.

Kap. 9 wird durch Einführung des Sättigungsdeficits, dessen Bedeutung für die Klimatologie in neuerer Zeit auch von maßgebender Seite anerkannt worden ist, eine Erweiterung erfahren müssen. Soweit wir die periodischen Aenderungen dieser Größe bis

jetzt kennen, schließen sich dieselben ziemlich eng an die der Temperatur an; die Größe der Amplitude ist noch ziemlich unbekannt. Aus dem reichen Materiale, welches dem Verf. zu Gebote steht, werden sich leicht wichtige Resultate ableiten lassen. — Die tägliche Periode des Niederschlages ist doch wohl etwas zu stiefmütterlich behandelt.

Kap. 11. Auf Grund eines sehr umfassenden und hier auch ausführlich mitgeteilten Materiales gelangt der Verf. auf rein empirischem Wege zu dem Resultate, daß die Größe der Temperaturabnahme mit der Höhe ohne Ausnahme von S nach N (nördliche Hemisphäre) abnimmt, während Hann (Klimatologie p. 153) fand, daß ihre Größe für alle Gebiete zwischen 0 und 60° Breite dieselbe sei. Woeikofs Resultat läßt sich noch in anderer Weise begründen. Mendeleef hat eine Formel über den Zusammenhang der Temperatur der höheren Luftschichten mit dem daselbst herrschenden Luftdrucke aufgestellt. In diese Formel geht eine Konstante ein, unter welcher man die Temperatur an der Grenze der homogenen Atmosphäre, wo der Druck nahe 0 ist, zu denken hat. Diese Konstante hat denselben Wert im Winter und im Sommer, über dem Aequator wie über den Polen. Daraus folgt: 1) die Temperaturabnahme mit der Höhe ist im Sommer größer als im Winter, das ist empirisch längst festgestellt; 2) sie ist über niederen Breiten größer als über höheren, und das ist das oben angeführte Resultat Woeikofs.

Kap. 13 findet eine wertvolle Ergänzung in der Schrift von C. E. Ney: Ueber den Einfluß des Waldes auf das Klima. Deutsche Zeit- und Streitfragen N. F. I, Heft 5. Berlin 1886.

Kap. 16. Herr Woeikof ersetzt die hergebrachte astronomische Zoneneinteilung durch eine etwas abweichende, indem er als Grenzen für den Tropengürtel 25° N. u. S. Breite und als Grenze der Polarzonen die 65 Parallelkreise wählt. Diese Teilung entspricht den klimatischen Verhältnissen in der That besser. Beachtenswert ist das durch diese Einteilung geschaffene Verhältnis der Flächenräume der warmen zu den gemäßigten und zu den kalten Zonen, nämlich 417:490:93. Daraus zieht der Verf. gewiß mit Recht den Schluß, daß wegen ihrer geringen Ausdehnung die Polarzonen nur einen geringen Einfluß auf die Klimate der Erde haben können. — Auf die Kritik der Hann-Forbes'schen Ansichten über die Temperaturverteilung auf einer Land- und einer Wasserhemisphäre mag ebenfalls besonders aufmerksam gemacht werden.

In den Tabellen der Mitteltemperaturen der Luft fehlen leider

die Monate Februar, Juni, August und December. Ein Mangel aller Tabellen besteht darin, daß weder angegeben ist, woher die Zahlenreihen entnommen sind, noch aus welchen Jahren dieselben berechnet wurden, auch nicht einmal auf wielangjährige Beobachtungen sich dieselben stützen. Ihre Brauchbarkeit leidet darunter sehr, auch wenn man zu dem Verf. das Zutrauen hat, daß er nur zuverlässiges Material benutzte.

II. Teil: Für die Einteilung der speciellen Klimatologie läßt der Verf. die geographischen, einmal sogar die politischen Verhältnisse maßgebend sein, und in der Ausführlichkeit, mit welcher er die Klimate der verschiedenen Länder behandelt, gestattet er sich einen ziemlich hohen Grad von Willkür. So fallen dem russischen Reiche allein ungefähr zwei Fünftel des ganzen Bandes zu, wogegen Centraleuropa auf ca. 30 Seiten abgethan wird, »in Betracht des unbedeutenden Raumes, welchen es auf dem Erdball einnimmt, wie auch weil es dem Leser Bekanntes bietet«, sagt der Verf. im Vorworte. Dieser »unbedeutende Raum« hat aber für den deutschen Leser ein ganz besonderes Interesse, und auf die Bekanntschaft mit dem Gegenstande pflegt sich der Verf., und das in einem Werke, wie das vorliegende mit Recht, sonst auch nicht zu beziehen. Die Form der Darstellung hat sich Hr. W. dadurch sehr erschwert, daß er auf Originalmitteilungen aus Berichten von Reisenden fast vollständig verzichtet; statt dessen führt er, wo immer thunlich, höchst instruktive Vergleiche zwischen den klimatischen Verhältnissen der verschiedenen Gegenden ein, wobei es ihm sehr zu statten kommt, daß er einen großen Teil der betrachteten Länder durch Augenschein kennen lernen durfte.

Als besonders beachtenswert möchte ich die Abschnitte über die Monsune hervorheben, denen der Verf. aus triftigen Gründen ein viel ausgedehnteres Gebiet zuweist, als das sonst zu geschehen pflegt. — Die zahlreichen, den Klimaten der Erde zur Erläuterung beigegebenen Diagramme verdienen wegen ihrer vortrefflichen Auswahl und übersichtlichen Anordnung ebenso sehr Lob wie wegen der musterhaften Zeichnung, sie erhöhen den Wert des Werkes sehr.

Göttingen.

H. Meyer.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

I. September 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Luginbühl, Philipp Albert Stapfer helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften. Von *von Gonzenbach*. — Nordiskt medicinskt Arkiv. XVIII. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Luginbühl, Rudolph, Philipp Albert Stapfer helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766—1840). Ein Lebens- und Kulturbild. Basel, Verlag von C. Detloff 1885.

Das vorliegende Buch verdient eine Besprechung in den Göttingischen gelehrten Anzeigen nicht nur aus dem Grunde, weil es sich um eine mit Fleiß bearbeitete Biographie eines bedeutenden Mannes handelt, sondern namentlich auch deßhalb, weil der Gelehrte, dessen Leben hier geschildert wird, seine hohe Bildung größtenteils der Universität Göttingen zu verdanken hatte.

Im Oktober 1789 ist Stapfer als studiosus theologiae in Göttingen immatrikuliert worden, wo er die Kollegien der Theologen Michaelis, Koppe, des Philologen Heyne, der Historiker Eichhorn, Spittler, Meiners und Schlözer, des Geographen Forster und des Mathematikers und Physikers Lichtenberg (alle Männer von europäischem Ruf) besuchte. Von Meiners und Eichhorn namentlich hat Stapfer viele Anregung erhalten. — Zuerst einige Worte über das Buch und dessen Anlage — und dann ein Mehreres über die darin geschilderte Persönlichkeit.

Vor allem sei anerkannt, daß eine fleißige, auf Quellen-Studium gegründete Arbeit vor uns liegt: der Verfasser hat das Schweizerische Bundes-Archiv, wie die Staats-Archive von Bern und Basel gründlich durchforscht und auch die zahlreichen Privat-Korrespondenzen Stapfers mit Gelehrten und Staatsmännern zu Rate gezogen.

Das Buch zerfällt in fünf Kapitel, von welchen indessen das dritte und vierte, betitelt: »Stapfer als Minister der Künste und Wissenschaften (1798—1800)« und »Stapfer als Schweizerischer Gesandter in Paris (1800—1803)«, obschon nur 6 Jahre von Stapfers Leben umfassend, mehr als $\frac{2}{3}$ Teile des ganzen Buches einnehmen.

Es fehlt dem Buche somit an innerer Harmonie oder Symmetrie, und der Verfasser darf es uns daher kaum verübeln, wenn wir, seinem Beispiele folgend, uns bei der Besprechung seiner Arbeit darauf beschränken das vierte Kapitel, namentlich so weit es von der Wirksamkeit Stapfers als helvetischer Gesandter in Paris handelt, theils ergänzend, theils einige thatsächliche Irrtümer berichtigend etwas näher zu beleuchten

Das dritte Kapitel (Stapfer als Minister der Künste und Wissenschaften [S. 46—352]), welches der Verfasser mit Vorliebe behandelt zu haben scheint, werden wir in unserer Besprechung ganz bei Seite lassen, theils weil dasselbe weit über den Rahmen einer Biographie hinaus reicht und eher als eine Geschichte des Unterrichtswesens in der Schweiz zur Zeit der helvetischen Republik gelten kann, theils weil an die unermüdliche Thätigkeit Stapfers als Minister der Künste und Wissenschaften sich so zu sagen keine praktischen Folgen geknüpft haben. Stapfer hat unzählige Projekte ausgearbeitet über Gründung von Volksschulen und einer eidgenössischen Hochschule, über Lehrer-Bildungs-Anstalten (Seminarier) und über Gründung eines helvetischen Volksblattes, eines Büreaus für Nationalkultur, einer National-Bibliothek, eines Nationalmuseums und eines Nationalgartens u. s. w., an welche Gründungen alle er überschwengliche Hoffnungen nach seiner Art knüpfte; zur Ausführung aber sind diese Projecte alle nicht gekommen (qui trop embrasse mal étreint).

Zur Entschuldigung dieses Miserfolgs kann allerdings angeführt werden, daß während der ganzen Zeit von Stapfers Ministerium (1798—1800) die Schweiz durch eine zahlreiche französische Armee besetzt war, die im Jahre 1799 auf schweizerischem Grund und Boden mit Russen und Oesterreichern schwere Kämpfe (Schlacht bei Zürich im Sept. 1799) zu bestehn hatten. Unter solchen Verhältnissen konnten die Werke des Friedens in Helvetien freilich nicht gedeihen. Der Umstand indessen, daß Stapfer noch weniger gelungen ist, als anderen Ministern, obschon das Volk besseren Schuleinrichtungen nicht abgeneigt war, läßt uns vermuten, daß dem »Zeug« Stapfers, der mehr ein Mann des Gedankens, als der That war, etwas »Stärke mehr« fehlte. Der Minister der Künste und Wissenschaften konnte nämlich nicht zürnen, und nahm es daher jeweilen geduldig hin, wenn das helvetische Direktorium oder die gesetzgebenden Räte seine

bestgemeinten und wohlüberdachten Vorschläge auf dem Gebiete der Schule und der Kirche unberücksichtigt ließen, oder gar zurückwiesen. Denjenigen, welche sich für das Erziehungswesen in der Schweiz zur Zeit der helvetischen Republik interessieren, empfehlen wir die Rektoratsrede, welche Dr. Eduard Herzog am 15. Novbr. 1884 anlässlich des Stiftungsfestes der Berner Hochschule gehalten hat. Dieselbe ist unter dem Titel: »Ueber Religionsfreiheit in der helvetischen Republik« bei K. J. Wyß in Bern 1884 erschienen. Dr. Herzog spricht mit vieler Anerkennung von Stapfer, als Kultusminister namentlich, und hat ein feines Verständnis für dessen ganzes Wesen. Rücksichtlich des ersten Abschnitts dieses III. Kapitels (S. 46 ff.), wo von einer diplomatischen Mission gesprochen wird, welche Stapfer im April 1798 durch die provisorische Regierung von Bern als Sekretär des Bürgers Friedrich Lüthard nach Paris anvertraut worden ist, erlauben wir uns indessen eine thatsächliche Berichtigung. Lüthard und Stapfer sollten einige Erleichterungen für den Kanton Bern beim französischen Direktorium erbitten, die vergeblich bei den Generalen Brune und Schauenburg, die seit dem 5. März 1798 Bern mit ihren Armeen besetzt hielten, nachgesucht worden waren und welche auch die französischen Regierungs-Kommissäre Le Carlier und Rapinat¹⁾ nicht hatten zugestehn wollen. Stapfer war damals Professor der Philologie an der Akademie in Bern²⁾ Wenn der Biograph Stapfers bei diesem Anlasse (S. 47) bemerkt, Stapfer habe, obschon nun Sekretär bei dieser Mission, nach den Akten zu schließen, die Hauptsache besorgt, ja er sei (S. 52) das Haupt der Deputation gewesen, — so irrt er sich vollständig.

Der alleinige Unterhändler des berühmten Vertrags vom 8. Floréal an 6 (27. April 1798) war Gottlieb Abraham Jenner, welcher am 26. März 1798 durch General Brune in Begleitung seines Adjutanten Capitaine Guillemet mit den bernischen Wertschriften und dem sogenannten »Schatz-Buche« nach Paris gesandt worden war, ohne daß er von Seiten seiner Landes-Regierung irgend welchen diplomatischen Charakter erhalten hätte³⁾. Dieses erhellt

1) Der Name Rapinats ist in der Schweiz durch einen Vers verewigt worden Derselbe lautet:

*Un bon Suisse qu'on ruine
Voudrait que l'on décidât
Si Rapinat vient de rapine
Où rapine de Rapinat.*

2) In seiner Inanguralrede am 13. Nov. 1792 hat Stapfer das Studium der Klassiker in überzeugender Weise empfohlen. Dieselbe ist seinerzeit gedruckt worden.

3) Brune schrieb am 5. Germinal an 6 (26 März 1798) an das französische

deutlich aus dem Schreiben, welches Talleyrand am 9. Floréal an 6 an den »Citoyen Amédée Jenner« gerichtet hatte, also lautend: »Je n'ai entendu rien changer à ce qui a été convenu dans la conférence qui a eu lieu entre le ministre des finances, *vous* et moi¹⁾.« Ja wir dürfen, gestützt auf Jenners Memoiren, beifügen, daß Lütthard und Stapfer den Vertrag, durch welchen Wertschriften im Betrag von beiläufig 12 Millionen gegen eine Baarzahlung von 4 Millionen Livres gerettet worden sind, gar nicht kannten, bevor sie denselben unterzeichneten, und daß sie eben so wenig die Absichten kannten, welche Jenner rücksichtlich der durch ihn geretteten und in seinen Händen liegenden Wertschriften hegte. Daß aber die beiden Abgesandten der provisorischen Regierung von Bern mit den Verrichtungen des sie in ihren Bestrebungen so wirksam unterstützenden Jenner wohl zufrieden waren, erhellt aus dem Zeugnis, welches Stapfer am 9. Floréal an 6 (28. April 1798) in einem Briefe an seinen Freund Albert Rengger, Minister des Innern der helvetischen Republik, ausgestellt hat, und welcher lautet (St. 63): »Mit Jenner sind wir außerordentlich zufrieden. Er ist ein impayabler Mann, und das helvetische Direktorium könnte unserem Vaterlande keinen wesentlicheren Dienst erweisen, als wenn es Jenner zum Finanzminister erhöbe. Er steht mit Ramel besonders gut und hat sich durch seine Einsichten und sein Benehmen Achtung erworben.« Die Macht dieses sonderbaren nicht accreditedierten Unterhändlers bestand in den Geldmitteln, über welche er verfügte. Der Biograph Stapfers, obschon er Jenner (auf S. 355) als einen Mann von großer Begabung und politischem Scharfblick bezeichnet, scheint dennoch dessen Bedeutung nicht erkannt zu haben, was daraus zu schließen ist, daß er ihn als den Neffen des berühmten Standes-Sekelmeisters Beat Ferdinand Ludwig von Jenner bezeichnet, während man

Direktorium (siehe Beilage B. N. 56a zum Bericht der Mehrheit der Schatzgelder-Kommission] S. 128. [Bern, Stämpfische Buchdruckerei 1853.): Citoyens Directeurs: Je vous envoie tous les titres de créances que j'ai pu me procurer; ils sont très considérables et tous les titres forment un dépôt que je fais conduire à Paris, et que le capitaine Guillemet mon aide de camp est chargé de surveiller et de remettre à Paris, entre les mains, de qui vous proposerez. J'envoie en même tems l'ancien trésorier ou directeur de la monnaie de Berne, actuellement commissaire des guerres général du Canton de Berne. Il se nomme Jenner. Il pourra vous donner tous les renseignements soit sur les créances et les moyens de les réaliser, soit sur le numéraire qui existait à la monnaie ou dans le trésor.

1) Siehe Beilage a, S. 180 zu den Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Kriegskosten von Dr. v. Gonzenbach, abgedruckt im Archiv der Schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, Bd. XIX 1874.

diesen letztern eher den Oheim des berühmten Neffen Gottlieb Abraham von Jenner nennen könnte. — Dieser letztere, Oberwardein und Oberkriegskommissär im Jahre 1798, helvetischer Gesandter in Paris im Jahre 1800, helvetischer Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten anno 1802, Mitglied der bernischen Regierung 1803 und Regierungs-Statthalter in Pruntrut im Jahre 1815, war nämlich viel berühmter als sein Oheim, der Standes-Sekelmeister. Gottlieb Abraham Jenner war schwerhörig und in seiner äußern Erscheinung schwerfällig, so daß die mit ihm unterhandelnden Franzosen eher glaubten, einen etwas unbeholfenen, als einen äusserst schlaunen Unterhändler vor sich zu haben ¹⁾).

Das interessanteste und verdienstlichste Kapitel des vorliegenden Buches ist das vierte mit der Ueberschrift: Stapfer als Schweizerischer Gesandter in Paris 1800—1803. Das interessanteste aus dem Grunde, weil Stapfer während dieser Episode seines Lebens auf die große europäische Bühne getreten und mit welthistorischen Persönlichkeiten, wie mit dem ersten Konsul Bonaparte und dessen Ministern, in Berührung gekommen ist; das verdienstlichste und für die Schweizerische Geschichtschreibung wichtigste aber deshalb, weil der Verfasser in diesem Kapitel zeitgenössische Korrespondenzen verwertet hat, welche bis dahin unbekannt geblieben waren ²⁾). Durch diese Korrespondenzen wird ein neues Licht auf wichtige Zeitereignisse geworfen, auch sind dieselben für eine richtige Beurteilung Stapfers von großem Werte. Wir rechnen dazu namentlich die Korrespondenz Stapfers mit dem zürcherischen Staats-Rate Dr. Paul Usteri und mit Friedrich Caesar de Laharpe, dem berühmten Erzieher Kaiser Alexanders I. von Rußland, der in den Jahren 1798—1800 Mitglied des helvetischen Vollziehungs-Direktoriums gewesen ist. Bei Durchforschung der offiziellen Korrespondenz Stapfers mit dem helvetischen Vollziehungs-Direktorium und bei deren Ver-

1) Erst nachdem die französischen Regierungs-Kommissäre in Helvetien (Le Carlier und Rapinat) darauf drangen, den Vertrag vom 8. Foréal an 6 als einen für Frankreich sehr ungünstigen nicht zu genehmigen, erkannte Talleyrand, dessen Willfährigkeit übrigens unter Beistimmung Lüthards und Stapfers durch Jenner mittelst einer Million erkauf worden war, vielleicht zu nachgiebig gewesen zu sein und äußerte bei diesem Anlaß gegen Jenner: »Je donnerais un million pour avoir l'air aussi niais que vous.«

2) Aus dem schriftlichen Nachlasse P. A. Stapfers sind dem Verfasser durch den Sohn Stapfers Herrn Albert Stapfer 150 Briefe an Friedrich Caesar de Laharpe aus den Jahren 1800—1837 mitgeteilt worden, und ebenso hat alt Regierungsrat Hagenbuch in Zürich dem Verfasser 157 Briefe Stapfers an P. Usteri aus den Jahren 1800—1831 zur Benützung überlassen.

gleichung mit den Korrespondenzen der Vorgänger und der Nachfolger Stapfers auf dem Gesandtschaftsposten in Paris, ist der Verfasser zu der Ansicht gelangt, Stapfer sei ein gewandter Diplomat gewesen.

Dies ist ein Irrtum; Stapfer schrieb allerdings vortrefflich, aber zum Diplomaten fehlten ihm Kaltblütigkeit und ruhiges Urtheil. Stapfer war nämlich sehr impressionabel und ängstlich¹⁾; überdieß scheint ihm alle und jede Menschenkenntnis abgegangen zu sein. Dieß letztere glauben wir nicht schlagender als durch Hinweisung auf den uneigennütigen Vorschlag darthun zu können, welchen Stapfer für die Besetzung des Gesandtschafts-Postens in Paris dem helvetischen Direktorium gemacht hat, als diese Behörde ihn zum Gesandten ernannt hatte. Stapfer hat nämlich dem helvetischen Vollziehungs-Direktorium geraten, den Banquier Rudolf Emmanuel von Haller wegen seiner nahen Beziehungen zum ersten Konsul Bonaparte zum Gesandten in Paris zu ernennen. Unbegreiflicher Weise hat der Verfasser diesen Rudolph Emmanuel v. Haller, Banquier in Paris, mit dem Professor Karl Ludwig v. Haller dem sogenannten »Restaurator der Staats-Wissenschaften« verwechselt²⁾ Ersterer, der zweite Sohn des großen Haller, Professor in Göttingen, geboren 1747, gestorben 1833, war Banquier in Paris und hatte 1793 den jüngern Robespierre als General-Schatzmeister zur Alpenarmee und 1796 den General Bonaparte als Eintreiber der Kontributionen (*administrateur des finances*) zur italienischen Armee begleitet. Von dieser Zeit her datierte die exceptionelle Stellung, welche Haller dem ersten Konsul

1) Talleyrand hielt ihm wiederholt seine Aengstlichkeit vor; so sagte er ihm am 1. März 1802 (siehe Bonaparte Talleyrand et Stapfer 1800—1803 par Albert Jahn, Dr. phil., Zürich, Orell Füssli 1869, S. 100): »Bah, tout ça sont des bêtises, comment pouvez-vous y mettre quelque importance, vous êtes constamment alarmé et vous affligez sans nécessité; tranquillisez-vous, je vous en prie«. Siehe *ibid.* S. 158. Die Depesche Stapfers 8. Juli 1802, wo er schreibt: »Le ministre a ri de nos craintes et m'a dit: ,Calmez, vous donc; je n'ai jamais vu personne d'aussi inquiet que vous.«

2) Um den Verwandtschaftsgrad zwischen diesen beiden Haller aufzuklären, sind wir genötigt, hier eine kurze genealogische Notiz über die Descendenz des großen Haller einzufügen. Professor Albrecht von Haller in Göttingen (der große Haller genannt) hatte vier Söhne; der älteste geboren 1735, gestorben 1786, ist der Verfasser der Bibliothek Schweizer Geschichte, dessen Sohn Karl Ludwig von Haller, geboren 1768, gestorben 1854, war Professor an der Akademie in Bern und Verfasser der »Restauration der Staatswissenschaften«; derselbe ist im Jahre 1820 zur katholischen Religion übergetreten. Dieser Professor Karl Ludwig Haller ist nie mit dem ersten Konsul Bonaparte in nähere Berührung gekommen. Der zweite Sohn des großen Haller, Banquier in Paris, hat im Jahre 1796 den General Bonaparte als »*administrateur des finances*« nach Italien begleitet.

gegentüber einnahm, deren Stapfer in seiner Depesche vom 28. Sept. 1800 ans helvetische Direktorium Erwähnung thut, und welche ihn so sehr geblendet hatte¹⁾. Die Beziehungen zwischen dem Generale Bonaparte und seinem »administrateur des finances« waren indessen mitunter sehr gespannte. So hatte Bonaparte am 19. Novbr. 1796 an General Clarke geschrieben: »Je vous prie d'ordonner au citoyen Haller, fripon qui n'est venu dans ce pays que pour voler, et qui s'est érigé »intendant des finances, dans les pays conquis«, qu'il rende compte. Clarke aber schrieb am 7. Dezember 1796 ans französische Direktorium: »Vous voulez savoir en quelles mains reposent les intérêts de la France en Italie, quelle est la cheville ouvrière, le factotum de vos commissaires, qui veulent administrer, et qui n'y entendent rien! C'est Haller, jadis Banquier, homme taré dans l'opinion, et pour lequel vous aviez marqué de la répugnance au citoyen Salicetti, il est plus commissaire du gouvernement, que ceux qui sont revêtus de ce titre. On dit ici publiquement qu'il reçoit des sommes pour chaque ordonnance qu'il fait signer Garreau. Le Général Bonaparte a été sur le point de faire arrêter Haller, mais il sait tous nos secrets, et la confiance de nos commissaires pour lui est illimitée.« Später scheint allerdings Bonaparte sein Urteil über Haller geändert zu haben. Am 16. Mai 1800 ist der erste Konsul nämlich im Hause Hallers in Lausanne abgestiegen, als er über den großen St. Bernhard nach Marengo eilte. Die öffentliche Meinung über Haller, von welchem Bonaparte einst gesagt hatte, er wäre fähig dem Papst den Fischerring von der Hand zu ziehen und denselben als National-eigentum zu erklären, ist durch den Dichter Delille fixiert worden²⁾.

1) Siehe Jahn Bonaparte Talleyrand et Stapfer S. 12. Stapfer schrieb am 28. Sept. 1800 dem Minister Bègos: »Mais ce qui est beaucoup plus que tout cela, et absolument sans prix. Haller a son franc parler avec le Premier Consul. Il est constant que Bonaparte s'ouvre à lui plus qu'à aucun autre des habitués de son palais; que quand Haller entre, il quitte toutes les conversations pour la sienne, et que notre compatriote a un plus libre accès auprès de Bonaparte que Roederer et Valney, qui passent pour avoir, après Joseph Bonaparte, le plus d'ascendant sur le premier Consul. Je répète que cet avantage est inappréciable parceque Bonaparte est tout«

2) In einem Gedicht über den großen Haller hatte Delille geschrieben:

*Haller chante divin frais comme vos campagnes
Dux comme vos vallons, fier comme vos montagnes
Et qui ne prévôt pas, que son hymen un jour
Du cygne harmonieux ferait naître un vautour.*

Diese letztere Anspielung bezog sich wohl auf einen Erlaß Hallers vom 1. April 1797 welcher also lautete: *Toutes les propriétés du Saint Père, jusqu'à sa cassette privée ses médailles, ses livres, ses manuscrits, ses collections de tout genre seront vendues.«*

Daß Stapfer diesen Mann im September 1800 dem helvetischen Vollziehungsrat zum Gesandten in Paris vorschlagen konnte, zeugt doch wohl für einen gänzlichen Mangel an Menschenkenntnis.

Viel nachteiligere Folgen als an diesen Mangel an Menschenkenntnis knüpften sich während der Zeit, daß Stapfer den Gesandtschaftsposten in Paris einnahm, an den Mangel an ruhigem Urteil, der Stapfer trotz seiner großen Intelligenz eigen war, und durch welchen er seine Vollmachtgeber unwillkürlich häufig irre geführt und sich selbst und seinen politischen Freunden bittere Enttäuschungen bereitet hat. — Stapfer war nämlich ein Optimist, der stets an die Erfüllung dessen glaubte, was er hoffte. Trotz aller ihm durch den ersten Konsul seit seiner Antrittsaudienz im Jahre 1800 ununterbrochen gemachten Einwendungen gegen das Schweizerische Einheits-system hat Stapfer stets an der Ueberzeugung festgehalten, daß die französische Regierung dasselbe in der Schweiz aufrechterhalten werde¹⁾, und diese Zuversicht in unzähligen Depeschen der helvetischen Regierung gegenüber ausgesprochen. Seine politischen Freunde — die Unitarier — lud er im Jahre 1802 dringend ein, zur Consulta nach Paris zu kommen, indem davon ihr Sieg abhängen werde²⁾. Die Foederalisten wollte er indessen aus dem Grunde nicht von der Teilnahme an der Consulta abhalten, damit dieselben nachträglich nicht erklären könnten, sie seien unterlegen, weil ihre Ansicht nicht vertreten gewesen sei³⁾.

Aber abgesehen von dem Mangel an gewissen Eigenschaften, die dem

1) Siehe Jahn, Bonaparte Talleyrand et Stapfer: a. Depesche Stapfers vom 7. März 1801 (S. 38) »*La question de l'unité ne doit pas même être révoquée en doute*«. b. Depesche vom 5. März 1801 (S. 39) »*Quant au système de l'unité . . . ; il est établi ici par nos soins dans l'opinion des hommes d'Etat les plus éclairés*«; c. Depesche vom 7. März 1801 (S. 40) »*J'ai eu avec Talleyrand une conversation satisfaisante sur la question de l'unité*«; d) Depesche vom 4. April 1801 (S. 50) »*Talleyrand me répondit très cathégoriquement que l'unité seroit une des bases que le premier Consul approuverait*«; e. ebenda (S. 213), Depesche vom 9. Okt. 1802 »*Le gouvernement français ne peut ni ne veut souffrir le rétablissement de l'ancien régime en Suisse*«; f. ebenda (S. 233). Ganz gleich sprach sich Stapfer noch am 9. Dez. 1802 aus.

2) Am 2. u. 9. Oct. 1802 schrieb Stapfer an Rengger: »Es ist höchst wichtig, daß aufgeklärte fähige rechtgesinute Männer sich nicht weigern hierher zu kommen«. In ähnlichem Sinne hat er an Usteri geschrieben, der am 10. Novbr. zu kommen versprach (S. 425).

3) Am 13. Novbr. 1802 (siehe Jahn S. 219) schrieb Stapfer: *Le citoyen Talleyrand vous a demandé si Mr de Mülinen viendrait, c'est une nouvelle preuve que le gouvernement français désire beaucoup de voir au congrès des adhérens de l'ancien régime, afin que ce parti ne puisse pas dans la suite se plaindre de n'avoir pas eu des représentants à Paris.*

Diplomaten unentbehrlich sind, hatte Stapfer überdies Gewohnheiten, die für den Diplomaten gefährlich werden können. Wir zählen dahin die Gewohnheit viel zu schreiben; das viele Schreiben war doppelt gefährlich für einen Mann, der das Bedürfnis hatte, sich beim Schreiben denjenigen, an welche seine Briefe gerichtet waren, möglichst zu assimilieren. Diplomaten sind in der Regel im Schreiben vorsichtig — in der Erinnerung, daß „scripta manent“¹⁾. Zu diesen vorsichtigen Diplomaten gehörte Stapfer aber nicht, er schrieb nicht nur sehr viel, sondern er trachtete auch jeweilen den Ton zu treffen, der seinem Korrespondenten angenehm sein konnte. Daher schrieb er an seine verschiedenen Korrespondenten über denselben Gegenstand sehr verschieden. Wie weit diese Verschiedenheit gehen konnte, soll hier an zwei Beispielen gezeigt werden. In Privat-Briefen urteilte Stapfer zuweilen so hart über Talleyrand, daß der Herausgeber vom Briefwechsel Renggers Anstand nahm, einzelne Briefe zu publicieren. Dies hinderte Stapfer aber nicht am 13. April 1802²⁾ an den Minister direkt zu schreiben wie folgt: »Je me féliciterai, citoyen ministre, et m' honorerai toute ma vie, d'avoir été en rapports avec vous; vous qui avez porté les lumières et l'urbanité de l'ancien régime dans le nouveau, vous qui avez prouvé, que tous les résultats du perfectionnement social et la culture des premiers rangs de la société pouvaient s'allier parfaitement à des principes populaires, principes qui aux âmes faibles avaient d'abord fait craindre le débordement de la rusticité, la ruine des arts, et la disparition des fleurs de la civilisation sous le souffle barbare, d'un nouveau genre de fanatisme.« Am 6. Mai 1801 hat Stapfer, nachdem er an Usteri in Zürich (welcher von allen seinen Schweizer Korrespondenten der leidenschaftlichste war) über eine Audienz Bericht erstattet, die er samt Glayre in Malmaison beim ersten Konsul hatte, welchen Usteri den »sterblichen Gott« zu nennen pflegte, und dann wörtlich beigefügt (siehe S. 369): »Glauben sie wohl im Ernste, daß Bonaparte, wenn wir ihn beim Wort genommen hätten, sein in der Hitze und ohne Ueberlegung gethanes Anerbieten (Zurückziehung der Truppen) nicht sogleich zurückgenommen oder auf gut korsikanisch modificiert hätte? Er selbst ist Verfasser des ersten monstruosen Entwurfs und hat sich in den Kopf gesetzt die Hauptidee desselben zu realisieren. Ueberhaupt müssen Sie wissen, mein verehrungswürdiger Freund, daß der Kerl toll ist, daß er sehr oft unbedachtsam spricht und solche Aeußerungen wie jene in seinem Munde so

1) Siehe Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger von Ferdinand Wydler. Zürich 1847. Vorrede S. IV.

2) Siehe Mélanges de Stapfer publiés par Vinet Tome I, page LIX—LXIV.

gut wie nichts sind. Hingegen besteht er mit rasender Hartnäckigkeit auf vorgefaßten Ideen, zu diesen gehört nun unstreitig der Foederalismus in der Schweiz« u. s. w.« Am 13. April 1802 dagegen schrieb Stapfer über denselben ersten Consul Bonaparte an Talleyrand (siehe S. 410): »La gloire du premier Consul remplit le globe! Depuis les grands hommes de l'antiquité, il est le premier auquel on puisse appliquer ce que le Consul Romain a dit de deux de ses plus illustres contemporains: Tanta est eorum gloria, ut coelo vix capi posse videatur.«

Noch einer anderen für einen Diplomaten gefährlicheren Gewohnheit Stapfers haben wir zu gedenken, welche ihm viel Leid bereitet hat, derjenigen nämlich, gleich unter dem ersten Eindruck zu schreiben, was bei so großer Sensibilität, wie sie Stapfer eigen war, für ihn doppelt gefährlich werden mußte. Eine solche Eile in Beantwortung einer Note hatte Stapfer z. B. am 27. März 1802 beethätigt, als er auf die Mitteilung Talleyrands vom 26. März 1802, dahin gehend, daß der erste Consul das Wallis, zwar als »unabhängiges Land«, aber nicht als Glied der Schweiz anerkennen werde, sofort von sich aus antwortete und dabei bemerkte: »Je manquerais à tous mes devoirs, si j'attendais de nouvelles instructions de mon gouvernement, pour répondre à la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser, sous date du 4 germinal an 10.« Diese Einleitung kann gleichsam als eine Illustration des Rates gelten, welchen Talleyrand seinen Diplomaten mit auf den Weg zu geben pflegte, indem er denselben »avant tout pas trop de zèle« empfahl. Auch ist die Strafe für diesen zu großen Eifer nicht ausgeblieben; am 12. April meldete Talleyrand dem helvetischen Gesandten, der erste Consul fühle sich durch sein letztes Schreiben persönlich verletzt und betrachte es als eine Herausforderung von seiner Seite, die keinen andern Zweck gehabt habe, als sich persönlich bei der Majorität des Senats eine günstige Stellung zu machen. »Es war unnötig,« fügt Talleyrand bei, »von Ihnen aus mit solcher Bitterkeit zu antworten. Sie hatten mein Schreiben Ihrer Regierung mitzuteilen und deren Befehle zu gewärtigen.«

Noch haben wir einen andern Vorwurf zu berühren, welcher Stapfer, als Gesandten in Paris, gemacht worden ist, zumal die Verteidigung, die sein Biograph diesfalls in der Note zu S. 398 versucht hat, kaum als eine befriedigende angesehen werden kann. Professor Friedrich von Wyß hat nämlich in seinem kürzlich herausgegebenen »Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von

Wyß¹⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß Stapfer, der in seinem officiellen Schreiben die Veränderung vom 28. Oktober 1801 beglückwünscht, am 6. Dezbr. gl. Jahres seinem Freunde Albrecht Rengger in feindlichem Sinne sowohl über den 28. Oktbr. als über den ersten Landamann Aloys v. Reding geschrieben hatte. Der Biograph Stapfers glaubt nun diesen letztern gegen den Vorwurf der Doppelzüngigkeit, den Wyß zwar nicht ausgesprochen, wohl aber angedeutet hat, dadurch zu verteidigen²⁾, daß Stapfer vom 3. Nov. bis 6. Dez. durch die Ereignisse, namentlich durch die am 21. Novbr. getroffenen einseitigen Wahlen in den kleinen Rat, vom Gedanken und der Hoffnung, daß die neue Regierung eine Fusion aller Parteien anstrebe, abgebracht und vom diametralen Gegenteil überzeugt worden sei. Wenn man nun seine Note vom 1. Dez., in der er von dem schlimmen Eindrücke spricht, den jene Wahlen und die Absetzungen in Frankreich hervorgerufen, mit dem genannten Briefe vergleiche, wo er eine Gegenrevolution in Redings Abwesenheit anrät, so müsse der Vorwurf der Doppelzüngigkeit fallen. Auch in Bezug auf das Verhältnis Stapfers zu Reding kann, nach der Ansicht des Biographen, Stapfer auch nicht im Geringsten ein Vorwurf treffen, indem da wo er in seinen officiellen Schreiben Reding lobe, ja bewundere, dieß keine Verstellung, sondern Ausdruck seiner innern Ueberzeugung sei, während er am 28. Juni 1802 an seinen Gesinnungsgenossen Müller-Friedberg dann geschrieben habe: »J'avoue que je m'étais entièrement trompé sur son compte (de Reding). Je lui ai supposé plus de moyens, et plus de vues libérales qu'il n'en a développé.« — Zu besserem Verständnis wollen wir nun zunächst anführen, worin der Staatsstreich vom 28. Okt. 1801 bestand, und sodann durch wörtliche Auszüge aus den Depeschen Stapfers, welche wir um allen Irrtum zu vermeiden in der Ursprache einrücken, den Anteil auszumitteln trachten, welchen Stapfer selbst an diesem Staatsstreich vom 28. Okt. 1801 genommen hat. Dem Leser wollen wir es dann überlassen, für das Benehmen Stapfers einen Namen zu finden. Auch über die Persönlichkeit Aloys von Redings werden wir einige aufklärende Notizen beifügen. Wir zögen es bei weitem vor, einem Manne wie Stapfer gegenüber, den am Schlusse seines Lebens an der Spitze der Hugenotten in Frankreich beinahe ein Heiligenschein umgab³⁾, der Vor-

1) Siehe Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David v. Wyß. Zürich, S. Höhr 1884, Bd. I S. 354.

2) Siehe Phil. Alb. Stapfer von Rudolph Luginbühl S. 398 Note.

3) Einer der tiefsten Denker, welche die Schweiz hervorgebracht, Alexandre Vinet, betrachtete sich selbst gleichsam als ein Pfropfreis vom Baume Stapfers,

schrift »de mortuis nihil nisi bene« zu folgen, wenn nicht das bezügliche Auftreten Stapfers bereits der Geschichtschreibung anheim gefallen wäre. Unter solchen Umständen scheint es Pflicht zu sein, Stapfer selbst sprechen zu lassen über den Staatsstreich vom 28. Okt. 1801 sowohl als über Reding, da zwischen diesen letztern und dem Datum des 28. Okt. 1801 eine unauflöbliche Wechselwirkung besteht. Gegenüber der vom Biographen versuchten Verteidigung des Widerspruchs zwischen der officiellen Korrespondenz Stapfers und seinen Privatbriefen rücksichtlich des 28. Okt. 1801 und Aloys von Redings werden wir sodann eine andere Erklärung versuchen.

1) Welches Ereignis in dem kurzen Leben der helvetischen Republik bezeichnet man mit seinem Datum vom 28. Okt. 1801?

Anfang Mai 1801 hatte Alb. Rengger den von Bonaparte den Gesandten Glayre und Stapfer übergebeneu sogenannten Entwurf von Malmaison nach Bern gebracht. Dieser Entwurf ist am 29. Mai von den gesetzgebenden Räten angenommen worden, und wird daher häufig als die Verfassung vom 29. Mai bezeichnet. Am 1. Aug. 1801 wählten die in dieser Verfassung vorgesehenen Kantonal-Tagsatzungen ihre Abgeordneten an die helvetische Tagsatzung, die ihrerseits am 7. Sept. 1801 in Bern zusammentrat. Die helvetische Tagsatzung wollte diejenigen Kantons-Abgeordneten nicht anerkennen, deren Vollmachtgeber nicht den Eid auf die Verfassung vom 29. Mai 1801 geleistet hatten, was den Ausschluß der Abgeordneten von Uri (Müller) und von Schwyz (Aloys von Reding) zur Folge hatte. Der Deputierte von Unterwalden von Flüte nahm sodann freiwillig auch seinen Austritt, um sich von den beiden anderen Urkantonen nicht zu trennen, obschon in Unterwalden der Eid geleistet worden war. Dem Austritt der Abgeordneten von Uri, Schwyz und Unterwalden folgte bald derjenige der 13 anderen foederalistisch gesinnten Abgeordneten. Die helvetische Tagsatzung ließ sich indessen dadurch nicht stören und brachte am 24. Okt. 1801 ihre Beratungen über den Verfassungsentwurf zum Abschlusse.

2) Welches war nun die Stellung, welche Stapfer als Gesandter den Beratungen der helvetischen Tagsatzung gegenüber eingenommen hatte?

dem er das beste verdanke, was er je geleistet. Siehe A Vinet *histoire de sa vie et de ses ouvrages* par E. Rambert Lausanne G. Bridel 1875 pag. 127: »Vos écrits Monsieur ont marqué dans ma vie (so schrieb Vinet an Stapfer); ils ont pour moi jeté un nouveau jour sur ces vérités attendrissantes et sublimes que le christ nous a révélées.« — Adolphe Monod, protestantischer Pfarrer in Paris, schreibt (*Choix de Lettres* II. 276): »La science de Stapfer est pour moi un énigme. Je ne puis concevoir, ni comment un être de mon espèce peut apprendre tant de choses, ni comment il les peut retenir.

Am 9. Sept. 1801 schrieb er an den helvetischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Bégos¹⁾: „Je tâche, à tout événement de préparer ici les esprits des gouvernans à accueillir les changements que la constitution pourroit subir, surtout, à l'avantage du système de l'unité, aussi favorables que possible.« Diese Aenderungen im Sinne der Einheit erwartete Stapfer, weil die helvetische Tagsatzung in ihrer großen Mehrheit aus Unitariern bestand.

Am 8. Okt. schrieb Stapfer an Bégos²⁾: »Le Premier Consul me demanda, quelles nouvelles j'avais de Suisse? Je lui dis en substance ce que j'avais appris des opérations de la diète, et ajoutai que la paix glorieuse (d'Amiens) qu'il venait de conclure contribuerait beaucoup à rétablir la tranquillité en Hélvétie et à faciliter les opérations de la diète. Et Berne? répliqua-t-il; on m'écrivit qu'on va transférer le siège du gouvernement? Ayant répondu que je n'avois rien encore appris de positif à cet égard, le Premier Consul observa, que c'étoit une modification peu essentielle du plan de constitution.«

Am 16. Okt. 1801 schrieb Stapfer an Bégos³⁾: »J'ai eu hier avec le ministre des relations extérieures une conversation dont je dois d'autant plus vous communiquer les traits saillants que son intention a sans doute été que j'en instruisse mon gouvernement Quant à la diète, il me dit qu'on voyait avec surprise une assemblée qui n'existait que par le projet de constitution, et dont tout le pouvoir se bornait à accepter ou à rejeter ce projet, s'arroger les droits d'une assemblée constituante, et décréter article par article une organisation publique qui risquait de n'avoir point d'ensemble.«

Am 20. Okt. schrieb Stapfer an den helvetischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten⁴⁾: »Je ne dois pas vous dissimuler que le ministre des relations extérieures témoigne à chaque fois que nous nous voyons un grand mécontentement des opérations de la diète. Le Premier Consul s'attendait à apprendre que la diète aurait accepté ou rejeté purement et simplement ce projet de constitution en vertu duquel seul elle existe. Si des modifications paraissaient absolument nécessaires, on aurait désiré ici quelles eussent été faites pour ainsi dire d'uu seul jet, dans un plan proposé et adopté en masse.

Und am 24. Okt., am Tage, an welchem die helvetische Tagsatzung ihre Beratungen schloß, schrieb Stapfer wieder⁵⁾: »Je dois

1) Siehe Dr. Jahns Bonaparte Talleyrand und Stapfer S. 79.

2) Siehe ibid. S. 82.

3) Siehe ibid.

4) Siehe ibid. S. 83.

5) Siehe ibid. 84.

vous entretenir encore de l'effet qu'a produit ici la métamorphose de la diète en assemblée constituante. Le ministre Talleyrand continue de s'en plaindre, et le Premier Consul paraît la voir de très mauvais oeil.«

Im Hinblick auf diese wiederholten Warnungen Stapfers gegen die Anmaßung der helvetischen Tagsatzung, als konstituierende Versammlung auftreten zu wollen, darf doch wohl angenommen werden, daß er die Ereignisse, welche am 28. Oktober eintraten, mit vorbereitet hat. Kaum war nämlich die aus den Beratungen der helvetischen Tagsatzung hervorgegangene Verfassung, welche im Grunde niemanden befriedigte, angenommen worden, so traten in der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober unter dem Vorsitze des Tessiners Maccacci 13 Mitglieder des gesetzgebenden Rates zusammen und übertrugen den drei Mitgliedern des Vollziehungsrates Dolder, Savary und Rüttimann provisorisch die alleinige Ausübung der vollziehenden Gewalt. Rüttimann verweigerte die Annahme des Auftrags¹⁾, worauf Dolder und Savary die vollziehende Gewalt allein ausübten. Nachdem sie sich der Hülfe des französischen Generals Montchoisy und des Gehorsams der helvetischen Truppen, die unter das Kommando des Generals Andermatt von Zug gestellt worden waren, versichert hatten, versammelten sich am Morgen des 28. Oktober 24 Mitglieder des gesetzgebenden Rats, und mit einer Mehrheit von 17 Stimmen wurde ein von Dolder und Savary vorgelegtes Gesetz angenommen, welches die helvetische Tagsatzung auflöste, ihre Arbeiten für nichtig erklärte, die Verfassung vom 29. Mai in Vollziehung setzte und unverzügliche Wahl des Senats, der wenigstens in 3 Monaten die verfassungsgemäße Tagsatzung einzuberufen hätte, anordnete. Dolder und Savary ernannten sodann einen Ausschuß von 5 Mitgliedern, der 25 Kandidaten vorschlug, die sogleich zu Senatoren ernannt wurden. Die Wahlen fielen nicht ausschließlich, aber vorherrschend auf Mitglieder der foederalistischen Partei, namentlich auf Mitglieder der Minderheit der Tagsatzung. Aus Bern wurden gewählt Frisching von Rümli und Bay, aus Zürich Füßly und Wyß, aus den Urkantonen Aloys Reding, Müller und von Flüe. Den Mitgliedern der Tagsatzung, die sich versammeln wollten, wurde der Eintritt in den Saal verweigert, und mit einer Protestation von 11 Mitgliedern des gesetzgebenden Rats und 43 der Tagsatzung beendigte sich ohne weitere Gewaltthat der Umschwung, dem das Volk ohne viel Teilnahme zusah. In Vollziehung gesetzt wurde derselbe

1) Siehe Leben der beiden Bürgermeister David von Wyß I Band Zürich 1884. S. 332.

in erster Linie durch den französischen Gesandten Verninac¹⁾ und den französischen General Montchoisy.

Es ist nun zur Beurteilung des Benehmens Stapfers von Wichtigkeit zu erforschen, wie er die Nachricht von dem erfolgten Staatsstreich aufgenommen hat. Weit entfernt über die gewaltsame Auflösung der Tagsatzung und der Nichtig-Erklärung ihrer Beschlüsse verstimmt zu sein, schreibt Stapfer schon am 3. Nov. an den Minister Bégos²⁾ »Etant intimement convaincu que la dissolution de la diète constituante, et l'annihilation des ses opérations anarchiques et factieuses, était un grand bienfait pour la Suisse, que le projet de code constitutionnel du 29. Mai était le seul point de ralliement qui restât aux amis de la patrie pour la sauver de la plus affreuse anarchie, et que les choses indépendamment du mérite et des qualités recommandables des sénateurs, qui paraissent, autant que j'en puis juger à cette distance et après dix huit mois d'absence de mon pays, devoir inspirer la plus grande confiance mettre un terme aux malheureuses scissions qui menaçaient les plus chers intérêts de la république et éteindre toutes les haines en réunissant tous les partis et en ressuscitant toutes les espérances. . . . Heureusement que la sagesse de ceux qui ont dirigé le mouvement, nous a fait sortir du labyrinthe sans avoir recours à la coopération immédiate de l'étranger, et quelque soit le changement que la journée du 28 October amène dans ma position, je ne puis qu'en bien augurer pour mon pays, et je puis dire avec vérité que je la crois aussi salulaire dans les effets qu'elle a été nécessaire dans les circonstances où nous nous sommes trouvés«. Ebenso anerkennend schrieb Stapfer am 5. November 1801 »Ce que je me suis plu à faire ressortir jusqu'ici dans cette révolution est 1° la fin d'une scission désastreuse 2° la fusion de tous les systèmes et de tous les partis C'est ce dernier résultat surtout qui a fait une bonne impression, puisque le Premier Consul l'a eu particulièrement en vue en France et dans tous les pays révolutionnés«³⁾.

Am 21. November 1801 nahmen die Befugnisse des provisorischen Vollziehungsrats ihr Ende, indem der Senat zu der Bestellung

1) Siehe Wyß, die beiden Bürgermeister v. Wyß Bd. I, S. 380. Dießbach schreibt am 23. Oktober an Wyß: »Verninac s'est mis en tête de faire dissoudre la diète. Il est allé chez Dolder et lui a dit: Sacre Dieu il faut que cela finisse f. . . t. . . ne voulez vous donc rien faire?«.

2) Siehe Jahn am angeführten Ort S. 86, und Luginbühl Stapfer S. 389.

3) Siehe S. 390 und Jahn a. a. O. S. 87.

des »kleinen Rates« schritt, welcher gemäß Verfassung vom 29. Mai (Titel III) aus vier Senatoren bestehen sollte, unter welchen der erste Landamann den Vorsitz führt. Der Landamann hat auch die auswärtigen Geschäfte zu führen, auch ernennt er die diplomatischen Agenten ¹⁾

Am 21. November 1801 ist der kleine Rat sodann aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Aloys Reding erster Landamann, Frisching zweiter Landamann ²⁾, Dolder, Hirzel, Glutz und Lanther. Der Gesandte Stapfer in Paris stand daher seit dem 21. November unmittelbar unter dem ersten Landamann Aloys Reding, welchem es zustand, die diplomatischen Agenten zu ernennen. Welche Haltung nahm nun Stapfer den neuen Behörden und seinem neuen Chef, dem ersten Landamann, gegenüber ein?

Am 21. November, also am Tage der Ernennung des kleinen Rats, schrieb Stapfer ³⁾: on voit assez généralement dans le 28 Octobre le 18 Brumaire de l'Hélvétie, c'est une expression dont je me suis toujours servi de préférence, parceque elle m'a paru réveiller les idées et les espérances les plus flatteuses et les plus fondées dans la nature des choses. La magie des mots est grande partout; et particulièrement en France où la grande mobilité et la vivacité des esprits donnent à une expression bien trouvée la plus grande influence sur l'opinion publique, et où un terme heureux parvient souvent à la fixer irrévocablement. Il me semble que le même rapprochement devait produire un bon effet en Suisse. Du moins ici je l'ai employé avec succès«. Am 23. November 1801 schrieb Stapfer an den Minister Bégos ⁴⁾ »on augure toujours bien des résultats du 28 Octobre mais on trouve que le nouveau gouvernement s'organise lentement, et on s'impatiente d'apprendre les nominations des Landamanns et des conseillers ainsi que les mesures que ces magistrats prendront tout de suite, pour mettre fin à l'anarchie et prévenir la dissolution de la république hélvétique«. Bis dahin ist Stapfer über den 28. Oktober und den sich daran knüpfenden Erfolg voller Hoffnung! In einer Depesche vom 27. November 1801 ⁵⁾ äußert Stapfer Besorgnis darüber, daß der erste Konsul im Corps législatif sich darüber beschwert habe, daß in Helvetien seine

1) Siehe Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik von Dr. Karl Hilty 750.

2) Der Senat hatte unter seinen Mitgliedern zwei Landamänner zu wählen, die 10 Jahre im Amt blieben. Die Landamänner führen wechselweise jeder 1 Jahr lang den Vorsitz im Senate. Derjenige, welcher nicht in Aktivität ist, ist der Statthalter des andern im Falle von Krankheit oder Abwesenheit.

3) Siehe Dr. Jahn Bonaparte Talleyrand et Stapfer S. 88.

4) Siehe Dr. Jahn *ibid.* S. 89.

5) Siehe Dr. Jahn *ibid.* S. 90.

guten Räte (conseils salutaires) so wenig berücksichtigt worden seien. Es konnte sich dies auf die einseitigen Wahlen in den Senat und in den kleinen Rat beziehen, die damals in Paris bekannt sein mußten. Aber Stapfer fügt bei: »Il y a lieu d'espérer que la sagesse de notre gouvernement actuel et son empressement à réaliser la constitution que Bonaparte croit adaptée à vos besoins . . . ramèneront peu à peu le héros à des sentimens de bienveillance plus prononcés envers les autorités de l'Hélvétie«. Stapfer selbst ist somit durch die Wahlen vom 21. November noch nicht verstimmt. Am 1. December bemerkt er in der ersten Depesche, die er an den neubestellten Staatssekretär Thormann¹⁾ richtete: »Je dois vous prévenir citoyen secrétaire d'état que tous les membres du gouvernement français me parlent sans cesse de la fusion si nécessaire des hommes de tous les partis; et qu'ils paraissent ne pas trouver dans les nominations faites en Suisse pour chaque classe sociale cette garantie de ses intérêts contre les péventions où les empiètemens des autres« etc. etc. »Quant à moi (so schließt Stapfer seine Depesche) »je dis partout que je suis fier de voir à la tête de ma nation l'homme, qui le dernier a défendu son indépendance contre l'étranger, et les membres du gouvernement français sont assez justes . . . pour me tenir gré de ce langage«.

Aloys Reding Landshauptmann von Schwyz hatte nämlich am 2. Mai 1798 mit 500 Schwyzern an der Schindellegi einen Angriff von 2000 Franzosen glücklich abgeschlagen, war dann aber, weil der Ezel von den Einsiedlern nicht gehalten worden war, genötigt gewesen, sich auf den »Rothenthurm« zurückzuziehen, wo er Verstärkung erhielt und Morgarten, welches die Franzosen schon besetzt hatten, wieder im Sturm nehmen ließ. Auch beim Rothenthurm zwang Reding mit 1200 Mann die ihn in großer Uebersahl angreifenden Franzosen zum Rückzuge. Da aber in der Zwischenzeit die Franzosen über den Ezel nach Einsiedeln vorgedrungen waren, schien die Stellung am Rothenthurm nicht mehr haltbar, worauf Reding²⁾

1) Siehe Dr. Jahn *ibid.* S. 90 u. 91.

2) Reding gehörte einem Geschlechte an, welches seit mehr als 400 Jahren an der Spitze seines Volkes stand und demselben in Krieg und Frieden schon viele gute Dienste geleistet hatte. Im Jahre 1315 hatte der alte Rudolph Reding von Bibereck durch seinen weisen Rat den Eidgenossen zu ihrem Sieg am Morgarten (15. November 1315) über Herzog Leopold von Oestreich verholfen — und jetzt mehr als 400 Jahre später stand wieder ein Reding an der Spitze seines Volkes einem französischen Invasionsheere an derselben Stelle, am Morgarten, gegenüber. Durch seine mutige Verteidigung hatte er wenigstens den Abzug des feindlichen Heeres und die Erlaubnis für die 3 Urkantone erreicht, ihre

vom französischen Obergeneral Schauenburg einen 24stündigen Waffenstillstand verlangte, um die Frage über Krieg oder Frieden der Landsgemeinde vorlegen zu können, die sich am 4. Mai in Schwyz versammeln sollte. Schauenburg bewilligte folgende Friedensbedingungen:

1) Versicherung der Unverletzbarkeit der katholischen Religion, falls

2) Annahme von Seite des Kantons der helvetischen Verfassung binnen 24 Stunden erfolge, während welcher die Franzosen nicht weiter vorrücken werden.

3) Beibehaltung der Waffen und Befreiung von aller Brandschatzung, samt Abzug der französischen Truppen.

Nach langer ernster Beratung nahm das Volk diese ehrenvolle Kapitulation an. Schauenburg hatte sich bereit erklärt, dieselben Bedingungen auch auf Uri und Unterwalden ausdehnen zu wollen, wenn diese Kantone ihre Truppen zurückziehen und dieselben Bedingungen annehmen wollten, was denn auch geschah. Worauf Schauenburg seine Truppen wirklich zurückgezogen hat.

Wie kam nun Stapfer, nachdem er den Staatsstreich vom 28. Oktober durch seine wiederholten Andeutungen, die helvetische Tagsatzung habe die Verfassung vom 29. Mai nur anzunehmen oder zu verwerfen, nicht aber als konstituierende Versammlung etwas daran zu ändern, gleichsam provociert, und nachdem er denselben später ausdrücklich gebilligt und seine Befriedigung darüber ausgesprochen hatte, Aloys v. Reding an der Spitze der Nation zu sehen, dazu, plötzlich seine Ansicht zu ändern und am

Waffen zu behalten, während die ganze übrige Schweiz dieselben an den übermächtigen Feind hatte abliefern müssen. Von den 3 Brüdern Aloys von Redings war der zweitjüngste Rudolph am 10. August 1792 in den Tuileries verwundet und am 2. September in der Concièrgerie grauenvoll ermordet worden. Der älteste, Theodor, hat später im Jahre 1808 bei Baylen den Franzosen unter General Dupon die erste große Niederlage beigebracht. General Castagnos, der kommandierende spanische General ist zum Herzog v. Baylen ernannt worden. Theodor v. Reding aber, der an seinen Wunden und dem Aerger darob, daß der Sieg nicht besser ausgenutzt wurde, am Lazareth-Fieber starb, hat in der Geschichte des spanischen Unabhängigkeitskrieges sich einen ehrenvollen Platz erworben. Als Kaiser Napoleon die Nachricht von der Niederlage bei Baylen erhalten, soll er gesagt haben: faut il donc toujours que je rencontre un Reding sur mon chemin? Nazar, der zweitälteste Bruder, war Generalleutnant in spanischen Diensten und Gouverneur der Insel Majorca. Aloys v. Reding, der jüngste der 4 Brüder, hat die Ehre der schweizerischen Waffen den Franzosen gegenüber an der Schindellegi und am Rothenthurm gerettet. Vorher war er Oberstleutnant in spanischen Diensten gewesen.

6. December 1801 an seinen Freund Alb. Rengger zu schreiben:¹⁾
»Durch Cambacérés, Fouché, Bourienne, selbst durch Talleyrand ist Bonaparte von mir über die ganze Schändlichkeit des 28. Oktober und die Tendenz des jetzigen Senats belehrt worden? Er hat auch weder die Regierung anerkannt noch irgend, (wenigstens jetzt), den Willen sie anzuerkennen. Nur zwei Dinge sind, die mich hier in Kummer setzen: erstlich der immerwiederkehrende Einwurf Talleyrands: „Woher kommt es doch, daß der Erzrevolutionär Reinhard, Reding, Eulach, Dießbach, Thormann u. s. w. für Freunde Frankreichs und für die einzigen hält, die der Schweiz wieder Ruhe geben können“, und zweitens die Escapade von Reding. Sie gefällt Bonaparte zuverlässig, wegen des Romatischen, auch ist er schon lange für ihn als Helden eingenommen. Das einzige Gute, was aus diesem Theaterstreich hervorgehen kann, wäre eine neue Revolution in Redings Abwesenheit; allein dazu seid ihr zu moralisch, zu wenig Revolutionsmänner! Wollet Ihr etwas versuchen, so hat Marcel²⁾ Geld! Brauchts dazu, Ihr werdet euch aber alle lieber, so wie ich euch kenne, einzeln und nach und nach erwürgen lassen als einen Versuch machen«.

Am 7. December 1801, an welchem Tage der erste Landamann der Schweiz begleitet von Dießbach von Carouge in Paris anlangte, in der Absicht, sich mit dem ersten Consul Bonaparte über die Verhältnisse der helvetischen Republik zu der französischen, namentlich mit Rücksicht auf Wallis zu verständigen, welches der erste Consul ganz oder theilweis von der Schweiz loszutrennen beabsichtigte, und in Betreff der ehemals bischof-baselischen Lande, welche seit 1792 von französischen Truppen besetzt und seit 1793 theilweis der französischen Republik einverleibt worden waren, berichtete Stapfer dem Staatssekretär Thormann, der erste Consul habe ihn Tags vorher, also am gleichen 6. December (an welchem Tage er an Rengger geschrieben), nach dem Diner einer langen Unterredung gewürdigt, welche er dazu benutzt habe, Bonaparte eine möglichst günstige Idee von den Tugenden und dem Charakter des ersten Landamanns zu geben, um ihn dadurch zu bestimmen, den Anliegen, welche dieser ihm vortragen werde, diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, welche die helvetische Nation zu finden hoffe³⁾.

1) Siehe Leben und Briefwechsel Albert Renggers von Ferdinand Wydler. Aarau, Sauerländer Bd. II, S. 24.

2) Ein Waadtländischer Finanzmann und Spekulant.

3) Siehe Bonaparte Talleyrand und Stapfer S. 92. Après dîner il (le premier consul) m'honora d'une longue conversation, dans laquelle je me plus à lui donner la plus haute idée possible des vertus et de l'énergie de notre premier Landamann afin de l'engager à donner à sa démarche et aux demandes

Welches waren nun die wirklichen Gesinnungen Stapfers seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Landamann Aloys v. Reding gegenüber? diejenigen, die er am 6. December in seinem Briefe an Rengger äußerte, wo er dessen Reise nach Paris eine »Escapade«, einen Theaterstreich, nannte, oder diejenige, welche er in seinem officiellen Schreiben vom 7. December 1801 an den Minister Bégos äußerte? Aufschluß darüber gibt auch die folgende Korrespondenz Stapfers nicht, die sich in den gleichen Widersprüchen bewegt, je nachdem Stapfer in officieller Stellung oder als Privatmann schreibt. Am Tage der Ankunft Redings in Paris am 7. December 1801¹⁾ meldet Stapfer (nämlich seinem Freund Rengger) dem Minister Talleyrand gesagt zu haben, in einer Lage wie die nach Abukir würden Reding & Comp. die Oesterreicher zu Hülfe rufen²⁾ wie die Salis in Bündten. Ja er wirft die Frage auf, ob Talleyrand, der bemerkt hatte, »qu'il serait charmé de voir Monsieur Reding« damit nicht vielleicht habe andeuten wollen, daß er ihn nur als »Particular« sehen wolle? Noch feindlicher gegen den 28. Oktober und Reding ist ein Brief dd. Paris 9. December, an Marcel gerichtet, aber für Rengger bestimmt³⁾, den der letztere durch Monod erhielt. In demselben schreibt Stapfer wörtlich: »On me réitère qu'en promettant de l'argent en cas de réussite vous avez celui qu'il vous faut avoir« (damit will er wahrscheinlich Verninac den französischen Gesandten bezeichnen). Dann fährt er fort: »Ceci ne partant que demain et les deux personnages arrivés avant hier (Reding u. Dießbach) allant ce soir chez le ministre des relations extérieures, si j'apprends ce qui y a eu lieu, je le joindrai (Stapfer besorgte daher wahrscheinlich der Audienz gar nicht beiwohnen zu können); vous pouvez être sûr que leur plan est le rétablissement des anciennes limites du Canton de Berne, le rétablissement des privilèges de la bourgeoisie de la capitale avec quelques facilités pour l'admission, voilà tout«. Nach der Audienz, bei welcher von alledem begreiflich keine Rede war, schrieb Stapfer an Rengger: »La visite chez Talley-

qu'il lui adresserait toute l'attention que la nation helvétique espère lui voir prêter. Le ministre des relations extérieures (Talleyrand) m'a dit qu'il serait charmé de faire la connaissance d'un homme d'un aussi grand mérite que le citoyen Reding.

1) Siche Bd. II, S. 26: Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger, Minister der helvetischen Republik von Ferdinand Wydler. Zürich, Friedr. Schultheß 1847.

2) Es war dies eine sehr ungerechte Beschuldigung, denn in Stockach war eine Schlacht wie bei Abukir, welche die Oesterreicher sogar nach Zürich führte, ohne daß Reding sie weiter ins Land gerufen hatte.

3) Siche *ibid.* S. 27.

rand a été polie et voilà tout! on a dit qu'on chercherait à procurer une audience dans quelques jours! Ne serait-ce point pour attendre ce qui se passe chez vous? raison de plus pour se hâter, courage donc et célérité!« Somit fordert Stapfer, von der Audienz bei Talleyrand zurückgekehrt, zu welcher er seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den ersten Landamann der Schweiz, begleitet hatte, seinen Freund Rengger abermals auf, den Sturz dieses seines Vorgesetzten möglichst zu beschleunigen ¹⁾. Tags darauf, am 10. December, drängt Stapfer in einem zweiten an Marcel adressierten, aber an Rengger gerichteten Brief noch bestimmter auf schnelles Handeln. Er schreibt: »Jeudi 10 decembre à midi l'opinion était que vraisemblablement Reding ne serait présenté et reçu par le Premier Consul que comme Mr Reding . . . c'est ici le moment d'agir, si l'on veut et peut le faire, mais il n'y a pas de temps à perdre«.

Nachdem wir die eine Hälfte dieser Stapferischen Korrespondenz wörtlich angeführt haben, mag nun die andere Hälfte, d. h. seine offizielle Korrespondenz mit den betreffenden helvetischen Behörden, in gleicher Weise folgen.

Am 11. December 1801 schrieb Stapfer an den Staatssekretär Thormann ²⁾: »Avant hier le ministre Talleyrand a reçu notre Premier Landamann et le citoyen Diessbach. Il s'est engagé à leur procurer au premier jour une entrevue avec le Premier Consul; il a assuré au citoyen Reding qu'il inspirait un grand intérêt à Bonaparte et que ce dernier serait charmé de prendre de lui des renseignements exacts et détaillés sur l'état actuel de la Suisse«. »Voilà donc nos affaires en bon train, et nous avons lieu d'en espérer un dénouement aussi prompt que satisfaisant! J'aurai soin de vous tenir au courant du progrès de la négociation importante, dont le Premier Landamann a eu le courage patriotique de se charger«. Die Vermutung Stapfers, Reding dürfte nur als Privatmann und nicht in seiner officiellen Stellung empfangen werden, hatte sich somit nicht bestätigt, und in Folge dessen veränderte sich sofort das Urteil des impressionablen Stapfers über die Bedeutung der Reise Redings: am 6. December hatte er sie einen Theaterstreich genannt, während er dieselbe jetzt als eine Handlung patriotischen Mutes bezeichnete. Noch aner-

1) Natürlich schrieb Stapfer so gefährliche Dinge nicht eigenhändig, aber Marcel, an welchen der Brief adressiert war, konnte erraten, wer schrieb, und für den Fall, daß dieser nicht anwesend wäre, konnte Rengger sich darauf verlassen, daß »l'avis« von gutem Orte komme: siehe Wydler a. a. O. S. 28.

2) Siehe Bonaparte Talleyrand Stapfer S. 92.

kennender spricht sich Stapfer in seiner Depesche vom 19. December über den Entschluß des ersten Landamanns aus, selbst nach Paris zu kommen¹⁾. An diesem Tage schrieb Stapfer nämlich: »Le Premier Consul a tenu dans son entrevue avec le Premier Landamann le propos, qu'il avait été sur le point d'envoyer un courier en Suisse, pour désavouer tout ce qui était fait depuis le 28 octobre, lorsqu'il apprit le départ du citoyen Reding«. Dadurch erscheint die so vielfach angefochtene Reise des ersten Landamanns nicht nur als gerechtfertigt, sondern als zweck- und sachgemäß, zumal Stapfer in derselben Depesche beifügt, daß dieser Schritt des ersten Landamanns Bonaparte sehr geschmeichelt habe und daß derselbe deshalb zuverlässig günstigen Erfolg haben werde. (»La démarche du premier Landamann flatte infiniment Bonaparte et amènera certainement d'heureux résultats«.) Am 9. Januar 1802 ist der erste Landamann Aloys von Reding wieder von Paris abgereist und hat, wie dies Stapfer in seiner Depesche an den Staatssekretär Thormann dd. Paris 10. Januar versichert, in seiner Abschieds-Audienz vom ersten Consul Bonaparte in Gegenwart des Herrn Hauterive (Stellvertreter Talleyrands) die Bestätigung der Versprechen erhalten, welche ihm der erste Consul bei seiner ersten Vorstellung in Anwesenheit Talleyrands gemacht hatte. — Stapfer bemerkt gleichzeitig, es könne im Hinblick auf diese wiederholten Erklärungen kein Zweifel darüber walten, daß nach erfolgter Ergänzung des Senates durch 6 Mitglieder, worauf die französische Regierung bestehe, die Schweiz den Rückzug der französischen Truppen aus Helvetien, die Wiederherstellung ihrer Neutralität und die Rückgabe der bischof-Baselischen Gebietsteile erhalten werde in Entsprechung der beiden Noten, welche der erste Landamann am 20. December 1801 dem Minister des Auswärtigen übergeben habe²⁾.

Dies sind die officiellen und die Privat Korrespondenzen Stapfers vom December 1801 über den Staatsstreich vom 28. Oktober 1801 und über die Reise des ersten Landamanns der Schweiz nach Paris, welche den Professor v. Wyß veranlaßten auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, welcher zwischen der officiellen und der Privat-Korrespondenz Stapfers vorwalte³⁾. Der Biograph Stapfers äußert entschuldigend⁴⁾, daß namentlich die einseitigen Wahlen

1) Siehe Bonaparte Talleyrand et Stapfer S. 93.

2) Siehe *ibid.* S. 94 u. 95.

3) Siehe Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyß von Fried. v. Wyß, Professor. Zürich 1884. Bd. I, S. 354.

4) Siehe Note zu S. 398.

vom 21. Nov. 1801 in den Senat und in den kleinen Rat Stapfer die Hoffnung nehmen mußten, daß die neue Regierung eine Fusion aller Parteien anstrebe, wodurch der Vorwurf der Doppelzüngigkeit falle. Diese Erklärung stimmt indessen nicht mit den Daten von Stapfers Briefen, denn am 29. November waren dem Gesandten in Paris die Wahlen vom 21. November bekannt, und dennoch sprach er an jenem Tage noch die Hoffnung aus »que la sagesse de notre gouvernement (desjenigen vom 21. November) actuel et son empressement à réaliser la constitution que Bonaparte avait adaptée à nos besoins, ramèneront le héros à des sentiments de bienveillance plus prononcés envers les autorités de l'Helvétie«. Auch rücksichtlich des Verhältnisses Stapfers zu Reding kann nach Ansicht seines Biographen Stapfer „im Geringsten kein Vorwurf treffen«, zumal Stapfer am 28. Juni 1802 an Müller Friedberg geschrieben habe: »J'avoue que je m'étais entièrement trompé sur le compte de Reding Il est dans le fond un brave homme, mais je n'ai découvert que trop tard qu'il n'est rien par lui même, et que tout son rôle lui a été soufflé«. Diese Entschuldigung ist den Daten gegenüber abermals nicht stichhaltig. Stapfer schlägt nämlich schon am 6. December 1801 Rengger vor, Reding zu stürzen, bevor er diesen kannte, während er am 17. December, nach der Audienz Redings beim ersten Consul, noch officiell schreibt¹⁾: »La démarche du Premier Landamann flatte infiniment Bonaparte et amènera certainement d'heureux résultats«. Die durch Stapfers Biographen versuchte Entschuldigung kann daher niemanden befriedigen. Und doch ist es interessant zu untersuchen, wie ein Mann von Stapfers Gehalt zu einer solchen Handlungsweise seinem unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber kommen konnte.

Wenn der Krieg »hart« und »unbarmherzig« macht, so machen Revolutions-Zeiten die darin Verflochtenen häufig »gewissenlos«. »En tems de révolution le plus scélérat est moi« hat Danton gesagt, der darüber ein Urteil haben konnte! Für zartbesaitete Naturen wie diejenige Stapfers sind solche Zeiten doppelt gefährlich. Von allen Korrespondenten Stapfers in der Schweiz war aber der bei weitem leidenschaftlichste der Senator Dr. Paul Usteri von Zürich, der durch den 28. Oktober 1801 seine öffentliche Stellung einbüßte. Usteri schrieb am 2. November 1801 (S. 391) an Stapfer über den 28. Oktober folgendes: »Die Berner wollten ein abermaliges „Provisoire“ und den Sturz der Männer von aufgeklärtem Republikanismus. Eine große Zahl von subalternen Schurken wollten Schurkereien treiben, im Trüben fischen, Almosen durch

1) Siehe Dr. Jahns Bonaparte Talleyrand u. Stapfer S. 93.

Verrath erkaufen! und die Zusammensetzung dieser aller schuf den 28. Oktober. Ihren Zweck haben die Fränkischen erreicht und die Schurken«. Am 3. November 1801 schrieb Usteri an Stapfer ¹⁾: »Wenn gegenwärtig für die ganze Sache etwas gethan werden kann, so können Sie allein, mein verehrter Freund, es thun, sei es, daß Sie an Ihrer Stelle bleiben, oder was viel wahrscheinlicher ist, von derselben entfernt sind oder werden. Wenn durch Aufklärung über Sachen oder Personen etwas bei der französischen Regierung zu leisten ist, so können Sie das allein thun, und Ihre Freunde rechnen auf Sie«.

Am 6. November schrieb Usteri abermals an Stapfer: »Mit Ungeduld warten Ihre Freunde auf Nachrichten von Ihnen. Vermuthlich heißt es nun in Paris: die Girondisten und Unitarier seien gefallen und die Föderalisten an ihre Stelle getreten. Das ist auch in der That wahr; nur sind neben und an der Spitze der Föderalisten feile Schurken, „la queue de Rapinat“; die Hefe der Intriganten des Landes, die Berner Advocaten und Municipalisten! Wird Frankreich dieses letztere Raub- und Schelmengesindel unterstützen, so wird die Folge sein, daß die rechtlichen Föderalisten bald auch wieder abtreten, sei es nun gezwungen oder freiwillig. Wird Frankreich die Föderalisten unterstützen und es ihnen möglich machen, die Briganten von sich zu stoßen, dann sind die rechtlichen Föderalisten Männer, die mit gespannten Segeln auf das alte lossegeln, bis sie auf Klippen stoßen, an denen sie zuversichtlich scheitern ²⁾«.

Am 1. December endlich schrieb Usteri aus Luzern an Stapfer: »Ein junger wilder unwissender und unmoralischer Mensch, ein gewisser Pfyffer, der unter Bachmann diente, und die Waffen gegen sein Vaterland trug, ist in Luzern zum Censor ernannt. Ohne sein Gutheißen darf nichts gedruckt werden. Meyer, Rüttimann, Mohr, ganz eigentlich die Zierde des cultivirten Helvetiens, sind einem solchen Menschen unterworfen« ³⁾.

Welchen Eindruck mußten diese leidenschaftlichen Briefe Usteris auf das weiche Gemüt Stapfers machen? Er sah daraus, daß seine Freunde, die Unitarier in der Schweiz, den 28. Oktober, welchen er seinerseits vorbereitet und dann freudig begrüßt hatte, verabscheuten. Die Wahlen aber vom 21. November 1801 in den kleinen Rat mußten ihn denn doch davon überzeugen, daß der kleine Rat ausschließlich mit Föderalisten besetzt worden sei, als deren Repräsentant er

1) Siehe S. 392.

2) Siehe S. 392—93.

3) Siehe *ibid.* 393.

sich nicht fühlen konnte; daher er auch daran gedacht hatte, seine Demission zu nehmen. Durch Usteri erfuhr nun Stapfer, daß seine Freunde nicht bezweifelten, er habe seine Entlassung bereits erhalten (es ist allerdings davon die Rede gewesen, ihn durch Dießbach zu ersetzen). Stapfer war somit in Gefahr, entweder seine Stelle zu verlieren, an welcher er sehr hieng, wenn er der neuen Regierung Anlaß zu Mißtrauen gebe, oder aber die Achtung seiner Freunde der Unitarier einzubüßen, wenn er sich dem neuen Regiment aufrichtig anschlosse. Das einzige Mittel, um sowohl seine amtliche Stelle als die Achtung seiner Freunde sich zu bewahren, konnte ihm ein neuer Staatsstreich bieten, ähnlich demjenigen vom 28. Oktober, aber diesmal durch die Unitarier statt durch die Föderalisten ausgeführt; daß ein solcher in Paris gut aufgenommen würde, davon war er fest überzeugt. In dieser Stimmung schrieb Stapfer seine Briefe vom 6. December an Rengger und vom 9. und 10. December an Marcel zu Handen Renggers, durch welche er Rengger aufforderte, die Abwesenheit Redings zu dessen Sturz nicht ungenutzt vorübergehn zu lassen. In diesem Brief hatte er ausdrücklich bemerkt, daß, wenn eine Revolution in einem andern Sinne gegen den 28. Oktober gemacht worden wäre oder noch zu Stande käme, so würde hier die Sache ungleich mehr Billigung erhalten ¹⁾).

Dies ist unsere Erklärung des Benehmens Stapfers, das wir indessen in keiner Weise entschuldigen wollen! Denn einmal war Reding gar nicht der willenlose Mann, als welchen Stapfer denselben in seiner Depesche an Müller Friedberg vom 28. Juni 1802 darstellte. Heinrich Zschokke, der als Regierungskommissär in Unterwalden und den übrigen Urkantonen mit Aloys Reding in vielfache Berührung gekommen war, spricht in seinen »Denkwürdigkeiten« bei verschiedenen Anlässen mit der größten Achtung und Verehrung von ihm; so schreibt er z. B. in der Vorrede zum ersten Band seiner »historischen Denkwürdigkeiten« ²⁾ wörtlich: »Aloys Reding wäre unter andern Verhältnissen ein Winkelried geworden!« Aber auch wenn der erste Landamann der Schweiz wirklich so unselbständig gewesen wäre, wie Stapfer ihn darstellt, so wäre die Handlungsweise des helvetischen Gesandten in Paris, der am 9. Januar 1802, vor und nach der Audienz Redings bei Talleyrand am Sturze seines Vorgesetzten arbeitete, eine unverantwortliche. Stapfer durfte unserer Ansicht nach die öffentliche

1) Siehe Wyher, Leben und Briefwechsel Renggers Bd. II. S. 25.

2) Siehe historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung von Heinrich Zschokke. Winterthur 1803.

Stellung, in welcher ihn Reding vertrauensvoll belassen hatte, unter keinen Umständen gegen seinen Amtsvorgesetzten und Vollmachtgeber ausbeuten. Aus älterer und neuerer Zeit ständen Beispiele genug zur Verfügung, um nachzuweisen, wie Diplomaten bestraft worden sind, die sich ihren Vollmachtgebern gegenüber viel weniger schwer vergangen hatten als Stapfer sich gegen Reding vergangen hat, und zwar mit Recht bestraft, denn die erste Pflicht des Diplomaten wie des Soldaten ist Treue gegenüber seinem Vaterland und seinen Vorgesetzten.

Der Rat Stapfers, Reding während seiner Abwesenheit zu stürzen, kam damals allerdings nicht zur Vollziehung, da der erste Landamann am 17. Januar unter Glockengeläute wieder in Bern eingetroffen war. Bald darauf, am 2. Februar 1802, ist sodann der kleine Rat gemäß dem diesfalls dem ersten Konsul erteilten Versprechen durch 6 Unitarier ergänzt worden. Derselbe bestand nunmehr aus folgenden 11 Mitgliedern: Reding erster Landamann für 1802, Al. Rengger zweiter Landamann, Rüttimann, Hirzel, Kuhn, Schmid von Basel, Escher von Zürich, Frisching, Dolder, Füßly von Zürich und Glutz. In der so bestellten Behörde waren die Unitarier in Mehrheit, und somit war die Stellung Stapfers als helvetischen Gesandten in Paris wieder gesichert, obschon er nicht das volle Vertrauen des Staatssekretärs Thormann, an welchen er seine Depeschen zu adressieren hatte, sich zu erwerben wußte. Aber schon am 17. April ist, diesmal von Seite der Unitarier, eine Wiederholung des 28. Oktober versucht worden, zu welcher Stapfer abermals das Seinige beitrug¹⁾. Nachdem am 16. April Reding und die übrigen Katholiken und föderalistisch-gesinnten Mitglieder des kleinen Rats nämlich zur Feier des Osterfestes in ihre Heimatskantone gereist waren, versammelten sich die Unitarier in der Wohnung des französischen Gesandten Verninac und beschlossen, es solle Tags darauf, am 17. April, durch Kuhn im kleinen Rat die Vertagung des Senats und die Einberufung von 27 Notabeln aus allen Kantonen beantragt werden, welche auf der Grundlage des Malmaison-Entwurfs vom 29. Mai 1801 eine neue Verfassung ausarbeiten sollten. Hirzel, Frisching und Escher erklärten keinen Anteil an diesen Beratungen nehmen zu wollen. Den Rat, den Stapfer am 6. December 1801 erteilt, die Abwesenheit Redings zu einer neuen Revolution zu be-

1) Siehe [Leben und Briefwechsel Albert Renggers von Ferdinand Wydler Band II, S. 40. 47. 48. 49. Am 28. April schrieb Stapfer an Rengger: »Wenn Ihr der Majorität des Senats nicht auf andere Weise los werden könnet, so schliesset Zellweger, Salis-Sils, Wyß und Müller von Uri aus. Dies sind die Senatoren, welche hier zuverlässig übel angeschrieben sind«.

nutzen ist somit 4 Monat später, während der Abwesenheit Redings in Schwyz zur Vollziehung gekommen. — Nachdem Reding am 19. April in Eile nach Bern zurückgekehrt und Kenntnis von der Sachlage genommen hatte, war er anfänglich Willens seine Demission zu geben, beschränkte sich dann aber darauf mit 11 Senatoren gegen die am 17. April beschlossene Vertagung des Senats zu protestieren. Der kleine Rat aber, sich durch die Unterstützung des französischen Gesandten Verninac stark fühlend, beschloß am 20. April die Demission Redings als eingegeben zu betrachten, und am 22. April gieng er über die Protestation der Senatoren Hirzel, Wyß, Baldinger, Müller von Uri, Zellwegen, Salis-Sils, Anderwerth, Pfister, Kruß, Zweifel und von Flüe zur Tagesordnung über, worauf Reding am 25. April mit vielen Senatoren Bern verlassen hat.

Von den einberufenen Notabeln ist darauf am 20. Mai die zweite helvetische Verfassung, welche auf der Grundlage des Malmaison-Entwurfs zwischen Rengger (damals zweiter Landamann), Wieland von Basel und dem französischen Gesandten Verninac festgestellt worden war, unverändert angenommen worden. Mitte Juni ist dieselbe zur Abstimmung vors Volk gelangt; 72,453 Stimmende sprachen sich für Annahme, 92,423 für Verwerfung aus. Da aber die Nichtstimmenden als Annehmende gezählt wurden, und deren Zahl sich auf 167,172 belief, so wurde die Verfassung als mit großer Mehrheit angenommen erklärt. In Folge dessen schritt der neue Senat, dessen Zusammensetzung ebenfalls zwischen Rengger und Verninac vorher vereinbart worden war, zur Wahl des Vollziehungsrats. In denselben wurden gewählt: Dolder als Landamann, Rüttimann als erster Statthalter, Füßli als zweiter Statthalter, als Staatssekretär Rengger für das Innere, Kuhn für die Justiz und Polizei, Schmid von Basel für das Kriegswesen, Custer von Rheineck für die Finanzen, und G A Jenner für die auswärtigen Angelegenheiten; Stapfer wurde als Gesandter in Paris bestätigt.

Diese zweite helvetische Verfassung, an deren Wiege Bonaparte (mit seinem Entwurf von Malmaison) als Vater, sein Gesandter Verninac als Pflegevater, Dr. Albert Rengger als Geburtshelfer und Wieland als Zeuge standen, war vielmehr ein »ausschließlich französisches Produkt« als die darauf folgende Mediationsverfassung, welche wenigstens durch einen in Paris versammelten, aus 63 Kantons- und Gemeinde-Deputierten zusammengesetzten schweizerischen Verfassungsrat unter dem Präsidium des ersten Konsuls durchberaten worden war.

Kaum war der neue Vollziehungsrat installiert, als Talleyrand am 12. Juli Stapfer mitteilte, der erste Konsul beabsichtige nunmehr

die französischen Truppen aus der Schweiz zurückzuziehen. Diese frohe Botschaft theilte Stapfer durch Kourier sofort dem Vollziehungsrat mit, seine Freude darüber bezeugend, daß die neue Behörde dergestalt in die »glückliche Lage versetzt werde, ihre Amtsthätigkeit mit einer Erleichterung des Volks zu eröffnen«. Bei Ueberreichung seiner neuen Kreditive aber am 15. Juli, und nachdem der erste Konsul dem helvetischen Gesandten seine Genugthuung darüber ausgesprochen hatte, daß nunmehr eine definitive Regierung in der Schweiz in Thätigkeit sei, antwortete Stapfer, »d'un ton pénétré et avec un accent dont il n'a pu méconnoître la source, que nous étions profondément émus de ses procédés..... je ne pouvois m'empêcher, fährt Stapfer fort, de le féliciter de s'être, par sa loyauté envers l'Hélvétie, placé audessus des césars, et acquis des droits éternels à la reconnaissance! Je répétais qu'il avait conquis pour jamais les coeurs des Hélvétiens que le Directoire avait aigris; qu'il pouvait autant compter sur l'affection et le dévouement inviolables de la nation helvétique, que le gouvernement de l'ancien régime, et que les lieux, qui désormais unirait les deux états seraient aussi forts et aussi inaltérables que les ménagemens délicats, et la protection désintéressée qu'il nous avait accordée était unique dans l'histoire.« Nachdem der Biograph Stapfers diese so überschwenglichen Dankesbezeugungen des helvetischen Gesandten wörtlich angeführt hat, ist es auffallend denselben einen in der schweizerischen Geschichtsschreibung vielfach verbreiteten Irrtum unterstützen zu sehen, denjenigen nämlich, Bonaparte habe der helvetischen Regierung durch den Rückzug seiner Truppen eine Falle legen wollen. Es wäre ein Leichtes, aus zerstreuten Angaben des vorliegenden Buchs selbst den schlagenden Gegenbeweis zu leisten, allein bei der Ausdehnung, welche diese Besprechung ohnehin schon genommen hat, müssen wir sowohl darauf als leider auch auf eine Ergänzung verzichten, die wir anfänglich beabsichtigt hatten, und die in einer etwas einläßlicheren Darstellung der Verhandlungen der sogenannten Consulta in Paris, und des Anteils, den Stapfer daran genommen hat, bestehn sollte. Nicht als habe Stapfer bei diesen Verhandlungen eine hervorragende Stellung eingenommen; eine solche kann einzig der erste Konsul beanspruchen, der am 29. Januar 1802 in den Tuileries mit 5 schweizerischen Unitariern und 5 schweizerischen Foederalisten sowohl die Kantonal-Verfassungen als die Foederal-Verfassung (die Mediationsakte) durchberaten und durch seinen Scharfsinn und seine ungewöhnliche Auffassungsgabe für ihn

1) Siehe D. Jahns Bonaparte Talleyrand et Stapfer S. 164, die Depesche Stapfers au Secrétaire d'Etat Müller-Friedberg vom 15. Juli 1802.

ganz fremder Angelegenheiten alle Schweizer in Erstaunen gesetzt hat. Als ersten Landamann der Schweiz hatte der erste Konsul Louis d'Affry von Freiburg, Sohn des ehemaligen Obersten des schweizerischen Garde-Regiments, bezeichnet, welches am 10. August 1792 die Tuilerien so lange verteidigt hatte, bis der König die Niederlegung der Waffen geboten, welche Waffenthat Bonaparte zufällig als Zuschauer mit angesehen hatte. Die helvetische Regierung hatte am 10. März ihre Gewalt an den Landamann d'Affry zu übertragen, und am gleichen Tage sollte in den Kantonen die Staatsgewalt an die in Paris bezeichneten provisorischen Organisations- und Vollziehungs-Kommissionen übergehn; eben so sollten von diesem Tage hinweg die helvetischen Truppen mit den in französischen Diensten stehenden schweizerischen Auxiliar-Brigaden verschmolzen, zur Verfügung des Landamanns gestellt, aber in französische Verpflegung genommen werden. Am 10. Mai 1802 aber, am Tage der Eröffnung der Tagsatzung in Freiburg unter dem Präsidium des Landamanns d'Affry, sollten alle französischen Truppen aus der Schweiz zurückgezogen werden. Mit der Einführung der Mediations-Verfassung hat auch die Stelle eines helvetischen außerordentlichen Gesandten in Paris, welche Stapfer seit dem Jahr 1800 bekleidet hatte, ihr Ende erreicht.

Stapfers Ruhm würde kaum darunter leiden, wenn die 5 Jahre von 1798 bis 1803 aus seinem Leben herausgeschnitten werden könnten. Er stand erst in seinem 37. Altersjahre, als er im Frühjahr 1803 aus dem öffentlichen Leben zurücktrat, und erreichte noch ein Alter von 74 Jahren.

Diese zweite Hälfte von Stapfers Leben (1803—1840) hat sein Biograph in das V. Kapitel zusammengedrängt, und diese Kürze damit entschuldigt, daß das historische Interesse seit dem Rücktritt Stapfers vom öffentlichen Leben zurücktrete. Wir können Stapfer nur beglückwünschen, daß er sein Schifflein aus der Brandung der hohen See der Politik zeitig in den sicheren Hafen der Wissenschaft gerettet hat. Stapfer war nicht zum Seemann geboren, und ist im Jahr 1803 seiner wirklichen Lebensbestimmung wieder gegeben worden; aber auch den Biographen Stapfers beglückwünschen wir,

1) Die Unitarier hatten als ihre Vertrauensmänner zu dieser Besprechung vom 29. Januar 1802 in den Tuilerien abgeordnet: Sprecher von Bernegg (aus Graubünden), Dr. Paul Usteri von Zürich, Monod aus dem Kanton Lemau und Stapfer, nachdem Koch und Kuhn abgelehnt hatten. Die Abgeordneten der Föderalisten zu dieser Konferenz waren Hans v. Reinhard von Zürich, d'Affry von Freiburg, Jauch von Uri, Wattenwyl von Bern und Glutz von Solothurn.

mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie er sein V. Kapitel unter geschickter Benutzung der ihm zu Gebote gestandenen Korrespondenzen und anderen Quellen geschrieben hat. Niemand wird diesen Schluß des Buchs aus der Hand legen, ohne von Achtung für den frommen Gelehrten und Menschenfreund, in dessen Leben er Einblick gewonnen, durchdrungen worden zu sein.

In dieser zweiten Hälfte seines Lebens hat sich die Thätigkeit Stapfers namentlich nach drei Richtungen hin entwickelt. Während des Winters in Paris und während der Sommermonate auf seiner Besitzung Belain in der Nähe der Hauptstadt oder auf dem seiner Schwiegermutter gehörenden Schloß Taley bei Mer lebend, beschäftigte sich Stapfer, indem er, unterstützt durch Guizot, den späteren Minister, der in seinem Hause wohnte und die Erziehung seiner beiden Söhne Karl und Albert leitete, hauptsächlich mit litterarischen Arbeiten. Stets vom Wunsche beseelt, wieder einen amtlichen Wirkungskreis zu erhalten, konnte sich Stapfer, wenn ihm eine solche angeboten wurde, sei es als Direktor der Kanton-Schule in Aarau, als Mitglied des obern aargauischen großen Rates oder als Lehrer an der Akademie in Lausanne, aus Rücksichten für seine Frau (eine Französin), nie dazu entschließen, Paris zu verlassen, obsehon er seinen Aufenthalt in Frankreich als ein Exil zu bezeichnen pflegte. Es fehlte ihm im Privatleben wie im öffentlichen an Thatkraft und Festigkeit.

Auch die Art und Weise seiner literarischen Thätigkeit trägt mehr den Charakter augenblicklichen Aufraffens, als den der Nachhaltigkeit. Er schrieb hauptsächlich Artikel in politische litterarische oder religiöse Zeitschriften; aber kein grosses Werk. Einst hatte er ein solches über die erste Ausbreitung des Christentums zu schreiben beabsichtigt¹⁾ wozu er, bei seinen gründlichen Kenntnissen über den Orient, besonders befähigt gewesen wäre. Er kam aber nicht zur Ausarbeitung derselben. Auch eine Philosophie der Geschichte hätte Stapfer schreiben können, da er zu den wenigen Professoren zählte, welche Geschichte gemacht und nicht nur gelesen haben. Aber auch dies blieb nur Projekt, obgleich Stapfer wiederholt die Absicht geäußert hatte, die Geschichte der helvetischen Republik zu schreiben, und es sogar für »Pflicht der Zeitgenossen erklärte, die Nachwelt über Dinge, deren Augenzeuge man war, zu belehren. und ihre Vorstellungen zu berichtigen, um, wie Boissy d'Anglas sich ausdrückte, seine *déposition au tribunal de la postérité* abzulegen.« (S. 461.) Zu den verdienstlichsten litterarischen Arbeiten Stapfers zählen wir seine Beteiligung an der »Bibliothèque universelle« von Michaud,

1) Siehe Brief an Usteri vom 21. Febr. 1810 (S. 503).

an welcher neben ihm Suard, Cuvier Lacroix, Chateaubriand, Lally Tollendal, Laplace, Benjamin Constant, Sismondi Guizot etc. Mitarbeiter waren. Stapfer war der Verfasser der Artikel Arminius, Albertus Magnus, Adelung, Büsching, Bürger, Heyne, Kant, Lichtenberg, Meiners, J. D. Michaelis, Sokrates und Wittenbach.

Alle Arbeiten Stapfers zeichnen sich durch Gedankenfülle, Verstandsschärfe und Gründlichkeit aus. Es entsprach der Eigentümlichkeit Stapfers, statt selbständig zu schreiben Andern bei ihren Arbeiten behülflich zu sein. So übersetzte er für seinen Freund Villers die Litteraturgeschichte Eichhorns ins Französische ¹⁾ (S. 477), auch leistete er Villers gute Hülfe bei der Abfassung seines »Luther«, zu welchem Werke Stapfer eine meisterhafte Inhaltsanzeige schrieb. Eine ähnliche Inhaltsangabe schrieb er zu den von Villers übersetzten Kreuzzügen Heerens, auch besorgte er die Herausgabe der Preisschrift von Sartorius »Ueber Italiens Zustand unter den Gothen«. Noch sind zwei weitere Arbeiten zu erwähnen, welche Stapfer für Andere machte; wir rechnen dahin die in den zwanziger Jahren anonym bei Renouard erschienene berühmte Schrift des Konstanzer Bischofs Wessenberg »Essai sur l'état actuel de l'église catholique Romaine« und die Korrektur des Manuskripts des Professors Villers »de la fausse gloire, et de la fausse liberté«, welches Friedrich von Villers, des Verfassers Bruder, herausgab. Eigene Werke, welche Stapfer in dieser zweiten Hälfte seines Lebens herausgab, sind folgende: sein »Voyage pittoresque de l'Oberland bernois, Paris Treuttel et Würz 1812« und seine »Histoire et description de la ville de Berne, Paris 1835«. Seine »Mélanges historiques« sind im Jahre 1844 durch Alexander Vinet in 2 Bänden, 1250 Seiten haltend, herausgegeben worden.

Ein anderes Gebiet von Stapfers Thätigkeit während dieser zweiten Lebenshälfte war die Wohlthätigkeit.

Stapfer war der Stifter der schweizerischen Hilfs-Gesellschaft in Paris, die seither vielen Tausenden Hülfe und Trost, ja manchen Rettung von physischem oder moralischem Untergang gebracht hat. Diese Schöpfung allein, die sich an Stapfers Namen knüpft, hat in unsern Augen viel mehr Wert, als die vielen wohlgemeinten Projekte, die er als helvetischer Unterrichts- und Cultus-Minister gearbeitet hat, ohne dieselben zur Vollziehung zu bringen. Wir erwähnen ferner, daß Stapfers Haus allen Schweizern offen stand, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts nach Paris kamen, wo sie einen Kreis hochgebildeter und vortrefflicher Menschen vereinigt fanden.

1) Stapfer an Usteri vom 30. Juni 1805 und 20. Febr. 1808.

Ein drittes Gebiet von Stapfers Thätigkeit, auf welchem er segensreich wirkte, war das religiöse. Stapfer, der durch den seit 1808 in Paris als protestantischer Pfarrer angestellten Johann Monod dem positiven Christentum wieder völlig zugeführt worden war, das bei ihm während des Aufenthalts in Göttingen und während seiner politischen Laufbahn zeitweise in etliches Schwanken gekommen war, galt als das Haupt der Protestanten in Frankreich, die ihm während mehr als 20 Jahren einen »der ehrenvollsten Plätze in der protestantischen Kirche in Frankreich sicherten« (S. 438). Sein Bestreben war namentlich darauf gerichtet, zwischen dem deutschen und dem französischen Protestantismus die möglichste Vereinigung herbeizuführen; auch war er, von einer französischen Mutter abstammend und selbst mit einer Französin verheiratet, gleichsam dazu berufen, zwischen Germanismus und Romanismus vermittelnd einzuwirken. Glauben ohne historisches Christentum galt Stapfer als Unsinn¹⁾. Auf dieser positiv christlichen Unterlage aber war er konfessionell sehr unbefangen. So beteiligte er sich nach dem Sturze Napoléons lebhaft bei der Gründung der »Société de la morale chrétienne«, obschon deren Mitglieder beiden Konfessionen angehörten. Durch diese Gesellschaft, an deren Generalversammlung im Jahre 1825 Broglie, Guizot, Kératry Rémusat über die Notwendigkeit einer moralischen Reform zur Befestigung der politischen gesprochen hatten, ist Stapfer mit Alexander Vinet bekannt geworden, der eine ausgeschriebene Preisaufgabe über Kulturfreiheit einstimmig gewonnen hatte. Vinets Schrift hatte einige Aeßerungen enthalten, welche die Katholiken verletzen konnten; diese sollten nach dem Wunsch der Prüfungs-Kommission abgeändert werden, wozu sich Vinet, von Stapfer dazu eingeladen, sofort bereit erklärte. Noch größere Thätigkeit entwickelte Stapfer auf dem Gebiet der protestantischen Kirche, welcher er angehörte; so schrieb er häufig Artikel in den Semeur und in die »Archives du christianisme« über sehr verschiedene Gegenstände, wie dieses aus deren Aufzählung (S. 582) zu ersehen ist. Auch gründete Stapfer die »Société biblique« und die »Société des traités religieux«. Als eifriger Anhänger Kants war Stapfer stets bemüht, dessen Philosophie mit dem positiven Christentum in Einklang zu bringen. In den letzten Monaten seines Lebens beschäftigte er sich namentlich noch damit, die Behauptung zu widerlegen, daß die Philosophie Platos schon die Fundamentalsätze des Christentums enthalte (S. 511). Vinet hat in die Mélanges historiques mehr als 20 Reden aufgenommen, welche Stapfer als Präsident dieser verschiedenen religiösen protestantischen Vereine an deren Jahresversammlungen gehalten hat. Die Bibel-

1) Stapfer an Usteri 1823 (S. 494).

gesellschaft) namentlich hatte die Opposition des »Conservateur«, einer Zeitschrift ultramontaner Richtung, in welche der bekannte Abbé Laménais schrieb, hervorgerufen. Durch Stapfer ist Laménais glänzend widerlegt worden ¹⁾ und ebenso hat er gegen Herrn von Bonald die Bibelgesellschaft erfolgreich verteidigt (S. 515). Im Jahre 1824 besorgte Stapfer die Korrektur der Stereotypen-Bibel (Uebersetzung Osterwald), was ihm viele Mühe machte. Mit Admiral Ver-Huell vereint wirkte Stapfer überdies eifrig an der Missions-Gesellschaft in Paris. In allen diesen Richtungen wurde er wirksam unterstützt durch Maire de Biran, Unterprefect in Bergerac, durch Aug. de Stael, S. Vincent und J. Monod (S. 515). Am 27. März 1840 verschied Stapfer nach längerer Krankheit. Kurz vor seinem Tode hatte er zu einem an seinem Krankenlager stehenden Freund gesagt: »Je dois me préparer à l'appel de Dieu qui me sera bientôt adressé, et je désire (mon cher ami) que vous priez pour moi. Demandez spécialement à Dieu qu'il me fasse sentir plus vivement mon indignité, mes péchés, ma condamnation, afin que je sente plus vivement aussi l'immensité de la miséricorde en Jesus Christ et que je me dispose sérieusement à sa rencontre.«

Sollen wir zum Schlusse den Gesamteindruck zusammenfassen, den uns das vorliegende Buch gemacht hat, so geht er dahin, daß durch dasselbe das Lebensbild eines Mannes vor uns aufgerollt wurde, der von Natur gut angelegt, durch seine sorgfältige gründliche Bildung zum Gelehrten bestimmt schien, der aber durch die Revolutionierung seines Vaterlandes plötzlich auf der Leiter politischer Amts- und Ehrenstellen zu den höchsten Stufen gelangte, wo ihm schwindlich wurde, der abermals durch politische Umgestaltungen unfreiwillig seinen wirklichen innern Lebenslauf zurückgegeben, in der zweiten Hälfte seines Lebens zum hochgebildeten Gelehrten von seltener Herzensgüte sich entwickelt, und in den gebildetesten Kreisen von Paris eine hervorragende Stellung eingenommen hat. In diesen Kreisen, in welchen Stapfer mit der Freiheit eines alten Diplomaten sich bewegte, fanden sein Geist und seine Gabe für feine geistreiche Konversation, für welche er stets viel Sinn gehabt hatte, erst ihre rechte Geltung; während dies vormals in den diplomatischen Kreisen, in welchen er als Gelehrter Eintritt erhalten hatte, nicht im gleichen Maaße der Fall war; Stapfers feinfühlerndes, bescheidenes, beinahe ängstliches Wesen paßte in jene Kreise nicht recht, wo andere Faktoren, wie hohe Geburt und feine Wäsche, Blasiertheit (das *nil mirari*) und korrekter Anzug entscheidend sind. Ueberhaupt aber gelten Diplomaten in Gelehrtenkreisen, wo sie als Olympier betrachtet werden, die mit den Göttern dieser Welt verkehren, in der Regel mehr

1) Siehe *Moniteur universel* 23. April 1823.

als die Gelehrten bei den Diplomaten, denen sie als Pedanten erscheinen, sobald deren Gelehrsamkeit un bequem wird.

Im Allgemeinen erscheint mir die zweite Hälfte von Stapfers Leben viel bedeutender als die erste, die ihm allerdings zwei ephemere Titel, den eines »Ministers der helvetischen Republik« und den eines »helvetischen Gesandten in Paris« einbrachte, innerhalb welcher er aber nichts Bleibendes geschaffen hat, während in der zweiten Hälfte seines Lebens Stapfer sich durch die Stiftung der schweizerischen Hilfs gesellschaft in Paris ein bleibendes Verdienst um die leidende Menschheit und durch seine wissenschaftlichen Schriften und durch seine Reden in verschiedenen wohlthätigen und religiösen Vereinen einen geachteten Namen erworben, Vielen, die ihn lasen oder hörten, Förderung, Genuß und Trost gebracht hat.

In dieser zweiten Hälfte seines Lebens ist Stapfer erst zu dem hervorragenden Manne geworden, den Monod und Vinet so innig verehrten, den die Brüder Humboldt und viele andere ausgezeichnete Gelehrte preisen. In dieser zweiten Hälfte seines Lebens hat Stapfer auch den weiten Horizont gewonnen, der ihn veranlaßte, seinen Freund Friedrich Caesar de Laharpe, der nicht an Christum glaubte, mit aller Schonung davon zu überzeugen, daß die Lehren des Christentums hoch über dem nationalen Egoismus der Griechen und Römer stehn, dem Laharpe huldigte, während in der ersten Hälfte seines Lebens sein politischer Horizont noch so enge war, daß er gegen alle ungerecht wurde, welche nicht an die Vortrefflichkeit der einen und unteilbaren helvetischen Republik glaubten und die sich nicht unter die dreifarbig helvetische Fahne einreihen, welche Fahne doch nur eine Nachahmung der französischen Tricolore war, die denn auch in sich zusammenfiel vom Augenblicke an, wo der elektrische Draht, der sie mit Paris verband, zerissen worden war!

Auch die Korrespondenz mit seinen Schweizer-Freunden Usteri, de Laharpe, Rengger, Zschokke, Bonstetten u. s. w., in welcher er Fragen aus allen Gebieten menschlichen Wissens besprach, beweisen, wie sehr sich Stapfer in dieser zweiten Hälfte seines Lebens geistig entwickelt und gehoben hat.

Seine literarische Thätigkeit hatte ihn mit vielen französischen, deutschen und schweizerischen Gelehrten ersten Ranges in Verbindung gebracht, wie Laplace, Lebreton, Cuvier, Cousin, Degerando, Guizot, namentlich aber mit Alexander v. Humboldt, der während der Herausgabe seines großen Reisewerks in Paris häufig bei Stapfer in Belain wohnte. Diese alle achteten ihn hoch. »Wer den Besten seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten«.

Bern, Mai 1887.

Dr. A. von Gonzenbach.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt af Dr. Axel Key, Professor i patol. Anat. i Stockholm. Adertonde bandet. Med 10 tafver och 6 träsnitt. 1886. Stockholm, Norrstedt & söner. In 28 besonders paginierten Nummern. gr. 8.

Der Reichtum an interessanten Beiträgen aus fast sämtlichen Abteilungen der Heilkunde, wie ihn regelmäßig die einzelnen Jahrgänge des Nordischen Archivs darbieten, charakterisiert auch den vorliegenden 18. Band, in welchem die theoretischen und praktischen Fächer in gleicher Weise vertreten sind. Der Band wird eingeleitet durch den Schluß einer Studie von Prof. K. Hällsten (Helsingfors) über die Beziehungen der sensiblen Nerven und die Reflexapparate des Rückenmarks, in welcher namentlich das verschiedenartige Verhalten der Reflexe unter der Einwirkung differenter (chemischer, elektrischer, thermischer und mechanischer) Reize auf die peripheren Nerven an und für sich und bei unversehrtem und durchschnittenem Rückenmarke experimentell untersucht wird. Die Arbeit, in welcher der Verfasser die Lehre von den spezifischen Sinnesenergien zurückweist und den qualitativ verschiedenen Reizmitteln ebenso viele qualitative verschiedene nervöse Erregungsvorgänge zuschreibt, zugleich aber die Anschauung vertritt, daß identische Erregungsvorgänge bei ihrer Fortpflanzung durch Abschnitt des zentralen Nervensystems ihre Qualität verändern können, bedarf indeß eines näheren Eingehens nicht, da Hällsten seine Versuche auch in deutscher Sprache im Archiv für Anatomie und Physiologie veröffentlicht hat.

Fast rein physiologischen Inhalts, jedoch mit einer praktischen Tendenz, ist auch eine Arbeit von Dr. Jens Schou (Kopenhagen) über traumatische Vagusläsionen, wie solche ja bei den neuerdings in die Mode gekommenen Kehlkopfexstirpationen manchmal nicht zu vermeiden sind. Es ist bekannt, daß bei Menschen auch einseitige Vagusdurchschneidung zu Pneumonie führt, während das bei Tieren nur selten der Fall ist. Da diese Pneumonien Schluckpneumonien sind, ist allerdings, wie Schou richtig betont, in allen Fällen, wo der Vagus angeschnitten wird, die Kehlkopftamponade rationell, und gegen die Bewerkstelligung derselben mit antiseptischem Materiale, welche der dänische Autor anrät, ist ebenfalls nichts zu einzuwenden, nur dürfte das Jodoform nach den Untersuchungen Aschenbrenners zu beanstanden sein, da in der Nähe der Respirationswege appliciertes Jodoform zu Lungenentzündung Anlaß geben kann.

Der physiologischen Chemie gehören Arbeiten von Cand. pharm. A. Christensen (Kopenhagen) über die quantitativen Bestimmungsmethoden des Harnstoffs und von Chr. Jürgensen (Kopenhagen) über die Nahrungsstoffmengen bei freigewählter Kost erwachsener Menschen und deren Verteilung auf die Tagesmahlzeiten an. Christensen's Arbeit ist eine Preisschrift der Kopenhagener Universität und gibt nicht nur eine genaue Prüfung der bisher bekannten Methoden zur

quantitativen Bestimmung des Harnstoffs, sondern auch ein eigenes Verfahren des Verfassers, zur Kontrolle die beiden Spaltungsprodukte des Harnstoffs, Kohlensäure und Ammoniak, auf einmal durch dieselbe Harnprobe zu bestimmen. Die Resultate Jürgensens entsprechen im Wesentlichen den früher von Forster bei der Untersuchung der Kost eines Münchener Arztes erhaltenen, doch ist die Kopenhagener Nahrung reicher an Fett und ärmer an Kohlehydraten. Die Arbeit ist übrigens auch in der Zeitschrift für Biologie mitgeteilt.

Die pathologische Chemie vertritt K. A. H. Moerner (Stockholm) durch einen Beitrag zur Kenntnis der Farbstoffe in melanotischen Geschwülsten. Der Autor hat in einem multiplen Sarkom, das seinen Ausgangspunkt von einem Naevus hypertrophicus der Schultern hatte, zwei Farbstoffe, einen in Essigsäure unlöslichen, aller Wahrscheinlichkeit nach mit der als Phymatorusin von Berdez und Nencki bezeichneten Substanz identischen, und einen in geringer Mengen vorhandenen, in Essigsäure löslichen, gefunden. Interessant ist, das Moerner den ersten Farbstoff auch in dem während der Beobachtungsdauer stets dunkelgefärbten Urin des Kranken auffand.

Eine sehr umfangreiche chemische Arbeit bildet die Studie von Eduard Welander (Stockholm) über Absorption und Elimination des Quecksilbers im menschlichen Organismus, die der Verfasser in Verbindung mit dem Pharmaceuten Schillberg nach einem ursprünglich von Almén angegebenen Verfahren ausführte, die auf Sublimation des auf Kupferdraht abgelagerten Quecksilbers und Nachweis des letzteren durch das Mikroskop beruht. Die Empfindlichkeit dieser Methode läßt sicherlich nichts zu wünschen übrig, da der Quecksilbernachweis in Sublimatlösungen von 1:10.000000 dadurch möglich ist. Die auf Grundlage dieses Verfahrens angestellten Untersuchungen sind außerordentlich zahlreich und deren Resultate interessant. So fand Welander z. B. Quecksilber in dem Harne aller derjenigen Personen, welche das Einreiben grauer Quecksilbersalbe bei Syphilitischen als Geschäft betrieben. Daß auch die von Ziemssen eingeführte Applikation mittelst Glaskugeln nicht vor der Absorption schützt, hat Welander wiederholt konstatiert. Selbst bei einer Person, die eine solche Krankenpflegerin bei ihren iatroliptischen Wanderungen begleitete, ohne selbst jemals direkt mit Mercurialien zu manipulieren, fand sich Quecksilber im Urin. Von großem Interesse ist für uns der Fall gewesen, in welchem eine Wärterin, die seit 1873 fast täglich Friktionen mittelst des Handschubs ausgeführt hatte, nach 5 Jahren von chronischer Quecksilbervergiftung (Stomatitis, Zittern) befallen wurde und dabei starke Ausscheidung von Mercur durch die Nieren zeigte, und nach 4monatlicher Behandlung mittelst Massage und Elektrizität genas, ohne daß jedoch selbst hier

vollständig das Mercur aus dem Harn verschwunden wäre. Die Alménische Methode ist so empfindlich, daß sie sogar den Nachweis in dem Harn von Säuglingen liefert, deren Mutter 3 Tage zuvor eine Sublimatinjektion erhalten hat, wie auch dadurch das Metall bei Neugeborenen nachgewiesen wurde, deren Mutter Sublimatkuren während der Gravidität durchgemacht hatte. Ueber die Hauptstreitfragen, die in Bezug auf die Ausscheidung des Quecksilbers bei neuen Autoren aufgetreten sind, äußert sich Welander mit einiger Reserve. Er gibt zu, daß auch die Faeces ein gutes Untersuchungsobjekt abgeben, ohne jedoch zu entscheiden, ob die Elimination durch den Darm oder durch den Harn die bedeutendere sei. Mit Entschiedenheit spricht sich Welander für die kontinuierliche, nicht sprungweise Elimination aus und erklärt die mehrjährigen Termine, die sich in der Litteratur für die Beendigung der Ausscheidung finden, für die Folge ungenauer oder unrichtiger anamnestischer Angaben; nach eigenen Erfahrungen läßt er jedoch einen Zeitraum von etwas über 1 Jahr als möglich zu. Es ist uns nicht möglich, einzusehen, daß die von uns gern zugelassene kontinuierliche Ausscheidung es unumgänglich notwendig macht, die Angaben von Paschkis und Vajda für irrtümliche zu erklären. Welander meint sogar, daß dieselbe unverträglich sei mit einer Deposition, und er glaubt, daß das Quecksilber im Blute circuliere, in welchem er in der That reichlich Quecksilber nachwies. Das ist nicht auffällig, beweist aber nichts für und wider, denn da das Blut dasjenige Fluidum ist, in welches die deponierten Metallverbindungen wieder eintreten müssen, um zu den eliminierenden Organen zu gelangen, und da neben den Nieren auch Darm, Speicheldrüsen u. a. Drüsen das Quecksilber fortschaffen, so ist es ganz natürlich, daß sich mehr Quecksilber im Blute findet, als gleichzeitig durch den Harn fortgeschafft wird. Ich möchte indes daran erinnern, daß wiederholt Quecksilber in Knochen mit Inunktion behandelter Syphilitischer schon gefunden ist (was jetzt kaum noch vorkommen dürfte, seit man minder intensiv als Louvrier und Rust zu Werke geht) und daß man bei der Ablagerung in so wenig dem Stoffwechsel unterworfenen Teilen doch die Möglichkeit eines Wiederauftretens von Quecksilber in den Sekreten unter gewissen Bedingungen zugeben muß. Daß andererseits leicht Irrtümer bei Spitalkranken begangen werden können, die sich in der Atmosphäre ihrer schmierenden Bettnachbarn aufhalten, beweist die obige Angabe Welanders über das Quecksilber im Harn einer Begleiterin einer mit Inunktionen sich beschäftigenden Wärterin. Praktische Bedeutung haben übrigens Welanders Untersuchungen insofern, als sie die Vorzüge der Inunktionskur und der Subkutaninjektion bei Syphilis gegenüber den Pillenkuren in solchen Fällen darthun, wo ein rapider und

wichtiger Effekt erzielt werden soll, da die rasche Resorption größerer Quecksilbermengen nur durch erstere gewährleistet wird.

Der allgemeinen Pathologie gehört eine Studie von O. Johan-Olsen und F. G. Gade (Christiania) über intravenöse Injektion mit einer neuen Aspergilluspecies, *A. subfuscus*, an; die Arbeit ist auch botanisch von Interesse, insofern detaillierte Beschreibungen und Abbildungen der einzelnen Species der genannten Gattung beigefügt werden.

Außerordentlich reichhaltig ist der vorliegende Band an Beiträgen aus der speciellen Pathologie und Therapie. Eine sehr interessante Arbeit ist darunter ein von Johannes Mygge (Kopenhagen) auf der 1886er skandinavischen Naturforscherversammlung zu Christiania gehaltener Vortrag über den klinischen Wert der Harnsäuresedimente in Urin, insbesondere über die Beziehungen derselben zur Albuminurie, die allerdings a priori erscheinen, sehr innig, da diese Sedimente in der Regel auch morphologische Elemente enthalten, welche unstreitig von den Nieren sich ableiten. Ob dabei freilich die übersättigten Harnsäurelösungen die Ursache von Epithelabstoßung sind oder andererseits nach Esbachs Ansicht das Vorhandensein derartiger organischer Massen die Fällung der Harnsäure bedingt, ist nicht immer zu ermitteln; doch geht in vielen Fällen die Albuminurie der Harnsäureausscheidung voraus. Eine andre dänische Arbeit von Fr. Hallager (Viborg) handelt über die Gewichtsabnahme nach epileptischen Anfällen, als deren Ursache sich in zwei untersuchten Fällen die vermehrte Abscheidung von Harn nach dem Paroxysmus evident herausstellte. Die bei psychischer Epilepsie eintretende Gewichtsabnahme hat im Gegenteile damit nichts gemein, sondern geht mit Verminderung der Diuresis einher, die von veränderter Nahrungsaufnahme abhängt. Eine dritte Abhandlung aus dem Gebiete der inneren Medicin ist ein von P. V. S. Tham auf der schwedischen Versammlung der Aerzte zu Jönköping gehaltener Vortrag über verschiedene Epidemien kroupöser Pneumonien, bei denen er Contagiosität annimmt, ohne im Uebrigen den Einfluß atmosphärischer Schädlichkeiten auf deren Entstehung abweisen zu können. Einen interessanten Beitrag zu der anfallsweise auftretenden Haemoglobinurie liefert Bruzelius (Stockholm) durch Mitteilung der drei ersten schwedischen Fälle dieser Affektion, die im Norden außerordentlich selten zu sein scheint, da außerdem nur noch zwei Fälle aus Norwegen beschrieben sind. Bruzelius Kranken bieten insofern besonderes Interesse, als bei allen dreien regelmäßig Erkältung als Ursache des Auftretens des Anfalls nachweisbar war, während bei zweien mit Bestimmtheit Syphilis ausgeschlossen ist, welche Murri und Schumacher als die wahre Ursache des Leidens betrachten. Endlich ist noch ein Aufsatz von F. Trier (Kopenhagen) zu erwähnen, welcher drei Fälle enthält, in denen

tödliche Metrarhagie im Verlaufe von chronischer Nephritis auftrat, ohne daß die Sektion, von etwas Verdickung der kleinen Arterien des Uterus abgesehen, in letzterem histologische Alterationen nachwies.

Von den chirurgischen Arbeiten im vorliegenden Jahrgange haben wir die auf Beobachtungen im Stockholmer Sabbatsberger Krankenhaus basierenden Aufsätze von Glas über Sublimatjodoformantiseptik und von Ivar Svensson und Erdmann über Radikaloperation freier Hernien bereits in unserer Besprechung des 1885er Sabbatsberger Berichtes erledigt. Zwei andere Abhandlungen sind dänischen Ursprunges. In der einen handelt der Oberarzt am Blegdahospital zu Kopenhagen, S. T. Sörensen, über Kroup und Tracheotomie, wobei er sich als Anhänger der Theorie der Unität von Kroup und Diphtheritis bekennt. Diese Ansicht gründet sich auf die persönliche Erfahrung des Verfassers, wonach er bei 10 Kranken 7 Mal den kleinen Klebs'schen Bacillus, in welchem Löffler den Autor der Diphtherie erkannt hat, auffand, während 2 Mal das Resultat ungewiß und 1 Mal negativ war. Bei 7 Kranken, wo es sich nicht um die septische Form handelte, enthielten die bei Lebzeiten ausgeworfenen Membranen nur eine sehr beschränkte Anzahl Kokken. Bei zwei Kranken mit Pharynxdiphtherie waren die bei der Sektion gefundenen, leicht ablösbaren Membranen im Kehlkopf voll von Bacillen. Sörensen hat den Bacillus auch bei kroupöser Pneumonie gesucht, aber vergeblich. In einer weiteren Arbeit resumiert Joachim Bondesen die im Kopenhagener Kommunehospitale gesammelten Erfahrungen über die Behandlung der Haemarthrosis genus und der Fractur der Patella. Es ergibt sich daraus zur Evidenz, daß die Punktion bei der erstern, wenn sie frühzeitig gemacht wird, weit rascher als die expektative Methode zur Heilung führt, während nach Eintritt der Koagulation die Arthrotomie und Entleerung keine Vorzüge von dem abwartenden Verfahren bietet. Bei Bruch der Kniescheibe mit geringer Diastase hat Bondesen durch Punktion und Kompression mit Heftpflaster komplette Heilung erzielt, bei starker Diastase durch Arthrotomie und Knochennaht, deren Ausführung er für ebenso gerechtfertigt hält, wie die Osterotomie bei Genu valgum und die Excision von Gelenkmäusen.

Die Ophthalmologie ist vertreten durch eine Arbeit von Karl Rossander (Stockholm) über die Behandlung der Entzündung der Thränenwege, und eine Untersuchung von Dr. Johan Widmarik (Stockholm) über das Vorkommen von Refraktionsanomalieen bei den Schulkindern der schwedischen Hauptstadt. Rossander hebt hervor, daß Entzündungen der Thränenwege, obschon allgemein als unbedeutend betrachtet, doch als Infektionen durch Mikroorganismen zu betrachten sind, von denen man Gonokokken, Staphylokokken u. a. mehr oder weniger virulente Formen immer in den Sekreten findet. Dieselben können auch, besonders wenn Verengung des Thränenkanals den Abfluß der Thränen und der Sekrete hindert, in den Konjunctivalsack gelangen und auf zufällig vorhandene oder durch Operationen entstandene Wunden vergiftend wirken, wodurch langwierige Geschwüre oder Eiterungen z. B. nach Kataraktoperationen resultieren. Während man durch die antiseptische Methode die anderen Quellen der Infektion zu eliminieren vermag, ist die Antiseptik vor und während der Operation gegen diese Quelle un-

genügend, und es ist stets nötig energisch gegen die Dakryocystitis einzuschreiten, wobei man keineswegs allein die Verengung, sondern auch und oft in erster Linie die Blennorrhagie als Angriffspunkt zu wählen hat. Antiseptische Waschungen und später adstringierende Injektionen werden wesentlich durch vollständige Oeffnung des Thränsacks unterstützt, der häufig mit Eiter erfüllte Recessen enthält, die nur durch Spaltung entleert werden können und die bekannte Sondenbehandlung oft erfolglos machen. In Bezug auf letztere empfiehlt Rossander in schwierigen Fällen die Methode von Stilling. Widmarck hat 752 Mädchen und 704 Knaben in den Stockholmer Schulen auf Myopie untersucht und dabei das auch in Deutschland konstante Resultat der Zunahme der Kurzsichtigkeit in höheren Klassen erhalten, ja die von ihm erhaltenen Zahlen zeigen deutlich, daß die Zunahme der Kurzsichtigkeit nicht dem Alter der Kinder, sondern der Klassen adäquat wächst und daß somit die Vermehrung der Klassenarbeiten die Ursache dieser Erscheinungen ist. In höheren Klassen waren übrigens die Mädchen mehr myopisch als die Knaben.

Aus dem Gebiete der Geburtshilfe liefert der vorliegende Band des Archivs einen vom Autor besorgten Auszug aus der Kopenhagener Doktordissertation von Anton Flöystrup über Kranioklasie und speciell über deren Technik. Die Arbeit enthält nicht nur die Resultate der unter Stadfeld vom Verfasser an 32 Kindesleichen, teils am gewöhnlichen Phantom, teils bei künstlicher Verengerung der Konjugata mit Hilfe von Zinkplatten mit Beihilfe eines als Dynamometer eingerichteten Traktionsapparats ausgeführten Versuche, sondern auch die von ihm selbst in der Kopenhagener Entbindungsanstalt gewonnenen Erfahrungen über Kranioklasie, welche relativ günstige sind, insofern von 15 Fällen nur 2 den Tod zur Folge hatten. Bekanntlich ist die Mortalität bei dieser Operation nach neueren Autoren eine weit geringere als in der ersten Zeit, wo Rokitansky, Bidder und Braun etwa ein Drittel der Mütter verloren, bei denen die Kranioklasie vollzogen war. Indessen hat eine solche summarische Angabe der Mortalität nur einen geringen Wert, da zweifelsohne der Grad der Beckenverengung einen wesentlichen Einfluß auf den Ausgang hat. Das beweist auch eine Zusammenstellung von Flöystrup über 104 Kranioklasien, wo der Grad der Beckenverengung angegeben ist und wo sich bei einer Konjugata über 85 Mm. (26 Fälle) eine Sterblichkeit von 4,3 Proc., bei einer Konjugata von 85—70 M (50 Fälle) eine Mortalität von 8,5 Procent, bei einer Konjugata unter 70 Mm. (19 Fälle) aber eine solche von 11,1 Procent ergibt. Die Ziffern sind allerdings zu klein, um diese Procentverhältnisse als stabile betrachten zu können, aber der Unterschied ist ein so prägnanter, daß der Grad der Beckenenge als wesentlich bestimmend für den Ausgang anzusehen ist. Bestimmend ist übrigens neben der Beckenenge die Ausführung der Operation am vorliegenden oder nachfolgenden Kopfe, da letztere, wie auch die Kopenhagener Erfahrungen bestätigen, eine weit schlechtere Prognose bietet.

Th. Husemann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

15. September 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Dr. Martin Luthers Werke. III. IV. Von *Kolde*. — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. I. Von *Möller*. — Fester, Die armirten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681—1697). Von *Krebs*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Dr. Martin Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe. Weimar, Hermann Böhlau. Bd. III. 1885. 652 S. — Bd. IV. 1886. 717 S. 8°.

Daß der anfängliche Plan für die kritische Ausgabe von Luthers Werken im Laufe der Zeit manche Veränderung erfahren würde, was an und für sich gewiß kein Schade ist, war vorauszusehen. Schon der Umstand, daß die Größe der Aufgabe die Fortführung der Herausgabe durch eine einzige Kraft unmöglich machen würde, ließ dies erwarten. Mit Bd. III ist G. Kawerau, als Kritiker und Forscher auf dem Gebiete der Reformationgeschichte längst auf das vorteilhafteste bekannt, in die Redaktionsarbeit mit eingetreten, und seinem Eifer und seiner unermüdlichen Thätigkeit verdanken wir, obwohl er sich inzwischen in sein neues Amt als Professor in Kiel einarbeiten mußte, bereits auch schon Bd. IV. Der Gesichtspunkt, daß eine Hülfe für den Herausgeber absolut notwendig, die Herausgabe derjenigen Schriften aber »deren Einleitungen direkt in reformationsgeschichtliche Untersuchungen hineinführen, im Interesse der Einheit des Werkes durchaus Herrn Dr. Knaake selbst verbleiben müsse«¹⁾ hat, wie das Vorwort zu Bd. III ausführt, dazu veranlaßt,

1) Dieser Grundsatz hat sich denn doch auch nicht festhalten lassen, wenigstens arbeitet Prof. Kawerau jetzt an der Herausgabe der von Luther auf der Wartburg geschriebenen Schriften. Einem Gerüchte zufolge soll die Herausgabe von Luthers Liedern einem Dritten überwiesen sein. Es wäre dringend zu wünschen, daß diese Aufgabe, eine der allerschwierigsten, einem auf dem

eine größere exegetische Arbeit Luthers einzufügen, und zwar hat man sich dazu entschlossen, die ursprünglich an den Schluß verwiesenen von Luther selbst nicht veröffentlichten Psalmenvorlesungen an dieser Stelle wiederzugeben. Das lag um so näher, als es sich dabei um die ersten Leistungen Luthers als akademischen Lehrers handelt, denn es ist eine unbestrittene Thatsache, daß Luther nach Erlangung des Doktorats zuerst über sein Lieblingsbuch den Psalter gelesen hat. Nun besitzen wir bekanntlich außer den von Luther im Jahre 1519 herausgegebenen Oper. in Psalmos von seiner Hand noch die bisher teilweise nur in schlechter Uebersetzung (Walch. IX, 1473 ff.) bekannte sogenannte Wolfenbüttler Glosse, und den von F. Schnorr von Carolsfeld wieder aufgefundenen und zuerst von Seidemann herausgegebenen sogenannten Dresdner Psalter oder die Scholae¹⁾. Da Luther in der Vorrede zu den Operationes diese als den Ertrag seiner zweiten Psalmenvorlesung bezeichnet, so können die beiden erhaltenen Manuskripte, wenn sie, was bisher nicht bezweifelt worden ist, beide zu Vorlesungszwecken gedient haben, sich beide nur auf jene erste Psalmenvorlesung beziehen.

Kawerau hat sie nun in der Weise für die Edition zusammengestellt, daß er für jeden Psalm zuerst die Wolfenbütteler Glosse gibt und sodann den Dresdner Psalter folgen läßt. Dazu veranlaßte ihn seine Vorstellung von dem Verhältnis der beiden Erklärungen zu einander, die der Herausgeber übrigens nicht so eingehend erörtert, wie man wünschen möchte.

Kawerau erkennt an und hat es im Einzelnen durch Fußnoten an den betreffenden Stellen erwiesen, daß Dieckhoff²⁾ mit Recht beobachtet hat, daß überall da, wo auf die glossa verwiesen ist, nicht, wie Seidemann annehme, an die glossa ordinaria zu denken, sondern Luthers eigene Glosse oder der Wolfenbüttler Psalter gemeint ist. Daraus folgt ihm mit Notwendigkeit, daß die Glosse — zwar nicht als Ganzes aber im Einzelnen — früher da war als der Dresdner Psalter. Aber mit Recht wird von K. die Frage aufgeworfen: diente jene Glosse nur dem eigenen Studium, oder hatte sie einen Zweck bei der Vorlesung? Waren die Glossen Notizen, die Luther gewissermaßen als Grundlage für sein eigenes Studium, für seine

Gebiete der ältesten evangelischen Hymnologie auch wirklich allseitig bewährten Forscher übertragen würde und die Kommission die bei der Liederedition zu befolgenden Grundsätze der öffentlichen Diskussion unterwürfe.

1) Doctoris Martini Lutheri Scholae ineditae de Psalmis habitae Annis 1513—16. E. Codice Ms. Bibliothecae Regiae Dresdensis primum edidit J. C. Seidemann. Dresdae 1876.

2) in Luthardts Zeitschr. f. kirchl. Wissenschaft. u. kirchl. Leben 1881.

eigene Vorbereitung zur Psalmenvorlesung gemacht hat, oder waren sie ein Grundriß, den er seinen Zuhörern in die Feder diktierte? Ich hatte mich im Anschluß an Seidemann in meinem Luther I, S. 84. 370 f. für das Letztere entschieden, indem ich das mehrfach vorkommende *vide in coll.* auf die Wolfenb. Glosse bezog, und wenn sich Luther (De W. I, 41. Enders I, 67) *collector Psalterii* nennt, es dahin verstanden, daß Luther das, was er ausführlich in der Vorlesung gab, in den Glossen zusammenfaßte. Indessen nach Kenntnisnahme des lateinischen Originals und genauerer Untersuchung läßt sich das Letztere wenigstens nicht halten, wie das Folgende ergeben wird.

Kawerau meint: »Alle jene Stellen, an denen Luther die Glosse citiert, lauten so, daß man annehmen möchte, daß auch die Zuhörer eben diese Glosse vor sich hatten, das läßt uns auf ein Diktat schließen, welches er dem Vortrage vorausschickte«. Indessen würde man dies doch nur dann sagen können, wenn wir wüßten (Bd. III, 8), daß Luther genau so vorgetragen, wie er in seinem Hefte (dem Dresdner Psalter) geschrieben, daß er wie dort zu lesen auch wirklich im mündlichen Vortrag gesagt hat »*ut in glosa, vide glosam, vide circa textum*«. Was hindert uns aber anzunehmen, daß dies Hinweisungen für den eigenen Gebrauch sind, zumal Kawerau selbst anerkennt, daß, wie aus der Ungleichmäßigkeit der Behandlung zu ersehen, »wir in den Aufzeichnungen bald den ausgeführten Vortrag selbst, bald nur Notizen zu erkennen haben, die dann der mündliche Vortrag weiter ausführte und ergänzte«?

Dafür, daß Luther die Glosse diktierte, verweist Kawerau auf eine Stelle in den scholae, wo Luther sagt: *scriptifico vos glosam i. e. ego facio vos scribere glosam* (III, 33. Zeile 30). Aber die Beweiskraft dieser Stelle ist doch eine sehr geringe. So konnte Luther auch sagen, wenn seine Zuhörer auf Grund seines Vortrages sich in ihren Text zwischen die weitabgedruckten Zeilen Glossen machten.

Für meine frühere Ansicht war Luthers eigener Ausdruck *dictata super psalterium* entscheidend. Luther schreibt an Spalatin (De W. I, 47 Enders I, 27¹⁾) »*rogo te ut . . . respondeas, ut scilicet non ex-*

1) Wie ich schon in meiner Anzeige von Enders Luthers Briefwechsel I in der deutschen Litterat.-Ztg. VI (1885) Nr. 17 dargethan, ist die von Enders und Kawerau angenommene Datierung: 26. Dec. 1505 des betreffenden Briefes kaum richtig. Dafür, daß *altera nativitatis* mit »zweiter Weihnachtsfeiertag« aufzulösen wäre, fehlt mir jegliches Beispiel. Zur Bezeichnung des 26. Dec. würde Luther immer gesagt haben *die Steph. protom.* Das Datum dieses »*cursim*« geschriebenen Briefes: *Altera nativitatis* 1516 ist abgekürzt. Ich ergänze »*Mariae*« und löse es dann auf: Montags, an Marien Geburt (8. Sept.) 1516. Das würde auch

pectet *dictata mea super psalterium*. Quae quamvis cupiam nusquam et nunquam edi, tamen coactus praecepto nondum quidem satisfeci, nunc autem absoluta professione lectionis Paulinae, huic uni me dedam operi assiduum. Sed et ubi absoluta fuerint, non ita sunt *collecta*, ut me absente possint excudi«. Versteht man nun unter den *dictata* das »Dictierte« oder die Glosse, so würde man annehmen müssen, daß es sich eben um deren Drucklegung handelt. Das würde bei ihrer Beschaffenheit schon an und für sich auffallend sein [auch Kawerau nimmt an (S. 2), daß es sich vielmehr um die Vorlesungen handelte], wird aber bei näherer Betrachtung, zumal unter Hinzunahme anderer Stellen unmöglich. Luther gibt an, seine Diktate seien *non ita collecta*, daß sie in seiner Abwesenheit gedruckt werden könnten. Auf *dictata* bezieht sich also diejenige Thätigkeit, die Luther *colligere* nennt, die ihn veranlaßt, sich (Enders X, 67) als einen *collector psalterii*¹⁾ zu bezeichnen, und ohne Zweifel wird man als das Resultat derselben das ansehen müssen, was Luther als *collectum*, *collecta* citiert. Da nun aber Luther mit dem Ausdruck *vide in collectis* etc. nicht auf die Glosse verweist, sondern, wie ganz besonders aus den Bd. IV, 863 ff. abgedruckten Adnotationes zu dem Psalterium des Faber Stapulensis²⁾ hervorgeht, immer auf die Psalmenvorlesung, so sind die Dictata und die Collecta oder das Commentum identisch, eben der Dresdner Psalter, und kann jene Stelle für die Annahme, daß Luther die Glosse diktiert habe, nicht verwendet werden. Wäre die Glosse, wie ich früher annahm, als eine Art Leitfaden diktiert worden, an den sich dann der mündliche Vortrag nur anschloß, so müßte man dieselbe gewissermaßen als Quintessenz von Luthers Vorlesung ansehen. Nach der jetzt aber möglichen vollständigen Vergleichung halte ich dies für ausgeschlossen. Liest man z. B. sogleich in Psalm 4, die Auslassungen über die Rechtfer-

zu der in demselben Briefe erwähnten Beendigung der Vorlesung des Römerbriefs passen, auf die Luther am 27. Okt. desselben Jahres die über den Galaterbrief folgen ließ und dazu, daß er sich in demselben Briefe vom 26. Okt. 1516, wo er dies erzählt (Enders I, 67) noch *collector psalterii* nennt.

1) Was diesen Ausdruck anbelangt (*lector Pauli, collector psalterii, colligere, collecta*), so beziehe ich ihn jetzt auch mit Seidemann auf das Bewußtsein der Unselbständigkeit, auf das Zusammentragen aus den alten Autoren, und wenn er dieses Zusammentragen mehr bei der Auslegung des Psalters als bei den paulinischen Briefen betont, darf man daran denken, was Luther über diese Zeit in der Schrift »Von Concilien und Kirchen« Erl. A. 25 S. 230 f. schreibt: »Da ich die Epistel ad Ebraeos furnahm mit St. Chrysostomus Glossen und Titum, Galatas, mit Hülfe St. Hieronymi, Genesin mit Hülfe St. Ambrosii und Augustini; den Psalter, mit allen Skribenten so man haben kann.

2) Dieselben waren dem Herausgeber, als er die Einleitung zu den »Diktaten« schrieb und den Druck begann, noch nicht bekannt.

tigung aus dem Glauben, so wird man erstaunt sein, in der Glossa davon kein Wort zu finden. Es kommt natürlich vor, daß wir in beiden dieselben Erklärungen finden (z. B. fast wörtlich Bd. III, S. 77 Z. 1—3 und 74 Z. 29 ff.), aber doch nur selten, und teilweise ist die Auslegung eine ganz andere. Man vergl. z. B. in dems. Ps. 4, v. 1 die Auslegung des *Cum invocarem*, wobei die Glosse wie im ganzen Psalm eine Beziehung auf Christum findet, mit der durchweg praktisch - paraenetischen Erklärungsweise im »Psalter« Ebenso Ps. 5 etc. Sehr beachtenswert ist auch eine Auslassung in der Erklärung des Ps. 42, v. 7 (S. 240) »*Abyssus*« *ut supra exponatur. Potest etiam aliter exponi, ut scilicet utrumque pro sancto ut in glosa*«. Hiernach verweist Luther zuerst auf eine früher bei demselben Psalm gegebene Auslegung und fügt hinzu: es kann auch anders ausgelegt werden, wie in der Glosse; daß aber jemand im mündlichen Vortrag in dieser Weise auf die im Leitfaden gegebene Erklärung als eine allenfalls auch angängliche verwiesen haben sollte, halte ich für unmöglich. Das Alles veranlaßt mich jetzt zu der Annahme, daß die Glosse den Zuhörern schwerlich vorgelegen haben wird. Ich denke mir das Verhältnis so, daß Luther zunächst seinen Text durchgearbeitet und dabei sich seine Notizen gemacht hat, daß er dieselben bei der Ausarbeitung seiner Vorlesungen natürlich benutzte, aber sie doch in sehr freier Weise verarbeitete und oft für das, was er sagen wollte, in seinem Heft auf die Glosse verwies¹⁾, was er um so eher thun konnte, als er in der Vorlesung natürlich seinen Text und damit seine Glossen bei sich hatte. Dabei bleibt bestehn, daß der weite Druck des Textes, den er seinen Zuhörern in die Hand gab, zur Eintragung von Notizen aus der Vorlesung dienen sollte.

Sind diese Darlegungen richtig, dann würde man freilich nicht nur an der Berechtigung des von Kawerau für beide Bearbeitungen gewählten Gesamttitels »*Dictata super psalterium*« zweifeln müssen, sondern auch an der des Editionsverfahrens. Indessen sind auch die Beziehungen zwischen beiden Bearbeitungen keine so enge, wie der Herausgeber annimmt, so sehe ich in der Art der Wiedergabe doch keinen Mangel, da Glosse und Psalter sicher ziemlich in dieselbe Zeit fallen und die Gegenüberstellung ganz besonders Luthers Art zu arbeiten illustriert. Auch habe ich, um das noch einmal hervorzuheben, um so weniger das Recht zu einer Kritik, als ich bisher im Großen und Ganzen dieselbe Vorstellung hatte und erst nach

1) Vgl. z. B. folgende etwas dunkle Verweisung auf einen Zettel zu Rom. 15 *vide Bibliam Rom. 15 in scedula* Bd. IV, 458, wozu Kawerau anmerkt: Eine Notiz, die offenbar nur für Luther selbst, nicht für seine Zuhörer bestimmt ist.

Einsicht in das Ganze und in die Adnotationen zu Fabers Psalter eines Besseren belehrt wurde.

Was die sonstige Editionsarbeit anbelangt, so gebührt dem Herausgeber für die überaus mühsame Arbeit der Entzifferung der Wolfenbütteler Glosse sowie der auch nach Seidemanns Arbeit sehr notwendigen nochmaligen Kollation des Dresdner Psalters der wärmste Dank. Sehr geschickt und übersichtlich sind auch die Randbemerkungen beider Handschriften wiedergegeben worden. Vor Allem verdient aber als ein sehr erheblicher Vorzug dieser Kawerauschen Edition, zum Teil im Gegensatz zu den früheren Bänden, hervorgehoben zu werden, daß der Herausgeber sich nicht auf bloßen Abdruck beschränkt, sondern danach gestrebt hat, das von ihm gelieferte auch nutzbar zu machen, bezw. die Benutzung zu erleichtern. Dahin zielen die zahlreichen Anmerkungen, in denen der Herausgeber nach Möglichkeit feststellt, auf welchen Vorgängern Luther fußt. Erwähnenswert ist, daß von Neuem konstatiert werden konnte, daß Luther bei seinen Psalmenvorlesungen kaum irgendwo auf den Grundtext zurückgeht, und wo er, wie sehr häufig, auf den Hebräus verweist, er niemals den Grundtext darunter versteht, sondern des Hieronymus psalterium iuxta Hebraeos.

Was Luthers Zuhörer anbelangt, kann ich dem Herausgeber nicht beistimmen. Er denkt sich die Vorlesung lediglich vor Mönchen gehalten. »Der Mönch redet in ihr zu Mönchen, wir hören den vom Augustinerkloster bestellten Cursor bibliae reden, der seine Zuhörer mit patres et fratres anredet«. Richtig ist, daß die Beziehungen auf das Klosterleben sehr zahlreich sind, das gleiche gilt von der Anrede, indessen glaube ich, daß man zu weit geht, wenn man daraus schließen wollte, daß Luther nur vor seinen Augustinermönchen gesprochen. Wenn jene Anrede gebraucht wird, so geschah es wohl in Rücksicht darauf, daß die Mehrzahl seiner Zuhörer Mönche — aber nicht bloß Augustinermönche waren. Einen Beweis dafür, daß Luther diese Vorlesung lediglich für seine Ordensbrüder und nicht als akademischer Professor gehalten, kann ich weder in der Anrede, noch in der durchgehenden Beziehung auf das Mönchsleben und seinen Gehorsam finden. Unrichtig ist es sicher, wenn Kawerau Luther den vom Augustinerkloster bestellten Cursor bibliae nennt. Diese Stufe hatte Luther längst hinter sich, er war vielmehr regens studii.

In Band IV, der in seiner ersten größeren Hälfte den Schluß der Psalmenvorlesung bringt, bietet der Herausgeber etwas bisher völlig Unbekanntes, nämlich Luthers Adnotationes zu dem

Quincuplex Psalterium des Faber Stapulensis, die Luther in seine (Bd. IV, 464 näher beschriebene) Ausgabe desselben notiert. Dieser kostbare Band aus Luthers Bibliothek ist wie der Psalter von Dr. F. Schnorr von Carolsfeld in der Dresdner Kgl. Bibliothek neu entdeckt worden, leider erst nachdem die Psalmenvorlesungen größtenteils gedruckt waren. Mit Recht bemerkt der Herausgeber »ein wertvolles Stück aus Luthers Handbibliothek ist hier entdeckt, ein Buch, dessen Randglossen uns einen unmittelbaren Einblick in des Reformators Studierstube gewähren. Wir sehen hier, wie er für seine Vorlesungen verarbeitet, wir können kontrollieren, mit welchen Hilfsmitteln er in das Schriftverständnis einzudringen bemüht ist«. Daß Luther sich in vieler Beziehung von Faber Stapulensis führen ließ, wußten wir schon; wie groß dessen Einfluß war, und wie er zu Stande kam, erfahren wir erst durch dieses Buch mit seinen oft sehr umfänglichen Anmerkungen, das zugleich den nie rastenden Fleiß des Reformators in immer erneuter Durcharbeitung der Psalmen wie seine werdende Selbständigkeit erkennen läßt, denn an manchen Stellen sieht er sich auch zum Widerspruch veranlaßt.

Da die Adnotationen keine Daten enthalten, die wenigen Stellen, in denen Luther in seinen Briefen Faber Stapulensis erwähnt, keine Anhaltspunkte zur Zeitbestimmung der Adnotationen liefern, ist dieselbe, wie das Verhältnis zu der Glosse und dem Dresdner Psalter nicht genau zu bestimmen. Da die Ausgabe, in der die Notizen sich finden, schon aus dem Jahre 1509 herrührt, konnte man versucht sein, sie früher als die Glossa und die Scholae anzusetzen. Das verbietet sich aber dadurch, daß Luther mehrfach auf die Collecta verweist und einzelne Ausführungen z. B. zu Ad victoriam in Ps. IV auch deutlich die glossa voraussetzen. Man wird daher dem Herausgeber Recht geben müssen, wenn er sagt (IV, 465): »Somit werden wir annehmen müssen, daß diese neuentdeckte Arbeit Luthers im Wesentlichen neben den beiden neuen Niederschriften über die Psalmen, der Glossa und der Scholae gleichzeitig hergegangen, also auch den Jahren 1513 ff. zuzuweisen ist«. Mit weniger Bestimmtheit möchte ich mich der Meinung anschließen, »daß sie als die erste gewissermaßen als eine Präparation zu gelten haben wird, so daß wir für Luthers Arbeit die Folge Adnotationes, Glossa, Scholae« haben. Dazu scheint Kawerau durch die in ihrer Beweiskraft zweifelhafte Beobachtung geführt zu sein, daß bei Citaten der Collecta in der Regel auf frühere Psalmen verwiesen wird. Wenn nicht die Thatsache, daß eben doch bei vielen Psalmen gar keine Bemerkungen sich finden, gegen die Auffassung spräche, in jenen Adnotationen eine Art Präparation zu der späteren Glosse in dem Psalter zu sehen, könnte man

darauf verweisen, daß Glossa und Adnotationes sich insofern näher stehn, wie Glossa und Annotationes, als sich vielfach zeigen läßt, daß da, wo Adnotationes und Glossa in der Beziehung der Psalmenausagen auf Christus sehr entschieden sind, dieselbe in der Regel in Scholae fehlt. Man vergleiche den z. B. Ps. VII aller drei Auslegungen.

Von zeitgeschichtlichen Bemerkungen bieten die Adnotationes leider nichts. Beachtenswert ist die Ruhe, ja Ablehnung, mit der Luther von der Prädestination spricht. So sagt er einmal IV, 470 »De iudicio autem discretionis et electionis non voluit nos Deus multa scire: ideo ei reliquendum«. Damit vgl. S. 503, Z. 22 f. Zweimal verweist Luther auf Predigten: *Vide sermonem Dominica 4. post pentec.*, S. 511 und *Vide sermonem de Philippo et Jacobo*, S. 518. Die einzige Predigt unter den vorhandenen, an die man bei dem letzten Citat denken könnte, wäre die nach der jetzt allgemeinen Annahme am 1. Mai, also am Tage Philippi Jacobi gehaltene *contra vitium detractionis*, Weim. A. I, 44 vgl. IV, 675, ihr Inhalt will aber nicht passen, so daß also daher für die Datierung nichts gewonnen werden kann.

An dritter Stelle bringt der vierte Band eine ebenfalls bisher in allen Lutherausgaben fehlende Arbeit, die *Praelectio in librum Iudicum*. G. Buchwald in Zwickau hat sie zuerst aus einer Handschrift der Stephan Rothschen Sammlung der Zwickauer Ratschulbibliothek herausgegeben. Daß wir es hier wirklich mit einer Luthervorlesung und nicht, wie Dieckhoff (*Zeitschrift f. k. Wiss.* 1884. S. 638 ff.) annahm, mit einer von Staupitz herrührenden zu thun haben, war von mir bereits in der theol. Litteraturzeitung 1884. Sp. 558 ff. nachgewiesen worden, und wird jetzt wohl nicht mehr bestritten. Desto fraglicher ist die Zeit. In seiner Einleitung S. 527 stimmt Kawerau auf Grund neuer Untersuchungen mit mir darin überein, daß diese vor Mönchen gehaltene Vorlesung, die in vieler Beziehung fragmentarisch ist, etwa im Herbst 1516 ihren Anfang genommen habe, glaubt aber, obwohl er anerkennt, daß einzelne frappante Aeüßerungen uns mitten in die Zeit des Kampfes hineinführen, doch an die Möglichkeit, daß sie schon 1518 zum Abschluß gebracht worden sei, während ich auf Grund des von mir nachgewiesenen Zusammenklanges (a. a. O. Sp. 561) mit Auslassungen im Sermon von den guten Werken sie bis ins Jahr 1520 fortgesetzt dachte. Neuerdings ist aber die Sache verwickelter geworden, als Kawerau nachträglich (vgl. theol. Litteraturzeitung 1886 S. 416 und dann Bd. IV Nachträge nach der Vorrede) gefunden hat, daß eine Stelle, die in der fraglichen Vorlesung mit einem »*Iccirco bene locutus est ille*« eingeführt wird, einem Briefe des Erasmus vom 15. Mai 1524 an Nicolaus Everardus entstammt, der

zuerst im opus epistolarum Basil. 1529 p. 810 gedruckt worden ist. Man wird dem Herausgeber vollständig Recht geben müssen, wenn er, da ein so später Ursprung aus andern Gründen unmöglich ist, so lange eine gleiche Aeußerung des Erasmus aus früherer Zeit nicht aufgefunden ist, hier eine Interpolation desjenigen annimmt, der die betreffende Vorlesung ins Reine geschrieben hat. Ist aber eine derartige Interpolation erst nachgewiesen, so können eben so gut auch andere, zumal solche Stücke, die man für die Zeitbestimmung benutzen wollte, eingeschoben sein, wie dies z. B. Dieckhoff bezüglich eines Passus, der mit Auslassungen in den Predigten über die Decem praecepta übereinstimmt, vermutete. Das wird aber sehr wahrscheinlich, da Kawerau, durch eine Bemerkung Dieckhoffs zu weiteren Nachforschungen veranlaßt, gefunden hat, daß »zahlreiche Abschnitte gar nichts Anderes sind als — meist abkürzende — Abschrift aus Augustin und zwar jedesmal ohne Nennung der Quelle«. Dieselben sind von Kawerau bei seinem Abdruck sämtlich kenntlich gemacht. Da nun aber ein Hinübernehmen fremden Gutes ohne Namensnennung nicht Luthers Weise ist, so kommt Kawerau (Theol. Litteratur-Zeit. 1886 Nr. 18 Sp. 417) zu dem gewiß richtigen Schlusse, »daß diese Stücke — sie treten meist gruppenweise auf — nur dem Verf. der Nachschrift angehören können. Das Zwickauer Mskript. stammt also aus einem Kollegienhefte, dessen Verf. die Lücken, die ihm beim Nachschreiben entstanden waren, bona fide mit selbstfabricierten Excerpten aus Augustin gefüllt hat. Oder, was mir noch wahrscheinlicher dünkt, der Verfasser der Reinschrift hat Lücken des ihm vorliegenden Manuskripts aus Augustin ergänzt«. Nimmt man dies Alles zusammen und zieht auch sonst den fragmentarischen Charakter des Manuskripts in Betracht, so scheint es ziemlich überflüssig, sich noch weiter mit der Frage nach der Zeit herumzuquälen. Was wir durch diese Vorlesung, von der man unnötig viel Aufhebens gemacht hat, für die Lutherforschung gewonnen haben, das wird wenig mehr sein, als daß wir wissen, daß Luther nach 1516 vor seinen Klosterbrüdern eine Vorlesung über das Richterbuch gehalten — und daß man in der Wertschätzung von Kollegienheften und von sonstigen ihm zugeschriebenen Schriftstücken, die nicht von seiner Hand herrühren, künftiger etwas zurückhaltender sein wird.

Trotz der Einsicht in den nachgerade sehr gesunkenen Wert dieses Zwickauer Manuskripts (in dessen Schreiber der erste Herausgeber jetzt [vgl. Buchwald, die Lutherfunde der neueren Zeit, Zwickau 1886. S. 8] Stephan Roth erkennen will, während er früher Georg Rörer vermutete), hat Kawerau mit großer Sorgfalt den richtigen

Text herzustellen gesucht und in dankenswerter Reichhaltigkeit erläuternde Notizen und Nachweise gegeben.

Erheblich wertvoller sind die nächsten Stücke, die ebenfalls der Zwickauer Bibliothek und zwar der großen Sammlung von Lutherpredigten entstammen, die der Erfurter Prediger Andreas Poach angelegt, und über welche G. Buchwald mehrfach u. a. in »Andreas Poachs handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten Dr. Martin Luthers« etc. Leipzig 1884. I. berichtet hat. Es sind zwei Predigten, die Poach nach seiner Angabe einem Autograph Luthers im Erfurter Augustinerkloster entnommen hat. Die naheliegende Vermutung Buchwalds (a. a. O. I, S. XII), daß sie dem zweiten Aufenthalte Luthers in Erfurt angehören und damit mit das Früheste sein könnten, was wir von Luther besitzen, hat sich nicht bestätigt. Sie sind nicht an Mönche gerichtet. Kawerau wird das Richtige treffen, wenn er sie für Wittenberger Gemeindepredigten hält, deren Manuskript Luther vielleicht an Joh. Lang geschickt hat. Sie sind übrigens sehr beachtenswert, besonders die zweite, eine Pfingstpredigt mit ihrer wunderlichen Darstellung der Trinitätslehre. Man empfängt da einen lebhaften Eindruck von Luthers Werden, wenn man z. B. inmitten scholastischer Partitionen und spekulativer Subtilitäten Aussagen begegnet wie diesen: »Quid nunc nobis cooperandum est Deo pro nobis tanta operanti? Respondit Dominus: Omnis qui credit in eum. Credere igitur sufficit: hoc est nostrum cooperari« (S. 60). Oder wenn in der ersten der beiden Predigten auf den Satz: »Haec doctrina probatur triplici autoritate: ratione, autoritate, similitudine« die Erklärung folgt: »Autoritate, teutonice mit gesprochen der Schrift«, und der Autorität der Väter gar keine Erwähnung gethan wird. (S. 91). Man weiß, wie Luther sich an einzelnen alten Liedern erfreut hat, u. a. das Pfingstlied 'Nun bitten wir den heiligen Geist' hoch geschätzt hat. Was es ihm war, tritt wohl nirgends so deutlich hervor als in einem Ausruf in dieser Pfingstpredigt: »Nonne dulce est, quin dulcissimum, Wan wir heimfarn aus diesem elend? Quanta est in istis verbis emphasis: heim aus diesem elend! Unum sonat risum et tripudium, aliud lacrimas et rugas ostendit (S. 603). —

Den Schluß des Bandes bilden (aus einem Stephan Rothschen Manuskripte) Predigten, und kürzere oder längere Kollektaneen aus Predigten, Vorlesungen, die der Herausgeber in der vorgefundenen Reihenfolge unter Beibehaltung des der Handschrift entnommenen etwas unklaren Titels: *A Luthero quaedam collecta sparsim tum in contionibus tum praedlectionibus Wittenbergae* zum Abdruck bringt. Wie weit hier der Wortlaut als von Luther herrührend angenommen

werden darf, läßt sich natürlich schwerlich feststellen. Interessant ist das Bruchstück »De sacerdotum dignitate sermo«, eine Predigt, die wohl bei Gelegenheit einer Primizfeier gehalten worden ist, denn dahin wird man den Anfang zu verstehn haben: »Dweil wir ein erste mesz haben szo muszen wir etwas von den Priestern szagen« (S. 655). Zum Schluß ließe sich De Wette I, 116 ff. heranziehen. Mehrere Predigtfragmente führen uns mitten in den Kampf. So die Predigt vom Frohnleichnamfest S. 700 ff. und die über Matth. 6, 24, die (vgl. die Identifizierung des Papsttums mit dem Antichristentum) nicht vor 1520 gehalten worden sein können. In derselben Handschrift finden sich auch vier der schon in Bd. I aus Löscher, vollst. Reformations-Akten, entnommenen Predigten, in zum Teil erheblich abweichender Recension, weshalb sie hier noch einmal abgedruckt sind. Wer sie vergleicht, wird von Neuem den Eindruck gewinnen, daß in Anbetracht der freien Art, mit der Nachschreiber und Abschreiber mit Luthers Predigten verfahren, es in den seltensten Fällen bei den nur handschriftlich überlieferten Predigten gelingen wird, einen echten Text herzustellen, und fast dasselbe gilt von allen nicht von Luther selbst herausgegebenen Predigten, was die von Kawerau mehrfach dargethane Benutzung der vorliegenden Fragmente zu der einen oder andern uns aus Drucken bekannten Predigtrecensionen von neuem bestätigt. Den richtigen Modus für eine kritische Ausgabe derselben zu finden wird nicht ohne Schwierigkeit sein. Jedenfalls darf Niemand daran gehn, der nicht das ganze Predigtmaterial übersieht. Sollten die Grundsätze, die Buchwald (Lutherfunde S. 117) für die Herausgabe proklamiert hat, wirklich in allen ihren Teilen die maßgebenden werden, so würde ich das mit Th. Brieger (Deutsche Litteraturzeitung VIII. Jahrg. 1887 Nr. 30) für sehr bedenklich erklären müssen.

Ich schließe diese Anzeige mit dem Wunsche, daß auch die folgenden Bände einen gleich kundigen wie sorgfältigen Herausgeber finden möchten, und in der Hoffnung, daß der von Knaake selbst in Angriff genommene Band nun nicht mehr zu lange auf sich warten läßt.

Erlangen.

Th. Kolde.

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. T. I. Bis zum Tode des Bonifatius. Leipzig 1887. Hinrichs' Verlag. VIII, 557 S. gr. 8°.

Ohne Vorrede, welche über Plan, Umfang und zeitliche Begrenzung der gestellten Aufgabe Aufschluß gäbe, erscheint hier der erste Band einer Kirchengeschichte Deutschlands, also eines jedenfalls großen und umfassenden Unternehmens. Von den Anfängen, dem Christentum in den Rheinlanden während der Römerzeit (Buch I), führt dieser erste Band durch die Geschichte der fränkischen Landeskirche (Buch II) zur Thätigkeit der angelsächsischen Missionare in Deutschland bis herab zum Tode des Bonifatius (Buch III). Dieser Band bewegt sich also noch ganz innerhalb des zeitlichen Gebiets, welches Rettberg in seinem Meisterwerk behandelt hat. Seit dem Erscheinen dieses bahnbrechenden und noch heute unentbehrlichen Werkes, das für die methodische Kritik die Grundlagen legend zugleich so positiv anregend und fördernd gewirkt hat, wie wenige, haben wir bei massenhaften Arbeiten für das Einzelne und zahlreichen größeren Arbeiten, die nach der einen oder andern Seite in die Sache einschlagen, keine Wiederaufnahme der gleichen Aufgabe, die nicht hinter dem von Rettberg erreichten zeitlichen Ziel (Karl d. Gr.) noch zurückgeblieben wäre. Krafts Deutsche Kirchengeschichte, viel weiter zurückgreifend als Rettberg, ist in den gotischen Anfängen abgebrochen; Friedrichs Unternehmen, in seinen beiden Bänden von breitester Ausführlichkeit in der Merovingerzeit stecken geblieben, bezeichnet bei manchen Verdiensten im Einzelnen und dankenswerter Verwertung des seit Rettbergs Zeit zugänglich gewordenen Materials im Ganzen doch einen Rückschritt an unbefangener Kritik. Die rege Arbeit der geschichtlichen Forschung auf dem einschlagenden Gebiete seit Rettbergs Zeit weist aber so bedeutende Fortschritte der Quellenforschung wie der Verwertung für deutsche Geschichte, für Geschichte der Kirche und des Kirchenrechts auf, daß es in der That sehr an der Zeit zu sein scheint, daß der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung gemacht werde, welche, ohne sich in Form kritischer Einzeluntersuchungen zu verlieren, das gesicherte geschichtliche Material zu einem geschichtlichen Ganzen aufzubauen sucht. Bei dem massenhaften Anschwellen des Stoffs ist das geradezu ein Bedürfnis, und durch eine Reihe hervorragender geschichtlicher Arbeiten ist doch der Boden für eine solche so weit geebnet, daß eine berufene Hand sie ausführen kann. Welche großen Schwierigkeiten dabei und bei einer ebenmäßigen Fortsetzung des Unternehmens durch das Mittelalter hindurch zu überwinden sind, wird sich der Verf. des vorliegenden Buchs selbst am wenigsten verborgen haben.

Ueberlassen wir aber vorläufig dem rüstigen Verf. die Sorge für die weitere Durchführung der großen Aufgabe, die er sich gestellt zu haben scheint, und halten uns an das im ersten Bande uns gebotene. Daß derselbe nicht bloß als Kompilator, sondern als mitarbeitender Forscher auftritt, davon wird den Kundigen die Prüfung desselben überzeugen. Seine zahlreichen, wenn auch notwendig knapp gehaltenen Auseinandersetzungen mit andern Forschern über einzelne Fragen in den Anmerkungen lassen bei aller gebotenen Beschränkung dies ebenso erkennen, wie die überall sich kundgebende Vertrautheit mit den Quellen und der einschlägigen Litteratur. Auch die Abgrenzung des Gegenstandes und die geschichtliche Anordnung scheint mir im Ganzen zu Ausstellungen keine Veranlassung zu geben. In ersterer Beziehung könnte man allenfalls wünschen, daß der Verf. bei Gelegenheit des bedeutungsvollen Eingreifens der irischen Glaubensboten Veranlassung genommen hätte, seine Anschauung vom irisch-schottischen Kirchenwesen zusammenhängend zur Darstellung zu bringen. Indessen da die besonders durch Ebrard veranlaßte Hochflut mit ihrer mannigfachen Verwirrung bereits als verlaufen angesehen werden muß und wenigstens in gewissen Hauptpunkten sich das wissenschaftliche Urteil ziemlich konsolidiert hat, mag es gerechtfertigt erscheinen, wenn der Verf. darauf nicht ex professo eingeht, sondern nur nach Erfordern gelegentlich zurückgreift.

Wenn der Verf. auch die deutsche Kirchengeschichte erst mit der Bekehrung der Franken beginnen läßt, so war doch natürlich ein Zurückgreifen auf das römische Christentum der Rhein- und Donaulande unumgänglich, schon um die für das Entstehn germanischen Christentums so wichtige Anknüpfung an Reste römischer Stiftungen zu verstehn, insbesondere aber um die Verschmelzung des fränkischen Christentums mit dem der romanisierten keltischen Bevölkerung zur Anschauung zu bringen, welche zu einem guten Teile für die ganze folgende fränkisch-germanische Entwicklung grundlegend ist. Für die Auffassung dieser Anfänge sind die Sätze von Bedeutung, einmal: nicht Rom hat die [von ihm eingeleitete und sehr allmählich sich vollziehende] Romanisierung Galliens vollendet, sondern erst die Kirche. Gelten im mittleren Gallien gegen Ende des vierten Jahrhunderts die Südgallier als vollkommene Römer, so doch nur diese. Völlig wich das Keltische dem Lateinischen erst, nachdem an die Stelle der Römerherrschaft die Frankenherrschaft getreten war. Sodann: die germanische Kirche der Römerzeit beschränkte sich im Wesentlichen auf die lateinischen (freilich von allen Enden der *οἰκουμένη* zusammengewürfelten) Bewohner der

Städte. Endlich: »In Gallien und Germanien entstand nicht eine keltische und germanische Kirche neben der lateinischen, wie im Orient eine syrische neben der griechischen«. In dem anziehenden Gemälde, welches der Verf. im zweiten Kapitel: zur Charakteristik der religiösen und sittlichen Anschauungen des römischen Galliens in der Zeit etwa von Martin v. Tours bis Ausgang des fünften Jahrhunderts an der Hand besonders des Sulpicius Severus, Salvians und den Schriften des Sidonius Apollinaris entwirft, ist es besonders das Verhältnis des asketischen und mönchischen Christentums zum weltförmigen und zum Episkopat, welches in seiner allmählichen Entwicklung mit Aufmerksamkeit verfolgt wird von der anfänglichen schroffen Stellung eines Martin von Tours an. Das Bild würde hier wohl noch einige Modifikationen erfahren, wenn der Verf. die süd-gallischen Verhältnisse, die ja allerdings von seiner eigentlichen Aufgabe ferner lagen, mit herangezogen hätte. Darüber, daß der Verf. die eigentlich theologischen Bewegungen des fünften Jahrhunderts in Gallien, jene nicht unbedeutende Blüte der semipelagianischen Theologie, von seiner Darstellung ausgeschlossen, wird man ihm keinen Vorwurf machen dürfen. Was übrigens den Geist des asketischen Christentums in Gallien betrifft, so zieht der Verf. zu seiner Charakterisierung entsprechend seinen früheren Nachweisungen (in Luthardts Zeitschrift für kirchl. Wissensch. 1885, 357 ff.) auch die unter Columbans Namen gehenden Instructiones mit heran, wie ich glaube mit Recht, denn seine Untersuchungen bestätigen in der That, daß man es hier mit einem Schüler des Faustus Rejenensis zu thun hat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit hinweisen auf den Anklang an das Athanasian. Symb. in diesen instructiones: *Credat igitur primum omnis qui vult salvus esse etc.* — Noch möchte ich in diesem 1. Buche auf die Erörterung über die erst im Anfang des fünften Jahrhunderts in der Konsolidation begriffene kirchliche Organisation durch die Metropolitanverfassung hinweisen. Hier wird wohl doch Loening (I, 370 ff.) hinsichtlich des bekannten Streits zwischen Arles und Vienne um den »Primat« d. h. doch eben die Metropolitanstellung, über welchen die Turiner Synode Entscheid gab, Recht behalten gegen Hauck (S. 37 Anm.). Wenn diese Synode entscheidet, derjenige solle die Ehre des Primats haben, der den Beweis erbracht haben werde, daß seine civitas die metropolis sei, so kann metrop. hier schlechterdings nur von der politischen Provinzialhauptstadt verstanden werden. Die Verhältnisse, unter denen dies für ferner stehende oder in einem gewissen Zeitpunkt zweifelhaft sein konnte, sind von Loening meines Erachtens richtig bezeichnet. Sie sind bestimmt durch die Verlegung des politischen Mittelpunkts, der Resi-

denz des Präfektus Prätorio von dem gefährdeten Trier nach Arles, der schon früher von den Kaisern begünstigten bisherigen zweiten Stadt der Prov. Viennensis. Es handelt sich also nicht um eine einfache Verlegung des Sitzes einer Provinzialregierung von einer Stadt nach der andern; sondern darum, ob sofort aus der Verlegung des Präfektursitzes die Konsequenz gezogen worden, welche Vienne seiner bisherigen Bedeutung entkleidete. Bald darauf wird in der bekannten Konstitution des Kaisers Honorius von 418 Arles ausdrücklich und man könnte meinen mit einer gewissen Gefissentlichkeit als metropolis bezeichnet.

Wenden wir uns zum II. Buche, so notiere ich aus der Darstellung der Bekehrung der Alamannen, Burgunder und Franken, in Betreff der ersteren, daß H. darauf aufmerksam macht, wie von denjenigen alamannischen Gebieten, auf denen bei der späteren Besetzung durch die heidnischen Alamannen sehr wohl sich Reste römisch-christlicher Stiftungen hindurch retten konnten, das Dekumatland, ihre früheste Niederlassung auf römischem Gebiet im dritten Jahrhundert zu unterscheiden ist, welche etwa schon vorhandenes Christentum abrechen mußte, da die vorhandene römische Bevölkerung sich mit den Legionen zurückzog. Die Burgunder betreffend hält H. die Notiz des Sokrates (h. e. 7, 30) über die Bekehrung der rechtsrheinischen Burgunder um 430 gegen die chronologischen Bedenken Rettbergs fest, indem er dies Ereignis unterscheidet von dem durch Orosius gemeldeten, etwas früheren. Hinsichtlich der Bekehrung der Franken tritt er für die durch die legendarischen Akten der h. Genovefa begünstigte Annahme der bereits kirchenfreundlichen Gesinnung Childerichs, des Vorgängers Chlodwigs, auf Grund jenes Kapitulars des Chlotachar ein, dessen Beziehung auf Chlotar I. er gegen Waitz, Boretius u. Loening glaubt festhalten zu können und wegen Bezugnahme der zweiten Synode von Tours auf dasselbe festhalten zu müssen. In der Darstellung der Bekehrung Chlodwigs bei Greg. Turon. II, 29 ff. sieht H. eine Verschmelzung oder Ineinanderschiebung zweier einander ausschließender Ueberlieferungen, deren eine gesondert vorliege in dem wegen persönlicher und zeitlicher Nähe ins Gewicht fallenden Briefe des Nicetius v. Trier, während die andere in der alten vita Vedasti erscheint. Letztere in c. 30 bei Greg. eingefügte Ueberlieferung bringe Verwirrung in die sonst gut zusammenhängende Darstellung Gregors. — In der Schilderung der fränkischen Verhältnisse der kirchlichen Verfassung wie des Verhältnisses von Staat und Kirche hatte der Verf. an Loening einen trefflichen Führer, mit dem er sich jedoch öfter auseinanderzu-

setzen Veranlassung hat, während seine wesentlich andere Aufgabe, die der historischen Darstellung veranlaßt, dieselben Fragen auch unter andern Gedichtspunkten zu zeigen. Wieder aber zeichnet sich hier der Abschnitt über die sittlich-religiösen Zustände (S. 119—218) durch Sorgfalt und feinsinnige Verwertung des Materials aus. Bei rückhaltsloser Anerkennung des so oft betonten furchtbaren sittlichen Tiefstands der in Gewaltthätigkeit, Treulosigkeit, Unbändigkeit und Gier hervorragenden Zeit versucht der Verf. doch auch der andern Seite gerecht zu werden, zu zeigen, daß die fränkische Welt trotz aller Frevel nicht irreligiös war, daß ihre Religion bei all ihrem massiven Aberglauben und ihrem rohen Werkdienst einen wertvollen Kern barg, und daß die Kirche in aller Verderbnis doch die widerstandsfähigen Grundlagen einer volkstümlichen Entwicklung zu legen vermocht hat, endlich daß der Klerus als Bildungsträger das Absterben der klassischen Bildungsformen und die hereinbrechende Barbarei zwar nicht aufzuhalten und die innerlich völlig hohl und nichtig gewordene rhetorische und poetische Bildung nicht mit neuem Inhalt zu füllen vermocht hat, daß er aber dafür »wieder anfieng zu schreiben, um verstanden zu werden« und, dürfen wir hinzusetzen, religiös-sittlich zu wirken. Wirklich ist in dieser Beziehung die elendeste Heiligenbiographie immer noch mehr wert, als das nichtige Phrasengeklingel der geschraubtesten Prunkrede. Auch die Entwicklung des Mönchtums nimmt hier eine wichtige Stellung ein, insbesondere natürlich der neue mächtige Anstoß, den Columba mit seinen Iren durch seine Wirksamkeit im Frankenreich gegeben. Daß H. die *instructiones* nicht als Werk Columbas gelten läßt, ist bereits bemerkt, dagegen ist er mit allen neuern Forschern, soweit sie sich nicht von Ebrard beeinflussen lassen, von der Aechtheit der Mönchsregel Columbas überzeugt, nämlich nicht bloß von der allseitig anerkannten sog. *regula monast.*, sondern auch der *coenobialis*, und zwar in dem Sinne, daß beide wie ein erster und zweiter Teil zusammengehören, unter Abweisung auch der Ansicht von Seebaß (über Col. Klosterregel, Dresden 1883), der nur die ersten 9 Kapitel der *reg. coenob.* anerkennen will. Mit Recht, wie mir scheint, urteilt H. trotz aller Anerkennung eines mächtigen idealen Zugs, welcher durch den ersten Teil (*reg. mon.*) geht, daß darin im Grunde kein andres als das allgemein asketische Ideal des Mönchtums überhaupt, und zwar ziemlich stark auf die Spitze getrieben, seinen Ausdruck finde, und daß in der *reg. coenob.*, {der so anstößigen »Prügelregel«, die kleinliche Durchführung der Strafe demselben gesetzlichen Standpunkt entspringe und demselben Zwecke dienen solle: Bruch des eignen Willens dem Gebot gegenüber, und Stär-

kung der Willenskraft dem eignen Ich gegenüber. Was das Bußbuch unter Columbas Namen betrifft, dessen kompilatorischer, ganz verschiedene Bestandteile vereinigender Charakter anerkannt ist, so ist H. geneigt in c. 13—37 den ächten Kern zu sehen, welcher auf Columba oder seine Schüler zu Luxeuil zurückzuführen ist (s. 254 Anm. Auseinandersetzung mit Schmitz).

Als das Entscheidende für die Wirksamkeit Columbas und die von ihm ausgehenden Wirkungen ist nach H. dies anzusehen, daß erst mit ihm als bewußte Aufgabe des Mönchtums die religiöse Einwirkung auf die Kirche, auf die Laienwelt im fränkischen Reiche geltend gemacht wird, entsprechend der eigentümlichen Stellung und Wirksamkeit des irisch-schottischen Mönchtums. In diesem Sinne also ein missionierendes Mönchtum, d. h. ein solches, welches seine Aufgabe nicht bloß in der Förderung des Seelenheils der Mönche selbst sucht, und sich in mönchischer Vollkommenheit abschließend für die Weltkirche etwa nur Ideale und heilige Fürbitter liefert, beziehentlich allerdings fromme Bischöfe für den Kirchendienst, sondern das Predigt und Seelenleitung, christliche Wirksamkeit nach Außen in seinen Beruf aufnimmt. Eigentliche Missionsgedanken aber im engern Sinne sind dabei keineswegs das ausschließlich Bestimmende gewesen, worauf auch unser Verf. hinweist. Es muß andererseits auch darauf hingewiesen werden, daß das eigentümliche Gewicht, welches auf die peregrinatio, das Ausgehen von Vaterland und Freundschaft, gelegt wird, nicht bloß dem Missionsgedanken als solchem gilt, sondern auch schon dem asketischen Ideal der Weltflucht an sich. Im Zusammenhang mit dieser Auffassung schließt sich der Verf. an die zuletzt von Loening begründete Ansicht: »das ganze spätere Buß- und Beichtwesen der katholischen Kirche entsprang aus der Ausdehnung der Klosterdisciplin auf die Laienwelt«, und hierfür bildet eben die Uebung der irisch-schottischen Kirche die wesentliche Vermittelung; in ihr gab es keine öffentliche Buße im Sinne der alten Kirche, d. h. als Rekonziliationsmittel für die Ausgeschlossenen, aber Privatbuße, d. h. Bußübungen, die von den Geistlichen als Disciplinarstrafen auferlegt wurden und die den in den Klöstern über die Mönche verhängten entsprachen. Daraus gewinnt die Klage Columban eine eigentümliche Beleuchtung, wonach in der gallischen Kirche nur der christliche Glaube vorhanden sei, äußerst selten aber poenitentiae medicamenta et mortificationis amor sich fänden (Jonas, vita Col. c. 11). Das in den irischen Bußbüchern geltend gemachte Bußwesen ist von Columban und den Seinen aufs Festland verpflanzt und hier nicht durch die officiellen Organe der Kirche, sondern durch die persönliche Autorität Colum-

bas und seiner Nachfolger verbreitet, ohne daß die bisherige Form der Exkommunikation und Rekconciliation durch diese daneben tretende Neuerung berührt worden wäre. Hat diese ganze Auffassung, wie ich glaube, Recht, so rechtfertigt sich H.s Urteil, daß, was Columba für Einführung der Beichte that, weit länger wirkte, als was er zur Förderung des Klosterwesens that. Hier greift die Frage nach dem Verhältnis der Columban-Klosterregel zu der im 7. Jahrhundert im fränkischen Reiche in steigender Weise sich geltend machenden Benediktinerregel ein. Auch über den hier vorliegenden Proceß ist H. im Ganzen mit Loening einverstanden. Wirklich wird die Zurückdrängung der Columban-Regel hinter die Benedikts ihren Hauptgrund darin haben, daß die Benediktiner-Regel Bedürfnisse befriedigte, welche durch die Anweisungen Columbas eben nicht befriedigt wurden, nämlich Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Klöster enthielt, während die Columbas nach dieser Seite lediglich durch den Einfluß der kraftvollen Persönlichkeit ergänzt wurde. Es muß wohl gesagt werden, daß dem ganzen Proceß viel weniger etwa ein Bewußtsein eines Gegensatzes oder gar eines feindlichen Verhältnisses zwischen den beiden Konkurrenten zu Grunde liegt, als das Gefühl eines Bedürfnisses gegenseitiger Ergänzung, sie stehn weniger einander gegenüber als Konkurrenten, wie mit einander gegenüber den Zerrüttungen des Klosterwesens im fränkischen Reiche, und die Nebeneinanderstellung beider Namen in zahlreichen Klosterstiftungen wird eine völlig unbefangene und unverfängliche sein. Allerdings nimmt H. im Unterschiede von Loening einzelne Fälle an, in denen er eine spätere Einschlebung des Namens Benedikt für wahrscheinlich erklärt. An sich ist ja diese Möglichkeit nicht zu läugnen, ob aber die S. 284 A. besprochenen Fälle wirklich zu dieser Annahme zwingen, scheint mir nicht so ganz ausgemacht. Freilich wird nun nicht zu verkennen sein, daß der bedeutende geistliche Impuls, der von Columbas Stiftungen ausgieng, mit welchem auf der einen Seite das häufig erfolgreiche Streben nach größerer Freiheit der Klöster vom Bischof, auf der andern Seite die eine Zeit lang sich zeigende Thätigkeit der Mönche für Volkspredigt und Seelsorge verbunden war, durch das Eingreifen der Benediktinerregel gerade in letzter Beziehung gekreuzt werden konnte, sofern ja nach dieser die Thätigkeit der Mönche auf den Kreis der Klöster beschränkt gedacht wurde. Man vergleiche, wie in den Kanones des Concils von Autun (circa 670) (Mansi XI, 127) an die Befolgung der Klosterregel, speciell der des heil. Benedikt nur die Hoffnung geknüpft wird: *et numerus monachorum deo propositio augebitur et mundus omnis per eorum orationes assiduas malis*

carebit contagiis, nicht aber etwa die Hoffnung einer fruchtbaren Wirksamkeit auf die Laienwelt in ihrem Bereich. Indessen wenigstens auf dem Gebiete der Mission setzen ja jene Impulse sich auch in dem Benediktiner-Mönchtum nun mächtig durch.

Mit der von der großen Gestalt Columbas beherrschten Darstellung des Mönchtums hat der Verf. die Zeit erreicht, welche den Höhepunkt der fränkischen Kirche zeigt, mit deren Erstarkung er nun auch den Ausbreitungstrieb in Verbindung setzt; er handelt daher hier von den Bemühungen um Christianisierung sowohl in den nördlichen Grenzdistrikten (Amandus und Eligius) als auch in unter Austrasien stehenden deutschen Landschaften (Alamanien und Baiern). Was das erstere betrifft, wird die unter Chlotar II. vorgenommene Revision des alamanischen Gesetzes herangezogen. Den h. Pirmin glaubt H. für einen Angelsachsen halten zu dürfen, da einerseits die Grabschrift Pirmins von Raban ihn als peregrinus bezeichnet, der Vaterland und Freundschaft verlassen habe (wie auch die Diplome die Murbacher Mönche als congregatio peregrinorum bezeichnen), was eine fränkische Herkunft, welche RE² noch festgehalten wird, allerdings ausschließt, und da andererseits der Anschluß an die Benediktinerregel auch gegen irische Abkunft spreche; aber warum das letztere, wenn doch die Kombination von Columba und Benedikt sich im Frankenreich bereits vollzog? Die von Caspari kritisch neu edierten und erläuterten *Dieta Abbatis Priminii* (sic) benutzt H. zur Charakteristik des Mannes wie der Zeit, in welcher für seine Umgebung die Missionsarbeit im engsten Sinne vorüber war und die der Kirche begann. Ebenso wird bei Rupert von Worms der Gesichtspunkt vorangestellt, daß seine Berufung nach Baiern nicht sowohl geschehen sei, um das Volk erst zum Christentum zu bekehren, als eine kirchliche Ordnung herbeizuführen, eine Auffassung, welche in beachtenswerter Weise durch genauere Beachtung der sog. *vita primigenia*, der *gesta Hrodberti confessoris* (Archiv für österreich. Gesch. 63 S. 606) bestätigt wird. Der Agilolfinger Theodo sucht der drohenden Macht des Hausmeiers, des Arnulfingers, gegenüber eine Stütze in der Verbindung mit dem merovingischen Hause (S. 340 Anm.). Salzburg wird durch Rup. nicht eine Bischofsstadt, sondern ein Kloster, als Abt von St. Peter hatte Rupert Nachfolger, nicht als Bischof; seine Stiftung verkrüppelte, und der als Bischof genannte Vitalis (Mon. Germ. Scr. XIII, 351) könnte nach H. der den Emmeran begleitende Presbyter sein, der von diesem die bischöfliche Weihe erhielt. Ueberall wird hier betont, daß eben noch nicht an bischöfliche Sprengel zu denken ist, wie die folgende Entwicklung zeigt. Ein Bischof Erhard in Regensburg (Ver-

brüderungsbuch von St. Peter) mag in der herzoglichen Stadt seinen Sitz gehabt haben, aber Bischof einer Regensburger Diöcese war er so wenig, als Emmeran, von welchem festzuhalten sein wird, daß er im Anfang des 8. Jahrhunderts ein Kloster in Regensburg gründete und hier gewaltsam den Tod fand; auch Korbinian in Freising, der als Bischof gilt, ist dies nur im Sinne eines Klerikers mit bischöflicher Ordination.

Das 6. Kapitel: »Die Kirche im Kampfe mit den Großen« führt uns zu den innern Verhältnissen der fränkischen Kirche seit dem Tode Dagoberts zurück, wo die längst begonnene sociale Umgestaltung, das Aufkommen großer und mächtiger Familien das merovingische Königtum bedrängt und allmählich zum Schatten macht, der König nicht mehr dem Volke, sondern den großen Familien gegenüber steht, und die Kirche als die größte Grundbesitzerin, die Bischöfe als mächtige geistliche Aristokratie neben der weltlichen einestheils selbst als Faktoren in diesen Machtinteressen auftreten, andererseits aber eben damit die Kirche der Herrschaft rein weltlicher, politischer Gesichtspunkte unterliegt und in der bekannten Weise ausgebeutet wird, welche den Verfall der kirchlichen Ordnung und Zucht notwendig mit sich führen muß. Was über das Verhältnis der fränkischen Kirche zu Rom vor der Wirksamkeit der angelsächsischen Mission zu sagen war, verbindet der Verfasser mit der Erzählung von eben dieser Thätigkeit im III. Buche. Der damit eintretende Wendepunkt wird vom Verf. S. 392 dahin kurz gekennzeichnet: »Die angelsächsischen Missionare kamen als Missionare in die Machtsphäre des fränkischen Reichs (nicht also in der ursprünglichen Absicht, das Verhältnis der fränkischen Kirche umzugestalten), suchten aber in gewohnter Weise die Gemeinschaft mit Rom zu bewahren. Durch ihre Erfolge entstanden innerhalb des fränkischen Gebiets Provinzialkirchen, die mit Rom weit enger zusammenhiengen, als die fränkischen Reichskirchen. Daß auch diese die Fühlung mit Rom wieder gewannen, bewirkten schließlich die angelsächsischen Priester nicht allein, es ist die That der Söhne Karl Martells«. Hier tritt zunächst die friesische Mission in den Gesichtskreis. Bei Gelegenheit der Lebensgeschichte Willibrords sollte, meine ich, stärker betont werden, wie die Ueberwindung der irisch-schottischen Sonderheiten in kirchlichen Fragen die Angelsachsen durchaus nicht hindert, in den irischen Klöstern die hochangesehenen Sitze mönchischer Tugend und theologischer Bildung zu sehen. Der Angelsachse Egbert hat, wie viele seiner Landsleute, bei ihnen seine asketische und theologische Ausbildung gefunden — er der später die Mönche von St. Jona endlich bewegt, ihr Wider-

streben gegen römische Einrichtungen aufzugeben. Sein Ruf lockt den jungen Willibrord ebendahin, nachdem er schon unter des »römischen« Wilfried Einfluß gestanden, und hier wird er mit Missionseifer erfüllt. Eine gewisse Dunkelheit bleibt auch bei H.s Darstellung über dem Umstand, daß nach Willibrords erster, von H. mit Recht auf Grund von Beda festgehaltenen, Romreise die angelsächsischen Missionare in Friesland, veranlaßt durch die bisherigen Erfolge, einen aus ihrer Mitte zum Bischof wählen und zwar nicht Willibrord, sondern Suidbert, der dann in England durch Wilfried geweiht wird, daß aber dann Suidbert alsbald Friesland und das fränkische Gebiet verläßt und unter den Brukerern wirkt. Erstes, die Wahl Suidberts, glaubt H. aus dem vorauszusetzenden höhern Alter desselben erklären zu können, letzteres aber daraus, daß Pipin die von den Missionaren eigenmächtig vorgenommene Bischofswahl (oder die Weihe in England?) nicht anerkannt habe. In der That habe sich dann auch Willibrord davon überzeugt, daß kirchliche Einrichtungen im fränkischen Reiche nur unter Mitwirkung der staatlichen Gewalt getroffen werden könnten. Im Zusammenhang hiermit hält H. daran fest, daß Willibrord bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom vom Papst Sergius zum Erzbischof geweiht sei, d. h. nach den Plänen Pipins die Stellung an der Spitze einer neuen Kirchenregierung, der friesischen, einnehmen sollte.

Zur Geschichte des Bonifatius notiere ich zunächst, daß H. (hierin einverstanden mit Fischer) Winfried schon zwischen 672 und 675 geboren sein läßt, und daß er (S. 413) seinen Eintritt in das Kloster Nhutscelle nicht vor 711 ansetzen will (was nach Willibalds Worten doch nicht unbedenklich ist), und zwar weil der Abt Wynbrecht, der ihn in dies Kloster aufnahm, vor diesem Termin noch nicht Abt gewesen sein könne, da er 701 noch am Hofe des Königs Ini von Wessex eine Schenkungsurkunde koncipiert habe. Ist dieser Schluß stringent? Und sind andererseits die Gründe für eine so frühe Ansetzung der Geburt des Bonifatius (S. 411 f.) wirklich so zwingend? Von der nach der dritten Romfahrt (738) ins Auge gefaßten Organisation der bairischen Kirche nimmt H. an, daß dieselbe, indem sie die bairische Kirche dem Papst unterwarf, zugleich dem Herzog Odilo, welcher der Einsetzung der Bischöfe seine Zustimmung gab und die Abhaltung von Synoden genehmigte, eine ähnliche Stellung zur bairischen Kirche geben sollte, wie sie der fränkische Herrscher für die fränkische Kirche hatte, eine Kombination, welche durch die Einsetzung Odilos als Herzog nahe gelegt werde, und wodurch die ursprünglich vom Papst gegebne Weisung zu einer allgemeinen alamannisch-bairischen Synode aus den Augen

gerückt und der Blick zunächst bei Baiern festgehalten wurde; »in Gemeinschaft mit dem Herzog ließ sich ohne Synode mehr erreichen«. Die Angelegenheit Wicterps in Regensburg wird S. 462 in das rechte Licht gerückt. Wicterp war Mönch mit bischöflicher Weihe, aber nicht Inhaber einer vorhandenen bestimmten Diöcese; wird diese jetzt errichtet und Gaubald für sie bestellt, so liegt darin nicht eigentlich eine Verdrängung Wicterps. H. hält ferner (mit Hahn und Waitz) daran fest, daß die Einsetzung der drei thüringischen Bistümer noch bei Lebzeiten Karl Martells erfolgt sei. Nun muß nach cap. 42 wie für Würzburg und Buraburg so auch für Erfurt ein Bischof wirklich ernannt und eine Diöcese abgegrenzt sein. Daß der gesuchte Bischof für Erfurt der auf dem Concil. German. unter den Bischöfen genannte Dadan sei, ist eine Vermutung Haucks, welche mindestens ebensoviel ja wohl mehr für sich hat, als die gewöhnliche, welche in Dadan den Utrechter Bischof findet, oder auch die von Loofs aufgestellte, daß *David* zu lesen und an den Bischof von Speier zu denken sei. An Utrecht zu denken empfiehlt sich eigentlich am allerwenigsten, wenn man die von Köln erhobenen Ansprüche auf die Utrechter Kirche und die daraus hervorgehende Opposition Kölns gegen die Bestellung eines eignen Bischofs für Utrecht bedenkt, mit welcher B. noch später (ep. 107) zu thun hat. — Zur Beurteilung des Concil. Germanicum, welches H. wie herkömmlich auf 742 ansetzt (gegen Düntzer und Loofs: 743), betont er nachdrücklich, daß diese erste germanische Synode, welche Karlmann berief und deren Beschlüsse er publicierte, an welcher Bonifatius teil nahm, die er aber nicht selbst abhielt, zwar eine Reformsynode war, aber die Rechtsordnung der fränkischen Kirche und besonders deren Verhältnis zu Rom ganz unberührt ließ. Ja die bisher in unmittelbarer Unterordnung unter Rom befindliche thüringisch-hessische Kirche ordnete sich jetzt der austrasischen Kirche ein und gestand Karlmann dasselbe Maaß von Gewalt über sich zu, wie er es über die rheinische Kirche hatte. H. betont also sehr nachdrücklich, daß die Synode viel mehr der Festigung der fränkischen Landeskirche als der Unterwerfung derselben unter Rom diene. »Daß Bonifatius unter diesen Verhältnissen sich der Teilnahme nicht entzog, ist das beredteste Zeugnis dafür, daß er nicht nur die Erweiterung der römischen Macht, sondern vor Allem die hochnötige kirchliche Reform der fränkischen Kirche suchte«. Damit soll natürlich auch nach H.s Meinung nicht verkannt werden, daß indirekt hierdurch auch den Interessen Roms gedient wurde. — Nachdem in neuerer Zeit die Ansicht viel Beifall gewonnen hatte, wonach die Synode von Lestines mit der Versammlung von 745, welche den

Bischof Gewilib von Mainz absetzte, identisch und also als ein fränkisches Generalkoncil zu fassen sei, kehrt H., wie mir scheint, mit beachtenswerten Gründen, zu der frühern Ansicht zurück, welche in ihr eine austrasische Synode von 743 sieht. Voraussetzung dafür ist allerdings die Ansetzung des conc. German. auf 742, sodaß nun die Syn. von Lestines als erste Ausführung der dort (742) gegebenen Vorschrift jährlicher Synoden erscheint. Die bekannten Bestimmungen über das Kirchengut, welche den Grundsatz, daß der Kirche das Entrisesne zurückgegeben werde, mit den dringenden politischen Lebensinteressen auszugleichen suchen, würden danach als Ausführungsbestimmungen des allgemeinen Zugeständnisses des conc. Germ. erscheinen, allerdings aber als restringierende (vgl. H's Bemerkungen gegen Ribbek S. 483 Anm.).

Mit der guten Entwicklung der bairischen Verhältnisse, sofern sie durch die Bekämpfung und Unterwerfung Odilos bedingt sind (S. 486 ff.), verknüpft H. die Entstehung des Bistums Eichstädt. Mit andern hält er dafür, daß der Abt des Klosters in Eichstädt, der Angelsachse Willibald, von B. im Jahr 741 nur die Bischofsweihe erhalten habe für seine Missionswirksamkeit unter den benachbarten Wenden, also als Regionarbischof, daß es aber zur Errichtung einer Diöcese Eichstädt erst gekommen sei, als in Folge der Niederlage Odilos der westliche Teil des Nordgaus von Baiern getrennt und mit Austrasien vereinigt wurde und mit diesem Nordgau nun das sog. Sualafeld zu einem Sprengel verbunden wurde. Bedenklich könnte dabei nur das Eine machen, daß Willibald schon auf dem Conc. Germ. (also nach H.s Chronologie 742) unter lauter solchen Bischöfen erscheint, die wirklich bestehende oder in der Bildung begriffne Sprengel vertreten. Die Absicht müßte also doch hinsichtlich Eichstädt's bereits unabhängig von der nachherigen Umwandlung der Dinge in Baiern bestanden haben.

Aus der großen Menge von einzelnen Fragen aus dem Leben des Bonifatius, welche auf Grund des vorliegenden Werks zur Besprechung reizen könnten, sei hier nur noch die über die Stellung von Mainz kurz berührt. Indem H. sich denen anschließt, welche die päpstliche Bestätigung für Mainz als Erzbistum (Jaffé² 2292 = Bonif. ep. 81) als unächt ansehen — als eine der spätern Tradition gemäßige Umarbeitung der von Zacharias für Köln ausgestellte Urkunde —, hält er fest daran, daß B., nachdem sich die nach seinem Wunsche geplante und vom Papst bereits bestätigte Erhebung Kölns zur Metropole zerschlagen, sich dazu verstanden habe, das durch Gewilibs Absetzung erledigte Bistum Mainz zu übernehmen. Dadurch wurde er zwar nicht aus einem Nuntius Roms ein einfacher

Bischof des Reichs, denn seine persönliche Würde als Erzbischof und päpstlicher Vikar verlor er nicht. Aber während der Papst vorausgesetzt hatte, daß das Amt des Bonifatius über seinen Tod hinaus dauern sollte (ep. 51 p. 152), haben die Fürsten, indem sie die Zusage hinsichtlich Kölns fallen ließen, ausgesprochen, daß Bonifatius in dieser seiner persönlichen Würde keinen Nachfolger haben sollte. Indem er damit die Verhältnisse in Neustrien verbindet, wo es ja ebenfalls mit der Metropolitanstellung nicht vorwärts will, sieht er hier die landesfürstliche Tendenz, die kirchlichen Dinge selbst in der Hand zu behalten. Entscheidend ist ja für die ganze Kombination, daß thatsächlich der Nachfolger des Bonifatius in Mainz nicht als Erzbischof, sondern als Bischof erscheint, bis um 780. — Endlich verdienen die wiederholten besonnenen Erwägungen des Verhältnisses der kirchlichen Ziele des Bonifatius zu denen der fränkische Herrscher, insbesondere Pipins, rühmend hervorgehoben zu werden, welche sich fern halten von den hier gerade so geschäftig gewesenen tendentiösen Auffassungen. Man beachte hierfür S. 495 ff., 507, 513 ff. 523. 537.

Ueberblickt man die ganze Arbeit des Verf., so kann man sich nur freuen des hier Geleisteten; das nüchtern und gründlich gearbeitete Buch verdient als ein tüchtiger Führer und zugleich auch als eine bequeme Grundlage, an welche sich weitere Einzelforschung gut anschließen kann, willkommen geheißen zu werden.

Kiel.

W. Möller.

Fester, Richard, Die armirten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681—1697). Frankfurt a. M., Karl Jürgels Verlag (M. Abendroth). 1886. IX. 170 S. gr. 8°.

Als oberste Aufgabe wird von dem Geschichtsforscher unserer Tage gefordert ein litterarisches Kunstwerk zu schaffen. In Folge dessen sind die Geschichtsperioden, welche einen weniger dramatischen Stoff darbieten, von der Forschung mehr oder minder stiefmütterlich behandelt. Allein mögen auch für Kunst und Poesie die Worte Platens ihre Berechtigung haben, man solle nicht das darstellen, »was man, und wäre es auch geschehen, mit Nacht bedecken sollte« — für die Geschichtsforschung gelten sie nicht. Denn wäre der Geschichtsforscher Künstler, er dürfte nur Naturalist sein.

Aus diesem Grunde ist es mit Freuden zu begrüßen, daß der Verfasser oben genannter Schrift einem verhältnismäßig so wenig erforschten und so wenig anziehenden Stoffe, wie es die deutsche Geschichte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist, seine Aufmerksamkeit zugewandt hat. Aber aus demselben Grunde ist es

zu beklagen, daß der Verfasser »die vielgenannte Objektivität in der inneren Wahrheit einer Anschauung über einen Zeitraum sucht und die einmal richtig erkannte Anschauung der Dinge aus den Dingen heraus auch dem Leser einleuchtend zu machen« sich anschickt. Nicht »soll der Historiker eine von ihm vertretene Ansicht über einen Zeitraum zum Grundgedanken und Fundament seiner Arbeit erheben«, sondern die Dinge so mit kühler Ruhe im Einzelnen darstellen, die Motive der Handlungen so ins Einzelne zergliedern, daß sich die Anschauung über den Zeitraum wie eine Naturnotwendigkeit von selbst ergibt. Hierzu muß sich der Historiker in die Anschauungen des Zeitabschnittes, welchen er darzustellen beabsichtigt, hineinleben. Denn nur von ihnen aus können die Verhältnisse beurteilt werden.

Der Verfasser hat dies nicht gethan. Deshalb unterläßt er es eine Uebersicht der Meinungen zu geben, welche in den Gutachten der Juristen, den Broschüren und Zeitungen über die Sekurität dargelegt sind. Und doch sprechen sich darin die öffentliche Meinung und die Wünsche des damaligen Deutschlands aus! Ebenso übergeht der Verfasser die Rangstreitigkeiten, welche dem 17. Jahrhundert seinen Charakter geben. Ist wirklich das 19. Jahrhundert berechtigt überlegen auf dieselben herabzusehen? Worin unterscheidet sich denn ein Streit darüber, ob der Gesandte eines Staates das Recht hat mit vier oder sechs Pferden vorzufahren (vgl. S. 9 des Werkes), von dem, ob die Abgeordneten eines Landtages berechtigt sein sollen alle vier Jahre oder jedes Jahr das Budget zu beraten?

Allein seine Ansicht hat den Verfasser weiter geführt als charakteristische Seiten des 17. Jahrhunderts zu ignorieren.

Trotz der lebhaften Opposition, welche derselbe den Anschauungen Droysens macht, ist er ebenso wenig den Bestrebungen und der Politik der kleinen deutschen Staaten gerecht geworden, wie dieser Forscher. Der Hauptfehler liegt darin, daß der Verfasser ebenso, wie Droysen, glaubt, es könne für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts von einer »deutschen Politik« geredet werden. Eine deutsche Politik gab es damals nicht. Die Geschichte der deutschen Nation hatte sich thatsächlich aufgelöst in eine Geschichte der einzelnen deutschen Territorialstaaten. Nur von den Sonderinteressen dieser einzelnen Staaten aus kann ihre Politik verstanden und gewürdigt werden. Der Verfasser hätte darlegen sollen, wie sehr diese publicistische Phrase der deutschen Politik, welche die öffentliche Meinung beherrschte, im Widerspruche mit den gegebenen Verhältnissen stand.

Es ist nicht möglich im Folgenden auf alle Fragen einzugehen

welche der Verfasser berührt. Um seine Meinung über den Rheinbund von 1658 zu widerlegen, bedürfte es einer Geschichte desselben von 1658 bis 1667. Die Motive des Augsburger Bundes vom 18. Juli 1686 etwas aufzuhellen wäre der Verfasser selbst in der Lage gewesen, wenn er die »Négociations d'Avaux en Hollande depuis 1679 jusqu'en 1688. Tomes VI, Paris 1754« benutzt hätte.

Jedoch da diese Fragen hier nicht gelöst werden sollen, so möge ein Beispiel genügen. Dieses soll sein der erste Exkurs in der vorliegenden Schrift S. 147—155 »Brandenburg und Hamburg im Jahre 1691«.

Der Grundgedanke dieses Abschnittes ist, daß Hamburg »leider nicht eine durchaus deutsche Politik verfolgt habe«. Zum Verständnis der Sache müssen wir etwas weiter ausholen¹⁾.

1) Zur obigen Darstellung sind benutzt:

J. G. Büsch, Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung. Hamburg 1797.

Wurm, Der europäische Hintergrund der Snitger-Jastramschen Wirren in Hamburg 1686. Aus archivalischen Quellen. Vorlesungsanzeigen des akademischen Gymnasiums zu Hamburg 1855. Die Quellen sind die Materialien der Archive in Wolfenbüttel, Bremen und Lübeck.

Ursachen und Motiven, warumb der Frantzösische Resident Bidal zu Hamburg nicht länger zu gedulden, sondern von da wechzuschaffen. Handschriftlich vorhanden Hamburger Kommerzbibliothek.

Umständliche Repräsentation und Vorstellung der Ursachen, warümb von der Röm. Kayserl. May, unserm allergnädigsten Kaiser und Herren bei gegenwärtigen weitaussehenden . . . Conjunctionen dero und des Heil. Reichs Stadt Hamburg auf ihr beschehenes allerdemüthigstes Bitten und Anruffen, in Consideration des weitläufigten Seehandels . . . eine auf gewisse Masse limitirte Neutralität . . . allergnädigst zu concediren und gestatten sein möchte. Anno 1689 aut circa. Das Actenstück schließt: Obiges von dem nach Hamburg abgeordneten K. M. Christian Ernst von Reichenbach, Rittern und zu Wien Kays. Reichs-Hoffrath in Hamburg anno 1689 m. Febr. wohlmeinendlich entworfen.

Beilagen dazu sind: Brief Reichenbachs Hamburg d. 5. Februar 1689. — Designation derer wahren, welche aus den Kayserl. Erbkönigreichen und Landen auf Hamburg kommen und von da verführt werden, so viel man sich in der Eil erinnern kann. Diese Beilage ist von einigen Kaufleuten »ungemeldet waröm es geschehen« eingefordert. Diese genannten Actenstücke handschriftlich vorhanden. Hamburger Kommerzbibliothek.

Unvorgreifliche Wiederlegung der in Druck ausgelassenen Motiven, mit welchen vermeintlich erwiesen werden wollen, daß *der Stadt Hamburg bey jetzigen Kriege das freye Commercium auff Frankreich weder öffentlich zu gestatten noch auch darinnen zu conniviren sey. Gedruckt im Jahr 1689. Hamburger Kommerzbibliothek.

Eenige redenen, waerom men by dezen oorlogh dan de Stad Hamburgh de Neutraliteit en de vrye Commerce, Navigatie en Correspondentie vyt en naar

Die Zerstörung Antwerpens und der Schluß der Schelde für die Schifffahrt durch den Frieden von Münster im Jahre 1648 sind die Epoche eines neuen Abschnittes der Handelsgeschichte. Die Erbschaft jenes Emporiums traten Hamburg und Amsterdam an. Sie gewährten den flüchtigen Antwerpener Kaufleuten Aufnahme — Hamburg den lutherischen, Amsterdam den reformierten — und zogen damit den Handel an sich. Von beiden Rivalen war Hamburg im Anfang der schwächere. Dies Verhältnis änderte sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Bank und die Wechselordnung, Einrichtungen, welche wohl meist dem Einflusse jener eingewanderten Kaufleute verdankt werden und im Beginn des 17. Jahrhunderts entstanden, machten Hamburg zum ersten Wechselplatze des Nordens. Die Verfeindung Hollands mit Frankreich und England brachte der Hansestadt den Welthandel in größerem Maßstabe als zuvor. Hamburg erlangte es in London von der Navigationsakte befreit zu werden, und schon 1652 ersuchte Ludwig der Vierzehnte die Hansestädte sich mehr auf den Handel mit Frankreich zu werfen und den Profit zu gewinnen, welchen sonst die Engländer und Holländer dort machten¹⁾. In der That gelang es Hamburg während der Kriege, welche Holland in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu bestehn hatte, Amsterdam aus seiner dominierenden Handelsstellung in Frankreich zu verdrängen. Der französische Handel Hollands war bei Beginn des pfälzischen Erbschaftskrieges so zurückgegangen, daß in Folge dessen der Oranier die Partei der Kaufleute zum Kriege gegen Frankreich mit sich fortreißen konnte²⁾. Namentlich der Handel mit französischen Weinen und Spirituosen, von denen Holland zuvor für 15 Millionen aus-

Vrankryk niet behoort toe te staan noch te conniveren. t'Amsterdam 1689. Hamb. Kommerzbl.

Acta conventuum Senatus et Civium Tom. III. handschriftlich vorhanden Hamb. Stadtbibliothek.

Hamburgs Wohlstand gutt vor Deutschland oder Kurtze Betrachtung des Ansehens und Nutzens so der ganzen hochlöblichen deutschen Nation aus dieser ihrer weltbekannten Ansee- und Handelsstadt Hamburg entspringe. Zum Druck befördert durch Sincerum Germanum Anno 1675. Hamb. Stadtbibliothek.

Die dem Verfasser der besprochenen Schrift allein bekannte Broschüre S. 153 »Copia Eines Schreibens aus Hamburg vom 11. May 1691« ist ins Französische übersetzt und unter dem Titel »La découverte d'un Espion françois dans la ville de Hambourg à Cologne chez Pierre Marteau 1691« erschienen. Hier ist beigefügt »Réponse à la lettre précédente à la Haye ce 12. iuin 1691 und Lettre de Sa Majesté Impériale aux Magistrats de la ville de Hambourg à Vienne le 4. iuin 1691. Hamb. Kommerzbibliothek.

1) Recueil des Instructions des ambassadeurs de France. Geffroy Bd. II, S. 2.

2) Négociations d'Avaux en Hollande. Tome I. S. 3.

führte, hatte durch die Konkurrenz der Hansestädte einen schweren Schlag erlitten. Die Holländer warfen den Hamburgern besonders vor, daß sie französische Weine in Rheinweinfässern in Kriegszeiten in die Rheinlande einschmuggelten, welche als die eigenste holländische Handelsdomäne galten.

Zugleich machte Hamburg aber auch seit den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts den Holländern erfolgreich in den Grönlandsfahrten Konkurrenz. Vergebens suchten sich die holländischen Kaufleute des hamburgischen Tranes durch Zölle zu erwehren. Auf diesem Gebiete spürten ebenfalls die Engländer die hamburgische Konkurrenz, und, da sie den hamburgischen Rivalen zugleich in Archangel begegneten, waren auch sie der Stadt keineswegs freundlich gesonnen. Vor Allem bestand aber in Folge der geschilderten Verhältnisse bittere Feindschaft zwischen Hamburg und den Holländern. Die Hamburger behaupteten, sie trieben Schiffahrt, »um die menschliche Societät unter den allerentferntesten Nationen zu befördern und ein weitläufiges Kommercium zu veranlassen, wodurch die Welt sich selbst recht kennen und die besten Mittel und Wege finden lernt, wie ein Teil derselben von seinem Segen und Ueberfluß dem andern zu seiner Notwendigkeit und Ergötzlichkeit allerhand Reichtum füglich mitteilen könne«. Die Holländer dagegen seien eine Nation, welche glaube, »Gott und die Natur hätten ihnen den Seehandel und die Schiffahrt ganz allein gegeben, um sich deren privative zu gebrauchen«.

Eine Gelegenheit, ihren Neid gegen Hamburg zu bethätigen fanden nun die Engländer und Holländer im Anfange des pfälzischen Erbschaftskrieges.

Hamburg kam gerade damals aus einer Zeit innerer Wirren heraus und hatte kurz zuvor eine dänische Belagerung auszustehn gehabt. Dazu hatte eine Feuersbrunst ein Viertel der Stadt in Asche gelegt. Diese Ereignisse hatten verhindert, daß sich die Kaufleute für die kommenden Dinge vorgesehen hatten. Die Holländer hingegen waren mit Waaren aller Art für lange Zeit versehen. Wenn daher der hamburgische Handel nach Frankreich aufhören mußte, beherrschten sie allein den deutschen Markt und konnten die Preise nach ihrem Belieben in die Höhe schrauben. Diese Verhältnisse wurden noch durch einen Umstand verschlimmert. Es lagen damals dreißig hamburgische Handelsschiffe in französischen Häfen. Im Fall nun es Hamburg nicht gestattet wurde beim Reichskriege neutral zu bleiben, waren diese ebenso verloren, wie die hamburgischen Kapitalien, welche in französischen Handelsunternehmungen angelegt waren.

Diese Umstände veranlaßten die Hamburger, als beim Beginne

des Reichskrieges am 11. December 1688 die Avokatorien und Inhibitorien erlassen wurden, welche den Handel mit Frankreich verboten, den Kaiser inständigst um Neutralität für sich zu bitten. Sie wären die einzigen, welche direkt nach Deutschland ein- und aus Deutschland ausführten. Die süddeutschen Reichsstädte handelten nur indirekt. Für sie importierten und exportierten die Holländer und steckten damit den Hauptvorteil in ihre Tasche. Es gäbe keine deutsche Flotte den hamburgischen Handel zu schützen. Die hamburgischen Kaufleute müßten, wenn sie nicht zu Grunde gehn wollten, Freipässe entweder vom Feinde selbst oder seemächtigen Potentaten mit großen Kosten sich auswirken. Dadurch würden die Waaren vertheuert, und nur Fremde zögen Nutzen daraus.

Durch diese Vorstellungen in Wien gelang es Hamburg andert- halb Jahre neutral zu bleiben. Und der Kaiser hätte auch noch länger gerne der Stadt durch die Finger gesehen. Denn Hamburg war ein wichtiger Exporthafen für die habsburgischen Länder. Führte es doch abgesehen von anderen Waaren allein Leinwand 3 bis 4 Millionen an Wert jährlich aus Böhmen, Mähren und Schlesien aus. Allein länger ließen sich die Engländer und Holländer nicht beschwichtigen. Sie erklärten öffentlich, sie würden weder Hamburg noch einer anderen deutschen Stadt den Handel nach Frankreich gestatten. Es wäre gleichgültig, sagte eine Flugschrift, ob Hamburg, wenn es den französischen Gesandten Bidal¹⁾, welcher sich noch dort aufhalte, auswiese, den Handel mit Frankreich verliere. Ja eben darum solle man den Bidal wegjagen, »damit denen Hamburgern desto ehender und mehr die Hoffnung und der Appetit zu solchen egyptischen Fleisch- und Knoblochtpfen vergehen möge«. Deutschland verarme nur durch die französischen Manufakturen. Die Abneigung gegen die veränderlichen französischen Moden sei im Wachsen. Bald werde eine beim Reichstage in Regensburg vorgeschlagene Reform denselben den Garaus machen. Nur durch den großen Handel gewönnen die Franzosen das Geld, »vit het welke haer koning als de kleyne Jupiter syne Krygswapenen en helse

1) Um die Angaben des Verfassers S. 151 über Bidal zu berichtigen, sei bemerkt: Pierre Bidal, Baron d'Alsfield (Harsefeld) Resident 1659, 1661, 1667 mußte Hamburg wegen des Reichskrieges 1675 verlassen. Am 25. April 1679 zeigte er seine Zurückkunft in Hamburg an.

Etienne Bidal, Abbé, ein Sohn des Vorstehenden, Resident um 1686 und hernach außerordentlicher Gesandter, verließ die Stadt 1690, kehrte nach dem Ryswicker Frieden zurück und blieb bis zum 3. Juli 1708. Er starb zu Paris 1722. Der Bruder des letzteren war französischer Oberst und hielt sich 1690 in Hamburg auf. Hamburgisches Staatsarchiv.

bomben prepareert, om daer mede alle syne naburen te subiugeeren en te verpletteren na' t exempel van den grooten Jupiter, van wien de Poeten fabuleeren, dat hy de vochtigheyd en de dampen vit de wateren en d'aarde na boven trekt en daer vit tot straffe van den mensche den hagel, donder en blixsem smeed«.

In Folge dieses Drängens seiner hohen Alliierten befahl Leopold der Erste den Hamburgern die verschärften Avokatorien und Inhibitorien gegen den Handel mit Frankreich zu erlassen und den französischen Gesandten Bidal und seinen Bruder auszuweisen. Denn Bidal wäre der einzige Weg Frankreichs im Norden zu verhandeln. Er sei der »Wechselzahler« aller derjenigen Gelder, welche Ludwig der Vierzehnte an an Hamburg angrenzende Mächte unter dem Namen von Subsidien oder an Privatpersonen zur Erhaltung verborgener Korrespondenzen zahle. Außerdem gienge alles Geld, welches Frankreich nach Polen und Moskau und durch Polen in Ungarn zum Hauptrebelln Töckeli schicken wollte, durch Wechsel über Hamburg und somit durch Bidals Hände. Zugleich hielt sich der Bruder Bidals, ein französischer Oberst, in Hamburg auf, um die militärischen Bewegungen auszukundschaften.

Das kaiserliche Mandat erregte großen Unwillen in Hamburg. Der Bürgermeister bat den Kaiser, er möchte doch nicht die Leute zur Verzweiflung bringen, daß sie sich einer fremden Macht in die Arme wüfren. Und wie nahe lag diese Gefahr damals!

Für die dänische Partei, welche vorhanden war, sprachen die materiellen Interessen. Wurde Hamburg dänisch, wurde es der Unannehmlichkeiten ledig, welche jedesmal die Frage der Neutralität bei den Reichskriegen mit sich brachte. Die dänische Flotte hätte dem hamburgischen Handel den Rückhalt gegeben, welcher ihm jetzt fehlte. Hatten doch Engländer und Holländer gerade deshalb so sorgsam die Selbständigkeit Hamburgs geschützt, weil es das beste Mittel war den Handel dieser Stadt niederzuhalten. Der direkte Handel nach dem mittelländischen Meer war ja Hamburg schon dadurch verloren gegangen, daß die Flotte mangelte, welche die Kauffahrteischiffe gegen die Raubstaaten an der nordafrikanischen Küste schirmte. Nur indirekt über Lissabon konnte Hamburg noch nach dem Mittelmeer handeln.

Zu diesen Misständen kam jetzt noch, daß die Assignationsgelder, welche Hamburg an den Kurfürsten von Brandenburg zu zahlen hatte, dazu zwangen fast jedes Jahr die Steuern zu erhöhen.

Wie leicht konnte sich die dänische Partei diese Lage zu Nutze machen!

Als aber der Kaiser allen Klagen kein Gehör gab, schlug der

Rat die Avokatorien und Inhibitorien gegen den Handel mit Frankreich am Rathshause an und ersuchte Bidal in der höflichsten Form die Stadt zu verlassen. Derselbe antwortete, er müsse dieses erst seinem Könige berichten und seinen Befehl abwarten. Der Rat meldete dies nach Wien und hielt damit die Sache für abgethan.

Mit größter Bestürzung erhielt derselbe daher ein neues Mandat Leopolds vom 27. Juni 1690. Darin wurde der Stadt bei 200 T. Rth. Strafe befohlen Bidal und seinen Bruder nebst den Personen und Sachen, welche sie bei sich hätten, zu verhaften und dem kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Gödens auszuliefern. Diesen Befehl auf eigene Verantwortung auszuführen fiel dem Rat und dem Collegium der Hundertachtziger zu schwer. Daher wurde am 10. Juli 1690 die Bürgerschaft berufen. Sie beschloß Bidal auf glimpflichste Art zu verhaften. Da es aber bei der Beratung spät geworden war, überlegte man, ob noch am Abend der Beschluß ausgeführt werden sollte. Es verlautete, der Oberst Bidal befände sich nicht mehr in der Stadt. In Folge dessen entschied die Bürgerschaft sofort eine Deputation hinzusenden, den französischen Gesandten zu verhaften, in der stillen Hoffnung, auch er sei schon fort und man könne ohne Schaden Eifer an den Tag legen. Wie die Deputation hinkam, fand sie denn auch Niemanden mehr vor. Dies wurde nach Wien berichtet, und damit war die Sache beendet.

Dieses letztere Verhalten ist typisch. Es wiederholt sich fast genau derselbe Vorgang bei allen Gelegenheiten, bei welchen Hamburg gezwungen wurde, einen Gesandten oder Spion zu verhaften. Nie wurde in der Regel ein solcher gefunden. Um diesem vorzubeugen, forderte Leopold der Erste im Jahre 1691 den Kurfürsten von Brandenburg auf den französischen Spion Le Clerc durch einige brandenburgische Soldaten in Hamburg zu verhaften. Dies geschah. Derselbe wurde später nach Wien ausgeliefert. Der Rat klagte über diesen Eingriff in seine Jurisdiktion. Der Kaiser erklärte als »chef souverain« dazu berechtigt zu sein. Der Streit darüber gieng in die Verfassungskämpfe der folgenden Jahre unter, »ob der Souverän Hamburgs das hamburgische Volk sei oder nicht«.

Diese Verhaftung des Le Clerc, welche eine Nebensache ist, hat nun der Verfasser oben genannter Schrift zur Hauptsache in seiner Darstellung gemacht, ohne die übrigen Verhältnisse zu berücksichtigen. »Der Versuch der jungen brandenburgischen Flotte auf der Nordsee Seepolizei zu üben«, welche der Verfasser bei dieser Gelegenheit erwähnt, bestand darin hamburgische Schiffe unter dem Vorwande, sie führten Waaren der Contrebande, mit Beschlag zu belegen, um die Stadt zu zwingen die Assignationsgelder zu zahlen,

Denn hierüber beschwerte sich dieselbe in Wien und erreichte es dieselben herabgesetzt zu sehen.

Die Holländer benutzten dann diese Zeit, wo die Hamburger auf die Gnade ihres Flottengeleites angewiesen waren, dem hamburgischen Handel alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen. Als die Hamburger trotz der Kriegszeit Grönlandsfahrten unternehmen wollten, erklärten die Holländer, sie blieben daheim und erwarteten bestimmt dasselbe von den Hamburgern. Diese mußten sich fügen.

Die geschilderten Verhältnisse, glaubt Recensent, beweisen, daß es unberechtigt ist, eine deutsche Politik damals von Hamburg zu fordern. Solange keine deutsche Flotte existierte, welche den hamburgischen Handel schützte, mußte die Stadt für ihr Wohl in ihrer Weise sorgen. Das war eben das Unglück Deutschlands, daß das Bewußtsein der gemeinsamen Interessen der Nation abhanden gekommen war. Dies Bekenntnis ist klagend damals ausgesprochen in den Worten einer Denkschrift »Hamburgs Wohlstand gutt vor Deutschland«. Der Verfasser derselben schließt:

Wenn wir hetten all einen Glauben,
Gott und gemeinen Nutz vor Augen,
Ein volle Maaß und recht Gericht,
Den güldnen Frieden und recht Gewicht,
Darzu eine Müntz und gut Geld,
So stünd es wohl in aller Welt.

In diesen Worten liegt der Schlüssel zum Verständnis der Tragödie der deutschen Geschichte im 17. Jahrhundert.

Zum Schluß möge der Verfasser der besprochenen Schrift verzeihen, daß Recensent »mit dem rechtete, welcher gleichsam den ersten Spatenstich in ein hartes Erdreich gethan hat«.

Hamburg.

O. Krebs.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kästner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

1. Oktober 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 S .

Inhalt: Usener, Altgriechischer Versbau. Von *Westphal*. — Pick, Luthers „Eine feste Burg“ in 21 Sprachen. Von *Biernatzi*. — Gujastak Abalisch ed. *Barthelemy*. Von *Justi*. — Monumenta med. aev. Poloniae, tomus IX. Von *Perlbach*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Usener, H., Altgriechischer Versbau. Ein Versuch vergleichender Metrik. Bonn, Verlag von Max Cohen u. Sohn (Fr. Cohen) 1887. 128 S.

Auf S. 78 dieser überaus interessanten Schrift sagt der Verfasser: »In dem Reichthum ihrer metrischen Formen steht die Poesie der Griechen einzig und unvergleichbar da. Diese Mannichfaltigkeit schöner Gebilde mußte blenden und täuschen. Man konnte glauben in der Zurückführung der verschiedenen Reihen auf ihre letzten Elemente, die Versfüße oder wenn es hoch kommt, die rhythmischen Takteinheiten, das Wesen der Sache zu fassen. Der herkömmliche Weg führt zu statistischer Beschreibung, nicht zu geschichtlicher Erkenntniß«. Der Verfasser verlangt (S. 111), daß man den Formreichtum der griechischen Metrik mit anderen Augen ansehe. »Diese schönen Gebilde sind nicht freie Schöpfungen einzelner dichterischer Genien, sondern geschöpft an dem ewig jungen und verjüngenden Born der Volküberlieferung. Formen werden nicht geschaffen, sondern sie entstehen und wachsen. Der schöpferische Künstler erzeugt sie nicht, sondern bildet das Ueberkommene veredelnd um. Wer sie willkürlich schaffen zu können meint, übt nicht Kunst, sondern spielende Künstelei; sein Gebilde zerstiebt, wie seine Spur auf Erden erlischt. Was fest gehalten wird vom Volke, was fortlebt und weiter wirkt, das war aus dem Boden des Volks erwachsen, ist Blut von seinem Blute«. Soweit das möglich ist, sucht der Verf. die metrischen Formen alter griechischer Volkspoesie zu bestimmen, auf

welche der Homerische Vers als seine Elemente zurückzuführen ist. Die ursprüngliche Grundlage des daktylischen Hexameters habe bereits Theodor Bergk in einem Freiburger Programme d. J. 1854 erkannt: nämlich den alten volksmäßigen Enoplius, wie er noch im Volksliede auf Lysander vorkomme (*τὸν Ἑλλάδος ἀγαθέας*), und den Parömiacus, die metrische Form des alten Sprichwortverses (*αἶρεν ἔξω πόδα πηλοῦ*). »Aber den metrischen Formen, mit welchen die Griechen und die ihm verwandten Völker in die Geschichte eintreten« — sagt der Verf. 55 — »liegt eine lange Entwicklung voraus. Die Vergleichung der ältesten erreichbaren Versformen, deren sich die Völker unserer Familie bedient haben, gewährt die Aussicht, den gemeinsamen Grundstock annähernd zu bestimmen, den unsere Völker ein jedes in seine Sonderexistenz mitgenommen und in seiner Weise umgebildet haben. Den Weg dazu hat R. Westphals Abhandlung »Zur vergleichenden Metrik der indogermanischen Völker« eröffnet, eine Leistung, deren Verdienst durch die Ueber-eilungen, zu denen die Ueberraschung des neuen Ausblicks verführen mußte, nicht geschmälert werden kann. Sein geübtes Auge entdeckte in einem erzählenden Stück des jüngeren Zendavesta, das noch Westergaard als Prosa drucken ließ, metrische Form. Mit Hilfe der in regelmäßigem Abstand wiederkehrenden Wort- und Satzschlüsse beobachtete er, daß in jenem Stück immer zwei Langzeilen, die aus Halbversen von acht Silben zusammengesetzt sind, sich zu einer Strophe verbinden; innerhalb der Verse ergab sich kein anderes Princip des Baues als die bestimmte Anzahl von Silben in den fortwährend durch Cäsur von einander abgeschlossenen Reihen« . . . Des Ref. Abhandlung über die ältesten indogermanischen Metra wurde 1860 in Kuhns Zeitschrift für vergl. Sprachforschung veröffentlicht. In der zweiten Auflage der Roßbach-Westphalschen Metrik der Griechen II S. 14 (1868) wurde darzuthun gesucht, daß der altiranische Vers

. . . . , | , ||

nicht bloß im Anuštubh des Veda und im Çlokaverse des Sanskrit als ein im Ausgange quantitierend gewordenes Metrum vorliege, sondern daß er sich als ein bloß die Hebungen zählendes Metrum in der altitalischen Poesie (als Vorstufe des Saturnius) und in der altgermanischen Poesie wiederfinde: im altgermanischen Langverse seien zwei Hemistichien von je vier rhythmischen Hebungen vereint. Lange Zeit zögerte die Zend-Philologie, ehe sie der die Zendmetrik betreffenden Entdeckung des Ref. öffentlich ihre Zustimmung gab. Dies geschah erst 1877 durch R. Roths Schtüler K. Geldner in der zu Tübingen erschienenen Schrift »Ueber die Metrik des jüngeren

Avesta«. Geldner konstatiert für das Avesta die vom Ref. entdeckten Metra, welche lediglich durch Sylbenzahl und Cäsur, nicht durch Wortaccente und nicht durch die Prosodie bestimmt seien. Er habe, so sagt er, aus den statistischen Zahlenergebnissen »die feste Ueberzeugung gewonnen, daß weder in der Sylbenmessung noch in der Verteilung von betonten und tonlosen Sylben ein festes Gesetz waltete: ein gleichmäßig wiederkehrender Tonfall wie eine geregelte Verteilung von Hebungen und Senkungen auf bestimmte Sylben bleibt somit für diese Dichtungen gänzlich ausgeschlossen«.

»Denken wir uns diese Dichtungen nach Art der feierlichen Recitation langsam und eintönig mit vollem Aushalten der Schlußpause vorgetragen, sollte da einer weder durch Rhythmus noch Reim und Alliteration verwöhnten Zuhörerschaft nicht auch diese einfache Form der Poesie in ihrer strengen Durchführung an das Ohr geschlagen und einen ungewöhnlicheren und erhabeneren Eindruck hinterlassen haben, als jegliche einfache Prosa?« Ref. hatte für die von ihm nachgewiesenen Zendmetra angenommen, daß sie ihren bestimmten Rhythmus erst als »gesungene Verse« empfangen hätten; erst durch die Melodie, welche zu den Worten hinzukam, seien die Takte, seien die Hebungen und Senkungen bestimmt worden. Er ließ es daher fraglich, ob der Rhythmus der Zendverse ein iambischer oder ein trochäischer gewesen sei. Ein Jahr später, nachdem Geldners Darstellung der Zendmetra erschienen war, wurde von dem amerikanischen Gelehrten Frederic Allen (Cincinnati) in Kuhns Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 1879 eine Abhandlung »über den Ursprung des Homerischen Versmaßes« veröffentlicht, der er — wie dies jetzt auch H. Useners denselben Gegenstand behandelnde Schrift gethan hat — die durch Ref. gefundenen Ergebnisse über die vergleichende indogermanische Metrik zugrunde legt. Bezüglich der Zendverse sagt Allen: »ein Rhythmus muß in ihnen geherrscht haben. Entschieden hat sich Geldner geirrt, indem er einen eigentlichen Rhythmus den Zendgedichten abspricht. Geldner meint, daß Gleichheit der Sylbenzahl und Einförmigkeit im Strophenbau eine für den primitiven Dichter genügende Grundlage der gebundenen Rede sei. Für den Dichter als Dichtungsprincip, ja: für den Vortragenden und die Zuhörer gewiß nicht. Schon deshalb nicht, weil die Gleichheit der Sylbenzahl, wofern sie nicht durch rhythmischen Vortrag unterstützt wird, dem Zuhörer gar nicht vernehmbar wäre. Das menschliche Gehör vermag nicht eine Gruppe von acht Sylben als ein Ganzes genau zu fassen. Man weiß nicht, ob man sieben, acht oder zehn Sylben hört. So wäre die Gleichheit der Reihen ganz und gar zwecklos und unnütz, falls diese Reihen nicht durch den

Rhythmus in kleinere, dem Ohre leicht faßbare Einheiten — also in Versfüße — geteilt waren«. Von der Auffassung des Ref. weicht der amerikanische Gelehrte bloß darin ab, daß er den Rhythmus der Zendverse für iambisch erklärt, weil die den Zendmetren entsprechenden Verse der altindischen Poesie entschieden den iambischen Rhythmus hätten. Das dem indischen Çloka als Grundlage dienende 16 silbige Zendmetrum bestehe aus zwei tetrapodischen Halbversen; in den vier 2 sylbigen Versfüßen einer jeden Tetrapodie bilde die Senkung den Anlaut, die Hebung den Auslaut:

. |

Dies sei der indogermanische Urvers. Aus ihm habe sich der vedische Langvers herausgebildet, der bei scharfer Scheidung in zwei gleiche Hemistichien einem jeden Hemistichium festen prosodischen Auslaut gebe

. |

nicht selten aber auch die vorletzte Sylbe des Hemistichions, welche die rhythmische Geltung der Senkung habe, unterdrücke

. (v) | (v)

Denn statt der Normalform »*Indram viçvā avīrdhant*« begegnen auch Reihen wie »*rathītamam rathīnām*« (S. 563). Der indogermanische Urvers, meint Allen mit dem Ref., war ein gesungener Vers, er konnte ebenso gut eine kurze wie eine lange, eine accentuierte Sprachsylbe als rhythmische Hebung wie als rhythmische Senkung verwenden; im indischen Langverse war die ursprüngliche Gleichgültigkeit des Metrums gegen die Sylbenquantität wenigstens im Ausgange des Hemistichiums überwunden; dem altgermanischen verblieb die dem indogermanischen Urverse eigene Gleichgültigkeit gegen die Sylbenquantität, dagegen wurde der Sprachaccent in der Weise für den Rhythmus verwendet, daß als rhythmische Hebung nur eine solche Sylbe fungieren konnte, welche der Träger des Wortaccentes (Hochton) war; außerdem kam die Unterdrückung der als Senkung fungierenden Sylbe im altgermanischen häufiger als im vedischen Langverse vor. Fr. Allen stellt daher für den altgermanischen Langvers das Schema auf:

(.) : (.) : (.) : (.) : | (.) : (.) : (.) : (.) :

Fr. Allen glaubt es klar gemacht zu haben (S. 567), daß die gemeinsamen Vorfahren der Iranier, Inder und Germanen ihre epischen Balladen in einem Verse gesungen, der aus 2 scharf gesonderten Reihen bestand, deren jede vier Icten und vier leichte Sylben hatte, und zwar begann jede Reihe mit einer leichten Sylbe und schloß mit einem Ictus; und ferner, daß sowohl die Inder wie auch die

Germanen die Gewohnheit hatten, die vor dem letzten Ictus stehende Senkung zur Erzielung eines volleren Schlusses zu unterdrücken. In dem vedischen Langverse sei wenigstens mit der Unterdrückung der letzten Senkung (vor der Schlußhebung) der Anfang gemacht. Im altgermanischen Langverse fehle diese Sylbe fast regelmäßig, so daß die Reihe mit einem gewichtvollen Tonfall von zwei Icten schließe. Aber auch aller anderen Senkungen könne er entbehren; nichts sei gewöhnlicher als eine Reihe, die nur aus vier Sylben bestehe, deren jede einen Ictus trägt:

mō'dés mjǫrǣ | mánná cǫnné.

Soweit folgt der amerikanische Gelehrte der in der zweiten Auflage von Roßbach-Westphals griechischer Metrik gegebenen Darstellung des metrischen Standpunktes der verschiedenen indogermanischen Völker, nur daß er, wie schon gesagt, den Rhythmus der altiransischen Verse nicht als einen absteigenden, sondern als einen aufsteigenden auffaßt.

Weiter lehrt er, daß der aus zwei tetrapodischen Reihen kombinierte Urvers der Indogermanen auch die Grundlage des heroischen Hexameters der Griechen bilde. Er nimmt an, daß der aus sechs daktylischen Versfüßen bestehende heroische Vers der Griechen einst viel schärfer und konstanter, als wir es bei Homer sehen, in zwei Hälften geschieden war, daß auch er wie die von ihm herbeigezogenen vedischen, Zend- und deutschen Verse, aus zwei gesonderten Reihen bestand. Und zwar versteht Allen unter Reihen nicht die *κῶλα* der griechischen Lyrik, die ganz unabhängig von dem Sinne bestehn, sondern wirkliche, durch festen Einschnitt konstante Pausen, und noch dazu durch den Sinn gesonderte Versabschnitte. Denn auch im Griechischen müßten die Versabschnitte ehemals auch Sinnesabschnitte gebildet haben. Die jetzige Mannichfaltigkeit in der Gliederung des epischen Verses könne unmöglich von Anfang an vorhanden gewesen sein. Sie widerspreche ja dem ganzen Wesen der frühen Poesie. Der Vers durfte nicht bald hier, bald da die Sinnespause zulassen, die Gedankenfolge durfte sich nicht unabhängig von der metrischen Einteilung entwickeln. Mit der in der Mitte stehenden Cäsur mußte sich ursprünglich eine Sinnespause verbinden. Erst mit der Zeit konnte eine künstlichere Mannichfaltigkeit der Gliederung eintreten.

In früherer Zeit wurden die beiden *κῶλα* des heroischen Verses durch eine breitere Kluft getrennt. Damals lautete die erste Reihe ebenso gut wie die zweite auf eine *syllaba anceps* aus. Auch im technisch ausgebildeten Verse Homers ist die weibliche Cäsur häufiger als die männliche; in der Ilias *Α* ist das Verhältnis fast wie 3 : 2 ;

aber auch bei männlicher Cäsur beginnt die zweite Reihe mit dem Auftakte. Es ist anzunehmen, daß der Auftakt im Hexameter wie der Auftakt überhaupt gegen die Quantität gleichgültig war. Man wird also z. B. neben einem

ἄνδρα μοι ἔννεπε μούσα | πολύτροπον ὃς μάλα πολλά

auch etwa ein

ἄνδρα μοι ἔσπετε μούσαι | βουλήφορον ὃς μάλα πολλά

zugelassen haben. Das Schema des vorhistorischen Hexameters ist nach Fr. Allen folgendes :

— — — — — | — — — — — —

Fr. Allens Auffassung ist auch diejenige H. Useners. »Es sind viele Jahre — sagt er S. 59 — daß ich die Entstehung des Hexameters verstehn lernte: heute, wo ich Anlaß nehme über die inzwischen erwachsene Littérature mich zu unterrichten, freut es mich zu sehen und anzuerkennen, daß bereits ein amerikanischer Gelehrter Frederic Allen von Westphals Grundlage aus auf wesentlich deduktivem Wege zu gleichem Ergebnisse geführt worden ist«. Im Unterschiede von Allens wesentlich deduktivem Wege ist Usener den analytisch-kritischen Weg gegangen.

Es fehlen uns, sagt er S. 10, von zufälligen Einzelheiten abgesehen, geradezu alle Voraussetzungen, um unseren Homertext auch nur auf eine voraristarchische Stufe zurückzuheben, geschweige denn seine ursprüngliche vopisistratische Gestalt wieder herzustellen. Diese Aufgabe ist eine ideale, nicht eine praktische Forderung. Eine über Aristarch hinausgehende Kritik nennt der Verfasser eine transcendente Kritik. Auch die sichersten Schlüsse dieser Art sind nicht (oder doch nur in sehr beschränktem Umfang) praktisch verwertbare Ergebnisse für unseren Homertext, sondern bleiben Postulate für einen ursprünglichen Homer, der uns unwiederbringlich verloren ist (S. 10). Um die Präcision analytischer Untersuchungen im Homer zu erhöhen, kann es nicht genug solcher Beobachtungen über ältere und jüngere Sprachformen geben, vereinzelte Verstöße gegen das alte und echte Gesetz heben nicht die Möglichkeit auf, daß dieselben erst nachträglich auf dem langen Wege der Ueberlieferung an Stelle des Ursprünglichen gesetzt sind; erst die Vereinigung vieler und verschiedenartiger Beobachtungen gestattet einen sicheren Schluß, der selbst der Analyse den Weg zu weisen vermag. Aber solche Anstöße im Texte selbst zu tilgen, heißt die Wegweiser mutwillig zerstören, die glücklicherweise zahlreich genug geblieben sind, um uns in diesem noch immer etwas dunklen Urwald Homerischer Untersuchungen zu leiten (S. 12). Auch an dem älteren überkommenen Gute konnte, zumal bei mündlicher Ueberliefe-

rung, die Entwicklung der Sprache nicht spurlos vortübergehen; die ursprüngliche Sprachform konnte aber auch nicht völlig verwischt und dem jüngeren Sprachzustand angeglichen werden, ja sie ist in einer Fülle von Formeln und Nachbildungen, die sie entlehnen, auch von den jüngeren Nachdichtern gewissermaßen anerkannt worden. Wir haben darum das Recht und die Pflicht, und ich denke wir wollen davon nicht lassen, die älteren Schichten des Epos aus Verletzungen des ursprünglichen Anlauts auf Störung der Ueberlieferung und auf eine ursprüngliche Form zurückzuschließen (S. 15). Der Verf. beabsichtigt nicht den Wiederherstellungsversuchen eines vermeintlichen wahren Homertextes einen neuen Weg zu zeigen, sondern im Gegenteil die Achtung vor der Urkundlichkeit der aristarchischen Ueberlieferung einzuschärfen.

Zu der Vernachlässigung des Digamma an Stellen, wo die beiden tripodischen Reihen des daktylischen Hexameters sich vereinen, sieht der Verf. unüberwindliche Schwierigkeiten für die Arbeit des Konjekturnalkritikers. Verständlich und erklärt würde hier die Vernachlässigung des Digamma sein, wenn der Homerische Hexameter aus zwei Kurzversen zusammengewachsen wäre, deren Fuge sich an jener Stelle des dritten Fußes befände. Dahin gehört *A* 294

εἰ δὴ σοι πᾶν ἔργον ὑπέξομαι, ὅτι κεν εἴπῃς.

Da das Digamma von *φέικειν*, etymologisch bestens begründet (unser »weichen«), bei Homer in voller Geltung sei, so können die Homerischen Worte des Verses nicht anders gelautet haben als

εἰ δὴ πᾶν φέργον || ὑποφέξομαι ὅτι κε φείπῃς;

zu einem daktylischen Hexameter wird dieser Vers des Schemas

$\text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—} || \text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—}$

nie und nimmer sich umkorrigieren lassen, obwohl A. Nauck und A. Fick es versucht haben. Usener sagt: Der Ilias-Vers *A* 294 ist kein Hexameter, sondern nur eine äußerliche Zusammenstellung zweier Kurzverse, die ihre Selbständigkeit durch die freie Behandlung des in der Fuge zusammentreffenden Aus- und Einganges bekunden.

Ein zweiter derartiger Vers der Ilias ist *A* 141

ἀλλ' ἄγε νῆα μέλαιναν ἐρύσσομεν εἰς ἄλα δῖαν.

Notwendig muß hier, in einem der älteren Bestandteile der Ilias, in welchem sogar »ἀνέρουσαν« vorkommt, »ερύσσομεν« mit Digamma gelesen werden. Also kein Hexametron, sondern zwei zu keiner Verseinheit vereinte daktylische Kola

ἀλλ' ἄγε νῆα μέλαιναν || ερύσσομεν εἰς ἄλα δῖαν.

Analog seien auch folgende vermeintliche Hexameter der Ilias und Odyssee in ihre alten Bestandteile aufzulösen:

νηας μὲν πάμπρωτον || φερούσαμεν εἰς ἄλα θίαν δ 577. λ 2.

νηα μὲν ἄρ πάμπρωτον || φερούσατε ἠπειρόνδε κ 403.

ἡμὲν ὅπως τὸν νεκρὸν || φερούσομεν ἠδὲ καὶ αὐτοί P 635. P 713.

τῇ δ' ἑτέρῃ ξθεν ἄσσον || φερούσατο φώνησέν τε τ 481.

Durch Inschriften werde das anlautende Digamma in *φεκήβολος* u. s. w. bezeugt, daher müsse gelesen werden

ἐκ δ' ἐκατόμβην βῆσαν || φεκηβόλω Ἀπόλλωνι A 438

ἄζόμενοι Διὸς υἱὸν || φεκηβόλον Ἀπόλλωνα A 21

ὡς ἐφατ', Αἰνείας δὲ || φεκατηβόλον Ἀπόλλωνα P 333,

wo Bekkers und Naucks Textänderung δὲ *φεκηβόλον* entbehrlich ist.

Dem Worte *Ἴλιος* dürfe das anlautende Digamma nicht erlassen bleiben in

πᾶσιν, ἐμοὶ δὲ μάλιστα || τοὶ φιλίω ἐγγεγάσιν Z 493

οἶος σὺν λαοῖσι, || τοὶ φιλίω ἐγγεγάσιν P 145

ὡς λίπον, αὐτὰρ πεζὸς || ἐς φίλιον εἰλήλουθα E 204

νήεσιν ἠγήσασθαι | ἐς φίλιον οὐδέ τι μῆχος ξ 238

ὄχεθ' ἄμ' Ἀτρείδησιν | ἐς φίλιον οὐδέ μοι ἔτλης ρ 104.

Während das Digamma für die letzte Generation selbstthätiger ionischer Rapsoden, die Zeit der zusammenfassenden Ausdichtung, als erloschen gelten dürfe, habe in derselben Epoche die Verbindung von muta und liquida ihre Kraft als Doppelkonsonanz, wenigstens im Inlaute fast ungebrochen bewahrt. Hiernach seien folgende Verse der Ilias und Odyssee zu beurteilen:

καὶ ποτὲ τις φεῖπῃσι· || πατρός γ' ὄδε πολλὸν ἀμείνων Z 479.

ὄν νύμφη τέκε νηῖς || Ὀτρυντῆι πτολιπόρθω Y 384.

κυρτὰ φαληριώοντα, || πρὸ μὲν τ' ἄλλ', αὐτὰρ ἐπ' ἄλλα N 799.

ἀλλὰ κύνες φερούουσι || πρὸ φάσιτος ἡμετέροιο A 351.

βλημένω ἀφίξωσι || πρὸ κούρων θηρητήρων P 726.

ζεύγνυσαν, αἴψα δ' ἔπειτα || πρὸ φάσιτος ἠγερέθοντο Ω 783.

ἐν δ' αὐτὸς κίε φῆσι || προθυμίῃσι πεποιθώς B 588.

οὐρανόθεν καταβάσα· || προῆκε γὰρ εὐρύοπα Ζεὺς P 545.

οἱ δ' ἐπ' ὄνειάθ' ἐτότμα || προκείμενα χεῖρας ἰαλλον I 91 u. s. f.

ὡς οἱ μὲν τοιαῦτα || πρὸς ἀλλήλους ἀγόρευον E 274 u. s. f.

μύθοισιν τέρποντο || πρὸς ἀλλήλους ἐνέποντες A 643.

εἴτ' ἐπὶ δεξί' ἴωσι || πρὸς ἠόα τ' ἠέλιόν τε M 239 u. s.

ἡμὲν ὄσοι ναίουσι || πρὸς ἠόα τ' ἠέλιόν τε ν 240.

ἔγχει, ἐπεὶ τέτραπτο || πρὸς ἰθύ φοι, οὐδ' ἀφάρμαρτεν Ξ 403.

ἦ μὲν ἔπειτ' ἤειξε || πρὸς οὐρανόν, ἦ δὲ παρείθη ψ 868.

πάντη παπταίνοντι || πρὸς ἠερωσιδέα πέτρην μ 233.

ἡ γούνων λίσσοιτο || προσαιξίας Ὀδυσῆα χ 337 u. s.
 βλήτο γὰρ ἄμμον δουρὶ || πρόσω τετραμμένος ἀλφεὶ P 598
 ὧς ἄρα φωνήσασα || πρόσω ἄγε δια θεάων Σ 388
 ὀχθήσας δ' ἄρα φεῖπε || πρὸς εὐὸν μεγαλήτορα θυμόν A 403 u. s.

Wo *προσήυδα* u. dgl. innerhalb der tripodischen Reihe vorkomme, sei *ποιήυδα* u. s. w. zu schreiben.

Die Anlaute *τρ*, *χρ*, *σκ*, *κρ*, wenn sie in der Hauptcaesur des Hexameters stehn, stellt Usener in dieselbe Kategorie wie *πρ*:

νωὶ δ' ἄγ' ἐν φιλότῃ || τραπέιομεν εὐνηθέντε Ξ 314
 οὐδὲ γὰρ οὐδὲ Δρύαντος || υἱὸς κρατερὸς Λυκόοργος Z 130
 ἔσταν δ' ἐν λειμῶνι || Σκαμανδρίῳ ἀνθεμόεντι B 467
 Ζηνὸς δ' οὐκ ἂν ἔγωγε || Κρονίουος ἄσπον ἰοίμην Ξ 247.

Der Verf. wird wohl nichts dagegen haben, wenn wir den Ilias- und Odyssee-Vers, welcher nur als eine laxe Vereinigung der beiden daktylischen Tripodien erscheint, als einen »asynartetischen« Hexameter bezeichnen, in dem Sinne, wie das Wort asynartetisch von Bentley und nach seinem Vorgange von G. Hermann gebraucht wird.

Nachdem der Verf. das Vorkommen asynartetischer Hexameter in den Homerischen Gedichten konstatiert hat, gibt er den Nachweis, daß die nämlichen metrischen Bildungen auch auf griechischen Inschriftsteinen vorkommen. »Mag auch die Zahl der nur gelegentlich gemachten Beobachtungen noch eine geringe sein, sie genügt vollkommen um der vermeintlichen Hypothese die Thatsache zur Seite zu stellen. Von neuen Funden, wie sie jährlich in wachsender Fülle zu Tage treten und gerade den hier vor kurzem dünnen Bestand ältester Denkmäler so erfreulich mehren, darf auch hier Zuwachs an Belegen erwartet werden, und vielleicht vermögen schon heute belesenere Epigraphiker meiner Sammlung manche Ergänzung hinzuzufügen.« (S. 28.) Folgende Verse aus Weih-Inschriften werden von H. Usener als ältere (asynartetische) Formen des epischen Hexameters aufgeführt

Ἴσταιεύς μ' ἀνέθηκεν || Κάλλωνος ὕπερ, φίλ' Ἄπολλον,
 wo das Wort Ἴσταιεύς choriambisch zu messen sei,
 Μνάμ' ἐμὶ Πυρ(ρ)ιάδα, || ὃς οὐκ ἦπ[ε]σταιο φεύγειν,
 [Ἀλκιμάχω] τόδε σῆμα || μήτηρ ἐπέθηκε θανόντι,
 ὄρφανὰ τέκνα λίποιτο || χῆρον βίον, οἶκον ἔρημον,
 ἀνθεα πάντα φύουσιν, || κάλλος δὲ τὸ σὸν μεμάρανται,
 κλαύσατε δαίμονα πάντες, || Θεοδάμας νεότηταν,
 Ξυνὸν Ἀθανοδότου τε || καὶ Ἀσωποδότου τόδε φέρρον.

Dem Verfasser gelten auch diese dem strengen metrischen Bau durchaus nicht entsprechenden Hexameter »als Beweis des unwill-

kürlichen Fortwirkens einer alten längst verschollenen Form«, ohne daß er von anderen erwartet, dass sie von ihnen mit dem gleichen Wohlwollen betrachtet werden. Durch Einmischung fraglicher oder gar bedenklicher Beweisstücke könne der Umfang, aber nicht die überzeugende Kraft der Beweisführung vermehrt werden.

Die Wissenschaft wird es dem Verf. danken, daß er den schwerlich anzutastenden Nachweis geliefert hat, daß sich unter den Homerischen Versen auch solche finden, in welchen die dem daktylischen Hexameter zu Grunde liegenden tripodischen Reihen noch unvereint neben einander stehn, und daß diese gleichsam vorhomerische Bildungsweise auch unter den Hexametern der Inschriften vertreten ist.

Im daktylischen Hexameter der vollendeten Technik sind zwei daktylische Tripodien in der Weise zu einem μέτρον δίκωλον vereinigt, daß erst in der ἀπόθεσις des Schluß-Kolons eine συλλαβὴ ἀδιάφορος eintritt; wenn dieselbe schon im Inlaute des Verses erscheint, ist dies eine in den Dialekteigentümlichkeiten begründete Ausnahme. In analoger Weise sind in daktylischen Pentamern zwei daktylische Tripodien katalektischer Bildung zu einem μέτρον δίκωλον δικατάληκτον vereint.

Daktylischer Hexameter und Pentameter sind gleichförmige μέτρα δίκωλα; jedes der beiden zu einem μέτρον vereinten Kola ist ein daktylisches. Archilochos war der erste, welcher μέτρα δίκωλα aus zwei heterogenen Kola bildete, von denen das eine dem daktylischen, das andere dem trochaeischen (iambischen) Rhythmengeschlechte angehörte.

Er verband die daktylische Tetrapodie mit einer darauf folgenden trochaeischen Tripodie zu einem μέτρον δίκωλον, welches bei den alten Theoretikern als ἑξάμετρον περιτυσσυλλαβές oder ἡρῶον ηὐξήμερον bezeichnet wird.

⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ | ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥

οὐκ εἶθ' ὁμῶς θάλλεις ἀπαλὸν χρῶα, | κάρφεται γὰρ ἦδη.

Neben den normal gebildeten daktylisch-trochaeischen ἑξάμετρα περιτυσσυλλαβῆ, die am Ende des zweiten Kolons eine συλλαβὴ ἀδιάφορος hatten, kamen in demselben archilocheischen Gedichte auch solche Verse vor, welche einen laxeren Bau in der Art zeigten, daß jedes der beiden heterogenen Kola ein selbständiges Metron mit schließender συλλαβὴ ἀδιάφορος ausmachte. Dahin gehört das ἑξάμετρον περιτυσσυλλαβές

⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ || ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ⊥ ||

Καὶ βήσας ὀρέων δυσπαιπάλους || οἶος ἦν ἐφ' ἦβης.

Hephaestion führt diesen Vers des Archilochos in seinem metrischen Encheiridion c. 15 an mit der Bemerkung: *γίνεται δὲ ὁ τελευταῖος τῆς τετραποδίας διὰ τὴν ἐπὶ τέλους ἀδιάφορον καὶ κρητικός*, d. i. als letzten Versfuß der daktylischen Tetrapodie gebraucht Archilochos statt des Daktylos auch den Kretikos, da er die Schlußsylbe dieses ersten Kolons als *ἀδιάφορος* auffaßt.

Ferner verband Archilochos die daktylische Tripodie mit einem iambischen Dimetron

⊥ ⊘ ⊘ ⊥ ⊘ ⊘ ⊥ | ⊘ ⊥ ⊘ ⊘ ⊘ ⊥ ⊘ ⊘ ⊥

ἀλλὰ μ' ὁ λυσιμελής, | ὦ 'ταῖρον, δάμναται πόθος.

Nach Horat. Epod. 11, 10 u. 11, 13 zu schließen

arguit et laterē || petitur imo spiritus ||

libera conciliā || nec contumeliae graves ||

war in diesem Verse des Archilochos die Schlußsilbe des ersten Kolons eine *συλλαβὴ ἀδιάφορον*.

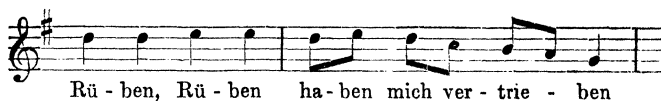
Diese freieren Bildungen der daktylisch-trochaeischen Metra dikola des Archilochos, welcher in der Komissur der beiden Kola eine *συλλαβὴ ἀδιάφορος* zuläßt, haben genau dieselbe Eigentümlichkeit, welche H. Usener für eine Zahl von heroischen Versen der Ilias und Odyssee konstatiert:

⊥ ⊘ ⊘ ⊥ ⊘ ⊘ ⊥ ⊘ || ⊘ ⊥ ⊘ ⊘ ⊥ ⊘ ⊘ ⊥ ⊘ ||

Bentley bezeichnet die freiere Bildung der daktylisch-trochaeischen Verse als asynartetische Bildung. Schwerlich wird H. Usener etwas dagegen einzuwenden haben, wenn wir die analog gebildeten Verse der Ilias und Odyssee von den nach normaler Technik gebildeten durch die Benennung asynartetischer Hexameter (im Sinne Bentleys) unterscheiden.

Das von H. Usener aus der Ilias und Odyssee nachgewiesene *μέτρον ἡρῶον* asynartetischer Bildung (bleiben wir der Kürze wegen bei Bentleys »asynartetisch«) nun soll es nach des Verf. Ansicht sein, welches aus dem 16silbigen Urverse der Indogermanen, jenem aus 2 tetrapodischen Reihen kombinierten Langverse, hervorgegangen ist. Auch Fr. Allen, der jene asynartetische Vorstufe des Hexameters auf dem Wege synthetischer Deduktion, nicht wie der Verf. auf dem Wege kritischer Analysis, erschlossen hatte, war zu derselben Annahme wie H. Usener gelangt. Das technisch ausgebildete *μέτρον ἡρῶον* ist ein aus 2 tripodischen Reihen bestehender Langvers, der von seinem genetischen Zusammenhange mit dem indogermanischen Urverse zunächst keine Kunde gibt. Aber bei dem asynartetisch gebildeten Homerverse ist dies anders, so wie man sich ihn als einen gesungenen Vers denkt und seinen musikalischen Rhythmus nach jenen Versen

Taktwert den übrigen, und unter diesen steht ein Vers von vier Hebungen den zwei abgestumpften gleich«. In Wirklichkeit aber bildet der erste Vers des Volksliedes keine Dipodie, wie H. Usener annimmt, sondern eine Tetrapodie :



So schreibt J. S. Bach die Melodie dieses Volksliedes, die er in seinen Keiserling-Variationen (I 63 Peters) mit einem zweiten Thüringer Volksliede polyphonisch verbunden hat.

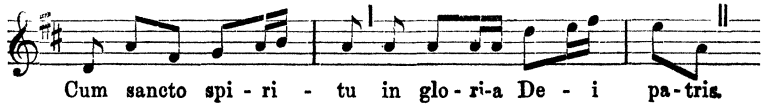
Ueberhaupt kann in der Metrik, zumal in der vergleichenden Metrik — H. Useners Buch will ja »ein Versuch vergleichender Metrik« sein — nicht scharf genug zwischen gesungenen und gesagten Versen geschieden werden. Sowohl der gesungene wie gesagte Vers besteht aus Versfüßen. Aber was Aristoxenos im zweiten Buche seiner Rhythmik von den nach dem Zeitmaße des Chronos protos zu bestimmenden πόδες sagt, gilt bloß von den πόδες des ἐν μουσικῇ πατόμενος ῥυθμός, bloß von den Versfüßen des gesungenen Verses und der Instrumentalmusik, — denn auch die Instrumentalmusik hat nicht minder wie die Vokalmusik ihre Versfüße, obwohl bis jetzt die Kenntnis der in der Instrumentalmusik vorkommenden Versfüße trotz Matthesons Vollkommenem Kapellmeister noch immer eine esoterische ist. Die vergleichende Metrik wird nicht bloß den gesprochenen, sondern auch den gesungenen Vers zu behandeln haben. Während für den gesprochenen Vers fast ein jedes der heutigen Kulturvölker seine eigenen Principien hat, die entweder aus quantitierender oder accentuierender Grundlage hervorgegangen sind, ist gegenwärtig bei allen Völkern in der musikalischen Rhythmik dasselbe Princip zur Geltung gekommen, welches dem gesungenen Verse der alten Griechen zu Grunde liegt und durch Aristoxenos theoretisch fixiert worden ist. Daß unsere großen Meister der musikalischen Composition Bach, Händel, Gluck, Mozart, Beethoven ihre Werke in derselben rhythmischen Form gehalten haben wie die alten Griechen, diese bisher nur in dem kleinen Kreise der Aristoxenus-Verehrer bekannte Thatsache kann nicht anders erklärt werden, als daß das rhythmische Gefühl dem menschlichen Geiste immanent ist und sich daher bei alten und neuen Völkern in ähnlicher Weise manifestieren muß. Ohne daß es unsere Musiker wissen, zählen sie nach den zuerst von Aristoxenos theoretisch erkannten Chronoi protoi (die Ausnahmen brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden), wenn sie nach $\frac{3}{4}$ -, $\frac{3}{8}$ -, $\frac{6}{8}$ -, $\frac{6}{16}$ -, $\frac{9}{8}$ -, $\frac{1}{8}$ -Takten zählen, denn in diesen Taktvorzeichnungen

bezeichnet der Zähler die Anzahl der Chronoi protoi, welche durch den Nenner als Viertel-, Achtel-, Sechszehntelnoten bestimmt werden. Das ist genau der Aristoxenische Standpunkt. Den Standpunkt der mittelalterlichen Mensuralmusik dagegen hat unsere Musik festgehalten, wenn sie für den geraden Takt die bei den Mensuralisten vorkommenden Taktbezeichnungen C u. s. w. anwendet. Von den bei Aristoxenos besprochenen Taktarten der griechischen Musik wendet die heutige nicht bloß das Rhythmengeschlecht des 4-zeitigen (daktylischen), des 3-zeitigen (trochäischen), sondern auch des 6-zeitigen (ionischen) Versfußes an. Bloß das pänionische Rhythmengeschlecht ist in der modernen Musik erloschen. Die Versuche es wieder einzuführen, welche von Händel (Orlando) und von Boieldieu (Weiße Dame Nr. 11), gemacht sind, haben keinen bleibenden Erfolg gehabt. Das dem menschlichen Geiste immanente rhythmische Gefühl verlangt sogar, daß die moderne Musik ihre rhythmischen Glieder genau so weit, wie dies Aristoxenos für die griechische Musik angegeben hat, ausdehnt: von 3-zeitigen und 4-zeitigen Versfüßen kann eine tetrapodische Reihe gebildet werden, bei 6-zeitigen (ionischen) Versfüßen vertritt die Dipodie dieselbe Stelle, welche dort die tetrapodische Reihe einnimmt, nur im modernen Recitative findet das Aristoxenische Gesetz über die Ausdehnung der rhythmischen Reihen keine Parallele (der griechischen Musik fehlte das auf laxerem rhythmischen Gefühle beruhende Recitativ der modernen): hier werden auch sieben und mehr Versfüße zu einer rhythmischen Reihe verbunden.

Je größer aber die principielle Gleichheit der rhythmischen Formen in der Kunst der Griechen und in der christlich modernen Musik, um so mehr scheint es auffallen zu müssen, daß tetrapodische Reihen bei Griechen und Modernen zwar gleich häufig, tripodische Reihen aber in der modernen Musik um so seltener sind. Den Rhythmus des daktylischen Hexameters werden manche in den Werken der modernen Musik kaum vernommen haben. Selten genug kommt es vor, daß sich in unserer Musik daktylische Tripodien in längerer Folge ununterbrochen an einander reihen. Wer Glucks Taurische Iphigenie gehört hat, der hat in der der Ouvertüre eingelegten Vokalmusik den antiken Rhythmus heroischer Hexameter vernommen:

Grands Dieux! soyez - nous se-cou - ra - bles! De tour -
nez vos fou - dres ven - geurs,

In der Vokalmusik Mozarts, Beethovens, Webers wird man diesen tripodisch-daktylischen Rhythmus vergebens suchen. Außer der Gluckschen ist die Bachsche Vokalmusik die einzige, welche denselben zu Gehör kommen läßt. Bach hat in seiner Hohen Messe das Chorlied No. 11 »Cum sancto spiritu« nach daktylischen Tripodien gegliedert:



Das sind regelrechte daktylische Hexameter, nur daß denselben eine 1-zeitige Anakrusis vorangeht. Mit Ausnahme von Glucks Taurischer Iphigenie und Bachs Hoher Messe dürfte schwerlich in unserer Vokalmusik der Rhythmus des daktylischen Hexameters der Alten gefunden werden. Bach indes hat denselben auch in der Instrumentalmusik zur Anwendung gebracht. Unter den Fugen des Wohltemperierten Klaviers ist 1, 21 (B Dur), 2, 16 (G Moll), 2, 22 (B Moll) im Rhythmus daktylischer Tripodien, deren zwei sich zum Hexameter vereinigen, gehalten. Am instruktivsten für diesen Rhythmus ist die erste B Dur-Fuge des Wohltemperierten Klaviers:



Das sind zwei anakrusische Hexameter Bachs, in denen wir durch Legatobogen die einzelnen tetrapodischen Reihen markiert haben. Man wird alsbald finden, daß Bach trotz der von ihm angewandten Anakrusis die antiken Verscäsuren eingehalten hat: aus keinem anderen Grunde, als weil das rhythmische Gefühl unseres großen Meisters Bach mit dem rhythmischen Gefühle der alten Griechen identisch war.

Da tripodisch-daktylische Rhythmen in unserer Musik gar so selten sind, glaubte ich, als ich die in Rede stehende Bachsche Fuge in den Elementen des musikalischen Rhythmus besprach, den tripodischen Rhythmus derselben dadurch am besten verständlich machen zu können, daß ich ihn in den tetrapodischen umformte. Umgekehrt muß das Griechentum verfahren haben, als es die tetrapodischen Reihen des alten vorhomerischen Hexameters zu tripodischen Reihen gestaltete. Wir kehren hiermit auf die zu Anfang unserer Besprechung angeführten Worte des Verfassers zurück: »Die

schönen Gebilde der griechischen Kunst . . . der schöpferische Künstler erzeugt sie nicht, sondern bildet das Ueberkommene veredelnd um*. So sind auch die tetrapodischen Reihen des ältesten griechischen Verses zu tripodischen umgebildet und veredelt worden. Gerade diese Umbildung tetrapodischer zu tripodischen Rhythmen ist eine Künstlerthat, durch welche das Griechentum seine rhythmische Ueberlegenheit über alle verwandten Völker bethätigt zu haben scheint. Von modernen Künstlern hat außer dem Komponisten der Taurischen Iphigenie eigentlich nur der große Meister Bach als der einzige den tripodisch-daktylischen Rhythmus wieder zu gewinnen den nicht erfolgreichen Versuch gemacht. Im Volksliede kommt dieser Rhythmus, so viel Ref. weiß, bei keinem anderen Volke als bei den Russen vor. In der Sammlung russischer Volkslieder von J. Melgunow »Ruskija Pesni . . . Moskwa 1879« enthält p. 10 ein mehrstimmiges Chorlied des russischen Landvolkes im Rhythmus des daktylischen Hexameters der Griechen, freilich ohne Einhaltung der antiken Cäsur. Der Originaltext lautet in deutscher Uebersetzung :

Auf dem Pétersbürger, | auf dem schönen Wége ||
auf der Twérschen Straße | in der Näh der Stádt,

fährt mein Schátz, mein Hólder, | auf dem Dreígespánne, ||
auf dem Dreígespánne | únter Glóckenklánge, ||

Schátz auf Dreígespánne, | únter Glóckenklánge, ||
únter Glóckenklánge | únd mit Schéllen drán ||

Bíttre Thränen, wéhe, | hát geweint mein Hólder, ||
bíttre Thränen, wéhe, | hát mein Schátz geweint. ||



Der russische Originaltext gibt auch als gesprochenener Vers im Ganzen denselben Rhythmus wie ihn die deutsche Uebersetzung eingehalten hat, also Verse desselben Metrums, wie z. B. »Auf Arkonas Höhen«. Aber es kommen hinreichend Fälle vor, wo im russischen Volksliede der Worttext in der Art des alteranischen Verses die rhythmische Hebung mit dem Silbenaccente nicht zusammenfallen würde, wenn nicht die Melodie hinzukäme.

Das ist eine aus zwei Hexametern bestehende Distichie. Demselben tripodisch-daktylischen Rhythmus gehören von den russischen Volksliedern der Melgunowschen Sammlung auch Nr. 1. Nr. 7 an. Die kunstreiche Mannichfaltigkeit, welche der Hexameter der Griechen durch die Verteilung der Cäsuren erhält, ist dem daktylischen Hexameter des russischen Volksliedes unbekannt, denn die Cäsur tritt hier am Ende der tripodischen Reihe ein. Aber der musikalische Vortrag des Verses steht im russischen Volksliede auf einer entschieden höheren Stufe, als er jemals im alten Griechentume stehn konnte. Denn der Gesang des russischen Volksliedes ist stets ein mehrstimmiger, nicht durch Anwendung von Terzenintervallen wie im deutschen Volksliede, sondern durch eine polyphone Behandlung der Stimmen, welche von keinem gelehrten Musiker den russischen Landleuten komponiert sind, sondern von diesen als selbständige Schöpfungen gesungen werden, zum Teil sogar im Augenblick des Singens von den Sängern frei gestaltet, daher mit vielen Varianten, welche der sorgsame Herausgeber Melgunow dem Leser nicht vorenthalten hat. Musikalische Instrumente werden zum Vortrage der vom Chore gesungenen russischen Volkslieder nicht gebraucht, sie sind ganz Vokalmusik¹⁾. Kein anderes Land hat ähnliche Volkslieder aufzuweisen, durch sein Volkslied ist Rußland der ganzen übrigen Welt voraus. Konstatieren wir, daß das russische Volk (d. i. das russische Landvolk) in seinen nationalen Liedern auch den Rhythmus des daktylischen Hexameters der alten Griechen anwendet; eine historische Brücke, auf welcher dieser Rhythmus von den alten Griechen zu dem russischen Volke hinübergewandert sein könnte, läßt sich nicht ausfindig machen, ebensowenig wie für die Anwendung desselben Rhythmus bei Bach und bei Gluck. Hier gibt es keine andere Erklärung, als daß dem menschlichen Geiste das nämliche rhythmische Gefühl immanent ist: im gesungenen Verse oder vielmehr in der Musik überhaupt muß es bei den alten Griechen, bei den modernen Komponisten Bach und Gluck und in den

1) Auf die von unseren großen abendländischen Meistern ausgebildeten Harmoniegesetze ist in den russischen Volksliedern keine Rücksicht genommen, und doch ist das Volk, von welchem diese Musik herrührt, ein musikalisch so hoch beanlagtes, daß unsere deutschen Musikgelehrten an diesen Volksliedern ihre Freude haben. Als von mir Melgunows Sammlung zum ersten Male zwei Leipziger Musikforschern vorgelegt wurde, riefen diese ganz erstaunt: »Wir sehen es, glauben es aber doch nicht: wer von unseren heutigen Musikern wäre im Stande, solche Musik zu komponieren?« Im vorigen Jahre wurde dem Publikum der größeren deutschen Städte Gelegenheit geboten, unter Slavianskys Leitung die nationalen Chorgesänge der russischen Landleute kennen und bewundern zu lernen.

nationalen Chorgesängen des russischen Landvolks zu den nämlichen rhythmischen Formen führen.

Bückerburg.

R. Westphal.

Pick, Bernhard, Dr. Martin Luthers »Eine feste Burg ist unser Gott« in 21 Sprachen. Zu seinem 400jährigen Geburtstage (Mit Luthers Brustbild). Chicago, Ill. Severinghaus & Co. Publishers. 1883. 46 S. 8°.

Luther ist anerkanntermaßen nicht allein der Schöpfer der neu-hochdeutschen Prosa, sondern auch des Kirchenliedes. Er hat es wie kein anderer verstanden, dem Gedanken den völlig entsprechenden volkstümlichen Ausdruck zu geben, schlicht und kräftig zugleich. Daher bewahrt auch sein Kirchenlied eine jugendliche Frische, die nie veraltet und eine melodische Form von hinreißender Wirkung. Allen voran steht das bekannte »Ein' feste Burg ist unser Gott« ein Kirchenlied ersten Ranges, einzig in seiner Art. Dem Grundgedanken der Reformation, sowohl nach seiner polemischen wie nach seiner apologetischen Seite hin, verleiht es einen ebenso vollkommenen wie mächtig ergreifenden Ausdruck. Darum ist es auch, gleichwie der kleine Katechismus Luthers, gleichsam ein Symbol der Kirche der Reformation, insbesondere der nach Luther benannten Kirchengemeinschaft geworden. Wo immerhin unter einem Volke die Reformation Eingang gefunden, hat auch dieses Lied mit seinen mächtigen Akkorden seinen Einzug gehalten. Ueberall mit Begeisterung aufgenommen hat es wesentlich dazu beigetragen der Reformation die Wege zu bahnen. »Diese Lieder Luthers«, sagt ein Jesuit Conzenius, »haben mehr Seelen getödtet als seine Bücher und seine Reden«. Gleich der Bibel ist es daher auch in nicht wenige Sprachen übertragen worden. Freilich ist es so durchaus deutsch empfunden und in eine ächtdeutsche Sprachform gekleidet, daß eine Uebertragung in eine andere Sprache niemals ganz das Original erreicht, zumal zur Beibehaltung des Versmaßes und des Endreims in der fremden Sprache nicht immer der Gedanke des deutschen Originals festgehalten werden kann. Umänderungen, Vertauschungen, Auslassungen und Ergänzungen sind unvermeidlich und darunter leiden sowohl die Tiefe der Gedanken wie die Kraft, die dem Wort innewohnt. Indessen gibt eine Zusammenstellung der Uebertragungen des Liedes in verschiedene Sprachen, wie sie die oben erwähnte Schrift enthält, den Beweis, einen wie vielfachen Widerhall dieser urdeutsche Posaunenton auch in den Herzen anderer Völker gefunden hat. Auch in den fremde Sprachen redenden Christengemeinden wird das Lied unvergessen bleiben.

Der Verf. nennt in dem kurzen Vorwort diese Sammlung von »56 Uebersetzungen des Reformationsliedes« in 21 Sprachen die zweite, die er herausgegeben; die erste erschien 1880 in 19 Sprachen. Eine italienische und eine ungarische sind neu hinzugekommen: die bereits vorhandenen durch eine lateinische, eine französische und vier englische vermehrt. Von letzteren ist die Auswahl groß, es sind 28 aufgeführt; diese Sprache und ihre Litteratur ist dem Verf. wohl am gründlichsten bekannt. Es will uns vorkommen, als wenn die englische Sprache neben der lateinischen sich ganz vorzugsweise dazu eignete, die ergreifende Gewalt des Liedes wiederzugeben. — Den auf S. 17 gemachten Quellenangaben wäre noch hinzuzufügen, daß die spanische Uebersetzung S. 35 in dem *Salterio christiano*. Madrid, libreria nacional y estranera. 1878. pag. 3 abgedruckt ist (im ersten Verse Nr. 1 muß es heißen *fuerte*, nicht *fuerto*), sowie daß die italienische Uebersetzung S. 43 in dem Gesangbuch der evangelischen Gemeinden in Italien: *Salmi Cantici*. Quarta edizione. Firenze. Tipografia Claudiana 1885 pag. 21 als *Cantico 20* steht. In der hier besprochenen Schrift muß in Strophe 1 der zweite Vers an die Stelle des dritten und der dritte an die Stelle des zweiten gerückt werden; auch muß es Str. 2 V. 5 heißen *domandi* und Str. 4 V. 5 *pieni* statt *pinei*. Die schwedische Uebersetzung S. 32 findet sich in dem jetzt in Schweden gebräuchlichen Gesangbuch: *Swenska Psalm-Boken*. Af Konungen gillad och stadfästad år 1819. Stockholm 1884. S. 85 u. f. Nr. 124 (Str. 1 V. 4 muß es heißen *wilje* statt *wilja*). Die dänische Uebersetzung ist dagegen in der S. 31 mitgeteilten Form dem jetzt in Norwegen gebräuchlichen Gesangbuche entlehnt, während das gegenwärtig in Dänemark geltende »*Psalmebog*« eine Uebertragung hat, die sehr abweichend von der erstgenannten sich einer älteren im »*Evangelisk-kristelig Psalmebog til Brug ved Kirke og Huus-Andagt*. København 1806« Seite 166 u. f. No. 190 mitgeteilten anlehnt. Der Setzer oder Korrektor des hier S. 31 vorliegenden Drucks scheint den der dänischen Sprache eigentümlichen Buchstaben ö, der entweder als ein von oben nach unten durchstrichenenes o oder als ein o mit einem kleinen schrägen Strich darüber geschrieben wird, nicht gekannt zu haben. Richtig heißen die Wörter *Nód* (nicht *Nod*), *Hóvding*, *stóde*, *dómt*, *Bórn*; desgleichen Str. 1 V. 3 *færd* statt *ferd*; und Str. 3 V. 2 *opsluge*, nicht *opfluge*.

Der Verf. schreibt im Vorwort S. 1, daß er in dieser Schrift »den noch vorhandenen Rest« — nämlich der von ihm gesammelten Uebersetzungen — »in erweiterter Form als Gedenkblatt zum 400jährigen Geburtstage „des deutschen Propheten“ ausgehen lasse«. Dabei

ist dem Referenten aufgefallen, daß der in den Händen des Verf. befindliche Rest nicht noch reichhaltiger gewesen ist. Ref. hat nämlich, 1875 von einem befreundeten Prediger in Holland dazu aufgefordert, für den Verf. eine Anzahl Uebersetzungen in skandinavischen Sprachen gesammelt, was ihm nur dadurch möglich wurde, daß ein Studierender der Theologie in Kopenhagen, Namens Hafström, sich der Mühe unterzog, auf der dortigen, an skandinavischer Litteratur sehr reichen Bibliothek zu suchen und abzuschreiben was dort vorhanden war. So gelangte Ref. in Besitz einer finnischen, einer lappischen, einer isländischen, einer grönländischen, drei dänischer und einer schwedischen Uebersetzung, die derselbe leider damals, weil er krank war, ohne Abschrift zu behalten, nach Holland weiter beförderte. Dort nahm ein Dr. Cohn, der inzwischen verstorben ist, sie in Empfang, um sie dem Verf. zu übermitteln. Sollte letzterer die in seiner Schrift nicht abgedruckten Uebersetzungen in lappischer, isländischer und grönländischer Sprache gar nicht empfangen haben? Man muß es fast annehmen, denn die Uebersetzungen in diesen nur Wenigen bekannten Dialekten würden doch zur Vervollständigung der Sammlung wesentlich beigetragen haben. Ref. möchte sein großes Interesse an dem von Umsicht und Fleiß in hohem Maße zeugenden Unternehmen des Verf. noch dadurch bekunden, daß er einen S. 17 ausgesprochenen Wunsch erfüllt, indem er nämlich hier eine griechische (neugriechische) Uebersetzung des Lutherliedes mitteilt. In dem Liederbuche des griechischen Mädcheninstituts Arsakion in Athen, welches deutsche Lieder in Uebersetzung nebst den deutschen Melodien enthält, findet sich, wie der Hofprediger in Athen schreibt, ein schwacher Versuch von dem Dichter Angelos Vlachos, dessen erste vier Verse so lauten:

*Ἀκρόπολις μας ὁ Θεός
ὁ μέγας ὁ ἐν ὑψίστοις
καὶ σιδηροῦς μας θυρεός
ἢ εἰς αὐτὸν θερωή μας πίστις.*

Die Fortsetzung entspricht aber so wenig dem deutschen Original, daß ihre Mitteilung sich nicht verlohnt. Um so dankenswerter ist es, daß der Verf. der sehr gelungenen Uebersetzung von Goethes Faust ins Neugriechische, Herr Aristomenis Provilejios in Athen sich hat bereit finden lassen, die nachfolgende Uebertragung des Lutherliedes anzufertigen, welche unter Bertücksichtigung der nicht geringen sprachlichen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, als eine möglichst treue, namentlich in den drei ersten Strophen, und überaus wohl lautende bezeichnet werden kann. Sie lautet:

*Πύργος μας εἶνε ὁ Θεός,
σκέπη καὶ ἄσυλόν μας
καὶ λυτρωτῆς καὶ βοηθός
ἐν μέσῳ τῶν δεινῶν μας.*

*Ὁ παλαιὸς ἐχθρός
ὀρθοῦται βλοσυρός
μὲ δόλον καὶ ἰσχύν·
ἐπάνω εἰς τὴν γῆν
δὲν ἔχει ὁμοίον του.*

*Ἡ δύναμις μας ἀσθενής
μᾶς ἐγκαταλιμπάνει,
πλὴν πρόμαχος μας τοῦ Θεοῦ
ὁ ἐκλεκτός προφθάνει.*

*Γνωρίζεις τίς αὐτός;
ὁ Ἰησοῦς Χριστός!
Μόνος αὐτός Θεός
ὑπάρχει κραταιός·
ἡ νίκη ἐδική του.*

*Καὶ ἂν δαιμόνων στρατιαὶ
τὸν κόσμον κατακλύσουν,
ἀλλὰ τὴν πίστιν μας ποτέ
ποτέ δὲν θὰ κλονήσουν.*

*Ὁ βασιλεὺς τῆς γῆς
αὐτῆς, ὁ ἐναγής,
εἰς μάτην καθ' ἡμῶν
ἐμπίπτει μὲ θυμὸν·
εἰς λόγος τὸν συντριβεῖ.*

*Ὁ λόγος σου ἐξ οὐρανῶν
ἂν δὲν τὸν ἀνατρέπη,
πλὴν ᾿ς τὸν ἀγῶνα τὸν δεινὸν
ἡ χάρις σου μᾶς σκέπει.*

*Ἐς λάβη πᾶν ἐλθῶν
πρόσκαιρον ἀγαθόν
ἐστίαν καὶ τιμὴν,
πλὴν ἅς δοθῆ ἡμῖν
τὸ κράτος σου τὸ θεῖον.*

Rev. Dr. B. Pick stellt in der Einleitung zu seiner Sammlung von Uebertragungen den Text des Liedes in der Gestalt voran, wie ihn das Augsburger Gesangbuch vom Jahr 1531 hat, führt dann

mehrere Verunstaltungen des Liedes an, die es in verschiedenen Gesangbüchern, z. B. im Hamburger von 1787, im Neuen Ansbachischen von 1800, im Schaumburg-Lippischen von 1804, im Arnstädtischen (Schwarzburg-Sondershausen) von 1811 u. s. w. erfahren hat, und berührt auch die Frage nach der Zeit der Abfassung, ohne sich für eine der verschiedenen Ansichten zu entscheiden. Hier wäre noch hinzuweisen auf die von Fischer und Linke herausgegebenen Blätter für Hymnologie 1883 S. 75 ff. und S. 103 ff., sowie auf das Marburger Universitäts-Programm (1883) von Achelis »Entstehungszeit von Luthers geistlichen Liedern«. In letzterem wird S. 21—27 es unentschieden gelassen, ob es vielleicht schon 1521 oder 1524 gedichtet sei, da diese Vermutung, die auch sonst schon ausgesprochen, in einem Citat bei Schamelius Lieder Comm. 1724 eine Stütze finde, die nicht zu ignorieren sei. Derselbe bemerkt nämlich im vierten Anhang, der eine kurzgefaßte historia Hymnopaeorum enthält, S. 96 in einer Note, von dem bekannten Hermann Tast: »Er war erst unter den 24 vicariis zu Husum in Hollstein. Als er den Lutherum gelesen hatte, fieng er an die Wahrheit zu lehren und zu predigen. Und da ihn die Pfaffen nicht in die Kirche ließen, geschah es unter einer großen Linde. In der ersten Predigt zu Gardingen im Eiderstädtischen hat er beym Schluß Ao 1524 allein gesungen: Ein feste Burg etc. wurde der erste Reformator selbiger Lande und dann auch Past. zu Husum, starb 1551 alt 61«. Ebenso erzählt Petrus Saxe, geboren 1579, dessen Annalen, im Ms. in Kopenhagen, bis 1645 reichen. -- Für eine spätere Abfassungszeit, nämlich 1527, erklären sich K. F. Th. Schneider: D. Martin Luthers geistliche Lieder nebst einer kurzen Geschichte ihrer Entstehung. 2. Aufl. Berlin 1856 und J. K. F. Knaake: Luthers Lied »Ein feste Burg« im Jahre 1527 gedichtet, in Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben, herausgegeben von Dr. Chr. E. Luthardt Leipzig 1881. S. 39—48; für 1529 K. Goedeke: Dichtungen von D. Martin Luther. Leipzig 1883. S. 69, und Wagenmann, der die Einleitung zu Goedeke geschrieben hat, dem sich auch Fischer in dem Supplement zum Liederlexikon 1886. S. 41 zuzuneigen scheint. Der Versuch Bäumllers: das katholische Kirchenlied 1886. I S. 29 die Melodie zu dem Lutherliede als ein Plagiat von einem alten katholischen Lectionarrecitativ hinstellen zu wollen, ist völlig gescheitert, da die Melodien des alten »Kölner Lectionars« sämtlich neueren Ursprungs sind, nämlich aus dem 18. Jahrhundert stammen, wie unlängst in der Münchener Allgemeinen Zeitung nachgewiesen ist.

Manche der in vorliegender Schrift mitgetheilten Uebersetzungen sind größtenteils Umdichtungen, dem deutschen Original wenig ent-

sprechend z. B. die beiden holländischen S. 30 und 31 von Da Costa und von J. J. L. Ten Katen. Mitunter ist das Versmaß verändert, z. B. in der englischen Uebersetzung von B. H. Kennedy 1863 S. 24, oder die vierte Strophe fehlt wie S. 20 in der englischen Uebertragung von A. T. Russell 1851. Diese Strophe scheint überhaupt den Uebersetzern die meiste Mühe gemacht zu haben. Die mitgetheilten 56 Uebersetzungen gehören folgenden Sprachen an: hebräisch, englisch, holländisch, dänisch, schwedisch, französisch, spanisch, italienisch (dies fehlt im Sprachenverzeichnis S. 17 unten), lateinisch, russisch, polnisch, böhmisch, wendisch, lettisch, litauisch, finnisch, esthnisch, ungarisch (fehlt ebenfalls S. 17), endlich die afrikanischen Dialekte: Akra, Tshi und Zulu (S. 41). Eine nochmalige Auflage dieser Schrift würde sich noch mannigfach vervollständigen lassen. Möchte es dem Verf., der bisher so fleißig gesammelt, noch vergönnt sein, seine Sammlung zu bereichern; wir würden ihm gern dazu behülflich sein.

Altona.

Dr. Biernatzki.

Gujastak Abalish. Relation d'une conférence théologique présidée par le Calife Mâmour. Texte pehlvi publié pour la première fois avec traduction, commentaire et lexique par A. Barthelemy, Ancien Élève de l'École des Hautes Études. Paris, F. Vieweg, Libraire-Éditeur 67, Rue de Richelieu, 67. 1887. (Forme le 69^e Fascicule de la Bibliothèque de l'École des Hautes Études). — 80 S. in 8^o.

Eine musterhafte Ausgabe der Disputation zwischen Atür-farn-bāg Farruchzātān, Pēschpai (Großpriester) von Pārs, und dem verfluchten (Ketzer) Abālisch über Gegenstände der persischen Religion. Das Werkchen, zu derselben Gattung theologischer Traktate gehörig wie Ulemā-i Islām und ähnliche von Masudi erwähnte, war bisher nur dem Namen nach bekannt (s. Haug, Essais 108. West, Pahl. Texts III, XXVII), und ist vom Verf. herausgegeben nach zwei Kopenhagner Handschriften, deren eine die Abschrift der andern, im 14. Jahrh. geschriebenen, ist, und einer Pariser vom Jahr 1737. Die Parsitranskription weicht in der Art vom Urtext ab, daß man ein verlorenes Pahlawimanuskript voraussetzen darf, aus welchem unsere älteste Handschrift und jene Transskription abgeleitet werden müssen. Diese gleichfalls vom Verf. aus Handschriften zu München und Paris entnommenen Transskriptionen in Zend- und neupersischer Schrift (sogenannten Pazend und Parsi) hat er zur Bequemlichkeit des Lesers unter den Urtext gestellt, und die Uebersetzung in neu-

persische Sprache nur soweit, als sie vom Parsi abweicht, in Fußnoten beigelegt; in einem Kommentar hat er zudem die gleichlautenden Stellen aus den Rivajat ausgehoben und, wie den Urtext selbst, ins Französische übersetzt. Endlich ist auch ein Glossar und ein Index der Pahlawiwörter in lateinischer Schrift beigelegt, so daß sich das Buch zur Einführung in das Studium des Pahlawi eignet.

Der Inhalt der Disputation hat nur insofern Interesse als man sieht, mit welcher unwichtigen Dingen sich die Priester beschäftigten, und wie spitzfindig sie sich mit den Einwürfen der Vernunft gegen den Dualismus und mit noch geringfügigeren Fragen, wie z. B. dem Dilemma abfanden, daß man das Wasser wegen seiner Heiligkeit nicht an Schmutz bringen dürfe und doch desselben zur Reinigung benötige. Sie hatten hierin bereits Vorbilder in manchen Glossen der Pahlawiübersetzung des Awesta.

Geschichtlich möglich ist die Disputation; der Großpriester ist eine historische Person, und wenn man ihn als den Vorgänger von Manuschithra (881) und von dessen Vater Guschan Jim ansieht, wirklich ein Zeitgenosse des abbasidischen Chalifen Mamun (813—833), unter dessen Vorsitz die Disputation geführt wird und der auch nach andern Zeugnissen theologische Kontroversen zu veranstalten pflegte; dagegen schreibt der Traktat diesem Fürsten wohl zu viel Konnivenz zu, wenn er ihn, den Beschützer des Islam, der Meinung des zoroastrischen Priesters seinen vollkommenen Beifall ausdrücken läßt.

Der Verf. hat einige offenbare Fehler des Textes glücklich verbessert; einige Stellen sind wegen verderbter Lesarten, resp. Differenz zwischen Text und Transskription einem vollen Verständnis unzugänglich. Nach Anleitung der letztern ist vielleicht S. 28, 2 (paz.: *čün mán nvrōišnī pa du bun āsta svat*) statt des vom Verf. gelesenen Pahlawiwortes *giravišn* (Glaube, was vielmehr *varōišn* ist) *nirōišn*, weiterhin *pun dū bun-dātakih* (vgl. Dinkart ed. Peshotun D. Behramji III, S. 132, Z. 4. 5 vgl. Jamaspji D. Minocheherji, Pahl. Dict. 22. 286) zu lesen, und es würde zu übersetzen sein: »wie unsere Bestimmung auf zwei Principien (ruht), das ist uns am eignen Körper offenbart (versinnbildlicht)«, da er nämlich durch die heilige Schnur in zwei Hälften, eine göttliche (intellektuelle) und eine irdische geteilt ist. Die Parsitransscription scheint als letztes Wort des Vordersatzes *šāft* abzutrennen, in welchem sie aber irrig np. *šavad* (wird) sieht, während es etwa »gestützt, beruhend« bedeuten müßte, als Particip zu dem später folgenden *estēd* gehörig; für *āsta* (Friede) scheint hier keine Stelle.

Von seltenen Pahlawiwörtern erwähnen wir: *afzatār* (Mörder), *ervājintān* (Fragen aufwerfen, im Minoichirad *airožinend*, Nerios. *avalokayanti*, np. durch *justan* (fragen) übersetzt), *ēraxtan* (widerlegen; da man die Zeichen auch *hēraxtan* lesen kann, so würde man an armen. *herk'el* erinnert, welches de Lagarde indessen mit med. *pareq* (kämpfen) zusammengestellt hat); ferner *mōčak* (Schuh, np. *mōzah*, sonst im Pahl. *mūk*); die Druj Nasu heißt *nasrušt*, vielleicht mit Anspielung auf den Namen ihres Gegners *Sraoša*, S. 49. So dann ist *Abälisch* als bisher nicht bekannter pers. Name zu nennen; da die herkömmliche Lesung vielleicht durch die richtigere *Abālāg* zu ersetzen ist (S. 7, Z. 1), so könnte man an np. *ābarah*, *āvārah* denken, welches u. a. »heimatlos, umherschweifend«, sodann »Einsiedler« bedeutet und in der Bedeutung »Prophet« aus dem Türkischen ins Awarische übergegangen ist (Schiefner S. 90). Endlich sei bemerkt, daß der Chalif *amīr mūminīn* heißt, während die ältern omajjadischen Münzen *amīr-i varōšnigān* zeigen.

Marburg.

Ferd. Justi.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus IX continet Codicis diplomatici Poloniae minoris Partem secundam 1153—1333 [a. u. d. T.: Kodeks dyplomatyczny Małopolski. Tom II wydał i przypisami objaśnił Dr. Franciszek Piekosiński. w Krakowie nakładem akademii umiejętności Krakowskiej 1886]. LVI, 374 S., 1 Tafel. 4^o. 14 Mark.

Im Jahre 1876 veröffentlichte Dr. Franz Piekosiński im Auftrage der historischen Kommission bei der Krakauer Akademie als dritten Band der Monumenta medii aevi historica ein Urkundenbuch für Klein-Polen, welches in 371 Nummern das damals bekannte Material bis zum Beginn der Jagellonenherrschaft, 1386, hinabführte. Diesen verhältnismäßig geringen Umfang verdankte die Sammlung dem Umstande, daß nicht nur für das Bisthum und die Stadt Krakau andere Bände der Monumenta bestimmt waren, sondern auch die größeren Klöster, wie das alte Benediktinerkloster Tyniec und das Cistercienserkloster Mogiła (Clara Tumba) bei Krakau besondere Urkundenwerke bereits besaßen, welche den letzten Jahrzehnten angehörten und den Fortschritten der diplomatischen Wissenschaft und der historischen Kritik vollauf Rechnung trugen. Letzteres war aber nicht der Fall bei dem im Jahre 1634 in Krakau erschienenen, für seine Zeit die höchste Anerkennung verdienenden Werke Nakielskis über das Stift der Brüder vom heiligen Grabe zu Miechow, das zahlreiche Urkunden in die Geschichtserzählung aufgenommen hat und dadurch für den polnischen Historiker eine sehr wichtige Quelle,

aber inzwischen so selten und theuer geworden ist, daß es außerhalb der früher zu Polen gehörenden Landestheile sich kaum antreffen läßt. Deshalb beschloß die historische Kommission, was sie eigentlich schon 1876 hätte thun sollen, die von Nakielski edierten Urkunden von Neuem abdrucken zu lassen, und ließ durch den bewährten Herausgeber jener ersten Sammlung und der Krakauer Urkundenbücher zu diesem Stamm das nicht unbeträchtliche weitere Material hinzufügen, das diesem in den 10 Jahren aus Archiven, Bibliotheken und Druckwerken an kleinpolnischen Urkunden zugeflossen war. So ist der vorliegende Band, welcher den neu gesammelten Stoff bis zum Tode Wladyslaw Lokieteks (1333) enthält und dem noch ein zweiter bis 1386 folgen soll, entstanden. Er hat die historische Litteratur Osteuropas um ein wichtiges und vortrefflich gearbeitetes Urkundenbuch bereichert, aber auch die Unübersichtlichkeit der polnischen Codices diplomatici weiter gesteigert. Die von verschiedenen Seiten nach verschiedenen Gesichtspunkten seit 1840 unternommenen Publikationen mittelalterlicher Diplome in Polen bilden heute schon eine kleine Bibliothek für sich, beschränken sich theils auf einzelne geistliche Korporationen, wie die eben angeführten, wollen das Gebiet der alten Landschaften, wie Groß- und Kleinpolen, Masovien, umfassen, oder erheben auch den Anspruch das ganze alte Königreich in ihren Rahmen zu ziehen, wobei dann der größeren geographischen Ausdehnung leider nur die größere Unvollständigkeit entspricht. Am bequemsten für die Benutzung ist jedenfalls das neue großpolnische Urkundenbuch, von 1877—81 in 4 Quartbänden bis 1399 von der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Posen herausgegeben: hier findet man ohne Ausnahme alle großpolnischen Diplome, gleichviel wo sie früher abgedruckt waren, zusammen; wer mit kleinpolnischen Dingen zu thun hat, braucht neben den drei getrennten Urkundenbüchern Piekosińskis noch die von Tyniec und Clara Tumba und kann auch die alte Sammlung von Ryzyszczewski und Muczkowski (1847—58) nicht entbehren. Möchte wenigstens das vor 13 Jahren in der Krakauer Akademie erörterte Projekt, Regesten über dieses weitzerstreute Material anzulegen und zu veröffentlichen, zur Ausführung gelangen!

Der vorliegende zweite Band des Codex diplomaticus Minoris Poloniae enthält 248 Urkunden (von 12 im Anhang mitgetheilten Fälschungen meist des 17. Jahrhunderts sehe ich dabei ab), von denen 125 bisher noch ungedruckt, dagegen 123 bereits bekannt waren, darunter allein 38 aus Nakielski: im Original sind noch 75 erhalten, die übrigen stammen zum kleineren Teil aus Transsumpten, zum größeren aus Kopialbüchern, von denen das der Klarisserinnen

zu Alt-Sandecz aus dem Jahre 1681 (welchem 47 Nummern entnommen sind) obenan steht. Die Originale finden sich, da in Polen die großen Privatsammlungen teilweise an die Stelle der öffentlichen und Korporations-Archive getreten sind, in den Bibliotheken des Grafen Rusiecki zu Warschau (12, alle für Miechow), des Fürsten Czartoryski zu Krakau (13, 11 für Miechow, je eine für Alt-Sandecz und die Cistercienser zu Sulejow), des Grafen Przewdziecki zu Warschau (2, für Sulejow und Sandomir), des Grafen Krasinski zu Warschau (1 für die Cistercienser von Wąchock), des Grafen Lanckoron zu Rozdole (1) und des Fürsten Sangusko in Gumniski (1), bei 29 Originalen war der Herausgeber verpflichtet, den gegenwärtigen Besitzer nicht zu nennen. Aus dem Warschauer Hauptarchiv sind 10 Originale (7 für Miechow, je eins für Wąchock, Sulejow und Koprzywnica) entnommen, während die Kopialbücher dieses Archivs, die Metryka korony, 18 Nummern geliefert haben. In den Stadtarchiven von Podoliniec, Bochnia, Lublin und Wieliczka fanden sich nur 7 Nummern (3 + 1 + 2 + 1), in der Krakauer Universitäts-Bibliothek noch 1 Nummer. Aus anderen Landestheilen ergab das Kapitelsarchiv zu Gnesen 1 Stück, das Staatsarchiv zu Posen 3, das Stiftsarchiv zu Trzemesno 2, das Kapitelsarchiv zu Włocławek 6 und ein Kopialbuch von Czerwińsk 1. Von entfernteren Sammlungen gewährten die Archive zu Breslau die größte Ausbeute, 11 Nummern, je 1 Stück fand sich zu Beuthen (dessen Hospital dem Stifte Miechow gehörte), im Culmer Diöcesanarchiv zu Königsberg und in der kaiserlichen Bibliothek zu Petersburg: der letzteren gehört auch das Kopialbuch von Koprzywnica, welchem 6 Nummern entlehnt wurden, während die Kopialbücher von Jędrzejow (mit 4), Staniątek (mit 9), Wąchock (1) und der Dominikaner in Krakau (1) sich noch in ihren Stiftern befinden. Mit dieser Uebersicht über die Herkunft des im 2. Bande enthaltenen Stoffes ist zugleich angedeutet, auf welche Stifter sich derselbe hauptsächlich bezieht: die Mehrzahl der abgedruckten Dokumente gehört Miechow und Alt-Sandecz an, während im ersten Bande (1876) hauptsächlich die Urkunden der Dominikaner und Franziskanerinnen von Krakau, der Cistercienser von Jędrzejow und Szczyrzyce zum Abdruck gelangten. Der Zeit nach verteilen sich die 248 Nummern des zweiten Bandes dergestalt, daß 5 dem 12., 171 dem 13. und 72 dem 14. Jahrhundert zufallen. Ausgestellt sind von diesen Urkunden 114 von kleinpolnischen Fürsten (Lesko der Weiße ist mit 3 Nummern vertreten, seine Gemahlin Grzymislawa mit 2, Conrad von Masovien und seine Söhne mit 12, Boleslaw der Keusche mit 35, seine Gemahlin Kunigunde mit 9, Lesko der Schwarze mit 12, seine Gemahlin Griphina mit 6, Prze-

myslaw II. mit 2, Wenzel II. von Böhmen mit 6, Wladyslaw Lokietek mit 26, seine Gemahlin Hedwig mit 1 Nummer), 7 von schlesischen Fürsten, 1 von Herzog Wenzel von Masovien: 13 Urkunden sind von Baronen, 22 von polnischen Bischöfen, 33 von Aebten, Domherren und anderen geistlichen Würdenträgern gegeben. Unter 45 Bullen finden sich zahlreiche, die als Ergänzung zu Potthasts Regesten dienen, 5 Nummern stammen von päpstlichen Legaten.

Die Art der Ausgabe entspricht, wie in den früheren Publikationen Piekosiński's, allen Anforderungen, welche die heute so ausgebildete Lehre von dem mittelalterlichen Urkundenwesen an derartige Sammlungen zu stellen berechtigt ist. Eine umfangreiche Einleitung weist die eben angeführten Quellen nach und bespricht die Kopialbücher, drei sorgfältige Register (zu denen allerdings im *Kwartalnik historyczny* I, 1 Lwów 1887 p. 81 einige Ergänzungen beigebracht werden) der Personen, Orte und Rechtsausdrücke erleichtern die Benutzung, jeder Urkunde geht ein lateinisches Regest voran und folgt eine sehr genaue Erklärung der Ortsnamen, auch wenn dieselben Ortschaften öfters vorkommen, ein Verfahren, das allerdings viel Raum in Anspruch nimmt, aber dem Leser gestattet, sich an jeder Stelle, ohne erst im Register suchen zu müssen, von der Lage der in Frage stehenden Oertlichkeiten zu überzeugen. Die Textgestaltung zeigt im Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben jetzt größeren Anschluß an das in Deutschland gebräuchliche Verfahren; während Piekosiński früher alle Willkürlichkeiten der mittelalterlichen Schreiber im Druck wiedergab, beschränkt er sich jetzt darauf, *u* und *v*, *c* und *t* genau nach der Vorlage zu geben, dagegen in späteren Kopien die mittelalterliche Orthographie (*e* für *ae*) durchzuführen, was ich für durchaus berechtigt halte. Die erklärenden Noten (in polnischer Sprache) nehmen besonders im Anfang häufig den Charakter kleiner Abhandlungen an, so zu N. 372 (über die Datierung der Stiftung von Brzeźnica), N. 373 (die Siegel des 12. Jahrhunderts), N. 374 und 380 (die ältesten Schenkungen von Jędrzejow), N. 387 (die Kreuzfahrt nach Preußen von 1223), N. 427 (das Itinerar Conrads von Masovien), und zeigen überall, daß der Herausgeber den Stoff meisterhaft beherrscht.

Wenden wir uns nach dieser Uebersicht über den Inhalt des Urkundenbuches den einzelnen Dokumenten zu, so geben manche von ihnen hin und wieder zu Betrachtungen Veranlassung. In N. 386, einer Zehntenschenkung des Erzbischofs Vincenz von Gnesen für Jędrzejow aus dem Jahre 1221, erwähnt der Aussteller seinen Vorgänger *bone memorie Johannes quondam archiepiscopus ecclesie, cui Deo annuente nunc presideo*: das erinnert an eine Stelle in der Chro-

nik des Magister Vincentius, der von 1218—23 als Mönch im Kloster Jędrzejow lebte: III, 10 (Bielowski, Mon. Pol. II, 336) *Erat enim eiusdem sancte Gneznensis ecclesie, cui tu presides, archipontifex Martinus.* In der eben erwähnten ausführlichen Note zu N. 387 (1223 Schenkung des Dorfes Malininov durch Lesko von Krakau an Bischof Christian von Preußen) glaubt Piekosiński die Lage dieses oft gesuchten Ortes durch Małyn' am Ner im Gebiet von Sieradz bestimmen zu können, da Sieradz zum Anteil Leskos gehört habe: nur 50 Kilometer westlich davon, jenseits der Warte, liegt das dem Bischof früher von Wladyslaw Odonicz verliehene Dorf Cekoviz bei Kalisch, so daß diese Bestimmung allerdings wahrscheinlicher ist, als alle anderen bisher versuchten. Sehr wichtig ist N. 389, bisher noch ungedruckt und im Original erhalten: Herzog Lesko schenkt dem Kloster Sulejow das Dorf Łęczno, 1224 22. Sept. in Prudov (vielleicht Prądzewo no. von Łęczycza, P. hat den Ort, den er in heutiger Schreibweise durch Prądów wiedergibt, nicht ermittelt): Zeuge und Mitbesiegeler ist neben Bischof Ivo von Krakau auch der preußische Bischof Christian, der bisher vom 6. August 1223 bis 27. Mai 1227 nicht nachweisbar war; ein früherer Besitzer des Dorfes Graf Chocemir erhält vom Abte *80 marcas fusi et puri argenti et quinque Erfordienses, quod dicitur latum*, es wird hervorgehoben, daß er in Gegenwart des Herzogs *super eadem hereditate aquam abrenunciacionis bibisset*, der Herausgeber hält die Urkunde trotz des auffälligen Titels *nos Lestco dux Cracovie* für echt: den Ausdruck *argentum fusum* vermag ich so früh in polnischen Urkunden nicht nachzuweisen, auch ist die Erwähnung der Erfurter Münze dunkel. Wichtig für die Vorgänge nach Leskos Ermordung am 22. November 1227 ist N. 393 vom 6. December 1227 zu Krakau von der Wittwe des Herzogs Grzymislawa für Sulejow erlassen, unter den Zeugen erscheint Herzog Konrads von Masovien zweiter Sohn Kasimir, der also sofort nach dem Tode des Oheims nach Krakau geeilt zu sein scheint. N. 394, Bulle Gregors IX. für Miechow *Datum Rome II nonas Maii pont. nostri anno secundo* paßt nicht ins Itinerar des Papstes, der sich nach Potthasts Reg. pont. vom 25. April bis 10. Mai in Rieti aufhielt, auch kommt bei Rome in Bullen gewöhnlich noch *apud S. Petrum* hinzu. Da die Bleibulle erhalten ist, kann das Dokument nur von Gregor IX. herrühren. In N. 402, einer bisher unbekanntenen Schenkung Herzog Konrads von Masovien vom 12. April 1232, die später an das Nonnenkloster Staniątek übergieng und daher in dem Kopialbuch desselben erhalten ist, wird der Erzbischof von Gnesen erwähnt: *coram domino fratre archiepiscopo Gneznensi*, was der Herausgeber in *patre* verbessert, vielleicht hat im Original nur *F.* ge-

standen und ist *F[ulcone]* zu ergänzen. N. 408, 1233 Mai 3. Herzog Konrad von Krakau und Masovien transsumiert und bestätigt die Urkunde Leskos von 1224 für Sulejow, die wir oben besprochen haben, hält der Herausgeber für eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach einer ihm von Dr. Ulanowski in Krakau (der Aufbewahrungsort des Originals ist eine ungenannte Privatsammlung) mitgeteilten Beschreibung: das wäre ein Verdachtsgrund auch gegen das Dokument Leskos (389). Zwischen 413 und 414 fehlt die bei Nakielski 160 abgedruckte Schenkung des Dorfes Smroków durch den Krakauer Dompropst Vitus an Miechow vom 15. August 1236, deren Echtheit wohl unbezweifelbar ist, wenigstens stimmen die in derselben genannten Krakauer Prälaten mit anderen Dokumenten. Interessant ist die Erwähnung des Magdeburger Rechts, *quo cives Cracovienses et Sandomirienses utuntur*, in einer Schulzenurkunde Boleslaws des Keuschen für Podoliniec bereits von 1244 (425), während Krakau erst 1257 sein Stadtrechtsprivilegium erhielt, P. weist zur Vertheidigung dieser Urkunde S. 74 auf ähnliche Verhältnisse in Breslau hin. Die große Note mit dem Itinerar Konrads von Masovien zu N. 427 wurde schon erwähnt: zu berichtigen ist in derselben S. 76 die Erwähnung des pommerellischen Wyszegrod am Einfluß der Brahe in die Weichsel (1231 Sept. 17, *dum edificaretur a duce Cunrado castrum Wisegrod, in Smarsowiz* = Smardzewo bei Płock, heißt es in einer Urkunde für Clara Tumba), das sich damals im Besitz Swantopolks von Pommerellen befand (Pommerell. Urkdb. n. 45), hier handelt es sich um die masovische Burg gegenüber der Bzuramündung. Zwischen N. 445 und 446 hätte die altpreußische Monatsschrift X (1873) S. 500 von mir aus einer theologischen Handschrift (saec. 14) der Königsberger Universitätsbibliothek (N. 1160) mitgeteilte Schenkung an das Dominikanerkloster in Sandomir von 1255 eine Stelle verdient, da sie das älteste Zeugnis über die Dominikaner und die [deutsche] Bürgerschaft dieser Stadt zu sein scheint, sodann auch dazu dient, die Reihenfolge der Prälaten des Kollegiatstiftes zu Sandomir zu berichtigen: die hier als Zeugen genannten Propst Jascotlo, Dekan Adalbert, Cantor Petrus und Custos Benedikt erscheinen auch in einem Dokument des Bischofs Prandota von Krakau von 1248 (Cod. dip. min. Pol. I n. 30), werden aber von Piekosiński im Register als Krakauer Domherren angesehen. N. 453, Schenkung Wladyslaws von Oppeln an Miechow von 1257 ist in deutscher Uebersetzung bei Gramer, Chronik der Stadt Beuthen in Ober-Schlesien (Beuthen 1863) S. 340 gedruckt und daselbst S. 23 n. 2. bemerkt, daß der in der Urkunde vorkommende, jetzt nicht mehr auffindbare Ortsname *Balobreze* als Bezeichnung einer Stelle des Prymsaflusses (*Białobrzezie*) bei Brzenskowitz fortlebt. Unter

N. 457 wird der interessante Brief des Abtes R. von Qvda an den Abt N. von Welegrad über den Tatareneinfall in Polen von 1260 mitgeteilt, den Pertz aus einer Korneuburger Handschrift abschrieb, Grünhagen zuerst in den schlesischen Regesten (II n. 1023) im Auszuge brachte, dann Wattenbach im Neuen Archiv II 626 und nach ihm Ulanowski in den Krakauer Sitzungsberichten (Rozprawy i sprawozdania XVIII, 293) vollständig herausgaben: bei der Deutung des wunderlichen Namens *Qvda* möchte ich mich doch entschieden der Ansicht Grünhagens, welche die übrigen Forscher mehr oder weniger bezweifeln, anschließen, daß *Rvda* zu verbessern sei: Rauden liegt gerade zwischen Welegrad und den Gegenden, deren Verwüstung geschildert wird: wenn auch der erste bekannte Abt von Rauden 1263 Petrus heißt, so kann 1260 immerhin ein R. an der Spitze des Klosters gestanden haben. In N. 473, 477 und 483, Urkunden Boleslaws des Keuschen für Polaniec 1264, Wąchock 1271, Miechow 1277, von denen die erste und dritte von dem Unterkanzler Twardoslaus ausgehändig sind, beginnt die Arenga mit einem Hexameter: *Omnia trahit secum volvitque volubile tempus*. Bei N. 500, Ablaßbrief von 12 Bischöfen für die Minoriten und Klarisserinnen in Polen und Böhmen (aus dem Copiarium von Alt-Sandecz) ist im Regest 1284 statt 1285, wie am Schlusse der Urkunde steht, wohl nur Druckfehler, dagegen können die falschen Lesarten der Handschrift *Benaldus Messenensis* und *Lobertus Astensis* mit Hilfe von Gams Series episcoporum ecclesiae catholicae in *Reginaldus* und *Obertus* verbessert werden: von den 12 Bischöfen sind 10 Italiener, einer (Andreas Asloensis) ein Norweger, Robertus Rossensis ein Schotte. Der Ablaßbrief selbst ist am päpstlichen Hoflager zu Perugia, vier Tage vor dem Tode Martins IV. ausgestellt. In N. 515, Privilegium Przemyslaws II. für Wieliczka von 1290, ist in der Arenga *Dum vivit littera vivit et actio* das erste *vivit*, wohl aus Versehen, ausgefallen. Schwierigkeiten bereitet die chronologische Einreihung von N. 520, Schenkung des Kastellans Żegota von Krakau an das Heiligegeiststift daselbst, besiegelt von Herzog Boleslaw von Oppeln *capitaneatum Cracoviensem tenentis* und Bischof Johann von Krakau, die nur aus Długoß *liber beneficiorum dioecesis Cracoviensis* stammende Urkunde trägt das unmögliche Datum M. CC. XXII, welches Piekosiński durch Verwandlung der zweiten X in C in 1292 verbessert, wobei aber, wie er selbst zugibt, nur der Aussteller, aber nicht die Zeugen stimmen: letzteres ist der Fall, wenn wir die erste X in C ändern, dann würde sich M. CCC XII ergeben, die Zeit des bekannten Krakauer Aufstandes gegen Wladyslaw Lokietek, aus welcher freilich ein Krakauer Kastellan Żegota ebensowenig bekannt ist (anseheinend aber auch kein anderer), wie eine Statthalterschaft Boleslaws von Oppeln im

Jahre 1292. Die Urkunde würde dann ein interessantes Seitenstück zu N. 557 sein, in welcher am 17. April 1312 Wladyslaw die aufständischen Bürger bei Gelegenheit einer Schenkung an Alt-Sandecz aller Privilegien für verlustig erklärt. Wichtig für diplomatische Fragen ist N. 573, Neuausfertigung eines Privilegiums Wladyslaws Lokietek für Wąchock unter neuem Siegel, 1318 18. Juni: die Zeugen gehören diesem Jahre an, der Tenor der Urkunde stammt aber aus viel älterer Zeit, weil der 1294 von den Litauern erschlagene Bruder Wladyslaws, Kasimir von Cujavien, noch als ein Lebender erwähnt wird. Bedenklich scheint N. 575, eine nur aus Paprocki, Herby (ed. 1858) p. 66 stammende Aussetzung zu deutschem Recht, in welcher der Aussteller Palatin Navogius von Sandomir am Schlusse als Aushändiger (*Datum per manus dni Navogii etc.*) genannt ist. Den vom Herausgeber zu 592, 1326, vergebens gesuchten Ort Czołys im Archidiaconat Lublin, dessen Zehnten vom Bischof Nanker von Krakau dem Kloster Lysagóra zugesprochen werden, möchte ich in Czułczyce östlich von Lublin finden. N. 603, 1331, ist wohl mehr eine Quittung über den von den Klarisserinnen von Alt-Sandecz gezahlten Peterspfennig als eine Befreiung zu nennen, wie es im Regest heißt. Ob der Abdruck der Nrn. 608—619, Fälschungen meist neueren Ursprungs, erforderlich war, möchte ich bezweifeln, sie tragen doch deutlich das Gepräge ihrer Entstehung an der Stirn, wie wenn in 616 zu 1308 die Türken, in 619 zu 1313 ein Malteserritter vorkommen. Leider ist der Herausgeber zu spät auf den Reichtum der Breslauer Archive an kleinpolnischen Urkunden aufmerksam geworden und hat daher erst in einem Nachtrag, der aber der Einleitung angefügt ist und (mit besonderem Register) dem Hauptteile des Bandes vorangeht, die von dort erhaltenen Nrn. 620—631 (vier stammen aus anderen Quellen) mitteilen können. Denselben ist noch ein Verzeichnis von verlorenen Urkunden beigegeben, von denen sich 7 auf Sandecz, 26 auf Miechow beziehen: vielleicht bringt auch diese noch einmal ein glücklicher Zufall ans Licht. Wie viel die Kenntnis des polnischen Urkundenwesens und der Vorrat an vortrefflich publicierten Dokumenten durch diesen Band Piekosińskis gewonnen haben, wird keinem, der ihn benutzt, entgehn. Den deutschen Historiker werden die zahlreichen Verleihungen des Magdeburger Rechts, auf die ja schon für jene Gegend am Nordabhange der Karpathen vor 30 Jahren Roepell hingewiesen hat, ganz besonders interessieren.

Halle, März 1887.

M. Perlbach.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

15. Oktober 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Tandareis und Flordibel. Herausgegeben von Khull. Von *Steinmeyer*. — *Gess*, Christi Person und Werk. 3. Abt. Von *Düsterdieck*. — *Thévenin*, Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Von *Sichel*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Tandareis und Flordibel. Ein höfischer Roman von dem Pleiaere. Herausgegeben von Ferdinand Khull. Graz, Verlags-Buchhandlung Styria 1885. 248 SS. gr. 8°. 8 Mark.

Es ist zu bedauern, daß von den drei Artusromanen des Pleiers der früheste und beste, der Garel (G.), bisher keine Ausgabe erfahren hat, obwohl für denselben neben der späten Linzer Hs. reichliche Bruchstücke eines alten Meraner Codex, welche A. Goldbacher Germ. 8, 89 ff. (G. G.) und I. V. Zingerle in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil.-hist. Kl. Bd. 50, 449 ff. (G. Z.) bekannt machten¹⁾, zur Verfügung stehn und somit ein viel gesicherterer Text für diese Erzählung sich gewinnen läßt als für den nur in Manuskripten des 15. Jahrhunderts überlieferten Meleranz oder Tandareis. Allerdings legte 1881 M. Walz im Jahresbericht des akadem. Gymnasiums zu Wien die Probe einer Edition vor; aber sie misriet, wie allgemein anerkannt wurde, so vollständig, daß ihr Autor für sich und für die Sache gut that, auf jede Fortsetzung zu verzichten. Den weit schlechteren Meleranz (M.) veröffentlichte K. Bartsch, Stuttgart 1861, und über den Tandareis (T.) und seine litterarhistorische Bedeutung handelte ein vorzüglicher, im 12. Bande der Zeitschrift f. d. Altertum S. 470 ff. abgedruckter Aufsatz E. H. Meyers, welcher insbesondere den Zweck verfolgte, eine Aus-

1) G. G. I gehört hinter G. Z. IX, G. G. II hinter G. Z. XIII.

gabe des Gedichtes überflüssig zu machen. Wenn dies Werk trotzdem jetzt im Drucke erscheint, so hätte man billiger Weise von seinem Herausgeber eine Revision und eine Weiterführung der Meyerschen Untersuchungen erwarten dürfen. Statt dessen stellt Khull S. 243 eigene Forschung erst für den Zeitpunkt in Aussicht, wo Walzs Garelausgabe vollendet sein würde. Da indessen, wie bemerkt, der Abschluß dieser Arbeit kaum zu befürchten steht, so wird der Leser des Tandareis wohl auch auf Khulls Erörterungen Verzicht leisten müssen, und sieht sich genötigt, einstweilen selbst Hand anzulegen. Der Wert von Khulls Edition beschränkt sich daher, zumal der T. jedes sprachlichen oder poetischen Interesses entbehrt, so ziemlich darauf, daß sie eine Nachprüfung der Resultate, zu denen seiner Zeit Meyer gelangte, ermöglicht.

Meyer hat die ausgiebige Benutzung der Werke Wolframs, Hartmanns und Wirnts durch den Verfasser des T. nachgewiesen. Aber er gieng weiter, er bemühte sich darzuthun, daß der Pleier für die ersten 8000 Verse dieses Gedichtes eine Handschrift des Parzival vor sich hatte, welche zur Klasse G gehörte, während er für die größere zweite Hälfte sich eines Codex bediente, der aus der Familie D der Parzivalhandschriften stammte. Es verlohnt sich, diese Hypothese zu widerlegen. Denn wäre sie richtig, so würde ihr ein besonderes litterarhistorisches Interesse inne wohnen. Man müßte nämlich annehmen, daß der Pleier ganz wie ein moderner Gelehrter an seinem Schreibtisch, aufgeschlagene Bücher neben sich aufgeschichtet, gearbeitet hätte. Das ist aber nicht der Fall. Ich betrachte zu dem Ende die einzelnen Stellen, welche Meyer für seine Ansicht geltend machte.

T. 9556 (9402 Meyer, welcher nach der von ihm benutzten Hamburger Handschrift zählte): *'mit ir blanken henden wîz, dar an lac der gotes vlîz* stammt aus P. 88, 15 *mit ir linden henden wîz, dar an lac der gotes vlîz* nach D, während G *an den* liest'. Aber bereits im G. 917 lauten beide Verse ganz gleich, und der G. ist, wie Niemand bezweifelt, der älteste Roman des Pleiers. Also nicht erst in der zweiten Hälfte des T., sondern schon in seinem frühesten Gedicht müßte dem Poeten eine Parzivalhandschrift der Klasse D vorgelegen haben. Oder vielmehr, so weit sich aus Lachmanns Apparat ersehen läßt, die St. Galler Hs. D selbst. Doch auf diesen Apparat ist nicht viel zu bauen. Lachmann hat verhältnismäßig wenige Handschriften völlig ausgebeutet, jedes neue Bruchstück, welches auftaucht, zeigt neue Varianten, ja der generelle Unterschied der zwei Handschriftenfamilien tritt immer mehr in den Hintergrund. Bekanntlich bezeichnete Lachmann die nur der Klasse D

oder nur der Klasse G eigentümlichen Lesarten durch ein vorge-
 setztes Gleichheitszeichen, verhehlte dabei aber nicht (s. Vorrede
 S. XVIII), daß die Angabe dieses Gegensatzes vielfach eine zufällige,
 von der Anzahl der Zeugen abhängige sei. Und all die vielen nach
 dem Erscheinen seiner Ausgabe veröffentlichten Fragmente bestätigen
 das und beweisen damit, daß die meisten im 13. und 14. Jahrhun-
 dert umlaufenden Exemplare des Parzival einen gemischten Text
 enthielten. Recht instruktiv in diesem Betrachte ist das Zeitschrift
 f. d. Altertum 28, 241 ff. mitgeteilte Berleburger Bruchstück saec. 13.
 Dasselbe gehört, der überwiegenden Menge der unterscheidenden
 Lesarten nach (70, 3. 29. 71, 10. 25. 72, 18. 26. 73, 4. 10. 108, 19.
 109, 15. 110, 9. 24), zur Klasse D, bietet aber daneben folgende
 von Lachmann ausschließlich der Klasse G zugeteilte Varianten:
 70, 17. 72, 28. 29. 109, 1. 12. 13. 110, 29. 111, 6; außerdem
 weist es manche von Lachmann nur aus einzelnen Handschriften der
 Klasse G oder überhaupt nicht verzeichnete Lesarten auf. Wie
 leicht also kann, auf den vorliegenden Fall angewendet, auch die
 vom Pleier benutzte Parzivalhs., bei aller sonstigen Zugehörigkeit zu
 Klasse G, 88, 16 *dar an* übereinstimmend mit Handschrift D gelesen
 haben! — T. 11987 (11712) '*noch was niht hôch der tac* stimmt bes-
 ser zu D: *ez ist noch vil hôher tac* P. 51, 19 als zu G: *ez ist nu
 wol mitter tac*'. Dagegen ist einzuwenden: 1. schon in der ersten
 Hälfte des T. heißt es fast genau ebenso V. 2658: *dennoch was niht
 hôch der tac*; 2. es läßt sich nicht beweisen, daß der Pleier gerade
 die angeführte Parzivalstelle nachahmte, er konnte auch an Erec
 8187 denken: *dannoch was ez hôher tac*; ferner sagt er M. 7946 *dô
 was ez hôch uf den tac* übereinstimmend mit P. 704, 30 *nû was ez
 hôch uf den tac* und M. 11910 *nû was ez alsô hôher tac* = Wig.
 8011. Wir werden nachher reichliche Gelegenheit haben, zu beob-
 achten, daß der Pleier sich erlaubte, an entlehnten Versen Variati-
 onen vorzunehmen. — T. 13449 (13168) '*von Tryant* im Reime auf
gewant richtet sich nach D *Triande* P. 786, 28, nicht nach *Triende*
 in G.' Indessen haben auch hier die Handschriften gg *Triant*;
Triande und *Triant* weisen alle Codices P. 629, 19. Wh. 447, 15
 auf, und gerade *pfellet von Triant* (durch den Reim geschützt und
 ohne Variante) wird Wh. 444, 13 genannt. Ebenso schon G. 3460
ein phelle brâht von Triant, 4528 *ein rîcher phelle von Triant*, 5235
borten von Triant. — T. 16768 (16342) '*vil swert wart dâ erklenget*
 stimmt gut mit D: *und swerte vil erklenget* P. 60, 26, weniger ge-
 nau mit G: *mit swerten vil gechlenget*'. Der Umstand, daß M. 8579
und swerte vil erclenget wörtlich mit jener Parzivalstelle überein-
 kommt, beweist allerdings für ihre Entlehnung gegenüber anderen

ähnlichen Aeußerungen Wolframs, aus denen an sich der Pleier auch geschöpft haben könnte, wie P. 380, 14 *dô wart erklenget manec swert* oder Wh. 380, 24 *des wart erklenget manec swert*. Aber die Lesart *mit swerten vil gechlenget* ist kein Charakteristikum der Klasse G, sondern eignet nur der Münchner Handschrift G, welche hier einzig von allen unseren übrigen Urkunden abweicht. — Aus dem gleichen Grunde fällt fort T. 8442 (8299) '*dem gebirge wont nindert mite* = P. 512, 4 *dem brunnen wonte ninder mite*, wo G *niemer hat*' und T. 11429 (11271) '*lîse ân allen schal-slîchen* folgt D P. 192, 24 *dô sleich si lîse ân allen schal*, indem G *eine* dafür bietet'. — Endlich T. 11499 (11341) '*wird gefragt: lebt ieman dinne?*, wie nach D im P. 437, 2 *ist ieman dinne?* G hat *drinne*'. Ich bezweifle, ob es erlaubt ist, auf einen dermaßen geringfügigen Unterschied irgend welchen Schluß zu bauen. Jeder Schreiber, auch der gewissenhafteste, konnte wahrlich leicht, sobald er nicht ganz mechanisch nachmalte, für das seltenere *dinne* der Vorlage das geläufigere *da inne, dar inne, drinne* einsetzen. Uebrigens steht P. 438, 19 *dinne* in allen Manuskripten, und nicht minder kennt die erste Hälfte des T. V. 7906 *dinne* (*darinn* h).

Das dritte Buch des Parzival jedoch, so behauptet Meyer weiter, habe der Pleier auch in der ersten Hälfte des T. nach einer Handschrift der Klasse D benutzt. Zum Beweise werden 2 Stellen (nicht 3, wie Meyer irrthümlicher Weise angibt) beigebracht. Die zweite derselben, T. 7189 (7163) = P. 133, 11 beweist nichts, da es sich hier wieder um eine Lesart nur der Handschrift D, nicht der Klasse D handelt. Eher könnte die erste stutzig machen. T. 5310 (5295) wird ausgesagt, daß *die selben portenære sint aller güete lære* (vgl. auch 6772 *portenære. sin herze was güete lære*), und diese Wendung erscheint als eine sichere Nachahmung von P. 142, 18 *vischære und aller güete lære*; dagegen lesen Ggg, d. h. da das Gleichheitszeichen fehlt, nicht alle, sondern nur eine Reihe von Handschriften der Klasse G, *und manger güete lære*. Gewiß wird kein Schreiber, welcher in seiner Vorlage *aller* vorfand, es durch das eigentümliche *manger* ersetzt haben, wohl aber lag das umgekehrte zu thun sehr nahe, nicht nur für die Parzival Kopisten, sondern auch für den Pleier selbst. Auch wenn dieser eine Handschrift vor sich hatte, die *manger güete lære* aufwies, konnte er leicht sich veranlaßt finden, wäre es auch nur um den Ausdruck seiner Ansicht nach zu steigern oder zu verallgemeinern, ihn mit *aller* zu vertauschen. Uebrigens beruht Meyers Behauptung, daß das 3. Buch des Parzival dem Pleier für beide Teile seines T. in einer Handschrift der Familie D vorgelegen habe, auf der meines Erachtens sehr bedenkli-

chen Annahme, daß noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts dies Buch in einer Sonderausgabe vorhanden gewesen sei.

Wenn Meyer den Nachweis zu führen suchte, daß der Parzival in der ersten Partie des T. nach einer andern Handschrift citiert sei als in den letzten 10000 Versen, so wollte er damit eine und zwar die hauptsächlichste Stütze für seine Vermutung schaffen, daß der T. nicht aus einem Gusse sei, sondern daß zwischen beiden Hälften eine längere Pause stattgefunden habe. Denn die weiteren Stützen, die er zu ihren Gunsten ins Feld führt, sind wenig stichhaltig. Daß das Gedicht schon etwa mit V. 8000 hätte schließen können, ist richtig; aber für wie viele Artusromane, die nur aus einer planlosen Häufung von Abenteuern in majorem gloriam des Helden bestehn, gälte dies Argument nicht? Ferner wird ein Widerspruch angenommen zwischen V. 8199 ff. *swer liep hât, der hât dicke leit, ich enweiz sîn niht, êst mir geseit, liebe git verborgen beidiu vröude unt sorgen* und dem langen Herzenserguß gegen solche Weiber, welche ihre Männer nicht lieben, ihnen vielmehr eine Hölle auf Erden bereiten, V. 17430—17514, zumal hier das *ich* des Pleiers sich stark hervordränge; derselbe scheine inzwischen eigene Erfahrungen gemacht zu haben. Meyer hätte in gleichem Sinne auch geltend machen können, daß nach T. 161 ff. das Gedicht zu Ehren einer Geliebten verfaßt ist, während es V. 4076 heißt: *wan erz durch kurzwile tet daz er daz buoch getihtet hât*, und ähnlich am Schluß V. 18307 ff.: *swen miniu rede nû versmâht, dâ wil ich sîn unschuldic an, ich hân ez durch hübscheit getân unt biderb liuten zêren*. Aber derartige Widersprüche fallen wenig ins Gewicht, denn mit der von Meyer beigebrachten Stelle V. 8199 ff. harmoniert auch nicht V. 119 ff., wo der Dichter erklärt: *mîn vröude ist kranc, daz kumt von einer schulden. diu hât ir zorn uf mich gesworn, des bin ich vröuden âne*. Seinen jeweiligen Mustern Wolfram und Hartmann entsprechend bekundet der Pleier an verschiedenen Orten verschiedene Auffassung und Gesinnung. Nach stylistischen oder sprachlichen Gründen hingegen, welche eine Scheidung des T. befürworten könnten, habe ich vergeblich gesucht.

Die für die Benutzung einer Parzivalhandschrift der Klasse D in der zweiten Hälfte des T. angeführten Momente fallen also fort. Vielmehr deuten einige Stellen mit ziemlicher Bestimmtheit darauf hin, daß dem Dichter auch in dieser zweiten Hälfte ein Codex der Klasse G vorlag. T. 12009 *unt wolt der deggen valsches laz ihtes hân an si gegert, ich wæn si hæte in wol gewert* sowie 13485 *unt hæte er ihtes an si gert, ich wæn si hæte ims niht versaget* sind dem P. 552, 27 entlehnt: *het er iht hin zir (ihtes an si g) gegert, ich wæn*

*si hetes (het G) in gewert. T. 17155 dā wart daz varnde volc vil rīch, die enpfiegen grözer gābe teil (: geil) geht zurück auf P. 101, 3. 4 dā wart daz varnde volc vil geil: die enpfiegen rīcher gābe teil; dies Verspaar fehlt aber der Klasse D durchaus. 11814 u. s. w. (s. die Citate in Khulls Register s. v. *Karonicā*) soll das Turnier abgehalten werden und wird auch wirklich abgehalten *ze Sabīns bī der Karonicā*, oder vielmehr *Kortha*, wie nach h in den Text zu setzen war: dies entspricht der Lokalität *Bems bī der Korcā* P. 610, 17. 626, 15. 644, 15, wo immer nur Handschriften der Klasse G, wenn auch nicht alle, *zu Sabīns* oder ähnliches bieten.*

Nichts, so viel ich sehe, weder im Tandareis noch in den beiden andern Romanen, spricht dagegen, daß dem Pleier stets nur eine und dieselbe, der Familie G angehörige Parzivalhandschrift zugänglich gewesen sei. Für die ersten 8000 VV. des T. suchte das ja auch Meyer zu erweisen. Freilich sind nicht alle von ihm gesammelten Stellen stringent. Nicht z. B. T. 4056 (4042). 4878 (4862) 'und öfter¹⁾: *hin reit der éren rīche degēn*, ist nachgebildet dem P. 451, 3: *hin reit Herzloyde frucht* G, dagegen gebraucht hier D die wirksamere Gegenwart *rītet'*: denn P. 333, 15 steht ohne Variante: *hin reit Gahmuretes kint*, auch braucht der Pleier mit seiner Ausdrucksweise gar nicht Wolfram nachgeahmt zu haben, da Hartmann im Iwein 7941 ebenso sagt: *hin reit diu guote*. — Ferner fällt fort T. 8131 ff. (7988—90) *ouch enbôt der werde degēn klār daz al der tavelrundâr sīns diens mit triuwēn nāmen war*, welche Stelle Meyer zu P. 652, 13 G *al der tavelrundære genuzzēn* in Beziehung setzt, da nunmehr Khulls Text mit *daz al der tavelrunder schar* das richtigere gewährt. — Endlich T. 8178 (8035) '*daz möht an werdekeit gefromēn* richtet sich nur nach G im P. 625 (l. 626), 6; D hingegen liest *in gefrumm* und ähnlich weichen die anderen Texte von G ab'. Obwohl hier ein Klassenunterschied der Parzivalurkunden vorliegt, so besitzt doch der Ausdruck keine beweisende Kraft, und zwar deshalb nicht, weil der Pleier an zahlreichen anderen Orten die gleiche Phrase, aber mit beigefügtem Pronomen, verwendet: so T. 7514 *an werdikeit ez iu vrunt*, M. 5175 *an wirdekeit frumt ez dich*,

1) Ich füge alle weiteren beim Pleier begegnenden Beispiele dieser Wendung hinzu: T. 6378 *hin reit der éren rīche degēn*, M. 4948. 12738 *hin reit der éren rīche*, T. 10685. 14135. M. 8988. G. 5381 *hin reit der ellensrīche degēn*, T. 6010 *hin reit der ritter wert erkant*, T. 9629 *hin reit der degēn unverzeit*, T. 10201. G. 1348 *hin reit der úzerwelte man*, M. 325 *hin reit der werde man*, M. 4260. 7070 *hin reit der tugenthafte man*, G. 3122 *hin rīten dise zwéne man*, M. 12509 *hin reit der kúnec von Lorgán*, M. 3076 *hin reit der kúnec von Franken rīch*, M. 1586. G. 2108 *hin reit der valsches frāe*; M. 2483 *hin streich der bote*.

G. 5321 *im mohte an scælde wol gefromen*; vgl. M. 11846 *ir kunft mich an fröuden frumt*, M. 11442 *daz muoz si immer umb mich fromen*.

In wie hohem Grade der Pleier von Wolfram abhängig ist und in welcher Art er ihn benutzte, wird am besten eine Zusammenstellung des Sprachgutes zeigen, das er diesem entnahm. Eine solche Sammlung existiert für den G. bisher nicht, für M. sind nur ganz wenige Spuren von Bartsch zu V. 4539. 5250 seiner Ausgabe und von Meyer S. 485 nachgewiesen worden. Von diesen sowohl als von sämtlichen durch Meyer im T. aufgedeckten oder auch nur ange deuteten Nachahmungen sehe ich natürlich im allgemeinen ebenso wie von einer Wiederholung der oben bereits gelegentlich besprochenen ab; freilich kann auch ich für absolute Vollständigkeit meiner Aufzählungen entfernt nicht garantieren.

T. 61. M. 1458 *von dem kêr ir gemiete gar*: P. 119, 27 *von dem kêr dîne gedanke*. — 179. 8641. G. G. 94, 50 *den rehtiu missewende ie vlôch*: vgl. P. 94, 26 *die wibes missewende ie vlôch*, 113, 12 *die wibes missewende vlôch*, 751, 8 *elliu missewende in vlôch*. — 202 *Artûs der prîs erkande*, G. Z. 524, 137 *Gârel der prîs erhande*: P. 677, 1 *Artûs der prîss erkande*, 558, 1 *Gâwân der prîss erkande*. — 335 ff. M. 3175 ff. entspricht die Situation P. 309, 7 ff. Wig. 247 ff. — 384. 1086 u. s. w. M. 878. 1287 u. s. w. G. 3332. 4070 u. s. w. *valsches laz*: P. 128, 20. 310, 8. — 485 *alle die si sâhen mit gelîcher volge jâhen*, vgl. M. 6135 *daz alle die ez sâhen mit gemeinem munde jâhen*, vgl. G. Z. 500, 16 *alle gelîche jâhen daz si nie gesâhen*, G. 3545. 3684 *die ritter alle jâhen, daz si nie gesâhen*, M. 10015 *die gevangen ritter jâhen daz si nie gesâhen*, weitere Variation M. 5974. T. 17728: Wh. 155, 15 *mit gelîcher volge jâhen daz si nie gesâhen*. — 564. 1736. 6940. 13767. 15411. 16895 *mit heldes handen unverzaget*: P. 263, 26. — 1158. M. 899 *vrowe, lât mich bî wîzen (:sitzen)*: P. 244, 20 *si sprach lât mich bî wîzen (:sitzen)*. — 1790. 3674. 3784. 7806. 8378. 15157. 15627. 17339 17367. M. 4098. 5309. 6366 *ân alle vâr*, 2102. 17231 *ân alle vâre*, 8134. G. 4803. 5141. G. G. 94, 62. G. Z. 533, 167 *ân allen vâr*: P. 369, 2 *ân alle vâre*, P. 252, 29. 431, 22. Wh. 132, 12. 293, 16 *âne allen vâr*; 2095. M. 1399 *ân wankes vâr*, M. 147 *âne wankels vâr*, vgl. M. 1063 *âne valsches vâr*: P. 279, 23 *ân wankes vâre*, P. 476, 21 *sunder wankes vâr*; M. 4598. G. Z. 466, 122 *âne vâr*: P. 612, 2. 699, 7. Wh. 387, 9 *âne vâr*, P. 267, 27. 630, 14. 633, 22. 696, 16. 780, 1 *âne vâre*. — 2061. 9002. 13530 (vgl. 10080). M. 3289. 3381. 5084. 5921. 9261. 9684. 10053. 10075. G. 3073 (vgl. 3080) *sin wâpenroc sin kursît*: P. 36, 38. Wh. 140, 13. — 2065 (vgl. 13545) *ein buckel was dar uf geslagen von goldê, die*

er muoste tragen: P. 70, 28 mit golde von Arâbi ein tiweriu bukel drûf geslagn, swære, die er muose tragen. Weniger stimmen die von Meyer S. 497 verglichenen Stellen des Wigalois. — 2157 (vgl. 2688) reit dem her sô nâhen, daz sie in halten sâhen: P. 289, 13 daz her lac wol sô nâhen daz si Parzivâlen sâhen haben. — 2318 hurtâ wie ez dâ wart getân: P. 673, 10. — 2395 hiez der gevangen schône pflengen, 7313 hiez — der gevangen schône pflengen, vgl. die Variation M. 9615. 9949: P. 208, 24. — 2438. 3491. 3761 Anticonië vor valscheit diu vrîe, vgl. 17531 Anticonien vor valscheit der vrîen: P. 413, 2, vgl. 427, 8 Antikonien, vor valscheit die vrîen; ebenso wird im G. auf Laudamië und Sabie gerne vor valsche diu vrîe gereimt. Außerdem valsches vrî, vor valsche vrî sehr häufig in allen drei Gedichten: P. 255, 8. 271, 6. 580, 6, vgl. 439, 20. Wh. 157, 4. — 2610 môraz klâret unde wîn gap man in unt spîse quot: Wh. 265, 10 môraz, clâret unde wîn si heten, unde spîse quot; die erste Zeile allein noch T. 15207. M. 6901. 8698. 12202. G. 4912. — 2685 mit ros mit alle uf daz gras, 13152. G. 2215 (wo der Herausgeber den Unsinn der Handschrift nicht bemerkte) mit ros mit alle uf den plân: P. 38, 27. 680, 21 mit orse mit alle, vgl. unten zu M. 9533. — 2717 der helt der rief im nâch genuoc: P. 39, 15 der Spânôl rief im nâch genuoc. — 2725 ff. unt komet niht vür die stat. swaz er gebôt unde bat, endehaft daz wart getân: P. 39, 7 und komt nâch mir in die stat. swaz er gebôt oder (unde G) bat, endehaft ez (daz G) wart getân. — 2796 der prîs mit werdikeit was ganz, G. R. 10b (so bezeichne ich Zingerles Auszüge aus dem G. in seinen Vorbemerkungen zu dem Fresken-Cyklus des Schlosses Runkelstein bei Bozen) des prîs mit wirdikeit was ganz, M. 164 des prîs mit wirdekeit wart ganz, G. 4195 des prîs mit wirdikeit ist ganz: Wh. 32, 18 des prîs mit werdekeit was ganz. — 3726 ob der wise unt der tumbe: P. 30, 9 hie der wise, dort der tumbe, 670, 14 hie diu wise, dort diu tumbe. — 3779 der küneec lûterlich verkôs, daz er in âne schulde vlôs, uf Tandareis den jungen man: vgl. P. 428, 27 Kyngrimursel och verkôs uf den küneec, der in dâ vor verlôs. — 4300 der ie vor schanden was behuot, G. Z. 540, 170 der ie was behuot vor schanden, vgl. T. 9319 der ie vor schanden was bewart: Wh. 51, 1. — 4778 daz al der Franzôser lant, 5120 in der Franzôser lant: Wh. 137, 28. 269, 7, vgl. 116, 6. 85, 14. 335, 11. — 5129 ich bin geheizen Liodarz, mîn vater heizet Teschelarz, unt bin von Poytowê geboren: P. 87, 23 der ander heizet Liëdarz, fil li cunt Schiolarz (Tschielarz g, Tschihelarz g), 68, 21 von Poytowe Schyolarz (vgl. die Varr.). Mit Unrecht sieht Meyer S. 498 in diesem Namen eine Anspielung auf die Grafschaft Leodarz bei Wirnt. — 5557 dô er von Liodarz schiet, wie sîn reise

dô geriet: P. 504, 3 *sit er von Tschanfanzûn geschiet, op sin reise uf strît geriet.* — 6619 *und het in gerne erreicht, er sluoc ungesmeichet nâch im ein sô starken swanc,* M. 6194 *er sluoc im ungesmeichet einen alsô starken slac*: Wh. 429, 19 *dâ wart ungesmeichet helm und schilt erreicht mit eime alsô starken swanc.* Die Ausdrucksweise ist recht selten, ich wußte nur zu vergleichen ndr. Tundalus 36 *âne smeichen* und Kûdrun 843, 3 *âne smiele.* — 7251 *ûz prise nie ein vuoz getrat,* vgl. 246 *er getrat ûz pris nie einen vuoz* und 15249 *Artûs het nindert vuoz getreten ûz lobelîchem prise*: Wh. 350, 17 *ir hêrre ûz prise nie getrat.* — 7290. 12947. 13255. 15005. G. 4647. G. Z. 514, 35 *manlîche und unverzaget*: P. 564, 25. — 8172 *die man dâ gèn prise maz*: P. 162, 19. 309, 29, vgl. 145, 3. 275, 16. — 8204 *mit alsô wunderlîchen siten ist diu liebe undersniten*: Wh. 280, 9 *des marcgrâven trâric muot wart mit vreuden undersnîtn.* — 8405 *die rehten strâze er meit*: Wh. 70, 11 *die rehten strâze er gar vermeit* (nicht mit Meyer S. 492 auf P. 180, 5 zu beziehen). — 8434 *in het diu müede überstriten*: P. 547, 12 *mich hât grôz müede überstriten.* — 8789 *liute unt guot swaz heizet mîn,* vgl. 3074. G. 4141 *lîp unt guot swaz heizet mîn,* sowie oft *swaz heizet mîn, allez daz dâ heizet mîn*: P. 362, 2 *liute und guot swaz heizet mîn.* — 8836 *diu kûnegîn bôt im guote naht (: wol geslaht)*: P. 242, 22 *der wirt bôt im guote naht (: wol geslaht).* — 8934 *az der wol geborn gast. vil lûtzel in dâ des gebrast*: P. 405, 23 *saz der wol geborne gast. sîezer rede in niht gebrast.* — 8994 *huop die kûneginne wert sunder schamel* (so ist natürlich mit h zu lesen, nicht *sunder schanden*, wie Khull nach den andern Handschriften schreibt; derselbe Fehler freilich auch in den Meraner Fragmenten G. Z. 543, 5) *uf ir pfert*: P. 89, 3 *si huop Kaylet der degen wert sunder schamel uf ir pfert.* — 9107 *für unbetrogen* (auch 11517?). G. R. 10b: P. 64, 1. 339, 21. 385, 12. 667, 22. Wh. 26, 19. 81, 16. 84, 28. 88, 10. — 9148. G. 3485 (der Herausgeber bietet Unsinn) *diu maget stuont uf, der kus geschach*: Wh. 213, 25. — 9694 *spise wilde unde zam, met môraz wîn alsam*: Wh. 177, 3 *daz wilde und daz zam, gepigmentet clâret alsam, den met, den wîn, daz môraz.* — 9793. 9825. M. 3400. 9984. 10386. 11254. 12184 *an koste niht verswachtet,* vgl. M. 8152 *an koste niht gewachtet,* T. 9081 *an rîcheit niht verswachtet*: Wh. 400, 30. — 10159 *den sîn manheit niht erlîez* (so mit h zu lesen): P. 416, 22 *den sîn kunst des niht erlîez.* — 10474 ff. *sag Artûs unt dem wibe sîn den willeclîchen dienest mîn, dar zuo der massenîe gar unt al der tavelrunder schar,* vgl. 9620 *sagt Artûs unt dem wibe sîn den willeclîchen dienest mîn unt al der tavelrunder schar*: P. 199, 3 *sage Artûse und dem wibe sîn, in beiden, von mir dienest mîn, dar zuo der massenîe gar.* — 10739. 13885,

16427 *hellen dôn*: Wh. 337, 10. — 11088. 11108. 13990 *zer Montá-niklúse*: P. 382, 24. — 11131 *úf kristenlicher erden*: P. 659, 12, vgl. Wh. 313, 24 *úf al kristenlicher erden*. — 11215 *ich wæne nie von wíbe (: líbe) kiuscher vruht wart geborn*: P. 457, 16 *nie kiuscher frucht von líbe (: wíbe) wart geborn*. — 11266. 11556 *wol beráten mit senften plámíten*: Wh. 323, 29, vgl. P. 627, 28. Wh. 244, 12. — 11455 *nieman dô rette noch enrief (: entslief)*, 11599 (: *slief*), vgl. M. 6410 *nieman umb in redet noch rief (: entslief)*: P. 245, 26 *nieman dá redete noch enrief (: entslief)*. — 11593 *unt zwô hosen von seine*: Wh. 196, 3 *und hosen von sein*. — 11626 *diu maget im guoten morgen bôt*, M. 7929 *dem gaste guoten morgen bôt*, M. 8059. 8765 *dem ritter guoten morgen bôt*, G. 1234 *im lachend guoten morgen bôt*: P. 604, 20 *Gáwán guoten morgen bôt*. — 11645 *im sneit diu maget scelden rích mit ir selber hant die spíse*, vgl. 13472 *si snite im síne spíse*, M. 8689 *diu küniginne wíse mit ir selber hant im sneit*: P. 279, 12 *diu lobes wíse sneit ir bruoder síne spíse mit ir blanken linden hant*, vgl. 176, 18. 551, 4. — 11709 *ich bin der des mit iu gíht*: Wh. 150, 24 *ich pin der des lasters gíht*. — 11747. 13782. M. 4134 *wan ich iu vil ze sagen hân*: P. 403, 22. — 11781 *ez wære an vröuden ein gewin*, G. Z. 530, 59 *ez wær mir an fröuden ein gewin*: P. 425, 12 *daz wære an freuden sín gewin*, vgl. 369, 8 *daz gít an freuden mir gewin*, Wh. 135, 29 *unz ir an freuden habet gewin*; G. Z. 527, 244 *daz wirt an príse iuwer gewin*, G. 5119 *ez wirt iu an éren ein gewin*: Wh. 342, 26 *daz wirt an príse dín gewin*. — 11875 *manec ritter gar untræge*, 14967 *Érec der gar untræge*, 16395 *Béâcurs dem gar untrægen*, immer im Reim auf *Norwæge*: P. 669, 24 *der gar untræge (: Norwæge)*. — 11908 ff. *künec von Patrigalt*: P. 66, 23 ff. — 11931 *wolt iuch des niht betrâgen*, M. 5397 *und wolt iuchs niht betrâgen*: P. 554, 26. 655, 13. — 12033. 12487 *íwer (ir) güete ist an mir worden schîn*, 4620 *íwer güete ist worden schîn an mir*, 7363 *dô wart an mir iur güete schîn*, vgl. 12431. 16363. 18235. M. 4940 *íwer tugent ist an mir worden schîn* (dazu vgl. G. Z. 471, 24), G. Z. 478, 276 *íwer tugent ist worden schîn an mir*, T. 12001. M. 5714 *íwer tugent ist an mir worden schîn unt íwer reiníu güete*, M. 1648 *der tugent ist an mir worden schîn*, M. 4814 *sín tugent ist an iu worden schîn*, G. 4233 *sus wart sín tugent an mir schîn*, T. 16183 *íwer triwe ist an mir worden schîn*, G. 2402 *nû ist an mir worden schîn alrêst dín reiníu triuwe*: Wh. 135, 14 *íwer güete ist an mir worden schîn*. — 12135 *im wart vröude wilde unt sorge zam*: Wh. 171, 2 *mirst freude wilde und sorge zam*. — 12249 *rôt schilt rôtez kastelân rôt wápenroc rôt kursít*: P. 211, 9 *rôt schilt rôt kursít*. — 12338 *wær noch kiuscher dan ein*

wip: P. 26, 15 *er was noch kiuscher denne ein wip.* — 12413. M. 10559 *si sprach 'hást dâ daz vernomen, M. 11425 'Cursûn, hástú daz vernomen, M. 1623 'herre, habt ir daz vernomen: P. 483, 29 sprach 'habt ir daz vernomen, vgl. Wh. 238, 6 sprach 'hástú war genomen.* — 12894 *wan daz si in der kirchen was unt an ir venje ir salter las: P. 644, 23 diu kûnegîn zer kappeln was, an ir venje si den salter las.* — 12906 *dâ von er unversunnen hielt: P. 283, 17 unz daz er unversunnen hielt.* — 12907 *diu minne witze von im spielt: P. 293, 27 daz minne witze von im spielt.* — 12908. 13798. 14235. M. 414 (so zu lesen). 1530. 2026. G. Z. 486, 33 (vgl. auch M. 5647. G. 3204) *dannoch was ez harte vruo: P. 555, 17. 801, 29. Wh. 233, 24.* — 12919 *Utepantragûnes sun: P. 775, 1.* — 12934. 13072. 17412. G. R. 10b *Bêâcurs von (gên) Norwæge gên valscheit der træge: P. 66, 11 Lôt von Norwæge gein valscheit der træge.* — 13015. M. 5106. 5990. 9522 (in der Ausgabe des M. ist *santen sanden* gedruckt). G. 1376. 2208 *von rabîne sancten sie diu sper: P. 295, 12.* — 13034 *hinderz ros úf den sâmen: P. 60, 19.* — 13063. 13904. 16880 *dâ wart gewonnen unt verlorn: P. 82, 13 dâ was (wart G) gewonnen und verlorn, Wh. 446, 1 dâ was gewonnen und verlorn, P. 102, 16 des wart gewonnen unt verlorn.* — 13093. 13853. G. Z. 512, 204 *sie (die) liezen daz wol schînen daz sie wâren unverzagt, vgl. G. Z. 497, 218 doch liezen si wol schînen daz si wâren unverzagt: Wh. 431, 24 si liezen dâ wol schînen daz si wâren unverzagt.* — 13120. 13880 *von Provenz der markîs: Wh. 135, 16.* — 13343. M. 7846. 7878. G. 2998 *guot naht geb iu der gotes segen: P. 279, 26.* — 13404 *erstrichen von im sîn amasier: P. 167, 5 strichen schiere von im sîn amesiere.* — 13405 *sîn lip was klâr unde fier: P. 118, 11.* — 13442 *úz dem bade an sîn bette er schreit: P. 168, 1 der gast an daz bette schreit.* — 13451 *mit einem tiuren fûrspan: P. 168, 19.* — 13458. M. 683 *diu ringge ein edeler rubbîn: P. 307, 6 diu rinke was ein rubin.* — 13534 *noch ræter den ein rubbîn: P. 679, 10.* — 13755 *ir kraft ir vil gar gesweich, G. R. 9a sîn kraft im sô gar gesweich (geseich Handschrift, aber es reimt bleich): P. 480, 4 unt im sîn kraft gar gesweich, vgl. úbrigens auch Wig. 9987 *ir freude ir sô gar gesweich.* — 13792 ff. *er ranc nâch wîbes lône, des het er vil schône den lip gezimieret. er kom geleischieret: P. 736, 21 ranc nâch wîbe lône (diese Zeile auch Wh. 22, 25): des zimiert er sich sus schône, P. 121, 13 dô kom geleischieret und wol gezimieret.* — 13848 *dirre vlôs, ener gewan: P. 77, 29.* — 13916 *in wart — durch die snüere gerant: P. 82, 12 durch die snüere in wære gerant, 284, 22 iu ist durch die snüere alhie gerant.* — 14101. G. 3464 *daz mære iuch niht betriuget (: erziuget):**

Wh. 426, 14 *diz mære uns niht betriuget (: erziuget)*. — 14296 *vil swert dá erklungen: Wh. 441, 20 dá vil swerte erklungen*. — 14585 *gên valscheit diu tumbe: P. 630, 18*. — 14699 *daz iwer werdikeit embor swebet unt iwer hóher prís: Wh. 45, 12 des prís embor noh hiut in hóher wirde swebt, P. 539, 17 des prís só hóhe é swebt embor*. — 15113 *iedoch si gên dem wege neic: P. 375, 26 vil dicke er dem wege neic*. — 15268 *ein tavelrunder riche: P. 775, 4*. — 16043 *durch elliu wíp lát iuchs gezemen: P. 136, 16*. — 16122. M. 1547. G. Z. 556, 198 *mit triwen áne wenken: Wh. 378, 17; T. 968 án allez wenken: P. 462, 18; M. 4031 áne wenken: P. 283, 15. 751, 13*. — 17138 *der zúhte houbetman: P. 162, 23 dem houbetman der wáren zuht*. — 17402 *Roisawenz: vgl. P. 677, 3. 720, 24 die Varr. zu Rosche Sabins*. — 17438 *diu ir wípheit rehte tuot: P. 3, 20*. — 17469 *den lobe ouch ich als ich sol: P. 3, 13 die lobe ich als ich solde*.

M. 116 *daz nie houbet under crône (: schône): Wh. 462, 2*. — 132 *der rechten wirdekeit geniez: P. 475, 28*. — 136 *vor ir landes fürsten schône (: krône), vgl. T. 11093 vor sinen vürsten schône (: krône): P. 660, 14*. — 338 *der wec wart smal der é was breit: P. 249, 7 ir slâ wart smal diu é was breit*. — 386 *daz dúhte in ein gæber funt: P. 352, 30 daz dúhte si ein gæber funt*. — 410 *ez stuont im niht vergebene: P. 443, 28 ez enstuont in niht vergebene*. — 682 *der was vor armüete vrî: Wh. 125, 11 des buckel was armüete vrî*. — 714. 5934. (vgl. T. 13542. G. 5237. G. Z. 505, 206) *edel gesteine (steine) drîn verwieret: Wh. 249, 9 edel steine dráf verwieret*. — 1022 *von nigramancien den list (vgl. aueh G. Z. 473, 89): P. 453, 17 án den list von nigrômanzi*. — 1128 *die von arte gâben liechten schîn, vgl. G. 4985. G. Z. 547, 154 die gâben von arte liechten schîn: P. 722, 3 die von art gâben liechten schîn; vgl. T. 12532. G. 801 die (diu) gâben liechten werden schîn, G. Z. 505, 208 die gâben werden liechten schîn: P. 581, 8 die truogen liechten werden schîn*. — 1352 *mit getriulicher liebe ganz: P. 765, 22*. — 1386 *ôwê war umbe tuot si daz: P. 114, 20 ôwê war umbe tuont si daz*. — 1559. G. 3483 *du solt mit mînem kusse varn, T. 9147. 10117. 12564. M. 8947 ir sult mit mînem kusse varn: Wh. 213, 21 du solt mit mîme kusse varn*. — 1621 *daz tuon ich gerne, kumt ez só, 5670 als ich immer dienen sol umb iuch, kumt ez immer só, 7899 dirre wirde ich danken sol, sprach der ritter, kumt ez só, vgl. T. 9769 vrowe, unt kumt ez immer só daz iu dienstes nôt geschíht: Wh. 138, 18 dirre herberge ich danken sol, sprach der marcgráve, kumt ez só*. — 1787 *dô der tac lie sinen strît: P. 423, 15 unz daz der tac liez sinen strît*. — 2550 *ein magt si was und niht ein wíp: P. 60, 15 si was ein maget, niht ein wíp (daraus hat Wirnt in*

seinen Wig. 9187 die Zeile wörtlich hintberggenommen), 84, 6 *si was ein maget und niht ein wip*. — 2938 *an dem brieve er niht mër las*, 4041 *an dem brief si niht mër sach*, vgl. G. Z. 557, 232 *an dem* (Lücke, l. *brieve las* oder *sach*) *si niht mër*: P. 77, 19 *an disem brieve er niht mër vant*. — 3420 *ein sper daz was von varwe glanz*: Wh. 86, 4 *des sper was lieht von varwe glanz*. — 3434 *daz die sprizel von der hant sich wunden gegen den lüften hôch*, 6000 *daz die sprizen von der hant hôch uf gën den lüften flugen*: P. 704, 4 *daz die sprizen von der hant uf durch den luft sich wunden*. — 3714 *solhen pris, des bevilte ander künege die genôze sîn*: Wh. 419, 18 *daz es durch nôt bevilte ander künege sîne genôze*. — 5079. 5983. G. 2153 *als er tjostieren wolde*: Wh. 24, 1. — 5111 *er reit uf in und trat in nider. des erholt er sich wider*, T. 6086 *des erholte er sich wider*, T. 10881 *mit zornes siten reit er uf in unde trat in nider, dô hulfen im die sînen wider*: P. 38, 1 *er reit uf in und trat in nider. des erholt er sich dicke wider*. — 5126 *diz was der êrste swertes strît*: P. 197, 3 *diz was sîn êrste swertes strît*. — 5202 *im wârñ diu lit erswungen*: P. 691, 28 *dem wârñ die lide erswungen*. — 5363. G. 4800 *und bat in ezzen vaste*, G. 4762 *und bat si vaste ezzen*, M. 1230 *und heizt in ezzen vaste*: P. 34, 3 *diu bat si ezzen vaste*. — 6745 *als er niht langer wolde leben*: P. 666, 10. — 7499 *sô kürlîchen lip*: Wh. 257, 24 *alsô kürlîchen lip*. — 7561 *sô daz sîn vel gap liechten schîn*: P. 459, 13. — 8612. 9591 *sus was der strît ergangen*: Wh. 50, 10 *der strît was sô ergangen*. — 8620 *si fluhē velt oder walt*: Wh. 117, 14 *er vliehe velt oder walt*. — 9241 *ich hân mër geziuges niht*: P. 15, 14 *ine hân nû mër geziuges niht*. — 9263 *mit golde von Kaukasas (:was)*: Wh. 203, 25 *mit dem golt von Kaukasas (:was)*. — 9412 *durch rechter wirdekeite kür*, 9830 *durch sîner wirdekeite kür*: P. 509, 22 *nâch der werdekeite kür*. — 9515 *sîn ros er mit den sporn ruorte. mit vollem poinders hurte*, vgl. G. Z. 512, 213 *mit vollen poynders hurte*, G. G. 92, 178. 93, 275 *mit poynders hurte*: Wh. 239, 23 *kœm mit poynders hurte*, 442, 1 *mit volleclicher huorte an den marcgrâven ruorte*. — 9533 *aldâ pris bezalte. mit der tjost er valte den ritter mit ros mit alle. von der tjoste valle wart er betwungen sicherheit, ez wær im liep oder leit*: P. 596, 27 *swer den pris bezalte, daz ern mit tjoste valle*, P. 38, 27 *mit orse mit alle von der tjoste valle, und wart betwungen sicherheit, ez wære im liep oder leit*, vgl. auch P. 596, 19 *von sîner tjoste valle*. — 9682 *grôz rîcheit dar an gekêret*: P. 107, 2. 129, 20 *grôz rîcheit dran gekêret*. — 10036 *der der wirdekeite kranz treit*, 8492 *der der wirdekeite kranz — truoc*, 6505. 6655 *er tregt der werdekeite kranz*, vgl. 1800 *daz er bejaget der êren kranz*: P. 632, 28 *der der werdekeite kranz treit*. — 10111 *liezen nâher strîchen uf dem poinder hurteclîchen*: P. 679, 25 *liezen nâher*

strîchen ûfen poinder hurteclîchen. — 10123 mit der tjust ein ander niht trugen. die sprîzen gèn den lûften flugen, vgl. 10117 daz die sprîzen uf stuben und hôch uf gèn den lûften flugen, Meyer S. 492 zu T. 9249 (9098) und oben zu M. 3434: P. 37, 25 der tjust ein ander si niht lugen. die sprîzen gein den lûften flugen. — 11368 die juncfrowen werd erkant huop er von dem pferde dô mit drucke an sich: P. 615, 16 er huop die frowen wolgetân mit drucke an sich uf ir pfert. — 11911 daz diu sunne durch die wolken brach, T. 13654 der tac durch die wolken brach: Wh. 289, 3 daz de sunne durch die wolken brach, 292, 14 und diu sunne durh die wolken brach; vgl. G. 1217 der grâwe tac ôsten durch die wolken brach und dazu Wig. 10882 des tages wîze ôsten durch diu wolchen dranc. — 12088 aller meide schœne ist ein wint gèn der schœne die si hât, vgl. G. G. 89, 7 sîn kraft was gèn im gar ein wint: P. 188, 6 Liâzen schœne was ein wint gein der meide diu hie saz, vgl. 318, 20 al âventiure ist ein wint. — 12810 Lazeliez: P. 56, 15 Lazabiez.

G. 782 daz ors und diu strâze in truogen vor (l. vûr) daz burctor. dâ stuont ein schœniu lînde vor: P. 162, 12 daz ors und ouch diu strâze in truogen, 162, 8 dâ vor stuont ein lînde breit. — 789 ein den schœnsten alten man der (l. des) er kûnde ie gewan: P. 240, 27 den aller schœnsten alten man des er kûnde ie gewan. — 796 von palmât dicke ein matraz gesteppt uf ein phelle breit: Wh. 353, 19 ein tiwer pfell von golde, gesteppt, als er wolde, von palmât uf ein matraz, P. 683, 13 palmâts ein dicke matraz —, dar uf gestept ein pfelle breit. — 892 dem ganzer tugende nie gebrast, vgl. M. 3244 ganzer tugende im nie gebrast, T. 283 dem êren nie gebrast: P. 22, 26 dem sîezer (ganzer G) tugende nie gebrast. — 933 ich wolte iuch frâgen mære, wanne iur reise wære, T. 6481 ich weste gern diu mære, wannen iwer reise wære, vgl. G. 2897 frâgt in — der mære, von wan sîn reise wære: P. 169, 27 ob ich iuch vrâge mære, wannen iwer reise wære, 189, 13 hêrre, ich vrâge iuch mære, wannen iwer reise wære. — 1003 waz touc ich noch lebende? daz alter ist mir gebende: Wh. 64, 25 waz touc ich nû lebende? der jâmer ist mir gebende. — 1016 ff. Gêrhart von Riviers (: ob ir geloubet mirs): P. 682, 18 Bernout de Riviers (Gernout FGg, von FGgg) : welt ir glouben miers. — 1199 ein bette rîche gehêret kûnîclîche niht nâch armûete kûr. dâ was geleit ein tepich fûr: P. 191, 21 ein bette rîche gehêrt kûnecliche, niht nâch armûete kûr: ein teppich was geleit derfûr. — 1204 die ritter wolt der werde degen dâ niht langer lâzen stân; er bat si zûhticlichen gân: P. 191, 25 er bat die ritter wider gèn, diene liez er dâ niht langer stên. — 1377 ein rîchiu tjuste dô geschach (diese Zeile auch G. 2213. G. Z. 508, 40. M. 5107. T. 2683. 13016 13150. 13818). Gârel in flûgelîngen stach: P. 385, 9 ein rîchiu

tjost dâ geschach: Gâwân in flügelingen stach. — 1413 Gérhardes her mit krache im selben zuo gemache (l. zungemache): Wh. 34, 9 Terramêr mit krache den getouften zungemache. — 1460. 2172 sîn zimierde koste: P. 598, 10 sîner zimierde koste. — 1479 gevellet hinderz kastelân; daz was im selten ê getân (die zweite Zeile auch M. 5110 und Wig. 470): Wh. 118, 11 (pflac) gevelles hinderz castelân. daz was im selten ê getân. — 1484 Gârel was sîns gevelles wer: P. 598, 3 wer dâ gevelles was sîn wer. — 1490 dô wolte ir niht, der mit im streit, vgl. M. 9567. 9573 der dâ mit im streit: P. 198, 2 ir enwolde niht der mit im streit. — 1505 ich sluoc im sinen suon: P. 198, 6. 214, 9. — 1526 ich wil dir lâzen ander wal: P. 198, 14. — 1543 vor valsches strîtes überlast; ich was schumphentiure ein gast: P. 742, 7 vor solhem strîtes überlast: er was schumpfentiure ein gast. — 1756 sus râmte er der herren lant: Wh. 467, 8 sus rûmt er Provenzâlen lant. — 2256. 3768 durch waz slüege ich den degen snel (werden helt): P. 539, 26 durch waz tæte ich disen man. — 2294 swaz ich noch her gestriten hân daz ist mit kinden her geschehen: P. 734, 19 swaz sîn hant ie gestreit, daz was mit kinden her getân. — 2440 mîn helfe daz niht irret (:wirret): P. 24, 21 mîn helfe iuch, frouwe, niht irret (:wirret). — 2664 daz in daz harte unhôhe wiget: P. 719, 22 daz in lâhte unhôhe wigt, 287, 24 swie unhôhe iuch daz wigt. — 2839 ich hân ein schumphentiure gedolt, diu mir fröude hât erholt: P. 270, 27 ich hân schumphentiure ge:lolt, diu mir freude hât erholt. — 2905 in mînem herzen nâhen trage: P. 24, 20 den ich nâhe (nâhen Ggg) im herzen trage. — 3735 reht als ein pheterære: P. 197, 24 wie ein pfeterære. — 3883. 4918 diu sîeze valsches âne: P. 16, 8. — 3948 Friâns: P. 524, 19 ff. Urjâns (friâns, vriâns d). — 4041 sîn valscheit fröude von mir spielt: Wh. 254, 24 und der jâmer vreude von im spielt. — 4172 sider von Mazedânes zit: vgl. P. 56, 17. 400, 7. 585, 13. — 4187 der ist hêrre über den grâl (so ist statt überall zu lesen): P. 474, 22 der was ouch hêrre übern grâl, 476, 16 wær ich dan hêrre übern grâl. — 4189 mîn geslecht was ie gein valsche blint, vgl. T. 214 der knabe wart gên valscheit blint: Wh. 355, 3 sîn herze was vor valsche ie blint. — 4390 vil wol gefeitieret (:gezietet): P. 565, 14 und wol gefeitieret (:gezietet). — 4495 sîn art von der feien (:meien): P. 96, 20; 400, 9 sîn art was von der feien (:meien). — 4595 (= G. Z. 459, 117) sagt an, gebuten iu daz wîp: P. 47, 8 sag an, gebôt dir daz ein wîp. — 4632 si wâren ze sehenne ein ander vrô: P. 47, 4, vgl. 94, 28. — 4831. 3 geborn von Testregis — von Êreckes lande, T. 11876. 14968 küneec von Testrigeis: P. 382, 16 unt die soldier von Destrigeis (destrigeis Klasse G) ûz Êreckes lande. — 4881 ouch mohte man dâ schouwen ie zwischen zwein frouwen einen klâren ritter tanzes phlegen: P. 639, 21 och mohte man dâ schouwen ie zwi-

schen zwein frouwen einen clären riter gën. — 5266 von Azagouc ein grüen samit bêdiu lanc unde wit, vgl. 2161 sîn decke ein grüener samit, gesniten lanc unde wit: P. 234, 4 röcke grüener denn ein gras, von Azagouc samit, gesniten wol lanc unde wit. — G. Z. 487, 80 manec schar mit krache reit: P. 667, 4 des morgens fruo mit krache reit. — 511, 168 vil lûte Nantes wart geschrît, G. Z. 509, 71 Nantes lûte wart erschalt, Artûses des küneges krië, vgl. G. G. 90, 95 und schrîten Nantes alle: P. 382, 12 dicke Nantes wart geschrît, Artûses herzeichen. — 515, 59. G. G. 93, 256 ich het iu vil ze sagen: Wh. 78, 8. — 521, 11 die muosten im entwîchen und doch unlasterlîchen, G. G. 92, 231 muost in den furt entwîchen und doch unlasterlîchen: P. 411, 1 Gâwân dô muose entwîchen, doch unlasterlîchen. — 535, 271 trârens unerlöst: P. 733, 16. Wh. 92, 30. 166, 29. — 542, 255 Elinôtes tût — daz was Artûses werder suon: P. 383, 5 Ilinôt — daz was Artûs werder suon. — G. Z. 544, 42 mit chrancher freuden schalle, 524, 128 mit chrancher freuden schal, 533, 185 chranch was ir freuden schal: P. 487, 26 mit kranker freuden schalle. — 550, 251 in der stat ze Thasmê: P. 808, 8. — G. G. 89, 11 alsus viench er den werden man: P. 73, 28 alsus vienc er den degen wert (vgl. beide Male auch die vorhergehende Situation). — 95, 146 Flôrie: P. 586, 4. — G. R. 9a du bist der tugende ein berndez rîs: P. 26, 11 sîn lip was tugende ein bernde rîs. — 10b Artûs der zuht gelêrte: P. 131, 7 diu frowe zuht gelêret. — Daß die in allen Gedichten ausschließlich angewandten Namenformen Gâwân, Iwân, Iwânet, Britûn, Britaneis u. a. ebenfalls auf Wolfram beruhen, bedarf kaum der Erwähnung. Auch die ungemein häufige starke Interpungierung in der Versmitte ist Wolfram (vgl. T. Förster, Zur Sprache und Poesie Wolframs von Eschenbach, Leipzig 1874, S. 2 ff.) nachgeahmt.

In gleicher Weise stelle ich des Pleiers Entlehnungen aus dem Wigalois und aus den Werken Hartmanns zusammen, soweit dieselben nicht bereits von Meyer (Zeitschrift f. d. Altertum 12, 496 ff.), Bartsch (zu M. 10062) und Zingerle (Germ. 3, 26. Wiener Sitzungsber. 50, 453) nachgewiesen sind.

T. 247 dem (l. den) besten was er undertân: Wig. 1604. — 660. 14457 welt irz vernemen, ich sage iu wes, 1460. 17861 welt ir vernemen, ich sage iu wes: Wig. 3094 welt irz vernemen, ich sagiu wes. — 2126. 4880 daz volc im allez heiles bat: Wig. 1407. 6211 daz liut (volk B) im allez heiles bat. — 6210. 12465. M. 1974. 5878. 5958. G. 3171. 4489 in sînem herzen er des jach, T. 5778 in sîme herzen er dô jach, vgl. M. 7639 daz er in sînem herzen jach: Wig. 5021 in sînem herzen er des jach. — 9883 daz velt was uf unt zetal vollez pavelân geslagen: Wig. 2645 daz gevilde was uf und zetal vollez pavelûne geslagen. — 10288 baz dan rehte reise: Wig. 4573 (sehr

significante, weil auf Misverständnis der Wirntschen Ausdrucksweise beruhende Entlehnung). — 11217 *diu Sælde het zuo ir gesworn*, 16405 *diu Sælde hát zuo ir gesworn*, T. 16513. M. 997. G. 4704 (= G. Z. 462, 226) *diu Sælde hát zuo im gesworn*: Wig. 941 *diu Sælde het ir gesworn*. — 12115. 16249. G. Z. 557, 231 *beidiu mit ernst und mit spil*: Wig. 8795. 8997. — 12951. 16851 *von dem brunnen her Iwân*: Wig. 10073 *und von dem brunnen her Iwein*.

M. 470 *verre bráht über sé*: Wig. 7434. — 1685 *er was gewizzen unde guot*: Wig. 1409; vgl. 3772 *si ist gewizzen unde guot*, 11542 *sît gewizzen unde guot*. — 3989 *getihtet, mit rîmen wol berihtet*: Wig. 139. — 5105. 5989. 8272. 9530. G. 1375. 3577 *in beiden was zesamen ger*, G. 2207 *sus was in zuo einander ger*, M. 10115 *den was ouch zuo einander ger*: Wig. 6629 *in beiden was zesamene ger*, 3531 *wand in was zuo zeinander ger*. — 5420 *swaz mir von iu ist beschehen, des wil ich kein laster hân*, G. 4715 *swaz mir ist von im geschehen, des wil ich kein laster hân*: Wig. 3130 *swaz mir von iu ist geschehen, des wil ich niht laster hân*. — 5636. G. 1214 *guot naht er in allen bôt* (vgl. auch G. 4925): Wig. 4356 *guot naht er in dô allen bôt*. — 5968 *er wând im solt gelingen* (vgl. auch 7972. 8120. 9944): Wig. 1973. — 9569 *swaz er in tuon hieze, daz er des niht enlieze*, G. 1399 *swaz in diu meit leisten hieze, daz er des niht enlieze*, T. 5071 *swaz er sie leisten hieze, daz ir keiner des niht lieze*, G. 4000 *swaz ich in werben hieze, daz er des niht enlieze*, M. 5185 *und daz ers niht enlieze, swaz er in tuon hieze*: Wig. 3076 *swaz er in tuon hieze, daz er daz (des Pfeiffer) niht enlieze*. — 12635 *sît bescheiden an allen dingen*: Wig. 11534.

G. 1291 *man reihte im schilt unde sper. von dem hûse kêrte er*, T. 10136 *man reichte im schilt unde sper. in daz her kêret er*, T. 12572. M. 4945 *man reichte im schilt unde sper*, T. 8393. 9158 *man bôt im schilt unde sper*: Wig. 6249 *man reichte im schilt und sper. von dem hûse kêrte er* (die erste Zeile auch 520). — 2770 *diu wert mit ganzer triuwen kraft undr in beiden unze an ir tôt*: Wig. 7204 *diu het stæte und ganze kraft under in beiden unz an ir tôt*. — 3462 *gluot des nachtes üz der vinster tuot*: Wig. 10698.

T. 8 *der ist der verlorne*, 9113 *der was der verlorne*: Iw. 5630 *des was er der verlorne*, doch vgl. auch P. 265, 22. 467, 8. — 2894. 17655 *diu gewizzen âne hæne* (an der ersten Stelle wird fortgefahren: *diu reine unt diu guote, diu senfte wol gemuote*), G. 896 *gewizzen âne hæne*: Iw. 7298 *diu gewizzen, diu unhæne* (dafür in den Handschriften ab *one hône*), *diu süeze, diu guote, diu suoze gemuote*. — 3124. G. Z. 499, 284 *nû suoche ich helfe unde rât*, M. 6427 *nû suochte hilfe unde rât*, vgl. M. 1704 *nu suoch ich dinn getriuwen rât*,

1748 *sô suoch ich dinn getriuwen rât*, 2637 *suoche rât an iuch*, G. Z. 483, 174 *des suoche ich dinen rât*, ib. 188 *sô soltû danne suochen rât*: Erec 479 *sô suoche ich helfe unde rât*. — 3702 *der dicke den liuten schaden tuot*, M. 6568 *dicke den liuten schaden tuot*: Iw. 636 *der mir vil dicke schaden tuot*. — 4037. G. 3979. 4237 *waz mac ich sprechen mêre*, vgl. M. 12634 *waz sol ich in mêre sagen*: Erec 5077 *waz mac ich nû gesprechen mê*, aber auch P. 379, 3 *waz mac ich nû sprechen mêr*. — 4413 *des (bluotes) was er alsô gar ersigen unt het sich in dem strîte erwigen*, G. R. 9 a *er was des bluotes sô gar ersigen*, T. 6776 *er hât sich sô erwigen*: Erec 5720 *des bluotes was er gar ersigen, die slege heten in erwigen* (steht etwas näher als die von Meyer S. 498 verglichene Wigaloisstelle). — 5918. 9335 *é er erzüge den andern slac*, vgl. 6642. G. R. 8b: Iw. 5066. — 10140 *dô wunschten man unde wîp daz got sînen werden lîp behüete swâ* (I. swar mit M) *er kêrte*, M. 3731 *dô wunschten man unde wîp daz got sînen jungen lîp behüete wol vor aller nôt*, M. 6139 *ez bat man unde wîp daz in got behuot ir lîp und si schiede ân den tôt*: Iw. 5139 *dô bat dâ man unde wîp daz got sîn êre und sînen lîp vriste und behuote* und daraus Wig. 2946 *dô bat dâ man unde wîp daz got sînen jungen lîp friste und behuote*. Vgl. auch Wig. 1841 ff. 4421 ff. — 10688 *gie zeiner sîner veste die er dâ nâhen weste*, 14138 *kêrt heim ze sîner veste die er dâ nâhen weste*, vgl. 1933 *ûf ein burc die besten, die sie in dem lande westen*: Iw. 3769 *gein einer sîner veste die er dâ nâhen weste*.

M. 376 *nû sî got der mich ner*: Erec 6901 *nû sî got der in ner*, Iw. 1172 *got sî der iuch ner*, Erec 3188 *unser herre sî der dich ner*; daraus Wig. 4978 *nû sî got der mich gener*. — 874. 4382. 8768 *gar in des Wunsches gewalt (:gestalt)*: Iw. 6916 *sô gar in Wunsches gewalt (:gestalt)*. — 1882 *iur wirt het alle sîne nôt mit im überwunden*, vgl. G. 1174 *der wirt het alle sîne nôt mit im überwunden*, G. Z. 536, 2 *wan mit klage nieman chan sîn nôt überwinden*; vgl. auch G. Z. 485, 259 *diu chünegîn het ir leit mit liebe überwinden*: Iw. 5916 *wand ir danne überwindet mit im alle iuwer nôt*. Dagegen M. 2322 *dâ mite ich mîne nôt überwinde mit rîcheit* (vgl. 2498 f.) ist entlehnt aus Wig. 8934 *dâ mite er sîne nôt überwant mit rîcheit*. — 8446 *wes möht wir langer bîten?*, G. 5349 *waz mac er langer bîten*, 4569 *wes möhte er langer bîten?* (ebenso wohl auch G. Z. 551, 6), M. 5650 *wes solt ich langer bîten*: Erec 2121 *wes möhten sî langer bîten?* — 12776 *ez ist an sînem lîbe gar swaz ein ritter haben sol*, 10352 *ez ist an sînem lîbe gar swaz ein ritter rehte stât*, vgl. auch G. 4723 *swaz ein ritter tuon sol ze ritterlicher manheit, dar ûf ist*

iuwer lip bereit: Iw. 5912 *ez ist an sime libe gar swaz ein riter haben sol.*

G. 1157 *got gestuont dem rehten ie* (vgl. M. 8019): Iw. 7628 *sô half ouch got dem rehten ie*, doch vgl. auch Wig. 2773 *wander gestuont dem rehten ie*. — 4164 *swâ ich dich hæere nennen daz ich dich müge erkennen*: Erec 4820 *daz ich iuch müeze erkennen: geruochet iuch mir nennen*; vgl. auch Wig. 3117 *ich wil mich iu nennen, daz ir mich muget erkennen*. — G. R. 7a *ez ensî ob in des wande siechtuom vancusse oder tôt, sô wendet in des kein ander nôt*: Iw. 2933 *esn latzte in êhaftiu nôt, siechtuom vancüsse ode der tôt.*

Vorstehende Tabellen sind so eingerichtet, daß sie die Entlehnungen des Pleiers aus Wolfram, Wirnt, Hartmann dort verzeichnen, wo die Übereinstimmung die genaueste ist, nicht dort, wo die Nachahmung zuerst, wenn auch minder schlagend, auftritt. Daher findet man manche Lehnstelle des Tandareis erst in den Listen des Meleranz oder des Garel notiert. Aber Schlüsse auf die Reihenfolge der drei Romane lassen sich daraus nicht ziehen, denn Jeder kann sich leicht überzeugen, daß sehr häufig auch innerhalb einer und derselben Erzählung Variationen eines Plagiats seiner genaueren oder ganz wörtlichen Verwendung um Tausende von Versen vorangehn. Der Pleier hat sich also entweder heute weniger bestimmt als morgen einer ihm sympathischen Phrase aus seiner Lectüre erinnert, oder er hat gewisse Lieblingsautoren immer von neuem während der eigenen poetischen Production gelesen. — Hält man zu diesen massenhaften Entlehnungen die nicht minder zahlreichen stereotypen Wendungen, welche der Pleier gebraucht und welche leicht ebenfalls auf Nachahmung beruhen können — volle Sicherheit ließe sich erst gewinnen, wenn des Strickers Daniel gedruckt vorläge —, z. B. *mit guoten triuwen âne (sunder) spot, vil ungeliche einem zagen, des morgens dô der tac erschein (ûf brach), edeliu kint, vil sarjant, ûf mine triuwe ich daz nim, swaz er gebôt daz geschach* u. s. w., so gelangt man zu der Überzeugung, daß nicht nur das Motivrepertoire des Poeten, sondern bis ins einzelne auch sein Sprachschatz mühselig aus der mhd. Dichtung der Blütezeit zusammengebettelt ist, kein Funken Originalität hinter dem breiten Wortschwall steckt.

Benutzung des Umhanges Blickers von Steinach durch den Pleier behauptete Bartsch in seiner Ausgabe des Meleranz S. 365; Meyer S. 484 pflichtete ihm bei. Zwei Gründe machte Bartsch für seine Annahme geltend: 1. der Dichter schildere M. 585 ff. den Umhang eines Bettes, auf welchem der trojanische Krieg und die Geschichte des Aeneas abgebildet gewesen sei: *genât wol mit golde, als diu künegin wolde, wie Pâris unde Elenâ ein ander minten,*

ouch stuont dâ, wie * Troien sit gewan und wie Enêas dan entran und wie im al sîn dinc ergie. Ich erblicke in diesem Passus nur eine Nachahmung des Erec, wo 7545 ff. von einer ganz ähnlichen Darstellung des Trojanerkrieges und der Schicksale des Aeneas, die einem Pferdezeug zum Schmucke diente, berichtet wird: *an disem gereite was ergraben daz lange liet von Troyâ. ze aller vorderst stuont dâ wie des wart begunnen daz sî was gewonnen unz daz sî wart zerstæret: dâ mite was dâ gehæret. dâ engegen ergraben was wie der herre Ênêas, der vil listige man, über sê fuor von dan, und wier ze Kartâgô kam u. s. w.*, zumal einige wörtliche Anklänge sich bemerklich machen und in demselben Erec 8596 ff. auch gemalte, goldgeschmückte Umbänge erwähnt werden. Hartmann aber folgte bekannter Maßen mit dieser Beschreibung seinem Gewährsmann Chrestien, schöpfte also seinerseits nicht aus Blickers Gedicht. Ferner kannte, wie wir wissen, der Pleier den Wigalois, wo V. 2715 ff. eine Jungfrau aus einem Buche vorliest, *wie Troie zefüeret ware und wie jâmerliche Ênêas der rîche sich dannen stal mit sînem her vor den Kriechen uf daz mer, wie in frou Dîdô enpfie, und wie ez im darnâch ergie, als ez iu ofte ist geseit*. Auch die weiteren Erwähnungen von bildlichen Darstellungen des Trojanerkrieges in der mhd. Litteratur dürften auf Hartmanns Muster zurückgehn und nicht, wie man wohl geglaubt hat, als Beschreibungen wirklich vorhandener Teppiche anzusehen sein: dahin gehört die von Pfeiffer, Freie Forschung 62 ff. ausgehobene Stelle der Krone 524 ff., dahin der Bericht Fleckes (Flore 1587 ff.) über einen Becher, auf welchem die ganze Geschichte des trojanischen Krieges in erhabener Arbeit angebracht war; und noch der Wigamur weiß V. 2410 ff. von einem Zeltdach zu erzählen, *dar an was wol ûzgenomen, als ir ofte habet vernomen, wie Troie wart zefüeret*. — 2. auf dem Gürtel der Königin Tydomie seien die Worte *dulcis labor, minne ist suezium arbeit* 692. 4 eingeschrieben gewesen, diese begegneten aber in dem Bruchstücke, welches Pfeiffer dem Umhang zuerkenne. Ich bezweifle, ob nach den Ausführungen von J. Schmidt in Paul-Braunes Beiträgen 3, 173 ff. heute noch ein Urteilsfähiger an die Zugehörigkeit jenes Fragmentes zu dem Werke Blickers glaubt; jedesfalls aber braucht der Pleier seine Kenntnis von *amor dulcis labor* nicht aus dem Bruchstück, selbst wenn dieses wirklich einen Teil des Umbanges bildete, zu haben, denn darin erscheint der Spruch nur als ein Citat aus (Pseudo-)Ovid, und ein solches konnte sicherlich, auch ohne literarische Vermittelung, in der Konversation gerade des 13. Jahrhunderts des öftern zur Anwendung kommen.

Einen Anhalt für die chronologische Fixierung des T. hat Meyer in

den VV. 10155 ff. (10000) sehen wollen. Dort wird nämlich in *Kurnewâl*, *daz wîlen Markes des küneges was*, ein *cons Lischeit viz Tinaz* erwähnt, bei welchem Tandareis freundliche Aufnahme genießt. Da derselbe nun an der zweiten der drei Stellen, die ihn nennen, *Ryschait* heißt, so vermutete Meyer eine Anspielung auf den deutschen König Richard von Cornwall. Aber es liegt hier nur in der von Meyer benutzten Hamburger Handschrift ein Schreibfehler vor, die anderen Codices bieten *Lytschoit* und so liest denn auch Khull überall mit Recht *Lischeit*. Auf die Nachahmung von P. 429, 18 *cons Lâîz (Lîâz G) fiz Tînas* wies Meyer selbst hin; es fragt sich nur, wie der Pleier dazu kam, *Lâîz (Lîâz)* durch *Lischeit* zu ersetzen. Und da zweifle ich keinen Augenblick, daß er den nur einmal vorkommenden *Lâîz* verwechselte mit dem im P. eine nicht unwichtige Rolle spielenden *Lischois (Gwelljus)* (507. 536. 538. 541. 542 u. s. w.).

Daß von den drei Gedichten des Pleiers der Garel, wie das beste, auch das älteste sei, nahm Meyer S. 483 mit Recht an. Seinen Gründen lassen sich eine Reihe Argumente formaler Natur hinzufügen, welche darthun, daß M. und T. einander näher als dem G. stehn. In letzterem begegnet die Konjunktion *duo*, durch den Reim geschützt, nur einmal, sonst immer *dô*, während der M. 9, der T. 4 *duo* neben *dô* aufweist. Das Epitheton *hóchgeborn* findet sich nur im G., der M. und der T. kennen bloß *wolgeborn* (18, resp. 21 Mal), welches an 4 Stellen des G. ebenfalls zu lesen ist. Im G. steht das Adjektiv *stolz* 10 Mal mit *gemeit* verbunden, 7 Mal allein, während es im M. nur ein einziges Mal, ohne *gemeit*, erscheint, und im T. gänzlich fehlt. Die Partikel *sân* neben *sâ* hat G. 5 Mal, der M. und T. je 19 und 16 Mal. Aber es fragt sich nun, ob der M. oder der T. früher entstanden sei. Meyer entschied sich S. 484 für die letztere Alternative; er sagt: 'der Meleranz scheint nach dem ernstesten, über die Abnahme guter Dinge klagenden Eingange von einem reiferen Manne verfaßt zu sein, der schon oftmals die Ehre des tüchtigen, die Schmach des schlechten gesehen hat, V. 86—90. Jetzt erwähnt er denn auch nicht nur Hartmann, sondern auch Wolfram V. 106—109. Und auch mit dem verlorenen Umbang Bliggers von Steinach scheint er sehr vertraut geworden zu sein. Sein Gedicht widmet er nicht mehr der Geliebten, sondern als *getriuwer dienære* V. 12785 dem Ritter Wîmar V. 12775'. Diese Gründe besagen wenig oder nichts. Der an dritter Stelle vorgebrachte wurde bereits widerlegt; der zweite kommt in Wegfall, wenn man erwägt, daß im T. weder Hartmann noch Wolfram genannt wird, Wolfram aber dort gerade stärker benutzt ist als in den beiden andern Erzählungen. Das vierte Argument könnte nur etwas beweisen im Zusammenhange

mit Meyers Hypothese über die verschiedene Entstehungszeit der beiden Hälften des Tandareis; weshalb ich ihr nicht beizutreten vermag, habe ich oben auseinandergesetzt. Denn warum sollte nicht, an sich betrachtet, ein Dichter sein frühestes Werk Niemandem, sein zweites einem Ritter, das dritte erst seiner Dame zueignen? Endlich die Einleitung des M.: um so triviale Gemeinplätze, die namentlich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts — ich erinnere an die Spruchdichter — gewissermaßen zum Motivenschatz der Poeten gehörten, vorzubringen, bedarf es gewiß keines gereiften Alters oder erheblicher Lebenserfahrungen. Ohne Mühe konnte auch der Pleier seinen Bedarf an Reflexionen dem sententiösen Wirnt abborgen. Und wirklich verwertete er den großen Monolog des Wig. V. 10245 ff. für die Anfangspartie des M., wie z. B. M. 23. 24 *nû hât ez sich verkêret gar: ie langer sô bæser jâr* = Wig. 10265 f. *diu zit hât sich verwandelt gar; ie lenger und lenger bôsent diu jâr* zeigt. Obendrein hat Bartsch zu M. 36—93 angemerkt, daß die größere Hälfte dieses Einganges, zum Teil mit denselben Worten, schon im G. sich vorfindet. Vielmehr bin ich, wiederum auf formelle Gründe gestützt, der Ueberzeugung, daß der T. das letzte Werk des Pleiers darstellt, daß wir also die Folge: G. M. T. zu statuieren haben. Denn nur im T. begegnet das seltene Adj. *vram* (vgl. außer Meyers Citat S. 490 noch Alphart 325, 4, Albers Tundalus 631 vgl. 87, Ottos Barlaam 54) 3 Mal, ebenso oft das Participadjektiv *liehtgemâlt* (12991. 13005. 16763) neben 3 *liehtgemâl* (dies bei Wolfram sehr beliebte Adjektiv bieten G. und M. je 1 Mal). Nur im T. geschieht das Abbrechen oder Wiederanknüpfen der Erzählung gelegentlich in der 2. P. Pl. bei dem Verbum *lân*, während der G. und der M. ausschließlich die 1. P. Pl. oder Sg. verwenden oder Konstruktionen mit der 3. P. Sg. gebrauchen. Ich gebe die Beispiele aus allen 3 Gedichten vollständig; natürlich sehe ich von derartigen einer Romanfigur in den Mund gelegten Ausdrücken ab. G. 1816 *nû lâze wir den ritter hie*, 5465 *hie lâzen wir daz mære*, 4855 *die rede wir nû lâzen*, 4731 *hie suln wir dise rede lân*, Germ. 3, 35 *hie sulen wir diz mære lân*; 2774 *der rede ich hie geswigen wil*, 5193. G. Z. 546, 102 *der rede ich nû geswigen wil*; 4744 (= G. Z. 463, 266) *der rede sî nû hie genuoc*, 5136 *diu rede sî nû lâzen*. — M. 94 *hie sül wir dise rede lân*, 4133 *nû sul wir dise rede lân*, 1515 *die rede suln wir lâzen sîn*, 11513 *die rede lâze wir hie sîn*, 2743 *hie lâze wir den boten varn*, 4109 *hie lâze wir die maget klâr*; 3600 *dâ ich die âventiure lie, dâ wil ich wider grîfen an*, 12786 *nû wil ich an mîn mære wider grîfen, dâ ich ez lie*. — T. 1590. 5540. 17989. 18323 *hie sul wir dise rede lân*, 14443. 15363 *hie sul wir die rede lân*, 13779 *hie lâze wir die rede sîn*, 14242 *die rede sul*

wir beliben lán, 1437 nû lâze wirz beliben hie, 8301. 9668 nû lâzen daz beliben hie, 7969 nû lâze wir beliben daz, 15453 nû sule wir lán beliben daz mære von siner missetât, 3958 die maget sul wir lâzen hie, 11746 hie sul wir die maget lán, 11662 hie lâze wir den werden degen, 13976 hie lâze wir den künec sîn, 12801 die künege lâz wir ligen hie unt sagen; 156 hie wil ich dise rede lán, 11931 wolt iuch des niht betrâgen, ich wolt daz mære lâzen hie unt wolde iu sagen, 17056 ir ezzens wil ich gar gedagen unt suln ein ander mære sagen. Daneben in der 2. P. Pl. (und zwar in beiden Hälften des Gedichts): 264 die rede lât sîn, ich wil iu sagen, 2740. 10715. 13263 die rede lât sîn, hæret waz (wie) geschach, 4891. 13496 die rede lât sîn unt hæret hie, 15412 nû lât sie ligen; vgl. auch 655. 15817. nû hæret ein ander mære. Mit dieser Verwendung der 2. P. Pl. ahmt der Pleier spezifisch¹⁾ Wolframsche Redeweise nach, vgl. die reichlichen Sammlungen bei Förster a. a. O. S. 32 f. — Der Dativ Sg. oder Pl. *sîte* oder *sîten*, von einer Praeposition regiert und mit einem davon abhängigen Genetiv verbunden, also in umschreibender Funktion, findet sich im G. und M. nur je einmal (mit fröuden *sîten*, nâch vîndes *sîten*), im T. hingegen 10 Mal (17735 mit fröuden *sîten*, 11680. 11743 mit jâmers *sîten*, 9229. 10881 mit zornes *sîten*, 9280 mit zornes *sîte*, 10338 âz zornes *sîten*, 16598 mit zûhten *sîten*; 7311 nâch koufmannes *sîten*, 17112 nâch ritters *sîten*), und es überwiegen, wie man sieht, die Genetive von Abstrakten. Gerade dies ist wieder Wolfram abgelauscht²⁾. Die Wolframschen Beispiele sind weder von Jänicke,

1) Während nämlich das Abbrechen oder Wiederanknüpfen der Rede in 1. P. Sg. oder Pl. das ganze 12. und 13. Jahrhundert hindurch so massenhaft vorkommt, daß eine Sammlung der Beispiele überflüssig erscheinen muß, lassen sich die Fälle, in welchen die 2. P. Sg. oder Pl. zur Verwendung gelangt, zählen: in der ganzen poetischen Litteratur bis auf Konrad von Würzburg und ihn einbegriffen begegnen viel weniger Fügungen dieser Art als bei dem einzigen Wolfram. M. von Crâtn 1177 nû lâzet dise rede varn, Barl. 294, 35 nû lât mich âz dem mære kâren, ib. 298, 6 lâ mich aber kâren wider an daz mære, H. von Krolwitz 421 daz lât beliben an der stete, Mai 196, 27 nû lât den knaben rîten hie und hæret. Ulrich v. Türheim, Willehalm (Lohmeyer S. 38, 359) nû lât sich daz her zelân. Dabei Verbindung von 2. mit 1. Person: Mai 9, 13 nû lâze wir die rede hie und hæret, Mariae Himmelfahrt (Zeitschr. f. d. Altertum Bd. 5) 428 nû lâzen wir vîrliben daz und vîrnemit vorbaz. Zu unterscheiden davon ist selbstverständlich der Gebrauch von *lâ*, *lât* in der Bedeutung von 'angenommen, gesetzt den Fall'. So Kaiserchr. D. 108, 26 lâ zehenzec tûsent den lîp verlorn hân, M. von Crâtn 1158 wan lât ez sîn also daz, Trist. 124, 28 nû diz lât allez sîn getân, besonders üblich im Wälschen Gast, z. B. 9333 nû lâ daz er gelêret st, 11149. 11161. 11251. 11940 lât.

2) Es ist ein erheblicher Unterschied, ob der von *sîte*, *sîten* abhängige Genetiv einem Abstraktum oder einem Konkretum angehört. Beispiele von konkreten Begriffen sind ziemlich häufig in der Litteratur des 13. Jahrhunderts, und nur

Zeitschr. f. d. Altertum 15, 160 noch von Kinzel, Zeitschr. f. d. Phil. 5, 32 vollständig gesammelt, ich vermissе bei letzterem: P. 264, 24 von *smeiches siten*, 309, 22 *näch tavelrunder siten*, 313, 8 *näch der Franzoyser siten*, 778, 18 *näch Franzoyser siten*, 643, 8 *ob minne site*, 657, 7 *in zoubers site*, Wh. 16, 12 *näch der gãmáne siten*, 30, 14 *mit zühte siten*, 73, 28 *ze jãmers siten*, 457, 4 *näch wibes siten*.

Daß mit der Annahme der Reihenfolge G. M. T. das richtige getroffen sei, wird weiter bewiesen durch die Beobachtung, daß gewisse beliebte Epitheta in einem Verhältnis zunehmen, welches keineswegs dem wachsenden Umfange der Gedichte entspricht. Setzen wir runde Zahlen, so liegen vom G. 9000 VV. gedruckt vor, der M. enthält 12000, der T. 18000, es ergibt sich also die Proportion 3:4:6, und demgemäß müßten sich die Epitheta — denn bei ihrer Wahl verfährt wenigstens der Pleier ohne jede bewußte Absicht oder Ueberlegung — in den 3 Gedichten, wären diese zu gleicher Zeit oder unter gleichen Verhältnissen entstanden, verhalten. Aber es steht anders. Im G. finde ich *wert* 210, im M. 382, im T. 639 Mal, *wert erkant* (eine ächt Wolframsche Bildung, vgl. Förster a. a. O. S. 10) im G. 22, im M. 51, im T. gar 105 Mal; *klâr* begegnet im G. 49, im M. 136, im T. 230 Mal, *wolgetân* im G. 11, im M. 70, im T. 126 Mal. Bei *unverzaget* stellen sich die Zahlen so: G. 42, M. 43, T. 149, bei *wolgeslaht*: G. 1, M. 3, T. 10. Adjectiva auf *-sam* ver-

wenige Poeten enthalten sich dieser Fügungen gänzlich: so Walther, Neidhart, der Verfasser des Eraclius, Konrad v. Fußesbrunnen, Th. von Zirclaria, Hartmann im Iwein, die Dichter des Alphart, Ortnit, Wolfdietrich AB und der Kûdrun. Freilich aus dem 12. Jahrhundert könnte ich nur namhaft machen Nfr. Legendar 661 *nâ armer lûde site*, Orendel 1029 *näch ritter siten*, und aus der Scheide des 12. und 13. Jahrhunderts M. von Crân 612 *näch geselleclîches wibes site* sowie mehrere Stellen des Biterolf: 3113 *näch geste siten*, 3270 *näch der valken site*, 6172 *näch friundes siten*, 6758 *in friundes siten*, 11145 *näch der krebeze site*; 4790 *näch siten des hoves sîn*, 11885 *näch site sîner herren lant*. Anders hingegen steht es mit den Genetiven von Abstraktis. Sehe ich von dem ganz vereinzelt in *zornes siten* Bit. 8104 ab, so finden sich derartige Genetive nur bei solchen Autoren, die entschieden jünger sind als Wolfram und diesen kennen konnten oder nachweislich gekannt haben. Die bis auf Konrads Zeit von mir bemerkten Fälle sind, ungefähr in chronologischer Folge geordnet, folgende: H. v. d. Tûrlîn, Krone 6229 *mit frûuden siten*, 20489 *näch frûuden site*, 16888 *näch leides site*; Ernst B 4209 *näch freuden siten*; R. v. Ems, G. Gerhard 5083. 5693 *mit freuden siten*, 6750 *mit urdrützen siten*, Barl. 378, 29 *mit egelîcher forhte site*; U. v. Lichtenstein 472, 29 *näch zühte site*; B. v. Holle, Demantin 3471 *näch der frouden site*; Uebles Weib 118 *in riuwen siten*; Mai 169, 30 *ûz zornes site*; K. v. Würzburg, Engelh. 359 *näch mîner hôhen lêre site*, Turnei 26 *näch sîner tugende siten*; Fortsetzer des Trojanerkrieges 41229 *dur manlicher tugende site*, 41437 *mit frûuden siten*, 46447 *mit clagendes jãmers siten*, 48516. 48732 *in (mit) vîentliches zornes siten*, 48722 *durch des billiches fuoges site*.

wendet der G. 4, M. 8, T. 21. *vol* mit abhängigem Genetiv eines Abstrakts (*tugende vol*, *éren vol*) kennen G. und M. je 2 Mal, der T. weist diese Figur 7 Mal auf. Man ersieht aus diesen Zahlen, was die Lektüre der Gedichte nur bestätigt, daß die Monotonie der Darstellung immer zunimmt, daß an die Stelle von wirklicher Schilderung in wachsendem Maße leere Phrase tritt; der Pleier hat sich eben schon in seinem G. ausgegeben und kann im M. und T. lediglich das früher gesagte variieren. Dazu stimmt, daß die Anakoluthien oder die Verbindungen eines pluralischen Subjekts mit einem Praedikat im Sg. stets sich mehren, alles Zeichen der zusehens sapper werdenden Darstellung. Bei einzelnen anderen Epithetis läßt sich eine Abnahme des Gebrauchs in gleichem Verhältnis, wie dies bei jenem Wachstum der Fall war, konstatieren: *edel* erscheint im G. 65 Mal, ebenso oft im M., 58 Mal im T.; für *úzerkorn* sind die Zahlen G. 20, M. 10, T. 13. Nur wenige Beiwörter entsprechen ungefähr derjenigen Norm, welche sich aus der Verszahl der Gedichte ergeben würde: so *hér* (16. 24. 42), die Adjektiva auf *-bære* (17. 27. 37), auch *lobelích* (12. 14. 17), *hóch gelobet* (13. 13. 23). Hingegen die enorme Zunahme von *curteis* im T. darf wegen des Reimwortes *Tandareis* nicht in Betracht gezogen werden.

Man wird von mir noch ein Wort über den philologischen Wert von Khulls Ausgabe erwarten, ein Urteil darüber, ob er das Verhältnis der 3 Handschriften zu einander und zum Archetypus richtig erkannt und ob er auf Grund dieser *recensio* dann auch eine methodische *emendatio* des Textes vorgenommen hat. Ich muß bekennen, daß ich abschließend darüber mich nicht zu äußern wage. Denn leider ist der Variantenapparat dermaßen unübersichtlich, technisch unbeholfen und im einzelnen unklar sowohl als fehlerhaft ausgefallen, daß jede Sicherheit der Nachprüfung fehlt. Zum Beweise begnüge ich mich folgendes anzuführen: die Siglen für die verschiedenen Codices sind nicht durch kursiven Druck von den Varianten selbst abgehoben, und da für die Heidelberger Handschrift das Zeichen h gewählt ist, so entstehn zuweilen Zweifel, ob man es mit dieser Abbréviation oder mit einem abgekürzten Textwort zu thun hat; die Lücken eben dieses Manuskripts stehn in dem Apparat nicht verzeichnet, sondern sind nur in den vorangeschickten Bemerkungen über das Verhältnis der Handschriften notiert, so daß der Benutzer jedesmal an zwei Orten nachschlagen muß; vielfach endlich stören falsche Zahlen. S. 192 heißt es: 'die Verse 16326 f. 17429 f. 17903 f. 18053 f. sind in hH in verkehrter Ordnung überliefert, während sie M in richtiger Folge liest'; aber sieht man den Apparat ein, so findet man bei allen diesen Stellen (die letzte soll wohl 18052 f.

lauten) nur *h* vermerkt: welcher Angabe soll man also trauen? Ohne Einblick in die Handschriften selbst, bloß auf Khulls Varianten angewiesen, läßt sich somit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Ansicht über die Ueberlieferung im allgemeinen nicht beurteilen; aber das ist mir durchaus klar, daß er die Handschrift *h* stark unterschätzt, sie hätte viel öfter zur Korrektur von *HM* dienen können als es geschehen ist. Schon oben, als ich die Entlehnungen des Pleiers zusammenstellte, ergaben sich Stellen, an denen *h* allein unzweifelhaft das ächte bot (s. 8994. 10159). Weitere möge man einer kleinen Lese von Verbesserungen zu Khulls Ausgabe entnehmen, welche ich hier folgen lasse¹⁾: 78. 79 wohl *dem sollte ouch billich ze teil werden ein werdes wibes gruoz*. 143 *von*. 332 (ähnlich 1612. 17399) schreibt Khull: *mit manec ritter gemeit*, warum dieser sonderbare Dativ und nicht *manegem*? 591 *mîme* für *minne*. 1181 *mir* statt *mich*, vgl. 1215. 1314 u. s. w. 1198 entweder *scheit ir mich niht* oder *ir scheid*. 1682 vielleicht *ein* für *sîn*. 1844 *über* statt *iver*. 2000 ist gegen Ueberlieferung und Sinn *kunde* in *enkunde* geändert. 2089 Punkt, 2090 Komma. 3303 *daz man vil wol verbære* mit *h*. 4947 *im* mit *h*. 5139 *iuch*. 5463 *daz ze* mit *h*. 5895 *erbluotet*, wie *H* hat, vgl. *G. Z.* 521, 23 und *Roediger*, *Zeitschr. f. d. Altertum* 26, 241. 6220 *diu*. 6238 *swer*. 6562 *ellen* mit *h*; an der gleichartigen Stelle 5230 hatte Khull das richtige eingesetzt, allerdings wohl nur, weil es dort der Reim verlangte. 6739 *kêren*. 7634 falls hier nicht die Lesart von *h* den Vorzug verdient, so ist mindestens *niender* zu schreiben. 9925 *wes*. 12568 wohl zwei *in*, vgl. z. B. *G.* 2095. 12582 *an*. 12882 *die*. 13501 *dorfte* mit *h*. 13984 *swenn*. 14562 *sô wunderliche* mit *h*, vgl. *M.* 2256. *G.* 1728. *Wig.* 1327. 14780 *diu*. 15605 *die*. 16669 *naht*. 17467 das von allen Handschriften gebotene *mære* war durchaus beizubehalten und nicht, unter Annahme eines gemeinsamen Fehlers, in *unmære* zu ändern. Denn bekanntlich fungiert dies Adjektiv als *vox media*.

Ich benutze diese Gelegenheit, um auch ein paar Emendationen zum *M.* beizusteuern. 151 *Béâcurs*. 1057 wohl *kam*. 1114 muß *drein* statt *zwein* gelesen werden, es liegt also ein weiterer Fall des Reims *i: ei* (vgl. *Meyer* S. 489) vor. Denn 1103 ff. sind drei Glocken, eine jede größer als die andere, genannt, und in der That werden diese drei auch nach einander geläutet, s. *V.* 1143. 1149. 1403 ist Punkt, 1407 Komma zu setzen. 3276 l. *sînen*, denn *Libyals* hat nur einen Knappen, wie *V.* 3593 zeigt. 4362 l. *desn* statt *dem*.

1) Am Schlusse seines Apparats hat Khull mehrfache Berichtigungen seines Textes geliefert, andere aber verwies er, um es dem Leser recht unbequem zu machen, unter die Varianten.

4810 *neinâ*, *lieben frouwen mân*, vgl. T. 5078. G. 2968. 5792 *hân*; dann wäre im reflexivisch zu fassen. 6230 *ruowen*. 6564 eher *wigant*. 6630 *und var swar im gevalle*. 7186 l. *werde*, vgl. G. 3841. 4153. 5071. T. 6796; die Zeile ist selbständiger Ausruf. 8978 *sin gebiten*. 9030 Punkt, 9032 Komma. 9276 *und komen in*. 9778 *sim schilte man?* 10644 *von?* 10694 *si*. 11536 am nächsten liegt *erhullen*, vgl. T. 15416. 12658 *bevulhen*.

Erlangen.

E. Steinmeyer.

Geß, W. F., Dr. theol. und General-Superint. a. D., Christi Person und Werk nach Christi Selbstzeugnis und den Zeugnissen der Apostel. Dritte Abteilung. Basel, C. Detloffs Buchhandlung. 1887. XXVIII und 486 Seiten in Oktav.

Die vorliegende dritte Abteilung des Geßschen Werkes enthält die »dogmatische Verarbeitung des Zeugnisses Christi und der apostolischen Zeugnisse« und bringt somit das Ganze zu dem von Anfang an beabsichtigten Abschlusse. Ein halbes Menschenalter hindurch hat der ehrwürdige Verfasser an diesem seinem Hauptwerke, welchem manche wichtige Vorarbeiten vorangegangen waren, gearbeitet. Zwischen der ersten und der zweiten, in diesen Anzeigen (1879. St. 15) besprochenen Abteilung lagen etwa acht Jahre; nach fast gleicher Zeit ist es ihm vergönnt, die letzte Abteilung zu veröffentlichen. Mit dem Verfasser werden weite Leserkreise der Vollendung eines Werkes sich freuen, welches mit seinem frommen Ernste, seiner gediegenen Gründlichkeit und seiner umsichtigen, warmen Darstellung immer lehrreich, anregend, ja man kann sagen erbaulich anspricht, auch wenn Anlaß zu Zweifel und zu Widerspruch gefunden wird.

Es ist nicht leicht, einen kurzen Ueberblick über den reichen Inhalt des Buches zu geben; die bloße Anführung der Hauptüberschriften gewährt keine rechte Anschauung von der lebensvollen, gelegentlich auch polemischen Verhandlung. Der Verfasser ist sich wohl bewußt und spricht es wiederholt aus, daß er jetzt eine andere Aufgabe zu lösen hat, als ihm bei den ersten Abteilungen seines Werkes vorlag. Der in Betracht kommende Offenbarungsgehalt — denn nur unter diesem Gesichtspunkte versteht er mit Recht den zu bearbeitenden Lehrstoff — war früher historisch, nämlich biblisch-theologisch, darzustellen; jetzt aber handelt es sich um eine dogmatische, um eine systematische Verarbeitung. Diese letztere gründet

sich überall auf die früher gewonnenen biblisch-theologischen Ergebnisse. Liegt hierin einerseits ein wesentlicher Vorteil, die sichere Fundamentierung von dogmatischen Aufstellungen, so ist auch andererseits nicht zu verkennen, daß die jetzt zu gebende dogmatische Erörterung sehr oft zu weit in das biblisch-theologische zurückgreift und Wiederholungen aus den ersten Abteilungen bietet. Dazu kommen an manchen Wendepunkten mehr oder weniger ausführliche, mitunter in längere Anmerkungen verwiesene Auseinandersetzungen mit andern Gelehrten, insbesondere mit Ritschl, so daß es nicht immer leicht ist, das dogmatische Ergebnis des Verfassers sicher zu erfassen.

Der Aufriß des vorliegenden Werkes ist dieser. Nachdem in »einleitenden Bemerkungen« (S. 1—7) die systematisch-dogmatische Art der jetzt vorliegenden Aufgabe festgestellt und erörtert ist, warum es zweckmäßig sei, zuerst von dem Werke Christi, dann erst von seiner Person zu handeln, folgen die beiden Bücher von dem Werke (S. 8—234) und von der Person Christi (S. 235—481). Endlich finden wir (S. 482—486) Schlußbemerkungen, welche eine kurze Zusammenfassung der Lehre von der Person Christi und einen Rückblick auf die dogmatische Art der Darstellung bringen, wobei kurz erörtert wird, in welchem Sinne die Dogmatik spekulativ sein solle.

Wenn der Verfasser mit dem Werke Christi beginnt, so hat er dabei die Meinung, daß von dem Werke aus die richtige Würdigung der Person sich ergebe. Ich wüßte nicht, warum man ihm diesen Gang wehren wollte; immerhin aber begegnen uns bei ihm Ausführungen, die an das mindestens gleiche Recht der üblichen umgekehrten Ordnung erinnern, insbesondere sogleich im Anfange, wo von dem »Wirken Christi auf sich selbst«, das heißt doch von seinem Personleben die Rede ist. Das erste Buch zerfällt nämlich in die fünf Abschnitte, welche »Christi Wirken in den Fleischestagen« (S. 10—145), »zwischen Tod und Auferstehung« (S. 146—152), »zwischen Auferstehung und Himmelfahrt« (S. 152—156), »zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft« (S. 157—203), endlich seine »Wiederkunft« (S. 204—229) behandeln. Der erste Abschnitt hat wiederum drei mit besondern Ueberschriften versehene Kapitel, nämlich: »Christi Wirken auf sich selbst« (S. 10—43), »sein Offenbaren des Vaters an die Welt« (S. 43—63) und sein sühnendes Eintreten für die Welt bei dem Vater« (S. 64—145). — Es mag sich empfehlen, um die Eigenart des Verfassers einigermäßen kenntlich zu machen, hier sogleich auch einen Ueberblick über die Disposition des zweiten Buches zu geben. Der erste der hier sich findenden elf Abschnitte erörtert die Gottessohnschaft Jesu als den Schlüssel zum

Verständnis seines Werkes. Die parallele Ueberschrift lautet indessen: »das Problem, welches sich ergibt aus dem Satze: der Mensch Jesus ist der Sohn Gottes« (S. 235—254). Die beiden folgenden Abschnitte (S. 254. S. 306) bringen Auseinandersetzungen mit andern Aufstellungen (Schleiermacher, Ritschl, Dörner u. A.). Der 4. Abschnitt (S. 324) dient zur Hinstellung des Problems, »welches sich aus der persönlichen Identität Jesu und des Logos ergibt«. Der Lösung des Problems sind die folgenden Abschnitte gewidmet. Im 5. Abschnitt (S. 327—337) werden zunächst die Versuche der kirchlichen Dogmatiker, die auf der Unveränderlichkeit des Logos beruhen, zurückgewiesen. Der 6. Abschnitt (S. 337—343) richtet sich gegen Dörners Anschauung von einer allmählichen Vereinigung des Logos mit dem Menschen Jesus. Den Kern der Geßschen Vorstellung von der Kenosis enthalten dann die übrigen Abschnitte, zunächst der siebente, »die Entherrlichung des Logos« (S. 344—366), mit welchem aber die folgenden Abschnitte in Verbindung zu halten sind: 8. (S. 367—399) »die Entwicklung des Sohnes auf Erden«; 9. (S. 400—413) »die Verherrlichung des Sohnes mit der zuvor gebabten Herrlichkeit«; 10. (S. 413—437) »die Congruenz von Christi Werk und Person«; 11. (S. 437—441) »die Christologie und der Gottesbegriff«.

Wenn ich dieser Inhaltsangabe einige beurteilende Bemerkungen, welche meiner abweichenden Anschauung Ausdruck verleihen mögen, hinzufüge, so beabsichtige ich keineswegs, das vorhin im Allgemeinen ausgesprochene Lob einzuschränken; aber es finden sich so mancherlei Aufstellungen bei dem verehrten Verfasser, die den Widerspruch, insbesondere auch von dem mit Recht ihm selbst als maßgebend geltenden biblischen Standpunkte aus, hervorrufen müssen, daß ich die folgenden Bedenken nicht zurückhalten mag.

Die bedenklichen Aufstellungen des Verfassers liegen alle, oder doch nahezu alle, auf Einer Linie, nämlich in dem Zusammenhange mit seiner Anschauung von der Kenosis, der Entherrlichung des Logos, welcher Mensch wird. Bevor wir aber diesen Hauptpunkt genauer ins Auge fassen, mögen einige verhältnismäßig untergeordnete und mit jener Grundanschauung nur mehr oder weniger zusammenhängende Aussagen erwähnt werden.

Am Fernsten von dem Mittelpunkte der Geßschen Theologumena, und am Fernsten von der sichern biblischen Bezeugung, liegen einige eschatologische Aufstellungen, denen ich zunächst widersprechen möchte. Von denen, welche im Weltgerichte verworfen werden, weil ihre Namen nicht in dem Buche des Lebens, sondern »in den Büchern des Todes« (S. 216) geschrieben befunden werden, urteilt der Verfasser S. 238 (»vielleicht«) vermutungsweise, aber S. 444 zuver-

sichtlicher, daß sie, weil das Böse sich selbst verzehrt und weil Gott alles in allem sein werde, dem allmählichen Erlöschen, der völligen Vernichtung, entgegen gehn. Dies ist zweifellos wider die hellsten Aussagen der Schrift, auch der Apokalypse, und wider das Bekenntnis der Kirche. Von Büchern des Todes zu reden wollen wir lutherische Theologen uns doch ernstlich hüten. Das gibt die Vorstellung von einem decretum, von welchem auch in der Apokalypse nicht die Rede ist; denn hier finden wir nur Bücher, in denen der Wandel der Menschen aufgezeichnet ist, und ein Buch des Lebens, aber kein Buch des Todes. Daß aber der Apostel Paulus seiner 1 Cor. 15, 28 ausgesprochenen Anschauung die von dem Verfasser bezeichnete Folge gegeben habe, wird dieser selbst schwerlich annehmen. — Liegt aber bei dieser Vorstellung von Geß, und von andern Theologen, eine gewisse ethische Raison zu Grunde, so begegnet uns eine andere eschatologische Meinung, bei welcher ich meinestils den Grund und Boden aller Ethik verliere, wie ich hier denn auch die biblische Begründung durchaus vermissem. Ich gestehe, daß mir dies um so empfindlicher ist, als der Verfasser bei seinen wesentlich dogmatisch gerichteten Erörterungen nicht selten zu feinen ethischen Bemerkungen, die auch einen Blick in seine pastorale Erfahrung thun lassen, geführt wird. Aus der Apokalypse nimmt der Verf. eine feste dogmatische Lehre vom 1000jährigen Reiche; aber nicht das allein, sondern er entwickelt nun diese Vorstellung in folgender Weise. Nach der Parusie des Herrn, bei welcher er seine Gläubigen zu sich nehmen und in seine Herrlichkeit einführen wird, »geht auf der Erde während der 1000 Jahre das Leben in irdischer Weise fort« (S. 215). Das 1000jährige Reich ist nämlich »die Bereitung zur vollen Freiheit der Entscheidung für alle die, welche vom Endgericht auf Erden lebend getroffen werden« (S. 229). Die Unentschiedenen, die Lauen, die Weltkinder, welche von Christo und seinem Heile nichts haben wissen wollen, sehen mit ihren leiblichen Augen seine Wiederkunft vom Himmel und die Verherrlichung der Gläubigen in der ersten Auferstehung, dem Beginn des 1000jährigen Reiches. Viele werden durch diese erstaunliche Erfahrung zum Glauben gebracht; bei vielen Andern aber verschwindet während der 1000 Jahre der gewaltige Eindruck der Parusie; sie beharren in ihrem Weltleben, sie entscheiden sich definitiv wider Christum und werden dann im Weltgerichte, am Ende der 1000 Jahre, verworfen. Gog und Magog führen den letzten Ansturm der irdischen Menschen »gegen die heilige Stadt« aus (S. 215). Dies vermag ich nicht als dogmatisch anzuerkennen; ich achte es für phantastisch. Ein edles Phantasiegebilde des Apokalyptikers ist in seiner poetischen Schön-

heit und in seinem poetischen Rechte verkannt, indem es nicht nur ohne Weiteres für eine eigentliche, bestimmte Lehroffenbarung angenommen, sondern auch in dieser Beziehung noch ausgearbeitet und übertrieben ist. Wie ist denn das sittlicher Weise denkbar, daß Menschen den Herrn selbst vom Himmel kommen sehen, daß sie die »heilige Stadt« mit ihren der ersten Auferstehung teilhaftigen Heiligen vor Augen haben und gleichwohl gleichgültig, feindlich bleiben? Und wie sollen denn Gog und Magog es anstellen, mit irdischen Waffen Auferstandene anzugreifen? Man lasse doch dem Apokalyptiker seine Poesie und seine Inkonsequenz, daß er 20, 8 noch Völker im Dienste des Satans wider die Stadt der Heiligen ziehen läßt, nachdem er 19, 18 ff. geschildert hat, wie schlechthin alle antichristlichen Erdbewohner vertilgt sind, aber man bleibe auf der Spur unsrer alten Dogmatiker (vgl. Joh. Gerhard), welche die apokalyptischen Gebilde aus der Analogie der wirklich lehrenden Schrift verstanden haben.

Indessen alle diese Bedenken richten sich gegen Sachen, die in der Peripherie liegen. Der entscheidende Mittelpunkt der Geßschen Aufstellungen ist sein Theologumenon von der Kenosis, von der »Entherrlichung« des Fleisch, d. h. Mensch werdenden göttlichen Logos. Der ehrwürdige Verfasser vertritt seine Anschauung mit vollster Ueberzeugung, mit immer wiederholter Berufung auf die ihm entscheidend scheinenden Schriftstellen, mit reger Polemik gegen andere Vorstellungen, mit warmer Empfehlung für das System der Dogmatik. Und doch kann ich nicht umhin, ihm auf das Entschiedenste zu widersprechen, im Namen der Exegese, der Dogmatik und der Ethik. Die Summe meiner Bedenken, in zwei oder drei Worte gefaßt, kann ich von vorn herein aussprechen: Wie soll ich mir einen Gott vorstellen, der auf sein Gottsein verzichtet? Ich würde es nicht wagen, über die von dem ehrwürdigen Verfasser mit ernster Versenkung in die Sache ausgesprochene Ueberzeugung, die sich ihm in langjährigem Nachsinnen ergeben hat, zu urteilen, wenn ich nicht mit ihm in dem Glauben an den gottmenschlichen Heiland mich eins wüßte. Unsere Anschauungen gehn auseinander, wenn wir zu der Frage kommen, wie wir das Geheimnis des Glaubens uns vorzustellen versuchen sollen. Die Geßsche Ansicht ist, so weit sie in der Kürze dargelegt werden kann, die folgende. Aus den immer wieder als maßgebend angerufenen Zeugnissen des Herrn selbst und der Apostel in Joh. I, 14, 16, 28. 17, 5. 2 Cor. 8, 9 und Phil. 2, 5 entnimmt der Verfasser seinen Satz von der »Entherrlichung« des Logos bei der Menschwerdung. Hierunter versteht er die mit Nachdruck als solche bezeichnete »Veränderung« der

göttlichen Person des Logos — und der Trinität — daß der Logos durch Verzichtleistung auf das göttliche Sichselbstsetzen in das Leben des Gesetzseins, aus dem Sein in das Werden übergegangen ist (S. 353. 379). Dieser Uebergang besagt, daß der vorirdische Sohn seine Natur dem Vater übergeben habe, wie der sterbende Heiland seinen Geist in des Vaters Hände befohlen hat; und kraft der Menschwerdung »ruht nun die göttliche Natur des Sohnes im Schoße der Maria«, da wird »die Natur des fleischgewordenen Sohnes von dem Vater bewahrt« (S. 354). Jener Uebergang der Entherrlichung bringt dann dies mit sich, daß der Menschgewordene im Stande des irdischen, menschlich-sittlich sich entwickelnden Lebens keine Erinnerung an seine vorweltliche Herrlichkeit hat — er erfaßt derartige Gedanken nur im Glauben (S. 387 f.), wie er durch Schlüsse des Glaubens zur Erwartung seiner Wiederverherrlichung gelangt, wobei aber nicht ausgeschlossen ist, daß »eine augenblickliche Erinnerung an die vorirdische Herrlichkeit das Innere Jesu habe durchblitzen können« (S. 389) — und ferner daß er auf die Macht über den heiligen Geist und über die Welt verzichtet (S. 351. 401); die Wunder thut er in der Macht des Vaters, der ihn erhört. Der so entherrlichte Logos vertritt in der gottmenschlichen Person Jesu die menschliche Seele (S. 409 f.) — deren Vorhandensein jedoch S. 482 behauptet wird — und die so vorhandene Person geht in einer wahrhaft geschichtlichen, sittlichen, sündlosen Entwicklung der Wiederverherrlichung entgegen. Die Versuchungen, welche (Hebr. 2, 18) ausschließlich vom Leiden verstanden werden, sind immer neue Bewährungen und Fortschritte zur erneuten Herrlichkeit. In diese wird auch der Leib, »den er aus Maria angenommen hat« (S. 409) mit erhoben, und zwar derart, daß auch der verklärte Leib des Herrn »wohl räumlich« (S. 406) zu denken ist und daß, »wo leibliche Vermittelung des Lebens ist, auch — Zeitlichkeit sein muß«, »obwohl freilich die Aufeinanderfolge in blitzartiger Schnelligkeit erfolgen wird« (S. 408).

In diesem kurzen Ueberblick, den ich hoffentlich mit aller Treue gegeben habe, tritt die Geßsche Theorie frappanter hervor, als in seiner eigenen Ausführung. Dies zu vermeiden, war aber unmöglich. Darf ich nun mein Urteil beifügen und einigermaßen begründen, so möchte ich zunächst nur im Vorbeigehn zwei verhältnismäßig weniger bedeutsame Punkte berühren. Die Einmischung der Räumlichkeit und der Zeitlichkeit in die Verhältnisse des ewigen göttlichen Seins wird, auch wenn wir dabei die blitzartige Schnelligkeit der Zeitfolge annehmen dürften, sich nicht empfehlen, und die Versuchung des Herrn nur durch Leiden, welche in dieser Ausschließ-

lichkeit keineswegs im Hebräerbriefe ausgesagt wird, widerspricht nicht nur aller Ethik, sondern auch dem bestimmten Zeugnis der Schrift. Die Versuchungsgeschichte setzt eine Versuchung zur Lust, nicht durch Leiden.

Aber was ist nun von der Hauptsache, der Kenosis, zu halten? Was zuvörderst den Schriftbeweis anlangt, so sage ich ganz getrost, daß ich außer Phil. 2 nicht eine einzige Stelle für unsern Zweck zu verwenden weiß. Alle anderen Stellen sagen das Geheimnis aus und stellen das große Problem vor uns hin; aber sie sagen nichts über das Wie des Geheimnisses, nichts zur Lösung des Problems. Die einzige Stelle aber, die uns hier leiten muß, Phil. 2, 5 ff., weist uns nach meiner Ueberzeugung auf eine andere als die von Geß betretene Bahn. In einem wichtigen Punkte stimme ich dem Verfasser völlig bei, nämlich in der Meinung, daß die Aussage *ἐαντὸν ἐκένωσεν* nicht von dem schon Mensch Gewordenen, sondern von dem erst Mensch Werdenden zu verstehn sei; dann aber gehn unsere Ansichten auseinander. Die für mich dogmatisch und ethisch nicht zu vollziehende Vorstellung, daß die göttliche Person des Sohnes ihre göttliche Natur während des irdischen Lebens abgelegt habe, kann ich in den apostolischen Worten nicht finden. Die sprachrichtige Exegese gibt eine andere Anschauung. Nicht von einer Veränderung oder Vertauschung der Natur oder des Wesens redet der Apostel, sondern von einer Vertauschung der »Gestalt« (*μορφῆ Θεοῦ· μορφὴν δούλου*), von einer veränderten Weise und Form des Seins. Was der Sohn, da er Mensch ward, aufgab, was er nicht wie einen Raub, dem Willen des Vaters zuwider, an sich raffen wollte, das war das *εἶναι ἴσα Θεῷ*, d. h. die gottgleiche Art und Weise des Seins, also das Festhalten der *μορφῆ Θεοῦ*. Dies halte ich für die sprachlich notwendige Exegese, und diese weist uns, wenn wir einen Blick in das kündlich große Geheimnis thun wollen, weit mehr auf den Standpunkt unserer alten Dogmatiker, als auf den von Geß eingenommenen. In der Gestalt, in der Form, in der Art und Weise eines Knechtes hat der Mensch Gewordene seine göttliche Natur, sein göttliches Wesen behalten und erwiesen; das besagt das apostolische Zeugnis, nicht aber daß er sein Gottsein abgelegt habe. Wie ich versucht, dies einigermaßen vorstellig zu machen, habe ich im dritten Theile meiner apologetischen Beiträge dargelegt. Soll ich mit der Stelle aus dem Philipperbriefe noch eine andere, von dem Verfasser wiederholt angerufene Stelle (2. Cor. 8, 9) vergleichen, so kann ich auch in dieser, so weit wir ihr überhaupt eine Bestimmung entnehmen dürfen, keinesfalls die Geßsche Kenosis finden. Angenommen — was mir aber durchaus nicht zweifellos

ist — daß das *πλούσιος ὤν* ein Partic. Imperfecti, nicht Praesentis, sei, so ist im Sinne des Apostels der Uebergang aus dem göttlichen Reichsein in das menschliche Armsein viel sicherer nach Maßgabe von Phil. 2 zu verstehn, als im Geßschen Sinne. Aber die Stelle spricht geradezu wider diesen Sinn, wenn das *ὤν*, wie z. B. 1 Cor. 9, 19, präsentisch gemeint ist, wenn als sachliche Parallele Joh. 3, 23 (*ὁ ὤν ἐν τ. οὐρ.*) angezogen werden darf, und wenn somit die Anschauung sich ergibt, daß der in der armen Knechtgestalt im irdischen Leben Wandelnde gleichwohl den Reichtum seiner göttlichen Natur unter jener armen Gestalt bewahrt und, seinem Heilandswerke entsprechend, auch erwiesen habe.

Hannover.

Dr. Fr. Düsterdieck.

Thévenin, Marcel, Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques mérovingienne et carolingienne. Institutions privées. Paris, Alphonse Picard, Éditeur Libraire des Archives nationales et de la Société de l'École des Chartes 82, Rue Bonaparte, 82 1887. V, 271 S. 8°.

Herr Thévenin hat sich an diesen Textausgaben beteiligt, um selbständiges Denken und eigenes Urteilen unter den Studierenden zu fördern. Er bestimmt seine Arbeit sowohl für die, welche Geschichte, als für die, welche die Rechtswissenschaft studieren, und erinnert bezüglich der letzteren an das Wort von Lavis: »les étudiants en droit comprendront de mieux en mieux que le droit, sans la connaissance du développement historique, n'est qu'une sorte de scolastique«. In den 180 Stücken, die er aus Formeln, Urkunden und dem Polyptyque der Abtei Saint-Germain-des-Prés zusammengestellt hat, führt er uns in einer Reihe anziehender Bilder das Privatrecht und die Gerichtsordnung der alten Zeit vor Augen. Nur in einer Sammlung, die mit vollkommenem Verständnisse und mit großer Umsicht ausgewählt wurde, war es möglich, einen so reichen Inhalt zu bieten, wie ihn ein Blick in das zwanzig Seiten umfassende Sachregister kennen lehrt. Die Texte sind mit kurzen Inhaltsangaben versehen und von sprachlichen und sachlichen, seltener von bibliographischen Anmerkungen begleitet.

Zwei Urkunden sind es, die unsere Aufmerksamkeit am meisten in Anspruch nehmen. Die eine, Nr. 71, vom Jahre 834, ist 1875 bei Vaissete II, 186 f., 1877 im Cartulaire de Fontjoncouse Nr. 3, Bulletin de la Commission archéologique et littéraire de Narbonne I, 112 ff., und 1878 im Musée des Archives départementales Nr. 5

S. 10 ff. gedruckt. Sie ist größerer Beachtung wert, als sie bisher gefunden zu haben scheint. Cauvet hebt in dem angeführten Bulletin I, 504 ff. hervor, daß sie ein Beispiel für einen weltlichen vicedominus gibt. Daß er hierbei Boretius, Capit. I, 51, 19, wo sich drei kirchliche und drei weltliche Beamte entsprechen, aus der Liste der Anwendungsfälle streicht, ist gerechtfertigt, aber mit Unrecht läßt er die vicedomini der Urkunden von 802, 821 und 852 bei Sohm, Gerichtsverfassung I, 515 ausnahmslos dasselbe Schicksal teilen. Thévenin, der die beiden letztgenannten Aufzeichnungen Nr. 68 und 88 gibt, bemerkt S. 110 Anm. 2 speciell von der zweiten, daß ihr vicedominus ein Vicegraf ist. Der Sprachgebrauch läßt sich bis in das achte Jahrhundert zurückverfolgen: 791 Vaissete éd. 1875 II, Sp. 85: *coram vicedomino a M. comite de Narbona misso*. In dieser Beziehung ist das Aktenstück demnach von geringerer Wichtigkeit, als Cauvet glaubt. Sein Interesse liegt vielmehr in der Erzählung über ein Gericht des Pfalzgrafen: *dum Johannes ipsum villare a bone integritate abuisset per suam adprisionem, sic Ademares comis eum mallavit quod ipse villares suos beneficius esse debebat, in Aquis palatii, ante Vuarangande, comiti palatii, vel ante Gauselmo, Berane, Giscafredo, Odilone et Ermengario comites seu etiam iudices Xixilane, Jonatan, Vincentio et Angenaldo, qui erant ad tunc iudices dominici, seu etiam Archibaldo notario et alios plures; et a tunc Johannes in supra dictorum iudicio sua dedit testimonia (acht Zeugen) et sic testificaverunt in supra dictorum iudicio et serie condiciones. Hoc iuraverunt in ecclesia Sancti Martini cujus basilica sita est in Aquis palatii et viderunt quando fuit ipse villares traditus ad Johanne per manus Sturmirni comiti*. Waitz hat die Urkunde III, 397⁴ für den vicedominus und IV, 494¹ für die *iudices dominici* benutzt, aber bei dem Pfalzgrafengericht IV, 487 nicht berücksichtigt.

Die zweite Urkunde, die uns beschäftigt, Nr. 89 vom Jahre 857, ist die einzige ungedruckte, die der Herr Verfasser aufgenommen hat. Er sagt hierüber S. III: »c'est la concession nécessaire au goût exagéré et indiscret de l'érudition de notre temps pour „l'inédit“; elle est suffisante, les quelques textes, non encore publiés, que j'ai recueillis n'ayant pas, pour un motif ou un autre, la valeur de ceux qui sont connus depuis longtemps, bien que souvent encore mal compris; on peut être assuré, en outre, de ne pas rencontrer, dans les dépôts d'archives ou autres, de document qui, sur les institutions de cette époque, apporte quelque chose de vraiment nouveau«. Durch die Veröffentlichung von Nr. 89 erfährt unsere Kenntnis eine mehrfache Bereicherung. Wir lernen daraus, daß der Abt von S. Martin zu Tours in seinem Territorium Gerichts-

barkeit besaß. *Dumque in sua pene omni dictione precipiente atque compellente ejus missi justitias facere studerent*, — solche Aufträge erteilten bekanntlich auch königliche Beamte, s. z. B. Nr. 66 — *presbiter quidam Ecclesie sancti Hispani ipsa ex dictione nomine Notbertus presentiam Saramiani prepositi gregis beati Martini — adiens proclamabat*. Der Propst ist als Richter umgeben von *nobiles*, zu denen nach den Unterschriften auch einige Kleriker gehören, und von *coloni*. Diese beiden Gruppen geben die Urteile gemeinsam ab: *judicatum est ibi a multis nobilibus viris et colonis, qui subter tenentur inserti; judicio omnium qui ibidem aderant; ei ab omnibus judicatus est et deliberatum; judicio omnium ibidem residentium atque astantium*. Daß die Urteiler hier und vorher (S. 122: *omnes residentes et astantes*) teils sitzen und teils stehn, könnte eine irrelevante Thatsache zu sein scheinen, wenn nicht einmal (S. 122) ausdrücklich gesagt würde: *sciscitatus a residentibus utrum testes ipsius potestatis habere potuisset*. Die Unterscheidung zwischen Sitzenden und Stehenden treffen wir wieder in Nr. 103 und 133. Vgl. ferner 887, Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny I, 29 S. 35: *in Masconis civitate, infra intus murum, ante domno Ramnullo (comite) videntibus illis sedentibus et stantibus, cujus nomina vocantur*, es sind hier nicht mehr als neun Männer. Zahlreiche Placita bei Vaissete zeigen einen umfangreichen Kreis von Sitzenden, z. B. éd. 1875 II, 169 Sp. 346: 868 in Gegenwart von 6 *judices*, 9 Anderen, 1 *sajo vel aliorum plurimorum bonorum hominum, qui in ipso judicio residebant*; 875 II, 187 Sp. 378: anwesend sind 6 *judices*, 3 *sacerdotes*, 1 *sajo vel plures bonis hominibus, id est (8), seu et in presencia multorum bonorum hominum, qui in ipso judicio residebant*. Aehnlichen Fassungen begegnen wir 874, 875 II, 185. 189 Sp. 373. 382; 918 V, 43 Sp. 137 und sonst. Vergl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI², 54 f.

Um die Art der Gerichtsbarkeit des Abtes zu bestimmen gewährt die Urkunde keinen Anhalt. Schlagen wir die Immunitätsprivilegien der Abtei nach, so haben wir nur die gewöhnliche negative Formulierung vor uns, ohne daß durch einen Zusatz die Gerichtsbarkeit ausdrücklich verliehen würde¹⁾. Wir müssen also erst das Dasein der Immunitätsgerichtsbarkeit durch andere Mittel darthun, ehe wir aus unserem Dokument für sie etwas gewinnen dürfen. Der Nachweis ist nicht so leicht, wie Beaudouin, der die Frage zuletzt berührt hat²⁾, vermeint. Er ist der Ansicht, daß die Formeln von

1) Siehe z. B. die Privilegien von 816, 828, 854 und 862, Bourassé, Cartulaire de Corméry 6 S. 14 ff. (Mühlbacher 609), Gallia christiana XIV, 15 S. 22 und Bouquet VIII, 127. 173 S. 537. 575.

2) Nouvelle Revue historique du droit français et étranger 1887 S. 500 f.

Angers für die merowingische Zeit genügen, s. dagegen diese Anzeigen 1886 S. 557 und Schröder, Rechtsgeschichte 1887 S. 177¹⁾. Für das neunte Jahrhundert beruft er sich auf ein Königsdiplom, das eine unbrauchbare Fälschung ist (Mühlbacher, Regesten Nr. 751), sodann auf Guérard, Polyptyque de Saint-Remi de Reims XVII, 127 S. 57 und auf eine Urkunde von 865 bei Vaissete éd. 1875 II, 341: dort ist es ein staatliches Gesicht, hier eine kirchliche Versammlung. Uebrigens sind Privilegien, die nicht bloß den Ausschluß der ordentlichen Richter betonen, sondern unmittelbar die Uebertragung der Gerichtsbarkeit aussprechen, auf französischem Boden während des neunten Jahrhunderts seltener als in Deutschland.

Es wäre immer noch besser gewesen, statt auf solche Beweise

1) Vergl. diese Anzeigen 1886 S. 557. Wenn Schröder, Rechtsgeschichte S. 177 Anm. 120, mit Berufung auf Form. Turon. 39 ein Gericht der Kirche annimmt, so kann der Grund doch wohl nur der sein, daß dort ein Gericht *ante venerabilem virum* stattfindet. Dieser Grund reicht nicht aus. Da die im vorigen Jahrgang a. a. O. angeführten Stellen nicht genügt haben, um die Hinfälligkeit jenes Arguments darzuthun, so will ich weitere Beispiele vorlegen, aus denen erhellt, daß Laien sehr häufig *venerabiles* genannt sind. Grafen heißen *venerabiles* 862 Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest. Année 1847. Nr. 6 S. 9. 903 Bruel a. a. O. I, 81 S. 91. 918 Tardif, Monuments historiques Nr. 229 S. 143 (*marchio*). 1079 Hennebert, Histoire générale de la province d'Artois I, 335. 1103 Paris, Histoire de l'abbaye d'Avenay II, 73. 1116 Guérard, Cartulaire de Saint-Victor II, 805 S. 155. Um 1170 Bouquet XII, 374. 1194 Lalore, Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes II, 83 S. 101. 1200 Mémoires de la Société de l'Aube XXVIII S. 292. 1202 Lépinos et Merlet, Cartulaire de Notre-Dame de Chartres II, 159 S. 21. Odo schrieb 1058 eine *Vita domini Burchardi venerabilis comitis*, in welcher er c. 4. 9, Bouquet X, 353. 356, den Grafen, c. 13 S. 359 die Gräfin *venerabilis* nennt und zur Abwechslung c. 2. 6. 7. 10 S. 351. 352. 354. 356 *venerandus* gebraucht. — Gräfinnen sind oft *venerabiles*, so 1040 Bouquet XI, 506. 1107 Mabile, Cartulaire de Marmoutier 1874 Nr. 78 S. 71. 1117 Viellard, Documents et mémoire pour servir à l'histoire du territoire de Belfort 1884 Nr. 140 S. 190. c. 1009—1200 Gallia christiana XIII^b, 345. 495. 518. 525. 564. XIV^b, 64. 159 (*ducissa*). Die vorige Urkunde von 1200. — Mitglieder eines Königshauses sind *venerabiles*, z. B. Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XXXII, 1 S. 107 (9. Jahrh.). 1162 Deladrene, Histoire de l'abbaye de Lannoy 1881 Nr. 26 S. 168. Willelmi Gemeticensis Hist. Normann. cont. VIII, 10, Bouquet XII, 572. — Der Ausdruck ist noch weiterer Anwendung fähig. 943 Marchegay et Salmon, Chroniques des comtes d'Anjou 1856—1871 S. CVIII: als ein Abt seine Urkunde *fideles suos, venerabiles quidem viros, firmare rogavit*, erscheinen sechs *comites* und drei *vasalli dominici*. Gegen 1136 bei Deladrene a. a. O. Nr. 3 S. 142 heißt der Herr von Bretueil *venerabilis*. Eine fromme, vornehme Frau ist *venerabilis* Académie impériale de Savoie. Documents II, 2 S. 9 (10. Jahrh.?). 1147 Gallia christiana XIII^b, 502. — Ich habe keine älteren Stellen mitzuteilen, weil ich die älteren Quellen hierfür nicht nachgelesen habe.

sich zu stützen den Umstand geltend zu machen, daß das Immunitätsprivileg eine unmittelbare Stellung unter dem König gewährte. So spricht es z. B. besonders deutlich die dritte Formel in der *Collectio Sangallensis*, Zeumer S. 398, aus und desgleichen Pippin, der, nachdem er 743 die Immunität der Kirche von Mâcon bestätigt hatte, die Erklärung abgab: *hoc absque ullius hominis contradictione teneant preter tantum sub jussionem domni regis et episcopi consistant*, Ragut, Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon 1864 Nr. 66. 67 S. 53. 55. In der Urkunde für das Kloster Aniane von 792 folgt auf die negative Fassung der Satz: *sed ipsum sanctum locum sub nostra defensione atque dominatione volumus constare*, Vaissete éd. 1875 II, 53 (Mühlbacher 309).

Auch für die Treupflicht bringt unsere Urkunde eine bedeutsame Notiz. Colonen der Abtei werden von dem Propst bei einer Aussage auf die *fidelitas*, die sie dem Abte schulden, vereidigt. Es erhellt nicht, ob sie früher ihre Treue hatten beschwören müssen. Möglich scheint es nach Hincmar, *opera* II, 835, der sich über eine Stelle des von ihm dem Könige geleisteten Eides so äußert: *quod scripsit scriba doctus: secundum meum ministerium in omnibus scilicet fidelis et obediens et adjutor ero, contra consuetudinem juramenti, quod principes et domini suis subjectis et etiam servis jurare jubent, adscripsit*.

Zum Schluß sei es mir gestattet auf die erste Anmerkung S. 24 einzugehn. Thévenin faßt den *gasindus* bei Marculf II, 36 als einen freien Dienstmann auf und sagt, *gasindus* sei mit *amicus* übersetzt worden. Zur Begründung der nämlichen Ansicht hat Brunner, Mithio und Sperantes, in der Festgabe für Beseler 1885 S. 4, anläßlich Marculfs I, 23 darauf hingewiesen, daß die Gefolgsleute im Heliand *wini* heißen und der Beowulf den Gefolgsherrn *winedryhten*¹⁾ nennt. Karolingische Diplome für das Kloster Saint-Calais im Gau von Le Mans aus den Jahren 760, 771, 779 und Fälschungen des neunten Jahrhunderts für dasselbe Kloster stellen *amici, gasindi, suscepti* neben einander, als ob es Leute wären, die nach Innen in verschiedenen Verhältnissen stünden²⁾. Der Ausdruck *amicus* im Sinne eines freien Dieners ist früh verschollen und etwa gleichzeitig mit ihm *gasindus* aus der fränkischen Sprache verschwunden³⁾.

1) Jacob Grimm erklärt *winedryhten* mit *amicus dominus*, Andreas und Elene 1840 S. XXXVII.

2) Bei Havet, *Questions mérovingiennes* IV, 73. 77. 78, die Fälschungen S. 64. 65. 66, Bibliothèque de l'École des Chartes XLVIII, 223. 227. 228; 214. 215. 216.

3) Marculf, add. 2 S. 111. *Carta Senonica* 28. 36. *Collectio Flaviniacensis* 44. Mühlbacher, *Regesten* Nr. 60. 74.

Die Entscheidung, ob *amicus* auf einen altfränkischen oder ob es nicht vielmehr auf einen gallisch-römischen Dienstvertrag hinweist, scheint mir in erster Linie davon abhängig, ob vornehme Diener von Gallo-Römern zu einer Zeit als *amici* bezeichnet werden, wo der germanische Gefolgsmann in diese Kreise noch nicht wohl vordringen kann. Diese *amici* würden einen Bestandteil der einheimischen Dienerschaft bilden, welche Paullinus Pell., Euchar. 435—437, herausg. von Leipziger 1858 S. 32, schildert:

cum mihi laeta domus magnis floreret abundans
deliciis, nec pompa minor polleret honoris
instructa obsequiis et turbis fulta clientum.

Vor der fränkischen Eroberung ist der Ausdruck *amicus* für einen Diener in Gallien schwerlich beglaubigt. Den quellenmäßigen Beweis, den man dafür in Epist. IV, 9 § 1 (S. 61 ed. Luetjohann) des Sidonius hat finden wollen¹⁾: *servi utiles (rustici morigeri, urbani amici) oboedientes patronoque contenti; mensa non minus pascens hospitem quam clientem*, diesen Beweis wird man, wie ich in den vorliegenden Anzeigen 1886 S. 571 bemerkt habe, fallen lassen müssen, weil hier *amicus* keine Dienstklasse bedeutet, die ja mit der Stadt nichts zu thun haben würde. Dafür hatte ich a. a. O. auf Berichte Gregors aufmerksam gemacht, in denen *amici* im Dienste von Gallo-Römern stehn. Da nun Fustel de Coulanges, *Revue des questions historiques* XLI, 30 gegen Monod, *Revue historique* XXXI, 282, der die *amici* bei Gregor VII, 47 für freie Clienten erklärt hatte, die Bemerkung macht: »je serais assez porté à croire que, dans Grégoire de Tours notemment, il (*amicus*) ne signifie pas autre chose que amis«, so führe ich noch ein paar Stellen an, die meines Erachtens den Gegenbeweis erbringen. Gregor erzählt von sich *virtut. s. Martini* I, 32 S. 604: *iter cum meis arripio — corruo — tunc accedentes amici, videntes me valde lassum, dicebant: Revertamur ad propria*. Die *amici* sind also *sui* des Bischofs wie z. B. *hist. Franc.* VIII, 31 S. 347. Der *Galienus, amicus noster*, *das.* V, 49 S. 240, mag in einem solchen Herrschaftsverhältnis gestanden haben. Zum deutlichen Beweis gereicht *hist. Franc.* III, 35. Siacrius geht nach Fleurey-sur-Ouche, um Sirivald zu ermorden. *egressoque domo uno amicorum, putantes, ipsum Sirivaldum esse, interfecerunt eum. — indicat eis unus ex familia, non eos dominum interfecisse, sed subditum*. Der *amicus* ist ein Untergebener, der Dienste zu leisten hatte, und nicht ein Freund. Gregor, welcher *puer, famulus, serviens* für

1) Auch von Sybel, *Königthum*. 2. Aufl. 1881. S. 445. 448. 466.

die unfreie Dienerschaft gebrauchte¹⁾, hat für den freien Dienstmann *amicus* angewendet, auch für denjenigen, den Gallo-Römer wie er selbst besaßen²⁾. Diese abhängigen Leute können daher nicht wohl sämtlich auf das germanische Gefolge zurückgeführt werden.

In späteren Urkunden treffen wir hin und wieder auf eine Verwendung des Wortes *amicus*, die dem Gebrauch in der fränkischen Zeit verwandt scheinen könnte. So erklärte der Graf von Savoyen 1220: *precipimus universis castellanis et amicis nostris, ut eos cum rebus et familia eorum et appendiciis ex parte nostra manuteneant et defendant eundo et redeundo per comitatum et districtum nostrum*. Der Graf von Albon wurde 1223 gebeten, den Befehl zu erlassen: *si quin eis injuria inferiretur ab aliquo infra districtum meum, mei barones, bajulli, castellani, prepositi et amici postquam scirent esse factam injuriam ut meam propriam actores injurie compellerent emendare*³⁾. Daß indes diese *amici* nicht die des alten Rechts sind, wird leicht zu erweisen sein.

1) S. z. B. Hist. Franc. V, 3. VI, 17; virt. s. Juliani ꝑ. c. 16. 17; virt. s. Martini IV, 7; vitae patr. VIII, 8. Vergl. Roth, Beneficialwesen S. 153 ff.

2) Die Stellen bei Roth a. a. O. S. 160 Anm. 215 fallen wohl weniger ins Gewicht als das von Waitz II, 1, 257 Anm. 3 citierte Testament des Bertramus vom Jahre 615, Gallia christiana XIV, 6 Sp. 105. 118. In demselben ist Sp. 105 die Rede von *amicis* aut *servientibus*, tam *sanctae ecclesiae* quam et *meis propriis*, und einzelne von diesen werden Sp. 118 namhaft gemacht.

3) Beide Urkunden im Cartulaire de l'abbaye de Notre-Dame et Saint-Jean-Baptiste de Chalais publ. p. Pilot de Thorey 1879 Nr. 38. 39 S. 66 f. 67 f.

Marburg a. L.

W. Sickel.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

1. November 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Soltau, Prolegomena zu einer römischen Chronologie. Von Niese. — Stälin, Geschichte Württembergs. 1. Bd. 2. Hälfte. Vom Verfasser. — Joachim, Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Von Krebs. — Upsala Läkareförenings Förhandlingar. XXII. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Soltau, Wilhelm, Prolegomena zu einer römischen Chronologie
Berlin 1886. R. Gaertner. VIII und 168 S. 8°. [Historische Untersuchungen herausgegeben von J. Jastrow. Heft III].

In der letzten Zeit ist die römische Chronologie, besonders die Frage nach dem Gange des älteren Kalenders und nach dem Ursprunge und der Begründung der älteren Zeitrechnung, vielfach behandelt worden; nach Mommsen sind in kurzer Folge Unger, Matzat, Fränkel, Holzappel und Seeck daran thätig gewesen. In dieser Erörterung ergreift nun auch Soltau das Wort mit seinen Prolegomena oder besser Beiträgen zu einer römischen Chronologie, durch die er, wie er im Anfangskapitel erklärt, den Grund zu einer Verständigung der streitenden Meinungen zu legen hofft.

Die Untersuchung beginnt cap. II mit der Flaviusinschrift. Zuerst wird nachgewiesen, daß die Aedilen am 1. März ihr Amt anzutreten pflegten und daß Cn. Flavius im Jahre 449 der Stadt, 305 v. Chr. (nicht wie bei Livius 304 v. Chr.) seine berühmte Aedilität bekleidete. Die Inschrift seines Monuments, gesetzt 204 J. nach der Weihe des capitolinischen Tempels, rechnet also varronisch; denn diese Aera der Tempelweihe beginnt nach Soltau ein Jahr später als die, welche von der Vertreibung der Könige rechnet. Ebenso rechnet das sogen. Censorenprotokoll (Dionys. I 74). Da diese ältesten Zeitangaben also varronisch zählen, so müssen sie sowohl die Diktatoren-, wie die Anarchiejahre kennen.

Die hier vorgetragene Beweisführung hat jedoch ihre Mängel. Zuerst ist durchaus nicht erwiesen, daß die Aedilen um die Zeit des Flavius am 1. März antraten. Es fällt ferner auf, daß Diodors Nachricht, der Flavius' Aedilität mit der Censur des Ap. Claudius verbindet, nicht einmal erwähnt wird, während doch auch Soltau Diodors Ueberlieferung für verhältnismäßig alt ansieht. Ein sehr bedenkliches Auskunftsmittel ist die Unterscheidung der Aeren der Tempelweihe und der Vertreibung der Könige, da diese aller Wahrscheinlichkeit nach gleichbedeutend sind; die letztere Benennung ist die jüngere und hat sich an die Stelle der ersteren gesetzt. Daß die Tempelweihe am Ende des ersten Konsulatsjahres stattgefunden habe, ist der Erzählung der späteren Annalen entnommen und als gänzlich unverbürgt anzusehen. Was endlich das Censorenprotokoll angeht, so ist dasselbe mit nichten eine Urkunde aus der Zeit des gallischen Brandes, sondern ein Schriftstellerzeugnis etwa aus der Zeit Varros, das für die ältere römische Chronologie gar keine Bedeutung hat.

Die Diktatorenjahre, die Soltau also schon in den ältesten Monumenten findet, werden im 3. Kapitel weiter behandelt. Er glaubt nach Ungers Vorgang zwei derselben auch bei Diodor, zwar nicht in den Fasten, wohl aber XIX 10 und XX 101 in der Angabe der Dauer der Samniterkriege zu finden, wie sie auch von Cicero bekanntlich früher übergangen, später mitgerechnet werden; ebenso finden sie sich in einigen andern älteren Zeitbestimmungen eingerechnet und zwar als ganze volle Jahre. Da sie also in den ältesten Rechnungen vorhanden sind, in den späteren Chroniken aber verschwunden, so wirft der Verf. die Frage auf, warum sie unterdrückt seien. Die Antwort lautet (p. 38 f.): mit Rücksicht auf den Synchronismus des Gallierbrandes mit dem Antalkidischen Frieden haben kundige Männer des 2. Jahrh. die Theorie aufgestellt, daß die römische Liste vier Stellen zu viel habe. Diese vier Stellen zu entfernen sei zwar ein älterer ehrenwerter Annalist nicht fähig gewesen, wohl aber sei es durch eine mit dem Abschluß der *annales maximi* verbundene Fastenreduktion um 130 v. Chr. geschehen.

Hier hat der Verf. im besten Falle nur bewiesen, daß die Sache so hätte vor sich gehn können, wie er es darstellt, nicht aber, daß sie so vor sich gegangen ist. Keiner seiner Schlüsse ist sicher. Daß man bei Diodor an der erwähnten Stelle vielleicht zwei Diktatorenjahre eingerechnet finden kann, ist zuzugeben, ob es aber wirklich Diktatorenjahre sind, ist damit nicht erwiesen¹⁾. Ich halte

1) Ich erinnere daran, daß wir nicht wissen, ob Diodor den Samniterkrieg in demselben Jahre beginnen ließ, wie Livius.

es überhaupt für ratsam, bei der Erklärung der Diodorschen Chronologie zunächst nur die Fasten und die darauf beruhende Jahresreihe und nicht beiläufige Zeitangaben zu verwenden und kann daher jener Stelle eine entscheidende Bedeutung nicht beimessen¹⁾. Notwendig hätte weiterhin der Verf. erklären müssen, worauf sich denn die Gleichsetzung des gallischen Brandes mit dem Frieden des Antalkidas²⁾ gründete. Das wunderbarste dabei ist aber, daß die kundigen Männer, denen Soltau diese ohne Zweifel richtige Erkenntnis zuschreibt, ebenso gerechnet haben müssen, wie G. F. Unger in seiner Stadtära, gewußt haben, daß die Konsulatsliste zu viele Stellen enthalte und demgemäß die überschüssigen Jahre in unschuldige Diktatorenjahre umgewandelt haben³⁾. Da die Ausführungen Ungers für mich nicht überzeugend sind, so wird man mir nicht verargen, wenn ich auch Soltaus darauf gegründete Ansichten nicht billige. Endlich die von ihm angenommene Ordnung der Fasti gleichzeitig mit der Herausgabe der Pontificalchronik ums J. 130 v. Chr. ist ersonnen, ebenso wie die Herausgabe der Pontificalchronik nicht bezeugt ist; es wird nur berichtet, daß die *Annales Maximi* bis in diese Zeit geführt seien⁴⁾.

Das vierte Kapitel versucht nachzuweisen, daß 387 v. Chr. auch das wirkliche Datum des Gallierbrandes ist. Ich stimme in der Sache mit dem Verf. überein, bemerke aber, daß ich nach seinen Ausführungen nicht recht begreife, weshalb er dieser Ansicht ist. Hier wird ferner über die Anarchiejahre gehandelt, von denen Soltau nur vier als hinzugesetzt betrachtet. Diese vier Jahre sind, wie der Verf. vermutet, Ersatz für vier verdächtige oder angefochtene Eponymenkollegien und dienen demselben Zwecke wie die Diktatorenjahre, um einen chronologischen Ausgleich zu finden und die Zahl der Rubriken in den Fasten dem der Jahre gleich zu machen, sind aber älter als die Diktatorenjahre. Zum Schluß des Kapitels folgt eine Erklärung für das Fehlen der Eponymen von 331—335 d. St. bei Diodor.

Im 5. Kapitel kommt der Bericht des Polybios über die Gallierkriege, den Verf. auf Cato zurückführt. Er hält es für beinahe selbstverständlich, daß Polybios sich der zu seiner Zeit erscheinenden epochemachenden Novität, der *Origines* des Cato bedient habe.

1) Besonders da für die beiden noch übrigen Diktatorenjahre ein ähnlicher Nachweis fehlt.

2) Der wahrscheinlich ins Frühjahr 386 v. Chr. fällt, was übersehen ist.

3) Ich möchte wohl wissen, wie sich in chronographischer Hinsicht Diktatorenjahre von Konsulatsjahren unterscheiden.

4) Cicero de orat. II 52.

Dieser Grund ist unter allen sonst ins Feld geführten der allein achtungswerte; denn die angeführten Uebereinstimmungen bestehen nicht; z. B. gleich an der zuerst (p. 67) erwähnten Stelle spricht Polybios von der Poebene, Cato vom Ager Gallicus, also von einer anderen Landschaft; der Verf. ist in dieser Hinsicht sehr nachsichtig, hilft auch wohl durch eine Konjektur der Uebereinstimmung nach. Es ist eine Beweisführung, wie ich sie mir schwächer kaum denken könnte; dabei hält der Verf. sie für ganz sicher und spricht sich auf das zuversichtlichste aus. Cato ist gewiß ein epochemachender Schriftsteller, aber nur für die römische Litteratur und in dem Sinne wie Livius Andronicus mit seiner lateinischen Odyssee es war. Als historisches Werk stehn die Origines noch auf sehr niedriger Stufe, sind auch zum guten Teil nach griechischen Quellen und Vorbildern gearbeitet und waren daher für eine allgemeinere Benutzung auch durch griechische Schriftsteller nicht geeignet; auch nennt sie Polybios nie.

Was nun die Frage über die Rechnung der Ordinalzahlen angeht, ob man bei Polybios das dreißigste Jahr für 29 oder 30 Jahre zählen soll, so hat der Verf. einen sehr glücklichen Gedanken gehabt: er rechnet sie auf ungefähr $29\frac{1}{2}$, hält also die Mitte ein. Versöhnt können sich die Gegner nunmehr die Hand reichen. Doch muß auch so eine Zahl geändert werden; statt *τριακάδεκα: ὀκτωκάδεκα*; Cato schrieb *XIIX*, Polybios aber las aus Versehen *XIII*. Wer wollte wohl läugnen, daß Polybios sich verlesen konnte? Noch viel sicherer ist es aber, daß alle diejenigen, die den Text jener Polybianischen Stelle geradezu oder auf Umwegen ändern, um sie erst mit ihrer römischen Chronologie in Einklang zu bringen und dann für dieselbe zu verwerthen, nicht gehört zu werden verdienen. Für den Rest des Kapitels, wo der Verf. sich mit dem gebesserten Polybios noch etwas weiter ergeht, wollen wir ihn daher sich selbst überlassen, und wenden uns zum 6. Kapitel, wo die nach Cicero de rep. I 25 von Ennius erwähnte Finsternis an den Nonen des Juni besprochen wird. Gemeint ist nach dem Verf. die Finsternis vom 6. Mai 203 v. Chr. Bei Cicero, dessen Text ohne Gewähr sei, sei für *quingagesimo CCC fere* zu schreiben: *quingentesimo quinquagesimo fere anno* (p. 105). Zur Hülfe genommen wird dabei der Beweis, daß Silius Italicus aus Ennius geschöpft habe. Auch das Resultat dieses Kapitels ist, wie man sieht, z. T. durch gewaltsame Mittel gewonnen¹⁾. Das 7. Kapitel behandelt die Chronologie der Waf-

1) Bemerkenswert ist u. a. der Satz p. 90: Schon der Umstand, daß man den Tag seines Todes, den Tag der Gründung Roms und bald sogar Geburts- und Konceptionsstunde berechnete, zeigt, daß Romulus' Lebenszeit, wenn nicht in der Geschichte, so doch in der Sage feststand.

fenstillstandsverhandlungen 203—202 v. Chr. Es wird vermutet, daß Livius eine Epitome des Polybios benutzt habe, was Hirschfeld schon früher für das 21. und 22. Buch aufgestellt hatte. Dies Kapitel dient zum Nachweise, daß in den Jahren 203/202 der römische Kalender nur geringe Abweichungen vom richtigen zeigte: starke Abweichung findet sich erst 190 v. Chr.; aber um 160 v. Chr. ist sie wieder beigelegt (Kap. VIII). Diese Kalenderverwirrung ist, so fährt das 9. Kapitel fort, nicht zufällig, sondern absichtlich eingetreten. Es gelang den Pontifices durch die lex Acilia (191 v. Chr.) die Schaltung und damit den Festkalender in ihre Hände zu bringen und ihre Macht zu stärken, besonders mit Rücksicht auf die veränderten kirchlichen und religiösen Zustände Roms, wo der alte Glaube durch fremde Kulte und Freigeisterei mit Untergang bedroht war. Damals wurde auch der 1. Januar als Neujahr für den Festkalender eingeführt.

Kap. 10 bringt die Erklärung einiger italischer Monate als Jahreszeiten. Auch hier würden die Ausführungen des Verf.s an Wert bedeutend gewonnen haben, wenn es nicht wiederum einiger Textänderungen dabei bedurft hätte. Uebrigens steht dies Kapitel mit der römischen Chronologie in keiner Verbindung. Zum Schluß stellt der Verf. drei Probleme: er entwickelt zuerst, daß in der alten Zeit nur die Kalendae Nonae und Idus und der jedem von diesem folgende Tag dies fasti waren, und fragt nun, wie die Ansicht entstehen konnte, daß trotz der Veröffentlichung des Kalenders durch die Decemviren vor Cn. Flavius die Kenntnis der Gerichtstage bloß bei den Pontifices gestanden habe. Das zweite Problem ist: wie konnten die Römer auf ihre Tetraëteris 1465 Tage statt 1461 rechnen? Das dritte: was machten die Römer, wenn die nundinae, die bis zur lex Hortensia nefasti waren, auf einen dies fastus fielen? Gottlob gibt der Verf. auf diese schwierigen Fragen eine Antwort: es waren die Pontifices, die einen überschüssigen Tag, den dies intercalaris, dem ursprünglichen Kalender zugelegt hatten, dadurch die Tetraëteris auf 1465 Tage brachten, den Zusammenstoß der nundinae mit dies fasti vermieden und ihren Einfluß auf das stärkste geltend machten. Dem hat Cn. Flavius durch Festlegung des dies intercalaris ein Ende gemacht. Es macht den Eindruck, als wenn Verf. den Cn. Flavius für jünger hielte als die lex Hortensia, was des Beweises bedurft hätte. Auch sonst sind diese kalendarischen Ausführungen sehr vielen Einwendungen ausgesetzt. Für alles wird eine Erklärung gegeben, als wenn wir alles auf das schönste wüßten.

Der Verf. hat die Absicht, mit seinem Buche der Sprachverwirrung, die, wie er sagt, neuerdings unter den römischen Chronologen

herrscht, ein Ende zu machen; er will die Gegensätze versöhnen; er betrachtet es als ein Glück, wenn die Gelehrten einmal über eine Meinung einig sind (p. 135 oben), was doch die Richtigkeit derselben wenig verbürgt. Sein Werk ist in der That eine Mischung aus allen früheren; man findet Gedanken von Mommsen, Hartmann, Seeck, besonders viel von Unger und Matzat, und im Grunde nicht viel eigenes, obwohl der Verf. allerdings zu eigentümlichen Resultaten gelangt ist. Mit diesen Resultaten hat er ein leichtes Spiel; die Thatsachen, aus denen er seine Schlüsse zieht, sind vielfach von ihm selbst durch Vermutung geschaffen oder verändert worden, wobei öfters der Ueberlieferung Gewalt geschehen ist¹⁾. Es finden sich wohl einige gesunde Gedanken und scharfsinnige Bemerkungen, aber man kann nicht sagen, daß der Verf. besseres geleistet hätte, als seine Vorgänger, oder daß von seinem Buch für die wissenschaftliche Einsicht in das Wesen der römischen Chronologie Gewinn zu erwarten sei. Man findet bei ihm wie bei andern in hohem Grade das, was der Grieche *δουλεύειν τῇ ἐποθέσει* nennt. Zu tadeln ist auch die Verzettelung von Untersuchungen, wie z. B. die über Diodors und Polybios' Chronologie auf verschiedene Kapitel verteilt ist.

Ich bin jedoch aus noch anderen Gründen, die nicht bloß Soltau, sondern auch seine letzten Vorgänger treffen, mit seiner Behandlungsweise der römischen Chronologie nicht einverstanden. Besonders ist zu bemerken, daß ein festes Urtheil über den Wert der Quellen fehlt. Das zeigt sich z. B. p. 12, wo der Rücktritt der ersten Konsuln im ersten Jahr der Republik als eine beglaubigte Thatsache angesehen wird; p. 30, wo es heißt, daß das von Livius VII 22 aus d. J. 351 v. Chr. Erzählte im wesentlichen auf gleichzeitige Berichte zurückgehe; auch die 1¹/₂jährige Dauer des zweiten Decemvirats wird als historisch angesehen, obwohl davon im Diodorischen Bericht keine Spur ist, und doch Soltau selbst im ganzen von der Verderbtheit der uns erhaltenen späteren Annalen überzeugt ist. Es geht ihm eben wie den meisten seiner Vorgänger in der römischen Chronologie: sein Glaube oder Unglaube ist nach den Bedürfnissen der Untersuchung bemessen; ja selbst die ältere gute Ueberlieferung hat sich aus solcher Ursache Aenderungen gefallen lassen müssen. Aber all' das Material, das von den Chronologen der letz-

1) z. B. p. 174 »Die genannte Ueberlieferung ist einig, daß es die That des Flavius war, welcher die wichtige Neuerung verdankt wurde«, was nicht richtig ist. Als wenn die Ueberlieferung die Meinungen des Verf. bezeugte. Ferner das p. 138 von den religiösen Zuständen Roms zu Anfang des 2. Jahrh. v. Chr. entworfene Bild hat nur den Wert eines der Hypothese des Verfassers dienenden Einfalls.

ten Jahre aufs neue hin und her gewälzt ist, muß noch auf seinen Wert untersucht werden, auch die antiquarischen Notizen dürfen dem nicht entzogen werden, und nur was wirklich überliefert und nicht spätere Vermutung oder Erfindung ist darf benutzt werden.

Ferner sind in den Soltauschen Prolegomena wie in andern neueren chronologischen Schriften zwei Dinge mit einander vereinigt und mit steter Beziehung zu einander dargestellt, der Gang des älteren römischen Kalenders und die Frage nach der Richtigkeit der uns erhaltenen Jahresreihe, die eigentlich historische Chronologie. Ob jedoch und wie weit diese beiden Gegenstände mit einander zusammenhängen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen: wir wissen nicht, wie weit durch etwaige Unregelmäßigkeiten des Kalenders oder des Amtsjahres die unzweifelhaft vorhandenen Fehler in der Jahresreihe hervorgebracht worden sind; es ist das zwar vermutet, aber nicht bewiesen. Daher wäre es zweckmäßig gewesen, so wie es richtig schon von Mommsen geschehen ist, die Untersuchung des Kalenders von der Erörterung über die historische Chronologie zu trennen und sie nicht eher zu verbinden, als bis die Verbindung als sicher oder wahrscheinlich erwiesen ist.

Zum Schlusse will ich, um mich nicht bloß in der Verneinung zu bewegen, selbst versuchen, einen kleinen Beitrag zu den von Soltau und seinen Vorgängern behandelten Fragen zu geben, zur Erklärung der Chronologie Diodors, der von den Gelehrten ¹⁾ bisher, so weit mir bekannt, wenig befriedigend behandelt worden ist.

Diodor gibt eine Universalgeschichte in Form von Annalen; Jahr für Jahr sind die griechischen (athenischen) und römischen Eponymen neben einander den Ereignissen vorgesetzt und dazu alle vier Jahre die Olympienfeier mit ihrer Ordnungsziffer erwähnt. Vergleicht man die Eponymen mit den Sprossen einer Leiter, an welcher der Chronologe in die Vergangenheit emporsteigt und ihre Länge ermißt, so hat Diodor hier zwei Leitern so zusammengesetzt, daß die Sprossen beider sich decken. Es kümmert ihn nicht, ob das Jahr des athenischen Archon dem der römischen Konsuln gleich ist; bei derartigen Vergleichen haben die Alten überhaupt stets Jahr gleich Jahr sein lassen ²⁾. Was nun die Anhaltspunkte angeht, welche dem Diodor für das Zusammenlegen der griechischen und römischen Eponyme zur Hand waren, so war zunächst für die eigene

1) die übrigens von der Uebersicht Mommsens Röm. Chronol. p. 125 abhängig zu sein pflegen.

2) Die von G. F. Unger ausgegangene Annahme gelegentlicher Jahreswechsel, die dann dazu dienen kann, ein Jahr in der Tasche des Chronologen verschwinden zu lassen, kann ich mir nicht aneignen.

Zeit Diodors, in die er die synchronistische Geschichte hinabführt, kein Zweifel vorhanden, ebensowenig für die nähere Vergangenheit, etwa vom 2. punischen Kriege an, von wo die griechische und römische Geschichte zusammenwachsen und von Polybios zusammen dargestellt waren. Ein sicherer Synchronismus war ferner der Krieg des Pyrrhos gegen die Römer, sowohl in griechischer wie in römischer Geschichte aufgezeichnet. Endlich hatte Diodor auch für den gallischen Brand ein griechisches gleichzeitiges Ereignis, den Frieden des Antalkidas, der schon bei Polybios mit ihm zusammengestellt war. Von diesen gegebenen Punkten und der Länge der römischen Jahresreihe hieng es dann weiter ab, wohin das Gründungsjahr Roms in der griechischen Chronologie zu fallen haben würde.

Die Chronologie der Vergangenheit wird ursprünglich, wie bekannt, von der Gegenwart aus bestimmt. Daher sind die ältesten chronologischen Angaben, in Generationen oder in Zahlen, so beschaffen, wie die des Thukydides (I 13): »etwa 300 Jahre vor dem Ende dieses Krieges wurden in Samos die ersten Trieren gebaut«. Auf diese Weise sind ursprünglich auch die Synchronismen ausgerechnet. Folgen wir dieser ursprünglichen Sitte und beginnen wir Diodors griechisch-römische Synchronistik nahe ihrem Ende¹⁾.

Zur Zeit Diodors traten die römischen Konsuln den 1. Januar an und bestimmten damit den Anfang des römischen Jahres. Dagegen begann das durch die Archonten angedeutete attische Jahr etwa im Juli, also in der Mitte des römischen Jahres und etwa um dieselbe Zeit pflegte man alle vier Jahre die Olympien zu feiern. Diodor konnte also nach seiner Zeit, da er Konsulatsjahr und Archontenjahr gleich und je vier dieser Jahre auf eine Olympiade rechnete, mit demselben Rechte den Consul demjenigen Archon gleichsetzen, in dessen Jahr er antrat, wie demjenigen, unter dem er abgieng. Was er einmal erwählte, mußte auch für die weitere Synchronistik maßgebend bleiben. Auf die Frage nach dem Wechsel des Antrittstags der Consuln konnte er dabei keine Rücksicht nehmen, gesetzt auch, er hätte davon etwas gewußt. Diodor entschied sich nun dafür, die Consuln dem Archonten gleichzusetzen, unter welchem sie ihr Amt antraten, anders als wir zu thun pflegen; denn er gleicht die Consuln von 673 Roms (varron.), unter denen der Bundesgenossenkrieg ausbrach, L. Marcius Philippus und Sex. Julius, mit Olymp. 172. 1²⁾. Demgemäß, um einige Daten anzuführen, die

1) Womit nicht gesagt sein soll, daß Diodor von seiner Zeit aus selbständig diese Synchronistik aufgebaut hat. Er konnte auch durch seine Ueberlieferung, z. B. Polyb, darauf hingeführt werden.

2) Diodor fr. XXXVII 2. 2. ὁ ἐξ αὐτῶν πόλεμος πρὸς Ῥωμαίους ἑκαταθή

bei ihm nicht mehr erhalten sind, mußte das Jahr 586 d. St. (= 168 v. Chr.), die Konsuln L. Aemilius Paullus und C. Licinius Crassus, das Jahr der Schlacht bei Pydna, auf Ol. 152, 4 (vulgo 169 v. Chr.) fallen. In der That fand die Schlacht noch vor der Feier der 153. Olymp. statt und wurde demgemäß in der Polybianischen Darstellung im 29. Buche erzählt, das wahrscheinlich die Ereignisse von Ol. 152. 4 enthielt ¹⁾).

Ferner das Jahr d. St. 538 (216 v. Chr.), die Konsuln L. Aemilius und C. Terentius, das Jahr der Schlacht bei Cannae, mußte bei Diodor fallen auf Ol. 140, 4 (217 v. Chr.), auch da in Uebereinstimmung mit der wahren Zeit der Schlacht, die in dem Frühsommer vor den Olympien 216 v. Chr. geschlagen ward, und mit der Anordnung des Polybios, der mit derselben die italischen Begebenheiten der 140. Olymp. abschließt.

Ferner das Jahr d. St. 490 (264 v. Chr.), die Konsuln Ap. Claudius M. Fulvius, mußte bei Diodor fallen auf Ol. 128, 4 (265 v. Chr.). Wenn Diodor den Beginn des 1. punischen Krieges unter diese Konsuln setzte, so wich er diesmal von Polybios I 45 ab, der denselben auf Olymp. 129. 1 bestimmte ²⁾).

Das römische Jahr 474 (280 v. Chr.), Konsuln P. Valerius und Ti. Coruncanus, das erste Jahr des Pyrrhuskrieges, mußte bei Diodor zusammenfallen mit Olymp. 124. 4 (281 v. Chr.). Das stimmt mit der griechischen Datierung desselben Ereignisses, der *Πύρρον διάβασις εἰς Ἰταλίαν*, die nach dem doppelten Zeugnis des Polybios (II 20. 6 und II 41 §§ 1 u. 11) in eben dieses Jahr fällt ³⁾).

Demgemäß und derselben Rechnung nach fällt die Eroberung Roms durch die Gallier, das Jahr d. St. 364 (390 v. Chr.) ⁴⁾ bei

ἑπατερόντων ἐν τῇ Πρώμῃ Λευκίου Μαρκίου Φιλίππου καὶ Σέξτου Ἰουλίου ὀλυμπιάδῃ ἧχθη δευτέρα πρὸς ταῖς ἑκατὸν ἑβδομήκοντα. Diese wichtige Stelle ist den Chronologen entgangen; doch hat Matzat richtig erkannt, daß Diodor mit dem Endpunkt seines Werkes, Ol. 180. 1, das Konsulatsjahr Cäsars meint, 645 d. Stadt. (Diodor I 4. 7).

1) s. Steigemann, de Polybii olympiadum ratione et oeconomia (diss. Breslau 1885) p. 43.

2) Dionys v. Hal. (Arch. 8) setzt den Anfang des Krieges auf Olymp. 128, 3, was mit seiner früheren Rechnung zusammenhängt und zur Erklärung Diodors nicht dienen kann.

3) Die Behauptung Soltaus, das Epochenjahr des *διάβασις Πύρρον* sei Olymp. 125. 1 gewesen (p. 43 Anm. 2), ist unrichtig. Polyb bezeugt, daß sie stattfand in der 124. Olymp. und zwei Jahre vor dem Angriff der Gallier auf Delphi, der sich Ol. 125. 2 begab (Pausan. X 23, 14).

4) Hierin sind die 4 Diktatorenjahre einbegriffen, die Diodor nicht kennt, so daß ihm der Anfang des Pyrrhuskrieges nicht 474, sondern 470 J. nach Roms Gründung liegt.

Diodor XIV 107. 113 auf Olymp. 98. 2, (387 v. Chr.) gleichzeitig mit dem Antalkidischen Frieden und der Belagerung Rhegions durch Dionysios von Syrakus, genau übereinstimmend mit der von Polybios I 6 überlieferten Bestimmung. Diodor rechnet hier in der That so, wie er rechnen mußte und man kann getrost annehmen, daß er die soeben von mir ergänzten Synchronismen auch wirklich so gegeben hat, wie sie von mir gesetzt sind.

Zwischen den beiden letztgenannten überlieferten Punkten, dem 1. Jahre des Pyrrhuskrieges und dem Gallierbrande, weicht nun, wie bekannt und neuerdings viel erörtert, Diodors römische Jahresreihe von den sonst erhaltenen erheblich ab, worüber Mommsen Röm. Chronol. p. 125 f. einzusehen ist. Diodor hat, um nur das wichtigste zu erwähnen, nach dem gallischen Brande die fünf (von 360—364 d. Stadt) vorhergehenden Jahreskollegien wiederholt und also aus fünf Jahren zehn gemacht; er hat ferner nicht fünf Anarchiejahre, sondern nur eins, und läßt endlich das Kollegium von 387 fort, hat hier also ein Jahr weniger. Aber die Hauptsache stimmt bei ihm mit den übrigen: bei allen liegt die gleiche Anzahl von Jahresstellen zwischen dem Pyrrhuskriege und der gallischen Katastrophe, nämlich 106¹⁾. Was die fünf nach dem Gallierbrande wiederholten Magistratskollegien angeht, so scheint mir deutlich, daß sie wesentlich dasselbe zu leisten bestimmt sind, was in den andern Quellen die fünf Jahre der Anarchie²⁾; wie diese, so sind auch jene der chronologischen Berichtigung halber hinzugesetzt; durch sie wird der in den griechischen Synchronismen des Gallierbrandes und des Pyrrhuskrieges eingeschlossene Zeitraum auch für die römische Zeitrechnung hergestellt. Für Diodors Chronologie ist diese Absicht als sicher anzunehmen; aber auch die Anarchiejahre der andern Ueberlieferung verdanken wahrscheinlich demselben Bestreben ihre Entstehung. Die Voraussetzung ist dabei, daß schon den älteren römischen Chronologen das Zusammenfallen des gallischen Brandes mit dem Antalkidischen Frieden bekannt war, und dagegen ist nichts einzuwenden, da schon Polybios (I 5 § 4 f.) diesen Synchronismus als fest und anerkannt erwähnt. Bekanntlich wurde die Eroberung Roms durch die Gallier auch von älteren griechischen Autoren erwähnt, z. B. vom Theopomp. Man darf vermuten, daß ihre Datie-

1) Mit Abrechnung der Diktatorenjahre.

2) Das stimmt ja nicht genau, da Diodor selbst ein Jahr der Anarchie hat. Dafür hat er nachher ein Jahr weniger, was auf eine Abweichung seiner Fasten zurückgehn wird. Bei Diodor bestehn die nötigen 106 Jahre aus 100 Magistratskollegien, 1 Anarchiejahr und 5 eingeschobenen Kollegien, bei den übrigen aus 101 Magistratskollegien und 5 Anarchiejahren.

rung ursprünglich von Philistos gegeben war, dem zeitgenössischen sicilischen Historiker, der, wie wir wissen, auch die italischen Angelegenheiten zu berühren Gelegenheit nahm und ohne Frage auch von den mit Dionysius I verbündeten Galliern gehandelt hat. Der griechische Synchronismus also des gallischen Brandes geht wahrscheinlich auf gleichzeitige Ueberlieferung zurück, und bei dem Einfluß, den die griechische Litteratur schon auf die frühesten Bearbeitungen der römischen Geschichte gehabt hat, ist es ganz in der Ordnung, daß dieses griechische Datum für die römische Chronologie maßgebend gewesen ist.

Da ferner Diodor (bei Eusebius I p. 283 ff. Schöne) Roms Gründung auf Ol. 7. 2, 433 Jahre nach Trojas Fall setzte, die Dauer der Königsherrschaft aber auf 244 Jahre (= 61 Olympiaden), so folgt, daß bei ihm das erste Jahr der Republik, die Konsuln Brutus und Horatius auf Olymp. 68, 2 fiel, abweichend vom Polybios (III 22), der sie auf Olymp. 68, 1 bestimmt¹⁾. Freilich läßt er zwischen dem gallischen Brande und diesem Zeitpunkte die 5 Kollegien von 331—335 d. Stadt fort, aber es ist deutlich, daß er diesen Ausfall in den verlornen Teilen seines Werkes (vor Olymp. 75. 1) wieder eingeholt haben muß²⁾. Denn in der Gesamtzahl der zwischen den beiden Punkten liegenden Jahre, 120, muß er mit der sonstigen Chronologie übereingestimmt haben³⁾.

Diese Erklärung der Chronologie Diodors weicht von der anderer Gelehrter ab, bei denen meistens und nicht zum Vorteil der Sache noch andere sehr ungewisse und dunkle Fragen mit dieser verbunden worden sind. Der Ausfall der fünf Stellen zwischen Gallierkrieg und erstem Jahre der Republik ist ziemlich allgemein mit dem Hinzufügen der fünf Stellen nach dem Gallierkriege in Verbindung gebracht. Nach Mommsen verfährt Diodor wie ein gewissenhafter Schelm, der mit der Linken zurückgibt, was er mit der Rechten entwandt hat. Aber diese Erklärung würde nur statthaft sein, wenn die ergänzten Jahreskollegien dieselben wären, wie die fehlenden, was nicht der Fall ist, und auch dann wäre die Erklärung nur halb. Ebenso wenig ist Mommsens Meinung zu billigen, daß Diodor den Gallier-

1) Diese Abweichung könnte man so zu heben versuchen, daß man dem Polyb. drei Decemviratsjahre zuschriebe. Das würde jedoch mehr als bedenklich sein, da man alsdann den Bericht der späteren Annalisten über den Ausgang der Decemvirn als dem Polybios bekannt voraussetzen müßte; denn von diesem Bericht ist die Einlegung eines 3. Decemviratsjahres ausgegangen.

2) Das hat Matzat richtig erkannt; sein Ergänzungsversuch freilich (I p. 243 ff.) stützt sich auf ganz ungenügende Mittel und ist imaginär.

3) Abgesehen vom 3. Decemviratsjahr.

krieg auf Olymp. 98. 1 habe setzen wollen, aber es nicht gekonnt; denn ich wenigstens kenne kein Mittel, den Willen Diodors zu erkennen, außer an dem, was er wirklich erreicht hat. So unfähig war Diodor nicht; in der römischen wie in der griechischen Geschichte hat er, so weit er uns erhalten ist, die wichtigen Ereignisse allemal richtig an die ihm von der Ueberlieferung vorgeschriebenen Punkte gebracht.

Die später und auch bei uns zur Herrschaft gelangte Chronologie und Synchronistik unterscheidet sich von den Diodorischen wesentlich dadurch, daß einmal das griechische Archonten- oder Olympiadenjahr nicht mehr mit den Konsuln gleichgesetzt ward, die in ihm antraten, sondern mit denen, die in ihm abtraten, wodurch z. B. der Ausbruch des Bundesgenossenkrieges (663 d. St.) nicht mehr auf Olymp. 172. 1, sondern auf Olymp. 172. 2, und der gallische Brand von Olymp. 98, 2 auf Olymp. 98, 3 kommen mußte. Sodann traten die vier Diktatorenjahre zwischen dem Pyrrhuskriege und dem Gallierkriege dazu, wodurch dieser um eine ganze Olympiade zurück auf Ol. 97, 3 kam, das auch von uns übernommene Datum (390 v. Chr.). Die jenseits liegenden Abweichungen, das dritte Decemviratsjahr und Verschiedenheiten in der Berechnung der Königszeit sind auf die Synchronistik nicht mehr von Bedeutung gewesen.

Marburg.

Benedictus Niese.

Stälin, Paul Friedrich, Geschichte Württembergs. Erster Band, Zweite Hälfte. 1268—1496. [Auch unter dem Titel: Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht. Lief. 47. Abth. 2.] Gotha, F. A. Perthes. 1887. XIII und S. 449—864. 8^o. 1).

Indem ich hinsichtlich der Anlage des Werks und seines Verhältnisses zu der umfangreicheren Geschichte meines Vaters auf die Besprechung der 1. Hälfte des 1. Bandes in diesen Anzeigen vom 4. Juli 1883 S. 844—857 zu verweisen mir erlaube, wende ich mich alsbald zu derjenigen der nunmehr erschienenen 2. Hälfte des Bandes, welcher das 2. Buch: Das spätere Mittelalter oder die Grafenschaft Württemberg vom Erlöschen des schwäbischen bis zur Errich-

1) In Folge eines Uebereinkommens der Leitung der Geschichte der Europäischen Staaten mit dem † Hofrat Heeren ist den Mitarbeitern derselben das Recht eingeräumt worden, zu jenem Unternehmen gehörende Werke in den GGA. selbst zu besprechen. Dieses Recht steht sonst nur den Mitgliedern der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften und denjenigen Herrn zu, welche zur Zeit des Erscheinens des zu besprechenden Buches Docenten an der hiesigen Universität sind. — Die Redaktion.

tung des württembergischen Herzogtums und zum Tode des ersten Herzogs, Eberhard im Bart, 1268 - 1495/6 umfaßt. Für die vorliegende Periode war, zumal da seit dem 3. Bande der Geschichte meines Vaters, welchem dieser Halbband entspricht, ein bedeutend kürzerer Zeitraum verfloßen war, als seit dem 1. und 2., neu veröffentlichtes Quellenmaterial und neuere Litteratur nicht mehr in demselben Umfange vorhanden, wie für den ersten, doch entbehrte kein noch so kleiner Zeitraum derselben.

Eine Besprechung im Einzelnen schienen mir namentlich folgende Punkte, wiederum hauptsächlich einige solche, hinsichtlich deren die Geschichte gegenüber dem Werke meines Vaters weitergeführt ist, zu verdienen.

Für denjenigen Grafen Eberhard, welcher im Anfange der Periode 60 Jahre lang in einer vielfach stürmischen Zeit in Württemberg waltete und 4 mal den Kampf gegen das Reichsoberhaupt auf sich nahm, ist der in der Geschichte seither übliche Beiname: der Erlauchte, nicht einmal annähernd gleichzeitig und verdankt seinen Ursprung, wie dies auch anderwärts, z. B. bei Herzog Otto von Bayern † 1253 vorkommt, einem Misverständnis der Standesbezeichnung *illustris*, welche vorzugsweise, aber nicht ganz ausschließlich, für fürstliche Personen gebraucht wurde, für Eberhard selbst aber in gleichzeitigen Urkunden nicht zur Anwendung kommt. Es war daher zweifelhaft, ob der Beiname doch aufrecht zu erhalten sei, ich glaubte aber, solche durch längere Uebung gewissermaßen geheiligte Namen überhaupt womöglich wenigstens neben oder statt der Ordinalzahl beibehalten zu sollen, zumal da es bei den ersten Anfängen des württembergischen Hauses oft schwer ist, die der Zeit nach in einander übergehenden Träger desselben Namens als verschiedene Personen sicher von einander abzusecheiden, und da durch einen solchen althergebrachten Beinamen die betreffende Persönlichkeit insbesondere für einen größeren Leserkreis gewiß sicherer bezeichnet wird, als durch die beigeordnete Ordinalzahl. Bei dem von einem gleichzeitigen Schriftsteller einmal für diesen Eberhard gebrauchten, schon verschieden gedeuteten Beinamen Koche dürfte meines Erachtens am richtigsten an das mittelhochdeutsche *koc*, *koch*, *choch* = keck gedacht werden, eine Bezeichnung, welche für Eberhards Charakter sehr zutreffend erscheint. Was die Regierung dieses Grafen betrifft, so glaubte ich hinsichtlich des so bestrittenen Wirkungskreises der von K. Rudolf eingesetzten Landvögte mich dahin aussprechen zu sollen, daß sie als Stellvertreter des Königs wohl namentlich die Reichsgüter zu verwalten, insbesondere die Einkünfte für die königliche Kammer einzutreiben, überhaupt aber über die Aufrecht-

haltung der Ordnung im Namen des Königs zu wachen hatten. Weiterhin ist neues, z. T. die früheren Annahmen berichtigendes, Quellenmaterial zur Benutzung namentlich vorgelegen und von mir teilweise veröffentlicht worden hinsichtlich des Kriegs der Jahre 1311 und 1312 mit Kaiser Heinrich VII., welcher Eberhard an den Rand des Untergangs gebracht hat, und im Anschluß an diesen Krieg hinsichtlich des Strebens des Grafen, den Gegnern des Kaisers in Italien an der Spitze eigener Mannschaft denselben bekämpfen zu helfen.

Aus der Regierungszeit von Eberhards des Erlauchten Enkel, Eberhard dem Greiner, welcher »ein frischer freier Katzbalger und Kriegsmann«, aber auch ein kluger Politiker und haushälterischer Rechner die beträchtliche Vergrößerung seines Landes mehr seiner Geschicklichkeit im Kaufen als seinem Schwerte zu verdanken gehabt hat, war insbesondere für den schwarzen Tod und die Judenverfolgungen, für die Belagerung Ulms im J. 1376, für die Entstehung und Ausdehnung der Rittergesellschaften manches veröffentlicht worden, wie z. B. ein gegen die Juden aufhetzender Bericht über die Verbreitung eines gefälschten Briefes, welchem zufolge die Juden zu Jerusalem denen zu Ulm die Freudenbotschaft von der Hinrichtung Christi mitgeteilt hätten, sodann waren die Tendenzen der Städtebünde gegenüber weitergehenden Ansichten, wie sie denselben schon beigelegt wurden, auf das richtige Maß zurückzuführen und manchen Berichten über die Schlachten von Reutlingen und Döffingen gegenüber eine kritischere Stellung einzunehmen, namentlich aber auf Grund der überzeugenden Ausführungen Jacobsons als Tag der ersteren Schlacht nicht wie bisher der 21., sondern der 14. Mai aufzustellen.

Für die vormundschaftliche Regierung nach Graf Eberhard des Jüngeren Tod ist es merkwürdig, daß alle seitherigen Schriftsteller in der ersten officiellen Statistik des in der Hand der württembergischen Grafen vereinigten Besitzes vom Jahr 1420 nur die Reichslehen, die böhmischen Lehen und das Eigen aufführen, die 4. Rubrik der Originalaufzeichnung: bischöflich bambergisches Lehen, weglassen; ob dies vielleicht bei der erstmaligen Veröffentlichung dieses Verzeichnisses, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, aus Furcht geschah, es möchten bei Nennung dieses Lehensverhältnisses ältere wohl durch Nichtausübung in Vergessenheit geratene Rechte wieder geltend zu machen gesucht werden? Bei der zuerst an die Spitze der Vormundschaft getretenen mannhaften und herrschstüchtigen Gräfin Henriette, der Erbin Mömpelgards, war ähnlich wie bei der Mutter Eberhards im Bart, der Pfalzgräfin Mechthilde, zwei in der Zim-

merschen Chronik ziemlich viel besprochenen Persönlichkeiten, die Prüfung der fraglichen Ueberlieferung auf ihren geschichtlichen Wert besonders angezeigt. — Der Eifer, welchen namentlich die Ulmer Städteeinigung, aber auch Graf Ludwig der Aeltere von Württemberg in den Husitenkriegen etliche Male bekundet, ist erst aus neueren Publikationen ersichtlich geworden. — Hinsichtlich der kriegerischen Thätigkeit Graf Ulrichs des Vielgeliebten ist die seitherige Annahme, derselbe sei in dem Kampf bei Eßlingen vom Jahr 1449 verwundet worden, unrichtig, da der Graf am Kampf sicherlich nicht Theil nahm, ist aber andererseits die ihm im Jahr 1464 von Papst Pius II. sowohl als dem Kaiser unter Umständen zuge dachte Ehre der Hauptmannschaft im Kreuzzuge gegen die Türken, der freilich nicht zur Ausführung kam, für die württembergische Geschichte seither nicht verwertet worden.

Die in neuerer Zeit viel erörterten Fragen nach dem Urheber des Schwäbischen Bundes und den leitenden Gesichtspunkten bei seiner Gründung möchten wohl folgendermaßen zu beantworten sein. Graf Hugo war hinsichtlich der Errichtung desselben in ähnlicher Weise, wie einst Markgraf Albrecht von Brandenburg bei dem Reichskriege gegen Bayern und die Pfalz der Leiter der kaiserlichen Politik bei einem Unternehmen, das seinem eigenen Interesse zum mindesten nicht weniger diente als dem kaiserlichen. Hatte er als kaiserlicher Rat wohl den Gedanken in Friederich angeregt, so wußte er auch, mit der Ausführung im einzelnen betraut, der Sache eine Richtung zu geben, welche dem Interesse seines Hauses und Standes vorzugsweise entsprach, und gestattete den Verhandlungen im Verhältnis zu den Wünschen des Kaisers einen ziemlich selbständigen Verlauf. Bei den schwäbischen Städten und Adeligen aber, mochten sie auch manche Aenderungen an den kaiserlichen Vorschlägen in Anregung bringen, fiel der Gedanke im allgemeinen angesichts der von Bayern drohenden Gefahren auf einen sehr günstigen, wohl vorbereiteten Boden.

Im allgemeinen habe ich es in Uebereinstimmung mit einer von Giesebrecht bei der Aufforderung zur Uebernahme der Arbeit ausgesprochenen Ansicht für angezeigt gehalten, die einzelnen, z. T. kleinlichen Fehden dieser Zeit, welchen Einungen und Bündnisse nur in ungenügendem Maße abzuhelpen vermochten, weniger eingehend zu behandeln und ein Hauptgewicht auf die Darstellung der inneren Zustände, der Kulturgeschichte zu legen, hinsichtlich welcher das spätere Mittelalter gerade aus dem heutigen Württemberg manche nicht uninteressante Beiträge zu liefern im Stande ist. Die Darstellung der einschlägigen Verhältnisse nimmt daher auch in diesem

Halbband gegen $\frac{1}{3}$ des Raumes ein und ist meistens ziemlich umfangreicher geworden, als in der Geschichte meines Vaters. Es kommen hiebei vorzugsweise in Betracht: die staatsrechtliche Entwicklung der württembergischen Grafschaft und ihrer Bestandteile, Landschaft, Adel und Klöster — die Bevölkerung des Landes überhaupt am Ende des Zeitraums möchte ich auf Grund von neuerdings publicierten Nachrichten über die streitbare Mannschaft desselben auf 200,000 Seelen schätzen; als Einkommen aus ihm wurden von Markgraf Albrecht von Brandenburg, wohl etwas übertrieben, bei 50,000 oder 60,000 fl, von dem im Allgemeinen gut unterrichteten Venetianer Marino Sanuto etwa 30,000 fl. genannt —; die städtische Entwicklung — hinsichtlich der in neuerer Zeit lebhaft erörterten Größe der mittelalterlichen Städte liegen für Ravensburg und Ulm Nachrichten vor, welche jedenfalls Beachtung verdienen und denen zufolge Ulm im Jahre 1427 gegen 20,000 Einwohner gehabt haben soll; von den 144 Städten, welche das Königreich Württemberg heutzutage zählt, reihen sich in dieser Periode an die alten 22 Reichsstädte von längerer oder kürzerer Dauer und 18 (17) Landstädte im späteren Verlauf des 13. Jahrhunderts 28, im 14.: 50, im 15: nur 8 Landstädte oder Städtchen an; — die Standesverhältnisse — insbesondere die Anfänge der sog. freien Reichsritterschaft —; die Rechtsbildung, insbesondere im Gebiet des Privat- und öffentlichen Rechts; das Kriegswesen; kirchliche Verhältnisse; Bodenkultur, Gewerbe, Handel — die Zahl der aus Schwaben überhaupt und speciell aus Württemberg stammenden frühesten Jünger der Buchdruckerkunst ist durch neuere Publikationen beträchtlich vergrößert und die Bedeutung des Handels sowie der hiedurch begründete Reichtum der oberschwäbischen Städte im Mittelalter durch solche in ein helleres Licht gestellt worden als früher —; Künste und Wissenschaften — die Baugeschichte des Ulmer Münsters, welches wohl im übernächsten Jahre wenigstens äußerlich vollendet werden wird und dessen Thurm noch 3 Meter höher werden soll, als die Thürme des Kölner Domes, hat in neuerer Zeit die eingehendste Untersuchung erfahren; die Bedeutung des Grafen Ulrichs des Vielgeliebten und Herzogs Eberhards im Bart als großer Gönner und Förderer von Kirchenbauten und ihrer tüchtigen Baumeister, Albrecht Georg von Stuttgart und Peter von Koblenz, ist erst in letzter Zeit auf Grund sorgfältiger Erforschung der Steinmetzzeichen zu Tage getreten, die große Bedeutung der Gmünder Baumeisterfamilie erst neuerdings in ihrem vollen Umfang gewürdigt worden, mögen auch im Einzelnen hinsichtlich der Namen und der eigentlichen Heimat derselben noch ungelöste Streitfragen (? Arler, ? Parler, ? Polonia =

Boulogne oder Colonia, Köln) obwalten, und die z. T. sehr schätzenswerten Wandmalereien dieser Periode, wie das kolossale jüngste Gericht über dem Triumphbogen des Ulmer Münsters, sind vielfach erst in den letzten Jahren wieder aufgedeckt worden; von Geschichtsquellen ist die seither verschollen gewesene, freilich nur für eine kurze Zeit wertvollere Chronik des Reutlinger Priesters Hugo Spechtshart neuerdings, wohl im Original, in St. Petersburg aufgefunden und sind einige specifisch württembergische Geschichtsquellen dieser Periode teilweise neu entdeckt, teilweise richtiger gewürdigt worden.

Hinsichtlich der wichtigeren Herrengeschlechter auf dem Boden des nunmehrigen Königreichs Württemberg habe ich die gräfllich württembergische Nebenlinie von Grüningen-Landau bis zum Erlöschen des Mannesstamms im J. 1690 verfolgt, worauf ihr Name und Wappen auf den Gemahl der Schwester des letzten männlichen Sprossen und dessen Nachkommen, die noch heutzutage blühenden Freiherrn von Hackelberg-Landau in Oesterreich übergieng; die definitive Annahme des gräflichen Titels durch die Familie Hohenlohe habe ich auf den, freilich nicht zu voller Wirklichkeit gewordenen Erwerb der Graf- und Herrschaften Ziegenhain und Nidda zurückgeführt, und für die Geschieke manches Gliedes anderer Familien haben insbesondere neu veröffentlichte italienische Quellen Ausbeute gewährt.

Von Berichtigungen möchte ich folgende namhaft machen. S. 642 Z. 3 v. u. fehlt nach Eberhard das Relativ: *welcher*; S. 651 Note 1 statt *Chr. I. Gustav*; S. 707 Anm. 2: Zwar kein Oelbild, vielleicht jedoch ein gleichzeitiges steinernes Reliefbild dürfte sich von Herzog Eberhard im Bart erhalten haben, indem in der Mauer des Klosterhofs zu Sindelfingen eine Gedächtnistafel, wie es scheint von 1477, angebracht ist, welche ihn und seine Mutter knieend darstellt, wobei es übrigens zweifelhaft ist, ob wir hier getreue Porträts vor uns haben; S. 757/8: auch Wurzach kommt urkundlich als eine der Malstätten des freien Landgerichtes in Schwaben vor; S. 840 Z. 17 v. o. statt *Liutard* l. *Liutgard*.

Stuttgart.

P. F. Stälin.

Joachim, E., Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Verlag von Veit und Comp. Leipzig 1886. VIII und 515 S. 8°.

Der Rheinbund des Jahres 1658 wurde von den einen als ein Werkzeug angesehen, welches dazu dienen sollte, den französischen Einfluß in Deutschland zu befestigen, von den anderen als Frucht reifer staatsmännischer Einsicht gepriesen, welche dadurch dem kranken deutschen Staatswesen ein heilsames Pflaster aufgelegt habe¹⁾. Allein nicht die damaligen Parteimeinungen können einen sicheren Maßstab des Urteils abgeben, sondern nur die Motive und Bewegungen, welche zu diesem Bund geführt haben.

Dieselben darzulegen hat sich der Verfasser oben genannter Schrift als Aufgabe gestellt. Derselbe kommt hierbei zu dem Resultat, daß jene Bestrebungen, welche den Ausgangspunkt des Rheinbundes vom Jahre 1658 bilden, einen Beweis von »dem trotz aller Leiden des dreißigjährigen Krieges gesund gebliebenen Sinne unseres Volkes, von dem ungebrochenen Mute des deutschen Geistes« (S. 2) geben. Allein wird eine genauere Betrachtung dieses Urteil bestätigen?

Die Anfänge des Rheinbundes reichen bis in die ersten Jahre nach dem westfälischen Frieden zurück. Es galt damals gesicherte Zustände für Deutschland herbeizuführen. Jedoch gerade die Reichsstände trugen wenig hierzu bei. Nur widerwillig fügten sie sich zum Teil den Friedensbestimmungen und mußten manchemal erst durch Exekution dazu gezwungen werden²⁾. Wie ein Glückszufall war es anzusehen, daß Deutschland durch dieses Verhalten nicht in einen neuen Krieg gestürzt wurde. Nur ein gütiges Geschick bewahrte es im Jahre 1651 bei der Fehde zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Pfalzgrafen von Neuburg davor. Der spanische König stand aus Rücksicht auf die Wahl des Kaisersohnes Ferdinand zum römischen König, welche in Aussicht genommen war, davon ab für Philipp Wilhelm Partei zu ergreifen³⁾.

Damit waren die Gefahren aber nicht beseitigt. Noch lagen Garnisonen fremder Mächte in deutschen Festungen und beunruhigten die umliegenden Territorien. Den Unterhalt dieser Truppen hatte in der Regel das Reich selbst zu bestreiten, eine Verpflichtung, welche durch die Schäden des Reichsfinanzsystems besonders drückend wurde. Ein Beispiel dafür.

Die Schweden hielten den Platz Vecht im Münsterischen für den Rest der Summe besetzt, welche ihnen nach dem Friedensinstrument zukam. Für diese Schuld, welche sich auf 150 Tausend

1) Leibniz, Staatswissenschaftliche Werke. Bd. IV., S. 103.

2) So bei der Restitution des Fürstentums Sulzbach.

3) *Négociations secrètes* Bd. III, S. 579.

Rth. belief, erhielten sie monatlich 8000 Rth. Verpflegungsgelder, so daß die Summe derselben schließlich die Forderung überstieg. Dies Verhältnis wurde dadurch noch um so ungerechter, als die Hauptlast der Verpflegung nicht diejenigen traf, welche die genannte Schuld zu entrichten hatten, nämlich den oberrheinischen und schwäbischen Kreis, sondern die Bischöfe von Münster und Paderborn, in deren Gebiet die Schweden lagen ¹⁾.

Derartigen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen gab es nur ein Mittel. Man hätte den deutschen Boden von allen fremden Garnisonen säubern müssen. Denn indem man die Völker einer Macht in Deutschland duldet und denen einer anderen den Unterhalt versagte, gab man dem Ausland Anlaß zu neuen Klagen und Beschwerden, welche dasselbe nicht versäumte zu erheben ²⁾.

Allein eine so kühne Politik war von den Ständen nicht zu erhoffen. Das deutsche Reich glich einem gestrandeten Schiffe, dessen Passagiere, jeder seine Person zunächst, in Sicherheit zu bringen suchen. Denn was anders trat bei jenen Frankfurter Verhandlungen, welche in den Jahren 1651 und 1652 zwischen den beiden rheinischen, dem schwäbischen und fränkischen Kreise Statt fanden, zu Tage, als der nackteste Egoismus? Jeder Stand wünschte zunächst die Uebel abgestellt, welche ihn bedrückten ³⁾.

Der Kurfürst von der Pfalz verlangte vor Allem, die Spanier sollten Frankenthal räumen. Dafür mußte aus Heilbronn die pfälzische Garnison zurückgezogen werden. Hierauf waren die Wünsche des fränkischen und schwäbischen Kreises gerichtet, weil sie die pfälzischen Truppen zu unterhalten hatten. Die drei rheinischen geistlichen Kurfürsten wollten dagegen ihre Kräfte gegen die Räubereien der lothringischen Scharen wenden.

Dieser letzte Wunsch gilt oft — und so erscheint es auch bei Dr. Joachim S. 1—11 — als der einzige oder wichtigste Gegenstand jener Verhandlungen. Jedoch die Ziele der letztgenannten Fürsten waren weiter gegangen. Sie hatten Nichts Geringeres erstrebt als das Zollwesen und den Verkehr auf dem Rheinstrom mit Hilfe der Vereinigten Niederlande, welche ebenfalls nach Frankfurt eingeladen waren, neu zu ordnen und zu sichern ⁴⁾. Da aber diese Hoffnung fehlgeschlagen zu sein scheint, so beschränkten sie sich darauf Maßregeln gegen das Treiben des Herzogs Karl von Lothringen zu

1) Nég. secrètes, Bd. III, S. 558, 589.

2) Nég. secr. III, 627, 629. Londorp, Acta publica Bd. V, S. 618, Nr. 146.

3) Nég. III, 613, 653 f.

4) Aitzema, Saken van Staet en Oorlog Bd. III, S. 847. Vgl. dazu v. Mörner, Kurbrandenb. Staatsverträge S. 153—155, Nr. 80.

treffen, welche ursprünglich offenbar als ein Mittel zu dem höheren Zwecke hatten dienen sollen. In diesem Sinne ist jene kurrheinische Kreisdefension der drei geistlichen Kurfürsten vom 21. März 1651 aufzufassen¹⁾).

Ihren Zweck hat dieselbe nicht erfüllt. Und es ist kaum anzunehmen, daß jene Fürsten dies erwartet haben. Denn dazu waren die Streitkräfte, welche in der kurrheinischen Kreisdefensionsverfassung und in dem Kreisbeschlusse des verbündeten oberrheinischen Kreises gefordert waren, zu gering. Man ist daher auch nur säumig daran gegangen das Beschlossene auszuführen. Der oberrheinische Kreis unterließ es ganz. Der Kurfürst von Mainz, welcher als Bischof von Worms ausschreibender Fürst desselben war, meinte, wenn die Lothringer sich hierhin wendeten, würde der Hauptstoß den Teil des Elsaß treffen, welcher in französischen Händen sei²⁾).

Die Kurfürsten von Köln und Trier glaubten dagegen um Geld sich Ruhe von dem Lothringer erkaufen zu können. In dieser Absicht verhandelten sie unter Vermittlung des Kaisers auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1653 mit dem lothringischen Gesandten Fournier³⁾. Jedoch stellte sich bald heraus, daß die Verheißungen des Kaisers, welche sie zu diesem Schritt bestimmt hatten, nicht aufrichtig gemeint gewesen waren. Derselbe machte nicht ernstlich seinen Einfluß zu ihren Gunsten bei dem Herzog Karl von Lothringen geltend. Umsonst hatte der Kurfürst von Trier seine Stimme für die Wahl Ferdinands zum römischen König abgegeben. Die Feste Hammerstein im Trierer Lande, welche der Lohn hatte dafür sein sollen, blieb trotzdem im lothringischen Besitz⁴⁾. Das Verhalten Ferdinands III. schien nur darauf angelegt gewesen zu sein die Fürsten einzuschläfern und so die Kreisdefensionsverfassungen zu hindern, welche lebhaftes Besorgnis in ihm hervorgerufen hatten⁵⁾.

Da also der Kaiser nicht helfen wollte oder konnte, wandte der Kurfürst von Köln seine Blicke von Neuem auf die Generalstaaten⁶⁾.

Der niederländische Handel litt schwer unter der Unsicherheit

1) Vgl. auch die schon von von Haeften, Urk. u. Actenst. z. Gesch. d. Großen Kurfürsten Bd. V, S. 476 dargelegten Verhandlungen dieser Fürsten mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg (Dr. Joachim, S. 12), und dazu von Mörner, Kurbrandenburgische Staatsverträge, Nr. 84, S. 161.

2) Nég. III, 577.

3) Nég. III, 562, 569, 577, 589, 604.

4) Nég. III, 559.

5) Nég. III, 558, vgl. Londorp, Acta publica Bd. V, S. 882, Nr. 54.

6) Vgl. Erdmannsdörffer, Graf Waldeck S. 175, 176, 193.

der Land- und Wasserstraßen durch die lothringischen Banden. Ja selbst das Gebiet der Republik hatten dieselben nicht mit ihren Raubzügen verschont. Vergeblich hatte man sich in Brüssel darüber beschwert¹⁾.

In Folge dessen scheint man im Haag auf halbem Wege den Wünschen Maximilian Heinrichs entgegengekommen zu sein. Man hatte schon den Kölner Hof durch den Rheingrafen sondiert²⁾. Im Oktober 1653 sandte daher der Kölner Kurfürst, als er wiederum von dem Lothringer bedrängt wurde, seinen Gesandten Simonis nach dem Haag. Die Handelsbeziehungen hatten für ihn den Ausschlag gegeben entgegen dem Wunsche seiner lütticher Landstände, welche eine engere Vereinigung mit den Reichsständen lieber gesehen hätten, diesen Schritt zu thun.

Der Gesandte bot im Namen seines Herrn als Bischof von Lüttich — denn gerade dieses Bistum, welches ebenfalls Maximilian Heinrich unterstand, war den lothringischen Streifzügen sehr ausgesetzt — eine Defensivallianz gegen den Herzog Karl von Lothringen zur Sicherheit der Land- und Wasserstraßen an.

Dieses Anerbieten begegnete im Haag Schwierigkeiten. In dem Traktate³⁾, welchen man entwarf, wurde im vierzehnten Artikel der Wunsch ausgesprochen, andere Fürsten besonders des westfälischen Kreises und vor Allem den Kurfürsten von Brandenburg zu dem Bund hinzuzuziehen. Nicht eher als diese Bedingung erfüllt sei, wollte die Provinz Holland die Allianz in Kraft treten lassen.

Der Kölner Kurfürst suchte dem Begehren nachzukommen. Bald meldete sein Gesandter die Geneigtheit mehrerer Fürsten dem Bunde beizutreten. Es waren die Kurfürsten von Mainz und Trier und der Bischof von Münster, dazu kam der Herzog von Württemberg, dann der Fürststab von Stablo, die Stadt Aachen, die Abtei Kornelimünster und das Stift Thorn. Außerdem waren an den Landgrafen von Hessen, die Grafen in der Wetterau, im Westerwald und auf dem Eichsfeld Einladungen ergangen. Auch den Herzog von Neuburg hatte der Kurfürst von Köln zum Beitritt aufgefordert. Derselbe hatte jedoch dies Ersuchen mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß Maximilian

1) Aitzema III, 797—800. *Lettres et négociations entre Msr. Jean de Witt et Mssrs. les Plénipotentiaires des Provinces-Unies des Pais Bas. Traduites du Hollandais.* Tome I. S. 21—23. Brief de la Haye le 9. oct. 1653. Ich citiere nach dieser Uebersetzung, da mir das Original nicht zugänglich ist.

2) Aitzema III, S. 851.

3) In holländischer Sprache Aitzema III, S. 850, in deutscher Londorp, Bd. VII, S. 875 Nr. 41.

Heinrich ihm 1651 keine Hilfe gegen den Kurfürsten von Brandenburg gewährt habe ¹⁾).

Unter diesen Fürsten, mit welchen der Kölner Kurfürst angeknüpft hatte, fehlte aber Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Und gerade sein Beitritt erschien den Generalstaaten in Folge besonderer Umstände äußerst wünschenswert. Schon seit Längerem unterhandelte der Gesandte desselben im Haag um ein Bündnis. Durch ein Versprechen im Bundesentwurf, welches dem brandenburgischen Kurfürsten »defensie in syn pretenderende recht tot de Gulichsche, Clefische ende aengehoerighe landen« ²⁾ verhiess, hatte sich der Pfalzgraf von Neuburg bedroht geglaubt und sich deshalb klagend an den Kaiser und Reichstag gewandt. Hier hatten seine Machinationen so gute Früchte getragen, daß die Generalstaaten sich entschließen mußten, um ernsten Dingen vorzubeugen, einen Gesandten dorthin zu schicken ³⁾. Dieser Umstand, daß die Niederlande zu befürchten hatten die Neutralität vom Reich gekündigt zu sehen, wirkte auf die Verhandlungen mit dem Kölner Erzbischof zurück.

Der Eintritt Friedrich Wilhelms sollte dem geplanten Bunde eine solche Wendung geben, daß derselbe auch Sicherheit gegen den Kaiser und die Spanier bot. Davon wollten aber der Kurfürst von Köln und seine Genossen Nichts wissen, noch viel weniger sich natürlich für den Krieg gegen England, welchen die Niederlande damals zu bestehen hatten, verpflichten. Daran zerschlugen sich die Verhandlungen ⁴⁾.

Die Folge davon war, daß Maximilian Heinrich sich mit den benachbarten Reichsständen, dem Kurfürsten von Trier, dem Bischof von Münster und dem Pfalzgrafen von Neuburg zu Köln am 15. December 1654 verband.

Also nicht allein durch die Furcht vor den drohenden Uebergriffen der Schweden, wie sich schon aus den mitgetheilten That-sachen ergibt, welche Dr. Joachim S. 22—42 übersehen hat, waren diese Fürsten veranlaßt sich zusammenzuschließen ⁵⁾. Außerdem hatten aber noch andere Gründe hierzu mitgewirkt.

Da war einmal der jülich'sche Erbfolgestreit, welcher gerade damals die Verbündeten wieder mit banger Sorge erfüllte.

Mit dem Tode Ferdinands IV. war die kaiserliche Gnaden-

1) Aitzema III, 853.

2) Aitzema III, S. 848.

3) Aitzema III, 849, vgl. Groen van Prinsterer, Archives de la maison d'Orange. Serie II, Bd. V, S. 89. Lettre MXLVII.

4) Basnage, Annales des Provinces-Unies, Vol. I, L. XXXI. S. 325.

5) Vgl. Erdmannsdörffer, Graf Waldeck, Beilagen S. 459.

sonne, welche bis dahin dem Pfalzgrafen von Neuburg geleuchtet hatte, erloschen. Die Not die Stimmen der Kurfürsten zu einer Neuwahl zu gewinnen zwang den Kaiser den Gegnern desselben ein geneigtes Ohr zu leihen. Schon hatte das Haus Sachsen seine alten Anrechte auf die jülich'sche Erbschaft wieder angemeldet. Kurpfalz erneuerte dringender denn je seine Ansprüche auf vier jülich'sche Lehen, welche angeblich an dasselbe heimgefallen waren. Dieselben herauszugeben war jetzt Philipp Wilhelm vom Kaiser angewiesen worden. Ueberrascht hatte er den König von Spanien um Hülfe gebeten. Nur der dringenden Bitte des Kurfürsten von Köln, Karl Ludwig möge in dieser kritischen Zeit den Streit ruhen lassen, wurde es verdankt, daß dieses Ungewitter vorüberzog ¹⁾.]

Neben dieser Frage machte sodann den Fürsten der Streit des Kurfürsten von Köln mit der Stadt Köln über die Kriminaljustiz viel zu schaffen. Es war zu Thätlichkeiten gekommen. Maximilian Heinrich hatte die Schiffe und Waren der Stadt bei Bonn mit Beschlag belegt, die Stadt sich an den Gütern der Geistlichen vergriffen ²⁾.

Dazu bestand ein gespanntes Verhältnis nicht nur zwischen dem Pfalzgrafen von Neuburg und dem Kurfürsten von Brandenburg sondern auch zwischen dem letzteren und dem Kölner Erzbischof. Lippstadt, eine Festung in der Grafschaft Mark, welche Friedrich Wilhelm gehörte, hatte Maximilian Heinrich als zu seinem Erzbistum gehörig zurückerfordert. Der Platz sei verpfändet. Er wolle ihn einlösen ³⁾.

Sollte nun der Kölner Bund in einer Zeit, wo so drohende Wolken sich am politischen Horizonte auftürmten, Schutz gewähren, so kam es darauf an denselben durch den Beitritt anderer Staaten dazu fähig zu machen.

Ein Schritt zu diesem Ziele war der Frankfurter Bund vom 11. August 1655, welcher die kurrheinische Kreisdefension mit der Kölner Einung verschmolz.

Ein anderer gieng von dem Kölner Kurfürsten aus. Denn dieser, nicht der Bischof von Münster, wie aus den Aktenstücken Aitzemas erhellt, welche Dr. Joachim S. 119—121 nicht herangezogen hat und dadurch die Sachen unrichtig darstellt, hat mit den Generalstaaten angeknüpft.

Am letzten März 1655 trafen die kölnischen Gesandten, der

1) Lettres de Jean Witt, vol. I. S. 234 de Paris le 20. mars 1654, S. 273 de Paris le 25. dec. 1654.

2) Nég. III, S. 622.

3) Nég. III, S. 616, 633.

Domkapitular Andreas von Walenburg und der kurfürstliche Rat und Amtmann zu Rheinberg, Johann Arnold von Buckhorst, im Haag ein. Sie hatten die Aufgabe die Gerüchte zu widerlegen, welche aufgetaucht waren, als wenn ihr Herr sich durch den Kölner Bund nur den Rücken habe decken wollen, um einen Anschlag auf die Festung Rheinberg, welche die Holländer besetzt hielten, zu machen. Zugleich sollten sie auf ein Bündnis antragen.

Anfangs nahmen die niederländischen Staatsmänner die Anträge gut auf. Jedoch schon im Juni begann das freundschaftliche Einvernehmen zu erkalten. Die Generalstaaten entfernten die Katholiken aus dem Magistrat von Rheinberg und setzten dafür Reformierte ein ¹⁾. Dies hatte zur Folge, daß sich der Kurfürst von Köln zurückzog.

Die offizielle Einladung der Genossen des Frankfurter Bundes zum Beitritt wurde daher den Generalstaaten durch den pfalzgräfflichen und münsterischen Gesandten, den Freiherrn von Virmund und den Kolonel Wilich, überreicht.

Auf dieselbe einzugehn verspürte man im Haag wenig Lust. Es regten sich Zweifel, ob der Bund dem Kurfürsten von Brandenburg angenehm sei. Sein Gesandter hatte diese Einladung, wie Alles, was von dem Herzog von Neuburg kam, verdächtig gefunden ²⁾. Vergeblich suchte der kurmainzische Gesandte von Herzelles, welcher im März 1657 im Haag erschien, den Dingen eine andere Wendung zu geben, indem er an die gemeinsame Abstammung der Niederländer und Deutschen appellierte ³⁾.

Die Parteinahme der Generalstaaten für die Stadt Münster gegen den Bischof derselben führte zum Bruch. Die Folge war, daß sich die rheinischen Alliierten Frankreich in die Arme warfen.

Zwar hatten einige derselben schon vorher mit Mazarin in Unterhandlung gestanden. Jedoch war der Zweck hierbei mehr darauf hinausgelaufen, einen Bund zu Stande zu bringen, welcher einen nicht habsburgischen Kandidaten mit Waffengewalt auf den Kaiserthron führen sollte. Auf die Geschichte dieser Bestrebungen ⁴⁾ einzugehn liegt aber nicht in unserer Aufgabe. Wir greifen nur einen Punkt heraus.

1) Lettres de Jean Witt, Bd. I, S. 466 de la Haye le 3. août 1656, Aitzema III, S. 1320, 1321 f.

2) Aitzema III, S. 1325.

3) Aitzema IV, 118—123, vgl. Basnage I, 494.

4) Vgl. hierüber meinen Aufsatz: Beiträge zur Geschichte der Politik der Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm von Neuburg in den Jahren 1630—1660 in der historischen Zeitschrift für Schwaben und Neuburg 1886. S. 33 - 35.

Unter den Kandidaten für die Kaiserkrone, welche durch den Tod Ferdinands III. im Jahre 1657 erledigt war, wurde auch der Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg genannt. Von Mazarin war ihm diese Kandidatur aufgedrungen¹⁾. In welcher Absicht? Der Pfalzgraf war machtlos, durch den extrem katholischen Standpunkt, welchen er einnahm, den Protestanten wenig genehm, dazu mit den drei Kurfürsten von Sachsen, von der Pfalz und von Brandenburg durch den jülich'schen Erbfolgestreit verfeindet. Wie konnte da Mazarin ernstlich meinen denselben zum Kaiser machen zu können?

Die Zeitgenossen schöpften daher schon Verdacht, als wenn der Kardinal etwas Anderes dabei im Schilde führe. Man vermutete, Mazarin habe diese Kandidatur deshalb aufgebracht, um die Ludwigs des Vierzehnten annehmbar zu machen.

Wie dem auch sei, jedenfalls steht diese Kandidatur des Pfalzgrafen mit seiner gleichzeitigen Bewerbung um den polnischen Königsthron im Zusammenhang.

Denn auch die letztere war gegen das Haus Habsburg gerichtet. Als Preis seiner Hilfe gegen Karl Gustaf von Schweden war nämlich Ferdinand dem Dritten im Jahre 1657 die Nachfolge in Polen nach dem Tode Johann Kasimirs für seinen zweiten Sohn Karl Joseph in Aussicht gestellt²⁾. Da aber nicht der ganze polnische Adel damit einverstanden war, schien auch für andere Bewerber die Möglichkeit vorhanden zu sein ihr Glück zu versuchen.

Philipp Wilhelm bot sich dazu französische Hilfe. Der Grund war folgender. An die Spitze der Misvergnügten hatte sich die polnische Königin gestellt. Der Argwohn, der österreichische Prinz werde nie ihre Nichte heiraten, welche sie zur Gemahlin des künftigen Thronfolgers ausersehen hatte, bestimmte sie dazu als Nachfolger ihres Gemahls den Herzog Enghien, den Sohn Condés, ins Auge zu fassen. Ein Sohn des Mannes aber, welcher tödlich mit dem Kardinal verfeindet war und dabei auf spanischer Seite focht, konnte unmöglich den Beifall des französischen Hofes finden³⁾.

So kam es, daß der lang gehegte Wunsch des Pfalzgrafen polnischer König zu werden von Mazarin gefördert wurde⁴⁾. Aber

1) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten, Simon Bd. II, 120, Erdmannsdörffer Bd. VIII, S. 474, 475. Säve, Kejsarvalet i Frankfurt 1657—1658, S. 39. Vgl. Pufendorff, De rebus Caroli Gustavi, L. IV, § 44, 45, S. 299, 300 f.

2) Pufendorff, De rebus Caroli Gustavi, L. II, § 27, S. 111, L. III, § 74, S. 212, L. IV, § 6 S. 249, § 37, 38 S. 286—288.

3) Erdmannsdörffer Bd. VIII, S. 275, 295, 330. Pufendorff L. IV, § 46 S. 303.

4) Wagner, Historia Leopoldi Magni S. 224.

trotzdem sollte Philipp Wilhelm denselben nicht in Erfüllung gehn sehen. Die Polen waren ihm entgegen und ebenfalls der Kurfürst von Mainz. Angeblich soll der Minister des letzteren Boineburg im Jahre 1657 den Pfalzgrafen bewogen haben seine Bewerbung aufzugeben, um keinen Krieg über Deutschland heraufzubeschwören. Als Entschädigung seien dafür — und hier tritt der Zusammenhang beider Kandidaturen hervor — Philipp Wilhelm Hoffnungen auf die Kaiserkrone gemacht. Selbst diese Kandidatur habe dann Boineburg dem Kardinal widerraten und so den Pfalzgrafen um zwei Kronen betrogen¹⁾.

Diese Angaben entsprechen nicht ganz der Wahrheit. Schon vor 1657 ist von der Kandidatur des Pfalzgrafen für den Kaiserthron die Rede. Allein etwas Genaueres hierüber zu ermitteln ist nicht möglich gewesen²⁾. Denn die mainzische Politik ist nicht in dem Maße, wie notwendig, aufgeklärt. So dankenswerte neue Aufschlüsse die Arbeit Dr. Joachims auch über dieselbe gibt, ein klares endgültiges Urteil ist dadurch nicht gewonnen. Noch heute stehn sich zwei Auffassungen unvermittelt einander gegenüber, die Droysens und die Guhrauers³⁾, oder, um weiter zurückzugehen, diejenige, welche wir in Friedrich Wilhelm Pufendorffs und diejenige, welche wir in seinem Karl Gustaf⁴⁾ und den Berichten Vautortes finden. Nur nach den Materialien fremder Archive ist hier die Politik Johann Philipps beurteilt. Dies nach den eigenen mainzischen Akten zu thun, wenn sie noch vorhanden sind, — und sie befinden sich wahrscheinlich in Wien, — hätte in der Aufgabe des besprochenen Werkes gelegen. Denn der Rheinbund des Jahres 1658 galt als das eigenste Werk Johann Philipps. Also gerade hier wäre Aufschluß zu erhoffen gewesen, ob wirklich jene Schildträgerei für Frankreich freier Wille des Kurfürsten gewesen ist. Aus dem oben Mitgetheilten geht doch wohl hervor, daß nur nachdem man allerorts vergeblich angeklopft hatte, der Weg ins französische Lager eingeschlagen wurde. Gewonnen haben aber anfangs die Kurfürsten des Rheinbundes nichts dadurch. Ihre Präeminenz erhielt durch den Einfluß der fremden Mächte einen Stoß. Denn ohne Unterschied, was Dr. Joachim nicht berührt, unterschrieben die Gesandten sowohl der Für-

1) Puf. L. V. § 46, S. 414—416. Daraus wohl entlehnt Basnage, *Annales des Provinces-Unies*, Tome I., S. 539.

2) Akten, welche Aufschluß hierüber enthalten zu haben scheinen, sind noch von Rommel, *Geschichte Hessens* Bd. IX, S. 242 Anm. benutzt. Dieselben sind bis jetzt im Marburger Staatsarchiv nicht aufzufinden gewesen.

3) Guhrauer, *Kurmainz in der Epoche von 1672*, S. 89 f.

4) Vgl. dazu das citierte Werk von Säve.

sten als auch der Kurfürsten die Urkunde des Rheinbundes als »legati«, während vordem den ersteren nur der Titel »deputati« zustand¹⁾.

Im weiteren Verlauf des Rheinbundes hat dann allerdings der Kurfürst von Mainz Vorteile aus der Allianz mit Frankreich gezogen. Jedoch dies darzulegen geht über den Rahmen der Arbeit Dr. Joachims und unserer Aufgabe hinaus.

Hamburg.

Oskar Krebs.

Upsala Läkare Förhandlingar. Redigeradt af R. F. Fristedt. Tjujandra Bandet. Arbetsåret 1886—1887. Upsala 1887. Akademiska Boktryckeriet, Edv. Berling. 594 S. 8°.

Der zweite Band der zweiten Dekade der Upsalaer medicinischen Zeitschrift ist durch große Reichhaltigkeit und Mannichfaltigkeit des Inhalts ausgezeichnet.

Von großem Interesse sind die Mitteilungen aus der medicinischen Klinik, welche teils von dem Dirigenten, S. E. Henschen, teils von Albin Sjöling, F. Lennmalm und H. Graeve herrühren. Henschen und Sjöling behandeln die Methoden der klinischen Bestimmung des Hämoglobingehaltes des Blutes, wobei sie zu dem Resultate kommen, daß das Hämometer von Fleischl die richtigsten Resultate gibt. Lennmalm bringt einen interessanten Beitrag zur Kenntnis der amyotrophischen Lateralsklerose, für welche er übrigens den Namen amyotrophische Pyramidsklerose als passender vorschlägt, da die Affektion hier, wie auch in früher von Kowejnikow und Charcot beschriebenen Fällen, sich keineswegs auf die Medulla spinalis beschränkte, sondern die ganzen Pyramidenbahnen von der Gehirnrinde durch das Gehirn, verlängerte Mark und Rückenmark Degenerationen zeigten. Der Fall, an sich interessant, da die amyotrophische Lateralsklerose nur eine sehr geringe Kasuistik darbietet, ist es dadurch umsomehr, daß die topographische Verteilung der Entartung in Gehirn und Rückenmark so genau wie möglich nachgewiesen wurde, wobei übrigens im Allgemeinen die von Flechsig u. a. als motorisch bezeichneten Gebiete sich betroffen zeigten. Neben diesen Degenerationen fand sich Atrophie der großen Zellen in den Vorderhörnern des Rückenmarks, namentlich im Cervicalteile, beginnende Alteration in den Kernen des Hypoglossus und Vagus-accessorius, Degeneration und Atrophie in den austretenden Wurzeln des Facia-

1) Leibniz, Staatswissenschaftliche Werke Bd. IV, S. 207.

lis, Vagus, Accessorius und Hypoglossus und in einem Teile der peripheren Nerven. Ebenso wertvoll wie der Fall selbst, ist die an denselben geknüpfte Darstellung der früheren Litteratur und die tabellarische Gegenüberstellung von 32 reinen Läsionen der motorischen Bahnen, in denen Veränderungen sowohl in den Pyramidenbahnen als in den großen Zellen der Vorderhörner resp. der Bulbarkerne gefunden wurden, und von 11 Fällen, wo die Zellen der Vorderhörner und die Bulbarkerne afficiert, die Pyramidenbahnen dagegen nicht betroffen waren. Lennmalm gelangt dadurch zu einem bestimmten Gegensatze zwei symptomatisch und anatomisch wohl zu unterscheidender Krankheiten, insofern die letzteren der progressiven Muskelatrophie (Atrophie vor der Lähmung, keine spastische Erscheinungen), die ersteren der amyotrophischen Lateralsklerose (Lähmung der Atrophie vorangehend, Anwesenheit spastischer Symptome) angehören. Lennmalm ist der Ansicht, daß die von Leyden angeführten Fälle, welche gegen die Existenz der Charcotschen Lateralsklerose, soweit das Bild derselben spastische Erscheinungen und Steigerung der Sehnenreflexe in sich begreift, sprechen sollen, nicht beweisend seien, zumal da sie größtenteils aus der Zeit vor 1875, dem Entdeckungsjahre der Sehnenreflexe seien. Von Interesse ist auch die weitere auf jene Tabellen gestützte Beweisführung, daß die progressive Bulbarparalyse keine selbständige Krankheit ist, sondern entweder ein Glied in der Kette der amyotrophischen Lateralsklerose darstellt oder, jedoch seltener, der protopathischen spinalen Muskelatrophie angehört.

Ein weiterer, zumal diagnostisch, interessanter Fall aus der Upsalaer Klinik wird von Henschen und Graeve mitgeteilt. Es handelt sich um einen Fall von Leberkrebs mit Dilatation und Hydrops der Gallenwege, die bei der Sektion deutliche Fluctuation zeigten, welche, wenn sie bei Lebzeiten gefühlt worden wäre, auf Echinococcus oder Leberabscess hätte bezogen werden können. Außerdem teilt Graeve die auf Henschens Klinik gemachten Versuche mit Antifebrin mit, dessen antipyretische Wirksamkeit sich so bewährte, daß es dem Antipyrin sich nahestellt, vor dem es den Vorzug des 50 mal billigeren Preises besitzt. Im Uebrigen scheint man in Upsala in Bezug auf die Anwendung der antipyretischen Methode den gesunden Principien zu huldigen, wie sie sich auch bei uns im Gegensatze zu den anfänglichen übertriebenen Lobeserhebungen und zu der modernen Samuelschen Verurteilung der Antipyrese bei den meisten Praktikern und Klinikern als die richtigen erwiesen haben. Wir finden dieselben niedergelegt in einem schönen Vortrage von F. Lennmalm über die Bedeutung und Berechtigung der Anti-

pyrese, dessen Schlußsätze mit dem Hauptresultate der früher von uns in diesen Bl. besprochenen Untersuchungen F. W. Warfvings zusammenfallen. Danach ist der Zielpunkt der Behandlung fieberhafter Krankheiten die Auffindung spezifischer Arzneimittel gegen jede einzelne derselben, und die Antipyrese, so lange dies Ziel nicht erreicht ist, nur in gewissen Fällen als symptomatisches Mittel gerechtfertigt. Lennmalm betont dabei, daß man die hydiatrische Methode wohl von der medicamentösen trennen müsse; erstere, von welcher er jedoch die rigoröse Kaltwasserbehandlung ausgeschlossen wissen will, wirke mehr kräftig stimulierend auf den Organismus als temperaturherabsetzend. Die Indikationen der einzelnen Antipyretica, so weit solchen nicht eine gewisse Specificität der Aktion auf bestimmte Pyrexien zukomme, hält Lennmalm für höchst unsicher, und nur in seltenen Fällen, wo es sich um sog. hyperpyretische Temperaturen handle, werde eine direkte Bekämpfung der erhöhten Körperwärme notwendig.

Wie die klinische Medicin findet auch die Chirurgie in dem vorliegenden Bande durch mehrere Aufsätze Vertretung, die zum größeren Teil kasuistischer Art sind. Interessant ist eine Mitteilung von Jacques Borelius über einen Cancer en cuirasse, der nach einem Stoße einer Kuh sich von der Leistengegend aus entwickelte und eine Zeit lang diagnostische Schwierigkeiten, da man an Pachydermie denken konnte, machte, welche die Entwicklung von Krebskachexie und die mikroskopische Untersuchung der Neubildung jedoch beseitigte. Ein interessantes Moment in diesem Falle ist die Verkleinerung des Neoplasma nach dem Befallenwerden von Erysipelas, das den Kranken nicht weniger als drei Male heimsuchte. Auch ein von Borelius mitgeteilter Fall von Verblutung aus dem Nabel am 12. Tage nach der Geburt, zweifelsohne auf septischer Basis, ist nicht ohne Interesse.

Eine andre Abteilung kasuistischer chirurgischer Mitteilungen rührt von Alfred Svensson her und bringt Beiträge zu den Kopfverletzungen (Quetschwunde am Kopfe mit Schädeleindruck, subduraler Absceß mit eitriger Meningitis nach einer Hiebwunde auf den Kopf), einen Fall von spontaner Gangrän des ganzen Beines und Exarticulation mit günstigem Ausgang und einen Fall glücklich operierter Hydromeningocele frontalis. Allgemeineren Inhalts sind zwei Abhandlungen von G. Bolling, von denen die eine über Operationswunden ohne Dränageröhren handelt, während die zweite Beiträge zur plastischen Chirurgie in Bezug auf Hasenscharte und Lippenkrebs liefert. Erwähnenswert ist, daß der Verfasser statistisch zeigt, daß die Sterblichkeit der an Hasenscharte operierten Kinder

nicht viel die der Mortalität in dieser Lebensperiode übersteigt und daß Bolling bei Labium leporinum die Schnittführung von Langenbeck und J. Wolff kombiniert, so daß die Nahtlinie das Aussehen eines umgekehrten liegenden S bekommt. Blutleere wird durch zwei Kautschukplatten hergestellt. Das Zusammenreihen geschieht mit Seide und Catgut, dann wird Jodoformcollodium aufgepinselt. Bei Prominenz des Zwischenkiefer rät Bolling zur Verkleinerung durch Wegpräparieren der Seitenteile. Von 9 durch Bolling operierten Kindern mit komplizierten Hasenseharten sind noch sieben am Leben, das jüngste über 1 Jahr alt. Bolling berichtet auch über seine Operationen von Palatum fissum, wobei er den weichen und harten Gaumen stets in einer Sitzung operierte, und über 26 Fälle von Lippenkrebs, wovon 2 nach 3¹/₂ Jahren lokal recidiv wurden, während in einem anderen die Lippe intakt blieb, dagegen Krebs in den Unterkieferdrüsen auftrat. Bei kleinen Lippenkrebsen operierte er stets zur Erziehung besseren kosmischen Erfolges mit rechteckigen Schnitten.

Reich ist wie immer auch die Physiologie, in erster Linie durch einen ausgezeichneten Aufsatz über die Entwicklung und die gegenwärtige Stellung der Physiologie, der die Antrittsvorlesung von Magnus Blix bei Uebnahme der physiologischen Professur in Lund bildet, dann durch zahlreiche physiologisch-chemische Arbeiten von Hammarsten und verschiedenen seiner Schüler. So handelt Lincoln Pajkull über den Schleim der Galle, dessen Natur als Nuclealbumin er darlegt, und Helge Rödén über die Einwirkung des Blutserum auf die Coagulation der Milch durch Laab. Hammarsten selbst kommt auf ein bereits im vorigen Jahre von Mörner behandeltes Thema zurück, auf den Nahrungswert der eßbaren Schwämme, wobei er die ganz bestimmt richtige Ansicht ausspricht, daß auch die durch die neueren Untersuchungen veränderte Position der eßbaren Pilze in der Reihe der Nahrungsmittel keinen Anlaß gebe, die Anbahnung der Verwertung dieses Materials als Volksspeise für eine wertlose Arbeit zu erachten.

Die pathologische Anatomie ist durch einen von R. Friberger mitgeteilten Fall von Herzruptur mit Berstung des Pericardium und Bluterguß in das Mediastinum vertreten. Reichhaltig ist der vorliegende Band an Aufsätzen, die in den Bereich der Pharmakologie und der verwandten Disziplinen fallen, insbesondere an solchen balneologischen Inhalts. Außer einem interessanten Reisebericht Fristedts, der sich auf deutsche Verhältnisse bezieht, haben wir zwei Aufsätze von Karl Hedbom über Blutegelkokons und die Brodfrüchte von Südasien zu verzeichnen. Von balneologischen Artikeln sind ein

Bericht von M. Blix über die Brunnen- und Badeanstalt zu Porla und eine Mitteilung von Ekstrand über das Eisenwasser von Ytterån in Jemtland hervorzuheben. Die Quelle steht nach ihrem Eisengehalte zwischen Lund und Porla, indem sie in 100,000 Teilen 3,66 Eisencarbonat enthält; doch scheint die Zusammensetzung nicht ganz konstant zu sein, indem eine frühere Analyse sogar 5,46 Fe CO₃ lieferte, wonach sie reicher als Porla an Eisen sein würde. Es ist jedenfalls darauf zu achten, ob diese Schwankungen in den einzelnen Monaten konstante sind, wie dies z. B. bei St. Moriz der Fall ist oder ob überhaupt eine Abnahme von Fe in derselben stattfindet. Besonders interessant ist noch eine größere Arbeit von Hjalmar Ohrwall über Teneriffa als klimatischen Kurort, auf die eignen Erfahrungen des Verfassers gestützt, der diese Insel wegen eines Brustleidens aufsuchte. Der Aufsatz, der sowohl die meteorologischen als die socialen Verhältnisse der Canarischen Inseln eingehend beleuchtet, ist ganz bestimmt von sehr praktischer Bedeutung, indem er darthut, daß diejenigen Momente, welche der Insel Madera ihre Ausnahmestellung unter den klimatischen Kurorten verleihen, nämlich die geringen Tages- und Jahresschwankungen der Temperatur und die Regularität der meteorologischen Verhältnisse, Teneriffa in derselben Weise zukommen. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß bei Zuzug guter Aerzte und Einrichtung von Hotels mit Pensionen und Komfort Teneriffa bald Madera eine große Konkurrenz bereiten würde, zumal wenn die Wohlfeilheit des Aufenthalts dadurch keine Beeinträchtigung erlitte. Die Temperatur der Winterstation Puerto de Orotova auf Teneriffa ist sogar um 2° höher, als diejenige von Funchal, die Luftfeuchtigkeit ist etwas geringer, ebenso die Zahl der Regentage, der Wind regelmäßiger, die Landung leichter und bequemer, die Wege bedeutend besser und Ausflüge und Promenaden leichter, endlich auch Phthisis auf Teneriffa seltener als in Madera. Wie auf letzterer ist auch hier ein Wechsel des Aufenthaltes im Sommer und Winter zweckmäßig, wobei Icod de los Vinos und Laguna sich besonders für die wärmere Jahreszeit eignen. Einen Nachteil hat Teneriffa übrigens mit Madera gemein, den freilich für Schwerkranke sehr wohlthätigen Mangel an Zerstreuung, der aber allerdings, sobald sich eine größere Zahl Fremder dort niederläßt, nicht so schwer ins Gewicht fallen wird, wie jetzt, wo wenigstens derjenige, der sich nicht selbst zu zerstreuen weiß, für passende Gesellschaft selbst zu sorgen wohl thut. Dafür entschädigt freilich der Umstand, daß schlechte Jahre, wie man sie in alpinen Winterkurorten und an der Riviera oft bejammern hört, hier ausgeschlossen sind. Der Aufsatz enthält ein sehr

reichhaltiges Verzeichnis der Litteratur, worunter diverser spanischer Litteratur, die bei uns bisher wenig bekannt wurde. Endlich ist von balneologischen Arbeiten noch eine sehr gediegene Abhandlung von O. V. Petersson über die Behandlung scrophulöser Kinder in Krankenhäusern an der Seeküste zu nennen, in welcher die Aufmerksamkeit des schwedischen Publikums auf diese Kinderheilstätten und ihre Erfolge gelenkt wird. Es würde allerdings zu wünschen sein, daß diese Institute an der langgestreckten Küste des nordischen Königreichs Eingang finden, wie es ja auch die Ferienkolonien gethan haben, über deren wohlthätige Wirkung Petersson nach seinen Erfahrungen in Sättra am Schlusse der Abhandlung Mitteilungen macht.

Eine Zierde des vorliegenden Bandes bildet endlich der am Stiftungsfeste des ärztlichen Vereins von Upsala gehaltene Vortrag von F. Lennmalm, in welchem der Redner einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Arzneikunst in Schweden gibt. Dieselbe ist insofern eine eigenartige, als die eigentliche schwedische Medicin sich erst außerordentlich spät entwickelte (im 16. und 17. Jahrhundert gab es in Schweden fast ausschließlich ausländische, besonders deutsche Aerzte) und als der Gegensatz der Wundarzneikunde und der internen Medicin kaum in einem anderen Lande in so später Zeit noch so prägnant hervortritt, wie in Schweden, wo erst 1797 die »chirurgische Societät« aufgehoben wurde. Die Bedeutung der schwedischen Medicin als wesentlicher Teil des Ganzen, wie sie die Gegenwart bietet und wovon auch der vorliegende Band der Upsalaer Zeitschrift wiederum einen Beleg gibt, datiert erst aus den Zeiten, wo auch die sociale Stellung der Aerzte in Schweden eine bessere wurde. Es ist nicht allein a priori anzunehmen, sondern faktisch nachweisbar, daß in den Jahrhunderten, wo eben die Schweden selbst die Heilkunst auswärtigen Doktoren und Barbieren überließen und die Hörsäle der Professoren der Medicin in schwedischen Universitäten leer blieben, die sociale Stellung der Aerzte eine so wenig geachtete war, daß ein schwedischer Minister sich gegen den Verdacht reinigen mußte, daß er Doktor der Medicin sei (!) und außerdem die pecuniären Einnahmen aus der Ausübung der Heilkunde nur höchst unbedeutend waren.

Der vorliegende Band enthält auch eine wertvolle Beigabe von Tafeln zu Lennmalms Abhandlung über Lateralsklerose und Bollings Beiträgen zur plastischen Chirurgie.

Theodor Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

15. November 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*.

Inhalt: Weiss, Lehrbuch der Einleitung in das Neue Testament. Von Holtzmann. — Deutsche Reichstagsakten. Vierter und fünfter Band. Von Kugelmacher. — Volkmar, Paulus von Damaskus bis zum Galaterbrief. Von Grafe.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Weiß, Bernhard, Lehrbuch der Einleitung in das Neue Testament. Berlin, Hertz. 1886. XIV u. 643 S, 8°.

In seiner Anzeige des vorliegenden Werkes macht A. Harnack (Theologische Litteraturzeitung 1886, S 554 f.) die zutreffende Bemerkung: »Die Kritik am N. T. hat mit der Textkritik begonnen; ihr ist dann die Kritik der Sammlung und endlich die Kritik der einzelnen Schriften gefolgt. In derselben Reihenfolge scheinen sich auch die sicheren Ergebnisse der Kritik festzustellen und zu Anerkennung zu gelangen. In Bezug auf die Textkritik ist das schon in großem Umfange geschehen. Daß auch die Kanongeschichte — wenigstens in gewissen Grundzügen — demnächst zu den Gebieten gehören wird, über die kein Streit ist, das scheint mir diese neue Einleitung zu verbürgen.«

Was nun die Behandlung der Textgeschichte in vorliegendem Werke betrifft, so liegt dieselbe, da sie der Begriffsbestimmung der ganzen Disciplin zufolge in dieser eigentlich ein hors d'oeuvre bildet, vielmehr der Hermeneutik zuzuweisen wäre, nur in Form eines Anhangs als übersichtliche und auch wenigstens für die Zwecke der Studierenden (nicht aber der Fachgenossen) genügende Zusammenstellung der wesentlichsten Resultate vor. Positiv werthvoll und förderlich ist dagegen die Entstehungsgeschichte des neutestamentlichen Kanons mit ihrer tapferen Polemik gegen »völlig geschichtslose Fiktionen« (S. 23) von Sammlungen neutestamentlicher Schriften, wie

sie nicht bloß die traditionelle Theologie, sondern auch Ewald und Tischendorf zu Markt gebracht haben. Von einer geschlossenen Sammlung von Evangelien kann vor Mitte des 2. Jahrhunderts, von einer kanonischen Wertung apostolischer Briefe auch zu Justins Zeiten noch nicht die Rede sein. Aber die von Letzterem bezeugte gottesdienstliche Lesung der »apostolischen Denkwürdigkeiten« mußte zur Bildung eines Evangelienkanons führen. Da auch dieser sich im Kampfe mit der Gnosis nicht ausreichend erwies, trat den »Herrnworten«, wie sie in den Evangelien fixiert waren, die apostolische Lehrüberlieferung, trat eben damit auch dem Evangelienkanon ein apostolischer Kanon zur Seite, dessen Umfang sich freilich erst sehr allmählich bestimmt abgegrenzt hat. Von einem Gesetze der Kanonbildung kann nur in sehr relativer Weise die Rede sein, da das Princip der Apostolicität, welches ihr allein zu Grunde gelegen haben könnte, um der mannigfachsten Ursachen willen jeder konsequenten Durchführung ermangelte.

Gleichzeitig mit dem Werke von Weiß hat der Unterzeichnete eine zweite Auflage seines eignen Lehrbuches der neutestamentlichen Einleitung erscheinen lassen. Die Uebereinstimmung reicht gerade in der Geschichte des Kanons weiter als der Dissensus. Dem Verfasser kommt es freilich nur darauf an, den letzteren hervorzuheben. Gleich in der Vorrede S. V scheint ihm meine Aeußerung, das Christentum sei »Buchreligion« von Anfang gewesen, wogegen er ein »Gottlob, daß dem nicht so war« ausspielt, den Gegensatz beider Auffassungen am treffendsten und schärfsten auszudrücken. Allein jene Eigenschaft als »Buchreligion« hat ja auch nach meiner Darstellung keinen anderen Sinn, als daß der Christenglaube nicht etwa bloß auf die alttestamentliche Offenbarung, sondern auf ihre als inspiriert geltenden Schriftdenkmäler, auf den Offenbarungscodex des Alten Testaments sich stützt, welchem zunächst nur mündlich überlieferte Herrnworte, erst sehr allmählich aber auch urchristliche Schriften mit gleichem Ansprüche auf kanonische Dignität an die Seite getreten sind. So hat meine Aeußerung selbst Nösgen (Theol. Literaturblatt S. 67) richtig verstanden, und da auch Weiß dem dargelegten Thatbestand sowohl nach seiner alttestamentlichen wie nach seiner neutestamentlichen Kehrseite durchweg gerecht wird, so sehe ich in der That nicht ein, wo der sachliche Wert seiner emphatischen Rede zu suchen sei. Vielmehr besteht zwischen uns nur der Unterschied, daß mir »die Anfänge der neutestamentlichen Kanonbildung«, welche Weiß in den Anfang des 3. Jahrhunderts setzt (S. 76), ebenso gut oder besser dem Ende des 2. Jahrhunderts zuzuweisen scheinen. Damit hängt es zusammen, wenn ich sie mit der Entstehung der

katholischen Kirche in Verbindung bringe, was nach Weiß »bestimmt bestritten werden muß.« Da die Kirche das Subject ist, welches den Kanon bildet, so ist sie freilich logischer Weise vorher da; wenn man aber das Vorhandensein einer Kraft nur aus ihren Wirkungen erkennt, so gewinnt die Behauptung der Gleichzeitigkeit um so mehr Berechtigung, als ja nun doch einmal die Thatsache vorliegt, daß die frühesten Spuren kanonischer Wertung neutestamentlicher Schriften sich zeitlich unmittelbar an das erste Hervortreten des Terminus »katholische Kirche« anschließen. Um einen gegenteiligen Eindruck hervorzurufen, muß Weiß selbst das Muratorische Fragment ohne jedweden positiven Beweis aus seiner, durch Selbstzeugnis begründeten und fast von allen Forschern angenommenen, chronologischen Stellung hinauswerfen (S. 78 »nichts hindert, auch bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts hinabzugehn«). Wie auf diesem Punkte, so geht Weiß in skeptischer Kühnheit über meine Aufstellungen auch bezüglich der Stellung, welche der zweite Clemensbrief (S. 34) und Melito von Sardes (S. 52) in der Kanongeschichte einnehmen, hinaus, während andererseits bei ihm die Abweichungen des syrischen Kanons von dem der Reichskirche thunlichst verdeckt werden. Letzteres ermöglicht sich nur dadurch, daß wie Anderes (z. B. das Indiculum Africanum), so auch die syrischen Didaskalien in der Darstellung des Verfassers keine Stelle gefunden haben. Mancherlei Indicien dafür, daß auch in der griechischen und lateinischen Reichskirche der Kanonschluß auch im 5. Jahrhundert noch keineswegs überall als definitive Thatsache hingenommen wurde, werden zu rasch als gelehrte Anwandlungen Einzelner abgefertigt (S. 101. 104). Wie sollte denn gerade dem Hieronymus bei seinen bekannten Tendenzen eine »übertreibende Art« (vgl. auch S. 414. 448), solche Bedenken aufzufrischen und zu betonen, beizumessen sein? Thatsächlich geht vielmehr unser Verfasser in apologetischer Richtung hinter einen Besitzstand von geschichtlichem Wissen zurück, welchen Hieronymus trotz aller orthodoxen Velleitäten nicht zu verleugnen vermochte (vgl. auch S. 405. 469), wie er auch die Erträge kritischer Beobachtungen verspielt, welche schon die Aloger (S. 360), Clemens (S. 417) und Dionysius von Alexandria (S. 91. 361. 463 f. 592), Eusebius (S. 358) und Kosmas Indikopleustes (S. 100. 448) zu machen im Stande gewesen sind. Auffallend ist auch, wie er sich für möglichste Abschwächung des römischen Einflusses auf die Gestaltung des Kanons interessiert. »Schon darum (weil Casiodor keiner päpstlichen Entscheidung erwähnt) kann das decretum Gelasii de libris recipiendis et non recipiendis schwerlich echt sein« (S. 106).

Die Hauptmasse des vorliegenden Werkes ist der »Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften«, d. h. der s. g. speciellen Einleitung gewidmet (S. 112—620). Hier, wo die Resultate der Kritik sich allenthalben stoßen mit den überlieferungsmäßigen Annahmen über Entstehungsweise, Verfasserschaft und Zweck neutestamentlicher Bücher, sind wir nun allerdings fast durchgängig Antipoden. Von Weiß gilt mutatis temporum ratione habita mutandis dasselbe, was er seinerseits von dem katholischen Hug berichtet: »er förderte zunächst in der allgemeinen Einleitung die Geschichte des Kanon, die spezielle ist auf eine wissenschaftliche Apologie der traditionellen Annahmen über den Ursprung der einzelnen Schriften gerichtet« (S. 7). Zu »überwiegend konservativen Resultaten« bekennt er sich (S. 17), indem er zugleich über mein entgegengesetzt gerichtetes Buch das Urteil fällt, dasselbe gebe »ein lehrreiches Gesamtbild des weit gehenden Skepticismus, zu dem diese (d. h. die an die Tübinger sich anschließende, neuere kritische) Schule führt« (S. 16). Mit deutlicher Beziehung darauf erklärt er ferner schon im Vorwort sich selbst der Enthaltensamkeit nicht für fähig, sich »nur zum Sprachrohr der verschiedenen Ansichten zu machen«; er halte es auch »nicht für förderlich, den, der sich über diese Dinge unterrichten will, nur vor einen Widerstreit der Meinungen zu stellen, ohne ihm auch nur versuchsweise einen Weg zu zeigen, wie man zur Lösung desselben gelangt«. Ob mit diesen etwas groben Strichen mein Werk richtig charakterisiert ist, überlasse ich der Beurteilung derjenigen, die es kennen und erlaube mir hier bloß die Gegenbemerkung, welcher alles Folgende zum Erweis dienen soll, daß ich meinerseits die von Weiß gewählte Methode nicht für geeignet halte, die studierende Jugend, für deren Gebrauch sein Buch bestimmt ist, mit dem »Widerstreit der Meinungen« in jener allein förderlichen und zulässigen Weise bekannt zu machen, die sie anleitet, nicht auf des Meisters Worte zu schwören, sondern zu einem selbstständig und redlich erworbenen Eigentume zu gelangen.

Ich habe in meinem Lehrbuche die Neuerung eingeführt, unter der Ueberschrift »die protestantische Kritik des Kanons« als Uebergang vom allgemeinen zum besonderen Teile ein Kapitel über die Beschaffenheit und den Werth der altkirchlichen Tradition und der »Zeugnisse«, womit die herkömmliche Kritik gemeinhin operiert, einzuschalten. Wie unerläßlich eine solche allgemeine Orientierung ist, habe ich beim Studium des vorliegenden Werkes auf Schritt und Tritt empfunden. Nur in dem hier gebotenen Vacuum kann sich die dem Verfasser geläufige Argumentation halten und bewegen: in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts habe der Name eines Apostels

an der Spitze einer Schrift dieser noch kein absonderliches Ansehen zu verleihen vermocht, folglich sei auch nicht anzunehmen, daß damals Schriften unter apostolischem Namen in Umlauf gesetzt worden sind (S. 54. 319. 449). Abstrakte Theorien über den Begriff des Pseudonymen müssen auch sonst als Maßstab für Beurteilung konkreter Fälle dienen, wobei es unserem Kritiker nicht darauf ankommt, auf zwei nebeneinanderstehenden Seiten zuerst von der Voraussetzung auszugehen, daß »der Pseudonymus die einmal angenommene Rolle auch zweckentsprechend durchgeführt«, also mit zielbewußter Absicht gearbeitet haben würde (S. 316), bald darauf aber die »Naivetät pseudonymer Schriftstellerei«, also das Gegenteil von zweckvollem »Raffinement« bei ihm zu vermissen (S. 317). Unter Anwendung eines so stumpfen kritischen Apparates ließen sich die ungeheuerlichsten Dinge, z. B. die Echtheit der *διδαχὴ τῶν ἀποστόλων* und des Barnabasbriefes, mit Leichtigkeit darthun. Aber wie des Verfassers Lehrbuch über die »biblische Theologie des Neuen Testaments« trotz aller minutiösen Sorgfalt, womit die lehrhaften Elemente des N. T. gleichsam in Reihe und Glied gebracht werden, daß sie reinlich nebeneinander liegen wie die Steine in einer Mineraliensammlung, jeder in seinem Schächtelchen, doch schon darum, weil der Anschluß an die jüdische Vorarbeit, an die apokryphische und pseudepigraphische Litteratur und an die Theologie der gleichzeitigen Synagoge fehlt, kein wahrhaft historisches Verständnis vermittelt, so fehlt es in dem vorliegenden Seitenstücke zu jenem Lehrbuche an Fühlung mit der an das Neue Testament unmittelbar sich anschließenden Litteratur. Vorwärts wie rückwärts steht das hier gebotene Wissen um das Neue Testament etwas isoliert und in sich abgeschlossen da. Was faktisch geboten wird ist, wo es sich um allgemeine Charakterisierung der Schriften und um Angabe ihres Inhalts handelt, in der Regel alles Lobes würdig und trefflich geeignet, den Anfänger zu orientieren. Ich bin überhaupt weit entfernt davon, die Vorzüge der vorliegenden Arbeit zu verkennen. Das Buch ist wie alle Leistungen des Verfassers gut geschrieben; nur ganz ausnahmsweise begegnen Sätze wie S. 194 mit 4 »auch« oder wie S. 208 f. mit 3 »diese«. Allen Teilen des Stoffes wird eine durchaus gleichmäßige Behandlung zu Teil. Was der Verfasser überhaupt beherrscht, das beherrscht er auch sicher und vollständig. Schwächen und Uebereilungen der gegnerischen Argumentationen sind mit großem Geschicke aufgespürt und benutzt. Die Darstellung leidet nicht an Breite, aber noch weniger an zu großer Präcision. Im Gegenteil bedingt z. B. die getrennte Behandlung der Apostelgeschichte und des Lebens der Hauptapostel manche Wiederholungen.

Ausführliche Berichte über den Lebensgang eines Petrus, Johannes, Paulus gehören meines Erachtens in die Geschichte des apostolischen Zeitalters, nicht aber in die Einleitung zu ihren Schriften; ebenso ist die Ausführung über den gottgewirkten Charakter der Visionen des Apokalyptikers S. 368 f. eine theologische Subtilität, in einem historisch-kritischen Werke schwerlich am Platze. Meist aber ist man immer bei der Sache — freilich auch fast durchgängig nur bei der Sache, wie unser Verfasser sie sich eben vorstellt. Das Buch steht mehr im Dienste seiner Lehrautorität, als daß es Solchen, welchen diese Lehrautorität an sich eine ganz gleichgültige Sache ist, ein Wegweiser sein könnte, um zu einem wenigstens vorläufig und unter Vorbehalt weiterer Belehrung formulierten Urtheile zu gelangen. Die Methode besteht zumeist darin, daß der Verfasser seine eigene Ansicht, auf deren Darlegung im voraus Alles angelegt ist, ausführlich und siegesgewiß mittheilt, während abweichende Meinungen gelegentlich, zumal in den Noten, erwähnt, selten nach der Stärke ihrer wirklichen Vertretung und Begründung charakterisiert, sondern nur diesem oder jenem Kritiker gleichsam als Privateigentum auf die Rechnung geschrieben und mit der einen oder andern quasi ex cathedra gesprochenen Verwerfungsformel abgefertigt werden. Zu diesem Behufe hat sich Weiß eine Reihe von souveränen Wendungen angewöhnt, die insofern zu beachten sind, als fast allemal, wo er sie anwendet, der geneigte Leser voraussetzen darf, daß sehr schwerwiegende und genau präcisirte Gegengründe vorliegen, welche kennen zu lernen und zu erwägen sich für solche immer lohnen wird, die keinen Werth darauf legen, grade zu der Schule von B. Weiß gerechnet zu werden. Aus der großen Zahl dieser charakteristischen Warnungstafeln hebe ich nur diejenigen hervor, welche nicht bloß ohne objektive Berechtigung sind, sondern am förderlichsten als Einladungen verstanden werden, den kurz abgewiesenen Ansichten weiter nachzugehen: S. 52 »reine Einbildung«, S. 58 »völlig unerheblich«, S. 63 »durchaus ungeschichtlich«, S. 82 »ganz unwahrscheinlich«, S. 90 »reine Vorurteile«, S. 133 »völlig haltlos«, S. 141 »ganz verfehlt«, S. 147 »ganz aus der Luft gegriffen«, S. 153 »offenbarer Irrtum«, S. 158 »ganz willkürlich«, S. 202 »völlig haltlos«, S. 235 »ganz vergeblich«, S. 243 »reines Vorurteil«, S. 306 »völlig unberechtigt«, S. 309 »völlig grundlos«, S. 388 »ganz haltlose Behauptung«, S. 327 »ganz vergeblich«, S. 335 »ganz undenkbar«, S. 338 »ganz unglaublich«, S. 341 »schlechthin unmöglich«, S. 343 »augenfällig unhaltbar«, S. 382 »völlig unhaltbar«, S. 406 »reine Willkür«, S. 412 »einfach contextwidrig«, S. 417 »reine Eintragung«, S. 421 »durchaus unhaltbar«, S. 425 »völlig nichtssagend«, S. 431 »ganz

vergeblich«, S. 442 »völlig grundlose Behauptung« und »ohne jeden Grund«, S. 443 »völlig grundlose Unterstellung«, S. 455 »ganz verfehlt«, S. 513 »völlig grundlose Annahme«, S. 564 »ganz erkünstelt«, »ganz verfehlt« und »doch ganz erkünstelt«, S. 567 »in sich selbst unmöglich«, S. 582 »reine Unmöglichkeit«, S. 587 »ganz verkehrt«, S. 590 »ganz verfehlt«. Der Verfasser ist etwas mehr, als mit einer wirklich kritischen Stimmung verträglich, davon überzeugt, daß er »natürlich« (S. 220. 247. 471 u. f.) immer Recht haben, die Ansichten seiner Gegner aber »natürlich völlig grundlos« (S. 433 f.) sein müssen. Dasjenige Publikum, auf welches das vorliegende Lehrbuch in erster Linie rechnet, wird freilich keine Zeit damit verlieren, da, wo so deutlichen Winken zufolge nichts zu suchen ist, doch etwas suchen zu wollen; es wird vielmehr seinem Führer dankbar sein, daß er ihm deutlich gezeigt hat, wo allein das Heil zu suchen ist. Wir befürchten nur, dasselbe Publikum werde in nicht wenigen seiner Vertreter zu dem vom Verfasser angestrebten Ziele auf noch kürzerem Wege zu gelangen wissen. Denn sein anerkennenswertes Bemühen, lediglich wissenschaftliche Methode zu üben und gelten zu lassen, bringt es mit sich, dass der Student immerhin recht mühselige Vergleichen anstellen, auf recht gewundenen und schmalen Pfaden sich bewegen und recht viele Anhaltspunkte für ein so oft auf die Schneide des Messers gestelltes Urteil im Kopfe haben muß, damit letzteres weder nach der Rechten, noch nach der Linken ein Uebergewicht gewinne und herabgleite. Auch wird ihm die Freude an den »positiven Resultaten«, die zuletzt lohnen und auch von den Organen der entschieden rückläufigen Richtungen (Evangelische Kirchenzeitung, Theologisches Litteraturblatt) bereits anerkannt worden sind, geschmälert und getrübt durch so viele kritische Anwandlungen, welchen der Verfasser, während er der »kritischen Schule« auf allen Punkten am Zeuge flickt, selbst unterliegt. Insofern steht kaum zu hoffen, sein Werk werde gewissen trägen Instinkten und Velleitäten der studierenden Jugend, wie dieselbe heutzutage bei der Mehrzahl nun einmal sich gestaltet haben, eine kräftige Remedur angeeiden lassen. So fern und so weit dies aber möglich sein sollte, wird man sich dessen zu freuen haben und dem Verfasser verdienten Dank zollen.

Etwas anders liegt die Sache, wenn ein rein wissenschaftlicher Maßstab bei der Beurteilung entscheidend sein soll. Da abgesehen von Apostelgeschichte, Korintherbriefen und Johannesbriefen des Verfassers Urteile über die neutestamentlichen Bücher schon meist eingehender, als hier möglich war, begründet vorliegen, wird der Wert dieser zusammenfassenden Darstellung zunächst darin ge-

sucht und gefunden werden, daß sie eine den Aufstellungen der »kritischen Schule« entgegentretende Totalanschauung von dem ganzen Prozesse gewährt, um dessen Erkenntnis es sich handelt. Das leistet sie auch in der That. Das Buch ist durchaus darauf abgelegt, den Eindruck zu hinterlassen, daß eindringendere und unbefangene Forschungen jenem »Geschichtsbild der apostolischen und nachapostolischen Zeit bis zur Entwicklung der katholischen Kirche« (S. 15), wie es die Kritik aufgestellt hatte, ein für allemal ein Ende bereitet haben. Unser Verfasser will nachgewiesen haben, »daß die Tübinger Vorstellung von einem Gegensatze des Paulus und der Urapostel eine geschichtswidrige und die Darstellung der Apostelgeschichte in allem Wesentlichen mit ihnen (den paulinischen Briefen) wohl vereinbar ist« (S. 566). Wie nämlich Jesus selbst »mit prinzipieller Ausschließlichkeit für Israel gewirkt hatte« (S. 125), so haben auch seine unmittelbaren Jünger, die Urapostel, selbst wenn sie für ihre Person eine freiere Stellung zum Gesetz innerlich gewonnen hatten, nie daran gedacht, sich von demselben loszusagen (S. 126). Noch sein Bruder Jakobus, welcher den seinen Namen tragenden Brief wirklich geschrieben haben soll, versteht unter dem »königlichen Gesetz der Freiheit« einfach das mosaische Gesetz einschließlich der Ceremonialgebote; dies folgt für Weiß S. 406 aus der Jak. 2, 10 betretenden Solidarität des Gesetzes, als ob der nova lex des Christentums eine solche nicht ebenso gut zugeschrieben werden könnte. Wie gleichwohl selbst in urapostolischen Kreisen die Erkenntnis von dem Ende des Gesetzes in Christus sich theoretisch ausbilden konnte (dafür soll nämlich S. 328 f. der Hebräerbrief zeugen), so wurde die Reflexion darauf unumgänglich, seitdem an die Stelle anfänglich nur ausnahmsweise vorkommender Heidenbekehrungen durch die Missionsreisen des Paulus Heidengemeinden getreten waren (S. 128 f.). Freilich war auch dieser Paulus anfangs noch ganz in der Weise der Urapostel unter den Juden missionierend aufgetreten (S. 116. 118. 123 f.); aber »immer mehr« (S. 129) ist er zum Heidenapostel und Verkündiger eines Evangeliums geworden, »in welchem das Gesetz Israels und die Hoffnung auf die Vollendung seiner nationalen Theokratie keine Stelle mehr hatte« (S. 130). Um so ungeteilter konnten die Urapostel, nachdem sie eine solche Richtung in der Thätigkeit des Paulus als dessen gottgewollte Bestimmung erkannt hatten, sich der Mission unter Israel hingeben, »die, so lange die Hoffnung auf die Gesamtbekehrung Israels noch nicht aufgegeben war, ihre nächste und dringendste Pflicht blieb« (S. 135). »Daß aber diese verschiedene Auffassung der Gesetzesfrage je zu einem Conflict zwischen Paulus und den Uraposteln ge-

führt, daß insbesondere letztere je die in den jerusalemischen Verhandlungen ausgesprochene Anerkennung der Gesetzesfreiheit der Heidenchristen zurückgenommen haben, läßt sich nicht nachweisen« (S. 139). Selbst der Auftritt in Antiochia bedeutet nur den auf Seiten des Jakobus und seiner Leute bestehenden Entschluß, um des neuberufenen Gottesvolkes der Heiden willen ihrer gesetzlichen Pflicht nichts zu vergeben (S. 137). Die Urgemeinde vollends wurde durch diese Frage kaum berührt, da nur diejenigen, welche darüber freier dachten, sich einer Wirksamkeit in solchen Gebieten der Diaspora unterzogen haben werden, welche sie mit dort bereits bekehrten Heiden in Berührung brachten (S. 139). Allerdings aber gab es in Jerusalem eine pharisäisch gesinnte Minorität, welche schon auf dem s. g. Apostelkonvente (bezüglich dessen es zwischen Gal. 2 und Act. 15 nur »angebliche Differenzen« S. 131 gibt) die bekehrten Heiden dem Gesetze unterwürfig gemacht sehen wollten; aber grade diese Partei ist damals von den Uraposteln und der Urgemeinde zurückgewiesen worden, und Gal. 2, 3 bedeutet nur, daß man wenigstens »in dem Specialfalle mit Titus« den Paulus gern nachgiebiger gesehen hätte (vgl. S. 132. 185). Auch in Galatien und Korinth haben diese Judaisten keineswegs etwa in Jerusalem einen Rückhalt besessen (S. 182. 201), und selbst von ihnen ist dem Paulus niemals das Apostelrecht abgesprochen worden (S. 184 f. 202. 217). Ja die Urapostel sind schließlich selbst zur Heidenmission fortgeschritten, als einerseits der Tod des Paulus sie dazu nötigte, andererseits das Gottesgericht der Zerstörung des Tempels, »darin sie die göttliche Weisung sahen, daß die Zeit des alttestamentlichen Gesetzes vorüber sei« (S. 139), »jede Hoffnung auf die Gesamtbekehrung Israels vernichtete« (S. 140).

Wie schon hier Alles darauf eingerichtet ist, aus den Resultaten der Thätigkeit der Urapostel und des Paulus eine kontinuierliche Linie zu bilden, so dient es demselben Zwecke, wenn nicht bloß das Leben des Heidenapostels über das erkennbare und geschichtlich wahrscheinliche Maß hinausgeführt wird, so daß sich auch für die Pastoralbriefe Raum ergibt (S. 283 f., 296 f.), sondern auch seiner innern Entwicklungsfähigkeit eine Tragweite verliehen wird (S. 116. 162 f. 172), in Folge welcher sein beweglicher Gedankengang sogar von einem zum anderen Gegensatze fortschreiten (S. 178. 304. 465) und schließlich mit dem überraschendsten Selbstentsagungsakte enden konnte. Nur wenige Jahre hielt er sich auf der, erst im Kampf mit den judaischen Eindringlingen erreichten (S. 182), principiellen Höhe und durchgebildeten Klarheit; schon die Epheser- und Kolosserbriefe weisen mannigfache Verschiebungen auf, welche durch das Auf-

tauchen neuer Zielpunkte der Polemik bedingt sind (S. 254 f.). Kann man darin zunächst noch eine Bereicherung des paulinischen Geistes erkennen, so handelt es sich dagegen in den Pastoralbriefen um »ein Zurücktreten der konkreten Vorstellungswelt, die wir bei Paulus gewohnt sind, gegen eine abstraktere Ausdrucksweise«, um einen »Rückgang auf die bereits in den Gemeinglauben übergegangenen großen Hauptpunkte« (S. 305). Wir Andern sehen in den Anhaltspunkten, welche die Pastoralbriefe für ein solches Urteil bieten, im Verein mit so vielen sonstigen Zeichen ihrer Unechtheit (manches derselben »spottet jedes Erklärungsversuches« selbst bei Weiß S. 307) einen Beweis mehr für die, durch die gesamte nachapostolische Literatur bestätigte, Thatsache, daß jenes Heidenchristentum, welches Subjekt der werdenden katholischen Kirche geworden ist, unfähig war, den Reichtum einer überdies schon von Haus aus so ganz individuell gearteten Gedankenwelt wie die paulinische zu fassen. Den Geist, den sie begriff, stellt diese Christenheit wie in der Apostelgeschichte, so in den Pastoralbriefen dar. Das selbst unserem Kritiker sich aufdrängende »Hervortreten eines allgemein religiösen Elementes gegen das spezifisch-christliche, das auf gewisse, vielleicht schon fest formulierte, Hauptpunkte reduciert erscheint« (S. 305), ist eben durchaus der Geist des zweiten Jahrhunderts. Die Behauptung aber, der Apostel selbst habe, je mehr er sein Ende herannahen sah, darauf bedacht sein müssen, »seine Lehre immer mehr auf den gemeinfaßlichsten Ausdruck zu bringen« (S. 306), beweist nur, daß im Sehfelde dieses Gelehrten der so bestimmt gefärbte Strom des Paulinismus nicht abgegrenzt erscheint gegenüber dem Meere, darin er gleich so vielen anderen, von Haus aus gleichfalls eigentümlich gestaltet gewesen, Zuflüssen sich verliert. So verkleidet sich ihm der Wunsch, nichts von dem durch die Tradition als paulinisch gestempelten Eigentum aufzugeben, in eine »wachsende Einsicht in den Reichtum und die Beweglichkeit des paulinischen Geistes« (S. 314). Ganz dieselbe Art von Selbsttäuschung kehrt wieder, wenn er dann, wie zwischen dem galiläischen Fischer Johannes und dem Apokalyptiker (S. 359 f.), so auch zwischen diesem und dem Evangelisten (S. 592 ff. 610) und Briefsteller (S. 460. 465) gleichfalls Verbindungslinien zieht, die statt des weiten Bewußtseins eines unerhört gestaltungsreichen Jahrhunderts vielmehr dasjenige einer einzelnen Persönlichkeit füllen sollen, weil einmal der Tradition es beliebt hat, jene Schriften mit der gleichen Etikette zu versehen. Ähnliches gilt auch von der Rolle, welche Petrus bei unserem Verfasser spielt. Die beiden diesem zugeschriebenen Briefe fehlen bekanntlich noch im ältesten Kanonverzeichnis (Muratoria-

num). Dieses Faktum erkennt Weiß bezüglich des zweiten Briefes ohne Weiteres an, da ihm derselbe zwar an sich weiter keine Schmerzen bereitet (S. 446 »der zweite Brief läßt sich als eine Schrift des Petrus vollkommen begreifen«), aber doch um seiner späten Bezeugung willen Bedenken erregt (S. 447 f.). Bleibt es hier bei einem *hand liquet*, so zeigt sich unser Kritiker um so erpicht auf Rettung des ersten Petrusbriefes, da mit dessen Echtheit seine ganze Anschauung von dem so durchaus erfreulichen Stande der Dinge zwischen beiden Hauptaposteln fällt. Mit zwei Ansätzen wird zunächst die muratorische Gegeninstanz erstürmt und vernichtet. Zuerst (S. 80) ist es »sehr wohl möglich«, daß der Petrusbrief dennoch im Muratorianum gestanden habe, da ja dessen Anfang (der übrigens bloß die beiden ersten Evangelien betrifft) fehlt; unter Zurückweisung auf diese Stelle werden wir später (S. 431) davon benachrichtigt, daß »er auch im muratorischen Kanon ursprünglich unmöglich gefehlt haben kann«. Gewiß ein sehr niedliches Vorgehn und wenigstens nicht so rauh gewaltsam, wie wenn dann derselbe Brief, welcher fortwährend seine Leser an ihr früheres heidnisches Leben erinnert, im Widerspruche mit nahezu allen Kritikern und Exegeten der Gegenwart durchaus an Judenchristen gerichtet sein muß (S. 424 f.). Letztere Procedur hängt wieder damit zusammen, daß der Brief im späteren Leben des Petrus nicht wohl untergebracht werden kann (S. 434 f.). Da er nun aber doch nach Kleinasien gerichtet ist, so erfährt die ganze Geschichte des apostolischen Zeitalters bei Weiß eine folgenreiche Umbiegung. Nicht Paulus ist es, auf welchen, wie man bisher gemeint hat, die ersten Gemeindegründungen in den 1 Petr. 1, 1 genannten Provinzen Kleinasiens zurückgehn, sondern schon vor ihm hat daselbst, wie schon zuvor in Syrien und Cilicien (S. 119. 134), auf fast zufällige Art von der Urgemeinde aus »Diasporamission« (S. 144) stattgefunden (S. 143. 179. 270. 379 f. 427), woran sich namentlich Brüder Jesu wie Judas beteiligten. (S. 416). So konnte auch Petrus Beziehungen mit den kleinasiatischen Gemeinden anknüpfen (S. 421. 433), und Paulus ist auch hier nur Fortsetzer eines schon begonnenen Werkes. Die Instanz, daß der galiläische Fischer, der *ἀρχάμματος καὶ ἰδιώτης* Act. 4, 13 schwerlich dazu gelangt ist, das A. T. nach LXX zu citieren und einen griechischen Griffel zu führen, wie er für unsre Briefe postuliert werden muß, wird dahin erledigt, er habe zu LXX gegriffen, gerade weil ihm bei mangelnder rabbinischer Bildung der Urtext ferner lag. Als ob der Weg vom Aramäischen schneller zum Griechischen führe, als zum Hebräischen, Galiläa aber ein zweisprachiges Land

gewesen wäre, wie etwa Elsaß-Lothringen (gegen letzteren Aberglauben vgl. Neubauer in der *Oxforders Studia biblica* S. 39 f.). Bleibt immer noch die Hauptschwierigkeit im Reste: die längst und allgemein bemerkten, den ersten Petrusbrief vom ersten bis zum letzten Vers durchziehenden, Reminiscenzen aus paulinischen Briefen, die Anlehnungen an paulinische Lehrsprache und Lehrvorstellungen — doppelt bedenklich, wenn doch »Paulus sich allerdings eine sehr ausgeprägte Lehrsprache geschaffen hat« (S. 164), Petrus dagegen »schwerlich der Mann war, eine feste Lehrsprache auszuprägen« (S. 445). Hier also wird der Verfasser zu dem Verzweiflungsschritt gedrängt, einmal die Parallele willkürlich auf zwei Kapitel des Römerbriefs zu beschränken, sodann aber eben darum wahrscheinlicher zu finden, Paulus habe in diesen Kapiteln ausnahmsweise sich in den Geleisen des Petrus bewegt und dessen »Kernworte« sich angeeignet (S. 243. 271. 428 f. 432), was zwar »Kritiker wie Holtzmann« (S. 272) absurd nennen mögen, aber doch von einem Recensenten unseres Verfassers schon vor 30 Jahren wahrscheinlich befunden worden ist (S. 429). Selbstverständlich liegt mir der Versuch fern, den Verfasser eines Bessern zu belehren hinsichtlich eines Thatbestandes, welcher jedem Laien, der die schon von de Wette gebotene Parallelentafel überblickt, sofort klar werden muß und hinsichtlich dessen auch in der That die gesamte Theologie unserer Tage mit verschwindenden Ausnahmen einig geworden ist. Wer die Anlehnung des Hebräerbriefes (S. 327) und des dritten Evangeliums (S. 555) an Paulusbriefe nicht bemerkt, der wird auch über die noch gehäuferten Erscheinungen in den Petrusbriefen hinweglesen können und es einem Kritiker wie »Holtzmann in seiner übertreibenden Weise« (S. 595) überlassen, solchen Dingen weiter nachzugehen. Aber seinen Petrus scheint er mir denn doch übertrieben weit in der Welt herumzuführen, wenn er ihn nicht bloß die Euphratländer besuchen (S. 433), sondern auch nach der anderen Seite der bekannten Welt bis Korinth (S. 197. 421), ja bis Rom reisen läßt (S. 421 f.), während man sonst doch zwischen Babel und Rom nur die Wahl gestellt erhält, je nachdem das Babylon 1 Petr. 5, 13 als einfache geographische oder metaphorische Bezeichnung aufgefaßt wird. Dazu nehme man die überaus dürftige und misverständliche Behandlung der Petrussage! Die Ueberlieferung vom römischen Aufenthalte des Petrus soll (vgl. S. 422) noch im Brief des Clemens an Jakobus ohne jede Beziehung auf den Kampf mit dem Magier auftreten und erst später zur weiteren Ausspinnung des clementinischen Kanons benutzt worden sein. »Auch geht daneben noch in der praedicatio Petri die Vorstellung her, daß die beiden Apostel

erst in Rom mit einander bekannt geworden, und wie in ihr, so tritt auch in den Acta Petri et Pauli die Tradition vom römischen Aufenthalt des Petrus auf, ohne daß in beiden etwas von seinem Konflikt mit dem Magier erwähnt wird. Irreführend ist hier schon die Berufung auf die praedicatio Petri, da die citierte Notiz vielmehr in der betreffenden Stelle (bei Pseudo-Cyprian, de rebapt. 17) auf die praedicatio Pauli zurückweist; höchstens kann es sich also um eine praedicatio Petri et Pauli handeln. So nämlich lautete nach der Vermutung Einiger, namentlich Hilgenfelds, der Titel einer Schrift aus der Mitte des 2. Jahrhunderts. Da aber behufs ihrer Rekonstruktion nur etwa ein Dutzend Fragmente mit Sicherheit zu Gebote stehn, von welchen keines mehr den Titel praedicatio bietet, so ist von vornherein mislich, zu behaupten, die Kämpfe mit dem Magier seien in der praedicatio Petri zu finden oder nicht zu finden gewesen; Hilgenfeld z. B. hat, je nachdem seine sonstigen Anschauungen es bedingten, bald die eine, bald die andere Möglichkeit vertreten. Habe die betreffende Schrift nun aber diesen oder jenen Titel geführt, darf die von Pseudocyprian als praedicatio Pauli citierte Stelle der schon dem Herakleon, dann den Alexandrinern bekannten Schrift praedicatio Petri zugeschlagen werden oder nicht (letzteres behauptet z. B. A. Harnack), auf Grund der vorhandenen Reste muß man ihr sicher mit Lipsius, Harnack u. A. einen katholischen Charakter und nächste Verwandtschaft mit den gleichzeitigen und ebenfalls katholisch gerichteten Acta Petri et Pauli zuschreiben. In derjenigen späteren Redaktion dieses Schriftstücks, die wir noch besitzen, bildet nun aber der Kampf des Petrus und des Paulus gerade den Kern und Grundstock der ganzen Darstellung; man müßte erst zwei Dritteile der Erzählung und eben damit die ganze Motivierung des Märtyrertodes beider Apostel für spätere Interpolation erklären, um die Behauptung von Weiß überhaupt begrifflich zu finden; so wie sie dasteht, ist sie einfach haltlos. Falsch ist es auch, wenn nicht bloß Andreas von Cäsarea in Kappodocien (wofür S. 626 Kreta steht, wie S. 149 Rom für Athen), sondern auch sein späterer Nachfolger Arethas in das 5. Jahrhundert verlegt worden (S. 40 und 99, oder wenn Lucas erst seit Nicephorus zum Maler geworden sein soll (S. 554). Auch darf heute Ambrosiaster nicht mehr mit dem Diakonus Hilarius identifiziert werden (S. 626). Mit den Namen sollten wir Alle es genauer nehmen; der Verfasser schreibt einmal (S. 467) *Planck*, sonst aber stets *Plank*; durchgängig auch *Wetstein*, *Zacagni*, *Rink*, *Herzberg*, *Lomann*, *Koenen* und citiert *Niermayer over de echtheid* (S. 615) statt *Niermeyer over de echtheid*. Maier in Freiburg heißt *Adalbert*, nicht *Adolf* (S. 334). *Amiantinus*

wird Druckfehler sein (S. 633). Uebrigens sind in dem ungemein korrekt gedruckten Buche solcherlei Versehen selten. Doch schreibe S. 7, 3. Ausg. 1826 statt 1820, S. 279 Jahrb. 1812 statt 1872, S. 323 Stein (1833. 38) statt (1833. 34), S. 575 angedeutet, S. 586 *κακῆτος*, S. 632 Theol. 1868—83.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Deutsche Reichstagsakten. Vierter und fünfter Band. [Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Erste Abteilung 1400—1401. Zweite Abteilung 1401—1405. Herausgegeben von Julius Weizsäcker]. Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Gotha, Friedrich Andreas Perthes 1882 und 1885. XXIII und 531, IV und 853 Seiten. 4^o.

Mit dem 4. Bande treten die Deutschen Reichstagsakten in die Zeit der Regierung Ruprechts ein, welcher 3 Bände bestimmt sind. Diesem 1882 erschienenen nur die beiden Jahre 1400—1401 behandelnden Bande ist 1885 der zweite aus Ruprechts Zeit, der fünfte der ganzen Reihe, gefolgt, der die Zeit von 1401—1405 umfaßt. Der Herausgeber ist, wie früher, Julius Weizsäcker, neben dem jedoch Ernst Bernheim »einen großen und selbständigen Anteil« an der Bearbeitung des vierten Bandes hat, in Folge dessen die Einleitungen zu den einzelnen Tagen von dem jeweiligen Bearbeiter oder auch von beiden gemeinsam unterzeichnet sind. Dieser Band umfaßt die stattliche Anzahl von 414 Nummern, von denen bisher 111 gänzlich unbekannt, 79 nur durch Regest oder gelegentliche kurze Erwähnungen bekannt waren.

Zu den Bearbeitern des vierten Bandes tritt mit dem fünften noch Ludwig Quidde hinzu, der ebenso wie Bernheim von Weizsäcker als gleichberechtigter und gleichverantwortlicher Genosse vorgestellt wird; und die Verantwortlichkeit, welche alle drei in gleicher Weise trifft, scheint auch schon äußerlich dadurch angedeutet zu sein, daß in diesem Bande die Einleitungen zu den einzelnen Tagen von keinem der Bearbeiter unterzeichnet sind. Dieser fünfte Band umfaßt 499 Nummern; unter ihnen 233 völlig unbekannt, 89 noch bisher nicht gedruckt.

Die Wahl Ruprechts, untrennbar von der Absetzung Wenzels, ist mit den auf sie unmittelbar bezüglichen Aktenstücken schon im dritten Bande der R. T. A. behandelt. Dort findet sich ein Brief Ruprechts vom 9. November 1400 (Nr. 223), in welchem er Bonifaz IX. seinen am 26. Oktober erfolgten Einzug in Frankfurt mel-

det und möglichst bald eine feierliche Gesandtschaft zu senden verspricht. Diese Gesandtschaft wird im December nach dem Tage zu Mainz abgeordnet, und mit den auf sie bezüglichen Stücken beginnt der vierte Band; die weiteren hieran sich anschließenden Verhandlungen mit der Kurie bis zur erfolgten Approbation im Jahre 1403 werden hier unmittelbar angefügt.

Die Gesandten, die der König im December 1400 sofort, wie erwähnt, nach dem Tage zu Mainz bevollmächtigt zum Papste zu gehn, sind der Bischof Konrad v. Verden, der Graf Joffrid v. Leiningen, Domberr und Thesaurarius zu Köln, und der Probst Hermann Rode. Der Zweck der Gesandtschaft wird in dem Vollmachtsschreiben vom 14. December 1400 (Nr. 1) nun klar bezeichnet, nicht mehr wie früher nur leise angedeutet: es ist die Forderung der Approbation der Person Ruprechts und die Zusage der Kaiserkrone für ihn. Von den 3 zu dieser Gesandtschaft gehörenden Stücken war nur eins unbekannt, nämlich das Geleit, das Bonifaz am 8. Februar 1401 den drei Gesandten nach Rom hin ausstellt (Nr. 2); aber aus ihm ergibt sich die Möglichkeit, zumal auch des Bischofs Rede vor dem Papst undatiert ist (Nr. 3), den Verhandlungen dieser ersten Gesandtschaft einen festen Platz zuzuweisen. Zu persönlichen Verhandlungen mit dem König bevollmächtigt nun der Papst einen Gesandten, Antonius von Monte Catino, der mit Ruprechts Gesandten zusammen nach Deutschland geht. Seine zum Teil schon früher aus Raynaldus, ann. eccles. bekannte, hier ganz mitgeteilte Instruktion (Nr. 5) gibt ganz ausführlich die Forderungen des Papstes; außerdem führt er den ersten Approbationsentwurf mit sich (Nr. 6), der uns in einem bisher nicht bekannten Schreiben eines Unbekannten an den Beichtiger Wenzels erhalten ist. Bezüglich der päpstlichen Instruktion sei mir hier die kurze Bemerkung gestattet, daß man doch ungleich mehr, als bisher geschehen, für die Beurteilung der päpstlichen Politik durch eine scharfe Interpretation gewinnen kann, wenn man sich eben nicht, wie es z. B. Höfler, Ruprecht von der Pfalz p. 230 gethan, einfach über die Schwierigkeiten hinwegsetzt. — Der päpstliche Gesandte kehrt schon im Mai 1401 wieder nach Rom zurück; als königlicher Gesandter folgt ihm im Juli 1401 der Protonotar Albert nach Rom. In der Einleitung zu dieser Gesandtschaft ist es dem Herausgeber auffällig gewesen, daß wir für diesen Gesandten zwei Kredenzen haben, vom 20. Juli (Nr. 10) und vom 16. August (Nr. 14); an zwei verschiedene Gesandtschaften desselben sei nicht zu denken wegen des kurzen Zeitraumes zwischen beiden Daten; gleichwohl sei in der Kredenz vom 16. August davon die Rede, daß Albert »pridem«

an den Papst geschickt sei »cum quadam litera credenciali« und zwar »de et super quibusdam certis punctis dicte sanctitati vestre ex parte nostra referendis«, dann wieder zurückgekommen sei und wegen neuer inzwischen aufgelaufener Dinge neue Informationen erhalten habe. Der Herausgeber spricht nun die Vermutung aus, daß, da für eine ältere Sendung kein Raum vorhanden sei, Albert seine Reise angetreten habe *cum credenciali* Nr. 10, daß er aber unterwegs umkehrte sich neue Instruktionen zu holen, die wohl nur mündlich erfolgten (*de eisdem nostris literis plenius informato*). Von diesen Erörterungen ist richtig, daß zwei Gesandtschaften Alberts nicht möglich sind; die übrigen Annahmen sind nicht haltbar, weil sie auf einer nicht ganz richtigen Interpretation des Briefes, den Ruprecht am 16. August an Bonifaz richtet, beruhen. *recessus* kann hier unmöglich, wie der Herausgeber will, Rückkehr bedeuten, sondern muß hier notwendig Fortgang, Abreise sein, wodurch auch das dem Herausgeber auffällige *pridem* klar gestellt wird. In dem Satze »que dicto magistro Alberto de eisdem nostris literis plenius informato commissimus dicte sanctitati vestre clarius declarandum« hat der Herausgeber *de eisdem nostris literis* als einen zusammengehörigen Begriff aufgefaßt, während von *de* nur *eisdem* abhängig ist, wozu aus dem vorhergehenden *aliqua sanctitati vestre intimanda* ein Substantiv zu ergänzen ist; *literis nostris* ist von *informato* abhängig und bedeutet »einfach brieflich benachrichtigt«. Die Sache stellt sich vielmehr so dar, daß Albert im Juli direkt nach Rom abgereist ist und daß er über das, was nach seiner Abreise (*post recessum dicti Alberti*) dem König an wichtigen Dingen aufgelaufen, durch Ruprecht brieflich genau unterrichtet ist, nm es dem Papst mitzuteilen.

Mit dieser Gesandtschaft Alberts kreuzt sich eine päpstliche, die einen Approbationsentwurf mit sich brachte; eine Folge dieser letzteren ist dann im Oktober 1401 die Entsendung des Bischofs Konrad v. Verden und des Protonotars Nikolaus Buman, denen in Rom wiederum ein Approbationsentwurf vorgelegt wird (Nr. 21), in welchem der Papst schärfer wie zuvor seine Gewalt betont. Nikolaus Buman kehrt mit dem vom Papste bevollmächtigten Franciscus von Montepulciano zu Ruprecht im December zurück, während Konrad in Rom bleibt und hier durch sein üppiges Leben Aufsehen erregt; »era costui un ricchissimo prelato, et molto riccamente vi stava« sagt Jacopo Salviati von ihm. Der päpstliche Gesandte bleibt bis in den Januar beim König (Nr. 40) und geht dann nach Rom zurück. Mit ihm sollten eigentlich von Seiten des Königs Philipp von Falkenstein und Nikolaus Buman gehn (Nr. 28—38), aber

es blieb bei dem Vorsatz, denn die sich immer ungünstiger gestaltenden Verhältnisse — daß es nicht, wie der Herausgeber will, wegen sich eröffnender neuer Aussichten geschah, darüber vgl. R. T. A. V., Nr. 73 ff. 100 — ließen den König den Entschluß fassen Italien zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren, wie er an Konrad v. Verden am 8. Januar 1402 schreibt. Aber die Dinge änderten sich schnell; Ruprecht will wieder in Italien bleiben und sendet die zuletzt erwähnten Gesandten Ende Januar 1402 nach Rom ab. Bis Ende März bleiben dieselben dort und überbringen dann des Papstes Bescheid an Ruprecht, der sich aber nun doch seiner ganzen Verhältnisse wegen gezwungen sieht, Italien zu verlassen. Konrad v. Verden bleibt als ständiger Gesandter in Rom. Ueber die nun folgenden Verhandlungen erfahren wir leider nichts; das einzige, was uns erhalten aus dieser Zeit, sind einige florentinische Gesandtschaftsberichte aus den letzten Monaten von Konrads Aufenthalt (Nr. 77^a—77^d). Konrad verläßt erst im Oktober 1402 Rom; seine Verwendung als Gesandter bei der Kurie hat hiermit ihr Ende erreicht. Im folgenden Jahre sendet Ruprecht auf die ihm durch Konrad gemachten Eröffnungen den Bischof Raban v. Speier und Matthäus v. Chrochow nach Rom (Nr. 81—111) cf. R. T. A. V. p. 357 ff, und nach längeren Verhandlungen kommen sie endlich zum Ziele; sie leisten im Namen des Königs am 1. Oktober 1403 den vom Papst verlangten Eid und erhalten die Approbationsbulle für Ruprecht.

In kurzen Zügen ist dies der äußere Verlauf der Verhandlungen mit der Kurie, wie sie sich aus den in diesem Bande mitgetheilten Stücken ergeben. Zweifelsohne ist dieser den Approbationsverhandlungen mit der Kurie gewidmete Teil der am meisten Interesse erweckende des vierten Bandes. Von den 120 hierhin gehörenden Stücken war ein sehr großer Teil schon anderweitig bekannt; was aber für die Erkenntnis der päpstlichen Politik nach dem Thronwechsel in Deutschland trotzdem von Weizsäcker geleistet ist, das wird jeder dankbar anerkennen, der Gelegenheit hat sich mit diesen Dingen zu beschäftigen und ohne die R. T. A. sich auf ältere Publikationen angewiesen sehen würde. Ein Vergleich z. B. mit Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, der im ersten Bande zum großen Teil dasselbe Material beibringt, läßt das Gesagte klar an den Tag treten.

Bei den päpstlichen Gesandtschaften habe ich verschiedene Approbationsentwürfe angeführt; der erste bisher noch nicht bekannte ist, wie schon oben erwähnt, in einem undatierten Schreiben eines Ungenannten an den Beichtiger Wenzels erhalten und kann

wegen der in demselben erwähnten Gesandtschaft des Antonius de Monte Catino nur in die Zeit um den 25. März 1401 gesetzt werden. Die übrigen drei Approbationsentwürfe, wie die Bulle selbst, waren bekannt, aber man sah in den Entwürfen nur verschiedene Drucke der Bulle und in den sich findenden Abweichungen Fehler, die sich eingeschlichen. Es ist nun das Verdienst Weizsäckers nachgewiesen zu haben, daß das Verhältnis nicht das erwähnte ist, sondern daß jede von den uns bekannten Formen ein von Seiten der Kurie vorgelegter Entwurf ist, deren jeder einen neuen Standpunkt der kurialen Politik bedeutet. Es ist diese Errungenschaft von der größten Wichtigkeit für die Beurteilung und Darstellung der Politik Bonifaz IX. Ferner haben die schon Janssen bekannten, aber von ihm nicht verwerteten, im Pfälz. Kop. B. durchstrichenen, Stücke (Nr. 28—30) durch die Aufnahme den ihnen gebührenden Platz erhalten. — Unter Nr. 62 und 111 sind aus der von Ildefonso di San Liugi in »Delizie degli eruditi Toscani XVIII.« veröffentlichten »Cronica o memorie di Jacopo Salviati dall' anno 1398 al 1411« die auf diese Jahre bezüglichen Aufzeichnungen wieder abgedruckt. Ergänzend möchte ich hier bemerken, daß mit Unrecht Höfler, Ruprecht p. 267, das Verdienst für sich in Anspruch nimmt Salviatis Chronik für Ruprecht zuerst herangezogen zu haben, und mit Unrecht Janssen I, p. 662 nt. ihm dies zugesteht; denn schon Sismondi, Histoire des républiques italiennes du moyen âge, hat für diese Zeit, speciell für Ruprecht, Salviati benutzt. — Als Datierungs-ort für Nr. 46 ist Rom angenommen, während aus Nr. 46^a unzweifelhaft hervorgeht, daß es nur Venedig sein kann. — Das Nr. 45 mitgeteilte Gutachten des Franz v. Carrara und der florentinischen Gesandten kann ebenfalls unmöglich in Rom ausgestellt sein; für Rom wird ebenso, wie in Nr. 46^a, Venedig zu setzen sein. — In nt. 2 zu Nr. 45 werden Jacopo Salviati und Bartolomeo Popoleschi als die in Frage kommenden Gesandten angeführt; gemeint können aber nur Buonaccorso Pitti, der am 20. Februar wieder nach Florenz gieng, und die mit ihm beim Könige befindlichen Gesandten sein. — Nr. 103 ist der Eid, den die Gesandten bei der Approbation leisten mußten, mitgeteilt. Daß derselbe auf den 1. Oktober 1403 thatsächlich fällt, wie in nt. 2 als wahrscheinlich hingestellt wird, folgt aus dem Briefe des Bischofs Raban v. Speier und Matthäus v. Chrochow vom 1. Oktober 1403 (Nr. 106), wo es heißt: »und haben (sc. „uf hude“) im zu stunde von uwrn wegen gesworn offenlich den eide nach innehalt canonis „tibi domino“«.

An diesen unzweifelhaft anziehendsten Teil des vierten Bandes

schließen sich Stücke über das Verhalten der Städte unmittelbar nach der Thronveränderung (Nr. 112—132). Am 13. September 1400 findet eine Beratung der fränkischen Städte Rothenburg, Schweinfurt, Windsheim, Weißenburg statt (Nr. 122—123). In demselben Monate versammeln sich auch die Bodensee- und schwäbischen Städte, um gegenüber den Veränderungen im Reiche Stellung zu nehmen; Versammlungsort war Konstanz, wo auch Gesandte Ruprechts und Wenzels erschienen. Als Datum wird in den drei auf diese Zusammenkunft bezüglichen Stücken (Nr. 124—126) jedesmal ein anderer Tag angegeben, der 19., 21. und 14. September. Der Widerspruch in den Datierungen in Nr. 124 und 125 erklärt sich leicht; anders jedoch ist es mit der Angabe in dem Schreiben des Rates von Rotweil an Straßburg (Nr. 126), in welchem der 14. September als Tag der Versammlung angegeben wird. In den R. T. A. wird die Frage, wie es sich mit der Datierung verhalte, offen gelassen (p. 138 nt. 1); thatsächlich aber scheint der Herausgeber sich mehr dem 14. September zuzuneigen. Den Anfang der Versammlung schon auf diesen Termin anzusetzen scheint mir nicht richtig; die ganze Erklärung hierfür ist sehr gezwungen. Wahrscheinlich ist es, wie ich meine, daß dem Schreiber ein Versehen unterlaufen ist, daß er nämlich

schrieb »das únser aidgenossen der stett erbern botten umb den Bodensew bi enander gewesen sind uf nehsten zinstag nach únser frowen tag nativitatis«, während er dafür schreiben wollte »uf nehsten zinstag nach exaltationis crucis«; so wäre der Widerspruch zwischen Nr. 125 und 126 gehoben.

Mit Frankfurt und Mainz tritt Ruprecht nach seiner Wahl zunächst in Unterhandlungen (Nr. 112—114); in einer Unterredung zu Alzei, bei der es sich zunächst um Unterstützung in einer Unternehmung gegen Altenwolfstein handelte, wurde mit beiden Städten auch über ihre Stellung zu den Veränderungen im Reiche verhandelt (vgl. Nr. 118 »und naich den reden als uwer und unser frunde zu Alzei gehort hant sich zu undersprechen und zu ratslagen waz den steten in den sachen zu dun und vorzuckeren sij«). Der nächste Schritt, den die rheinischen Städte unternehmen, ist ein Tag zu Mainz am 8. September (Nr. 115 ff.), zu welchem unzweifelhaft das Nr. 120 mitgeteilte Gutachten gehört, das »etliche wise gelerte große phaffen« den Städten über die von ihnen einzunehmende Stellung gegeben.

Es folgt der Tag in Frankfurt. Frankfurt erkennt Ruprecht noch nicht an; es verlangt, daß er, wie »von aldir gewest si« 6 Wochen und 3 Tage vor der Stadt lagern solle. In der Einleitung zu diesem Tage findet sich eine dankenswerte Zusammenstellung

dessen, was sich zu der Frage, wie es sich mit diesem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen verhält, beibringen ließ. [Inzwischen hat diese Frage eine genaue Erörterung gefunden in der Arbeit von Karl Schellhaß, das Königslager vor Aachen und Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung. Berlin 1887]. Die auf das Lager bezüglichen Nachrichten, die Unterhandlungen Ruprechts mit der Stadt ihn hereinzulassen, die Vermittlungsversuche der im Anfang des Oktober zum König übergetretenen Städte (Nr. 157, 158) Köln, Worms, Mainz und Speier, die Nachrichten über den Einzug selbst und über die nach demselben erfolgenden Absagen Frankfurts und anderer Städte an Wenzel, die während des Lagers erfolgenden Anerkennungen: sie alle sind hier bei dem Tage von Frankfurt untergebracht (Nr. 133—161). Die Mitteilung der Kosten Frankfurts, die über die Feierlichkeiten bei Anwesenheit des Königs Aufschluß geben (Nr. 174), und die minder wichtigen Augsburgs beschließen den Tag. Unter allen zu dem Tage von Frankfurt mitgeteilten Stücken finden sich nicht viele, die nicht schon bekannt waren, und gerade die wichtigsten waren schon gedruckt; nicht bekannt war bisher zum größten Teil der zu diesem Tage mitgeteilte städtische Briefwechsel (Nr. 162—172).

Der Tag zu Mainz im December 1400, die Krönung in Köln im Januar 1401, die beiden Tage zu Nürnberg im Februar-März und Mai 1401 und zu Mainz 29. Juni — 5. Juli (?) 1401 bilden den übrigen Inhalt des Bandes. Der Tag zu Mainz im December 1400 bildet die Vorbereitung zum Krönungstage in Köln (Nr. 176 179); auf ihm werden die Reichsstände, die dem König noch nicht gehuldigt hatten, sowohl deutsche, wie italienische aufgefordert das bisher Versäumte nachzuholen. Auch die Schritte dem Papst gegenüber sind hier jedenfalls erörtert worden. Zu der Werbung an die lombardischen Herren und Städte (Nr. 188), die hier richtiger wie bei Janssen I. p. 550 in die Zeit December bis Anfang Januar gerückt ist, ist unzweifelhaft richtig das Verzeichnis (Nr. 189) von Reichsständen und auswärtigen Mächten, die zu Ruprecht halten, gesetzt worden, und dafür, daß sich hierin schon Namen von solchen finden, die noch nicht zu dieser Zeit gehuldigt hatten, wird die naheliegende Erklärung gegeben. Urkunden, Ruprechts Anerkennung in Deutschland und Italien betreffend, sowie die städtischen Kosten beschließen den Tag. Bei dem Krönungstage in Köln ist von besonderem Interesse der allerdings schon aus den Städtechroniken bekannte Krönungsbericht (Nr. 205), in welchem genau über die beiden Einritte des Königs am 5. und 7. Januar 1401 und über die städti-

schen Festlichkeiten berichtet wird. Im Anschluß an den Krönungstag werden Formeln des Huldigungseides mitgeteilt (Nr. 221—229), die mit Ausnahme von Nr. 221 (Huldigungseid des Erzbischofs von Köln) jedoch anderen Zeiten angehören; die Belohnungen der drei geistlichen Kurfürsten, Verhandlungen mit den Oestreichern, Meißern und Hessen haben hier ihre Stellung gefunden. Auf dem Tage zu Köln machen sich ferner französische Einflüsse bemerkbar. Schon auf dem Tage zu Mainz waren Anerbietungen Frankreichs hervorgetreten (Nr. 180); auch auf dem Krönungstage war eine französische Gesandtschaft anwesend, wie aus Ruprechts Anweisung für seinen Sekretär Meister Albrecht, Pfarrer zu St. Sebald in Nürnberg, vom 6. Mai 1401 (Nr. 296) — R. T. A. IV, p. 234 wird fälschlich auf Nr. 293 hingewiesen — sich ergibt. Ueber dieselbe erfahren wir aus den mitgeteilten Stücken nichts; ihr Erfolg war allerdings, wie wir sonst wissen, in Köln nicht der gewünschte, und auf dem späteren Tage zu Nürnberg im Mai 1401 wird die von Frankreich gewünschte Vermittlerrolle zwischen Ruprecht und Wenzel definitiv zurückgewiesen.

Auf dem ersten Tage zu Nürnberg im Februar und März 1401, zu dem die auf das Verhältnis Nürnbergs zu Ruprecht bezüglichen, zum großen Teil allerdings einer früheren Zeit angehörenden Stücke (Nr. 243—253) gestellt sind, treten die Beziehungen zu Italien und besonders zu Martin v. Aragonien (Nr. 264—268) in den Vordergrund. Ueber das Verhältnis zu Aachen und zu Wenzel werden die vorhandenen Nachrichten mitgeteilt; auch die Verhandlungen über den Mord Friedrichs von Braunschweig, der schon im December 1400 in Mainz (Nr. 190) verhandelt war, treten wieder in den Vordergrund (Nr. 269—280), aber erledigt wird diese schwierige Angelegenheit nicht, ebenso wenig, wie es auf dem Tage zu Nürnberg im Mai 1401 und nach demselben, als der Romzug schon beschlossen, dem Könige gelang eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen (Nr. 327—335).

Der in den Verhandlungen mit dem Papste so oft diskutierte Romzug wurde nun von dem König definitiv beschlossen, und auf dem im Mai folgenden Tage zu Nürnberg wurde eine allgemeine Bekanntmachung wegen des Zuges erlassen (Nr. 287); die bei diesem Tage befindlichen Verhandlungen mit Oesterreich (Nr. 288—290), den Schweizern (Nr. 292—293), den italienischen Städten und Herren (Nr. 301—314), mit Aragonien und Sicilien (Nr. 315—318), sie alle drehen sich besonders um diesen einen Punkt, der jetzt der wichtigste ist, um den Zug über die Alpen. Interessant ist es zu

beobachten, wie verschieden das Verhalten Venedigs und Florenz dem König gegenüber ist: denn während Florenz Bonifaz IX. auf Ruprechts Seite zu ziehen sucht, während es zwischen Ruprecht, Bonifaz und Ladislaus von Neapel einen Bund anstrebt und letzteren sogar mit Ruprecht verschwägern will, auf jeden Fall Ruprecht aber in die italienischen Verhältnisse hineinzuziehen sucht, bewahrt dagegen Venedig eine kühle reservierte Haltung dem König gegenüber, um es nicht mit Galeazzo zu verderben.

In gleicher Weise, wie in Nürnberg, wird auf dem vom 29. Juni bis 5. Juli (?) 1401 zu Mainz stattfindenden Tage, über den der bisher unbekannte Briefwechsel der Städte (Nr. 398—402) manchen Aufschluß gibt, lediglich über die Vorbereitungen zum Romzuge verhandelt. Hier in Mainz wird als Termin für die Sammlung der Truppen der 8. September 1401 festgesetzt (Nr. 348 ff.); über die Reichsstände, die zum Romzug aufgefordert wurden, ist ein ausführliches Verzeichnis mitgeteilt (Nr. 387), ebenso die Leibwachen des Königs und der Königin (Nr. 385. 386). Verhandlungen mit Leopold von Oesterreich, mit den italienischen Staaten, mit Aragonien und Savoyen über Hilfe zum Romzuge, in gleicher Weise solche mit einzelnen Städten und Ständen in Deutschland (Nr. 370—384) sind die Folgen der Beschlüsse in Mainz über den Zug, dessen Kosten Ruprecht abgesehen von seinem und der Königin persönlichen Unterhalt auf monatlich gegen 79000 Gulden veranschlagen zu müssen glaubte (Nr. 391).

In kurzem ist dies der Inhalt des im vierten Bande der R. T. A. Gebotenen. Um nun noch auf einiges zurückzukommen, so ist p. 186 nt. 1 verwiesen auf R. T. A. VII. Nr. 174 und 175; der Zweck dieser Verweisung ist aber absolut nicht ersichtlich. — Die undatierte Werbung an die Lombarden (Nr. 188) hat wohl mit ziemlicher Sicherheit ihre richtige Stelle erhalten; die hierbei p. 217 nt. 3 erwähnten Frankfurter Artikel sind vom 23. December 1397, nicht 1398, wie hier angegeben wird. Wenn ferner p. 217 nt. 1 zu diesem Stück gesagt wird: »Von der Krönung zu Achen wird den Lombarden noch nicht in der Werbung berichtet«, so muß es für Achen selbstverständlich Köln heißen. — p. 227 nt. 2 wird das Regest eines im Wien. H. H. St. A. Registr. B. Ruprechts C. fol. 18^b durchstrichenen Briefes mitgeteilt, den Ruprecht an elsässische Städte richtet; derselbe ist hier datiert 1401 Dec. 2 (Fr. n. Kathr.) Weißenburg. Statt 1401 muß es aber ganz sicher 1400 heißen; das Datum Freitag nach Katharina ergibt für dies Jahr den 26. November, an welchem Tage Ruprecht auch sonst in Weißenburg urkundet; vgl.

Chmel Nr. 28 und R. T. A. V., Nr. 192. Ein Druckfehler kann hier also nicht angenommen werden. — Der undatierte Huldigungseid der Bürger und Burgmannen zu Oppenheim, der R. T. A. V., Nr. 227 in den August 1401 gesetzt wird, dürfte doch wohl schon in den September 1400 zu setzen sein; vgl. Chmel Nr. 9. — Die Fassung der Inhaltsangabe von Nr. 250 ist nicht ganz scharf, da die hier genannten Städte nicht Ruprecht erst anerkennen wollen, sondern bereits anerkannt haben; durch diese ungenaue Fassung steht dies Regest in Widerspruch mit dem zu Nr. 229 (p. 227 nt. 5) Ausgeführten. — p. 306 nt. 4 wird gesagt, daß der am 21. März 1400 zwischen Venedig und Galeazzo geschlossene Friede 14 Artikel umfaßt habe; trotzdem wird in derselben nt. ein 15. Artikel angeführt! — Das Schreiben des Andreas de Marinis an Ruprecht vom 6. März ohne Jahresangabe (Nr. 261) gehört weder, wie Janssen I. Nr. 1101 will, dem Jahre 1402 an, noch dem Jahre 1401, in welches es in den R. T. A. gesetzt ist; der einzige Punkt, der in dem im übrigen sehr nichtssagenden Schreiben zur Bestimmung des Jahres dienen kann, ist übersehen worden. In demselben wird nämlich der kürzlich geschlossenen Vermählung des Pfalzgrafen Ludwig mit der Tochter Heinrichs IV., Blanca, Erwähnung gethan (*ad hec quoque maxime facit pro celebritate tuarum rerum gerendarum rumor illi celsi conjugii ex liberis tui et regis Anglie nuper contracti*). Die Hochzeit fand am 6. Juli 1402 in Köln statt. 1401 und 1402 können also beide nicht das richtige Jahr sein; es wird vielmehr 1403 zu setzen sein, das auch zu dem sonstigen sehr allgemeinen Inhalt des Schreibens stimmt; man muß bei der Annahme dieses Jahres eben im Auge haben, daß nach dem am 3. September 1402 erfolgten Tode Johann Galeazzos sich die Verhältnisse in Italien sehr zu Ruprechts Gunsten geändert hatten. Daß Andreas de Marinis den ersten Zug Ruprechts mit Schweigen übergeht, das wird wohl Niemanden Wunder nehmen. — Mit dem Widerspruche in der Datierung (Nr. 328) »von dem nehsten montage nach unsers herren liechamstage nehstkumt uber achte tage, daz wirdit uf sente Viti und Modesti tage nestkumt« weiß ich nichts zu beginnen; wahrscheinlich wird wohl, wie Bernheim vorschlägt, für Montag zu setzen sein Mittwoch. — Die undatierten Werbungen Ruprechts an Landgraf Hermann von Hessen (Nr. 329) und die Herzoge Heinrich und Bernhard von Braunschweig (Nr. 330) sind allgemein 1401 nach Mai 6 datiert. Die Stellung im Codex weist, wie in nt. 1 zu Nr. 329 bemerkt wird, auf Juli 1401 hin, und zwar werden beide Werbungen, wie aus p. 449 nt. 3 hervorgeht, von der Werbung an Köln vom 5. Juli

1401 (Nr. 370) und an Oesterreich vom 10. Juli 1401 (Nr. 356) eingeschlossen. Den Mai macht der Inhalt von Nr. 329 durchaus unwahrscheinlich; die Briefe des Landgrafen Hermann vom 30. Mai und 8. Juni (Nr. 331 und 332) gehören sicher einer früheren Zeit an, als die erwähnten Werbungen (Nr. 329 und 330); der früheste Termin wäre also der 8. Juni. Aus beiden Werbungen geht aber ziemlich deutlich hervor, daß die Beschlüsse des Tages zu Mainz schon gefaßt sind (vgl. Nr. 329 und besonders 330 »daz unser herre der kunig unsern herren von Mentze ietzunt auch gerne mit imme hette über berg hininn gein Lamparten«). Der Tag zu Mainz ist spätestens am 5. Juli beendet, denn am 6. Juli ist Ruprecht wieder in Heidelberg (vgl. Chmel Nr. 522 und R. T. A. V, Nr. 370 Anm. 1). Die Stellung im Codex wird demnach ganz richtig sein, und für die Datierung der beiden Werbungen die Zeit vom 5.—10. Juli anzusetzen sein. —

Der fünfte Band mit seinen 233 bisher gänzlich unbekanntem Stücken übertrifft seine Vorgänger an Umfang ganz außerordentlich. Ueberblickt man das im vorliegenden Bande vereinigte Material, so muß man dankbar anerkennen, wie weit unsere Kenntnis über Ruprecht durch das hier Gebotene gefördert wird nicht nur an und für sich durch die große Menge des hier zu Tage geförderten bisher gänzlich unbekanntem Materiales, sondern besonders durch die treffliche Bearbeitung; ich habe hier auch speciell die Einleitungen im Auge.

Es wird der Band eröffnet mit den Stücken, die in dem Abschnitt »Tag zu Augsburg: Vorbereitung der Italienischen Unternehmung; im September 1401« zusammengestellt sind; unter den hier mitgeteilten 206 Stücken — abgesehen von denen, welche in der Einleitung erwähnt werden — sind, wenn ich nicht irre, fast die Hälfte bisher nicht bekannt. Was die von den Herausgebern gewählte allgemeine Bezeichnung »Tag zu Augsburg: Vorbereitung der Italienischen Unternehmung; im September 1401« anbelangt, so scheint mir dieselbe nicht glücklich gewählt zu sein, denn unter der Vorbereitung der Italienischen Unternehmung an und für sich wird meines Erachtens kaum Jemand ohne weiteres das verstehn, was hier darunter verstanden werden soll, nämlich die Krönung in Rom. In dieser Beziehung ist allerdings das, was man gewöhnlich den Zug Ruprechts nach Italien nennt, nur Vorbereitung für den Krönungstag in Rom, aber dann durfte die Unternehmung nicht allgemein italienische genannt werden; schief bleibt auf jeden Fall die Bezeichnung.

Der Band beginnt mit den Anordnungen Ruprechts für das Reich, von denen jedoch nur Nr. 1 und 2 in Augsburg erlassen sind; die übrigen Erlasse Nr. 5—8 stammen sämtlich aus Italien und beziehen sich nicht allgemein auf das Reich, sondern auf speziell bairische Angelegenheiten. Ueber das Verhältnis Ruprechts zu Florenz und Venedig erhalten wir durch das hier mitgeteilte Material die wichtigsten Aufschlüsse; die auf sie bezüglichen Nachrichten, die Briefe des Straßburger Haufens (Nr. 190—206) geben eine willkommene Ergänzung zu dem, was in R. T. A. IV die oft versteckten Andeutungen in den Verhandlungen mit dem Papst nur ahnen ließen. Warum Ruprecht im Januar 1402 plötzlich Italien verlassen wollte, das ersehen wir jetzt; er war des fortwährenden Handelns müde (cf. Nr. 27—84, 202—203). Wie kläglich die Lage Ruprechts war, wie erbärmlich es vor allem mit seinen Finanzen bestellt war, das geht erschreckend klar hervor aus den hier unter »Finanzielles« zusammengestellten Stücken (Nr. 168—181), von welchen für uns der wichtigsten eines, die Soldverschreibungen Ruprechts für Dienste im Lombardischen Feldzuge (Nr. 176), bisher nur durch ein Regest bei Janssen I, Nr. 1087 bekannt war. Aber nicht nur durch den Zug nach Italien ist diese so überaus peinliche und erniedrigende Lage für Ruprecht herbeigeführt; denn wie tief er schon bei Beginn dieses Unternehmens in Deutschland verschuldet war, darüber gibt ein Einblick in die Pfälzischen Kopialbücher ein grauenhaftes Bild, trotzdem dasselbe sicher nicht vollständig ist. In der ersten Hälfte des Jahres 1401 blieb er an Leistungen, welche zum großen Teil wohl für den böhmischen Krieg aufgewendet wurden, die Summe von 29000 Fl. schuldig; von Frankfurt ließ er sich im Januar 1401 die beiden nächstfälligen Reichssteuern vorausbezahlen, von Mechtild von Spanheim, Markgräfin von Baden, borgte er im August 1401 24000 Fl. gegen Verpfändung von Bretheim und Wissenloch, und im Februar 1401 heißt er Diether von Henschuhßheim, Herman von Bodenstein, Contze Munichen von Rossenberg, seine Räte, und Mathis, seinen Schreiber, ihm auf jede Weise Geld zu verschaffen, er gibt ihnen »vollen gewalt uns gelte ußzugewinnen wo sie mogen und darumb zu tedingen etc. und dasselbe gelte zu versichern mit unsern sloßen dienern und brieven oder anders wie sie dunket gut sin«. Wie dann vollends des Königs Lage ein Jahr später war, als er in Padua selbst ohne Mittel die Gläubiger in Deutschland befriedigen sollte, das ersieht man aus der Anweisung an den Landschreiber von Amberg, in der er meint, »si ez daz die vierzigtusent guldin zugelts, die itzunt dri wochen nach osteren mit des kunigs

von Engelland dochter kommen und gefallen sollent, gevalen werden daz dann min herre herzog Ludewig die angriffe und davon bezale, wo ez dann allernodest ist« (Nr. 8, Art. 4). Als er nach dem gänzlichen Misingen seines Zuges nach Deutschland zurückkehren will, da läßt er vorher den Erzbischof Gregor von Salzburg bitten, »daz er ime liben wolle zwolfusent guldin, daz er sin cleinod und silberin geschirre damid gelosen möge und auch andere sin notlich geltschulde bestellen« (Nr. 209 Art. 10). Und die Forderungen, welche er nach seiner Rückkehr an die Städte stellte, waren nicht gering; »und ist zu wissen«, heißt es im Nürnberger Schenkbuch, »das unser herre der künig ein vordrung tete an gemein stette des reichs, das sie hülfen mit 40000 guldein von notdurft wegen des reichs. und das geschah umb Michaelis anno etc. 2« (Nr. 323); und mit ähnlichen Forderungen kam er noch öfter.

Von den auf dem Kurfürstentage zu Mainz im Juni 1402 verhandelten Gegenständen ist der einzige, von welchem eine gesetzliche Regelung erhalten ist, das Münzwesen, in dem Goldmünzgesetz vom 23. Juni 1402. Der Münzfuß blieb hier derselbe, wie ihn in Mainz 1399 die vier rheinischen Kurfürsten durch einen neuen Münzreiß festgesetzt hatten; Gulden zu 22½ Karat, 66 Gulden auf die Mark. Das Gepräge jedoch wurde ein anderes; an Stelle des Vierkompasses trat das Wappen des einzelnen Münzherren »unser unde unser korfursten munczmeistere sollent nu furbaz iglicher sins herren tzeichen und wapen off die gulden, die er dann muntzen wirdet, siechtlichen slahen und muntzen, und auch keins andern herren zeichen« (Nr. 225). Als Grund für diese Abänderung hatte Hegel, St. Chr. 1, 233 angegeben, es sei dies geschehen, »damit jeder für die Werthverringerung der Münze verantwortlich gemacht werden könne«. Mit Recht wird jedoch meines Erachtens hiergegen geltend gemacht (pag. 271), daß eine Maßregel in dem Gesetz überhaupt nicht angeführt wird, daß ferner der von Hegel angeführte Grund schon deswegen nicht stichhaltig ist, weil thatsächlich schon eine Prägung mit dem Wappen der einzelnen Münzherren, nämlich mitten in dem Vierkompaß, vorhanden war, so daß schon vor Ruprechts Münzgesetz sehr wohl ersehen werden konnte, wo der Ursprung einer schlechten Prägung zu suchen sei. Einfacher und natürlicher ist die Erklärung der Herausgeber, daß es geschehen sei, um die neuen Gulden von den alten unterscheiden zu können.

Im Anschluß an dieses Gesetz hatten die Städte beschlossen »daz igliche stat ire frunde mit macht von der sache wegen uf sant Margareten dag zu nacht nestkompt zu Mencze haben sollen, zu

sagen wie sie die gulden funden haben, und uf ein ende zu uberkommen, waz man uf iglich graid der gulden, die zu geringe funden werden, zu erfullunge geben solle, und waz darunder were nach marczal, also daz alle vorgeschriben ordenunge und gesetze uf sant Jacobs dag nestkomt in allen steten angefangen und forbaßer festeclich gehalten werden« (Nr. 223. II. 3). Der städtische Münztag erfolgte an dem festgesetzten Termin, am 13. Juli, in Mainz; die Akten desselben sind Nr. 263—269 mitgeteilt. Außer Nürnberg (cf. Nr. 263) erschienen sicher alle Städte zu demselben, und in Nr. 268, das mit Recht zum 13. Juli 1402 gesetzt ist, haben wir das Ratschlagen der Städteboten, wie man den Kurs der bisherigen Goldmünzen festsetzen solle. Als Fortsetzung dieses städtischen Münztages zu Mainz ist der im August 1402 zu Worms abgehaltene anzusehen, auf dem einzelne zu Mainz noch nicht erledigte Schwierigkeiten geregelt wurden (Nr. 270—74).

Zu dem Mainzer Tage ist eine Straßburger Münzprobe gesetzt (Nr. 267), die samt dem »ratslagen, daz die Pfaffenlabe gerotslaget hant von der güldin múnssen wegen« undatiert ist. Ob aber dieses Stück thatsächlich hierher zu setzen sei, darüber sind den Herausgebern Bedenken aufgestiegen; ich meine mit Recht. Denn wenn es im Ratschlagen der Städteboten gelegentlich des Mainzer Tages heißt, daß man »dez konigs gulden, die er zu Franckfurt mit deme adeler hait dun slaben, und unser herren der kurfursten gulden uf deme Rine, die sie mit der vier herren wapen und schilde bißher hant dun slahen, die ire rechte gewiechte hant, vor foll vor einen gulden zu werunge nemen solle«, so muß das ungünstige Resultat, das uns in der Straßburger Münzprobe vorliegt, überraschen, besonders aber, wenn man die durch dieselbe gewonnenen Resultate mit den Proben der anderen Städte vergleicht, die ungleich günstiger sind. Während es z. B. in der Münzprobe von Nürnberg (Nr. 266) heißt: »zum ersten vand man die guldein mit dem tripaz, die di vier herren geslagen haben, 22¹/₂ garad«, so lautet das Urteil über dieselbe in der Straßburger »also hant si funden an eim guldin von Beiern zû Heidelberg geslagen mit den drien kumpbas, das derselbe guldin hat gehalten nüt me danne 18¹/₂ gradus föllliche uod tûd dis 28¹/₂ pf., die ime gebrist daz er nit fin ist« (1). Und ähnlich ist das Verhältnis überall.

Dieser so bedeutende Unterschied zwischen dem Resultate der Straßburger und dem der übrigen Proben ist jedenfalls sehr bedenklich; fraglich muß es erscheinen, ob eine derartige Münzverschlechterung, wie sie uns in Nr. 267 entgegentritt, für diese Zeit anzu-

nehmen ist, ob diese Münzprobe wirklich in das Jahr 1402 gehört. Und ich meine diese Frage verneinen zu müssen, da mir vorläufig dieser sich ergebende Widerspruch unlöslich erscheint.

Auf diesem Mainzer Tage (Juni 1402) haben sicher Unterhandlungen wegen der Tötung Herzogs Friedrich von Braunschweig stattgefunden (Nr. 228—233); ob dagegen in Bezug auf die Anerkennung durch Rudolf III. v. Sachsen hier verhandelt ist, das ist fraglich, wiewohl die hier mitgeteilten Stücke (Nr. 234—235) jedenfalls in diese Zeit gehören. Im übrigen sind bei diesem Kurfürstentage das Verhältnis Ruprechts zu Aachen und dem Herzog Reinald von Jülich-Geldern (Nr. 236—239 und Einleitung F), sein Verhältnis zu Italien (Nr. 240—48) und Wenzel (Nr. 249—54) behandelt, ebenso seine Beziehungen zu Frankreich (Nr. 255) und zu England (Nr. 256—58), welche letztere sich besonders um die Heirat zwischen dem Pfalzgrafen Ludwig und Blanca drehen.

Von Einzelheiten zu den Tagen von Augsburg und Mainz bemerke ich folgende. Die p. 74 nt. 8 erwähnte Begrüßungsrede, welche Petrus de Alvarotis am 20. November 1401 in Padua vor Ruprecht hielt, ist schon gedruckt bei Duellius, *Miscellanea I.* p. 131 ff. — Daß Nr. 89 ganz sicher zum 25. September 1401 gehört, geht aus art. 2 hervor »darnach sollent ir im antwurten unsers herren des kunigs briff mit sinem majestat versigelt, darinne er im gebutet den von Meylan anzugriffen und zu beschedigen«; der hier erwähnte Brief ist eben der vom 25. September an Franz von Carrara (Nr. 88). — Der Zeitraum für die Datierung von Nr. 207 ist zu weit gefaßt. Als terminus a quo ist richtig der 14. April angesetzt, der aus der Erwähnung des an diesem Tage an Konrad von Verden gerichteten Schreibens folgt. Den terminus ad quem aber unter Beziehung auf das Schreiben Ruprechts an verschiedene Fürsten vom 2. Mai 1402 auf dies Datum zu setzen ist nicht richtig, weil, wie p. 282 nt. 1 ganz richtig hervorgehoben wird, Ruprecht bei Absendung Bumans noch in Italien ist, was aus art. 6 hervorgeht: »so ist er (sc. König) genzlich zu rate worden wiederumbe gein Dutschen landen zu ziehen«. Am 24. April befindet sich jedoch Ruprecht schon wieder in Tirol, cf. Chmel Nr. 1168/69; folglich ist dieser Tag der äußerste terminus ad quem. — Die Verweisung p. 283 nt. 2 auf R. T. A. IV. Nr. 45 ist falsch; das dort mitgeteilte Gutachten des Franz von Carrara und der Florentinischen Gesandten ist vom 17. Januar 1402, während die hier in Frage kommende Gesandtschaft erst in den Februar 1402 fällt; cf. Salviati pag. 199 »Memoria che adi 18. di Febbraio 1401 per elezione prima fatta

per i nostri Signori, et i loro Collegj io andai per lo nostro magnifico Comune . . . a Roma a Papa Bonifatio nono . . . et appresso furono in nostra compagnia 2 Ambasciatori del Signore di Padova etc.«. — Die undatierte Instruktion (Nr. 208) für einen Gesandten an den Kurfürsten von Köln ist 1402 zwischen April 14 und Mai 2 o. O. datiert, weil dies Stück im Kodex unmittelbar auf die königliche Werbung durch Nicolaus Buman an die Kurfürsten (Nr. 207) folgt und sich im Inhalte darauf bezieht; als Gesandter, für den die Instruktion bestimmt ist, ist darum auch Buman angenommen. Janssen I. Nr. 1133 hat die Instruction in den August 1402 gesetzt. Ich halte die Datierung der R. T. A. für richtig und will hier ergänzend auf etwas aufmerksam machen, das vielleicht zur Unterstützung dieser Datierung dienen kann. Aus der Instruktion ersieht man, daß zum König ein Gesandter gekommen ist »von der kuniginne und etlichen herren in Franckerich, mit namen her Stephann Smyeher«. Derselben Gesandtschaft wird Erwähnung gethan R. T. A. V. Nr. 289/90, 2 Instruktionen für Gesandte Ruprechts nach Frankreich; diese gehören unzweifelhaft in die letzten Tage des Augusts 1402, und deswegen hat sich Janssen l. c. jedenfalls verleiten lassen Nr. 208 ebenfalls in diese Zeit zu setzen. Warum ich diese beiden Stücke in diesem Zusammenhange anführe, ist Folgendes. Aus Nr. 289 und 290 erfahren wir, daß die Königin von Frankreich durch Smyeher das Verlangen an Ruprecht gestellt hatte »daz er sin erber botschaft, mit namen iren bruder herzog Ludewig gein Franckrich senden solle«. Die Absicht Ruprechts Ludwig VII. von Baiern als Gesandten nach Frankreich zu senden ist aber schon im April vorhanden, wie Franz von Carrara am 15. April 1402 dem Dogen von Venedig, Michael Steno mitteilt (V. Nr. 132). Vergegenwärtigt man sich nun, daß die Sendung dieses Gesandten ausdrücklicher Wunsch der Königin von Frankreich war, den sie durch Smyeher Ruprecht überbringen ließ, so darf man wohl ohne einen Fehler zu begehn die Ankunft Smyehers bei Ruprecht vor dem 15. April annehmen. Gibt man dies zu, so ist es wahrscheinlich, daß der geheime Auftrag an Friedrich von Köln unmittelbar nach den Verhandlungen mit Smyeher zu setzen ist, die, wie wir sahen, vor dem 15. April vor sich gegangen sind. Der terminus a quo und ad quem werden also mit der Beschränkung, wie oben für Nr. 207 angegeben, von den Herausgebern richtig angenommen sein. Auch dieser Auftrag ist wohl für Buman gewesen, dessen Abreise wohl bald nach dem 14. April erfolgt ist. Ob dieser Gesandte identisch ist mit dem Stephan Smyeher, welcher in den Nürnberger Propinationen (R. T. A. IV, Nr. 285) erwähnt wird?

Auf den Mainzer folgt schon im August und September 1402 der königliche Fürsten- und Städtetag zu Nürnberg (Nr. 275—407). Auf diesem Tage ist es, daß Ruprecht den Rat der Reichsfürsten und Städte wegen der Zumutungen des Papstes einholte. Eine Aufzeichnung seitens der Städteboten über die »artikele, die unßer heilger vatter der babst gemutet hait, als sich unser here der konig ime verbinden sweren und verbriefen solte uber soliche gewonliche eide die andere Romische konige bisher getan hant« (Nr. 282) ist hier mitgeteilt. Im übrigen trat Ruprecht mit großen Forderungen an die Städte heran (Nr. 283—286), da seine finanzielle Lage, wie schon vorher erwähnt, äußerst ungünstig war. Eingebende Nachrichten über die zum Teil allerdings späteren Verhandlungen über die Ermordung Herzogs Friedrich von Braunschweig sind hier in reichlicher Zahl zusammengestellt (cf. Einleitung K und Nr. 327—41); ferner wird Ruprechts Verhältnis zu Frankreich, Italien, England, den schwäbischen Städten und einer Anzahl Reichsfürsten erörtert. Zu bemerken habe ich, daß die Einsetzung des Herzogs Albrecht IV. von Oestreich zum Vikar in Ungarn nicht, wie p. 421 nt. 2 angegeben wird, am 16. August bzw. 14. September 1402 geschehen ist, sondern am 16. August bzw. 17. September 1402; cf. Kurz, Albrecht IV. p. 222. Die Verweisung auf p. 417 nt. 2 ist demnach in p. 417 nt. 3 zu ändern.

Die Münzfrage spielt auf dem Kurfürstentage zu Boppard im März 1404, der den Mittelpunkt für den nächsten Abschnitt bildet, eine Hauptrolle (Nr. 408—422), denn er ist hauptsächlich deswegen berufen, weil darüber Klage geführt wurde, daß die nach dem neuen Gesetze vom 23. Juni 1402 (Nr. 225) geprägten Gulden schlecht waren. Die hier mitgeteilten städtischen Münzproben (Nr. 410—413), welche undatiert sind, beziehen sich ohne Zweifel auf die nach dem Gesetz von 1402 geprägten Goldmünzen und können sicher als zu diesem Kurfürstentag gehörig angesehen werden, selbst wenn das Datum ihrer Entstehung vielleicht schon etwas früher anzusetzen ist. Die Abhilfe für diese Klagen wird nicht durch ein neues Gesetz geschaffen; es tritt zwar eine neue Münzordnung an das Licht (Nr. 414), aber es ist dieselbe kein königliches Gesetz, sondern Ruprecht »als ein pfalzgrave bi Rine«, Johann von Mainz, Friedrich von Köln, Werner von Trier »sin semptlich einer munze uberkommen von golde und von silber dun zu slahen in eime glichen werde etc.«. Es ist also lediglich ein Privatvertrag, den hier die 4 rheinischen Kurfürsten zur Aufbesserung der Münze schlossen. Der Goldgulden ist darum auch der gleiche, wie im Gesetz vom Juni 1402, die Art

der Prägung blieb jedenfalls auch dieselbe, da über sie nichts gesagt ist; neu aber ist die Einführung einer regelmäßigen Kontrolle. Im übrigen bilden einige die Anerkennung Ruprechts durch deutsche Reichsstände betreffende Stücke (Nr. 415—17), die Kosten Frankfurts (Nr. 418) und einige auf die königliche Münze zu Frankfurt bezügliche Sachen (Nr. 419—22) den Schluß der zum Bopparder Tage vereinigten Stücke.

Ein besonderer Abschnitt ist der Landfriedensthätigkeit Ruprechts in Franken und der Wetterau gewidmet (Nr. 423—49). Bezüglich derselben mag es genügend sein auf die ausführliche Einleitung zu diesem Teile zu verweisen (pag. 578 ff.).

Die Reichstage zu Mainz im December 1404 und October 1405 bilden den Beschluß des 5. Bandes. Das Material zu dem ersteren ist ungemein dürftig; »kein Einladungsschreiben, keine Aufzeichnung über die Verhandlungen, kein Gesandtschaftsbericht, keine Korrespondenz über Besuch ist uns erhalten; nur aus städtischen Rechnungen und aus nachfolgenden Verhandlungen erfahren wir von ihr«. Mit bedeutenden Geldforderungen an die Städte trat Ruprecht auf diesem Tage wieder hervor; »und ist zu wissen, das unser herre kunig Ruprecht aber ein mutung tete an gemein stette des reichs, si solten im zu hilfe komen mit anderhalbhunderttawsent guldein, domit er des reichs nütz schicken wölte«, heißt es im Nürnberger Schenkbuch (Nr. 453). Zu diesem Tage sind in 5 Anhängen verschiedene in diese Zeit gehörige Dinge behandelt; zunächst die bald nach dem Mainzer Tage erfolgende Besteuerung der Kurpfälzischen Lande (Nr. 458—62), deren Ertrag Ruprecht die Mittel gewähren sollte, alles, was er verpfändet, wieder einzulösen. Verhandlungen wegen der Verheiratung von Ruprechts Tochter Else mit Herzog Friedrich von Oesterreich (Nr. 463—66), mit König Wenzel und auf das Verhältnis zum Papst und Italien bezügliche Stücke folgen; den Beschluß der hier behandelten Dinge macht endlich die Versöhnung über die Tötung Herzogs Friedrich von Braunschweig und der Friedberger Landfriede vom 18. März 1405.

Aufgefallen ist mir, daß p. 687 nt. 1 die Frage offen gelassen wird nach dem Todestage Procop's, indem nur die Angaben von Aschbach, Gesch. K. Sigmund's I. 209 und Palacky, Gesch. von Böhmen III, 1. 208 einander gegenüber gestellt werden. Die Differenz zwischen beiden ist aber zu beträchtlich, als daß sie nicht hätte untersucht werden sollen; Aschbach hat allgemein Januar 1405 als Termin für den Tod Procop's, Palacky den 24. September 1405. Das letztere Datum hat auch schon Engel, ungr. Gesch. II. 248, gegen

den Aschbach l. c. sich wendet. Aschbach stützt sich bei seiner Angabe auf Dinzenhofer, genealog. Tafeln der böhmischen Fürsten, Tafel XV nach mährischen Urkunden. Dinzenhofer l. c. sagt aber nur allgemein »Procop starb 1405« und führt hierfür als Beleg Hübner, genealog. Tafeln und Pessina de Czechorod, Mars Moravicus an. Ersterer hat nur allgemein 1405, bei letzterem heißt es pag. 447: »Eum (sc. Procopium) postea Sigismundus Brunam abduci jussit, ubi ipso anno VIII. Calend. Octob. vita decessit«. Urkunden hat Pessina verwertet, sonst würde seine Angabe keinen Wert haben, aber wie Aschbach auf den Januar hat kommen können ist unerfindlich.

Der den Schluß des 5. Bandes bildende Reichstag zu Mainz im Oktober 1405 wurde vom König, wie aus dem Ausschreiben hervorgeht, lediglich wegen des Marbacher Bundes berufen, dessen Teilnehmer am 16. September 1405 (Nr. 490) Ruprecht von der Gründung Mitteilung gemacht hatten. Der Tag verlief ohne jedes Resultat, und schon für Januar 1406 schrieb der König einen neuen aus. In einem besonderen Abschnitt ist das Verhältnis Ruprechts zum Bischof von Straßburg erörtert. Unter den zu diesem Tage mitgeteilten Stücken sind mehrere bisher nicht bekannte, darunter 3, die auf die Entstehung des Marbacher Bundes neues Licht zu werfen geeignet sind, und auf sie will ich kurz zum Schluß dieser Besprechung eingehen. Diese 3 bisher nicht bekannten Stücke sind Nr. 481, 483, 488 (I, Ia, II). Dieselben sind undatiert und, wie sich aus manchem ergibt, nur Entwürfe. Daß alle 3 in die Zeit Ruprechts zu setzen seien, ergab sich schon aus dem Umstande, daß in allen derselbe erwähnt wird; daß sie zusammengehören, verwandten Ursprungs sind, das ergibt eine Vergleichung leicht.

Wie erwähnt gehören alle 3 Stücke in die Zeit Ruprechts; ferner zeigt eine Vergleichung mit der am 14. September 1405 ausgestellten Urkunde des Marbacher Bundes, daß die Teilnehmer desselben dieselben sind, welche in diesen Entwürfen auftreten. Aus einer Vergleichung der 3 Entwürfe unter sich ergibt es sich, daß II (488) der jüngste ist; und vergleicht man ihn mit der Marbacher Bundesurkunde, so sieht man, daß er derselben sehr nahe steht, wengleich es auch nicht an wesentlichen Aenderungen fehlt, und besonders auch der Umstand eigentümlich berührt, daß der Wortlaut der Ausfertigung mit dem des Entwurfes wenig übereinstimmt. Jedenfalls also ist es sicher, daß diese Entwürfe einer früheren Zeit angehören, als die Marburger Urkunde, daß die Zeit ihrer Entstehung vor den 14. September 1405 fällt; und da sie nicht nur ungefähr dieselben Teilnehmer voraussetzen, sondern auch, wie erwähnt,

inhaltlich mit der Mehrzahl der Artikel und mit der Tendenz des Bundes übereinstimmen, so können sie ohne Bedenken geradezu als Entwürfe des Marbacher Bundes bezeichnet werden.

Was nun die Entstehung der 3 Entwürfe betrifft, so sind sie zunächst aus dem Straßburger Archiv; wahrscheinlich ist es auch, daß sie in Straßburg geschrieben wurden. Der nach der Annahme der Herausgeber älteste Entwurf ist I (Nr. 481), der Entwurf eines Bundes zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Grafen Eberhard von Württemberg, Straßburg und dem schwäbischen Städtebund. Der Ort seiner Entstehung wird wohl in Straßburg zu suchen sein, denn bei den Ausnehmungen, welche die Mitglieder des Bundes machen werden, werden nur die der Straßburger berücksichtigt.

Ungefähr gleichzeitig oder doch nur wenig später fällt Ia (Nr. 483), ein Entwurf einer Vereinigung des in I genannten Bundes mit dem in Ia, dessen Mitglieder Johann von Mainz, nicht namentlich genannte Herren und die Städte Mainz, Worms, Speier waren. Bei der Ausarbeitung sind jedenfalls die schon im Bundesverhältnis zu einanderstehenden schwäbischen Städte und Graf Eberhard von Württemberg beteiligt, denn bei der Bezeichnung der Städte, wohin die Mahnung um Hülfe seitens der andern Partei gerichtet werden sollte, werden hier nur Ulm und Stuttgart genannt, während es doch zu erwarten wäre, daß alle 4 Verbündete gleichmäßig berücksichtigt wären. Vollständig liegt Ia nicht mehr vor, denn es fehlen Bestimmungen, auf welche in dem Entwurfe selbst verwiesen wird.

Der Entwurf II (Nr. 488) weist dieselben Teilnehmer auf, wie I; überhaupt erweist sich II als eine Umarbeitung von I, dessen Grundstock unverändert fast beibehalten ist. Später ist er unzweifelhaft, denn Notizen, welche in I Veränderungen andeuten, finden sich in II vorgenommen; eine bestimmte Tendenz jedoch bei der Umarbeitung ist nicht wahrnehmbar. Was das Verhältnis von II zu Ia anbelangt, so stehen die meisten Artikel, welche Ia gegenüber I eigentümlich hatte, in II wieder, so daß es an sich nicht unmöglich ist, daß Ia auf die Umarbeitung Einfluß gehabt, wengleich der Wortlaut sehr wenig ähnlich ist, und der Einfluß jedenfalls nur ein geringer ist, denn wo innerhalb der allen 3 Entwürfen gemeinsamen Bestandteile Verschiedenheiten zwischen I und II bestehen, stimmt Ia meist mit dem ersteren, nie mit dem letzteren überein. Die Ausarbeitung des Entwurfs II ist jedenfalls unter dem Einfluß der schwäbischen Städte vor sich gegangen; hierauf weisen sowohl die Ausnehmungen, wie die Bestimmungen über den Austrag von Streitigkeiten hin. Bezüglich der Ausnehmungen tritt zu denen Straßburgs

noch die hinzu, daß das Bündnis (vom 27. August 1395 jedenfalls) der schwäbischen Städte mit dem Grafen von Württemberg ausgenommen wird (art. 23a). Und die schwäbischen Städte machten thatsächlich keine andere Ausnehmung in der Marbacher Bundesurkunde. Bei den Bestimmungen über den Austrag von Streitigkeiten findet sich gleichfalls ein schwäbischer Einfluß in II. In I wird für Streitigkeiten unter allen Mitgliedern ein und dieselbe Norm festgesetzt; in Ia fehlen derartige Bestimmungen. In II werden im allgemeinen die Artikel von I beibehalten, jedoch bezüglich der eventuellen Streitigkeiten zwischen den schwäbischen Städten und den beiden Fürsten soll nach einem früheren Vertrage entschieden werden (art. 17), womit unzweifelhaft der Bund vom 27. August 1395 gemeint ist.

Diese Aenderung findet sich auch in der Ausführung beibehalten; in derselben wird aber noch hinzugefügt, daß Streitigkeiten zwischen dem Grafen und Markgrafen auf Grund eines früheren Vertrages derselben entschieden werden sollen. In gleicher Weise sollen die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof von Mainz und den andern Fürsten entschieden werden auf Grund eines Vertrages, welchen der Erzbischof mit dem Markgrafen geschlossen (vom 11. September 1402).

Die ursprünglichen Bestimmungen in I. bleiben also nur für die Streitigkeiten Straßburgs mit den schwäbischen Städten und den Fürsten. Es ist also: Straßburger Ursprung in I., schwäbischer Einfluß bei (I^a und) II, eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Teilnehmer erst in der Ausfertigung.

Ist dies die Entwicklung, so bietet andererseits die Datierung der Entwürfe keinerlei Schwierigkeit. Der äußerste terminus ad quem, welcher angenommen werden kann, ist der 13. September, da vom 14. September schon die Bundesurkunde datiert ist. Für den terminus a quo ist in I. ein Anhalt vorhanden, wenn hier der Stadtmeister Gosse Burggrafe genannt wird. Die Stadtmeister lösten sich in Straßburg vierteljährlich ab; der Vorgänger des Gosse Burggrafe Ulrich Bock jun. wird in Stücken vom 21. April bis 1. Juli als Stadtmeister angeführt, Gosse Burggrafe zuerst am 4. August. Nach der erwähnten Dauer der Amtszeit muß also der Amtsantritt desselben bald nach dem 1. Juli erfolgt sein; darum kann rund der 1. Juli als terminus a quo bezeichnet werden. Diese allgemeine Datierung ist von den Herausgebern unter Benutzung der Städtebriefe noch genauer präzisiert, und sie kommen zu dem Resultat, daß I. im Juli, I^a um den 11. August, II. zwischen dem 10.—12. September entstanden sind.

Es ist dies kurz das Resultat der weitgedehnten Untersuchung. Hypothesen häufen sich hier auf einander, aber die Herausgeber haben Recht, wenn sie dieselben wohlbegründet nennen. Eins wird aus dem über die Entwürfe Mitgetheilten erhellen, daß die Initiative zum Marbacher Bunde kaum von Johann von Mainz ausgegangen ist. Wo aber die ersten Anfänge zu suchen sind, wer als geistiger Urheber des Bundes anzusehen ist, ob etwa, wie die Herausgeber anzunehmen scheinen, Straßburg, das wage ich nicht zu sagen; vorläufig ist meiner Meinung nach das Resultat hierüber ein lediglich negatives in Bezug auf Johann. Weitere Aufschlüsse hierüber wird voraussichtlich der sechste Band der R. T. A. bringen; daß es bald geschehen möge, mit diesem Wunsche und mit aufrichtigem Danke gegen die Herausgeber für ihre mühevollen Arbeit will ich schließen.

Berlin.

Ernst Kagelmacher.

Volkmar, Prof. D. Gustav, Paulus von Damaskus bis zum Galaterbrief. Zürich, Schröder u. Meyer. 1887. VIII u. 120 S. 8°.

Der größere Teil des Inhaltes dieser Schrift war schon veröffentlicht, nämlich die erste Abhandlung: »Geschichte des Ap. Paulus und seiner Zeit von Damascus bis zum Galaterbrief, in den Grundzügen, nach ihm selbst und nach Lucas« in der Schweiz. Theol. Zeitschr. 1884, und die zweite: »Ein Gang durch die beiden Apostelgeschichten Neuen Testaments, im Bereiche des Apostelstreites« ebenda 1885. Es ist dankenswert, daß V. von diesen beiden früher erschienenen Aufsätzen eine zweite revidierte Ausgabe veranstaltet hat, da die genannte Zeitschrift verhältnismäßig nur Wenigen zugänglich ist. Eine neue Zugabe ist der dritte, der exegetisch ergänzende Teil, welcher einen »Gang durch den Galaterbrief« enthält. — Durch die allmähliche Entstehung der einzelnen Teile ist auch die Anlage des Ganzen beeinflußt und zwar, wie hier gleich gesagt werden kann, in milder Weise. Nicht nur behandelt der zweite analytische und ausführende Teil im Wesentlichen dieselben Dinge wie der erste einleitende und thetische, wodurch eine Menge von Wiederholungen herbeigeführt werden. Sondern auch der Ueberblick über die ganze Beweisführung wird dadurch wesentlich erschwert, daß die Gründe

für die einzelnen Behauptungen an den verschiedenen Stellen der Arbeit erst zusammenzusuchen sind. Treten wir dem Inhalte der Schrift selbst näher, so gelangt V. in dem Bestreben, die erste christliche Geschichte von Paulus an von dem über ihr schwebenden Dunkel zu befreien und klar und einheitlich darzulegen, zu ganz neuen Resultaten. Die Grundlage für seine Untersuchungen sichert er sich dadurch, daß er zunächst den vielfach unzuverlässigen Charakter der AG. nachzuweisen sucht. Die AG. datiert nach dem Verf. ihrem Grunde nach zwar schon seit etwa 65, ist aber in ihrer gegenwärtigen Gestalt eine Uebersetzung aus dem Anfange des 2. Jahrh. (S. 8). Eine ihm vorliegende ältere Erzählungsschrift über Paulus' Leben, den sog. Wir-Bericht, der wohl schon bald nach des Apostels Tode verfaßt war, hat der spätere Verf. des kanonischen Geschichtswerkes bei seiner neuen dem Interesse der Kircheneinigung dienenden Bearbeitung nicht nur weitgehend benutzt, sondern auch eingreifend geändert durch systematische Zusetzung, Umstellung und Verstümmelung (S. 23). Neben der AG. kommen als Quelle in Betracht die 4 großen Paulus-Briefe, welche allein für das apostolische Zeitalter die sicheren Schriftzeugen abgeben können. Die Hauptpunkte der Geschichte, um die es dem Verf. bei seinen mit dem gewohnten Scharfsinne geführten Untersuchungen zu thun ist, sind nun folgende: 1) Der Bericht der AG. über das Apostelconcil steht in c. 15 an falscher Stelle. »Dies c. 15, 1—31 ist der Hauptzwietrachtstifter und Verderber der Geschichte des Apostels Paulus selbst und ihrer Chronologie von jeher gewesen«. Es ist eine »clerical paulinische« Phantasie des 2. Jahrhunderts. — Nach dem im Uebrigen anders gearteten Vorgange von Wieseler hält V. 18, 22 für die richtige Stelle für das von Paulus Gal. 2 geschilderte Ereignis. Hier aber hat der spätere Pauliner den ihm unliebsamen Zwischenfall unter der nichtssagenden Wendung der Begrüßung der Gemeinde begraben. — 2) Der Galaterbrief ist 55 von Antiochia aus geschrieben, wohin sich Paulus nach dem jerusalemischen Concil noch für 2 Jahre und mehrere Monate zurückbegab. — 3) Der Galaterbrief setzt nur einen Besuch des Apostels bei den Galatern und nur eine erstmalige Bethörung derselben durch Gegner voraus. — Demgemäß ist die Geschichte von Damaskus bis zum Galbr. in Wirklichkeit nach V. folgendermaßen verlaufen: Bekehrung vor Damaskus. Thätigkeit in Arabien und Damaskus. Nach 3 Jahren erster Besuch in Jerusalem. Vierzehnjährige Thätigkeit zunächst unter Juden und Heiden, später vor Allem unter Heiden; in diese Zeit fällt auch die Gründung der

galatischen Gemeinden. Nun erst erfolgt der Apostelkonvent mit der zweiten Reise des Paulus nach Jerusalem. Rückkehr des Paulus nach Antiochia, Sammlung einer Kollekte dort für Jerusalem und persönliche Ueberbringung bei einer dritten Reise des Apostels nach Jerusalem. Dankesbesuch des Petrus in Antiochia und scharfer Zusammenstoß mit Paulus. Im Zusammenhange damit Beunruhigung und Bethörung der Galater. Dadurch veranlaßt 55 abgefaßter Brief des Paulus an die Galater von Antiochia aus. Der Erfolg des Briefes, der sich aus 1 Cor. 16, 1 erschließen läßt, veranlaßt 56 den Apostel zu dem schon geplanten Besuche bei den Galatern (AG. 18, 23). — Das Uebrige kann hier übergangen werden. Aus dem Mitgetheilten wird zur Genüge ersichtlich, wie ganz anders sich das Bild nach V. gestaltet im Vergleiche mit der herkömmlichen Auffassung. Prüfen wir wenigstens an einigen wichtigen Punkten, mit welchem Rechte V. die bisherigen Annahmen verwirft. Vorher aber dürfte noch ein Vorwurf abgelehnt werden, den V. wiederholt erhebt, daß nämlich bewußt oder unbewußt alle, die seiner Auffassung beizustimmen nicht geneigt wären, unter dem Banne des Kanons ständen. In dieser Allgemeinheit ausgesprochen ist solche Anklage übertrieben und ungerecht. Vielmehr stehn den V.schen Sätzen ernste sachliche Bedenken entgegen. Hinsichtlich des ersten Hauptpunktes, der falschen Stellung des Apostelconcils c. 15 statt c. 18, besteht bei V. die Grundvoraussetzung, daß Paulus unmöglich die lange Zeit von 14 Jahren nur in Syrien und Cilicien und etwa noch in Pisidien und Lycaonien (AG. 13. 14) könnte gewirkt haben. Diese Zeit muß nach seiner Meinung unbedingt reicher ausgefüllt werden, d. h. sie muß sich erstrecken bis zum Ende der größten Missionsreise bei 18, 17 (S. 71). Diese Annahme ist aber schließlich nur ein unbegründetes Postulat des Verf. Denn 1) läßt das dreimalige *ἔνευα* Gal. 1, 18. 21; 2, 1 es als das Natürlichste wenn nicht einzig Mögliche erscheinen, daß Paulus hier genau der Reihe nach seine Aufenthaltsorte vor und nach seinem ersten jerusalemischen Besuche bis zu seinem zweiten angeben wollte. Kein unbefangener Leser konnte auf den Gedanken kommen, daß in den 14 Jahren Gal. 2, 1 sich abgesehen von der eben 1, 21 angegebenen Wirksamkeit in Syrien und Cilicien jener gewaltige Missionszug durch das übrige Asien und Europa verberge. — 2) wird sich schwerlich beweisen lassen, daß Paulus in Syrien und Cilicien nicht genug zu thun gehabt habe während jener Zeit. Daß wir nicht so viel — in der AG. nur ganz nebenbei etwas — davon hören, ist begreiflich, weil

dieses bescheidene Wirken in der Stille in begränkter Ausdehnung in der späteren Erinnerung ganz zurücktreten mußte gegen die weithin sichtbaren, auch äußerlich mächtigen Missionserfolge in der großen Welt. (Vgl. die feinen Bemerkungen Weizsäckers Ap. Zeitalter S. 84 f.). — Ein weiterer Hauptgrund des Verf. ist der, daß die galatischen Gemeinden, welche erst zur Zeit von AG. 16, 6 gegründet worden seien, erst in dem Galaterbriefe von den Vorgängen in Jerusalem und Antiochia das erste Wort erführen. Da nun aber Paulus dies, falls die Ereignisse schon stattgehabt hätten, ihnen bei seinem persönlichen ersten Erscheinen unmöglich hätte verschweigen können, müßten eben jene Ereignisse hinter 16, 6 liegen. Auch hier macht V. wiederum eine unrichtige Voraussetzung, daß nämlich Paulus gleich bei der ersten Verkündigung jene gewichtigen Vorgänge hätte erwähnen müssen. Das brauchte er nicht nur nicht, sondern wird es auch sicherlich nicht gethan haben. Wozu sollte er eine noch junge vom Kampfe unberührte Gemeinde hineinziehen in das Gewirre und Getobe des Streites? Er wird ihnen ohne alle Polemik das Evangelium, wie es ihm geoffenbart war, gepredigt haben. Erst später trat an ihn die traurige Notwendigkeit heran, seine Schöpfung gegen verläumderische Angriffe der Judaisten zu verteidigen, und damit die Pflicht, seinen Gemeinden genauen Bescheid zu thun über das, was zwischen ihm und den Jerusalemern vorgefallen war. — Endlich sei noch ein drittes Argument von V. gewürdigt, das zugleich zum zweiten Hauptpunkt: der Ansetzung des Galbr. um 55 in Antiochia, überleitet. Der Verf. ist bei aller scharfen rücksichtslosen Kritik, die er an der AG. übt, der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß die 18, 22 erwähnte Reise nach Jerusalem vom Verf. der AG. nicht aus der Luft gegriffen sein kann. Denn das habe er einerseits aus keinem Grunde nötig gehabt, da er schon 11, 30 den Paulus dorthin mitziehen ließ, andererseits merke man, wie ihm dieser Hinaufzug 18, 22. 23 die größte Verlegenheit bereite. Allein die harmlose Notiz 18, 22 läßt sich doch auch auf anderem Wege leicht erklären. Der Verf. der AG. wird als selbstverständlich angenommen haben, daß Paulus, von seiner großen Missionsreise nach Antiochia zurückkehrend, nicht unterließ das benachbarte Jerusalem aufzusuchen. Die Stelle 18, 22. 23 verführt aber den Verf. noch zu weiteren gewagten Schlüssen. Obwohl V. mit richtigem Blicke den durchaus sekundären Charakter der Berichterstattung 18, 18 ff. erkennt, hält er sowohl die Rückkehr des Apostels nach Antiochia und einen längeren Aufenthalt dort (V. weiß genau, daß *χρόνον πρὸς* AG. 18, 23 einen Zeitraum von 2 Jah-

ren und mehr als 3 Monaten thatsächlich umfaßt hat) als die daran sich anschließende Reise durch Galatien und Phrygien für ächt historisch. Ja er wagt sogar, aus der 18, 23 stattfindenden Voranstellung von Galatien vor Phrygien (vgl. die Voranstellung von Phrygien 16, 6) zu erraten, daß die Galater während seines letzten Aufenthaltes in Antiochia in erster Linie beunruhigt und in Gefahr gebracht worden waren, weshalb nun Paulus bei ihnen seine Reise zu »allen« Jüngern 18, 23 anhebt. Macht sich nicht hier der Verf. desselben Verfahrens schuldig, das er nicht scharf genug bei seinen Gegnern tadeln kann, daß sie nämlich die klaren Aussprüche des Paulus deuten und zwingen nach den Angaben der AG.? Den farblosen Mitteilungen 16, 6 und 18, 23 zu Liebe wird das Bild verändert, das wir uns nach den paulinischen Briefen allein machen müssen. — Hinsichtlich des dritten Hauptpunktes wird V. wohl noch am leichtesten mit seinen Darlegungen Gehör finden. Was er gegen eine zweimalige Bethörung der Galater vor Abfassung des paulinischen Briefes an sie vorbringt, ist in der That ernstester Erwägung wert. Nicht ohne Grund lassen sich Gal. 1, 6; 3, 1; 5, 8 für eine erstmalige Bethörung ins Feld führen. Daß wir dem Apostel keine »aufgewärmte Medicin« zutrauen dürfen, ist ebenfalls richtig. Rätselhaft wäre auch gewiß, wenn dies Mal das Schreiben des Apostels mehr ausgerichtet hätte als sein lebendiges Wort. Allein wo besteht denn der Zwang zu der Annahme, daß es sich in beiden Fällen um ganz dieselbe Behexung der Gemeinden gehandelt hätte, die Paulus beide Male in der gleichen Weise zu überwinden gesucht hätte? Was hindert vorauszusetzen, daß der erste Angriff der Gegner leichter Natur war, und daß die persönliche Anwesenheit des Apostels wieder Alles ins Klare brachte, daß erst ein zweiter ernsterer Einbruch, hinter dem gewichtige einflußreiche Größen standen, bedenkliche Folgen hatte? Einen solchen zweiten erfolgreichen Versuch der Judaisten, die paulinischen Schöpfungen zu verderben, sehen wir uns aber trotz V.s Lügen genötigt anzunehmen. Die Stelle 5, 21 mag preisgegeben werden. Derartiges konnte Paulus auch bei der ersten Verkündigung gleich betonen. Schon schwerer wird man sich bei 1, 9 und 5, 3 von V. dahin belehren lassen, daß ἄρα πάλιν und πάλιν sich auf die unmittelbar vorangegangene Behauptung beziehe. Eine solche Versicherung hat doch in der That vielmehr Sinn, wenn sie schriftlich abgegeben die mündliche bestätigt. So versichert der Apostel 1, 9 seinen Lesern noch ein Mal schwarz auf weiß, daß sein mündliches Wort, 1, 8 nicht etwa im Affekte gesprochen war, sondern seine innerste ern-

steste Ueberzeugung ist. Vollends an der Stelle 4, 13 muß die exegetische Kunst V.s scheitern, obwohl er gerade hier von »exegetischer Fabel« und »Machtspruch reiner Selbstvergessenheit« in Bezug auf abweichende Meinungen redet. Am wenigsten kann es dem Verf. mit der Berufung auf Röm. 1, 15 gelingen zu beweisen, daß Paulus *εὐαγγελίζεσθαι* anders als von der mündlichen Predigt gebraucht habe, denn jene Stelle bezieht sich ja gerade auf die vom Apostel beabsichtigte persönliche Predigt in Rom. Ebenso ist die Deutung von *τὸ πρότερον* höchst gezwungen.

Im Einzelnen sei nur noch bemerkt, was schon angedeutet wurde, daß V. aus Gal. 2, 10 eine wirkliche Kollektenreise des Apostels nach Jerusalem herausliest. Statt der üblich angenommenen drei haben wir also vier Reisen nach Jerusalem zu zählen nach den paulinischen Briefen. Diese hat die AG. sogar auf 6 gesteigert, wie V. mit Hülfe von AG. 24, 17 herausbringt. Nach allem Gesagten wird sich die herkömmliche Auffassung noch behaupten können neben und vor der neuen von Volkmar, die hauptsächlich durch ihre Geschlossenheit geeignet ist Eindruck zu machen, wenn sich auch bei näherem Zusehen die meisten Argumente nicht als stichhaltig erweisen. Immerhin sollte sich, obwohl auch der Ton, dessen sich V. bedient, oft abstoßend wirken muß — vgl. z. B. S. 30 »ja, für uns rührend, für Paulus um so erschütternder, zeigten sie (die Galater) sich schon bereit, selbst die Beschneidung noch in ihren alten Tagen auch auf sich zu nehmen«; ferner S. 103. 108 f. —, Niemand von dem Studium des scharfsinnigen Buches abhalten lassen.

Halle a. S.

Ed. Grafe.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaesiner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

1. December 1887.

Preis des Jahrganges: M 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: M 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 J.

Inhalt: Die Abhandlungen der Ichwân es-safâ in Auswahl. Herausgeg. von Dieterici. Von Müller. — Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. I. Teil. Band I.; Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Von Schulte. — Zimmermann, Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Von Perlbach.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die Abhandlungen der Ichwân es-safâ in Auswahl. Zum ersten Mal aus arabischen Handschriften herausgegeben von Fr. Dieterici. Leipzig, Hinrichs, 1886. XIX, 635, 2 [unpaginierte] SS. 8°.

Die erste, 170 Seiten umfassende Lieferung von Dietericis Ausgabe der hauptsächlichen Textstücke aus den Abhandlungen der »Latern Brüder« ist von dem Unterzeichneten in Nr. 24 dieser Blätter vom 1. December 1884 S. 953 ff. besprochen worden. Im Hinblick auf einen in meiner damaligen Anzeige geäußerten Wunsch spricht sich Dieterici über die Art des nunmehr vollendet vorliegenden Werkes in seinem Vorwort (S. XVII f.) aus wie folgt: »Der Herausgabe dieser Texte liegt Cod. Paris. 1005 zu Grunde; verglichen habe ich den Wiener Codd. [sic] Nr. 1 und den Cod. Oxford. der unter Mathesis Marsch. [sic] 189 verzeichnet und als liber tractatum variorum de variis Matheseos partibus auct. Magriti Arab. verzeichnet¹⁾ ist. Bei dieser Angabe ist nur der erste Theil des Gesamtinhalts berücksichtigt. Die Unzahl von Lesarten in den verschiedenen Handschriften, die offenbaren Verwirrungen bei den stets mit „wisse“ anfangenden Sätzen und den häufigen Lücken würden dies Buch um etwa 10 Bogen erweitern. Dieses verbietet sich aus materiellen Rücksichten. Sehr zu beklagen ist dieser Ver-

1) Sic — soll wohl heißen bezeichnet, nämlich auf einem Vorsatzblatte oder dergleichen in der Hs. selbst; denn im Bodleianischen Katalog I, 215 f. steht eine vollkommen richtige Inhaltsangabe und nichts von obigen Worten.

lust nicht, bei den Editiones principes der arabischen Literatur überwiegt das philologische Können beim Herausgeber, d. h. die sichere Behandlung der Handschriften und Combinirung des Sinns bei undeutlicher und fehlerhafter Schrift, das philologische Wissen der einzelnen Lesarten. Unsere Handschriften in Europa sind zumeist von unkundigen Lohnschreibern gemacht. Von wissenschaftlicher Kenntniss und Treue ist da wenig zu finden. Wie lange schon ist die nationale Bildung im Osten verblichen! Da sitzt so ein stumpfer Orientale an der Straßenecke und schreibt auf seinem Knie die Werke der Wissenschaft, täglich muß er zwei Hefte fertigen um zu leben, billige Manuscriptenwaare muß er liefern, von Wissenschaft oder Akribie ist da keine Ahnung, und all die Fehler, die er in Leichtsinne oder Unverstand macht, sollen wir dann sorgfältig im Druck vervielfältigen! Bei Dichtern mag man die sinngewährenden Varianten angeben, da ist noch eine Tradition. Zu Fachwerken gehören aber neben Sprachwissenschaft noc[h] andere Kenntnisse, und die hat ein solcher Lohnschreiber nicht; ich kann daher diesen [sic] Wunsch des Herrn Prof. Müller, der in den Götting. gel. Anzeigen No. 24. 1884 den ersten Fascikel dieses Werks besprach und dem ich für diese streng wissenschaftliche Arbeit meinen Dank hiermit sage, nicht nachkommen. Auch haben die bedeutendsten Autoren, wie de Sacy, Fleischer, Freitag [sic], Dozy, Kosegarten, Ahlwardt, bei ihren meisten Werken ähnlich gedacht«.

Ich bin für die freundliche Art, in welcher Dieterici meine Bemerkungen aufgenommen hat, viel zu erkenntlich, als daß ich obigen Sätzen in der »schärferen Tonart« entgegentreten möchte, zu welcher der eine oder der andere von ihnen mich ebenso verführen könnte, wie die Einreihung von Dozys Namen in eine Liste, die gerade sein Verfahren bei der Herausgabe von Texten abzuweisen bestimmt scheint — siehe Makkari, Abbadiden, Ibn Badrûn, Arîb und so weiter. Ich begnüge mich, Dieterici darauf aufmerksam zu machen, daß ich etwas so Ungereimtes, wie er sich darunter vorstellt, niemals verlangt habe: GGA. 1884 S. 962 steht — ich hebe die entscheidenden Worte im Druck hervor — zu lesen: »Mehr noch habe ich . . . die Angabe *derjenigen* Varianten vermißt, *welche für die Gestaltung des Textes von Bedeutung sind*«. Nun hatte er ja freilich durchaus das Recht, auch diesem Wunsche die Erfüllung zu versagen. Es ist ein öffentliches Geheimnis, welches an dieser Stelle mit Schweigen zu übergehen kein Grund vorliegt, daß Dieterici in selbstlosester Weise schon seit langer Zeit erhebliche Opfer gebracht hat, um seinen Fachgenossen die Bekanntschaft mit den Schriften

der »Lauteren Brüder« zu vermitteln, und je dankbarer wir solche gemeinnützige Thätigkeit anzuerkennen haben, um so eher darf er erwarten, daß wir seine Gaben mit bescheidener Zurückhaltung entgegennehmen und mit dem zufrieden sind, was die Verhältnisse ihm zu spenden gestatten. Eine Forderung indessen ist es, die wir festhalten müssen, und zu der seine eigenen Worte, wie ich sie eben mitgeteilt habe, uns noch besonders berechtigen: wir müssen in der Gestalt des Textes selbst, wie er uns vorgelegt wird, eine Art Gewähr finden, daß sich das »philologische Können«, das wir bei dem Herausgeber voraussetzen, mit der »Akribie«, die als Pflicht auch für sich Dieterici gelten lassen wird, zur Vollendung eines im Wesentlichen richtigen und genauen Wortlautes verbündet hat. Ich sage ausdrücklich *im Wesentlichen*; denn wer einmal selbst in größerem Umfange Handschriften abgeschrieben und kollationiert hat, weiß sehr gut, daß hier wie bei allem Menschenwerk Irrungen und Nachlässigkeiten nur zu leicht unterlaufen, daß ebensowenig — den Vergleich habe ich schon bei einer anderen Gelegenheit einmal gebraucht — es eine Kollation ohne Versehen wie ein Buch ohne Druckfehler gibt. Ein solche Gewähr nun — ich muß es jetzt unumwunden aussprechen — fand ich vor drei Jahren in dem Texte von Dieterici's erstem Hefte nicht mit voller Deutlichkeit ausgeprägt, und habe mir aus diesem Grunde damals seine Pariser Haupthandschrift und dazu eine von ihm nicht benutzte Oxforder kommen lassen, um auf Grund einer eigenen Vergleichung zu einem sicher begründeten Urteile zu gelangen. Ich fand damals, wie ich durch Abdruck der betreffenden Lesarten belegt habe, daß Dieterici's Text von dem seiner eigenen Haupthandschrift an einer erheblichen Anzahl von Stellen abwich, und die Uebereinstimmung jener Handschrift mit der von ihr durchaus unabhängigen Oxforder war nicht danach angethan, die Abweichungen durchaus gleichgiltig erscheinen zu lassen. Trotzdem hielt ich es noch für geboten, mit einem endgiltigen Urteile zurückzuhalten, weil ich mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß weiteres, mir nicht zugängliches handschriftliches Material wenigstens vieler Orten den Herausgeber zur Bevorzugung einer anderen Lesart berechtigt haben konnte. Aus diesem Grunde sprach ich den, wie ich auf Grund meiner Feststellung des handschriftlichen Bestandes mit Nachdruck betonen muß, berechtigten Wunsch aus, daß Dieterici durch Mitteilung seines Apparates ein abschließendes Urteil ermöglichen wolle; und wenn ich hier eben bereitwillig zugegeben habe, daß äußere Gründe ihn verhindern durften, einem solchen Wunsche Folge zu geben, so muß ich doch gestehn, daß ich zu einigem Ersatze dafür eine Aeußerung darüber

erwartet hatte, auf welche Weise nun überhaupt die unlängbare Thatsache des Vorhandenseins wesentlicher Unterschiede zwischen dem Druck und der Haupthandschrift zu erklären sei. Diesen Punkt berührt Dieterici aber mit keinem Worte; wenn ich daher jetzt durch die mir in höchster Form, aber mit vollkommener Deutlichkeit erteilte *fin de non-recevoir* mich genötigt sehe, zu meiner eigenen Rechtfertigung die Thatsachen zusammenzustellen, welche auch bei der näheren Untersuchung der Schlußlieferungen des Werkes die bei der Betrachtung der ersten aufgetauchten Zweifel immer von neuem regem machten, so wird Dieterici darin keine mutwillige Nörgelei, keine misgünstige Verkleinerung seiner von mir stets bereitwillig anerkannten Verdienste finden dürfen.

Zu einer solchen Zusammenstellung veranlaßt mich noch ein Zweites. S. XVIII seiner Vorrede sagt Dieterici: »Was die Gegenwart versagt, mag die vorurtheilsfreiere Nachwelt leisten. Es wird doch wohl einmal die Zeit kommen, in welcher wenigstens ein Theil der Arabisten die culturhistorische Wichtigkeit der wissenschaftlichen Bestrebungen der Araber würdigen wird, und daß auf dem von mir angebahnten [*sic*] dereinst weiter geschafft werde, ist eine freudige Hoffnung, die den Pfadfinder für alle Mühe und Enttäuschung tröstet«. Das stimmt mit den Ausführungen S. IV f. zusammen, welche darauf hinauskommen, daß die arabischen Philologen der Jetztzeit einige »bedeutende Historiker wie Dozy, Amari, Sprenger u. a.« ausgenommen, sich entgegen dem Spruche »der Buchstabe tödtet, der Geist aber ist es, der lebendig macht« eigentlich nur um Dichter, Scholastik und Grammatik kümmern, daß insbesondere »der Literaturzweig der Philosophie fast ganz unbeachtet« geblieben sei; »es ist kaum glaublich, daß seitdem Schmölders schon 1835 [*sic*] mit seinem „documenta philosophiae Arabum“ hervortrat, dem er dann seinen Essai 1842 folgen ließ, die Philosophie der Araber nur wenig und nur sporadisch angebaut ist«. Und in ähnlichem Sinne vernahmen wir schon 1878 Dietericis Klage im Vorwort zu seinem Darwinismus (S. VIII): »Denn es ist nun einmal mein Standpunkt, daß die Philologie sich nicht bloß mit Buchstaben und Worten, sondern vorzüglich mit dem Geist der Culturvölker zu befassen habe, und daß die Grammatik wie das Lexicon nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu diesem Hauptzweck sind . . . Diesen Standpunkt geltend zu machen und die Araber als ein Glied in die Kette der Culturvölker einzureihen, ist das Ziel wofür ich stritt und wofür ich litt; denn die Buchstäbler im Semitismus können das uns nimmer verzeihen: Der Buchstabe, meinen sie, macht lebendig, aber der Geist tödtet, drum wenn jemand der geistigen Philologie zu-

strebt: *Anathema sit*«. Ich will hier nicht erörtern, ob wirklich seit Schmölders »die Philosophie der Araber nur wenig und nur sporadisch angebaut« ist — schon die Namen Munck und Renan sprechen nicht dafür —; auch soll außer Frage bleiben, ob in der That heute noch nicht einmal »ein Theil der Arabisten die culturhistorische Wichtigkeit der wissenschaftlichen Bestrebungen der Araber würdigt« (v. Kremers Culturgeschichte erschien 1875—77); aber wovon ich Dieterici gern überzeugen möchte, das ist die Richtigkeit meiner — wie ich glaube auch von Anderen getheilten — Ansicht, daß die von ihm übrigens vielleicht in zu trübem Lichte angeschaute Einflußlosigkeit seiner Schriften über die Lauteren Brüder in einigen unserer wissenschaftlichen Kreise ihren Grund nicht sowohl in der Voreingenommenheit oder Beschränktheit der Zeitgenossen, als in gewissen Mängeln begründet ist, welche, ohne das Verdienst seiner unermüdlichen Arbeit zu vernichten, doch den Erfolg derselben mindern, weil sie der wissenschaftlichen Ausnutzung des von ihm gelieferten Stoffes im Wege stehn. Und, um es mit einem Worte zu sagen: eben die allzuweit getriebene Verachtung des »Buchstabens welcher tödtet«, bringt Dieterici und uns um einen, leider nicht immer geringen Teil der Früchte seines Fleißes — wenn er sich genötigt sieht, am Schlusse seiner Vorrede sich über ungentügende Anerkennung seiner Bestrebungen zu beschweren, so steht das in einem inneren Zusammenhange mit der zu Anfang derselben hervortretenden Abneigung, sich dem zu fügen, was er als schulmeisterhafte Pedanterie in unserer wissenschaftlichen Methode zu verwerfen scheint.

Wie wenig es Dieterici der Mühe wert hält, im Einzelnen genau zu sein, das erweist schon eine an sich unbedeutende, aber bezeichnende Kleinigkeit am Schlusse seines diesmaligen Vorwortes (S. XIX). Er sagt: »Der erste Bogen dieser Ausgabe hat leider aus Versehen die dritte Correctur nicht durchgemacht, auch fehlte mir zu Anfang der Codex Oxford. Ich gebe deshalb davon [*sic*] als Verbesserungen an« — worauf 23 Verbesserungen zu S. 1—14 des Textes, und dann, durch »Ferner« eingeführt, noch 9 weitere zu S. 22—40 folgen. Die letzteren sind sämtlich meiner Recension des ersten Hefes entnommen; von der ersteren Reihe wiederholen zwei (zu 3, 7 und 6, 8) ein paar Aenderungen des تصحيح الغلطات zu Heft I, die ich in meiner Recension (S. 964. 965) als den Handschriften wie dem Zusammenhange zuwiderlaufend nachgewiesen hatte, fünf sind ebenfalls meiner Recension (S. 970) entnommen, und bei zweien von diesen (zu 5, 4 und 10, 14) ist es ihm begegnet, daß er statt meiner Verbesserung seine unrichtige Vocalisation genau so, wie sie in sei-

nem Texte stand, wiederholt. Daß sich die Sache wirklich so verhält, ergibt sich einfach aus seiner Schreibung كرى (zu 5, 3), mit fehlendem Artikel wie bei mir S. 970: dort hatte ich zur Fortlassung desselben ein Recht, da es mir auf die Beseitigung des falschen Teśdid auf dem كرى von الكرى des Textes ankam; erscheint nun als »Verbesserung« bei D. كرى, so wird bei Einsetzung desselben in den Text aus dem ganzen Satze ein Unsinn, an welchen der Herausgeber niemals gedacht haben kann, und den zu erklären es keine Möglichkeit gibt, außer daß D. eben meine Verbesserungen einfach, ohne seinen Text zu vergleichen, nachgeschrieben und dabei also in zwei Fällen statt der Verbesserung das zu Verbessernde wiederholt, in einem dritten etwas für seinen Zusammenhang gänzlich Unpassendes herübergenommen hat. Ich verüble ihm dabei durchaus nicht, daß er unter der Einführung »Ich gebe . . .«, ohne mich zu nennen, 32 Aenderungen aufführt, von denen 13 von mir herrühren — niemand weiß besser als ich, daß einer absichtlichen Irreleitung des Lesers selbst in einer solchen Nebensache D. gänzlich unfähig ist — aber das ganze Verfahren und die bei demselben untergelaufenen »Verböserungen« werfen ein deutliches Licht auf die Sorglosigkeit, mit welcher er dem »tödtenden Buchstaben« den Rücken kehrt — eine Sorglosigkeit, die leider anderer Orten Schlimmeres verschuldet hat, als bei dieser unwichtigen Gelegenheit.

Ich will nicht behaupten, daß ausschließlich in dieser Sorglosigkeit die Ursache liegt, wenn seine Uebersetzungen wie sein Text der »Lauteren Brüder« nicht den allgemeinen Beifall gefunden haben, den ihm persönlich, davon bin ich überzeugt, jeder Fachgenosse nicht minder gegönnt hätte, als ich, der jüngere Mann, dem es stets zur Genugthuung gereicht hat, dankbar zu den Leistungen der Generation aufzublicken, deren Vertretern ich meine wissenschaftliche Bildung verdanke. Nicht wenig, mehr als Dieterici wird zugeben wollen, trägt an dem Ausbleiben des Beifalls ohne Zweifel das Werk der Lauteren Brüder selbst die Schuld. Neben manchen verständig und gut geschriebenen Partien — Einiges aus der »Naturanschauung« hat noch vor kurzem meinem zoologischen Kollegen und Freunde Chun lebhaftes Interesse abgewonnen — findet sich, bei einem derartigen Sammelwerke keineswegs auffallender Weise, Anderes, das mehr als schwach genannt werden muß; der Abschnitt über die Kategorien z. B. ist von einer geradezu unerlaubten Oberflächlichkeit und verdreht an mehr als einer Stelle (z. B. Text 363, 3—5 = Kateg. 13^a 3 ff.; 363, 1 = 12^b 18) den Sinn der aristotelischen Lehre

in einer Weise, daß man klärlich sieht, wie wenig der Verfasser auch nur zu einem leidlichen Verständnis derselben gelangt war¹⁾. Ich will diese schon von Landauer mehrfach hervorgehobenen und auch in meiner vorigen Recension teilweise behandelten Mängel nicht nochmals ausführlich besprechen, nur um die Erlaubnis bitten, das Urteil wörtlich anzuführen, welches ein Philosoph von Fach, mein Freund Siebeck, nachdem er für seine »Geschichte der Psychologie« D.s Uebersetzungen aus den L. Br. durchgelesen, in folgende Sätze zusammengefaßt hat: »Die psychologischen Anschauungen der L. Br., die im 11. Jahrhundert auch in Spanien²⁾ Eingang fanden, haben auf die abendländische Wissenschaft besonders neben Avicenna und Averroes allem Anschein nach wenig Einfluß gewonnen. Dies lag jedenfalls daran, daß die »Brüder« nicht wie jene Philosophen vorwiegend Theoretiker und Systematiker waren, sondern im Orient als Vertreter einer Art von praktischem *common sense* auftraten (was sie übrigens nicht daran hinderte, allerhand astrologischen und anderen in der Zeit liegenden Aberglauben zu teilen). Damit hängt der durchweg eklektische Charakter ihrer theoretischen Sätze zusammen, die Spekulation und Empirisches, Platonisches, Aristotelisches und Medicinisches in bunter Mischung und lockerem Nebeneinander aufweisen. Ihr Hauptaugenmerk geht ersichtlich mehr auf Anwendung des überlieferten Bestandes an Theorien zur Erklärung von Erscheinungen des charakterologischen und socialen Lebens (sowie außerdem zur Begründung einer rationalistisch gerichteten Theologie). Ihre ganze Spekulation steht daher in oberster Linie überall unter der Leitung nicht von theoretisch-wissenschaftlichen und spekulativ-theologischen, sondern von praktisch-anthropologischen und den höheren Bedürfnissen des konkreten weltlichen Lebens entnommenen Gesichtspunkten — Grund genug zur Erklärung des Umstandes, daß ihre Lehren für die Zwecke der christlichen Scholastik wenig in Betracht kamen«. — Trotz allem dem läugne ich keinen Augenblick, daß Dietericis Gedanke, die Schriften der L. Br. durch auszügliche Uebersetzungen und eine weiter verkürzte Textausgabe, so weit nötig, allgemein zugänglich zu machen, ein durchaus berechtigter war: auch die populären Aufklärer haben in der Geschichte ihre Rolle, und wahrlich keine, die an Ge-

1) Auch 351, 10 ist der Sinn von Porphyrr. Isag. (Cod. Berolin. Peterm. 9 fol. 62 ult. — 63a) äußerst ungeschickt wiedergegeben.

2) Daß auch im Orient noch in später Zeit die Abhandlungen der L. Br. studiert wurden, ergibt sich, abgesehen von der großen Zahl der jungen Hss., sowie von der schon von Flügel (ZDMG XIII, 3 Anm. 1) erwähnten Nachdichtung des Lâmiî, auch aus der Stelle in Wüstenfelds *Fachr ed dîn* S. 65 unten.

wicht verliert, wenn man aufhört, wirkliche Philosophie dahinter zu suchen. Und dazu kommt, daß in den Abhandlungen der L. Br. sich mancherlei einzelne Mitteilungen und Bemerkungen finden, welche für uns von Wert sind ¹⁾, mancherlei zufällige Aeußerungen, die auf die Verhältnisse der Zeit ein bezeichnendes Licht werfen ²⁾. Sehr wertvoll ist ferner Dietericis Text für die Geschichte der arabischen Sprache. Es finden sich mancherlei Wörter, die bisher in unseren Wörterbüchern fehlen. So *ضراب* Münzer 234, 4; *سِمَادِي* oder *سِمَادِي* *Mistfahrer* 193, 19; 204, 9; 234, 7. 11; *مَنْتَوِي* *zwiespältig* 239, 17; 241, 5; *قَدُورِي* *Qidr-Verfertiger* 228 l. Z., welche Nisbe bekanntlich als *Laqab* vorkommt und auch von *Sujâtî* im *Lubb* mit dem Vermerk *الى بيع القدور* angeführt wird; *جَصَّي* = *جصاص* 229, 2; *حصارى* (von *حصارة* bei Dozy unter *حصير*) 229, 4; *كَتَانِي* 229, 5; *عُصَارِي* 229, 8 (wenn nicht *عَصَارِين* zu schreiben ist); *سِيُورِي* *Riemenschneider* und *دَبْدَبِي* *Dickmilchverkäufer* 229, 13; *نَبَاتِي* *Pflanzer* 229, 20; *غُصَارِي* *Verferti-*

1) Dahin rechne ich z. B. die S. 365, 1 ff. über den Unterschied zwischen der grammatischen und der logischen Terminologie. Zwar bin ich keinen Augenblick im Zweifel, daß auch die erstere ebenso wie die Anschauungen, auf denen sie beruht, in vielen Punkten von den Begriffen der aristotelischen Logik ausgeht; nicht allein die Definitionen von *Nomen* und *Verbum* (vgl. Guidi, *Bollettino italiano degli studii orientali* I, 1877, S. 433) sind auch meiner Meinung nach aristotelisch, sondern noch manches andere, wie z. B. *لفظ* = *φωνή* Ar. *Hermen.* 16^b 26 (wo es in der von Hoffmann herausgegebenen Uebersetzung allerdings durch *صوت* gegeben wird), *تركيب* = *σύνθεσις* (*Hoffmann, Hermen.* S. 210), *رابط* vgl. *رباط* = *σύνδεσμος* (ebd. 159), *تخصيص* aus *خاص* = *ἰδιος* (ebd. 166), *خبير* = *ἔημα* (vgl. *Arist. Hermen.* 17^a 10, wo Hoffmanns Uebersetzer wie sonst *κλίμα*); auch *نسبة* mag, wie es logisch zum Ausdruck der Kategorie *πρός τι* dient, in seiner grammatischen Bedeutung der Entwicklung *Porphy.* *isag.* c. 2 entstammen. Allerdings will ich diese Identificationen, welche den von Guidi a. a. O. aus der griechischen Grammatik gezogenen ergänzend zur Seite treten könnten, noch nicht als endgiltig feststehend betrachten: das Vorkommen von *صرف*, *صرف* = *πῶσις* (*Hoffmann* S. 191. 199), von *مُرْسَل* = *ψιλός* (ebd. 212) zeigt, wie leicht umgekehrt aus dem bereits ausgebildeten grammatischen Sprachgebrauch manche Ausdrücke wieder in die späteren Uebersetzungen philosophischer Schriften übergehen konnten. Erst eine Untersuchung, welche darauf ausgeht, Begriffe und Ausdrücke des *Sibawaih* mit der aristotelischen Logik zu vergleichen, würde hier vollkommene Klarheit und vermutlich interessante Ergebnisse erzielen; die angezogenen Bemerkungen der *Lauteren Brüder* zeigen jedenfalls, daß zu ihrer Zeit die Wege der Logik und Grammatik sich bereits getrennt hatten.

2) Dahin rechne ich z. B. die Stelle 360, 6, wo zur Erläuterung eines vorher arabisch umschriebenen Begriffes ein *persisches* Wort dient.

ger der غصارة genannten Schlüssel 230, 19; besonders natürlich auch philosophische Ausdrücke, die zufällig wenigstens in den gangbaren Wörterbüchern noch nicht verzeichnet sind, z. B. غيريات *éteqóvtes* 354, 7; 356, 5; *ἐξίς* قنية (wofür in Zenkers Kategorien 35, 15 *ملكة* und *στέργους* عَدَم 362, 9 (= Zenker ebd.); merkwürdig *نسبة*, sonst = *πρός u*, für *κείσθαι* (sonst *وضع*) 359, 3. 18; 361, 18; besonders reiche Ausbeute aber gewähren die L. Br. in Bezug auf Grammatik und Stilistik. Einem arabischen Puristen muß beim Lesen die Haut schaudern; wer nicht der Ansicht huldigt (die merkwürdiger Weise neuerdings wieder von Orientalisten gehegt zu werden scheint), daß es philologische Methode zu heißen verdiente, wenn Jemand z. B. den Apuleius nach Seyfferts lateinischer Grammatik verbessern wollte, der wird an solchen Erscheinungen seine Freude haben. In den von mir durchgearbeiteten Teilen des Buches ist mir als grammatisch, bzw. stilistisch merkwürdig Folgendes aufgefallen. Ein Indicativ ohne *ن* ist *يعلموا* 193, 21 (neben dem durch das Suffix gerechtfertigten *ينسبونها* 218, 10); 195, 16 steht *مسوس* als Partic. pass. zu *ساس*, eine interessante Umbildung — oder ein Druckfehler. Verwechslung von Nominativ und Accusativ kommt öfter vor, z. B. 202, 11 *اذا كان وضعها متفاوتا بعضها مرتفعا من بعض وبعضها مخفضا*, wo die Rection von *كان* unrichtig auf den folgenden Nominalsatz übertragen ist; 220, 4 *فعل . . . لها*; 242, 21—243, 1 *تراب و ماء مختلطان وهكذا . . . خل وعسل مزوجان* (beide Adjektiva sind *حال*). Beginnende Wortzusammensetzung zeigt sich naturgemäß bei den philosophischen Ausdrücken mit *لا*, wie *لا مضى* *nicht leuchtend* 198, 12; (Nöldeke, Syr. Gramm. § 143). Bei der *Idâfe* ist der Gebrauch des Artikels stark ins Schwanken geraten, nicht allein vor Zahlwörtern (*الستة ألفاظ* 355, 15 f.; *التسعة الآحاد* 356, 14), sondern auch in anderen Fällen, wie *الاجساد معدومة الحياة* 360, 4 (statt *الاجساد* 201, 5 (statt *المعتدلة*, s. unten). Auch sonst zeigt sich Unsicherheit im Ausdruck der Determination; vgl. *الشبيه ولاشبيهه* (etwa *das Gleich- und Ungleiche*) 361, 4 und gar *المساوي الخ* (statt *المساوي*) 360, 19, gegenüber dem richtigen *النظير وغير النظير* 361, 5. — Nach *أما* steht *و* für *في* 213, 12; *ف* fehlt überhaupt in diesem Falle an sehr zahlreichen Stellen (180, 3; 192, 5. 8. 10; 219, 18; 223, 20; 252, 6 u. s. w.). Anderswo steht umgekehrt *ف* zur Erzielung einer leisen Steigerung, wo es zweckmäßiger gewesen wäre, *و* zu gebrauchen und *das* *ف* der deutlicheren

Bezeichnung des durch den Anfang des Nachsatzes gebildeten Einschnittes vorzubehalten: so **فهذه** 212, 15, wo der Sinn gebietet, den Nachsatz erst mit **احتجنا** Z. 16 zu beginnen. — Das vulgäre **ذات** statt **نفس** findet sich z. B. 238, 2. — In sehr bedenklicher Verfassung zeigt sich der Stil der L. Br. in allem, was die Uebereinstimmung von Genus, Numerus und Casus angeht; hier beobachtete ich bei fortgesetzter Lektüre eine mehr als saloppe Nachlässigkeit, die meine zarten Gewissensbedenken in der vorigen Recension (GGA. 1884, S. 963 Anm. 1) mir jetzt selbst schlecht genug angebracht erscheinen läßt. Die Möglichkeit, das Neutrum in vielen Fällen ohne Unterschied durch Masculinum oder Femininum auszudrücken, die Neigung ein singularisches Collectivum gleich einem Pluralis fractus mit dem Femininum Singularis zu verbinden oder umgekehrt, die Aehnlichkeit des **ضمير الفصل** mit einem als Subjekt nach einem femininen Prädikat zu richtenden Pronomen substantivum oder demonstrativum haben Ausdrucksweisen erzeugt, wie **أحد**; 228, 13 **والجسماني هو الموضوع** **وهي نوعان بسيطة ومرتبطة** **رأوا أشياء ليس بالجسم**; 356, 16 **العدد وتعلقها**; 358, 4 **المقولات العشرة قولهم . . . يعنون بها**; 215, 2 **الجسم . . . في صورة**; 358, 9 **ولا يقال له كم** 243, 7; und derartiges ist ziemlich häufig. Merkwürdig ist auch die Verbindung **من الأجسام المعتدل المزاج** 201, 4. 5, auf welche die gleichwertige Konstruktion **من الاجسام المعتدل مزاجها** eingewirkt zu haben scheint. Sehr häufig steht ein Verbum im Masculinum unmittelbar vor dem femininen Subjekt, z. B. **205, 10 فيفسد ههنا هيئاتها** **وتكثر**; 352, 10 **كان افادتهم**; 352, 5 **كان صورة**; 351, 9 **علم تلك**; 237, 13 **اشكاله** u. s. w. Starke Erschlaffung der ursprünglichen Sprachtriebe zeigen Wortstellungen wie **195, 6 لكي الانسان ينتبه** und **216, 10 f. كما منه نشأ**; Vernachlässigung der Casusgleichheit bei der Apposition, wie **360, 16 f.**; Häufung von Partikeln wie **211, 3 u. ö.**; Setzung von **لأن** statt **أن**, wie **240, 15** (umgekehrt **أن**, wo **لأن** deutlicher wäre, **351, 19**), von **ما** statt **ليس**, wie **الذي**, wie **351, 7** (Spitta § 198^a), von **ما** statt **من أنواع الحيوان** **آلا** **231, 8. الوبير والريش والصدف ما هو موجود لسائر الحيوانات**

im einzelnen Falle festzustellen, ob es die gesamte Ueberlieferung oder nur die Lesart einer einzigen Handschrift ist, welche Dietericis Text darstellt.

Erklärt sich trotz aller Ausbeute, welche die L. Br. einem sorgfältigen Studium gewähren können, aus den zahlreichen Schwächen ihrer Leistung die unzureichende Berücksichtigung, über welche Dieterici klagt, allerdings zum Teil, so kann doch auch der Art, in welcher seine Uebersetzungen und die jetzige Ausgabe eingerichtet und durchgeführt sind, eine erhebliche Mitschuld nicht abgesprochen werden.

Sein Stil ist, wie schon die oben angeführten Stellen darthun, sorglos, mehr der gesprochenen und als solche durch Tonfall und Ausdruck verdeutlichten Rede ähnlich, beim Lesen unbequem, gelegentlich unklar; bei der an sich zweckmäßigen Auflösung längerer Perioden des arabischen Originals in kürzere Sätze ist vielfach die Verbindung der einzelnen Glieder verloren gegangen, so daß man sich den Zusammenhang der nebeneinandergestellten Hauptsätze erst suchen muß. Wenn das für das Verständnis seitens unphilosophischer Orientalisten wie nichtorientalistischer Philosophen wenig förderlich ist, so wird der Nachteil vermehrt durch das Fehlen von erläuternden Anmerkungen, die nur ganz ausnahmsweise an einzelnen Stellen erscheinen. Ich will ein Beispiel anführen, das besonders geeignet ist, diese Seite der Sache zu erläutern. Anthropologie S. 70, 10 ff. heißt es von dem Zeitpunkte des Beginnes der embryonischen Entwicklung: »so muß die Sonne in dieser Zeit in irgend einem Grade und einer Minute eines der Sternzeichen stehn. Hat sie dann in ihrem Lauf vier Monat von jenem Augenblick bis zum Ende der vierten Sternburg vollendet, so hat sie vom Himmelsrund ein Drittheil der Kreise durchschnitten. Dies ist in der Distanz (ihres Laufs) das Maaß zwischen ihrem Hochpunkt und ihrem Hause. Dann hat die Sonne vollständig die Naturen der Sternburgen, der dreifachen, (d. i. je drei für ein Element), d. h. der Feuer-, Erd-, Luft- und Wasserartigen ganz gespendet und sind dabei die Naturen der vier Elemente der Zusammenfügung im Bau des Embryo eingemengt« u. s. w. Auch wer aus der Vergleichung des Textes 175, 15 ff. entnimmt, daß hier statt الدور zu lesen ist الدورة und demgemäß statt der Kreise (was الدوائر heißen würde) gesetzt werden muß des (jährlichen) Umlaufes, daß es statt vollständig . . . ganz gespendet heißen muß in sich aufgenommen, statt der Worte von der dreifachen bis Wasserartigen vielmehr aus den Feuer-, Erd-, Luft- und Wasser-Dreiecken, statt sind u. s. w. bis eingemengt vielmehr und dabei haben sich die Naturen, nämlich die vier Elemente bei der (wir würden sagen zur)

Zusammenfügung des Baues des Embryos vermischt (oder gegenseitig durchdrungen) — auch wer alle diese Verbesserungen vorgenommen hat, wird sich, sofern er kein gelernter Astrolog ist, noch immer keinen Vers darauf machen können; auch die wiederholte Erwähnung der »vier dreifachen Sternzeichen« 75, 3 wird ihn schwerlich klüger machen. Um uns Rats zu erholen, greifen wir zu Dietericis »Propädeutik«, in welcher die Astrologie der L. Br. dargestellt ist. In der That finden wir daselbst S. 49 Folgendes: »Noch in einer anderen Beziehung zerfallen diese Sternzeichen in vier Teile: 1. Die Dreifachen, so feurig, heiß, trocken, östlich und von einer Natur sind: Widder, Löwe, Bogen. 2. Die Dreifachen so staubartig, kalt, trocken, südlich, und von einer Natur sind: Stier, Aehre, Steinbock. 3. Die Dreifachen so luftartig, heiß, feucht, westlich und von einer Natur sind: Zwillinge, Wage, Urne. 4. Die Dreifachen so wasserartig, kalt, feucht, nördlich und von einer Natur sind: Krebs, Scorpion, Fisch«. Sieht man sich diese Einteilung genau an, so kann man allerdings die Bemerkung machen, daß die Sonne, wenn sie in einem beliebigen Zeichen des Tierkreises ihren Lauf beginnend gedacht wird, binnen vier Monaten immer vier Zeichen durchlaufen muß, von welchen nach dem gegebenen Verzeichnis eins die Natur des Feuers, eins die der Erde, eins die der Luft, eins die des Wassers hat. So nimmt sie in dieser Zeit die Naturen der vier Elemente in sich auf, und da ihr die Herrschaft über den vierten Monat der embryonischen Entwicklung zukommt, tragen naturgemäß diese Elemente in gegenseitiger Durchdringung zum Aufbau des Embryo-Leibes gleichmäßig bei. Ueber die sachliche Schwierigkeit wären wir damit glücklich hinaus; fragt sich nur noch, was der Name der »Dreifachen« zu bedeuten hat. Dieterici erklärt ihn Anthr. 70 »d. i. je drei für ein Element«; einen solchen Sinn kann man aber doch nicht mit dem Worte *dreifach* verbinden, vielmehr sind ja die *Sternzeichen* ihrer Natur nach eben *vierfacher* Art. Er hätte wenigstens *Dreihelten* sagen müssen, wenn er den astrologischen Terminus *Trigone* oder *Triplicitäten* (welches letztere Wort ihm vermutlich auf *Dreifache* gebracht hat) nicht gebrauchen wollte. Im Arabischen heißen sie einfach *الثلاثات* »die Dreiecke«, und der Name erklärt sich durch den Augenschein, wenn man sich die Peripherie eines Kreises in zwölf gleiche Teile teilt, die Teilpunkte der Reihe nach mit den Zeichen des Tierkreises bezeichnet, und dann nach der oben gegebenen Einteilung immer je drei (Widder-Löwe-Schütze; Stier-Jungfrau-Steinbock; Zwillinge-Wage-Wassermann; Krebs-Scorpion-Fische) durch gerade Linien verbindet. Es entstehen dadurch in

der Figur vier gleichseitige Dreiecke, und nun kann man sich die Sonne ihren Lauf beginnend denken, wo man will, sobald sie an vier Zeichen vorüber ist, hat sie immer je eine Spitze aller vier Dreiecke berührt und damit nach der astrologischen Theorie die Natur des Feuers, der Erde, der Luft und des Wassers in sich aufgenommen. Das Alles weiß Dieterici so gut wie ich: im Glossar zur »Propädeutik« steht S. 171 bei »dreifache (St.) المثلثات« in Parenthese *Trigon*; hätte er diesen feststehenden Terminus gebraucht, Anthr. 70 auf Prop. 49 verwiesen und bei letzterer Stelle das Sachverhältnis kurz angedeutet, so hätte der Leser nicht nötig gehabt, erst aus Loths Abhandlung über Kindi als Astrolog (Morgenl. Forsch. 268 Anm. 4) sich Aufklärung über Sache und Namen zu verschaffen. Platz für solche erklärende Anmerkungen hätte sich durch weitere zweckmäßige Kürzungen an den übersetzten Stücken unschwer schaffen lassen.

Der Uebelstand, daß D. statt eines fertig vorhandenen wissenschaftlichen Terminus ein anderes Wort gebraucht, und dadurch ebenfalls das Verständnis erschwert, macht sich auch sonst geltend. In logischen Schriften hat bekanntlich معنى sehr verschiedene Bedeutungen; es kann *Sinn*, *Bedeutung* (*σημαίνόμενον*), dann *Begriff* (*معان* gelegentlich *Inhalt*) besagen, und dient daneben z. B. in den Kategorien zur Uebersetzung von *πράγμα*, je nach dem Zusammenhang (ev. mit هذا) auch von *τοῦτο* und *τὸ αὐτό*. Dieterici übersetzt es in seiner Logik und Psych., ich kann nicht sagen ob stets, aber jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle durch *Bedeutung*, während meist *Begriff* der entsprechendere und uns ja auch geläufigere Ausdruck wäre. Die ganzen Definitionen ebd. 23, 8–31 werden sowohl aus diesem Grunde unverständlich, als auch weil D. وصف und نعت durch Beschreibung und Eigenschaft übersetzt, statt durch *Attribut* und *Prädikat* (vgl. unten S. 919 f.). نجم, das vielfach richtig als *Sternzeichen* vorkommt, muß sich anderwärts durch *Sternburg* wiedergeben lassen; *gewölbt* und *gesenkt* Log. u. Psych. 38, 8 sollte *convex*, *concau* heißen u. s. w. In anderen Fällen, wo es sich nicht um eigentliche Terminologie handelt, erhält eine Wendung durch allzu-große Wörtlichkeit oder unglückliche Wahl des deutschen Ausdruckes einen schiefen oder unpassenden Charakter; vgl. z. B. بالقصد الأول (Text 106, 17; 228, 2; 231, 4; 237, 4), das überall (Naturansch. 44, 17; Log. u. Psych. 88, 18; 91, 4 v. u.; 99, 30) *im ursprünglichen Ziel, dem Urziel nach* u. ä. übersetzt ist, statt je nach dem Zusammenhang durch *nach der eigentlichen Absicht, dem ersten (eigentlichen) Zwecke entsprechend*. — So ferner z. B. (ich stelle im Fol-

genden der Kürze wegen immer D.s Uebersetzung in kursiven Lettern voran, die meinige nach einem in gewöhnlicher Schrift folgen lassend) Anthr. 67, 29 *zart wird*: dauernd bleibt | 67, 2 v. u. *reifende*: verdauende | *wachsende*: mehrende | 67 l. Z. *erste That*: Anfang des Schaffens | 68, 19 *Anordnung für*: Beherrschung des | 69, 1 *Uebergewicht . . . im Saturn*: Einfluß . . . des S. | 70, 26 *geschaffen*: fertig | 70, 8 v. u. *entspricht dem Sternzeichen*: stimmt mit der Natur des St. überein | 92, 19 *geringeres Leben*: kurzer Lebensdauer. — In einem anderen Zusammenhange Anthr. 12, 21 *Grundzüge des Sinnlich wahrgenommenen*: Eindrücke des sinnlich Wahrnehmbaren | 12, 6 v. u. *Stellvertreter*: Depotinhaber | 14 l. Z. *Fruchtsäfte*: Bonbons, *Kuchen*: Zuckerwerk — und عجان ist nicht einer der Süßmehl [was ist das?] *bereitet*, sondern einfach »Kneten«. — Damit stimmt es überein, daß verschiedenartige Wendungen, einzelne Worte wie ganze Sätze, wie es scheint, von ihm gar nicht selten mehr nach augenblicklicher Vermutung als nach scharfem Erfassen des Sinnes wiedergegeben werden. Eine ganze Sammlung von solchen Fällen kann man sich aus Logik u. Psych. 89 ff. anlegen. Es muß daselbst heißen: 89, 7 v. u. statt *Rohrflechter*: Verfertiger von Hanfseilen | 90, 12 *Händler und Aussteller*: Mäkler und Kamelverleiher | 90, 18 v. u. *Rierner und Spinner*: Gerber und Weber | 90, 12 v. u. *Controleure*: Optiker | 91, 12 *Pech*: Aetzkalk | 91, 21 *Seiden-* [NB. es ist von Arbeiten im Feuer die Rede], *Kessel-, Gadha[r]arbeiter*: Thonwaaren- (s. unten S. 918 Z. 24), Topf- und Schüssel-Verfertiger | 92, 1 *Ackerer, Bauer, Weber*: Ackerbau, Bauhandwerk, Weberei | 94, 5 v. u. *Ringe und Kugeln, die den Formen der Sphären nachgebildet sind*: Armillarsphären und Kugeln, welche die Sphären darstellen (Himmelsgloben) | 95, 17 *Kräuterkrämer*: Parfümeriehändler (NB. die ganze Pointe des Gegensatzes gegen die *Mistfahrer* geht bei D.s Uebersetzung verloren) | 95, 15 v. u. *Leben*: Wohlbefinden | 97, 5 *durch die Güte der Natur*: in fehlerloser Trefflichkeit | 97, 9 v. u., 5 v. u. *er erlernt ein solches nicht*: er übt keine praktische Thätigkeit aus. — Anthr. 15, 6 *Tischfüße*: Stuhlbeine (oder Bettfüße) | 15, 12 *Wasserräder*: im Text steht 194, 8 خورز الدواليب »Wirbelknochen« oder »Halsband der Wasserräder« ob die Zähne des Zahnrades, welches an der Hauptachse des Wasserrades sitzt? vgl. die Beschreibung der Sâkije bei Lane, Manners und Customs⁵ II 26. Ich sehe nachträglich, daß de Goeje in Wüstenfelds Jacut V, 33 (Anmerkung zu I, 301, 15) statt des an der betreffenden Stelle gedruckten خورز für die *Röhren einer Wasserleitung* خورز als unregelmäßigen Plural von خيزران vorgeschlagen, und

im Glossar der Bibl. geogr. IV, S. 225 aufrecht erhalten hat. Die Bedeutung *Leitungsröhren* kann in der Jakutstelle keinem Zweifel unterliegen; es fragt sich, ob sie auch auf unseren Zusammenhang passen würde. Das Wort *دولاب* ist nach Lane s. v. gleichbedeutend mit *ساقية*, bei deren Beschreibung (Manners and Customs a. a. O. weitere Leitungsröhren nicht erwähnt werden; nach dem Wortlaute

des Textes der L. Br. müßten solche, weil von *تجارين* gefertigt und mit der Zahnreihe eines Menschen verglichen, aus kurzen in oder an einander gefügten Holz- oder Bambusröhren bestehn. Da aber schwer auszumachen sein möchte, ob die *Dûlâb*, welche vor 800 Jahren im Irak üblich waren, den jetzigen *Sâkijen* Aegyptens vollkommen ähnlich gewesen sind, wird man darauf verzichten müssen, unsern Text zur Erläuterung des Ausdrucks bei Jakut zu verwerthen, so nahe es liegt, das *خزر* oder *خرز* in beiden Fällen für identisch zu halten. | 15, 15 *Drahtzieher*: Dochtverfertiger | 15, 17 *Schindungen*: Geschwüre (oder »Wunden«, es kommt auf das *الحام* an, nicht auf die *Haut*) | 15, 21 *Schaufel- und Besenmacher*:

Verfertiger von Holz- und Eisenschaufeln (ein Besen ist doch nicht mit einem Fingernagel zu vergleichen) | 15, 12 v. u. *Spinnern*: Webern | 15, 4 v. u. *Oeler* (was sind das für Leute?): Lackierer (oder Dekorationsmaler) | 15 l. Z. *Zeichnern, Punktirern und Spielverfertignern*: Malern, Bildhauern und Puppenverfertignern | 24, 14 *aufstoßen*: sieden | 26, 11 *sehr salzig* | scharf (wie Senf) | 30, 4 v. u. *wie die Schweine, Milben, Fliegen . . . so wird ein Käfer (Chanafis) = Text 204, 6 مثل الخنافس وبنات الوردان والذباب . . . وذلك مثل الخنافس* 6, was zu übersetzen ist »wie die Mistkäfer und Badekäfer und Fliegen . . ., so wird ein Mistkäfer« u. s. w. Abgesehen davon, daß man nicht sieht, weshalb zu *Käfer* der arabische Plural *Chanafis*, bei dem sich der Leser doch nichts denken kann, in Parenthese hinzugefügt wird, ist *بنات وردان* ersichtlich auf's Geratewohl, und zwar recht unglücklich, durch *Milben* wiedergegeben. Den *Mohîf*, der s. v.

بنت وردان دوبيّة نحو الخنافس حمراء اللون وأكثر ما تكون في وردان hat *الحمامات والكنف* hatte Dieterici 1871 wohl noch nicht zur Verfügung;

aber auch im türkischen *Qâmûs* findet sich unter *وردان* (welche von beiden Vokalisationen richtig ist, kann ich nicht sagen) *بنات وردان*

; *دوابّ معروفه در يعنى حمام بوجكى ديدكلرى بوجكلردر* wie der wissenschaftliche Name dieses Käfers lautet, konnte mein Freund Chun mir nach der unbestimmten Beschreibung des *Mohîf* nicht sagen (vielleicht ist in Russells *Natural History of Aleppo*, welches Buch

in Königsberg nicht beschafft werden kann, Auskunft zu finden), es steht aber nichts im Wege, eben »Badekäfer« zu übersetzen | 31, 23 wie die (concreten) Dinge: wie die unorganischen Körper | 31, 13 v. u. *Dudelsack*: Rohrflöte | 33, 19 gehören zu den Körpern: sind die schärfsten der Körper | 35, 5 bilden hinter denselben ein Gewebe: verzweigen sich in ihren äußersten Theilen. Ein mir gänzlich unbegreifliches Quid pro quo ist Log. u. Psych. 40, 12 v. u. *Wohnstätte* statt »Milcheimer« (Text 362, 1 محلاب) — doch brechen wir ab. Lediglich, damit Dieterici mir nicht entgegenhalte, daß nur der »Buchstäbler« sich bei solchen Kleinigkeiten aufzuhalten im Stande sei, die für das Studium der Philosophie gleichgiltig scheinen könnten, will ich noch zwei Fälle anführen, die wieder auf's Deutlichste zeigen, was jeder Philologe sich täglich zu Gemüte führen sollte — daß es keine Grenze zwischen dem Sprachlichen und Sachlichen gibt, und daß jede Vernachlässigung des ersteren letzteres in Mitleidenschaft zieht. Log. u. Psych. 40, 4 v. u. findet sich als Ueberschrift eines Abschnittes *Die Beziehung*, und dieser Ausdruck wiederholt sich im Folgenden mehrfach, ohne daß klar wird, was damit gemeint sein soll. Dem Philosophen, der seinen Aristoteles im Kopfe hat, wird allerdings, liest er 41, 5 von a) *einander entgegengesetzt*, b) *mit einander in Relation*, c) *im Sein und Nichtsein* (vielmehr ξξίς und στέργσις), sofort klar sein, daß es sich nicht um *Beziehung*, sondern um ἀντίκεισθαι handelt, und daß hierüber nach Kateg. 11^b 15 ff., allerdings sehr oberflächlich, abgehandelt wird; aber Unrecht thäte er, wollte er den so gänzlich irreleitenden Ausdruck *Beziehung* den Lanteren Brüdern anrechnen: sie haben 362, 5 ganz richtig المتقابلات, den stehenden Terminus für ἀντίκεισθαι — hätte es Dieterici der Mühe wert geachtet, bei Uebersetzung des die Kategorien betreffenden Abschnittes Zenkers Ausgabe von Ishâqs ibn Honein (nicht Honeins, wie es Theol. d. Aristoteles, deutsch, S. V heißt) arabischem Texte einmal durchzublättern, was ein »Buchstäbler« wahrscheinlich für angezeigt gehalten hätte, so wäre ihm S. 35, als Ueberschrift ausgetückt und besonders abgesetzt, sofort in die Augen gesprungen — في المتقابلات, will sagen περί ἀντικείμενων. In dem zweiten Falle hat nicht minder das Misverständnis eines einzigen Wortes eine ganze Gedankenentwicklung zerstört. D. übersetzt Log. u. Psych. 39, 6. 20; 40, 5 خاصة durch *Unterart* statt durch *specifisch Zukommendes* oder *besondere Eigentümlichkeit (ιδίον)* und erhält nun dadurch über eine Seite lang eine Reihe von Sätzen, deren Zusammenhang und Bedeutung unverständlich ist. Ich möchte wenigstens wissen, was man sich bei Folgendem zu denken habe (39, 5 v. u.): *Die Gattung des Relativen tritt, wenn sie mit ihrem Gegenstück in Relation gesetzt*

wird, ein in die Klasse der Substanz und zwar in Hinsicht des Accidens aber nicht dem Wesen nach; nämlich insofern als die Substanz durch die Accidens beschrieben ist, die Accidens also Beschreibungen für jene sind. Beschreibung ist aber eine Beschreibung für etwas Beschriebenes und zwar eines durch die Beschreibung Beschreibbaren, so wie Vater — Vater des Sohnes und Sohn — Sohn des Vaters ist. Eine Unterart dieser Gattung ist, daß von den beiden in Relation stehenden das Eine zwar dem Andern zugewandt ist, sie sich aber nicht verneinen, sondern beide in Beziehung (zu einem Dritten) stehen (vgl. die relativen Begriffe: Bruder, Schwester—Vater). Im Text (361, 11) steht vielmehr Folgendes: »Das Genus der Beziehung unterwirft, sobald bezogen wird, seinem Einflusse sämtliche Genus von der Seite des Accidens her, nicht dem Wesen nach, insofern die Substanz ein durch die Accidenzen Bestimmtes, die Accidenzen Bestimmungen für dasselbe sind, die Bestimmung aber eine Bestimmung für ein Bestimmtes, das Bestimmte ein durch die Bestimmung Bestimmtes ist, gerade wie der Vater Vater des Sohnes, der Sohn Sohn des Vaters ist. Die diesem Genus [d. h. eben der Relation] eigene Besonderheit ist, daß die beiden auf einander Bezogenen sich gegenseitig einschließen ohne daß sie sich aufheben [vgl. 362, 10] und indem sie in der Relation zugleich sind«. Der Sinn der Auseinandersetzung ist klar. Genus als solches kann zu Genus als solchem nicht in Relation treten: Vater und Sohn sind in ihrem gegenseitigen Verhältnis keine Genera, sondern Species des Genus Mensch. Die einzige Art, auf die ein Genus Glied eines Relationsverhältnisses werden kann, stellt sich im Verhältnis des Genus zu seinen Accidenzen dar — Bestimmtes: Bestimmendem = Vater zu Sohn. Eigen ist ferner der Relation, daß beide Glieder sich gegenseitig bedingen — denn Vater ist ja eben Vater nur, insofern ein Sohn vorhanden, und umgekehrt, das Vatersein und Sohnsein existiert gleichzeitig eben vermöge des Relationsverhältnisses. Dieterici ist augenscheinlich zur Einführung einer »Unterart« des Begriffes Relation durch die ganz richtige Bemerkung veranlaßt worden, daß nach den aristotelischen Kategorien es allerdings Relationen gibt, welche einander ausschließen, z. B. Tugend und Laster; er hat aber übersehen, daß die L. Br. nicht von dem eventuellen Gegensatze zweier Relationen, sondern von dem der beiden Glieder eines und desselben Relationsverhältnisses sprechen. Einen solchen kann es überhaupt nicht geben, die Tugend des Mannes kann nicht im Gegensatze zum Manne existieren, sondern nur an ihm, und beide existieren eben gleichzeitig in dem Begriffe ihrer gegenseitigen Relation. Daß hier nicht etwa die L. Br. selbst der Vorwurf der Un-

klarheit trifft, ergibt sich, ganz abgesehen von dem Zusammenhang an dieser Stelle, schon daraus, daß sie vorher als das *ἴδιον* der Bewegung *gleichmäßig* und *ungleichmäßig* bezeichnen: wenn D. auch das (L. u. Ps. 39, 6) übersetzt *Die Unterart dieser Gattung ist gleich- und ungleichmäßig*, so gäbe es also auch Bewegungen, die weder gleichmäßig noch ungleichmäßig sind — das aber ist, wie er selbst zugeben wird, ein Widersinn.

Anfänglich hatte ich mir vorgenommen, zum Erweise dessen, daß durch jene verschiedenen, an sich geringfügig scheinenden Ungenauigkeiten der Uebersetzung, Sorglosigkeiten der Auffassung, Unachtsamkeiten des Ausdruckes in einer nicht geringen Anzahl von Fällen dem Leser das richtige Verständnis auch der wichtigeren sachlichen Gesichtspunkte verkümmert wird, noch einige zusammenhängende Stellen aus D.s Uebersetzungen auszuheben und durch Vergleichung mit dem Texte zu beleuchten. Ich stelle sie zurück, da aus dem Bisherigen klar sein wird, das solche Fälle nachzuweisen keineswegs unmöglich ist, und da ich der hiermit abgegebenen Versicherung, daß sie nicht ganz selten vorkommen, jeden Augenblick, wenn es verlangt wird, aus dem von mir gesammelten Stoffe die thatsächlichen Belege folgen lassen kann: es ist, soll diese Anzeige nicht selbst zu einem Buche auswachsen, nunmehr an der Zeit, mich dem *Texte* zuzuwenden, wozu ich ja nicht allein durch den Kopf dieser Anzeige, sondern auch durch meine eigenen Aeußerungen (oben S. 900) verpflichtet bin. Mein Urteil über denselben, wie ich es nach genauem Studium der Abschnitte S. 161—180, 181—204, 205—224 formulieren zu können glaube, ist dasselbe, welches ich vor drei Jahren über das erste Heft gefällt habe: man versteht das Sachliche im Allgemeinen leicht (wie mir ja der Text im Obigen genügende Handhabe geboten hat, die früheren Uebersetzungen D.s zu verbessern), aber im Einzelnen bleiben eine Menge Zweifel, deren Lösung durch den Mangel eines Apparates in nur zu vielen Fällen für mich wenigstens unmöglich ist; die Korrektheit des Druckes und der Vokalisation hat sich gegen das erste Heft vielleicht etwas gemindert, reicht aber abgesehen von ein paar Seiten, über welchen ein besonderer Unstern »die Herrschaft gehabt« hat, immerhin aus. Ich schreite sofort zum Erweise dieser Behauptungen, indem ich bemerke, daß ich eine Anzahl von Stellen übergehe, die mir zwar Bedenken erregen, zu denen aber Vermutungen auszusprechen ich selbst, da mir die Lesarten der Mss. nicht zugänglich sind, für zwecklos halte.

Text S. 173, 5 *تشخصن*: nach der Uebersetzung *läutern*

(Anthr. 66, 3) war ich versucht **نمحصت** zu ändern; das wird durch 173, 8 widerraten, es muß also dahin gestellt bleiben, ob wir hier D.'s Text oder seiner Uebersetzung zu folgen haben | 174, 12: das Fehlen des Apparates gestattet nicht zu entscheiden, ob statt **أن** zu lesen ist **أن هذا** oder **أنه**, oder ob hinter **من هناك** noch einmal **هناك** gesetzt werden muss | 174, 17 f.; 175, 1 ff.; 176, 18; 177, 11 **قوى روحانية** 1. **قوى روحانيته** nach dem Zusammenhang und unter Vergleichung von 174, 4; 175, 3. 5; 177, 2. 17 | 175, 8 **روحانية** 1. **روحانية** (vgl. **الدورة** 1. **الدور** | 175, 18 **الذى** 1. **التي** | 175, 11 **روحانيته** | 188, **يتنفس** 1. **ينتفس** | 176, 20 **و** und hier S. 907, 7 v. u.) | 12 **ووكل لحفظها خمسة حراسا على حفظ اركانها** hier sind wohl zwei Lesarten a) **ووكل لحفظها خمسة حراس** b) **ووكل لحفظها خمسة حراسا** zusammengeflossen | 190, 9 **يتفرع** 1. **يتفرع** | 191, 7; 192, 11; 210, 6 **المتعديات** bzw. **دين**⁰ ist doch auch durch die Bedeutung *wetlaufen* kaum zu rechtfertigen; es passt das insbesondere nicht zu den **صناعات**. Es wird überall **المتعاونات** bzw. **النين** zu lesen sein nach 188, 11 unter Vergleichung von 192, 14 | 192, 2: vor **ادراكها** fehlt etwas wie **في** oder **و**, möglicher Weise auch nur **و** (wie Z. 7. 9; 193, 7) | 192, 8 **مسكنها**: füge hinzu **موخر الدماغ** nach der Uebersetzung Anthr. 12, 11 v. u. | 193, 11 **المحرك** fehlt in der Uebers. Anthr. 14, 10, scheint Gegensatz zu **المتعادل الصافي**, ob **المحرك**? | 193, 12 **الجلابين** 1. **الجلابين**? Schwerlich hat man von **جلاب** ein schon seiner anderweitigen Bedeutung wegen misverständliches **جلاب** abgeleitet | 193, 19 **السمايين** 1. **السمايين** wie 204, 9 (**سماد** 7. 11) — in Bezug auf dies Wort (oben S. 904) scheint D. sich etwas im Unklaren befunden zu haben, da er Anthr. 31, 1 **سماد** durch das graziöse »Stinkwind« überträgt | 193, 20 **والقنى** 1. **والقنى** wie 228, 18 | 198, 11 **مصبئا**: ob **مشفا** او **مشفا** او **غير مشف** (nach 197, 8)? | 199, 5 1. **الحقيقية** | 199, 8 **وسكونها** 1. **اوسه** | 199, 15 **بخرج**: füge hinzu **منه** | 200, 10 **العصو العيني** من **الجلاب** schwerlich richtig; vgl. Z. 12—14; 206, 6 f.; | **مستبطنه في الرطوبة الجليدة** **التي** **للحدقتين** **في** **العصو العيني** | 201, 6 **وغير حيوانية** (nach 204, 17;

Anthr. 26 l. Z.) | 203, 14 فتغيير ist sehr hart, ich vermute
 فيتغيير. Nachher fehlt vielleicht etwas vor فان, vgl. Z. 20 |
 203, 18 واعلم . . فهي . . واما كيفية . . ist doch wohl etwas zu stark
 (vgl. indes oben S. 905 f.), regelmäßig wäre jedenfalls وحي . . فاعلم |
 206, 11 كسريان l. كسريانه | 207, 10 ادوات الصناعات : glatter wäre
 منشأها كلها من هنا l. منشأها من هنا كلها | 207, 15 الادوات للصد
 208, 8 ff. ist in Unordnung, da die روية, eben der مفكرة,
 nicht der باصرة zukommt. Vielleicht genügt es, das zweite
 ولكن المفكرة von Z. 9 nach 8 (وقد) umzustellen, obgleich
 der Ausdruck auch dann etwas schwerfällig bleibt | 208,
 18 — 209, 2 ist hier in der Vocalisation und einer Lesart,
 Anthr. 36, 10 v. u. in der Uebersetzung zu ändern. Man
 lese 208, 18 تعبّر (vgl. zur transitiven Construction Kateg. ed.
 Zenker 18, 11¹) und dazu jetzt Fleischer zu Dozy II, 91^a
 in den Sächs. Sitzungsber. 1884 S. 57), schreibe 209, 1
 والبيان und übersetze »Deshalb ist auch das Sprachvermögen
 «(vgl. 210, 13) verhindert, ein Urteil über etwas von dem

1) Wo Z. 12 statt يلقي natürlich يلي zu lesen. Ich gebe bei dieser
 Gelegenheit noch einige Verbesserungen zu dem Texte von Zenker's Kate-
 gorien an: 3, 10 يلقيان l. يلقيان⁰ | 8, 1 أولى | 11, 6 ما | 9 |
 اتصاد | 13, 1 في l. من | 12 l. Z. لن füge hinzu بعينه | 12, 12 ايضا l.
 في نفسه | 10 | فتكون oder فلي⁰ l. فيكن | 13, 9 | 14, 1 في انفسها
 vgl. zu 1 | 16, 17 البياض | 17, 21 حتى | 23 füge vor
 23, | ينسب l. ينسبه | 22, 13 لانه statt لكن | 22, 13
 5 v. u. l. فآنيته oder فآنيته l. فآنيته | 24, 3 تناولنا العلم بالاشياء
 Hoffmann, Hermen. 157^a) | 26, 11 لا l. لا | 28, 2 احسن l.
 30, 20 | 30, 2 ان | 30, 2 قبل l. قبل | 29, 3—14 | 11—19 | احسن
 | ان ما يذكر | 13 | يقصر l. يقص | 12 | واحدة | 8 | والحشن | 31, 5 | فانها l. فانهم
 35, | الفى | 17 | كثيراً | 34, 2 | يمارون | 33, 6 | الكيف | 32, 6 | اليونانى | 23
 | كنتقابل | 12 | يتقابلان | 11 | نجد l. نجد | 38, 9 | وليس | 20 | ما l. اما | 9
 | الامران اللذان l. الامر ان الله ان | 19 | موجب | 15
 | صار الى حد l. اصرار في احد | 11 | هذان l. هذا ان | 8 | له l. لا | 40, 3
 ايضا يكاد | 45, 4 | انفسهما | 44, 4 | لسقراط l. بسقراط | 42, 14 | يكون | 41, 20
 | 47, 17 | بتقسيم | 46, 16 | فيهما انهما l. فهما | 22 | في لزوم | 10 | ان
 | 13 | الكيف | 11 | ضد l. الصد | 48, 8 | أحاله und تزايد l. | 19 | كثير
 تعديدها | 11 | باستعمالها | 49, 10 | للانسان und يتفق l. | 19 | اذا حدث

»Inhalte der wahrnehmbaren Dinge durch die Zunge der
 »Kinder auszudrücken, weil [bei ihnen] das Denkvermögen
 »ihren Inhalt nicht beurteilt noch genau verificiert hat.
 »Wenn aber die Jahre des Wachstums vergangen sind,
 »und der Mond das Regiment an Merkur, das Gestirn der
 »vernünftigen Rede, abgegeben hat, wird das Kind des
 »Ausdruckes und der Bezeichnung des Inhaltes der wahr-
 »nehmbaren Dinge, welchen die Wahrnehmung der Ein-
 »bildungskraft und dem Denkvermögen vermittelt, mächtig« |
 210, 17 *خطها* l. *حظها* wie 223, 1 | 211, 11 *فيها* wohl einfach
 zu streichen (vgl. das Folgende): die Uebersetzung Anthr.
 39, 8 v. u. *der Strahl zu dem Blick auf denselben* scheidert
 einfach daran, daß *صوء* weder gleich *شعاع* noch generis fe-
 minini ist | 213, 16 *يكون* l. *ت^و* | 214, 5 *ويغيبص* l. *صه^و* | 217, 12
 bezieht sich auf 3, 15 (vgl. 219, 14) und ist also zu schrei-
 ben *التناقص 12 | لتتّم الهيولى وتكمدّ النفس الذي هو الغرض* (und
 so *Verkleinerungssucht* Weltseele 44, 11 v. u.; aber *نقص* VI
 heißt »sich allmählich vermindern«) l. *التناقص* | 218, 15 stimmt
 nicht zu der Uebersetzung Weltseele 44, 6 v. u., in welcher
 die Worte von *برويتها* bis *الخليقة الطبيعية* fehlen, und dafür
das sind die Heere Gottes, die eigentlichen Stellvertreter mehr
 steht, was ein übles Licht auf die Willkür wirft, mit wel-
 cher Dieterici seinen Text behandelt. Möglicher Weise
 gehören die Worte 15 f *ومنهم* bis *الخليقة الطبيعية* oben Z. 11
 hinter *ما الطبيعية* — denn *ومنهم* weist auf die Aufzählung
 Z. 10 — 12 zurück, ein Schreiber konnte von *الطبيعة* leicht
 auf *الطبيعية* springen, eine Nachtragung am Rande ebenso
 leicht an falsche Stelle kommen, und *فنسبوا* Z. 16 schließt
 sich ganz passend an *برويتها* an. Aber was steht in den
 Handschriften? | 219, 7 *فسموها* . . . *انها* l. beide Male *ه^و*, wenn
 man nicht eine arge Nachlässigkeit der oben S. 906 bezeich-
 neten Art gestatten will | 222, 7 *كان* l. *كانا* | 8. 9. *يلقى* l. *يلقى* |
وآلات 11 | *أعلى* l. *على*; *الالهى* l. *الهيى* 8 | 224, 8 *تضمّنها* l. *تضمّن* 14
 l. *دالات*; danach ist die unmögliche Uebersetzung Weltseele
 50 l. *Z. als Gleichnisse und Mittel um dadurch uns zu den*
geistigen nur von der Vernunft faßbaren gelangen zu lassen
 zu ändern in »als Gleichnisse, welche auf die übersinnli-
 chen, speculativen deuten« | 224, 13 *ع* zu streichen | 225,
 7. 8 l. *تُدرك* und *تُعرف* | 226, 7 hinter *نظام* fehlt wohl etwas |

228, 2 hinter *ست* ist einzuschieben *مستقيمة* (vgl. zur Sache 106, 17) | 228, 8 *والرَّكْبِينِ* [so mit den unverständlichen Vocalen] l. *والرَّكْبَتَيْنِ* (Uebersetzung Log. u. Psych. 88, 8 v. u. richtig *Knie*) | 228, 20 *النَّطَّاطِينَ وَالوَقَادِينَ وَالْمَشْعَلِينَ* mit der Uebersetzung (L. u. Ps. 89, 20) *die Fackeler* [l. »Feuerwerker«], *Brenner* [l. »Heizer«], *Leuchenträger*: also entweder *والمشاعليين* oder *والمشعليين*, doch letzteres für mich weniger wahrscheinlich, weil mir bisher nicht vorgekommen | 228, 21 *القَصَّارِينَ*: Uebersetzung (L. u. Ps. 89, 14) *Walkern*, buchstäblich richtig, aber sachlich unmöglich. Will man nicht ein vorläufig nicht nachgewiesenes, wegen der Homonymie mit *Walker* unwahrscheinliches *قَصَّار* zur Bezeichnung eines »Verfertigers der *قَصْرِيَّة* genannten Thongefässe« (über die jetzt Dozy s. v. und Fleischer in den Sächs. Berichten 1885 S. 400 zu vergleichen) annehmen, so wird man nach 230, 19 statt *القَصَّارِينَ* schreiben müssen *الغصاريين* | 228, 21 *والفخَّارِيِّينَ* l. *والفخَّارِيِّينَ* | 229, 5 *يعنى القشر من النبات* natürlich Glosse (es handelt sich um *Bast*; vgl. zu *الحاء* Fihrist 240, 8 — ein Citat, das ich dem sel. Loth verdanke) | 229, 6. 11. 13 *ما شاكلهم*: entweder *ما شاكلها* wie Z. 2/3. 4, oder (besser) *من شاكلهم* wie Z. 15. 16; 228, 16/17 | 229, 11 *احد* l. *اجزاء* | 14—17 l. viermal *وقى* statt *وقى*, wenn kein Misbrauch der oben S. 906 berührten Freiheit angenommen wird | 230, 11 *النَّجَادَةَ* l. *نَجْرَةَ* | 17 oder *كالفخَّارِيِّينَ* l. *كالفخَّارِيِّينَ* (vgl. oben S. 910 Z. 24) | 19 *تَلَيَّنَتْ* l. *تَلَيَّنَتْ* oder *يَنْسَلُ* l. *يَنْسَلُ* | ebd. *؟ ائبهُ* l. *ثباتها* | 20 | 228, 21 *كالفخَّارِيِّينَ* | 232, 14 f. kann so nicht richtig sein, Wenn nicht etwas ausgefallen ist, genügt es vielleicht, Z. 16 *و* vor dem ersten *الغرض* zu streichen, oder (besser?)¹⁵ statt *الثبوت* vielmehr *تَبَت* zu vocalisieren. Die Uebersetzung (Log. und Ps. 93, 19 — 22) ist paraphrasierend und ungenau, so daß sich über den handschriftlichen Befund auch aus ihr nichts weiter ersehen läßt | 233, 18 vor *التي* einzusetzen *الداعية* | 19 desgl. *في* vor *ذكرها* | 20 *الصياغة*: wegen des folgenden *العطارين* vermute ich *الصياغة* (vgl. *الصواغين* 234, 4) | 234, 7 l. *الحمَّامِيِّينَ*, und ebenso 10 *الحمَّامِيِّينَ* | 12 *على عموم* schr. *على عموم* (vgl. 233, 17 und Log. u. Ps. 95, 16) | 16 *من جهة* l. *من جهة* (233, 17; 234, 7; 235, 9 u. ö.) |

lang u. dergl. gebrauchen, *صفة*, wo eine Thätigkeit in Frage komme, wie bei *schlagend* usw.; Zamachscharî selbst braucht in der Regel nur *صفة*, und *نعت* ist bei ihm 47, 9 f. nichts als etwa »Beschreibung durch eine *صفة*.« Beim Mohit wollen wir uns nicht aufhalten; Ibn 'Aqil unterscheidet zwischen beiden so, daß *صفة* das einfache Adjectiv für sich ist (wie *ضارب*, *أحم* usw.), *نعت* dasselbe in der Function des Attributes (*برجل كريم* usw.; s. die Stellen im Index von Dieterici's Ausgabe): dies scheint er von Sibawaih zu haben (vgl. Derenbourg's Text I, 168 f. 178 f. zu Anfang der Absätze). Ich kann der Sache jetzt nicht weiter nachgehen, vermute aber, daß auch hier die Grammatik an die Logik angeknüpft hat. Diese zeigt in der Kategorienübersetzung (Zenker 32, 19 u. ö.) *نعت* als Aequivalent von *κατηγορία*; es liegt also nahe, an unserer Stelle es als *κατηγορία* zu fassen, und *صفة* von ihm als das einfache, auf kein *καθ' οὐ κατηγορεῖται* bezogene Adjectivum, also *προσηγορία*¹⁾, zu unterscheiden. Dann tritt der in der Uebersetzung (vgl. oben) völlig verborgene Sinn des Gedankenganges an's Licht: man begreift leicht, daß zu *نعت* kein weiteres Wort gebildet ist, das zu ihm in demselben Verhältnis stände, wie *صفة* zu *وصف*; denn das, was den Begriff ausdrückt, der von einem Subject prädicirt wird, ist eben dasselbe, was als Attribut (ohne Urteilsfällung) einfach für sich in's Auge gefasst wird. In jedem Falle ist entweder (und das drückt sich auch in D.'s Uebersetzung von 349, 9 f. aus) der Satz von *وليس* 349, 9 bis *بالموصوف* zu *القائل* Z. 8 heraufzunehmen, oder die Brüder haben sich hier noch bei Weitem verkehrter ausgedrückt, als ohnehin oft genug in diesem Abschnitte, oder — das Heilmittel ist in einer unbekannt hand schriftlichen Lesart verborgen | 349, 21 fehlt hinter *الصُّور* nach dem Zusammenhang wie nach der Uebersetzung (L. u. Ps. 24, 12 f.) etwa *والمجنس كل لفظه يشار بها الى جماعة* und *مختلفة الصُّور*, und 350, 1 wird hinter *لفظة* ein *منها* einzuschleiben sein | 350, 5 *وبهذا* و (das ein griechisches *καὶ* auch

1) Vgl. dies Wort im Index zum Berliner Aristoteles; Steinthal, Geschichte S. 202; Prantl, Geschichte (1. Aufl.) S. 439; vgl. 668, Anm. 34 und dazu Steinthal S. 287: Nachweisungen, welche ich, da mir gegenwärtig weder Steinthal noch Prantl zugänglich war, von Siebeck's Freundlichkeit habe erbitten dürfen.

Subject ist الشمس wie 175, 18; 177, 13; 178, 16; vgl. oben S. 907, 5 v. u. Allerdings heißt استوفى nicht *spenden* oder dergleichen, sondern »in Empfang nehmen« | 193, 11 عَكَرَ l. عَكَرَ | 199, 15 بِقَسْرٍ l. بِقَسْرٍ | 201, 1 الحِرَاةُ l. الحِوَاةُ | 202, 14 خَلَدَ l. خَلَدَ | 210, 2 محسوساتُهَا | 210, 2 خَشِنَا l. خَشِنَا | 221, 2 الْمُعِينِ l. الْمُعِينِ | 224, 12 دُرْجَا l. دُرْجَا | 227, 15 شُقْرَةَ l. شُقْرَةَ | 229, 16 الصَّبَارَةَ sollte kein Tesdîd haben | 231, 6 والبِنَاءِ l. البِنَاءِ | 231, 9 ff. wozu تَتَمُّ usw.? Die erste Form تَتَمُّ thut's auch; sollte aber D. das Passivum IV meinen, so würde II erforderlich sein (vgl. z. B. Z. 5. 7, 232, 4 u. ö.) | 231, 16 الحِدَادَةَ l. الحِدَادَةَ | 234, 5 يَبْلُغُ l. يَبْلُغُ | 20 محاکاتُهُم | 235, 3 مَصُورَةٌ : die Finesse dieses Acc. traue ich den L. Br. nicht zu | 238, 18 يَدُّهُ l. يَدُّهُ (schmerzlich; s. Sûre 2, 256') | 241, 10 وتَشْرِقُ l. وتَشْرِقُ oder وتَشْرِقُ | 14 لَدَّةٌ | 252, 2 تَرْبِيئُهَا l. تَرْبِيئُهَا | 252, 10 weshalb das vereinzelte حَمِيَّة statt des gewöhnlichen حَمِيَّة ? || 347, 5 وكِيفِيَّةٌ l. وكِيفِيَّةٌ | 6 | 362, 17 كَلَّهَا l. كَلَّهَا | 353, 20 مَقَابِلَتُهَا l. مَقَابِلَتُهَا | 356, 17 كَلَّهَا l. كَلَّهَا | 362, 9 weshalb العَدَمُ statt des landläufigen العَدَمُ ?¹⁾.

Zum Schlusse dieser Anzeige kann ich nur die Versicherung wiederholen, daß meine Ausstellungen, habe ich sie heute auch etwas deutlicher und nachdrücklicher formulieren müssen, als ich das vorige Mal für zulässig hielt, keineswegs den Schluß nahelegen sollen, als hielte ich Dieterici's Arbeiten, Uebersetzungen wie Text, für wertlos, oder gar für gänzlich unbrauchbar. Brauchbar erscheint mir allerdings aus den angegebenen Gründen dieser in höherem Grade als jene; da es sich bei den L. Br. nicht um epochemachende Philosophen, sondern lediglich um die Vertreter einer immerhin interessanten und wichtigen populär sein sollenden Aufklärung handelt, so wird der des Arabischen Unkundige auch die Uebersetzungen mit leidlichem Erfolge benutzen dürfen. Ich bin der Letzte, der an der

1) Hier muß ich einen *lapsus, quem stupide feci*, gut machen: in meiner vorigen Recension habe ich S. 963 (zu 2, 7) Dieterici belehrt, daß er اَى hätte vokalisieren müssen: Praetorius hat mich daran erinnert, daß nach meinem eignen Caspari (§ 536) اَى ganz richtig ist.

bedauerlichen Verstimmung eines in mannigfacher Weise verdienten älteren Fachgenossen teilnahmslos vorüberginge, oder es — ganz abgesehen von dem notwendigen Respekte vor jeder ehrlichen Arbeit — vergäße, daß ich selber, wie die allermeisten von uns, mit Wasser koche und daß es bei weitem ehrenvoller ist, mit Veröffentlichung von übersetzten Texten, die jedermann eine scharfe Kontrolle ermöglichen, seine Haut zu Markte zu tragen, als tiefsinnige Schätze unvokalisierten Nesbi's über die Menschheit auszuschütten — aber, ganz abgesehen von den bereits angeführten Beweggründen, habe ich noch einen Gesichtspunkt, der mir den Wunsch nahe legte, es möchte Dieterici sich überzeugen lassen, daß sein Verfahren doch schwere Nachteile mit sich bringt. Er verheißt uns S. XVIII seiner Vorrede eine lexikalische Bestimmung der in seinen »und anderen philosophischen arabischen Texten enthaltenen Sinne der Worte« und eine Fixierung der »arabischen Termini mit den entsprechenden griechischen, lateinischen und deutschen« — wird er mir widersprechen, wenn ich mich dahin äußere, daß in einem solchen Werke Dinge, wie seine Identifikation von مقابلة und *Beziehung* nicht vorkommen dürfen? Eine derartige Arbeit würde eins der dringendsten Bedürfnisse unserer Wissenschaft befriedigen; aber weit mehr Unheil als Nutzen würde sie stiften, sähe sie von der gewissenhaftesten, ja pedantischsten Treue im Kleinen ab. Ich glaube allerdings, daß die unerläßliche Grundlage für ein Glossar der philosophischen Termini des Arabischen eine erschöpfende Ausnutzung der noch im Vatikan schlummernden Uebersetzungen der aristotelischen Hauptwerke ist: indes kann schließlich ein nützlicher Anfang am Ende auch ohne das gemacht werden. Aber wenn der Buchstabe tödtet, der Geist lebendig macht, so heißt es doch auch *Im Anfang war das Wort*, und das Wort besteht aus Buchstaben, und der *λόγος* steckt in dem Worte, das aus Buchstaben besteht.

Königsberg, 27. Mai 1887.

A. Müller.

Quellen zur Geschichte der Stadt Worms auf Veranlassung und mit Unterstützung des Herrn C. W. Heyl, vormals Mitglied des deutschen Reichstages herausgegeben durch H. Boos. I. Teil. Urkundenbuch. Band I. 627—1300. Berlin, Weidmann 1886. 595 SS. gr. 8°.

Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer dem historischen Verein der Pfalz zu Speyer gewidmet von Heinrich Hilgard-Villard, gesammelt und herausgegeben von Alfred Hilgard. Straßburg, Trübner 1885. 565 SS. 4°.

Die vorliegenden Werke verdanken der hochherzigen Gesinnung zweier Männer ihre Entstehung, welche, geführt durch die Liebe zur

Heimat, der stolzen Vergangenheit derselben ein Denkmal setzen wollten. Diese bei uns in Deutschland so selten opferwillige Gesinnung muß vorab rühmend hervorgehoben werden, ehe wir zur Prüfung der Werke selbst übergehn, welche uns lehren wird, daß die gestellte Aufgabe eine würdige, die Lösung derselben eine gute ist.

Die beiden bischöflichen Schwesterstädte Speyer und Worms haben gute und böse Tage über sich gemeinsam hereinbrechen sehen. So viel verwandte Züge dürften kaum in der Entwicklung zweier anderen deutschen Städte sich wieder finden als hier. Wie sie einst beide in der Entwicklung des deutschen Städtewesens voran schritten, hatten beide ihre Blüte schon beschlossen, als die Neuzeit anbrach, beide vernichtete die Verwüstungslust der Franzosen im Jahre 1689. Aber trotz des Stadtbrandes ist es den Archiven der beiden Städte besser ergangen als man befürchtet hat. Die Speyerschen Stadtarchivalien sind fast intakt uns überkommen, von den Wormsers hat sich auch das Meiste erhalten, nur die Archive der Klöster sind hier viel lückenhafter als dort. Die Neuordnung des Stadtarchivs zu Worms führte hier wichtiges Material noch zu Tage, was s. Z. Arnold entgangen war.

Die Anlage eines städtischen Urkundenbuches ist hier wie in Straßburg, dessen Urkundenbuch vielfach von beiden Werken zum Vorbild genommen ist, durch die Rücksicht auf die Geschichte der Bischöfe bedingt. Für die ältere Zeit, so lange die Stadt unter der Herrschaft des Bischofs stand, ist eine absolut sichere Grenze nicht zu ziehen. Das Speyerer Urkundenwerk hat seinen Rahmen möglichst eng gespannt. Hier war ja durch das Urkundenbuch der Bischöfe von Speier von Remling trotz dessen vielfacher Mängel ein Teil der Aufgabe vorweg genommen, Boos hat viel weiter den Geschichten der Bischöfe Rücksicht getragen, so daß selbst Regesten, in denen nur der Name eines Wormser Bischofs vorkommt, Aufnahme gefunden haben (z. B. Nr. 13—15).

Das Wormser Quellenwerk, mit dem wir uns zunächst befassen wollen, ist nach einem großen Plan angelegt, außer dem Urkundenbuch soll eine zweite Abteilung eine Auswahl von Akten des 15. und 16. Jahrhunderts bringen, eine dritte eine Sammlung des wichtigsten chronikalischen Materiales. Beim Urkundenbuch sind auch die sogenannten Privaturkunden, besser »privatrechtlichen Urkunden« in vollem Umfange, wie beim Straßburger Urkundenbuch bis 1332, herangezogen, eine Quelle, die für unsere Kulturgeschichte ja noch immer viel zu wenig benützt wird. Was in der reichen Serie von Testamenten, Pfründen-, Beginenhaus-stiftungen für die

Entwicklung des religiösen Lebens gewonnen werden kann, ist hier nicht der Platz auseinanderzusetzen. Der ungeheure Einfluß der Bettelorden, das Widerstreben des Weltklerus gegen ihre Aufnahme, ihre Konflikte mit den Stadtbehörden spiegeln sich klar in den abgedruckten Urkunden, obschon die Archive der Dominikaner wie Minoriten nur in geringen Bruchstücken auf uns gekommen sind. Eine in dieser Beziehung für Speyer wichtige Urkunde ist — nebenbei bemerkt — Hilgard entgangen; es ist ein interessanter Vortrag über die Ansiedlung der Minoriten in der Stadt selbst von Mai 1228, aus dem hervorgeht, daß der Rat selbst sich sehr für die neuen Mönche erwärmte. (Aus Staatsarchiv Luzern jetzt abgedruckt Eubel, Gesch. der oberdeutschen Min. Provinz S. 200 Anm. 41).

In der Nibelungenstadt wird jeder nach den Namen der Nibelungenhelden suchen, der Name Gernot begegnet uns seit 1106 sehr häufig, Giselher zuerst 1160, Nibelung schon 1106 und seitdem sehr häufig, dahingegen sind mir Namen aus der böfischen Dichtung, wie sie sich zahlreich in Straßburg finden, nicht aufgefallen. Mehr enttäuscht wird der Germanist sein, wenn er nach deutschen Urkunden sucht, denn selbst der Rat hat noch nach 1283, wo uns die erste deutsche Urkunde des Bischofs begegnet, alle seine Urkunden in lateinischer Sprache ausgestellt. Auch in Speyer ist die lateinische Sprache viel länger ausschließlich in den Urkunden angewendet worden, als in Straßburg. Zuerst die Kanzlei des Königs hat hier die deutsche Sprache eingebürgert. Die erste vom Rat allein ausgestellte deutsche Urkunde stammt hier gar erst von 1303 (Nr. 220). Wenn hingegen seit 1262 der Straßburger Rat sich fast ausschließlich der deutschen Sprache bedient, so kann man es also für Speyer und Worms nicht einmal für die Zeit gleich nach 1300 behaupten. An der Grenze, wo französische und deutsche Sprache aneinander stießen, ist merkwürdiger Weise auch zuerst die betr. Sprache Urkundensprache geworden, das gilt für das deutsche wie das französische Sprachgebiet.

Für die Geschichte sind aber weit wichtiger, als die privatrechtlichen Urkunden, die öffentlich rechtlichen Urkunden, welche das Verhältnis der Stadt Worms zu Reich und Bischof, Bündnisse mit benachbarten Orten u. s. w. betreffen. Freilich war das Meiste von diesen Urkunden schon veröffentlicht, aber hier erscheinen sie alle durchweg in verbessertem Abdruck, und man mußte bisher das Material aus einer großen Zahl von Schriften sich zusammensuchen, was jetzt in sauberem Druck vereint vorliegt. Das Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1156 Oktober 20 erklärt der Herausgeber nach dem Vorgang von Stumpf für eine Fälschung aus dem Anfang des

13. Jahrhunderts, dagegen wird K. Schaube demnächst in der Zeitschrift für d. Geschichte des Oberrheins, N. Folge, wie mir scheint, schwerwiegende Gründe vorbringen. Sonst ist die angewandte Kritik besonnen.

In den Editionsgrundsätzen folgt Boos den Sickelschen Normen, jedoch — und das ist bei uns Deutschen ja selbstredend — mit kleinen Abweichungen. Was die Zuverlässigkeit des Abdrucks anbelangt, so war mir wenigstens eine Kollation der im Kopialbuch des Klosters Schönau bei Heidelberg überlieferten Urkunden möglich. Hie und da ist doch eine Flüchtigkeit unterlaufen, die sich auch bei Schreibung moderner Eigennamen (Hildegard, Weigand) bemerkbar macht. In Nr. 98 Z. 29 fehlt vor: *Sporo: C(onradus)*. Z. 33 lies *Rudererus* (!) statt *Rudegerus*. In Nr. 102 ist vom Herausgeber die Zeugenreihe aus dem Ablativ in den Nominativ übergeführt. In Nr. 103 Z. 17 ist *Ex* statt *De clericis* zu lesen, Z. 33 steht aber wirklich »*Inibernus*«, woran ein scharfer Recensent Anstoß nahm. In Nr. 120 Z. 15 lies *consilii* statt *concilii*, Z. 35 fehlt hinter *Bertolfus: de Hirzberg, Heinricus*. S. 93 Z. 2 ist zu lesen: *de Dirmenstein sacerdotes*. In Nr. 92, das ich nach dem Original verglich, ist Z. 6 *sancti* in *Rudolfus decanus Andree* eingesetzt, das im Or. fehlt, Z. 17 ist statt *Duimkhart* zu lesen *Durinkhart*. Die Ergänzung in Z. 15 *Johannes de W[insw]ilre* ist irrig, es ist erhalten *W . . . swilre*, die zwischenliegende Lücke mit *in* aber nicht ausgefüllt. Andere kleinere Lesefehler in anderen Urkunden übergehe ich.

Bedenken erregte mir auch die Fassung einiger Regesten, so soll nach dem Kopfrege zu Nr. 62 es sich in der Urkunde um die Veränderung des Schiffszolls in eine Abgabe in Tuch handeln, während von der Zusammenlegung der beiden Zölle in ein Amt gehandelt wird. In Nr. 107 Regest sind die gewöhnlichen »judices delegati« des Papstes als Legaten bezeichnet. In Regest zu Nr. 115 steht »Kaiser« statt »König« Friedrich II., in Nr. 134 müßte es statt »an die römischen Bürger« heißen: »an Mathäus Widonis Marroni und Genossen, römische Bürger«, die offenbar eine Wechslergesellschaft bilden, welchen die päpstlichen Einkünfte aus Worms verpfändet waren. Die Zeitbestimmung von Nr. 91 ist irrig, die Urkunde liegt nicht um 1190, sondern nach 1191 Juni 17, da der zu diesem Termin zuletzt vorkommende Ditherus als *digne memorie imperialis aule cancellarius* bezeichnet wird, also schon tot war.

Der Anhang bringt den Abdruck zweier Briefsammlungen. Von der älteren aus dem 11. Jahrhundert (Codex Vatic. Palatin. 930), die zuletzt Ewald und v. Pflugk-Harttung behandelten, sind nach den

Drucken die auf Worms und seinen Klerus bezüglichen Stücke wiederholt.

Im Anhang II veröffentlicht dann Boos einen Briefsteller, der in Worms kurz nach 1240 entstanden zu sein scheint und uns in einer Trierer Handschrift erhalten ist. Mone und Winkelmann hatten einen kleinen Teil der Briefe (26) schon früher veröffentlicht, hier sind sämtliche 66, wenn sie auch manchmal mit der Stadt Worms nicht in direktem Bezug stehn, abgedruckt. Für die kulturhistorische Forschung sind die Briefe von hohem Interesse; über die Wertschätzung als historische Quellen ist aber meines Erachtens der Herausgeber zu schnell hinweggegangen. Er meint, sie seien unstreitig ächten Briefen entnommen. Für eine größere Anzahl glaube ich es nachweisen zu können, daß sie nur Stilübungen sein können. Selbstredend sind Nr. 1 und 2, eine Korrespondenz zwischen der Fastnacht und der Fastenzeit, hierherzurechnen. Dieses alte Zeugnis für die ausgedehnte Feier der Fastnacht am Rhein ist mehrfach — wie das auch im Text der Urkunden wohl vorkommt — durch Fragezeigen als undeutlich hingestellt, wo der Text doch klar ist. Die witzige Einladung des Fastnachtfestes zu der Hochzeit mit der *domina gula*, der Königin dieser Welt, »*cum qua sollempnes nuptias in commessionibus et ebrietatibus, in tinpano et choro, in cordis et organo ac universis ludorum seu dilectionum, quibus gaudet pruritus sensuum humanorum, generibus explicandas proponimus in proximo per tres dies continuos celebrare*« enthält bei unserer Zeichensetzung doch keine Schwierigkeit. Aber auch die meisten andern Briefe sind Stilübungen, denn fast regelmäßig steht Brief und Antwort oder gar eine Gruppe zusammen, so 8 u. 9, 12 u. 13, 17 u. 18, 19—21, 22 u. 23, 27—30 u. s. w. Wie sollten diese Briefgruppen (von allen möglichen Adressaten und Absendern) zufällig in eine Hand kommen? Wie sollen unbedeutende Schreiben von einem Wormser Bürger und einem benachbarten Ritter, von denen doch gewiß keiner ein Konzept behielt, zusammengekommen sein? Aber noch mehr, beide Korrespondenten sind immer ausgezeichnete Lateiner: wie in den Humanisten-Zeiten die Korrespondenten schlagfertig auf ein Citat ein anderes erwidern, so auch hier. Sollte jemals ein Ritter auf die Idee gekommen sein, in einem Briefe, mit dem er den Arzt zu seiner Gattin bittet, diesen Entschluß damit zu motivieren, daß es nach Cato notwendig sei, die dem Körper nötige Hülfe einem getreuen Arzte anzuvertrauen (Nr. 22)? Oder sollte gar ein Raubritter von einem Freunde sich Schiffe zu einem Raubzuge erbeten haben, den er in schönem Periodenbau damit motiviert, daß wer bei Zeiten nicht das Beispiel der Ameise nachge-

ahmt habe, mit der Cikade zur Winterszeit Mangel und Not teilen müsse (Nr. 10)? Wie würden die westfälischen Ministerialen des Erzbischofs von Köln wohl ein Rundschreiben dieses aufgenommen haben, worin es von einem beabsichtigten Zuge des Herzogs von Brabant gegen Köln heißt: »et sic tanta videtur velle Neoptolemus, que vix expleret Achilles« (Nr. 43)? Aus all' den Briefen spricht nicht der Geist der Absender, nicht einmal der Geist der etwa als Schreiber zu denkenden Weltgeistlichen, sondern der Geist der Wormser Domschule, welche durch die Briefe einen ziemlich hohen Stand des lateinischen Unterrichts beweist. Ich gebe zu, daß einzelne Briefe wirklich so geschrieben sein könnten, die große Mehrzahl gibt aber falsche Vorstellungen von der Eigenart der Korrespondenz jener Tage. Aber auch als Produkte der Wormser Domschule verlieren sie wenig an kulturhistorischem Interesse.

Das umfangreiche Register ist im Wesentlichen nach dem Muster des von M. Baltzer zum Straßburger Urkundenbuch Band I gefertigten gearbeitet. Auch das Register des Speyerer Urkundenbuches folgt diesem Beispiele.

In der äußeren Ausstattung und Form schließt sich überhaupt die Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer eng an das Straßburger an. Dem gewordenen Auftrage gemäß sind hier von Hilgard die privatrechtlichen Urkunden nur in so weit herangezogen, als sie eine Vervollständigung der Ratslisten bieten, und insofern auch öffentlich-rechtliche Momente der Forschung darbieten. Eine andere Beschränkung gegenüber den Urkunden der Bischöfe besprachen wir schon oben.

Um so kräftiger treten in Folge dieser Einschränkung die politischen Veränderungen in der Stadtverwaltung zu Tage, für die uns eine unerwartete Urkundenfülle geboten wird. Und welche Machtverschiebung liegt nicht zwischen den Jahren Kaiser Heinrichs VI., unter dem nach Schaubes Untersuchungen (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. I) die Errichtung des Rates erfolgte, und dem Revolutionsjahre 1349, das auch in Speyer die Rechte der Geschlechter schwächte und in welchem die Hausgenossen in die 14 Zünfte übergeführt wurden! Mit dem Verzichtbrief der Hausgenossen schließt das Werk.

Daß auch die Immunitätsprivilegien aufgenommen sind, ist selbstverständlich — ihren Abdruck fand ich bei einer Probe korrekt, von unbedeutenden Irrtümern abgesehen. Zu dem Privileg Ottos I. von 969 Oktober 4 (Nr. 5. Stumpf Nr. 473) heißt es »Das im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe befindliche, von Dümgé 1836 noch dort gesehene Original ist (wohl vor 1865) abhanden ge-

kommen«. Diese Angaben, welche auf die früheren Zustände unseres Archives ein schlechtes Licht werfen könnten, sind aber durchaus irrig; denn Dümgé Regesta S. 9 bez. 90 redet gar nicht von einem Originale, erwähnt auch ganz gegen seine Gepflogenheit überhaupt nichts von den Aeußerlichkeiten der Urkunde, so daß man zu dem Schlusse gezwungen ist, daß ein Original ihm nicht vorlag. Aber noch mehr: bei den andern noch heute vorhandenen Königsurkunden ist in dem ältesten Speyerer Kopialbuch (dem liber minor) von einer Hand um 1700 jeweils notiert: *originale adest*. Bei dem Diplom von 969 findet sich dieses aber nicht, ein sprechender Beweis dafür, daß es auch schon damals nicht mehr vorhanden war.

Schon für die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts beginnt dann eine außerordentlich reiche Sammlung von Ratsverordnungen. In Speyer ist ja nicht der Versuch einer generellen Kodifikation des gültigen Rechtes gemacht worden, aber dafür sind uns die einzelnen gesetzgebenden Akte in einer Vollständigkeit erhalten, wie wohl in wenigen andern Städten, auch die Zunfturkunden sind hier besser uns überliefert, wie sonst meist am Oberrhein. Ein Anhang bringt die nicht chronologisch einreihbaren Stücke stadtrechtlicher Aufzeichnung: Ratsantritt, Weistum über die bischöflichen Aemter, Eide der Bürgerschaft u. s. w., Polizei-Verordnungen, Zollweistum, Auszüge aus dem Bürgerbuch und Achtbuch, dann schließlich den historischen Bericht eines Hausgenossen über die Streitigkeiten bei der Besetzung des Rates — man sieht also, daß auch das Aktenmaterial bei Speier weit zurückgreift. Der rechtsgeschichtlichen Forschung ist hier ein ergibiges Feld geboten. Da ein Sachregister nicht beigegeben ist, möchte ich gern auf den Einfluß, den die geistlichen nach dem kanonischen Recht urteilenden Gerichte auf die städtische Verwaltung ausübten, kurz hinweisen. Ist es schon lehrreich den Protest der Stadt Speyer gegen das Vorgehn des Bischofs Friedrich von 1294 (Nr. 183) ganz in den Geleisen der kirchlichen Gerichtsurkunden gehn zu sehen, so ist es wohl für diese Zeit einzig in Deutschland, daß die Stadt Speyer 1321 für »omnes causas ad ecclesiasticum forum spectantes« sich einen Syndikus auf 4 Jahre in der Person des magister Ulrich von Wegesode engagierte (Nr. 339), an dessen Stelle aber schon im nächsten Jahre »magister Heinricus de Fulda, utriusque juris professor« trat (Nr. 345), den man sich auf 3 Jahre dinge.

Mit besonderem Interesse verfolgt man naturgemäß in den Urkunden dieser beiden Bischofstädte die Geschichte ihrer Judengemeinden, die ja an Alter und Bedeutung allen andern in Deutsch-

land ansäßigen voranstehn. Bis vor Kurzem hat das Speyerische Judenprivileg von 1090 als die wichtigste Quelle der Geschichte der Juden vor dem Beginne der Judenverfolgungen gegolten: durch einen glücklichen Fund auf dem Kölner Stadtarchiv, der nebst andern wichtigen Dokumenten zur Geschichte der Juden auch ein Privileg Friedrichs I. für die Wormser Juden von 1157 April an den Tag brachte, ist nun auf einmal durch die Untersuchungen von Höniger, Breßlau und Stobbe (in Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschland Band I, 1887) das Vertrauen zu dem Speyrer Privileg Heinrichs IV. erschüttert, so daß man es verzeihen möge, wenn hier einige für den Wert unseres Speyerer Privilegs bisher unbeachtet gebliebene Momente zur Sprache kommen. Die Differenzen zwischen dem neugefundenen Privilege Friedrichs, das wiederum die Bestätigung eines älteren von Kaiser Heinrich (IV. oder V.?) gegebenen ist, und dem Speyerer von 1090 sind freilich von tiefgreifendster Art. Es ist ja ganz richtig, daß, während das Wormser Privileg durchweg nur die eine Gerichtsbarkeit des Königs anerkennt, zu dessen Kammer sie gehören, das Speyerer Privileg nichts von einem ausschließlichen Rechte der königlichen Kammer an die Juden weiß, sondern es konkurriert entweder die bischöfliche Gewalt oder sie ist ganz hier in die Stelle des Königs eingetrückt. Höniger geht nun von der Voraussetzung aus, daß in beiden Städten Worms und Speyer die Entwicklung die gleiche gewesen sei, und gelangt damit zu dem Schlusse, daß das Speyerer Privileg später im bischöflichen Interesse interpoliert sei; nach Maßgabe der weiter entwickelten Zustände sei es etwa in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts so interpoliert, daß es als echte Urkunde nicht mehr angesprochen werden dürfe. Ist die Voraussetzung Hönigers aber mit unseren sonstigen Quellenzeugnissen zu vereinen? Keineswegs. Wir haben neben dem Privileg Heinrichs IV. noch ein zweites Privileg für die Speyrer Juden und zwar vom Bischof Rüdiger (gen. Huozmann) aus dem Jahre 1084, also nur 6 Jahre älter. Wäre die Hönigersche Voraussetzung richtig, daß die königlichen Rechte an die Juden erst im 13. Jahrhunderte an die Fürsten (und so auch an den Bischof von Speyer) gekommen seien, so müßte die Existenz eines bischöflichen Privilegs an sich schon auffallen, die einzelnen Bestimmungen desselben wären aber vollends undenkbar. Der Bischof erzählt wie er bei dem Ausbau des Dorfes Speyer zur Stadt zur Ehre der Neugründung auch die Juden gesammelt und ihnen von der übrigen Stadt getrennte Wohnsitze angewiesen habe, *et ne a peioris* (Hilgard ist der kuriose Lese- oder Druckfehler *pecoris* begegnet) *turbe insolencia facile turbarentur, muro eos circumdedi*. Da wird ihnen vom Bi-

schofe Kauf- und Wechselrecht in Stadt und Hafen verliehen (Z. 37 ist *e regione extra portam* an Stelle von *portum* zu korrigieren). Die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten unter ihnen oder gegen sie wird dem Archisynagogus zugewiesen; kann dieser sie nicht entscheiden, so gelangt die Sache vor den Bischof der Stadt oder seinen Kämmerer. Zwar haben Höniger und Stobbe versucht, hie und da einen Gegensatz zwischen beiden Privilegien zu erweisen, allein diese Widersprüche lassen sich wohl durch den dehnbaren Ausdruck des kaiserlichen Privilegs beseitigen — und selbst wenn ein Gegensatz zwischen beiden Privilegien besteht, so bleibt doch auch in dem Rüdigerschen Privilege eine solche Summe von Rechten dem Bischofe vorbehalten, wie sie Höniger für das 11. Jahrhundert für unmöglich erklärt. Ficht man (von kleineren Abänderungen des Textes abgesehen) den Grundstock des kaiserlichen Privilegs an, so muß man auch das bischöfliche für eine Fälschung erklären, in beiden ist der Bischof der allerdings sehr milde Beherrscher der Juden. Wie hoch bedenklich es an sich schon ist, die Echtheit fast der einzigen Quelle zur Geschichte der Juden zu bestreiten, weil sie einer dritten zu widerstreiten scheint — hier haben wir aber noch andere Beweise, daß die Hönigersche Voraussetzung falsch ist, daß nicht auf die Macht des Königs die des Bischofs folgt, sondern umgekehrt seit dem 13. Jahrhundert die Rechte des Bischofs verschwinden, die des Königs wachsen. Eine direkte Bestätigung eines Punktes des bischöflichen Privilegs liegt uns aus dem Jahre 1113 in einer leider von Hilgard nicht mit abgedruckten Urkunde Heinrichs V. (Remling UBuch I, 89 Stumpf Nr. 3092) vor. Im bischöflichen Judenprivilege heißt es, daß der von dem Judenviertel an das Domkapitel zu zahlende Jahreszins sich auf $3\frac{1}{2}$ Pfd. Speyerer Münze belaufe. In der Urkunde von 1113 wird nun aber ganz dieselbe Summe angegeben. Und von ihr ist uns das Original noch erhalten, sind wir nicht wie bei den beiden andern Urkunden auf ein Kopialbuch von ca. 1282 angewiesen. 1265 redet dann noch der Bischof von *consuetu nobis nomine imperii ac dictis Judeis servicia* (Hilgard nr. 110), dann verschwinden die bischöflichen Rechte an die Juden; die des Königs treten immer mehr hervor. In Worms hingegen sind irgend welche bischöfliche Rechte an die Juden niemals nachweisbar, weder früh noch spät; es ist das doch auch ein Beweis, daß die Judengemeinden von Worms und Speyer ganz verschiedenen Ursprung haben. Ich gebe gern zu, daß eine Reihe von Verdachtsmomenten (auch gegen das bischöfliche Privileg) bestehen bleiben, aber die bisherigen Forschungen kann ich als abschließend nicht ansehen.

Bei Vergleichung des Druckes von Hilgard mit den Vorlagen fand ich (von den oben angegebenen Fehlern) nur unbedeutende Irrtümer, auch das Register erwies sich als korrekt. Bei der Ortserklärung ist mir nur Ein Versehen aufgefallen: Unter den 89 Städten, mit deren Kontingenten Herzog Leopold 1320 vor Speyer lag (Nr. 328), wird auch aufgezählt: Menigen, das ist nicht das badische Dorf Menningen, sondern die Stadt Mengen (Würt. O.A. Saulgau).

Zuletzt möchte ich noch eine Frage der Technik der Urkundeneditionen hervorheben, in welcher unsere besten Urkundenbücher verschiedene Wege gehen, es ist die der Siegelbeschreibungen. Wie einzelne unserer besten Urkundenbücher noch heute nur die Zahl der ursprünglichen und jetzt vorhandenen Siegel angeben, sind in andern jetzt die sorgfältigsten Beschreibungen geboten. Boos wie Hilgard haben auf eine eingehende Beschreibung verzichtet, Hilgard führt als Grund an, daß neben den allerbekanntesten Siegel der Städte und deutschen Kaiser von fast allen andern nur unbedeutende Fragmente vorliegen, — Boos hat die Bemerkungen knapp gehalten, weil die meisten Wormser Urkunden teils früh ihre Siegel ganz verloren haben, teils weil die Siegel nur noch fragmentarisch erhalten sind. Von den wichtigsten Siegeln hofft er später eine Anzahl in guten Abbildungen zu geben. Hilgard hat ganz auf die Beschreibung verzichtet, Boos zum Teil, er gibt aber leider meist das Unwesentlichste an. Was für einen Wert hat es, wenn es heißt, »die 6 an grünseidenen Bändern hängenden roten Wachssiegel« (Nr. 203)? Die Farbe der Bänder ist ganz gleichgültig, aber wichtiger wären die Umschriften und die Siegelbilder. Mehrfach ist freilich auch die Legende gegeben, aber nicht immer richtig: an Nr. 245 Siegel des Sanct Andreasstiftes zu Speyer liest Boos + TE. SACEPANDOEAE. BVLIATA. FIGURAT. YDEA., das bleibt auch bei richtiger Lesung: + *te sacer Andrea bullata figurat ydea* noch ziemlich unverständlich, wenn nicht dabei gesagt ist, das im Siegel das Bild des h. Andreas sich befindet. Aber nicht an den beiden vorliegenden Urkundenwerken, deren Herausgeber für ihre Handlungsweise ja nicht unwichtige Gründe vorgebracht haben, möchte ich die Behandlung der Frage kleben lassen, sondern ganz allgemein sie für alle Urkundenbücher stellen. Bei Speyer, Worms und auch Straßburg ist, weil hier sogleich bei dem Aufkommen der Beurkundungspraxis sich einzelne Gewalten derselben bemächtigten (Stadt, geistliche Gerichte), die Zahl der siegelführenden Personen weit geringer, als im rechtsrheinischen Gebiete, der Verlust, den wir haben, ist also nicht so groß, wie er etwa bei einem Würzburger Urkundenbuch wäre.

Das ganze Mittelalter hatte für die Urkundenprüfung fast nur

ein Kriterium: das Siegel. Wie einen Angapfel behütete man es deshalb. Für viele unserer Forscher ist dieses Kriterium aber gar nicht vorhanden. Aber ist denn nichts für die Urkundenkritik aus den Siegeln zu gewinnen? Bleiben wir bei einem Wormser Beispiele. Nr. 88 enthält eine Verfügung des Bischofs Konrad von Worms, von 1180, deren Schrift aber auf das 13. Jahrhundert hinweist. Die Stylisierung ist nicht minder bedenklich. Wäre es da nicht angezeigt gewesen, das erhaltene Siegel mit andern des Bischofs zu vergleichen, anstatt nur die Legende mitzuteilen? Bei einer von mir jüngst geführten Untersuchung über die großartige Urkundenfälschung von St. Trudpert konnte die Untersuchung nur bis zu einem Punkte geführt werden, über den wohl nur eine ordentliche Beschreibung eines scheinbar ganz gleichgültigen Siegels hinweghelfen wird. Es stellte sich heraus, daß an Fälschungen angeblich von allerhand Ausstellern nur Siegel von 3 Stempeln hiengen. Es wäre nun wohl schon interessant zu wissen, ob die Stempel eigens hiezu geschnitten wurden, oder wie die Siegel in unverdächtiger Weise befestigt werden konnten, aber viel wichtiger wäre es zu wissen, ob eine weitere Zahl von verdächtigen Urkunden, an denen nur eins von diesen Stempeln sich findet, auch gefälscht ist. Das wäre der Fall, wenn nur eine kleine Differenz zwischen dem hier verwandten Stempel des Straßburger Domkapitelsiegel und dem zu gleicher Zeit sonst benutzten sich erweisen läßt. An diesem Punkte hängt die ganze weitere Behandlung. In der ganzen Litteratur sucht man aber vergebens nach einer zuverlässigen Beschreibung des Siegels. Die Zahl der Beispiele, wo die Urkundenkritik ganz auf die Siegel angewiesen ist, ließe sich leicht vermehren; aber ich glaube, diese beiden Beispiele genügen.

Bei der Vernachlässigung der Siegelbeschreibung verlieren wir aber auch direkt und (bei der mit zunehmender Benutzung rasch fortschreitenden Zerstörung der Siegel) oft unwiederbringlich historische Angaben, die nur aus den Worten und der Zeichensprache der Siegel zu ersehen sind. Für den genealogischen Zusammenhang unserer Geschlechter, für die Bestimmung der Familienzugehörigkeit geistlicher Würdenträger, für die Gründer und Herren einer Stadt legen oft ja nur die Siegel Zeugnis ab. Wer gibt ein Wappen der Herren von Zeutern, ob aus ihnen Reinmar von Zweter, dessen Wappen uns überliefert ist, entstammt? wer das eines von Owe, das mit Hartmanns stimmt? In welchem Maße ist unsere Denkmälerstatistik auf die Beschreibung der Wappen angewiesen, und für die Wapenkuude sind die älteste und reinste Quelle ja die Siegel! Was gewinnt nicht die Hagiographie aus der Kenntnis unserer Konvent-

siegel, was hat unsere Kunstgeschichte für einen Nutzen davon, wenn Bauten, Trachten, Waffen u. s. w. nachgebildet sind. Ist es nicht von hohem Werte zu wissen, daß das Siegel des St. Trinitatsstifts in Speyer das ganz individualisierte (also offenbar genaue Ab-)Bild dieser Kirche gibt? Was wir so aus den Siegeln erfahren können, ist ja mitunter wenig genug; aber wieviel gewinnt denn unsere Kenntnis aus dem Text mancher Urkunden? Die vornehme Ignorierung der Siegel fände ich erklärlich vor dem Auftreten eines so besonnenen und eifrigen Forschers, wie der Fürst Hohenlohe-Waldenburg es war. Seitdem durch ihn aber die Sphragistik in wissenschaftliche Bahnen übergeführt ist, von denen ja freilich die meisten »Heraldiker« Tag für Tag wieder abweichen, ist es ein offener bedauernswerter Mangel vieler unserer Urkundenbücher, wenn sie so ganz und gar diese Seite der Edition vernachlässigen. Verschuldet hat ihn wohl mehr die Scheu der Editoren sich in diese Hilfsdisciplin einzuarbeiten, als das sichere Bewußtsein, die Siegel gehörten nicht mit zu einer Urkundenedition. Hätten wir mehr streng gebildete Forscher, die auch diesen Hilfsdisciplinen ihr Augenmerk zugewandt hielten, so dürften schwerlich in unserer provinzialen Litteratur die kritiklosen Studien unserer Heraldiker und Genealogen sich so breit machen, wie sie es derzeit thun.

Karlsruhe.

Aloys Schulte.

Zimmermann, Franz, Archivar, Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Hermannstadt 1887, Verlag des Archives. VI, 116 S. 8°.

Ueber die Zweckmäßigkeit des besonders in Frankreich und Belgien seit einem halben Jahrhundert eingebürgerten Verfahrens, die Bestände der Archive durch Veröffentlichung ihrer Repertorien der Wissenschaft allgemein zugänglich zu machen, besteht wohl heute auch in Deutschland kein Zweifel mehr. Dennoch sind wir in dieser Beziehung hinter unseren westlichen Nachbarn noch weit zurück: die Beschreibung einzelner städtischer und staatlicher Archive in der jetzt über ein Jahrzehnt bestehenden Archivalischen Zeitschrift Franz von Löhers wird von allen Beteiligten stets auf das Dankbarste anerkannt werden, aber sie kann die Drucklegung der Repertorien nicht ersetzen. Ein einziges städtisches Archiv in Deutsch-

land — allerdings eins der bedeutendsten — hat seit fünf Jahren begonnen eine systematische Beschreibung zunächst seiner älteren Urkundenvorräte in einer eigens zu diesem Zwecke begründeten Zeitschrift zu publicieren. Das Beispiel Kölns hat kürzlich einen Wiederhall im äußersten Südosten, in einer hart um ihre nationale Existenz ringenden Enklave deutscher Volkskraft unter Magyaren und Rumänen, gefunden, im siebenbürger Sachsenlande. Der Archivar der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, Franz Zimmermann, bietet uns in einem handlichen, auf gutem Papier gefällig ausgestatteten Oktavbände ein Verzeichnis des unter seiner Verwaltung stehenden Doppelarchivs, aus welchem jeder, der aus dieser reichen Quelle siebenbürgisch-sächsischer Landesgeschichte schöpfen will, sich mit Leichtigkeit über das, was er daselbst vorfindet, orientieren kann.

Das Archiv zerfällt in 4 Abteilungen: Urkunden, Akten, Protokollbücher und Rechnungsbücher. Die Urkunden werden durch das Jahr 1526, die Katastrophe von Mohacz, in zwei ungleiche Hälften geteilt, von denen die ältere, kleinere ca. 1800 Nummern umfaßt: jede Abteilung gliedert sich wieder in weltliche und geistliche Urkunden (nach den Ausstellern), in jener befinden sich fast 700 ungarische Königsurkunden (von 1203—1526), in dieser (nur) 14 päpstliche Bullen von 1322—1519: bei den mittelalterlichen Dokumenten werden auch die aus derselben Zeit stammenden Rechnungsbücher und Fragmente von solchen und (18) »sonstige Archivalien« beschrieben. Der zweiten Periode 1527—1700 gehören über 5000 Urkunden an. Gering ist in beiden Abteilungen die Zahl der von fremden (nicht österreichischen, ungarischen oder siebenbürgischen) Ausstellern herrührende Stücke. Das Endjahr der Urkunden bezeichnet den Anfang der zweiten Abteilung, der Akten, welche in sechs Unterabteilungen gegliedert sind: 1. Hermannstädter Magistrats- und Universitäts-Akten 1701—84 resp. 1789. 2. Hermannstädter Magistrats-Akten 1790—1833. 3. Hermannstädter Kommunitäts-Akten vom 17. Jahrhundert bis 1800. 4. Universitäts-Akten 1790—1849. 5. Komitiats-Akten 1790—1849. 6. Hermannstädter Komitats-Akten 1784—1790. 13 Unterabteilungen umfaßt der 3. Abschnitt, die Protokollbücher: 1. Hermannstädter Ratsprotokollbücher 1522—1830 (der Bestand scheint, einer alten Zählung zufolge, früher noch weiter hinaufgereicht zu haben, möglich aber auch, daß unter jenen alten Signaturen früher mehrere, jetzt getrennte Abteilungen vereinigt waren). 2. Hermannstädter Kommunitätsprotokollbücher 1790—1810. 3. Protokollbücher des seit 1472 dem Hermannstädter Rat unterstellten Stuhles Szelistye 1585—1828. 4. Protokollbücher des seit 1452 im

selben Verhältnis stehenden Stuhles Talmesch 1732—1747. 5. Protokolle der sächsischen Nationsuniversität 1544—1848 (auch hier vielleicht am Anfang früher vollständiger), an welche sich die von 1861—1883 gedruckten Protokolle anschließen. 6. Protokollbücher des sächsischen Komitiates 1804—1849. 7. Geschäftsbücher der sächsischen Nationalbuchhaltung 1805—1849. 8. Hermannstädter Komitatsprotokollbücher 1784—1790. 9. Siebenbürgische Landtagsartikel und Protokollbücher, auf einzelnen Blättern oder in Heften, seit 1622 hin und wieder Einzeldrucke, 1536—1841. 10. Teilungsbücher, a) der Stadt Hermannstadt 1573—1822. b) des Hermannstädter Stuhles 1739—1802. 11. Hermannstädter Nachbarschaftsbücher, 1577—1878 (»eine der wichtigsten Quellen der Lokalgeschichte«, Geschäftsbücher der 32 Bezirke der Stadt). 12. Hermannstädter Zunftbücher, von 13 Gewerken (was sind die zuerstgenannten Csismenmacher?) von 1494—1886). (13.) Urbarien und Konskriptionen der Stadtgüter. Die vierte Abteilung, Rechnungen, gliedert sich in die Konsularrechnungen, d. i. die Stadtrechnung im Allgemeinen, von 1494—1815 und Wirtschaftsrechnungen von 25 städtischen Aemtern oder Betrieben von 1350—1800, dieselben sind sehr genau mit Angabe des Rechnungslegenden für jedes Jahr verzeichnet, angehängt sind Geschützrechnungen 1552—1557 der kaiserlichen Truppen. Die folgenden 5 Abschnitte kann man füglich als einen Anhang bezeichnen: unter V werden 11 Handschriften (meist Abschriften und Sammlungen des vorigen Jahrhunderts) beschrieben, VI zählt die Repertorien des Archivs auf, VII die handschriftlich oder gedruckt aufbewahrten Gesetzbücher, VIII gibt einen alphabetischen Katalog der 132 Nummern starken Handbibliothek, IX die (sehr liberale) Benutzungsordnung. Mögen recht bald städtische Archive in Deutschland die wissenschaftliche Forschung durch ähnliche Uebersichten über ihren Bestand in so hervorragender Weise unterstützen, wie es hier von jener deutschen Sprachinsel im fernen Südosten geschehen ist.

Halle.

M. Perlbach.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25.

15. December 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

Inhalt: Staudinger, Die Gesetze der Freiheit. I. Von Ziegler. — Archiv für Geschichte der Philosophie herausgegeben von Stein. I, 1 Von Eucken. — Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526. Vom Verfasser. — I. Jacob, Der Bernstein bei den Arabern des Mittelalters; II. Derselbe, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? III. Derselbe, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Von Müller. — v. d. Linde, Kaspar Hauser. Von Schulte. — Hyvernat, Les actes des martyrs de l'Égypte etc. Von de Lagarde.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Staudinger, Franz, Dr., Gymnasiallehrer in Worms a. Rh., Die Gesetze der Freiheit. Untersuchungen über die wissenschaftlichen Grundlagen der Sittlichkeit, der Erkenntnis und der Gesellschaftsordnung. I. Band. Das Sittengesetz. Darmstadt, Verlag von L. Brill. 1887. — 7 Mark.

Es ist ein groß angelegtes Werk, dessen erster Band uns hier vorliegt. Den Plan des Ganzen erkennt man aus dem Titel: indem der Verfasser den Gesetzen der Freiheit nachgeht, die es ebenso gewiß geben muß, »wie es allgemeine Gesetze des leiblichen Lebens giebt«, hat er es mit drei Gebieten, drei Kreisen menschlichen Seins und Lebens zu thun, und so zerfällt sein Werk in drei Abteilungen, deren erste das Sittengesetz oder die wissenschaftlichen Grundlagen der Sittlichkeit untersucht, während die zweite von der Erkenntnis und ihren Bedingungen, der dritte und letzte Teil von der Gesellschaftsordnung handeln soll. Von diesen drei Abteilungen fällt die mittlere, scheinbar rein theoretische auf, und wir fragen, was solche erkenntniskritischen Erörterungen in diesem Zusammenhang wollen. Darüber kann im Einzelnen freilich erst der zweite Band Aufschluß geben; aber schon der vorliegende erste zeigt, inwiefern Staudinger dieselben nötig hat. Man könnte nämlich, ohne ihm Unrecht zu thun, seinen Standpunkt kurzweg als einen intellektualistischen bezeichnen, von einem ausgesprochenen Primat des Intellekts bei ihm reden. Doch damit ist freilich noch nicht alles gesagt; denn intellektualistisch ist eigentlich alle Philosophie, selbst die Systeme des Willensprimats

von Augustin bis Schopenhauer nicht ausgenommen. Sehen wir deshalb näher zu. Staudinger ist Empiriker genug, um bei seinen Untersuchungen über die Freiheit nicht sofort auf die metaphysischen Grundlagen derselben loszueilen, die er — bezeichnend genug — »theoretische Freiheit« nennt; er begnügt sich zunächst mit dem Bewußtsein der Freiheit als einer unlängbar vorhandenen Thatsache, der »praktischen Freiheit«. Da nun aber dieses Bewußtsein mit der Anerkennung eines unbedingt giltigen »Ursachsgesetzes« (sic) in einen scheinbar unauflöselichen Widerspruch gerät, so gilt es, einerseits »die erkennbaren geistigen Bestandteile dieses Bewußtseins« zu untersuchen, und andererseits darzulegen, wie wir dazu kommen, ein solches Kausalitätsgesetz anzuerkennen und in welcher Hinsicht demselben Geltung und Bedeutung beizumessen ist. Die Behandlung dieser Frage aber »setzt ihrerseits die Zergliederung der gesamten Bedingungen unseres Erkennens voraus«; sie müssen also eingehend untersucht werden. Doch nicht nur als Thema des zu erwartenden zweiten Bandes, sondern, wie wir alsbald sehen werden, schon innerhalb des ersten spielt das Erkennen und Wissen eine so maßgebende Rolle auf dem Gebiete des Sittlichen, daß wir in der That begreifen, warum Staudinger es für nötig hält, die wissenschaftlichen Grundlagen des Erkennens in den Kreis seiner Erörterungen über die Freiheit und ihre Gesetze zu ziehen.

Wie kommt er nun aber auf das Thema des ersten Bandes, auf das Sittengesetz? Etwas abrupt und äußerlich. Eigentlich müßte, wie er selbst sagt, der Gang der Untersuchung zur Lösung jenes thatsächlich gegebenen Widerspruchs ein anderer sein: »wir hätten zunächst zu bestimmen, wodurch wir uns innerlich zum Wollen angetrieben wissen; zweitens, wozu uns dieses Wollen treibt; drittens, ob die Ziele unseres Wollens ausführbar sind, und wie etwaige Hindernisse beseitigt werden können; viertens endlich, wie wir unseren Willen so zu bestimmen und zu regeln vermögen, daß er einzig solche ausführbare Ziele will«. Allein dabei würden die für die Freiheitsfrage wichtigsten, die sittlichen Handlungen allzu sehr in den Hintergrund gedrängt; und da diesen — es ist dies allerdings eine gewaltige *petitio principii* — »ein Gebot zu Grunde liegt«, so müssen wir dieses Gebot und dessen Einfluß auf den Willen zunächst zum Gegenstande unserer Erörterungen machen, wenn wir die Freiheitsfrage entscheiden wollen.

Bei dieser Untersuchung des Sittlichen, die ihren Ausgangspunkt von der Thatsache sittlicher Beurteilung menschlicher Handlungen nimmt, schlägt nun der Verfasser nicht, wie er glaubt, das Verfahren der exakten Naturwissenschaft, sondern von vorn herein Kanti-

sche Wege ein, wenn er erklärt: wir wollen nicht wissen, was sittlich sei, sondern zunächst nur, was *sittlich* sei. Es handelt sich also um keinen bestimmten Inhalt, sondern lediglich um die Form dieser sittlichen Beurteilung. Aber ob eine solche Scheidung zwischen Form und Inhalt, ein solches Abstrahieren von allem Inhalte möglich und durchführbar sei, wird nicht gefragt und auch damit wieder eine *petitio principii* begangen. Aus jener von uns in Anspruch genommenen Annahme eines Gebots als Grundlage des Sittlichen und dieser rein formalistischen Fassung der Aufgabe folgt dann das Grundproblem alles Sittlichen, das Staudinger so formuliert: »ich muß wollen, weil ich soll«. Hierin liegt scheinbar ein Widerspruch: wie kann ein Sollen in einem und demselben Bewußtsein zugleich ein Wollen sein? Von hier aus aber noch einmal ein Sprung: auch wenn ein Gesetz dieser Art gefunden wird, so genügt das noch nicht; es muß »aus den in meinem Innern wohnenden Kräften als allgemein verbindlich und maßgebend entwickelt werden«, muß »als allgemein gültiger Maßstab für die sittliche Beurteilung gelten« können. Erst wenn diese beiden Hauptpunkte erledigt sind, ist weiter zu fragen, wie ein solches Gesetz thatsächlich wirkt und welche anderen Bestimmungsgründe noch in mir vorhanden sind, die — ein neuer Sprung, der auf eine dualistische Grundanschauung hinweist — entweder jenem Gesetze dienstbar gemacht oder von ihm beseitigt zu werden vermögen. Ist auch darauf eine Antwort gegeben, dann erst kann zu dem Ausgangspunkte zurückgegangen und gefragt werden: »wie ist Freiheit gegenüber dem Sittengesetz möglich, und wie verhält sie sich zu diesem?« Man sieht, Staudinger macht sich seine Aufgabe nicht leicht, indem er so Frage auf Frage türmt und das Problem in seine Tiefen, in seine innersten Schlupfwinkel verfolgt; aber das Gebäude, das er auf der gegebenen Unterlage auführt, verspricht doch nur demjenigen Haltbarkeit, der die Fundamente hinnimmt, wie Staudinger sie legt. Das wird man aber namentlich an Einem Punkte nicht thun können: scheinbar bloß vorläufig geht er von der psychologischen Dreiteilung in Denken, Fühlen und Wollen aus; allein allmählich verfestigt sich diese vorläufig angenommene Trennung, der Wille tritt in ein Verhältnis der Abhängigkeit, Gefühl und Vorstellung in das des Gegensatzes, und so erhalten wir ein Spiel von seelischen Kräften, das die Einheit des Ich doch recht bedenklich gefährdet.

Ein Sollen, das zugleich ein Wollen ist, kann niemals vom Gefühl abhängen, weil an diesem nie ein Gebot im eigentlichen Sinne, nie ein bewußtes Sollen enthalten ist. Mit diesem Machtspruch beseitigt Staudinger die Ansprüche des Gefühls auf die Herrschaft über den

Willen und die Ansprüche der Glückseligkeitslehre sowohl in ihrer individualistischen als in ihrer socialetbischen Form. Damit enthüllt sich uns aber zugleich auch, wie wir noch näher sehen werden, als Grundlage dieser Bestreitung des Eudämonismus die alte Kantische Lehre von der Unvereinbarkeit von Neigung und Pflicht, von Gefühl und Sollen, die Ansicht, daß ich nicht sittlich handle, wenn ich aus Neigung handle, und enthüllt sich weiter die Grundfrage nach einem Sollen, das zugleich ein Wollen ist, als eine auf dualistischem Boden gewachsene. Schon in der Glückseligkeitslehre selbst findet dagegen Staudinger als den gesuchten Verpflichtungsgrund für unser Handeln die vernünftige Ueberlegung, die Vorstellung eines bestimmten Zieles. Diese zweck- und zielsetzende Vernunft übernimmt hinfort die Führung — unter zwei Voraussetzungen: einmal muß ich überzeugt sein, daß die gleichen Ursachen unter allen Umständen die gleichen Wirkungen hervorbringen, und als zweites hängt damit zusammen, daß die Einheit des Bewußtseins zum Bewußtsein etwa vorhandener Widersprüche führt. Aus diesem »Bewußtsein des Widerspruchs«, dessen Vorstellung meinen Willen erst hervorruft, gewinnt Staudinger jenes gesuchte Sollen, das zugleich ein Wollen ist, es liegt in der zwecksetzenden Vernunft: da ohne die Bestimmung des Willens zu den Mitteln der Zweck nicht erreicht wird, so gebietet sie den Willen so zu bestimmen, daß der Endzweck erreicht werde; wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, das ist ein rein formales und ist überdies ein notwendiges und allgemeines Gebot; und es ist in gewissem Sinne schon ein sittliches Gebot, denn der Wille ist gut oder böse, je nachdem er sich diesem Vernunftgebot fügt oder nicht. Die praktische Vernunft wäre somit bestimmt, wenn gleich Staudinger bei jenem Bewußtsein des Widerspruchs, auf das er ihr Gebot gründet, hart an der Klippe des Gefühls, die er ja vermeiden will, vorbei oder — wie andere finden dürften — recht derb auf dieselbe aufgefahren ist (S. 44 ff.). Auch etwas wie einen Inhalt, soweit von einem solchen überhaupt geredet werden darf, hätten wir für diese praktische Vernunft gefunden, — doch wir sind noch nicht am Ziele.

Es handelt sich im Sittlichen nicht nur und nicht vor allem um die Beurteilung der für einen beliebigen Zweck gewählten Mittel, sondern um den Zweck und um die Zwecke selbst. Da es aber eine andere als die bereits gefundene Art sittlicher Beurteilung nicht gibt, so muß man einen Zweck suchen, in Bezug auf den alle anderen Zwecke die Stellung von Mitteln einnehmen; dann trifft für sie zu, was zuvor von den Mitteln in ihrem Verhältnis zum Zweck gesagt war. Auch zwischen Zwecken ist ein Widerspruch möglich; dagegen verlangt die Vernunft Uebereinstimmung unter den Zwecken,

durch dieses Gebot wird sie zur Herrscherin über alle Zwecke.⁷ So ergibt sich »das Gesetz der Uebereinstimmung der Zwecke«: die Rücksicht auf diese Uebereinstimmung, welche wir als ein notwendiges Mittel zur Erreichung aller Zwecke erkennen, wird selber zum Zweck und damit zum Maßstab, an dem jeder einzelne Zweck zu messen ist; das ist der oberste Zweck, in Bezug auf den alle andern als gut oder schlecht beurteilt werden und der selber unbedingt gut genannt werden muß — der sittliche Zweck selber, rein formal, unbedingt und allgemein, frei von Furcht oder Neigung, nicht Sache des Gefühls, dem ja zuvor schon die Thüre gewiesen worden ist, sondern reines Vernunftgesetz.

Nun handelt es sich aber auch um die Anwendung dieser allgemeinen Formel auf besondere Fälle, um die Gestaltung der Lebensordnungen, welche nicht gegeben sind, sondern jenem Sittengesetz gemäß erst geschaffen werden müssen. Das gilt zunächst für die Uebereinstimmung der Zwecke im einzelnen Menschen: dieser muß für sich eine persönlich-sittliche Ordnung schaffen und muß diese Ordnung selber zum Zweck, zum bewußten Zweck machen. Allein wenn jeder nur für sich selber ein solches Reich der Ordnung schaffen wollte ohne Rücksicht auf andere, so hätten wir ein »sittliches Manchestertum«. Daher gilt es bei den notwendig engen Beziehungen des Menschen zum Menschen auch hier eine auf Gemeinschaftszwecke sich aufbauende Lebensordnung zu finden. Dabei können nicht etwa vorübergehende, zufällige, partikuläre Zwecke das letzte sein, weil solchen der Charakter des Allgemeinen und Notwendigen fehlt; es bedarf vielmehr einer Zweckgemeinschaft, die sich über die ganze Menschheit erstreckt, und auch hier hat nur derjenige Zweck unbedingt verpflichtende Kraft, welcher alle Gemeinschaftszwecke organisch ordnet und in Uebereinstimmung bringt. In einer solchen Gemeinschaft sieht dann die Vernunft ein Gegenbild der eigenen Ordnung, gleichsam ein Vernunftwesen höherer Art, das ihr darum gebietet, weil und soweit sie jene Ordnung, die ja dem Einzelnen immer schon als ein teilweise verwirklichtes gegenübertritt, auch ihrerseits hätte erzeugen müssen, wenn sie vor diese Aufgabe gestellt worden wäre.

In diesem Zusammenhang wird Staudinger zu einer Kritik der christlichen Moral und der durch das Christentum begründeten Zweckgemeinschaft geführt. Mit dem, was er hier sagt, bin ich in der Hauptsache durchaus einverstanden, so besonders, wenn er in der Jenseitigkeit des Gottesreiches den Grundmangel sieht, aus dem einseits die dogmatische Beschränkung und die Schwierigkeit einer theorethischen, will sagen autonomen Begründung des Guten, anderer-

seits die hinter der Absicht des Stifters allzuweit zurückbleibenden praktischen Leistungen der Kirche auf sittlichem Gebiete mit Notwendigkeit folgen. Interessant war es mir zu sehen, wie auch Staudinger von der Ethik aus auf die Frage geführt wird: sind wir noch Christen? Seine Antwort lautet: »wir gestehen, daß wir keinen Wert darauf legen, ob man uns noch so nennen will Kirchenchristen sind wir in keinem Falle mehr Wenn aber das auch fernerhin christlich heißen soll, daß man ebenso wahr und ebenso warm dem Guten nachstrebt, wie Christus, wenn es nicht darauf ankommt, daß man seine Anschauungen, sondern nur darauf, daß man seine Absichten teilt: nun dann wollen wir uns, ob auch unsere Vernunft zu anderen Ergebnissen führt, dennoch getrost Christen nennen und nennen lassen (?!) und uns bestreben, der Jüngerschaft Christi in der wahren Bedeutung des Wortes würdig zu werden«.

Auch mit Kant setzt sich Staudinger auseinander. Er findet sein Vernunftgesetz dem kategorischen Imperativ Kants sehr nahe verwandt; aber zweierlei hat er an diesem letzteren auszusetzen, einmal daß »das Vernunftgesetz Kants aus der Pistole geschossen ist«, weil Kant nicht zu erklären vermag, »wie reine Vernunft praktisch sein könne«; und fürs andere, daß er — wenigstens in der Hauptsache — über das sittliche Manchestertum nicht hinausgekommen ist, sondern geglaubt hat, »eine sittliche Gemeinschaft werde einfach dadurch hergestellt, daß jeder für sich sittlich zu sein strebte«. Es ist bezeichnend für Staudingers eigenen Formalismus und Intellektualismus, daß er andere Schwächen des Kantischen Sittengesetzes, die viel direkter zu Tage treten, nicht gesehen hat.

Seinerseits gibt er nun aber doch zu, daß das Vernunftgesetz an sich vollkommen leer und gegenstandslos wäre ohne Stoff, ohne Antrieb zum Handeln, der in dem Gefühl von Lust und Schmerz beruht. Das Zweckgesetz selbst ist unabhängig vom Gefühl, denn es ist rein formal; aber wo es gilt, das Vernunftgesetz anzuwenden, kommt diese Welt der Gefühle in ihrer sittlichen Bedeutung unter dem Gesichtspunkt des Wertes zu ihrem Recht. Auch für den Wertbegriff ist der Zweck bestimmend: alles hat nur soweit Wert, als es einem Zwecke dient; von ihm hängen die Mittel, und die Zwecke selbst hängen wieder von höheren Zwecken ab; so werden wir auch hier auf den alle andern bestimmenden höchsten und letzten Zweck der Herstellung einer sittlichen Gemeinschaft geführt, so daß im Sittengesetz selbst der allgemein gültige Beziehungsort und der unbedingte Maßstab für alle Werte zu finden ist. Für die Bedeutung des Gefühls ergibt sich daraus Folgendes: in den Gefühlen als solchen liegt ganz unmittelbar eine natürliche Wertschätzung; diese

leitet vielfach richtig: was z. B. dem Körper frommt, wird im allgemeinen als angenehm, was ihm schadet, als unangenehm empfunden, und so ist das Angenehme ein Zeichen des Zuträglichen, das Unangenehme weist auf ein Schädliches hin. Allein diese Leitung durch Gefühle ist keine unbedingt sichere, und darum muß das Gefühl der Einsicht und Vernunft untergeordnet werden. Daher die (z. B. christliche) Lehre von der möglichsten Unterdrückung und Niederhaltung der natürlichen Gefühle; allein da diese Unterdrückung Arbeit erfordert, so wäre es falsch, solche Arbeit unnötig aufzuwenden und damit Kraft und Zeit anderen Zwecken zu entziehen. Deshalb müssen vielmehr, wenn möglich, diese Gefühle im Dienste des sittlichen Grundzwecks verwendet und wenn nötig, zu diesem Behuf, statt unterdrückt, umgebildet werden. Darauf beruht der Takt, indem die von der Vernunft geleiteten Gefühle allmählich wieder durch die Macht der Gewohnheit zu unbewußten werden, die nunmehr auch für sich allein ganz sicher zu leiten vermögen; darauf beruht aber andererseits auch die Notwendigkeit einer festen, geschlossenen und zugleich richtigen Weltanschauung, die die Gefühlswelt zweckentsprechend gestaltet. So wird hier dem Gefühl gegenüber der Primat des Intellekts noch einmal statuiert, der Dualismus nicht überwunden und dabei eine Forderung erhoben, welche für die große Mehrheit der Menschen und für die Sittlichkeit dieser Mehrheit nicht ohne ernste Bedenken ist. Gemildert wird das freilich einigermaßen dadurch, daß wir uns dem Begriff des höchsten Gutes nähern, wobei es sich ja nicht um vorhandene Wirklichkeit, sondern nur noch um Ideale handelt.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wollte ich mich mit Staudinger über die Frage nach dem Wert eines solchen Ideals und nach der Berechtigung der Aufstellung jenes Begriffes überhaupt auseinandersetzen. Er glaubt jedenfalls, ein »höchstes Gut« nicht entbehren zu können; die auch bei ihm in diesem Zusammenhang nicht fehlende Anwendung des Wortes »möglichst« aber zeigt, daß zwischen diesem Ideal und der Wirklichkeit ein Widerspruch vorhanden ist, für den Staudinger natürlich diese und nicht seinen Begriff verantwortlich macht; er nimmt an, daß ein Zustand nicht bloß wünschenswert, sondern auch möglich sei, in welchem eine sittliche Gemeinschaft hergestellt wäre, worin »alle Einzelnen nach dem Vernunftgesetz vereinigt sind und eine reiche, sichere Erkenntnis und einen sicher leitenden Gefühlsschatz entwickeln« und worin diese Einzelnen selbst »in vollkommener persönlicher Ausbildung, in einer dem Vernunftgesetz gemäßen Gemeinschaft beisammen« sind.

Aus diesem Ideal nun, freilich einem »fernen, fernen Ideal«,

dem nachzustreben jedem von der Vernunft geboten ist, erwächst der Begriff der Pflicht. Das höchste Gut soll realisiert werden: dazu bedarf es eines Planes, der zunächst, wie jenes selbst nur ein Idealplan ist und als solcher der Wirklichkeit gegenüber stete Umbildung nötig hat. Und zugleich bedarf es noch eines zweiten »Ausführungsplanes«, der die Mittel, namentlich auch zur Beseitigung der gegen die Durchführung des Idealplans sich erhebenden Hindernisse, anzugeben und zu bestimmen hat. Daher gilt es zuerst die Quellen dieser Hindernisse zu kennen. Im wesentlichen findet Staudinger drei Gruppen solcher widersittlichen Einflüsse, die jenen Idealzustand einer Uebereinstimmung aller Zwecke der ganzen Menschheit in Wirklichkeit nicht zustande kommen lassen: 1) die mangelnde Erkenntnis, welche Afterideale und Wahnideale erzeugt. Die Besprechung dieser Verirrungen gehört zu den gelungensten Partien des Buches; namentlich treffend ist in ihrer Kürze die Schilderung des »Gefühlswahns«, wozu Staudinger nicht nur den Optimismus und den Pessimismus, sondern auch die in der Ritschlschen Schule beliebte »willkürliche Ableitung von Erkenntniswahrheiten aus Gefühlsinhalten« rechnet. Ein 2tes Hindernis der Verwirklichung des höchsten Gutes ist die vernunftwidrige Willensbestimmung, die als Leidenschaft und Laster zu Tage tritt. In diesem Abschnitt wird Staudinger — abgesehen von der misglückten Unterscheidung zwischen Leidenschaft und Lasterhaftigkeit (S. 310) — zum Vorwurf gemacht werden können, daß er die Macht und Bedeutsamkeit des Bösen nicht genug betont habe; freilich holt er es bei seiner Lehre von der Erlösung nach; aber ganz wird doch weder das, was er hier sagt, noch die in einem früheren Abschnitt gegebene Schilderung von den verheerenden Wirkungen der »Rückbildung einer Weltanschauung« auf schwache oder strebsame Charaktere jene Lücke auszufüllen im Stande sein. Das 3te Hemmnis endlich gegen die Realisierung des Idealzustands bildet die mangelhafte Einrichtung der sittlichen Lebensordnungen.

Indem nun gegen alle diese Hindernisse das Vernunftgebot sich durchzusetzen strebt, das uns zuruft: »Ihr sollt eure Zwecke so ordnen, daß keiner derselben den andern zu durchkreuzen vermöge«, erhalten wir den gesuchten Pflichtbegriff; und so kommt Staudinger dazu, Pflichten im wahren Sinne des Wortes nur da gelten zu lassen, wo der Ausführung des als sittlich Erkannten wirkliche Hindernisse entgegentreten, wo ein Kampf erforderlich ist. Er will es freilich nicht Wort haben, daß er damit in jene sittliche Starrheit ver falle, welche »mit Abscheu thut, was die Pflicht uns gebet«; denn er gibt ja zu, daß das als gut Erkannte mit unserer Neigung

übereinstimmen könne. Aber wenn er sagt, in diesem Falle könnten wir niemals behaupten, daß das Vernunftgebot hingereicht hätte, uns entgegenstehenden Mächten gegenüber zu der betreffenden Handlung anzutreiben, und wenn er von »gut im strengsten Sinne« redet, so kommt er doch dem Kantischen Rigorismus zum Verwechsell nahe, auch wenn er ihn nur auf die »sittliche Entscheidung« beschränkt und Neigung und Gefühl als Hilfstruppen bezeichnet, welche die Ausführung erleichtern.

Im weiteren wird dann Staudinger auf die Frage der Pflichtenkollision geführt, die ihm im wesentlichen ein Widerstreit zwischen der eigenen Ueberzeugung und den Forderungen der jeweiligen durch Gesetz und Sitte geheiligten und gefestigten Gemeinschaftsordnungen ist. Er sucht sie durch die Bestimmung zu lösen, daß die Rücksicht auf den höchsten Zweck in jedem Fall den Ausschlag geben müsse. Damit steht er, wie er selbst sagt, auf dem Boden des den Jesuiten zugeschriebenen Grundsatzes, daß der Zweck die Mittel heilige. Staudinger ist nicht der erste und einzige Ethiker, der denselben zu »retten« sucht: in jüngster Zeit that der protestantische Theologe Biedermann dasselbe (*Eine Ehrenrettung. Ausgewählte Vorträge und Aufsätze* S. 434 ff.). Und in der That, der Jesuitismus ist nicht deshalb unsittlich, weil er diesen Grundsatz aufstellt, sondern dieser Grundsatz wird es seinerseits erst in der Jesuitenmoral, weil hier der höchste Zweck, der die Mittel heiligen soll, nicht der sittliche, sondern ein äußerer ist, *maior ecclesiae gloria*, die über alles andere, über das Innere der subjektiven Ueberzeugung und über die objektiven Mächte der sittlichen Lebensgemeinschaft gesetzt wird: nicht daß der Zweck die Mittel beherrscht, ist somit das Falsche, sondern daß ein falscher Zweck sich zum höchsten, ein bloßes Mittel sich zum Selbstzweck aufwirft, ist das Verhängnisvolle; wie aber dann vollends im Einzelnen dieser Satz als *methodus dirigendae intentionis* gebraucht oder vielmehr misbraucht wird, daran braucht hier nur erinnert zu werden. Im übrigen aber lassen Staudingers Erörterungen über den Widerstreit der Pflichten mehr noch als an Biedermann an Harald Höffdings »Grundlage der humanen Ethik« (1880) denken, der freilich principieller, weniger kasuistisch zu Werke geht als Staudinger bei seiner »Abschätzung der Pflichten«.

Der ganze Abschnitt aber, der mit dem Konflikt zwischen Ideal und Wirklichkeit begonnen hat, endigt mit der Aussicht auf eine Vernunftentwicklung, welche als wahres Erlösungsprincip der kirchlichen Erlösungslehre mit aller Entschiedenheit entgegengestellt wird: eine stets steigende Macht der Vernunft muß die widersittlichen Einflüsse endlich besiegen. Und daß diese Vernunftmacht wirklich zu-

nimmt, zeigt die Geschichte und liegt überdies im Wesen des Vernunftgesetzes selbst. Mit dieser optimistischen Hoffnung auf den Sieg der Vernunft, auf eine unbegrenzt fortschreitende Befreiung der Menschheit von Wahn und Sünde, auf eine immer größere Erleichterung der sittlichen Arbeit und eine immer wachsende Annäherung an das höchste Gut schließt der Verfasser seine Erörterungen über das Sittengesetz.

Und nun, nachdem er diesen Gang durch die Moral beendet hat, kehrt Staudinger zu dem anfänglichen Problem, von dem er ausgegangen ist, zu der Freiheitsfrage zurück. In der vernunftgemäßen Gemeinschaft allein ist Freiheit möglich, diese ist also nur, wo und soweit Sittlichkeit verwirklicht ist; denn die praktische Freiheit ist nichts anderes als »das Bewußtsein der uneingeschränkten Herrschaft der Vernunft auf dem ihr zugänglichen Gebiete«. Ob aber damit nicht etwas in das Bewußtsein hineininterpretiert wird, was der pantheistische Determinismus von den Stoikern herab bis auf unsere Tage nicht darin finden kann, und ob der Satz: »der Mensch ist nur dann frei, wo er spielend, d. i. kampflos das Rechte thut« nicht Freiheit und Pflicht in einen Gegensatz zu einander bringt, der für die Identität von Freiheit und Sittlichkeit bedenklich wird und Staudingers Verhältnis zu Kant plötzlich in einem neuen Licht ezeigt, sei hier nur fragweise angedeutet; die Probe will nicht recht stimmen, die ganze Beweisführung kommt nachträglich in ein gefährliches Schwanken. Und daß Staudinger schon jetzt auch die Frage nach der theoretischen Freiheit mit einiger Sicherheit ins Auge fassen zu können oder vielmehr »in ihrem wesentlichsten Kerne gelöst« glaubt und auf wenigen Seiten Recht und Unrecht des Determinismus und Indeterminismus, wenn auch nur vorläufig, gegen einander abwägen will, scheint mir vollends weder notwendig noch auch nur klug von ihm zu sein; er hätte wohl besser gethan, der Erörterung der Erlösungslehre sogleich das schöne Schlußkapitel folgen zu lassen, in dem er das Gesetz der Vernunft als den alleinigen Erlöser, als eine höhere Macht feiert, von der wir uns innerlich abhängig wissen und fühlen, und zu der wir doch ein Gefühl der Hingabe und des Vertrauens, ja geradezu Liebe empfinden; diese liebevolle Hingabe an eine höhere Macht nennt man Religion; »somit sind (Freiheit und) Sittlichkeit und Religion nicht (drei) zwei getrennte Dinge, sondern eins und dasselbe«. Mit der Erinnerung an F. A. Lange schließt das Buch.

Ich habe von Anfang an auf eine Reihe von *petitiones principii* in den Ausführungen Staudingers hingewiesen, es ist daher nicht notwendig, noch einmal darauf zurückzukommen; auch meinen prinzipiellen Gegensatz gegen seine Fassung des Sittlichen habe ich da und

dort durchblicken lassen; ihn näher zu begründen ist natürlich nicht Aufgabe der Kritik. Wohl aber muß hier konstatiert werden, daß sich jene *petitiones* im Laufe der Untersuchung durch den immer einseitiger werdenden Intellektualismus und am Schluß durch eine mehr gefühlsmäßige als konsequente und in die Tiefe gehende Lösung der Schwierigkeiten im Begriff der Freiheit rächen; und daß eine die Darstellung vielfach beherrschende und beeinträchtigende Abstraktheit und Unanschaulichkeit der Ausführung damit zusammenhängt, ist ebenfalls nicht zu verkennen. Allein ich würde Staudinger schweres Unrecht thun, wollte ich damit schließen. Wir haben ja hier nur den ersten Band; der zweite wird jene wissenschaftliche Weltanschauung begründen und fundamentieren müssen, die Staudinger für den Menschen fordert; da werden Schwierigkeiten, die jetzt nur kurz an und rasch weggedeutet werden, mit ihrer ganzen Wucht an ihn herantreten; und die Energie des Denkens und der Mut des Eindringens in die Tiefe, die die Lektüre des ersten Bandes zu einer so erfreulichen machen, werden ihn sicherlich das Bret da bohren lassen, wo es am dicksten ist; im dritten Bande aber wird das konkrete Leben, dem er näher treten muß, breiteren Raum beanspruchen und manches unklar gebliebene wird dann erst Klarheit und Anschaulichkeit gewinnen, auch der Intellektualismus gewisse Korrekturen sich gefallen lassen müssen. Darum muß das Urteil über das Ganze noch in *suspense* bleiben. Dagegen darf ich nicht versäumen, hier noch besonders auf diejenigen Partien des Buches hinzuweisen, wo Staudinger auf konkrete Verhältnisse zu sprechen kommt und Zeitströmungen oder typische Charaktere zu schildern hat: dabei zeigt er einen solchen Mut ehrlicher Ueberzeugung, eine solche Schärfe der Kritik, eine so feine Beobachtungsgabe, daß gegenüber dem an andern Stellen zu Tage tretenden Mangel an konkreter Anschaulichkeit diese Abschnitte ganz besonders anregend und erfreulich wirken. Und auch der Intellektualismus: er ist ja eine Einseitigkeit, das Emotionelle der Sittlichkeit kommt zu kurz, der menschlichen Natur widerfährt nicht ihr volles Recht; aber gegenüber den Plattheiten eines oberflächlichen Empirismus, der es mit der Ableitung des Sittlichen gar zu leicht nimmt und die Paradoxien desselben nicht einmal bemerkt, darf dieser Gesichtspunkt in der Moral immer wieder geltend gemacht werden; sonst läuft dieselbe in der That Gefahr, über lauter Trieben und Naturgefühlen, über Gewöhnung und Anpassung nicht nur den Einfluß des Denkens und der Vernunft, sondern am Ende das Sittliche selbst preiszugeben: das wäre zwar vielleicht bequem, aber für die Menschheit ein tübler Verlust.

Archiv für Geschichte der Philosophie in Gemeinschaft mit Hermann Diels, Wilhelm Dilthey, Benno Erdmann und Eduard Zeller herausgegeben von Ludwig Stein. I, 1 (160 S.). Berlin, Georg Reimer 1887.

Da wir in Deutschland der philosophischen Zeitschriften eher zu viel als zu wenig besitzen, so ist beim ersten Anblick ein Zweifel darüber möglich, ob ein neues Unternehmen notwendig und wünschenswert sei. Aber ein solcher Zweifel wird bei näherer Erwägung des hier ins Auge gefaßten Zieles alsbald verschwinden. Von den Spaltungen, welche heute durch die philosophische Arbeit gehn, wird die geschichtliche Erforschung der Philosophie am wenigsten berührt; hier findet sich thatsächlich ein selbständiges Gebiet reicher wissenschaftlicher Produktion; es verheißt erheblichen Nutzen, wenn hervorragende, ja wir dürfen sagen, die hervorragendsten Gelehrten sich verbinden, sowohl um eigne Untersuchungen vorzulegen, als um über die gesamten Leistungen auf jenem Gebiete sachkundig zu berichten. Es läßt sich erwarten, daß mit vereinten Kräften bisheriger Zersplitterung entgegengearbeitet, gewonnene Einsichten rascher wirksam gemacht, fruchtbare Anregungen gegeben werden. Mit besonderer Freude begrüßen wir dabei die Ausbreitung des Unternehmens über die Gesamtheit der Kulturvölker. Daß auch die Leistungen der Anderen nicht in bloßem Vorsatz, sondern thatsächlich zur vollen Würdigung gelangen, dafür wird dadurch sichere Fürsorge getroffen, daß anerkannte Forscher der verschiedenen Völker über die Litteratur ihrer Nation eingehend berichten. Warum wir das für so wichtig halten? Weil wir meinen, daß wir Deutschen heute von den kleinen täglichen Begebenheiten bei unseren Nachbarn viel zu viel Notiz nehmen, von ihrer ernsten Arbeit aber viel zu wenig. Im besondern auf philosophischem Gebiet fehlte eine planmäßige Orientierung über das was draußen geschieht; es bedeutet eine wirkliche Bereicherung, wenn darin Wandel geschaffen wird.

Was aber die thatsächliche Ausführung des Unternehmens anbelangt, so zeigt das zunächst vorliegende Heft sie durchaus auf der Höhe des Planes; alles was geboten wird, ist gediegen und förderlich; dabei geht durch die gesamte Arbeit ein kräftiger Zug frischen Lebens; nirgends ein bloßes Aufspeichern, ein trocknes Nebeneinanderstellen, überall ein entschiedenes Auftreten und klares Aussprechen. Vor aller weitem Charakteristik aber wird es sich empfehlen den reichen Inhalt in aller Kürze vorzuführen.

Den ersten Teil des Heftes bilden, dem allgemeinen Plan des Unternehmens gemäß, eine Anzahl von Abhandlungen aus den verschiedenen Gebieten der Geschichte der Philosophie. Zunächst gibt

der Altmeister der historisch-philosophischen Forschung Eduard Zeller eine Untersuchung über die Ziele und Wege der Geschichte der Philosophie, in jener klaren, umsichtigen und sachgemäßen Weise, die alle kennen und hochschätzen.

Hermann Diels (»Zu Pherekydes von Syra«) bringt durch Herstellung der alten Ueberlieferung einfach und überzeugend Licht in eine wichtige, sonst kaum verständliche Stelle des Pherekydes und zeigt weiter eine für das Verhältnis der Denker bedeutsame Abhängigkeit des Pherekydes von Anaximander.

Zu Anaximander selbst gibt einen interessanten Beitrag Theobald Ziegler, indem er in der vielbesprochenen Stelle: *ἔξ ὧν δὲ ἡ γένεσις ἔστι τοῖς οὐσι, καὶ τὴν φθορὰν εἰς ταῦτα γίνεσθαι κατὰ τὸ χρόνῳ. διδόναι γὰρ ἀντὶ δίκην καὶ τίσιν τῆς ἀδικίας κατὰ τὴν τοῦ χρόνου τάξιν* unter *τῆς ἀδικίας* nicht die Ungerechtigkeit der Dinge, sondern die menschliche Ungerechtigkeit versteht und zur Verteidigung dieser Auffassung die Flutsage bei Homer (Il. XVI 384—393) heranzieht.

Paul Tannery (»Sur le Secret dans l'École de Pythagore«) bringt scharfsinnige Untersuchungen über den Sinn der Bewahrung von Geheimnissen und über die Gründe von Spaltungen innerhalb der pythagoreischen Schule.

Eugen Pappenheim (»der Sitz der Schule der pyrrhoneischen Skeptiker«) erörtert mit umsichtiger Kombination die Frage, in welcher Stadt der Pyrrhonismus, der aller Wahrscheinlichkeit nach mehrere Jahrhunderte in den Formen einer Schule bestanden hat, seinen Sitz gehabt habe. Die Entscheidung fällt in erster Stelle für Alexandria aus. Daß Aenesidem in Alexandria lehrte, steht durch direkte Mitteilung fest; daß auch vor ihm jene Stadt der Schulsitz gewesen sei, wird durch mehrfache Anhaltspunkte glaublich gemacht; unter seinen Nachfolgern ist zeitweilig eine Verlegung eingetreten, vermutlich nach einem der östlichen Centren hellenischen Lebens.

Die folgenden Abhandlungen führen in die Neuzeit. Zuerst gibt Ludwig Stein beachtenswerte Beiträge zur Genesis des Occasionalismus. Da uns in den letzten Jahren litterarische Anzeigen wiederholt auf das Problem des Occasionalismus führten, so möge auch hier eine etwas eingehende Erörterung gestattet sein. Der Verfasser unterscheidet eine ältere Fassung des Occasionalismus, in der die gegenseitige Einwirkung von Leib und Seele auf einen göttlichen Urwillensakt zurückkomme, Gott also bei den einzelnen Wechselwirkungen nur mittelbare Ursache sei, von der engern und eigentlichen Forschung, wonach jedesmal ein unmittelbares Eingreifen

göttlicher Vermittlung stattfinde; nur diese Form könne mit Recht als Occasionalismus bezeichnet werden. Von den einzelnen Persönlichkeiten sei de la Forge ein Vertreter der ältern Fassung, die spätere erscheine zuerst bei Cordemoy, dessen Unabhängigkeit von spätern Occasionalisten, im besondern von Geulinx, keinem Zweifel unterliegen kann; er wäre daher als der erste Occasionalist in strengerm Sinne anzusehen.

In dieser Untersuchung hat unsere volle Zustimmung die Heraushebung Cordemoys als eines selbständigen und eigenartigen Denkers; seine Forschungen machen durchaus den Eindruck ursprünglicher Gedankenarbeit; auch erscheint es mir als beachtenswert, daß Leibniz an der meines Wissens einzigen Stelle, wo er mehrere Occasionalisten neben einander aufführt, s. de ipsa natura 157 a (Erdmann), an erster Stelle Cordemoy nennt: *Quam doctrinam Cordemoius, Forgaeus, et alii Cartesiani cum proposuissent, Malebranchius in primis, pro acumine suo, orationis quibusdam luminibus exornavit.* Aber die Unterscheidung jener Phasen, und mehr noch die Zurechnung des de la Forge zur älteren Phase, stößt bei mir auf Bedenken. Daß der Grundgedanke des Occasionalismus erst allmählich seine volle Schärfe gefunden hat, ist zweifellos; aber was der Verfasser als ältere Fassung bezeichnet, könnte überhaupt nicht mehr als Occasionalismus gelten; gehörte de la Forge hierher, so wäre er aus der Reihe der Occasionalisten ganz zu streichen. Aber die Grundzüge dessen, was der Verfasser als bei Cordemoy neu eintretend anführt, getraue ich mir auch bei de la Forge nachzuweisen, wenn auch die Sache sich hier in einem unfertigeren Zustande befindet und der Vorzug klarerer Entwicklung und übersichtlicherer Darstellung unzweifelhaft auf Seite Cordemoys verbleibt. Ich sehe nicht, daß de la Forge ein kontinuierliches Wirken Gottes wie bei aller Wechselwirkung der Dinge, so auch bei dem Verhältnis von Leib und Seele für entbehrlich hält. Auch bei ihm handelt es sich nicht um einen ein für alle mal gefaßten Beschluß, sondern um ein fortdauerndes Thun; die bewegende Kraft bleibt wesentlich stets bei Gott; die besonderen Vorgänge und Entschlüsse haben nur das Vermögen, das fortdauernde göttliche Wirken zu dieser besondern Leistung zu determinieren; so sehr dabei eine Wechselwirkung von Körper und Geist aufrecht gehalten wird, die göttliche Vermittlung ist unausgesetzt erforderlich. Die entscheidende Untersuchung darüber findet sich im 16. Kapitel des tractatus de mente humana. Dort heißt es an einer besonders bezeichnenden Stelle: *Et quamvis hoc pacto Deus sit causa universalis omnium motuum, qui fiunt in mundo, non propterea tamen non agnosco corpora et mentes pro causis par-*

ticularibus eorundem ipsorum motuum, non quod revera producant aliquam qualitatem impressam, quemadmodum scholae explicant, verum quod determinent et obligent causam primam ad applicandam vim suam et virtutem motricem ad corpora, in quae eam sine iis non exercuisset, secundum modum, secundum quem gubernare decrevit corpora et spiritus etc. . . . : et in hoc solo consistit virtus, quam corpora et mentes habent ad movendum. Atque ideo aequè difficile est comprehendere, quomodo mens possit agere in corpus, illudque movere, ac concipere, quomodo unum corpus aliud impellat. Ferner etwas weiter unten: Postquam monstravimus eam unionem consistere in commercio isto eaque dependentia reciproca motuumque corporis mentisque cogitationum, facile videre est eum, qui corpus et mentem unire voluit, simul debuisse statuere et menti dare cogitationes, quas observamus in ipsa ex occasione motuum sui corporis esse, et determinare motus corporis ejus ad eum modum, qui requiritur ad eos mentis voluntati subjiciendos. — Non tamen dicere debes Deum esse, qui id omne agit, et corpus mentemque revera in se invicem non agere; si enim corpus talem motum non habuisset, mens nunquam talem cogitationem habere potuisset, et si mens non habuisset talem cogitationem, forte etiam corpus nunquam talem motum habuisset. Aber weil die Vorgänge notwendige Bedingungen für einander sind, sind sie darum noch nicht vollgentügende Ursachen. Vielmehr gilt von de la Forge, wie auch Zeller (Sitzungsberichte der Berliner Akademie XXXI 683) bemerklich macht, genau dasselbe wie von Geulincx; die Meinung ist nicht die, »daß Körper und Geist gar keine Einwirkung von einander erfahren, sondern nur die, daß die Quelle der Kausalität, vermöge deren sie eine solche erfahren, nicht in ihnen selbst liege«.

Ein zweiter Punkt, dem wir einiges hinzufügen möchten, sind die Aeußerungen des Verfassers über das vielbesprochene Uhrenvergleichnis. Daß die kartesianische Schule jenes Bild oft verwandte, ist richtig und unbestritten, aber im herkömmlichen Gebrauch bezieht es sich allein auf den Körper, so bei Descartes, so auch bei Cordemoy in der breiten Ausführung der dritten Dissertation. Das Charakteristische und Neue ist die sowohl bei Leibniz als bei Geulincx stattfindende Uebertragung auf die Seele und ihr Verhältnis zum Körper. Daß Leibniz das Bild in dieser Verwendung von Foucher aufgenommen, ist mir nicht so zweifellos wie Berthold und Zeller; vornehmlich weil der ganze Passus, in dem Foucher das Bild vorträgt, weniger den Eindruck einer eignen Entwicklung als den einer Rekapitulation eines von anderer Seite, also von Leibniz, Vorgetragenen macht, sodann auch weil, bei aller Freiheit eines

bildlichen Ausdrucks, in dem Bilde eine spezifische Auffassung von der Seele liegt, die ich eher Leibniz als Foucher zutrauen möchte. Daß diese Wendung der Vergleichung auch in jener Zeit als eigentümlich und gewagt empfunden wurde, dafür kann Bayle zum Zeugnis dienen, s. dict. art. Rorarius not. h.: Enfin, comme il (d. h. Leibniz) suppose avec beaucoup de raison, que toutes les ames sont simples et indivisibles, on ne sçauroit comprendre qu'elles puissent être comparées à une pendule ss. Bei solcher Sachlage bleibt das Zusammentreffen von Geulinx und Leibniz in jener Wendung ein bemerkenswertes Faktum. Ueberhaupt aber bietet die Gesamterscheinung des Occasionalismus mit ihrem Dualismus, Rationalismus und bald auch Mysticismus noch manche Probleme; es ist zu wünschen, daß sie bald einmal als Ganzes Gegenstand einer eingehenden Untersuchung werde. Den Wert des hier gegebenen Beitrages erkennen wir bereitwillig an.

Es folgt eine Untersuchung von Benno Erdmann: »Kant und Hume um 1762«. Eine genaue Ermittlung der ersten Berührungen Kants mit Hume ist von Bedeutung wie für seine Gesamtentwicklung, so im besonderen für das Verständnis der Tendenz seines Hauptwerkes, der Kritik der reinen Vernunft. Zur Entscheidung dieser Frage gewinnt der Verfasser eine reichere thatsächliche Grundlage vornehmlich durch eine Untersuchung darüber, wie Kant nahestehende Männer — Freunde und Schüler — sich in jener Zeit zu Hume verhielten; im besondern erweisen sich hier die Beziehungen Herders zu Kant und zu Hume als fruchtbar. Das Ergebnis der gleich scharfsinnig wie umsichtig geführten Untersuchung ist, daß Kant höchst wahrscheinlich schon Ende der funfziger Jahre Humes Essays gekannt hat, daß jedoch seine Schätzung des Philosophen noch in den sechziger Jahren den moralistischen Essayisten, nicht den metaphysischen Skeptiker und nicht den Religionsphilosophen trifft.

Den letzten Aufsatz bildet ein sehr interessanter Bericht von Ludwig Stein über die kürzlich in Halle aufgefundenen Leibnizbriefe. Die Briefe zerfallen in drei Gruppen. Die erste (Brief 1—88) enthält die Originalbriefe von L. an Rudolf Christian Wagner, Prof. der Mathematik in Helmstedt; die zweite (89—101) umfaßt Originalbriefe Ls an verschiedene, zum Teil noch zu ermittelnde Adressaten; die dritte besteht in einer stattlichen Reihe abschriftlich vorhandener Briefe von und an L., deren Originale zum größten Teil verloren scheinen. An philosophischer Bedeutung wird die erste, quantitativ erheblichste Gruppe von den beiden andern übertroffen. Die Briefe an Wagner, mit denen sich die zunächst vorliegende Un-

tersuchung beschäftigt, handeln vornehmlich von mathematischen und mechanischen Problemen, im besondern von der Rechenmaschine, lassen gelegentlich aber auch auf L's allgemeinemenschliche und philosophische Art Licht fallen. Indem er z. B. im Briefe 27 ein Distichon zu einem Kupferstiche von ihm als übertrieben kräftigst ablehnt, gibt er in dem Wunsche nach einer andern Unterschrift deutlich zu erkennen, worin er selbst seine Größe sieht: *Materiam forte daret, quod via infiniti aestimandi a me inventa, et prima Elementa aeternae veritatis, unde mentium et δυνάμειων natura aperta est.* Auch finden sich verschiedene bedeutende Aeußerungen zur Naturphilosophie und zur Physik. Als Leibniz von seinem ärztlichen Freunde Behrens ein Diskurs zugeschickt war de certitudine et difficultate artis Medicae, meint er: »Wolle Gott die certitudo wäre so groß als die Difficultät«. — Ein weiterer Aufsatz soll die philosophisch ergiebigeren Briefe der zweiten Gruppe behandeln; daß diese ganze Angelegenheit bei dem Herausgeber in den besten Händen ist, zeigt schon dieser erste Artikel augenscheinlich; so sehen wir den weiteren Veröffentlichungen mit Spannung entgegen.

Der zweite Hauptteil des Archivs bringt Jahresberichte über die gesamten Erscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte der Philosophie; es berichten dieses Mal Diels über die Litteratur der Vorsokratiker, Freudenthal und Erdmann über die neuere Philosophie bis auf Kant, Dilthey über die Philosophie seit Kant, Bywater über the Literature of Ancient Philosophy in England, Schurman über the English Literature of Recent Philosophy, alles für das Jahr 1886. Die Gestaltung dieser Jahresberichte hat unsern vollsten Beifall; die Verfasser bringen nicht einen trocknen Auszug dessen, was geleistet, sondern sie entwerfen davon ein lebendiges Bild, lassen das Wesentliche und Neue kräftig heraustreten, fällen alsdann ein klares und entschiedenes Urteil und geben endlich in Entwicklung ihrer eignen Ueberzeugungen oft sehr wertvolle Winke für weitere Aufgaben und Arbeiten. So z. B. Diels zur altgriechischen Philosophie, so Erdmann in den Bemerkungen über Leibniz, so Dilthey zur Geschichte der neuern Aesthetik (gelegentlich einer Besprechung von H. von Stein). Daher hat auch jedes Referat in Inhalt und Form einen individuellen Charakter, das Ganze aber führt uns unmittelbar in die lebendige Arbeit der Gegenwart und treibt dazu, an dieser Arbeit teilzunehmen. So steht der zweite Teil nicht äußerlich neben dem ersten, sondern ergänzt sich mit ihm zu einem Gesamtbilde dessen, was heute auf dem Gebiete der Geschichte der Philosophie geschaffen und erstrebt wird.

So bringt das Archiv — mit der Gediegenheit aller einzelnen

Leistungen und dem Geschick der Anordnung durch den Herausgeber — die Eigentümlichkeit des gegenwärtigen Standes der Forschung besonders deutlich zum Ausdruck. Weit zurück liegt hier die spekulativ konstruierende Behandlung der Geschichte der Philosophie, selbst allgemeinere Reflexionen principieller Art finden sich nur in einzelnen Aufsätzen, entsprechend der Gesamtrichtung der jetzigen Wissenschaft ist das Interesse vorwiegend der genauesten Feststellung der Thatsachen und ihrer Zusammenhänge zugewandt, auch auf diesem Gebiete ist die Forschung in das Stadium der Exaktheit getreten.

Mit solcher Wendung sind weite Aufgaben eröffnet, gegen den überkommenen Stand hat sich überaus vieles zu ergänzen, zu verschärfen, zu berichtigen gefunden. Durchaus nicht bloß in Einzelheiten, sondern im Gesamtcharakter hat sich das Bild der Entwicklung der Philosophie verwandelt; es ist gegenüber der frühern, viel zu summarischen Ansicht reicher, verwickelter, feiner geworden. Die Denker — und zwar nicht bloß die leitenden Geister, sondern alle Teilnehmer der Arbeit — werden allseitig erforscht und in ihr Werden und Wachsen begleitet, die Beziehungen unter den einzelnen Persönlichkeiten werden aufgedeckt, die Lehren ebenso in ihre Voraussetzungen wie in ihre Wirkungen verfolgt. Nicht mehr lassen sich jetzt die Ereignisse an einen einzigen glatt fortlaufenden Faden reihen, auch die Neben- und Seitenbewegungen, die Hemmungen und Widerstände gelangen zur Geltung, ein vielverschlungenes Gewebe entfaltet sich vor unseren Augen. Nicht mehr erscheint ferner die Philosophie in völlig selbstherrlicher Stellung, ihre Bedingtheit durch die anderen Wissenschaften wie durch das gesamte Kulturleben gelangt zur Anerkennung und stellt mannigfachste Aufgaben.

Das alles erstreckt seine Wirkungen natürlich auch auf die Methode. Jenen Anforderungen an die Weite und Breite der Thatsächlichkeit ist die direkte Beobachtung der Ueberlieferung keineswegs gewachsen; es gilt, sie durch Schlußfolgerung und Kombination zu ergänzen. So sehen wir weite Ketten gebildet, zerstreute Notizen an einander gebracht, vereinzelt Daten durch geschickte Einordnung zu erheblicher Bedeutung erhoben; oft muß die Hypothese voraneilen und neue Kombinationen wagen, aber über dem Vorstoß vergißt sie nicht die Rückkehr, von willkürlichen und phantastischen Wagnissen unterscheidet dieses Verfahren aufs schärfste das stete Verlangen nach genauer Verifikation durch die Thatsachen. In glänzender Entwicklung der Hermeneutik und der Kritik wird das Bild im Einzelnen wie im Ganzen konkreter und präziser, die

Vereinigung von Exaktheit, Scharfsinn und Kombination läßt die Forschung reiche Triumphe feiern. So zeigt es in hervorragender Leistung auch das Archiv.

Wir brauchen nach der obigen Erörterung die Bedeutung dieser Bewegung nicht noch ausdrücklich anzuerkennen, und wir haben keine Bedenken dagegen, daß das Archiv mit seinem engen Verhältnis zur Zeit in der Verfolgung jener Richtung seine Hauptaufgabe sucht. Aber die Besorgnis vor einer Gefahr der Einseitigkeit können wir eben bei unserem warmen Interesse für das Unternehmen nicht unterdrücken, die Sorge vor der Gefahr, daß über der Ermittlung des Thatsächlichen die Behandlung des Gedankengehaltes zurücktrete, daß über der Geschichte die Philosophie zu kurz komme. Darum wünschen wir, daß die Fortführung des Unternehmens die bisherigen Leistungen durch reichere Erörterung principieller Fragen ergänze, sei es durch Gesamtwürdigungen großer Denker und des Standes unserer Erkenntnis von ihnen, sei es durch Herausstellung der treibenden Faktoren der geschichtlichen Bewegung, sei es durch Aufweisung der innern Zusammenhänge der Epochen u. s. w.

Was immer aber an Wünschen sich erheben mag, das Archiv ist, so wie es vorliegt, der wärmsten Sympathie der Fachgenossen sicher. Es wird nicht nur im Einzelnen mannigfachsten Nutzen stiften, sondern zu einer kräftigern Belebung und Zusammenfassung des gesamten Gebietes führen, es wird mit seiner Stärkung strenger Forschung und seinem Fernhalten alles Dilettantenhaften zur exakten Gestaltung der gesamten Arbeit wirken. So müssen ihm alle wissenschaftlichen Kreise das beste Gedeihen wünschen.

Jena.

Rudolf Eucken.

Friedensburg, Walter, Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter. (Historische Untersuchungen herausgegeben von J. Jastrow, Heft V). Berlin, Gaertner (Heyfelder) 1887. XIV, 602 S.

Mit dem Auftreten der Versuche, dem deutschen Reiche eine andere Verfassung zu geben, steigert sich am Ende des Mittelalters die Wichtigkeit der allgemeinen Ständeversammlungen, die dann in der folgenden, der s. g. Reformationsepoche den Höhepunkt ihres Ansehens und ihrer Bedeutung für die Geschicke der Nation erreichen. Die Reichstage sind die vornehmsten Stätten, wo — zumal im Beginn der soeben bezeichneten Epoche, solange nämlich noch alles im Fluß und eine unwiderrufliche Trennung der Glau-

bensparteien noch nicht eingetreten ist — die reformatorischen Bestrebungen sich mit den ihnen entgegenlaufenden Richtungen messen und auseinander setzen. Und wenschon Gang und Ergebnis der schleppenden, vielfach unterbrochenen Verhandlungen der Reichsstände wohl bisweilen von mancherlei Zufälligkeiten oder Nichtigkeiten abzuhängen scheint, und es ferner auch mit der Exekutive im heiligen römischen Reiche, wie jedermann weiß, recht übel bestellt war, so ist doch nicht minder wahr, daß gerade die formlose, nicht von einem strikten Majoritätsprincip beherrschte Art der Verhandlungen an den deutschen Reichstagen dieser Epoche es den im Reiche vorherrschenden Tendenzen erleichterte, sich auch an dieser Stelle nach Maßgabe der ihnen innewohnenden Stärke vollauf zur Geltung zu bringen und ihren Stempel nicht minder den Reichsabschieden aufzudrücken, welche dann eben deshalb wiederum in lebhaftester Wechselwirkung die weitere Entwicklung der Dinge im Reiche beeinflußt haben.

Es waren Erwägungen solcher Art, die den Verf. veranlaßt haben, sich einer monographischen Darstellung des Reichstags zu Speier vom Jahre 1526 zu unterziehen. Setzte er in diesem Werke in gewisser Weise seine früheren Studien »Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen« fort, so bestimmte ihn zur Wahl seines Themas im besonderen noch der Wunsch, es möchte durch ihn endlich einmal volle Klarheit über die Tragweite der Festsetzungen des Speierer Reichsabschiedes gewonnen und die Kontroverse über die Bedeutung der entscheidenden Worte dieser Akte endgültig aus der Welt geschafft werden. Denn, wiewohl bereits namhafte Kirchenlehrer früherer Zeit vor einer Ueberschätzung der Festsetzungen des angezogenen Reichsabschiedes gewarnt, haben doch zumal Darstellungen von protestantischer Seite bis in die neueste Zeit hinein aus den Worten des Reichsabschiedes, daß sich in Hinsicht des Wormser Edikts jeder Stand halten solle, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten möge, eine rechtliche Gewährleistung des Protestantismus herauslesen, in dem Abschied von Speier also die rechtliche Grundlage des protestantischen Territorialkirchentums erkennen wollen. Indem Verf. diese Auffassung, nachdem er sich von ihrer Unrichtigkeit überzeugt, durch sein Werk zu beseitigen wünschte, ist ihm allerdings bis zu einem gewissen Grade A. v. Kluckhohn zugekommen, welcher in einer kurz vor Drucklegung des in Rede stehenden Werkes erschienenen Skizze über den Speierer Reichstag (*Histor. Zeitschrift*, N. F. Bd. 20 S. 193—218) an die Beurteilung des fraglichen Abschiedes den richtigen Maßstab angelegt und es unternommen hat, aus dem Gange der Verhandlungen

gen des Reichstags selbst den Sinn der schließlichen Festsetzungen desselben herzuleiten. Doch mag neben Kluckhohns summarischer Betrachtung wohl auch noch die vorliegende ausführliche Arbeit ihre Berechtigung haben, welche sozusagen den methodischen Beweis liefern will, daß der Speierer Abschied weit davon entfernt war, den Evangelischen irgend welche definitive Gewährungen zu machen.

Ein derartiger Beweis konnte denn allerdings nur gestützt auf ein möglichst umfassendes, relativ vollständiges Material angetreten werden. Verf. hat daher, da das bisher bekannte, gedruckt vorliegende Material außerordentlich dürftig und ganz ungenügend erschien, die Archive der hervorragenderen Stände aller Kurien zu Rate gezogen und, wie eine S. 491—496 mitgeteilte Uebersicht über die Bestände der benutzten Archive zeigt, eine nicht unerhebliche Anzahl von Aktensammlungen zur Geschichte des Reichstages und seiner Zeit zusammengebracht und ausgebeutet, auf deren Grund es möglich schien, wiewohl man vieler Orten wünschen möchte, noch genauer und eingehender über das Detail der Beratungen und die bestimmenden Beweggründe in jedem einzelnen Fall unterrichtet zu werden, eine innerlich wie äußerlich zusammenhängende Geschichte des Reichstags zu geben. Und selbstverständlich beschränkte sich die Forschung des Verf. nicht etwa auf das, was die bewegende Frage der Zeit betrifft oder damit in irgend welcher Beziehung steht; sondern soweit sich die Thätigkeit des Reichstags auch anderen Gebieten, der Unterhaltung der Reichsbehörden, der Herstellung von Ruhe, Ordnung und Frieden im Inneren, der Sicherung der Grenzen vor den Türken u. s. w. zugewandt, haben auch diese Gegenstände die gebührende Berücksichtigung gefunden, und zwar um so mehr als, wenschon die Ergebnisse der Speierer Verhandlungen auf allen diesen Gebieten überaus dürftige, ja zum Teil ganz nichtige waren (wie z. B. die gegen den Großtürken gerichteten Beschlüsse, welche durch die zwei Tage nach dem Abschluß der Speierer Verhandlungen erfolgende Entscheidungsschlacht von Mohacz vollkommen illusorisch gemacht wurden), doch die bezüglichen Beratungen gelegentlich auf den Gang der Verhandlungen in der kirchlich-religiösen Frage hemmend oder fördernd eingewirkt haben. Aber auch an sich selbst dürfen sie in einem vollständigen Bilde der Reichstagsverhandlungen nicht fehlen. Und eben darauf kam es dem Verfasser an, ein solches allseitig ausgeführtes Bild zu liefern, wobei er sich mit der Hoffnung trug, daß eine eingehende Darstellung eines Reichstages dieser Epoche bis zu einem gewissen Grade für die Geschichte aller übrigen Reichstage derselben Zeit typisch sein könnte, insoweit wenigstens, als es doch

im wesentlichen dieselben Faktoren sind, die sich wesentlich nach derselben Richtung hin in dieser ganzen Epoche der beginnenden Reformationszeit geltend machen. Ebenso war für die Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches wie andererseits gelegentlich auch für das weite Gebiet der sog. Kulturgeschichte aus einer Darstellung, wie sie Verf. zu geben versucht hat, einiger Gewinn zu erhoffen.

Aber es konnte nun auch damit nicht gethan sein, lediglich die Vorgänge zu zeichnen, welche sich am Orte des Reichstags während der Dauer desselben abspielten. Die Potenzen, welche auf dem Reichstage zusammentreffen und deren Sichmessen und Sichauseinandersetzen den Gang der Verhandlungen bedingt, mußten auch außerhalb des Reichstags, zumal in den Territorien, eine jede sozusagen in ihrer heimischen Atmosphäre, aufgesucht werden, die mannichfachen Interessen namentlich partikularer Art, welche neben den universelleren Gesichtspunkten die einzelnen maßgebenden Reichsstände bestimmten, mußten nachgewiesen und es mußte verfolgt werden, mit welchen Gefühlen und Erwartungen ein jeder dem Reichstage entgegensah, welche Maßnahmen im Angesichte desselben vorbereitet wurden, kurzum, wie die Verhältnisse beschaffen waren, welche der Reichstag vorfand, in welche er hineintraf. Nur so konnte Verf. hoffen, die richtige Grundlage für die Darstellung des Reichstages selbst zu gewinnen. Er hat daher diesen Auseinandersetzungen ein erstes, an Ergebnissen nicht unfruchtbares Buch (»Kaiser und Reich« S. 19—192) eingeräumt, dem er dann im zweiten Buche (S. 193—487) die Geschichte der Reichstagsverhandlungen selbst folgen läßt. Den Schluß bildet neben der schon angeführten Uebersicht über das benutzte archivalische Material eine Auswahl wichtigerer Dokumente (S. 497—581), welche zum Teil auf die Haltung einzelner Stände ein neues Licht werfen, zum Teil die bedeutungsvolleren Stadien der Reichstagshandlungen veranschaulichen; endlich folgt noch eine Bibliographie und ein ausführliches Register, während eine detaillierte Inhaltsübersicht dem Texte vorangestellt ist.

Es sei gestattet, den Gang der Untersuchung und einige Ergebnisse derselben mit wenigen Strichen zu skizzieren.

In erster Linie war die Politik des Kaisers und seines Bruders und Vertreters in Deutschland, des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, zu erörtern, von deren Entschlüssen die Berufung und das Zustandekommen eines Reichstages zunächst abhängt. Karl V. selbst zwar erscheint in diesen Jahren den deutschen Dingen nahezu gänzlich abgewandt; die Angelegenheiten der spanischen Monarchie und das wechselnde Verhältnis zu Frankreich und den italienischen Staaten nahmen ihn fast ausschließlich in Anspruch. Er überließ die

Besorgung der deutschen Dinge dem Erzherzog, welcher die Weisung hatte, wenn er schon nicht helfen könne, mindestens zu sorgen, daß das Uebel der Ketzerei und die Ungebundenheit im Reiche nicht zunehme. Und wenigstens an dem guten Willen, dieser Weisung nachzukommen, fehlte es Ferdinand nicht. Ihm lag die Aufrechterhaltung der alten Formen in Kirche und Staat um so mehr am Herzen, als er sich mittels derselben und in denselben zum römischen König aufzuschwingen gedachte. Die Evangelischen aber betrachtete er — zumal seit dem Bauernkriege — als Verschwörer, welche die Maske religiöser Reform vornähmen, um die Massen für sich zu gewinnen und mit diesen die alte Reichsverfassung über den Haufen zu werfen. Diese angeblichen Umtriebe der Evangelischen aber machten dem Prinzen um so mehr Sorge, als er sich auch der geneigten Gesinnung der Kurfürsten keineswegs sicher sah und sich überhaupt nicht verhehlen konnte, daß die Decentralisation im Reiche immer größere Fortschritte machte. Da fragte es sich denn, ob nicht die Ansetzung eines Reichstages das geeignetste Mittel sein werde, um derartigen Bestrebungen ein Halt zu gebieten, und in der That nahm die Politik des Erzherzogs, besonders seit dem Bauernkrieg und dem entscheidenden Obsiegen des Kaisers im Kampfe wider Frankreich, wiederholt einen Reichstag in Aussicht. Allein es war wohl zu erwägen, ob nicht etwa ein solcher, der in Abwesenheit des Kaisers abgehalten würde — und die Aussicht den letzteren bald in Deutschland zu sehen, verflüchtigte sich immer aufs neue —, statt die bestehenden Formen zu kräftigen, vielmehr den Neuerungstendenzen Thür und Thor öffnen würde; und was sollte geschehen, wenn auf dem Reichstage selbst diese Bestrebungen die Oberhand gewinnen würden? Dann schien für die Anhänger des Alten die letzte Position im Reiche verloren. Dergestalt von verschiedenen Erwägungen hin- und hergeworfen, schwankte Ferdinand lange Zeit, ob er die Berufung eines Reichstages gutheißen solle. Endlich zwang ihn die Türkengefahr, welche den österreichischen Landen immer näher zog, und die Notwendigkeit, weitere Mittel zur Unterhaltung der Reichsbehörden, des Regiments und des Kammergerichts, von den Ständen bewilligt zu erhalten, den Reichstag vor sich gehn zu lassen; für den Notfall aber, wenn nämlich die evangelischen Tendenzen am Reichstag überwiegen sollten, ließ sich der Erzherzog von dem Bruder mit einer — zunächst geheim gehaltenen — Weisung versehen, welche im Namen des Kaisers jede Erörterung der schwebenden Fragen untersagte und das strikteste Festhalten an dem kirchlichen Herkommen in allen seinen Teilen verfügte und anbefahl. —

Verharrten die Häupter der Nation in einer derartig unaufriech-

tigen, von krassester Selbstsucht eingegebenen Politik, so wurde inzwischen das Reich von verschiedenartigen Strömungen hin- und herbewegt. Bereits machten sich Tendenzen bemerkbar, welche altgläubige und neugläubige Stände in verschiedene, ja feindselige Heerlager trennen zu sollen schienen. Dem Dessauer Bündnis der Katholiken stellte sich die Gotha-Magdeburgische Vereinigung der evangelischen Stände gegenüber, und namentlich Philipp von Hessen vertrat schon in diesen Jahren mit hingebendem Eifer den Gedanken eines festen Zusammenschlusses aller evangelischen Elemente im Reiche zu Zwecken der Verteidigung wider die angriffslustigen Gegner. Aber soweit kam man damals doch noch nicht; erst die Vorgänge in Speier 1529 und der Augsburger Reichstag von 1530 haben die evangelischen Sonderbundsgedanken zur Reife gebracht. Noch verbargen sich die tiefer liegenden Kontraste zum größten Teil, nur wenige vorschauende Geister ahnten die volle Bedeutung des neuen Princip, welches mit Luther ins Leben getreten war, und in dem allgemeinen Rufe nach Reformen fand sich damals noch die große Mehrzahl aller, oder wenigstens der weltlichen Reichsstände zusammen. Letzteres war zumal eine Nachwirkung des Bauernaufstandes, welcher allen, die sehen wollten, deutlich gezeigt hatte, wie sehr eine Reform der socialen wie kirchlichen Verhältnisse not thäte. Nicht nur die kleineren Herren im Reiche und die städtischen Magistrate, welche sozusagen unmittelbar von der Stimmung ihrer Unterthanen abhingen und welche auch aus nächster Nähe Gelegenheit hatten diese Stimmung kennen zu lernen, sahen ein, daß man auf das Reformbedürfnis des gemeinen Mannes Rücksicht nehmen müsse, sondern auch bei den angesehensten und mächtigsten Fürsten, und zwar gerade solchen, die im Kampfe gegen die Bauern das beste gethan hatten, finden wir dieselben Gedanken maßgebend, so besonders bei dem pfälzischen Hause. Der Kurfürst Ludwig von der Pfalz warnte noch auf dem Speierer Reichstage immer und immer wieder, man möge ja nicht versäumen, dem gemeinen Manne entgegenzukommen, wenn man einer gefährlicheren Wiederholung der Auftritte des Vorjahres entgehn wolle. Und des Kurfürsten Bruder und einflußreichster Berater, Pfalzgraf Friedrich, entwarf Ende 1525 in einer S. 504—517 mitgetheilten Denkschrift ein detaillirtes Programm für eine einschneidende Reform in politischer, kirchlicher und socialer Hinsicht.

Auf der anderen Seite gab es freilich auch Gegner jeglicher Reform und starre Verteidiger des Herkommens; hier erscheint neben den mächtigen Herzogen Wilhelm und Ludwig von Baiern, welche sich durch engen Anschluß an die so vielfach mit Abfall

bedrohte Kurie Vorteile im eigenen Lande ihrem Klerus gegenüber zu verschaffen bemüht waren, insbesondere der geistliche Stand. Die Bischöfe hatten sich insgemein schon seit 1524 — hauptsächlich unter Einfluß der Festsetzungen des Regensburger konvents — von allen Reformtendenzen, welche einst auch einer ganzen Reihe von ihnen nahe getreten waren, abgewandt; und der Bauernkrieg, welcher die Stellung des geistlichen Standes von Grund aus bedrohte, hatte sie nur um so mehr veranlaßt, im Anschluß an die alte Kirche, mit der sie zu stehn und zu fallen meinten, ihr Heil zu suchen. Aber die Bischöfe genossen eben deswegen eines sehr geringen Ansehens bei ihren Mitständen; im Bauernkriege hatten sie das wenigste geleistet, waren aber in blutiger Bestrafung der Unterworfenen am eifrigsten gewesen; auch ihr sittliches Verhalten, ihr geistlicher Hochmut erregte Anstoß, wozu dann noch kam, daß im Laufe des Jahres 1526 ein neuer Konflikt des Kaisers mit dem Papste ausbrach, in Folge dessen die natürlichen Parteigänger des letzteren im Reiche sich mit um so größerem Misstrauen betrachtet fanden. Der Einfluß des geistlichen Elements auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten war daher nicht eben hoch anzuschlagen.

Aehnliches galt damals auch von einem anderen, gegen die Reform in die Wagschale fallenden Einfluß, nämlich dem des Kaisers. Wohl hatte, wenn nicht der Erzherzog, der im Reiche gänzlich isoliert dastand, so doch Karl V. seine Partei unter den Fürsten; allein die langjährige Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland, deren Ende noch immer nicht abzusehen war, und die Unklarheit über die schließlichen Ziele der kaiserlichen Politik ließen auch diejenigen Elemente, welche, wie etwa der hochbegabte Hohenzoller Kasimir von Brandenburg-Ansbach, ihr Augenmerk vor anderen auf Karl gerichtet hatten, keineswegs als energische Gegner der Reformbestrebungen der Zeit erscheinen. Alles in Allem war die Reformpartei so stark, daß sie, wenigstens vereint mit der evangelischen Richtung, d. h. den Anhängern einer Reform auf spezifisch religiösem Gebiete, unter den Reichsständen gerade in dieser Epoche die Mehrheit für sich hatte, zumal eben unter der Gunst der oben betonten Momente: der Nachwirkungen des Bauernkrieges, der Abwesenheit des Kaisers und des erneuten Konflikts des letzteren mit dem Papsttum. Und die beiden Richtungen, die der kirchlich-socialen und die der eigentlich religiösen Reform, giengen, wenn auch ihr Ausgangspunkt ein anderer und ihre schließlichen Ziele verschiedene waren, doch ein gutes Stück Weges mit einander; sie hatten viele und wichtige Berührungspunkte, ja, noch mochte sich kaum zwischen ihnen unterscheiden lassen. Wohl war es gerade der Speierer

Reichstag von 1526, auf welchem die Evangelischen zuerst ihr unterscheidendes Programm auch äußerlich ins Werk zu setzen suchten, wo Kursachsen und Hessen mit Anhang und Begleitung in dieselben Farben gekleidet, mit denselben Emblemen versehen sich zeigten, wo sie an den Fasttagen der katholischen Kirche öffentlich Fleisch speisten, wo sie durch ihre Prediger in ihren Herbergen öffentlich bei jedermanns Zutritt das Evangelium predigen ließen. Und das machte, wie nicht anders zu erwarten war, ein ganz unermeßliches Aufsehen und berührte manchen Reformfreund sehr unliebsam; aber trotzdem geschah es, daß Philipp von Hessen, der persönlich eifrigste unter allen Bekennern des Evangeliums zu Speier, bei der Wahl zum s. g. großen Ausschuß, welcher die allgemeine Reform vorbereiten sollte, von allen die meisten Stimmen auf sich vereinigte und als erster aus der Wahlurne der Fürstenkurie hervorgieng. Es war klar, nicht die Evangelischen allein schickten den Landgrafen in den Ausschuß, sondern der einundzwanzigjährige Fürst erschien der gesamten Reformpartei als ihr begabtester Vertreter — ungeachtet seiner Verletzung der alten Kirchengebote und seines spezifisch evangelischen Gebahrens.

Und auch sonst vollzogen sich die Ereignisse am Reichstage, welcher unter ziemlich zahlreicher Beteiligung aller Stände am 25. Juni durch den Erzherzog eröffnet werden konnte, unter dem beherrschenden Einfluß des Zusammengehens aller Reformfreunde. Nur in den ersten Tagen der Speierer Verhandlungen, als die Häupter der Evangelischen noch fern waren, hatte die Pfaffenpartei einen Triumph errungen, indem man den ersten Artikel der kaiserlichen Reichstagsproposition, der sich mit der kirchlich-religiösen Angelegenheit befaßte, sehr obenbin vorgenommen und dann gar beschlossen hatte, die s. g. geistlichen Misbräuche so lange von der Tagesordnung abzusetzen, bis man über alle anderen Beratungsgegenstände ins Reine gekommen wäre, was natürlich darauf hinauslief, sie überhaupt nicht vorzunehmen. Aber dieser Beschluß hatte sich sogleich als undurchführbar herausgestellt; es hatte nur am 4. Juli einer Darlegung der Städtekurie bedurft, welche die Haltlosigkeit des durch das Wormser Edikt geschaffenen Zustandes im Reiche in ein helles Licht stellte, um auch die höheren Stände sich für entschiedene Vornahme von Reformen erklären zu lassen. Fortan schien Reform vor allem auf dem kirchlichen Gebiet das Lösungswort des Reichstags zu sein. Noch freilich wurde man wochenlang durch die schier unvermeidlichen Rang- und Sessionstreitigkeiten zwischen den Ständen, durch den Zwiespalt, der über die Umfrage bei den Kurfürsten herrschte, durch die Eiferstüchteleien der letzteren gegen-

über der Fürstenkurie, sowie durch das langsame Eintreffen mancher Stände an gedeihlichen Beratungen gehindert, bis man endlich Ende Juli energisch an die Vornahme der Reformen herantreten zu können glaubte. Der erste Schritt hierzu war die Wahl jenes schon erwähnten Ausschusses. Auch abgesehen aber von Landgraf Philipp fielen diese Wahlen bei den Weltlichen so überwiegend reformfreundlich aus, daß die Stimmen der Deputierten der Geistlichen dagegen kaum in die Wagschale fallen konnten und die bedeutsamsten Folgen zu gewärtigen gewesen wären, wenn der Ausschuß zu ungehinderter Wirksamkeit hätte gelangen dürfen. Bei freier Verhandlung der Stände durfte man reformfreundlichen Beschlüssen des Reichstags mit Sicherheit entgegensehen. Aber eben das war Erzherzog Ferdinand entschlossen, um jeden Preis, mit allen Mitteln zu verhindern. So bedroht erschien ihm bereits die Sache der Kirche und des Kaisertums, daß er es darauf ankommen ließ, das ganze Werk des Reichstags zum Scheitern zu bringen. Die unmittelbare Antwort Ferdinands nämlich auf die Ausschußwahlen der Stände war die Mitteilung jener kaiserlichen Specialweisung, welche jede Aenderung oder Modificierung des kirchlichen Herkommens und jede darauf abzielende Beratung den Ständen kategorisch untersagte. Schon am Tage nach der Ausschußwahl trat Ferdinand mit dem verhängnisvollen Dokument hervor, welches ebenso große Ueerraschung wie Entrüstung erregte. Die Stände sahen ihr Unternehmen gescheitert, fast noch ehe es begonnen war. Kaum wurde der gänzliche Abbruch der Verhandlungen vermieden: die schönen Hoffnungen aber, mit denen die Mehrzahl der Stände ebenso wie die Unterthanen im ganzen Reiche dem Ausgang der Verhandlungen entgegengesehen hatten, waren dahin. Bereits war klar, daß der Reichstag zu positiven Ergebnissen nicht würde gelangen können, da es der Loyalität der Stände widerstrebte, dem so deutlich ausgesprochenen Willen des Kaisers zuwider Festsetzungen zu treffen, auf der anderen Seite aber die kirchlichen Zustände, wie sie sich auf der Grundlage des dem Reiche vor fünf Jahren aufgedrängten kaiserlichen Edikts von Worms gestaltet hatten, so zerfahren und unhaltbar sich zeigten, daß eine Stellungnahme des Reichstags zu Gunsten des verhängnisvollen Edikts gänzlich außerhalb des Bereichs der Möglichkeit lag. Unter diesen Umständen gewann am Reichstag ein Gedanke die Oberhand, der schon früher Vertreter gefunden hatte, nämlich das Projekt einer Sendung an den Kaiser. Namentlich die Städte, welche vielfach die Sachlage richtiger beurteilten als die übrigen Stände, hatten von vornherein ohne die Mitwirkung des Kaisers keinen befriedigenden Ausgang des Reichstages erwar-

tet; aber jetzt erst, nachdem die Aussicht, an der die Mehrheit der Stände bis dahin festgehalten, bereits in Speier selbst zu einer definitiven Ordnung der kirchlichen Frage gelangen zu können, geschwunden war, drangen die Stände durch; alle Kurien beschlossen, den Kaiser von Reichswegen anzugehn, daß er mit Rücksicht auf die Notlage des Reichs, die man ihm beweglich schildern wollte, seine ablehnende Haltung in der Reformfrage modificiere, für die bisher geschehenen Uebertretungen des Wormser Edikts Indemnität gewähre und die Entscheidung der schwebenden Fragen einem unter seiner persönlichen Teilnahme in deutschen Landen abzuhalten- den Generalkoncil oder einer freien Nationalversammlung aller Stände deutscher Nation anbefehle. Man hoffte in der That auf den Kaiser durch eine derartige einmütige Botschaft aller Stände Eindruck machen zu können. Wenn nicht die Notlage im Reiche, so schienen die Schwierigkeiten, in welche Karls auswärtige Politik sich aufs neue verstrickt fand, ihn gebieterisch darauf hinzuweisen, der inneren Bewegung im deutschen Reiche gegenüber zu konnivieren; zumal sein eben jetzt ausgesprochen feindseliges Verhältnis zum Papst ließ hoffen, daß er geneigt sein würde, gegenwärtig mildere Saiten aufzuziehen als zur Zeit der Abfassung jener Specialweisung, welche schon im März des Jahres, da der Kaiser nach dem Madrider Frieden im Zenith seiner Macht stand, aufgesetzt worden war. Waren das die Hoffnungen der Evangelischen und Reformfreunde, so stimmten aber auch die Gegner — so namentlich der Erzherzog — dem Gesandtschaftsprojekt zu, durch welches sie wenigstens Zeit gewannen und entschieden reformfreundlichen Beschlüssen, die sonst vom Reichstag zu erwarten gewesen wären, vor der Hand noch entgingen.

Da war denn nun aber noch eins zu bedenken: wie sollte es nämlich für die nächste Zeit — d. h. bis eine Entscheidung auf dem Wege des Concils oder wie immer erfolge — im Reiche hinsichtlich des Wormser Edikts gehalten werden? Die Evangelischen drangen darauf, daß das Edikt solange außer Kraft gesetzt würde; aber das war, zumal mit Rücksicht auf den Kaiser, nicht durchzusetzen. Man mußte ein Kompromis eingehn, welches seinen Ausdruck in der Formel fand, es solle jeder Stand in Bezug auf das Wormser Edikt sich so halten und so regieren, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten sich getraue. Verf. ist dem Ursprung dieser berühmten Formel nachgegangen und hat dieselbe zuerst bei den Kurfürsten gefunden. Als man diese von jener Specialweisung des Kaisers benachrichtigte, welche jede Aenderung des Herkommens in den kirchlichen Dingen streng untersagte, antwor-

teten sie dem Erzherzog: gegenwärtig werde über die kirchliche Frage bei ihnen nicht verhandelt; wenn sie aber an dieselbe herantreten würden, so würden sie, der kaiserlichen Weisung eingedenk, sich so verhalten, wie sie es vor Gott, dem Kaiser und dem Reiche würden verantworten können. Die Formel erscheint also hier bereits in engster Beziehung zu dem Verbot des Kaisers, kirchliche Neuerungen einzuführen. Und das gleiche gilt von der entsprechenden Formel, welche sich im Reichsabschiede und in der Instruktion, die man für die Gesandtschaft an den Kaiser aufsetzte, vorfindet. Es ist nicht eben eine bündige Zusicherung strikten Gehorsams gegen den Befehl des Kaisers; dazu waren in diesem entscheidenden Punkte die Evangelischen, deren ganze Stellung dadurch negiert worden wäre, nicht zu bewegen; aber die denkbar weiteste Annäherung an den Willen des Kaisers, die möglichste Rücksichtnahme auf den so bestimmt ausgesprochenen Befehl des Herrschers wird doch in jener Formel verheißen. Dazu kommt nun aber noch, daß es sich hier ja nur um ganz provisorische Aufstellungen handelte. Nach Lage der Umstände konnte man nicht entfernt daran denken, in den beregten Worten etwas Dauerndes statuieren zu wollen. Jede definitive Ordnung auf dem kirchlichen Gebiet mußte — das war seit der Kundwerdung der kaiserlichen Specialweisung die Ansicht aller Stände — vorbehalten bleiben.

Aus alledem erhellt bereits zur Genüge, wie jene Auffassung gänzlich in der Luft steht, welche von dem Speierer Reichsabschied ein Reformationsrecht der Evangelischen datiert oder daraus irgendwelche positive oder principielle Zugeständnisse für dieselben ableitet. Auch nicht einmal provisorische Duldung wurde den Evangelischen gewährt — wenigstens nicht ausdrücklich und nicht weiter, als daß man nicht darauf bestand, daß, wo Reformen bereits vorgenommen wären, dieselben rückgängig gemacht würden. Im wesentlichen hatte man den Neuerern in den fraglichen Worten des Reichstagsabschiedes nur so zu sagen eine Hinterthür geöffnet; man hatte sie in die Lage gebracht, sich allenfalls darauf berufen zu dürfen, daß sie es vor Gott, vor ihrem Gewissen nicht verantworten könnten, das Wormser Edikt nach seinem Wortlaut auszuführen; aber weiter zu gehn, positive Neuerungen im Kirchenwesen vorzunehmen, gestattete ihnen das in Speier abgeschlossene Kompromis nicht nur nicht, sondern dasselbe verbot es ihnen sogar; denn ein solches Vorgehn wäre offenbar vor dem Kaiser nicht zu verantworten gewesen. Aber auch im übrigen setzt der Speierer Abschied die Erhaltung der Integrität der katholischen Kirche voraus; in ihm wird ausdrücklich erwähnt, daß der Kaiser jede Aenderung in den kirchlichen Dingen untersagt

habe, und zum Ueberfluß werden auch noch dem Klerus alle seine Rechte und Befugnisse gewährleistet.

An der vorstehenden, aus den begleitenden Umständen und der Geschichte der Reichstagsverhandlungen gewonnenen Auffassung des Reichsabschiedes vom 27. August 1526 kann nun aber offenbar der Umstand, daß die Protestanten im Jahre 1529 versucht haben, aus jenen Worten eine gewisse Berechtigung für die von ihnen eingeführten Neuerungen herzuleiten, eben so wenig irre machen wie die Thatsache, daß Philipp von Hessen schon im Oktober 1526 sein Land in aller Form zur evangelischen Lehre hinübergeführt hat. Das erstere erklärt sich einfach daraus, daß im Jahre 1529 die Aussichten für die Evangelischen — wenigstens vor dem Forum des Reichs — sich so ungünstig gestaltet hatten, daß der Wortlaut des Abschiedes von 1526 ihnen immerhin noch den festesten Rückhalt gegen die sie bedrohenden Gewalten zu gewähren schien. Und wenn Landgraf Philipp schon zwei Monate nach der Abfassung des Speierer Reichsabschiedes sich samt seiner Herrschaft der Reformation zugewandt, so hat er das eben nicht auf Grund, sondern trotz dieses nämlichen Abschiedes gethan.

Freilich hat nun Philipps Handlungsweise nicht wenig dazu beigetragen, die Beschlüsse des Speierer Reichstages illusorisch zu machen. Schon von vornherein mußte es sehr fraglich erscheinen, ob dieselben ausführbar seien, d. h. ob es gelingen werde, die evangelische Bewegung auch nur vorläufig zum Stillstand zu bringen. Für eine ganz kurze Zeit wäre das vielleicht möglich gewesen, aber doch auch für eine solche höchstens unter der Voraussetzung, daß alle Obrigkeiten und maßgebenden Potenzen aufs eifrigste bemüht gewesen wären, den Speierer Festsetzungen nachzukommen. Aber dem war, wie wir eben sahen, durchaus nicht so; einer der angesehensten und mächtigsten unter den evangelischen Fürsten setzte sich alsbald über das Speierer Kompromis hinweg. Noch mehr aber hatte es zu sagen, daß von den in Betracht kommenden höchsten Gewalten, zumal dem Kaiser, Jahre lang auch nicht die geringste Anstalt gemacht wurde, das Provisorium des Reichsabschiedes durch ein Definitivum zu ersetzen, d. h. ein allgemeines Konzil oder eine freie Versammlung der deutschen Nation zur Entscheidung des kirchlich-religiösen Zwiespalts zu Wege zu bringen. Ebenso wenig zeigte sich der Kaiser persönlich geneigt, vermittelnden Tendenzen das Feld zu lassen: seine Haltung den Evangelischen gegenüber ward nur immer schroffer. Da war denn das Speierer Kompromis von 1526 nicht haltbar; auf allen Punkten flutete die evangelische Bewegung darüber hinweg, und wenn man sich noch auf die besprochene Wendung des Abschiedes be-

rief, so geschah es jetzt allerdings in dem Sinne, daß man erklärte, es vor Gott nicht verantworten zu können, die in die Kirche eingerissenen Misbräuche und die Entstellung und Hintansetzung der göttlichen Weisungen noch länger zu dulden. Das war denn aber etwas ganz anderes, als was man ursprünglich unter jener Formel verstand.

So ist der Speierer Reichstag von 1526 und der Abschied vom 27. August zwar eine bedeutsame Etappe der kirchlichen Entwicklung Deutschlands in jener entscheidungsvollen Epoche, und in mancher Beziehung ein Schritt vorwärts auf dem Wege, der, hauptsächlich in Folge des starren Festhaltens des Kaisers an der alten Kirche, zur unwiderruflichen Glaubensspaltung unseres Vaterlandes führen mußte, gewesen, aber die rechtliche Existenz des Protestantismus beruht auf ihm in keiner Weise.

Göttingen.

Walter Friedensburg.

- I. Jacob, Georg, Der Bernstein bei den Arabern des Mittelalters. Berlin 1886. 12 S. 8°. [Nicht im Handel].
- II. Jacob, Georg, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Leipzig, Georg Böhme 1886. 42 S. 8°. M. 1.20.
- III. Jacob, Georg, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Leipzig, Georg Böhme 1887. 153 S. 8°. M. 4.

Die dritte und umfangreichste der hier zu besprechenden Schriften — die ich im Folgenden einfach mit den Ziffern I. II. III. bezeichnen will — ist im Januarhefte 1887 der »Oesterreichischen Monatschrift für den Orient« von Herrn R. v. Scala ziemlich ungünstig beurteilt worden. Obwohl aber seine Ausstellungen an sich nicht der Begründung entbehren, scheinen sie mir doch geeignet, einen unrichtigen Eindruck von Jacobs Arbeit im Ganzen hervorzu- bringen. Es tritt neben ihnen die Anerkennung des trotzdem Geleisteten ziemlich zurück; *c'est le ton qui fait la musique*, und ich glaube, der Kritiker hat Lessings Mahnung, »gelinde und schmeichelnd« dem Anfänger zu begegnen, wohl nicht ganz mit Recht außer Acht gelassen. Nicht ganz mit Recht, da ich in Jacob eine Kraft zu erkennen meine, der wir auf dem besonders von den deutschen Orientalisten allzulange vernachlässigten Gebiete der Realien bedeutende Leistungen hoffentlich verdanken werden, und die bei ihrer ersten, doch auch nicht geradezu mißlungenen Aeußerung gänzlich zu entmutigen kaum wohlgethan sein dürfte. Jacob ist ein tüchtiger Arabist, er hat die arabischen Geographen nach den Gesichtspunkten, welche die Titel seiner Schriften andeuten, mit großem

Fleiß, anerkennenswerter Genauigkeit und vollem Verständnisse durchgearbeitet, mancherlei Stoffe aus einer großen Zahl von andern, auch abendländischen Quellen herbeigeschafft, und unsere Kenntniss an vielen Punkten über das hinaus gefördert, was in den betreffenden Teilen der Einleitung zu Heyds berühmtem Werke gegeben ist. Ich werde versuchen, diesen Ergebnissen gerecht zu werden, ohne deshalb die vorhandenen Mängel zu beschönigen.

Wenig treten die letzteren in I und II hervor. I ist eine mit großer Sauberkeit und gutem Urtheile ausgeführte Studie, der wir den Nachweis verdanken, daß unter *عندبر* immer nur *ambre gris* zu verstehn ist, nie *ambre jaune*, daß auch *سندروس* nicht Bernstein, sondern bernsteinähnliches Harz bedeutet, daß der wirkliche Bernstein lediglich der *كاسيا* ist, welcher allerdings aus dem heutigen Rußland auf den bekannten nördlichen Handelsstraßen nach dem Orient eingeführt wurde, aber lange nicht in solchen Massen, als bisher, auch noch von Heyd, angenommen worden ist. — In II werden die einzelnen Handelsartikel: Sklaven und Sklavinnen, Vieh, Pelze, Leder, Fischprodukte, Honig und Wachs, Produkte aus dem Pflanzenreiche, Bernstein, Mineralien, industrielle Erzeugnisse der Reihe nach durchgegangen, dabei überall die Originalstellen der arabischen Geographen angeführt und geprüft, manches Neue daraus gewonnen. Besonders wertvoll ist der Abschnitt über die Pelztiere: der Verf. zeigt sich auch über die zoologische Seite des Gegenstandes wohl unterrichtet, und vermag zum ersten Male über schwarze und rote Füchse, über den von ihm als Wiesel bestimmten *فندك*, den nicht genau zu identificierenden *دك* oder *دئق*, den Biber (von Frähn in *قندروس قندروس* oder *قندز*, von Jacob in *خز* erkannt) u. s. w. wirklich Genügendes darzubieten. Nachträge zu dieser Arbeit finden sich noch III, 127 ff.; es liegt in der Natur der Sache, daß jede weitere Lektüre hier Ergänzungen mit sich bringt, und man darf solche besonders noch aus gelegentlichen Angaben historischer Schriftsteller¹⁾ erwarten — aber es ist durchaus anzuerkennen, daß Jacobs Material so umfangreich und so gut verarbeitet ist, wie man im Augenblicke nur verlangen kann. Dasselbe gilt von III nur zum Theile. Das Buch handelt in einer Einleitung S. 7—17 vom *Handel als Kulturträger im Allgemeinen und Speziellen*, S. 17—28 über die *Entwicklung des nordisch-*

1) Solche werden, beiläufig, auch über den Handel zwischen Nordafrika, Spanien und Sicilien einerseits und den Christenstaaten andererseits, bei gehöriger Ausnutzung, noch mehr Licht verbreiten, als J. in III zu bieten vermag, vgl. unten S. 972. Eine gelegentliche Notiz, die den Verf. interessieren kann, findet sich Ibn Abi Useibi'a I, 136, 17.

baltischen Handels der Araber hinsichtlich ihrer Faktoren. Dann folgt S. 29—71 *Abschnitt 1: Die Münzfunde (Verbreitung der Münzfunde, Heimat und Alter des Geldes, dann nach Erörterung einiger Nebenfragen Nachprägungen oder Barbarenmünzen, unter ihnen ein Ineditum aus Danzig mit Abbildung)*; derselbe schließt mit dem Hinweise, daß aus den Münzfunden allein ein richtiges Bild des nordisch-baltischen Handels der Araber nicht entworfen werden kann, und leitet somit von selbst über zu *Abschnitt 2: Handelsvölker und -wege. Charakteristik des Handels* (S. 72—125). Hier werden die Juden, Chazaren, Rûs, Normannen nach ihrem Anteil an der Handelsthätigkeit charakterisiert; dann *Ausgangspunkt und Wege des Verkehrs* studiert, wobei von den Völkern zweiten Ranges noch die Burtâs, Wolgabulgaren, Slaven, das »Land Wisu«, Sibirien und der baltische Norden zu ihrem Rechte kommen; eine Art Anhang bildet die Besprechung der Handelsstraßen des Westens, die eigentlich dem Thema des Buches fremd ist, doch durch die Absicht motiviert werden kann, die äußeren Grenzen des nordisch-baltischen Handels genauer festzustellen; der Schluß dieses Kapitels, welcher die Möglichkeit eines Küstenhandels zwischen Spanien und der Ostsee untersucht, war jedenfalls in solchem Sinne notwendig. Endlich wird noch die Frage, wie weit nun die muslimischen Kaufleute auf ihren Reisen in die Länder des Nordens vordrangen, zu beantworten versucht. *Abschnitt 3: Handelsartikel* gibt in dem Kapitel *Export* Ergänzungen zu II, in dem Kapitel *Import* eine Zusammenstellung orientalischer Erzeugnisse, die nachweislich bis zu den Gestaden des baltischen Meeres gewandert sind; dabei wird freilich, besonders wo die Lehnworte (Atlas, Damast u. s. w.) als Zeugnisse benutzt werden, nicht gehörig unterschieden zwischen dem eigentlich nordisch-baltischen Handel und dem, welcher seinen Weg über das Mittelmeer nahm.

In fast allen Abschnitten auch dieser Schrift finden sich neue Mitteilungen aus arabischen, häufig auch aus christlich-abendländischen, nicht immer leicht zugänglichen Quellen, sowie Bemerkungen und Darlegungen des Verf. selbst, die von großem Werte sind, oder doch das Interesse des Lesers beanspruchen. Wenn trotzdem man nicht den Eindruck erhält, daß Jacob hier seinen Vorwurf vollkommen bewältigt und die Untersuchung zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht habe, so hat das zwei Gründe: einmal, daß der von ihm mit außerordentlichem Fleiße aus einer umfangreichen Lektüre gewonnene Stoff doch noch nicht überall den Rahmen ausfüllt, welchen das Thema des Buches vorzeichnet, dann aber, daß er es versäumt hat, zwischen den verschiedenen Ländern, Völkern und Zeiten rein-

lich zu scheiden und in die geschichtlichen Verhältnisse der einzelnen tiefer einzudringen. Beide Mängel haben ihren Grund darin, daß er nicht in gleicher oder doch annähernder Weise, wie die geographische, so auch die historische Litteratur der Araber beherrscht, und in der Geschichte des mittelalterlichen Orientes nicht durchweg zu Hause ist. Nun ist das ja freilich von einem jüngeren Gelehrten gar nicht zu verlangen. Wer die sämtlichen bisher gedruckten arabischen Historiker auch nur flüchtig einmal hintereinander durchlesen wollte, könnte sich rubig für ein Lustrum an seinen Studiertisch festschrauben, und wie schwer es ist, aus dem zerstreuten Material einen einigermaßen genügenden Ueberblick über die ganze Geschichte des Orientes im Mittelalter sich zu verschaffen, weiß ich aus eigener Erfahrung, nachdem ich in meinem »Islam« den Versuch gemacht habe, lediglich im Großen und Ganzen den Stand unseres Wissens auf diesem Gebiete darzustellen. Unter solchen Umständen hätte Jacob, wenn er sich nicht dahin bescheiden wollte, nach dem Beispiele Heyds in jahrzehntelanger, entsagungsvoller Arbeit das orientalistische Gegenstück zu dem Musterwerke dieses Gelehrten zu schaffen, sich beschränken sollen, vorläufig in der Weise, die in I und II ihm zu so vortrefflichen Ergebnissen verholfen hatte, weiter zu arbeiten und in einzelnen Monographien das allmählich zu erschöpfen, was er nun häufig nur an der Oberfläche gestreift hat. Es ist unnötig, hier auf die Mängel ausführlich einzugehn, die Herr v. Scala bereits ziemlich scharf gerügt hat — insbesondere die Schwächen in der Behandlung der Lehnworte und die Unzulänglichkeit des numismatischen Teiles, dessen erschöpfendes Studium, sollte das Buch einmal seinem Titel voll genügen, nicht mit den Bemerkungen S. 31 f. abgelehnt werden durfte: es macht doch einen etwas störenden Eindruck, wenn z. B. in den Litteraturangaben über die Münzfunde in Ostpreußen und Pommern außer Nennung von ein paar Aufsätzen von Nesselmann und (unverdienter Weise) mir jeder Hinweis auf die reichen Materialien fehlt, welche in den verschiedenen Serien der jetzigen »Altpreußischen Monatsschrift« und in den »Baltischen Studien« vergraben liegen, und wenn es S. 35 trocken heißt »Mecklenburg dürfte Pommern an Münzfunden nicht erheblich nachstehen« — wo doch mindestens auf Frähns Notiz im Bulletin scientifique X, 91 und auf die zahlreichen Fundnotizen u. s. w. in den Jahrbüchern und Jahresberichten des Vereins für mecklenburgische Geschichte hinzuweisen war. Ebenso bedauerlich ist aber der andere Mangel, der es verschuldet, wenn J., an zahlreichen Stellen genötigt, sich über historische Verhältnisse auszusprechen, nicht aus voller Beherrschung des Materiales urteilt und

daher Dinge zusammenwirft, die genau zu trennen waren, und von bekannten Einzelheiten aus durch unrichtiges Generalisieren zu gänzlich schiefen oder gar falschen Sätzen gelangt. Das Schlimmste in ersterer Beziehung ist, daß ihm die ganze Bevölkerung des Chalifates einfach »die Araber« sind, und er nun fortwährend mit diesem Begriffe operiert, ganz gleich, ob die Araber der vorislamischen Zeit, die Bewohner Siciliens und Spaniens, die Irakier der Abbasidenzeit oder die persischen Unterthanen der Samaniden in Frage kommen. Das Richtige ist ihm hier, wie die Bemerkungen S. 121 zeigen, nicht geradezu unbekannt; er zeigt auch S. 20 das ebenfalls richtige, wenn auch dunkle Gefühl, daß man den Handel der Ostländer bis in die Sasanidenzeit zurückzuverfolgen hat, aber er beruhigt sein Gewissen auf Grund einer allzu weitgehenden Vorstellung von der »Arabisierung der unterworfenen Völker« S. 21 f. mit einigen Sätzen allgemeinen Inhalts, welche den historischen That-sachen durchaus nicht entsprechen: ich will hier nur daran erinnern, daß nach Belâdhorîs Ansâb zu Alîs Zeiten auf dem Markte zu Kufa persisch gesprochen wurde, daß am Hofe des Manşûr das Persische dem Arabischen gleichberechtigt war (Ibn Abi Uş. I, 152), daß Tâhir, wie seine von Tabarî angeführten letzten Worte beweisen, im Privatleben sich des Persischen bediente, daß Ma'amûn sich persisch ansingen ließ und daß bei den Samaniden, ganz abgesehen von der Hoflitteratur, auch die Kanzleisprache persisch gewesen zu sein scheint¹⁾. Es ist also unzulässig, die Rolle der Araber im östlichen Handel weiter auszudehnen, als auf die von ihnen bewirkte Schaffung eines einheitlichen Staatswesens, das aber seinerseits zur Zeit der Samaniden, auf die es hier hauptsächlich ankommt, bereits vollständig wieder in die Brüche gegangen war. Man kann diese Unterschiede der Zeiten und Nationen außer Acht lassen, so lange es sich um die Bestimmung von Pelztieren u. s. w. handelt, soll aber der ganze muslimisch-nordische Handel geschildert werden, so muß man das Bagdad Haruns und das Samarkand der Samaniden sorgfältig auseinanderhalten und sich aus historischen Quellen ein Bild zu machen versuchen, wie die Handelsverbindungen da und dort sich gestaltet haben können: ob das gelingt, ist freilich eine andere Frage, aber die einfache Identifikation der verschiedenen Perioden ist an sich unzulässig. Und wenn es S. 70 f., bei Anerkennung des Bestehens eines Handels zwischen den spanisch-sicilischen Muslimen und den abendländischen Christen heißt: »Der größte Teil der ara-

1) Denn Machmûds von Gazna Regierung hat sich in ihren Anfängen auch noch des Persischen bedient; vgl. meinen Islam II, 61.

bischen Fremdwörter in unserer Sprache ist auf dem westlichen Wege durch die Länder der Romanen zu uns gelangt. Doch darf dieser Umstand, zu dessen Erklärung man noch andere Faktoren als allein den kommerziellen Verkehr heranziehen muß, uns nicht verleiten ins andere Extrem zu verfallen; jedenfalls war, wie aus den Berichten der arabischen Geographen hervorgeht, die östliche Handelsstraße von größerer Bedeutung; den Grund für diese Erscheinung haben wir bereits in dem Gegensatze zwischen Christentum und Islâm gefunden« — so ist das in dieser Fassung irreführend; die arabischen Fremdwörter sind ins Deutsche zu sehr verschiedenen Perioden gelangt und auf sehr verschiedenen Wegen dazu, der Gegensatz zwischen Christentum und Islam hat im Zeitalter Abderrachmâns III. und der Fatimiden, deren Truppen gelegentlich mit den Byzantinern gegen die Ottonen in Unteritalien fochten, ganz gewiß dem Handel keine solchen Schwierigkeiten mehr in den Weg gelegt, als in den ersten Jahrhunderten des Islams: und dabei sehe ich von der späteren Zeit, in welcher nach den eigenen Darlegungen des Verf. die Sache sich vollkommen umkehrte, überhaupt ab, um ihm keine Ansichten zuzumuten, die er selbst gewis nicht gehabt hat. Besonders auffallend ist die Vernachlässigung des Unterschiedes zwischen den Verhältnissen verschiedener Zeiten S. 66 f., wo man liest: »die langobardischen Münzen, welche die Fürsten von Salerno seit Gisulf I.« [reg. 933—978] »nach fatimidischem Muster (die demnach auf einen Seeverkehr mit Aegypten hinweisen!) mit schiitischem Dogma prägten«. Ja, aber Sicilien und das muslimische Unteritalien selbst waren ja seit 916 endgiltig fatimidisch und seit dem Abgange des Mo'izz nach Kairo (973) unmittelbar der ägyptischen Centralregierung unterstellt, ein lebhafter Seeverkehr zwischen Sicilien und Aegypten in dieser Zeit also selbstverständlich — ganz abgesehen davon, daß er verschiedentlich direkt bezeugt wird —, und welches andere als das fatimidische Geld hätte also damals in Sicilien und Unteritalien kursieren sollen¹⁾? Dies leitet uns schon zu den Fällen über, wo J. durch Außerachtlassen historischer Thatsachen zu unrichtigem Generalisieren veranlaßt wird. Einen besonders unangenehmen Streich hat ihm in dieser Beziehung das bekannte Verbot gespielt, welches Omar gegen das Unternehmen von Seefahrten erließ: wiederholt (S. 18. 118 f.) spricht er von der durch dasselbe gehemmtten Entwicklung der Nautik bei den Arabern, und an der zweiten der angeführten Stellen

1) In Sicilien geprägte Münzen, die sich in nichts von den sonstigen fatimidischen unterscheiden, s. z. B. im Catal. of Or. Coins in the Brit. Mus. Vol. IV Anfang *passim*.

heißt es denn: »Târiq konnte . . . nur 4 Schiffe auftreiben, um sein Heer nach Spanien überzusetzen Doch entwickelte sich eine muhammedanische Seemacht eigentlich erst nach der Vertreibung der Mauren aus Spanien, die nun als heimatlose Korsaren an den christlichen Siegern Rache nahmen«. So viel Sätze, so viel Unrichtigkeiten. Ueber Tariq will ich nur auf meinen Islam I, 425 verweisen, bemerkend, daß seit Othmân und besonders Mo'âwija die Araber im Osten große Flotten hatten; von der Zeit des Letzteren ab findet man im Tabari fast unter jedem Jahre die Seerazzia gegen die Byzantiner neben dem Landfeldzuge erwähnt. Vor der Vertreibung der Mauren aus Spanien hatten Abderrachmân III. und seine Nachfolger ebenfalls große Flotten gehabt, Muğâhid von Denia mit seinen Korsarenschiffen die Küsten des halben Mittelmeers zur Verzweiflung gebracht, war Almería lange Zeit die erste Handelsstadt des Westens gewesen; und wie sich Aglabiden und Fatimiden mit ihren Schiffen von Sardinien bis über Kreta hinaus den Christen furchtbar gemacht hatten, steht im Amari ausführlich und danach auch in meinem Islam kürzer zu lesen. Diese mangelhafte Orientierung in der Geschichte übt auch auf die Behandlung von Einzelheiten, denen J. anderwärts immer eine wohlthunende Genauigkeit widmet, gelegentlich einen üblen Einfluß. Schon II, 8 heißt es: »In Palermo gab es nach Jâqût ein Slaven- oder Sklavenviertel, je nachdem man übersetzen will; ich glaube allerdings, daß hier Şiqîâb in der Bedeutung Rûs d. i. Normannen steht«. *Minime*; was Şaqâlibe im ganzen Westen bedeutet, wolle der Verf. aus Dozys Histoire III, 59 (wo auch Einiges über Sklavenhandel) oder eventuell meinem Islam I, 611 f.; II, 512 f. ansehen. Nun passiert es ja jedem, daß er ab und zu derartige Lapsus begeht, über die er sich, wird er darauf hingewiesen, selber wundert, und ich würde schon in dem Bewußtsein, daß ich in meinem eben mehrfach citierten Islam einige ganz insigne Stupiditäten habe drucken lassen, Derartiges gar in einer Erstlingsarbeit sehr begreiflich finden: aber bei J. kommen diese Dinge doch ein wenig oft vor — ich will die Beispiele nicht häufen, muß aber es zu meinem Bedauern wiederholen, daß vorzüglich die allgemeineren Sätze und Folgerungen, auf die er sich einläßt, aus solchem Grunde nur zu häufig falsch oder doch schief geraten sind. Natürlich werden gerade diese in populären Abhandlungen und Kompendien bestens nachgeschrieben werden, die zahlreichen guten Einzelerkenntnisse dem größeren Publikum fremd bleiben. Ganz vortrefflich ist es z. B., daß wir durch J. (schon I, 12; dann III, 90) auf die Stelle Ja'kûbis aufmerksam werden, wonach Sevilla im J. 229 d. H. (844) durch Rûs geplündert worden ist: es

soll in der That *Stasow* und andern russischen Germanophoben schwer werden zu behaupten, daß auch dies Finnen gewesen sind. Ich ziehe absichtlich keine größere Zahl solcher guten und richtig verwerteten Funde aus: J.s Arbeiten müssen von denen, die sie angehn, selbst gelesen werden. Allerdings ist, abgesehen von dem bisher Gesagten, noch Einiges andere für die Lesung störend. Man hat den Eindruck, als ob der Verf., der sich mit rühmlicher Energie in den Stoff hineingearbeitet und auch alle Detailfragen mit eindringender, doch besonnener Kritik zu behandeln verstanden hat, sei es durch irgend welche äußere Verhältnisse (über die ich nichts weiß), sei es durch jene begreifliche Ungeduld, die von langer und mühsamer Arbeit endlich die Früchte einheimsen will, das Niederschreiben und den Druck insbesondere von III zu überhasteten verleitet worden ist. Der Stil ist, obwohl J. schreiben kann, öfter nachlässig, der Ausdruck nicht immer glücklich. Häufig finden sich Nebenbemerkungen, die der Verf. bei genauerer Ueberlegung wohl als überflüssig selbst getilgt haben würde: z. B. die Anmerkung *) zu II, 32; III, 24; ferner III, 17 Anm.; 18 Anm.; »Fez eig. Fâs« S. 47; 59 Anm. (als ob nicht auch z. B. in Deutschland Münzen als Schmuck getragen würden); 74 Anm. *); 76 den Satz über Wüstenfelds Schriften; 77 die Gegenüberstellung der französischen Uebersetzung von Heyd's Levantehandel und des »deutschen Originals« (woraus niemand entnehmen würde, daß auch die Verbesserungen der ersteren meistens Heyd selbst verdankt werden); 78 Anm.; 85 Anm. ***); 100 Anm. *); 179 Anm. und vor Allem die Notiz S. 126 »v. Kremer (Oesterr. Handelsminister, ausgez. Arabist)«, welche dem Leser zuzutrauen scheint, daß er einen unserer ersten Gelehrten nicht kenne, außerdem nicht einmal richtig ist, da Baron Kremer zum Heile unserer Wissenschaft und zur Ehre seines deutschen Namens bei einer bekannten Veranlassung sein hohes Amt in die Hände seines Monarchen zurückgegeben hat. Auch Belehrungen, wie die über die verschiedenen Serien des Bulletin der Petersburger Akademie (S. 43) kann jeder entbehren, der selbst wissenschaftlich arbeitet, und für Andere sind sie erst recht überflüssig. Dem entsprechen mancherlei sachliche Nachlässigkeiten, die mit der auf des Verf. wirklichem Gebiete ihm eigenen Genauigkeit in merkwürdigem Widerspruche stehn. III, 91 legt er dem Autor des Fihrist zur Last, was jedenfalls nur Schuld der Schreiber ist; 99 findet sich die schreckliche Anmerkung ***) zu *Tadschik*: »Iranischer Volksstamm«; 118 der nicht weniger schreckliche Satz, daß »aus dem indischen Brahmanen Sidipati in der arabischen Form des Märchens Sindbäd al-Bahrî geworden« — NB. als *Siddhapa ti* »Meister der Zauberer

oder *Weisen*« hat Benfey (Bulletin hist.-phil. 1857, $\frac{4}{18}$ Sept. = M \acute{e} l. as. III, 188) den Namen *Sindbad* erklärt, nach welchem das sonst unter dem Namen der »Sieben Wezire« bekannte, wie alle diese Erzählungen aus *buddhistischen* Kreisen stammende »Buch Sindbad« heißt, das mit dem »Sindbâd al-Bahrî« lediglich durch eine vermutlich nur zufällige, möglicherweise erst auf islamischem Boden erwachsene Namensähnlichkeit verknüpft ist. S. 135 thut mir J., dem ich sonst für seine sehr freundliche Haltung meinen qualibuscunque Arbeiten gegenüber zu danken habe, Unrecht, wenn er implicite sagt, ich habe in Bezenbergers Beiträgen I, 294 das Wort »Wein« für semitisch erklärt. Allerdings ist seine Angabe von mir durch einen Stilfehler zu Anfang des betreffenden Passus verschuldet; aber 8 Zeilen weiter sage ich ausdrücklich »Es ist also jedenfalls an einer indogermanischen Etymologie festzuhalten«. — In den gleichen Zusammenhang gehört die große Anzahl von Druck- d. h. nach Fleischers vortrefflicher Definition Schreib- oder Korrekturfehlern — da haben wir, zum Teil mit unangenehmer Häufigkeit, *taŕarisch*, *Littauen* und *lithauisch*, *Ethymologie*, einmal (II, 11) 'Arân statt Hârân, und kleinerer Korrekturfehler gar viele, z. B. III, 34 binnen 8 Zeilen *Ermann* statt *Erman*, *Canitz* statt *Carnitz* und *Witznitz* statt *Witzmitz* (zu letzterem war Erman, Z. f. Num. 1879, 249 f. zu citieren).

Wenn Jacob diese Anzeige liest, wird er vermutlich ausrufen »Gott schütze mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden will ich schon selber fertig werden«. An Letzterem zweifle ich bei seiner Begabung und seiner Fähigkeit zum labor improbus keinen Augenblick: mich aber hat es geärgert, daß diese erste, an sich bedeutende Ernte gewissenhafter Studien, vermutlich eben durch Ueberhastung des Abschlusses, mit etlichem Mutterkorn versetzt worden ist, das Manchen veranlassen kann, auch den guten Erdrusch fortzuwerfen. Und darum wäre es wahrlich schade. Denn ich wiederhole es: Viel Treffliches steckt in diesen Arbeiten, und der Verfasser ist nach Kenntnissen, Urteil und Arbeitskraft befähigt, das Allhervorragendste zu leisten. Wer ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf ihn; er aber gehe hin und arbeite fleißig weiter.

Ich schließe mit den üblichen Einzelbemerkungen zur Legitimation des Recensenten. I, 6 kann man zu *عنب* die Notizen aus dem Schatze von Quatremères Wissen (Sultans Maml. I, 2, 133) vergleichen. — I, 10 und II, 31: Der »wächserne« Bernstein ist der von feinen weißlichen Adern durchzogene, der »Kumstein«, wie man ihn in Ostpreußen nennt, der auch heute noch für wertvoller gilt, als der glasartige goldgelbe. — II, 9: vgl. Fr. Müller in KB.

II, 490. — II, 32: *مرفدانوس* = *Eridanus* bei Noweiri kann nicht als Verschreibung aus *عريدانوس* erklärt werden, da ع nie für anlautenden Vokal in Transskriptionen aus dem Griechisch-Syrischen vorkommt. Es ist = *بيريد*^و mit vorn weggefallenem t. — II, 38: Ueber *قلنسوة* ist Dozy-Engelmann jetzt veraltet, das Richtige steht bei Dozy im *Supplément aux dict. ar. s. v.*; vgl. schon Weil, *Gesch. d. Chal.* II, 348. Es ist die hohe persische Mütze, welche seit Manşûr von den Chalifen getragen wurde. — III, 99 N. **): die von Gosche, *Ghazzâlî* S. 294 gesammelten Stellen ermöglichen doch wohl keine sichere Entscheidung über die richtige Schreibung des Namens. — III, 101. 104: zu *برغز* und *بلغر* ist *Führ.* 20 zu vergleichen. — III, 117: die Schreibung *Ibn Chëllikân* scheint mir durch die von Lane (*Preface* XIV) angezogene Autorität des *Tâg el-'Arûs* nicht gesichert. Zwar ist das gute Buch des Sejjid Murtaða, wie so viele seines Gleichen, bis zum Pregel noch nicht vorgedrungen, aber ich habe ihn im Verdachte, daß er nur des lieben *Itbâ'* wegen auf dem *i* bestanden haben wird. Der Mann selbst schrieb sich jedenfalls mit *a*: s. das Faksimile seines Autographs bei Curetons Artikel im *Journ. R. A. S.* VI, 223 ff. — III, 119: daß Kindi den Ptolemaeus ins Arabische übersetzt habe, ist nicht richtig. Wenrich sagt es zwar, und hatte noch ein Recht dazu, denn im *Kiftî* steht (*Ms. Berol. Or. fol. 493 f. 45^v*; *Wiener Hs. Flügel 1162 f. 57^r*) *نقله الكندي الى العربى نقلا جيذا ويوجد سريانيا* — wenn es aber an der Stelle des *Fihrist* 268, 13, welche der *Kiftî* hier abschreibt, heißt *نقل للكندی نقلا رديا ثم نقله ثابت الى العربى نقلا جيذا ويوجد سرياني* so sieht man, daß entweder der Excerptor des Kadi's oder ein Schreiber von *نقلا* auf *نقلا* gesprungen ist und ein Anderer dann *الكندی* in *نقله الكندی* verändert hat. Kindi hat mehrfach für sich übersetzen lassen, aber schwerlich selbst übersetzt. — III, 147: Richter 8, 21 heißt es zwar *الاشهرנים אשר على ضواىرى غمليهم*, aber wenn nachher V. 26 steht *لبد من اشهرנים وهنטיפوت وبغدي الارغمن שעلى ملكي مدين ولبد من* *لبد من اشهرנים وهنטיפوت*, so liegt es doch nahe anzunehmen, daß an der ersten Stelle einige Worte ausgefallen sind, und die Halbmonde zum Schmucke der Könige gedient haben, nicht der Kamele — trotzdem Quatremère (*Sult. Maml. I, 1, 253 zu 243*) keinen Anstoß gnommen hat.

Königsberg, 18. März 1887.

A. Müller.

von der Linde, Antonius, Kaspar Hauser. Eine neugeschichtliche Legende. 2 Bände. Wiesbaden, Chr. Limbarth 1897. 408 u. 416 S. 8°.

Mit berechtigter Spannung wird man das Werk des scharfsinnigen Zerstörers der Coster- und anderer Legenden zur Hand nehmen, trotzdem ja die Kaspar-Hauser-Frage von so vielen Seiten beleuchtet ist, daß man wohl nicht auf ein zweibändiges Werk mit über 50 Druckbogen mehr gefaßt war. Und doch, so vielfach auch eine ernste Kritik der Prüfung des Lebens dieses »Kindes von Europa« sich zugewandt hatte, es war doch immer jedesmal nur eine Seite der Frage in Angriff genommen: bald handelte es sich um Kritiken der Abstammungskombinationen, bald nur um die Klarstellung des früheren Lebens Kaspar Hausers. Hier liegt nun ein Werk vor, das die ganze Entwicklung des Lebens Kaspar Hausers und — das ist ja das Wichtigere — die der Ansichten und Hypothesen über ihn mit einer tief einschneidenden Kritik zerlegt. Die bisherigen Arbeiten suchten einen Ast oder auch wohl den Stamm der Mythenbildung selbst zu treffen, v. der Linde entwurzelt sie, ja er hat wohl dabei noch überflüssige Arbeit gethan.

Der Kern der ganzen Frage, ob Kaspar Hauser ein Schwindler oder das Opfer eines Verbrechens war, liegt in der Untersuchung seines Lebens von seinem ersten Auftreten an, als er am 26. Mai 1828 auf dem Unschlittplatze zu Nürnberg auf zwei Nürnberger Bürger zugieng, bis zu der Zeit, wo die gute Stadt Nürnberg in ihm das Opfer eines »Mordes an der Seele« suchte. Eine sorgfältige gerichtliche Prüfung dieser Zeit hat zuerst der Polizeirat Merker verlangt, dessen erfahrenes Urteil seine Zeit in den Wind schlug, und, wenn auch später da noch vieles nachgeholt ist — die erste sorgsame Prüfung, die kein noch so unscheinbares Detail aus dem Auge läßt, die alle bisherigen kritischen Beobachtungen zusammenfaßt, sie liegt uns erst hier vor. Feine Beobachter haben ja wohl schon die Züge geistiger und körperlicher Thätigkeit gesammelt, welche bei einem Menschen unmöglich sind, der eben erst aus langjährigem Kerker, wie ihn Kaspar Hauser schildert, befreit ist. Aber auch da sind noch manche Züge von v. d. Linde beigebracht; meines Wissens ist z. B. nie darauf hingewiesen, wie Kaspar Hauser den Gebrauch der Schelle kennt. Mit einer peinlichen Sorgfalt wird die Länge des Weges berechnet, die der Eingekerkerte gerichtlich nachweisbar gehn konnte; mit derselben Sorgfalt wird sein Anzug Stück für Stück und die Sammlung von Andachtsbüchern und Gebeten, welche er meist in seinem Hute trug, gemustert. Letztere weisen nach, was auch aus andern Umständen gefolgert wird, daß Kaspar Hauser katholisch war.

Der Umschwung im Benehmen Kaspar Hausers, von seinem ursprünglichen Auftreten, wo er nur seine Heimat verschweigen wollte, Reiter zu werden sich auf alle Weise bemühte, in das spätere, wo andere für ihn ein Phantasma zusammengedichtet hatten, dessen allmähliches Wachstum er seinen ersten Notlügen zu Liebe förderte, indem er einsah, daß er bei dem allseitigen Interesse, das man ihm zuwandte, vortrefflich fuhr, — dieser Umschwung ist vorwiegend das Werk von drei Männern, die mit einem Leichtsinne ohne Beispiel ihre amtlichen Eigenschaften misbrauchten, und auf deren Konto der größte Teil all des späteren Unfuges zu setzen ist. Die Quelle aller Mythen war die Bekanntmachung, die der Bürgermeister Binder von Nürnberg am 7. Juli erließ. Sie griff weit in das Gebiet der gerichtlichen Thätigkeit hinüber. Wenn auch in Folge dessen die Auflage konfisciert wurde, so war ein Teil doch gerettet, nachgedruckt und bald in aller Welt bekannt. Es ist und bleibt unbegreiflich, daß damals nicht das Gericht die Sache zur Hand nahm. Binder hatte aber seinen Rückhalt an einer andern amtlichen Person, dem Gerichtsarzt Dr. Preu, dessen Gutachten wohl einzig in seiner Art dasteht. Statt sorgfältiger Notierung des Befunds aller Abnormitäten, die sich an Kaspar Hauser vorfinden mußten, statt Aufführung der einzelnen Beobachtungen, welche der Arzt an ihm gemacht, ein Urteil über sein Vorleben! Wo in aller Welt ist der Arzt zur Abgabe dessen berufen? War so die Prüfung kopflos genug angefangen, so konnte wohl schwerlich ein »Erzieher« gewonnen werden für Kaspar Hauser, der weniger für ihn paßte, als Daumer. Mit einem Gefühl des Entsetzens liest man heute seine Mitteilungen über Kaspar Hauser, anstatt sorgfältiger, nüchternen Beobachtung über seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu geben, behandelte man ihn als interessantes Objekt für »höhere« Studien, legte Daumer das in ihn hinein, was er aus ihm herausfragen wollte. Dem Philosophen vom Schlage Daumers war er das Kaninchen für seine medicinischen Experimente. Einer Zeit, die weniger nüchtern denkt, welche ereignisärmer war als die unsere, setzte man nun die Kaspar-Hauser-Fabel vor, die sie um so williger aufnahm, als das psychologische Interesse für einen Menschen, dessen Seelenleben, gewaltsam zurückgehalten, nun auf einmal emporschießt, im breiten Publikum damals viel größer war, als es heute sein würde. Das Gericht hatte sich nicht um die Sache gekümmert, was aber sonst amtlich nur irgend zu der Sache in Berührung stand, hatte kritiklos die von ihnen selbst geschaffene und aus Kaspar Hauser herausinquirierte Fabel ausposaunt. Für alle Zeiten ist die Kopfflosigkeit und der Unverstand

der bayrischen Behörden für den später nachfolgenden Unfug verantwortlich.

Dem Nachweis dieses Zusammenhanges sind die ersten Kapitel des von der Lindeschen Buches gewidmet, und unseres Erachtens ist der Beweis, daß Kaspar Hauser zwar nicht als Schwindler nach Nürnberg kam, dort aber ein solcher wurde, mit aller wünschenswerten Sicherheit geführt. Jede Kritik gegen den sachlichen Inhalt des Buches müßte sich gegen diese Kapitel wenden.

Einen kleinen Beitrag für die Oberflächlichkeit der Urteile Daumers, den man bislang übersehen hat, glaube ich einschalten zu sollen. S. 73 reproducirt v. d. Linde nach Daumer einen männlichen Portraitkopf, der etwa zur Hälfte vollendet: Nase, Mund und Augen sind fertig gezeichnet und sorgfältig schattiert, die Haare sind auch wie der Hals und die Grundlinie des Kopfs angedeutet, jedoch nicht fertig geworden. Jeder unbefangene Beobachter wird sagen, daß diese Art der Schattierung beweist, daß Kaspar Hauser eine Vorlage nachzeichnete. Nun höre man aber Daumer: »Im November des Jahres 1828 fand ich Hauser mit der Zeichnung eines männlichen Kopfs beschäftigt. Er sagte mir, dieses Gesicht stehe, so wie er es hier abzeichne, vor seinen Augen da. Als ich ihm bemerkte, daß das eine Auge des Bildes nicht ganz nach der Richtung, wie das andere, blicke, so sah er abwechselnd auf die Zeichnung und dann nach der Gegend hin, in welcher der Kopf vor ihm schwebte, wie wenn jemand ein Porträt sorgfältig mit dem vor ihm stehenden Original vergleicht. Hierauf sagte er, der Kopf schiele auch wirklich so, wie er ihn gezeichnet habe. Er konnte wegen eintretender Augenschmerzen das Bild nicht vollenden und machte erst nach einiger Zeit unordentlich herabhängende Haare an demselben, deren Zeichnung, von der er sagte, er habe sie nach verschwundener Vision aus ungewisser Erinnerung gemacht, von dem übrigen, besseren Teile der Zeichnung sich merklich unterschied. Die Farbe der Haare wußte er nicht mehr zu bestimmen. Es fragt sich indessen, ob der Kopf, den in derselben Hauser sah und zeichnete, nichts als ein Phantasiebild, oder ob es nicht vielmehr eine in Form der Vision hervorspringende Erinnerung aus seiner Kindheit gewesen. Letzteres ist das wahrscheinlichere«. Nun auch darauf ist man hereingefallen. Wir meinen aber, jeder nüchtern denkende Mann hätte sich gesagt, so zeichnet man nur Vorlagen nach, das ist keine Zeichnung nach der Natur, und hätte, was einem Gymnasialprofessor doch so nahe liegt, um den Lügner zu ertappen, der ja so plötzlich Augenschmerzen bekommt, — Kaspar Hausers Schreipmappe, Schublade, ev. Taschen visitiert, und, ich glaube, wir können noch

heute sagen, was für ein Porträt Daumer gefunden hätte. Denn unverkennbar scheinen mir die ausgeführten Partien auf ein Bild von Schiller hinzuweisen, nur ist die Kopie zu voll und jugendlich ausgefallen, auch zu breit im Verhältnis zur Höhe, aber das ist für einen Anfänger im Zeichnen ja bekanntlich das Schwerste, die Charakteristiken des Lebensalters genau wiederzugeben; jeder Anfänger hat die Neigung die Porträts zu voll und jugendlich zu machen. Hätte Kaspar Hauser ein halbes Jahr nach seiner Befreiung aus der Haft so gut nach der Natur oder vollends nach einer Vision zeichnen können, ein Künstler von ganz hervorragender Begabung hätte in ihm gesteckt.

Aber wir stecken noch in den Anfängen unseres Werkes. Es würde hier zu weit führen, wollten wir den Verfasser auf allen seinen kritischen Gängen und gar auf seine vielfachen Ausfälle gegen dritte und vierte folgen. Jedoch müssen wir wenigstens noch bis zum Tode Kaspar Hausers den kritischen Gang des Buches im Auge behalten. In den Fortgang der Angelegenheit ist nun leider auch ein Kriminalist von hohem Ansehen verwickelt worden, Feuerbach. So sprunghaft seine Stellungnahme ist, die im richtigen Moment nicht eingreift, um später um so unvorsichtiger zuzufassen, — man darf doch eins nicht vergessen, daß, wenn Feuerbach zeitlebens schon ein reizbarer Mann war, seine Reizbarkeit sich zu jener Zeit zu einer Stärke ausgebildet hatte, welche man aus jeder Zeile seiner Sätze herausgreifen kann. Dieser Grad der Reizbarkeit raubte ihm die Möglichkeit eine ruhige Untersuchung zu führen; in ihm siegte dieses Mal die kombinierende Phantasie über den nüchternen kritischen Verstand. Und welcher Kriminalist wäre nicht auch einmal auf eine falsche Fährte geraten? In seiner Verurteilung ist der Verf. doch wohl viel zu hart.

v. d. Lindes Prüfung des weiteren Lebens Kaspar Hausers, seine Untersuchung des angeblichen Attentats vom 17. Okt. 1829, wie das im Ansbacher Hofgarten am 14. December 1833 sind in gleich sorgfältiger lückenloser Weise, wie in den ersten Kapiteln geführt. Hier ist das Material sowohl der Kaspar Vertrauen Schenkenden, wie das der Gegner und Zweifler (Hickel, Meyer und am Ende auch Stanhope) in vortrefflicher Weise dem Leser vorgeführt und benutzt.

Aber auch mit Kaspar Hausers Tode hat v. d. Linde nicht abgeschlossen, sondern mit ihm betritt seine Darstellung das Gebiet der Litteraturgeschichte — freilich eine dunkle übelbeleumdete Seitengasse — und in gewissen Fällen auch das der Politik. Für den, der den Nachweis der ersten Kapitel anerkennt, ist es freilich überflüssig nachzuweisen, daß Kaspar Hauser kein Erbgroßherzog von

Baden, kein Freiherr von Guttenberg, kein Napoleon II. und wie alle die ihm angedichteten Stellungen heißen mögen, war, aber auch hier ist v. d. Linde von seinem Wege gründlichster Forschung nicht abgewichen. Seine Enthüllungen über den Zusammenhang der verschiedenen Schriften, über das Vorleben der Verfasser zeigen uns, wer und wie man Kaspar-Hauserfabeln machte. In all diese Schmutzwinkel hineinschauen zu müssen ist nun freilich wohl für die meisten der Leser gerade keine Freude. Wenn schon in den meisten Fällen v. d. Lindes Urteil gerecht ist, so vergißt er doch zu oft, daß, nachdem alle zunächst beteiligten amtlichen Stellen in so unbegreiflich leichtfertiger Weise ihr Urteil oder vielmehr ihre Phantasien sich gebildet hatten, für alle späteren, die im bürgerlichen Leben gewohnt sind dem amtlichen Urteile möglichst zu folgen, das ein Entschuldigungsgrund ist. Gegen die Angriffe v. d. L. auf König Ludwig I. ist schon an anderem Orte Einspruch erhoben; von ihm, der sich doch auf die Informationen Feuerbachs und seiner Minister stützen mußte, gilt das Gleiche, wie von allen denen, die keine Einsicht in das gesamte Material hatten und doch der edlen Dilettantensucht, über möglichst schwierige Fragen mit möglichst schlechten Mitteln arbeiten zu wollen, nicht widerstehn konnten.

Das sich anschließende vierte Buch, »Der Kaspar-Hauser-Mythus« ist der Untersuchung des Vorlebens von Kaspar Hauser vor seinem Erscheinen in Nürnberg gewidmet. Da wird vor allem auf die vielfachen Widersprüche in Hausers mündlichen und schriftlichen Aussagen hingewiesen; aber, da mancherlei Wiederholungen sich ergeben mußten, ist gerade dieses Buch das, was uns am Wenigsten fesselt. Seinen Schluß bildet eine chronologische Uebersicht über die Kaspar-Hauser-Litteratur. Sie endet mit der »Nr. 176. Und aberabermals Kaspar Hauser. Frankfurter Kaspar-Moniteur 1887. Ungedruckte Artikelreihe von Kolbs Perisprit aus der vierten Dimension« und damit beschließt das Werk, zuletzt noch einmal auch seine unangenehmen Seiten, von denen wir gleich zu reden haben, hervorkehrend.

Nicht auf den ersten Blick findet man in der breiten Darstellung was von neuem Material durch v. d. Linde zum ersten Male auf den Tisch zur Diskussion vorgelegt ist. Gleich zu Anfang ist jenes erste Gutachten des Arztes, von dem wir oben sprachen, zum ersten Male wieder benutzt. Der erste Band der Akten über Kaspar Hauser, der nach v. d. L. die Nürnberger Magistratsakten von 1828 enthalten muß, konnte nach S. 19 Anm. 1 freilich auch von ihm nicht benutzt werden. Aber auch für die spätere Zeit ist von dem Ver-

fasser aus den Akten und unbenutzten Papieren noch manches gefunden.

Von hervorragendem Interesse ist eine Mitteilung aus Kaspar Hausers Schreibheften. Beim Attentat im Hofgarten soll der angebliche Mörder dem Kaspar Hauser ein Beutelchen mit einem in Spiegelschrift geschriebenen Zettel überreicht haben, der auf S. 332/3 abgebildet ist. Da ist es nun von hohem Interesse zu erfahren, daß in Kaspar Hausers Schreibheften sich Uebungen in Spiegelschrift finden, ein Indicium mehr für die von v. d. Linde mit vielem Geschick vertretene Ansicht, daß Kaspar Hauser auch dieses Selbstattentat lügenerisch als ein Attentat hinstellte. Andere pikante umfassende Aktenmitteilungen konnte der Verf. über die Entstehung einzelner Kaspar-Hauser-Schriften machen, die wir hier übergeln müssen.

Die Frage, ob nun Kaspar Hauser endlich von dem Büchermarkt verschwinden wird oder nicht, ist schwer zu beantworten. Das eine ist aber gewiß: daß nach der rückhaltlosen schneidigen Kritik v. d. Lindes Niemand sich mehr an die Sache wagen wird, der nicht mit dem ganzen Ernst und Pflichtgefühl eines ehrenhaften Forschers an sie herangeht. Ein für alle Mal ist Kaspar Hauser kein Feld mehr für sensationslustige Skribenten. Daß dieses erreicht wurde, liegt nun wohl nicht zum geringen Teil an der Lindeschen Schreibweise, die uns sonst im höchsten Grade widerstrebt. Es ist gewiß, daß ein jeder, der einen solchen Haufen von Lug und Trug aufzudecken hat, dabei seiner Entrüstung nur schwer Zügel anlegen wird; mir will es aber scheinen, als hätte v. d. Linde das auch nicht einmal versucht. Milderungsgründe haben für ihn keine Geltung, sein Urteil wird nur zu oft von pessimistischen Anschauungen getrübt. Noch mehr ist aber wohl zu bedauern die Sprache, welche der Verf. führt. Seine Neigung zu burlesken Wendungen, zu Witzen und Späßen entfremden ihm den Leser schon auf den ersten Seiten, und wenn vollends der Verfasser seine Ansichten über Gegenstände, die gar nicht zum Hauptthema gehören, in gleicher Leidenschaftlichkeit vorbringt, so ist das doch eine Zumutung, die uns sonst in der gelehrten Litteratur nicht gemacht wird, und gegen die Heigel jüngst mit vollem Rechte Protest erhoben hat

Zum Schlusse glaube ich bemerken zu müssen, daß ich vorliegendes Referat auf Wunsch der Redaktion übernahm. Vor Jahren hätte man ja wohl die Worte eines badischen Beamten minder anschlagen können, als die eines andern — seit Mittelstädts zwingender Beweisführung über Kaspar Hauser als angeblich badischen

Prinzen hat aber nicht mehr Baden, sondern, wie sehr richtig v. d. Linde sagt, »Bayern ein sittliches Interesse an der Beseitigung der landläufigen Hausergeschichte«.

Karlsruhe.

Aloys Schulte.

Les actes des martyrs de l'Égypte tirés des manuscrits coptes de la bibliothèque vaticane et du musée Borgia. Texte copte et traduction française par Henri Hyvernat. Volume I. Paris, 1886.

Man weiß aus dem ersten Bande meiner Mittheilungen 202 seit dem Juli 1884, daß die Propaganda für den Augustiner-Mönch Ciasca neue koptische Typen hat schneiden heißen. Diese Typen kann man seit 1885 im ersten Bande von Ciascas *sacrorum bibliorum fragmenta copto-sahidica musei borgiani* sich ansehen: sie sind von Herrn Rayper in Genua (Ciasca xvii) den von mir in den *Aegyptiaca* und der *Catena* benutzten — nicht immer glücklich — nachgebildet: es wäre billiger und auch, nicht bloß was den Geldpunkt anlangt, empfehlungswerther gewesen, die von mir vervollständigte Londoner Schrift in London zu kaufen: ein großer Fortschritt ist, daß auch eine Notenschrift desselben Zuges wie die Textschrift beschafft worden ist, die mir abgeht: ich bin für die Anmerkungen auf Idelers Waare angewiesen.

Vater Ciasca scheint für das Aegyptische Ferien zu haben, was für mich sehr empfindlich ist. An seiner Stelle druckt mit den Typen der Propaganda Henri Hyvernat. Es macht mir Freude, die Aufmerksamkeit auf den ersten Band seines Werkes hinzulenken, das ich nicht beurtheile, das ich nur anzeige. *Le but* des Herrn Herausgebers ist *avant tout philologique*, was — meine *Onomastica*² vij, meine Mittheilungen 2 372 — dazu beitragen wird, seinem Werke einen etwas weniger minimalen Käuferkreis (natürlich denkt man auch da nur an Bibliotheken) zu verschaffen, als ein theologischen Untersuchungen dienendes Buch erwerben würde: allerdings hat dann und wann auch ein Kirchenrath ein Interesse an Heiligenleben, wie der in meinen Mittheilungen 1 381 ff. für die Nachwelt aufbewahrte.

Vorab ist es mit Dank anzuerkennen, daß Hyvernat den Weg Francesco Rossis wandelt, und anspruchslos diejenigen Texte vorlegt, die in seinem Wohnorte ihm bequem zur Hand sind, uns Deutschen erst nach Aufwendung beträchtlicher Mittel zu Gebote stehn würden. Hätte ich gewußt, daß Frossi die çafdischen Papyrus zu Turin herausgeben wollte, so würde ich niemals Zeit, Geld und Kraft an die Veröffentlichung der çafdischen Uebertragung der Weisheiten gewandt haben, zumal es, je schlechter die Handschrift erhalten ist,

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26.

31. December 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Pfersche, Privatrechtliche Abhandlungen. Von *Merkel*. — Hruza, Ueber das *lege agere pro tutela*. Von *Ubbelohde*. — Gross, Das Recht an der Pfründe. Von *Meurer*. — Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation. Bd. II. Von *Vérck*. — Tolstoi, die Stadtschulen, während der Regierung der Kaiserin Katharina II. Uebersetzt von Kugelgen. Von *v. Sallwürk*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Pfersche, Emil, Dr., Privatrechtliche Abhandlungen. Die Eigentumsklage. Unredlicher Besitz. Die Erbschaftsklage. Erlangen, Deichert. 1886. 390 S. 8°.

Der innere Zusammenhang zwischen den drei Themata, welche der obige Titel einer neuerdings erschienenen Schrift namhaft macht, wird durch die Absicht hergestellt, die Haftung des unredlichen Besitzers fremder körperlicher Sachen an der Hand der römischen Rechtsquellen zu bestimmen. Die drei jenen Aufgaben entsprechenden Abhandlungen verhalten sich daher, zunächst im Allgemeinen und kurz gesagt, folgendermaßen zu einander: in der ersten handelt es sich namentlich um den Nachweis, daß die verschiedenen Prästationen für culpose Beschädigung des Streitgegenstandes, für Früchte desselben und für die s. g. *ficta possessio*, welche nach dem Recht der Justinianischen Epoche als Inhalt der *rei vindicatio* betrachtet zu werden pflegen, noch zu klassischer Zeit sich zum Teil nicht von selbst verstanden und überhaupt erst allmählich entstanden sind; die zweite Abhandlung gibt den Begriff der *malae fidei possessio* und macht den Versuch, den juristischen Charakter der Haftungen des unredlichen Besitzers festzustellen; die dritte enthält eine fast monographische Behandlung der Lehre von der *hereditatis petitio*, deren Tendenz es namentlich ist, der üblichen Gleichstellung dieser Klage mit der *rei vindicatio* den Boden zu entziehen. Folgen wir dem Verfasser ins Einzelne!

I. Von jenen Nebenansprüchen oder »processualen«, wie sie der Verfasser nennt (S. 11), welche dem auf Anerkennung des Eigentums und Sachrestitution gerichteten »materiellrechtlichen« Hauptanspruch zur Seite stehn, ist nach des Verfassers Auffassung am Frühsten im *arbitrium litis aestimandae* lediglich der Anspruch wegen *culposer* Beschädigung des Streitgegenstandes *post litem contestatam* in Betracht gekommen (S. 50). Jedoch die Auslegung der vom Beklagten zu leistenden Kautionen (*pro praede litis vindictiarum*, später der *cautio iudicatum solvi*) führte auch die Haftung für gänzlichen Sach-Untergang sowie für bezogene und zu ziehende Früchte — Alles *post litem contestatam* gerechnet — herbei. Erst im Formularproceß fand man, daß die Berücksichtigung dieser *praestanda* im *officium iudicis* gelegen sei (S. 31 u. 32).

Von den *vorprocessualischen* Vorgängen ließ man erst allmählich, und zwar ebenfalls auf Grund der Auslegung jener Kautionen, das *liti se obtulisse* und — noch später — das *dolo malo desinere possidere* mit der *rei vindicatio* geltend machen, während im letzteren Falle eigentlich *actio ad exhibendum* erforderlich war (S. 59—61, 1). Ersteres glaubt der Verfasser nach Demelius' Vorgang auf den Juristen Marcellus (D. 5, 3, 13, 13 D. 6, 1, 25) zurückführen zu sollen (S. 40).

Wollte man dagegen *vorprocessualische culpa* in Betreff Beschädigung der Sache dem Beklagten imputieren oder einen Anspruch auf vorher *consumierte* oder *percipierte* Früchte erheben, so mußte man zu diesem Zweck *Separatklage* anstellen: dort *actio legis Aquiliae* hier *condictio* respektive (wegen *extantes fructus*) besondere *rei vindicatio*. Man konnte natürlich die beiden Fruchtklagen mit der Hauptvindikation *cumulieren* und jedenfalls ist nach des Verfassers Meinung die für die Justinianische *Vindicatio* geltende Selbstverständlichkeit der Aquilischen Haftung auf eine gesetzliche Klagenhäufung zurückzuführen (S. 56).

Die Haftung wegen *vorprocessualer fructus percipiendi* wird für die klassische Zeit des römischen Rechts von dem Verfasser gänzlich in Abrede gestellt, wie dies Andere schon vor ihm gethan haben. (S. 75, s. 2. Abhandlung: S. 214—224).

Soweit die wesentlichsten Ergebnisse der ersten Abhandlung (S. 27—95), welche übrigens noch interessante Ausführungen über das *interdictum quem fundum* (§ 5) und die Stellung des Klägers hinsichtlich der Beweislast (§ 7) darbietet; auf dieselben mag hier nur hingewiesen sein.

Was nun jene *Prästationsfragen* angeht, so bewegt sich der Verfasser bekanntlich auf höchst unsicherem Terrain, da die Quellen

des römischen Rechts, namentlich in Betreff der Distinktion *ante* und *post litem contestatam*, schwer erkennbar sind. Die herrschende Meinung ist im Ganzen geneigt, eine frühzeitigere Entwicklung des *officium iudicis* bei der dinglichen Klage anzunehmen, als der Verfasser. Ihr gegenüber sieht er sich namentlich genötigt, die von ihm angenommenen separaten Fruchtklagen auf *fructus consumpti* und *percepti* eingehend zu verteidigen (S. 67—95). Er sucht zu diesem Zweck das Beweismaterial durch den Hinweis auf andere dingliche Klagen zu verstärken, bei deren keiner die Haftung für *vorprocessuale* Früchte sicher sei (§ 14 S. 87 fg.)

Mag auch die letztere Erscheinung zum Teil auf Gründen beruhen, die den einzelnen Aktionen eigentümlich sind, z. B. bei der *actio hypothecaria*, wo die Früchte besonders mitverpfändet sein müssen (S. 93—95), so ist doch unseres Erachtens durch die Ausführungen des Verfassers derjenige Grad von Wahrscheinlichkeit zu Gunsten seiner Auffassung erreicht worden, welcher sich zur Zeit irgend erreichen läßt. Fr. 62 D. 6, 1 (darüber s. S. 216 f.) läßt sich wohl noch eher beseitigen, da in ihm in der That kein Hinweis auf die Vor-Proceßzeit enthalten ist, als c. 5 C. 3, 32 vom Jahre 239. Denn die Erklärung, daß letztere Stelle sich auf das *interdictum unde vi* bezogen habe (S. 55 f.), befriedigt unvollkommen und läßt sich durch den Hinweis auf ihre Uebereinstimmung mit der 55 Jahre jüngeren c. 4 C. 8, 4 nicht wahrscheinlich machen.

Die Berücksichtigung der Vorproceßzeit überhaupt — darin muß dem Verfasser beigestimmt werden — ist sicherlich erst ein Werk der allmählich schaffenden Jurisprudenz. Es würde die Ausführungen des Verfassers unterstützt haben, wenn er noch schärfer, als dies in seiner Abhandlung hervortritt, den Gegensatz des *bonae* und des *malae fidei possessor* betont haben würde, deren verschiedene Behandlung im Eigentumsproceß ebenfalls erst im Lauf der Zeiten sich ausbildete. So ist z. B. der *bonae fidei possessor* frühestens in seinem Gesetz vom Jahre 294 (c. 22 C. 3, 32) für *fructus ante litem contestatam percepti* (*extantes*) verantwortlich gemacht worden. Die neuerdings wieder von Czyhlarz-Glück Serie 41—42 I. S. 561 f. verteidigte Beziehung dieser c. auf die *hereditatis petitio* möchten wir ablehnen. Aber c. 1 C. Th. 4, 18 (a. 369), welche zu dieser Meinung führte, ist doch ein Beleg für die Behandlung des *invasor alienae rei praedove* im 4ten Jahrhundert (trotz Pfersche S. 218 f.).

Ueber den Endpunkt der Entwicklung, d. h. über die Frage, wann die Vindikation jene Prästationen als selbstverständliche einschloß, spricht sich Pfersche nicht überall aus. Dieses Ziel immer erst in Justinians Zeitalter zu suchen, dürfte aber doch nicht das

Richtige sein. Pfersches Ausführungen scheinen dies einige Mal vorauszusetzen z. B. in Betreff der Aquilischen Beschädigung vor *litis contestatio*. Noch weniger möchte dem Verfasser beizustimmen sein, wenn er, wie in dem beispielsweise genannten Punkt, die Konsequenzen seiner geschichtlichen Auffassung (hier: Klagencumulation) noch für das »moderne Recht« gezogen wissen will. Es mutet einen heutigen Richter schwerlich anders als auffällig an, wenn es heißt: »Der Ersatz der vorprocessualen Beschädigung kann nur dann gleichzeitig mit der auf Grund des Eigentums verlangten Sachrestitution zuerkannt werden, wenn das Petit ausdrücklich und im ersten Termin darauf gestellt wird« (S. 56).

II. Die Ansichten des Verfassers über *malae fidei possessio* gehn von der Vorstellung aus, daß in diesem Begriff nicht bloß ein Wissens-, sondern auch ein Willens-Moment enthalten sei (S. 107—113). Ist die *bona fides* die Rücksicht auf die fremden Interessen (S. 113—118), so besteht die *mala fides* in deren bewußter Außerachtlassung.

Man kann sich mit dieser Formulierung im Ganzen einverstanden erklären, obgleich sie für die römische Rechtsentwicklung zu allgemein sein mag. Es dürfte z. B. unseres Erachtens vom Standpunkte des Historikers aus das *scire rem alienam esse* der Quellen nicht als »zu eng« bezeichnet werden (S. 108), denn diese Worte schildern den Ausgangspunkt und setzen den Normalfall, da die *bonae resp. malae fidei possessio* zuerst mit dem Typus des *bona resp. mala fide emere* identisch gewesen zu sein scheint.

Den Anspruch gegen den *malae fidei possessor* auf Herausgabe charakterisiert nun der Verfasser als einen obligatorischen (*actio in personam*), der aber mit dem dinglichen verwandt sei. Derselbe bilde daher eine »eigene Kategorie« (S. 24), nämlich den »Eigentumsanspruch wegen unredlicher Vorenthaltung«, welcher neben die rein dinglichen Ansprüche wegen Vorenthaltung und wegen Störung trete (S. 252).

Zu dieser eigentümlichen Differenzierung kommt Verfasser auf folgendem Wege. Schon im Eingang seiner Arbeit nimmt er Veranlassung, insbesondere wegen der über den Begriff des »Anspruchs« bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheit, zu Fragen der allgemeinen Rechtslehre Stellung zu nehmen. Er urgirt hier indessen weniger den Begriff des »Anspruchs«, welchen er sich durch Zerlegung des Inhaltes eines Rechtsatzes in Grund- und Hilfsnormen zugänglicher zu machen glaubt — die Hilfsnormen geben die Folgen der Verletzung der Grundnorm an: Befehle, Verpflichtungen: und daraus resultieren die »Ansprüche« (S. 9). Vielmehr legt er

besonderes Gewicht auf die Einteilung der Ansprüche »nach der Passivlegitimation«, d. h. nach der Art, wie die »Grundnorm« verletzt wird (S. 20): die *actio in rem*, findet er, setze nur voraus, daß bei Klagerhebung die Grundnorm verletzt sei, frühere Vorgänge kämen nicht in Betracht. Bei den *actiones in personam* sei dies anders und sie entsprängen entweder aus Uebertretung »relativer« gebietender oder aus Verletzung absoluter verbotender Grundnormen (S. 23—26). Ersterer Art gehören die gewöhnlichen Obligationen *ex contractu* und *quasi ex contractu*, die Alimentations-, Exhibitions-Obligation an, letzterer die Delikte und der Anspruch gegen den *malae fidei possessor*. So gelangt in der That letzterer unter die Obligationen.

Wir möchten doch bezweifeln, ob ein derartiges Gebilde zu den ersprißlichen Resultaten gerechnet werden darf. In den Quellen des römischen Rechts scheint ihm wenigstens jeder Anhalt zu mangeln, und das Gleiche möchten wir behaupten von der Unterscheidung zwischen *actio in rem* (»dinglicher Anspruch«) und »processualischer *rei vindicatio*«. Pf. beruft sich allerdings darauf, daß es einerseits Vindikationen gebe, mit welchen nicht-dingliche Ansprüche geltend gemacht würden (*rei vind.* gegen *fictus possessor*, *hered. petitio*), andererseits dingliche Ansprüche, die nicht mit *rei vind.* verfolgt werden (*interdicta* zum Schutz öffentlicher Sachen; *interd. quod vi aut clam*, *actio quod metus causa*) (S. 20—22). Allein die scharfe Scheidung zwischen *in rem* und *in personam actiones* scheint uns gerade eine Errungenschaft der römischen Jurisprudenz zu sein, die durch spätere Zwitterbildungen allerdings in ihrem Bestand bedroht worden ist, aber nicht mehr von der modernen Doktrin durch Beurteilung des historischen Zusammenhangs nach dogmatischen Schemata gefährdet werden sollte.

Etwas Anderes ist es mit der Haftung für dolose Besitzaufgabe vor dem Proceß. Hier, wo die Haftung sich nicht mehr auf den Besitz des Beklagten gründet, also eine echt dingliche nicht mehr ist, muß dem Verfasser zugegeben werden, daß nach älterem Recht vielleicht ein Delikt angenommen wurde, wofür man allmählich einen einfachen obligatorischen Anspruch — derselbe wird gelegentlich als »Zustandsobligation« bezeichnet (S. 179. 227) — substituiert (S. 149—50). Verfasser drückt das in seiner Weise so aus: es sei unmerklich, d. h. »ohne Veränderung der äußeren gesetzlichen Sanktion« (S. 154) eine »relativ gebietende Norm« an Stelle der »allgemein verbotenden« gesetzt worden, ein Vorgang, welchen der Verfasser auch bei andern auf *dolo malo desinere possidere* gegründeten Aktionen (z. B. der *a. depositi*, der *a. ad exhib. gegen argentarii*)

nachweisen zu können meint (S. 153—168), wie er sich bei den bonae-fidei-Kontrakten finde (S. 150—152). Der Verfasser verfehlt auch hier nicht, die praktischen Konsequenzen des Abgehens von der Deliktsobligation zu ziehen: den Inhalt des Anspruchs bildet jetzt das möglicherweise immer noch einem Wechsel unterliegende Interesse des Klägers an Stelle des unveränderlichen Inhalts einer Deliktsklage (S. 178); der Kläger erspart den Beweis des dolosen Handelns selbst und vermag sich nunmehr auf den Nachweis, daß Beklagter inne gehabt habe und in mala fide war, zu beschränken (S. 169. 250). Mit der letzteren Ansicht wird zwar der gewöhnlichen Meinung entgegen getreten. Aber der Verfasser hat in diesem Punkte wohl Recht. Nur durfte er nicht außer Acht lassen, daß die »Zustandsobligation« des qui dolo malo possidere desiit doch schließlich auch nach seiner eigenen Meinung (S. 57—63) mit dinglicher Klage geltend gemacht wurde. Zwischen dieser Veränderung und dem soeben geschilderten Zustand scheint uns die geschichtliche Vermittlung noch zu fehlen.

Die Konkurrenzverhältnisse zwischen rei vindicatio gegen einen wirklichen Besitzer oder früheren fictus possessor und r. v. gegen den späteren qui dolo malo possidere desiit — Verfasser nennt die Vindikation gegen letzteren eine »anomale« — glaubt Verfasser ebenso bestimmen zu sollen, wie diejenigen der »normalen« Vindikation gegen den gegenwärtigen malae fidei possessor (S. 181) d. h.: die von jenem erlangte Befriedigung schließe die »normale« Vindikation aus, während dem in letzterem Prozesse zuerst unterlegenen fictus nicht bloß exceptio doli, sondern auch actio Publiciana in Betreff der Sache und ein Anrecht auf Kautionsleistung Seitens des Klägers zustehe (S. 200—208). Das letztere Resultat wird dadurch gewonnen, daß die scheinbar widersprechenden fr. 69. 70 D. 6, 1 wieder auf das interdictum unde vi gedeutet werden (S. 191—195).

Zum Schlusse der zweiten Abhandlung ergeht sich Verfasser noch des Weiteren über seine Meinung, daß wenigstens nach dem Recht der klassischen Zeit die Veräußerung durch den malae fidei possessor nicht unter den Begriff des furtum gebracht worden sei. (S. 235—48). Von positiven Stützen für dieselbe findet er allerdings nur fr. 7 § 11 D. 6, 2, wonach die Publicianische Klage bei »calido concilio« erfolgtem Verkauf nicht versagt wird.

III. Die dritte Abhandlung ist, wie gesagt, geschrieben namentlich mit der Tendenz, die Verschiedenheiten der rei vindicatio und der hereditatis petitio aufzuweisen. Die letztere gilt dem Verfasser — mit Recht — nicht als eine reine actio in rem, und, daß sie in den Quellen so genannt wird, fällt nicht ins Gewicht, wie dies

übrigens aus denjenigen Stellen selber hervorgeht, welche die »gemischte Natur« der *Aktio* anerkennen (S. 256. 257). Hierin liegt bereits ein Argument zu Gunsten der von dem Verfasser mit Entschiedenheit bekämpften Annahme einer einheitlichen Natur jenes Anspruchs. Er hält dafür, daß die Vorstellung des Nachlasses als *universitas* lediglich für die Behandlung der ruhenden Erbschaft und für den Erbschaftserwerb, auch den Erbschaftsverkauf, maßgebend gewesen sei, für die Erbschaftsklage aber nicht, wenigstens nicht in dem gleichen Sinne, wie in den ersteren Fällen (S. 264—266). Wenn die Quellen — meint er — die *hereditatis petitio* bezeichnen als eine auf das einheitliche Objekt der *hereditas* gerichtete und durch die *possessio pro herede vel pro possessore* bedingte *Aktio*, so sei dies eine durch die processualen Verhältnisse hervorgerufene »Denkform und Ausdrucksweise« (S. 254). Wir haben also die Aufgabe der Analyse gegenüber dieser allzu gedrungenen Synthese, und vermittelt der Unterscheidung von processualen und materiellrechtlichen Rechtssätzen innerhalb der Lehre glaubt der Verfasser die letztere besonders klären zu können (S. 278 fg. 381 fg.).

Der eigene Versuch des Verfassers, das Anwendungsgebiet der Erbschaftsklage zu bezeichnen, läuft nun darauf hinaus, daß er die Fälle unterscheidet, wo die *her. pet.* mit anderen Klagen konkurriert, und solchen, wo sie die einzige Klage aus dem Recht auf den Nachlaß bildet. Ersterer Art sind die Singularansprüche gegen »Erbschaftsschuldner« (S. 275), die auf sie bezüglichen Normen der *her. pet.* gelten den Verfasser als »processuale«. Die Ansprüche der zweiten Art, die eigentlichen »Erbschaftsansprüche«, setzen sich ihm aus zwei Elementen zusammen: aus den Ansprüchen wegen Occupation von Nachlaßobjekten und denjenigen aus Führung erbschaftlicher Geschäfte ohne Auftrag. Er nennt die hierauf bezüglichen Normen der *hereditatis petitio* »materiellrechtliche«.

Das Hauptinteresse wendet sich nun begreiflicher Weise den Ansprüchen jener zweiten Art zu. Von denen der ersteren werden nur diejenigen ausgesondert, wo die *her. pet.* mit Deliktklagen oder *condictio ob iniustam causam* konkurriert, Fälle der *possessio pro possessore*, welche jedes Principis entbehrten (S. 297—301); in den übrigen hänge die Anwendbarkeit der Erbschaftsklage vom Belieben des Beklagten ab, der die *exceptio praejudicii* nicht entgegensetze (S. 304 f.). Dagegen werden die Fälle der ausschließlichen *her. pet.* in Voraussetzungen und Inhalt sorgfältig zu analysieren versucht.

Es würde zu weit führen, dem Verfasser an diesen Punkten ins *Détail* zu folgen. Aber folgendes mag noch bemerkt werden. Sicherlich geht die Meinung derjenigen zu weit, welche den Gesichtspunkt

der *negotiorum gestio* allein zu Hülfe nehmen wollen, um die Besonderheiten der Haftung des *possessor* bei der *her. pet.* zu erklären (vgl. die Zusammenstellung in einer hervorragenden Tübinger Inaugural-Dissertation von Lammfromm, zur Geschichte der Erbschaftsklage 1887 S. 2 N. 1). Indessen wird keineswegs zu läugnen sein, daß jener Gesichtspunkt allmählich in die Lehre von der *her. pet.* Eingang fand. Denn von dem Standpunkte aus, daß man den Erbschaftsbesitzer gewissermaßen als Geschäftsführer des wahren Erben betrachtete, läßt es sich in ansprechender Weise erklären, wenn im Laufe der Zeit die Universalklage immer weitergehenden Haftungen erschlossen würde, während andererseits die Stellung des *bonae fidei possessor* seit dem *SC. Juvencianum* sich verbesserte.

Allein, gleichwie in der Geschichte jener Erweiterungen noch Mancherlei dunkel ist und vermutlich bleibt, (s. die anerkennenswerten Versuche in der oben erwähnten Dissertation), so dürfte es sich doch vor Allem noch darum handeln, die *her. pet.* in jener Hinsicht zu dem zweiten Teil des Ediktes *de negotiis gestis* (*si quis negotia quae cuique cum is moritur fuerint*) in Beziehung zu setzen. Erst wenn dieser Punkt geklärt wäre, würde sich über das Zutreffende und die Tragweite jenes Gestionsgesichtspunktes ein sicheres Urteil fällen lassen. Vorerst ist man noch nicht im Stande, die *her. pet.* und die der Erbschaft oder dem Erben erworbene *actio negot. gestor. directa* gehörig auseinander zu halten, was auch für praktische Konsequenzen (z. B. Pf. S. 350 bei N. 2) von Bedeutung sein würde.

Die Tendenz seiner Untersuchung: »eine feste und klare Unterscheidung des Eigentumsanspruchs und des Erbschaftsanspruchs« (S. 382) hat der Verfasser erreicht, wenn er auch selbst nicht läugnen kann, daß trotzdem Nachbildungen des einen nach dem andern erfolgt sind, wie die Haftung für *dolus praeteritus* zeigt (S. 60). Es würde dankenswert gewesen sein, hätte er die Differenzen in noch übersichtlicher Form gegeben, als dies in seiner Schrift geschehen ist. Wenn er dagegen, wie einmal angedeutet wird (S. 286), auch für die *her. pet.* (wie für das *interd. quor. bonor.*: S. 289) die Ansicht bekämpfen möchte, als sei dieselbe durch »Berufung auf Singularartikel« auszuschließen, so scheint er diese Absicht mit Recht wieder aufgegeben zu haben. Denn bei den Geschäften des Erbschaftsbesitzers, welche die Erbschaft objektiv betreffen, verlangt er selbst, daß der Besitzer das Geschäft in der Absicht ausführte, für sich »als Erben oder Occupanten« einen Vorteil zu erlangen (S. 357). Auch jene Annahme für das *interd. quor. bon.* steht auf unsicherer Basis.

Die Schrift, deren Betrachtung wir hiermit schließen, wird sich als eine beachtenswerte Leistung in den von ihr berührten Gebieten erweisen. Sind auch ihre Gedanken nicht durchgehends originelle, sondern Weiterentwicklung schon vorhandener Anschauungen, so wird doch das Ganze von einem wohlthuenden Geist der Einheitlichkeit in Zweck und Ausführung getragen. Vielleicht könnte es der Verfasser durch die äußerliche Anordnung manchmal dem Leser leichter gemacht haben, die von ihm bloß recipierten Ideen von seinen eigenen Neukonstruktionen, die Neubildung von der Nachbildung zu unterscheiden.

Johannes Merkel.

Hruza, Ernst, Dr., Professor des römischen Rechtes in Czernowitz, Ueber das *lege agere pro tutela*. Rechtsgeschichtliche Untersuchung. Erlangen. Verlag von Andreas Deichert. 1887. 2 Bl. u. 79 S. in 8°.

Zweck vorliegender Schrift ist die Deutung des einen der im pr. J. de his per quos 4, 10 aufgeführten Ausnahmefälle, in welchen ein *lege agere alieno nomine* zulässig gewesen ist, nämlich des *agere pro tutela*.

Nach § 1, Einleitung, (S. 1—15) heischt im teilweisen Gegensatze zum Civilprocesse der klassischen Zeit die *legis actio*, daß die Partei sie nur zur Geltendmachung ihrer eignen Rechtsverhältnisse verwende, und sodann, daß die Partei sie persönlich vornehme, m. a. W.: man darf weder *alieno nomine*, noch *pro alio lege agere*.

Die Beschränkung der *legis actio* auf ein eigenes Rechtsverhältnis der processierenden Person erklärt Verf. daraus, daß das Bedürfnis, dieselbe auf fremde Rechtsbeziehungen anzuwenden, zur Zeit der Zwölftafelgesetzgebung keineswegs stark genug war, um den Bruch mit der auch sonst die Vertretung ablehnenden Anschauung des Civilrechts zu erzwingen, während später einer Aenderung durch die *iuris interpretatio* die starren Formen des Verfahrens, insbesondere die dem Gesetze selbst entnommenen Spruchformeln, entgegenstanden. Mit Recht begrenzt übrigens Verf. die Ausschließung der Stellvertretung im *lege agere* auf die *solenne mündliche Parteihandlung in iure*, d. h. auf die eigentliche *legis actio*, hält dagegen eine Vertretung *in iudicio* auch im *Legisactionenverfahren* für durchaus zulässig.

Rechtlich schutzlos war hiernach also nur derjenige, der die *solennen legis actiones in iure* aus psychischen oder rechtlichen Gründen nicht vornehmen konnte.

Wo jedoch ein öffentliches Interesse an der Realität des Rechtsschutzes obwaltete, da mußte die Gesetzgebung Mittel und Wege finden, trotz derartigen Gründen die richterliche Cognition herbeizuführen. So erklären sich die im pr. J. cit. aufgeführten Fälle des *agere pro populo, pro libertate, pro tutela* und *ex lege Hostilia*: hier steht jedem Bürger das Recht zu, in fremden Angelegenheiten als Partei Proceß zu führen. Aber diese Proceßführung ist dadurch wesentlich verschieden von dem *alieno nomine agere* des Repräsentanten im Formularprocesse, daß das Urteil in *merito* nicht für oder gegen den Popularkläger wirkt. Die Schriftformel des Formularprocesses nimmt neben der Rechtsbehauptung auch die *condemnatio* auf; so ist es möglich, die letztere auf eine andere Person zu stellen, als für welche die *intentio* gilt. Die Spruchformel des *Legisactionenprocesses* dagegen enthält nur eine *intentio*; wo diese auf ein eignes Recht der Partei lautet, da ist es schlechthin ausgeschlossen, daß das Urteil für Dritte Wirkung habe. Anders, wo sie auf ein abstraktes Sein oder Geschehensollen geht: hier ist es äußerlich ermöglicht, daß das Urteil für Dritte wirke; und es kommt nur darauf an, ob diese Möglichkeit kraft gesetzlicher Sanktion zu rechtlicher Wirklichkeit gelangen kann. Wir werden unten sehen, daß das Gleiche auch da gilt, wo die *legis actio* formell an eine *sponsio mere praejudicialis* geknüpft wird, sofern jene *sponsio* sich auf das Recht eines Dritten beziehen darf.

Ein Anhang (S. 15—21) behandelt das »*Agere alieno nomine* und *agere pro alio*«. *Alieno nomine agere* ist nach dem Verf. eine die verschiedensten Fälle des Processierens auf Grund fremder Wesensbestimmungen umfassende Bezeichnung, welche die negative Begrenzung ihres Gebietes durch die Anerkennung des *suo nomine agere* im einzelnen Falle findet. Damit aber ein Processieren *suo nomine* vorliege, muß der Klagegrund ein materiell und formell eignes Rechtsverhältnis des Klägers oder des Beklagten (Verf. sagt »Geklagten«) sein, gleichviel ob er in eignem oder in fremdem Interesse eintritt. Allerdings nehmen Gai. IV, 82 und pr. J. 4, 10 cit. das *alieno nomine agere* in einer engeren Bedeutung, nämlich vom Processieren eines Vertreters; daß aber auch in diesen Stellen eine weitere Bedeutung vorschwebe, zeige das *veluti*, mit dem die Aufzählung der gemeinten Fälle beginnt.

Pro alio agere bedeutet bald einen einzelnen Proceßakt vornehmen, bald einen ganzen Proceß führen, sofern in beiden Fällen die Handlung des Einen unmittelbar für einen Andern Wirkung hat.

Mit der Verflüchtigung des Gegensatzes zwischen Advokatur und Prokuratur haben auch die juristisch so scharf scheidenden Wendun-

gen alieno nomine agere und pro alio agere ihre technische Bedeutung eingebüßt.

§ 2 (S. 21—31) betrifft »L. 20 pr. D. 49, 1 de appell. und die griechische Institutionenparaphrase zu pr. J. 4, 10«. Die erstere Stelle bezeichnet als Processieren alieno nomine die beiden Fälle des postulare suspectum tutorem und das agere excusationem de non recipienda tutela. Der letztere Ausdruck beruht, wie Verf. überzeugend darlegt, auf Interpolation, welche vermutlich dadurch veranlaßt worden ist, daß Modestinus von der, zu Justinians Zeit unpraktischen, nominatio potioris geredet hat. Auf jeden Fall aber liefert l. 20 pr. cit. keinen Beitrag für die Hauptfrage, was unter dem pro tutela agere in pr. J. 4, 10 zu verstehn sei, da das Recht der Excusation und der Nomination erst der Kaiserzeit angehört, und jene l. 20 ebenso wie die von der suspecti accusatio handelnde l. 1 § 14 D. quando app. 49, 4 Ulpian's aus einer Zeit stammt, in der die legis actiones mit den dort erörterten Fällen in keine Beziehung kamen.

Die griechische Paraphrase des pr. J. cit. 4, 10 enthält über das pro tutela agere zunächst die Angabe eines Thatbestandes, der vollkommen auf den Nominationsproceß paßt: zwei streiten dartber, wer Vormund sein solle, d. i., wen die Pflicht der Vormundschaft treffe, wer potior sei. Dann folgt die Erklärung, wieso man hier alieno nomine processiere, und zwar dahin: der Besiegte habe alieno nomine processiert, weil er, wie der Ausgang des Processes zeige, processiert habe für eine Tutel, d. h. im Interesse einer Tutel, die ihm nicht zustehe, also nicht suo nomine. Irrig ist diese Erklärung insofern, als sie die Entscheidung dartber, wer alieno nomine processiert habe, vom Ausfalle des Processes abhängig macht; unkorrekt ist sie ferner darin, daß ihr Ausdruck auf eine vindicatio tutelae hinweist, obwohl dies mit der vorangeschickten Angabe des Thatbestandes in Widerspruch steht, und dabei von einem alieno nomine agere nicht die Rede sein könnte. Allein jene Anstöße verlieren ihr Gewicht, wenn man die ganze Erklärung für die Zugehörigkeit des bezeichneten Thatbestandes zu dem alieno nomine agere lediglich als einen eigenen Gedanken des Verfassers der Paraphrase ansieht, der auf mangelhafter Kenntnis des Institutes der nominatio potioris beruht. Sollte es übrigens befremden, daß die Aeußerung des Paraphrasten auf eine Institution bezogen wird, welche erst Jahrhunderte nach der lex Aebutia aufkam, so darf nicht übersehen werden, daß derselbe nirgends von der Zeit der legis actiones redet, sondern davon, daß πάλαι das alieno nomine agere unzulässig war, dieses πάλαι aber recht füglich in die Zeit der klassischen Juristen verlegen

konnte. Auch aus der Paraphrase also läßt sich Aufklärung über die Fälle des *pro tutela agere* der Legisactionenzeit nicht gewinnen.

§ 3. »Die herrschende Lehre. — Die Bedürfnisfrage« (S. 31—43) gibt eine Beurteilung derjenigen Auffassung des *pro tutela agere*, welche darunter den Proceß des Tutors *nomine pupilli* versteht, mag sie nun die Zulässigkeit einer derartigen Proceßvertretung im Legisactionenprocesse auf *infantes* beschränken oder für alle *pupilli sui iuris* annehmen. Das Hauptgewicht legt diese Auffassung auf das Bedürfnis. Indessen ist ein solches Bedürfnis nur bei *infantes* anzuerkennen; bei *pupilli infantia maiores* genügt das eigne Auftreten *auctore tutore*; obendrein begrenzte man zur Zeit der Legisactionen die *infantia* wohl mit dem *fari posse* im natürlichen Sinne. Das für die *infantia* in diesem Sinne unlängbare Bedürfnis jedoch läßt eine Schlußfolgerung auf das Vorhandensein einer Proceßvertretung um so weniger zu, als noch in klassischer Zeit, wie der Verf. scharfsinnig ausführt, der Rechtsgang vielfach durch die *infantia* eines Beteiligten gehindert wurde, und auch sonst Lücken in dem Organismus des älteren römischen Rechtes sich finden. Leider fehlt hier der Raum auf diese Ausführungen einzugehn.

§ 4. »Sprachliches; insbesondere Gellius *noctes atticæ* V, 13, § 5« (S. 43—46) weist den Versuch Kellers zurück, durch Bezugnahme auf Gellius das *agere pro tutela in pr. J. 4, 10* als *agere pro pupillo* aufzufassen.

§ 5. »Rückschlüsse aus dem Klagrechte des Tutors im Formularprocesse« (S. 46—53) legt dar, daß zu der von der herrschenden Lehre in dem *pro tutela agere* zur Legisactionenzeit angenommenen direkten Vertretung des Pupillen durch den Tutor die aus Gaius und aus den *Digesten* sich ergebende Weise jener Vertretung im Formularprocesse, nämlich mittels Namensumstellung in der Formel, eine Weise, welche noch gemäß dem *edictum perpetuum* Julians das eigne Klagrecht des Pupillen nicht konsumierte, schlechterdings nicht paßt; daß vielmehr die Stellung des Tutors im Formularprocesse nur den Rückschluß gestattet, der Tutor habe im Legisactionenprocesse für den Pupillen nicht klagen können.

§ 6. »Die Rolle des Tutors im *Inofficiositäts*processe des Pupillen« (S. 53—67) bringt ein bisher unbenutztes Moment in die Frage. Mehrere Stellen reden von der *querela inofficiosi testamenti*, welche der Tutor *pupilli nomine* durchführt; zur Zeit der Verfasser jener Stellen aber wurde die Querel durch *legis actio* verhandelt. Es scheint hiermit also der Beweis erbracht, daß im Legisactionenverfahren eine direkte Stellvertretung des Pupillen durch den Tutor thatsächlich vorgekommen ist. Eben diesen Beweis sucht nun der

Verf. zu entkräften, indem er die in den fraglichen Stellen erwähnte Thätigkeit des Tutors auf eine bloße Beistandschaft desselben bei einer Klage des Pupillen deutet. Daß dieser Weg in unlösbare Verwickelungen führt, zeigt schon die nichts weniger als durchsichtige Darstellung des Verf.s. Vielleicht wäre er zu einer weit einfachern Beseitigung der Schwierigkeit gelangt, wenn er nicht auffallend genug (s. namentlich S. 56 N. 7 und S. 59 Abs. 2) Folgendes außer Acht gelassen hätte. Wenn die *legis actio* aus dem Rechte eines Andern da unstatthaft war, wo ihre *intentio* eben dieses fremde Recht hätte nennen müssen, so stand doch ihrer Anwendung da ein formelles Bedenken nicht entgegen, wo sie auf Grund einer von der Proceßpartei über das Dasein eines fremden Rechtes eingegangene *sponsio* geschah: denn in solchem Falle lautete ihre *intentio* durchaus korrekt auf *aio te mihi tot HS dare oportere*. Nun aber ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß die *querela inofficiosi* stets durch *legis actio sacramento in personam ex sponsione* verhandelt worden ist. Wir brauchen also nur anzunehmen, daß der Prätor mittels der gewöhnlichen Folgen des *non uti oportet recte se defendere* den Beklagten nötigte, mit dem Tutor des in seinem Pflichtteilsrechte angeblich verletzten Pupillen eine *sponsio* darüber einzugehn, ob jene Verletzung vorliege, so haben wir einen durchaus klaren Fall einer *legis actio*, die zwar nicht formell, durchaus aber der Sache nach auf Grund eines fremden Rechtes und mit ausschließlicher Wirkung für einen Dritten stattfand. Schon die in den fraglichen Stellen erhaltene Gleichstellung der *querela inofficiosi* mit der, formell ebenfalls *proprio iure*, i. e. *iure civis* erfolgenden, *accusatio falsi testamenti nomine pupilli* in Beziehung auf die Indignität des Tutors für die Zuwendungen in dem angefochtenen Testamente macht diese Auffassung nahezu unabweisbar. Gewiß ist es richtig, daß die Indignität auch wegen einer erfolglosen *querela inofficiosi* nicht bloß den Querulanten selbst betrifft, sondern auch dessen Beistände; ebenso daß nach l. 2 § 1 *De acc.* 48, 2 seit Vespasian auch ein Pupill wegen des Testamentes seines Vaters die *accusatio falsi* erheben konnte; und ohne Zweifel stand bei deren Anstellung und Durchführung der Tutor ihm zur Seite. Nichtsdestoweniger ist es höchstens als letzter Notbehelf erträglich, l. 30 § 1 *D. de inoff. test.* 5, 2 und l. 5 § 9 *D. de his quib. ut indign.* 34, 9 auf eine bloße Beistandschaft der Tutoren zu beziehen; und völlig gewaltsam ist es, in dieser Weise die l. 22 *eod.* zu deuten. Hier bringt Tryphoninus nicht etwa, wie Verf. meint, zur Unterstützung der Behauptung, daß der Tutor durch die *accusatio falsi* und durch die *querela inofficiosi pupilli sui nomine* für Zuwendungen aus dem

erfolglos angefochtenen Testamente nicht indignus werde, Analogien bei, für welche immerhin ein *argumentum a maiore ad minus* angenommen werden dürfte; er stellt vielmehr unter dem nämlichen Gesichtspunkte: *quia officii necessitas et tutoris fides excusata esse debet*, die beiden angeführten Fälle mit zwei anderen zusammen: der Tutor, welcher zum Besten seines Pupillen (*pupilli sui nomine*) eine Kapitalanklage gegen den Freigelassenen seines eignen Vaters erhebt, verwirkt dadurch nicht die *bonorum possessio contra tabulas* dieses Freigelassenen, wie ihn deswegen auch das *calumniae iudicium* nicht trifft; und er unterliegt nicht dem *Turpillianum Setum*, wenn er nach erlangter Mündigkeit des Pupillen eine dessen wegen (*sub nomine pupilli*) erhobene Kriminalanklage nicht verfolgt. Tritt nun der Tutor in diesen beiden Fällen, wie *Verf. S. 62* ausdrücklich anerkennt, selbst als *Proceßpartei* auf, so muß dasselbe auch für den uns hier angehenden Fall angenommen werden. Und wenn *l. 22 cit. i. f.* sagt: *denique pupillo relicta in eo testamento . . . pereunt: adeo ille est accusator, is defensor et quasi patronus* —, so darf darin keinesweges mit dem *Verf.* geradezu der Ausspruch gefunden werden, daß der Pupill *Proceßsubjekt*, und der Tutor nur sein Beistand sei. Dies wäre mehr als eine *Plattheit!* Im Gegenteil meint der Jurist: obgleich formell der Tutor der Kläger ist, und zwar nicht *tutorio*, sondern *proprio nomine*, so handelt es sich doch lediglich um eine Angelegenheit des Pupillen, deren unerwünschte Nebenwirkungen daher ausschließlich letztern treffen dürfen. So erhält auch das vom Tutor gebrauchte *quasi patronus* seinen prägnanten Sinn (vgl. auch *l. 1 § 14 D. quando app. 49, 4*, welche den *accusator suspecti tutoris* »*quasi pupilli defensorem*« nennt *S. 70 f.*); die Deutung des *Verf.s.*, wonach der den selbst auftretenden Pupill unterstützende Autor nicht Patron im vollen Sinne, sondern nur in beschränkter Weise wäre, ist äußerst erkünstelt.

§ 7. »Die *postulatio suspecti tutoris*« (*S. 67—79*) endlich gibt die Begründung der vom *Verf.* schon zu Beginn seiner Darstellung ausgesprochenen Ansicht, das *pro tutela agere* könne keinen andern Sinn haben, als im Interesse der Tutel, d. h. im Interesse ihres Bestandes oder ihrer gedeihlichen Wirksamkeit klagen. Da nach den vorangehenden Ausführungen hiermit ein *Processieren* des Tutors für den Pupillen nicht gemeint sein kann, so bleibt als wirklich gemeinter Fall nur die bereits von *Rudorff* unter Zustimmung *Klenzes* bezeichnete *postulatio suspecti tutoris* übrig.

Der *Postulationsproceß* ist nach dem Zeugnisse der *Pandektenjuristen* ein *Civilproceß*, der durch *mägistratische Kognition* erledigt wird. Daß er kein *Strafproceß* ist, ergibt sich aus der *Zulässigkeit*

eines Defensors für den belangten Tutor mit der Notwendigkeit der *cautio de rato*, während umgekehrt die Zulässigkeit eines Procurators auf klägerischer Seite nur deshalb regelmäßig verworfen wird, weil die Verurteilung infamiert; die Aehnlichkeit mit den *iudicia publica* liegt lediglich darin, daß jedem Bürger die *postulatio suspecti* zusteht. Der Postulationsproceß des klassischen Rechtes beruht auf dem *edictum perpetuum*. Doch ist uns bezeugt, daß das *suspecti crimen*, wobei jedoch nicht an ein Strafverfahren zu denken ist, aus den 12 Tafeln stammt. Diese wollen dem ungetreu befundenen Tutor die ihm nach damaliger Auffassung als Recht zustehende Tutel entzogen wissen; und es ist kaum denkbar, daß dies der arbiträren Willkür des Magistrates überlassen worden wäre. Es ist vielmehr anzunehmen, daß hierzu ein gerichtliches Verfahren eintrat; Verf. denkt nach Cic. de orat. 1, 38, 173: in *causis centumviralibus*, in quibus — *tutelarum iura* — *versentur* — an das Centumviralgericht, etwa auch an die *decemviri stlitibus iudicandis*. Auf alle Fälle war die Form des Verfahrens eine *legis actio*, ohne Zweifel *sacramento*. Unbedenklich aber darf die für die spätere Zeit bekundete Popularklage schon für die älteste Zeit angenommen werden; der Postulant steht dabei im ganzen dem *vindex in libertatem* ähnlich: wie dieser pro *libertate*, so processiert jener pro *tutela*. Zuletzt ist auch die *suspecti postulatio* gleich dem Freiheitsprocesse der magistratischen *Cognition* überwiesen worden.

Berichterstatter glaubt, der dargestellten Auslegung des pro *tutela agere* beistimmen zu sollen, und kann somit das Endergebnis der Arbeit gutheißen. Mancherlei Einzelheiten, welche ihm zweifelhaft, wo nicht bedenklich erschienen sind, müssen hier unberührt bleiben.

Der Druck ist nicht frei von kleinen Satzfehlern; als störend ist jedoch nur zu verzeichnen S. 64 N. 33 Z. 1 v. o., wo statt l. 2 C. 6, 5 zu lesen ist: l. 2 C. 6, 35. Verwahrung sei übrigens eingelegt gegen ein Absetzen wie »Inte-resse« (S. 9 Z. 2 und 3 v. u.) und »Rescript« (S. 26 Z. 1 u. 2 v. o.).

Marburg.

August Ubbelohde.

Groß, Karl, Dr., K. K. Regierungsrat und o. ö. Professor der Rechte an der K. K. Universität in Graz, Das Recht an der Pfründe. Zugleich ein Beitrag zur Ermittlung des Ursprungs des *jus ad rem*. Graz, Leuschner und Lubensky 1887. 318 S. 8°.

Seitdem Bonifacius VIII. das Recht des Beneficiaten als ein »*jus in ipso beneficio*« bezeichnet hat, ist die Frage nach dem We-

sen des Beneficiatenverhältnisses von der kanonistischen Wissenschaft vielfach diskutiert worden. Es wurde bald als usus und Nießbrauch, bald als ein dem Nießbrauch ähnliches Rechtsinstitut, als Lehen oder lehenartiges Recht begriffen. Dem Beneficiaten wurde die civilrechtliche Stellung des emphyteuta, des procurator in rem suam, des Vormunds, des Ehemanns zugewiesen, nicht selten wurden auch mehrere Analogien zugleich benutzt. »Ein eclatanterer Beweis«, so meint daher der Verf. S. 10, »daß eben keine einzige der herangezogenen Analogien vollkommen paßt, kann wohl nicht leicht geboten werden, als diese Ergänzung, resp. Korrektur der einen durch die andere, und es liegt auf der Hand, daß auf diesem Wege für die juristische Qualificierung jenes jus in beneficio ebenso wenig gewonnen ist, als mit denjenigen Darstellungen, welche von einer »qualifizierten Nutznießung« von einer über die Grenzen des Ususfructus hinausgehenden dinglichen Berechtigung des Beneficiaten reden, ohne sich um die Frage zu bekümmern, ob durch diese »Qualifikation« oder durch dieses Plus der herbeigeholte juristische Typus nicht wesentlich alteriert wird«. Einzelne Kanonisten verzichteten auf eine feste Rubricierung, z. B. Richter-Dove, O. Mejer, Hübler, Friedberg. Sie entschlugen sich aber nach der Ansicht des Verf. S. 11, »damit auch ganz der juristischen Bestimmung des in Rede stehenden »jus in ipso beneficio«. Der Verf. erklärt, die kanonistische Jurisprudenz könne sich dieser Aufgabe nicht entziehen (S. 13), und seine Untersuchungen sind der Lösung derselben gewidmet. Er selbst spricht in der Einleitung S. 16 seine Absichten dahin aus: »Im Nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, die herrschende Unklarheit und Unsicherheit in der Bestimmung der rechtlichen Stellung, in welcher sich der Beneficiat zu seinem Beneficium befindet, dadurch zu beheben, daß die allgemeine Auffassung, welche diesfalls in der geschichtlichen Entwicklung des kirchlichen Beneficialwesens hervortritt und insbesondere in der von der kanonistischen Rechtswissenschaft gelieferten und im positiven kanonischen Rechte stets festgehaltenen Konstruktion des »jus in re, jus in ipso beneficio« zum Ausdruck kommt, festgestellt und darnach die juristische Natur dieses Verhältnisses bestimmt wird«. Zu diesem Zweck behandelt der Verf. im 1. Kap. »die selbständige Natur und Entwicklung der kirchlichen Beneficien« (S. 21—93), im 2. Kap. »die juristische Konstruktion des Beneficiatenverhältnisses« (S. 94—222), im 3. Kap. »das jus in re« (S. 222—273), im 4. Kap. »das jus ad rem« (S. 274.—301) und im 5. Kap. »den rechtlichen Charakter des Beneficiatenverhältnisses« (S. 302—310).

Die Entwicklung der kirchlichen Beneficien fällt in das 4.—9.

Jahrhundert. Der Verf. hat dieselbe S. 21 ff. näher beschrieben und die Selbständigkeit dieser Entwicklung betont. Insbesondere wies er mit vielem Geschick die Annahme zurück, als seien die Beneficien in Anlehnung an die *beneficia militaria* der späteren römischen Kaiserzeit oder in Nachahmung des römischrechtlichen *precarium* entstanden. Ebenso wenig haben sie die rechtliche Natur der mittelalterlichen *precariae*. Das Verhältnis des Klerikers zu dem ihm pro stipendio verliehenen Kirchengut bezeichnet er mit Recht als ein nach Grund und Inhalt ganz eigentümliches, welches von Anfang an die Elemente für ein eigenartiges juristisches Gebilde in sich trug. Die kirchlichen Beneficien sind insbesondere unabhängig vom germanischen Beneficialwesen ins Leben getreten. Dasselbe hat auf die Fortbildung und Festigung wohl Einfluß geübt, aber Vorbild für dieselben war es nicht.

Nachdem die unabhängig von jedem bestimmten Typus des Civilrechts auf rein kirchlichem Grunde entstandenen Beneficien bereits im 9. Jahrh. eine feste und bleibende Gestaltung und ihre technische Benennung erlangt hatten, sorgte das 10. und 11. Jahrh. für die weitere Ausbildung und Ausbreitung. Die innere Durchbildung und juristische Gestaltung jedoch begann erst im 12. Jahrh., sie wurde aber auch alsbald so eifrig und allseitig betrieben, daß die diesbezügliche litteraturgeschichtliche Darstellung ein eigenes Buch erfordert, wie denn auch hier der Schwerpunkt der G.schen Arbeit zu suchen ist. Alle Wandlungen und Nüancierungen der wissenschaftlichen Erklärungsversuche sind hier mit peinlichster Sorgfalt verzeichnet, jeder Wechsel der gesetzgeberischen Formulierung ist beachtet, bis dann am Schluß die beiden hier in Betracht kommenden Begriffe des *jus in re* und *jus ad rem* aus dem entwicklungsgeschichtlichen Reinigungsproceß geläutert hervortreten und im geltenden Recht ihren Platz einnehmen.

Das Recht des Beneficiaten am Pfründegut wurde anfangs wie die anderweitigen Befugnisse des *sacrum officium* als Bestandteil der im Amt verkörperten öffentlichen Kirchenverwaltung angesehen; alsbald aber trat, wie dies auch auf andern Gebieten geschah, das Bestreben hervor, dasselbe unter privatrechtliche Gesichtspunkte zu bringen und nach solchen näher zu bestimmen (S. 175). Und zwar war es die Kategorie des *jus in re*, welche die Herrschaft gewann, jene Kategorie, welche die Glossatoren des römischen Rechts gerade erst aufgestellt hatten (Landsberg, die Glosse des Accursius 82 ff.). Goffredus de Trano (S. 125 ff.) ist, soweit wir sehen, der erste, welcher das Beneficiatenverhältnis als ein *jus in praebenda*, *jus in ecclesia*, als ein *jus in re* bezeichnete. Diese Qualificierung des Be-

Beneficiatenverhältnisses erfolgte unter Anerkennung aller Konsequenzen (139 ff.). Gegenstand des jus in re ist das Beneficium, d. h. das Kirchenamt und die einzelnen Güter und Bezugsrechte, welche mit demselben in dauernder Verbindung stehn. Es ist demnach ein Komplex ziemlich verschiedenartiger Dinge, welcher von dem jus in re ergriffen wird und worin die vermögensrechtliche Seite keineswegs ausschließliche oder allein maßgebende Bedeutung hat (S. 223). Schon hieraus geht hervor, daß ein solches jus in re mit den übrigen jura in re nicht gleichartig sein kann. Das beneficium, an dem das jus in re besteht, nennt der Beneficiat »suum«, sein Recht kann somit überhaupt beim jus in re aliena sein, abgesehen davon, daß dieses jus in re auch nach seiner rein vermögensrechtlichen Seite mit keinem anderen dinglichen Rechte identisch ist. Es erscheint als ein durchaus eigenartiges Gebilde. Dieser Beweis wird im 3. Kapitel erbracht. Die Entwicklung des Pfründerechts war durch die Rubricierung jus in re von vornherein in eine falsche Bahn gewiesen. Mit den jura in re des Civilrechts hat dieses Recht nichts zu thun, und die Subsumtion unter dieses oder jenes dingliche Recht, ususfructus, usus u. s. w. mußte sich als verfehlt erweisen. Das Verhältnis des Beneficiaten zu seinem Beneficium konnte nun und nimmer ein bloß privatrechtliches Verhältnis werden, denn ein sehr wichtiger Teil des Inhaltes dieses jus in re bezieht sich auf die in dem Beneficium enthaltenen Amtsfunktionen. Wie soll sich nun ein Recht, dessen Objekt und dessen Inhalt einen so eminent öffentlichrechtlichen Bestandteil aufweist, mit Emphyteusis, Nießbrauch etc. auf eine Stufe stellen lassen? (S. 307). Und wenn wir die Beziehung des Beneficiaten zu den Beneficialgütern allein ins Auge fassen, so sucht der Verf. der Auffassung Bahn zu brechen (225 ff.), daß die dem Beneficiaten gewährte rechtliche Macht quantitativ und qualitativ verschieden ist. Vor allem ist dieser Inhalt des jus in re nicht bloß Berechtigung, sondern auch Verpflichtung (S. 305), er kann nur durch den im öffentlichen Recht vorgeschriebenen Uebertragungsakt der zuständigen Autorität, niemals durch beliebige Disposition des bisher Berechtigten begründet werden. Vermögensrechtliche Bedeutung und ökonomischer Wert kommt diesem jus in re wohl zu, aber das vermögensrechtliche Princip der Uebertragbarkeit ist ihm fremd. Der Verf. kommt somit zu dem Schluß: »das jus in re des Beneficiaten stellt sich als eine ganz eigenartige, von allen sonstigen Erzeugnissen des Rechtslebens grundverschiedene Schöpfung der kirchlichen Rechtsbildung dar. Hervorgegangen aus dem Bestreben, die durch die geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Beneficialwesens geschaffene Stellung des Beneficiaten rechtlich be-

stimmt und sicher zu fundieren, wurde es gebildet nach dem Typus des umfassendsten und intensivsten aller privatrechtlichen Herrschaftsverhältnisse, des Eigentums und ihm dadurch eine Gestalt gegeben, welche es zu einem dinglichen Rechte am Amte macht und äußerlich unter die Formationen des Privatrechts bringt. Die privatrechtliche Macht seines Typus konnte aber in diesem seiner innersten Natur nach öffentlichrechtlichen Verhältnisse niemals zu reinem Ausdrucke kommen, sondern nur sinngemäße, nach der einen Seite (in Bezug auf die Amtsfunktionen) nur ganz entfernte, nach der andern Seite (in Bezug auf die Vermögensgüter des Beneficiums) je nach der Beschaffenheit der diesfälligen Bestandteile seines Objektes mehr oder weniger vollständige Anwendung finden und mußte dadurch einen Charakter erlangen, der dem öffentlichen Rechte weit näher steht, als dem Privatrechte. Das Beneficiatenverhältnis nach seiner heutigen Gestaltung im kanonischen Rechte ist zu bezeichnen als ein öffentlich rechtliches Verhältnis, das aber wegen der in dem Beneficium enthaltenen Vermögensgüter in eine nur für Privatrechtsverhältnisse bestehende juristische Form gebracht ist; das jus in re des Beneficiaten ist zu bezeichnen als ein Recht, das zwar einen dem Eigentumsrechte nachgebildeten, also privatrechtlich formulierten Inhalt hat, welcher jedoch wegen der im Beneficium enthaltenen öffentlichrechtlichen Bestandteile und wegen der durch das öffentliche Recht gezogenen Schranken gerade in seinem privatrechtlichen Charakter wesentlich alteriert ist. Öffentlichrechtliche Natur des Verhältnisses und privatrechtlicher Charakter seiner Formulierung fließen in dem jus in beneficio in einander, gerade so wie in seinem Objekte Amtsfunktionen und Vermögensgüter in untrennbare Verbindung gebracht sind und machen dasselbe zu einem Rechtsgebilde, welches einen aus privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Elementen zusammengesetzten Inhalt hat und sonst weder im Gebiet des öffentlichen, noch in dem des Privatrechts seinesgleichen findet.

Der Verf. hat die aus der privatrechtlichen Fundierung des beneficiatischen Rechts sich ergebenden Unzuträglichkeiten scharf hervorgehoben und insbesondere die Anlehnung an die civilrechtliche Kategorie des jus in re mit Erfolg zurückgewiesen. Dies rechnen wir ihm zum Verdienst an. Wir hätten es aber für folgerichtiger gehalten, wenn er noch weiter gegangen wäre und die mittelalterliche Rubricierung ganz beseitigt hätte. Ein jus in re, welches mit dem bekannten jus in re nichts zu thun hat, hat den Anspruch auf diese Charakterisierung verwirkt. »Ein jus sui generis, ein ganz

eigenartiges, von allen sonstigen Rechtsbildungen wesentlich verschiedenes Recht« (310) muß von der Subsumtion unter einen mit bestimmtem Inhalt ausgestatteten Rechtsbegriff befreit werden. Sonst haben wir ein jus in re, welches die Eigentümlichkeit besitzt, kein jus in re zu sein.

Es liegt außer allem Zweifel, daß klagerechtliche Gesichtspunkte die mittelalterliche Kanonistik ins Privatrechtsgelager getrieben haben. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit war noch nicht entwickelt, für die Geltendmachung öffentlichrechtlicher Ansprüche fehlte das besondere Forum. Dieselben wurden in privatrechtlicher Form und daher auch nach privatrechtlichem Gesichtspunkt entschieden. Wie der Verf. selbst an einer anderen Stelle (130) mit Recht hervorhebt, war im Mittelalter die Einteilung der Klagen der Grund für die Einteilung der Rechte. Der Beneficiat war nun mangels verwaltungsrechtlicher Schutzvorrichtungen durch die »in rem actio ad instar rei vindicationis« — nach Durantis sogar durch die rei vindicatio schlechthin — durch die actio Publiciana und Interdicte gesichert. Es stand nach der Auffassung der Zeit somit nichts im Wege, sein Recht als ein dingliches Recht zu begreifen. Dem gegenüber gilt es heute für ausgemacht, daß sich die Natur eines Rechtes nicht nach der Art seiner Klage bestimmt. Die neuere Entwicklung hat sodann in der Ausbildung der Verwaltungsrechtsprechung für den Schutz öffentlicher Rechte besser gesorgt, als es die Zivilklage vermochte. Wer heute in seiner Beneficiatenstellung angetastet wird, kommt nicht mit der rei vindicatio und actio negatoria, sondern sucht Abhilfe bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Die Anerkennung eines Beschwerderechts im mittelalterlichen kanonischen Recht hatte bereits sichere Ansatzpunkte für diese Entwicklung geschaffen.

Der Kern des Beneficiarrechts ist publicistischer Natur, die Annahme eines wenn auch sui generis bezeichneten dinglichen Rechts ist verfehlt. Daß dabei der Beneficiat auch noch privatrechtliche Ansprüche hat, macht seine Stellung ebensowenig zu einer privatrechtlichen, als die Stellung der Staatsbeamten wegen der civilrechtlichen Verfolgbarkeit seines Gehaltes eine privatrechtliche wird. In dem Beneficiatenverhältnis treffen verschiedene Momente zusammen, und es ist für das wissenschaftliche Begreifen wenig gewonnen, wenn wir dasselbe als ein Recht eigener Art proklamieren. Wir müssen vielmehr die öffentliche und private Seite auseinanderhalten und auch diese Gebilde auf ihre Elemente analysieren. In dieser Hinsicht dürften aber Richter-Dove, Friedberg und Mejer das Richtige getroffen haben: die Vermögensrechte des Beneficiaten sind bald dingliche, bald Forderungsrechte; sein dingliches Recht hin-

wiederum wird dem Kerne nach als *usufructus* aufgefaßt werden müssen, welcher wegen der publicistischen Atmosphäre, in welcher er sich aufhält, nur qualifiziert ist. Daß die mittelalterliche Doktrin anders verfahren ist, kann die heutige Behandlungsweise nicht mehr beeinflussen.

Wenn man die gesamte Rechtsstellung des Beneficiaten als *ius in re* auffaßt, so muß man fragen: welches ist denn die Sache, an welcher er Rechte besitzt? die Unsicherheit in der Frage der kirchlichen Eigentümerschenschaft ließ nun bald ein wirkliches *ius in re aliena* entstehen: hier war denn die juristische Person des *beneficium* Eigentümer. Aber mehr noch erscheint dieses dingliche Recht als ein Recht an eigener Sache: hier war denn der Beneficiat Eigentümer oder befand sich doch in einer dem Eigentümer ähnlichen Stellung. Der Verf. hat für ein quasidominiales Recht des Beneficiaten zu viel Sympathie verraten. Es ist ihm kein volles civilrechtliches Eigentum, aber er behandelt es als solches, was sich insbesondere darin kund gibt, daß er ein anderweitiges wirkliches Eigentum neben diesem sog. Beneficialigentum nicht anerkennt. »Daß sich mit derselben (d. h. seiner Charakterisierung des Inhalts des *ius in re*) der gleichzeitige Bestand eines veritablen Eigentumsrechtes an diesen Beneficialbestandteilen nicht verträgt, und daß es somit an Vermögensstücken, welche das Objekt eines solchen *ius in re* bilden, ein Eigentum im strengen civilrechtlichen Sinne gar nicht gibt, ist hiernach wohl zweifellos« (S. 237). Wenn er aber fortfährt: »Allein es scheint mir Nichts weniger als ausgemacht, daß jedes einzelne kirchliche Vermögensobjekt gerade seinen (civilrechtlichen) Eigentümer haben muß«, so stehn dem sehr gewichtige theoretische und praktische Erwägungen entgegen. Im Rechtsverkehr befindliche Sachen können wohl vorübergehend bald diesem bald jenem mit ihrem ganzen oder teilweisen ökonomischen Wert zugeteilt sein. Nachdem aber einmal unser Recht die Idee des Privateigentums als der höchsten Steigerung der Verfügungs- und Ausschlußbefugnis entwickelt hat, durch welche alle *res in commercio* ergriffen werden, ist es eine logische Pflicht, über dem minderberechtigten Beneficiaten den vollberechtigten Eigentümer aufzuspüren. Die höchste Herrschaft über eine Sache ist das Eigentum; will der Verf. über der Macht des Beneficiaten keine höhere Verfügungsgewalt mehr anerkennen, so ist sie eben die höchste und somit civilrechtliches Eigentum. Diese Konsequenz müßte somit gezogen werden. In praktischer Hinsicht gebe ich aber zu bedenken: wer soll bei einer Eigentumsauflassung an das *Beneficium* als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden? Es unterliegt keinem Zweifel: das *Beneficium* selbst. Die Rechtssubjektivität desselben

ist schon durch Innocenz IV. formuliert worden (Meurer, Begriff und Eigentümer der heil. Sachen II. 169) und heute allüberall anerkannt (ebend. II. 171 ff., 268 ff., 286 ff., 311 ff., 394 ff.). Mit dieser Thatsache hätte sich der Verf. also noch abzufinden. Vollständig zwecklos wird doch die Eigentumssubjektivität nicht entwickelt worden sein.

In diesem Zusammenhange sei noch auf einen andern Punkt aufmerksam gemacht. Welches Recht ist für die Art und den Umfang der beneficiatischen Befugnisse maßgebend? Der Verf. entscheidet sich zu Gunsten des Kirchenrechts. »So viel steht wohl fest, daß die Vermögensschaften, aus welchen die Beneficien bestehn, kirchliche Vermögensschaften sind und daß die Disposition über das vorhandene (bereits erworbene) Kirchenvermögen in ganz eminentem Sinne eine innere Angelegenheit der Kirche resp. Religionsgesellschaft bildet« (S. 17). Ich glaube aber, daß man hier wohl auseinanderhalten muß: die Kirche als Eigentümerin und die Kirche als gesetzgebende Gewalt. Als Eigentümerin disponiert sie gewiß über ihr Vermögen wie jeder andere Eigentümer — aber doch nur in der Richtung der dafür erlassenen vermögensrechtlichen Normen. Daß der Staat aber zur Erlassung der letzteren kompetent sei, glauben wir in unserem »Begriff und Eigentümer der heil. Sachen« I. 6—158 bewiesen zu haben. Wenn die Staatsgesetzgebung dieses Geschäft bis jetzt fast ausschließlich durch die Kirche besorgen ließ, so hat sie darin sehr weise gehandelt; wir sehen auch keinen Grund ein, daß dieses autonome Recht in Zukunft verkürzt werde, indes vermag dies an unserer grundsätzlichen Auffassung nichts zu ändern.

Mit dem *jus in re* bezeichnet die Kanonistik die durch den Uebertragungsakt des berechtigten kirchlichen Obern geschaffene gesamte Rechtsbeziehung des Instituierten zu seinem Beneficium. Ruht dagegen die Bezeichnung des Kandidaten in der Hand eines andern als des verleihungsberechtigten Oberen, so entsteht die Frage: welche Rechtsstellung hat die durch *designatio* oder *electio* für ein Amt in Aussicht genommene Person vor der Uebetragung? Die Antwort lautet: er hat ein *jus ad rem*. Dem Wesen dieses *jus ad rem* nachzuspüren, hatte sich der Verf. gleichfalls zur Aufgabe gesetzt, und wir können ihm die Anerkennung nicht versagen, daß er dieselbe in vorzüglicher Weise gelöst hat. Nach Ziebarth und v. Brünneck soll das *jus ad rem* als ein relativ-dingliches, d. h. nur in einzelnen Beziehungen gegenüber bestimmten Personen dinglich wirksames Recht von dem Feudisten Jacobus de Ravanis † 1296 erfunden und aus dem germanischen Lebenrecht ins Kirchenrecht herübergewonnen worden sein. Diese Auffassung, welcher sich Hinschius System II. 652 angeschlossen hatte, wird vom Verf., nach-

dem schon Heusler vom Standpunkt des deutschen Rechts Widerspruch erhoben hatte, erfolgreich bekämpft.

Er weist nach, 1. daß die technische Bezeichnung *jus ad rem* durchaus nicht von Jacobus de Ravanis oder den italienischen Feudisten überhaupt erst erfunden wurde, sondern schon erheblich früher in der kanonistischen Doktrin entstanden und eingewurzelt war. 2. Daß sich das absonderliche, eigentümliche Gepräge, welches das *jus ad rem* der Feudisten und Kommentatoren des Civilrechts an sich trägt, bereits in der von Innocenz IV. für sein *jus ad petendum beneficium* gegebenen Konstruktion vorfindet (285 ff.).

Das auf kanonistischem Gebiet durch Innocenz IV. entwickelte *jus ad rem petendam* trat naturgemäß in Gegensatz zum gerade fertig gewordenen *jus in re*. »Mußte da nicht die häufige Verwendung dieser gegensätzlichen Bezeichnungen: *jus in re* und *jus ad rem petendam* in der wissenschaftlichen Erörterung für sich allein schon zur Abkürzung des letzteren Ausdrucks in *jus ad rem* geradezu herausfordern?« (167). Es ist dem Verf. aber auch gelungen, den Beweis direkt zu führen. Der Archidiakonus Guido de Baysio erwähnt in seinem *Apparatus super sexto libro decretalium* (1304—1313) ad c. 18 in VI^o 3, 4 v. in dignitatibus Innocenz IV. als den Vater dieser Terminologie. »habes id, quod primus notaverat innoc. supra de de offic. leg. dilectus (c. t. X de off. leg. 1, 30) scil. quod quis habet *jus in re . . . et ad rem*« (S. 168). Weiter bezeugt derselbe ad c. 39 in VI^o 3, 4 v. ad dignitatem für seine Zeit, daß diese Bezeichnungen die allgemeine Herrschaft errungen hatten »Et sic habes hic quod *dici consuevit*, habes *jus in re et ad rem*« (168). Nach der Darstellung des Verf. ist dies sogar schon für die Zeit des Durantis (1276) anzunehmen (169 u. 160 f.).

Welches ist nun der Inhalt dieses eigenartigen *jus ad rem*? Der Untersuchung dieser Frage hat der Verf. besondere Sorgfalt zugewandt, und man kann diese Partie als die bestgelungene bezeichnen.

Das Innocenz'sche *jus ad rem petendam* unterschied sich von dem *jus in re* des Beneficiaten in folgenden Punkten:

1. Dasselbe gewährte eine bloß persönliche Klage (S. 141).
2. Diese richtet sich nicht bloß gegen den Verleihungsberechtigten auf Uebertragung, sondern auch gegen die Wahlberechtigten auf »non variare«, gegen jeden dritten anderweitig Instituierten sowie gegen jeden Besitzer (S. 141 f.).

Das ist allerdings eine merkwürdige *actio personalis*. Die Beziehung des Institutionsberechtigten war nicht etwa eine bloß persönliche zum verleihungsberechtigten Obern, sondern ein *vinculum*

zwischen ihm und der betreffenden Kirche. Sie hatte Aehnlichkeit mit dem *matrimonium initiatum*. Das *jus ad rem* wirkt somit wie das *jus in re absolutum*, aber die Klagen gelten als persönlich mit allen Konsequenzen, welche nach damaliger Lehre der Glossatoren die bloßen *actiones in personam* nach sich ziehen (z. B. 144 N. 77). Das Wesen dieses *jus ad rem* ist also ein dingliches Recht mit persönlicher Klage. Bern. Compostellanus gieng nun einen Schritt weiter und erklärte die Klage des Gewählten für eine dingliche Klage, eine *in rem actio* (152 f.). Das *Beneficium*, an welchem jemand das *jus ad rem petendam* zusteht, gilt ihm als verfangen, als ein »*beneficium affectum ita, quod non possit conferri alteri*« (S. 154). Die Klage ist wie das Recht von dinglich-absolutem Charakter. Hiermit ist die durch Innocenz formulierte Zwitternatur beseitigt und der dingliche, absolute Charakter des *jus ad rem* klar und entschieden ausgesprochen. Das *jus in re* und das *jus ad rem* unterschieden sich daher zeitweilig nur dadurch, daß in dem letzteren (seit Durantis) auch diejenigen Ansprüche auf ein *Beneficium* aufgenommen wurden, welche nicht zur *actio*, sondern, wie z. B. aus einem päpstlichen Reskript (*litterae monitoriae, praeceptoriae, executoriae*), nur zu einer außerprocessualischen *imploratio officii judicis* führten. Das Recht des Gewählten und Präsentierten war embryonaler Art, dasjenige des Instituierten und Konfirmierten dagegen fertig wie das geborene Kind. Das Wesen dieser Rechte war gleich und demgemäß auch die Klagen nicht verschieden. Hiermit war man aber auf dem besten Wege, ganz verschiedene Rechtsbeziehungen unter eine Formel zu bringen. So lange sich die Lehre im privatrechtlichen Banne hielt, war es nicht möglich, über diesen Gedankenkreis hinauszukommen. Gerade die privatrechtliche Konstruktion aber ist es, welche vor Allem zurückzuweisen ist, und dem Verf. gebührt das Verdienst, die in der neueren Wissenschaft geschaffenen Ansatzpunkte für eine öffentlichrechtliche Konstruktion energisch festgehalten zu haben. Das *non resilire posse a postulatione sive nominatione* ist in erster Linie kein Recht des *postulatus sive nominatus*, wenn es demselben auch zu gute kommt, sondern nur eine Gebundenheit des kirchlichen Obern den Verleihungsakt an dem Träger des *jus ad rem* vorzunehmen. Sein sog. *jus* ist nur der Reflex der kirchenobrigkeitlichen Verpflichtung. Hierin liegt der Schwerpunkt, und damit ist die Stellung desjenigen, dem ein *jus ad rem* zugeschrieben wird, als eine Position öffentlich-rechtlichen Charakters gefaßt, die sich nicht in einer privatrechtlichen *actio*, sondern im administrativen *recursus ad Superiorem* und *compelli posse per Superiorem* bewährt.

Sein Recht ist — wenn wir diese Bezeichnung überhaupt gebrauchen wollen — ein Recht publicistischer Art. Der Verf. führt ganz richtig aus (S. 216 ff.): Die Subsumtion des Beneficiatenverhältnisses unter rein privatrechtliche Gesichtspunkte hatte schon in der Konstruktion des jus in re zu keinem befriedigenden Resultate geführt. Beim jus ad rem aber mußte sich der Widerspruch mit unabweisbaren Forderungen der verfassungsmäßigen Amtorganisation besonders fühlbar machen. Als das jus in re fertig war, mochte es sich ganz gut ausnehmen, die Position des Gewählten oder Präsentierten als eine Art Vorstadium des jus in re darzustellen. Aber praktisch konnte sich die Brauchbarkeit dieser privatrechtlichen Formulierung auf die Dauer nicht bewähren. Vor allem mußte man es fühlen, daß sich die actio ad petendum beneficium gegen den Kirchenobern auf Erteilung der Konfirmation samt all den darauf folgenden Schritten des Privatrechtswegs, wie Citation des Obern vor den Richter, Verurteilung desselben, Exekution dieses Urteils u. s. w. mit dem Verhältnis des Berechtigten und des Beneficiums zum Kirchenobern durchaus nicht verträgt. Ein Klagerecht aus dem jus ad rem gegen den dritten Besitzer mußte aber mit der Befestigung der kirchlichen Administration hinfällig werden. Das Beneficium ist kein Gegenstand des Handels und Verkehrs, so daß es leicht in ungerufenen Besitz gelangen könnte. Es bleibt auch in der Vakanz unter der Obhut des Kirchenobern, welcher gegen jede Besitzstörung ex officio vorzugehen hat, und auf administrativem Weg dazu angehalten werden kann. Dieser Modus ist nicht bloß der angemessenere, sondern auch der einfachere, er ist desgleichen sicherer und ausreichend. Und wenn es schließlich galt, das jus ad rem gegen unberechtigtes Variieren oder gegen ein später entstandenes jus in re zu behaupten, so gelangte der Träger jenes Rechtes wiederum rascher und einfacher zum Ziel, wenn er bei dem kompetenten Vorgesetzten Beschwerde führte. »Es ist daher sehr begreiflich, daß man auch in der Theorie die ganzen in dem jus ad rem steckenden privatrechtlichen Elemente allmählich fallen ließ und das Verhältnis, zu dessen juristischer Formulierung dasselbe diente, lediglich als ein Verhältnis öffentlichrechtlichen Charakters, kraft dessen nur die Uebertragung des Beneficiums von dem kompetenten Kirchenobern im administrativen Wege gefordert werden kann, behandelte« (S. 220. Vgl. auch 274 ff.).

Der Name und die Grundelemente des jus ad rem treten zuerst in der kanonistischen Doktrin und zwar ganz selbständig auf. Von hier erst fand dasselbe bei den Feudisten und Romanisten sinngemäße Aufnahme (294 ff.). »Damit ist denn auch konstatiert, daß

das jus ad rem nicht lediglich aus einem Misverständnisse, sei es nun des römischen, sei es des deutschen Rechts hervorgegangen ist. Der Ursprung des jus ad rem überhaupt liegt hiernach vielmehr in dem verkehrten Bestreben, ein seiner Natur und Wesenheit nach öffentlichrechtliches Verhältnis unter privatrechtliche Gesichtspunkte zu bringen und rein privatrechtlich zu gestalten«. So schließt sich der Verf. den Heuslerschen Untersuchungen mit großer Energie an, und es ist zu erwarten, daß mit den Romanisten und Germanisten nunmehr auch die Kanonisten das jus ad rem ein für alle mal ad acta legen.

Staats- und kirchenrechtliche Studien brachten uns zu der Erkenntnis, daß noch gar viele öffentlichrechtliche Verhältnisse im privatrechtlichen Banne liegen und ihrer Lösung harren. Hier ist noch viel zu arbeiten. Möge man sich hierbei die peinliche Gewissenhaftigkeit des Verf. zum Muster nehmen! Ist seine Darstellung etwas ermüdend, so werden wir doch entschädigt durch die Sicherheit und Zuverlässigkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse.

Breslau.

Christian Meurer.

Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation. 2. Bd. 1531—39. Bearbeitet von O. Winkelmann. Straßburg i/E. K. J. Trübner. 1887. XXXI u. 736 S. Lex. 8. Mark 18.

Der 2. Band der politischen Korrespondenz der Stadt Straßburg umfaßt die Jahre 1531—39. Durch die darin mitgetheilten Briefe und Akten wird unsere Kenntnis über diesen Zeitraum in der mannichfachsten Beziehung erweitert. Besonders unterrichtend aber sind sie für die Geschichte des Schmalkaldischen Bundes. Ueber seine Entwicklung, über die Gründe für seine und die Politik der einzelnen Bundesglieder erhalten wir oft die überraschendsten Aufschlüsse. Interessant ist es namentlich zu beobachten, welchen Einfluß der dogmatische Gegensatz zwischen Sachsen und den Oberländern auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse ausgeübt hat.

Kaum war der Bund geschlossen, so wurde auch schon sein Bestehen durch die wiederholte Weigerung des Kurfürsten, die Schweizer in denselben aufzunehmen, gefährdet. Die Oberländer lehnten es infolge dessen trotz der Mahnungen Straßburgs ab, in die Beratung der Bundesverfassung einzutreten. Erst nach der Katastrophe von Kappel verstanden sie sich dazu. Ende des Jahres 31 konnten endlich in Frankfurt die Grundzüge der Bundesverfassung vereinbart

werden. Es war die höchste Zeit; denn schon benutzten die Gegner den dogmatischen Gegensatz unter den Verbündeten, um sie von einander zu trennen. Die über den Schweinfurter Tag handelnden Aktenstücke zeigen, wie nahe sie diesem Ziele waren. Aber die Straßburger vereitelten ihren Plan, indem sie neben ihrer eignen die Sächsische Konfession annahmen. Einiger als vorher forderten die Evangelischen jetzt für alle, welche die Sächsische Konfession annehmen würden, vom Kaiser den Einschluß in den Frieden. Sachsen war schuld, daß die Evangelischen diese Forderung in Nürnberg aufgaben. Was sie dagegen eintauschten: das Versprechen des Kaisers, daß er dem Kammergericht die Einstellung der Prozesse gegen die Evangelischen anbefehlen werde, galt, wie wir aus der Korrespondenz erfahren, außer dem Landgrafen, auch Straßburg als nicht genügend. Letzteres gab seinen Widerspruch nur auf, weil es fürchtete, Sachsen werde andernfalls allein seinen Frieden mit dem Kaiser machen. Deutlicher als bisher erkennen wir aus der Korrespondenz, wie wenig in der That die Zusage des Kaisers für die Protestanten bedeutete. Das Kammergericht konnte die Prozesse gegen die Evangelischen ungehindert fortsetzen, und schon Anfang November 32 war man sich in Straßburg darüber klar, daß den Evangelischen nichts anderes übrig bleibe, als das Gericht in Religionssachen ganz zu recusieren.

Was die Gegner in Schweinfurt und Nürnberg vergebens versucht hatten: die Evangelischen von einander zu trennen, das hätten sie beinahe durch den Cadaner Vertrag erreicht. Durch jenen Artikel, welcher die Sakramentierer und Wiedertäufer vom Frieden ausschloß, wurde das Misstrauen der Oberländer gegen die Sachsen im höchsten Grade erregt. Das schroffe Auftreten der Lutheraner bei der Reformation Württembergs, die Schwierigkeiten, welche der Kurfürst in bezug auf die Aufnahme Augsburgs in den Bund machte, mußten ihren Argwohn, daß man sie vom Bunde ausschließen wolle, noch bestärken. Ein Bruch schien unvermeidlich. Daß es nicht dazu kam, verdankte man außer dem Landgrafen vornehmlich der durch Sturm geleiteten klugen und umsichtigen Politik Straßburgs. Man weiß, welchen Anteil Bucer an dieser Politik gehabt hat. Seine oft geschmäheten Unionsbestrebungen werden durch die Korrespondenz glänzend gerechtfertigt. Ohne seine aufopfernde und unermüdete Thätigkeit wäre das politische Band, welches die Sachsen und Oberländer umschlang, wahrscheinlich zerrissen.

Aber wie sehr sich auch Straßburg um die Erhaltung des Bundes bemühte, wir sehen es doch zugleich auch für den Fall gestet, daß jene Bemühungen vergeblich waren. Zwar das Projekt

eines Bundes zwischen Baiern, Württemberg, Frankreich und den Oberländern, von welchem wir hier zum ersten Mal Kenntniss erhalten, wies es kühl zurück. Dagegen aber plante Sturm einen neuen Bund zwischen dem Landgrafen, Württemberg und den oberländischen Städten. Bis in den Winter des Jahres 35 hinein wurde dieser Plan aufs Ernstlichste erwogen. Erst nachdem der Kurfürst auf dem Tage zu Schmalkalden December 35 sich mit der Verlängerung des Bundes und der Aufnahme neuer Mitglieder einverstanden erklärt hatte, hört man nichts mehr davon. Wodurch der Kurfürst zur Aenderung seiner Haltung bestimmt wurde, ist nicht recht klar. Jedenfalls können die Zusicherungen König Ferdinands in dem sogenannten Wienischen Artikel ihn nicht dazu bewogen haben. Die Korrespondenz zeigt, daß die Bedeutung dieses Artikels bisher sehr überschätzt ist. Noch einmal schien der theologische Gegensatz zwischen Sachsen und den Oberländern Verwirrung anstiften zu wollen, als die Evangelischen sich a. 37 abermals in Schmalkalden versammelt hatten, um über ihre Teilnahme an dem Concil zu beraten und die Botschaft des kaiserlichen Orators Held entgegenzunehmen. Es erregte großen Argwohn bei den Oberländern, daß der Sächsische Kanzler die Prediger zur Beratung darüber aufforderte, worin man auf dem Concil den Papisten etwa nachgeben könne. Später rief es eine allgemeine Bestürzung unter ihnen hervor, als Luther in den Schmalkaldischen Artikeln der Lehre vom Abendmahl eine für sie unannehmbare Fassung gab. Indes Helds schroffes Auftreten trieb die Evangelischen rasch wieder zusammen. Es bewirkte, daß die Verhandlungen, welche nach dem Sinn des Kaisers die Protestanten beruhigen sollten, das gerade entgegengesetzte Resultat hatten. Letztere fühlten sich seit dieser Zeit mehr als je bedroht. Eifrig arbeiteten sie daran, die Schlagfertigkeit des Bundes zu erhöhen und neue Genossen zu gewinnen. Hessen und Straßburg dachten Anfang des Jahres 38 sogar an Abschluß eines Freundschaftsvertrages mit Frankreich. Die Anregung dazu gab der in französischen Diensten stehende Graf W. v. Fürstenberg, über dessen Thätigkeit die Korrespondenz sehr merkwürdige Aufschlüsse gewährt. Straßburgs Bemühungen, die oberländischen Städte für den Plan zu gewinnen, waren indes vergebens.

Ein ungemein reichhaltiges Material liegt in der Korrespondenz über die Verhandlungen vor, welche der Kaiser Frühjahr 39 in Frankfurt durch den Erzbischof von Lunden mit den Protestanten eröffnen ließ. Es ergibt sich daraus, daß diese Verhandlungen doch bei weitem nicht ein so friedliches Gepräge trugen, wie man bisher geglaubt hat. Vielmehr war die Lage eine äußerst gespannte. Im Norden

sammelte sich ein Haufen Landsknechte und bedrohte, wie man annahm, nicht ohne Einwilligung Lundsens die Gebiete der protestantischen Obrigkeiten. Im Süden unterhielt Fürstenberg mehrere tausend Mann, um sie beim Ausbruch des Krieges sofort den Evangelischen zuzuführen. Mehr als einmal schien der Krieg unvermeidlich. Mit dem Resultat der langen Verhandlungen war man in Straßburg sehr wenig zufrieden; aber Sturm sowohl wie der Landgraf meinten, daß ein Waffenstillstand immer noch dem Ausbruch des Krieges vorzuziehen sei.

Die Dauer des Friedens hing ganz davon ab, welches Verhältnis sich zwischen Karl und Franz feststellen würde. Straßburg wurde hierüber durch seine Agenten und Freunde in Frankreich vortrefflich auf dem Laufenden erhalten. Ihre Berichte sowie der Umstand, daß Fürstenberg sich im Sommer des Jahres 39 eifrig bemühte, ein Bündnis zwischen Frankreich, Württemberg und den Oberländern zu stande zu bringen, machten es wahrscheinlich, daß Kaiser und König noch weit von einander seien. Am Ende des Jahres aber versetzte die Nachricht von dem glänzenden Empfang, welchen der König dem Kaiser bei seiner Reise durch Frankreich bereitet hatte, die Protestanten in die äußerste Bestürzung. Als Fürstenberg bald darauf aus französischen Diensten schied, und sein Nachfolger die früher Fürstenbergischen Knechte für Frankreich anzuwerben suchte, meinten die Straßburger, daß der Krieg schon vor der Thür stehe. Rasch entschlossen wandten sie 2000 Gld. daran, um die Hauptleute für die Evangelischen festzuhalten. Mit dem Briefe, worin die Dreizehn dies dem Landgrafen mitteilen, schließt die Sammlung.

Die Bearbeitung verdient das größte Lob. Der Korrespondenz voran steht eine Einleitung, welche den Inhalt der Sammlung angiebt und dabei diejenigen Teile besonders hervorhebt, welche die bisherige Anschauung wesentlich zu verändern geeignet scheinen. Bei der Redaktion der Briefe und Aktenstücke ist das Wichtige und minder Wichtige mit feinem Takt von einander geschieden. Ersteres wird vollständig mitgeteilt, letzteres dagegen nur im Auszug. Oft ist auch der Abdruck der Briefe von einer sich eng an den Text der Akten anschließenden Darstellung unterbrochen, wodurch der Inhalt ganzer Aktenkonvolute, deren Abdruck unsere Kenntnis nur wenig erweitert haben würde, auf wenige Seiten zusammengedrängt wird. Anmerkungen unter dem Text versetzen uns in den Zusammenhang der Ereignisse und verweisen für die weitere Belehrung auf die in Betracht kommenden Werke. Wesentlich erleichtert wird die Benutzung auch durch Randnoten, welche auf diejenigen Stellen

der Sammlung zurückverweisen, die für die gerade vorliegende Sache zu berücksichtigen sind. —

Das sprachliche Verständnis des Textes wird ebenfalls, wo es nötig scheint, durch erklärende Anmerkungen vermittelt. Vielleicht hätte in dieser Beziehung manchmal noch etwas mehr geschehen können. So enthalten z. B. Nr. 196 und 303 eine ganz unklare Satzkonstruktion, welche der Erläuterung bedurft hätte. Im Einzelnen mag noch folgendes erwähnt werden: Bei den über den Schweinfurter Tag handelnden Aktenstücken vermißt man ungern die Daten am Kopf. S. 150 Z. 3 ist wohl »verjehen« zu lesen statt »verlehen«; S. 584 Z. 3 für das zweifelhafte »irgen« vielleicht »ir. mt.« S. 154 Nr. 148 ist unter »Kriechischen Weißenburg« nach dem Zusammenhang Belgrad (Alba graeca oder Bulgarorum) zu verstehen und nicht Karlsburg in Siebenbürgen. S. 306 Z. 10 »angemaßter König« ist lapsus calami.

Der Druck ist im Ganzen sehr korrekt. Kleinere Versehen kommen vor, sie sind aber als solche leicht kenntlich und thun dem Verständnis keinen Eintrag. — Eine Ergänzung der Aktenstücke bilden 2 Abhandlungen, wovon die letztere: Straßburgs Bemühungen um die Wittenberger Concordie, besonders wertvoll ist. Den Schluß des Bandes macht das sorgfältig gearbeitete Register von Herrn Dr. Joh. Fritz. So ist alles geschehen, um die Benutzung des Bandes so bequem als möglich zu machen. Wir wünschen, daß die Wissenschaft ihren Dank für diese schöne Gabe durch fleißige Ausnutzung der Korrespondenz an den Tag legt.

Weimar.

H. Virck.

Tolstoi, D. A. Graf, Die Stadtschulen während der Regierung der Kaiserin Katharina II. Aus dem Russischen übersetzt von P. v. Kugelgen. St. Petersburg, Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 1887. 200 S. 8°.

Dieses Buch feiert die Erinnerung der durch das kaiserliche Statut vom 5. August 1786 erfolgten Gründung der russischen Volksschule. Lange Verhandlungen und Beratungen, welche von der aufgeklärten Kaiserin veranlaßt und eifrigst gefördert wurden, waren vorangegangen; der »Baron« Grimm und der spätere Fürst Karl Dahlberg erscheinen unter den Beratern der Kaiserin; aber schließlich nahm man die durch Felbiger in Oesterreich durchgeführte Organisation an. So bildet diese Periode der russischen Schulgeschichte einen Exkurs zur deutschen; denn nicht bloß die äußere

Einrichtung der Felbigerschen Volksschule, nicht bloß ihr systematischer Aufbau in Trivial-, Haupt- und Normalschule, wurde aus Oesterreich herübergenommen, auch die sogenannte Sagausche, besser Hähnsche Buchstaben- und Tabellarmethode eignete man sich mit begeistertem Eifer an. Wer die Zeit kennt, in welcher diese Dinge sich vollzogen — es sind die der großen Revolution vorausgegangenen zwanzig Jahre —, wird sich nicht wundern über die Geschäftigkeit, mit der man auch in Rußland Schulpläne entworfen, und über die großen Hoffnungen, welche man auf diese Veranstaltungen zur Beförderung der Humanität und Aufklärung gesetzt hat, aber auch nicht über den Mangel an Ausdauer und praktischem Sinn, welcher vor der früher nicht recht erwogenen und doch so wichtigen Geldfrage sich alsbald einstellte. Daß man durch Reglements und Schulbücher den ersten Grund zur Hebung der Nation glaubte legen zu müssen, hat sich zu allen Zeiten der Schulgeschichte wiederholt.

All diese Dinge finden in dem sehr gut übersetzten Buche des Grafen Tolstoi die eingehendste Darstellung. Auch die österreichische Schulreform ist genau geschildert. Hier und in den der Geschichte der Pädagogik entnommenen Angaben finden sich einige Ungenauigkeiten; so hat z. B. Comenius schon vor seiner Verbannung sich mit pädagogischen Fragen beschäftigt, und seine *Didactica magna* ist lange vor 1657 verfaßt worden. Das sind indessen Kleinigkeiten; in allen Hauptsachen und besonders in den die russische Schulgeschichte betreffenden Abschnitten ist, soweit wir zu prüfen im Stande waren, alles genau und zuverlässig.

Karlsruhe.

E. v. Sallwürk.

(Schluß des Jahrgangs 1887.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1887
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. E. C. Achelis in Marburg. 544.

Professor Dr. A. Bachmann in Prag. 383.

Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg i. Pr. 413.

Pastor Dr. J. Biernatzki in Altona. 770.

Dr. C. Brun in Riesbach bei Zürich. 73.

Professor Dr. I. Bruns in Kiel. 649.

Professor Dr. E. Cohen in Greifswald. 662.

Professor Dr. E. Dobbert in Berlin. 257.

Professor Dr. A. von Druffel in München. 449.

Oberkonsistorialrat Dr. F. Düsterdieck in Hannover. 811.

Professor Dr. R. Eucken in Jena. 948.

Professor Dr. A. Fournier in Prag. 352.

Privatdocent Dr. W. Friedensburg in Göttingen. 955.

Landgerichtsrat a. D. Dr. L. Gaupp, Privatdocent in Tübingen. 53.

† Professor Dr. K. Goedeke in Göttingen. 445.

† Dr. A. von Gonzenbach in Bern. 681.

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1887
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. E. C. Achelis in Marburg. 544.

Professor Dr. A. Bachmann in Prag. 383.

Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg i. Pr. 413.

Pastor Dr. J. Biernatzki in Altona. 770.

Dr. C. Brun in Riesbach bei Zürich. 73.

Professor Dr. I. Bruns in Kiel. 649.

Professor Dr. E. Cohen in Greifswald. 662.

Professor Dr. E. Dobbert in Berlin. 257.

Professor Dr. A. von Druffel in München. 449.

Oberkonsistorialrat Dr. F. Düsterdieck in Hannover. 811.

Professor Dr. R. Eucken in Jena. 948.

Professor Dr. A. Fournier in Prag. 352.

Privatdocent Dr. W. Friedensburg in Göttingen. 955.

Landgerichtsrat a. D. Dr. L. Gaupp, Privatdocent in Tübingen. 53.

† Professor Dr. K. Goedeke in Göttingen. 445.

† Dr. A. von Gonzenbach in Bern. 681.

Professor Dr. W. Grafe in Halle a. S. 891.

Professor Dr. E. Hiller in Halle a. S. 401.

Professor Dr. W. Hörschelmann in Dorpat. 594.

Professor Dr. H. Holtzmann in Straßburg i. E. 1. 857.

Stadtvikar Dr. L. Horst in Colmar. 35.

Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 575. 613. 715. 851.

Professor Dr. H. Jacobi in Kiel. 520.

Professor Dr. K. Th. von Inama-Sternegg. 313.

Prediger Dr. A. Jülicher in Rummelsburg bei Berlin. 199. 563.

Professor Dr. F. Justi in Marburg. 98. 775.

Professor Dr. J. Kaftan in Berlin. 534.

Dr. E. Kagelmacher in Berlin. 870.

Oberlehrer Dr. G. Kaufmann in Straßburg i. E. 237.

Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 5. 721.

Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 226. 526.

Oberlehrer Dr. J. Krebs in Breslau. 626.

Dr. O. Krebs in Hamburg. 744. 842.

Privatdocent Dr. G. Krüger in Gießen. 26.

Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 40. 289. 577. 983.

Professor Dr. Th. Lipps in Bonn. 41.

Professor Dr. J. Loserth in Czernowitz. 398.

Professor Dr. E. Martin in Straßburg i. E. 77.

Professor Dr. E. Mayer in Würzburg. 151.

Professor Dr. A. Meitzen in Berlin. 66.

Professor Dr. J. Merkel in Göttingen. 985.

Privatdocent Dr. Ch. Meurer in Breslau. 999.

Privatdocent Dr. H. Meyer in Göttingen. 216. 675.

Professor Dr. W. Möller in Kiel. 732.

Professor Dr. A. Müller in Königsberg i. Pr. 897. 967.

Professor Dr. E. Nestle in Ulm a. Neckar. 207.

Professor Dr. K. J. Neumann in Straßburg i. E. 273.

Professor Dr. B. Niese in Marburg. 825.

Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg i. Els. 81.

Bibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle a. S. 777. 934.

Oberlehrer Dr. J. Plew in Straßburg i. El. 103.

Dr. W. Prellwitz in Königsberg i. Pr. 429.

Professor Dr. H. Reuter in Göttingen. 529.

Oberschulrat Dr. E. von Sallwürk in Karlsruhe i. Baden. 494.
1014.

Professor Dr. G. Schanz in Würzburg. 340.

Geheimer Archivrat Dr. A. Schulte in Karlsruhe in Baden. 923. 977.

Professor Dr. O. Seeck in Greifswald. 111. 497.

Professor Dr. B. Seuffert in Graz. 201.

Professor Dr. W. Sickel in Marburg. 818.

Professor Dr. A. Springer in Leipzig. 241.

Archivrat P. F. Stälin in Stuttgart. 836.

Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 617.

Professor Dr. E. Steinmeyer in Erlangen. 785.

Professor Dr. A. Stern in Zürich. 211. 359.

Professor Dr. A. Ubbelohde in Marburg. 113. 993.

Dr. H. Virck in Weimar. 1010.

Professor a. D. Dr. R. Westphal in Bückeberg. 753.

Professor Dr. Th. Zachariae in Greifswald. 87.

Dr. jur. et phil. K. Zeumer, Mitarbeiter an den Monumenta Germaniae in Berlin. 361.

Professor Dr. Th. Ziegler in Straßburg i. Els. 937.

Professor Dr. H. Zimmer in Greifswald. 153.

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Anecdota varia graeca et latina ediderunt R. Schoell et G. Studemund.*
Vol. I.: *Anecdota varia graeca* edidit *Guilelmus Studemund.* Berlin 1886. [W. Hörschelmann]. 594
Vol. II: *Procli commentariorum in rem publicam Platonis partes ineditae.* Edidit *Rudolfus Schoell.* Berlin 1887. [I. Bruns]. 649
- d'Arbois de Jubainville, H., *Essai d'un catalogue de la littérature épique de l'Irlande.* Paris 1883. [H. Zimmer]. 153
- Archiv für Geschichte der Philosophie.* In Verbindung mit H. Diels, W. Dilthey, B. Erdmann, E. Zeller herausgegeben von *L. Stein.* Band I, Heft I. Berlin 1887. [R. Eucken]. 948
- Arkiv, Nordiskt medicinskt, redigeradt, af Dr. Axel Key.* Band XVIII. Stockholm 1886. [Th. Husemann]. 715
- Årsberättelse, den sjunde, från Sabbatsbergs Sjukhus: Stockholm för 1885, 'afgifven af Dr. F. W. Warfvinge.* Stockholm 1886. [Th. Husemann]. 613
- Ausonii, Decimi Magni, Burdigalensis Opuscula recensuit R. Peiper.* Leipzig 1886. [O. Seeck]. 497
- Barthelemy, A., *Gujastak Abalish. Texte pehlevi publié pour la première fois avec traduction, commentaire et lexique.* Paris 1887. [F. Justi]. 775
- Baunack, Johannes und Theodor, *Studien auf dem Gebiete*

- des Griechischen und der arischen Sprachen. Band I, Teil I. Leipzig 1886. [W. Prellwitz]. 429
- van Bebbber, W. J., Handbuch der austübenden Witterungskunde. Zwei Teile. Stuttgart 1885. 1886. [H. Meyer]. 216
- Berger, Hugo, Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen. Erste Abteilung: die Geographie der Ionier. Leipzig 1887. [K. J. Neumann]. 273
- Berger-Levrault, Oscar, Catalogue des Alsatica de la Bibliothèque de Oskar Berger-Levrault. Nancy 1886. [G. Kaufmann]. 237
- Bernatzik, Edmund, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Wien 1886. [L. Gaupp]. 53
- Boos* — siehe *Quellen* zur Geschichte der Stadt Worms.
- Budge, Ernest A. Wallis, The Book of the Bee. The Syriac Text edited from the manuscripts in London, Oxford and Munich with an English Translation. Oxford 1886. [E. Nestle]. 207
- Christie, Richard Copley, The Diary and Correspondence of Dr. John Worthington. Vol. II. Part. II. Chetham Society. 1886. [A. Stern]. 359
- Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. — Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques Mérovingienne et Carolingienne, publiés par *Marcel Thévenin*. Paris 1887. [W. Sickel]. 818
- Correspondenz, politische, der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation. Band II, bearbeitet von *O. Winkelmann*. Straßburg 1887. [H. Virek]. 1010
- Dieterici, Fr., Die Abhandlungen der Ichwân es-safâ in Auswahl. Schlußlieferungen. Leipzig 1886. [A. Müller]. 897
- Ephraem* — siehe *Lamy*.
- Eubel, Konrad, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten Provinz. Zwei Teile. Würzburg 1886. [K. Goedeke]. 445
- Farrar, Frederic W., History of Interpretation. London 1886. [H. Holtzmann]. 1
- Fester, Richard, Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681–1697). Frankfurt a. M. 1886. [O. Krebs]. 744

- Förhandlingar**, Upsala Läkare, redigeradt af *R. F. Fristedt*. Band XXII. Upsala 1887. [Th. Husemann]. 851
- Friedensburg**, Walter, Der Reichstag zu Speyer 1526 im Zusammenhange der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter. Berlin 1887. [Selbstanzeige]. 955
- Gardiner**, Samuel Rawson, History of the great civil war 1642—1649. Vol. I. 1642—1644. London 1886. [A. Stern]. 211
- Geering**, Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886. [G. Schanz]. 340
- Gess**, W. F., Christi Person und Werk. Dritte Abteilung. Basel 1887. [F. Düsterdieck]. 811
- Groß**, Karl, Das Recht der Pfründe. Graz 1887. [Ch. Meurer]. 999
- Güldenpennig**, A., Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. Halle 1885. [O. Seeck]. 111
- Gwinn**, John, On a Syriac MS. belonging to the Collection of Archbishop Ussher. Dublin 1886. [P. de Lagarde]. 40
- Haug**, A., Kirchengeschichte Deutschlands. Teil I. Leipzig 1887. [W. Möller]. 732
- Havet**, Julien, Questions Mérovingiennes. I. II. III. Paris 1885. [K. Zeumer]. 361
- Herrmann**, W., Der Verkehr des Christen mit Gott im Anschlusse an Luther. Stuttgart 1886. [J. Kaftan]. 534
- Hilgard* — siehe *Urkunden* zur Geschichte der Stadt Speyer.
- Hruza**, Ueber das *lege agere pro tutela*. Erlangen 1887. [A. Ubbelohde]. 993
- Huber**, Alfons, Geschichte Oesterreichs. Band 1 und 2. Gotha 1885. [A. Bachmann]. 383
- Huber**, Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Band I. Basel 1886. [E. Mayer]. 151
- Hylvemat**, Henri, Les actes des martyrs de l'Égypte tirés des manuscrits coptes de la bibliothèque vaticane et du musée Borgia. Vol. I. Paris 1886. [P. de Lagarde]. 983
- Jahresbericht**, zweiundsechzigster, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Jahrgang 1884. Breslau. [W. Krause]. 226

- Jakob, Georg**, Drei Abhandlungen zur Geschichte des Handels der Araber im Mittelalter. [A. Müller]. 967
 I. Der Bernstein bei den Arabern des Mittelalters. Berlin 1885.
 II. Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Leipzig 1886.
 III. Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Leipzig 1887.
- Joachim, E.**, Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Leipzig 1886. [O. Krebs]. 842
- Jülicher, A.**, Die Gleichnisreden Jesu. Erste Hälfte. Freiburg im Br. 1886. [L. Horst]. 35
- Kehrbach* — siehe *Monumenta*.
- Keller, Ludwig**, Die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen. Leipzig 1886. [Th. Kolde]. 5
- Khull* — siehe *Pleiære*.
- Knothe, Hermann**, Schriften über die Oberlausitz. [A. Meitzen]. 66
- Köhler, Georg**, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Band I und II. [J. Krebs]. 626
- Köstlin, H. A.**, Geschichte des christlichen Gottesdienstes. Freiburg im. Br. 1887. [E. C. Achelis]. 544
- Koldewey* — siehe *Monumenta*.
- Kühnau, Richard**, Rhythmus und indische Metrik. Göttingen 1887. [H. Jacobi]. 520
- Kuntze, Johannes Emil**, Die Obligationen im römischen und im heutigen Rechte und das *ius extraordinarium* der römischen Kaiserzeit. Leipzig 1886. [A. Ubbelohde]. 113
- de Lagarde, Paul**, Probe einer neuen Ausgabe der Uebersetzungen des alten Testaments. Göttingen 1885. — *Catena* in *evangelia aegyptiaca* quae supersunt. 1886. — *Novae psalterii graeci editionis specimen*. 1887. — *Purim*. Ein Beitrag zur Geschichte der Religion. 1887. — *Onomastica sacra*. Zweite Ausgabe. 1887. — *Mittheilungen*. Zweiter Band. 1887. [Selbstanzeige]. 577
- Laistner, Ludwig**, Der Archetypus der Nibelungen. München 1886. [E. Martin]. 77
- Lamprecht, Karl**, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. Drei Bände. Leipzig 1886. [K. Th. von Inama-Sternegg]. 313

- Lamy, Thomas Josephus, *Sancti Ephraem Syri* hymni et sermones, quos e codicibus Londinensibus, Parisiensibus et Oxoniensibus descriptos edidit, latinitate donavit etc. — — Tomus II. Mechliniae 1886. [Th. Nöldeke]. 81
- Lang, Heinrich Otto, Beiträge zur Kenntnis der Eruptiv-Gesteine des Christiania-Silurbeckens. Christiania 1886. [E. Cohen]. 662
- von der Linde, Antonius, Kaspar Hauser. Zwei Bände. Wiesbaden 1887. [A. Schulte]. 977
- Lossen, Max, Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—1573. Leipzig 1886. [J. Loserth]. 398
- Luchaire, Achille, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. Paris 1885. [E. Steindorff]. 617
- Ludwig, Hermann, Johann Georg Kastner, ein elsässischer Tondichter, Theoretiker und Musikforscher. Sein Werden und Wirken. Leipzig 1886. Zwei Teile in drei Bänden. [J. Plew]. 103
- Luginbühl, Rudolf, Philipp Albert Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766—1840). Basel 1885. [A. von Gonzenbach]. 681
- Luther, Martin, Werke, kritische Gesamtausgabe. Band III und IV. Weimar 1885. 1886. [Th. Kolde]. 721
- Mach, E., Beiträge zur Analyse der Empfindungen. Jena 1886. [Th. Lipps]. 41
- Masius* — siehe *Lossen*.
- Mélanges, nouveaux, orientaux. Paris 1886. [P. de Lagarde]. 289
- Meyer, Gustav, Griechische Grammatik. Zweite Auflage. Leipzig 1886. [A. Bezzenberger]. 413
- Monumenta Germaniae Paedagogica. Herausgegeben von *Karl Kehrbach*. Band I: Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828, mit Einleitung, Anmerkungen, Glossar und Register herausgegeben von *Friedrich Koldewey*. Berlin 1886. [E. von Sallwürk]. 494
- Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus IX. Krakau 1886. [M. Perlbach]. 777
- Pastor, Ludwig, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange

- des Mittelalters. Band I. Freiburg im Breisgau. 1886.
[A. von Druffel]. 449
- Peiper* — siehe *Ausonius*.
- Perkins, Charles, Ghiberti et son école. Paris 1886.
[C. Brun]. 73
- Peshutan Dastur Behramji Sanjana, Ganjeshájagán, An-
darze A'trepát Máráspondán, Mádigáne chatrang and An-
darze Khusroe Kavatán. Bombay und Leipzig 1885.
[F. Justi]. 98
- Pfersche, Emil, Privatrechtliche Abhandlungen. Erlangen
1886. [J. Merkel]. 985
- Pick, Bernhard, Dr. Martin Luthers »Ein' feste Burg ist un-
ser Gott« in 21 Sprachen. Chicago 1883. [J. Biernatzki]. 770
- Pischel* — siehe *Rudrata*.
- Pleiære, der, Tandareis und Flordibel, herausgegeben von
F. Khull. Graz 1885. [E. Steinmeyer]. 785
- Proclus* — siehe *Anecdota varia graeca et latina*.
- Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, herausgegeben von
H. Boos, Teil I, Band I. Berlin 1886. [A. Schulte]. 923
- Reichstagsakten, deutsche. Band IV und V. Gotha 1882
und 1885. [E. Kagelmacher]. 870
- Reuter, Hermann, Augustinische Studien. Gotha 1887. [Selbst-
anzeige]. 529
- Rudrata's Çṛṅgâratilaka and Ruyyaka's Sahṛdayalila. With
an Introduction and Notes edited by *R. Pischel*. Kiel 1886.
[Th. Zachariae]. 87
- Schlenther, Paul, Frau Gottsched und die bürgerliche Ko-
mödie. Berlin 1886. [B. Seuffert]. 201
- Schmidt, F. W., Kritische Studien zu den griechischen Dra-
matikern. Band I: zu Aeschylos und Sophokles. Berlin
1886. [E. Hiller]. 401
- Schöll* — siehe *Anecdota varia graeca et latina*.
- Soltan, Wilhelm, Prolegomena zu einer römischen Chrono-
logie. Berlin 1886. [B. Niese]. 825
- Stälin, Paul Friedrich, Geschichte Württembergs. Ersten
Bandes zweite Hälfte. Gotha 1887. [Selbstanzeige]. 836

- Staudinger, Franz, Gesetze der Freiheit. Band I. Darmstadt 1887. [Th. Ziegler]. 937
- Stein — siehe *Archiv*.
- Stern, Alfred, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815. Leipzig 1885. [A. Fournier]. 352
- Studemund — siehe *Anecdota varia graeca et latina*.
- Studer, B., Die wichtigsten Speisepilze. Bern 1887. [Th. Husemann]. 575
- Tandareis und Flordibel — siehe *Pleïere*.
- Thévenin — siehe *Collection*.
- Thode, Henry, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Berlin 1885. [E. Dobbert]. 257
- Tolstoi, D. A., Die Stadtschulen während der Regierung der Kaiserin Katharina II. Uebersetzt von P. v. Kugelgen. St. Petersburg 1887. [E. v. Sallwürk]. 1014
- Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, gesammelt und herausgegeben von Alfred Hilgard. Straßburg 1885. [A. Schulte]. 923
- Usener, Hermann, Altgriechischer Versbau. Ein Versuch vergleichender Metrik. Bonn 1887. [R. Westphal]. 753
- Usteri, J. M., Die Selbstbezeichnung Jesu als des Menschen Sohn. Zürich 1886.
- — — Hinabgefahren zur Hölle. Zürich 1886. [A. Jülicher]. 199
- Vischer, Eberhard, Die Offenbarung Johannis, eine jüdische Apokalypse in christlicher Bearbeitung. Mit einem Nachwort von A. Harnack. Leipzig 1886. [G. Krüger]. 26
- Vischer, Robert, Studien zur Kunstgeschichte. Stuttgart 1886. [A. Springer]. 241
- Volkmar, Gustav, Paulus von Damaskus bis zum Galaterbriefe. Zürich 1887. [E. Grafe]. 891
- Weismann, A., Die Continuität des Keimplasmas als Grundlage einer Theorie der Vererbung. Jena 1886. [W. Krause]. 526
- Weiß, Bernhard, Lehrbuch der Einleitung in das Neue Testament. Berlin 1886. [H. Holtzmann]. 857

- Weizsäcker, Karl, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. Freiburg im Br. 1886. [A. Jülicher]. 563
- Winkelmann* — siehe *Politische Correspondenz* der Stadt Straßburg.
- Woeikof, A., Die Klimate der Erde. Deutsche Bearbeitung. Zwei Teile. Jena 1887. [H. Meyer]. 675
- Zimmermann, Franz, Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Hermannstadt 1887. [M. Perlbach]. 934
-